



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

17. Kinder- und Jugendbericht

*Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen
und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe*

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht –

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|--------|
| Stellungnahme der Bundesregierung | 3 |
| 1 Zum Berichtsauftrag | 4 |
| 2 Die Lage der jungen Generation | 5 |
| 3 Junge Menschen in krisenhaften Zeiten unterstützen – kinder- und jugendpolitische Ziele und Schwerpunkte der Bundesregierung | 9 |
| 4 Die Beteiligung junger Menschen am Kinder- und Jugendbericht | 23 |
| 5 Schlussbemerkungen | 23 |
| Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht – | 25 |
| Mitglieder der Kommission | 38 |
| Vorwort der Vorsitzenden | 39 |
| Zusammenfassung | 47 |
| 1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Jungseins | 83 |
| 2 Jungsein heute | 138 |

| | Seite |
|--|-------|
| 3 Adressat:innen, Strukturen, Angebote und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe | 291 |
| 4 Leitlinien: Jung sein können mit Zuversicht und Vertrauen – was Kinder- und Jugendhilfe vertrauenswürdig macht..... | 494 |
| 5 Empfehlungen an Praxis, Politik und Wissenschaft: Gerechtes Aufwachsen ist möglich – mit einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe! | 500 |
| 6 Literatur | 511 |
| 7 Anhänge | 621 |

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|----------|--|
| 1 | Zum Berichtsauftrag 4 |
| 2 | Die Lage der jungen Generation 5 |
| 3 | Junge Menschen in krisenhaften Zeiten unterstützen – kinder- und jugendpolitische Ziele und Schwerpunkte der Bundesregierung 9 |
| 3.1 | Kinder- und jugendpolitische Verantwortung des Bundes 10 |
| 3.2 | Strukturen für die junge Generation stärken und zukunftsfest weiterentwickeln 12 |
| 3.3 | Wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung, junges Engagement und politische Kinder- und Jugendbildung fördern 19 |
| 4 | Die Beteiligung junger Menschen am Kinder- und Jugendbericht 23 |
| 5 | Schlussbemerkungen 23 |

In Deutschland leben derzeit rund 22 Millionen junge Menschen – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie wachsen unter verschiedenen Bedingungen auf, haben vielfältige Interessen und Bedürfnisse und gehen unterschiedliche Wege. Ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist handlungsleitend für die Kinder- und Jugendhilfe und für die Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung.

Diese richtet sich an folgenden übergeordneten strategischen Zielen aus: Sie will Generationengerechtigkeit und -solidarität fördern und die vielfältige junge Generation in ihrem Zukunftsvertrauen und ihren Teilhaberechten stärken. Sie hat außerdem den Anspruch, zu Bildungs- und Chancengerechtigkeit beizutragen. Darüber hinaus will die Bundesregierung verstärkt strukturelle und institutionelle Möglichkeiten für Beteiligung und erlebte Selbstwirksamkeit bieten.

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass für eine wirkungsvolle und ressortübergreifende Kinder- und Jugendpolitik neben den Rechten junger Menschen auch der Anspruch, bestehende soziale Ungleichheiten aufzulösen, leitend sein müssen. Sie ist daher der Auffassung, dass es in unserer Gesellschaft besser gelingen muss, Ressourcen so zugänglich zu machen und zu verteilen, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen förderliche Bedingungen des Aufwachsens erfahren.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass junge Menschen in Deutschland in einer Zeit tiefgreifender, teils krisenhafter Entwicklungen aufwachsen. Sie begreift die Einschätzung der jungen Generation, ihre Belange würden beim Ringen um Prioritäten häufig nicht ausreichend beachtet, als Auftrag.

Eine generationengerechte Gesellschaft zeichnet sich durch Kooperation und Verständnis der Generationen füreinander aus. Es muss aber auch gelten, dass Nachteile für einzelne Generationen ausgeglichen werden und dass Lebensgrundlagen und Handlungsspielräume gesichert sowie Mitbestimmung und Verfahrensgerechtigkeit gewährleistet sind.

Vor diesem Hintergrund betrachtet es die Bundesregierung als ihre Aufgabe, im Zusammenspiel mit Ländern und Kommunen, Trägern und Einrichtungen, Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten vertrauenswürdige Bedingungen des Aufwachsens zu bieten.

1 Zum Berichtsauftrag

Die Bundesregierung ist gemäß § 84 SGB VIII verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen „Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ vorzulegen und dazu Stellung zu nehmen. In Verbindung mit dem gesetzlichen Auftrag ist der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.04.2002 zu berücksichtigen, durch den die Bundesregierung aufgefordert ist, in Kinder- und Jugendberichten immer auch „über die weiteren Auswirkungen des demographischen Wandels und ihre politischen Schritte zur sozialverträglichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Frage möglicher Belastungen künftiger Generationen“ zu berichten. Mit der Erarbeitung des Berichts beauftragt die Bundesregierung jeweils eine unabhängige Sachverständigenkommission. Neben Bestandsaufnahme und Analyse sollen alle Kinder- und Jugendberichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe enthalten.

Beim 17. Kinder- und Jugendbericht handelt es sich gemäß § 84 SGB VIII um einen Gesamtbericht. Das heißt, er hat sich wie jeder dritte Kinder- und Jugendbericht mit der Lage junger Menschen und den Bestrebungen, Leistungen und der Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfe zu befassen. Darüber hinaus soll der 17. Kinder- und Jugendbericht das Aufwachsen in einer diversen Gesellschaft und in Zeiten von Krisen besonders berücksichtigen. Zur Beantwortung der Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfe ihrer Verantwortung für ein gutes Aufwachsen der jungen Generation noch besser gerecht werden kann, soll der Bericht Entwicklungsbedarfe aufzeigen und möglichst konkrete politische und fachliche Empfehlungen formulieren. Die Kommission sollte dabei auch berücksichtigen, dass politisches und fachliches Handeln für junge Menschen auf unterschiedlichen Ebenen staatlicher Aufgabenwahrnehmung erfolgt und zudem wesentlich durch die Arbeit der freien Träger und Verbände sowie durch vielfältiges gesellschaftliches Engagement geprägt ist.

Politik und auch Fachpraxis müssen die Lebenslagen und Belange von jungen Menschen auch aus erster Hand kennen, um wirkungsvoll agieren zu können. Daher sollen sich im 17. Kinder- und Jugendbericht die unterschiedlichen Gruppen und Perspektiven junger Menschen wiederfinden und junge Menschen sollten an der Erstellung des Berichts beteiligt werden.

In ihrer Stellungnahme zum 17. Kinder- und Jugendbericht konzentriert sich die Bundesregierung auf die von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen. Zu Aussagen und Schlussfolgerungen, zu denen sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht äußert, kann weder von ihrer Zustimmung noch von ihrer Ablehnung ausgegangen werden. Alle seitens der Bundesregierung befürworteten Maßnahmen oder Prozesse zum 17. Kinder- und Jugendbericht stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sind daher nur umsetzbar, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht und sie im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise Politikbereich gegenfinanziert werden. Es werden durch den Inhalt des 17. Kinder- und Jugendberichts und der Stellungnahme der Bundesregierung weder die laufenden noch künftigen Haushaltsverhandlungen präjudiziert.

2 Die Lage der jungen Generation

Dem Auftrag, die Lage junger Menschen zu beschreiben, nähert sich die Kommission über eine Darstellung der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland leben. Dabei legt sie konsequent zwei normative Maßstäbe an: die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen und das Ziel sozialer Gerechtigkeit. Die Bundesregierung teilt die Überzeugung, dass für eine wirkungsvolle und ressortübergreifende Kinder- und Jugendpolitik sowohl die Rechte junger Menschen leitend sein müssen als auch der Anspruch, bestehende soziale Ungleichheiten aufzulösen.

Bei der Analyse gesellschaftlicher Rahmenbedingungen unterscheidet der 17. Kinder- und Jugendbericht zwischen solchen, die für die Gesellschaft in Deutschland prägend sind, und solchen, für die das auch gilt, denen aber globale Prozesse zugrundeliegen. Aus der gewählten normativen Perspektive ist es zweifellos richtig, dabei ein besonderes Augenmerk auf herausforderungsvolle gesellschaftliche Wandlungen und soziale Ungleichheiten sowie auf weltweite, teils krisenhafte Dynamiken zu richten. Spezifische Wandlungsprozesse in Deutschland identifiziert der 17. Kinder- und Jugendbericht vor allem bezogen auf gesellschaftliche Diversität und Demografie, aber auch auf die Arbeitswelt sowie auf räumliche Disparitäten. Mit Blick auf global dynamische und unsichere Zeiten beschreibt der Bericht die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, den Klimawandel, die Fluchtmigration, das erschütterte Vertrauen auf Frieden in Europa, die digitalisierte Welt und zunehmende Demokratiefeindlichkeit.

Die Bundesregierung nimmt die Analyse der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sehr genau zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass junge Menschen in Deutschland in einer Zeit tiefgreifender, teils krisenhafter Entwicklungen aufwachsen, die von Unsicherheit und einem hohen gesellschaftlichen Transformationsdruck geprägt ist. Die Krisen der vergangenen Jahre haben bei vielen auch seelische Spuren hinterlassen, einige Veränderungen werden als fundamental und dauerhaft erlebt. Dazu gehören die kriegerischen Bedrohungslagen, eine hohe Fluchtmigration und der evidente Klimawandel. Beim Ringen um Prioritäten sieht die junge Generation ihre Belange häufig nicht ausreichend beachtet – diese Einschätzung prägt auch den Rückblick vieler junger Menschen auf die COVID-19-Pandemie. Die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ hat in ihrem Abschlussbericht vom 8. Februar 2023 Empfehlungen für Maßnahmen gegeben, um den gesundheitlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie bzw. der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen zu begegnen und Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Bewältigung aktueller Herausforderungen und künftiger Krisen zu stärken. Hinzu kommen die von vielen geteilten Sorgen vor einer Schwächung von Wirtschaft und Sozialstaat, unter anderem angesichts bereits jetzt bestehender Engpasssituationen am Arbeitsmarkt in vielen Berufen und Regionen. Die Bundesregierung nimmt diese Sorgen sehr ernst und stimmt der Kommission darin zu, dass es unserer Gesellschaft „nicht ausreichend gelingt, (...) Ressourcen so zugänglich zu machen und zu verteilen, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen förderliche und sozial gerechte Bedingungen des Aufwachsens erfahren“ (Kap. 1.3).

Der demografische Wandel ist längst von der Prognose zur Alltagsrealität geworden und stellt die Gesellschaft und vor allem die junge Generation vor große Aufgaben. Immer weniger Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stehen immer mehr Älteren gegenüber. Junge wie Ältere beschreiben ihre persönlichen Beziehungen zu ihren Kindern, Großeltern, zu jüngeren und älteren Nachbarinnen und Nachbarn als erfüllend und stärkend – sie sind ihnen wichtig. Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Generationenverhältnisse fallen die Bewertungen jedoch deutlich negativer aus und Interessenskonflikte werden sichtbar. Aus Sicht der Bundesregierung zeichnet sich eine generationengerechte Gesellschaft durch Kooperation und Verständnis der Generationen füreinander aus. Es

muss aber auch gelten, dass Nachteile für einzelne Generationen ausgeglichen werden und dass Lebensgrundlagen und Handlungsspielräume gesichert sowie Mitbestimmung und Verfahrensgerechtigkeit gewährleistet sind.

Der 17. Kinder- und Jugendbericht stellt klar, dass sich der Krisen-Begriff nicht eignet, um alle beschriebenen Prozesse zu charakterisieren. Dem stimmt die Bundesregierung zu, denn es handelt sich nicht in jedem Fall um ausschließlich problematische gesellschaftliche Prozesse und es ist auch nicht davon auszugehen, dass jeweils bereits die Höhe- oder Wendepunkte der jeweiligen Entwicklungen erreicht sind. Entsprechend teilt die Bundesregierung die grundsätzliche Offenheit der Kommission für Ambivalenzen und potenziell positive Entwicklungen und spezifische Chancen für junge Menschen. Es trifft jedoch zu, dass zu klären ist, „wer aufgrund der Krisen besonders belastet ist oder wessen Mangel an Teilhabe sich weiter zugespitzt hat“ (Kap. 1). Die Einschätzung, dass die Voraussetzungen zur Bewältigung der Krisen strukturell gegeben seien, allerdings nur unzureichend genutzt würden, kann die Bundesregierung jedoch nicht uneingeschränkt teilen, da sicherlich auch strukturelle Veränderungen erforderlich sind, um die Transformationsprozesse so zu gestalten, dass diese Chancen und Fortschritt für alle mit sich bringen können.

Unter der Überschrift „Jungsein heute“ wechselt der Bericht im zweiten Kapitel konsequent die Perspektive und liefert eine Darstellung der Vielfalt des Aufwachsens unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – sowohl aus Sicht junger Menschen selbst als auch aus der Perspektive der Kommission. Eingangs werden dafür die unterschiedlichen Lebensphasen Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter betrachtet. Die Bundesregierung begrüßt die eigenständige Betrachtung dieser drei Phasen, denn die teils unterschiedlichen Bedürfnisse und Kernherausforderungen in diesen Lebensabschnitten erfordern häufig spezifische politische Aufmerksamkeit und bedarfsgerechte Angebote und Leistungen. Kinder haben besondere Bedürfnisse bezogen auf Bildung und Betreuung, Zuwendung und Anregungen, Erziehung und Schutz. Die Kernherausforderungen der Lebensphase Jugend einschließlich des jungen Erwachsenenalters wiederum sind im 15. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2017 (Titel: „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“) treffend mit Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung beschrieben.

Der Bericht analysiert, wie sich die Diversität der jungen Generation in Deutschland entwickelt und spricht Empfehlungen aus, wie die Kinder- und Jugendhilfe und auch die Kinder- und Jugendpolitik damit umgehen sollte. Um dabei auch die sozial ungleiche Lage junger Menschen in Deutschland in einer sich im Wandel befindlichen Gesellschaft systematisch zu beschreiben, bearbeitet die Kommission folgende Aspekte: Jungsein in der Einwanderungsgesellschaft, in der (Nicht-)Beteiligungsgesellschaft, in Armut und in einer Demokratie unter Druck. Weitere Abschnitte sind dem Jungsein mit Behinderungen, in geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt, in Ostdeutschland, in Stadt und Land sowie dem Zusammenhang zwischen Jungsein und Dynamiken der Gewalt gewidmet.

Anschließend führt der Bericht aus, wodurch das Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in dynamischen und unsicheren Zeiten besonders geprägt wird: nach der COVID-19-Pandemie, mit Blick auf globale Fluchtmigration, in Zeiten kriegerischer Bedrohungslagen, in einer digitalisierten Welt und mediatisierten Umwelten, in einer alternden Gesellschaft und in Zeiten des Klimawandels.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass sich die junge Generation durch ein hohes Maß an Diversität auszeichnet. Es gibt nicht „die“ Jugend, weder ist die heutige junge Generation homogen noch waren es vergangene. Die Operationalisierung von Vielfalt bzw. Diversität anhand der Differenzkategorien Alter, soziale Klasse, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Weltanschauung und Religion – ergänzt um die natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit – ist aus Sicht der Bundesregierung schlüssig. Die heutige junge Generation ist die vielfältigste, die es je gab. Und gleichzeitig einen sie gemeinsame Bedürfnisse, heute und in Zukunft. Junge Menschen brauchen Schutz, damit sie unbeschwert und sicher aufwachsen können. Sie brauchen Förderung, um sich zu entfalten. Sie brauchen Teilhabe, damit sie auch bei ungleichen Startbedingungen gute Perspektiven haben. Und sie brauchen Zuversicht beim Blick auf Gegenwart und Zukunft. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass diese Zuversicht Anlässe – die Kommission spricht von „guten Gründen“ – braucht. Dafür kommt es auf vertrauenswürdige Rahmenbedingungen und auf starke und resiliente Strukturen an, für die Politik und Gesellschaft sorgen müssen.

Die konsequente Abwendung der Kommission vom statistischen Merkmal „Migrationshintergrund“ als pauschale Differenzkategorie zur Beschreibung scheinbar geteilter natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit ist aus Sicht der Bundesregierung ein wertvoller Beitrag für die weitere Diskussion in diesem Bereich. In Deutschland leben

22 Millionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichen Nationalitäten, ethnischen Identifikationen und kulturellen Zugehörigkeiten – in verschiedenen Kombinationen und mit einem individuellen Maß der persönlichen Identifizierung. Mit den unterschiedlichen Zugehörigkeiten gehen unterschiedlich starke Privilegien und Benachteiligungen einher, bis hin zu expliziter Geringschätzung und rassistischen Anfeindungen. Das betrifft häufig junge Menschen aus Familien mit Einwanderungsgeschichte. Der Bericht stellt fest, dass die Anzahl junger Menschen, die selbst in Einwanderungsfamilien aufwachsen, seit Jahrzehnten kontinuierlich steigt und sich inzwischen auf einem sehr hohen Niveau bewegt. Das hat Auswirkungen auf das Zusammenleben aller jungen Menschen in Deutschland, unabhängig von einer Einwanderungsgeschichte. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass es Aufgabe aller ist, in dieser Einwanderungsgesellschaft „anzukommen“ (Kap. 2.2.5.6).

Der Bericht stellt fest, dass es einer entschiedenen anti-rassistischen Antidiskriminierungspolitik bedarf (Kap. 2.2.5.8). Die Bundesregierung hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Februar 2022 auch zur Beauftragten für Antirassismus benannt. Die Antirassismus-Beauftragte setzt sich beispielsweise für Kinder und Jugendliche, die im Bildungsbereich Rassismuserfahrungen machen, ein und unterstützt sie unter anderem mit schulspezifischer Antidiskriminierungsberatung im Projekt „Bildungslücke_Rassismus“.

Mit Blick auf die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Berichtskommission grundsätzlich zu, dass die für die Versorgung zuständige Kinder- und Jugendhilfe „an die Grenze ihrer Belastbarkeit“ (Kap. 1) kommt. Dies ist, wie auch der letzte Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland deutlich macht, unter anderem darauf zurückzuführen, dass seit 2018 aufgrund eines Rückgangs der Einreisezahlen ein erheblicher Rückbau von Kapazitäten und Plätzen stattgefunden hat. Strukturen, die seit 2016 aufgebaut wurden, stehen daher nicht mehr unmittelbar zur Verfügung. So wird bereits seit 2018 über einen Mangel an Fachkräften, Räumlichkeiten und Angeboten berichtet sowie über Diskussionen hinsichtlich der Anpassung fachlicher Standards bei der Unterbringung und Betreuung. Unbegleitete Minderjährige gehören aber zu den vulnerabelsten Personengruppen überhaupt. Als Kinder und Jugendliche gelten selbstverständlich auch für sie die einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass spezifische Bedarfe, wie sie zum Beispiel durch Traumatisierungen entstehen, berücksichtigt werden. Der Bund hat den Austausch mit den primär zuständigen Ländern und Kommunen intensiviert und diese im Rahmen der Möglichkeiten tatkräftig unterstützt. So hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anfang 2024 eine Paktung mit den Ländern abgestimmt. Sie dient als Leitfaden und Orientierungshilfe, um die Spielräume einzelner gesetzlicher Vorgaben auszuloten. Auch aus Sicht der Bundesregierung erscheint Fluchtmigration insbesondere unbegleiteter Minderjähriger nicht als vorübergehendes Phänomen, sodass es, auch mit Blick auf den oben genannten Befund, vor allem darauf ankommt, dass verlässliche und regelkonforme Strukturen und Angebote aufgebaut werden und dann auch dauerhaft zur Verfügung stehen müssen.

Die Bundesregierung teilt die Beobachtung der Kommission, dass sich die demokratische Gesellschaft, in der junge Menschen in Deutschland aufwachsen, aktuell unter besonderem Druck befindet. Eine stärkere gesellschaftliche Polarisierung und die aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft bilden sich auch in den Einstellungen junger Menschen ab. Dass sich dabei auch das Potenzial für rechtsextremistische Einstellungen in der jungen Generation verstärkt, entspricht aus Sicht der Bundesregierung einer besorgniserregenden Entwicklung, die für alle Altersgruppen gilt. Die Bundesregierung stellt jedoch auch klar, dass sich sehr viele junge Menschen angesichts einer Verrohung des politischen Diskurses sorgen und sich ihm ebenso entgegenstellen wie den zunehmenden Äußerungen und Taten, die von antidemokratischen Haltungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zeugen.

Politische Bildung zu unterstützen und das Engagement und die wirksame Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, gehört zu den jugendpolitischen Prioritäten der Bundesregierung (s. Abschnitt 3.3). Sie stimmt der Kommission darin zu, dass die Beteiligung junger Menschen in den vergangenen Jahren auf den politischen Ebenen, aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Handlungsfeldern einen Aufschwung erfahren hat. Gleichwohl weist die Kommission darauf hin, dass insbesondere die Rahmenbedingungen für eine gute Beteiligung und Beteiligungsrechte weiter gestärkt werden müssen. Dies entspricht der Sichtweise der Bundesregierung.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch einer der Schwerpunkte des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP Kinderchancen). 2023 von der Bundesregierung beschlossen, soll der NAP Kinderchancen mit einer Laufzeit bis 2030 Kinderarmut und soziale Ausgrenzung bekämpfen sowie

Chancengleichheit fördern. Ausgangspunkt ist die – auch im 17. Kinder- und Jugendbericht herausgestellte – Tatsache, dass, um die Lebenslagen von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen zu verbessern, sowohl die notwendige soziale Infrastruktur zu gewährleisten ist als auch die lebensnahen Zugänge zu dieser Infrastruktur. Mit dem NAP Kinderchancen setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur EU-Kindergarantie um, mit der benachteiligten Kindern und Jugendlichen hochwertige Zugänge zu Betreuung, Bildung, Gesundheit, Ernährung und Wohnraum garantiert werden. Mit dem NAP-Ausschuss gibt es in Deutschland erstmals ein Gremium, das einen regelmäßigen, auf Bundesebene koordinierten Austausch zu Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen zwischen Akteurinnen und Akteuren aller politischen Ebenen und Zuständigkeitsbereiche, aus zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Expertinnen und Experten ermöglicht. Der erste Bericht zur Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland, der Ende 2024 an die EU-Kommission übermittelt wird, legt den Fokus auf kommunale Armutsprävention.

Neben einem breiten Netz verschiedener infrastruktureller Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut braucht es Lösungen, damit Leistungen bei Familien mit keinem oder geringen Einkommen einfacher ankommen, um somit bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Das Bundeskabinett hat daher am 27. September 2023 den Regierungsentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung beschlossen, der unter anderem Maßnahmen zur Digitalisierung vorsieht, um eine vereinfachte Antragstellung und eine Erhöhung der Inanspruchnahme zu erreichen. Derzeit läuft das parlamentarische Verfahren.

Auch der spezifischen Herausforderungen für junge Menschen mit Behinderungen ist sich die Bundesregierung bewusst. Es ist eine der zentralen Aufgaben von Politik und Gesellschaft, die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien weiter zu stärken. Die geplante Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (sogenannte inklusive Lösung) ist ein wichtiger Schritt dafür. Vor dem beabsichtigten Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2028 ist eine fundierte Vorbereitung in Ländern und Kommunen notwendig, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Familien wie bisher ihre Leistungen erhalten und gleichzeitig von der Gesamtzuständigkeit profitieren können. Für die Kommunen ist für eine erfolgreiche Umsetzung eine gute Vernetzung und ein enger Austausch wichtig. Dem Zuständigkeitswechsel geht ein mehrjähriger Prozess voraus, der durch ein Bundesgesetz bis 2027 abgeschlossen wird. Diese Frist bietet die Chance, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung junger Menschen in die Entscheidungsprozesse sorgfältig zu planen und zu gestalten. Darüber hinaus ist eine verbesserte Datenlage und weitere Forschung zu den Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen und ihren Bedürfnissen erforderlich, um Teilhabebarrrieren zu identifizieren und evidenzbasiert politische Maßnahmen für die Zielgruppe zu entwickeln und umzusetzen.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Berichts zu erlebter und ausgeübter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Die Analyse der Ursachen ist ein erster Schritt, um präventiv wirken zu können. Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, arbeitet die Bundesregierung auf eine verstärkte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systemebenen hin. Auch dabei kommt der Präventionsarbeit eine gewichtige Rolle zu – sie muss flächendeckend implementiert und stärker ausgestattet werden. Stärkere Repressionen, wie eine Herabsetzung der Strafmündigkeit, lehnt die Bundesregierung ab.

Nach dem 2021 beschlossenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sind u. a. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie auch trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären jungen Menschen zu berücksichtigen (§ 9 Nummer 3 SGB VIII). Im Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung wurden auch zahlreiche Maßnahmen vereinbart, die die Lebenslagen von LSBTIQ*-Jugendlichen adressieren und auch die Kinder- und Jugendhilfe entsprechend sensibilisieren sollen. Über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans „Queer leben“ berichtet die Bundesregierung im Herbst 2024. Insofern stimmt die Bundesregierung mit der Kommission darin überein, dass die Lebenssituation und Bedarfe transgeschlechtlicher und nicht-heterosexueller junger Menschen stärker und systematischer als bislang in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen sind. Die Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften in den Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit ist auch ein wesentlicher Bestandteil in der Arbeit des Kompetenznetzwerks „Selbstverständlich Vielfalt“, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des am 12. April 2024 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und im November 2024 in Kraft tretenden Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sollen Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel barrierefrei ausgebaut und gestärkt werden, soweit hierfür eine Kompetenz des Bundes besteht. Die Berücksichtigung von Diskriminierungsmerkmalen wie Behinderung, sexuelle Identität, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder anderer

Merkmale soll auch im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Auch beim Vergleich von Sozialräumen zeigt sich, dass junge Menschen unter sehr unterschiedlichen Bedingungen leben, obwohl ihre Bedürfnisse und Interessen grundsätzlich ähnlich sind. Sozialräume können von einem „Kampf um Zugang zu Raum und Ressourcen“ (Zusammenfassung des Berichts) und durch einen „Mangel an Infrastruktur und Dienstleistungen“ (Zusammenfassung des Berichts) geprägt sein. Ohne unzulässig zu pauschalisieren, legt die Kommission diese Beobachtung ihrer Forderung nach einer auch aus Sicht der Bundesregierung erforderlichen „differenzierten Kinder- und Jugendpolitik, die auf die spezifischen Lebensrealitäten und Möglichkeiten junger Menschen in ihren jeweiligen Sozialräumen eingeht“ (Zusammenfassung des Berichts) zugrunde.

Lebenslagen, Zukunftsperspektiven und Einstellungen junger Menschen in Ostdeutschland werden laut Bericht durch einen spezifischen (Transformations-)Erfahrungshintergrund und die aktuelle sozioökonomische Situation beeinflusst – auch wenn die Kommission richtig feststellt, dass „die Zuschreibung ‚Ost‘ nicht das allein prägende Merkmal des Aufwachsens junger Menschen in Ostdeutschland ist, sondern dass sich weitere Faktoren (Stadt/Land, Migrationsgeschichte, Armut, individuelle Sozialisationserfahrungen etc.) ebenso auf junge Menschen auswirken“ (Kap. 2.2.9). Zutreffend ist auch, dass die „überwiegend defizitorientierte Wahrnehmung des Aufwachsens von jungen Menschen in Ostdeutschland (...) gesellschaftliche Disparitäten und Verwerfungen (belegen), die auf junge Menschen einwirken, jedoch nur wenig über die jungen Menschen selbst aussagen“ (Kap. 2.2.9.2). Die Bundesregierung unterstützt die Forderung, das Aufwachsen in Ostdeutschland stärker aus der Perspektive junger Menschen zu beschreiben und die Diskurse über und in Ostdeutschland von negativen Zuschreibungen zu befreien. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung das zunehmende Interesse einer selbstbewussten jungen Generation in Ostdeutschland an diesem Teil ihrer Identität und würdigt ausdrücklich das Engagement von vielen (jungen) Menschen für ein demokratisches Miteinander in ihrer Heimat.

Bezogen auf die Religiosität und Weltanschauungen junger Menschen teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Kommission, dass sich beides zunehmend individualisiert und weniger institutionell abbildet. Der religiösen Vielfalt trägt die Bundesregierung zum Beispiel dadurch Rechnung, dass sie die Öffnung der Regelförderung für muslimische Organisationen (Jugendverbände und Träger der politischen Bildung) unterstützt.

Die Bundesregierung hat ein weiteres, auch für viele junge Menschen sehr belastendes Thema im Blick: Einsamkeit. Einsamkeit hat in der jüngeren Altersgruppe während der COVID-19-Pandemie deutlich zugenommen und ist nach wie vor nicht auf dem Vorpandemieniveau. Die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, um Einsamkeit vorzubeugen und zu lindern. Sie wurde in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet und im Dezember 2023 vom Kabinett verabschiedet. Junge Menschen nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beim Thema Einsamkeit verstärkt in den Blick. Auch der im Bericht erwähnte Zusammenhang zwischen Einsamkeit bei jungen Menschen und demokratiegefährdenden Einstellungen ist ein für die Bundesregierung wichtiges Thema. Die Anfang 2023 veröffentlichte Studie „Extrem einsam? – Die demokratische Relevanz von Einsamkeitserfahrungen unter Jugendlichen in Deutschland“ des Progressiven Zentrums im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts „Kollekt“ belegt einen Zusammenhang zwischen Einsamkeit bei jungen Menschen und autoritären Einstellungen, Verschwörungsglauben und der Billigung politischer Gewalt. Einsamkeit hat darüber hinaus einen negativen Einfluss auf die Beteiligung an Wahlen und das Vertrauen in politische Institutionen. Das zeigen auch die Daten des Einsamkeitsbarometers 2024.

3 Junge Menschen in krisenhaften Zeiten unterstützen – kinder- und jugendpolitische Ziele und Schwerpunkte der Bundesregierung

Der 17. Kinder- und Jugendbericht zeigt eindrücklich, wie instabil, zum Teil auch krisenhaft, manche der Bedingungen sind, unter denen junge Menschen in Deutschland heute leben und aufwachsen. In einer Zeit, die allen viel abverlangt, benötigen sie Orientierung und Sicherheit. Die junge Generation zeigt sich trotz der vielfältigen Krisenerfahrungen bei Befragungen mehrheitlich optimistisch und zufrieden mit ihrer subjektiven Lebenssituation – das lässt auf eine bemerkenswerte Resilienz vieler junger Menschen schließen. Die Bundesregierung stimmt der Kommission jedoch darin zu, dass diese Ergebnisse eine differenzierte Betrachtung erfordern. Denn erstens sei das Zukunftsvertrauen bei jungen Menschen insgesamt gesunken und zweitens treffe es zu, dass es „höchst unterschiedlich“ ist, „wie die beschriebenen multiplen Krisen Alltag, Chancen und Well-Being von jungen Menschen in einer durch Diversität charakterisierten Gesellschaft prägen“ (Kap. 4). Zu dieser ungleichen „Verteilung

von Ressourcen, Lebenschancen und umfassenden Beteiligungs- und Gestaltungsoptionen“ (Vorwort der Vorsitzenden) kommt, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich erheblich weniger Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten haben als Erwachsene.

Vor diesem Hintergrund wird laut 17. Kinder- und Jugendbericht „umso deutlicher, wie entscheidend Vertrauen für eine hinreichende gesellschaftliche Stabilität bei gleichzeitiger Offenheit für gesellschaftliche Entwicklungsperspektiven ist“ (Kap. 4). Diese Einschätzung wird von der Bundesregierung ebenso geteilt wie die Aussage, dass „junge (ebenso wie ältere) Menschen (...) zur Vertrauensbildung Mitmenschen, Organisationen und Institutionen [brauchen], die sich verlässlich als vertrauenswürdig präsentieren und vor allem solche, die sich auch als vertrauenswürdig erweisen. Die auf Erfahrungen basierende Vertrauenswürdigkeit ihrer Gegenüber ist also entscheidend dafür, dass (junge) Menschen Vertrauen aufbauen und aufrechterhalten können. In diesem Sinne hängen Vertrauen und Zuversicht eng zusammen“ (Kap. 4).

Die Bundesregierung unterstützt entsprechend auch die Schlussfolgerung der Kommission, dass Politik und Gesellschaft sowie speziell die Kinder- und Jugendhilfe gefordert sind, jungen Menschen „vertrauenswürdige Bedingungen des Aufwachsens“ zu bieten (Kap. 4).

Die Kommission geht davon aus, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihre eigene Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit zu beweisen habe, indem sie

- 1) sich als zuständig für alle jungen Menschen und Familien versteht, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme,
- 2) sich am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen orientiert,
- 3) verantwortlich ist für Partizipation und junges Engagement fördert,
- 4) ihr Handeln an der Vielfalt des Jungseins und Aufwachsens ausrichtet und offensiv für die Teilhabe aller jungen Menschen eintritt,
- 5) eine verlässliche Infrastruktur für junge Menschen bietet und diese auch einfordert,
- 6) vielfältige Wege beschreitet, eine attraktive Arbeitgeberin zu sein,
- 7) wissenschaftsbasiert handelt und aufgeschlossen für neue Erkenntnisse ist,
- 8) die Digitalisierung begleitet und ihre Potenziale kritisch reflektiert,
- 9) eine demokratie-stärkende Interessenvertretung junger Menschen ist und
- 10) klimagerecht ist.

Diese im Bericht jeweils kompakt ausgeführten Leitlinien betrachtet die Bundesregierung als wertvollen Vorschlag der Kommission zur zeitgemäßen Reformulierung der sogenannten Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe, die 1990 im Achten Jugendbericht benannt wurden: Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation. Zugleich ist der Bundesregierung bewusst, dass die Frage beantwortet werden muss, wie diese neuen Leitlinien umgesetzt werden können und mit welchen Ressourcen dies gelingen kann. Eine Antwort darauf zu finden und die Kinder- und Jugendhilfe zukunftsfest zu machen, ist Aufgabe des Bundes im Zusammenspiel mit Ländern und Kommunen, Trägern und Einrichtungen, Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten.

Die Empfehlungen des 17. Kinder- und Jugendberichts an Politik (Bund, Länder, Kommunen), Fachpraxis und Wissenschaft schließen unmittelbar an die Leitlinien einer vertrauenswürdigen Kinder- und Jugendhilfe an und sollen die politischen und fachlichen Rahmenbedingungen veranschaulichen, unter denen eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe in der Lage ist, gemeinsam mit vielen Akteurinnen und Akteuren den Anspruch einzulösen, Jungsein mit Zuversicht und Vertrauen zu ermöglichen.

3.1 Kinder- und jugendpolitische Verantwortung des Bundes

Der Bund nimmt seine kinder- und jugendpolitische Verantwortung auf verschiedene Weise wahr: Er schafft bundesgesetzlich die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, vor allem mit dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – und dem Jugendschutzgesetz. Das SGB VIII ist der zentrale Handlungsrahmen für die Unterstützung und Teilhabegewährung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Der Bund unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe darüber hinaus in Wahrnehmung seiner Anregungs- und Förderfunktion nach § 83 SGB VIII. Hierzu fördert er mit dem Kinder- und

Jugendplan zum Beispiel Bundesprogramme und Modellprojekte, aber auch Verbände, Fach- und Jugendorganisationen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht sich in besonderer Weise verpflichtet, auf die Belange von jungen Menschen aufmerksam zu machen und für die Verwirklichung ihrer Rechte einzutreten. Innerhalb der Europäischen Union agiert die Bundesregierung in Verantwortungsgemeinschaft mit Ländern und Kommunen und im Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft.

Auf völkerrechtlicher Ebene bekennt Deutschland sich vollumfänglich zu den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention und ist zu ihrer Umsetzung völkerrechtlich verpflichtet. Das betrifft insbesondere das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie die vorrangige Berücksichtigung des Wohls von Kindern bei allen staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen. Der Koalitionsvertrag sieht auch eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz vor. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wird derzeit im parlamentarischen Raum diskutiert.

Die Anliegen junger Menschen betreffen nicht nur das Politikfeld „Kinder und Jugend“, sondern ziehen sich als generationale Perspektive durch alle Politikfelder. Um den Blick auf die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu schärfen, muss diese Perspektive bei allen (Regelungs-)Vorhaben berücksichtigt werden (zum Beispiel durch den Jugend-Check). Die Bundesregierung unterstützt die Auffassung der Kommission, dass sich „im Sinne eines gerechten Aufwachsens aller jungen Menschen (...) die Kinder- und Jugendpolitik weiterentwickeln und sich in sämtliche gesellschaftliche Bereiche, die das Aufwachsen und die Lebensplanung junger Menschen prägen und bestimmen, selbstbewusst einmischen“ (Kap. 3.11.1.4) muss. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission ausführlich auf die Entwicklung der eigenständigen Jugendpolitik und die Jugendstrategie der Bundesregierung eingeht. Mit der Jugendstrategie bekennt sich die Bundesregierung zu ihrer Verantwortung für die Jugend und setzt sich dafür ein, allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die notwendigen Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Jugend“ dient dem ressortübergreifenden Austausch zu jugendrelevanten Fragestellungen.

Auch bei ihrer europäischen und internationalen Jugendpolitik orientiert sich die Bundesregierung an den Zielen und Grundsätzen der eigenständigen Jugendpolitik. Die Europäische Kommission hat mit der Anfang 2024 veröffentlichten Mitteilung zu den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 und der Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019 – 2027 wesentliche strategische Vorhaben im Jugendbereich für die nächsten Jahre skizziert. Im Fokus stehen mehr Mitsprache junger Menschen bei der Politikgestaltung der Europäischen Union und grundsätzlich die stärkere Berücksichtigung der Belange junger Menschen. Ein zentrales Element dabei ist die Entwicklung eines EU-Jugend-Checks, mit dem auf EU-Ebene geplante Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen hin untersucht werden sollen.

Die Jugenddelegierten zur UN-Generalversammlung vertreten Jugendinteressen aus Deutschland bei der UN-Generalversammlung und der UN-Sozialentwicklungskommission. Analog dazu ermöglichen es Projektförderungen der Bundesregierung den Jugenddelegierten für nachhaltige Entwicklung, Jugendinteressen in die internationalen Prozesse rund um die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung einzubringen und den Jugenddelegierten zur Weltbiodiversitätskonferenz ihre Anliegen dort hörbar zu machen. Mit eigener, unabhängiger Stimme sind die Jugenddelegierten jeweils Teil der deutschen Delegation und in die Beratung von Beschlüssen miteinbezogen, vernetzen sich aber auch darüber hinaus. Mit eigenen zivilgesellschaftlichen Jugendberatungen (Y7 und Y20) gestalten junge Menschen jährlich die Prozesse der G7- und G20-Präsidentschaften mit und tragen dazu bei, Handlungsoptionen für globale Herausforderungen zu erarbeiten. Es wird ausdrücklich begrüßt und aus Deutschland aktiv unterstützt, dass sich Jugendbeteiligungsprozesse im internationalen Kontext in den letzten Jahren in allen Politikbereichen intensiviert haben. Im Kontext der UN wurde dies zuletzt 2023 durch den Beschluss der UN-Generalversammlung zur Einrichtung eines UN-Jugendbüros unterstrichen.

Die Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung ist wissenschaftsbasiert und bezieht sich auf ein breites Spektrum von Studien und Ausarbeitungen zur Begutachtung der Lebenslagen und -situation junger Menschen, aber auch der kinder- und jugendpolitischen Leistungen und Angebote. In der Kinder- und Jugendforschung sind sowohl aktuelle als auch wiederkehrende Fragestellungen von hoher Bedeutung, um wichtige Trends frühzeitig zu erkennen und nachverfolgen zu können. Maßgeblich dabei ist das Deutsche Jugendinstitut (DJI). Mit seinen an die 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das DJI eines der größten sozialwissenschaftlichen Institute Europas. Der Wissenschaftsrat attestierte dem Institut in seiner Evaluierung 2020, dass der Austausch zwischen Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Fachpraxis gut gelingt. Eine zentrale Datengrundlage des DJI ist der Survey „AID:A – Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“. Diese Befragung wird seit 2009 in regelmäßigen Abständen durchgeführt und ergänzt die Analysen der amtlichen Statistik um wichtige Facetten. Das DJI unterstützt die Bundesregierung mit weiteren Daten, etwa zur Kindertagesbetreuung und frühen Bildung, sowie mit

kurzfristigen Forschungsvorhaben, beispielsweise zu den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie zu den Folgen der COVID-19-Pandemie. Insofern sieht die Bundesregierung die Ressortforschung gut aufgestellt, wenngleich Herausforderungen bleiben. Darüber hinaus sind die sekundäranalytischen Auswertungen von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund unerlässlich. Die Bundesregierung fördert aber auch weitere Forschungsinstitute und -netzwerke mit Bezügen zu Kinder- und Jugendfragen, etwa das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Darüber hinaus greift die Bundesregierung auf die Ergebnisse und Befunde vielfältiger (Sozial-)Berichte zurück. Neben den Kinder- und Jugendberichten sind das beispielsweise die Familien-, Engagement- und Gleichstellungsberichte, aber auch die Armuts- und Reichtums- sowie Teilhabeberichte. Auch Berichte internationaler Organisationen wie beispielsweise die UNICEF-Berichte zur Lage der Kinder in Deutschland und die EU-Jugendberichte der Europäischen Kommission werden seitens der Bundesregierung ausgewertet und berücksichtigt.

Eine weitere Unterstützung und vor allem Politikberatung in kinder- und jugendpolitischen Fragen erhält die Bundesregierung zudem durch verschiedene ehrenamtliche Gremien und in Austauschformaten mit Expertinnen und Experten. So wird sie in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik gemäß § 83 Abs. 2 SGB VIII vom Bundesjugendkuratorium beraten. Dieses unabhängige Gremium mit Sachverständigen aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft veröffentlicht regelmäßig seine Beratungsergebnisse. Auch im Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen widmen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Fachdisziplinen der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit Blick auf die Jugendstrategie der Bundesregierung und den Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung berät und begleitet der Jugendpolitische Beirat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Angesichts der Lage der jungen Generation unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen setzt die Bundesregierung kinder- und jugendpolitische Schwerpunkte darauf, Strukturen für die junge Generation zu stärken und zukunftsfest weiterzuentwickeln sowie wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung, junges Engagement und politische Kinder- und Jugendbildung zu fördern.

3.2 Strukturen für die junge Generation stärken und zukunftsfest weiterentwickeln

Wie die Kommission zu Recht feststellt, kommt der Kinder- und Jugendhilfe gerade in Krisenzeiten sehr große Bedeutung zu und es gilt, entsprechende Prioritäten zugunsten junger Menschen und ihrer Familien zu setzen. Die Bundesregierung trägt dazu bei, das Recht junger Menschen auf diskriminierungsfreie Teilhabe und auf Zukunft zu verwirklichen – unter anderem, indem sie öffentliche und freie Träger bei der Erbringung von Leistungen und Angeboten unterstützt.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen setzt die Bundesregierung eine Priorität darauf, bestehende Strukturen und Regelangebote für junge Menschen und ihre Familien in ihrer Resilienz und Wirksamkeit, aber auch in ihrer Vertrauenswürdigkeit und Sichtbarkeit zu stärken und sie zukunftsfest weiterzuentwickeln – sodass sie auch als tragfähige Basis für die Umsetzung zusätzlicher Programme und Modellprojekte zur Verfügung stehen. Im Fokus steht die Gewährleistung von individuellen Rechten, Schutz und Prävention und die Stärkung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Bildung und Betreuung. Außerdem soll der Kinder- und Jugendplan des Bundes als Förderinstrument für gutes Aufwachsen und außerschulische Bildung, Begegnung und Teilhabe, Mitbestimmung und politische Bildung gestärkt werden.

Die Kommission stellt fest, dass in den vergangenen Jahrzehnten viel für den Ausbau von Rechten, Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geschehen ist. Ihre Angebote und Leistungen werden in den letzten Jahren verstärkt nachgefragt – ein wichtiger Faktor hierbei ist der Druck gesellschaftlicher Veränderungen. Es ist anzuerkennen, dass die Kinder- und Jugendhilfe trotz der unvorhersehbaren Ausnahmesituationen der letzten Jahre funktionsfähig ist. Mit viel persönlichem Einsatz stellen die Fachkräfte die Angebote und Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien bereit und bieten bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung. Entsprechend stimmt die Bundesregierung der Charakterisierung der Kinder- und Jugendhilfe als „unverzichtbare Akteurin einer sozialen Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen“ (Vorwort der Vorsitzenden) zu. Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch weiter wirkungsvoll und effizient arbeiten kann, denn ihr kommt eine wichtige Schutz- und Unterstützungsfunktion für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu. Die aktuellen Herausforderungen im Hinblick auf den Fachkräftemangel und verknappte

finanzielle Ressourcen auf allen föderalen Ebenen nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Sie flankiert hier u. a. durch die „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“.

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist das zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Mit Mitteln aus dem KJP unterstützt die Bundesregierung eine leistungsfähige bundeszentrale Infrastruktur und damit auch die Sicherung und Stärkung sowie die fachliche und fachpolitische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in allen Bereichen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Kinder- und Jugendbildung (politische Jugendbildung, kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Sport, Kinder- und Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit sowie internationale Jugendarbeit); Jugendsozialarbeit; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; Hilfen für Familien, junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte; weitere bundeszentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Kinder- und Jugendplan wirkt der Bund daran mit, dass junge Menschen bundesweit vielfältige Angebote nutzen können, die sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Damit werden sie auch in die Lage versetzt, an einer diversen und demokratischen Gesellschaft aktiv teilzuhaben – besonders in Zeiten, die als unsicher gelten.

Der 17. Kinder- und Jugendbericht betont das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf ein gewaltfreies Aufwachsen und insbesondere die Verantwortung der sie umgebenden Erwachsenen, dieses Recht zu „kennen, anzuerkennen und einzulösen“ (Kapitel X). Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung und setzt konkrete Maßnahmen um. So adressiert die Kampagne „Schieb‘ den Gedanken nicht weg!“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) 2022 gestartet haben, explizit die Verantwortung Erwachsener für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Wesentliche strukturelle Maßnahmen der Bundesregierung sind die Einrichtung des Amtes der USBKM, eines Betroffenenrats und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Der Gesetzentwurf wurde am 19. Juni 2024 vom Bundeskabinett beschlossen. Mit diesem Gesetzentwurf werden weitere Verbesserungen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung und die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt. Die Aufforderung der Kommission zu prüfen, wie auch alle anderen Gewaltformen gezielter adressiert werden können, nimmt die Bundesregierung auf. Sie teilt die Auffassung der Kommission, dass „(empirisch gesichertes) Wissen und gute Informationen einen Schlüssel (...) auch für den Schutz vor und das Beenden von Gewaltverhältnissen bedeuten“ (Kap. 5.2). Mit der auf Empfehlung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die USBKM für Herbst 2024 geplanten Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen trägt die Bundesregierung hierzu bei.

Junge Menschen haben auch ein Recht auf unbeschwerte und sichere Teilhabe an der digitalen Welt. Sie müssen vor beeinträchtigenden und gefährdenden Inhalten geschützt, gleichzeitig aber auch zu einem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien befähigt werden. Der 17. Kinder- und Jugendbericht zeigt, dass digitale und soziale Medien als Identitäts- und Kommunikationsräume feste Bestandteile des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sind. Gerade soziale Medien zielen auf konkrete Interaktionsaufforderungen ab, wodurch Kinder und Jugendliche auch mit Risiken wie Desinformationen, extremistischen Inhalten sowie Cybermobbing und Cybergrooming in Berührung kommen. Eltern, Fachkräfte, Politik und Gesellschaft sind hier gefordert. Mit dem Digital Services Act wurde ein europaweiter Standard geschaffen, um Kinder und Jugendliche im digitalen Umfeld besser zu schützen. Das hohe Schutzniveau des deutschen Jugendschutzgesetzes geht hier vollumfänglich in einer europäischen Verpflichtung für Online-Plattformen auf. Bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) wurde die neue unabhängige „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD) eingerichtet. Die KidD arbeitet insbesondere daran, dass Plattformanbieter strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz treffen. Die Bundesregierung verfolgt durch Förderung zahlreicher Initiativen und Projekte das Ziel, die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften zu stärken.

Um Prävention und Unterstützung geht es auch bei den Frühen Hilfen. Die Frühen Hilfen unterstützen Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre, um die Beziehungs- und Versorgungskompetenz junger Eltern zu stärken. Ziel ist es, Kindern eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu

ermöglichen. Die Angebote der Frühen Hilfen sind bundesweit in lokalen multiprofessionellen Netzwerken organisiert. Der 17. Kinder- und Jugendbericht stellt fest, dass mit den Frühen Hilfen „ein neuartiges System vernetzt angelegter Angebote von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen entstanden“ (Kap. 3.9.6.5) ist, das erfolgreich arbeitet. Den Frühen Hilfen spricht der Bericht das Potential zu, einen positiven „Ausgangspunkt in der Interaktion zwischen Familie und Gesellschaft“ (Kap. 3.9.6.4) zu bilden. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass sich die Struktur der Frühen Hilfen, die Familien niedrigschwellig, diskriminierungsfrei und über Systemgrenzen hinweg unterstützt, bewährt und Vorbildcharakter entwickelt hat.

Die Bundesregierung begrüßt die differenzierte Beleuchtung der Entwicklungen im Arbeitsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“. Der Bericht zeigt, dass mit den Anpassungen im § 16 SGB VIII die Familienbildungslandschaft in ihrer rechtlichen Ausgestaltung den Lebensrealitäten der Familien in Deutschland besser gerecht geworden ist. Die Bundesregierung teilt jedoch auch die Einschätzung, dass die Verbindlichkeit zur Bereitstellung von entsprechenden Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen weiterhin heterogen ist. Der Bund setzt mit Modellprogrammen wie dem ESF Plus-Programm „ElternChancen – Mit Elternbegleitung Familien stärken (2022 – 2028)“ wichtige Impulse zur Umsetzung des neugefassten § 16 Abs. 2 SGB VIII. In Summe hat die Familienbildung in den vergangenen Jahren einen verstärkten Fokus auf die Förderung einer hohen Fachlichkeit zum Beispiel zu bildungsbezogenen Themen gelegt, etwa durch Bildungswegbegleitung und Stärkung entsprechender elterlicher Erziehungskompetenzen – beispielsweise durch verschiedene Bundesprogramme zur Qualifizierung von bundesweit 15.000 tätigen (Früh)Pädagoginnen und (Früh)Pädagogen zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern. Damit leistet die Familienbildung nicht zuletzt eine zunehmend wichtige Arbeit im Kontext der Armutsvermeidung. Entsprechend begrüßt die Bundesregierung den Befund der Kommission, dass es der Familienbildung und -beratung gelungen ist, Familien in besonderen Lebenslagen besser anzusprechen und damit die sogenannte „Mittelschichtsfokussierung“ zu überwinden. Dennoch gibt es weiter Aufholbedarf hinsichtlich der sozialräumlichen Verteilung der Angebote, auch im ländlichen Raum.

Die Kindertagesbetreuung fördert Bildung, gesellschaftliche Teilhabe, ein demokratisches Miteinander, Erwerbstätigkeit (insbesondere von Müttern junger Kinder) und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit Blick auf das System der Kindertagesbetreuung erkennt der 17. Kinder- und Jugendbericht an, dass das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zu Verbesserungen geführt hat, hält die bislang umgesetzten Maßnahmen jedoch insgesamt für nicht hinreichend zur Abstützung des Systems. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Ausgestaltung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung primär in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegen und der Bund hierbei stets nur unterstützend tätig werden kann. In Verbindung mit dem KiQuTG stellt der Bund den Ländern bereits seit 2019 zusätzliche Mittel in Milliardenhöhe zum Ausgleich der Mehrbelastung durch die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe bereit. Denn trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder und Kommunen sieht auch der Bund eine Verantwortung, die gesamtgesellschaftlich bedeutsame frühkindliche Bildung und Betreuung auch im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse weiter zu stärken. Die im März 2024 veröffentlichten Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung von Bund und Ländern auf Fachebene bilden eine Grundlage für das weitere Engagement des Bundes für die Qualität der Kindertagesbetreuung und die langfristige anzustrebenden Ziele.

Die Einschätzung der Kommission, dass die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ihre Kooperationsbezüge zu anderen Leistungsträgern ausbauen und an vielfältigen Schnittstellen mit anderen Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeiten sollte, wird von der Bundesregierung geteilt. Das gilt auch im Hinblick auf den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung für Kinder im Grundschulalter, der in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegt und in erheblichem Umfang mit Bundesmitteln unterstützt wird. Dieser Ausbau bietet großes Potenzial dafür, dass mehr Kinder im Grundschulalter von der Umsetzung erweiterter pädagogischer Konzepte profitieren. Zudem bietet der Ganztags mehr Zeit für eine individuelle Förderung von Kindern. Wichtig ist dabei eine konsequent kindorientierte ganztägige Bildung und Betreuung, um unter anderem soziales Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern zu fördern. Die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“, die die Kultusministerkonferenz (KMK) im Oktober 2023 beschlossen hat, geben Impulse für die Weiterentwicklung der Qualität des formalen, non-formalen und informellen Lernens über den ganzen Tag und benennen, was pädagogische Qualität ist. Dabei wird festgehalten, dass Bildung weit mehr ist als Schule und Unterricht. Aus Sicht der Bundesregierung sind die Empfehlungen als ganzheitlicher und länderübergreifender Qualitätsrahmen eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung ganztägiger Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Die Bedeutung der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe ist ein Baustein der KMK-Empfehlungen. Eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung

kann auch vor diesem Hintergrund ein sinnvolles Steuerungsinstrument sein, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen und weiterzuentwickeln, bestehende Herausforderungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen umfassend in den Blick zu nehmen und um alle relevanten Bildungs- und Betreuungsaspekte einzubeziehen. Der Bund wirkt darauf hin, dass entsprechende Beispiele guter Praxis weiter Verbreitung finden. In der 2023 zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Ganztagssausbau“ wird auch auf die Bedeutung von Abstimmungsprozessen zwischen der Schulentwicklungs- und der Jugendhilfeplanung Bezug genommen (vgl. § 2 Absatz 3 der VV).

Mit der wachsenden Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe, der Schaffung von Leistungsansprüchen für Bildung und Betreuung und dem Bemühen um qualitativ hochwertige Angebote ist ein steigender Bedarf an Fachkräften verknüpft, den zu decken – zumal in Zeiten eines insgesamt zunehmenden Fachkräftemangels – eine der größten Herausforderungen in allen Handlungsfeldern darstellt. Diese Einordnung der Kommission wird durch die Bundesregierung geteilt. Allerdings kann jungen Menschen der Einstieg in das Berufsleben aufgrund eines insgesamt in den kommenden zehn Jahren deutlich zurückgehenden Erwerbspersonenpotenzials auch besser gelingen. Grundsätzlich stellen Fachkräftengpässe und die demografische Entwicklung alle Arbeitgeber in Deutschland vor Herausforderungen. Ausreichend qualifizierte Menschen, die langfristig gesund und motiviert arbeiten, sind eine Voraussetzung für gute Arbeit und funktionierende Abläufe. Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist wesentlich, um sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und damit Fachkräfte zu gewinnen und zu binden. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesregierung die Forderung der Kommission nach einer Strategie zur Fachkräftegewinnung und -bindung, die unter anderem eine Modernisierung und Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen vorsieht.

Die Bundesregierung hat bereits im Oktober 2022 eine branchenübergreifende Fachkräftestrategie verabschiedet, die in einem von fünf Handlungsfeldern Maßnahmen im Bereich „Arbeitsqualität und Arbeitskultur“ aufzeigt. Weiterhin hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Prozess der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztags“ durchgeführt, um dem hohen Fachkräftebedarf in Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter zu begegnen. Unter Einbindung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und eines großen Expertinnen- und Expertenkreises wurden Maßnahmen der Fachkräftesicherung in den Blick genommen, die von der Aus- und Weiterbildung über die Erleichterung von Quereinstiegen und Umschulungen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bis hin zu den Arbeits- und Rahmenbedingungen reichen und auch die Arbeitgeberfunktion der Kinder- und Jugendhilfeträger herausarbeiten. Das Empfehlungspapier wurde im Mai 2024 vorgestellt. Der Prozess hat gezeigt, dass neben dem Bund vor allem die Länder gefordert sind, das Berufsfeld attraktiver zu gestalten und beispielsweise mittelfristig möglichst flächendeckend schulgeldfreie Angebote für die Erstausbildung und Weiterbildung vorzuhalten.

Der Bund trägt unter anderem „vor dem Hintergrund erheblich gewachsener Arbeitsbelastungen, auch im Sinne der Fachkräftegewinnung und -bindung“ (Kap. 3.9.7.8) mit weiteren konkreten Maßnahmen zu besseren Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit bei, wie es die Kommission fordert. So stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den zuständigen Ländern über das KiTa-Qualitätsgesetz Mittel bereit, die sie auch für Maßnahmen der Personalgewinnung und -bindung nutzen können. Nach den Planungen der Länder sollen in den Jahren 2023 – 2024 mit rund 2,4 Milliarden Euro insgesamt deutlich über die Hälfte der insgesamt rund 4 Milliarden Euro Bundesmittel in die personalbezogenen Handlungsfelder fließen.

Im Rahmen des ESF Plus-Programms „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Laufzeit 01.01.2024 – 31.12.2026) können Träger während eines Integrationskurses eine zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung subsidiäre Kinderbeaufsichtigung anbieten, um Eltern die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen, wenn keine reguläre Kindertagesbetreuung genutzt werden kann und die zu beaufsichtigenden Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Dieses Brückenangebot bereitet den Übergang der Familien in ein reguläres Angebot der Kindertagesbetreuung vor. Darüber hinaus können über diese Angebote interessierte Personen gewonnen werden, die sich bezuschusst durch das Programm für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege qualifizieren. Für sie werden verpflichtende Online-Fortbildungen zur Verfügung gestellt, die pädagogische Grundkenntnisse vermitteln und auf die besonderen Anforderungen der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung (Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrung etc.) eingehen. Durch das Programm werden die Grundlagen für eine spätere Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege gelegt und somit potenzielle Fachkräfte gewonnen.

Bei der Betreuung von Kindern haben auch Großeltern eine große Bedeutung. Das Deutsche Zentrum für Altersfragen stellte fest, dass 2017 39 Prozent der Großeltern regelmäßig ihre Enkel betreuten. Dieser Wert blieb mit 34 Prozent in 2020/21 auch während der COVID-19-Pandemie stabil – dabei investierten Großeltern im Schnitt neun Stunden pro Woche in die Betreuung. Dieser Stundeneinsatz lässt sich bei Annahme eines Gehalts nach Mindestlohn insgesamt auf 16 bis 18 Milliarden Euro oder rund 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts beziffern. Angesichts der herausfordernden Entwicklungen bei der Kinderbetreuung wird diese immense Ressource aus Sicht der Bundesregierung eine große Rolle spielen. Es ist demnach im Sinne aller, dass der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Leistung mehr Raum gegeben wird.

Die Bundesregierung dankt der Kommission, dass sie die Bedeutung der besonderen Bildungsprozesse, die in der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, herausgearbeitet hat (Kapitel X). Außerschulische Lern- und Bildungsorte befähigen junge Menschen zu einer aktiven Beteiligung und Teilhabe, indem sie ausgehend von den Lebenslagen junger Menschen die Entwicklung sozialer, kultureller, interkultureller, politischer sowie Gender- und Medienkompetenzen fördern. Sie bieten im Zusammenspiel mit familiären und formalen Bildungsprozessen eine Voraussetzung dafür, dass junge Menschen eigene Standpunkte entwickeln und vertreten sowie ihre Verantwortung für eine vielfältige demokratische Gesellschaft und deren Weiterentwicklung wahrnehmen können. Dieser Wert der Kinder- und Jugendarbeit in der Gesellschaft ist unbestritten. Die im Bericht aufgezeigten Entwicklungen verdeutlichen, dass die Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren unter Druck geraten ist. Die Zahl der Einrichtungen geht zurück und die Zahl der Beschäftigten stagniert. Diese Tendenz ist schon länger zu beobachten und ist auf eine Reihe von Gründen zurückzuführen. Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen der Kommission sehr genau wahr und behält auch den Hinweis bezüglich einer unsicheren Rechtssituation, die sich für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht ergeben können, im Blick.

Wenngleich die gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit mit Blick auf junge Menschen während der COVID-19-Pandemie hauptsächlich auf den Schulen und Kitas lag, wuchs in Folge auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit, da Kindern und Jugendlichen vor allem auch gemeinsame Erlebnisse, Begegnungen und Bewegung fehlten. Mit Maßnahmen wie dem Sonderprogramm „Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ und dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ konnten Einrichtungen und Angebote gerettet bzw. unterstützt werden. Ferner hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Förderschwerpunkts „Präventionsforschung“ mit „Qualität entwickeln mit und durch Bewegung (QueB)“ ein Projekt gefördert, das einen gesundheitsförderlichen Organisationsentwicklungsprozess in Kindertagesstätten angestoßen hat. Nach Auslaufen der Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird das Projekt nur vom QuIB e. V. weitergefördert und weiterentwickelt. Im Rahmen desselben Förderschwerpunkts wurde der Forschungsverbund „HLCA – Gesundheitliche Grundbildung (Health Literacy) im Kindes- und Jugendalter als Ziel von Gesundheitsförderung und Primärprävention“ gefördert. In diesem Forschungsverbund wurden wichtige Erkenntnisse gewonnen, wie Gesundheitskompetenz bei Kindern und Jugendlichen gesteigert werden kann. Mit dem „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ trägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch im Jahr 2024 dazu bei, die Lage junger Menschen mittels Bewegung, Kulturangeboten und Maßnahmen für die körperliche und seelische Gesundheit zu verbessern. Gleichzeitig werden die Beteiligung und die Mitbestimmung junger Menschen gestärkt.

Inwiefern der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 1. August 2026 der Kinder- und Jugendarbeit neuen Schub geben wird, ist – wie von der Kommission geschildert – noch nicht absehbar. Es gibt bereits jetzt zahlreiche Kooperationen und das Ausbaupotenzial im Dienste eines vielfältigen außerunterrichtlichen Angebotes ist beträchtlich, aber nicht alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit eignen sich für eine institutionelle Zusammenarbeit.

Der Bund fördert im Feld der Kinder- und Jugendarbeit vor allem die bundeszentralen Jugendverbände im Deutschen Bundesjugendring, die Träger der politischen, sportlichen und kulturellen Kinder- und Jugendbildung sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit (zu den Jugendverbänden und zur politischen Kinder- und Jugendbildung s. Abschnitt 3.3). Durch eine Anhebung der Förderung konnten etwa die Dachverbände der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Facharbeit mit den angeschlossenen Einrichtungen zu den Themen Fachkräfte, politische Bildung und Inklusion erheblich intensivieren. Darüber hinaus fördert der Bund die Bundeskongresse für Kinder- und Jugendarbeit, bei denen Verbände, Politik und Verwaltung sowie die Wissenschaft alle vier Jahre zusammenkommen.

Die kulturelle Kinder- und Jugendbildung schafft Möglichkeiten für junge Menschen, sich selbstbestimmt zu organisieren und kreativ-spielerisch auszuleben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die kulturelle Bildung mit ihren Angeboten dazu beiträgt, dass junge Menschen sich mit den vielfältigen Herausforderungen, die der Bericht beschreibt, kreativ und konstruktiv auseinandersetzen können. Damit dies vor Ort – und nicht zuletzt auch beim Ausbau der Ganztagsbetreuung – gelingt, bedarf es der geförderten, bundesweit agierenden Institutionen und Fachverbände. Denn sie sichern die Vielfalt und Qualität der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, indem sie beraten, informieren, Impulse geben sowie Vernetzung, Fachaustausch und Fortbildung fördern.

Kulturelle Teilhabe und Bildung zu ermöglichen – insbesondere für Kinder und Jugendliche unabhängig von der sozialen Lage oder der Herkunft –, ist eines der wichtigsten kulturpolitischen Anliegen des Bundes. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien setzt sich daher unter anderem dafür ein, dass die vom Bund geförderten Kultureinrichtungen noch intensiver als bisher kulturelle Teilhabemöglichkeiten eröffnen und die Diversität in den Einrichtungen stärken. Das gilt für die Gremien- und Personalbesetzung ebenso wie für die Programmgestaltung, die Ansprache des Publikums oder die Zugänglichkeit der Angebote.

Auch die Kinder- und Jugendarbeit im Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen. Die Beteiligung an gemeinsamen sportlichen Aktivitäten stärkt das soziale Verhalten und bietet Möglichkeiten, Werte wie Vielfalt, Respekt und Toleranz zu vermitteln. Daher fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend neben einzelnen Projekten die entsprechenden Infrastrukturen, insbesondere die Deutsche Sportjugend. Der 17. Kinder- und Jugendbericht stellt unter Bezugnahme auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte MOVE FOR HEALTH-Studie heraus, dass Sport treiben zwar zu den wichtigsten Freizeitbeschäftigungen von Kindern und Jugendlichen gehört, der zeitliche Umfang der sportlichen Aktivitäten und die Zugehörigkeit zu einem Sportverein jedoch stark von sozialen Faktoren abhängig ist (Kap. 2.1.2.2). Neben sozialen Ungleichheiten fördert die Studie auch Unterschiede zwischen den Geschlechtern zutage. Die Bundesregierung wird entsprechend besonderes Augenmerk darauf richten, die Teilhabe sozial benachteiligter junger Menschen zu fördern und Sport und Bewegung für Mädchen und junge Frauen attraktiver und zugänglicher zu machen. Um letzteres geht es auch in dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Klischeefrei im Sport – No Stereotypes“, dessen Ziel es ist, eine klischeefreie Sportkultur in Deutschland zu verankern.

Internationale Erfahrungen sind für junge Menschen besonders wertvoll. Sie tragen dazu bei, neue Wissenshorizonte zu eröffnen, Handlungskompetenzen in einer globalisierten Welt zu erweitern, Mitverantwortung für Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit zu stärken sowie zum Umgang mit Diversität zu befähigen. Grenzüberschreitende Mobilität im Jugendbereich bedeutet vor allem nicht-formales und informelles Lernen außerhalb der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen ist eng verknüpft mit der Befähigung, die globalisierte, internationalisierte und europäisierte Wirklichkeit mit dem persönlichen, aber auch mit dem erweiterten politischen und gesellschaftlichen Umfeld in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung fördert daher zahlreiche Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme freier und öffentlicher Träger sowie Freiwilligendienste für junge Menschen, sodass etliche Akteurinnen und Akteure mit immensem Einsatz und großer Ausdauer einen kontinuierlichen Jugendaustausch sichern können. Dieses Engagement, insbesondere der vielen Ehrenamtlichen in diesem Feld, will die Bundesregierung auch zukünftig unterstützen. Mit den EU-Programmen Erasmus+ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport und dem Europäischen Solidaritätskorps stehen zusätzliche Möglichkeiten für die Förderung grenzüberschreitender Mobilität und die transnationale Zusammenarbeit zur Verfügung. Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist hier ein wichtiges nationales Förderinstrument. Bei der Förderung aus dem KJP sind die Zuwendungsempfänger, ob freie oder öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, unabhängig in ihrer Entscheidung, mit welchen Ländern sie zusammenarbeiten, und sie können die Partnerlandinteressen der jungen Menschen aufgreifen oder auf der ganzen Welt im Rahmen von Fachprogrammen neue Ansätze in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe kennenlernen. Nach dem Leitbild des KJP sollen dabei verstärkt solche jungen Menschen in Deutschland an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten für entsprechende Erfahrungen haben. Zusätzlich zur Förderung aus dem KJP werden den bilateralen Jugendwerken mit Frankreich, Griechenland und Polen Regierungsbeiträge sowie zum Aufbau des Deutsch-Israelischen Jugendwerks Mittel über ein Sonderprogramm zur Verfügung gestellt, aus denen vorwiegend bilaterale und teilweise auch tri- und multilaterale Austausche unterstützt werden. Ziel ist es, Mobilitätserfahrungen für jeden Jugendlichen zu ermöglichen und vorhandene Mobilitätshindernisse zu beseitigen.

Die Analyse der Kommission zur Jugendsozialarbeit bestätigt eine hohe Komplexität des Arbeitsfeldes – beispielsweise mit Blick auf die Schnittstellen zu anderen Rechtskreisen und die Heterogenität der Zielgruppe. Die Empfehlung von flexiblen, an individuellen Bedarfen orientierten Unterstützungsleistungen für alle junge Menschen in Ausbildung stößt seitens der Bundesregierung grundsätzlich auf Interesse. Um nachhaltig wirkende Unterstützungsleistungen anzubieten ist es wichtig, im Sinne eines ganzheitlichen und anwaltschaftlichen Ansatzes, durch welchen sich die Jugendsozialarbeit auch gegenüber anderen Unterstützungssystemen auszeichnet, sämtliche Lebensbereiche der jungen Menschen in den Blick zu nehmen. Eine solche Zielrichtung verfolgen Programme, etwa „JUGEND STÄRKEN – Brücken in die Eigenständigkeit“, die ergänzend die soziale Teilhabe fördern und die Teilnehmenden individuell und in Form einer Einzelfallhilfe unterstützen.

Die Ausführungen der Kommission zum Themenfeld Schulsozialarbeit sind aus Sicht der Bundesregierung nachvollziehbar und stimmen mit ihren Erkenntnissen überein. Die gesetzliche Neuregelung durch § 13a SGB VIII trägt dazu bei, Schulsozialarbeit stärker als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Die im Bericht dargestellten Diskurse zur Rolle von Schulsozialarbeit und zum Verhältnis zum System Schule zeigen auch aus Sicht der Bundesregierung die großen Herausforderungen des stark wachsenden Arbeitsfeldes.

Als eine alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe betreffende Herausforderung identifiziert der 17. Kinder- und Jugendbericht den Klimawandel, konsequent bezogen auf Klima- und Generationengerechtigkeit und verknüpft mit starker Nachhaltigkeit. Konkret benennt der Bericht die klimagerechte Weiterentwicklung von Einrichtungen und Angeboten und die Ermöglichung des Dialogs zwischen unterschiedlichen Stakeholdern als eine Anforderung an eine zeitgemäße und vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundesregierung stimmt dem ausdrücklich zu und prüft eigene Möglichkeiten, hier stärker zu unterstützen. Erste Ansätze zeigen sich beispielsweise im von Bund und Ländern getragenen Investitionsprogramm Ganztagsausbau, das 2023 gestartet ist und unter anderem energetische Sanierungen als Maßnahmen fördert.

Die Bundesregierung sieht, dass für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weitere Potenziale bei der Herstellung von Klimagerechtigkeit bestehen und sie teilt die Schlussfolgerung der Kommission, dass Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit für die Gestaltung der zukünftigen Gesellschaft zentral sind. Sie hat sich daher 2015 verpflichtet, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen formulierten 17 Nachhaltigkeitsziele umzusetzen. Der zentrale politische Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Diese wird in der aktuellen Legislaturperiode weiterentwickelt. Nachhaltigkeit ist Leitbild für das Regierungshandeln und findet sich durchgehend auf der Tagesordnung der Bundesregierung. Damit die Transformation gelingt, plant die Bundesregierung, Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Politikbereichen auf allen staatlichen Ebenen im Sinne einer ganzheitlichen Politikgestaltung noch mehr in den Fokus zu rücken und auf Bundesebene eine vertiefte ressortübergreifende Zusammenarbeit zu etablieren. Alle Ressorts und das Bundeskanzleramt sind aufgefordert, möglichst frühzeitig Nachhaltigkeitsziele im konkreten Verwaltungshandeln und insbesondere im Rahmen der Gesetzgebung einzubeziehen. Hierdurch können Steuerungsimpulse zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Transformation gesetzt werden. Auch der Prozess zur Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in allen Bildungsbereichen trägt dazu bei, dass junge Menschen befähigt werden, nachhaltig zu denken und zu handeln, ganz im Sinne der Agenda 2030. Besonders wichtig dabei sind Möglichkeiten der Partizipation und demokratischen Teilhabe sowie Freiräume für eigenverantwortliche Gestaltung.

Inwiefern die zukunftsfeste Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gelingt, wird nicht zuletzt daran zu messen sein, ob auch die Chancen der Digitalisierung genutzt und zugleich die damit verbundenen Risiken minimiert werden. Digitale Medien und Tools sind im Alltag junger Menschen, ihrer Familien und der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich präsent; digitale Technologien prägen einen Großteil ihres Lebens. Dadurch entstehen neue Aufgaben für Schutz und Befähigung, aber auch für Teilhabe. Denn digitale Zugänge und Kompetenzen sind ungleich verteilt und junge Menschen, die bereits benachteiligt sind, bleiben auch bei der Digitalisierung zurück. Die Digitalisierung eröffnet aber auch neue Potenziale für die Kinder- und Jugendhilfe – etwa in der Ansprache von Zielgruppen, der öffentlichen Beteiligung oder der schnelleren Informationsverbreitung. Gleichzeitig sind kinder- und jugendschutzrelevante Aspekte zu beachten und durch die (Weiter-)Entwicklung und Nutzung digitaler Instrumente und Angebote ergeben sich neue Handlungsfelder und -optionen für die Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund pflichtet die Bundesregierung der Kommission bei, wenn sie feststellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe vor einer doppelten Herausforderung steht: Sie muss auf die Veränderungen durch die Digitalisierung von Lebenswelten, Arbeitswelten und Öffentlichkeit reagieren und zugleich selbst die digitale Transformation, unter anderem in Bezug auf ihre eigene Organisation und Arbeitsweise, be-

wältigen. Infrastruktur und Ausstattung müssen verbessert werden, Fachkräfte brauchen mehr Handlungssicherheit und es fehlt in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe an Konzepten der Digitalisierung und Qualifizierung sowie an (systematischen) digitalisierten Angeboten der Erbringung von Leistungen. Über diese Handlungsbedarfe besteht auch unter den Ländern Einigkeit: Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat entsprechend eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe damit beauftragt, Eckpunkte für eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten, die alle Handlungsfelder abdeckt. Eine solchermaßen fundierte Kooperation ist auch in der Digitalstrategie der Bundesregierung vorgesehen. Diese gibt den übergeordneten Rahmen der Digitalpolitik für Deutschland vor und dient allen Ressorts als Verpflichtung und Kursbuch für die jeweiligen fachspezifischen Strategien und Maßnahmen.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass es für junge Menschen in den letzten Jahren immer schwieriger geworden ist, während ihrer Ausbildungszeit bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Regierungsparteien haben dieses Thema im Koalitionsvertrag adressiert und die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern ein entsprechendes Förderprogramm „Junges Wohnen“ aufgelegt. Um Wohnraum gezielt für Studierende und Auszubildende zu bauen und zu modernisieren, zielt das Programm auf die besonders dringliche Schaffung von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen. Aus den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus werden in den Programmjahren 2023 und 2024 jeweils 500 Millionen Euro für das Programm „Junges Wohnen“ bereitgestellt. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plant, das Programm auch in den kommenden Jahren aus diesen Mitteln fortzusetzen. Im Weiteren fördert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen mit verschiedenen Maßnahmen den bezahlbaren Wohnungsbau, um die bedarfsgerechte Versorgung von Familien mit Kindern mit adäquatem und bezahlbarem Wohnraum deutlich zu verbessern. Hierbei spielt auch die Eigentumsförderung von Familien eine große Rolle: Für Familien mit geringen oder mittleren Einkommen ist der Wunsch nach den eigenen vier Wänden durch die steigenden Baukosten und Bauzinsen schwierig umzusetzen. Hier setzt das Neubauförderprogramm des Bundesbauministeriums „Wohneigentum für Familien“ an. Auch das geplante Förderprogramm „Jung kauft Alt“ zielt darauf ab, Familien mit Kindern auch beim Erwerb von Wohneigentum im Bestand mit zinsverbilligten Darlehen zu unterstützen.

3.3 Wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung, junges Engagement und politische Kinder- und Jugendbildung fördern

Die Kommission legt großes Gewicht auf die Forderung, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen stärker zu berücksichtigen und sie bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Auch für die Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und junge Menschen in Entscheidungen einzubeziehen, die ihre Lebensbereiche unmittelbar betreffen. Wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Gestaltung gesellschaftlicher Gegenwart und Zukunft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie. Wichtig dabei ist, dass die Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung eingehalten werden und dass Beteiligung auf nachhaltige und transparente Mitwirkung abzielt. Der Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung ist in dieser Legislaturperiode der zentrale Anker für eine systematische und wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Weiterentwicklung und Schaffung verlässlicher Strukturen und – ggf. auch gesetzlicher – Rahmenbedingungen, ein diversitätssensibler und inklusiver Zugang zu Beteiligung, die wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen in (Erwachsenen-)Gremien sowie der Schutz von Beteiligungsformaten vor demokratiefeindlichen Angriffen sind unter anderem Gegenstand der Beratungsprozesse zum Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Ergebnisse werden 2025 dem Bundeskabinett vorgelegt und veröffentlicht.

Die Bundesregierung beteiligt junge Menschen auch in zahlreichen eigenen Formaten. Hervorzuheben sind die „BundesJugendKonferenz“ und die „JugendPolitikTage“. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem „Bundeskompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung“ die Beratung der Bundesregierung bei der Umsetzung von Beteiligungsvorhaben sowie mit der „Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente“ die Unterstützung von kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist die erste Bundesoberbehörde, die gesetzlich verankert eine Kinder- und Jugendbeteiligung in ihrem Beirat umsetzt. Auch in kinder- und jugendpolitischen Beratungsgremien der Bundesregierung sind junge Menschen direkt beteiligt, etwa im Bundesjugendkuratorium und im Jugendpolitischen Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, junge Menschen früher in politische Entscheidungen und Prozesse einzubinden und es ihnen zu ermöglichen, aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Die Absenkung des aktiven Wahlalters für die Wahlen zum Europäischen Parlament von 18 auf 16 Jahre war ein wichtiger Schritt, um jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, die politischen Mehrheits- und Machtverhältnisse wirksam mitzubestimmen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Grundgesetz zu ändern, um das aktive Wahlalter auch für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken. Die Ausgestaltung des Wahlrechts ist nach langjähriger Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung bringt in diesem Bereich keine eigenen Gesetzesinitiativen ein.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass Kinder und Jugendliche aktiv bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen sind. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde diese Beteiligung umfassend gestärkt. Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, dass auf Bundesebene neben der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe die Selbstvertretung als dritte Säule etabliert wird. Daneben gilt es, das Bewusstsein für die Verpflichtung zur Umsetzung der Beteiligungsrechte junger Menschen breiter zu verankern. Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusiv Lösung!“ wurde zudem ein Selbstvertretungsrat eingerichtet, durch den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Expertinnen und Experten in eigener Sache beraten wurde. Auch die Erfahrungen mit diesem Selbstvertretungsrat bestärken die Bundesregierung darin, Beteiligungsformate weiter zu fördern.

Das Engagement junger Menschen in Jugendverbänden ist aus Sicht der Bundesregierung essenziell für eine demokratische Gesellschaft. In den Jugendverbänden und ihren Mitgliedsorganisationen sind rund sechs Millionen junge Menschen organisiert. Sie können dort ihre Interessen und Anliegen zusammen mit Gleichgesinnten verfolgen und politisch artikulieren. Auch die Jugendringe sind für die Beteiligungslandschaft wesentlich und nachhaltig, da sie politisch etabliert und eingeübt sind. Deshalb ist es der Bundesregierung wichtig, mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes die Jugendorganisationen und das Engagement junger Menschen zu unterstützen, etwa mit der Fortentwicklung und Stärkung der Jugendleiter*in-Card (Juleica). Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaberinnen und Inhaber, aber auch der Anerkennung ehrenamtlichen Engagements. Mit der Kampagne „Lass machen“ des DBJR (2022 – 2024) werden junge Menschen auf ehrenamtliches Engagement hingewiesen und die Juleica selbst wird sichtbarer und bekannter gemacht.

Um Schülerinnen- und Schülervertretungen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, bieten zahlreiche Träger der politischen Bildung mit Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes Seminare an Schulen und in Bildungsstätten an. Zudem unterstützt die Bundesregierung die Ausrichtung des Schülerzeitungswettbewerbes der Länder und lobt auch jährlich selbst Preise für Zeitungen aus, die besonderem gesellschaftspolitischem Engagement Ausdruck geben.

Grundsätzlich müssen Partizipationsmöglichkeiten der Vielfalt der Bevölkerung gerecht werden. Es ist deshalb besonders wichtig, dass auch tendenziell unterrepräsentierte Gruppen beteiligt und zur Beteiligung befähigt werden und sich mit ihren Vorstellungen einbringen. Die Bundesregierung verweist auf einen längeren Prozess der Öffnung der Jugendverbände und der Träger der politischen Bildung für neue Organisationen. Zuletzt wurden 2023 zwei Modellprojekte gestartet, um muslimische Jugendorganisationen und Träger politischer Bildung an die Regelförderung heranzuführen.

Zudem gilt es, die Partizipation von Sinti und Roma gezielt zu fördern und deren Selbstorganisationen bei der Durchsetzung gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. In seiner Beschlussempfehlung vom 14. Dezember 2023 fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ausdrücklich auf, die nationale und internationale Kinder- und Jugendarbeit von Sinti und Roma zu fördern.

Ebenso wie die Kommission sieht es die Bundesregierung auch als unerlässlich an, gute Strukturen und Rahmenbedingungen für das freiwillige Engagement junger Menschen zu bieten.

Die dauerhaft hohe Attraktivität der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste Bundesfreiwilligendienst (BFD) und der Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) wurde deshalb in dieser Legislaturperiode, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, weiter gesteigert. Ein Freiwilligendienst ist aus Sicht der Bundesregierung überaus wertvoll – nicht nur für die Freiwilligen selbst, sondern auch für den Zusammenhalt in der Gesellschaft, die Stärkung der Demokratie und das interkulturelle und intergenerationale Miteinander. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Dienste steht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit allen Akteurinnen und Akteuren einschließlich der

Freiwilligen im regelmäßigen Austausch. Um (noch) mehr Menschen für einen Freiwilligendienst zu begeistern, werden diese zudem – auch in Zusammenarbeit mit den Zentralstellen und der Bundesagentur für Arbeit – aktiv beworben.

Die Bundesregierung setzt insgesamt darauf, dass sich junge Menschen aus Überzeugung und freiwillig engagieren und nicht, weil sie verpflichtet werden. Dafür braucht es eine attraktive Kultur der Freiwilligkeit, der unter anderem folgende Maßnahmen dienen: Das Freiwilligen-Teilzeitgesetz, das am 29. Mai 2024 in Kraft getreten ist, verbessert die Möglichkeiten, einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu leisten und ermöglicht eine bessere finanzielle Anerkennung durch höheres Taschengeld und Mobilitätszuschläge. Seit dem 1. Juli 2023 gelten für Freiwillige unter 25 Jahren im Bürgergeldbezug deutlich höhere Absetzbeträge beim Taschengeld als zuvor, die dynamisiert ausgestaltet sind. Dies erleichtert den Zugang erheblich. Die große Vielfalt an Einsatzstellen schließt seit Jahren auch die im Bericht erwähnten Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten ein. Durch umfassende und unterstützende Beratung bisheriger und neuer Akteurinnen und Akteure in allen Dienstformaten wird die Vielfalt kontinuierlich erweitert. Die Entscheidung über eine einheitliche Berücksichtigung eines Freiwilligendienstes in Studiengängen und Ausbildungen liegt im Zusammenhang mit dem Hochschulzugangs- und dem Hochschulzulassungsrecht bei den Ländern. Freiwilligendienste dienen nicht dem Ziel der Fachkräfterekrutierung; sie sind arbeitsmarktneutral und es gilt das Verweckungsverbot.

BFD, FSJ und FÖJ werden als Lern- und Orientierungsdienste intensiv pädagogisch begleitet und stetig qualitativ weiterentwickelt. Die Zentralstellen und Träger in den Freiwilligendiensten und die Bildungszentren des Bundes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beziehen in demokratischen Prozessen die Interessen und Bedarfe der Freiwilligen in die inhaltliche Ausrichtung der Seminare ein. Die Bandbreite an Seminarthemen ist entsprechend vielfältig und aktuell.

Um freiwilliges Engagement in seiner breiten Vielfalt noch besser zu ermöglichen, wird die Bundesregierung zudem in dieser Legislaturperiode eine neue Engagementstrategie des Bundes verabschieden. Diese wird in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft entwickelt und soll eine Richtschnur der Engagementpolitik des Bundes in den kommenden Jahren sein.

Die Bundesregierung pflichtet der Kommission bei, dass die Aufnahme und Ausübung von freiwilligem Engagement unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungshintergrund oder sozio-ökonomischem Status möglich sein muss. Hier hat unter anderem der Deutsche Freiwilligensurvey 2019 Defizite aufgezeigt. Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, mögliche Zugangshürden zu freiwilligem Engagement zu erkennen und abzubauen. Der Vierte Engagementbericht an den Deutschen Bundestag mit dem Schwerpunkt „Zugangschancen zum freiwilligen Engagement“ kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass freiwillig Engagierte durch begleitende Beratung unterstützt werden sollen. Zu diesem Zweck bietet auch die im Jahr 2020 gegründete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt eine Vielzahl verschiedener Service- und Förderangebote an. Die Bundesregierung stimmt mit der Kommission auch darin überein, dass eine moderne Anerkennungskultur neben der Würdigung und Sichtbarmachung durch Preise oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auch Formen der materiellen Anerkennung umfasst – wie beispielsweise die Ehrenamtszuschale oder die Übungsleiterzuschale.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des 17. Kinder- und Jugendberichts für eine stärkere Öffnung der Mehrgenerationenhäuser für Jugendliche zur Kenntnis. Gleichwohl bieten Mehrgenerationenhäuser als Begegnungsorte bereits jetzt die Möglichkeit generationenübergreifenden Engagements. Über zielgruppenorientierte Angebote für verschiedene Altersklassen hinaus arbeiten alle Häuser mit einer Zielrichtung: Sie wollen Begegnungen zwischen den Generationen außerhalb der Familie ermöglichen, den Austausch fördern und Beziehungen entstehen und wachsen lassen. Mit ihrem „Offenen Treff“ und ihren leicht zugänglichen Angeboten laden die Mehrgenerationenhäuser Jung und Alt zum Vorbeikommen und Mitmachen ein und ermöglichen damit die Teilhabe der Menschen in ihren Nachbarschaften. Dazu zählt sowohl die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehungsweise an der Gemeinschaft als auch die Mitwirkung an politischen oder anderen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen vor Ort – dies gilt ausdrücklich auch für Jugendliche. Um Abwanderung zu vermeiden und zukunftsfest zu sein, müssen Kommunen gerade für junge Menschen attraktiv bleiben. Mehrgenerationenhäuser tragen mit ihren Angeboten im Handlungsfeld „Jugendgerechte Gesellschaft“ unter anderem mit Jugendparlamenten und Jugendsozialarbeit dazu bei, dass Jugendliche mit ihren Bedürfnissen gehört werden, mitgestalten können und sich nachhaltig vor Ort verwurzeln.

Die Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung sind seit dem 16. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2020 (Thema: „Demokratische Bildung im Kindes- und Jugendalter“) weiter gestiegen. Die Bundesregierung ist weiterhin fest davon überzeugt, dass die Orientierung junger Menschen an demokratischen Werten und die Entwicklung kritischer Urteilskraft das vornehmste Ziel politischer Bildung ist und sie bekennt sich deutlich zu einer unverzichtbaren, an Demokratie und Menschenrechten orientierten politischen Bildung. Entsprechend setzt die Bundesregierung eine Priorität auf die Demokratiebildung ab dem frühen Kindesalter und auf die Aufklärung junger Menschen über ihre Rechte.

Aktuelle Schwerpunkte liegen auf Jugendbegegnungen, auf Austausch und Erinnerungsarbeit sowie auf Angeboten, die sich mit Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und anderen Diskriminierungsformen auseinandersetzen. Der Bund fördert diese Angebote mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes – im Schluß mit dem Programm „Demokratie leben!“. Ab dem 1. Januar 2025 startet das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in seine dritte Förderperiode.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus verschiedene Projekte aus dem Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im Zeitraum 2021 bis 2024, die auch das Engagement junger Menschen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit unterstützen. Außerdem gibt es Förderlinien im Bundesprogramm „Jugend erinnert“ zur Aufarbeitung des NS-Terrors sowie zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die zugleich der Stärkung des Demokratiebewusstseins dienen.

Die Regelförderung der bundeszentralen Träger der politischen Kinder- und Jugendbildung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes wurde im Anschluss an den 16. Kinder- und Jugendbericht angehoben. Mit Hilfe dieser Steigerungen können aktuelle Fachthemen wie die Zukunft von Bildungsstätten, die Gewinnung von Fachkräften, die Entwicklung curriculer Inhalte für die politische Kinder- und Jugendbildung und die Inklusion besser verfolgt werden. In der außerschulischen politischen Kinder- und Jugendbildung ist es ein konstitutives Prinzip, dass die jungen Menschen über die Inhalte und Schwerpunkte der Bildungsmaßnahmen mitentscheiden können. Sie teilt damit den in § 11 SGB VIII kodifizierten Förderauftrag der Kinder- und Jugendarbeit, wonach die Angebote „an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen sollen“.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit äußerst ernst zu nehmen sind. Mit dem Anliegen, junge Menschen in ihrer Resilienz gegen jede Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu stärken, wurde im Bundesprogramm „Respekt Coaches“ seit 2018 bundesweit an Schulen bereits viel erreicht. Das Programm hat sich darin bewährt, auf aktuelle gesellschaftliche Bedarfe zu reagieren (zum Beispiel religiös begründeter Extremismus, Rechtsextremismus, Verschwörungsideologien im Rahmen der COVID-19-Pandemie). Zuletzt lag der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Prävention von Antisemitismus. Es konnte auch gezeigt werden, wie wichtig die Funktion der Respekt Coaches als Brücke zwischen Schule und außerschulischen Bildungsträgern ist. Die entstandenen Kooperationen und Kompetenzen sind auch für den Ganztags- und das Startchancen-Programm relevant. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass der Unterstützungsbedarf für solche Angebote weiter steigen wird, etwa bezüglich des Nahost-Konflikts.

So wie die immer vielfältiger zusammengesetzte junge Generation entwickelt sich auch die Landschaft der Träger der politischen Kinder- und Jugendbildung weiter. Neue Träger mit neuen Akteurinnen und Akteuren entstehen und werden Teil der etablierten Verbände. Die Bundesregierung begrüßt diese Diversifizierung und fördert sie unter anderem mit dem aus dem Kinder- und Jugendplan unterstützten Programm „Neue Bündnisse, neue Wege“, in dem Träger der politischen Bildung mit muslimischem Hintergrund an die Bundesförderung herangeführt werden.

Auch die europäische und internationale Jugendarbeit leistet unentbehrliche Beiträge für eine individuelle und gesellschaftliche Entwicklung, die Offenheit, Engagement und demokratisches Miteinander in der Zivilgesellschaft erhalten und fördern: Internationale Jugendarbeit bildet, ermöglicht kulturelle Öffnung, verhindert das Abgleiten in Extremismen und stärkt darüber hinaus länderübergreifende Netzwerke demokratischer Zusammenarbeit. Sie ist ein wichtiger Teil der Jugendpolitik der Bundesregierung und ermöglicht jungen Menschen, sich mit Altersgenossinnen und Altersgenossen in anderen Ländern aktiv für Europa und Völkerverständigung, für Solidarität und Demokratie einzusetzen und sich zugleich kritisch mit demokratiefeindlichen Entwicklungen auch mit jungen Menschen in anderen Ländern kritisch auseinanderzusetzen.

Auch hinsichtlich der Kinderrechtebildung ist die Bundesregierung unterstützend aktiv, unter anderem mit altersgerechten Publikationen und einer mobilen Kinderrechte-Ausstellung, welche seit 2024 von Gemeinden, Schulen, Kitas und Vereinen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeliehen werden kann.

4 Die Beteiligung junger Menschen am Kinder- und Jugendbericht

In den Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung sollen die unterschiedlichen Gruppen und Perspektiven junger Menschen berücksichtigt werden. Dies kann grundsätzlich in allen Phasen der Berichtserstellung geschehen. Darüber hinaus sollen junge Menschen über verschiedene Formate auch direkt eingebunden werden. Ihre erwünschte Beteiligung muss jedoch die spezifischen Bedingungen einer vertraulich arbeitenden Kommission und die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass den Bericht allein die Kommission schreibt und verantwortet.

Bei der Erstellung des 17. Kinder- und Jugendberichts wurde großer Wert auf eine umfängliche Beteiligung junger Menschen gelegt. Um Einblicke in die Bedürfnisse, Sichtweisen und die aktuelle Lebenssituation junger Menschen zu gewinnen, führte die Kommission Beteiligungsworkshops mit ausgewählten Zielgruppen und ein Hearing mit engagierten jungen Menschen durch. Bemerkenswert viele Rückmeldungen erhielt sie zudem über ein bundesweites Beteiligungsverfahren, das unter dem Motto „Nicht über uns ohne uns!“ mithilfe eines Workshop-Leitfadens von Fachkräften und selbstorganisierten Gruppen vor Ort umgesetzt wurde. Insgesamt hat die Kommission 5.381 junge Menschen zwischen fünf und 27 Jahren zu verschiedenen Fragestellungen beteiligt. Darüber hinaus gab sie eine umfangreiche Sekundärauswertung bereits stattgefundener Beteiligungsprozesse in Auftrag und berücksichtigte deren Ergebnisse.

Die Bundesregierung würdigt diese breite Einbeziehung der Themen, Erwartungen und Wünsche junger Menschen bei der Erstellung des Berichts ausdrücklich und bedankt sich bei allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in die unterschiedlichen Formate eingebracht haben. Die ausführliche, wertschätzende und systematische Berücksichtigung ihrer Perspektiven im 17. Kinder- und Jugendbericht ist beispielhaft für die Haltung, mit der junge Menschen an (Sozial-)Berichterstattungen beteiligt werden sollten.

Das Bundesjugendministerium wird die Erfahrungen, die mit der Beteiligung junger Menschen an der Erstellung der letzten Kinder- und Jugendberichte gesammelt wurden, systematisch auswerten, um künftige Erfordernisse zu schlussfolgern.

5 Schlussbemerkungen

Um die Rahmenbedingungen für die Lebenslagen junger Menschen und die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, benötigt die Bundesregierung aussagekräftige Analysen und fundierte Vorschläge. Kinder- und Jugendberichte geben wichtige Impulse, die über die Legislaturperiode hinaus Wirkung entfalten. Sie sind regelmäßig Gegenstand fachpolitischer Diskurse von Bund, Ländern und Kommunen, von Wissenschaft und Fachpraxis.

Aus Sicht der Bundesregierung liefert der 17. Kinder- und Jugendbericht wertvolle Befunde zur Lage der jungen Generation und bietet eine hervorragende Grundlage für die Bearbeitung vielfältiger wissenschaftlicher Fragen – unterstützt durch die konsequente Bezugnahme auf frühere Kinder- und Jugendberichte und weitere Berichte auf Bundesebene. Als Gesamtbericht bietet sich der 17. Kinder- und Jugendbericht auch als ein Nachschlagewerk über die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Gleichzeitig leistet er einen sowohl pointierten als auch differenzierten Beitrag zum Diskurs über die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und die Handlungserfordernisse einer zeitgemäßen sowie kinder- und jugendgerechten Politik.

Die Bundesregierung dankt der unabhängigen und ehrenamtlichen Sachverständigenkommission für die Ausarbeitung des 17. Kinder- und Jugendberichts. Er entstand unter Leitung von Professorin Dr. Karin Böllert zwischen Juni 2022 und März 2024 in einem ausgesprochen arbeitsintensiven Prozess, unterstützt durch Gespräche mit Expertinnen und Experten, durch verschiedene Hearings und Expertisen sowie unter umfänglicher Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ihren Dank richtet die Bundesregierung auch an die Geschäftsstelle beim Deutschen Jugendinstitut, die unter Leitung von Professor Dr. Jens Pothmann die Kommissionsarbeit mit reicher Erfahrung und bewährter Sorgfalt organisiert und unterstützt hat.

Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht –

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Mitglieder der Kommission | 38 |
| Vorwort der Vorsitzenden | 39 |
| Zusammenfassung | 47 |
| 1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Jungseins | 83 |
| 1.1 Globale Dynamisierung | 87 |
| 1.1.1 Das Pandemiegeschehen und dessen (Be)Deutungen..... | 87 |
| 1.1.1.1 Schon vergessen?..... | 87 |
| 1.1.1.2 Unterschiedliche Deutungsmuster | 88 |
| 1.1.1.3 Schwerpunktsetzungen der Forschung..... | 89 |
| 1.1.1.4 Konzentration des Aufwachsens auf Familie und private Verantwortung | 89 |
| 1.1.2 Flucht | 91 |
| 1.1.2.1 Flucht hat vielfältige Gründe | 91 |
| 1.1.2.2 Geflüchtete Menschen verteilen sich unterschiedlich in Deutschland | 92 |
| 1.1.2.3 Deutschland ist stärker in der Realität globaler Fluchtmigration angekommen | 92 |
| 1.1.2.4 Integration ist keine Einbahnstraße..... | 93 |
| 1.1.2.5 Die Mehrheit der Bevölkerung sieht (Flucht-)Migration nach Deutschland positiver, als die Politik zu glauben scheint..... | 93 |
| 1.1.2.6 Aus Fehlern und Mut lernen – Wege in eine gerechtere und nachhaltigere Zukunft für alle..... | 94 |
| 1.1.3 Ohne Selbstverständlichkeit von Frieden | 97 |
| 1.1.4 Klimagerechtigkeit..... | 100 |
| 1.1.5 Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung | 103 |
| 1.1.5.1 Digitale Souveränität | 104 |
| 1.1.5.2 Digitale Ungleichheit..... | 105 |
| 1.1.5.3 Digitalisierung und Demokratie..... | 105 |
| 1.1.5.4 Digitale Inklusion | 106 |
| 1.1.5.5 Digitalisierung und Klimagerechtigkeit..... | 106 |
| 1.1.5.6 Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung: Perspektiven..... | 106 |

| | Seite |
|----------|---|
| 1.1.6 | Demokratiefeindlichkeit 107 |
| 1.1.6.1 | Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit setzt die Demokratie unter Druck 107 |
| 1.1.6.2 | Extremismus als besonderer antidemokratischer Faktor..... 108 |
| 1.1.6.3 | Aktuelle Tendenzen im rechten Spektrum..... 109 |
| 1.2 | Gesellschaftlicher Wandel und soziale Ungleichheiten..... 110 |
| 1.2.1 | Diversität in der bundesdeutschen Gesellschaft..... 110 |
| 1.2.1.1 | Diversität in der objektiven Zusammensetzung der bundesdeutschen Bevölkerung..... 112 |
| 1.2.1.2 | Diversität in den Selbstbildern der bundesdeutschen Bevölkerung..... 115 |
| 1.2.2 | Räumliche Disparitäten..... 121 |
| 1.2.2.1 | Analysen sozialräumlicher Disparitäten 122 |
| 1.2.2.2 | Aufwachsen in regionaler Ungleichheit – räumlich abgehängt und arm?!..... 123 |
| 1.2.3 | Demografischer Wandel 125 |
| 1.2.3.1 | Aktuelle Entwicklungen und Kennzahlen des demografischen Wandels 125 |
| 1.2.3.2 | Der demografische Wandel im Blick von Politik und Gesellschaft..... 126 |
| 1.2.4 | Veränderungen der Arbeitswelt und Fachkräftemangel 128 |
| 1.2.4.1 | Veränderungen in der Arbeitswelt 128 |
| 1.2.4.2 | Arbeits- und Stellenmarkt – der Fachkräftemangel als eine weitere gesellschaftliche Krise 128 |
| 1.2.4.3 | Geteilte Chancen für Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund der sich verändernden Arbeitswelt 131 |
| 1.2.4.4 | Fazit 132 |
| 1.3 | Schlussfolgerung: Gerechtigkeit und Teilhabe ermöglichen 132 |
| 2 | Jungsein heute 138 |
| 2.1 | Lebensphasen des Aufwachsens 139 |
| 2.1.1 | Kindheiten heute 139 |
| 2.1.1.1 | Diskursive Muster..... 140 |
| 2.1.1.2 | Trends in den zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten..... 141 |
| 2.1.1.3 | Kinder und Kindheiten in der Kindheitsforschung 143 |
| 2.1.1.4 | Kinder als Expert:innen 144 |
| 2.1.1.5 | Diskussionen über Kinder und Kindheiten 144 |
| 2.1.2 | Jugenden heute..... 145 |
| 2.1.2.1 | Trends in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten..... 146 |
| 2.1.2.2 | Jugend und Jugenden in der Jugendforschung..... 149 |
| 2.1.2.3 | Diskussionen über Jugendliche und Jugenden..... 152 |

| | Seite |
|----------|---|
| 2.1.3 | Junge Erwachsene heute 154 |
| 2.1.3.1 | Trends in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten..... 155 |
| 2.1.3.2 | Junge Erwachsene in der Jugendforschung 156 |
| 2.1.3.3 | Konzeptionelle bzw. theoretische Rahmungen..... 156 |
| 2.1.3.4 | Heterogene Thematisierungen 157 |
| 2.1.3.5 | Diffuse Bezüge 158 |
| 2.1.3.6 | Exkurs zu den Sichtweisen junger Erwachsener..... 158 |
| 2.2 | Jungsein im gesellschaftlichen Wandel und in sozialen Unsicherheiten 164 |
| 2.2.1 | Jungsein – Perspektiven junger Menschen 164 |
| 2.2.1.1 | Grundlagen..... 164 |
| 2.2.1.2 | Die Bedeutung von Familie und Freund:innen im Leben junger Menschen..... 165 |
| 2.2.1.3 | Freizeitgestaltung junger Menschen 165 |
| 2.2.1.4 | Zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen 166 |
| 2.2.1.5 | Perspektiven auf Bildung und Bildungswesen..... 166 |
| 2.2.1.6 | Psychische Gesundheit junger Menschen 168 |
| 2.2.1.7 | Herausforderungen und Diskriminierungserfahrungen junger Menschen durch geschlechtliche und sexuelle Diversität..... 168 |
| 2.2.1.8 | Erfahrungen junger Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund: Herausforderungen im Asylverfahren und im Alltagsleben 170 |
| 2.2.1.9 | Gesellschaftliche und globale Krisen aus der Perspektive junger Menschen..... 171 |
| 2.2.1.10 | Beteiligung und Teilhabechancen junger Menschen 173 |
| 2.2.1.11 | Junge Menschen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe..... 178 |
| 2.2.2 | Beteiligung junger Menschen am 17. Kinder- und Jugendbericht – Perspektiven der Kommission 179 |
| 2.2.2.1 | Vorgehen..... 179 |
| 2.2.2.2 | Erkenntnisse und Schlussfolgerungen 182 |
| 2.2.2.3 | Reflexion der Rahmenbedingungen und des Beteiligungsprozesses 182 |
| 2.2.2.4 | Empfehlungen..... 183 |
| 2.2.3 | Jungsein in der Nicht-/Beteiligungsgesellschaft 184 |
| 2.2.3.1 | Nicht-Beteiligung..... 184 |
| 2.2.3.2 | Strukturelle Beteiligungsmöglichkeiten..... 185 |
| 2.2.3.3 | Fazit 190 |
| 2.2.4 | Jungsein in Armut..... 192 |
| 2.2.4.1 | Hartnäckige Armutsquoten und die Notwendigkeit einer politischen Strategie zur Überwindung von Armut in Kindheit und Jugend 192 |

| | Seite |
|---------|---|
| 2.2.4.2 | Definition, Konzept und Bedarfsbemessung 193 |
| 2.2.4.3 | Trends zum Thema „Armut“ in den vorangegangenen Kinder- und Jugendberichten..... 195 |
| 2.2.4.4 | Perspektiven der Kindheits- und Jugendforschung..... 196 |
| 2.2.4.5 | Kindergrundsicherung – ein nötiger Paradigmenwechsel..... 197 |
| 2.2.4.6 | Fazit 198 |
| 2.2.5 | Jungsein in der Einwanderungsgesellschaft..... 199 |
| 2.2.5.1 | Zu- und Einwanderung als Thema bisheriger Kinder- und Jugendberichte 199 |
| 2.2.5.2 | Lebensrealitäten und institutionelle Normen klaffen immer noch auseinander..... 200 |
| 2.2.5.3 | Deutschland ist gelebte Einwanderung – das gilt ganz besonders für junge Menschen..... 201 |
| 2.2.5.4 | Bessere Chancen für alle durch mehr Einwanderung 202 |
| 2.2.5.5 | Ankommen in der Einwanderungsgesellschaft – eine Aufgabe für alle, die in ihr leben 203 |
| 2.2.5.6 | Diskriminierung junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft..... 203 |
| 2.2.5.7 | Die Mehrheit junger Menschen lebt der Bevölkerung die Normalität der Einwanderungsgesellschaft vor 207 |
| 2.2.5.8 | Kinder- und jugendpolitischer Handlungsbedarf..... 207 |
| 2.2.6 | Jungsein mit Behinderungen..... 207 |
| 2.2.6.1 | Anzahl junger Menschen mit Behinderungen in Deutschland..... 209 |
| 2.2.6.2 | Thematisierung von Behinderung in bisherigen Kinder- und Jugendberichten 211 |
| 2.2.6.3 | Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen 212 |
| 2.2.7 | Jungsein in geschlechtlicher und sexueller Vielfalt..... 215 |
| 2.2.7.1 | Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt als Thema bisheriger Kinder- und Jugendberichte..... 215 |
| 2.2.7.2 | Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Deutschland..... 217 |
| 2.2.7.3 | Aufwachsen in geschlechtlicher Vielfalt 218 |
| 2.2.7.4 | Aufwachsen in sexueller Vielfalt..... 221 |
| 2.2.7.5 | Fazit 222 |
| 2.2.8 | Jungsein in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt 223 |
| 2.2.8.1 | Thematisierung von Religion in bisherigen Kinder- und Jugendberichten 224 |
| 2.2.8.2 | Studienlage zu Religiosität und religiöser Wirklichkeit im Leben junger Menschen..... 225 |
| 2.2.8.3 | Zusammenfassung 226 |
| 2.2.9 | Jungsein in Ostdeutschland..... 226 |
| 2.2.9.1 | Rückblick auf vorangegangene Kinder- und Jugendberichte 227 |
| 2.2.9.2 | Junge Ostdeutsche – Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven..... 228 |
| 2.2.9.3 | Kinder der Transformation?..... 230 |

| | Seite |
|---|-------|
| 2.2.9.4 Politische Sichtweisen und Einstellungen junger Menschen in Ostdeutschland..... | 230 |
| 2.2.9.5 Herausforderungen..... | 231 |
| 2.2.10 Jungsein in Stadt und Land..... | 232 |
| 2.2.10.1 Rückblick auf vorangegangene Kinder- und Jugendberichte | 234 |
| 2.2.10.2 Leben in der Stadt..... | 235 |
| 2.2.10.3 Stadtgestaltung für Kinder und Jugendliche | 236 |
| 2.2.10.4 Leben auf dem Land | 237 |
| 2.2.10.5 Handlungsoptionen im ländlichen Raum..... | 239 |
| 2.2.10.6 Fazit | 239 |
| 2.2.11 Jungsein und Dynamiken der Gewalt | 239 |
| 2.2.11.1 Jungsein und Dynamiken der Gewalt – zentrale Thesen früherer Kinder- und Jugendberichte | 240 |
| 2.2.11.2 Erleben von Gewalt und Gewaltbereitschaft | 241 |
| 2.2.11.3 Jungsein und Dynamiken der Gewalt – Schlussfolgerungen und Herausforderungen..... | 247 |
| 2.2.12 Jungsein in einer Demokratie unter Druck | 248 |
| 2.2.12.1 Forschungsstand und Situation junger Menschen..... | 248 |
| 2.2.12.2 Demokratieförderung und die Kinder- und Jugendberichte..... | 249 |
| 2.2.12.3 Demokratische Bildung und Demokratiefeindlichkeit..... | 250 |
| 2.3 Jungsein in dynamischen und unsicheren Zeiten | 251 |
| 2.3.1 Jungsein nach der Pandemie | 251 |
| 2.3.1.1 Referenz auf frühere Kinder- und Jugendberichte | 252 |
| 2.3.1.2 Forschungsstand und Situation junger Menschen..... | 252 |
| 2.3.1.3 Befunde und Erkenntnisse – Schlussfolgerungen für den Umgang mit jungen Menschen | 254 |
| 2.3.1.4 Schlussfolgerungen für eine nachhaltige Krisenpolitik | 259 |
| 2.3.2 Jungsein und globale Fluchtmigration | 260 |
| 2.3.2.1 Wie viele geflüchtete junge Menschen leben in Deutschland?..... | 260 |
| 2.3.2.2 Flucht als Thema bisheriger Kinder- und Jugendberichte | 261 |
| 2.3.2.3 Defensive Haltungen und Defizitorientierungen gegenüber jungen Geflüchteten | 262 |
| 2.3.2.4 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – oft, aber nicht mehrheitlich traumatisiert | 264 |
| 2.3.2.5 Begleitete junge Menschen und Familien – eine in vielerlei Hinsicht heterogene Gruppe von Menschen | 264 |
| 2.3.2.6 Fluchtmigration als gesellschaftliche Chance – Wege in eine inklusive Gesellschaft | 266 |

| | Seite |
|----------|--|
| 2.3.3 | Jungsein in Zeiten kriegerischer Bedrohungslagen..... 267 |
| 2.3.3.1 | Bezüge zum Thema Krieg seit dem Achten Kinder- und Jugendbericht..... 268 |
| 2.3.3.2 | Studienlage..... 269 |
| 2.3.3.3 | Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe..... 274 |
| 2.3.4 | Jungsein in einer digitalisierten Welt und mediatisierten Umwelten..... 275 |
| 2.3.4.1 | Digitalisierung und Mediatisierung als Thema früherer Kinder- und Jugendberichte..... 275 |
| 2.3.4.2 | Mediennutzung und Onlinehandeln von Kindern und Jugendlichen 276 |
| 2.3.4.3 | Perspektiven auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in (post-)digitalen Lern- und Lebenswelten..... 278 |
| 2.3.5 | Jungsein in einer alternden Gesellschaft..... 279 |
| 2.3.5.1 | Demografischer Wandel in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten 280 |
| 2.3.5.2 | Aufwachsen im demografischen Wandel 281 |
| 2.3.5.3 | Perspektiven..... 284 |
| 2.3.6 | Jungsein in Zeiten des Klimawandels..... 284 |
| 2.3.6.1 | Bezüge zum Thema Klimawandel seit dem Achten Kinder- und Jugendbericht..... 284 |
| 2.3.6.2 | Folgen des Klimawandels und Perspektiven von jungen Menschen..... 285 |
| 2.3.6.3 | Klimawandel, Perspektiven von jungen Menschen vor dem Hintergrund von Diversität 289 |
| 2.3.6.4 | Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe..... 289 |
| 3 | Adressat:innen, Strukturen, Angebote und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe 291 |
| 3.1 | Kinder- und Jugendhilfe und Gesellschaft..... 294 |
| 3.1.1 | Kinder- und Jugendhilfe, globale Dynamiken und gesellschaftliche Entwicklungen..... 294 |
| 3.1.2 | Kinder- und Jugendhilfe und die Gestaltung von Gesellschaft..... 296 |
| 3.2 | Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Grundlagen..... 297 |
| 3.2.1 | Gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe 297 |
| 3.2.2 | Entwicklungslinien der rechtlichen Grundlagen – Veränderungen und Dynamiken 298 |
| 3.2.3 | Das KJSG und die SGB VIII-Reform – wesentliche Änderungen..... 299 |

| | Seite |
|---------|--|
| 3.2.4 | Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe! 300 |
| 3.2.5 | Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Wandel 302 |
| 3.3 | Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe 302 |
| 3.3.1 | Rechtliche Grundlagen..... 303 |
| 3.3.2 | Veränderte und erweiterte Adressierungsprozesse 305 |
| 3.3.3 | Veränderungen im Spiegel empirischer Daten und Statistiken..... 307 |
| 3.3.4 | Fazit 310 |
| 3.4 | Trägerstrukturen und Organisationsentwicklung..... 311 |
| 3.4.1 | Trägerstrukturen und ihre Pluralität im Kontext von Korporatismus und Subsidiaritätsprinzip..... 311 |
| 3.4.2 | Herausforderungen für die Weiterentwicklung von Trägerstrukturen und die Organisationsentwicklung in einer diversen Gesellschaft 316 |
| 3.5 | Personelle Ressourcen 318 |
| 3.5.1 | Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe 318 |
| 3.5.1.1 | Aktuelle Situation und Veränderungen in den Arbeitsfeldern 319 |
| 3.5.1.2 | Aktuelle Trends und Herausforderungen..... 322 |
| 3.5.2 | Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe..... 327 |
| 3.5.2.1 | Ausgangslage..... 327 |
| 3.5.2.2 | Lösungsansätze: Dem wachsenden Fachkräftemangel begegnen! ... 331 |
| 3.5.2.3 | Konsequenzen..... 336 |
| 3.5.3 | Ehrenamtliche und zivilgesellschaftliches Engagement 337 |
| 3.5.3.1 | Gesamtgesellschaftliche Wirkung des Engagements – Demokratiebildung – Auftrag des § 1 SGB VIII 339 |
| 3.5.3.2 | Aktuelle Themen und Trends..... 340 |
| 3.5.3.3 | Auswirkungen der Krisenlagen auf das Ehrenamt..... 341 |
| 3.5.3.4 | Fazit 343 |
| 3.5.4 | Freiwilligendienste..... 344 |
| 3.5.4.1 | Aktuelle Themen und Entwicklungen..... 344 |
| 3.5.4.2 | Herausforderungen..... 346 |
| 3.5.4.3 | Fazit 347 |
| 3.6 | Finanzierungsstrukturen und finanzielle Ressourcen..... 347 |
| 3.6.1 | Verantwortlichkeiten und Aufgaben..... 347 |
| 3.6.2 | Ausgaben- und Finanzierungsentwicklung..... 348 |
| 3.6.3 | Ausgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen 352 |
| 3.6.4 | Herausforderungen und Perspektiven 354 |

| | Seite |
|---------|--|
| 3.7 | Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe 355 |
| 3.7.1 | Digitalisierung und Mediatisierung in den Arbeitswelten der Kinder- und Jugendhilfe 355 |
| 3.7.2 | Digitalisierung in Handlungsfeldern und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe 356 |
| 3.7.3 | Konzeptionelle Perspektiven und fachpolitische Konsequenzen 361 |
| 3.8 | Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe 361 |
| 3.8.1 | Beteiligung als zentrales Prinzip 361 |
| 3.8.2 | Beteiligungsrechte im SGB VIII 362 |
| 3.8.3 | Theoretische Herleitungen 364 |
| 3.8.4 | Praktische Umsetzung 364 |
| 3.8.5 | Beteiligung in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe 365 |
| 3.8.6 | Fazit 366 |
| 3.9 | Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe 366 |
| 3.9.1 | Kinder- und Jugendarbeit 366 |
| 3.9.1.1 | Rechtliche Grundlagen 367 |
| 3.9.1.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds 367 |
| 3.9.1.3 | Empirische Daten zur Kinder- und Jugendarbeit 368 |
| 3.9.1.4 | Aktuelle Themen und Herausforderungen 369 |
| 3.9.1.5 | Fazit 373 |
| 3.9.2 | Jugendsozialarbeit 373 |
| 3.9.2.1 | Rechtliche Grundlagen 374 |
| 3.9.2.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds 374 |
| 3.9.2.3 | Empirische Daten zur Jugendsozialarbeit 375 |
| 3.9.2.4 | Stand und aktuelle Entwicklungen 377 |
| 3.9.2.5 | Herausforderungen und Schlussfolgerungen 378 |
| 3.9.3 | Schulsozialarbeit 380 |
| 3.9.3.1 | Rechtliche Grundlagen 380 |
| 3.9.3.2 | Stand und aktuelle Entwicklungen 380 |
| 3.9.3.3 | Empirische Daten zur Schulsozialarbeit 381 |
| 3.9.3.4 | Aktuelle Trends und Herausforderungen 382 |
| 3.9.3.5 | Fazit 384 |
| 3.9.4 | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 384 |
| 3.9.4.1 | Rechtliche Grundlagen 385 |
| 3.9.4.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds 385 |
| 3.9.4.3 | Aktuelle Themen und Herausforderungen 386 |
| 3.9.4.4 | Fazit 387 |

| | Seite |
|----------|--|
| 3.9.5 | Förderung der Erziehung in der Familie 387 |
| 3.9.5.1 | Rechtliche Grundlagen..... 387 |
| 3.9.5.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds..... 387 |
| 3.9.5.3 | Empirische Daten zur Förderung der Erziehung in der Familie 388 |
| 3.9.5.4 | Aktuelle Themen und Herausforderungen..... 389 |
| 3.9.5.5 | Fazit 391 |
| 3.9.6 | Frühe Hilfen..... 391 |
| 3.9.6.1 | Rechtliche Grundlagen..... 392 |
| 3.9.6.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds..... 392 |
| 3.9.6.3 | Empirische Daten zu Frühen Hilfen..... 393 |
| 3.9.6.4 | Aktuelle Themen und Herausforderungen..... 394 |
| 3.9.6.5 | Fazit 396 |
| 3.9.7 | Kindertagesbetreuung bis ins Grundschulalter 396 |
| 3.9.7.1 | Rechtliche Grundlagen..... 396 |
| 3.9.7.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds..... 397 |
| 3.9.7.3 | Empirische Daten..... 398 |
| 3.9.7.4 | Stand: Kindertageseinrichtungen 399 |
| 3.9.7.5 | Aktuelle Entwicklungen: Kindertageseinrichtungen 401 |
| 3.9.7.6 | Stand: Ganztägige Angebotsformate im Grundschulalter..... 402 |
| 3.9.7.7 | Aktuelle Entwicklungen: ganztägige Angebotsformate im Grundschulalter 404 |
| 3.9.7.8 | Fazit 404 |
| 3.9.8 | Hilfen zur Erziehung..... 405 |
| 3.9.8.1 | Rechtliche Grundlagen..... 405 |
| 3.9.8.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds..... 406 |
| 3.9.8.3 | Empirische Daten zu den Hilfen zur Erziehung..... 406 |
| 3.9.8.4 | Aktuelle Themen und Herausforderungen..... 410 |
| 3.9.8.5 | Fazit und Schlussfolgerungen 413 |
| 3.9.9 | Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung..... 414 |
| 3.9.9.1 | Rechtliche Grundlagen..... 414 |
| 3.9.9.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds..... 415 |
| 3.9.9.3 | Empirische Daten zu den Eingliederungshilfen..... 416 |
| 3.9.9.4 | Aktuelle Themen und Herausforderungen..... 416 |
| 3.9.9.5 | Fazit 417 |
| 3.9.10 | Hilfen für junge Volljährige..... 418 |
| 3.9.10.1 | Rechtliche Grundlagen..... 418 |
| 3.9.10.2 | Beschreibung des Arbeitsfelds..... 418 |
| 3.9.10.3 | Empirische Daten zu Hilfen für Junge Volljährige..... 419 |
| 3.9.10.4 | Stand und Entwicklung..... 420 |
| 3.9.10.5 | Zukunftsthemen 420 |

| | Seite |
|--|-------|
| 3.9.10.6 Fazit | 421 |
| 3.10 Weitere Aufgaben und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe..... | 422 |
| 3.10.1 Förderung der Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen | 422 |
| 3.10.1.1 Erfahrungen von Selbstvertretungsorganisationen | 423 |
| 3.10.1.2 Perspektiven der Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen | 424 |
| 3.10.1.3 Ausblick..... | 425 |
| 3.10.2 Ombudschaft..... | 426 |
| 3.10.2.1 Gute Gesetze genügen nicht..... | 426 |
| 3.10.2.2 Mögliche Gründe für Abweichungen zwischen Gesetzesständen und Umsetzungspraktiken | 427 |
| 3.10.2.3 Der Ansatz von Jugendhilfe-Ombudsstellen..... | 427 |
| 3.10.2.4 Herausforderungen und Perspektiven | 428 |
| 3.10.3 Gefährdungseinschätzung | 429 |
| 3.10.3.1 Rechtliche Grundlagen..... | 429 |
| 3.10.3.2 Beschreibung des Aufgabenbereichs | 429 |
| 3.10.3.3 Empirische Daten zu Kindeswohlgefährdungen..... | 430 |
| 3.10.3.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 432 |
| 3.10.3.5 Fazit | 432 |
| 3.10.4 Hilfeplanung | 433 |
| 3.10.4.1 Rechtliche Grundlagen und Verständnis von Hilfeplanung..... | 433 |
| 3.10.4.2 Empirische Daten zu Gründen der Beendigung von Hilfen..... | 434 |
| 3.10.4.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 435 |
| 3.10.4.4 Fazit | 436 |
| 3.10.5 Inobhutnahme | 436 |
| 3.10.5.1 Rechtliche Grundlagen..... | 436 |
| 3.10.5.2 Empirische Daten zu Inobhutnahmen | 437 |
| 3.10.5.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 438 |
| 3.10.5.4 Fazit | 439 |
| 3.10.6 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen | 439 |
| 3.10.6.1 Rechtliche Grundlagen..... | 440 |
| 3.10.6.2 Empirische Befunde zu Schutzkonzepten..... | 441 |
| 3.10.6.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 441 |
| 3.10.6.4 Fazit | 442 |
| 3.10.7 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten | 443 |
| 3.10.7.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben..... | 443 |
| 3.10.7.2 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 443 |
| 3.10.7.3 Fazit | 445 |

| | Seite |
|---|-------|
| 3.10.8 Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren..... | 445 |
| 3.10.8.1 Rechtliche Grundlagen..... | 446 |
| 3.10.8.2 Beschreibung des Arbeitsfelds..... | 446 |
| 3.10.8.3 Empirische Daten zu Jugendhilfen im Strafverfahren | 447 |
| 3.10.8.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 447 |
| 3.10.8.5 Fazit | 448 |
| 3.10.9 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften..... | 449 |
| 3.10.9.1 Rechtliche Grundlagen..... | 449 |
| 3.10.9.2 Empirische Hinweise | 450 |
| 3.10.9.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 451 |
| 3.10.9.4 Zukunftsthemen | 452 |
| 3.10.9.5 Fazit | 453 |
| 3.10.10 Adoption | 454 |
| 3.10.10.1 Rechtliche Grundlagen..... | 454 |
| 3.10.10.2 Empirische Daten zu Adoptionen | 455 |
| 3.10.10.3 Fazit | 457 |
| 3.10.11 Qualität | 458 |
| 3.10.11.1 Gesetzliche Rahmungen..... | 459 |
| 3.10.11.2 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe..... | 460 |
| 3.10.11.3 Herausforderungen..... | 465 |
| 3.10.12 Jugendhilfeplanung..... | 465 |
| 3.10.12.1 Auftrag und rechtliche Grundlagen..... | 466 |
| 3.10.12.2 Entwicklung und Stand der Jugendhilfeplanung..... | 466 |
| 3.10.12.3 Herausforderungen für die Jugendhilfeplanung..... | 467 |
| 3.10.12.4 Fazit und Schlussfolgerungen | 470 |
| 3.10.13 Kooperation | 470 |
| 3.10.13.1 Felder der Zusammenarbeit mit Akteur:innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe | 472 |
| 3.10.13.2 Fazit: Kooperation als Herausforderung..... | 474 |
| 3.11 Kinder- und Jugend(hilfe)politik | 474 |
| 3.11.1 Nationale Kinder- und Jugendpolitiken | 474 |
| 3.11.1.1 Rechtliche Grundlagen..... | 475 |
| 3.11.1.2 Entwicklung..... | 475 |
| 3.11.1.3 Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik | 476 |
| 3.11.1.4 Fazit | 478 |
| 3.11.2 Europäische und Internationale Kinder- und Jugendpolitiken..... | 479 |
| 3.11.2.1 Unterschiedliche Verständnisse von Jugendpolitik | 479 |
| 3.11.2.2 Aktuelle Themen und Herausforderungen..... | 483 |
| 3.11.2.3 Fazit | 486 |

| | Seite |
|----------|---|
| 3.11.3 | Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe 487 |
| 3.11.3.1 | Modelle und Programme der Demokratieförderung..... 488 |
| 3.11.3.2 | Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe..... 490 |
| 3.12 | Herausgeforderte Kinder- und Jugendhilfe – (K)eine Bilanzierung..... 491 |
| 4 | Leitlinien: Jung sein können mit Zuversicht und Vertrauen – was Kinder- und Jugendhilfe vertrauenswürdig macht..... 494 |
| 4.1 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für alle jungen Menschen und Familien, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme!..... 496 |
| 4.2 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich in allen Bereichen am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen! 496 |
| 4.3 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist verantwortlich für Partizipation und fördert das Engagement junger Menschen! 496 |
| 4.4 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist offen für Vielfalt und ermöglicht Teilhabe für alle!..... 497 |
| 4.5 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist eine verlässliche Infrastruktur und fordert diese ein! 497 |
| 4.6 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe beschreitet vielfältige Wege, um eine attraktive Arbeitgeberin zu sein!..... 497 |
| 4.7 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe handelt wissenschaftsbasiert und ist offen für neue Erkenntnisse!..... 498 |
| 4.8 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe begleitet Digitalisierung und reflektiert kritisch ihre Potenziale!..... 498 |
| 4.9 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist eine demokratiestärkende Interessenvertretung junger Menschen!..... 499 |
| 4.10 | Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist klimagerecht! 499 |
| 5 | Empfehlungen an Praxis, Politik und Wissenschaft: Gerechtes Aufwachsen ist möglich – mit einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe!..... 500 |
| 5.1 | Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für alle jungen Menschen und Familien, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme!..... 500 |

| | Seite |
|----------|--|
| 5.2 | Kinder- und Jugendhilfe ist orientiert am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen!..... 501 |
| 5.3 | Kinder- und Jugendhilfe übernimmt Verantwortung für Partizipation und fördert junges Engagement!..... 502 |
| 5.4 | Kinder- und Jugendhilfe richtet ihr Handeln an der Vielfalt des Jungseins und Aufwachsens aus und tritt offensiv für die Teilhabe aller jungen Menschen ein! 503 |
| 5.5 | Kinder- und Jugendhilfe bietet jungen Menschen eine verlässliche Infrastruktur und fordert diese ein! 504 |
| 5.6 | Kinder- und Jugendhilfe beschreitet vielfältige Wege, um eine attraktive Arbeitgeberin zu sein! 505 |
| 5.7 | Kinder- und Jugendhilfe handelt wissenschaftsbasiert und ist offen für neue Erkenntnisse! 507 |
| 5.8 | Kinder- und Jugendhilfe begleitet die Digitalisierung und reflektiert kritisch ihre Potenziale!..... 508 |
| 5.9 | Kinder- und Jugendhilfe ist eine demokratiestärkende Interessenvertretung junger Menschen! 508 |
| 5.10 | Kinder- und Jugendhilfe ist klimagerecht!..... 509 |
| 6 | Literatur 511 |
| 7 | Anhänge 621 |
| 7.1 | Liste der Expertisen 621 |
| 7.2 | Hearings im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts 622 |
| 7.3 | Zuarbeiten 624 |
| 7.4 | Abkürzungsverzeichnis..... 625 |

Mitglieder der Kommission

Prof. Dr. Sabine Andresen, Goethe-Universität Frankfurt am Main (stellvertretende Vorsitzende)

Lorenz Bahr, Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in Nordrhein-Westfalen (stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Karin Böllert, Universität Münster, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Vorsitzende)

Prof. Dr. Peter Cloos, Stiftung Universität Hildesheim

Prof. Dr. Jörg Fischer, Fachhochschule Erfurt

Marion von zur Gathen, Paritätischer Gesamtverband

Prof. Dr. Benedikt Hopmann, Universität Siegen

Prof. Dr. Davina Höblich, Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Nadia Kutscher, Universität zu Köln (bis November 2022)

Dominik Ringler, Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg

Prof. Dr. Philipp Sander mann, Leuphana Universität Lüneburg

Dr. Talibe Süzen, Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt

Prof. Dr. Martin Wazlawik, Hochschule Hannover

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring

Mitglieder der Geschäftsstelle und Arbeitsgruppe am Deutschen Jugendinstitut e. V.

Dr. Anne Berngruber

Claudia Fritsch (Sachbearbeitung)

Dr. Sabrina Hoops

Daniela Keilberth (bis Februar 2024)

Lara Küppers (ab April 2024)

Dr. Andreas Mairhofer

Dr. Liane Pluto

Prof. Dr. Jens Pothmann

Melissa Warbanov (wissenschaftliche Hilfskraft)

Dr. Diana Willems

Vorwort der Vorsitzenden

Der *17. Kinder- und Jugendbericht* ist ein Gesamtbericht, der – so der Berichtsauftrag – die aktuelle Lage junger Menschen in Deutschland beschreiben und analysieren und dabei auch ihre Bedürfnisse, Interessen und Wünsche sichtbar machen soll. Aufgefordert war die Kommission mit ihrer Berufung im Juni 2022 – im Sinne einer bilanzierenden Sozialberichterstattung – die Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu untersuchen und Perspektiven für eine bedarfsgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung aufzuzeigen. Zudem soll der Bericht dazu beitragen, die öffentliche Wahrnehmung sowie die gesellschaftliche Einbindung und Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Die Kommission ist gebeten worden, dabei einen besonderen Fokus auf die Herausforderungen eines Aufwachsens in Zeiten von Krisen – Pandemie, Krieg und die Bedrohung durch den Klimawandel – zu legen und sich mit dem Aufwachsen in einer diversen Gesellschaft auseinanderzusetzen, um damit soziale Unterschiede, die Vielfalt von Lebenslagen, Formen der Lebensführung sowie Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in den Blick zu nehmen. Grundlegend hierfür sollen Diversitätskonzepte unter der Zielstellung gesellschaftlicher Teilhabegerechtigkeit und einer breit verstandenen Inklusionsperspektive sein.

Selbstverständnis und Arbeitsweise der Kommission

Auf der Grundlage dieses Berichtsauftrags analysiert die Kommission Potenziale einer zunehmend gesellschaftlich anerkannten Vielfalt von Lebensweisen sowie Handlungsoptionen einer an Chancengleichheit und Teilhabe für alle jungen Menschen orientierten Kinder- und Jugendhilfe. Mit der normativen Orientierung an sozialer Gerechtigkeit und an starken, unveräußerlichen Rechten für die junge Generation (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte) legt die Kommission ihren Analysen damit einen Fokus zugrunde, der darauf zielt, Ursachen, Bedingungen und Folgen sozialer Ungleichheit in den Blick zu nehmen. Der *17. Kinder- und Jugendbericht* fokussiert somit Anfragen an Gerechtigkeit bei der Verteilung von Ressourcen, Lebenschancen und umfassenden Beteiligungs- und Gestaltungsoptionen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit verbunden sind mögliche Antworten auf Fragen der Anerkennung von Diversität und der Zurückweisung von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Die Kommission betrachtet vor allem die folgenden Kategorien als relevant: *Alter, soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung sowie Weltanschauung und Religion*. Die Kommission verweist vor diesem Hintergrund darauf, dass viele junge Menschen mit ihrer subjektiven Lebenssituation zufrieden sind und von einer persönlichen Zukunftserwartung ausgehen, der sie durchaus optimistisch entgegensehen. Befunde eines Aufwachsens unter Bedingungen sozialer Ungleichheiten stehen hierzu nicht in einem Widerspruch; sie sind vielmehr das Spiegelbild einer Gesellschaft, die über erhebliche Ressourcen zur Gestaltung gerechter Teilhabebedingungen des Aufwachsens junger Menschen verfügt, der es aber nur unzureichend gelingt, diese Ressourcen so zugänglich zu machen und zu verteilen, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen förderliche und sozial gerechte Bedingungen des Aufwachsens erfahren.

In dieser Perspektive nimmt die Kommission die Kinder- und Jugendhilfe als Teil der Lebenswelten junger Menschen und des institutionellen Gefüges des Aufwachsens in den Blick und versteht sie als Repräsentantin der gesellschaftlichen Verfasstheit der Lebensbedingungen der jungen Generationen. Dabei werden strukturelle Verfasstheiten deutlich, die die Kinder- und Jugendhilfe als wichtige und unverzichtbare Akteurin einer sozialen Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen beschreiben. Geprüft wird, ob ihr Leistungsspektrum diesem Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und sie die Umsetzung ihres Auftrages, einen wirksamen Beitrag zum Abbau sozialer Benachteiligungen zu leisten, umfassend gewährleisten kann.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses hat die Kommission in 21 Sitzungen ihren Analysen, Schlussfolgerungen und Bilanzierungen eine mehrschrittige Arbeitsweise zugrunde gelegt. Die einzelnen Kapitel basieren auf den Auseinandersetzungen mit den aktuellen Fachdiskursen, zu denen sich die Kommission hinsichtlich ihres Selbstverständnisses positioniert. Jede Kommission fängt mit ihrer Arbeit stets von vorne an. Dennoch hat die Kommission des *17. Kinder- und Jugendberichts* in einer spezifischen Form der Sozialberichterstattung festgehalten, wie die verschiedenen Themen des *17. Kinder- und Jugendberichts* in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten aufgegriffen und diskutiert worden sind. Hierdurch werden Kontinuitäten und gleichermaßen Diskontinuitäten in Prozessen der Adressierung junger Menschen und entsprechende Entwicklungslinien der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar. Die Bezugnahme auf weitere Berichte der Bundesebene hat ihren Ausdruck u. a. in Gesprächen der Kommission mit Mitgliedern der Kommissionen des Engagement- und Familienberichts gefun-

den. Zu weiteren Themen hat die Kommission u. a. Gespräche mit dem Vorsitzenden des Bundesjugendkuratoriums *Prof. Dr. Wolfgang Schröer*, dem Staatsminister und Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland *Carsten Schneider* und dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter) *Sven Lehmann* geführt.

Ausgewertet wurden zudem Hearings zu folgenden Thematiken: Demokratiefeindlichkeit, Klimawandel, Fachkräftemangel sowie ein Hearing mit bundesweit beteiligten und engagierten jungen Menschen. Eine Liste der von der Kommission in Auftrag gegebenen Expertisen findet sich im Anhang des Berichts.

Beteiligung junger Menschen am Bericht

Die Kommission hat an die Beteiligungsformate junger Menschen vorausgegangener *Kinder- und Jugendberichte* angeknüpft, diese weiterentwickelt und so außergewöhnlich vielen jungen Menschen im *17. Kinder- und Jugendbericht* eine Stimme gegeben. Für die Beteiligung junger Menschen entwickelte die Kommission drei Beteiligungsformate, die im Zeitraum von November 2022 bis Mitte August 2023 umgesetzt wurden. Insgesamt konnten bundesweit 5.381 junge Menschen im Alter von fünf bis 27 Jahren beteiligt werden. Die einzelnen Beteiligungsformate erheben keinen Anspruch auf Repräsentativität.

Für die konzeptionelle Ausarbeitung der Beteiligungsformate waren insbesondere drei Fragen leitend. Erstens ging es darum festzulegen, welche Beteiligungsformate hinsichtlich des Verständnisses und der Ziele der Beteiligung, der Themen des *17. Kinder- und Jugendberichts* und des formellen Rahmens der Berichtserstellung adäquat erscheinen. Zweitens musste geklärt werden, auf welche Weise es gelingt, den vielfältigen Lebenslagen und damit verbundenen Interessen, Erfahrungen und Positionen entsprechend diverse junge Menschen zu beteiligen und insbesondere denjenigen eine Stimme zu verleihen, die bislang im öffentlichen Diskurs wenig bis gar nicht wahrgenommen oder sogar ausgegrenzt werden. Schließlich ging es drittens darum sicherzustellen, dass die beteiligten jungen Menschen legitimerweise für eine größere Gruppe junger Menschen sprechen können.

Im Zeitraum von November 2022 bis einschließlich Februar 2023 wurden an fünf unterschiedlichen Standorten (vorrangig Großstädte) sowie digital insgesamt zehn Beteiligungsworkshops mit jungen Menschen durchgeführt. Diese richteten sich an insgesamt sechs von der Kommission anhand unterschiedlicher Diversitätsmerkmale definierte Zielgruppen: junge Menschen aus Ostdeutschland, materiell benachteiligte junge Menschen, geflüchtete junge Menschen, in bundesweiten Gremien und Verbänden engagierte bzw. beteiligte junge Menschen, beeinträchtigte junge Menschen, junge Menschen aus der LSBTTIQ*-Community.

Hinsichtlich der Altersstruktur der Workshopteilnehmer:innen adressierten die Workshops vorrangig Jugendliche und junge Erwachsene. Eine der Gesprächsrunden wurde explizit für Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren konzipiert. Die Anfrage der jungen Menschen erfolgte über Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Jugendzentren, Kindertageseinrichtungen), von Beratungsstellen für geflüchtete Personen, aus Verbandsstrukturen sowie über Schulen. Insgesamt haben sich 61 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von fünf bis 27 Jahren an den Workshops beteiligt. Als Ergänzung hinsichtlich des Diversitätsmerkmals geschlechtliche und sexuelle Identität wurde zudem ein Workshop mit Personensorgeberechtigten von queeren Kindern bzw. Jugendlichen mit insgesamt fünf Teilnehmenden durchgeführt.

Der inhaltliche Fokus der Beteiligungsworkshops richtete sich auf drei Fragen:

- (1) Was ist euch wichtig?
- (2) Was erwartet ihr von wem?
- (3) Wo erfahrt ihr Unterstützung?

Während die ersten beiden Fragen die Perspektive der jungen Menschen auf ihre Lebenslagen, Belange und Unterstützungsbedarfe in den Blick nahmen, fokussierte die dritte Frage junge Menschen in der Rolle als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe und konzentrierte sich auf ihre kinder- und jugendhilfespezifischen Berührungspunkte und Erfahrungen.

Um noch einen größeren Kreis junger Menschen unterschiedlicher Lebenslagen und Altersgruppen zu erreichen, entwickelte die Kommission in Ergänzung zu den Beteiligungsworkshops das bundesweite Beteiligungsverfahren „Nicht über uns ohne uns!“. Das Anliegen des Beteiligungsverfahrens war es, die Interessen und Meinungen junger Menschen nicht einschränkend und ausschließend, nicht interpretierend, auslegend oder bewertend und nicht relativierend zu erfassen und Raum dafür zu schaffen, Meinungen und Interessen frei zu äußern.

Anhand eines durch die Kommission und die DJI-Geschäftsstelle entwickelten Workshop-Leitfadens führten Fachkräfte sowie selbstorganisierte Gruppen junger Menschen im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte August 2023 kurze Workshops in ihren Arbeitskontexten durch. Die Hintergrundfrage lautete hierbei, was die Interessen und Meinungen (Sichtweisen) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland in Bezug auf ihre Lebenslagen sind. Kinder, Jugendliche und junge Menschen beantworteten in lokalen Workshops folgende Fragen:

- Was ist Dir in Deinem Leben persönlich wichtig? (Die Frage diente zur Ermittlung der Werte, Grundsätze und Prinzipien junger Menschen.)
- Wie müsste es sein, damit Du Dich in Deinem Leben wohl fühlst? (Die Frage diente zur Ermittlung des Kindeswohls/Kindesinteresses entsprechend Art. 3 UN-KRK.)
- Was müsste passieren, damit Du so leben kannst, wie Du es Dir vorstellst? (Die Frage diente dazu, Rückschlüsse für die zukünftige Gestaltung von Politik und Hilfesystemen zu ziehen und Handlungsempfehlungen abzuleiten.)

Die digitale Ansprache der Fachkräfte und Zielgruppen erfolgte über bestehende Netzwerke der Kommissionsmitglieder sowie des *Deutschen Jugendinstituts*. Nach Erfassung der durch die jungen Menschen gegebenen Impulse auf Flipcharts oder den bereitgestellten Antwortbögen wurden die Ergebnisse digital sowie teilweise postalisch an die DJI-Geschäftsstelle übermittelt.

Insgesamt haben 5.306 junge Menschen in 258 Gruppen teilgenommen. Die institutionellen Kontexte der jeweiligen Workshop-Gruppen reichten von Besucher:innen einer offenen Jugendeinrichtung, über Schulklassen, Teilnehmende eines Aktionstags, junge Menschen in unterschiedlichen Beratungssituationen (z. B. Jugendmigrationsdienste), Gremien der Jugendverbandsarbeit, Wohngruppen, Sprachkurse, Migrationsgruppen, Feriencamps, Kindertageseinrichtungen, Auszubildende u. a. m.

Ein weiterer Bestandteil der Beteiligung junger Menschen an der Berichterstellung war ein Hearing mit bundesweit beteiligten und engagierten jungen Menschen. Entscheidend war in diesem Kontext der Anspruch, hinsichtlich der Inhalte, dem Vertretungsanspruch und der Organisationsstruktur in den jeweiligen Beteiligungskontexten möglichst diverse Perspektiven und Erfahrungen engagierter junger Menschen zu berücksichtigen. 14 junge Menschen im Alter von 17 bis 25 Jahren aus Gremien, Vereinen oder Verbänden, Projekten und aus Selbstvertretungen haben am Hearing teilgenommen. Im Mittelpunkt stand die Diskussion folgender Fragen:

- Wie würdet ihr eure Rolle beschreiben? Was bzw. wen könnt ihr dadurch vertreten bzw. erreichen und was bzw. wen nicht?
- Welchen Einfluss versprecht ihr euch durch euer Engagement in diesem Gremium bzw. durch diese Funktion?
- Bekommt ihr bei eurem Engagement Unterstützung? Von wem? In welcher Form?
- Wie würdet ihr die tatsächliche Wirkung des Engagements bzw. der Beteiligung junger Menschen in dieser Position beschreiben?
- Was sind dafür Erfolgs- bzw. Hinderungsgründe?
- Welches Beteiligungsformat wäre aus eurer Sicht geeignet für die Beteiligung junger Menschen über ihre Lebenswelt hinaus (z. B. Landes- bzw. Bundesebene)?

Die Auswertung des Hearings ist den Beteiligten mit der Bitte um Kommentierungen zur Verfügung gestellt worden.

Insgesamt sind die Meinungen junger Menschen als Korrektiv und Interpretationsfolie der Schlussfolgerungen der Kommission in die Berichterstattung eingeflossen. Zudem werden ihre Selbstäußerungen in einem gesonderten Berichtsteil zusammengefasst (vgl. Abschnitt 2.2.1). Damit wird das *Jungsein aus der Position der jungen Menschen* selbst nachvollziehbar, werden Themenfelder benannt, die für junge Menschen von besonderer Bedeutung sind, werden Erwartungen und Wünsche an die Gestaltung dieser Lebensphasen offensichtlich.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Jungseins

Die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins und damit die Auseinandersetzung mit globalen Dynamisierungsprozessen kann ohne die Analyse von Krisenphänomenen nicht auskommen. Diese haben in den letzten Jahren das Aufwachsen junger Menschen, öffentliche Debatten und das Agieren der Kinder- und Jugendhilfe massiv beeinflusst und verändert (vgl. Kap. 1). Der Angriffskrieg Russlands in der

Ukraine und weitere *kriegerische Auseinandersetzungen* und deren vielfältige Folgen haben auch in den Diskussionen der Kommission eine große Bedeutung eingenommen – eine Situation, die schon im Berichtsauftrag aufgegriffen worden ist, die im Vergleich zu vorausgegangenen *Kinder- und Jugendberichten* aber insofern eine besondere Herausforderung darstellt, da sich eine Kommission erstmalig mit Bedingungen des Aufwachsens ohne die Selbstverständlichkeit von Frieden beschäftigen musste. Gegenüber dem Krieg in der Ukraine etwas in den Hintergrund geraten ist zu dem Zeitpunkt, als die Kommission ihre Arbeit begonnen hat, die *Corona-Pandemie*. Der öffentliche und politische Diskurs konzentriert sich insbesondere auf gesundheitliche Folgen und gestiegene Bedarfe an therapeutischen Unterstützungsleistungen; demgegenüber stellt die Kommission fest, dass die in der Pandemie unübersehbar gewordenen ungleichen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen, die mangelhafte Berücksichtigung ihrer Anliegen und Interessen und die hieraus insgesamt resultierenden eingeschränkten Teilhabechancen eher nachrangig problematisiert werden. Der *Klimawandel* wirft veränderte Fragen des Generationenverhältnisses auf, Lebensstile und Konsumgewohnheiten werden hinterfragt, aber auch die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Aufgabe, dem Klimawandel mit perspektivisch klimaneutralen Angebotsformen und Infrastrukturen sowie mit Konzepten für mehr Nachhaltigkeit zu begegnen. Die Fokussierung auf den Klimawandel als gravierende Herausforderung – und nicht die Thematisierung einer auf Fragen des Umweltschutzes verkürzten Klimakrise – muss deshalb auch die Notwendigkeit grundlegender sozialer, ökologischer und ökonomischer Transformationen beinhalten. Der *Fachkräftemangel* – von der Kommission den im Berichtsauftrag benannten Krisen als weitere Krise hinzugefügt – und dessen Wirkungen resultieren nicht allein aus dem rein demografisch bedingten Mangel an Fachkräften. Die Kommission sieht den Fachkräftemangel vielmehr als Folge eines komplexen Ursachenbündels, das vielfältige Fragen der Arbeitsplatzgestaltung durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Attraktivität der Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitsmarkt beinhaltet. *Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung* als weitere globale Dynamisierungsprozesse werden einerseits als Gefahren von Individualisierung, digitaler Ungleichheit und Überwachung, andererseits zugleich auch als Chancen und Freiheiten thematisiert, die mit digitalen Räumen einhergehen. Dementsprechend eröffnen Entwicklungen im Kontext von Social Media Möglichkeiten, Zugehörigkeit und Anerkennung zu finden oder auch sich zivilgesellschaftlich zu engagieren. Wäre die Kommission wenige Monate später berufen worden, hätte in ihrem Berichtsauftrag als weitere Krise womöglich eine wachsende *Demokratiefeindlichkeit* und eine zunehmende Aufkündigung des sozialen Zusammenhalts gestanden. Die Kommission hat entschieden, dem abnehmenden Vertrauen in das politische System und der Zunahme rechtsextremistischer und antidemokratischer Positionierungen in dem Einfluss auf das Aufwachsen der jungen Generationen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Die Krisen in ihrer Komplexität werfen nicht nur Fragen auf, sie verlangen auch nach Antworten. Es geht der Kommission daher darum zu klären, wie wir in Zukunft leben werden und leben wollen, welche Weichen dafür in der Gegenwart gestellt werden müssen, damit eine Entwicklung im Sinne einer ökologischen, ökonomischen, sozialen und friedlichen Nachhaltigkeit möglich wird und lebenswerte Gestaltungsperspektiven entstehen. Der reflexive Blick auf die Folgen der Krisen ist dabei durchaus offen für Ambivalenzen. Geklärt werden muss, wer aufgrund der Krisen besonders belastet ist oder wessen Mangel an Teilhabe sich weiter zugespitzt hat. Die Kommission belässt es deshalb nicht bei der Analyse der kritischen Folgen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen. Schließlich zeichnen sich auch positive Entwicklungen und spezifische Chancen für junge Menschen ab. Die Kommission geht dabei davon aus, dass die Voraussetzungen zur Bewältigung der Krisen strukturell gegeben sind, allerdings nur unzureichend genutzt werden.

Das Aufwachsen mit ungleichen sozialräumlichen Lebensbedingungen, das Jungsein in einer alternden Gesellschaft, das Fehlen von Fachkräften im Allgemeinen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen markieren weitere charakteristische Merkmale der Lebenssituation junger Menschen, ohne dass dies für alle und quasi zwangsläufig zu einem Mehr an Belastungen, zu ungleichen Lebenschancen und Benachteiligungen führen muss. Das Aufwachsen in Vielfalt eröffnet auf der einen Seite zahlreiche Chancen selbstbestimmter Lebensentwürfe und Lebenspraxen. Auf der anderen Seite führen altersbezogene Differenzierungen, soziale Klassenzugehörigkeit, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeiten, das Geschlecht und sexuelle Orientierungen sowie Religionszugehörigkeiten und Weltanschauungen weiterhin zu stigmatisierenden Zuschreibungen und sozialen Benachteiligungen. In diesem Kontext betont die Kommission, dass sich ungleiche strukturelle Rahmenbedingungen des Jungseins in ungleichen Möglichkeiten der Entwicklung, Verselbstständigung und gesellschaftlicher Teilhabe widerspiegeln. Ein gerechtes Aufwachsen junger Menschen hat immer die Bearbeitung benachteiligender Lebensumstände zur Voraussetzung, die über eine individualisierende Adressierung junger Menschen und ihrer Familien hinausweist. Politische und fachliche Antworten auf die Bewältigung von Krisen, auf Barrieren für soziale Teilhabe, auf Chancengerechtigkeit und auf friedliche Koexistenz ohne die Berücksichtigung der Interessen, Rechte

und Bedarfe junger Menschen verfestigen die Ungleichheit zwischen den Generationen zugunsten der Älteren. Zentral ist deshalb der politische Wille, Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung als Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf junge Menschen zu planen und umzusetzen. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, ist ohne entsprechende kinder- und jugendpolitische Positionierungen, ohne Leistungen, die zumindest die Folgen sozialer Benachteiligung bewältigbar machen, nicht einzulösen.

Jungsein heute

Anknüpfend an die Analyse der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins veranschaulicht der *17. Kinder- und Jugendbericht* die aktuellen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen und deren Thematisierung in den einschlägigen Fachdiskursen (vgl. Kap. 2). Die Analysen sind entlang der Lebensphasen Kindheit (0 bis 11 Jahre), Jugend (12 bis 17 Jahre) und junges Erwachsenenalter (18 bis 27 Jahre) gegliedert. Ihren gerechtigkeits- und beteiligungsorientierten Positionierungen folgend setzt sich die Kommission eingehend mit dem gesellschaftlichen Wandel des Jungseins auseinander und dies insbesondere unter dem Blickwinkel des Aufwachsens unter Bedingungen sozialer Unsicherheiten aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit stehen insbesondere unterschiedliche Diversitätsmerkmale, Lebensorte und Herausforderungen des Jungseins im Mittelpunkt und damit die Ergebnisse der adressat:innenspezifischen Analysen der Kommission. Die Thematisierung von „*Jungsein in dynamischen und unsicheren Zeiten*“ greift die einleitend beschriebenen Krisen und Herausforderungen erneut auf, problematisiert sie und zeigt Potenziale und Begrenzungen zur Bewältigung so auf, wie sie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erwartet, gestaltet und unter Bedingungen sozialer Ungleichheit erlebt werden.

Adressat:innen, Strukturen, Angebote und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Einleitend zur Analyse der Adressat:innen, Strukturen, Angebote und des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe hat die Kommission die Frage formuliert, inwiefern die Kinder- und Jugendhilfe ihrem eigenen Anspruch gerecht wird und tatsächlich einen Beitrag zum Abbau sozialer Ungleichheiten oder zumindest zur Bewältigung der Folgen sozialer Benachteiligungen leistet. Hintergrund dieser Frage ist die Positionierung der Kommission, dass sie die Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung sieht, sich selbstkritisch daraufhin zu hinterfragen, ob und wie sie einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung eines gerechten Aufwachsens leistet. Eine Antwort auf diese Fragen fällt im Anschluss an die ausführlichen Analysen der Kinder- und Jugendhilfe nicht eindeutig aus. Festgehalten werden kann, dass das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sehr vielfältig und enorm ausdifferenziert ist. Die Prozesse des Aufwachsens junger Menschen in Deutschland sind maßgeblich durch die Kinder- und Jugendhilfe mitgestaltet. Gleichzeitig ist unübersehbar, dass die Krisen des Aufwachsens junger Menschen sich beinahe spiegelbildlich auch in der Kinder- und Jugendhilfe wiederfinden lassen.

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, das zeigen ebenfalls die Analysen der Kommission, ist dennoch eine Erfolgsgeschichte, die ihresgleichen sucht. Der Blick auf die große Zahl ihrer Adressat:innen und der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten, das breite und ausdifferenzierte Spektrum von Leistungen und Angeboten, die Perspektiven einer nationalen und internationalen Kinder- und Jugendpolitik lassen keine andere Schlussfolgerung zu. Die Erfolgsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe realisiert sich allerdings zunehmend unter erschwerten Bedingungen, und der quantitative Aufwuchs der Kinder- und Jugendhilfe wirft durchaus Schatten auf ihre qualitative Ausgestaltung, der durch die Kommission ausgeleuchtet wird.

Die Kommission sieht die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, den schwierigen Balanceakt zu bewältigen, ihrer Verantwortung für ein gerechtes Aufwachsen aller jungen Menschen ohne Wenn und Aber zu entsprechen und soziale Ungleichheiten in ihren Strukturen nicht zu reproduzieren. Letztendlich sieht die Kommission den Erhalt und einen potenziell weiteren Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe in Abhängigkeit davon, dass anstehende haushaltspolitische Verteilungsfragen sich an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientieren und nicht nur an die Kinder- und Jugendhilfe delegiert sowie keineswegs ausschließlich innerhalb dieser geklärt werden dürfen. Auch andere Politikfelder und gesellschaftliche Akteur:innen müssen ihrer Verantwortung für das gerechte Aufwachsen junger Menschen unter Bedingungen begrenzter Ressourcen gerecht werden. Gegenwart und Zukunft junger Menschen sind der denkbar schlechteste Ort für fiskalische Beschränkungen. Die Kinder- und Jugendhilfe selbst ist allerdings ebenso gefordert, besser zu werden, als sie ist. Einerseits ist sie unverzichtbar für das Aufwachsen junger Menschen, andererseits kommen ihre Leistungen nicht allen jungen Menschen in der Art und Weise zugute, wie es für ein gerechtes Aufwachsen notwendig wäre. Eine selbstreflexive Bestandsaufnahme

der Kinder- und Jugendhilfe ist für die Kommission durchaus Anlass dafür, selbstbewusst, fachlich versiert und politisch wirksam auf allen politischen Ebenen und gegenüber anderen Politikfeldern zu agieren. Glaubwürdig wird ein solches Engagement aber erst dadurch, dass die dem eigenen Handeln immanenten Unzulänglichkeiten aufgegriffen und selbstkritisch bearbeitet werden.

Kritisch diskutiert wird in diesem Zusammenhang durch die Kommission die in politischen Räumen vorgenommene Schlussfolgerung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen zuständig ist, sich auch die Zuständigkeit für alle Problemlagen dieser jungen Menschen ableiten lässt. Hier wird diskutiert, inwieweit sich die Kinder- und Jugendhilfe entsprechenden Problemlösungszuschreibungen begründet entziehen muss und die Bearbeitung sozialer Ungleichheiten auch von den Institutionen einfordert, die hierfür ursächlich Verantwortung tragen oder formal zuständig sind.

Leitlinien: Jung sein können mit Zuversicht und Vertrauen – was Kinder- und Jugendhilfe vertrauenswürdig macht

Die in Kapitel 1 bis 3 aufbereiteten Informationen und Analysen des *17. Kinder- und Jugendberichts* machen deutlich, dass junge Menschen heute unter sich stark verändernden und zum Teil krisenhaften Bedingungen leben und aufwachsen. Dennoch kann die Kommission zeigen, dass es für viele junge Menschen durchaus „gute Gründe“ für Zuversicht gibt. „Gute Gründe“, zuversichtlich zu sein, sind allerdings ungleich verteilt. Eine zuversichtliche Haltung lässt sich demnach nicht verordnen. Bloße Aufforderungen an junge Menschen, mit individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen verantwortungsvoll, gemeinwohl- und zukunftsorientiert umzugehen, blenden aus, dass die junge Generation deutlich weniger Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten hat als Erwachsene. Insbesondere in herausforderungsvollen Zeiten und angesichts komplexer gesellschaftlicher Dynamiken kommt es auf Rahmenbedingungen an, die einen zuversichtlichen Blick auf Gegenwart und Zukunft ermöglichen. Deshalb hebt die Kommission hervor, dass auch und gerade in tendenziell als „krisenhaft“ beschriebenen Zeiten Vertrauen ein kostbares und zuweilen rares, aber unverzichtbares Gut ist, das für eine hinreichende gesellschaftliche Stabilität bei gleichzeitiger Offenheit für gesellschaftliche Entwicklungsperspektiven zwingend notwendig ist. Das gilt insbesondere für das Vertrauen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien. Zudem wird festgehalten, dass Vertrauen sich nicht individuell einfordern lässt, sondern sich nur gemeinsam mit anderen sowie situationspezifisch und als Prozess entwickeln kann. Menschen brauchen zur Vertrauensbildung Mitmenschen, Organisationen und Institutionen, die sich verlässlich als vertrauenswürdig präsentieren und vor allem solche, die sich auch als vertrauenswürdig erweisen.

Politik und Gesellschaft sowie speziell die Kinder- und Jugendhilfe sind somit gefragt, jungen Menschen vertrauenswürdige Bedingungen des Aufwachsens zu bieten. Eine für junge Menschen vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich in der Perspektive der Kommission weder durch ein „Weiter so“, noch durch ein „Immer mehr vom Gleichen“ aus. Mit sich stetig ändernden Anforderungen müssen sich auch die Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich weiterentwickeln und sich an den Rechten, Interessen und Bedarfen junger Menschen orientieren.

Als Schlussfolgerungen aus ihren Analysen und Argumentationen hat die Kommission *zehn Leitlinien* formuliert, die eine verlässliche, Zuversicht ermöglichende und vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe auszeichnen. Kinder- und Jugendhilfe repräsentiert sich demnach dadurch,

- dass sie sich als zuständig für alle jungen Menschen und Familien versteht, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme,
- dass sie sich am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen orientiert,
- dass sie verantwortlich ist für Partizipation und junges Engagement fördert,
- dass sie ihr Handeln an der Vielfalt des Jungseins und Aufwachsens ausrichtet und offensiv für die Teilhabe aller jungen Menschen eintritt,
- dass sie eine verlässliche Infrastruktur für junge Menschen bietet und diese auch einfordert,
- dass sie vielfältige Wege beschreitet, eine attraktive Arbeitgeberin zu sein,
- dass sie wissenschaftsbasiert handelt und aufgeschlossen für neue Erkenntnisse ist,
- dass sie die Digitalisierung begleitet und ihre Potenziale kritisch reflektiert,
- dass sie eine demokratiestärkende Interessenvertretung junger Menschen ist,
- dass sie klimagerecht ist.

Empfehlungen an Politik, Praxis und Wissenschaft: Gerechtes Aufwachsen ist möglich – mit einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe!

Die Kommission hat im Laufe des Berichts wiederholt festgestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe eine unverzichtbare soziale Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen ist. Dennoch überschätzt sie deren Leistungspotenziale nicht. Kinder- und Jugendhilfe kann nicht auf jede gesellschaftliche und/oder individuelle Krise allein eine angemessene Antwort geben. Angesichts des inzwischen ausgeprägten Fachkräftemangels, den gleichzeitig über die Jahre deutlich gestiegenen politischen sowie gesellschaftlichen Erwartungen an die Leistungsqualität und (All-)Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie vor dem Hintergrund nicht grenzenlos zur Verfügung stehender Haushaltsmittel stellt die Kommission die Frage nach einer möglichen Wachstumsgrenze der Kinder- und Jugendhilfe. Soll die Kinder- und Jugendhilfe auch zukünftig die Funktion erfüllen, zu Vertrauen und gesellschaftlicher Zuversicht beizutragen, darf sie zuallererst ihre eigene Vertrauenswürdigkeit nicht gefährden. Dies geschieht jedoch überall dort, wo die Verlässlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Seiten ihrer Adressat:innen, Träger und Fachkräfte als fragil erlebt und wo sie in der öffentlichen Wahrnehmung als überfordert und nicht vertrauenswürdig wahrgenommen wird.

Eine solche Positionierung der Kommission spricht nicht gegen den Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, einen unverzichtbaren Beitrag zum Abbau sozialer Benachteiligungen und damit zu einem gerechten Aufwachsen junger Menschen leisten zu wollen und zu können. Worum es der Kommission geht, ist die Betonung realitätsangemessener und fachlich abgesicherter Voraussetzungen für eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe. Die im abschließenden fünften Kapitel formulierten Empfehlungen schließen deshalb unmittelbar an die Leitlinien einer vertrauenswürdigen Kinder- und Jugendhilfe des vierten Kapitels an und veranschaulichen die politischen und fachlichen Rahmenbedingungen, unter denen eine Kinder- und Jugendhilfe in der Lage ist, gemeinsam mit vielen Akteur:innen den Anspruch einzulösen, Jungsein mit Zuversicht und Vertrauen zu ermöglichen, und damit wirkungsvoll zu sein. Differenziert wird dabei zwischen verschiedenen Ebenen der Verantwortungsübernahme des Bundes, der Länder und der Kommunen. Zu spezifischen Bereichen wird auch die Verantwortung von Fachpraxis, Trägern und Wissenschaft adressiert.

Die Kommission ist in ihrem arbeitsintensiven, außerordentlich dichten und ehrenamtlich geleisteten Arbeitsprozess durch ganz unterschiedliche Beiträge vieler Kolleg:innen unterstützt worden, bei denen sie sich an dieser Stelle bedanken möchte (vgl. Liste der Zuarbeiten und Expertisen im Anhang).

Unterstützt und überaus kompetent begleitet wurde die Kommission von der Geschäftsstelle und Arbeitsgruppe am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Das Team von *Prof. Dr. Jens Pothmann* hat die Arbeit der Kommission mit ihrer fachlichen Expertise bereichert. Nicht zuletzt die Umsetzung einer von der Kommission umfassend ausgestalteten Beteiligung junger Menschen am *Kinder- und Jugendbericht* wäre ohne die Unterstützung der Geschäftsstelle und Arbeitsgruppe am DJI so nicht umsetzbar gewesen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang u. a. auch Auswertungen zu den Lebenslagen und Alltagspraxen junger Menschen auf der Basis des *DJI-Surveys „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A)“*, Ausführungen zum Jungsein und Dynamiken der Gewalt seitens der *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* und auch die Analysen zu den Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe durch das *DJI-Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“*. Die *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund* hat ebenfalls die Arbeit der Kommission durch die Aufbereitung und Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie durch die Zurverfügungstellung der Analysen für den Kinder- und Jugendhilfereport 2024 maßgeblich unterstützt.

Der herzliche Dank der Kommission gilt einer weiteren Kollegin. Auf Seiten des *BMFSFJ* hat die Referatsleiterin *Jana Schröder* die Kommissionsarbeit begleitet. Durch *Jana Schröder* war die Kommission nicht nur zu jeder Zeit bestens über politische Vorhaben informiert, sie hat auch dafür Sorge getragen, dass die Kommission immer wieder an ihren Berichtsauftrag, vor allem aber auch an eine Leser:innenschaft erinnert worden ist, die sich nicht ausschließlich aus Expert:innen der Kinder- und Jugendhilfe zusammensetzt.

Als Kommissionsvorsitzende gilt mein ganz besonderer Dank den Kolleg:innen der Kommission. Die Zusammenarbeit der Kommission war nicht nur von einer unglaublichen Kollegialität geprägt, die gegenseitige Wertschätzung hat darüber hinaus auch das möglich gemacht, was *Jürgen Habermas* einmal als das Ideal eines herr-

schaftsfreien Diskurses bezeichnet hat. Die Kommissionssitzungen waren intensiv und anstrengend, aber das gemeinsame Ringen um Positionierungen und das stets konsensuelle Teilen der Ergebnisse des Arbeitsprozesses waren gleichermaßen eine große Freude.

Münster, im April 2024

Professorin Dr. Karin Böllert

Zusammenfassung

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Jungseins

Herausforderungen für junge Menschen, verursacht durch Krisen wie den Krieg in der Ukraine, die Corona-Pandemie oder auch die Herausforderungen des Klimawandels, prägen genauso wie der Fachkräftemangel und eine zunehmende Demokratiefindlichkeit die öffentlichen Debatten und die Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe erheblich. Die Krisen verdeutlichen, dass Stabilität und Frieden keineswegs selbstverständlich sind und die Kinder- und Jugendhilfe hierdurch herausgefordert ist, den wandelnden Bedürfnissen der Adressat:innen weiterhin gerecht zu werden. Die Diskussionen konzentrieren sich insbesondere auf die ungleiche Verteilung von Ressourcen und die dringende Notwendigkeit, gerechte Teilhabechancen zu schaffen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Anerkennung von Diversität und dem Abbau und der Vermeidung von Diskriminierung gerade auch vor dem Hintergrund einer Infragestellung durch demokratiefeindliche gesellschaftliche Strömungen. Neben den offensichtlichen Herausforderungen beinhalten Krisen auch Chancen wie beispielsweise neue Arbeitsmöglichkeiten zur Bearbeitung des Fachkräftemangels und veränderte Arbeitsformen durch die fortschreitende Digitalisierung. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins verweisen insgesamt auf die Notwendigkeit neuer politischer und fachlicher Ansätze, um ein gerechtes Aufwachsen zu ermöglichen und die junge Generation zu befähigen, aktiv ihre Lebenslagen und auch ihre Zukunft mitzugestalten.

1.1 Globale Dynamisierung

Das Pandemiegeschehen und dessen (Be)Deutungen

Die Covid-19-Pandemie prägte entscheidend die Lebenswelten und das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Obwohl die akuten Phasen der Pandemie mittlerweile zurückliegen, sind die Nachwirkungen dieser globalen Krise noch immer deutlich spürbar. Die Einführung strenger Maßnahmen zur Virus-Eindämmung hat das Bildungs- und Betreuungssystem stark beeinflusst und tiefgreifende Veränderungen in den sozialen Strukturen junger Menschen bewirkt. Junge Menschen fühlten sich während dieser Zeit häufig übersehen, ihre Bedürfnisse und Rechte wurden in den öffentlichen Diskursen und politischen Entscheidungen kaum behandelt. Diese Erfahrungen haben bei vielen zu einem Verlust des Vertrauens in politische Systeme geführt. Weiterhin hat die Pandemie den Alltag und die Routinen junger Menschen verändert und die infrastrukturelle Unterstützung für ihre Entwicklung stark eingeschränkt, was existierende soziale Ungleichheiten weiter verschärft hat. Trotz der allmählichen Rückkehr zur Normalität existieren nach wie vor viele langfristige psychische und soziale Auswirkungen. Forschungen und Berichte verdeutlichen weiterhin die dringenden Bedarfe junger Menschen nach der Pandemie, etwa die Bewältigung psychischer Belastungen sowie die Prävention und Linderung von Einsamkeit, aber auch die Notwendigkeit zur Wiederherstellung zugänglicher Bildungs- und vertrauter Sozialstrukturen. Die Pandemie hat zudem Familien in den Mittelpunkt gerückt, was zu einer verstärkten privaten Verantwortung für die Betreuung und Erziehung führte. Studien zeigen, dass bei jungen Menschen, insbesondere aus Familien mit geringem Einkommen, das Stresserleben und die Gefühle von Einsamkeit zugenommen haben. Die Belastung der Familienmitglieder, insbesondere der Eltern, hat die Beziehungsqualitäten innerhalb der Familie und Erziehungspraktiken beeinträchtigt. Die Wiederherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die insbesondere Müttern überantwortet wird, ist eine zentrale Herausforderung. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, private und öffentliche Verantwortung in Krisenzeiten besser zu verknüpfen, um ein gesundes Aufwachsen zu unterstützen.

Flucht

Die Wahrnehmung von Flucht und Migration in Deutschland hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg gewandelt. Ursprünglich in der Bundesrepublik und der DDR unterrepräsentiert, erlangte das Thema nach der Wiedervereinigung erneut Aufmerksamkeit, insbesondere durch die Kriegsgeschehnisse im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er-Jahren, auf die Änderungen im Asylrecht folgten. Vor allem die Ankunft von über einer Million Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten im Jahr 2015 oder auch der russische Angriffskrieg auf die Ukraine seit 2022 haben das Bewusstsein für die Präsenz von Krieg und Flucht in Europa weiter geschärft. Deutschland hat mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Aufnahme von Geflüchteten eingenommen, wobei politische Verfolgung und Krieg nicht die einzigen Gründe für Migration darstellen. So bewegen auch Naturkatastrophen und daraus resultierende Versorgungskrisen Menschen zur Flucht. Die Verteilung von Geflüchteten insgesamt, aber auch von

begleitet und unbegleitet geflüchteten jungen Menschen in Deutschland zeigt deutliche regionale Unterschiede, was die Teilhabechancen der Geflüchteten beeinflusst und ungleich werden lässt. Eine realitätsnahe Anerkennung globaler Fluchtbewegungen erfordert migrationsfreundliche Ansätze und eine gerechte Teilhabe. Integration wird als ein beidseitiger Prozess verstanden, der Anpassungen sowohl von der Gesellschaft als auch von den Geflüchteten verlangt. Es bleibt eine Herausforderung, Vorurteile abzubauen und eine offene, integrative Politik zu fördern, die die Beiträge und Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigt.

Ohne Selbstverständlichkeit von Frieden

Friedensforschungsinstitute konstatieren, dass die Welt in den letzten Jahrzehnten nicht friedlicher geworden ist. Der Global Peace Index 2023 zeigt einen weiteren Rückgang der globalen Friedlichkeit. Laut dem „Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung“ hat sich die Zahl der voll eskalierten Kriege von sechs im Jahr 2010 auf 20 im Jahr 2021 erhöht, während gewaltsame Krisen und begrenzte Kriege ebenfalls zugenommen haben. Regionen wie Subsahara-Afrika verzeichnen die meisten Kriege, und die Opferzahlen steigen stetig an, besonders aufgrund von Konflikten in Afghanistan, Äthiopien und dem Jemen. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat neben anderen Konflikten wie im Sudan die Situation verschärft. Dies führte zu einem Anstieg der globalen Verteidigungsausgaben auf eine Rekordhöhe von 2,2 Billionen US-Dollar im Jahr 2022, mit der größten Steigerungsrate in Europa. Auch in Deutschland hat der Krieg tiefgreifende Auswirkungen, darunter eine Beeinträchtigung des Wirtschaftswachstums, massive Preissteigerungen und zumindest zwischenzeitlich eine erhebliche Erhöhung der Inflationsrate, was soziale und ökonomische Unterschiede verschärft hat. Diese Entwicklungen wirken sich vor allem auf vulnerable Bevölkerungsgruppen und junge Menschen aus, da sie im besonderen Maße auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen sind. Zudem haben sich die Debatten um die Bundeswehr und die Außenpolitik gewandelt, mit einem signifikanten Anstieg der Militärausgaben und Überlegungen zur Erhöhung der Soldat:innenzahlen. Die zahlreichen Geflüchteten aus der Ukraine stellen Deutschland vor zusätzliche Herausforderungen in Bezug auf Integration und Unterstützung. Der Angriffskrieg hat zudem den gesellschaftlichen Diskurs über Militär und Sicherheit beeinflusst, wobei eine Polarisierung der Meinungen zu beobachten ist. Die kriegerischen Konflikte belasten auch die psychische Gesundheit der jüngeren Generationen in Deutschland, die die Auswirkungen durch Medien und persönliche Begegnungen mit Geflüchteten erleben.

Klimagerechtigkeit

Seit über 50 Jahren warnt der Club of Rome vor den „Grenzen des Wachstums“ und den damit verbundenen Klimarisiken. Trotz vieler Bemühungen wird deutlich, dass alle aktuellen Bemühungen nicht ausreichen, um die Klimaerwärmung gemäß dem Pariser Abkommen auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Diese Einschätzung teilt auch das „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC), das als Zentralstelle für globale Klimaforschung fungiert. Die Agenda 2030 mit ihren 17 globalen Zielen zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) unterstreicht die Dringlichkeit, Klimawandel als ein breites, drängendes Thema zu behandeln. Die deutschen Verfassungsrichter:innen urteilten 2021, dass bestehende Klimaschutzmaßnahmen unzureichend sind. In Deutschland fordern insbesondere viele junge Menschen einen deutlichen Paradigmenwechsel in der Reduktion von Emissionen, besonders im Verkehrssektor. Die Einhaltung und Förderung von ökologischen Kinderrechten und ein internationaler Schritt zur Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt zeigen, dass der Schutz der jüngeren Generationen ernster genommen wird und eine große Herausforderung darstellt. Diese Diagnosen und Maßnahmen verdeutlichen die Notwendigkeit eines umfassenden sozialen, ökologischen und ökonomischen Wandels. Dieser sollte eine intensivere Fokussierung auf Klimafragen anregen, die sowohl den Umweltschutz als auch die ökologischen Lebensweisen und die Ideen einer Postwachstumsökonomie miteinschließen. Der Klimawandel ist nicht nur eine ökologische, sondern auch eine soziokulturelle Herausforderung, die tiefgreifende und gerechte Transformationen der modernen Gesellschaften erfordert. Die Thematisierung des Klimawandels als eine Frage der Klima- und Generationengerechtigkeit, verknüpft mit starker Nachhaltigkeit, erlaubt es auch, die Verantwortlichkeiten für den Klimawandel zu benennen und die Verpflichtungen der Politik zu betonen, sich für Klimaschutz im Sinne von Klimagerechtigkeit einzusetzen.

Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung

Mit den Digitalisierungs- und Mediatisierungsprozessen gehen tiefgreifende gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen einher. Insbesondere die Rolle der Künstlichen Intelligenz, die Entscheidungsprozesse zunehmend beeinflusst, betont die Verlagerung hin zu einer weiterentwickelten Phase der Digitalisierung. Digitale Souveränität ist im Rahmen dieser Entwicklung von zentraler Bedeutung. Sie umfasst sowohl die notwendige Medienkompetenz als auch die Bereitstellung adäquater Technologien. Ebenfalls entscheidend ist die individuelle und strukturelle Befähigung zu einer digitalen Handlungssouveränität.

Gleichzeitig treten digitale Ungleichheiten immer deutlicher zutage, wobei die „digitale Spaltung“ aufzeigt, dass die Digitalisierung mit der Exklusion bestimmter Gruppen verbunden ist. Diese Problematik manifestiert sich in ungleichen Zugängen zu digitalen Ressourcen und unterschiedlicher Partizipation im digitalen Raum. Digitale Inklusion betont die Notwendigkeit, die Teilhabe durch digitale Medien zu fördern und Barrieren abzubauen, was besonders für junge Menschen und Menschen mit Behinderungen relevant ist. Dies erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise, die fortschreitende Digitalisierungs- und Mediatisierungsprozesse berücksichtigt und Partizipationsmöglichkeiten aller sicherstellt. Die Berücksichtigung von Klimagerechtigkeit bei den Digitalisierungsbemühungen ist begründet aus der Notwendigkeit, Technologie als Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels zu nutzen, während gleichzeitig berücksichtigt wird, dass die Vorteile dieser Technologien auch begrenzt sind. Digitalität stellt nicht nur ein technologisches Phänomen dar, sondern auch ein gesellschaftliches, das tiefgreifende Veränderungen in der Art und Weise mit sich bringt, wie Menschen kommunizieren, partizipieren und ihre Umwelt gestalten.

Demokratiefeindlichkeit

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die sich in Rassismus, Sexismus und weiteren Diskriminierungsformen äußert, ist mit demokratischen Grundwerten nicht vereinbar. Diese zunehmenden Feindseligkeiten widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz und gefährden nicht nur Individuen, sondern auch das gesellschaftliche Zusammenleben. Aktuelle Studien, wie die Mitte-Studie und die Leipziger Autoritarismus-Studie, beleuchten die Gründe, warum sich Menschen von der Demokratie abwenden. Ein signifikanter Befund ist, dass sich solche antidemokratischen Einstellungen in gesellschaftlichen Krisen verstärken können. Dies zeigt sich in einem Erstarken der populistischen und extremen Rechten. Aber auch die Einsamkeit wird als demokratiegefährdend identifiziert, da sie den gesellschaftlichen Austausch erschwert, der für die Demokratie essenziell ist. Die Problematik demokratiefeindlicher Haltungen und Einstellungen wird auch durch eine mangelnde politische Repräsentation und Teilhabe verschärft. Menschen fühlen sich oft nicht gehört oder einbezogen, was besonders jene betrifft, die strukturell von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind. Zudem zeigt sich, dass mit abnehmendem bürgerschaftlichen Engagement auch die Unterstützung für die Demokratie schwindet. Diese Befunde fordern eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Grundprinzipien der Demokratie und wie diese in der Gesellschaft verankert und gelebt werden können.

1.2 Gesellschaftlicher Wandel und soziale Ungleichheiten

Diversität in der bundesdeutschen Gesellschaft

Das Aufwachsen in einer von Diversität geprägten Gesellschaft steht im Fokus des 17. Kinder- und Jugendberichts. Besonderes Augenmerk wird auf soziale Unterschiede und die Vielfalt von Lebenslagen junger Menschen gelegt, wobei der Bericht die Komplexität der modernen gesellschaftlichen Strukturen hervorhebt. Die Anerkennung und kritische Reflexion von Diversität ermöglichen es, die verschiedenen gesellschaftlichen Teilhabechancen zu betrachten, die sich aus unterschiedlichen Zuschreibungen ergeben. Dies umfasst sowohl Empowerment als auch die potenziellen Diskriminierungen, die mit bestimmten Differenzmerkmalen verbunden sein können. Der Bericht nutzt dabei das Konzept der Intersektionalität, um zu verdeutlichen, wie zugeschriebene Unterschiede sich auf die Privilegien oder Benachteiligungen von Individuen auswirken können. Die soziale Positionierung von Personen wird also nicht isoliert betrachtet, sondern in ihrem Zusammenspiel mit anderen Differenzkategorien wie Alter, soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Religion/Weltanschauung. Um die Diversität der bundesdeutschen Bevölkerung in angemessener Weise zu betrachten, ist es notwendig, neben der objektiven Zusammensetzung auch die Diversitätssensibilität in den Selbstbildern der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die skizzierten Befunde offenbaren eine komplexe gesellschaftliche Realität, besonders für junge Menschen und Personensorgeberechtigte. Einerseits haben objektive

Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und veränderte politische sowie rechtliche Rahmenbedingungen zu neuen Normalitäten im Leben junger Menschen und ihrer Familien geführt. Andererseits halten die subjektiven Norm- und Normalitätsvorstellungen nicht überall Schritt mit diesen Entwicklungen, was einen differenzierten Blick auf die subjektive Bedeutung von Vielfalt und Diversität notwendig macht. Dieser ganzheitliche Blick auf die Diversität und ihre Auswirkungen auf das Aufwachsen junger Menschen zeigt, wie wichtig eine differenzierte und sensible Auseinandersetzung mit sozialen Unterschieden und Diversität für die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ist.

Räumliche Disparitäten

Die Ungleichheit der Lebensbedingungen junger Menschen wird auch in räumlichen Disparitäten deutlich, die sowohl größere Regionen als auch kleinräumige Unterschiede betreffen. Diese Disparitäten spiegeln sich in der ungleichen Verteilung von Infrastruktur, Dienstleistungen und den damit verbundenen Kosten wider und reflektieren sozioökonomische sowie demografische Unterschiede der Bevölkerung. Oft werden in öffentlichen Debatten die infrastrukturellen Mängel bestimmter Gebiete mit einer stigmatisierenden und problematisierenden Wahrnehmung der Bewohner:innen verbunden. Im Jahr 2018 reagierte die Bundesregierung auf wachsende regionale Disparitäten durch die Einsetzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, deren Ergebnisse 2020 eine signifikante Ungleichheit in den Lebensbedingungen bestätigten. Ein erstmalig 2024 erscheinender Gleichwertigkeitsbericht soll diese Unterschiede weiter untersuchen. Eine detaillierte Analyse durch die Friedrich-Ebert-Stiftung im Jahr 2023 teilte Deutschland anhand verschiedener Indikatoren in fünf Raumtypen ein, die die soziale und wirtschaftliche Diversität des Landes aufzeigen. Diese Einteilung offenbart, wie ungleich Wohlstand verteilt ist und wie stark sich Lebensbedingungen junger Menschen selbst innerhalb vergleichbarer Regionen unterscheiden können. Besonders in dynamischen Städten sind die Disparitäten stark ausgeprägt, mit einer zunehmenden Konzentration ärmerer Bevölkerungsgruppen in vernachlässigten Stadtteilen. Die Erkenntnisse zu den sozial-räumlichen Disparitäten zeigen, dass es entscheidend ist, auf die spezifischen Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen einzugehen, um gerechte Lebensverhältnisse und echte Teilhabechancen zu schaffen.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel prägt die Bedingungen des Aufwachsens in Deutschland erheblich und bringt sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Ein Schlüsselaspekt ist das sich verändernde Verhältnis der Generationen, das politische und gesellschaftliche Antworten erfordert. Die regional unterschiedlichen demografischen Entwicklungen beeinflussen maßgeblich die Lebensbedingungen junger Menschen. Mit jährlich weitaus mehr Sterbefällen als Geburten sowie einer Verschiebung von Altersstrukturen und der dazugehörigen Überalterung stehen Politik und Gesellschaft vor erforderlichen Anpassungen. Mit einer alternden Bevölkerung stehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Herausforderungen wie einer steigenden Last zur Unterstützung sozialer Sicherungssysteme. Diese demografische Verschiebung führt zu einer Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen, in denen junge Menschen vermehrt als zukünftige Arbeitskräfte betrachtet werden. Politische und gesellschaftliche Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, eine gerechte Ressourcenverteilung sicherzustellen.

Veränderungen der Arbeitswelt und Fachkräftemangel

Veränderungen in der Arbeitswelt und der Fachkräftemangel haben erheblichen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Neben globalen Krisen wie der Corona-Pandemie, der Zunahme kriegerischer Bedrohungslagen und dem Klimawandel wird der Fachkräftemangel als weitere Krise angesehen. Dieser Mangel ist eine wesentliche gesellschaftliche Rahmenbedingung für junge Menschen und beeinflusst ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Veränderungen in der Arbeitswelt, wie agile Arbeitsmethoden und die zunehmende Digitalisierung, sind Teil dieses Wandels. Unternehmen passen sich diesen Veränderungen an, um im globalen Wettbewerb um Talente zu bestehen. Gleichzeitig ist der Arbeitsmarkt von Volatilität und Unsicherheit geprägt, was die Komplexität erhöht und verschiedene Herausforderungen mit sich bringt. Der demografische Wandel verstärkt den Fachkräftemangel, da qualifizierte Arbeitskräfte zunehmend ein knappes Gut werden. Dies führt zu einer Arbeitsmarktanspannung, insbesondere in ländlichen Regionen und in Süddeutschland. Die Engpassberichte der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass bestimmte Berufe besonders betroffen sind, darunter Pflege-, Handwerks- und IT-Berufe. Engpässe finden sich auch bei Erzieher:innen und Sozialpädagog:innen, sodass die Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe besonders spürbar sind. Dies führt zu Einschränkungen in der Angebotsvielfalt und beeinträchtigt die Qualität von Bildung, Betreuung, Schutz und

Partizipation. Die Zukunftsaussichten für junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt sind uneinheitlich. Während einige von den Chancen profitieren, die der Fachkräftemangel bietet, sind andere von prekären Beschäftigungsverhältnissen betroffen. Die Ansprüche an Arbeitsplätze und Arbeitgeber:innen steigen, insbesondere in Bezug auf Work-Life-Balance und Karriereperspektiven. Der Fachkräftemangel hat weitreichende Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Qualität und Verfügbarkeit von Fachkräften sind entscheidend für die Unterstützung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen.

1.3 Schlussfolgerung: Gerechtigkeit und Teilhabe ermöglichen

Trotz vielfältiger gesellschaftlicher Herausforderungen zeigen Studien, dass junge Menschen mit ihrer Lebenssituation überwiegend zufrieden sind und optimistisch in die Zukunft blicken. Diese scheinbare Widersprüchlichkeit spiegelt eine Gesellschaft wider, die zwar über ausreichende Ressourcen zur Schaffung gerechter Teilhabe verfügt, es aber versäumt, diese Ressourcen so zu verteilen, dass Chancengleichheit entstehen kann. Krisen wie die Corona-Pandemie, politische Instabilität und soziale Ungerechtigkeiten beeinträchtigen zwar das Aufwachsen, aber die notwendigen strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung dieser Krisen sind grundsätzlich vorhanden, werden jedoch unzureichend genutzt. Die Lebensbedingungen junger Menschen sind geprägt von ungleichen Chancen und sozialen Ungleichheiten. Ein gerechteres Aufwachsen erfordert daher eine umfassende Auseinandersetzung mit damit einhergehenden benachteiligenden Verhältnissen, die über bloß einzelfallorientierte Bemühungen hinausgehen und strukturelle sozialpolitische Maßnahmen notwendig machen. Es ist erforderlich, dass Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sich der Tatsache bewusst sind, dass Krisen die Lebenswelten junger Menschen direkt beeinflussen und dass die politische Willensbildung darauf abzielen muss, die Situation und die Zukunft junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Rechte zu gestalten. Die Kinder- und Jugendhilfe spielt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Aufwachsens. Sie muss sich den Herausforderungen stellen, die aus globalen Krisen und gesellschaftlichem Wandel resultieren und kann die Bedürfnisse junger Menschen nicht unbeachtet lassen. Die Betrachtung von Kindheit, Jugend und jungem Erwachsenenalter muss die realen Bedarfe nach Unterstützung und Orientierung anerkennen und konkret in den Blick nehmen. Dies erfordert ein tiefgreifendes Verständnis der unterschiedlichen Lebensrealitäten und das Engagement, jedem jungen Menschen gerechte Teilhabemöglichkeiten zu bieten.

2. Jungsein heute

Im 17. Kinder- und Jugendbericht werden relevante Aspekte des Aufwachsens unter sozial ungleichen Bedingungen hervorgehoben. Der Bericht unterscheidet für das Aufwachsen junger Menschen zwischen den Lebensphasen Kindheit, Jugend und jungem Erwachsenenalter. Frühere Berichte wie der 14. Kinder- und Jugendbericht stellten bereits die Veränderungen im Aufwachsen dar: Vom Verlust der „Straßenkindheit“ zur nahtlosen Online-Offline-Integration heutiger junger Menschen, die in zunehmend digitalisierten und beschleunigten Lebensverhältnissen aufwachsen. Der aktuelle Bericht thematisiert zudem die Anforderungen an das Jungsein unter aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen und hebt speziell die Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Diskursen hervor. Eingegangen wird auf die Herausforderungen für junge Menschen angesichts der in Kapitel 1 aufgerufenen Themen des gesellschaftlichen Wandels sowie der manifesten Krisen. Die Kommission betont, dass junge Menschen nicht nur als Betroffene, sondern auch als Gestaltende ihrer eigenen Lebenswelten zu sehen und ihre Teilhabe und Perspektiven in den Vordergrund zu stellen sind. Bei der Darstellung der Lebensphasen Kindheit und Jugend sowie junges Erwachsenenalter arbeitet die Kommission systematisch Trends aus den zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten sowie Erkenntnisse aus der Kindheits- und Jugendforschung heraus.

2.1 Lebensphasen des Aufwachsens

Kindheiten heute

Im Fachdiskurs wird die Lebensphase Kindheit oft nach Altersstufen wie Säuglings- und Kleinkindalter, frühe Kindheit und Übergang zur Jugend gegliedert. Diese Phasen werden in Institutionen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie in der Familie erlebt. Der 14. Kinder- und Jugendbericht hat zwischen einer eher familien- oder betreuungsorientierten Kindheit unterschieden, um das Wohlbefinden der Kinder zu erfassen. Kinder sind

jedoch mehr als nur Mitglieder ihrer Bildungseinrichtungen oder Familien; sie sind aktive Mitglieder der Gesellschaft mit eigenen Rechten. Die Kindheitsforschung betont die Eigenständigkeit dieser Lebensphase und die Fähigkeiten von Kindern, mit Gleichaltrigen zu interagieren und die Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Über die Jahre hinweg wurde Kindheit im Rahmen der Kinder- und Jugendberichte vielschichtig thematisiert, wobei sich ein Trend zu einem umfassenderen und differenzierteren Verständnis zeigt. Neuere Berichte betonen die Notwendigkeit, Kindern mehr Autonomie zu gewähren und sie als vollwertige Gesellschaftsmitglieder anzuerkennen. Die Berichte haben auch darauf hingewiesen, dass Kinder und ihre Bedürfnisse in politischen und gesellschaftlichen Diskursen oft übersehen werden, insbesondere in Bereichen wie Sozialpolitik, Bildung und Medien. Die Forschung hat sich intensiv mit dem Einfluss globaler und demografischer Veränderungen auf Kindheit beschäftigt, und die Perspektiven auf Kinder sind zunehmend von einer Betonung ihrer aktiven Teilnahme und ihrer Rechte geprägt. Kindheit wird genauso wie Jugend nicht mehr nur als Vorbereitungsphase auf das Erwachsenenalter gesehen, sondern als eigenständige Lebensphase mit spezifischen Rechten und Bedürfnissen. Die Kommission plädiert dafür, den Blick auf die Selbstwirksamkeit von Kindern und zugleich auf ihre möglicherweise besondere Verletzbarkeit zu lenken. Das heißt auch, die mit Kindheiten deutlich verbundenen, in Macht- und Generationenverhältnissen eingebetteten sozialen Ungleichheiten zu berücksichtigen, die Vulnerabilität von Kindern anzuerkennen, ihr allgemeines Menschsein zu sehen und ihren Anspruch auf Rechte, Autonomie und Freiheit zu betonen.

Jugenden heute

Die Jugend wird oft durch stereotype Bilder und generalisierende Bezeichnungen wie „Generation Z“ oder „Corona-Generation“ charakterisiert, was die tatsächliche Vielfalt dieser Lebensphase verdeckt. Solche Darstellungen neigen dazu, die Jugend als homogene Gruppe zu sehen, die entweder Probleme verursacht oder hat. In Abgrenzung dazu betont die Kommission die Pluralität der Jugend, die sich in unterschiedlichen Lebenslagen, Zugehörigkeiten und Einstellungen manifestiert. Diese Diversität berücksichtigt zahlreiche Faktoren, darunter unter anderem soziale Herkunft, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kommission ruft darüber hinaus Entgrenzungen und Entstrukturierungen auf, die mit der Lebensphase Jugend einhergehen. Dies schließt wichtige Statusübergänge ein, die die individuelle Entwicklung prägen. Der Zugang zur Jugend als heterogener Gruppe fördert ein Verständnis, das über simplifizierende und oft problemzentrierte Narrative hinausgeht. Es wird anerkannt, dass es „die“ Jugend nicht gibt, sondern vielmehr unterschiedliche „Jugenden“, die in ihrem soziokulturellen Ausdruck und ihren sozialstrukturellen Bedingungen variieren. Hiermit gehen auch unterschiedliche Chancen auf Teilhabe einher, die berücksichtigt und adressiert werden müssen.

Junge Erwachsene heute

Junge Erwachsene wurden lange als Übergangsguppe zwischen Jugendlichen und „echten“ Erwachsenen betrachtet, oft verbunden mit der Herausforderung, sich in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu integrieren. Erst in den letzten 15 Jahren hat sich die Sichtweise geändert, und das junge Erwachsenenalter wird nun als eigenständige Lebensphase vielfältiger Übergänge – in Beruf, Bildung und persönlicher Lebensführung – angesehen, die sich bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt erstrecken kann. In den vorangegangenen Kinder- und Jugendberichten wird diese Altersgruppe explizit adressiert, wobei der Fokus auf den vielfältigen Lebenslagen und biografischen Verläufen liegt. Diskussionen rund um junge Erwachsene betonen heute die sozialen Ungleichheiten und Herausforderungen bei der Verselbstständigung. Dabei wird anerkannt, dass der Übergang ins Erwachsenenalter länger dauern kann und nicht immer klar abgrenzbar ist. Die Befunde unterstreichen, dass viele junge Erwachsene mit einer Verdichtung von Anforderungen in kurzer Zeit konfrontiert sind und unterschiedlich mit diesen umgehen, von der Nutzung biografischer Reflexionsphasen bis hin zu Anpassungen an verkürzte Bildungswege. Die jüngeren Entwicklungen im Bildungsbereich und Arbeitsmarkt spielen dabei eine wesentliche Rolle.

2.2 Jungsein im gesellschaftlichen Wandel und in sozialen Unsicherheiten

Jungsein – Perspektiven junger Menschen

Junge Menschen erleben ihr Aufwachsen in einer sich schnell verändernden Welt voller sozialer, politischer und ökologischer Herausforderungen. Ihre Sichtweisen, die durch drei Beteiligungsformate (verschiedene thematische Workshops, ein Hearing und ein Online-Verfahren, das 5.381 junge Menschen erreichte) für den 17. Kinder- und

Jugendbericht erhoben wurden, zeigen die Beschäftigung mit Themen, die von globalen Krisen über geschlechtliche Identität und sexuelle Vielfalt bis zu den Herausforderungen von Migration und Flucht reichen. Es werden auch die Rollen junger Menschen in der Gesellschaft und ihre Teilhabechancen diskutiert, wobei die Bedeutung von Familie, Freizeit und ehrenamtlichem Engagement hervorgehoben wird. Die Inhalte spiegeln die vielfältigen Erfahrungen und Herausforderungen junger Menschen in einer sich wandelnden Gesellschaft wider und zeigen die Notwendigkeit einer umfassenden Unterstützung und Anerkennung ihrer Bedürfnisse und Rechte.

Die Bedeutung von Familie und Freund:innen im Leben junger Menschen

Familie und Freundschaften sind für junge Menschen zentral und erfüllen grundlegende materielle und emotionale Bedürfnisse. Ergebnisse der Beteiligungsmodule verdeutlichen die besondere Rolle der Familie als zentraler Ankerpunkt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das starke Bedürfnis nach familiärer Bindung und Sicherheit manifestiert sich in vielen Antworten, besonders der Jüngerer. Äußerungen wie „die Familie ist das Wichtigste in meinem Leben“ unterstreichen die zentrale Bedeutung von familiären Kontexten für junge Menschen. Unmittelbar danach werden Freundschaften als wesentlich für ein erfülltes Leben betont.

Freizeitgestaltung junger Menschen

Die Freizeitgestaltung junger Menschen ist durch eine Vielzahl von Aktivitäten gekennzeichnet, die sowohl die Bedeutung von Gemeinschaft und sozialen Bindungen als auch die Rolle materieller Bedürfnisse hervorheben. Junge Menschen verbringen ihre Freizeit häufig in Gesellschaft von Familie und Freund:innen und bevorzugen Aktivitäten wie Sport und Medienkonsum. Die Ergebnisse zeigen auch einen Bedarf an erweiterten öffentlichen Räumen und Veranstaltungen, die für junge Menschen attraktiver gestaltet werden sollten.

Zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen

Ein Teil der jungen Menschen engagiert sich ehrenamtlich, unter anderem für den Umweltschutz und zum Thema Diversität. Die Motivation zum Engagement ist vielschichtig und umfasst den Wunsch, sich für die Rechte anderer einzusetzen und Schutzräume zu schaffen. Herausforderungen im Ehrenamt bestehen in der Übernahme von unbezahlten Aufgaben und einer häufigen Neustrukturierung der Arbeitsbereiche. Es werden von ihnen eine bessere Finanzierung des Ehrenamts und spezifische Weiterbildungen für Ehrenamtliche gefordert.

Perspektiven auf Bildung und Bildungswesen

Die Beteiligten kritisieren das Bildungssystem als reformbedürftig und fordern realistischere Lehrpläne sowie eine ganzheitliche Betrachtung von Bildung, die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Integration einbezieht. Sie schlagen vor, Lehrinhalte um Themen wie Diversität und psychische Gesundheit zu erweitern. Besonders hervorgehoben wird die Verdichtung der Lehrinhalte, die zu erhöhtem Leistungsdruck und Stress führt, und die finanzielle Unsicherheit durch unzureichende Ausbildungsvergütungen.

Psychische Gesundheit junger Menschen

Die psychische Gesundheit junger Menschen wird durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt, darunter der Stress und die durch das Bildungssystem verursachten Belastungen sowie finanzielle Unsicherheiten, nicht zuletzt auch angesichts eines geringen BAFöG und niedriger Ausbildungslöhne. Die Covid-19-Pandemie hat diese Probleme noch verstärkt, wobei junge Menschen zunehmend psychische Unterstützung suchen und die Belastungen durch die Pandemie in den Vordergrund treten.

Herausforderungen und Diskriminierungserfahrungen junger Menschen durch geschlechtliche und sexuelle Diversität

In den Diskussionen wird deutlich, dass junge Menschen, insbesondere aus der queeren Community, vielfältige Diskriminierungserfahrungen machen. Sie berichten von direkten Übergriffen, wie sexueller Belästigung und körperlicher Gewalt, sowie von subtileren Formen der Diskriminierung, die ihre geschlechtliche und sexuelle Identität betreffen. Sie fordern mehr gesellschaftliche Anerkennung und Offenheit sowie verbesserte medizinische und psychologische Unterstützung, insbesondere während Transitionsprozessen.

Junge Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen

Junge Geflüchtete und Migrant:innen stehen oft vor bürokratischen Hürden und erleben alltägliche Diskriminierung. Ihre Herausforderungen umfassen lange Wartezeiten in behördlichen Verfahren und Schwierigkeiten beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen. Sie betonen die Notwendigkeit besserer Unterstützung und Anerkennung ihrer speziellen Bedürfnisse.

Gesellschaftliche und globale Krisen aus der Perspektive junger Menschen

Junge Menschen sind sich der Auswirkungen globaler und gesellschaftlicher Krisen bewusst und äußern sich besonders zu Themen wie dem Klimawandel und dem Krieg in der Ukraine. Sie fordern eine stärkere politische Reaktion und Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krisen, insbesondere eine Priorisierung des Klimaschutzes und eine verbesserte psychologische Unterstützung.

Beteiligung und Teilhabechancen junger Menschen

Die Befragten wünschen sich mehr Möglichkeiten zur Mitgestaltung politischer und gesellschaftlicher Prozesse. Sie diskutieren die Bedeutung von Kinder- und Jugendparlamenten und äußern den Bedarf nach echter und effektiver Teilhabe sowie einer stärkeren Berücksichtigung ihrer Stimmen in Entscheidungsprozessen.

Junge Menschen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe

In den Beteiligungsworkshops kamen junge Menschen zu Wort, die die Kinder- und Jugendhilfe nutzen. Sie sprachen sowohl positive Aspekte als auch Verbesserungspotenziale an und betonten die Bedeutung von Zugänglichkeit und individueller Unterstützung. Einige teilten ihre Erfahrungen mit stationären Hilfen zur Erziehung und hoben die Notwendigkeit hervor, jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr Unterstützung zu gewähren.

Beteiligung junger Menschen am 17. Kinder- und Jugendbericht – Perspektiven der Kommission

Die Ausführungen zu den Perspektiven junger Menschen verdeutlichen, dass der 17. Kinder- und Jugendbericht auf eine umfassende Beteiligung junger Menschen und eine daraus resultierende Wissensbasis zurückgreifen kann. Trotz der umfangreichen Einbindung ist die Einflussnahme der jungen Menschen auf den Bericht auch vor dem Hintergrund der spezifischen Bedingungen einer vertraulich arbeitenden Kommission und der gesetzlichen Vorgaben begrenzt. So konnten nicht alle der Kommission grundsätzlich wichtigen Dimensionen für Kinder- und Jugendbeteiligung – Raum, Stimme, Zuhörerschaft und Einfluss – vollständig umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Beteiligung flossen jedoch in die Berichterstattung ein und wurden im Kapitel „Jungsein im gesellschaftlichen Wandel und in sozialen Unsicherheiten“ prominent dargestellt. Die unterschiedlichen Erkenntnisse, welche die Kommission durch die Mitwirkung junger Menschen erlangen konnte, bieten weitere Ansatzpunkte für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen im Rahmen zukünftiger Sozialberichterstattung im Allgemeinen sowie der Kinder- und Jugendberichte im Besonderen. Diese gilt es, nachhaltig zu verankern und fortzuentwickeln.

Jungsein in der Nicht-/Beteiligungsgesellschaft

Die Kommission hebt die Notwendigkeit zur stärkeren Einbeziehung junger Menschen in politische und gesellschaftliche Entscheidungsprozesse hervor und arbeitet zudem heraus, dass eine Vielzahl von Beteiligungsmöglichkeiten bestehen. Obwohl politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Partizipation zentral ist, existiert ein signifikantes Maß an Nicht-Beteiligung, oft bedingt durch strukturelle Barrieren. Die Beteiligung ist nicht nur eine Frage der Rechte, sondern auch eine der praktischen Umsetzung in allen Bereichen der Gesellschaft. Verschiedene nationale und internationale Rahmenbedingungen und Instrumente, darunter die UN-Kinderrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta, bieten eine notwendige Unterstützung für die Beteiligung, die jedoch in der Praxis durch eine mangelnde Umsetzung und strukturelle Defizite eingeschränkt wird. Junge Menschen selbst zeigen ein großes Interesse an politischen Themen, fühlen sich aber oft unzureichend einbezogen, was ihre Skepsis gegenüber dem Funktionieren der Demokratie in Deutschland verstärkt. Der Fortschritt in der praktischen Umsetzung dieser Beteiligungsrechte zeigt sich in den Anstrengungen der Bundes- und Landespolitik sowie in den Kommunen. Initiativen wie die Jugendstrategie der Bundesregierung, der nationale Aktionsplan „Kinder- und Jugendbeteiligung“ und verschiedene landesweite Kinder- und Jugendparlamente sind Beispiele für die Bemühungen, junge Menschen stärker zu beteiligen und ihre Stimmen ernst zu nehmen. Trotz dieser Fortschritte beste-

hen Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Gleichheit der Beteiligungschancen. Diese können beispielsweise vom Wohnort abhängen sowie ganz allgemein von Zugängen zu Beteiligungsprozessen. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz und die Sicherstellung notwendiger Ressourcen sind entscheidende Schritte, die noch ausstehen. Die erfolgreiche Beteiligung junger Menschen erfordert daher eine konsequente Weiterentwicklung und strukturelle Verankerung von Partizipationsmöglichkeiten.

Jungsein in Armut

In Deutschland leben bis zu 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche in Armut. Trotz des Wohlstands des Landes steigen die Armutsquoten unter Minderjährigen kontinuierlich, eine Entwicklung, die besonders alleinerziehende Haushalte und Familien mit mehreren Kindern trifft. Die Einführung einer Kindergrundsicherung ermöglicht es, die Kinder- und Jugendarmut gezielt zu bekämpfen und bürokratische Hürden abzubauen. Diese Grundsicherung soll Kindern und Jugendlichen als Subjekte eigenen Rechts anerkennen und auf deren spezifische Bedürfnisse eingehen. Empirische Studien zeigen, dass Armut soziale Teilhabe und die Entwicklung junger Menschen erheblich beeinträchtigt. Gegenwärtige Maßnahmen, die auf eine höhere Erwerbsbeteiligung der Eltern oder infrastrukturelle Investitionen setzen, haben bisher die Armutsquoten nicht reduzieren können. Die Kindergrundsicherung soll einen Paradigmenwechsel einleiten und durch eine bessere finanzielle Absicherung sowie Zugänge zu Bildung und Gesundheit die Lebenssituation von jungen Menschen verbessern.

Jungsein in der Einwanderungsgesellschaft

Deutschland ist eine Einwanderungsgesellschaft, geprägt durch eine zunehmende natio-ethno-kulturelle Vielfalt. Diese Entwicklung, verstärkt durch demografische Trends, stellt öffentliche Institutionen vor Herausforderungen, da sie überwiegend monolingual deutsch funktionieren. Junge Menschen, insbesondere jene aus Einwandererfamilien, erleben eine mehrsprachige Gemeinschaft als normal. Allerdings wird Mehrsprachigkeit in Bildungseinrichtungen oft unzureichend anerkannt und wertgeschätzt, was institutionelle Diskriminierung verstärken kann. Kinder und Jugendliche aus Einwanderungsfamilien sind doppelt von Armut und Bildungsbenachteiligung betroffen. Ihre Integration in die Gesellschaft und das Entwickeln von Zukunftszuversicht bleiben eingeschränkt. Trotzdem birgt die steigende Einwanderung auch Chancen für Deutschlands Zukunft als moderne Gesellschaft, vor allem durch die jüngere Generation, die Einwanderung zunehmend positiv sieht.

Jungsein mit Behinderungen

Die Kategorie der Behinderung in Deutschland ist vielschichtig und wird durch verschiedene Modelle und gesetzliche Rahmenbedingungen geprägt. Lange Zeit prägend und auch heute immer noch wirkmächtig ist das Verständnis von Behinderung als medizinisch-individuelles Modell, das Behinderungen als persönliches Defizit betrachtet. Verbreitet ist das sozialrechtliche Modell, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) orientiert. Die UN-BRK geht noch weiter und definiert Behinderung aus einer menschenrechtlichen Perspektive, was die Notwendigkeit betont, politische und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen aktiv zu fördern. Diese Ansätze betonen, dass nicht eine Beeinträchtigung per se, sondern vielmehr gesellschaftliche Barrieren und Ausgrenzungsmechanismen eine Behinderung konstituieren. Die Disability Studies und diverse Behindertenbewegungen fordern gleichwohl eine stärkere Anerkennung der sozialen und kulturellen Dimensionen von Behinderung. Sie plädieren dafür, Behinderung als Ergebnis von gesellschaftlichen Strukturen und Verhältnissen zu verstehen, die den Zugang zu gleichberechtigter Teilhabe verhindern. In Deutschland manifestiert sich der Umgang mit Behinderung durch eine Mischung aus rechtlich festgeschriebenen Unterstützungsleistungen und politischen Initiativen. Trotz dieser Bemühungen bleiben viele Menschen mit Behinderungen in ihrer sozialen Teilhabe eingeschränkt, was die Notwendigkeit unterstreicht, Behinderung als gesellschaftliches und nicht nur individuelles Phänomen zu adressieren. Sowohl die amtliche Datenlage als auch das zugrunde gelegte Behinderungsverständnis sind bislang unzureichend. Mit Blick auf junge Menschen wird deutlich, dass Forschung und gesellschaftliche Diskurse diese Gruppe häufig vernachlässigen, insbesondere in Bezug auf Bildung, Freizeit und kulturelle Teilhabe. Junge Menschen mit Behinderungen stehen vor speziellen Herausforderungen wie erhöhten Armutsrisiken, häufigeren Gewalterfahrungen und sozialer Ausgrenzung. Ihre Bedürfnisse nach Inklusion und spezifischer Unterstützung werden oft nicht ausreichend berücksichtigt, was ihre Chancen auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe mindert.

Jungsein in geschlechtlicher und sexueller Vielfalt

Junge Menschen entwickeln ihre Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Ergebnisse eigenständiger Positionierungsprozesse innerhalb einer vielfältigen und sich wandelnden Gesellschaft. Die Anerkennung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt hat sich verstärkt, bei gleichzeitigem Fortbestehen traditioneller, heteronormativer Geschlechternormen. Damit verbunden ist eine Gesellschaftsstruktur, die sowohl Herausforderungen als auch spezifische Diskriminierungen für diejenigen schaffen, die sich außerhalb dieser Normen befinden. Junge trans*, gender-queer oder non-binäre Menschen und jene, die sich als nicht-heterosexuell bezeichnen, erleben trotz zunehmender rechtlicher Anerkennung nach wie vor Diskriminierungen im Alltag. Zugleich können Coming-Out-Prozesse als Bildungs- und Empowermentprozesse verstanden werden, in denen queere jungen Menschen Resilienz entwickeln und sich in sozialen Bewegungen auch politisch engagieren. Die Bedingungen des Aufwachsens in geschlechtlicher und sexueller Vielfalt verweisen daher auf die Notwendigkeit sowohl adressat:innenorientierter Angebote für queere junge Menschen und ihre Familien wie auch diversitätsreflexiver Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, die Teilhabe für alle unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung während Transitionsprozessen und die Verbesserung sozialpädagogischer, psychologischer und medizinischer Angebote.

Jungsein in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt

Um die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Orientierungen unter jungen Menschen zu verstehen, ist es wichtig, die Begriffe Religion und Weltanschauung zu differenzieren. Diese Kategorien bieten Orientierung und sinnstiftende Antworten auf Lebensfragen und beeinflussen das Aufwachsen junger Menschen. Weltanschauungen, die sich auf diesseitige Sinngebungen konzentrieren, unterscheiden sich von religiösen Überzeugungen, die oft eine transzendente Dimension beinhalten. Ausgestaltung und Bedeutung dieser Überzeugungen können je nach kulturellem und sozialem Kontext variieren. Religiosität und Weltanschauungen junger Menschen bilden sich zunehmend individualisiert und weniger institutionell gebunden ab.

Jungsein in Ostdeutschland

Mehr als 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung beeinflusst die spezifische historische und gesellschaftliche Entwicklung Ostdeutschlands das Leben und Aufwachsen junger Menschen immer noch nachhaltig. Diskurse über und in Ostdeutschland sind häufig von negativen Zuschreibungen geprägt, wie einer hohen Abwanderung und politischen Extremen. Die Kommission empfiehlt, nicht von einer strikten Ost-West-Dichotomie auszugehen, sondern vielmehr von graduellen Prägungen, die aus der DDR-Zeit und den Erfahrungen nach 1990 resultieren. Junge Menschen in Ostdeutschland stehen vor spezifischen Herausforderungen und Möglichkeiten, die durch historische Umbrüche und die aktuelle sozioökonomische Situation geformt werden. Diese Bedingungen beeinflussen ihre Lebenslagen, Zukunftsperspektiven und Einstellungen wesentlich.

Jungsein in Stadt und Land

Junge Menschen in städtischen und ländlichen Regionen stehen unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber, aber ihre grundlegenden Bedürfnisse und Bestrebungen hinsichtlich eines gelingenden Aufwachsens sind ähnlich. Während in Städten der Kampf um Zugang zu Raum und Ressourcen dominiert, sind ländliche Gebiete oft durch einen Mangel an Infrastruktur und Dienstleistungen geprägt. Beide Umgebungen spiegeln soziale Ungleichheiten wider, die innerhalb einer Region stärker variieren können, als es der typische Stadt-Land-Vergleich suggeriert. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer differenzierten Kinder- und Jugendpolitik, die auf die spezifischen Lebensrealitäten und Möglichkeiten junger Menschen in ihren jeweiligen Sozialräumen eingeht.

Jungsein und Dynamiken der Gewalt

Junge Menschen erleben und üben verschiedenartig Gewalt aus, oft beeinflusst durch soziale und individuelle Faktoren, einschließlich Gewalterfahrungen in der Familie, in Schulen, durch Peers und in öffentlichen Räumen. Diskussionen in Medien und Gesellschaft nach schweren Gewalttaten fördern oft eine verzerrte Wahrnehmung von Jugendgewalt und führen zu Diskussionen über Strafmündigkeit und präventive Maßnahmen. Die reale Gewaltbeteiligung Jugendlicher ist komplex, mit vielen jungen Menschen, die Gewalt erleben, und einer Minderheit, die wiederholt gewalttätig ist. Gewalttätiges Verhalten junger Menschen ist oft episodenhaft und nimmt mit dem Alter ab, wobei Jungen häufiger als Gewalttäter registriert werden, aber auch öfter Opfer von Gewalt sind. Im

Kontext von Delinquenz und Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen werden soziale Belastungen sowie individuelle Hilfebedarfe sichtbar, die die Kinder- und Jugendhilfe und kooperierende Institutionen in einer besonderen Weise fordern. Effektive Prävention und Intervention müssen multifaktoriell ansetzen, um sowohl Risiken zu mindern als auch protektive Faktoren zu stärken.

Jungsein in einer Demokratie unter Druck

Junge Menschen in Deutschland bekunden eine kontinuierliche und ausgeprägte Zustimmung zur Demokratie, äußern jedoch wiederholt Kritik an politischen Parteien und deren Repräsentant:innen, denen sie Kurzsichtigkeit und einen Mangel an Transparenz attestieren, insbesondere in Bezug auf die Interessen zukünftiger Generationen. Die Entscheidungen junger Wähler:innen basieren oftmals auf der Auswahl der als am wenigsten problematisch wahrgenommenen politischen Partei. Die demokratische Bildung steht vor Herausforderungen durch die Verbreitung von Verschwörungsmythen und Falschinformationen, insbesondere über soziale Medien. Politische Bildungsprogramme müssen junge Menschen in einem ressourcenorientierten Prozess der Demokratieförderung einbeziehen, statt sie als potenzielle Bedrohungen der Demokratie zu adressieren. Es ist essenziell, dass die Demokratiebildung aktiv Diskriminierungsformen entgegenwirkt und einen inklusiven Ansatz verfolgt, der von allen Beteiligten unterstützt und praktiziert wird. Demokratische Bildung kann dann erfolgreich sein, wenn junge Menschen erfahren, dass sie gehört, ernst genommen und vor allem ernsthaft beteiligt werden. Wo demokratische Bildung erfolgreich ist, geht es um das Übertragen von Verantwortung sowie um das Teilen von Macht, da jede Generation die Grundlagen des demokratischen Gemeinwesens von Neuem sichern und weiterentwickeln muss.

2.3 Jungsein in dynamischen und unsicheren Zeiten

Jungsein nach der Pandemie

Die Auswirkungen der Pandemie auf junge Menschen waren erheblich und blieben oft unbeachtet. Ihre Resilienz wurde auf die Probe gestellt und ihre psychische Gesundheit litt unter den anhaltenden Belastungen und Einschränkungen. Junge Menschen fühlten sich oft als bloße Objekte der Pandemie-Politik, und ihre Bedürfnisse wurden in den politischen Entscheidungsprozessen vernachlässigt. Zukünftig müssen daher junge Menschen auch in solchen akuten Krisensituationen stärker berücksichtigt werden, ihre Beteiligung in Entscheidungsprozessen muss vor allem im Hinblick auf ihre spezifische Situation und damit verbundene Herausforderungen sichergestellt werden. Es ist entscheidend, die jungen Menschen in die Entwicklung von Strategien einzubeziehen, die ihre Interessen berücksichtigen und ihre Rechte sichern, um eine gerechte und effektive Krisenbewältigung zu gewährleisten. Die Kommission empfiehlt zur Reaktion auf die vielfältigen Lebensrealitäten junger Menschen verschiedene Maßnahmen: die Verankerung der Förderung junger Menschen und die Umsetzung ihrer Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte auch während Pandemien, die Weiterentwicklung von Digitalisierung und Infrastrukturen zur Verbesserung sozialer Teilhabe, die Absicherung junger Menschen gegen Kinder- und Jugendarmut, die Bereitstellung niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote für soziale Sicherheit und Übergangsphasen, nachhaltige Bildungsplanung zur Kompensation pandemiebedingter Einschränkungen sowie die Sicherstellung professionellen sozialen Kontakts und des Kinderschutzes.

Jungsein und globale Fluchtmigration

Die Auswirkungen globaler Fluchtmigration auf junge Menschen in Deutschland nehmen an Bedeutung zu und werden als dauerhaftes Phänomen betrachtet. Studien zeigen eine überwiegend positive Einstellung junger Menschen in Deutschland gegenüber Geflüchteten, die häufig durch persönliche Kontakte und politisches Engagement für Geflüchtete verstärkt wird. Das politische und gesellschaftliche Engagement junger Menschen schwankt konjunkturell und nimmt besonders zu, wenn das Thema breit diskutiert wird. Das Verständnis für geflüchtete junge Menschen und deren Akzeptanz sind besonders in Regionen mit geringer natio-ethno-kultureller Diversität von Bedeutung, da diese Kontakte die Toleranz und das gesellschaftliche Miteinander fördern können. Das gesteigerte wissenschaftliche, politische und gesellschaftliche Bewusstsein für die Relevanz geflüchteter junger Menschen kann jenseits von Angstkommunikation, Populismus und einseitigen Krisendiagnosen fruchtbar gemacht werden, um Chancen zu nutzen, die für ein massiv auf Einwanderung angewiesenes Land wie Deutschland bestehen.

Jungsein in Zeiten kriegerischer Bedrohungslagen

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 haben viele junge Menschen in Deutschland das Gefühl verloren, in Sicherheit und Frieden aufwachsen zu können. Diese Generation, die bislang in einem weitgehend friedlichen Europa lebte, ist unmittelbar mit der Realität des Krieges konfrontiert. Die Kommission betont die Bedeutung dieses Themas, auch wenn die Forschung zu den aktuellen kriegerischen Bedrohungen und Auseinandersetzungen und ihren Folgen für das Aufwachsen junger Menschen noch begrenzt ist. Vor dem Hintergrund dieser Belastungen brauchen junge Menschen Orte für den Austausch über Ängste und Sorgen. Solche Räume bieten Möglichkeiten zum gegenseitigen Zuhören und zum Dialog, nicht zuletzt mit aufmerksamen Erwachsenen. Diese Orte könnten durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen geschaffen werden, die als Plattformen für den Austausch sowie als Räume für Entspannung und Freizeitgestaltung dienen.

Jungsein in einer digitalisierten Welt und mediatisierten Umwelten

Kinder und Jugendliche wachsen in einer zunehmend digitalen und mediatisierten Welt auf, wobei digitale Technologien tief in ihre Alltagsorganisation, Bildung und soziale Interaktionen eingebettet sind. Frühere Kinder- und Jugendberichte haben die sich wandelnde Rolle digitaler Medien in Bildung und Sozialisation hervorgehoben, besonders im Hinblick auf Medienkompetenz und die Verstärkung sozialer Ungleichheiten. Aktuelle Studien, wie die KIM-Studie, zeigen, dass selbst junge Kinder einen breiten Zugang zu digitalen Medien haben und Jugendliche Smartphones als primäres Mittel für Kommunikation und Unterhaltung nutzen. Eltern sehen sowohl Chancen als auch Risiken in der Mediennutzung ihrer Kinder, wobei die digitalen Fähigkeiten und die kritische Auseinandersetzung mit Medieninhalten zunehmend als wichtige Erziehungsziele angesehen werden. In der (post-)digitalen Ära muss die Kinder- und Jugendhilfe ihre Angebote anpassen, um die Medienkompetenz und kritische Medienbildung sowohl für Fachkräfte als auch für junge Menschen zu fördern. Dies umfasst die Integration digitaler Inhalte in Bildungs- und Sozialisationsprozesse sowie die Sensibilisierung für die Potenziale und Risiken digitaler Medien. Häufig erreichen medienpädagogische Angebote nicht ihre Zielgruppen, was digitale Ungleichheiten verschärft.

Jungsein in einer alternden Gesellschaft

In einer alternden deutschen Gesellschaft wächst die junge Generation mit einer ausgeprägten Verbindung zu älteren Generationen auf, wobei Studien ein entspanntes Verhältnis zwischen diesen Gruppen aufzeigen. Jugendliche neigen dazu, Erziehungsstile ihrer Eltern zu schätzen und sich bei Problemen an sie zu wenden. Der demografische Wandel bringt sowohl positive als auch negative Auswirkungen für die junge Generation mit sich und wirft Fragen zur Tragfähigkeit sozialstaatlicher Systeme auf. Die Bevölkerungsentwicklung ist in Bezug auf ihre Auswirkungen und Wechselwirkungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene komplex. Wie genau sich die Demografie in Deutschland entwickeln wird, hängt auf der einen Seite maßgeblich von Entscheidungen in Bereichen der Migrations-, Asyl-, Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik ab, während auf der anderen Seite der Einfluss solcher Entscheidungen auf den demografischen Wandel begrenzt ist. In all diesen Politikfeldern stehen z. T. Entscheidungsnotwendigkeiten von weitreichender Bedeutung an, die für das Generationengefüge insgesamt, vor allem aber für die Lebensperspektiven der jüngeren Generationen in einer alternden Gesellschaft erhebliche Auswirkungen haben können. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Herausforderung, die Lebensbedingungen junger Menschen durch adäquate Bildungs- und Erziehungsangebote sowie durch die Förderung von Selbstbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern. Diese Perspektiven sollen jungen Menschen ermöglichen, aktiv an der Gestaltung ihrer Gesellschaft teilzunehmen und auf die demografischen Veränderungen zu reagieren.

Jungsein in Zeiten des Klimawandels

Junge Menschen sind in besonderem Maße von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen, und viele von ihnen engagieren sich für Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit. Die Herausforderungen des Klimawandels haben eine breite Beteiligung junger Menschen in Protestbewegungen hervorgerufen, und es gibt einen wachsenden gesellschaftlichen Konsens darüber, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Aufgabe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen im Kontext des Klimawandels zu schaffen und zu erhalten. Dies beinhaltet einen klaren (Re-)Politisierungsauftrag, der junge Menschen in politische Prozesse einbindet und ihnen eine Stimme gibt. Des Weiteren muss auch die Kinder- und

Jugendhilfe ihren eigenen Beitrag zur Nachhaltigkeit reflektieren und fördern sowie eine Plattform für den Austausch und Dialog zwischen unterschiedlichen Stakeholdern bieten. Dadurch wird nicht nur das Engagement junger Menschen gestärkt, sondern auch eine inklusive und diversitätssensible Auseinandersetzung mit dem Klimawandel gefördert.

3. Adressat:innen, Strukturen, Angebote und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist Begleiterin, Unterstützerin und Förderin des Aufwachsens der jungen Generationen. Sie schützt junge Menschen und ist mitverantwortlich für deren gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabechancen. Ziel und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ihre Adressat:innen zur Entwicklung selbstbestimmter Lebensentwürfe zu befähigen und zu gemeinwohlorientierten Lebenspraxen beizutragen. Sie muss auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse reagieren im Sinne einer rechtebasierten und inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die das gewaltfreie Aufwachsen, soziale Anerkennung und Gerechtigkeit, Inklusion und soziale Teilhabe, Beteiligung und Demokratiebildung, resiliente Infra- und Organisationsstrukturen sowie Prävention, Nachhaltigkeit und das Recht auf Zukunft ermöglicht. Mit ihren Analysen der Kinder- und Jugendhilfe leistet die Kommission einen Beitrag dazu – insbesondere in den schlussfolgernden Kapiteln vier und fünf – zu diskutieren, inwieweit die seit dem achten Kinder- und Jugendbericht (1990) für die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend gewordenen Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe – Prävention, Dezentralisierung und Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration – noch überzeugend und umfassend erfassen können, was die Kinder- und Jugendhilfe heute repräsentiert, und vor welchen Aufgaben, Ansprüchen und Herausforderungen sie steht.

3.1 Kinder- und Jugendhilfe und Gesellschaft

Die Kinder- und Jugendhilfe ist durch globale Dynamiken und gesellschaftliche Entwicklungen (Kapitel 1 und 2) gefordert, Antworten auf Herausforderungen zu geben. Sie kann zu einem Motor des gesellschaftlichen Wandels werden, indem sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen adäquate Angebote macht, eine vielfältige Gesellschaft zu gestalten und in einer alternden Gesellschaft zu leben. Doch stößt sie aufgrund von weiteren Rechtsansprüchen, insbesondere im Hinblick auf die Ganztagsbetreuung, an (personelle) Grenzen. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendhilfe ungleiche gesellschaftliche Verhältnisse (re-)produziert.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist im SGB VIII seit 1990 in den ostdeutschen bzw. seit 1991 in den westdeutschen Bundesländern verankert. In § 1 SGB VIII ist definiert, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Es gilt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, zudem ist mit § 1 Abs. 2 SGB VIII die hoheitliche Aufgabe des Wächteramtes benannt. Das SGB VIII erfuhr seit seiner Einführung mehrere Novellierungen, die einerseits zu einer Ausweitung der Rechtsansprüche führten und andererseits zu rechtlichen Kodifizierungen etwa im Bereich des Kinderschutzes. Die letzte Novellierung wurde 2021 mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vollzogen (KJSG) und reformierte das SGB VIII im Hinblick auf Verbesserungen im Kinderschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, mehr Prävention vor Ort, Partizipation und die grundlegend inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung (HzE) und der Eingliederungshilfe (SGB IX) wird derzeit vorbereitet, sodass die Kinder- und Jugendhilfe dann die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen erhält. Sie wird damit nicht die Lösung für alle sozialen Ungleichheiten bieten, da Problemlagen auch von anderen Institutionen verantwortungsbewusst bearbeitet werden müssen. Dennoch nimmt die Kinder- und Jugendhilfe eine immer größer werdende Rolle für junge Menschen und ihre Familien ein.

3.3 Adressat:innen und ihre Rechtsansprüche

In Deutschland leben 14,7 Millionen Kinder und Jugendliche, was einem Anteil von 16,9 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht. Sie und ihre Personensorgeberechtigten sind die Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Um über Angebote entscheiden zu können, müssen sie über ihre Rechte und Ansprüche informiert werden. Ihre Beteiligungsrechte dokumentieren sich in einer Stärkung der Beteiligungsrechte durch das KJSG, z. B. mit Blick auf die Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) oder durch die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse und Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII).

Bei den Hilfen für die Adressat:innen kann zwischen *individuellen Rechtsansprüchen, öffentlicher Gewährleistungsverantwortung* und „*anderen Aufgaben*“ der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden werden. *Individuelle Ansprüche* bestehen beispielsweise in Bezug auf „Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtung und -tagespflege“ (§§ 22 bis 26), „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27 bis 41) einschließlich der „Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung“ (§ 35a SGB VIII). Ebenso bestehen diese in Bezug auf die „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“ (§ 17) und hinsichtlich der „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“ (§ 18). Die Realisierung des Rechtsanspruchs ist an Bedingungen geknüpft, wie z. B. in den HzE an einen erzieherischen Bedarf. Hier sind stationäre Hilfen (23.823) seltener als ambulante Hilfen (119.062). Hauptgründe für die Inanspruchnahme sind individuelle Problemlagen (88,5 %), d. h. Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (14,9 %), Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme (46,3 %) und schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (27,3 %). Bei der Gewährung bestehen jedoch Ermessensspielräume in der Entscheidungsfindung. Individuelle Ansprüche haben sich in Bezug auf die Kindertagesbetreuung ausgeweitet. Seit 1996 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Seit 2013 gilt dieser Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. 92 Prozent aller Drei- bis unter Sechsjährigen und immerhin mehr als jedes dritte Kind (35,5 %) der unter Dreijährigen nutzen Angebote der Kindertagesbetreuung, wobei die Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationsbiografie erheblich niedriger sind. Insgesamt ist der tatsächliche Bedarf von Eltern jedoch höher. Zudem ist der Anteil der Kinder mit über 35 Stunden Betreuungszeit in der Woche von 27,3 Prozent im Jahr 2007 auf 52,4 Prozent im Jahr 2022 gestiegen. Ebenso soll ab 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung umgesetzt werden. Bereits für das Jahr 2022 fehlten mehr als 260.000 Plätze. Dennoch spielen für den Ausbau von Ganztagschulen bildungs- und ungleichheitsbezogene Argumentationen und die angestrebte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit eine wichtige Rolle, da Grundschulkindern von erwerbstätigen Müttern und Eltern mit höherem Bildungsabschluss häufiger Ganztagsangebote nutzen.

Zudem hat der inklusive Gedanke, der mit der Novellierung des SGB VIII einhergeht, Einfluss auf die Hilfen. Alle Kinder, Jugendlichen – mit und ohne Behinderungen – und ihre Personensorgeberechtigten sollen Hilfe aus einer Hand erhalten. Hinzu kommen erweiterte Ansprüche und Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Mit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG wurden die Rechte von Pflegekindern und -eltern, aber auch der Herkunftsfamilie auf Beratung, fachliche Begleitung und Perspektivklärung gestärkt.

Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der *öffentlichen Gewährleistungsverantwortung* besteht kein individueller Rechtsanspruch. Jedoch sind öffentliche Träger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen (insbesondere § 11 „Jugendarbeit“, § 12 „Förderung der Jugendverbände“; § 13 „Jugendsozialarbeit“; § 14 „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und § 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“).

Andere Aufgaben nach dem SGB VIII umfassen hoheitliche Maßnahmen, „die durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des staatlichen Wächteramts auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 GG wahrgenommen werden“. Sie begründen ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe, auch ohne das Einverständnis der Leistungs- respektive der Personensorgeberechtigten. Hier zeigt sich nach vier Jahren sinkender Zahlen erstmals wieder ein deutlicher Anstieg in den Jahren 2021 und 2022 (2021: 47.500; 2022: 66.300). Dies kann mit dem Anstieg von unbegleitet eingereisten Minderjährigen begründet werden. Der Rückgang der Inobhutnahmen in den Jahren zuvor geht darüber hinaus auch mit den Kontaktbeschränkungen in der Pandemie einher.

Grundlegend lässt sich feststellen, dass zwischen *individuellen Ansprüchen, Gewährleistungspflichten* und *anderen Aufgaben* eine deutliche Verschiebung auszumachen ist, zumal nicht die Gewährleistungspflichten, aber individuelle Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen erheblich ausgeweitet wurden. Zudem hat sich der verbindliche Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige durch § 41 Abs. 1 SGB VIII sowie der Nachbetreuungsanspruch in § 41a SGB VIII durch die Debatten über die Unterstützung von Care-Leaver:innen konkretisiert.

Im Laufe des Lebens junger Menschen (vertikale Perspektive) und im Tagesverlauf (horizontale Perspektive) stehen jungen Menschen und ihren Familien eine Vielzahl von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe neben dem formalen Bildungssystem (Schule und Ausbildung) und informellen zivilgesellschaftlichen Institutionen der Kultur, des Sports, der Medien etc. zur Verfügung, die als Regelangebote einer wohlfahrtsstaatlichen Infrastruktur gutes Aufwachsen fördern. Der eklatant wirkende Personalmangel wirkt sich jedoch auf die Adressat:innen aus, wenn beispielsweise der Stundenumfang für die Betreuung nicht voll ausgeschöpft werden kann oder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit rückläufig sind. Es existieren Spannungsfelder zwischen den

Bedarfen, den tatsächlich vorhandenen Angeboten und den Adressierungsprozessen, zu denen die Kinder- und Jugendhilfe auch selbst beiträgt.

3.4 Trägerstrukturen

Der Kinder- und Jugendhilfe liegen zwei Prinzipien zu Grunde, die einer Breite gesellschaftlicher Perspektiven zumindest annähernd entsprechen sollen. Zum einen gilt das Subsidiaritätsprinzip, welches eine Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendhilfeaufgaben auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene vorsieht und gemäß § 4 SGB VIII freie Träger in ihrer Selbstständigkeit fördert und stärkt. Das zweite Prinzip zielt auf eine möglichst breite Pluralität von Trägern, damit Adressat:innen gemäß ihrem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) zwischen unterschiedlichen Trägern wählen können. Ein Überhang an anbietenden Trägern ist gesetzlich gewollt. Doch es ist fraglich, ob die Trägerpluralität die Diversität der in Deutschland lebenden Bevölkerung wirklich abdecken kann. Die Umsetzung von Subsidiarität und Trägerpluralität scheint gerade in ländlichen Regionen zunehmend erschwert zu sein. Zudem besteht für muslimisch orientierte Träger der Kinder- und Jugendhilfe bisher meist eine zwingende Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Barrieren für ihre Etablierung. Es ergibt sich insgesamt die Anforderung, interkulturelle Öffnungen, Gender Mainstreaming, Inklusionskonzepte etc. zusammenzudenken und in Organisationsentwicklungsprozesse zu überführen, damit der Diversität der Gesellschaft Rechnung getragen werden kann. Es lassen sich erste Transformationsprozesse beobachten, der Großteil der Leistungen wird jedoch durch freigemeinnützige Träger erbracht. Die sechs großen Wohlfahrtsverbände – Arbeiterwohlfahrt (AWO), Caritas (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonie und Zentralwohlfahrtsstelle (ZWST) – betreiben noch ca. 50 Prozent der Einrichtungen und Geschäftsstellen. Privatgewerbliche Träger können gemäß § 75 SGB VIII eine Anerkennung erwirken und spielen besonders in den stationären und teilstationären HZE sowie bei bestimmten Leistungen der Jugendsozialarbeit eine wachsende Rolle. Dies wird auch durch Zahlenverhältnisse bei den tätigen Personen deutlich. Während der Anteil an tätigen Personen beim öffentlichen Träger gleich bleibt (31,8 % zwischen 2014/2015 und 2020/2022), sinkt er leicht bei den freigemeinnützigen Trägern (von 64,5 auf 63,9 %) und steigt bei den frei-nichtgemeinnützigen Trägern (von 3,8 auf 4,3 %). Zwischen 2014/2015 und 2020/2022 ist ein Gesamtpersonalzuwachs von 260.000 Personen auf über 1.133.000 Personen festzustellen.

Organisationsentwicklungsprozesse sind notwendig, um die bestehenden Angebote und Maßnahmen an die gesellschaftlichen Realitäten anzupassen, Zugänge zu Einrichtungen für die Adressat:innen zu ermöglichen und damit Benachteiligungen oder Ausschlüsse abzubauen. Vielfalt ist somit auch in der Personalentwicklung von großer Bedeutung. Alle Mitarbeiter:innen sollten stets persönliche Werte- und Rollenvorstellungen reflektieren, um eigene Ansprüche nicht auf Adressat:innen zu übertragen. Vielfalt ist somit als Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu verstehen, hierzu bedarf es eines respektvollen Umgangs, z. B. mit einer diversitätsgerechten Sprache, Anerkennung, Wertschätzung und Unterstützung von Mehrsprachigkeit durch konkrete Handlungen, einer Kultur der Fehlerfreundlichkeit usw. Entwicklung ist damit nicht nur Ziel, sondern Voraussetzung für einen anerkennenden Umgang mit Adressat:innen und Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe in einer vielfältigen Trägerstruktur.

3.5 Personelle Ressourcen

In § 72 SGB VIII ist festgehalten, wer als pädagogische Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe gilt. Persönlichkeit, Qualifikation und Erfahrung werden dort als relevante Kriterien benannt. Als Soll-Vorschrift wird über dieses Gesetz geregelt, dass hauptamtlich Beschäftigte neben der persönlichen Eignung über keine spezielle Ausbildung verfügen, sondern über eine Ausbildung, die dazu befähigt, die Aufgabe in dem Einsatzbereich zu erfüllen. Entsprechend ist es angesichts der unterschiedlichen Aufgaben schwierig zu bestimmen, wer als Fachkraft zu gelten hat. Fachkräftekataologe finden sich beispielsweise in den landesspezifischen Ausführungsgesetzen wieder und werden durch den Fachkräftebedarf in den letzten Jahren vermehrt diskutiert. So fehlt eine fachlich begründete und transparente Regelung, wer und warum in diesem Handlungsfeld in einem Bundesland tätig werden darf. Zwischen 2006/2007 (651.783) und 2020/2022 (1.174.999) hat sich das Personal (ohne Ehrenamt) in der Kinder- und Jugendhilfe fast verdoppelt. 87,4 Prozent des Personals sind weiblich, 24,7 Prozent unter 30 Jahre und 18,7 Prozent über 55 Jahre alt. Nahezu jede fünfte Fachkraft geht damit in den nächsten acht bis zwölf Jahren in den Ruhestand, wodurch sich der Fachkräftebedarf verschärft. Fachkräfte aus dem Ausland spielen derzeit noch eine untergeordnete Rolle. Der Anteil der Fachkräfte ohne deutschen Pass liegt auf dem Gesamtarbeitsmarkt bei

14 Prozent, in der frühen Bildung (2016) jedoch nur bei 5 Prozent. Der prozentuale Anteil männlicher Beschäftigter hat sich in dieser Zeit von 11,4 auf 12,6 Prozent leicht erhöht, was jedoch nicht für alle Handlungsfelder gilt. Insbesondere in Kindertageseinrichtungen (von 3,1 auf 7,9 %) ist der Anteil männlicher Fachkräfte gestiegen. Dass dieses Handlungsfeld sich im Wandel befindet, zeigt sich auch anhand der Erzieher:innenausbildung. Die Anzahl von Fachschulen stieg von 552 (2012/2013) auf 693 (2021/2022), und die Anzahl der Schüler:innen im ersten Ausbildungsjahr hat sich seit 2007/2008 von 21.000 bis 2021/2022 auf 43.700 mehr als verdoppelt. So wurden in den letzten Jahren durch Ergänzungen der traditionellen vollzeitschulischen Ausbildungen praxisintegrierte und schulgeldfreie Qualifizierungsangebote sowie teilzeitschulische und berufsbegleitende Ausbildungsformate etabliert, die i. d. R. mit einer sozialversicherungspflichtig vergünstigten Beschäftigung einhergehen („PiA“, „OptiPrax“).

Auch bei hochschulischen Qualifizierungen für die Soziale Arbeit, die die zweitgrößte Beschäftigtengruppe in der Kinder- und Jugendhilfe ausmachen, zeichnet sich ein Wachstum ab. Die privaten und nicht-kirchlichen Hochschulen wuchsen von 388 (2013/2014) auf 10.664 Studierende 2018/2019 und überholten damit die Anzahl der Studierenden an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft (9.928), sodass 17 Prozent der Studierenden 2018/2019 an privaten Hochschulen studierten. Diese sind weniger reglementiert in ihrem Zulassungsverfahren und bieten eine höhere Flexibilität in Bezug auf Bildungsprozesse. Hier sind jedoch meist hohe Studiengebühren zu zahlen, was dazu führen kann, dass weniger intensiv und mit großem Zeitdruck studiert wird. Den Arbeitgeber:innen stehen damit zwar kurzfristig passgenaue Absolvent:innen zur Verfügung, jedoch ist fraglich, ob dies langfristig eine nachhaltige Strategie für den Arbeitsmarkt darstellt.

Eine Zunahme ist auch bei den dualen Studiengängen zu erkennen. Im Bereich Sozialwesen, Gesundheit, Therapie und Erziehungswissenschaft wurde ein Zuwachs von 25 Studiengängen im Jahr 2011 auf 173 im Jahr 2019 registriert. Bei dualen Studiengängen wirken Praxispartner:innen mit, was dann kritisch gesehen wird, wenn sie zu starke Mitspracherechte haben. Arbeitgeber:innen gewinnen jedoch an Attraktivität und können von einer bedarfsgerechten Fachkräftesicherung profitieren. Es gilt, Strategien zur Sicherung der Qualität zu entwickeln, auch im Hinblick auf die hochschulischen Privatisierungstendenzen.

Die erziehungswissenschaftlichen Studiengänge sind mit einer abnehmenden Tendenz im Hinblick auf Studierendenzahlen konfrontiert. 2020 absolvierten noch 5.200 einen derartigen Studiengang. Für die Anstellungsträger ist ihre Anstellung häufig mit der Unsicherheit verbunden, ob sie als pädagogische Fachkraft im Sinne des SGB VIII gelten. Für das Feld der Kindertagesbetreuung stellen sie jedoch eine wichtige Ressource dar; in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kindertageseinrichtungen) arbeiten rund 7,4 Prozent der Beschäftigten mit einem erziehungswissenschaftlichen Abschluss. Diese Ressource ist im Kontext der Fachkräftegewinnung zu berücksichtigen.

Ebenso müssen kindheitspädagogische Hochschulqualifizierungen und die Akademisierung der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit als Ressource betrachtet werden. Erste kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge wurden 2004 eingerichtet. Heute sind es 72 Bachelorstudiengänge und 13 Masterstudiengänge. Somit ist eine Akademisierung der Kindertagesbetreuung zu erkennen. Das zeigt sich nicht nur anhand von Fachkräften mit einer kindheitspädagogischen Hochschulausbildung, sondern auch durch eine höhere Zahl von Erziehungswissenschaftler:innen und Sozialpädagog:innen/arbeiter:innen. In 37 Prozent der Kita-Teams befindet sich mindestens eine pädagogische akademische Fachkraft. Kindheitspädagog:innen werden jedoch nicht nur für Kindertageseinrichtungen qualifiziert, sondern können auch in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten.

Quereinsteiger:innen können a) in qualifizierte und b) in unqualifizierte Gruppen unterteilt werden. Bei den qualifizierten Quereinsteigern wurde durch die Primärausbildung kein Berufs- oder Studienabschluss für die Kinder- und Jugendhilfe erworben, aber eine vollqualifizierende Ausbildung zur Fachkraft an Fachschulen/-akademien angeschlossen. Die Dauer der Ausbildung kann von der traditionellen Ausbildungszeit abweichen. Die unqualifizierten Quereinsteiger:innen wechseln in das Berufsfeld ohne Ausbildung. Der Einsatz kann als Zusatz-, Assistenz- oder Ergänzungskraft erfolgen. Es fehlen jedoch Konzepte zur Praxisanleitung, und es müsste die Frage geklärt werden, ob Quereinsteige insgesamt als (kurzfristiger) Gewinn oder als dauerhafte Belastung des Kinder- und Jugendhilfesystems anzusehen sind.

Multiprofessionalität ist ein zentrales Merkmal professioneller Arbeit in den sozialen Dienstleistungsberufen. Die Versäulung der Problembearbeitung wird zunehmend kritisiert, und es ergibt sich die Herausforderung, Lösungen ganzheitlich, integrativ und aufeinander abgestimmt zu entwickeln. Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist daher notwendig, um in Arbeitsfeldern wie dem Kinderschutz handlungsfeldübergreifend (z. B. Gesundheitswesen und pädagogische Arbeitsfelder) tätig sein zu können. Multiprofessionalität wird als Chance zur Ausdifferenzierung von Wissen und zur Steigerung von Kompetenzen begriffen – auch in der Umsetzung des Inklusionsauftrages der

Kinder- und Jugendhilfe. Eine besondere Rolle kommt den eingeführten Verfahrenslots:innen zu (§ 10 SGB VII). Sie unterstützen die Adressat:innen u. a. bei der Antragsstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen.

Spezifische Aufgaben multiprofessionell zu bearbeiten, fordert heraus, da die Kooperierenden ständig aushandeln müssen, wer welche Aufgabe übernimmt und welche Zuständigkeit hat. So ist multiprofessionelle Zusammenarbeit kein Garant dafür, dass die Potenziale in Form von Multiperspektivität ausgeschöpft werden.

Insgesamt zeigt die steigende Anzahl des Personals, dass die Kinder- und Jugendhilfe als attraktiver Arbeitsplatz wahrgenommen wird. Es ergeben sich aber auch Anforderungen in den Handlungsfeldern, die einen enormen Bedarf an qualifizierten Fachkräften deutlich machen. Die Burnout-Raten sind überdurchschnittlich hoch, insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen. In der stationären Erziehungshilfe wird häufig an Sonn- und Feiertagen gearbeitet und es existieren Vereinbarkeitsprobleme von Arbeit und Privatleben, wie 46 Prozent der Beschäftigten in diesem Bereich bestätigen. 81 Prozent stimmen jedoch zu, dass sie ihre Arbeit selbst planen und einteilen können, 86 Prozent empfinden eine gute Gemeinschaft mit Kolleg:innen und 59 Prozent erhalten Unterstützung von ihren direkten Vorgesetzten. Für die Kindertageseinrichtungen sind ähnliche Be- und Entlastungen dokumentiert, auch in Bezug auf gestiegene Anforderungen und steigende Burnout-Raten. Hinzu kommen Belastungen aufgrund einer unsicheren Rechtssituation im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht, wie aktuell bei Fanprojekten deutlich wird. So wird gefordert, dass Mitarbeiter:innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPo aufgenommen werden.

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel wird neben der Pandemie, den kriegerischen Bedrohungen und dem Klimawandel als vierte Krise angesehen, die die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten besonders stark beeinflusst. Die Ursachen liegen zum einen im Kontext des allgemeinen Fachkräftemangels, hinzu kommen Bedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe in einzelnen Handlungsfeldern wie Arbeitszeiten, Aufstiegschancen, Bezahlung, gesellschaftliche Anerkennung usw. Nach der Sinus-Studie 2020 gehören die Pädagogik und die Soziale Arbeit zu den vier Berufsfeldern, für die sich Jugendliche am meisten interessieren, da sie in diesen eine hohe Sinnstiftung und Verantwortung sowie positive Herausforderungen sehen. Junge Menschen kritisieren jedoch die wenigen Möglichkeiten der Weiterentwicklung und ein zu geringes Gehalt. Sie haben vielfältige Wahlmöglichkeiten und können gezielter Berufsfelder wählen, die eine gute Vereinbarkeit von Privat- und Erwerbsleben ermöglichen. Zudem weiten sich die Leistungen aus, durch eine wachsende Zahl Anspruchsberechtigter wie unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter. Auch hatte die Corona-Pandemie Auswirkungen auf Themen wie Armut, Teilhabe und psychische Gesundheit. Die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Berufe belegen Platz eins und zwei im Ranking für Berufe mit den größten Fachkräftelücken. Die Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wies im Jahresdurchschnitt 2021/2022 mit 20.600 offenen Stellen die größte Lücke auf. Die Fachkräftelücke in der Kindertagesbetreuung und -erziehung folgte mit knapp 20.500 Stellen. 77 Prozent der Sozialarbeiter:innen möchten nicht bis zur Rente in den Handlungsfeldern tätig bleiben. 62 Prozent der Sozialarbeiter:innen geben an, belastet oder sogar sehr belastet zu sein, während 45 Prozent berichten, krank zur Arbeit zu gehen.

Die Handlungsfelder sind unterschiedlich stark vom Fachkräftemangel betroffen, exemplarisch wird kurz auf die Bereiche Kindertagesbetreuung, Jugendämter und stationäre Hilfen zur Erziehung eingegangen.

Kindertagesbetreuung

Für 2035 ist mit einer Personallücke von 72.000 Fachkräften in Westdeutschland zu rechnen, für Ostdeutschland lässt sich vorerst keine Lücke identifizieren. Zusätzlich müssen bis 2035 15.500 Kindertagespflegepersonen in Westdeutschland und 500 in Ostdeutschland gewonnen werden. Zudem belegen Zahlen, dass Leitungskräfte der Auffassung sind, dass Personal eingestellt wird, welches vor wenigen Jahren nicht beschäftigt worden wäre. Hinzu kommt der Bereich der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, für den bundesweit etwa 34.300 Vollzeitstellen erforderlich wären. Außerdem haben Qualitätseinschränkungen in Folge des Fachkräftemangels erhebliche Auswirkungen auf die Teilhabe von Kindern und ihren Familien, wenn Kindertageseinrichtungen zusammengelegt oder geschlossen werden müssen.

Jugendämter

Die Arbeitsplätze in der Verwaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden mit steigenden Aufgaben, einer unzureichenden Personalausstattung und gleichzeitigem öffentlichen Druck zunehmend unattraktiver. Es wird herausfordernder, offene Stellen zu besetzen – für den ASD werden fast nur Berufseinsteiger:innen gewonnen, die meist nur kurze Zeit in diesem Bereich verbleiben. Zusätzlich müssen Jugendämter einspringen, wenn freie Träger Leistungen vorübergehend oder komplett einstellen. Dies hat laut Erfahrungsberichten u. a. Bindungsabbrüche und Destabilisierungen der Adressat:innen zur Folge.

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Für die stationären Hilfen inklusive der Inobhutnahmen wirkt sich der Fachkräftemangel erheblich aus und führt zu Angebotseinschränkungen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass zum Teil notwendige Inobhutnahmen nicht bedarfsgerecht durchgeführt werden können. Die Konsequenzen des Fachkräftemangels sind seit mindestens 2019 zu beobachten. Es zeigen sich Probleme bei der Gewinnung von Personal – mit Folgen für die Organisation und die Mitarbeitenden (z. B. Mehrbelastung).

Durch den Fachkräftemangel kommt es zudem verstärkt zu sozialen Segregationsprozessen, da gut informierte, mobile Eltern im Wettkampf um wenige Plätze überlegen sind. Gefordert sind zur Bewältigung des Fachkräftemangels nicht nur öffentliche Träger und die Politik auf allen Ebenen, sondern auch das Ausbildungssystem, die Träger und Einrichtungen sowie Fachorganisationen und Zusammenschlüsse. Ein nationaler Bildungsgipfel könnte ein Anfang sein, um dem Personalmangel in der Sozialen Arbeit zu begegnen. Auf finanzieller Ebene muss über angemessene Vergütungen, Leistungszulagen etc. nachgedacht werden. Den Mitarbeiter:innen sollten Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet werden. Es braucht eine empowernde und ressourcenorientierte Organisationsentwicklung, um Belastungen zu identifizieren und Mitarbeitende in den Handlungsfeldern zu binden. Organisationelle Maßnahmen zur Fachkräftebindung, wie betriebliches Gesundheitsmanagement, müssen ergriffen werden. Fachkräftegewinnung und -bindung dürfen jedoch nicht isoliert angegangen werden, da dies Auswirkungen auf andere Handlungsfelder haben könnte. In Anbetracht konkurrierender Arbeitgeber:innen muss sich die Kinder- und Jugendhilfe an wandelnde Bedürfnisse von Arbeitnehmenden anpassen. Zudem braucht es eine Steigerung gesellschaftlicher Anerkennung. Es besteht Potenzial bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationsbiografie für die (berufs-)fachschulische Ausbildung und ein Studium. Das Personal der Kinder- und Jugendhilfe bildet insgesamt noch nicht die Diversität der Adressat:innen ab. Einer Aufweichung von Fachkräftestandards muss mit Programmen zur Ausbildung, Akquise und Bindung von Personal entgegengewirkt werden.

Ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement

Für das freiwillige und nicht auf einen persönlichen materiellen Gewinn ausgerichtete Handeln zum Wohle anderer oder der Gemeinschaft lassen sich verschiedene Begrifflichkeiten finden, die alle fünf Kernmerkmale beinhalten: Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit, Gemeinwohlorientierung, Öffentlichkeitsbezug und kooperatives/gemeinschaftliches Handeln. Die Kinder- und Jugendhilfe wird in vielen Bereichen durch ehrenamtliches Engagement getragen und mitgestaltet. Im SGB VIII werden diese Tätigkeiten nicht weiter ausgeführt, lediglich wird in § 73 SGB VIII davon ausgegangen, dass ehrenamtliches Engagement vorhanden sei. Es existiert neben der gesetzlichen auch die gesellschaftliche Erwartung, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch ehrenamtliche Strukturen erfüllt werden. In Deutschland engagieren sich 29 Millionen Menschen in über 650.000 gemeinnützigen Organisationen. Junge Menschen bringen sich ehrenamtlich in die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ein, die niedrigschwelligen Zugänge zum Engagement öffnen, begleiten und Qualifizierungsangebote schaffen. Etwa 200.000 Ehrenamtliche engagieren sich in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Hauptmotive des Engagements junger Menschen sind, Spaß zu haben, etwas Neues zu lernen, zusammenzukommen, zu helfen und auch mitbestimmen und gestalten zu können. Zwei Drittel der jungen Menschen bringen sich gesellschaftlich ein, wobei der häufigste Bezugspunkt Organisationen und Verbände sind (64,2 %); es ist zudem eine Zunahme an Engagement in informelleren Gruppen zu erkennen (30,3 %).

Es gibt unmittelbare Wechselwirkungen zwischen ehrenamtlichem Engagement, politischer Teilhabe und Teilnahme, Demokratiezufriedenheit und der Teilnahme an Wahlen. So ist frühes Engagement zu fördern, denn es hat eine gesellschafts- und demokratiestabilisierende Wirkung. Dabei führen Hindernisse wie u. a. steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen und Haftungsrisiken, zu einer Überfrachtung von Ehrenamtsarbeit. (Fach-)Beratung steht nur unzureichend zur Verfügung. Es braucht eine Förderung von Verbänden und Netzwerken auf kommunaler Ebene, wie Freiwilligenagenturen sowie Beratungsleistungen.

Freiwilligendienste

Freiwilligendienste sind nur in Teilen gesetzlich gerahmt. Traditionell bekannte Jugendfreiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) sind im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten geregelt. Der Bundesfreiwilligendienst ist altersunabhängig und wiederum im Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) normiert. Hinzu kommen nicht gesetzliche Freiwilligendienste wie z. B. „weltwärts“ und „kulturweit“. Die Pandemie führte zu Rückgängen von Teilnehmendenzahlen an internationalen Freiwilligendiensten, wohingegen die Nachfrage nach Freiwilligendienst-Plätzen innerhalb von Deutschland konstant blieb. Unterrepräsentiert sind Männer sowie junge Menschen mit niedrigen Bildungsabschlüssen, mit Migrationsbiografie, mit geringeren finanziellen Möglichkeiten oder Behinderungen, sodass von verschiedenen Zugangsbarrieren ausgegangen werden muss. Es braucht eine Weiterentwicklung der Strukturen und keine Kürzungen der Förderung. Es gilt, den Stellenwert der Freiwilligen wertzuschätzen; der Pflichtdienstdebatte wird eine klare Absage erteilt.

3.6 Finanzierungsstrukturen

Die Verantwortung für die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe liegt auf allen föderalen Ebenen. Die Bundeszuständigkeit ist in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG) verankert, während die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG als gesetzgebende Ebene nur nachrangig, für die Umsetzung auf der Verwaltungsebene nach Art. 83 GG jedoch vorrangig zuständig sind. Die Kommunen in ihrer Funktion als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen die Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII. Das zweigliedrige Jugendamt bündelt und koordiniert die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 69, 70, 71 SGB VIII).

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe haben sich zwischen 2011 und 2021 mehr als verdoppelt, was u. a. auf zusätzliche Angebote in der Kindertagesbetreuung und eine höhere Inanspruchnahme von Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen ist. Im Durchschnitt entsprechen die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe einem Anteil von 20 Prozent an den Sozialausgaben einer Kommune. Der höchste Ausgabenbereich ist bundesweit die Kindertagesbetreuung mit 45,3 Milliarden Euro, es folgen die Hilfen zur Erziehung mit 14,9 Milliarden Euro und zusammengefasst die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit mit 3,1 Milliarden Euro sowie weitere Bereiche mit noch einmal 2,5 Milliarden Euro.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf eine auskömmliche Finanz- und Planungssicherheit angewiesen, um ihren Aufgaben nachzukommen und den Krisen begegnen zu können. Es braucht langfristig angelegte Finanzierungskonzepte und eine planbare Projektförderung. Die Debatten über den Bundeshaushalt haben gezeigt, dass dort die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht im unmittelbaren Fokus stehen und die dringend notwendige auskömmliche Finanzierung des Kinder- und Jugendplans ausgeblieben ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich auf der Bundes-, der Landesebene und in den Kommunen in die politischen Verteilungskämpfe einmischen und als Anwältin junger Menschen agieren. Die Ausweitung der Leistungen muss mit einem Finanzzuwachs einhergehen, damit die Qualität der Leistungen sichergestellt werden kann.

3.7 Digitalisierung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wachsen in einer global mediatisierten und sich technologisch rasant verändernden Welt auf. Diese gewandelten Sozialisationsbedingungen müssen Berücksichtigung in der Kinder- und Jugendhilfe finden. Einerseits ändern sich soziale Problemlagen durch Digitalisierung, und andererseits ist die Kinder- und Jugendhilfe selbst von der digitalen Transformation betroffen.

Dabei lassen sich große Ungleichheiten und Unterschiede zwischen den Handlungsfeldern ausmachen. Während etwa in der Kinder- und Jugendarbeit schon sehr früh digitale medienpädagogische Angebote und Partizipationsmöglichkeiten in das Handlungsrepertoire aufgenommen wurden und Kontakte auch über Messengerdienste und soziale Medien gepflegt werden, wird die Digitalisierung in den stationären Hilfen zur Erziehung oder im ASD geringer genutzt. In den stationären Hilfen zur Erziehung spielt der Kontakt junger Menschen zum Herkunftssystem über digitale Medien eine bedeutsame Rolle, jedoch stellen lediglich 77 Prozent der Einrichtungen einen WLAN-Zugang zur Verfügung.

Digitale Kommunikation im ASD ist erst mit der Corona-Pandemie ausgebaut worden, sodass Videotelefonie neben telefonischem und schriftlichem Kontakt an Bedeutung gewonnen hat. Steuerungsbereiche, wie die wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe und die Dokumentation von Fallverläufen, sind schon länger digitalisiert. Die

Nutzung allein genügt jedoch nicht, vielmehr ist die Angemessenheit in allen Handlungsfeldern kritisch zu reflektieren. Evidenzbasierte Instrumente zum Kinderschutz oder Big Data Analytics können bei Entscheidungen hilfreich sein, es besteht jedoch die Notwendigkeit, fachliche, ethische und rechtliche Fragen zu klären. Nicht nur für diese Fragen braucht es finanzielle, personelle und auch zeitliche Ressourcen sowie entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Die digitale Ausstattung auf Seiten der Fachkräfte und der Adressat:innen ist sicherzustellen sowie eine fachliche Begleitung, die sowohl Medienbildung als auch einen kompetenten Umgang mit Risiken ermöglicht und fördert.

3.8 Beteiligung

Partizipation als Recht der Adressat:innen auf Beteiligung an den Entscheidungen, die ihr eigenes Leben und die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe betreffen, ist eines der zentralen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe, welches sich u. a. in § 5 Abs. 1 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) oder der Mitwirkung im Rahmen eines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII wiederfindet. Beteiligung ist einer der fünf Schwerpunkte des KJSG, doch schon lange Leitthema in der Kinder- und Jugendhilfe. Partizipation lässt sich in demokratie-, dienstleistungs- und bildungstheoretischen Argumentationen wiederfinden. Nicht-Beteiligung ist jedoch für einige Adressat:innen nach wie vor eine Erfahrung, die in der Kinder- und Jugendhilfe gemacht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgefordert, einen entscheidenden Beitrag zur Beteiligung junger Menschen zu leisten, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Wohnort, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Bildungsstand oder finanziellen Lebenslagen. Partizipation muss gleichzeitig gelebt und Partizipationslernen für alle gesellschaftlichen Bereiche ermöglicht werden. Dabei können bestehende Machtkonstellationen durch Beteiligung infrage gestellt werden, und es ergeben sich Fragen zur Effektivität, Effizienz, Rechten von Mitarbeitenden etc. Zudem arbeiten die Fachkräfte mit sehr heterogenen Adressaten:innen zusammen, die unterschiedlich adressiert werden müssen. Unbestritten braucht es Partizipation, um das Erleben von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen und Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben zu trainieren. Eine erhebliche Anstrengung der Kinder- und Jugendhilfe ist erforderlich, um dem eigenen Anspruch auf Partizipation der Adressat:innen gerecht werden zu können.

3.9 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden, gemäß § 4 SGB VIII, vorrangig von freien Trägern erbracht. Sie werden unterschieden nach *individuellen Rechtsansprüchen*, *öffentlicher Gewährleistungsverantwortung* und *„anderen Aufgaben“*.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht Kindern und Jugendlichen Räume, in denen eine Kultur vorherrscht, die auf eigenständige Erfahrungen des alltäglichen Lebens setzt. Sie fördert junge Menschen u. a. bei der Verselbstständigung sowie in der Aneignung von Konfliktlösungsstrategien und Kompromissbereitschaft. Angebote beziehen sich auf die Interessen junger Menschen. Sie ist damit ein zentraler Ort informeller und non-formaler Bildung. Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit sind Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Selbstorganisation und Sozialräumlichkeit. Die beiden Hauptfelder sind die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die offene Kinder- und Jugendarbeit. Weitere Felder sind die internationale Kinder- und Jugendarbeit und Jugendbegegnungen, Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie mobile Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt eine bedarfsgerechte Ausstattung, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden kann und die Anzahl der Angebote nicht weiter zurückgeht. Die Zahl der Einrichtungen schrumpfte zwischen 2006/2007 und 2020/2021 um 24,2 Prozent, zudem sanken die Besucher:innen- bzw. Nutzer:innenzahlen pandemiebedingt. Insbesondere der Ausbau der Ganztagsangebote stellt eine Herausforderung für sie dar. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit können hierbei jedoch eine verantwortliche Rolle übernehmen, sie sollten allerdings nicht als Quasi-Dienstleister der Schule angesehen werden. Der Anteil der Einrichtungen, den junge Geflüchtete nutzen, liegt bei über drei Vierteln und der Anteil der Einrichtungen mit Besucher:innen mit Migrationsbiografie bei 90 Prozent. 61 Prozent der Einrichtungen gaben an, Teilnehmende mit Behinderung zu haben. Die Einrichtungen messen Diversitätsthemen und Demokratieförderung eine sehr große Bedeutung zu und beschäftigen sich auch inhaltlich in ihren Angeboten damit.

Auch die Jugendorganisationen und -verbände beschäftigen sich mit aktuellen Herausforderungen wie beispielsweise dem Klimawandel – neben etablierten Naturschutzorganisationen findet Engagement in Zusammenschlüssen wie „Fridays for Future“ oder der „Letzten Generation“ statt. Weitere Themen, wie der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, prägen die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendorganisationen als wichtige Orte politischer Bildung. Aktuell müssen Jugendorganisationen und andere Träger der Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Ressourcenanteil in die Mittelakquise und die finanzielle Ausstattung investieren. Dies behindert die inhaltliche Arbeit.

Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit umfasst als Oberbegriff unterschiedliche Angebote und Arbeitsansätze, die das Ziel verfolgen, schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen zu fördern, die als beeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt gelten. In fünf Feldern konkretisiert sich die Jugendsozialarbeit: 1. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mit Angeboten zur Förderung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und den Beruf, 2. Schulsozialarbeit, 3. Mobile Jugendarbeit/Streetwork, 4. Jugendmigrationsarbeit und 5. Jugendwohnen. Die Zielgruppendefinition ist aufgrund der Heterogenität des Feldes kritisch zu diskutieren, denn es handelt sich um relationale Kategorien. Benachteiligung und Beeinträchtigung entstehen, wenn die Erwartungen an die jungen Menschen und deren persönliche oder soziale Ausstattung aufgrund bestimmter Merkmale auseinanderfallen. Es geht also vor allem um Inklusion und Anpassung an relevante Systeme, aber auch um Teilnahme und Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft. Das Ziel der Jugendsozialarbeit ist, Ausgrenzungsmechanismen entgegenzuwirken und Teilhabechancen aller jungen Menschen in einer diversen Gesellschaft zu verbessern. Insbesondere die Schulsozialarbeit ist als wachsendes Handlungsfeld hervorzuheben, denn dort hat die Zahl der Beschäftigten zwischen 2006 und 2020 um 440 Prozent zugenommen, während die Zahl der Beschäftigten in der Jugendberufshilfe in dieser Zeit weitestgehend unverändert blieb. Im Jahr 2020 arbeiteten in diesem Handlungsfeld 13.893 Personen. Die Datenlage fällt jedoch eher knapp und lückenhaft aus. Zahlen existieren zur Verbreitung der Angebote im Jahr 2022: In gut jedem Jugendamtsbezirk gibt es inzwischen Schulsozialarbeit; Angebote der Jugendberufshilfe gibt es in acht von zehn Jugendamtsbezirken. Die Dynamiken des gesellschaftlichen Wandels verdeutlichen die Bedeutung der Jugendsozialarbeit etwa durch Fachkräftemangel, Fluchtmigration, Desintegration oder das Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Die Jugendsozialarbeit kann Türöffner sein, z. B. zur gleichberechtigten Teilhabe an der Digitalisierung, zur Erhöhung der Attraktivität dualer Ausbildungsberufe oder bei den Herausforderungen der Einwanderungspolitik. Allerdings (re-)produziert sie auch selbst soziale Benachteiligungen. Es bedarf einer Arbeitsweise, die das Lebensumfeld der jungen Menschen einbezieht und Entwicklungsräume schafft. Es braucht hierfür handlungsorientiertes Wissen über Migration, Diversität und Diskriminierung, um junge Menschen gewinnen und stärken zu können.

Schulsozialarbeit

Durch die gesetzliche Neuverortung der Schulsozialarbeit in § 13a SGB VIII durch das KJSG wird die Schulsozialarbeit noch einmal gesondert im Bereich der Jugendsozialarbeit betrachtet. Sie bezeichnet Angebote, die auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen am Ort Schule abzielen. Die Schulsozialarbeit steht zunächst allen jungen Menschen zur Verfügung, aber auch Eltern und Lehrkräfte sind Zielgruppen. Sie findet als eigenständiges, vom regulären Schulbetrieb entkoppeltes Angebot am Ort Schule statt. Es können Sprechstunden, eigene Angebote am Nachmittag, aber auch Unterrichtseinheiten gestaltet werden. Schulsozialarbeiter:innen können zu bestimmten Themen (z. B. Kinderschutz) oder im Fall von Konflikten eingebunden werden. Die Grenzen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sind nicht immer eindeutig. So kann Schulsozialarbeit die Funktion übernehmen, einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags zu unterstützen, oder sie hat sich als eigenständige Pädagogik am Ort Schule emanzipiert. Die Fachkräfte können direkt an der Schule, aber auch bei einem freien oder dem öffentlichen Träger angestellt sein. Dies variiert zwischen den Bundesländern – ebenso wie die Qualität, Quantität, Ziele und die Schwerpunkte des Feldes.

Die Schulsozialarbeit hat ein großes Potenzial, neue Nutzer:innengruppen zu erschließen, und ihr kann eine Schmierfunktion zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule zugesprochen werden. Doch wird auch ihr Profilverlust und die zu große Annäherung an schulisches Lernen kritisiert. Schulsozialarbeit sollte nicht zum „billigen Dienstleister“ der Schule werden. Sie hadert noch mit ihrem konkreten Profil und ihrem Auftrag. Dabei ringt sie auch um ihre Rolle im multiprofessionellen Gefüge innerhalb (z. B. mit Lehrer:innen) und außerhalb der Schulen. Neben der genauen Klärung der Angebotsstrukturen fehlt es an einer ausgeprägten Datenlage.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Schulungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen ihrer Entwicklungsprozesse. Er wird durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen angeboten. Adressiert werden junge Menschen sowie ihre Personensorgeberechtigten. Inhaltlich kann es um gesundheitsgefährdenden Konsum, Medien oder konflikträchtiges soziales Verhalten gehen. Historisch gehörte dieses Feld zur Kinder- und Jugendarbeit, heute soll es sich im Sinne von Prävention auf alle Handlungsfelder mit Kindern und Jugendlichen beziehen. Die Datenlage wird von der Kommission als unzureichend beschrieben, zumal dieser Bereich kein expliziter Gegenstand einer Erhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist. Das Feld scheint begrifflich, konzeptionell und auch systematisch uneinheitlich und gilt als reformbedürftig. Im Rahmen einer möglichen Novellierung des SGB VIII sollte auch § 14 geändert und ergänzt werden, um nicht zuletzt den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch für junge Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechter zu ermöglichen und die Nutzbarkeit für alle Adressat:innen zu gewährleisten.

Förderung der Erziehung in der Familie

Das SGB VIII sieht unter der Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie“ Leistungen vor, die die Elternverantwortung und Erziehungskompetenz stärken und in unterschiedlichen Problemsituationen entlasten. Diesen Leistungen liegen breit angelegte Bildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote zugrunde. Damit erfüllt der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Leistungen umfassen die allgemeine Förderung der Erziehung (§ 16 SGB VIII), die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) sowie Betreuung, Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) und Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII).

§ 16 SGB VIII ist durch die KJSG-Novellierung 2021 konkretisiert worden, so geht es um Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Zudem hat eine Abkehr von einer impliziten Defizitprämisse hin zu einer allgemeinen Zielsetzung, die auf Unterstützung und Befähigung abzielt, stattgefunden. Die Ausweitung der Prävention schlägt sich hier nieder. Es gibt offene Treffs, moderierte Gesprächsrunden etc., in denen sich Eltern über ihre Erfahrungen austauschen können. Insgesamt ist ein Bedeutungszuwachs der Familienbildung festzustellen. Gerade in Zeiten von Krisen können diese Angebote Familien stärken. Jedoch sind die Förderstrukturen mitunter intransparent, und es zeigen sich bei den Angeboten erhebliche regionale Unterschiede.

Die Grenzen zwischen den Beratungsleistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII und den Leistungen der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII sind fließend, beide werden z. T. zusammen in einschlägigen Beratungsstellen angeboten. Nicht nur Eltern haben einen Anspruch auf Beratung zum Thema Trennung, Scheidung, Personensorge und Umgangsrecht, sondern auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beratung zum Umgangsrecht sowie bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Umfangreiche Daten fehlen allerdings zu diesem heterogenen Handlungsfeld. Die wenigen vorliegenden Daten zeigen allerdings, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut wurden.

Die Bedeutsamkeit des Handlungsfeldes ist unverkennbar, insbesondere familienbildende und -beratende Angebote erreichen durch den niedrigschwiligen Charakter frühzeitig sehr unterschiedliche Adressat:innen. Gerade in Krisenzeiten können diese Angebote Familien stärken und resilienter machen. Forschung muss für dieses Handlungsfeld gefördert werden, um dem Anstieg der Nutzung und dem Professionalisierungsbedarf gerecht zu werden.

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen beinhalten Leistungen für Eltern von der Schwangerschaft über die Geburt bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes durch das Zusammendenken, -handeln und die Weiterentwicklung verschiedener Angebote (z. B. Schwangerschaftsberatung, Willkommensbesuche, Familienhebammen). Nach dem abgeschlossenen Aufbau eines flächendeckenden Vorhandenseins Früher Hilfen ist dieses Netzwerk seit 2020 in fast jeder Kommune zu finden. Kaum ein anderes Feld hat sich quantitativ und qualitativ so dynamisch entwickelt. Der Erfolg liegt in

dem besonderen partizipativen Netzwerkansatz, dem Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen und in der Einrichtung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH), welches eine einzigartige wissenschaftliche Begleitung vornahm. Das Angebot mit den methodischen Ansätzen, Berufsbildern und institutionellen Settings wird stetig weiterentwickelt. In 95,7 Prozent der Netzwerke wirken Schwangerschaftsberatungsstellen mit, in 92,9 Prozent Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende. Zudem waren Erziehungs-/Ehe-/Familien- und Lebensberatungsstellen in 92,8 Prozent der Kommunen eingebunden. Andere Akteursgruppen aus dem Gesundheitswesen verzeichneten von 2017 bis 2020 eine stärkere Einbindung, wie zum Beispiel frauenärztliche (+14,6 %) und kinderärztliche Praxen (+12,7 %) sowie niedergelassene Hebammen (+15,2 %). Dieses Wachstum zeigt eine gewisse Wertschätzung, es fehlt jedoch eine zeitgemäße Entlohnung etwa für Familienhebammen. Die finanziellen Mittel für die Netzwerkkoordinierungsstellen wurden im Jahr 2020 durchschnittlich zu 40,3 Prozent aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert, zu 48,1 Prozent aus kommunalen Mitteln, während Landesmittel eine untergeordnete Rolle spielen. Eine Dynamisierung der Mittel könnte dazu führen, dass die Potenziale nicht mehr ausreichend genutzt werden können. Insbesondere um den Folgen aktueller Krisen gerecht zu werden, etwa den gestiegenen Bedarfen geflüchteter Familien, kann dieses Angebot eine wichtige Unterstützung darstellen. Es braucht eine Weiterentwicklung dieser Unterstützung gerade für strukturschwächere und ländliche Regionen. Zudem muss das Netzwerk auf weitere Unterstützungssysteme wie die SGB-II-Leistungen ausgeweitet werden und eine Altersausweitung bis zum Schuleintrittsalter in den Blick genommen werden. Frühe Hilfen können eine bedeutsame Lücke zwischen Kinderschutz und allgemeinen Unterstützungsangeboten schließen, doch müssen sie qualitativ fortentwickelt werden und benötigen eine Finanzierung, die dem gewachsenen Aufgabenspektrum Rechnung trägt.

Kindertagesbetreuung

Der Rechtsanspruch auf Betreuung – seit 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und ab 2026 auch für Kinder im Grundschulalter – stellt einen wichtigen Grundbaustein für Chancengerechtigkeit dar. Die Qualität der Angebote wird zunehmend u. a. durch das KJSG und das Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz in den Fokus genommen, sodass auch die Anforderungen an die Organisationen und die Fachkräfte steigen. Die Kindertagesbetreuung verfolgt ein breites Spektrum bildungs- und sozialpolitischer Zielsetzungen. Ihr Auftrag ist neben der Bildung und Erziehung die Betreuung, Aufsicht, Pflege und Versorgung der Kinder. Ihr wird eine familienergänzende Sozialisationsfunktion zugeschrieben, und sie leistet einen Beitrag zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben wie Inklusion und Kinderschutz. 2023 nutzten 3.547.509 Kinder bis zum Schuleintritt die Angebote der Kindertagesbetreuung. Die Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren hat sich im Zeitraum zwischen 2007 und 2020 um eine halbe Million erhöht. Die Beteiligungsquote der Kinder von Eltern mit Migrationserfahrung lag 2022 bei 22 Prozent im U3-Bereich, während Eltern ohne einen solchen dieses Angebot zu 43 Prozent nutzten. In der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen zeigt sich ebenfalls eine Differenz der Nutzungsquote zwischen Eltern mit Migrationserfahrung (78 %) und Eltern ohne (100 %). Zudem gehen ein niedriger Bildungsabschluss und ein niedriger sozioökonomischer Status mit seltenerer Nutzung einher. Es ergeben sich Barrieren durch Geld, Sprachkenntnisse, bürokratische Anmeldeprozeduren. Gemessen an den Wünschen der Eltern fehlen 321.000 Plätze. Dabei hat sich das Personal zwischen 2007 und 2023 schon auf mehr als 704.591 Beschäftigte verdoppelt. Der Druck auf die Professionalisierung und Weiterentwicklung ist hoch, auch für das Leitungspersonal, da in der Kindertagesbetreuung mit zunehmenden Themenbereichen, Methoden und Konzepten gearbeitet wird. Akademische Fachkräfte wie Kindheitspädagog:innen könnten in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung der Transformation leisten; die Anzahl dieser Fachkräfte müsste dafür jedoch deutlich gesteigert werden. Vor den gewachsenen Herausforderungen, auch im Sinne von Personalgewinnung und -bindung, braucht es eine Verbesserung der Rahmenbedingungen pädagogischer Arbeit. Durch den Bedarf darf es nicht zu einer Deprofessionalisierung kommen, es müssen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen, aber auch Zugangshürden zur Betreuung abgebaut werden.

Die Diskussion über ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter unterscheiden sich von den Fachdiskursen zu den Kindertageseinrichtungen. Die Leistungen von Horten werden (wissenschaftlich) kaum betrachtet. Ganztagsbetreuung an Grundschulen basiert demgegenüber auf einer guten empirischen Basis. An Grundschulen dominieren fachbezogene Angebote wie die Hausaufgabenbetreuung. In der Schulkinderbetreuung lässt sich im Hortbereich ebenso ein Zuwachs feststellen. Während 2007 noch 366.066 Kinder einen Hort nutzten, waren es 2022 schon 498.366 Kinder. Beim Ganztag kann im gleichen Zeitraum ein Zuwachs von mehr als einer Million Kinder (auf 1.422.926) ausgemacht werden. Die Beteiligungsquote am Ganztag hat sich damit von 21 auf 55 Prozent erhöht, wobei auch hier der eigentliche Betreuungsbedarf von Eltern bei 64 Prozent liegt. Somit fehlen etwa

262.000 Plätze zur Bedarfsdeckung. Es bräuchte eine produktive Verbindung zwischen schulischem Unterricht, Angeboten am Nachmittag in und außerhalb der Schule, die soziales Lernen in den Fokus rückt. Kinder schätzen vielfältige Erfahrungen, die auch ein Kontrastprogramm zum Unterricht sein können. Handlungs- und Gestaltungsaufträge müssen von Schulen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und mit Leben gefüllt werden. Ganztagsbetreuung darf sich nicht auf die Ermöglichung von Erwerbsarbeit reduzieren lassen.

Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (HzE) sind das zweitgrößte Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Zugleich umfasst es verschiedene Leistungen. Anspruchsvoraussetzung ist der erzieherische Bedarf, und Anspruchsinhalt ist, dass die Hilfe als geeignet und notwendig angesehen wird. Das SGB VIII sieht verschiedene Hilfeformen vor, die von Beratung (Erziehungsberatung § 28) über verschiedene ambulante Hilfen (Soziale Gruppenarbeit § 29, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer:innen § 30, Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 (SPFH), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32) als sogenannte teilstationäre Hilfe bis zu stationären Hilfen (Vollzeitpflege § 33, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34) reichen. Die Hilfen können kombiniert werden und umfassen auch weitere Angebote, die individuell an die Bedarfslage der Familie angepasst werden können (§ 27, Abs. 2 SGB VIII). Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Hilfebedarfe entstehen oft aufgrund von familialen Belastungen wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Gewalt oder Suchtproblematiken, psychischen Erkrankungen oder Elternkonflikten. 1.127.869 junge Menschen haben 2021 Hilfen zur Erziehung erhalten. Ungebrochen ist die Steigerungsrate des Ausgabenvolumens insgesamt, wobei der größte Anteil auf die Heimerziehung entfällt (46,2 %). Von den Fallzahlen her ist die Erziehungsberatung mit 38,5 % das größte Handlungsfeld, gefolgt von der SPFH (24,8 %), der Heimerziehung (10,9 %), der Vollzeitpflege (7,6 %), den ambulanten „27,2er-Hilfen“ (7,6 %), der Erziehungsbeistandschaft (5,1 %), der Tagesgruppe (2 %), der sozialen Gruppenarbeit (1,4 %) sowie den Betreuungshelfer:innen, der intensiven Sozialpädagogischen Einzelfallhilfe und den stationären „27,2er-Hilfen“ mit jeweils unter einem Prozent.

Für die Hilfen zur Erziehung bestand immer schon die Herausforderung, krisenhafte Lebenslagen und gesellschaftliche Verhältnisse als Ausgangspunkt professionellen Handelns zu begreifen. Aktuelle Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sind neben den genannten Krisen die inklusive Weiterentwicklung der Hilfen und die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. So ist die SPFH in einige Sonderformen ausdifferenziert, wie die Heilpädagogische Familienhilfe (HPFH), welche Diversitätskategorien explizit aufgreift. Aber auch die Zunahme von Ganztagschulen beeinflusst die Hilfen. So wird die Tagesgruppe zunehmend mit einer Integration sich entwickelnder Ganztagsschulangebote diskutiert, und die soziale Gruppenarbeit wird am Ort Schule eingesetzt. Multiprofessionelle Kooperationen im Kontext Schule können dazu führen, dass Hilfen zur Erziehung zunehmend dort verortet werden. Partizipation ist in allen Handlungsfeldern zu stärken. Dabei sind bei den stationären Hilfen die Pflegekinder mit Blick auf eine organisierte Selbstvertretung weniger gut vernetzt als die Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung. Im Fokus der Fachdebatte in der Heimerziehung stehen die Care Leaver:innen und deren Forderungen nach Selbstbestimmung und Beteiligung. Bei der intensiv sozialpädagogischen Einzelbetreuung wurden besonders die Auslandsmaßnahmen diskutiert und mit dem KJSG mit Neuerungen versehen.

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung und richtet sich an Menschen mit Behinderung. Gemäß § 90 SGB IX ist die „Aufgabe der Eingliederungshilfe [...], Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können“. Die Eingliederungshilfe steht zusammen mit den erzieherischen Hilfen im Mittelpunkt bei der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Derzeit schafft nur § 35a SGB VIII eine rechtliche Verbindung zwischen dem SGB VIII und dem SGB IX, ansonsten sind diese Rechtsbereiche bis heute getrennt, wenngleich eine „große Lösung“ – die Überführung sämtlicher Eingliederungshilfeleistungen in die Kinder- und Jugendhilfe – immer wieder diskutiert wurde. Das KJSG hat eine vorausschauende Regelung zur Gesamtzuständigkeit geschaffen, sodass ab dem 01.01.2028 die Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung den restlichen Leistungen im SGB IX vorgehen.

Die Hilfen können derzeit nach § 35a Abs. 2 SGB VIII 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht werden. Die konkreten Inhalte ergeben sich aus dem SGB IX und können beispielsweise Leistungen zur Teilhabe an Bildung (insbesondere Individualbegleitung/Schulbegleitung) umfassen. 142.885 junge Menschen mit Behinderung haben im Jahr 2021 Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Davon haben 119.062 ambulante und 23.823 stationäre Eingliederungshilfen erhalten. 88.217 Kinder nahmen im Jahr 2022 in Kindertageseinrichtungen Eingliederungshilfen in Anspruch. Sowohl das sozialrechtliche Behinderungsverständnis als auch der erzieherische Bedarf gehen derzeit mit Kategorisierungsnotwendigkeiten einher. Somit muss die Hilfeplanung weiterentwickelt werden, um den Bedarfen gerecht werden zu können – ebenso müssen u. a. Forschungen von Schulbegleitungen gefördert werden, und das Profil der Hilfen sollte geschärft werden. Die Gesamtzuständigkeit ab 2028 führt nämlich nicht nur zu einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII, sondern wird auch Neukonzeptionierungen der Hilfen erforderlich machen.

Hilfen für junge Volljährige

In öffentlichen Diskussionen und Fachdiskursen nimmt die Volljährigenhilfe nicht selten eine marginale Rolle ein, sie ist auch ein vergleichsweise kleines und heterogenes Handlungsfeld. Durch das KJSG wurde die gesetzliche Grundlage neu gefasst. Es handelt sich um Hilfen für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus. Bis zur KJSG-Novellierung war die Voraussetzung, dass vorher eine Hilfe nach §§ 27ff. SGB VIII oder nach § 35a SGB VIII geleistet wurde, nun ist die fehlende Gewährleistung einer Verselbstständigung aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung Anspruchsvoraussetzung. Dies resultiert daraus, dass die Jugendphase nicht mehr nur durch Alters- und Statusübergänge definiert ist, sondern durch verlängerte Schul- und Ausbildungszeiten weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht. Durch die Sichtbarmachung unterschiedlicher Adressat:innengruppen – Care Leaver:innen, geflüchtete junge Volljährige oder sogenannte Young Carers (junge Erwachsene, die Familienangehörige pflegen) – führten fachpolitische Initiativen zu dieser Veränderung.

Es gilt, die Angebote ausreichend auf die Bedarfslagen junger Erwachsener zuzuschneiden. Im Jahr 2021 nutzten 142.512 junge Erwachsene im Alter von über 18 bis 27 Jahren diese Angebote, 32.994 in Form von stationären Hilfen (inklusive 9.425 in Pflegefamilien). Mit zunehmendem Alter nehmen diese Zahlen jedoch konsequent ab. Hinzu kommen 10.830 seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte junge Volljährige, die Angebote nach § 35a SGB VIII wahrnahmen, wobei 4.927 in vollstationären Einrichtungen und 234 in Pflegefamilien lebten. Es existieren jedoch sachliche und rechtlich nicht zu rechtfertigende Unterschiede in der Bewilligungspraxis der Jugendämter, die auch zukünftig herausfordernd sein werden, denn der normative Bezugspunkt ist die Persönlichkeitsentwicklung. Wenn dieses Kriterium ernst genommen wird, sollte dies zu einer erheblichen Ausweitung des Adressat:innenkreises führen. Zudem darf die Hilfe nicht länger als Verlängerung der Hilfen zur Erziehung angesehen werden, sondern ist in ihrer Eigenständigkeit wahrzunehmen. Offen ist weiterhin, wann junge Volljährige mit Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe wechseln, dies wird sich auf die Hilfen auswirken. Die KJSG-Novellierung des SGB VIII veränderte den Prozess des Leaving Care. Die Hilfe muss auch zukünftig auf die gewandelten Bedingungen des Aufwachsens reagieren. Fraglich bleibt jedoch, ob die Novellierung zu einer größeren Homogenität fachlichen Handelns führen wird.

3.10 Weitere Aufgaben und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe

Förderung der Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen

Mit der Einführung des § 4a SGB VIII durch das KJSG wurde rechtlich kodifiziert, was Selbstvertretungsorganisationen sind. Selbstvertretungsorganisationen sind Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten und -empfänger:innen sowie Ehrenamtlichen, die Adressat:innen fördern und unterstützen, damit ihre Interessen wahrgenommen werden. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe soll mit ihnen zusammenarbeiten und Lösungen von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen finden. Die Reaktionen der Kinder- und Jugendhilfe darauf sind widersprüchlich. Auf der einen Seite wird befürchtet, dass die Einflussmöglichkeiten der Organisationen nicht hinreichend sind und sich Entscheidungsprozesse verkomplizieren. Auf der anderen Seite werden die Organisationen als ein wichtiger Beitrag für eine rechtebasierte Kinder- und Jugendhilfe gesehen. So betonen die Careleaver das Erleben von Selbstwirksamkeit im Kontext echter Partizipation. Es fehlt jedoch an Forschung

hierzu und praktischer Umsetzung, und es besteht die Herausforderung, etablierte Strukturen mit dem Ziel einer selbstorganisationsfreundlichen Organisationskultur erst noch zu öffnen.

Ombudtschaft

Seit den 2000er-Jahren wurde der Bereich durch außerberufliches Engagement professioneller Fachkräfte getragen, nun ist er seit 2021 mit der Einführung des § 9a SGB VIII durch das KJSG bundesgesetzlich normiert. Die Bundesländer sind seitdem verpflichtet, eine bedarfsgerechte Struktur unabhängiger Ombudsstellen sicherzustellen. Beteiligungsrechte, wie sie gesetzlich verankert sind, werden an vielen Stellen nur unzureichend berücksichtigt. Machtasymmetrien bestehen zwischen den Fachkräften, Organisationen und Adressat:innen. Ombudsstellen können weisungsungebunden Adressat:innen über Vorgänge aufklären und informieren. Zudem können sie beispielsweise in Widerspruchs- und Klageverfahren unterstützen. Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstellen werden jedoch nur durch eine Trias ihrem Selbstanspruch gerecht, der sich aus der partizipationsorientierten Arbeit mit den Adressat:innen sowie Fortbildungsangeboten für Fachkräfte und Öffentlichkeitsarbeit zusammensetzt. Bekanntheit, Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit auf allen Seiten sind entscheidend, um den Aufbau weiter zu gestalten.

Gefährdungseinschätzung

Der Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen ergibt sich aus Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, im Recht auf Erziehung der Kinder nach Art. 6 Abs. 1 GG, aus § 1666 BGB und für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus dem § 8a SGB VIII, wobei seit dem KJSG auf spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hingewiesen wird. Der Kinderschutz umfasst gesellschaftliche Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl. Für alle tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe gilt der sogenannte Schutzauftrag. Zwischen 2013 und 2022 ist die Zahl von Gefährdungseinschätzungen von 115.687 auf 203.717 gestiegen und hat damit um 76,1 Prozent zugenommen. 2022 haben nur 35,6 Prozent der Meldungen zum Ergebnis gehabt, dass kein Handlungsbedarf bestand.

Es braucht eine weitere Stärkung des Kinderschutzes. Mit Blick auf natio-ethno-kulturelle Diversität ist ein professionelles Erkennen von Risikofaktoren, das auch eine migrationsspezifische Dimension annimmt, zu berücksichtigen. Aber auch die Fachkräftefluktuation darf nicht zur Nachlässigkeit bei fachlichen Routinen führen. Zudem bedarf es einer Anpassung der Schutzkonzepte und einer Weiterentwicklung hinsichtlich der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie einer besseren Kooperation mit Präventionsansätzen wie den Netzwerken Früher Hilfen.

Hilfeplanung

Hilfeplanung ist das sozialstaatliche Steuerungsinstrument zur Entwicklung, Begründung und Entscheidung sowie Überprüfung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII), der Hilfen nach § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII. Sie ist weder als rein administratives Verfahren der Rechtsanwendung noch als reine sozialpädagogische Methoden-anwendung zu denken. Umfassend sollen Adressat:innen gemäß § 36 SGB VIII beraten und auf mögliche Folgen der Inanspruchnahme von Leistungen hingewiesen werden. Dieser Anspruch besteht für die jungen Menschen, für die (nicht) personensorgeberechtigten Eltern sowie Vormund:innen und Pflegeeltern. Die Änderung der einschlägigen Vorschrift des SGB VIII durch das KJSG verdeutlichte den adressat:innenorientierten und inklusiven Ansatz der Hilfeplanung. Zudem wurde konkretisiert, dass die Feststellung der Leistung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und weitere öffentliche Stellen, wie beispielsweise Schulen, beteiligt werden. Die Kontroverse um Klassifizierungen von Diagnostik versus individuellem Fallverstehen gerät mit der SGB-VIII-Reform und der zu erwartenden Gesamtzuständigkeit erneut in den Fokus. Tendenzen einer überhöhten Objektivierung und standardisierte Maßnahmen widersprechen dem beteiligungsorientierten Prozess der Hilfeplanung, der Ergebnisoffenheit und Transparenz ermöglichen sollte. Die Hilfeplanung muss sich mit diesem Prozess weiterentwickeln, um den diversen Lebensrealitäten junger Menschen gerecht werden zu können. Dazu gehört die angemessene Beteiligung aller Adressat:innen.

Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist die bundeseinheitlich geregelte Schutzgewährung und Krisenintervention junger Menschen durch die (öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sind bei Gefahren für das Wohl, sofern diese nicht anders abgewendet werden können, bei Selbstmeldungen und bei unbegleiteter Einreise ausländischer

Kinder in Obhut zu nehmen. 2022 wurden 47.388 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. 29.848 Inobhutnahmen wurden durch andere Stellen, wie Jugendämter und Familiengerichte, angeregt. 8.032 Kinder und Jugendliche wurden als sogenannte Selbstmeldende erfasst, 9.508 waren unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Inobhutnahmen dauern durchschnittlich länger als noch 2010, weil Anschlussplätze oder Unterbringungen in einer Pflegefamilie und damit einhergehende familiengerichtliche Verfahren sich für kleinere Kinder zunehmend hinziehen und für ältere Kinder und Jugendliche weniger geeignete Anschlussmaßnahmen existieren. Dabei sind zu wenige Plätze bereits ein Problem, welches zur Überbelastung bestehender Einrichtungen und der dort tätigen Fachkräfte führt. So zeigt sich insbesondere die Krise des Fachkräftemangels in diesem Handlungsfeld, aber auch die Auswirkungen von Kriegen bzw. Fluchtmigration werden deutlich. Seit 2021 nimmt die Zahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter wieder zu. Inobhutnahmen sollen eine Schutzfunktion ausfüllen, dabei müssen sie den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen von Beteiligung in der Praxis Rechnung tragen.

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen

Seit 2000 ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung im BGB (§ 1631) verankert, was neben den Eltern auch andere Institutionen und Personen in die Verantwortung nimmt. Kinder und Jugendliche können nicht nur in der Familie Gewalt erleben, sondern etwa nach einer Inobhutnahme auch in der stationären Unterbringung.

Jüngere Veröffentlichungen über die Einrichtung von Pflegestellen bei teilweise bereits strafrechtlich bekannten Pädosexuellen unter Beteiligung von Wissenschaftler:innen wie Helmut Kentler und Mitarbeiter:innen von Jugendämtern machen deutlich, dass auch darüber nachgedacht werden muss, für Jugendämter selbst Schutzkonzepte zu fordern. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII hängt mit der Verpflichtung geeigneter Konzepte zum Schutz vor Gewalt zusammen sowie damit, Möglichkeiten von Beschwerde und Beteiligung sicherzustellen. Landeskinderschutzgesetze verpflichten vereinzelt zur Entwicklung von Schutzkonzepten. Diese haben ihren Ausgangspunkt zumeist in Risiko- und Potenzialanalysen, die partizipativ in Einrichtungen durchgeführt werden. Jedoch schätzen nur 22 Prozent der Kindertageseinrichtungen und etwa jede dritte stationäre Einrichtung der Hilfen zur Erziehung ihr eigenes Präventionskonzept als umfassend ein. Fraglich ist, wie institutionelle Schutzkonzepte in einer Einrichtung „lebendig“ gehalten werden können und hinsichtlich der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe angepasst werden müssen. Hierfür müssen die Akteur:innen vor Ort in den Organisationsentwicklungsprozess eingebunden werden. Es braucht differenzierte und zielgruppenorientierte Schutzkonzepte, die die Beteiligten einbeziehen. Zudem müssen weitere Felder, wie beispielsweise der Sport, betrachtet werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz, so ist die Entwicklung und Einrichtung von Schutzkonzepten zu fördern, auch in angrenzenden Feldern wie dem medizinischen Kinderschutz (SGB V).

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen, was sowohl in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen vorkommt (§ 50 SGB VIII). Durch das KJSG erfolgte die Konkretisierung der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes. Dieser zufolge hat das Jugendamt in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung den Hilfeplan stets in anderen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auf Anforderung des Familiengerichts vorzulegen. Dabei ist das Jugendamt kein „Sachverständiger“, sondern mit der Aufgabe betraut, Fakten zusammenzustellen und aufgrund spezifischer Fachkenntnisse zu bewerten. Diese Aufgabe darf sich nicht auf den bürokratischen Akt des Vorlegens bestimmter Dokumente reduzieren lassen. Im Jahr 2022 erfolgten 20.709 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls, in 69.626 Ehescheidungsverfahren waren 115.843 minderjährige Kinder betroffen. Die sozialpädagogische Expertise soll durch diese Aufgabe in die Familiengerichte eingespeist werden, was nur durch gute Kommunikation gelingen kann. Ressourcenknappheit belastet jedoch auch dieses Feld. So wird berichtet, dass es eine Priorisierung zugunsten der Kindeswohl- und Gewaltschutzsachen gibt, während Trennungs- und Scheidungssachen kaum noch in persönlicher Form betrachtet werden. Die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht kann nur mit ausreichenden Ressourcen gelingen, um in Sinne der Adressat:innen einen Prozess zu ermöglichen, der auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse und auch zur Konfliktklärung und -vermeidung für die Familie gerichtet ist.

Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Strafverfahren

Die Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Strafverfahren ist im Hinblick auf abweichendes Verhalten junger Menschen und der sozialpädagogisch verantwortbaren Intervention auch durch strafrechtliche Normen und strafjustizielle Erwartungen geprägt. Delinquentes Verhalten junger Menschen ist in aller Regel „normal“ und „vorübergehend“. Bis heute ist es jedoch nicht gelungen, sogenannte „mehrfach Auffällige“ prognostisch von den jungen Menschen zu unterscheiden, die eine Spontanbewährung aufweisen.

§ 52 SGB VIII ist die Grundnorm für jugendstrafrechtliche Verfahren. Diese Aufgabe wurde in 74 Prozent der Jugendämter durch spezialisierte Dienste erbracht. Jedoch schätzten über ein Drittel der Jugendämter die Angebote als unzureichend ein. Die verpflichtende Anwesenheit des Jugendamtes, die durch die JGG-Reform im Jahr 2019 geregelt wurde, konnte die Spannungen zwischen Jugendgerichten und Jugendämtern bis heute nicht befriedigend auflösen. Zudem werden datenschutzrechtliche Regelungen nicht immer hinreichend beachtet, wenn es zu Kooperationen der Institutionen kommt. In diesem Feld wird deutlich, dass junge Volljährige systematisch ausgegrenzt werden. Es bedarf einer rechtsstaatlich korrekten Kooperation zwischen den wesensverschiedenen Bereichen der Justiz und des Jugendamtes.

Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

Seit der Entstehung der Jugendämter gehören Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften zu ihren Kernaufgaben. Können oder wollen Eltern die Personensorge aufgrund vielfältiger Gründe nicht ausüben, benötigen die Kinder und Jugendlichen eine Person, die die Vormundschaft übernimmt, sie begleitet, beteiligt und für sie weitreichende Entscheidungen trifft, mit dem Ziel, Entwicklungschancen zu ermöglichen. Vormund:innen werden von Familiengerichten ausgewählt, bestimmt und beaufsichtigt. Eine Pflegschaft dient der Fürsorge in persönlichen oder wirtschaftlichen Belangen und wird auch durch das Familiengericht angeordnet. Das Jugendamt ist zur Mitwirkung der Auswahl von Vormund:innen und Pfleger:innen verpflichtet. Beistandschaften sind spezielle Formen der gesetzlichen Vertretung, sie können für die Anerkennung von Vaterschaften oder Unterhaltsansprüchen geltend gemacht werden und werden durch Jugendämter ohne gerichtliche Anordnung installiert. Nicht nur im SGB VIII ist diese Aufgabe geregelt, sondern auch im BGB, u. a. in den §§ 1773-1808 (Vormundschaft) und §§ 1809-1813 (Pflegschaft für Minderjährige). Zahlreiche gesetzliche Neuerungen traten zum 01.01.2023 in Kraft und räumten Kindern und Jugendlichen eine stärkere Subjektstellung ein; so können sie bei der Auswahl des Vormundes mitbestimmen. Eine wesentliche Neuerung ist zudem der gesetzliche Vorrang ehrenamtlicher Vormundschaften, die nicht nur öffentliche Kassen entlasten und dem Fachkräftemangel entgegenwirken kann, sondern es auch Pflegeeltern erleichtert, die Vormundschaft zu übernehmen. Zudem wurde gesetzlich die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund:innen durch das Jugendamt gestärkt. Inwieweit die ehrenamtlichen Vormundschaften eingesetzt werden, bleibt abzuwarten. Es fehlt an einer fundierten Wissensbasis zu den drei Bereichen. Der Fachkräftemangel schlägt sich auch in diesen Handlungsfeldern nieder und geht zulasten der Qualität und letztlich auch des Kinderschutzes.

Adoption

Adoptionen gehören zu den hoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Eignungsprüfung potenzieller Adoptiveltern, die Prüfung der Passung zwischen ihnen und den Kindern sowie die Beratung und Begleitung gehören zur Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, allerdings sind die gesetzlichen Grundlagen im AdVermiG und im BGB geregelt. Es kann zwischen Fremdkindadoption und Adoption durch Stiefeltern und Verwandte sowie zwischen Inlands- und Auslandsadoptionen differenziert werden. Insgesamt sind die Zahlen rückläufig. Während 2006 noch 4.748 Adoptionen durchgeführt wurden, waren es 2022 nur noch 3.820. Fremdadoptionen und Auslandsadoptionen sind aufgrund der Ratifizierung des Haager Adoptionsabkommens rückläufig, während die Zahl der Stiefkindadoptionen bei inzwischen 69 Prozent aller Adoptionen angelangt ist. Der Wandel zu diversen Familienformen hat somit Auswirkungen auf diese Zahlen, da es vielfältigere Möglichkeiten gibt, mit Kindern zusammenzuleben. Auch die moderne Reproduktionsmedizin wirkt sich auf die Adoptionen aus. Eine Adoption ist für eine bedeutende Anzahl von Kindern eine dauerhafte Sicherung ihres Wohls und der Daseinsvorsorge, die auch für Pflegekinder stärker geprüft werden sollte. Die fachliche Weiterentwicklung muss dahin gehen, dass die Diversität von Familienformen stärker berücksichtigt wird und auch abgebende Eltern umfassender begleitet werden.

Qualität

Die Frage nach der Qualität ist abhängig davon, wer – Adressat:innen, Fachkräfte, Träger, Politik etc. – befragt wird. So ist Qualität ein Konstrukt, welches in sogenannten Qualitätsentwicklungsprozessen ausgehandelt und verhandelt wird. Dieser Prozess muss als stetige Weiterentwicklung verstanden werden, der unterschiedliche Qualitätsdimensionen und -kriterien organisational konkretisiert, methodisch unterlegt und transparent darstellt. In der Kindheitspädagogik wird das Konzept schon umfangreich aufgegriffen und weiterentwickelt. Dabei wird auf den Dialog, die Beteiligung und die Mehrperspektivität bei der Bestimmung von Qualität gesetzt. So wurden neue gesetzliche Regelungen bundesweit in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege verankert (u. a. mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ von 2019). Nicht nur diese Qualitätspolitik sowie andere Bestrebungen (z. B. „wirkungsorientierte Jugendhilfe“) können die Qualitätsentwicklung beeinflussen, sondern auch organisational implementierte Instrumente (u. a. kommunale Qualitätsdialoge) oder empirische Forschung. Doch muss sich der Diskurs über Qualität und Qualitätsentwicklung kritisch zeigen – insbesondere aufgrund der Verknüpfung mit Prozessen der wirkungsorientierten Steuerung, Managerialisierung und der damit einhergehenden Gefahr einer Deprofessionalisierung.

Jugendhilfeplanung

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und die Planungsverantwortung liegen beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der nach § 80 SGB VIII die verbindliche Aufgabe der Jugendhilfeplanung inne hat. In der Jugendhilfeplanung müssen systematisch die Bestände und Bedarfe herausgearbeitet werden – sie soll zur fachlichen Orientierung anregen, und es ist eine kritische Reflexion der Qualität und Quantität bestehender Leistungen erforderlich. In diesem Rahmen müssen die Ressourcen sinnvoll verteilt werden und Adressat:innen selbst mit ihren Interessen und Bedürfnissen einbezogen werden. Die Herausforderungen, wie u. a. Diversität, Fachkräftemangel und die Herausforderungen des demografischen Wandels wirken auf die Jugendhilfeplanung, denn es entstehen Gerechtigkeitsdebatten und auch Themen der Migration und Inklusion weisen auf ein hohes Maß an Planungsbedürftigkeit hin. Es bedarf im Sinne einer sozialraumorientierten Arbeit eines Blicks auf die tatsächlichen Lebenswelten, damit dieser administrative Raum adäquat genutzt werden kann.

Kooperation

Kooperation innerhalb, aber auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe, wie an den Beispielen Kinderschutz oder Ganzttag deutlich wird. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen können nur in Zusammenarbeit mehrerer Akteur:innen bewältigt werden. Zudem nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu, sodass Schnittstellen bedeutsamer werden. Viele Bereiche haben sich weiter spezialisiert, und es bedarf einer ganzheitlichen Erfassung von Problemlagen, denen durch Kooperation begegnet werden kann. Bisherige Kooperationsformen müssen auch aufgrund und im Zuge der Förderung von Selbstvertretungen überdacht und weiterentwickelt werden. Dabei sind insbesondere kontinuierliche Strukturen und Ansprechpersonen wichtig, was durch den Fachkräftemangel erschwert wird.

3.11 Kinder- und Jugend(hilfe)politik

Nationale Kinder- und Jugendpolitiken

Kinder- und Jugendpolitik wird häufig eng mit der Kinder- und Jugendhilfepolitik in Verbindung gebracht. Jedoch muss sie einen breiten Ansatz verfolgen, bei dem es um die Gestaltung von positiven Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen geht. Erforderlich ist eine Stärkung der Kinder- und Jugendrechte, mehr soziale Mobilität und Generationengerechtigkeit.

Auf allen föderalen Ebenen zeigt sich eine große Bandbreite kinder- und jugendpolitischer Initiativen und Maßnahmen. Kinderpolitische Akteur:innen setzen sich insbesondere für die Stärkung der Kinderrechte ein, die gleichwohl auch für Jugendliche bis unter 18 Jahren gelten. Im Fokus der Jugendpolitik wiederum steht die (Weiter-)Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik. Hierzu gehört beispielsweise auch der Jugend-Check, der Gesetzesentwürfe auf mögliche Auswirkungen auf die Lebenslagen junger Menschen zwischen 12 und 27 Jahren überprüft.

Kinder und Jugendliche müssen gestärkt werden, um selbst für ihre eigenen Interessen eintreten zu können. Im Bundesjugendkuratorium und im Jugendpolitischen Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wirken junge Menschen als gleichberechtigte Mitglieder mit. Zusätzlich verweist die Kommission auf zentrale Initiativen, u. a. der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, des Deutschen Bundesjugendrings und der Landesjugendringe, für weitere Beteiligungsformate. Nicht nur auf der Bundesebene, sondern auch auf Landes- und kommunaler Ebene müssen die Belange der Kinder und Jugendlichen beispielsweise in den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen hervorgehoben werden. Bereits 2018 gab es 520 Kinder- und Jugendparlamente. Diese Institutionen wurden in den letzten Jahren durch unterschiedliche Projekte gestärkt und weiter unterstützt.

Europäische und internationale Kinder- und Jugendpolitiken

International wird Jugendpolitik heterogen definiert, da mit dem Begriff Jugend unterschiedliche Lebensspannen verbunden werden. Die Europäische Union legt den jugendpolitischen Fokus auf Jugendarbeit und Mobilitätsprogramme. Sie verfolgt dabei vor allem das Ziel, die europäische Dimension im Bildungswesen und die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu fördern sowie den Ausbau von Jugendaustauschen zu forcieren. Die EU hat eine Jugendstrategie mit drei Kernbereichen entwickelt: Beteiligung, Begegnung und Befähigung. Zudem wurde 2021 eine erste EU-Jugendkoordinatorin benannt.

Auf internationaler Ebene wurden 2010 durch die Vereinten Nationen ein politischer Rahmen und Leitlinien zur Verbesserung der Situation junger Menschen auf der ganzen Welt abgesteckt. Es geht um das Bewusstsein für die Situation junger Menschen, für eine Verbesserung und Anerkennung ihrer Rechte sowie darum, nationale Jugendpolitiken und Programme zu stärken.

Auf allen Ebenen werden verschiedene Möglichkeiten der jugendpolitischen Zusammenarbeit vorangetrieben. Hervorzuheben ist, dass Jugendpolitiken gemeinsam und ressortübergreifend gedacht werden müssen, um jungen Generationen und aktuellen und zukünftigen Krisen gerecht zu werden. Vor allem Begegnungen und Bildungsaktivitäten über nationale Landesgrenzen hinweg können in einer diverseren Gesellschaft Orientierung bieten.

Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die herausfordernde Situation, in der sich die Demokratie aktuell befindet, weist auch auf besondere Bedarfslagen in der Demokratiebildung und -förderung hin. Hier sind alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre Angebote entsprechend weiterzuentwickeln sowie innovative Formate zu erarbeiten. Die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit ist gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII festgelegt. Alle jungen Menschen müssen Zugang zur politischen Bildung haben, diese muss in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe mit entsprechend qualifizierten Fach- und Leitungskräften noch stärker eingesetzt werden. Um Demokratie angemessen zu fördern und allen Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit etwas entgegenzusetzen, sind demokratische Erlebnisse für die Kinder und Jugendlichen essenziell; Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit im geschützten Raum der Kinder- und Jugendhilfe tragen dazu bei.

Politische Maßnahmen zur Stärkung von Mitbestimmungsmöglichkeiten, u. a. durch die Absenkung des Wahlalters, sind von großer Bedeutung, weil hier junge Menschen Demokratie erleben können. Darüber hinaus setzen vielfältige Programme Impulse für Demokratiebildung und -förderung, hinzu kommt die Unterstützung von Regelstrukturen zur politischen Kinder- und Jugendbildung. Für eine nachhaltige Demokratieförderung sind Verlässlichkeit und Vertrauen zwischen Fachkräften und jungen Menschen sowie auf Dauer angelegte förderrechtliche Rahmen auszubauen.

4. Jungsein können mit Zuversicht und Vertrauen – Leitlinien für die Kinder- und Jugendhilfe und Empfehlungen an Politik, Wissenschaft und Fachpraxis

Die Analysen des 17. Kinder- und Jugendberichts zeigen, dass junge Menschen heute unter sich stark verändernden Bedingungen leben und aufwachsen, oft inmitten krisenhafter Umstände. Obwohl viele junge Menschen Gründe für Zuversicht haben, variieren diese Gründe stark, abhängig von individuellen und sozialen Faktoren. Diese Erkenntnis ist entscheidend, wenn junge Menschen ermutigt werden sollen, zuversichtlich in die Zukunft

zu blicken. Schlichte Aufforderungen an junge Menschen, mit individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen verantwortungsvoll, gemeinwohl- und zukunftsorientiert umzugehen, unterschlagen, dass sie als Angehörige der jungen Generation deutlich weniger Mitbestimmungsrechte haben als Erwachsene. Sie brauchen entsprechende Rahmenbedingungen, die einen optimistischen Blick auf Gegenwart und Zukunft ermöglichen. Dabei spielen Vertrauen und die Verlässlichkeit von Menschen, Organisationen und Institutionen eine zentrale Rolle. Junge Menschen und ihre Familien geben oft einen Vertrauensvorschuss, ohne sicher sein zu können, dass dieser gerechtfertigt ist. Erfahrungen, insbesondere auch negative, zeigen, wie wichtig ein verantwortungsvoller Umgang mit diesem Vertrauen ist. Vertrauen ist ein soziales Phänomen, das sich prozesshaft entwickelt und stark von der wahrgenommenen Vertrauenswürdigkeit der Gegenpartei abhängt. Im Kontext dieser Überlegungen fordert die Kommission Politik und Gesellschaft auf, junge Menschen durch vertrauenswürdige Bedingungen zu unterstützen. Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist nicht durch ein „Weiter so“ oder „Immer mehr vom Gleichen“ gekennzeichnet, sondern muss sich ständig anpassen und weiterentwickeln, um den Rechten und Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden. Die folgenden Leitlinien und Empfehlungen zeigen auf, wie eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe jungen Menschen ein Aufwachsen mit Zuversicht und Vertrauen ermöglichen kann.

4.1 Die Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für alle, aber nicht für alles

Leitlinie: Junge Menschen (0-27 Jahre) und ihre Familien haben einen Rechtsanspruch auf Kinder- und Jugendhilfe, die als Regelstruktur gerechtes Aufwachsen und eine gleichberechtigte Teilhabe fördert. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von Alter, sozialer Klasse, Behinderung, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion/Weltanschauung, wobei die Beendigung von Unterstützungsleistungen aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters oder aufgrund der Herkunft einige Gruppen benachteiligt. Obwohl die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich für alle jungen Menschen und deren Familien zuständig ist, ist sie nicht für die Lösung aller gesellschaftlichen Probleme verantwortlich. Die Kinder- und Jugendhilfe muss neben ihren Pflichten gegenüber jungen Menschen und Familien auch die Grenzen ihrer Zuständigkeit erkennen und die Verantwortlichkeiten anderer gesellschaftlicher Akteure verdeutlichen. Sie sollte nicht als Auffangnetz für die Folgen verfehlter Politiken in anderen Bereichen wie Bildung, Wohnen oder Sozialpolitik dienen.

Empfehlungen: Kinder- und Jugendhilfe sollte öffentlich als positive und unterstützende Institution wahrgenommen werden, anstatt sie nur als intervenierende zu sehen. Und sie muss ihr Angebot fortwährend an die spezifischen Bedürfnisse und Lebensumstände junger Menschen anpassen. Der Bund ist dabei besonders gefordert, die Rechte junger Menschen zu erweitern und die Umsetzung dieser Rechte zu kontrollieren. Die Länder haben Fortschritte gemacht, insbesondere bei der Erweiterung der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die Kommunen tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung gerechter Chancen des Aufwachsens durch ihre Kinder- und Jugendhilfeangebote, die finanziell gerecht ausgestattet allen jungen Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen sollten. Die Kinder- und Jugendhilfe braucht starke freie Träger. Sie spielen eine entscheidende Rolle in der Bereitstellung von Diensten und Unterstützung, da sie oft flexibler auf die Bedürfnisse der Adressat:innen reagieren können und dabei helfen, Rechtsansprüche und objektive Verpflichtungen durchzusetzen und in Wahrnehmung ihrer anwaltschaftlichen Rolle bei Bedarf gegen Missstände in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen.

4.2 Gewaltfreies Aufwachsen außer- und innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Leitlinie: Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist seit dem Jahr 2000 im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert und zentral für die Kinder- und Jugendhilfe. Diese muss in allen Bereichen wie Erziehung, Betreuung, Bildung, Hilfe und Schutz gewaltfrei agieren und sich kritisch mit eigenen Gewaltpraktiken auseinandersetzen. Die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere die Aufarbeitung sexueller Gewalt, zeigen die Notwendigkeit einer selbstkritischen Haltung und stärkerer Präventions- und Schutzmaßnahmen.

Empfehlungen: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreies Aufwachsen, das von allen Beteiligten – von Bund, Ländern und Kommunen bis hin zu Trägern, Fachkräften und Ehrenamtlichen – anerkannt und unterstützt werden muss. Die Bundesgesetzgebung hat seit 2010 wichtige Maßnahmen zur Förderung eines gewaltfreien Aufwachsens eingeleitet, doch bedarf es weiterhin verstärkter Anstrengungen, um alle Formen von Gewalt effektiv in den Blick zu nehmen. Dazu zählen auch regelmäßige Datenerhebungen und die Sicherstellung von Unterstützungsleistungen für Betroffene. Länder müssen rechtliche, finanzielle und strukturelle Beiträge leisten, um gewaltfreies Aufwachsen zu garantieren. Dies umfasst die Stärkung der Heimaufsicht und die Entwicklung

von Aktionsplänen gegen Gewalt. Auf kommunaler Ebene steht die Kinder- und Jugendhilfe vor der Herausforderung, ihren Schutzauftrag unter Bedingungen des Fachkräftemangels zu erfüllen. Erforderlich sind eine effektive multiprofessionelle Zusammenarbeit und regelmäßige Evaluierungen der lokalen Schutzkonzepte. Eine umfassende Informationsvermittlung über Rechte und vorhandene Unterstützungsangebote ist essenziell, um das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen umzusetzen und Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern.

4.3 Nichts über und für uns ohne uns

Leitlinie: Partizipation ist ein grundlegendes, allerdings oft unzureichend eingelöstes Recht. Ein gerechtes Aufwachsen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention setzt jedoch voraus, dass die Bedürfnisse junger Menschen bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Dies erfordert nicht zuletzt Strukturen, die eine nachhaltige Beteiligung ermöglichen. Partizipation ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch für die Stärkung der demokratischen Grundordnung unverzichtbar.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss Teilnehmungsformate und Beschwerdemöglichkeiten ausbauen und sichern und sich selbstkritisch mit der eigenen Praxis auseinandersetzen. Hierbei sind alle föderalen Ebenen sowie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, Verbesserungen der Rechtslage und der konkreten Situationen junger Menschen in Einrichtungen zu erreichen. Es ist wesentlich, das Vertrauen in das Engagement junger Menschen zu stärken und ihnen Entscheidungsmacht zu übertragen. Dies erfordert die aktive Unterstützung durch Erwachsene und Institutionen, die die Mitwirkung junger Menschen durch Ressourcen und Bildungsangebote fördern.

Empfehlungen: Auch mit politischen Maßnahmen sind die Teilnehmungsrechte junger Menschen zu stärken, z. B. durch die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Junge Menschen sollten unabhängig von politischen Fraktionen ihre Interessen in Entscheidungs- und Beratungsgremien einbringen können. Die Förderung und Anerkennung von jungem Engagement darf nicht nur auf die Bereitstellung von Teilnehmungsmöglichkeiten beschränkt sein, sondern muss auch die Finanzierung von diversitätssensiblen Strukturen umfassen, um Zugangsbarrieren für benachteiligte junge Menschen abzubauen. Die Interessen junger Menschen müssen systematischer in der Kinder- und Jugend- sowie Sozialberichterstattung berücksichtigt werden, um effektive Zugänge für bisher unengagierte oder benachteiligte Jugendliche zu schaffen.

4.4 Vielfalt ist anzuerkennen und jede Anstrengung wert

Leitlinie: Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erkennt Vielfalt an und fördert diese, mit dem Ziel, Teilhabe zu ermöglichen. Sie muss speziellen Bedarfen gerecht werden, ohne soziale Ungleichheiten zu verstärken. Dies erfordert eine kritische Reflexion über teilhabebegrenzende Kategorisierungen und das Streben nach Abbau sozialer Ungleichheiten.

Empfehlungen: Gerechtes Aufwachsen erfordert, dass die Rechte junger Menschen umfassend berücksichtigt werden. Armut und Bildungsbenachteiligungen sind keine Schicksale, sondern Ergebnisse mangelhafter politischer Maßnahmen. Bildungspolitik muss allen jungen Menschen gleiche Chancen bieten und darf nicht auf einem selektiven Schulsystem basieren. Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsrechte müssen weiter gestärkt werden, um jungen Geflüchteten sichere und verlässliche Perspektiven zu bieten. Die Bekämpfung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfordert eine umfassende Strategie, die mehr als ein Sammelsurium aus Einzelmaßnahmen ist und jungen Menschen Priorität einräumt. Die Regionalpolitik muss sozialräumliche Disparitäten durch aktive Wohnungspolitik und Förderung lokaler Lebensräume angehen. Kommunen sollten ihre Spielräume nutzen, um benachteiligte Sozialräume gezielt zu unterstützen und nicht durch stigmatisierende Etikettierungen zu diskriminieren. Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen eine aktive Teilhabepolitik nicht nur fordern, sondern auch selbstkritisch prüfen, inwieweit sie zur Überwindung sozialer Benachteiligungen beitragen.

4.5 Das Notwendige, nicht das Nötigste

Leitlinie: Kinder, Jugendliche und ihre Familien haben Anspruch auf eine zuverlässige und zeitgemäße Infrastruktur. Diese sollte in der Lage sein, auf veränderte Bedarfe zu reagieren und die Ressourcen der jungen Menschen zu stärken und nicht nur Probleme zu bearbeiten. Dazu gehört eine Infrastruktur, die soziale Umgebungsfaktoren stärkt und mit den Potenzialen der jungen Menschen partizipativ arbeitet. In Krisenzeiten muss die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin zuverlässige Dienste anbieten, gestützt auf eine politische Steuerung, die sie als essenziellen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenhalts sieht.

Empfehlungen: Dies erfordert eine ausreichende finanzielle Ausstattung durch Bund, Länder und Kommunen sowie eine Priorisierung jugend- und familienfreundlicher Politik. Kooperationen mit anderen Leistungsträgern und gesellschaftlichen Bereichen müssen intensiviert werden. Dazu zählt auch, Verantwortlichkeiten klar zu definieren und Kooperationen strukturell zu verankern, unabhängig von persönlichen Kontakten. Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit benötigt eigene Ressourcen und muss regelmäßig evaluiert werden. Die Förderung von Modellprojekten sollte stets eine Transferstrategie beinhalten, die sicherstellt, dass Innovationen in die Regelstrukturen integriert werden. Kinder- und Jugendhilfeausschüsse sowie kommunale Jugendhilfeplanung sind zentrale Steuerungsinstrumente, die in ihrer fachlichen Bewertung und Planung sowie partizipativen Ausrichtung gestärkt werden müssen. Dazu gehört auch eine entsprechende Datengrundlage, um eine angemessene Bedarfsanalyse und Planung zu ermöglichen. Ziel sollte es sein, die Verlässlichkeit der Infrastruktur zu gewährleisten sowie entsprechend auszustatten und auszugestalten.

4.6 Die Kinder- und Jugendhilfe findet Antworten auf den Fachkräftemangel und sichert Qualität

Leitlinie: Die Fachkräfte sind eine zentrale Ressource für die Erbringung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe muss auf den Fachkräftemangel mit einer Vielzahl von Maßnahmen reagieren, um weiterhin ein attraktives Beschäftigungsfeld zu sein und hohe Qualitätsstandards sicherstellen zu können. Wichtig ist auch die Vermeidung von Deprofessionalisierung und die Förderung der Diversität im Personalbestand.

Empfehlungen: Es braucht angemessene Bezahlung sowie gute Arbeitsbedingungen (z. B. flexible Arbeitszeiten, Digitalisierung von Arbeitsprozessen oder auch ein verbessertes betriebliches Gesundheitsmanagement) sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und andere Maßnahmen zur Personalentwicklung. Die Integration von Quereinsteiger:innen und der Einbezug von Fachkräften mit Migrationserfahrungen sind ebenfalls Teil der Lösung, wobei Quereinsteiger:innen eine sorgfältige Begleitung und Nachqualifizierung benötigen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich als attraktive und verantwortungsvolle Arbeitgeberin positionieren, die nicht nur auf Diversität und Fachlichkeit setzt, sondern auch aktiv für die Anerkennung und Unterstützung ihres Personals sorgt.

Um den Bedarf an Fachkräften zu decken, ist eine übergreifende Strategie zur Fachkräftegewinnung und -bindung erforderlich, die alle föderalen Ebenen und Träger miteinbezieht, Aufweichung von Fachkräftestandards und Dequalifizierung entgegenwirkt und die Anzahl der Fachkräfte mit akademischen Ausbildungen erhöht. Wichtig ist dabei die Transparenz der Ausbildungs- und Studienangebote sowie die kritische Überprüfung der staatlichen Anerkennungsverfahren zur Regelung des Berufszugangs. Um dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegenzutreten, ist die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu empfehlen. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, Ehrenamtliche zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten.

4.7 Kinder- und Jugendhilfe weiß, was sie tut

Leitlinie: Eine wissenschaftlich fundierte Kinder- und Jugendhilfe fördert den gesellschaftlichen Fortschritt und die demokratische Orientierung. Sie nutzt Forschung nicht nur zur Legitimation, sondern auch als Mittel zur kritischen Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Praktiken. Dies stellt einen Beitrag dar, um den Bedürfnissen ihrer Adressat:innen und den Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Das Personal muss auf aktuelles und geprüftes Wissen zurückgreifen können, um vertrauenswürdig zu handeln. Auch politische Entscheidungsträger:innen sollten ihre Maßnahmen auf solide wissenschaftliche Daten stützen.

Empfehlungen: Bund und Länder sollten daher unabhängige Forschungsprogramme fördern, die sich auf die zentralen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, nicht zuletzt zu Themen sozialer Ungleichheit und Diversität. Die Forschung muss dabei auch auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Wissenschaftler:innen achten. Ein sozialwissenschaftliches Monitoring und eine regelmäßige Kinder-, Jugend- und Sozialberichterstattung sind essenziell, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu evaluieren und Fachpolitik sinnvoll zu gestalten. Diese Berichterstattung sollte soziale Ungleichheiten und strukturelle Herausforderungen aufzeigen und in politische sowie praktische Entscheidungen einfließen lassen. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss weiterentwickelt werden, um zentrale Aspekte der Hilfen und Dienste einer modernen Kinder- und Jugendhilfe abzudecken und umfassende Daten bereitzustellen. Es ist zudem notwendig, junge Menschen stärker in Forschung einzubeziehen, ihre Lebensrealitäten zu erforschen und Methodenvielfalt zu fördern, um den komplexen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext sozialpolitischer Transformationen adäquat zu begegnen.

4.8 Kinder- und Jugendhilfe reflektiert und gestaltet Digitalisierung aus einer fachlichen Perspektive

Leitlinie: Die Kinder- und Jugendhilfe muss Digitalität und Digitalisierung fachlich begleiten und ihre Angebote an sozialpädagogische Fachstandards anpassen. Dabei sind Datensicherheit und die fachliche Fundierung von digitalen Diensten wichtig, um dauerhaft verlässliche und vertrauenswürdige Strukturen zu gewährleisten. Eine Herausforderung besteht darin, die digitalen Services so zu gestalten, dass sie barrierefrei zugänglich sind und nicht bestimmte Gruppen ausschließen.

Empfehlungen: Es bedarf einer konzertierten Strategie von Bund und Ländern, um die notwendige digitale Infrastruktur und die Fachkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Dies umfasst die Sicherstellung von Datensicherheit, die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der Fachkräfte. Digitale Angebote müssen in einer Weise weiterentwickelt werden, die Teilhabe und Demokratie fördert und gleichzeitig die Privatsphäre und die Daten der Nutzenden schützt. Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich aktiv mit der Digitalisierung auseinandersetzen und sowohl administrativ als auch pädagogisch sinnvoll in ihre Strukturen integrieren. Dies schließt die ethische Reflexion von Softwareeinsatz und -entwicklung ein. Fort- und Weiterbildungen müssen Fachkräfte darin unterstützen, die Herausforderungen der Digitalisierung kompetent zu managen und junge Menschen sowie ihre Familien angemessen zu begleiten. Und schließlich muss auch die Refinanzierung digitaler Angebote, z. B. Beratungsleistungen, überdacht werden, um eine angemessene Unterstützung und Zugänglichkeit dieser Dienste sicherzustellen. Hier sind insbesondere Bund und Länder gefordert, effektive Lösungen zu entwickeln.

4.9 Kinder- und Jugendhilfe ist nicht politisch neutral, weil sie demokratisch und parteilich ist

Leitlinie: Die Kinder- und Jugendhilfe muss aktiv demokratische Bildung fördern und jungen Menschen die Mitwirkung an der (Kinder- und Jugend-)Politik ermöglichen. Es ist wichtig, dass junge Menschen durch partizipative Bildungsangebote Selbstwirksamkeit erfahren und sich demokratische Werte aneignen können. Diese Bildungsangebote umfassen sowohl institutionelle Lernorte als auch informelle Bildungs- und Freizeitangebote, die allen jungen Menschen und deren Familien zugänglich sein sollten. Die Kinder- und Jugendhilfe mischt sich kinder- und jugend(hilfe)politisch ein und ist nicht zu politisch-inhaltlicher Neutralität verpflichtet. Sie hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst aktiv gestaltend für junge Menschen einzubringen und – wo nötig – für sie zum Sprachrohr zu werden. Sie positioniert sich klar gegen Hass, Ausgrenzung, demokratiefeindliche Haltungen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für Demokratie, Vielfalt und Diversität.

Empfehlungen: Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgefordert, ihren Bildungsauftrag aktiv umzusetzen, indem sie demokratische Teilhabe in ihren täglichen Aktivitäten sicherstellen. Dies erfordert den Einsatz wirkungsvoller Formate und Methoden, insbesondere auf kommunaler und Trägerebene, um Demokratie erlebbar zu machen. Fachkräfte müssen in ihrer Rolle als demokratische Vorbilder gestärkt und in der politischen Bildung qualifiziert werden, um junge Menschen und ihre Familien entsprechend zu begleiten. Fachkräfte benötigen zudem Unterstützung ihrer Träger, wenn sie klar für die demokratische Grundordnung eintreten und sich gegen Desinformation sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit stellen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss in ihrem Engagement für Demokratie und Menschenrechte von allen Ebenen bestärkt und geschützt werden, um eine wirkungsvolle demokratiestärkende Interessenvertretung zu sein.

4.10 Klimagerechtigkeit heißt Zukunft in der Gegenwart ermöglichen

Leitlinie: Junge Menschen in Deutschland erleben zunehmend die direkten und indirekten Auswirkungen des Klimawandels, was sowohl gesundheitliche Folgen hat als auch soziale Ungleichheiten verschärft. Viele junge Menschen haben frühzeitig die Notwendigkeit erkannt, aktiv gegen den Klimawandel vorzugehen, und fordern konsequentes Handeln. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich als Teil der Lösung verstehen, ihre Infrastrukturen anpassen und Bildungsangebote schaffen, die junge Menschen befähigen, sich in der Klimadebatte zu positionieren.

Empfehlungen: Auf Bundesebene mangelt es an politischen Maßnahmen für Klimagerechtigkeit, was oft von jungen Menschen kritisiert wird. Diese Kritik betrifft vor allem die unzureichende Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und eine Verkehrspolitik, die nicht kinder- und umweltfreundlich ist. Es bedarf einer ressortüber-

greifenden Integration und konsequenten Verfolgung von Nachhaltigkeits- und Klimagerechtigkeitszielen auf allen föderalen Ebenen. Länder und Kommunen sollten Bildungskonzepte entwickeln bzw. anpassen, die sowohl in Schulen als auch in außerschulischen Einrichtungen eine klimagerechte Praxis fördern. Kommunen müssen zudem ihre infrastrukturellen Planungen bis spätestens 2035 klimagerecht ausrichten. Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgefordert, sich intensiver mit Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit zu beschäftigen, dies in ihre tägliche Arbeit zu integrieren und ihre eigene Infrastruktur (Gebäude etc.) an Nachhaltigkeitszielen auszurichten. Sie sollten jungen Menschen Räume bieten, in denen sie lernen und diskutieren können, wie effektiv auf den Klimawandel reagiert und nachhaltige Entwicklung gefördert werden kann. Schließlich muss die Forschung zum Thema Klimawandel und Klimagerechtigkeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe intensiviert werden, um fundierte Ansätze und Maßnahmen zur Bewältigung dieser globalen Herausforderung zu entwickeln.

1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Jungseins

Teilhabe und Gerechtigkeit als normative Orientierung in Krisenzeiten

Die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins kommt ohne die Analyse der Krisenphänomene nicht aus, die in den letzten Jahren sowohl das Aufwachsen junger Menschen, die öffentlichen Debatten und selbstverständlich auch das Agieren der Kinder- und Jugendhilfe massiv beeinflusst und verändert haben. Der *Angriffskrieg Russlands in der Ukraine*, das darüber verfügbare Wissen, die Folgen für die Menschen im Land, für Geflüchtete, für Nachbarländer, für Europa und die damit verbundenen Unsicherheiten haben auch in den Diskussionen der Kommission ihre Spuren hinterlassen. Der Krieg in der Ukraine hat vielen Menschen in Deutschland verdeutlicht, dass Frieden nicht selbstverständlich ist. Eine Erfahrung, die viele inzwischen auch in Deutschland machen, ist die, dass es zwar noch ein Privileg ist, im Frieden zu leben, aber Kriege und ihre Folgen lassen sich vielfach nicht mehr auf Distanz halten (vgl. Abschnitt 1.1.3).

Die Dynamiken von Kriegen, die auch in den medialen Diskursen in Deutschland, bei politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Abwägungsprozessen über Priorisierungen und Neubestimmungen von Werten eine Rolle spielen, gehören für die Kommission zu den krisenhaften Phänomenen des Aufwachsens in Deutschland.

Gegenüber dem Krieg in der Ukraine etwas in den Hintergrund geraten ist zu dem Zeitpunkt, als die Kommission ihre Arbeit begonnen hat, die *Corona-Pandemie*. Dabei sind trotz der zurückgehenden Infektionszahlen und der Aufhebung der meisten Corona-Regeln vor allem die verschiedenen Folgen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach wie vor präsent und in Teilen virulent. Der öffentliche und politische Diskurs konzentriert sich insbesondere auf gestiegene Bedarfe an therapeutischen Unterstützungsleistungen; demgegenüber werden die in der Pandemie unübersehbar gewordenen ungleichen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen, die mangelhafte Berücksichtigung ihrer Anliegen und Interessen und die hieraus insgesamt resultierenden eingeschränkten Teilhabechancen eher nachrangig thematisiert.

Jahre vor der Corona-Pandemie und dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine sind zwei weitere Krisen am Horizont nicht nur für den Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sondern auch für die Kinder- und Jugendhilfe erkennbar geworden: die krisenhaften ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels mit den dazugehörigen globalen Folgen, aber auch seinen spürbaren Bedrohungen in Deutschland sowie die Folgen des Arbeitskräftemangels und insbesondere des Fachkräftemangels in pädagogischen Handlungsfeldern. Der *Klimawandel* wirft veränderte Fragen des Generationenverhältnisses auf, Lebensstile und Konsumgewohnheiten werden hinterfragt, aber auch die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Herausforderung, dem Klimawandel mit perspektivisch klimaneutralen Angebotsformen und Infrastrukturen sowie mit Konzepten einer Nachhaltigkeit begegnen zu müssen. Der *Fachkräftemangel* und dessen Wirkungen auf die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auf die Gewährleistung von Unterstützung, die Beachtung von Interessen junger Menschen und auf die Umsetzung ihrer Rechte auf Bildung, Schutz und Partizipation resultieren nicht allein aus dem demografisch bedingten Mangel an Fachkräften. Die Kommission sieht dies vielmehr als Folge eines komplexen Ursachenbündels, das zusätzlich zum demografischen Wandel vielfältige Fragen der Arbeitsplatzgestaltung durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Attraktivität der Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitsmarkt beinhaltet.

Die vier Krisen in ihrer Komplexität werfen Fragen auf und verlangen nach Antworten. Es geht darum, auch mit jungen Menschen gemeinsam zu klären, wie wir in Zukunft leben werden und leben wollen, welche Weichen dafür in der Gegenwart gestellt werden müssen, damit eine Entwicklung im Sinne einer ökologischen, ökonomischen, sozialen und friedlichen Nachhaltigkeit möglich wird und lebenswerte Gestaltungsperspektiven entstehen. Der *17. Kinder- und Jugendbericht* fokussiert damit Anfragen an Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft: bei der Verteilung von Ressourcen, Lebenschancen und umfassender Teilhabe. Dies wird auch als Forderung nach Gerechtigkeit zwischen den Generationen verstanden. Damit verbunden ist zudem die Konzentration auf Gerechtigkeit als Frage nach der Anerkennung von Diversität und der Zurückweisung von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Der kritische Blick auf die Folgen der vier Krisen insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist gleichwohl nicht blind für Ambivalenzen. Geklärt werden muss, wer aufgrund der Krisen besonders belastet ist oder wessen Mangel an Teilhabe sich etwa im Zuge der Pandemie noch weiter zugespitzt hat. Die Kommission belässt es deshalb nicht bei der Analyse der kritischen Folgen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen. Schließlich zeichnen sich auch positive Entwicklungen und spezifische Chancen für

junge Menschen ab. So eröffnet der Arbeits- und Fachkräftemangel ihnen interessante, selbstbestimmte und einträgliche Optionen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt. Seit der Pandemie scheint es selbstverständlicher zu sein, psychischen Druck, Einsamkeit und gesundheitliche Belastungen zu thematisieren. Die Bewältigung des Klimawandels kann Lebensstile befördern, die nicht nur als Verzicht, sondern als sinnstiftende Alternativen erfahrbar werden. Es geht folglich auch darum, in bestimmten Krisen durchaus Chancen zu erkennen. Das ist für Kriege allerdings unmöglich. Gleichwohl erhöht die Zunahme an kriegerischen Auseinandersetzungen möglicherweise auch den Druck innerhalb Deutschlands, Teilhabe und Anerkennung für geflüchtete Menschen besser als bislang umzusetzen. Hier geht es um Beispiele für einen gelingenden Umgang mit Diversität, um Fragen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen, um eine Integration in den Arbeitsmarkt ohne unnötige bürokratische Hürden. All dies würde auch den Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erheblich erleichtern.

Die Identifikation des Potenzials, das im Zuge von Krisen sichtbar werden kann, ist nicht naiv. Es geht dabei um eine normative Orientierung an Teilhabe, Anerkennung und Gerechtigkeit im Interesse der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe und als Gestaltungsperspektive und Entwicklungsdimension der Kinder- und Jugendhilfe.

Den Überlegungen der Kommission liegt insgesamt ein komplexes Verständnis von Teilhabe und Gerechtigkeit zugrunde. Teilhabe zielt auf das vielschichtige Verhältnis zwischen Individuum und gesellschaftlichen Bedingungen in einer subjektorientierten Perspektive. Es geht um die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung, um die Frage danach, welche Wahlmöglichkeiten junge Menschen in Bezug auf ihre Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung haben. Damit öffnet die Analyse der Teilhabemöglichkeiten junger Menschen stets auch den Blick für Bedingungen sozialer Gerechtigkeit. Trotz vielfältiger Verständnisweisen von sozialer Gerechtigkeit, werden in sozialpolitischen und sozialpädagogischen Debatten maßgeblich Herausforderungen einer zuteilenden Gerechtigkeit und damit einer Verteilungsgerechtigkeit verhandelt, mit der eine politische Verpflichtung zur Orientierung des Handelns an Gerechtigkeitsfragen einhergeht. Zudem geht es um Verwirklichungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen junger Menschen und ihrer Familien, die allerdings nicht ausschließlich im Kontext von Verteilungsfragen geklärt werden. Ein gerechtes Aufwachsen junger Menschen ist auch daran geknüpft, dass sie zu einem selbstgewählten, guten Leben und zu Wohlergehen befähigt werden. Die Befähigung junger Menschen ist an weitere Voraussetzungen geknüpft. Soziale Gerechtigkeit als Befähigungsgerechtigkeit schließt Aspekte der Anerkennung mit ein. Nur wenn allen Personengruppen unabhängig von ihren Merkmalen der gleiche Respekt zugestanden und sie unter der Bedingung von Chancengleichheit als Gleichrangige teilhaben können, ist eine Anerkennung aller jungen Menschen prinzipiell gewährleistet. Deshalb ist für die Kommission die Frage, ob tatsächlich alle jungen Menschen und ihre Familien über ausreichende Ressourcen, Befähigungen und den Status als Gleichrangige verfügen, in ihren Analysen Erkenntnis leitend. Verbunden sind damit auch Fragen und Ansprüche der Partizipation junger Menschen, der Ressourcen zum Abbau von Benachteiligungen und somit auch der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten. Teilhabe als gesellschaftliche Perspektive sowie als Gestaltungsperspektive einer sich als inklusiv verstehenden Kinder- und Jugendhilfe ist demnach daran zu bemessen, inwiefern es gelingt, alle jungen Menschen und ihre Familien gerechte Bedingungen des Aufwachsens zu eröffnen und Befähigungen zu ermöglichen.

Mit der normativen Orientierung an sozialer Gerechtigkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und an starken, unveräußerlichen Rechten für die junge Generation (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte) legt die Kommission damit den Fokus auf Ursachen, Bedingungen und Folgen sozialer Ungleichheit als mangelnde Teilhabegerechtigkeit auf der einen Seite und analysiert Möglichkeiten von Chancengleichheit und einer zunehmend anerkannten Vielfalt von Lebensweisen als Gestaltungs- und Handlungsoptionen einer an Befähigungsgerechtigkeit orientierten Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite. Die Kommission nimmt damit die Kinder- und Jugendhilfe als Teil der Lebenswelten junger Menschen und des institutionellen Gefüges des Aufwachsens in den Blick und versteht sie als Repräsentantin der gesellschaftlichen Verfasstheit der Lebensbedingungen der jungen Generationen. Dabei werden Entwicklungslinien erkennbar, die die Kinder- und Jugendhilfe nicht ausschließlich in ihren Reaktionen auf verschiedene Krisenphänomene beschreiben, sondern als wichtige Akteurin einer sozialen Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen.

Globale Dynamisierung

Eine aktuelle Herausforderung besteht in der Gleichzeitigkeit von Krisen und deren noch abschbaren und empirisch nachweisbaren Auswirkungen. Dieses Phänomen ist grundlegend für die Strukturierung des vorliegenden Berichts, für die Sortierung der herangezogenen Daten und für die Auswahl der als relevant erachteten Diskurse.

Die *Tragweite der Corona-Pandemie* und die vorliegenden Erkenntnisse, wie die in Deutschland ergriffenen *Maßnahmen* die junge Generation in ihrem Alltag und ihren Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt hat, ohne dass bislang klar ist, wie weitreichend die Lebensläufe von jungen Menschen langfristig beeinflusst werden, sind auch für den Berichtszeitraum noch zentral. Mit Blick auf die Pandemie können aber auch allgemeinere Fragen von Gesundheit und gesundheitlicher Versorgung thematisiert werden, denn hierzu liegen neuere politische Diskussionen ebenso vor wie wissenschaftliche Befunde aus der Befragung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere die Wirkung sowie kurz- und mittelfristige Folgen der weggebrochenen *Infrastruktur* (z. B. *eingeschränkter Zugang zur Kindertagesbetreuung, Schulschließungen, Schließung von Jugendzentren*) haben vermutlich zu einem Anstieg derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt, die ihren Alltag eher als unsicher wahrnehmen und zu ihrem Wohlbefinden insbesondere das Gefühl der Sicherheit zählen. Doch auch die Sorgen über die verfügbaren finanziellen Mittel der Familie und für sich selbst sowie wenig optimistische Zukunftsperspektiven müssen als Rahmenbedingungen des Aufwachsens genau betrachtet werden.

Kriege und damit verbundene *Fluchtmigration* sind kein neues Thema. Gleichwohl hat der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nicht nur das Bewusstsein dafür geschärft, dass das Aufwachsen in Frieden alles andere als selbstverständlich ist, sondern auch, dass Geflüchtete Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integrationsperspektiven benötigen. Damit hat der Krieg in der Ukraine erhebliche Auswirkungen auf Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch auf die Kinder- und Jugendhilfe selbst. Hinzu kommt aktuell eine erneute Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Ländern wie Afghanistan, Syrien oder Somalia. Dies führt die für die Versorgung zuständige Kinder- und Jugendhilfe einmal mehr an die Grenze ihrer Belastbarkeit. Die ebenfalls mit durch den Krieg in der Ukraine zumindest zwischenzeitlich stark gestiegene Inflation und die damit einhergehenden höheren Energiekosten belasten zudem familiäre Haushalte mit niedrigem Einkommen erheblich. Es interessiert, ob und wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst dies zum Thema machen und wie sie auf die auch in Deutschland erlebbaren Wirkungen blicken bzw. von welchen Annahmen, Erfahrungen und Chancen das Zusammenleben mit Geflüchteten geprägt ist.

Vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unterschiedlichen Gruppierungen, viele unter dem Label „Fridays for Future“ in zahlreichen Ländern und so auch in Deutschland das Recht auf Zukunft der jungen Generation auf die politische, zivilgesellschaftliche und mediale Tagesordnung gebracht. Der *Klimawandel*, die gefährdete Artenvielfalt, die nur zögerlichen Maßnahmen gegen Erderwärmung, Zerstörung von Lebensräumen aus Profitgier treiben viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene um. Zu Recht fordern sie die älteren Generationen auf, endlich ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Bewältigung des Klimawandels in erster Linie nicht als Verlust tradierter Lebensgewohnheiten und damit als Belastung zu begreifen, sondern hierin die Chance für die Entwicklung klimagerechter und lebenswerter Lebensweisen zu sehen.

Eine Antwort auf die Krisenphänomene kann in den Möglichkeiten der *Digitalisierung* liegen. Welchen Stellenwert die digitale Welt inzwischen hat, haben nahezu alle Altersgruppen im Zuge der Pandemie erleben können. Sie nicht als zentrale, quasi selbstverständliche Rahmenbedingung des Aufwachsens junger Menschen zu gewichten, würde an der Lebensrealität der jungen Generation vollkommen vorbeigehen. In diesem Themenkomplex lassen sich insbesondere die Spannungen von Chancen und möglichen Gefährdungen ebenso reflektieren wie Fragen der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, etwa angesichts fehlender Zugänge.

Die teils rechtspopulistischen, teils rechtsextremen völkisch-nationalistischen und autoritären Gruppierungen, welche die politischen Kräfteverhältnisse in Deutschland wie in vielen Ländern der Welt verändern, verdanken ihr Erstarken dem Nährboden der Konflikte, welche die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Wandlungsprozesse der vergangenen Jahrzehnte ausgelöst haben. *Demokratiefeindlichkeit* äußert sich dadurch, dass bestehende gesellschaftliche Konflikte bewusst durch Emotionalisierung, Feindbilder, Untergangsszenarien und „Fake News“ verschärft werden, und damit die Gesellschaft so polarisiert wird, dass sich Bevölkerungsgruppen unversöhnlich gegenüberstehen. Die Erzählungen der populistischen und extremistischen Rechten enthalten Identifikations- und Orientierungsangebote, die nicht nur, aber auch für junge Menschen attraktiv sein können. Sie versprechen Zugehörigkeit zu einer starken Gemeinschaft, in der man weiß, wer man ist. Gleichzeitig scheinen sie Sicherheit in einer unübersichtlichen und von Krisen verunsicherten Welt zu schaffen. Extremistische Ansichten

und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Verschwörungsmentalitäten sind eng verbunden mit antidemokratischen Ansichten und Strömungen. Demokratieförderung muss daher in besonderer Weise mit Extremismus- und Radikalisierungsprävention verbunden sein.

Gesellschaftlicher Wandel und soziale Ungleichheit

Den gesellschaftlichen Wandel und damit einhergehende Formen sozialer Ungleichheit zu analysieren, wäre ohne die *reflexive Thematisierung von Vielfalt und Diversität* unvollständig. In die Analyse und Bewertung einbezogen werden insbesondere Diversitätskategorien wie Alter, soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Religion/Weltanschauung (vgl. Abschnitt 1.2.1). Damit geht es im Bericht zentral auch um armutsbetroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie um die nur zögerlich und wenig effektiv betriebene Armutsbekämpfung in Deutschland. Ein Aufwachsen in Armut führt zu verringerten Entfaltungsmöglichkeiten, sozialer Ausgrenzung und Unterversorgung. Die Zahl der jungen Menschen und ihrer Familien, die in Armut leben, verharrt seit Jahren in Deutschland auf einem hohen Niveau, und die Chancen des sozialen Aufstiegs sind seit den 1980er Jahren sogar deutlich geringer geworden. Wer schon in jungen Jahren deklassiert wird, hat auch in späteren Jahren begrenzte Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben in materieller Sicherheit und ist womöglich dauerhaft benachteiligt.

Während einerseits unterschiedliche globale Krisenphänomene thematisiert und deren Bedeutung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für die Kinder- und Jugendhilfe erfasst werden, führen andererseits die überwiegend kommunale Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe und die sozialräumlichen Dimensionen des Aufwachsens junger Menschen dazu, dass auch regionale Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in den Blick genommen werden, und dies insbesondere in Bezug auf *sozialräumliche Disparitäten* und entsprechende Institutionalisierungsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe. Wie diese Disparität Leben und Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beeinflusst, aber auch welche Tragweite räumliche Unterschiede für die Kinder- und Jugendhilfe haben, ist ein zentraler Fragenkomplex des Berichts. Unter der Perspektive gerechten Aufwachsens lässt es sich nicht legitimieren, dass die Verfügbarkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für ihre Adressat:innen von ihrem jeweiligen Wohnort abhängen.

Charakteristisches Merkmal der Lebenssituation junger Menschen ist zudem das Aufwachsen vor dem Hintergrund des *demografischen Wandels*. Angesichts der altersbezogenen Mehrheitsverhältnisse stellen sich Fragen nach der Umsetzung starker Rechte insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Zu prüfen ist, ob das quantitative Übergewicht der älteren Generationen und ihrer spezifischen Bedürfnisse die tendenzielle Ausblendung der Interessen junger Menschen befördert und womöglich Generationenkonflikte verschärft. Kurz gesagt, verweisen nahezu alle empirischen Befunde auf erhebliche Defizite bei der *Beteiligung* der jungen Generation, bei der Anerkennung ihrer Expertise, bei der Bereitschaft der Älteren, Macht zu teilen. All dies fängt bereits bei der strukturell gesicherten Möglichkeit an, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene überall Gehör finden. Antworten auf diese und ähnliche Fragen sind von erheblicher Bedeutung für die sozialstaatliche Verfasstheit der sozialen Sicherungssysteme und deren Anerkennung durch die junge Generation bis hin zu Fragen des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenhalts.

Nicht nur aufgrund des demografischen Wandels kommt es zu *Veränderungen in der Arbeitswelt*. Für ein gerechtes Aufwachsen stellen sich diese nicht nur als Herausforderungen, sondern auch als Chancen für junge Menschen auf Teilhabe in und über Arbeit dar. Seit Langem prognostiziert, aber allmählich in nahezu allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe spürbar, ist der Mangel an Fachkräften. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gilt es beispielsweise zu klären, wie fachliche Standards und damit das Recht junger Menschen auf Qualität der Leistungen und barrierefreien Zugang zu Angeboten noch gewährleistet werden können. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist der *Fachkräftemangel* eine krisenhafte Herausforderung und dies wird auch die zukünftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich bestimmen – mit anderen Worten, die Chancen, ein gerechtes Aufwachsen zu ermöglichen, werden nicht zuletzt auch davon abhängig sein, inwieweit es gelingt, den Fachkräftemangel zu bewältigen.

1.1 Globale Dynamisierung

1.1.1 Das Pandemiegeschehen und dessen (Be)Deutungen

Die Regularien zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten einen großen Einfluss auf die Lebenswelten und das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Zwar scheint das Pandemiegeschehen inzwischen relativ weit zurück zu liegen, doch der Schock, den die weltweite Pandemie auch in sozial- und gesundheitspolitisch vergleichsweise gut abgesicherten Gesellschaften ausgelöst hat, ist allenfalls verdrängt, dessen Wirkungen sind aber noch spürbar. Insbesondere im Herbst und Winter 2023/2024 hat es ein wachsendes Infektionsgeschehen gegeben und nicht zuletzt aufgrund der Krankenstände in Schulen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, nicht nur als Erkrankte, von dem COVID-19 Virus betroffen.

1.1.1.1 Schon vergessen?

Es scheint geboten, noch einmal zur Ausgangslage zurückzukehren und daran zu erinnern: Im Herbst 2019 war erstmals und eindringlich von einem in China um sich greifenden Infektionsgeschehen – scheinbar konzentriert auf eine einzige Region, Wuhan – die Rede. Kaum jemand in Afrika, Amerika, Europa und weiten Teilen Asiens hat voraussagen können, dass dieses Virus so eine enorme Bedeutung für die eigene Lebenswelt haben würde.

Doch Europa und damit auch Deutschland traf die Corona-Pandemie empfindlich. Verantwortliche in allen gesellschaftlichen Bereichen mussten – mit einem Mangel an gesichertem Wissen über das Virus und seine Wirkung – Maßnahmen entwickeln, darüber befinden und diese entscheiden. In Politik, Wissenschaft und Medien konnte beobachtet werden, wie um „richtige“ oder „falsche“ Wege gestritten, wie Entscheidungen unter Zeitdruck getroffen und kommuniziert wurden. Dabei stellte sich auch die Koordination im föderalen System als eine besondere Herausforderung dar und zeigte die Notwendigkeit einer gut abgestimmten Kommunikation zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Unter anderem diese Komplexität mag mit dazu beigetragen haben, dass sich die Betroffenen zahlreicher Maßnahmen, hier vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, allzu oft nicht gesehen, gehört und einbezogen fühlten. Bei wie vielen diese Erfahrung auch zu einem Vertrauensverlust in das politische System und die demokratische Gesellschaft geführt hat, ist weiterhin gut im Blick zu behalten. Denn die zahlreichen Proteste auf dem Boden von Verschwörungstheorien haben möglicherweise bei den Eltern der unter Distanzunterricht leidenden jungen Menschen, bei Kindern, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich extrem abgehängt fühlten, mehr Spuren als bislang erkannt hinterlassen.

Am 27.01.2020 wurde in Deutschland die erste Infektion mit COVID-19 nachgewiesen. Am 22.03.2020 erließen Bund und Länder strenge Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen, ordneten das Schließen von körpernahen Dienstleistungen, von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Universitäten an. Hinzu kamen die Umstellung auf Homeoffice sowie Besuchs- und Kontaktverbote in Pflegeeinrichtungen und Kliniken. Am 25.03.2020 war von einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ die Rede. Mitte April 2020 fotografierte ein Italiener eher zufällig einen Militärkonvoi mit acht LKW. Sie transportierten die Särge der an COVID-19 verstorbenen Menschen aus Bergamo. Dieses Bild könnte sich in das kollektive Gedächtnis auch junger Menschen eingeschrieben haben.

Seither ist sehr viel geschehen. Doch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Umgang mit der Pandemie die Erfahrung gebracht, dass ihre Rechte und Interessen, ihre Bedürfnisse und Alltagsroutinen nicht vorrangig behandelt wurden (vgl. Abschnitt 2.3.1). Jüngere Kinder konnten im ersten Lockdown Spielplätze nicht betreten, während Erwachsene sich joggend die Parks aneigneten. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hatten den Eindruck, nicht gesehen und gehört zu werden. Dass ein vertrauter Alltag nicht mehr gegeben war, betraf alle Altersgruppen, doch die Abhängigkeit von einer stabilen Infrastruktur außerhalb der Familie für die Gestaltung des Aufwachsens von jungen Menschen ist sehr markant hervorgetreten. Hinzu kam, dass in öffentlichen Diskursen Jugendliche, wenn sie sich draußen – auch in größeren Gruppen – aufhielten, als egoistische Regelbrecher:innen angeprangert wurden. Auch gab es zahlreiche mediale Spekulationen zur vermeintlichen Gefahr der Beschleunigung des Infektionsgeschehens durch Kinder. Diese Mischung aus tendenzieller Ausblendung der Interessen und Bedarfe der jungen Generation und der oftmals negative Diskurs über die Altersgruppen hat

u. a. zu mehreren wissenschaftlichen Studien mit Blick auf junge Menschen motiviert. Mit der Intention, die Politik möglichst zügig über Leben und Bedarfe von Jugendlichen unter Bedingungen der Pandemie zu informieren, haben noch während des ersten Lockdowns beispielsweise die *JuCo-Studien* ihre Erhebungen begonnen.¹

Aufschlussreich ist zudem der Blick auf Erkenntnisse über Veränderungen der elementaren Versorgung. In seiner Stellungnahme von März 2023 befasste sich der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Ernährungsarmut während der Pandemie. Hier wird festgestellt, dass der Wegfall von Essensangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen, allerdings auch der Angebote von Tafeln und karitativen Einrichtungen, zu einer Verschärfung einer auch in Deutschland existenten Ernährungsarmut geführt haben (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL 2023). Darunter haben auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gelitten. Insgesamt nämlich, so der Bericht, müsse die Kita- und Schulverpflegung als ein „Sicherheitsnetz“ für die gesundheitsförderliche Ernährung von Kindern und Jugendlichen insbesondere aus armutsgefährdeten Haushalten angesehen werden. Über die Folgen lägen bislang allerdings kaum Befunde vor. Perspektivisch müsse es darum gehen zu klären, welche Maßnahmen künftig bei Kita- und Schulschließungen im Hinblick auf Ernährung getroffen werden müssten (ebd., S. 5).

In der ersten JuCo Befragung (Jugendliche und junge Erwachsene in Zeiten von Corona) von April 2020 schreibt eine Person am Ende des Fragebogens: „Ich will mein altes Leben zurück“ (Andresen u. a. 2020b). Doch manche Ereignisse, durch die Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter geprägt sind – etwa die Einladung aller Angehörigen zur Einschulungsfeier oder die Übernachtungsparty im Kindergarten für die angehenden Grundschulkinder, die Schulabschlussfeier oder das Auslandsjahr, Vorstellungsgespräche oder Erstsemesterwochen – lassen sich nicht nachholen.

Nun scheint sich auf dem ersten Blick das Leben nach zwei nationalen Lockdowns, Maskenpflicht, Onlineunterricht, dem Verbot von Freizeitsport in Innenräumen, Chorsingen vor dem Bildschirm zuhause, ausgefallenen Klassenfahrten und Schulabschlussfeiern, geschlossenen Kinder- und Jugendzentren und mehreren Impfwellen wieder normalisiert zu haben. Im April 2023 sind die Corona-Schutzmaßnahmen des Bundes ausgelaufen. Doch ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihr „altes Leben“ wiederhaben, das lässt sich pauschal nicht beantworten.

Insbesondere die unterschiedlichen Folgen der Infektionsschutzmaßnahmen, die das Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen drastisch verändert und ihre Entfaltungsmöglichkeiten durch die zurückgefahrenen Infrastruktur auf ein Minimum reduziert haben, werden durch verschiedene empirische Studien, Berichte von Fachkräften aus Pädagogik, Kinder- und Jugendarbeit, Medizin und durch die mediale Berichterstattung sichtbar. „Aufholpakete“ für Bildungsrückstände, körperliche und seelische Erholung und soziale Interaktionen haben erst langsam eine unterstützende Wirkung entfalten können.

Die Pandemie hat in aller Schärfe gezeigt: Kinder und Jugendliche sind auf die emotionalen, sozialen, kulturellen und materiellen Ressourcen ihrer Familien angewiesen. Aufgrund der höchst eingeschränkten Zugänge zur Infrastruktur sind letztlich alle Bereiche des Aufwachsens von der Ernährung in einer Schulkantine oder der Mensa bis zum Training im Boxclub beeinträchtigt gewesen.

1.1.1.2 Unterschiedliche Deutungsmuster

Die Analyse öffentlicher, politischer und wissenschaftlicher Diskurse weist unterschiedliche Muster der Bedeutungszuschreibung der Pandemie aus (Andresen u. a. 2022b). Diese sind auch relevant, wenn es um Einschätzungen geht, welche Bedeutung die Pandemie für das Aufwachsen hat und welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ein Deutungsmuster zielt auf die Einordnung der Pandemie als Motor zur Beschleunigung von Innovations- oder Modernisierungsprozessen, so etwa bei der Digitalisierung (vgl. z. B. Weinmann-Sandig u. a. 2021). Ein zweites Muster deutet die Pandemie im Bild eines Brennglases, durch das insbesondere strukturelle Schwächen der Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien sichtbar werden. So häufen sich empirische Hinweise darauf, dass Kinder und Jugendliche, die bereits vor der Pandemie von materieller und sozialer Benachteiligung betroffen waren, dies im Zuge des Pandemiegeschehens verschärft erlebt haben (vgl. z. B. Nationale

¹ Der Forschungsverbund „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“ setzt sich zusammen aus dem *Institut für Sozial- und Organisationspädagogik an der Stiftung Universität Hildesheim* und dem *Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung an der Universität Frankfurt* in Kooperation mit der *Universität Bielefeld*. Vgl. <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/juco-und-kico/> [29.02.2024].

Akademie der Wissenschaften Leopoldina 2020). In einem dritten Deutungsmuster werden die Pandemie und die auf sie bezogenen Diskurse dafür verantwortlich gemacht, dass bestimmte Problemlagen und Herausforderungen keinen Raum im öffentlichen Diskurs hatten, gar unsichtbar gemacht wurden. Diese Unsichtbarkeit trifft durchaus auf unterschiedliche Themen und Lebenslagen zu, etwa die Situation von Familien mit Fluchthintergrund oder Sorge- und Lebensformen von Trans* und Queer Personen (vgl. z. B. Kleiner u. a. 2022). Doch mit der Pandemie hat sich insbesondere die Deutung der allumfassenden Krise eingeschrieben und zahlreiche „pädagogische Krisendiskurse“ hervorgebracht (vgl. Wrana u. a. 2022).

1.1.1.3 Schwerpunktsetzungen der Forschung

Im Zuge der Pandemie haben sich in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Einordnungen Polarisierungen ergeben, die teilweise sehr irritierend waren und sind. Einerseits haben Wissenschaftler:innen wie *Drosten* (Charité Berlin) oder *Ciesek* (Universitätsklinikum Frankfurt) nahezu volkspädagogische Aufgaben übernommen und eine breite Anerkennung bei ihrem Transfer wissenschaftlichen Wissens in Politik und Öffentlichkeit erfahren (Klinge u. a. 2022). Andererseits aber sind wissenschaftliche Erkenntnisse als Anlass für extreme Positionierungen von Gegner:innen aller Corona-Maßnahmen genommen worden – dies insbesondere auch angesichts der öffentlich sichtbaren Suchbewegungen von Wissenschaftler:innen, die als Standards wissenschaftlichen Arbeitens vielleicht stärker als zuvor auch für Nicht-Wissenschaftler:innen wahrnehmbar wurden.

Die medizinische Forschung, und hier insbesondere die Virologie, Epidemiologie und die Forschung zu Impfstoffen, hat im Zuge der Pandemie insgesamt aber einen Bedeutungsgewinn auch in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung erhalten. Und nach wie vor bestimmen Fragen der Gesundheit den Blick auch auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit der langen Dauer der Pandemie und den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen über Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat sich ein politischer Handlungsschwerpunkt herauskristallisiert (vgl. Ravens-Sieberer u. a. 2021). Noch im Frühsommer 2023 ist die Herausforderung gesundheitlicher Beeinträchtigung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere durch psychische Belastungen intensiv diskutiert worden. Dies hat auch der Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Themenfeld „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ ergeben (Die Bundesregierung 2023, vgl. auch Rodeck u. a. 2024).

Insgesamt haben die langen Schließungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, damit verbundene Vereinsamung (Luhmann u. a. 2023), die Sehnsucht nach Freund:innen, die Probleme mit Distanzunterricht, nicht nur bei Eltern, sondern insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen zu Stresserleben, zu reduzierten Möglichkeiten, zu lernen und Fähigkeiten weiter auszubilden geführt.

1.1.1.4 Konzentration des Aufwachsens auf Familie und private Verantwortung

Die sozialwissenschaftliche internationale Forschungslage ist inzwischen fast unübersichtlich und die Anzahl der allein englischsprachigen Publikationen in Zeitschriften kaum mehr zu überschauen. Gleichwohl zeigen sich deutliche Schwerpunkte der wissenschaftlichen Betrachtung der Folgen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien. Insgesamt tritt in der internationalen empirischen Forschung insbesondere das Interesse an Familien, ihrer Lebenslage und ihrem Wohlbefinden in der Pandemie hervor. Das lässt darauf schließen, dass die mit der Pandemie und darauf bezogener Maßnahmen einhergehende Familialisierung des Aufwachsens und die Konzentration auf private Verantwortung sich auch in Forschungsfragen abbildet (Andresen/Wilmes 2022). Eine gleich zu Beginn der Pandemie auf den Weg gebrachte Studie aus dem *Deutschen Jugendinstitut* (DJI) befasste sich mit Erziehungsfragen aus der Sicht von Eltern, aber auch von Kindern. *Langmeyer u. a.* (2020) untersuchten Veränderungen im Familienklima, das Wohlbefinden während der Kita- und Schulschließungen sowie Potenziale, die Situation gut zu bewältigen. Die Ergebnisse sind auch für anschließende spätere Studien wegweisend, denn nach Elternauskunft hat sich ein Viertel der Kinder einsam gefühlt, wobei sich gezeigt hat, dass der Anteil einsamer Kinder in Familien mit geringem finanziellen Spielraum deutlich höher lag als in finanziell besser gestellten Familien, nämlich bei knapp 50 Prozent. Einsamkeit ist zu einem neuen Thema auch der Kindheits- und Jugendforschung avanciert und steht exemplarisch für weitergehende psychische Belastungen. Darüber hinaus erweist sich die oben angesprochene Brennglasmetapher im Hinblick auf soziale Ungleichheit durch Armutslagen, begrenzte Wohnverhältnisse auch anhand empirischer Daten als tragfähig (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien hatten im Zuge des ersten Lockdowns

erhebliche Nachteile, weil u. a. der Zugang zur technischen Infrastruktur fehlte. Auch enge Wohnverhältnisse haben das Stresserleben für junge und ältere Familienmitglieder erhöht, insbesondere mit negativen Auswirkungen auf die Erziehungspraktiken und die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern (Eckardt 2021).

Daran anschlussfähig sind Forschungen zum elterlichen Stressempfinden im Verhältnis zu sogenannten „Resilienz-faktoren“ in und für Familien. Das Stressempfinden wird in der empirischen Forschung als Erklärungsfaktor herangezogen, wenn es um die Konflikt- und Gewaltpotenziale in Familien geht (u. a. Katz 2021). Eine Studie von Lawson u. a. (2020) aus den USA zeigt, dass der Jobverlust eines Elternteils in der Pandemie ein signifikanter Risikofaktor für eine erhöhte Prävalenz von Kindeswohlgefährdung darstellt und insgesamt eine Beeinträchtigung des Familien- und Erziehungsklimas zur Folge haben kann (Hupkau u. a. 2020). Internationale Studien zeigen zudem eine Zunahme von Notrufen aufgrund häuslicher Gewalt im ersten Monat des Lockdowns (vgl. z. B. McCrary/Sanga 2020). Cappa und Jijan (2021) treffen auf Basis eines Literaturreviews folgende Aussagen: In vielen Ländern gab es einen Rückgang von Anzeigen bei der Polizei oder Kinderschutzbehörden, aber in einigen Ländern dafür eine Zunahme von Anrufen bei Hotlines, so auch in Deutschland (Nummer gegen Kummer 2020; BMFSFJ 2020b). Insgesamt zeigen verschiedene Studien mit unterschiedlichen Zugängen einen signifikanten Anstieg von Gewalt in Familien, besonders während der Lockdowns (vgl. Cappa/Jijon 2021; Anderberg u. a. 2021). May u. a. (2021) haben nachgewiesen, dass im weiteren Verlauf der Pandemie in Deutschland und der neuerlichen langen Schulschließung ab Dezember 2020 das elterliche Stressempfinden noch einmal deutlich gestiegen ist und dadurch Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit vorhanden seien. Eltern mit einem höheren Bildungsniveau und passenden Arbeitszeiten zeigten jedoch ein niedrigeres Stresserleben. Gayatri und Irawaty (2021) haben in einem Literaturreview Befunde zu Resilienz in Familien aufgelistet: eine gute und „gesunde“ Kommunikation zwischen Eltern und Kindern, gemeinsame Aktivitäten sowie familiärer Zusammenhalt und Vertrauen, das bereits vor der Pandemie hoch war.

Der Blick auf innerfamiliär stabilisierende Faktoren bedarf der weiterführenden Analyse von unterschiedlichen Familienformen und daraus resultierenden Bedarfen an Unterstützung und stabiler Infrastruktur. Eine qualitative Studie zu alleinerziehenden Müttern mit niedrigem Einkommen aus den USA sensibilisiert dafür exemplarisch. Die interviewten Mütter berichten, über wenig Handlungsoptionen zu verfügen, wenn es um Entscheidungen über die Betreuung ihrer Kinder während der Pandemie ging, weil ökonomische Sachzwänge den Alltag bestimmten (Radey u. a. 2021). Auch in Deutschland hat sich die Forschung mit Familien und der Tragweite einer eingeschränkten Infrastruktur für alle Familienmitglieder und insbesondere mit der Situation von Eltern im Homeoffice und geschlossenen Kindertageseinrichtungen und Schulen befasst. Diese Forschungen deuten an, dass eine Verschlechterung der sogenannten „Vereinbarkeit“ insbesondere für Mütter als spezifisches Krisenphänomen erkennbar wurde (Andresen/Wilmes 2022).

Schon lange vor Ausbruch der Pandemie waren die Herausforderungen für Eltern, Erwerbsarbeit und Karriere mit dem Familienleben und Kindern zu vereinbaren und dabei den Anforderungen im Beruf ebenso gerecht werden zu wollen, ein empirisches Forschungsthema. Studien untersuchten auch schon vorher Erwartungen an „gute Mutter- und Vaterschaft“ sowie an eine erfüllende Partnerschaft. Ein Fokus der Forschung lag auf Erkenntnissen zu Hürden und Gelingensbedingungen für Vereinbarkeit. Zu Letzteren zählen ein verlässliches Betreuungssystem für noch nicht schulpflichtige Kinder von möglichst hoher Qualität sowie ein Angebot stabiler Betreuung und Bildung über den Mittag hinaus für Grundschulkindern und jüngere Kinder der Sekundarstufe. Doch auch eine verständnisvolle Haltung des Arbeitgebers und flexible Regelungen der Arbeitszeiten sowie möglichst kurze Wege tragen zum Gelingen von Vereinbarkeit bei (Langmeyer u. a. 2020). Homeoffice sei wie „Zähneputzen mit Nutella“ (Andresen/Wilmes 2022), so hat eine Mutter ihre Lage in der im Mai 2020 durchgeführten Befragung von Müttern und Vätern in Deutschland, der *KiCo-Studie*, beschrieben (Andresen u. a. 2020c). An dieser Befragung haben innerhalb von zehn Tagen 22.000 Elternteile, vor allem Mütter mit Kindern unter 14 Jahren teilgenommen. Allein diese Zahl verdeutlicht den Bedarf, gesehen und gehört zu werden (vgl. Abschnitt 2.3.1).

In Abschnitt 2.3.1 wird ausführlich auf empirisch fundierte Erkenntnisse über das Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Pandemie und die Folgen der Maßnahmen eingegangen. Hier wurde das Augenmerk primär darauf gerichtet, dass zwar alle Altersgruppen betroffenen waren, sich allerdings herausgestellt hat, dass junge Menschen ganz spezifisch unter den eingeschränkten Zugängen zur Infrastruktur gelitten haben. Auch sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich Erfahrungen sozialer Ungleichheit, die bereits vor der Pandemie bestanden haben, im Zuge der Maßnahmen gegen das Infektionsgeschehen noch einmal verschärft haben. Auch der zuweilen sehr negative öffentliche Diskurs über die jugendlichen Mitglieder unserer Gesellschaft, die insgesamt allerdings ausgesprochen solidarisch mit älteren Menschen waren, trug zur Stigmatisie-

rung bei. Schließlich hat die Konzentration aller Aktivitäten, vor allem in den Lockdowns, auf die Familie ebenfalls als erhebliche Belastung für die erwachsenen Familienmitglieder erwiesen, worauf der knappe Ausschnitt zu den vorliegenden Forschungsergebnissen verweist. Aufwachsen sollte auch in Krisen durch eine gute Verknüpfung von privater und öffentlicher Verantwortung gestaltet werden. Diese Lehre haben vermutlich die meisten, auch politisch Verantwortlichen, aus der Corona-Pandemie ziehen können.

1.1.2 Flucht

Fluchtereignisse waren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs über lange Zeit „im kollektiven Bewusstsein der bundesrepublikanischen Gesellschaft unterrepräsentiert, erst recht in dem der DDR“ (Kossert 2022, S. 329). Erst im Zuge der deutschen Wiedervereinigung rückte das Thema wieder stärker in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Nun konnte es nicht mehr als ein rein historisches Thema oder ein Thema „der Anderen“ betrachtet werden (vgl. Meier-Braun 2020, S. 131). Verstärkendes Moment dieses gewandelten Bewusstseins waren dann zunächst die Kriegsgeschehnisse auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens in den 1990er-Jahren, in deren Folge 1993 der sogenannte Asylkompromiss in Deutschland beschlossen wurde – mit bis heute wirksamen Folgen etwa hinsichtlich der Rückkehrregelungen in sogenannte „sichere Drittstaaten“ oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (von Beyme, 2020, S. 145ff.). Noch einmal deutlich verstärkt wurde die hiesige Reflexion der europäischen Präsenz von Krieg und Flucht, nachdem 2015 über 1 Millionen Menschen vor allem aus Kriegs- und Krisengebieten in Syrien und Afghanistan nach Europa und Deutschland flohen (ebd.). Im Februar 2022 schließlich begann der russische Angriffskrieg auf die Ukraine. In seiner Folge erreichten die globale Fluchtmigration sowie das Bewusstsein dafür in Deutschland einen weiteren Höhepunkt.

1.1.2.1 Flucht hat vielfältige Gründe

Es gilt jedoch zu beachten, dass politische Verfolgung und/oder kriegerische Auseinandersetzungen nicht die einzigen Fluchtursachen für Menschen sind. Wenngleich die geltende völkerrechtliche Definition und auch das deutsche Asylrecht hierauf schließen lassen könnten, so ist zu beachten, dass für viele Menschen (zum Teil zusätzlich) andere Gründe bestehen, aus ihrer Heimat zu fliehen. Allen voran sind dies global und maßgeblich auch europäisch mitverursachte Naturkatastrophen wie etwa Dürren und damit einhergehende existenzielle Versorgungsnot, die ihrerseits gewaltsame Konflikte im Kampf um (noch) verfügbare Ressourcen befeuern und Menschen zu Opfern dieser Umstände machen (vgl. Braunsdorf 2016).

Die Zahl an Binnenvertriebenen sowie von über Landesgrenzen hinweg Geflüchteten wuchs 2022 auf weltweit schätzungsweise 100 Millionen Menschen an (UNHCR 2024a). Infolge des russischen Angriffskriegs flohen im gleichen Jahr über 1,1 Millionen Menschen aus der Ukraine nach Deutschland, wovon bisher gut eine Million im Land geblieben sind. Damit nahm Deutschland endgültig eine führende Rolle innerhalb der weltweiten Industrieländer ein, was die Aufnahme von Schutzsuchenden² betrifft. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung Deutschlands ist zum Jahreswechsel 2022/2023 um ein weiteres Drittel gestiegen und lag 2023 bei ca. 3,6 Prozent.³ Damit ist Deutschland nach jüngeren Schätzungen zu absoluten Zahlen von Schutzsuchenden (vgl. World Population Review 2024; UNHCR 2024b) das weltweit viertplatzierte Aufnahmeland.

Dabei lässt sich für den Jahreswechsel 2022/2023 festhalten, dass Menschen aus der Ukraine mit über einer Million Personen die größte Gruppe der Schutzsuchenden in Deutschland bildeten (33 % aller Schutzsuchenden). Die zweit- und drittgrößte Gruppe stellten Schutzsuchende mit syrischer (21,9 %) und afghanischer (9,3 %) Staatsangehörigkeit dar. Der Anteil von Schutzsuchenden mit irakischer (6,8 %), türkischer (3,3 %), iranischer (2,4 %) und russischer (2,3 %) Staatsangehörigkeit fiel deutschlandweit geringer aus (Statistisches Bundesamt 2024m).

² „Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Dazu zählen Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus (halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde), Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus (besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes) [sowie] Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus (halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf). Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben aber im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden“ (Statistisches Bundesamt 2024o).

³ Das entspricht in absoluten Zahlen etwa 3,08 Millionen Menschen (Statistisches Bundesamt 2024j).

Menschen aus Ländern des afrikanischen Kontinents machten zu diesem Zeitpunkt 8,5 Prozent der nach Deutschland Geflüchteten aus (Statistisches Bundesamt 2024k).

1.1.2.2 Geflüchtete Menschen verteilen sich unterschiedlich in Deutschland

Was die bisherige Ansiedelung geflüchteter Menschen in Deutschland betrifft, lassen sich deutliche regionale Unterschiede erkennen: In eher dünn besiedelten Gebieten sowie in Gebieten, in denen Erstaufnahmeeinrichtungen und längerfristige Gemeinschaftsunterkünfte verortet sind, liegt der Anteil geflüchteter Menschen an der Gesamtbevölkerung im oberen einstelligen Prozentbereich. Hingegen liegt der Anteil „für 316 von insgesamt 400 Kreisen [...] zwischen 2,0 und unter 5,0 %. In 35 Kreisen liegt er unter 2,0 % und in 49 Kreisen über 5,0 %“ (Statistisches Bundesamt 2024n).

Auch in Bezug auf die deutschlandweite Verteilung der Nationalitäten geflüchteter Menschen zeigen sich interessante Unterschiede. Hohe Anteile an ukrainischen Schutzsuchenden ließen sich zum Jahresende 2022 vor allem in Ostdeutschland und in Bayern beobachten. Kosovarische und irakische Schutzsuchende waren eher in Westdeutschland und aus der Türkei stammende Schutzsuchende vor allem in West- und Südwestdeutschland zu finden. Schutzsuchende aus der Russischen Föderation wiederum waren hauptsächlich in ostdeutschen Regionen angesiedelt, während syrische, afghanische und iranische Schutzsuchende am breitesten über Gesamtdeutschland verteilt zu finden waren (Statistisches Bundesamt 2024m).

1.1.2.3 Deutschland ist stärker in der Realität globaler Fluchtmigration angekommen

Eingedenk der oben skizzierten Lage ist Deutschland im Jahr 2024 nicht nur faktisch, sondern auch der eigenen Wahrnehmung nach stärker in der historischen Kontinuität globaler Fluchtbewegungen (Scherr/Scherschel 2019, S. 12f.) angekommen, als dies über Jahrzehnte der Fall war. Eine vergleichsweise deutliche Minderheit der bundesdeutschen Bevölkerung nimmt diesen Umstand als politisch und/oder ökonomisch bedrohlich wahr (vgl. Foroutan 2023, S. 242). Sich dieser Bedrohungswahrnehmung zu widersetzen, ist zum einen moralisch angebracht, denn sich von Geflüchteten bedroht zu fühlen, bedeutet, Menschen, die über ein Minimum an Ressourcen verfügen, für eigene Ängste verantwortlich zu machen. Zum anderen ist ein veränderter, migrationsoffener Ansatz auch mit Blick auf das Thema Fluchtmigration aber aus purem nationalstaatlichen Eigennutz überfällig, da die deutsche Gesellschaft entgegen einer jahrzehntelangen Verleugnungsgeschichte (vgl. Alexopoulou 2020) massiv und perspektivisch noch zunehmend auf hohe Zu- und Einwanderungsraten – gleich welchen Ursprungs – angewiesen ist, um ihren aufgebauten Wohlstand angesichts von demografischem Wandel sowie Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel zu sichern (Foroutan 2023, S. 268; vgl. Abschnitt 1.2.3, 2.2.4). Inzwischen wurde zumindest teilweise erkannt, dass hierzu auch die kontrollierte Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt einen wichtigen Beitrag leisten kann (vgl. Benček u. a. 2020, S. 59). Zugleich besteht über die Erwerbsintegration auch von geflüchteten Menschen in Deutschland die Möglichkeit, zu mehr globalem Frieden und Ausgleich beizutragen, statt ihm aktiv entgegenzuwirken (vgl. Kapur/McHale 2009). Die damit verbundene globale Ausgleichsdynamik lässt sich grob wie folgt skizzieren: Ansätze einer humanistisch motivierten und volkswirtschaftlich reflektierten Asyl- und Migrationspolitik „bieten Verfolgten die Perspektive auf Schutz. Sie verschaffen Armen eine Aussicht auf ein besseres Leben. Sie stiften durch die Überweisungen der Migranten einen monetär substanziellen Nutzen in ihren Herkunftsländern. Sie bewirken in den jeweiligen Transit- und Aufnahmeländern, die mit sinkender oder alternder Erwerbsbevölkerung bei gleichzeitig aufnahmebereiten Arbeitsmärkten einen Zuwanderungsbedarf haben, einen messbaren Beitrag zu deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit“ (Beier u. a. 2020, S. 2).

Angesichts des demografischen Wandels sowie des allgemein herrschenden Arbeitskräftemangels in Deutschland, der sich wie gesagt schon lange nicht mehr auf höher qualifizierte Fachkraftberufe beschränkt (vgl. Foroutan 2023, S. 268) und sich in den kommenden Jahren sektorübergreifend noch deutlich verstärken wird (vgl. Brücker u. a. 2022), sind die Chancen hierzulande für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Menschen an sich äußerst günstig. Hindernisse für eine solche Integration in den Arbeitsmarkt sind zugleich, entgegen rechtspopulistischer und rechtsextremer Propaganda, nicht in einer mangelnden Eignung oder einem mangelnden Arbeits-, Ausbildungs- und Integrationswillen geflüchteter Menschen in Deutschland zu suchen. Im Gegenteil lässt sich empirisch belegen, dass die Initiativbereitschaft von nach Deutschland geflüchteten Menschen, in Er-

werbsarbeit zu kommen, äußerst hoch ist (vgl. Scheu u. a. 2020). Gleiches gilt für die Vertrauens- und Nutzungsbereitschaft gegenüber der öffentlichen Kindertagesbetreuung in Deutschland zur Ermöglichung von Erwerbsarbeit (vgl. Sandermann u. a. 2023). Auch zeigt die historische sowie gegenwärtige Forschung recht eindeutig, dass Menschen, die Kraft und Ressourcen aufbringen, um eine Flucht auf sich zu nehmen, gerade keinem Typus entsprechen, zu dem die Diskurse der Aufnahmegesellschaften sie allzu gern machen: zu Opfern und hilflosen, wenig leistungsfähigen Menschen (vgl. Castro Varela/ Heinemann 2016). Somit können eine offen-akzeptierende Haltung und rasche wohlfahrtsstaatliche Weichenstellungen in Richtung einer bald nach Ankunft avisierten Vollintegration geflüchteter Menschen in Aufnahmegesellschaften samt Erwerbstätigkeit zu einer Win-win-Situation werden.

1.1.2.4 Integration ist keine Einbahnstraße

Die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen ist jedoch keine Einbahnstraße (vgl. Meier-Braun 2020, S. 130) – zu ihrer Bewerkstelligung bedarf es einer „offenen Gesellschaft“, die diesen Namen verdient und dementsprechend bereit ist, bisher gängige Regeln an veränderte Bedingungen des Zusammenlebens der Bevölkerung anzupassen (vgl. Grosser 2021). Beispiele hierfür sind eine stärkere Hinterfragung des politischen und gesellschaftlichen Umgangs mit Kategorien des sogenannten „politischen Asyls“ in Deutschland (ebd.) sowie geltender Grundsätze zu Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), etwa hinsichtlich der dort gewährten Gesundheitsversorgung, sowie der Wohnsitzregelung gemäß dem deutschen Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Aber z. B. auch eine stärkere migrationsgesellschaftliche Öffnung privater und öffentlicher Organisationen im Sinne gelebter Mehrsprachigkeit und natio-ethno-kultureller sowie religiöser/weltanschaulicher Diversität (vgl. Mecheril u. a. 2022, S. 282f.; vgl. Abschnitt 1.3.1) ist für ein stärker inklusives Verständnis des Zusammenlebens mit geflüchteten Menschen in Deutschland von hoher Relevanz.

1.1.2.5 Die Mehrheit der Bevölkerung sieht (Flucht-)Migration nach Deutschland positiver, als die Politik zu glauben scheint

Dass diese Reflexions- und Öffnungsprozesse notwendig sind, haben Millionen von Menschen in Deutschland bereits in den Jahren 2015/2016 erkannt, als es galt, über eine Million geflüchteter Menschen aus den Bürgerkriegsgebieten Syriens, Afghanistans und weiteren globalen Krisenherden die Hand zu reichen. Hier war ein bemerkenswertes zivilgesellschaftliches Engagement zu beobachten, das sich wie folgt darstellte: „In den Jahren zwischen 2014 und 2019 haben sich rund zwölf Prozent der Menschen in Deutschland für geflüchtete Menschen [...] eingesetzt“ (Kausmann u. a. 2022, S. 203). Hiervon wiederum waren gut drei Viertel der Freiwilligen über die gesamten fünf Jahre hinweg engagiert (ebd.). Dies ist – auch angesichts der Kritik vieler freiwillig Engagierter in Deutschland an einer vergleichsweise unzureichenden Ergänzung ihrer Arbeit durch die staatlichen Institutionen sowie angesichts der emotionalen Belastungen durch die Arbeit – ein beachtlicher Anteil an Menschen in Deutschland, die weiterhin Sinn aus ihrer Tätigkeit schöpfen (vgl. Vogt 2022).

Neueste Zahlen zum freiwilligen Engagement der Zivilgesellschaft für/mit Geflüchtete(n) in Deutschland sind kurz nach Vorlage des *17. Kinder- und Jugendberichts* zu erwarten. Eingedenk aktueller Einstellungsstudien (vgl. Kösemen/Wieland 2022; Dollmann u. a. 2023) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das freiwillige Engagement für geflüchtete Menschen in den letzten Jahren weitgehend stabil geblieben ist. Zwar ist zu beachten, dass Toleranzmaße gegenüber geflüchteten Menschen in urbanen Räumen im Allgemeinen höher sind als in ländlichen Regionen (Schammann u. a. 2023, S. 233). Insgesamt haben Zustimmungsraten und Einsatzbereitschaft für geflüchtete Menschen in Deutschland über das Jahr 2022, das mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine einen dramatischen Zuzug von flüchtenden Menschen aus der Ukraine nach Deutschland mit sich brachte, jedoch nicht ab-, sondern mindestens vorübergehend eher noch zugenommen (vgl. Dollmann u. a. 2023).

Denn jenseits einer maßgeblich über Angst und/oder Hass lautstark kommunizierenden gesellschaftlichen Minderheit ist die Bereitschaft einer Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland, sich in Einstellungen und Taten für eine postmigrantische Gesellschaft stark zu machen, weiterhin stabil und hoch – wie die zahlreichen Demonstrationen und Aktionen für eine vielfältige Gesellschaft seit Jahresbeginn 2024 eindrücklich deutlich gemacht haben. Nach einer zeitweisen Verunsicherung in den Jahren 2017 bis 2019, die maßgeblich über rechtsextremistische, nationalistische und identitätspolitische Reflexe befeuert wurde (vgl. Hess u. a. 2017, S. 15), widersprachen im Jahr 2021 wieder 64 Prozent der deutschen Bevölkerung der Aussage, Deutschland sei bezüglich der Aufnahme

von Geflüchteten an seiner Belastungsgrenze (Kösemen/Wieland 2022, S. 17), was sogar einen leichten Zuwachs darstellt im Vergleich zu den Werten am Jahresbeginn 2015 (ebd.), also vor Beginn des „langen Sommers der Migration“ (Hess u. a. 2017).

In den Jahren 2023/2024 wurde diese Zuversicht der Mehrheitsbevölkerung Deutschlands insbesondere durch die rechtsextremistischen Positionen der AfD, vor allem aber auch durch einige an diese Positionen nur mit geringer Abweichung anschließende Meinungen von Führungspersonen aus ansonsten demokratisch gefestigten Parteien erneut auf eine Probe gestellt. Dass antimigrantische und zugleich auf weitere Kategorien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit rekurrierende Agenda-Settings samt einkalkulierter Eskalationsspiralen von einer rechts-extremistisch dominierten Partei wie der AfD reflexhaft betrieben werden, wo immer sich eine Gelegenheit dazu bietet, kann angesichts vorliegenden Wissens zur Funktionsweise des (neu-)rechten Populismus nicht überraschen. Umso bestürzender ist es jedoch, wenn aus demokratisch etablierten Parteien heraus sowie innerhalb journalistisch verantworteter Medien zu solchen Diskursverschiebungen aktiv beigetragen wird, indem keine hinreichend differenzierte Gegenposition eingenommen wird zu von Rechtsaußen postulierten Scheinantworten auf ohnehin nur zum Teil real existierende Probleme (vgl. Grabow 2020; Küpper/Hellmann 2023, S. 203). Wenn potenziell oder manifest völkische Positionen, die auf eine Logik rekurrieren, „wonach diejenigen, die später dazugekommen sind, sich an die Fiktion eines alten, etablierten und homogenen Gefüges“ (Foroutan 2023, S. 10) entweder einseitig anzupassen haben oder gar gänzlich von dieser Gemeinschaft auszuschließen sind, auch aus Parteien heraus vertreten werden, die dem Programm nach entschieden grundgesetztreu sind, ist dies nicht nur moralisch zu verurteilen (vgl. Küpper/Hellmann 2023, S. 201). Es ist dann auch deshalb Skepsis angebracht, weil ein mithilfe solcher Strategien erhoffter „Erfolg“ im Sinne besserer Wahlergebnisse für demokratisch etablierte Parteien empirisch höchst zweifelhaft ist (vgl. Foroutan 2023, S. 264; vgl. Abschnitt 1.1.6).

Diese Zweifelhaftheit spiegelt sich auch da, wo die bundesdeutsche Bevölkerung jenseits erfahrungsgemäß für das tatsächliche Wahlgesehen wenig verlässlicher „Sonntagsfragen“ sowie in sorgsamer Distanz zu populistischen Scheinlösungsideen in einer Weise befragt wird, die auf konstruktive Lösungsmöglichkeiten für den gesellschaftlichen Umgang mit steigenden Geflüchtetenzahlen zielt. Wenn es etwa um die Favorisierung „einer aktiven Migrationspolitik [geht], die sich EU-weit für eine geordnete Verteilung von Geflüchteten einsetzt und dafür sorgt, dass geflüchtete Menschen in Deutschland rasch arbeiten dürfen“ (Kösemen/Wieland 2022, S. 17), ist die Stimmung der deutlichen Bevölkerungsmehrheit in Deutschland über die Jahre hinweg als konstant-befürwortend zu bewerten. Die Einstellungen hierzu sind „im Zeitverlauf auf hohem Niveau stabil geblieben“ (ebd.) und die entsprechenden Zustimmungswerte „liegen über die Jahre konstant um die 80 Prozent (Verteilung auf EU-Staaten) bzw. deutlich über 80 Prozent (rasche Erlaubnis zum Arbeiten)“ (ebd.). Allein dieser Befund unterstreicht, in welche Richtung Migrationspolitik in Deutschland gestaltet werden kann, wenn sie wirklich an den so oft beschworenen „Interessen des Volkes“ und nicht einfach an existierenden Vorurteilen ansetzt.

1.1.2.6 Aus Fehlern und Mut lernen – Wege in eine gerechtere und nachhaltigere Zukunft für alle

Für den politisch-administrativen Umgang mit den Herausforderungen vermehrter Fluchtmigration nach Deutschland ist festzustellen, dass sowohl das bundesdeutsche als auch das hiermit eng verbundene EU-weite „Fluchtreime“ bis heute beträchtliche Ambivalenzen aufweist.⁴ Das betrifft zum einen generelle Einreisemöglichkeiten für schutzsuchende Menschen nach Deutschland – Stichwort: Dublin-Verfahren (Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024). Zum anderen zeigen sich aktiv gegen flüchtende Menschen gerichtete Grenzpolitiken (Stichworte: „Grenzkontrollen“ an EU-Binnengrenzen sowie „Push-backs“ und entsprechend legitimierende Diskurse; vgl. Davies u. a. 2023) sowie eine weiterhin hochbürokratische und notorisch migrations-skeptische Politik zur Ermöglichung langfristiger Aufenthaltserlaubnisse sowie Einbürgerungen (vgl. Bieling/Huke 2020). Eine besondere Diskrepanz besteht zudem zwischen asylpolitischen Vorgaben auf Bundes- und Länderebenen einerseits sowie einer entsprechenden kommunalen Ausstattung andererseits (vgl. Neumann 2022).

Mit Bezug auf all diese Themen gibt es jedoch durchaus beträchtlichen nationalen Spielraum in der Politikgestaltung auf allen föderalen Ebenen, der von Deutschland jedoch in bestimmten Bereichen nach wie vor nur mangelhaft genutzt wird. Mit Blick auf das Thema langfristiger Aufenthaltserlaubnisse sowie Einbürgerungen liegen

⁴ Seit 2020 ringen die EU-Mitgliedstaaten in den Gesprächen um den „New Pact on Migration and Asylum“ (European Commission 2020) um eine zukunftsfähige gemeinsame Linie zur gleichzeitigen Öffnung und Regulierung der EU-Asyl-, Zu- und Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaaten.

z. B. wissenschaftlich über Jahrzehnte eindrücklich nachgewiesene Befunde dazu vor, dass „die soziale Teilhabe von Geflüchteten maßgeblich davon abhängig bleibt, ob es gelingt, ihre aufenthaltsrechtliche Situation zu regulieren und langfristige Zukunfts- und Bleibeperspektiven zu entwickeln“ (ebd., S. 111). Mithin ist dieser Punkt von äußerster Relevanz für eine zukunftsweisende Aufstellung des bundesdeutschen Systems. Notwendig hierfür sind „rechtliche Regelungen, die darauf verzichten, Geflüchtete durch prekäre Aufenthaltstitel für einen langen Zeitraum zu einem Leben im Abseits zu verdammen“ (ebd.).

Namentlich durch Einführung des Integrationsgesetzes im Jahr 2016, des Chancen-Aufenthaltsrechts im Jahr 2022 sowie durch die Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Jahr 2023 – inkl. des dort vorgesehenen sogenannten „Zweckwechsels“ sowie „Spurwechsels“ – sind weitere Schritte in Richtung einer zumindest partiellen Umstellung der bundesdeutschen Fluchtmigrationspolitik erfolgt, mit der stärker an Erwerbsintegrationspolitik und damit an längerfristige Bleibe- und Einwanderungspolitik angeknüpft wird. Gleichwohl ist hiermit die genannte Ambivalenz nicht grundlegend aufgelöst, denn zwar werden durch die Neuerungen Integrationschancen Geflüchteter in den deutschen Arbeitsmarkt potenziell gestärkt, dies geschieht jedoch im starken Kontrollmodus einer „Bewährungsprobe“ nur bestimmter geflüchteter Menschen, denen gegenüber auch weiterhin ein enormer, einseitiger Assimilationsdruck aufgebaut wird (vgl. Meier-Braun 2020, S. 130). Im Zuge bisheriger Maßnahmen sind dabei insbesondere strukturelle Benachteiligungen weiblicher Geflüchteter mit Kindern nachweisbar, die in Fragen der Erwerbsintegration aufgrund verstärkt benötigter und in Deutschland in vielen Regionen nur mangelhaft vorhandener Kinderbetreuungsangebote oftmals nachrangig berücksichtigt werden (vgl. Fendel/Schreyer 2022). Eine zielführende Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Ausländerbehörden scheitert zudem allgemein oft an zu langen Bearbeitungszeiträumen und der mangelnden Digitalisierung der behördlichen Infrastruktur – mit allseitigen nachteiligen Folgen für die betroffenen geflüchteten Menschen, die Behördenmitarbeiter:innen, die auf Arbeitskräfte dringend angewiesenen Arbeitgeber:innen sowie letztlich die vom strukturellen Arbeitskräftemangel insgesamt beeinträchtigte Gesamtbevölkerung in Deutschland.

Dass es auch mit Bezug auf das Thema der Einreisemöglichkeiten für flüchtende Menschen nach Deutschland beträchtlichen politischen Handlungsspielraum auf nationaler sowie auch auf europäischer Ebene gibt, hat sich eindrücklich im Jahr 2022 gezeigt. Infolge der erstmaligen Nutzung der bereits seit 2001 existierenden EU Temporary Protection Directive (TPD) waren die Mitglieder in der Lage, in EU-weiter Abstimmung miteinander eine sofortige Anerkennung des Schutzstatus⁵ ukrainischer Menschen jenseits der existierenden, national administrierten Asylprüfungsverfahren zu vollziehen (vgl. Böhl 2022). Mit dem Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter in Deutschland wurde diese Möglichkeit im unmittelbaren Anschluss im nationalen Rahmen umgesetzt (BMI 2022), und zwar in einem auch im innereuropäischen Vergleich durchaus vorbildlichen Sinne, was z. B. den erleichterten Zugang zu Sprachkursen und Sozialleistungen betrifft (vgl. Parusel/Varfolomieieva 2022).

Damit ist für die Gruppe ukrainischer Schutzsuchender ein Vorstoß in Richtung deutlich erleichterter Integrationsmöglichkeiten gewagt worden, der Vorbildcharakter für zukünftige europäische und bundesdeutsche Reaktionen auf fluchtauslösende Kriegs- und Katastrophenereignisse haben könnte und aus Sicht der Kommission auch haben sollte. Denn obgleich sich derzeit noch nicht mit Sicherheit sagen lässt, welche politischen Beschlüsse nach dem zeitlichen Auslaufen der aktuell geltenden Sonderregelung für ukrainische Geflüchtete in Europa getroffen werden, so lässt sich bereits heute sagen, dass in Fällen sogenannter „Massenzuströme“ von geflüchteten Menschen, wie dies etwa in Folge der globalen Kriegskatastrophen von Afghanistan, Syrien und der Ukraine der Fall war,

- eine humanitär begründete Visa-Erteilung auf Grundlage geltenden europäischen Rechts möglich und sinnvoll ist,
- die damit mögliche EU-weite Freizügigkeit geflüchteter Menschen keineswegs zu den deutschland- und EU-weit traditionell befürchteten Chaos-Situationen führt, sondern der Wegfall der sogenannten „Residenzpflicht“⁵ gerade zu einer besseren Teilhabe der geflüchteten Menschen sowie im Vergleich zu klassischen Asylverfahren zu einer relativen Entlastung der Aufnahmebehörden beiträgt,
- die politische Kommunikation und Einordnung großer Flucht ereignisse eine herausragende Rolle für deren gesellschaftliche Akzeptanz und Bewältigung spielen (ebd.).

⁵ „Für Schutzsuchende, die sich noch im Asylverfahren befinden, gilt anfänglich eine sogenannte Residenzpflicht. Sie verpflichtet die Betroffenen, sich nur im Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. Bei guter Bleibeperspektive entfällt die Residenzpflicht bereits nach drei Monaten, bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bleibt die Residenzpflicht bis zur Ausreise bestehen.“ Dies gilt auch für „Geduldete, bei denen die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist“ (Statistisches Bundesamt 2024).

Der Folgeeffekt aller drei benannten Aspekte für mehr oder weniger begrenzte Teilhabemöglichkeiten und die damit einhergehende relative Diskriminierung nicht-ukrainischer Geflüchteter in Deutschland ist in der aktuellen Situation dementsprechend offensichtlich und wurde durch die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete von außerhalb der Ukraine noch verschärft. Erste, politisch bedenkliche Befunde dazu liegen vor: „Schulmaterialien, offizielle Dokumente und Formulare liegen auf Ukrainisch vor, weiterhin aber oft nicht in arabischer Sprache oder in Farsi. Begleitet wird dies durch einen medial-öffentlichen Diskurs, der Geflüchtete aus der Ukraine als ‚uns‘ kulturell und äußerlich ähnlicher, gut gebildet, mehrheitlich christlich und leichter zu integrieren betrachtet“ (Küpper/Hellmann 2023, S. 204). Die mit derartigen Framings einhergehenden Zuschreibungen spiegeln sich in auf bedenkliche Weise unterschiedlichen Willkommens- oder Ablehnungshaltungen gegenüber geflüchteten Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsregionen der Welt: Geflüchtete aus der Ukraine sind deutlich willkommener als jene aus Syrien oder Afrika [...]. Dabei hängt die Befürwortung oder Ablehnung der Aufnahme von Ukrainer:innen vergleichsweise wenig mit der generellen Werthaltung in Bezug auf Vielfalt zusammen. Dagegen ist die Ablehnung der Aufnahme von Geflüchteten aus Syrien und Afrika nicht immer, aber häufig von Rassismus begleitet“ (ebd., S. 217). Dass entsprechende kulturalisierende und zum Teil rassistische Zuschreibungen und Ungleichbehandlungen von Geflüchteten auch im Bereich der Durchführung kinder- und jugendpolitischer sowie kinder- und jugendhilfepolitischer Maßnahmen vorkommen, ist anzunehmen (vgl. Abschnitt 2.2.5, 2.3.2). Wie massiv die damit einhergehenden individuellen, institutionellen und strukturellen Diskriminierungen sowohl ukrainischer als auch nicht-ukrainischer geflüchteter junger Menschen und ihrer Familien in Deutschland ist, wird in Zukunft sowohl wissenschaftlich als auch politisch im Sinne einer auch in dieser Hinsicht inklusiven Kinder- und Jugend- sowie Kinder- und Jugendhilfepolitik im Auge zu behalten sein.

Um einer migrationsfeindlichen, sowohl politisch als auch ökonomisch rückwärtsgewandten Agenda und ihrer zunehmenden Verbreitung innerhalb einer Bevölkerungsminderheit in Deutschland aktiv entgegenzutreten, sollten drei nur auf den ersten Blick getrennte Ebenen der Diskussion in Zukunft stärkere Berücksichtigung finden und im Sinne einer den Standort Deutschland stärkenden Flucht-, Flüchtlings- und allgemeinen Migrationspolitik zusammengeführt werden:

Erstens ist Deutschland sowohl als Mitgliedstaat der Europäischen Union als auch über seine eigene nationale Geschichte eng an das koloniale Erbe Europas gebunden, dessen Folgen gerade auch in globalen Fluchtbewegungen bis heute spürbar sind (Kossert 2022, S. 112). Den damit tradierten Mustern einer rassistischen Behandlung außereuropäischer Menschen ist nicht nur historisch, sondern auch gegenwärtig mit einer entsprechenden Verantwortung zu begegnen. Dies trifft z. B. dort zu, wo geflüchtete Menschen, die äußerst vergleichbaren Kriegsereignissen (Afghanistan, Syrien, Ukraine) entflohen sind, in Deutschland – zumindest aktuell – höchst unterschiedliche Teilhabechancen vorfinden (vgl. Panagiotidis 2023), die ihnen zudem entlang natio-ethno-kultureller⁶ Differenzlinien zugestanden bzw. nicht zugestanden werden (Küpper/Hellmann, 2023, S. 161ff.).

Zweitens kann Deutschland als Einwanderungsgesellschaft sowohl in politischer als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht massiv von dem starken Willen, der politischen Identifikation mit Freiheit und Gerechtigkeit sowie der Leistungsbereitschaft derjenigen Menschen profitieren, die vertrieben durch tragische Ereignisse und in Überwindung massiver Hürden den Weg nach Deutschland auf sich genommen haben, um sich hier ein Weiterleben in Freiheit und Sicherheit zu ermöglichen.

Drittens muss die Erkenntnis, dass Deutschland eine Einwanderungsgesellschaft ist (vgl. Abschnitt 2.2.5), auch damit einhergehen, dass verlässliche Strukturen und Angebote für Geflüchtete dauerhaft zur Verfügung stehen und finanziert werden. Die Bereitstellung von Wohnraum, von Plätzen in Kitas und Schulen, die Begleitung minderjähriger Geflüchteter, eine für Mehrsprachigkeit und die besonderen Herausforderungen Geflüchteter bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eingestellte Familienberatung und vieles andere mehr können nicht weiter als kurzfristige Reaktionen auf vermeintlich konjunkturelle „Flüchtlingskrisen“ kurzfristig bereitgestellt werden. Deutschland als Einwanderungsland braucht eine resiliente soziale Infrastruktur, mit der Geflüchtete tatsächlich willkommen geheißen werden.

Mit Blick auf diese drei Überlegungen ist es entscheidend, geflüchtete Menschen am Projekt eines postmigrantisches Deutschlands im Sinne und Interesse aller hier lebenden Menschen in gerechter und gesetzlich sowie menschlich nachvollziehbarer und nicht zuletzt zutrauender Weise teilhaben zu lassen. Inwieweit dabei gerade dem Umgang mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten eine entscheidende Rolle zukommt, wird in den Abschnitten 2.2.4 und 2.3.2 des *17. Kinder- und Jugendberichts* dargestellt.

⁶ Zur Definition von Natio-ethno-Kulturalität vgl. Abschnitt 1.2.1.

1.1.3 Ohne Selbstverständlichkeit von Frieden

Die Welt ist nach übereinstimmenden Berichten von Friedensforschungsinstituten in den letzten Jahrzehnten nicht friedfertiger geworden, denn international ist weiterhin eine anhaltend große Zahl an gewaltsamen Konflikten zu beobachten. Nach dem *Global Peace Index* ist 2023 das Durchschnittsniveau der globalen Friedlichkeit das neunte Mal in den letzten Jahren gesunken (Institute for Economics & Peace 2023). Das globale Konfliktbarometer des *Heidelberger Instituts für internationale Konfliktforschung* (HIIK 2023) unterscheidet zwischen gewaltsamen Krisen, begrenzten Kriegen und voll eskalierten Kriegen und weist einen Anstieg voll eskalierter Kriege aus: 2010 gab es nur sechs voll eskalierte Kriege, 2021 waren dies 20 vollentfaltete Kriege. Darüber hinaus wurden 2021 20 begrenzte und 164 gewaltsame innerstaatliche Krisen gezählt, die schnell auch in bewaffnete Konflikte und Kriege umschlagen können. 2010 wurde noch von 139 solcher Krisen berichtet. Beispiele für gewaltsame innerstaatliche Krisen sind in Belarus, Myanmar und Iran zu sehen oder beziehen sich auf Bandenkriege wie z. B. in El Salvador (vgl. ebd.) Die Subsahara-Afrika-Region weist die höchste Anzahl an Kriegen auf. Zugleich lässt sich ein erheblicher Anstieg an Opfern dieser gewaltsamen Konflikte feststellen: So hat das *Uppsala Conflict Data Project* (UCDP) im Jahr 2021 mehr als 119.100 Todesfälle durch kriegerische Auseinandersetzungen und damit eine Steigerung von 46 Prozent gegenüber dem Vorjahr festgestellt (ebd.). „Maßgeblich für den Anstieg waren die eskalierten Konflikte in Afghanistan, Äthiopien und im Jemen“ (ebd.; vgl. auch Davies u. a. 2022). Durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und weitere neu entflammte Konflikte wie im Sudan dürfte diese Anzahl weiterhin erheblich gestiegen sein.

Mit den anhaltenden gewaltsamen Konflikten auch im asiatischen Raum, der sich zuspitzenden Krise zwischen Russland und den Staaten, die die Ukraine unterstützen, sowie dem Anliegen Chinas, weltpolitisch eine größere Bedeutung zu spielen, ist ein rapider Anstieg der Verteidigungsausgaben einhergegangen. Laut dem *Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI* (2022) haben Staaten 2022 weltweit so viel Geld für Waffen ausgegeben wie nie zuvor: 2,2 Billionen US-Dollar. Bemerkenswert ist daran, dass im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die größte Steigerungsrate in Europa festgestellt werden konnte (13 %) (Tian u. a. 2023, S. 1). Das Forschungsinstitut interpretiert die steigenden Militärausgaben nicht nur mit der Zunahme der Konflikte in der Welt, sondern mit dem wachsenden Bedürfnis der Länder, in erster Linie auf sich und die eigene Region zu schauen und sich vor (vermeintlichen) Bedrohungen zu schützen (ebd.).

Als am 24.02.2022 Russland die bis dahin gültige Taktik der Unterstützung der prorussischen Separatisten in den sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk im Osten der Ukraine durch einen unangekündigten und gegen internationales Recht verstoßenden Angriffskrieg änderte, wurde dies nicht nur in Deutschland als eine „Zeitenwende“ interpretiert. Bisherige Gewissheiten und politische Grundsätze wie „Wandel durch Handel und durch Annäherung“ sowie eine zurückhaltende Politik gegenüber weiterer Aufrüstung wurden durch Milliardenschulden für die Bundeswehr, Sanktionen gegen Russland und eine veränderte Außenpolitik abgelöst. Im politischen Diskurs werden die Bürger:innen dazu aufgerufen, sich nicht mehr zwischen Krieg und Frieden, sondern für oder gegen eine Kriegspartei zu entscheiden. Ende 2022 wurde ein Sondervermögen in Höhe von 100 Milliarden Euro für die Ausstattung der Bundeswehr vom Bundestag verabschiedet und die Einhaltung des Nato-Ziels, zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigung auszugeben, wird von der Regierung kaum mehr in Frage gestellt. Dies geht – auch vor dem Hintergrund der erheblichen Zusatzausgaben im Zuge der Corona-Pandemie – mit Aufrufen einher, in anderen Haushaltsbereichen zu sparen, was sich in Zukunft auch auf die vorhandenen Mittel für die Bereitstellung einer sozialen und bildungsbezogenen Infrastruktur für das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auswirken kann.

Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind in Deutschland vielfältig:

- Der wirtschaftliche Aufschwung wurde erheblich ausgebremst und reicht nah an eine wirtschaftliche Rezession. Für das erste Quartal 2023 wird sogar ein Rückgang der Wirtschaftsleistung von 0,3 Prozent festgestellt (Statistisches Bundesamt 2023d). Die Sanktionen hatten erhebliche Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel zur Folge, was wiederum die Inflationsrate erheblich steigen ließ. Löhne, Renten und staatliche Unterstützungsleistungen konnten nicht in gleichem Maße wachsen, sodass innerhalb der Bevölkerung trotz mehrfacher Maßnahmenpakete zur Abmilderung der Folgen erhebliche finanzielle Einbußen hingenommen werden mussten. Die Folgen wirkten sich besonders massiv auf Bevölkerungsgruppen aus, die bereits vorher durch ökonomische Einschränkungen belastet waren, auf dem Land leben und längere Wegstrecken zurücklegen müssen, einen Migrationshintergrund haben, studieren, alleinerziehend oder erwerbslos sind bzw. einen niedrigen Bildungsstand aufweisen. Dies führt zusammengenommen zu einer weiteren Verschärfung

sozioökonomischer Disparitäten in Deutschland, die insbesondere junge Menschen, die in Armut aufwachsen, betrifft. Die drei größten Ängste der Deutschen sind laut Umfrage von *InfoCenter der R+V Versicherung* (2023) steigende Lebenshaltungskosten (67 %), Wohnen in Deutschland unbezahlbar (58 %) und schlechtere Wirtschaftslage (57 %).

- Der öffentliche und politische Diskurs über die Bundeswehr verändert sich nicht nur in Bezug auf die Bereitstellung von umfangreichen Haushaltsmitteln, hinzu kommen Überlegungen, wie die Anzahl der Soldat:innen erhöht werden kann. Bis 2031 soll die Armee gegenüber aktuell rund 183.000 Soldat:innen auf 203.000 Beschäftigte anwachsen, ein Ziel, das angesichts der in den letzten Jahren rückläufigen Bewerber:innenzahlen und hoher Abbruchquoten unrealistisch erscheint und zu breit angelegten Werbekampagnen bis hin zu Debatten darüber führt (Elbe 2023), alle jungen Menschen auf ihre Wehrdienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Zwar wird mehrheitlich eine Rückkehr zur Wehrpflicht abgelehnt, aber kontrovers diskutierte und im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend widersprochenen Überlegungen zu einer allgemeinen Dienstpflicht bzw. einer sozialen Pflichtzeit adressieren insbesondere junge Menschen und haben dabei auch immer die personelle Mangellage der Bundeswehr im Blick.
- Bis Ende Januar 2024 wurden in Deutschland rund 1,14 Millionen Menschen erfasst, die seit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine geflüchtet sind, darunter überwiegend Frauen und Kinder (Statistisches Bundesamt 2024h). Die Angaben beruhen auf den Registrierungen im Ausländerzentralregister. Eine exakte Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine, die die Bundesrepublik erreicht bzw. verlassen haben, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Einige Personen könnten weitergereist oder zurück in die Ukraine gegangen sein. Somit dürfte die tatsächliche Anzahl noch höher liegen, denn eine Einreise nach Deutschland ist ohne Visum möglich (Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2024). Mit der gestiegenen Anzahl an Geflüchteten nicht nur aus der Ukraine steigen die finanziellen Ausgaben für die Flüchtlingshilfe, aber auch Anforderungen an staatliche Unterstützungs- und Bildungsinstitutionen sowie an die Bevölkerung in Deutschland im Kontext der Integration der Geflüchteten. Gleichzeitig werden die aus der Ukraine Geflohenen von einem außerordentlich breiten zivilgesellschaftlichen Engagement unterstützt, das von Solidaritätsaktionen in Kindergärten, umfanglichen Spendenaufrufen, Aktivitäten von Sportvereinen bis hin zur Einrichtung von Wohnungen und der Aufnahme Geflüchteter in die eigenen Räumlichkeiten reicht. Bundesseitig wurde u. a. durch das *BMFSFJ* und *SOS Kinderdorf e. V.* eine Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenkinder in Betrieb genommen, womit darauf reagiert wurde, dass ganze stationäre Einrichtungen aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind. Ab dem 01.06.2022 wechselten ukrainische Geflüchtete vom Asylbewerberleistungsbezug (AsylbLG) in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).
- Auch wenn die letzten Jahrzehnte durchaus durch gewaltsame Konflikte in Europa geprägt waren (z. B. der so genannte Jugoslawienkrieg), geht mit dem Ukraine-Krieg die Erzählung einher, es habe sich die Lage für Deutschland und seine Bevölkerung dadurch verändert, dass nun erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg ein Krieg in Europa stattfände. Der Krieg ist damit näher an Deutschland gerückt. Hinzu kommt in Europa eine neue Qualität des Krieges, zumal das erste Mal seit dem Zweiten Weltkrieg ein Land in ein anderes Land einmarschiert bzw. es militärisch überfällt. Im Zuge dessen hat sich der Diskurs verschoben: Im Mittelpunkt steht weniger Friedenspolitik, sondern die Ausweitung der Verteidigungsausgaben und Fragen des Umgangs mit den Folgen des Krieges als Ausdruck der Solidarität mit der Ukraine. Die Frage sei nicht mehr, ob man für Friedenspolitik oder Aufrüstung sei, sondern für wen man im Krieg Partei ergreife. In einer solchen Situation der verschärften Gefahr der Polarisierung von Positionen mag es nicht verwundern, dass der Leipziger Autoritarismusstudie zufolge innerhalb der Bevölkerung – nach einigen Jahren der sinkenden Zustimmung – wieder eine Zunahme von Personen festzustellen ist, die Aussagen der autoritären Unterwürfigkeit (Wunsch nach starken Führungspersonen mit hoher Entscheidungsbefugnis) und des Konventionalismus (Festhalten an Traditionen) zustimmen (Decker u. a. 2022a, S. 80). In diesem Zusammenhang ist auch eine wachsende Zustimmung zur allgemeinen Wehrpflicht und zur Aussage feststellbar, dass das Leben für die nachfolgende Generation in Deutschland schwieriger würde (Decker u. a. 2022b, S. 134).
- Der russische Angriffskrieg geht zum Teil mit einer (neuen) Verfestigung von bestehenden gesellschaftlichen Konfliktlinien einher: Zu Coronaskeptiker:innen gesellen sich jene Gruppen, die weiteren Verschwörungserzählungen folgen und/oder die Maßnahmen der Bundesregierung gegenüber Russland ablehnen (Decker u. a. 2022a). Die Leipziger Autoritarismusstudie stellt in der Bevölkerung eine „große Uneinigkeit, was die Bewertung und den Umgang mit dem Krieg betrifft“ (Decker u. a. 2022b, S. 138), aber auch viele Unsicherheiten in Bezug auf zentrale Fragen fest; zum Beispiel: Soll die Ukraine eine Pufferzone bilden? Findet in der Ost-Ukraine ein Genozid an der russischen Bevölkerung statt? (vgl. ebd.). Die Studie stellt in der

vorgenommenen Clusteranalyse 13,4 Prozent „autoritäre und verschwörungsideologische Russlandsupporter“ und 20,3 Prozent „unterwürfige (Rechts)-Konservative“, 21,9 Prozent diplomatische Demokraten und Antimilitaristen und 28,6 Prozent demokratische NATO- und Militärunterstützer gegenüber bei 15,9 Prozent, die der „indifferenten politischen Mitte“ zugeordnet werden können (Decker u. a. 2022b, S. 139). Die indifferente politische Mitte und die unterwürfigen (Rechts)-Konservativen „enthalten sich einer Positionierung zu aktuellen Konfliktlagen, zeichnen sich aber durch eine autoritäre Unterwürfigkeit aus, die auf eine gewisse Orientierungslosigkeit und den Wunsch, geleitet zu werden, hindeutet“ (ebd., S. 155).

- Hinzu kommt eine wachsende Kriegsangst, zumal nach einer Sonderumfrage des *R+V-InfoCenters* (2023) die deutsche Bevölkerung zunehmend größere Angst hat, dass Deutschland sich an einem Krieg beteiligt (2022: 42 %; 2023: 55 %) oder sich im Kriegsfall nicht verteidigen kann (63 %).
- In einer globalisierten Welt werden Kriege, auch wenn sie mehrere tausend Kilometer entfernt von den in Deutschland lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschehen zum einen „durch die Medien Teil der Alltagswelt“ (Lemish 2011, S. 35). Insbesondere Kinder „müssen sich zudem emotional mit dem Leid anderer Menschen und Gräueltaten auseinandersetzen. Kinder verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen, mit unterschiedlicher Medienkompetenz und Reife verfügen über unterschiedliche Fähigkeiten und kognitive Schemata sowie Interessen und Erfahrungen, mithilfe derer sie Nachrichtenberichte verarbeiten können. Außerdem spielt ihr sozio-kulturelles und politisches Umfeld sowie der Umgang der Erwachsenen mit den Themen zu Hause und in der Schule eine wichtige Rolle für die Verarbeitung“ (ebd., S. 35). Sie sind damit konfrontiert, dass sich nicht mehr alle Bemühungen auf Friedenserhalt ausgerichtet sind, sondern Krieg zunehmend mehr als eine Handlungsoption angesehen wird. Zum anderen erleben Kinder die Folgen des Krieges im alltäglichen Miteinander z. B. in der Kindertageseinrichtung, der Schule oder dem Jugendverband, wenn sie geflüchteten Familien begegnen, ihre Herausforderungen der Gestaltung des Alltags in einem ihnen unbekanntem Land erfahren und wenn z. B. über deren Erlebnisse gesprochen wird, aber auch, wenn sie Konflikte zwischen russischstämmigen oder der russischen Regierung nahestehenden Familien und ukrainischen Kindern und Familien erleben.
- Hinzu kommen neue Verunsicherungen, wie sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie pädagogische Fachkräfte angesichts des russischen Einmarsches in die Ukraine friedenspolitisch positionieren wollen. Wie nicht nur die Diskussionen innerhalb der Friedensbewegung zeigen (Leistner u. a. 2022), scheint ein dezidiertes Einsetzen für Friedenspolitik, Friedenserhalt und Abrüstung, das die bundespolitische Debatte und den pädagogischen Diskurs geprägt hat, nicht mehr länger eine kaum hinterfragte Option und damit auch kein konsensualer Ankerpunkt zu sein, an dem sich Kinder und Jugendliche ausrichten können.

Mit dem Terrorangriff der radikalislamischen Hamas, dem Massaker an der israelischen Bevölkerung mit mehr als 1.300 Toten und der Geiselnahme von 239 Israelis am 7. Oktober 2023 gibt es im Gaza-Streifen und in Israel einen weiteren Krieg, der für Deutschland und für die deutsche Nachkriegs-Identität unmittelbar „die deutsche Staatsräson“ berührt. Die circa 2,3 Millionen Palästinenser:innen, die im Gaza-Streifen leben, sind seitdem einer dramatischen humanitären Katastrophe ausgesetzt. Mehr als 20.000 Menschen sollen bislang im Gaza-Streifen zu Tode gekommen sein. Während auf der einen Seite das Existenz- und Selbstverteidigungsrecht Israels außerhalb jeder Frage stehen, mehren sich auf der anderen Seite die kritischen Stimmen gegenüber dem Vorgehen der israelischen Armee im Gaza-Streifen. In Folge dieses Krieges kommt es in Deutschland zu erheblichen Auseinandersetzungen mit propalästinensischen Gruppen und einer deutlichen Zunahme antisemitischer Übergriffe und Straftaten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zunehmenden gewaltsamen Konflikte als multidimensionale Herausforderung für die deutsche Gesellschaft und für die in Deutschland aufwachsenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgefasst werden können. Verbunden sind diese mit wirtschaftlichen Folgen, die ein gelingendes Aufwachsen von Kindern gefährden können, ihre gesellschaftliche Teilhabe einschränken und soziale Ungleichheit verstärken. Kriege und kriegerische Auseinandersetzungen und die damit verbundenen Veränderungen im gesellschaftlichen Diskurs stellen eine Aufgabe für die Gestaltung der demokratischen Gesellschaft dar. Sie werden auch durch die Medien im Erleben der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen präsenter und belasten sie psychisch.

1.1.4 Klimagerechtigkeit

Vor mehr als 50 Jahren hat der *Club of Rome* die Zeitdiagnose „Die Grenzen des Wachstums“ aufgestellt (Meadows u. a. 1972). Seitdem wurden zwar vielfältige Anstrengungen unternommen, sowohl den auslösenden Faktoren als auch den verstärkt sich auf das Leben der Menschen auswirkenden Folgen der zunehmenden Klimaveränderungen Maßnahmen entgegenzusetzen. Allerdings wird immer offensichtlicher, dass diese nicht ausreichen werden, um beispielsweise das auf der Weltklimakonferenz im „Übereinkommen von Paris“ vom Dezember 2015 festgelegte Ziel, den weltweiten Temperaturanstieg „möglichst auf 1,5 Grad Celsius, auf jeden Fall aber auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter“ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung o. J.) zu beschränken. Darauf weist auch das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) hin, das als zentrale Anlaufstelle der Bündelung internationaler Klimaforschung fungiert und dessen Ergebnisse in Syntheseberichten ausgewiesen werden.

Maßnahmen werden z. B. durch die Agenda 2030, die die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) enthält und im September 2015 durch die *Generalversammlung der Vereinten Nationen* verabschiedet wurde, vorangetrieben. Bereits die Breite dieser Nachhaltigkeitsziele verdeutlicht, dass das enge, gleichwohl aber substanzielle und gravierende Thema Klimawandel mit anderen Notwendigkeiten einhergeht. Am 24. März 2021 urteilte das deutsche Bundesverfassungsgericht, dass die bisherigen Bemühungen zum Klimaschutz unzureichend sind und die Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a GG der künftigen Generationen deutlich einschränken (Bundesverfassungsgericht 2021). Die Einhaltung der 1,5 Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens werde damit missachtet. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages wertet den Klimawandel für Kinder als Gesundheitskrise (Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) 2021). Auch der *Expertenrat für Klimafragen in Deutschland* konstatiert, dass „die bisherigen Emissions-Reduktionsraten bei weitem nicht aus[reichen], um die Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen“ (2022, S. 15). Es sei insgesamt ein deutlicher Paradigmenwechsel der Emissions-Reduktionsraten notwendig, besonders im Verkehrsbereich. Am 08.10.2021 verabschiedete der *UN-Menschenrechtsrat* eine Resolution zum Recht auf eine gesunde Umwelt (United Nations, General Assembly, Human Rights Council 2021). Ein weiterer internationaler Schritt stellt der General Comment 26 des Kinderrechte-Ausschusses der UN⁷ zur Einhaltung und Umsetzung ökologischer Kinderrechte dar. Dieser sagt aus, dass die Interessen der heutigen und künftigen Generationen von Kindern bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind, welche sich insbesondere auf Umwelt- und Klimarisiken beziehen, um ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Insofern ließen sich fehlender Klimaschutz und ökologische Gewalt auch als Kindeswohlgefährdung verstehen (Schramkowski 2021).

Die Fokussierung auf Klimawandel kann einerseits eine Verengung darstellen – insbesondere, wenn Debatten etwa um Umweltschutz, ökologische Lebensweisen oder Postwachstumsökonomie weniger oder gar nicht im Zentrum stehen. Andererseits stellt ein scharf gestellter Blick auf den Klimawandel eine äußerst sinnvolle Zuspitzung dar. Schließlich liegt in der menschenverursachten Erderwärmung eine zentrale Problematik begründet, die mit drastischen zu erwartenden Folgen für die nachfolgenden Generationen einhergeht. Eine Fokussierung auf den Klimawandel als gravierende Herausforderung sollte deshalb auch die Notwendigkeit grundlegender sozialer, ökologischer und ökonomischer Transformationen beinhalten. Während die bisherigen *Kinder- und Jugendberichte* vornehmlich den Blick auf Umweltschutz, Verkehrspolitik sowie Protestformen richteten, stellte der *16. Kinder- und Jugendbericht* erstmals den Bezug zu Klimawandel und Umweltzerstörung her (vgl. dazu Abschnitt 2.3.6). Vor diesem Hintergrund möchte die Kommission den Blick auf den Klimawandel und dabei gleichzeitig Umweltschutzfragen schärfen und ökologische Lebensweisen und Perspektiven einer Postwachstumsökonomie berücksichtigen. Die Kommission betrachtet die damit verbundenen Fragen als übergreifende und miteinander verbundene Aspekte von Klimagerechtigkeit.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die „beobachteten Klimaänderungen [...] keine *Naturereignisse*, sondern *Naturveränderungen* [sind], die unmittelbar durch menschliches und damit im weiten Sinne durch soziales Handeln auf globaler Ebene herbeigeführt wurden. Dasselbe gilt für den weiteren Verlauf des Klimawandels. Er hängt entscheidend davon ab, welcher Emissionspfad in den nächsten Jahrzehnten beschritten wird“

⁷ Dieser wurde im August 2023 vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet und am 18.09.2023 in Genf der Öffentlichkeit vorgestellt (vgl. United Nations Committee on the Rights of the Child 2023; vgl. auch AGJ 2023b). Bereits in einem früheren Papier hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe auf die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen, verbunden mit der Forderung, ökologische Kinderrechte umzusetzen (vgl. AGJ 2020a).

(Liedholz 2021a, S. 41). In diesem Sinne wird davon gesprochen, dass die Menschheit durch den menschengemachten Klimawandel die geologische Epoche des Holozäns längst verlassen habe und sich bereits im Anthropozän befände (Crutzen 2002). Deutschland muss hier eine hohe Verantwortung zugesprochen werden: Bis heute liegt „[d]er durchschnittliche Ausstoß einer*ines Deutschen“ mit einem Wert von „10,8 Tonnen CO₂-Äquivalenten“ pro Jahr „mehr als 60 % über dem Weltdurchschnitt“ (UBA 2021, o. S.). Deutschland ist von einem klimagerechten „Pro-Kopf-Ausstoß“ von weniger als einer „1 Tonne CO_{2e}“ (ebd.) derzeit weit entfernt (Liedholz/Yeung 2024, Kap. 3). Das Verfassungsgerichtsurteil vom 24.03.2021 betont, dass „die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz (KSG)) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen“ (Bundesverfassungsgericht 2021).

Bei der Frage, wie die Ursachen und Folgen des Klimawandels bekämpft werden können, kommt dem Nachhaltigkeitsbegriff in der Debatte eine zentrale Dimension zu (Elsen 2018). Begrifflich lassen sich Diskurse im Kontinuum zwischen schwacher und starker Nachhaltigkeit unterscheiden. Der maßgebliche Unterschied zwischen diesen beiden Polen besteht „in der Art und Weise, wie sie die Beziehungen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimensionen untereinander denken, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Dimension“ (Liedholz/Verch 2022, S. 10f.). Schwache Nachhaltigkeit zielt auf die Substituierbarkeit von Biodiversität durch menschengemachte Güter ab und propagiert somit die unbegrenzte Nutzung von Naturbeständen, solange menschengemachte Güter in vergleichbarem Maße zur Verfügung gestellt werden. Starke Nachhaltigkeit widerspricht dieser Herangehensweise und geht von einer Konstanthaltung von Naturbeständen sowie deren Sicherung für aktuelle und künftige Generationen aus (ebd.).

Darüber hinaus ist eine begriffliche Unterscheidung zwischen Klimaschutz, Klimaneutralität und Klimagerechtigkeit wichtig (vgl. dazu Liedholz 2021b). Während Klimaschutz damit einhergeht, den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu minimieren, um irreversible Kippelemente zu vermeiden, sind Konzepte der Klimaneutralität damit zwar eng verbunden, gehen gleichwohl davon aus, dass ausgestoßene Treibhausgasemissionen an anderer Stelle kompensiert oder neutralisiert werden können (ebd., S. 23). An diesen Perspektiven wird kritisiert, dass weniger Prozesse gesellschaftlicher Transformation, sondern vielmehr die Hoffnung auf das technologisch Machbare im Vordergrund stehen. Eine solche Perspektive mache abhängig von technologischen Lösungsansätzen und verhindere grundlegende Transformationen der Gesellschaft. „Denn mit der Ausklammerung alternativer Klimaschutzpolitiken, in denen beispielsweise Suffizienz, Degrowth, Klimagerechtigkeit oder Energiedemokratie als Lösungsansätze verhandelt werden, und einem insgesamt geringen Glauben an politische Gestaltungsspielräume, bleibt dem ökomodernen Projekt als einzig realistische Position nur die ‚technologische Flucht nach vorn‘“ (Krüger 2016, S. 230). Konzepte von Klimagerechtigkeit nehmen hingegen unterschiedliche soziokulturelle Betroffenheiten im Klimakontext ernst und sichern Partizipationsmöglichkeiten, fordern statt ausschließlich technischer Lösungen „eine suffizienz-kulturelle Transformation moderner Gesellschaften“ (Liedholz 2021b, S. 25). Klimagerechtigkeit bezieht sich auf den Ansatz der Suffizienz, wonach es um Ressourceneinsparungen und starke Nachhaltigkeit geht, welche wiederum mit der Idee einer Postwachstumsökonomie – und somit mit einer Wachstumskritik (d. h. Degrowth) – verknüpft sind (Verch 2023, S. 58). Diese Konzepte kritisieren nicht zuletzt die kapitalistische Mär von unbegrenztem Wachstum durch Naturausbeutung.

Die Perspektiven der starken Nachhaltigkeit sowie der Klimagerechtigkeit sind auf der gesellschaftlichen Ebene deshalb bedeutsam, da Umweltzerstörung und Klimawandel und die daraus resultierenden Folgen für (insbesondere junge) Menschen vor allem „socio-cultural concerns“ (Blühdorn 2020, S. 94) sind. Damit ist die unmittelbare soziokulturelle Relevanz des Klimawandels für insbesondere junge Menschen sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft gemeint. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Treibhausgasemissionen auch sehr langfristig für nachfolgende Generationen mit erheblichen Folgen einhergehen (Liedholz 2021a, S. 77ff.). Mit dem Klimawandel eng verbunden sind somit Generationenfragen bzw. Fragen nach Generationengerechtigkeit. Dies thematisieren nicht allein die Anhänger:innen der Fridays for Future-Bewegung und der „Letzten Generation“. Kindheit und Jugend ist jetzt und in Zukunft von einem „radikalen Zukunftsverlust“ (Welzer 2013, S. 12) betroffen. Insofern sind Klimafragen kaum ohne generationale Verteilungs- und Gerechtigkeitsfragen denkbar (Böllert u. a. 2018), stehen diese doch im Mittelpunkt der „Erfordernisse der ökosozialen Transformation“ (Elsen u. a. 2018, S. 1060), welche zugleich anschließen an „die schon in den 1980er Jahren geforderte Überwindung des sozial und ökologisch zerstörerischen Konsumkapitalismus sowie der Marktgesellschaft“ ((Blühdorn 2020, S. 101). Als Gerechtigkeitsfundament ist der Befähigungsansatz anschlussfähig (Ziegler 2018), welcher auch im

Greenpeace Nachhaltigkeitsbarometer 2015 zur Anwendung kommt (Michelsen u. a. 2015, S. 35ff.). Das Gerechtigkeitskonzept des Befähigungsansatzes zielt darauf ab, zentrale Dimensionen für das Wohlergehen von Menschen als Gerechtigkeitsanspruch zu fundieren und dabei deren Verwirklichungschancen zur Umsetzung tatsächlicher Handlungen und Daseinsweisen in den Blick zu nehmen.

Auf einer konzeptuellen Ebene zur Umsetzung der Agenda 2023 und der 17 Nachhaltigkeitsziele wird die (inklusive) Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)⁸ breit diskutiert (vgl. Eberth u. a. 2022), obgleich hier Konzepte für nonformale Settings, die die Kinder- und Jugendhilfekennzeichen, eher überschaubar sind ((vgl. Brock/Grund 2020).

Diese wissenschaftlichen und politischen Positionierungen dienen als Hintergrundfolie, um zu diskutieren, wie die mit dem Klimawandel verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen ins Verhältnis zu einem intergenerationalen Zusammenleben gesetzt werden können (vgl. dazu auch Liedholz 2021a, S. 41ff.). Mindestens folgende Aspekte ergeben sich aus diesem Verhältnis:

- Ganz grundsätzlich geht der Klimawandel bzw. der Fakt, dass noch nicht hinreichend Anstrengungen zum Erreichen der Klimaziele und zur Verringerung der Folgen unternommen wurden, in mehrfacher Hinsicht mit Menschenrechtsverletzungen einher (vgl. Rathgeber 2009). Es zeigt sich, dass der „Klimawandel in der Öffentlichkeit und in der Politik zu wenig als Menschenrechtsthema reflektiert [wird]“ (Liedholz 2021a, S. 71). Vor allem die UN-Kinderrechtskonvention weist grundsätzlich auf das Potenzial, „die Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik stärker nach menschenrechtlichen Maßstäben auszurichten“ hin (Schubert 2020, S. 32). So wird das Recht von Kindern auf eine gesunde Umwelt eingefordert, zumal in der aktuellen Situation grundlegende Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie z. B. das Recht auf Nahrung, Gesundheit und Selbstbestimmung (vgl. dazu den General Comment 26, United Nations Committee on the Rights of the Child 2023) eingeschränkt werden.
- Auch wird davon ausgegangen, dass in Zukunft immer mehr Menschen, auch in Deutschland, unmittelbar vom Klimawandel betroffen sein werden, sei es durch das Erleben extremer Klima- und Wetterereignisse wie Flutkatastrophen, Hitzewellen, durch veränderten Pollenflug oder höhere Werte an bodennahem Ozon. Zusätzlich sind mittelbare Betroffenheiten zu nennen wie emotionale Reaktionen (Klimaangst) und Sorge um die eigene (wirtschaftliche) Existenz (vgl. Liedholz/Yeung 2024).
- Der Klimawandel wird mit erheblichen gesundheitlichen Folgen für alle Menschen, aber insbesondere auch für junge Menschen einhergehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Klimawandel die Anzahl der Hitzetage zunimmt, was insbesondere für kleine Kinder, aber auch für Menschen aus prekären Lebenslagen aufgrund schlechterer Wohnlagen, erhebliche Folgen haben kann (vgl. Fuchsig/Scholl-Bürgi 2022): Es wird festgestellt, dass „kleine Kinder [...] nicht effektiv schwitzen [können], Harn konzentrieren und [...] Wärme bei sehr hohen Temperaturen aufgrund fehlender Masse schneller“ annehmen (ebd., S. 178). Mit zunehmender Erderwärmung sind durch Veränderungen der Flora und Fauna, die stärkere Verbreitung von Allergien (u. a. durch neophytische Arten; vgl. auch Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, vgl. Kinderkommission 2021) und Viruserkrankungen (u. a. durch Stechmücken) zu erwarten (vgl. Fuchsig/Scholl-Bürgi 2022). Aufgrund extremer Wetterlagen seien Jugendliche und junge Erwachsene stärker mit sogenanntem Gewitterasthma belastet (ebd.); Extremwetterereignisse (EWE) – wie etwa die Ahrtal-Flutkatastrophe 2021 – können bei Kindern und Jugendlichen „starke Ängste hervorrufen und traumatische Erlebnisse darstellen“ (vgl. Mambrey u. a. 2019, S. 599). Für Kinder ist nach einem solchen Ereignis das Risiko für eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) erhöht, „da ihnen weniger Bewältigungsstrategien zur Verfügung stehen“ (ebd., S. 600). „Kinder und Jugendliche stellen somit im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und EWE eine vulnerable Gruppe dar, die in Bezug auf die mentale Gesundheit nach Traumata besonders berücksichtigt werden sollte“ (ebd., S. 603). Hinzu kommen weitere Umweltbelastungen durch „toxische und weit verbreitete, zum Teil persistente, schwer abbaubare chemische Verbindungen“ (Mühlendahl u. a. 2020, S. 14) und weitere globale Risiken, die auch Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern haben können, wie Artensterben, Entwaldung, Absinken und Verschmutzung von Grundwasser, Plastikmüll und überbordender Verbrauch natürlicher Ressourcen (vgl. ebd.).
- Der Klimawandel führt zusätzlich zur Verschärfung von Ungleichheiten in den (Über-)Lebenschancen nicht nur im internationalen Vergleich zwischen unterschiedlichen Ländern, sondern auch zwischen unterschiedlichen Regionen in Deutschland und zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Zum Beispiel ist im

⁸ Vgl. dazu die entsprechende Plattform, verfügbar über: <https://www.bne-portal.de>; [15.03.2024].

ländlichen Raum aufgrund häufig eher gering ausgebauter öffentlicher Verkehrsinfrastruktur die Umsetzung von Klimaschutz erschwert, da klima- und naturverträgliche Mobilität seltener zur Verfügung steht und dadurch eine höhere Autoabhängigkeit besteht (vgl. Bartels u. a. 2022). Auch wird ein Gender Climate Gap kritisiert (Schramkowski/Klus 2023): „Frauen haben tendenziell weniger zur Entstehung der ökologischen Krisen beigetragen [...], sind aber stärker von den Auswirkungen betroffen. Zugleich haben sie seltener Machtpositionen inne und somit weniger Einfluss auf die Entwicklung von Transformationsdiskursen und -strategien, in denen feministische Perspektiven kaum Beachtung erfahren“ (ebd., S. 216). Frauen sind demnach stärker von den Folgen des Klimawandels betroffen, da patriarchale Verhältnisse weiterhin wirkmächtig sind.

- Mit der Verschärfung von sozialer Ungleichheit verbunden sind Praktiken des Klimarassismus bzw. des Klimaklassismus. Dies sind Formen der ungleichen „gesellschaftlichen Verteilung von Belastungen durch den Klimawandel oder durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, die stärker die Lebensräume von Minderheiten oder Benachteiligten treffen“ (Liedholz 2021a, S. 52). Dies ist der Fall, wenn z. B. arme Bevölkerungsgruppen von steigenden Kosten aufgrund von Klimaschutzmaßnahmen oder Menschen in benachteiligten Stadtteilen stärker von sommerlicher Hitze betroffen sind als privilegierte Menschen. Damit geht auch eine ungleiche Verteilung von Risiken einher. Menschen, die am meisten für den Klimawandel verantwortlich sind, sind von diesen Risiken am wenigsten betroffen (vgl. Warda 2020).
- Die verstärkten Ungleichheiten können (auch in Deutschland) zu einer Verschärfung von (Gewalt-)Konflikten auf mehreren Ebenen führen. Es können direkte Konflikte aufgrund knapper werdender Ressourcen entstehen, aber auch Konflikte bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien. Hier ist eine hohe Anpassungsfähigkeit der Gesellschaft notwendig, da Maßnahmen möglicherweise auch nicht von allen gesellschaftlichen Gruppen auf gleiche Weise mitgetragen werden, weil beispielsweise die Kosten für den Umbau ungleich verteilt sind.
- Auch wird der Klimawandel Flucht und Migrationsbewegungen zusätzlich verstärken, sodass zu erwarten ist, dass ein nicht unwesentlicher Teil der in Deutschland lebenden Menschen Erfahrungen in diesem Zusammenhang aufweisen wird.

Folgt man diesen Beschreibungen, dann ist für die zukünftige Gestaltung der Gesellschaft zentral, inwieweit sie Klimagerechtigkeit herstellen kann. Damit wird das Augenmerk darauf gerichtet, dass Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen für den Umgang mit den Folgen des Klimawandels ausgestattet sind: Familien verfügen „hierzulande über sehr unterschiedliche sozioökonomische Ressourcen [...], um ihre Kinder vor Klimawandelfolgen zu schützen. Dies beginnt bereits bei dem Grad der Informiertheit über extreme Klima- und Wetterereignisse und bei dem Wissen über entsprechende gesundheitsförderliche Verhaltensweisen. Darüber hinaus spielen ökonomische Faktoren eine Rolle“ (Liedholz/Yeung 2024, vgl. Kap. 3). Die Thematisierung des Klimawandels und die damit einhergehenden ökologischen, politischen und gesellschaftlichen Krisen als eine Frage der Klima- und Generationengerechtigkeit, verknüpft mit starker Nachhaltigkeit, erlaubt es auch, die Verantwortlichkeiten für den Klimawandel zu benennen und die Verpflichtungen der Politik zu betonen, sich für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit einzusetzen.

1.1.5 Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung

Mit den Prozessen der Digitalisierung und Mediatisierung gehen gravierende kulturelle und soziale Wandlungsprozesse einher (Deutscher Bundestag 2017). Das Beispiel der Debatte um ChatGPT zeigt, dass – neben der Tatsache, dass das Digitale zum Alltag gehört – auch Künstliche Intelligenz (KI) in zunehmendem Maße gesellschaftliche, politische sowie auch professionelle Entscheidungsprozesse mitformatiert. Somit geht mit KI nicht allein eine weitere Phase der Digitalisierung einher, sondern es stellt sich auch zunehmend die Frage, „inwiefern KI zum Akteur der Entscheidung (un-)bestimmter Zukünfte wird, indem auf der Basis von KI-Prognosen gesellschaftliche, aber auch individuelle Entscheidungen getroffen werden“ (Engel 2023, S. 13).

Da die Prozesse der Digitalisierung und Mediatisierung in sehr viele gesellschaftliche Felder hineinwirken, ist grundsätzlich eine Betrachtung aus unterschiedlichen disziplinären Bezügen heraus notwendig (vgl. Tillmann/Ley 2023). So wird der Begriff der Digitalisierung häufig als Leerformel gebraucht; er kann sich jedoch zumeist auf sehr unterschiedliche Bedeutungsebenen beziehen: „(1) eine technische bzw. Datenebene, (2) eine Prozess- und Organisationsebene sowie (3) eine gesamtgesellschaftliche Ebene“ (Seelmeyer/Kutscher 2021, S. 22). Der Begriff

der Digitalität beschreibt die Präsenz des Digitalen, dessen Bedeutung und Implikationen in vielen gesellschaftlichen Zusammenhängen (vgl. Stalder 2016, S. 20). Das Konzept der Mediatisierung (vgl. Krotz 2001, 2007) bezeichnet und bezieht sich auf „das Wechselverhältnis des Wandels von Medien und Kommunikation auf der einen Seite und des Wandels von Kultur und Gesellschaft auf der anderen Seite“ (Hepp 2021, S. 21). Dabei wurde mit der „Digitalisierung in eine neue Stufe der Mediatisierung eingetreten“ (ebd., S. 22). Zentrale Trends der Mediatisierung sind die Ausdifferenzierung der Medientechnologie durch verschiedene Dienste und Endgeräte, deren zunehmende Konnektivität, die Omnipräsenz aufgrund digitaler (Mobil-) Kommunikation, eine beschleunigte Innovationsdichte der Entwicklung neuer Medien sowie die Datafizierung sämtlichen Medienhandelns (vgl. Hepp 2018, S. 35). Medialisierung hingegen nimmt „insbesondere die Rolle der Massenmedien für verschiedene gesellschaftliche Subsysteme in den Blick“ (Birkner 2023, S. 15).

Aus soziologischer Perspektive wird davon ausgegangen, dass jede neue Kommunikationsmöglichkeit des Menschen auch zu neuen Folgen für Gesellschaftsformationen führt. So hat „die Einführung des Computers für die Gesellschaft ebenso dramatische Folgen [...] wie zuvor nur die Einführung der Sprache, der Schrift und des Buchdrucks. Die Einführung der Sprache konstituierte die Stammesgesellschaft, die Einführung der Schrift die antike Hochkultur, die Einführung des Buchdrucks die moderne Gesellschaft und die Einführung des Computers die nächste Gesellschaft“ (Baecker 2007, S. 7).

Um den veränderten Zustand zu beschreiben, wie er sich derzeit nach der Computerisierung und globalen digitalen Vernetzung von Kommunikation, technischen Infrastrukturen, Märkten und Geopolitik darstellt, wird inzwischen insbesondere von kulturwissenschaftlicher Seite der Begriff der Post-Digitalität vorgeschlagen (Cramer 2015). Er beschreibt eine Abkehr von verbreiteten dichotomen Unterscheidungen wie alte/neue Medien oder analoge/digitale Medien sowie von der analytischen Trennung von „Technologie“ und „menschlichem Handeln“ (Jandrić u. a. 2019, S. 167). Vielmehr wird hier Digitalität als „relationales Muster“ verstanden, das „den Raum der Möglichkeiten vieler Materialien und Akteure“ (Stalder 2016, S. 18) verändert. Der Fokus rückt damit weg von den neuen Technologien und Medien einer „virtuellen Welt“ hin zu gesellschaftlichen Organisationsweisen, Wechselverhältnissen, Verflechtungen, Folgen und Implikationen des Digitalen für soziale Verhältnisse (vgl. Ganz 2017, S. 38). Damit rücken auch maßgebliche Veränderungen in Bezug auf die Teilhabe- und Zugangsmöglichkeiten in den Blick. Zugleich ist bedeutsam, dass Medien nicht allein als Mittel einer sich verändernden Kommunikation fungieren, sondern dass damit zugleich in weitreichendem Maße Datensammlung und -auswertung als Teil einer umfassend kommerzialisierten Kommunikationsinfrastruktur einhergehen (Hepp 2018, S. 35). Daran schließen Diskurse um Big Data an (vgl. Mayer-Schönberger/Cukier 2013). Hierbei geht es „um die Nutzung riesiger, rasant anwachsender Datenmengen, bestehend aus einer Vielfalt an Datenquellen und Datenformaten, die in dem Maße, wie dieses Datenvolumen wächst, vollständig automatisiert verarbeitet werden können“ (Schrödter u. a. 2020, S. 256).

1.1.5.1 Digitale Souveränität

Mit Blick auf die widersprüchlichen Implikationen von Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung wird zunehmend der Begriff der digitalen Souveränität diskutiert. „Der Begriff ‚Souveränität‘ wird in der Neuzeit [...] vielfach verknüpft mit der Vorstellung von Autonomie bzw. Selbstbestimmung von Staaten, Individuen und teilweise auch nicht staatlichen kollektiven Akteuren“ (Glasze u. a. 2022, S. 16). Dabei kann jedoch nicht von absoluten Formen der Autonomie ausgegangen werden, sondern es wird die „relationale Einbettung“ (ebd.) von Subjekten betrachtet, da diese trotz der Emanzipationsbestrebungen vulnerabel und in gesellschaftliche Verhältnisse und Widersprüchlichkeiten verstrickt sind (Reckwitz 2021; vgl. z. B. für eine Betrachtung des behinderten Subjekts Maskos 2022). Eng verbunden damit sind auch Gefahren von Subjektivierungsregimen, wie sie Bröckling mit der Figur des „unternehmerischen Selbst“ (Bröckling 2007) oder Traue (2011) im Anschluss an das auf Foucault zurückgehende Konzept der „Gouvernementalität“ – d.h. Analysen neuzeitlicher Regierungstechniken – herausgearbeitet haben.

Während der Erwerb digitaler Kompetenzen breit diskutiert wird, spielen die mit dem Begriff der digitalen Souveränität verbundenen Herausforderungen und Zielperspektiven häufig eher eine marginale Rolle (Müller/Kammerl 2022, S. 205). Gleichwohl lassen sich einige Positionierungen ausfindig machen. So hat sich neben einer Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums (vgl. BJK 2013) auch der Aktionsrat Bildung (vgl. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft 2018) mit dieser Thematik befasst. Letzterer versteht unter digitaler Souveränität „die Möglichkeit [...], digitale Medien selbstbestimmt und unter eigener Kontrolle zu nutzen und sich an die ständig

wechselnden Anforderungen in einer digitalisierten Welt anzupassen. Digital souveränes Handeln ist einerseits an individuelle Voraussetzungen gebunden, nämlich eine hinreichende Medienkompetenz der Person, und andererseits an die Bereitstellung entsprechender Technologien und Produkte. So setzt beispielsweise die Kontrolle des Nutzenden über die Darstellung der eigenen Person in der digitalen Welt Wissen über verschiedene Medien, relevante Sicherheitsaspekte und potentielle Gefahren ihrer Verwendung voraus (Medienkompetenz), außerdem aber auch zertifizierte IT-Produkte, Datenschutzrichtlinien und Systeme, die eine sichere Datenübermittlung garantieren“ (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft 2018, S. 12). Während der *Aktionsrat Bildung* eine eher individualistische Perspektive auf digitale Souveränität einnimmt, nimmt soziodigitale Souveränität (Stubbe 2017) auch den gesellschaftlichen Kontext in den Blick, fokussiert aber ebenfalls primär auf die Befähigung der Subjekte. Solange sich Überlegungen zu digitaler Souveränität jedoch lediglich – wie auch in dem Aktionsrat-Bildung-Zitat (s. o.) – auf die Befähigung von Subjekten beziehen und nicht die Veränderungen von Strukturen (z. B. gesetzliche Verpflichtung von Diensteanbietern) einbeziehen, besteht jedoch die Gefahr einer individualisierenden Verkürzung.

1.1.5.2 Digitale Ungleichheit

Mit einer solchen Perspektivierung auf Strukturen gerät der Begriff der „digitalen Spaltung“ in den Blick und damit verbunden die Frage danach, „inwiefern die Digitalisierung der Gesellschaft zu einem Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen führt“ (Stubbe 2017, S. 46). Digitalisierung und Mediatisierung sind nicht unabhängig von Fragen der digitalen Teilhabe und Ungleichheit zu diskutieren, was sich auch als „ein durchgängiges Begründungsmotiv“ (Tillmann/Ley 2023, S. 11) bisheriger *Kinder- und Jugendberichte* herausstellen lässt (vgl. Abschnitt 2.3.4). Zusammenhänge zwischen sozialen und digitalen Ungleichheiten lassen sich dabei in drei Dimensionen unterscheiden. *First-level digital divide* bezieht sich auf einen ungleichen Zugang zu digitalen Welten (z. B. Zugang zum Internet, Hard- und Softwarebesitz) aufgrund materieller Benachteiligungen. *Second-level digital divide* bezeichnet Nutzungs- und Beteiligungsungleichheiten und dabei vor allem die ungleiche Verfügbarkeit von sozialem und kulturellem Kapital. Und schließlich lassen sich mit *Zero- bzw. Third-level digital divide* die infrastrukturellen Ungleichheiten bezeichnen, die aufgrund von Mechanismen im Kontext von Datafizierung und Algorithmisierung entstehen (vgl. Iske/Kutscher 2020). Insgesamt zeigt sich eine „Reproduktion bestehender sozial-struktureller Ungleichheiten im digitalen Raum“ (ebd., S. 125).

Auf einer anderen Ebene liegen neue sicherheitspolitische und ökonomische Möglichkeiten, die die Digitalisierung von Gegenwartsgesellschaften, Staaten, Unternehmen und weiteren Akteur:innen bieten, sowie die Risiken, die hiermit verbunden sind. Solche gesellschaftlichen Formierungen in Anbetracht der digitalen Entwicklungen werden als „Überwachungskapitalismus“ (Zuboff 2018) oder auch als „kybernetischer Kapitalismus“ bezeichnet (Schulz 2022).

1.1.5.3 Digitalisierung und Demokratie

Den Gefahren von Individualisierung, digitaler Ungleichheit und Überwachung stehen zugleich aber auch die Chancen und Freiheiten gegenüber, die mit den sich eröffnenden digitalen Räumen einhergehen. Die häufig „kommunikative und virtuelle Mobilität [...] erscheint damit gleichermaßen als Notwendigkeit zur sozialen Teilhabe und auch als Freiheit, die sich über zusätzliche Autonomiegewinne äußert“ (Tillmann 2020, S. 91). Dementsprechend eröffnen die Entwicklungen im Kontext von Social Media Möglichkeiten, Zugehörigkeit und Anerkennung zu finden oder auch sich zivilgesellschaftlich zu engagieren (z. B. marginalisierte Gruppen wie insbesondere Mädchen/Frauen, queere sowie geschlechternonkonforme und sich feministisch positionierende Menschen sowie Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Rassismuserfahrungen; Fridays for Future; #MeToo usw.).

Zugleich werden soziale Medien wie YouTube, Instagram, TikTok u. a. sowie Messenger wie Telegram oder WhatsApp aber auch dazu genutzt, antidemokratische und autoritäre Positionen insbesondere aus dem rechtsextremistischen sowie antifeministischen, homo- und transfeindlichen Spektrum (rechte Influencer, AfD, Identitäre Bewegung⁹ usw.) zu verbreiten. Dabei werden die Mechanismen dieser sozialen Medien auch gezielt ausgenutzt, um Hetze sowie gezielte Desinformation (Fake news) zu verbreiten (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 301;

⁹ Das Recherchenetzwerk *correctiv* hat am 10.01.2024 rechtsextreme Verbindungslinien zwischen AfD und Identitärer Bewegung aufgedeckt und berichtet auch über deren Medienarbeit (vgl. Peters u. a. 2024).

Steiner 2020), was eine Gefahr für die demokratische Grundordnung darstellt (vgl. Abschnitt 1.1.6; Tillmann/Ley 2023). Zugleich impliziert Hate Speech ein ausgeprägtes Diskriminierungspotenzial sowie die Gefahr der Reproduktion oder auch Neuproduktion sozialer Ungleichheiten. Mit der Perspektive der Post-Digitalität, also der Normalisierung des Digitalen in der sozialen Wirklichkeit, rücken diese – teils komplexen – Mechanismen und ihre Folgen vermehrt in den Blick.

1.1.5.4 Digitale Inklusion

Die mit der Digitalisierung einhergehende Herausforderung der digitalen Ungleichheit ist zugleich eine Herausforderung in Bezug auf die Realisierung von Inklusion. So stellt nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Artikel 9 heraus, dass Medien eine Schlüsselrolle zur gleichberechtigten Teilhabe einnehmen können, sondern auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hält in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (vgl. Vereinte Nationen 2021) fest, dass die Digitalisierung für die Teilhabe junger Menschen mit Behinderung von besonderer Relevanz ist. Daraus erwachsen folgende Implikationen, welche im Sinne eines weiten Inklusionsverständnisses über die Diversitätskategorie Behinderung hinausreichen:

- (a) Abbau von Barrieren durch barrierefreie Formate;
- (b) Bereitstellung von Hilfstechnologien;
- (c) Abschaffung von diskriminierenden Verfahrensweisen;
- (d) Sensibilisierung und Schulung von Familien und pädagogischem Personal für die Anwendung von digitalen Medien;
- (e) Förderung von technologischen Innovationen und Einbezug von Kindermeinungen bei Design- und Herstellungsprozessen;
- (f) Reduzierung bzw. Abschaffung von digitalen Gefahren für Kinder (vgl. Zorn/Cruz 2013).
- (g) Digitale Transformationen können also nur gelingen, wenn sie sich gleichzeitig auch als inklusive Transformationen verstehen.

1.1.5.5 Digitalisierung und Klimagerechtigkeit

Einerseits werden die Chancen der Digitalisierung für die Bekämpfung des Klimawandels betont, indem digitale Technologien als verheißungsvoller Lösungsansatz postuliert werden. Beispielsweise liegt in digitalen Kommunikationsmedien ein Potenzial dafür, physische Mobilität und damit den Ausstoß von CO₂ zu verringern. Andererseits steht grundlegend in der Kritik, dass die digitale Transformation den Ressourcen- und Energieverbrauch sehr stark ansteigen lasse (Randhahn u. a. 2020). Allerdings hat die *Europäische Kommission* im Rahmen der COP28 eingebracht, Rechenzentren klimaneutral zu machen, umweltfreundliche Telekommunikation einzuführen sowie Ökodesign-Kriterien für Mobiltelefone einzuführen. Weitere Ansätze betreffen z. B. digitalisiertes Energie- und Gebäudemanagement (vgl. European Commission 2023). Nicht zuletzt lässt eine zu starke Fokussierung auf die Digitalisierung zur Bekämpfung des Klimawandels außer Acht, dass diese primär als Frage der Gerechtigkeit zu sehen ist (vgl. Abschnitt 1.1.4). Somit stellt sich mit Blick auf Digitalisierung sowie digitale Ungleichheiten die Herausforderung, Transformationsprozesse verstärkt aus dem Blickwinkel der Klimagerechtigkeit im Sinne einer „suffizienz-kulturelle[n] Transformation moderner Gesellschaften“ (Liedholz 2021b, S. 25) sowie einer starken Nachhaltigkeit zu betrachten und zu berücksichtigen (Lange u. a. 2023).

1.1.5.6 Digitalität, Digitalisierung und Mediatisierung: Perspektiven

Digitalisierung und Mediatisierung sind längst Teil der postdigitalen Gesellschaft und prägen die Lebensrealitäten der Menschen. Zugleich gehen mit Digitalisierungsprozessen Widersprüche und Herausforderungen einher. Vor allem die Reproduktion von Ungleichheiten als digitale Ungleichheiten sind in den Blick zunehmen, stellen diese doch zentrale Hürden für Teilhabe und Inklusion auch im Digitalen dar. Ebenso bieten digitale Räume Möglichkeiten für demokratisches und zivilgesellschaftliches Engagement, werden jedoch zugleich auch für Hassreden, rechte Hetze und demokratische Destabilisierung missbraucht. Eine angemessene Betrachtung darf weder von

digitalem Kulturpessimismus und Technikskepsis noch von Technikbegeisterung oder einer Affirmation digitaler Innovationen geleitet sein. Vielmehr geht es um eine kritisch-emanzipative Begleitung von Prozessen der Digitalisierung und Mediatisierung einer diversen Gesellschaft.

1.1.6 Demokratiefeindlichkeit

Ausgrenzung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind in allen Teilen der Gesellschaft zu beobachten und keineswegs Randphänomene. Unter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit versteht man die Abwertung von konstruierten Menschengruppen, die aufgrund des (vermeintlichen) Bestehens oder der Abwesenheit bestimmter Merkmale gebildet werden. Typische Formen sind z. B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit und Ableismus (vgl. Heitmeyer 2012; Groß/Hövermann 2014). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit widerspricht eindeutig dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG, wonach Ungleichbehandlungen aufgrund von insbesondere den o. g. Merkmalen nicht im Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Ein Zunehmen von Formen und Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gefährdet einzelne Menschen ebenso wie die Gesellschaft (vgl. Zick u. a. 2023, S. 358), setzt daher die bestehende Demokratie unter erhöhten Druck und hat nicht zuletzt auch Übergriffe und Gewalt zur Folge.

1.1.6.1 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit setzt die Demokratie unter Druck

Eine grundsätzliche Herausforderung der normativen Bewertung demokratiefeindlicher bzw. antidemokratischer bis hin zu extremistischen Tendenzen besteht darin zu klären, was Demokratie ist und wo Menschen Demokrat:innen werden bzw. sein können (vgl. Richter 2018). So ist Demokratie nicht allein als Regierungsform, sondern vor allem als Lebensform zu verstehen, welche sich insbesondere im Vereinswesen und der Kinder- und Jugendarbeit vollzieht (vgl. ebd., S. 236ff.). Dabei geht es insbesondere um „die Mehrheitsregel, den Minderheitenschutz, Gewaltfreiheit, die Herrschaft der verabschiedeten Gesetze, die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Kontrolle der Regierung durch eine Opposition“ (ebd., S. 235), wobei „die demokratischen Grundsätze der Beteiligung und Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung einer argumentativ abwägenden, verständigungsorientierten Beratschlagung auf alle gesellschaftlichen Bereiche anzuwenden [sind]“ (ebd., S. 236).

Die vorliegenden empirischen Studien zur politischen Einstellung in Deutschland wie die *Mitte-Studie* (Zick u. a. 2023) oder die Leipziger Autoritarismus Studie (Decker u. a. 2022a) gehen den Ursachen nach, warum Menschen sich von der Demokratie abwenden und mit welchen Folgen dies einhergeht.

Der aktuellen *Mitte-Studie 2022/2023* zufolge fördern gesellschaftliche Krisen – wie z. B. die Corona-Pandemie, kriegerische Auseinandersetzungen und die Klimakrise – gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und demokratieskeptische Haltungen (Zick u. a. 2023, S. 312). Die Studie dokumentiert, dass auch Einsamkeit gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und demokratiegefährdende Einstellungen befördert (vgl. ebd., S. 343). „Einsamkeit, die für den einzelnen Menschen großes Leid bedeuten kann, entfaltet auch demokratiegefährdende Kraft. Demokratie lebt vom Mitmachen, von Austausch und vom Aushandeln und dies fällt einsamen Menschen schwer“ (ebd., S. 351).

Hinzu kommt, dass sich viele Menschen von politisch Verantwortlichen nicht verstanden und ernstgenommen fühlen (vgl. Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2021, S. 27ff.; Decker u. a. 2022a, S. 189ff., 204). Sie sind der Überzeugung, dass ihre Stimme nicht gehört wird und nicht mehr zählt (Bundesjugendkuratorium 2017; Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2021, S. 37ff.). Ein Faktor für diese Gefühlslage ist, dass diese Menschen häufig strukturell von Teilhabe, Mitsprache und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind oder sich zumindest ausgeschlossen fühlen. Wesentlich für die Auseinandersetzung mit Demokratiefeindlichkeit ist die Erkenntnis, dass mit abnehmendem oder nicht vorhandenem ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagement auch die Anzahl der Nichtwähler:innen und derjenigen, die sich ablehnend gegenüber der Demokratie aussprechen, korreliert (vgl. Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2021, S. 64ff.).

Die Leipziger *Autoritarismus-Studie* stellt zwar fest, dass eine konstant hohe Anzahl von ca. 90 Prozent der Deutschen der Demokratie zustimmt und die Zustimmung zu eindeutig rechtsextremistischen Aussagen abnimmt, gleichzeitig aber auch in sehr besorgniserregendem Maßstab die latente Zustimmung zu derartigen Aussagen deutlich zunimmt und dies als Mobilisierungspotenzial für die Zustimmung zu Neo-NS-Ideologie, Antisemitismus sowie Ausländerfeindlichkeit gewertet werden kann (vgl. Decker u. a. 2022a, S. 11f., 37ff., 85f.; vgl. auch

Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2021, S. 22, 40, 46, 85). Insbesondere fallen hier Ausländerfeindlichkeit und die Rückkehr zu tradierten Geschlechterrollen (vgl. Decker u. a. 2022a, S. 245ff.) und damit die Ablehnung und Abwertung diverser Anschauungen auf, was durch die Pandemie noch einmal deutlich verstärkt wurde (vgl. Decker u. a. 2022a, S. 91ff.).

1.1.6.2 Extremismus als besonderer antidemokratischer Faktor

Die Beschäftigung mit Fragen der Demokratiefeindlichkeit lenkt den Blick auf die zentralen antidemokratischen Mechanismen und die damit einhergehenden Begrifflichkeiten. Zur besseren Einordnung sei kurz der Diskussionsstand skizziert, an dem sich auch dieses Kapitel ausrichtet.

Der *Extremismusbegriff* dient – insbesondere Sicherheitsbehörden – dazu, eine „tatsächliche oder behauptete Feindschaft gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (Quent/Schultz 2022, S. 39) zu definieren, zu der Prozesse der Radikalisierung führen können. Inbegriffen sind hier Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie die Ablehnung demokratischer Prinzipien und von Freiheits- und Menschenrechten (vgl. Neumann 2017, S. 43). Allerdings sind extremistische Ausprägungen sowohl mit Blick auf ihren Gegenstand als auch auf die damit verbundene Forschungslage sehr unterschiedlich zu bewerten. Einerseits suggeriert die Rede von Rechts- und Linksextremismus, es gebe eine davon deutlich abgrenzbare und von diesen Entwicklungen unbeteiligte Mitte. Andererseits sind Phänomene des Rechtsextremismus einerseits und des Linksextremismus andererseits unterschiedlich zu skizzieren. Rechtsextremismus als eine Unterform von Extremismus ist in besonderem Maße mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit verbunden. „Das wesentliche Ziel des Rechtsextremismus besteht in der Etablierung eines ethnisch homogenen Nationalstaates, der durch eine einzelne Person bzw. eine kleine Personen-Gruppe regiert wird (Diktatur bzw. Führerprinzip). Die Menschenrechte bzw. der Gleichheitsgrundsatz sind in diesem Denken nicht für alle Bevölkerungsgruppen gültig. Stattdessen werden verschiedenen Gruppen (z. B. Black, Indigenous and People of Color [BIPoC], geflüchtete[n] Menschen, Menschen muslimischen Glaubens, Jüdinnen und Juden) systematisch Rechte abgesprochen“ (Baier u. a. 2022, S. 265).

Linksextremismus verweist dem gegenüber „neben der Ablehnung von Verfassung und freiheitlich-demokratischer Grundordnung auf das absolute Paradigma sozialer Gleichheit, mit dem eine neue Gesellschaftsordnung im Sinne einer herrschaftsfreien, kommunistischen oder anarchistischen Gesellschaft begründet werden soll“ (Milbradt u. a. 2022, S. 71). Allerdings macht bereits der *16. Kinder- und Jugendbericht* darauf aufmerksam, dass insbesondere mit Linksextremismus häufig unterschiedliche Phänomene benannt werden und der Begriff wissenschaftlich eher unbestimmt ist (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 105). Zugleich sind die Anliegen linksextremistischer Gruppierungen mitunter darauf gerichtet, bestehende demokratische Strukturen gegen (vermeintlich oder tatsächlich) demokratischere und inklusivere Strukturen umzubauen (vgl. ebd.). Insgesamt ist der Begriff durch sehr viele Ambivalenzen geprägt, beziehen sich doch Positionen wie z. B. Antirassismus und Feminismus auf Grundpfeiler der demokratischen Grundordnung und sind auch Gegenstand der Menschenrechtscharta. Als problematisch erweisen sich linke Bestrebungen allerdings, sobald „Gewalt gegen Sachen und Personen eine Option darstellt“ (Deutscher Bundestag 2020a, S. 103).

Festzustellen ist jedoch, dass rechtsextreme und rechte Strömungen deutlich stärker verbreitet sind als linksextremistische. Die Phänomene *Rechtspopulismus* und Rechtsextremismus lassen sich einerseits deutlich abgrenzen und andererseits sehen Politikwissenschaftler:innen Schnittmengen zwischen beiden Phänomenen. Es besteht allerdings ein Unterschied zwischen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus. Während Rechtspopulismus eher ein Politikstil ist und in demokratischen Gesellschaften politische Unterstützung erhält, da seine Vertreter:innen sich vom Rechtsextremismus abgrenzen, indem sie Verfassungstreue behaupten, vertreten dagegen rechtsextreme Gruppen geschlossene Ideologien und neigen zur Anwendung von Gewalt, sind gegenüber anderen ethnischen oder religiösen Gruppen feindlich eingestellt (vgl. Schroeder u. a. 2022, S. 17ff.). Die *Mitte-Studie* schlussfolgert, dass rechtsextreme Einstellungen politisch mit eher rechtskonservativen Positionen verbunden und besonders stark unter AfD-Wähler:innen vertreten sind (vgl. Zick u. a. 2023, S. 84). „Höhere Schulbildung und ökonomische Absicherung schützen nicht unmittelbar vor der Anfälligkeit für den Rechtsextremismus“ (ebd., S. 84).

Während der Extremismusbegriff überwiegend eine gewisse Klarheit suggeriert, ist der Begriff der *Radikalisierung* zumeist offen, um Entwicklungsprozesse und verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen zu können. Er ist „eine Metapher, mit der soziale Phänomene anschaulich gemacht bzw. konzeptualisiert werden, hat einen relationalen Charakter, besitzt eine explizite oder implizite Normativität und beschreibt einen Prozess/eine Entwick-

lung“ (Milbradt u. a. 2022, S. 14). Ein Blick auf die statistische Datenlage zeigt – auch wenn begriffliche Unschärfen herausgekürzt werden – eine eindeutige rechtsextremistische Gefahrenlage, welche in den letzten Jahren zudem zugenommen hat (vgl. BMI 2023c). Gleichwohl lässt sich durch die eindeutige Bedrohungslage von rechts nicht legitimieren, dass es zu Linksextremismus bislang kaum Forschung gibt (vgl. Milbradt/Herding 2022). Nichtsdestotrotz zeigt sich vor allem am Beispiel NSU sehr deutlich, dass trotz der Forschungslage zu Rechtsextremismus die Gefahr des Rechtsterrorismus immer noch unzureichend wahrgenommen wird (vgl. Quent/Schultz 2022).

1.1.6.3 Aktuelle Tendenzen im rechten Spektrum

Die teils rechtspopulistischen, teils rechtsradikalen und autoritären Gruppierungen, welche die politischen Kräfteverhältnisse in Deutschland wie in vielen Ländern der Welt verändern, verdanken ihr Erstarren dem Nährboden der Konflikte, welche die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Wandlungsprozesse der vergangenen Jahrzehnte ausgelöst haben. In Deutschland hat der *Rechtspopulismus* im vergangenen Jahrzehnt Wahlerfolge verbucht und sich im Bundestag ebenso etabliert wie in den Landtagen, in Stadt- und in Kreisräten. Mittlerweile werden – über rechtspopulistische Bestrebungen hinausgehend – Teile der AfD als gesichert rechtsextremistisch und verfassungsfeindlich eingestuft. Das Geschäftsmodell der populistischen sowie extremistischen Rechten besteht darin, bestehende gesellschaftliche Konflikte bewusst durch Emotionalisierung, Feindbilder und Untergangsszenarien zu verschärfen und damit die Gesellschaft so zu polarisieren, dass sich Bevölkerungsgruppen unversöhnlich gegenüberstehen.

Die Erzählungen der populistischen und extremistischen Rechten enthalten Identifikations- und Orientierungsangebote, die nicht nur, aber auch für junge Menschen attraktiv sein können. Sie versprechen Zugehörigkeit zu einer starken Gemeinschaft, in der man weiß, wer man ist, und in der man mutig gegen Unterdrückung und Manipulation kämpft. Gleichzeitig scheinen sie einen vermeintlichen Durchblick in einer unübersichtlichen und von Krisen verunsicherten Welt zu schaffen, indem sie vorgeblich sich gegenüberstehende Gruppen polarisieren, diese eindeutig zu identifizieren meinen und die Lösung vieler Konflikte und komplexer Sachverhalte durch naiv-einfache Antworten versprechen.

Die Rechte und die von ihr mobilisierten Bevölkerungsteile nehmen viele Entwicklungen des gesellschaftlichen Wandels der vergangenen Jahrzehnte als Bedrohung ihrer tradierten Lebensmuster und Einstellungen wahr. Dazu gehören die *Globalisierung* und ihre Ausprägungen im sozialen und kulturellen Leben, ebenso die *Europäisierung*, die in vielerlei Hinsicht die Bedeutung exklusiv nationaler Strukturen und Identitäten relativiert hat, sei es in der Gesetzgebung, im wirtschaftlichen Leben oder mit dem Verzicht auf Binnengrenzen im Schengen-Raum (vgl. Mudde 2007, S. 158ff.).

Der von den neuen rechten Bewegungen proklamierte Zukunftsplan besteht in der Rückkehr in eine verklärte Vergangenheit, deren Rahmen der ethnisch und kulturell homogene Nationalstaat sein soll. Eine Kernbehauptung neurechter Ideologie zufolge sei der von einem in erster Linie ethnisch verstandenen Volk dominierte Staat der historische Normalzustand, der mit *autoritären Mitteln* wiederhergestellt werden müsse. In der dem Rechtspopulismus zugrundeliegenden Vorstellungswelt werde damit ein angeblicher Volkswille umgesetzt, der bisher nur deswegen nicht zur Geltung gekommen sei, weil global vernetzte und dem Leben des Volkes fremde Eliten gemeinsam mit einer ihnen dienenden Wissenschaft und gelenkten Medien die Wahrheit unterdrückten und freie Meinungsäußerung allenfalls in einem engen Korridor zuließen (vgl. Mudde 2007, S. 138ff.).

In den Bedrohungsszenarien der populistischen und extremen Rechten ist *Migration* ein zentraler Faktor. Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte gelten darin als Gefahr für die nationale Homogenität, als überdurchschnittlich kriminell und als Belastung für die Sozialsysteme. Zu den klassischen antisemitischen Feindbildern der Rechten kamen so in den vergangenen Jahrzehnten neue Dämonisierungen. Sie richten sich insbesondere gegen Menschen mit Wurzeln in muslimisch geprägten Ländern, deren Anwesenheit zu einer „Islamisierung des Abendlandes“ (wie es die radikalisierten Gruppen PEGIDA u. a. proklamieren) führe, aber auch gegen Roma aus Südosteuropa und andere als „fremd“ stigmatisierte Gruppen. Flucht und Migration sind als Themen auch deshalb so attraktiv für die Rechte, weil Ideologien der Ungleichheit mit ihren Feindbildern in vielen Teilen der Gesellschaft Akzeptanz finden, auch dort, wo sich Menschen als gesellschaftliche Mitte begreifen und erklären, extremistische Ansichten abzulehnen (vgl. Pickel u. a. 2022).

Ein weiteres Kernthema der populistischen und extremen Rechten ist die binäre *Geschlechterordnung*. Man proklamiert traditionelle Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit als Ausdruck einer angeblich natürlichen Ordnung (vgl. Kalkstein u. a. 2022; Decker u. a. 2022a, S. 74f., 209ff.). Sie müsse verteidigt werden gegen nicht-heterosexuelle Lebensformen, insbesondere gegen deren öffentliche Sichtbarkeit. In diesem Zusammenhang steht auch die Ablehnung geschlechtergerechter Sprache sowie Sexismus und Antifeminismus. Hierbei wird auch Gewalt zunehmend als akzeptables Mittel angesehen (vgl. Decker u. a. 2022a, S. 76). Die Rechte bekämpft die plurale Demokratie, in der sich Menschen mit verschiedenen Familiengeschichten, Biografien und Orientierungen als Gleiche begegnen.¹⁰

Die nationalistische Rechte hat in den vergangenen Jahrzehnten ihre *Kommunikationsformen* professionalisiert und damit junge Menschen systematisch angesprochen. Vor allem in den Sozialen Medien (aber auch z. B. im Kontext von Rechtsruck) hat man wirksame Werbekanäle entdeckt. In der Szene betreibt man großen Aufwand, um die eigene Gefolgschaft und alle, die sich ansprechen lassen, mit klar konturierten und Emotionen weckenden Botschaften zu versorgen. Dabei werden auch jugendkulturell gängige Symbole, Ausdrucksweisen und Formate genutzt. So hat sich ein neuer Raum eröffnet, in dem Feindbilder erlernt und verschwörungsideologische und rassistische Interpretationen der Wirklichkeit und der eigenen Lage verbreitet werden können. Organisationen und Einzelpersonen aus der rechten Szene treten im digitalen Raum als Kümmerer auf und beanspruchen, denjenigen eine Stimme zu geben, die sonst keiner hört.

Rechtspopulistische Parteien und Bewegungen nutzen in den vergangenen Jahren immer wieder aktuelle Anlässe, um Aufmerksamkeit für ihre Sicht der Dinge zu erregen – auch jenseits der Themen Flucht und Migration, etwa in Diskussionen über die Klimapolitik oder den Angriffskrieg gegen die Ukraine. Mit besonderer Energie versuchten sie, in den Auseinandersetzungen um die Corona-Maßnahmen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen. *Verschwörungsmethoden* spielten dabei eine wichtige Rolle. Bei den Demonstrationen unter dem Motto „Querdenken“ bildete der Glaube an weltumspannende Verschwörungen ein verbindendes Element zwischen radikalen Rechten und anderen Gruppen, etwa solchen mit esoterischer Orientierung (vgl. Weiß 2021; Decker u. a. 2022a, S. 22ff., 209ff.). Populistisches Politikverständnis und Verschwörungsglauben verbindet dabei eine strukturelle Affinität. Der populistischen Erzählung zufolge herrschen im Dienst fremder Interessen stehende Eliten in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien über ein „wahres Volk“, dessen Belange unter den bestehenden Bedingungen kaum noch zur Geltung kämen. Das holzschnittartige Bild der politischen Verhältnisse lässt sich leicht verschwörungsideologisch aufladen, da es ein geheimes Steuerungszentrum hinter den Kulissen vermuten lässt. Insofern der Antisemitismus seit jeher zum Kernelement rechtsextremer Ideologie gehört, ist auch der Topos weltweiten jüdischen Einflusses offen oder in Andeutungen immer wieder Teil von Verschwörungserzählungen (vgl. Wetzel 2021, Nachtwey u. a. 2021, S. 201).

Die dargestellten extremistischen Ansichten und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und insbesondere die Verschwörungsmethoden sind eng verbunden mit antidemokratischen Ansichten und Strömungen (Decker u. a. 2022a, S. 203f.). Demokratieförderung muss daher in besonderer Weise mit Extremismus- und Radikalisierungsprävention verbunden sein.

1.2 Gesellschaftlicher Wandel und soziale Ungleichheiten

1.2.1 Diversität in der bundesdeutschen Gesellschaft

Das Aufwachsen von jungen Menschen ist in zunehmendem Maße durch eine Vielfalt an Lebenslagen, Orientierungen und Zugehörigkeiten gekennzeichnet. Der *17. Kinder- und Jugendbericht* legt daher einen besonderen Schwerpunkt auf die Betrachtung sozialer Unterschiede und der Diversität von Lebenslagen, Formen der Lebensführung sowie von Interessen und Bedürfnissen junger Menschen. Der Blick auf das Aufwachsen in einer diversen Gesellschaft ermöglicht es dem Bericht, die Komplexität heutigen gesellschaftlichen Zusammenlebens und die dabei im Vordergrund stehenden normativen Orientierungsmaßstäbe (inkl. jeweils verhandelter Normabweichungsspielräume) differenziert in den Blick zu nehmen.

¹⁰ Der Bericht des *Europäischen Parlamentarischen Forums für Bevölkerung und Entwicklung (EPF)* stellt systematisch die strategische Unterwanderung und Einflussnahme auf Planungsplanungsorganisationen, Frauenrechte und Bevölkerungspolitiken dar; vgl. hierzu https://www.epfweb.org/sites/default/files/2021-03/rtno_DE_epf_online_2021.pdf; [21.03.2024].

Damit der Bericht das Aufwachsen junger Menschen in diverser Gesellschaft angemessen betrachten kann, ist es zunächst notwendig, die Diversität der bundesdeutschen Gesellschaft als solche fassbar zu machen. Dafür geht es nach Auffassung der Kommission nicht nur um die Anerkennung unterschiedlicher Gruppen in der Bevölkerung, sondern auch darum, Diversität als Resultat von sozial hergestellten Differenzierungen, die zu unterschiedlicher gesellschaftlicher Teilhabe führen, kritisch zu reflektieren (vgl. West/Fenstermaker 1995). Ein solches „Doing Difference ist eine sinnhafte Selektion aus einem Set konkurrierender Kategorisierungen“ (Hirschauer 2017, S. 170). Erst diese Selektion schafft „einen Unterschied [...], der einen Unterschied macht“ (ebd.). Das Konzept der Intersektionalität (vgl. Crenshaw 1989; Walgenbach 2014) ist in diesem Zusammenhang hilfreich. Es verdeutlicht, dass die Vielfalt und der Fokus auf soziale Differenzen immer auch Ausdruck bestehender Herrschafts- und Machtverhältnisse sind. Im Sinne eines unterschiedlichen Verschieden-Seins wirken zugeschriebene Differenzmerkmale in Bezug auf gesellschaftliche (De-)Privilegierungen in Relation zueinander und können sich positiv wie negativ verstärken. So ist es z. B. etwas anderes, weiblich, hellhäutig und ohne Behinderung zu leben als weiblich, dunkelhäutig und mit Behinderung, wenngleich beide dieser Beispiel-Personen mit erhöhter, aber eben nicht mit jeweils gleicher Wahrscheinlichkeit Benachteiligungen in ihrer Biografie erfahren. Differenzkategorien wirken dabei sowohl als Selbstzuschreibungen als auch als Fremdzuschreibung. Beides muss nicht immer deckungsgleich sein. Zuschreibungen von Diversität können überdies sowohl zu Empowerment beitragen als auch mit Diskriminierungen und Teilhabe einschränkungen einhergehen.

Die Kommission greift mit ihrer Perspektive zeitdiagnostische Analysen (vgl. Reckwitz 2019), politische Programmatiken (Charta der Vielfalt)¹¹ sowie rechtliche Gleichstellungsklauseln (Grundgesetz¹² und AGG¹³) auf und überträgt diese mit angebrachter Skepsis auf Grundlage vorliegender empirischer Daten auf die Realitäten der bundesdeutschen Gesellschaft. In diesem Sinne betrachten wir Diversität nicht unkritisch im Sinne einer „alles schön bunt hier“-Rhetorik (Scherr 2008). Die Kommission versteht somit Vielfalt innerhalb der Bevölkerung aus einer intersektionalen Perspektive. Gesellschaftliche Teilhabechancen und mögliche Ausschlüsse, die mit der (Selbst-)Zuschreibung bestimmter Differenzmerkmale einhergehen, werden in Augenschein genommen, um zunächst einmal deutlich zu machen, unter welchen komplexen gesellschaftlichen Bedingungen junge Menschen heute aufwachsen.

Der 17. *Kinder- und Jugendbericht* rückt damit Diversität in zweierlei Weise in den Blickpunkt. Zum einen wird die Diversität in der objektiven Zusammensetzung der bundesrepublikanischen Bevölkerung weitergehend reflektiert, als dies in bisherigen *Kinder- und Jugendberichten* der Fall war. Dadurch lässt sich feststellen, dass Deutschland eine mit Bezug auf vielerlei Kategorien diverse Gesellschaft ist. Zum anderen fokussiert der Bericht Selbstbilder und sich wandelnde Normen der bundesdeutschen Bevölkerung zum Thema Diversität. Beide genannten Ebenen in den Blick zu nehmen, ist deshalb wichtig, weil diese in ihrer wechselseitigen Dynamik eng miteinander verschränkt sind: Wie Menschen zusammen, miteinander und nebeneinander leben, ermöglicht und limitiert ihre Perspektiven auf die bisherige, gegenwärtige und zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Umgekehrt ermöglichen und limitieren subjektive Perspektiven das Zusammen-, Miteinander- und Nebeneinanderleben einer Gesellschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aber auch.

¹¹ Verfügbar über: <https://www.charta-der-vielfalt.de>; [28.02.2024].

¹² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 3 Abs. (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Abs. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Abs. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

¹³ Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) regelt umfassend den Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch private Akteur:innen (z. B. Arbeitgeber:innen, Vermieter:innen, Anbieter:innen von Waren und Dienstleistungen) (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2022; AGG § 1).

1.2.1.1 Diversität in der objektiven Zusammensetzung der bundesdeutschen Bevölkerung

In Bezug auf das Aufwachsen in einer diversen Gesellschaft betrachtet die Kommission vor allem die folgenden gesellschaftlich hergestellten Kategorien als relevant: Alter, soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Religion/Weltanschauung.¹⁴ Sinnvoll ist dies, da zahlreiche Befunde der empirischen Sozialforschung der letzten Jahrzehnte darauf hinweisen, dass sich entlang dieser Differenzkategorien häufig nicht nur soziale Vielfalt ablesen lässt, sondern auch die soziale Ungleichbehandlung von Menschen in einer Gesellschaft. Entlang dieser Kategorien kommt es also regelmäßig zur Benachteiligung bis hin zur Diskriminierung von Menschen. Dabei lassen sich besondere Effekte feststellen, wenn Menschen mit Bezug auf gleich mehrere der genannten Kategorien von sozialer Ungleichbehandlung betroffen sind (vgl. Marten/Walgenbach 2017).

Die Kategorie *Alter* ist in allen *Kinder- und Jugendberichten* von besonderer Bedeutung. Sie fungiert als Primärkategorie der Berichte, die gem. § 84 SGB VIII als Berichte „über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ definiert sind. Zentraler Gegenstand der *Kinder- und Jugendberichte* sind damit Lebenssituationen von Menschen im Kindes-, Jugend- und jungen Erwachsenenalter. Damit werden junge Menschen in den Berichten als Generationsjüngere entworfen. Ihre gesellschaftliche Lage und ihre persönlichen Lebenssituationen werden damit auch vor dem Hintergrund normativer Vorstellungen über die Integration der jüngeren Generation in die Gesellschaft betrachtet (vgl. Abschnitt 2.1.2). Kindheits- und jugendsoziologische Ansätze beschreiben Kindheit und Jugend indes seit Langem als generationales Konzept (vgl. Alanen 2005) und als einen Prozess, innerhalb dessen Menschen entlang ihrer Lebensalter zueinander als Kleine und Große in Beziehung gesetzt werden (vgl. Winterhager-Schmid 2000). Nicht nur aus biologischen, sondern auch aus sozialen Gründen sind Kinder damit auf Care-Arbeit Generationsälterer angewiesen sowie auf deren Erziehungsvorstellungen verwiesen (vgl. Andresen 2015; Dziabel u. a. 2019). Im Zuge des Aufwachsens werden junge Menschen dann zunehmend als eigenständig wahrgenommen, und ihnen wird von Seiten der Erwachsenen ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortung zugestanden und zugleich abverlangt (vgl. Raithelhuber/Schröer 2018). Es wird deutlich: Alter verändert sich als Differenzmerkmal über die Lebensspanne hinweg. Die Kategorie Alter ist damit zum einen relational zu anderen Differenzkategorien (wie soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Weltanschauung/Religion) zu betrachten. Zum anderen ist das Alter selbst „in seiner Eigenschaft als lebenslanger Prozess relational zu begreifen. Der Alternsprozess wird erst in Beziehung zu Menschen anderer Altersstufen und zum eigenen Lebensverlauf wahrnehmbar“ (Enßle/Helbrecht 2018, S. 227f.). Alter als Differenzmerkmal ist daher Strukturkategorie und Prozessmerkmal zugleich. Alter ist „Produkt sozialer Aushandlungen“, die zu bestimmten Zugehörigkeiten und (De-)Privilegierungen führen. Der eigene Alterungsprozess löst fortwährend eigene und fremde Neuordnungen in Relation zu anderen Altersgruppen aus (vgl. Enßle/Helbrecht 2018). Damit sind auch Fragen der Generationengerechtigkeit angesprochen. In Anlehnung an den *15. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2017, S. 136) werden im Folgenden junge Menschen im Alter von 0 bis 11 Jahren als Kinder, im Alter von 12 bis 17 Jahren als Jugendliche und im Alter von 18 bis 25 bzw. einschließlich 26 Jahren als junge Erwachsene bezeichnet.

Eine weitere, aus Sicht der Kommission relevante Differenzkategorie gesellschaftlichen Zusammenlebens ist die Kategorie der *sozialen Klasse*. Der Begriff der sozialen Klasse (vgl. Butterwegge/Butterwegge 2021; Butterwegge 2021) eignet sich aus Sicht der Kommission besser als das Konzept sozialer Herkunft zur Beschreibung der bestehenden Gesellschaftsstruktur in Deutschland. Soziale Herkunft „wird durch die sozioökonomische Stellung der Familie bestimmt“ (Roig/Gaiser 2021, S. 5) und bezieht sich im Wesentlichen auf Bildung, Status und Einkommen und damit auf das „soziokulturelle, finanzielle Erbe einer Person wie Vermögen, Bildungsniveau und gesellschaftlicher Status“ (ebd.), das familial weitergegeben wird und in der Folge gesellschaftliche Ungleichheit erzeugt. Soziale Klasse geht als „suprakategorialer Zugang in der Diversitätsforschung“ (Hanappi-Egger/Kutscher 2015,

¹⁴ Die Kommission orientiert sich an diesen Kategorien in Anlehnung an relevante gesellschaftspolitische Diskussionen zu Diversität: Das AGG und die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle zielen auf eine Verhinderung rassistischer Diskriminierung oder Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2022), wobei der Bedarf einer Präzisierung und Erweiterung der im AGG genannten Merkmale um die Differenzkategorien „familiärer Status“ und „nachteiliger sozioökonomischer Status“ diskutiert wird (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019). Die *Charta der Vielfalt* nennt Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft als relevante Differenzkategorien. Vgl. <https://www.charta-der-vielfalt.de/>; [28.02.2024]. Mit diesen Differenzkategorien sind intersektional weitere Unterschiede z. B. in Bezug auf Sozialräume von jungen Menschen verbunden, die zu Ungleichheiten führen können, wie Familienformen, Freizeitverhalten, Elternschaft etc.

S. 21) darüber hinaus und „umfasst die dazugehörigen Wertesysteme, Normen und Verhaltensweisen (auch „sozialer Habitus“ genannt) und den Zugang zu Ressourcen wie etwa Netzwerke, Vermögen, Bildung und gesellschaftliche Macht“ (ebd.; vgl. Pollak 2018a): „Ein suprakategorialer Zugang plädiert also für eine Zusammenführung der Diversitätsforschung und ihrer Erkenntnisse zu Identitätskonstruktionen und deren historisch gewachsenen Marginalisierungs- und Ausschließungsmechanismen mit Klassenstudien und ihrem Fokus auf sozio-ökonomische Ungleichverteilungen“ (Hanappi-Egger/Kutscher 2015, S. 32). Verwandt mit dem Begriff der sozialen Klasse ist der Begriff der sozialen Schicht, der sich ebenfalls an sozioökonomischen Merkmalen wie Einkommen, Arbeit, Status und Bildung orientiert. Im Unterschied zu sozialen Klassen zielt das Konzept der sozialen Schicht auf eine Beschreibung von sozialen Ungleichheiten und nicht auf ihre Erklärung (vgl. Pollak 2018b). Soziale Klasse lässt sich als Struktur- und Interaktionskategorie verstehen, da sie „im Sinne des konstruktivistischen Strukturalismus [...] davon ausgeht, dass (kapitalistische) Strukturen kulturelle Praktiken prägen“ (Kerle/Schäfer 2023, S. 1) sowie umgekehrt (vgl. Eilers 2018, S. 94; kritisch hierzu Ziegler u. a. 2007; Neckel 2008). Es wird erkennbar, dass die Kategorie sozialer Klassen in empirischen Erhebungen sehr verschieden und unterschiedlich weitreichend erfasst wird. Die meisten Sozialberichterstattungen (z. B. die *Bildungsberichte*) erfassen zudem die soziale Herkunft. Dieses methodische Problem kann im Zuge des *Kinder- und Jugendberichts* nicht aufgelöst werden, wird aber beim Rückgriff auf entsprechende Daten reflektiert. Der Abschnitt 2.2.4 geht auf die Herausforderungen des Aufwachsens in Armut entlang dieser Differenzierungen der Kategorie „soziale Klasse“ ein.

Das Verständnis von *Behinderung* in der Sozialberichterstattung bezieht sich üblicherweise auf den sozialrechtlichen Behinderungsbegriff gemäß § 2 SGB IX. Sozialwissenschaftliche Modelle von Behinderung (Dederich 2009) ermöglichen dagegen eine differenziertere Auseinandersetzung mit disparaten Diagnosepraktiken, mit dem Verhältnis von Beeinträchtigung und Behinderung (insb. das Soziale Modell von Behinderung der Disability Studies) sowie mit gesellschaftlichen Vorstellungen von Un/Fähigkeit (dis/ability). Vor allem stellen sozial-, ungleichheits-, macht- und gesellschaftstheoretische Auseinandersetzungen mit Behinderung eine Kritik an eher kausalen, medizinisch-individualistischen Vorstellungen von Behinderung dar, wie sie sich auch im sozialrechtlichen Verständnis trotz Erweiterungen um umwelt- und personenbezogene Barrieren immer noch finden lassen. Besondere Aufmerksamkeit in der akademischen und öffentlichen Diskussion um Behinderung erhielt dabei jüngst auch das Konzept der „Neurodiversität“. Dieses problematisiert die Exklusion von Menschen – expliziter noch von Menschengruppen, die auch „Neurominoritäten“ (Rosqvist u. a. 2020) genannt werden. Während die „neurotypische“ Bevölkerung die Normerwartungen hinsichtlich neurokognitiver Strukturen und Funktionen repräsentiert, umfasst „Neurodivergenz“ die Abweichung hiervon (vgl. Chown 2020; Kapp 2020). Das Konzept der Neurodiversität reiht sich damit in kritische Auseinandersetzungen zur übergeordneten Differenzkategorie Behinderung ein, wo es um medizinisch-pathologisierende Klassifikationen und die Exklusion von Menschen geht, die den sozial konstruierten Normvorstellungen nicht entsprechen. Zugleich läuft das Konzept Gefahr, die angenommenen Unterschiede zu zementieren (vgl. Ortega 2009; Jantzen 2015): Mögliche Wechselwirkungsprozesse zwischen Individuum, näherem sozialen Umfeld und Gesellschaft geraten tendenziell aus dem Blick, und die neurologische Unterschiedlichkeit wird als „biologischer Fakt“ (Walker 2014) begriffen, den es umstandslos zu schätzen gilt. Verursachende Denk-, Wahrnehmungs- und (Inter-)aktionsweisen (jenseits medizinischer Klassifikationsprozesse) werden dabei ggf. nicht hinreichend berücksichtigt (vgl. Tierbach 2021; Hopmann u. a. 2022). Es bleibt daher noch abzuwarten, wie stark das Konzept der Neurodiversität im wissenschaftlichen Diskurs Fuß fassen kann. In Abschnitt 2.2.6 werden die genannten Aspekte für den Bereich junger Menschen vertieft.

Natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit (Mecheril/Thomas-Olalde 2011) ist – ähnlich wie die Zugehörigkeit einzelner Personen zu den anderen der hier beschriebenen Differenzkategorien – als kein fixes Persönlichkeitsmerkmal der damit jeweils angesprochenen Personen zu verstehen, sondern als eine gesellschaftlich kommunizierte und laufend relativ flexibel re-konstruierte Kategorie gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland. Gerade dadurch wird sie fortlaufend gesellschaftlich relevant für die durch sie adressierten und positionierten Personen (ebd.). In der Fach- und Alltagssprache der letzten Jahrzehnte und im Zuge bisher gängiger Sozialberichterstattung wurde häufig die Kategorie des sogenannten „Migrationshintergrunds“ genutzt, um Natio-ethno-Kulturalität als gesellschaftlich relevante Interpretationsgröße statistisch abzubilden. Auch dieser *Kinder- und Jugendbericht* wird aufgrund der vorherrschenden Kategorisierungspraxis nicht ganz umhinkommen, hier und da Daten zum „Migrationshintergrund“ von Menschen zu nutzen. Entscheidend bei der Nutzung dieser Daten ist jedoch zu beachten, dass mit dieser statistischen Kategorie nicht wirklich das erfasst wird, was sie gemeinhin messen soll (vgl. El-Mafaalani 2022, S. 56) – nämlich die Zuordnung von Menschen zu einer imaginierten Personengruppe, die „mehrheitsgesellschaftlich“ für „besonders“ gehalten und als Einheit begriffen wird, welche sich vorgeblich nicht nur durch Migrationserleben in erster oder zweiter Generation, sondern zusätzlich auch durch ihre Zuordnung zu

einer in „ethnischer“ und „kultureller“ Hinsicht als different kategorisierten Gruppe auszeichnen. Gängige Attribute für derartige Zuschreibungen lauten „arabischstämmig“, „türkischstämmig“, „dunkelhäutig“, aber auch „muslimisch“. Bis 2022 ließ sich bei diesen Zuschreibungen auch eine breite Überschneidung mit Zuschreibungen an „Geflüchtete/Flüchtlinge“ feststellen. Die letztere Kategorisierung wurde jedoch durch das Fluchtgeschehen seit 2022 aus der Ukraine verunsichert – sind die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchteten Menschen doch erkennbar mehrheitlich weiß und christlich oder konfessionslos. Die seither geltende Unterscheidungspraxis zwischen Ukraine-Geflüchteten und „anderen“ Geflüchteten, die bis hin zur unterschiedlichen Rechtskreis-Verortung der geflüchteten Menschen reicht, bestärkt zugleich zusätzlich die Relevanz und Prävalenz der Differenzkategorie natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben in Deutschland. Die Dominanz dieser Differenzkonstruktion ist nicht nur zu beachten, sondern auch laufend zu hinterfragen. Dies ist nach Auffassung der Berichtskommission eine wichtige Aufgabe diversitätssensibler Sozialberichterstattung. Innerhalb der Abschnitte 1.1.2, 2.2.5 und 2.3.2 werden diese Differenzkonstruktionen daher erneut kritisch aufgegriffen.

Unter *Geschlecht* wird die individuelle geschlechtliche Zugehörigkeit einer Person verstanden. Diese setzt sich aus Körper, sozialer Rolle und Identität zusammen. Identifizieren sich Menschen mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht, wird von Cis-Geschlechtlichkeit gesprochen. Als trans (andere Bezeichnungen sind transgender, transsexuell) verstehen sich Menschen, die sich nicht mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Als gender-queer oder non-binär bezeichnen sich Personen, die sich jenseits des binären Geschlechterschemas von Frau und Mann verorten. Einige trans Personen nehmen geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß vor. „Entsprechen die geschlechtlichen Merkmale eines Menschen nicht den, nach medizinischen Kriterien festgelegten Erscheinungsformen als eindeutig weiblich oder männlich, heißt dies Intergeschlechtlichkeit (auch inter, intergeschlechtlich, intersexuell)“ (Krell 2022, S. 69; vgl. auch Höblich 2019, S. 160).¹⁵

Die Differenzkategorie der *sexuellen Orientierung* „bezieht sich auf die geschlechtliche Zugehörigkeit der Person, zu der sich ein Mensch romantisch, sexuell und/oder emotional hingezogen fühlt“ (Krell 2022, S.67). Die Vielfalt geschlechtlicher Positionierungen sprengt allerdings frühere Bezeichnungen der sexuellen Orientierungen als Konstellationen zwischen Frauen und Männern wie heterosexuell (Frau-Mann), schwul (Mann-Mann) oder lesbisch (Frau-Frau), bisexuell (Frau-Mann und Frau-Frau bzw. Mann-Mann). Neuere Bezeichnungen wie „pansexuell“ (Personen begehren Personen, unabhängig von deren Geschlecht) stellen dazu eine Alternative dar, denen keine geschlechtliche Binarität mehr zugrunde liegt (vgl. Höblich 2023b). „Pansexuelles Begehren geht über die Vorstellung von zwei Geschlechtern hinaus und asexuelle Menschen verspüren keine oder wenig sexuelle Anziehung zu anderen Menschen“ (Krell 2022, S. 67) Queer dient häufig als „Überbegriff für die Selbstbezeichnung von Menschen, die nicht cis- geschlechtlich und heterosexuell sind“ (Krell 2022, S. 70). In Abschnitt 2.2.7 wird das Aufwachsen junger Menschen sowohl hinsichtlich von Gleichstellungsfragen als auch in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt näher betrachtet.

Die Differenzkategorie *Religion und Weltanschauung* umfasst einerseits alle anerkannten Religionen. Diese können als ein Erklärungsmodell verstanden werden, das als eine von und mit dem Menschen verbundene Gewissheit hinsichtlich sinnstiftender Fragestellungen dient, dabei jedoch transzendente Bezüge aufweist. Der unterschiedlich gestaltbare und gestaltete Transzendenzbezug bzw. die Unterscheidung zwischen Immanenz (ein dem Menschen und Irdischen Innewohnendes) und Transzendenz (ein über die Welt Hinausweisendes, Jenseitiges) weist für die meisten religionswissenschaftlichen Ansätze ein charakterisierendes Moment einer Definition von Religion auf (vgl. Pollack 2018, S. 43). Als Weltanschauung andererseits werden religionsähnliche Überzeugungen definiert, die von einer relevanten Anzahl von Personen geteilt werden, sich dezidiert auf diesseitige Sinngebungen beziehen und zu entsprechenden Werturteilen führen. Laut Rechtsprechung fallen hierunter „ganzheitliche Einstellungen, die das gesamte Weltbild einer Person prägen“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2023) und die ein „für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt“ (ebd.) bilden. Grundpositionen zu einzelnen Lebensbereichen sowie rein politische Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft werden juristisch nicht als Weltanschauung eingestuft. In Anschluss an die o. g. Definition zum Zustandekommen von Diversität und Differenzlinien eignet sich demgemäß ein Verständnis von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und -zugehörigkeiten als soziale Konstruktion, die sowohl durch ihre Mitglieder als auch durch deren Beobachter:innen entstehen. Religionen und

¹⁵ Dies kann sowohl durch sekundäre Geschlechtsmerkmale wie Muskelmasse, Haarverteilung oder Gestalt als auch durch primäre Geschlechtsmerkmale (innere und äußere Geschlechtsorgane, chromosomale und hormonelle Struktur) zum Ausdruck kommen und sich in verschiedenen Lebensphasen (bei der Geburt, im Kindes-, Jugend- oder Erwachsenenalter) zeigen.“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2024).

Weltanschauungen entfalten ihre Bedeutung mithin durch soziale Interaktionen und Diskurse (vgl. Pollack 2018). In Abschnitt 2.2.8 werden die genannten Aspekte für den Bereich junger Menschen vertieft.

Nach dieser skizzenhaften Definition aller für den *17. Kinder- und Jugendbericht* relevanten Differenzkategorien lässt sich zunächst festhalten: Die bundesdeutsche Bevölkerung war in Bezug auf die Kategorien Alter, soziale Herkunft, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung historisch betrachtet immer schon divers. Es wird aber deutlich, dass sich – erstens – insbesondere mit Bezug auf manche der genannten Kategorien objektive Verschiebungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung ergeben können und dass – zweitens – die Tatsache einer seit jeher diversen Zusammensetzung der deutschen Gesellschaft noch nicht automatisch dazu führt, dass diese Diversität gesellschaftspolitisch auch akzeptiert wird. Vielmehr zeigt sich z. B. mit Bezug auf die Kategorie Behinderung, dass Unterscheidungen zwischen Menschen in ihren Rechtspositionen gegenüber wohlfahrtsstaatlichen Angeboten, und damit auch unter Zutun der Kinder- und Jugendhilfe, über lange Jahrzehnte institutionell-separierend verstärkt wurden. Reflexion oder gar ausgleichende Bearbeitung sozialer Unterscheidungen und Ungleichbehandlungen sind somit keineswegs selbstverständliches Merkmal wohlfahrtsstaatlicher Interventionen (vgl. Sandermann 2010), wie das Beispiel des historischen sowie fortwährenden Umgangs mit (jungen) Menschen mit Behinderung eindrücklich zeigt (vgl. Oehme/Schröer 2018; Hopmann 2020). Ähnliches gilt für den Umgang mit nicht-heterosexuellen und nicht-cis-geschlechtlichen Menschen. Auch sie wurden lange Zeit als Adressat:innen wohlfahrtsstaatlicher Leistungen vernachlässigt (vgl. Krell/Oldemeier 2017; Baer/Fischer 2021; Hoeblich 2022; Höblich 2023b). Parallel dazu lassen sich spezifische Benachteiligungen nicht-heterosexueller und nicht-cis-geschlechtlicher Fachkräfte zeigen (vgl. Höblich/Baer 2022; Höblich 2023a). Gleiches gilt für die mangelnde Repräsentation der natio-ethno-kulturellen Diversität Deutschlands in der öffentlichen Verwaltung – einschließlich programmatisch „niederschwelliger“ Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Böhmer 2019) – sowie die unterschiedliche öffentliche Wahrnehmung und Anerkennung von Religionen und Weltanschauungen. So wurde Deutschland lange vornehmlich mit einer christlichen oder später mit einer säkular(-christlichen) Sozialisation und Verbundenheit assoziiert, wodurch sich erst seit einigen Jahren eine breitere Thematisierung religiöser und weltanschaulicher Vielfalt bei gleichzeitig bis heute fortbestehender Dominanz von christlichen Anbieter:innen und Angeboten – auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – feststellen lässt (vgl. z. B. Ehlke u. a. 2017; Böllert u. a. 2022).

1.2.1.2 Diversität in den Selbstbildern der bundesdeutschen Bevölkerung

Will man die Diversität der bundesdeutschen Bevölkerung also in angemessener Weise in den Blick nehmen, bedarf es neben einer Betrachtung der objektiven Zusammensetzung der bundesdeutschen Bevölkerung auch eines Blickes auf Diversitätssensibilität in den Selbstbildern der bundesdeutschen Bevölkerung. Beides wird im Folgenden überblicksartig geleistet. Hierzu geben zahlreiche Forschungsergebnisse zur objektiven Zusammensetzung, aber auch zu Vorstellungen und Einstellungen von Menschen in Deutschland Auskunft. Einen weiteren Zugang, wie es um die reale Akzeptanz von Vielfalt und Diversität in Deutschland steht, bieten statistische Erhebungen zu Diskriminierungs- und Gewaltdelikten. Hierzu zählen z. B. die *Statistiken des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes* in Fällen politisch motivierter Straftaten (KPMD-PMK), die nachweislich motiviert durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit begangen wurden (vgl. BMI 2023a; BMI/BMK 2023; BMK 2023).

Bezogen auf *Alter* als Differenzmerkmal lässt sich zunächst festhalten, dass die Bundesrepublik Deutschland einen im internationalen Vergleich äußerst geringen Anteil von jungen Menschen und einen äußerst hohen Anteil von alten und sehr alten Menschen aufweist. Kinder im Alter von bis zu 13 Jahren stellten Anfang 2022 mit 10,9 Millionen gerade einmal einen Anteil von 13,0 Prozent der Bevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023p). Laut Mikrozensus stieg der Anteil der 0- bis 11-Jährigen zwischen 2015 bis 2021 von 10,51 auf 11,23 Prozent, der Anteil der 12- bis 17-Jährigen fiel hingegen von 5,71 auf 5,42 Prozent. Auch der Anteil der 18- bis 25-Jährigen fiel von 9,02 auf 8,48 Prozent.¹⁶ Grund für den leichten Anstieg des Bevölkerungsanteils bei den Kindern sind steigende Geburtenraten, Zu- und Einwanderung sowie insbesondere Wechselwirkungen aus beiden Faktoren. Damit trägt insbesondere die Zu- und Einwanderung nach Deutschland zu einem gewissen Ausgleich des mengenmäßigen generationalen Verhältnisses zwischen jungen und alten sowie sehr alten Menschen in Deutschland

¹⁶ Vgl. Tabelle 12411-2.0005, abrufbar in der Datenbank GENESIS-Online, Statistisches Bundesamt. Verfügbar über: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=0&levelid=1714046241328&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12411-0005&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb> [25.04.2024].

bei. Die überwiegende Mehrheit der Kinder wächst bei Ehepaaren auf. Demnach machen Ehepaare laut Mikrozensus 2023 mit 68,1 Prozent gegenüber Lebensgemeinschaften mit 12,0 Prozent und Alleinerziehenden mit 19,9 Prozent den größten Anteil von Familien mit minderjährigen Kindern aus (Statistisches Bundesamt 2024f). Mehr als jedem dritten Kind wird eine andere natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit zugeschrieben. So hatten 2022 knapp 42 Prozent der unter 5-Jährigen einen Migrationshintergrund (vgl. weiterführend dazu Abschnitt 2.2.5). 23,6 Prozent der jungen Menschen unter 18 Jahren waren 2023 von Armut und sozialen Ausgrenzungen (AROPE-Indikator) bedroht (Statistisches Bundesamt 2024g). 13 Prozent aller jungen Menschen unter 18 Jahren waren 2022 Teil einer Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Bezug (Bundesagentur für Arbeit 2022a). Damit sind minderjährige Menschen in Deutschland am stärksten von allen Altersgruppen von Armut und sozialen Ausgrenzungen bedroht (vgl. weiterführend dazu Abschnitt 2.2.4).

Bezogen auf das *altersbezogene Selbstbild* der bundesdeutschen Gesellschaft fallen in gängigen politischen Akzentsetzungen sowie im gesellschaftlichen Klima nach wie vor eine mangelnde Berücksichtigung der Interessenslagen von jungen Menschen auf. Die insbesondere in den Anfangsmonaten der Corona-Pandemie weitgehende Vernachlässigung kinder- und jugendpolitischer, familienpolitischer und bildungspolitischer Perspektiven auf das Pandemiegeschehen bieten dafür ein eindrückliches Beispiel (vgl. Abschnitt 2.3.1). Neben der nachrangigen Behandlung von Interessen junger Menschen im politischen Tagesgeschäft werden darüberhinausgehende gesellschaftliche Diskriminierungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen seit einiger Zeit als „Adultismus“ diskutiert. Adultismus beschreibt Diskriminierungen als „Resultat ungleicher Macht zwischen Altersgruppen“ (Liebel 2020, S. 22). Immer dann, wenn Erwachsene allein „aufgrund ihres Alters über mehr Macht als jüngere Menschen verfügen und diese zum eigenen Vorteil missbrauchen“ (Liebel 2020, S. 22), stellt Adultismus eine strukturelle Diskriminierung von jüngeren Menschen aufgrund des Differenzmerkmals Alter dar. Trotz Verboten der Diskriminierung von Kindern auf Ebene nationaler Gesetzgebung (§ 1 AGG, Art. 1 GG, Verbot der Diskriminierung und Gebot der Gleichbehandlung nach Alter) sowie durch internationale Abkommen (UN-Kinderrechtskonvention) begegnen Kindern und Jugendlichen regelmäßig kinder- und jugendfeindliche Einstellungen und Diskriminierungen. Kinder sind zudem auch mit ihren Eltern gemeinsam von Benachteiligungen betroffen, so beispielsweise im Zuge von „Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt“ sowie durch strukturell erhöhte Urlaubskosten in Zeiten von Schulferien (Janda/Wagner 2022, S. 15). Diskriminierungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können entlang der Reichweite und des Gegenstands der Benachteiligung unterschieden werden. Erstens findet sich Sanktionierung nichtkonformen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Dies zeigt sich meist in Maßnahmen und Strafen gegen unerwünschte Verhaltensweisen von Minderjährigen, die bei Erwachsenen geduldet werden oder als normal gelten. Zweitens können sich adultistische Diskriminierungen beispielsweise auch im Zuge von Maßnahmen zeigen, die mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern begründet werden, ohne, dass dabei das gemäß Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention geltende Recht des Kindes, gehört zu werden, berücksichtigt wird. Drittens lässt sich ein im Vergleich zu Erwachsenen beschränkter Zugang zu Rechten, Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen im Zuge von gesetzlichen Vorgaben von Geschäftsfähigkeit als adultistische Diskriminierung reflektieren. Schließlich lassen sich gesellschaftliche Muster einer Nicht-Beachtung kindlicher Interessen bei politischen Entscheidungen, die im späteren Leben der jungen Menschen und für nachfolgende Generationen negative Auswirkungen haben, beobachten (vgl. Liebel 2020, 2010). Dies betrifft z. B. Fragen der Klimagerechtigkeit und der starken Nachhaltigkeit (vgl. Abschnitt 1.1.4). Eine repräsentative Befragung der wahlberechtigten Bevölkerung ab 18 Jahren des *Deutschen Kinderhilfswerks* aus dem Jahr 2022 zu Kinderfreundlichkeit zeigt deutliche Diskrepanzen zwischen der Wichtigkeit bestimmter Aspekte für eine kinderfreundliche Gesellschaft und deren Grad der Erfüllung. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung von Interessen junger Menschen in Krisenzeiten (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e. V. 2022a).

Was die *sozialen Klassen* der bundesdeutschen Bevölkerung betrifft, werden Verschiebungen der Gesellschaftsstruktur diskutiert. Die deutlichsten statistischen Verschiebungen finden sich mit Bezug auf diese Differenzkategorie allerdings jenseits absoluter Häufigkeiten von Menschen, die einer bestimmten sozialen Lage zuzurechnen sind. Zwar lässt sich diesbezüglich insbesondere ein Anstieg der Armutsgefährdungsquote von 14,6 Prozent im Jahr 2005 auf 16,7 Prozent im Jahr 2022 beobachten (Statistisches Bundesamt 2023h). Als ein weitaus deutlicherer Trend lässt sich hingegen erkennen, dass es für Menschen in Deutschland unwahrscheinlicher wird, im Laufe ihres Lebens über soziale Lagen hinweg sozioökonomisch auf- oder abzusteigen (BMAS 2021b, S. 16ff.). Die Diversität in Deutschland in Bezug auf soziale Klassen verändert sich damit laut bisher vorliegender Studienergebnisse vor allem mit Blick auf eine schwindende Durchlässigkeit sozialer Lagen – die Schere zwischen Reichtum und Armut verstetigt und verfestigt sich (vgl. dazu ausführlicher Abschnitt 1.2.2, 2.2.4). Ob sich darüber

hinaus eingedenk aktuell verschärfter Krisen und der 2021 bestehenden Armutsgefährdungsquote in naher Zukunft ein zahlenmäßig relevanter Abstieg von Personen aus der unteren Mittelschicht in niedrigere soziale Lagen vollzieht, ist aktuell noch schwer prognostizierbar.

Die Studienlage zu *Einstellungen zu sozialen Klassen* von Menschen in Deutschland lässt erkennen, dass diese in großen Teilen der Bevölkerung als sozioökonomische Ungleichheit verstanden wird. Zugleich wird – relativ zur objektiven Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland – das hiesige „Ausmaß gesellschaftlicher Ungleichheit tendenziell überschätzt“ (Niehues 2019, S. 6; vgl. auch Adriaans u. a. 2021; Brettscheider u. a. 2021). Umverteilungsmaßnahmen werden von breiten Teilen der Bevölkerung befürwortet – allerdings mit deutlichem Fokus auf mittelschichtszentrierte Unterstützungsstrukturen sowie Sozialversicherungsleistungen. Dagegen wird Leistungen, die Menschen niedriger sozialer Lage besonders zugutekommen, weniger positiv begegnet. Bei der eigenen subjektiven Zuordnung zu sozialen Klassen ist ein Mittelschichtsbias festzustellen – Angehörige oberer wie unterer sozialer Lagen ordnen sich subjektiv regelmäßig der Mittelschicht zu (ebd.). Dies korrespondiert mit empirischen Befunden zu einem in der bundesdeutschen Bevölkerung weit verbreiteten „Klassismus“. Klassismus „meint Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft (z. B. in Form von Vorurteilen gegenüber Schülern oder Schülerinnen, deren Eltern arm sind) oder der sozialen Position (z. B. Menschen, die auf ALG II angewiesen sind)“ (Kemper 2016, S. 6). Dem entspricht eine besonders starke Abwertung von Menschen, die existenziell von Armut betroffen sind, im Bereich von Untersuchungen zu Ungleichwertigkeitsideologien. Klassismus fungiert „als eine Top-Down-Praxis [...], die wesentlich auf strukturell bedingten Privilegien beruht“ (Eilers 2018, S. 95). So stimmen im Jahr 2020/2021 der Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen 40,2 Prozent teilweise und 24,9 Prozent voll zu, der Abwertung wohnungsloser Menschen stimmten 27,4 Prozent teilweise und 8,7 Prozent der Befragten voll zu (Achour 2021, S. 192). Laut einer repräsentativen Befragung der *Antidiskriminierungsstelle des Bundes* (2017) hatten 2017 zudem 20,3 Prozent der Personen mit einem monatlichen Einkommen unter 1.500 Euro und 10,3 Prozent der Befragten mit einem niedrigen Bildungsabschluss (Hauptschulabschluss) in den letzten beiden Jahren Diskriminierungen erfahren. Sie weisen damit ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko aufgrund sozialer Herkunft auf (Beigang u. a. 2017, S. 104). Bedenklich stimmen korrespondierend zu klassistischen Einstellungen umgekehrt auch vorliegende Befunde zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit mit Bezug auf die sogenannten „liberalen Eliten“. Diese „Elitenfeindlichkeit“ taucht nach aktueller Befundlage wiederum stark im Zusammenhang mit anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf – wer also beispielsweise menschenfeindliche Einstellungen gegenüber geflüchteten Menschen aufweist, weist diese Einstellungen häufig auch gegenüber „den liberalen Eliten“ auf (Kurtenbach 2018).

Mit Blick auf die Kategorie *Behinderung* ist festzuhalten, dass in Deutschland zum Jahresende 2021 knapp 8 Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung (GdB ab 50) lebten (Statistisches Bundesamt 2022a). Laut Mikrozensus 2019 lebten 2,8 Millionen Menschen mit einem GdB unter 50 (Statistisches Bundesamt 2021b). Hinzu kommen chronisch kranke Menschen ohne anerkannte Behinderung (Mikrozensus 2017: 2,52 Millionen). Am häufigsten treten Behinderungen im Alter ab 55 Jahren auf, dagegen sind nur knapp 3 Prozent der Menschen mit Behinderung in Deutschland unter 18 Jahre alt (Statistisches Bundesamt 2022a). Seit Beginn der 2000er-Jahre ist es in Deutschland zu umfassenden gesetzlichen Neuerungen gekommen, die ein stärker gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung in Deutschland zum Ziel haben. Zu nennen sind hier insbesondere die Einführung des Sozialgesetzbuchs IX und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 und das 2016 bis 2023 stufenweise Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes.

In Bezug auf die *Einstellungen der bundesdeutschen Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderung* lassen die wenigen hierzu vorhandenen Sonderauswertungen von quantitativen Daten erkennen, dass Menschen mit Behinderung in Deutschland im Vergleich zu anderen von Ungleichwertigkeitsideologien betroffenen Gruppen relativ seltener betroffen sind von Pauschalablehnungen (vgl. Groß/Hövermann 2014, S. 123f.) und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Zick 2017). Wo letztere auftritt, geht sie von denselben Personen aus, die sich auch gegenüber anderen vorurteils- und diskriminierungsgefährdeten Gruppen menschenfeindlich äußern (ebd., S. 34f.). Insbesondere für den Bereich inklusiver Angebote im Freizeitbereich besteht laut Studienlage eine vergleichsweise hohe Akzeptanz in der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung (vgl. Trescher u. a. 2020). Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen werden in Deutschland vergleichsweise seltener begangen als beispielsweise gegenüber Menschen, die aufgrund sozialer Herkunft, natio-ethno-kultureller Differenzmarkierungen, geschlechtlicher, sexuell-identitätsbezogener oder weltanschaulich/religiöser Diversität Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden. Dennoch weisen auch Menschen mit Behinderung einer repräsentativen Studie der *Antidiskriminie-*

rungsstelle des Bundes zufolge ein um 14,5 Prozent höheres Diskriminierungsrisiko als Menschen ohne Behinderung auf (Beigang u. a. 2017, S. 108). Zudem sind Frauen mit Behinderungen besonders häufig von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen (BMFSFJ 2014).

Die *natio-ethno-kulturelle Diversität* in der Zusammensetzung der bundesdeutschen Bevölkerung hat über die letzten Jahrzehnte kontinuierlich und deutlich zugenommen (vgl. Deutscher Bundestag 2021b, S. 27ff.). Zugleich sind hier im Stadt/Land- sowie vor allem im Ost/West-Vergleich deutliche Unterschiede zu verzeichnen (vgl. Beierle/Tillmann 2022, S. 37f.). Zentrale Ursache dafür sind verschiedene Migrationsbewegungen nach Deutschland seit den 1950er-Jahren – zuletzt im Kontext massiver Fluchtmigration (vgl. dazu Abschnitt 1.1.2). Im Ergebnis ist die Bundesrepublik damit nach den USA das inzwischen einwanderungsstärkste Land der OECD. Auch im weltweiten Vergleich und relativ zur Gesamtbevölkerung ist die Einwanderungsquote in Deutschland hoch (Deutscher Bundestag 2021b, S. 19). Gerahmt wurde diese Entwicklung durch eine über lange Zeit (relativ) liberale Gesetzeslage für schutzsuchende Menschen, das Zuwanderungsgesetz von 2004, das Integrationsgesetz von 2016 sowie das Fachkräfteeinwanderungsgesetz von 2020. Mit der geplanten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und dessen geplanter Übersetzung in bundesdeutsches Recht sowie der Reform des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts Anfang 2024 sollen hier deutliche Korrekturen vorgenommen werden, deren genauen Effekte auf die Zu- und Einwanderung nach Deutschland abzuwarten bleiben. Unabhängig davon ist Deutschland bereits seit geraumer Zeit nur sinnvoll als eine Einwanderungsgesellschaft zu begreifen (vgl. Abschnitt 2.2.5). Als solche beschränkt sich die Einwanderungsgesellschaft nicht allein auf Menschen mit persönlicher oder unmittelbarer familialer Einwanderungsgeschichte, sondern für alle Menschen, die im Land leben. Aufgrund der gegebenen Altersstruktur in Deutschland wird die *natio-ethno-kulturelle Diversität* in Deutschland auch ganz unabhängig von zukünftiger Zu- und Einwanderung noch deutlich steigen. Somit ist bereits jetzt zu einem offeneren und selbstverständlichen Umgang mit der Tatsache zu raten, dass alle in Deutschland lebenden Menschen in einer Einwanderungsgesellschaft leben. Dies gilt auch insofern, als dass weitestgehende wissenschaftliche und wirtschaftliche Einigkeit darüber besteht, wie existenziell kontinuierlich hohe Zu- und Einwanderungsquoten für die Sicherung des allgemeinen Wohlstands und für die Aufrechterhaltung zahlreicher systemrelevanter Beschäftigungssektoren in Deutschland ist (vgl. Meier-Braun 2020).

Was die *Einstellungen zu natio-ethno-kultureller Diversität* betrifft, zeigt sich einerseits eine seit den 1980er-Jahren im Mittel deutlich gestiegene Akzeptanz und Befürwortung aller Formen von Migration seitens der Gesamtbevölkerung (vgl. Baumann/Schulz 2018). Andererseits legen jedoch verschiedene Studien nahe, dass diese Entwicklung nicht mit einer generellen Abnahme von Ausgrenzungstendenzen vor allem gegenüber bestimmten, *natio-ethno-kulturell* diskriminierten und rassifizierten Bevölkerungsgruppen gleichzusetzen ist. Stattdessen spielen auf Seiten der Einstellungsträger:innen vor allem regionale Faktoren eine bedeutende Rolle für das Maß an Vorurteilen und ablehnenden Einstellungen gegenüber *natio-ethno-kulturell* als „Andere“ kategorisierten Menschen (vgl. Boege u. a. 2021; Holloway u. a. 2021). Überdies lässt sich erkennen, dass sich ein seit Jahren ungebrochener Trend zu einseitigen Anpassungsforderungen der Gesamtbevölkerung gegenüber migrationserfahrenen Menschen eher verstärkt (vgl. Zick/Krott 2021, S. 29). Dies geht einher mit sehr hohen Zustimmungsraten, was abwertende Aussagen gegenüber asylsuchenden Menschen betrifft. Diese lagen in den letzten Jahren mit über 50 Prozent deutlich höher als beispielsweise Zustimmungsraten zu menschenfeindlichen Aussagen gegenüber von Ableismus, klassischem Antisemitismus oder Sexismus betroffenen Personen (Möller 2020, S. 95). Entsprechendes zeigt sich in Statistiken zu aktiver Diskriminierung und „fremdenfeindlicher“ Kriminalität und Gewalt. Hierzu liegen auch erste Daten mit Blick auf junge Menschen vor (vgl. DeZIM 2022, S. 33; vgl. dazu weiterführend auch Abschnitt 2.2.12).

Mit Blick auf die Kategorie *Geschlecht* stechen einige objektive Veränderungen ins Auge. Im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hat sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Lebensbereichen Vieles verbessert. Gleichzeitig zeigen sich Beharrungstendenzen in bestimmten Bereichen. So verrichten Frauen nach wie vor den größten Anteil der Sorge- und Hausarbeit (vgl. Samtleben 2019). Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist zwar gestiegen, allerdings arbeiten sie weiterhin meist in Teilzeit (Gender Time Gap) (Hobler u. a. 2022), um eine Vereinbarung mit Care-Arbeit zu gewährleisten, was zu einem höheren Risiko der Altersarmut im Vergleich zu Männern führt. Zudem führt die höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen nicht zu einer proportional höheren Beteiligung von Männern bei der Care-Arbeit. Die Formulierung der sogenannten „Vätermonate“ verdeutlicht eine weitere zentrale Ungleichheit als Gender Care Gap zwischen weiblichen und männlichen Eltern: zwar nehmen mehr Männer Elternzeit, diese jedoch meist nur für zwei Monate und meist mit der Partnerin gemeinsam (vgl. Samtleben u. a. 2019). Die Normen traditioneller Geschlechterstereotype haben parallel dazu weiterhin eine

hohe Beharrungskraft. Sozialrechtlich verfasste Anreizsysteme (z. B. Ehegattensplitting) verstärken diese teilweise noch und strukturieren in hohem Ausmaß die Verteilung gesellschaftlicher Aufgaben. Zusammengenommen führt dies zu einer im Durchschnitt weiterhin geringeren Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben und einer geringeren Teilhabe von Männern an der Sorge um Andere. Eine vergleichsweise höhere Altersarmutsgefährdungsquote von Frauen ist mittelbare Folge dieser fortbestehenden Ungleichheiten. Mit der Einführung des dritten Geschlechtseintrages nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) und dem gesetzlichen Verbot, operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen nicht einwilligungsfähiger Kinder mit einer Variante des Geschlechts vorzunehmen, hat sich die Situation von inter¹⁷ Personen inzwischen verbessert. Auch für trans und non-binäre Personen haben die zahlreichen Änderungen zur Namens- und Personenstandsänderung nach Transsexuellengesetz (TSG) und entsprechenden Gerichtsbeschlüssen zu Verbesserungen in den vergangenen Jahrzehnten geführt. Dies betrifft etwa den Verzicht auf Zwangssterilisierung und Scheidung. Das am 12.04.2024 vom Bundestag beschlossene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) löst damit das als verfassungswidrig befundene TSG von 1980 ab. Es erleichtert trans, inter und non-binären Personen, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen und soll voraussichtlich zum 01.11.2024 in Kraft treten. Bis dahin waren und sind trans, inter und non-binäre Menschen in einer schwierigen rechtlichen und medizinischen Lage, die eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe verhindert(e) (vgl. Markwald 2020). Dieser Befund bestätigte sich auch in von der Kommission durchgeführten Beteiligungsworkshops mit jungen Menschen (vgl. Abschnitt 2.2.1).

Schaut man sich die empirische Studienlage zu *Einstellungen zur Kategorie Geschlecht* an, so ist festzustellen, dass der überwiegende Anteil der Bevölkerung die Gleichstellung der Geschlechter für wichtig (vgl. Wike u. a. 2019, S. 90ff.) und auch für in vielen Lebensbereichen als verwirklicht ansieht. Auffällig ist allerdings, dass Frauen die Gleichberechtigung deutlich weniger verwirklicht sehen als Männer (vgl. Sinus 2020). Überdies geben nur 3,2 Prozent der Männer, aber weiterhin 14,9 Prozent der Frauen in Deutschland an, bereits aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit benachteiligt worden zu sein (Beigang u. a. 2017, S. 100). Gewalt gegen Frauen in Form sexualisierter Gewalt und Partnergewalt stellt nach wie vor ein großes Problem dar. Alle vier Minuten wird eine Frau in Deutschland Opfer partnerschaftlicher Gewalt (UN Women Deutschland 2022), etwa jeden Tag versucht ein Mann, seine (Ex-)Partnerin zu töten, und etwa jeden dritten Tag wird eine Frau durch ihren (Ex-)Partner getötet (BKA 2022). Das nach wie vor bedenkliche Maß an gesellschaftlicher Toleranz gegenüber körperlicher Gewalt gegen Frauen zeigt sich auch in Einstellungen junger Menschen in Deutschland (für die Alterskohorte der 18- bis 35-Jährigen vgl. Plan International 2023). Auch trans und inter Personen gelten als gefährdete Personen, was Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Geschlechtsidentität betrifft (vgl. Beigang u. a. 2017, S. 100).

Hinsichtlich *sexueller Orientierungen* in der bundesdeutschen Bevölkerung ergibt sich ein uneinheitliches Bild: Zwar bezeichnen sich rund 96 Prozent der Menschen laut der repräsentativen Studie *Gesundheit und Sexualität in Deutschland* als heterosexuell (Briken u. a. 2021, S. 1335). Allerdings liegen auch Befunde vor, nach denen sich 24 Prozent als nicht ausschließlich heterosexuell identifizieren (Ipsos GmbH 2021, S. 7) Zudem zeigen sich große Generationsunterschiede und eine zunehmende geschlechtliche und sexuelle Diversität in der Gesellschaft bei jüngeren Menschen, da 79 Prozent der vor 1964 Geborenen, aber nur 55 Prozent der nach 1997 geborenen Befragten einer internationalen Studie sich als ausschließlich heterosexuell beschreiben (ebd., S. 8). In den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine zunehmende rechtliche Gleichstellung und Entpathologisierung nicht-heterosexueller orientierter Personen (vgl. Höblich/Baer 2021). Mit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft 2001 und der Ehe für alle 2017 wurden nicht-heterosexuelle Menschen in wesentlichen Bereichen (Ehegattensplitting, Rente, Erbschaft etc.) rechtlich gleichgestellt. Seit Einführung wurden 36.800 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und 28.800 gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Ehen für alle umgewandelt (Statistisches Bundesamt 2022c). In 6.000 gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und weiteren 4.000 gleichgeschlechtlichen Ehen wachsen Kinder in Regenbogenfamilien auf (Deutscher Bundestag 2020b, S. 6). Für sie und ihr soziales Umfeld ist eine queere Lebensweise als Alternative zur Normfamilie bestehend aus Vater, Mutter, Kind(er) daher normaler Alltag.

Mit Blick auf *Einstellungen zur sexuellen Orientierung* lässt sich eine ambivalente Entwicklung feststellen. Den bisherigen medizinischen und rechtlichen Gleichstellungen sowie einer Liberalisierung des gesellschaftlichen Klimas gegenüber sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten stehen weiterhin vorhandene Diskriminierungen und negative Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber (vgl. Küpper u. a. 2017; Klocke 2018). In zentralen

¹⁷ Derzeit existieren keine zuverlässigen Zahlen oder Statistiken zur Zahl der inter Menschen in Deutschland, daher variieren die Schätzungen von 0,05 bis zu 1,7 Prozent national wie international (UNFE – United Nations for LGBT Equality 2017).

Lebensbereichen wie Familie, Ausbildung, Freizeit (vgl. Krell/Oldemeier 2017; Oldemeier 2020), Behörden und Arbeit (vgl. Frohn u. a. 2017; Baer/Fischer 2019; Frohn u. a. 2021) sind queere Menschen weiterhin negativen Einstellungen (vgl. Kalkum/Otto 2017; Küpper u. a. 2017) und aktiver Diskriminierung in Form von Witzen, Beleidigungen bis hin zu Körperverletzungen ausgesetzt (vgl. Beigang u. a. 2017, S. 103). Immerhin 11 Prozent der Befragten einer Studie finden, Homosexualität sollte nicht akzeptiert werden (vgl. Wike u. a. 2019, S. 88). Daneben gilt: „Je näher das Thema Homosexualität in der Vorstellung der Befragten an diese heranrückt, desto unangenehmer finden sie dies“ (Küpper u. a. 2017, S. 156). So fänden es beispielsweise knapp 40 Prozent der Befragten unangenehm, wenn das eigene Kind lesbisch oder schwul wäre (ebd.).

Mit Bezug auf die Differenzkategorie *Religion und Weltanschauung* zeigt sich, dass die Zahl von Religionszugehörigen innerhalb der deutschen Bevölkerung seit Jahren abnimmt (vgl. Hillenbrand u. a. 2023). Dabei finden sich inhaltliche Ausdifferenzierungen von Glaubensbezügen. Diese zeigen sich z. B. in spirituellen, stärker subjektiv-religiösen oder auch atheistischen, areligiösen Haltungen. Parallel dazu nehmen formale Zugehörigkeiten innerhalb etablierter religiöser Strukturen stark ab: So sank z. B. die Zahl der Taufen in der Evangelischen Kirche von 280.510 im Jahr 1997 auf 193.121 im Jahr 2010 und nochmals auf 159.658 Taufen im Jahr 2019 (EKD 2023b, S. 43). Ähnliche Tendenzen lassen sich bei der Anzahl der Konfirmationen erkennen (ebd.), während zugleich Austritte aus der evangelischen Kirche stiegen (bpb 2020). Vergleichbares findet sich – in den letzten Jahren noch verstärkt – auch in der deutschen katholischen Kirche: Während mit Taufen, Neueintritten und Wiederaufnahmen in den (Erz-)Bistümern/Jurisdiktionsbereichen 2021 ca. 150.000 Personen in die katholische Kirche eintraten, wurden zeitgleich 359.338 Austritte vermerkt (DBK 2022, S. 79). Von den im Jahr 2022 insgesamt 84,3 Millionen in Deutschland lebenden Menschen (Statistisches Bundesamt 2023c) gehören damit laut kirchlicher Statistik 21,6 Millionen Menschen der katholischen Kirche (DBK 2022) und 19,2 Millionen der evangelischen Kirche (EKD 2023a) an. Weiter leben nach Hochrechnungen rund 5,5 Millionen¹⁸ muslimische Gläubige sowie insgesamt rund 91.839 Jüd:innen in Deutschland (ZWST 2022, S. 4). Andere religiöse Traditionen und Ausrichtungen, wie beispielsweise Hinduismus, Buddhismus, Sikhismus oder Jesidismus, sind ebenfalls nur zu schätzen und belaufen sich in der Gesamtheit auf unter 1 Prozent (Willems 2021). Ein großer Bevölkerungsanteil ist damit als konfessionsfrei zu bezeichnen. Darunter fallen auch Angehörige anderer weltanschaulicher Ausrichtungen, zu denen jedoch wenig bis keine gesicherten Daten existieren (ebd.). Wenngleich die lange Zeit vertretene Säkularisierungsthese, im Sinne eines generellen Bedeutungsverlustes von Religion in modernen Gesellschaften, damit nicht an jeder Stelle haltbar ist, so ist jedoch auch dort, wo Religiosität in der Bevölkerung weiterhin gelebt wird, deren Verlagerung weg von einzelnen Institutionen hinein in das Private zu beobachten (vgl. Pollack/Rosta 2015, S. 10).

Die Selbstbilder und *Einstellungen der Bevölkerung mit Blick auf religiöse und weltanschauliche Vielfalt* in Deutschland stehen zum Teil in Diskrepanz zu den oben genannten objektiven Verteilungen von Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen. Dies trifft für die individuelle wie auch kollektive Selbstwahrnehmung der Bevölkerung zu. Mit Blick auf die individuelle Selbstwahrnehmung von Konfessionszugehörigen lässt sich festhalten, dass sich 32 Prozent der muslimischen Menschen in Deutschland als hochreligiös wahrnehmen, während es bei den katholischen 15 Prozent und bei den evangelischen Gläubigen 10 Prozent sind (Hillenbrand u. a. 2023). Die Gruppe der Konfessionslosen, schwach religiös oder spirituell verorteten Menschen ist in sich ebenso heterogen (ebd.). Der *Religionsmonitor 2023* hält dahingehend fest: „Traditionelle Religiosität und Kirchlichkeit nehmen ab, der grundsätzliche Bedarf nach Religion oder Spiritualität verschwindet hingegen nicht“ (ebd., S. 53). Was die kollektive Selbstwahrnehmung der Gesellschaft betrifft, so wird diese von der Bevölkerung nach wie vor als weitestgehend homogen-christlich geprägt wahrgenommen (vgl. Pickel 2019). Die tradierte Dominanz christlicher Glaubensgemeinschaften – auch im Kontext sozialer Dienste wie der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. dazu Abschnitt 3.4) – liegt damit quer zu den objektiven Verhältnissen weltanschaulicher und religiöser Vielfalt. Mit Blick auf aktive Diskriminierung und politisch motivierte Kriminalität gegenüber Angehörigen von Religionsgemeinschaften zeigen sich entsprechend minderheitenfeindliche Verteilungen von Straftaten, die insbesondere auf muslimische und jüdische Religionszugehörigkeit ihrer Opfer abstellen (BMI 2023b, 2023c).¹⁹ Ähnliches zeigt sich in der Verteilung von Zustimmungsraten zu entsprechenden Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (vgl. Zick u. a. 2019; Zick/Küpper 2021).

¹⁸ Nicht alle in Deutschland vertretenen Religionsgemeinschaften organisieren sich – wie z. B. die christlichen Kirchen – über formalisierte Mitgliedschaften. Für Aussagen zu Mitgliederzahlen müssen somit unterschiedliche Datensätze generiert werden. In der Studie *Muslimisches Leben in Deutschland* (MLD) etwa wurde „[d]er Weg der Hochrechnung [...] gewählt, da es in Deutschland keine valide Zählung oder ein Register über muslimische Religionsangehörige gibt“ (Pfundel u. a. 2021, S. 30).

¹⁹ Die im Oktober 2023 begonnene kriegerische Auseinandersetzung in Israel und Gaza hat diese Situation verschärft. Welchen genauen empirisch messbaren Effekt dies auf die politisch motivierte Kriminalität in Deutschland haben wird, ist zu untersuchen.

Zusammengenommen ergibt sich aus den skizzierten Befunden eine gerade auch für junge Menschen und Personensorgeberechtigte komplexe gesellschaftliche Realität. Einerseits haben alle der genannten Differenzkategorien durch objektive Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und/oder veränderte politische und rechtliche Möglichkeiten an Bedeutung gewonnen und damit neue Normalitäten im Leben junger Menschen und ihrer Familien geschaffen. Andererseits halten die Norm- und Normalitätsvorstellungen in den subjektiven Einstellungen der Bevölkerung in Deutschland nicht an jeder Stelle und nicht in jedem familiären sowie außerfamiliären Umfeld junger Menschen in gleicher Weise Schritt mit diesen Entwicklungen.

Für die subjektive Bedeutsamkeit der dargestellten Dimensionen von Vielfalt und Diversität für junge Menschen und Personensorgeberechtigte lohnt somit ein differenzierter Blick. Dieser wird im nachfolgenden Kapitel 2 eingenommen. Dabei wird auf alle der zuvor genannten Kategorien von Diversität und damit einhergehende soziale Ungleichheiten wiederholt eingegangen, wobei auch mitreflektiert wird, inwiefern junge Menschen, die in mehrfacher Weise von mit diesen Differenzkategorien einhergehenden Diskriminierungen betroffen sind, in besonderem Maße gefährdet sein und/oder auch über spezifische Formen der Resilienz und Agency verfügen (können).

1.2.2 Räumliche Disparitäten

Ungleiche Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen spiegeln sich zunehmend in sozialräumlichen Disparitäten wider, was sowohl den Vergleich größerer Flächen als auch kleinräumigere Differenzierungen betrifft.²⁰ Räumliche Disparitäten in Bezug auf Strukturen der Daseinsvorsorge markieren die ungleiche Ausstattung eines Raumes mit Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, mit Dienstleistungen und Infrastruktur sowie unterschiedlichen Kosten für deren Nutzung (z. B. Gebühren für die Kindertagesbetreuung) und beschreiben sozioökonomische und demografische Merkmale. Räumliche Ungleichheiten nehmen Bezug auf die Zu- bzw. Abnahme sozialer Gruppen in einem spezifischen sozialen Raum, d. h. soziale Sachverhalte werden räumlich sichtbar und dann als relevant wahrgenommen, wenn sie normativen Vorstellungen einer idealen Mischung der (Stadt-)Gesellschaft widersprechen. Soziale Gruppen mit vergleichbaren sozioökonomischen, demografischen und natio-ethnischen-kulturellen Merkmalen verteilen sich nicht gleichmäßig und nicht durchgängig auf selbstbestimmte Art und Weise auf Teilgebiete einer Stadt, einer Gemeinde oder einer Region. Trennungen und Konzentrationen sind das Ergebnis sozialer Prozesse, historischer Entwicklungen und politischer Entscheidungen sowie Einkommens- und Eigentumsverhältnisse (vgl. Drilling/Dittmann 2022).

Fachlich, politisch und öffentlich geführte Debatten über räumliche Segregation sind allerdings nicht nur durch das Konstatieren einer mangelhaften infrastrukturellen Ausstattung von Stadtteilen oder (ländlichen) Regionen charakterisiert. Mit ihnen geht häufig auch eine zuschreibende Problematisierungsperspektive auf die Bewohner:innen dieser Sozialräume einher. Begrifflichkeiten wie Parallelgesellschaften, abgehängte Quartiere, Ghettoisierung etc. bringen Dramatisierungen zum Ausdruck, die stigmatisierend wirken und unzutreffende Homogenisierungen vornehmen, wie beispielsweise die Auseinandersetzungen über die Vorfälle in der Silvesternacht 2022 und die dabei transportierten Jugendbilder gezeigt haben (vgl. AGJ 2023f). Weder für Menschen mit als nicht-deutsch gelesener natio-ethno-kultureller Herkunft noch für solche einer gleichen natio-ethno-kulturellen Herkunft, die in einem Wohngebiet zusammenleben, trifft eine vielfach behauptete Homogenität zu. Von daher werden im Sinne einer Quartiersentwicklung und -arbeit Fragen und Probleme einer ethnischen Segregation als Erweiterung von Teilhabechancen und Handlungsspielräumen zu diskutieren sein (vgl. Drilling/Dittmann 2022).

Die Analysen sozialräumlicher Disparitäten haben vor diesem Hintergrund in den letzten Jahren zu unterschiedlichen politischen Aktivitäten geführt. So ist in Anbetracht steigender regionaler Disparitäten bundespolitisch im Jahr 2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt worden, die 2020 ihren Abschlussbericht präsentiert hat. Darin wird festgestellt, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nicht gegeben ist, die großen räumlichen Disparitäten den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland infrage stellen und gegensteuerndes politisches Handeln auf den verschiedenen räumlichen Ebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen) erforderlich ist (BMI 2019). In welchem Ausmaß die Lebensverhältnisse nicht gleichwertig sind, wird aktuell im Rahmen des ersten *Gleichwertigkeitsberichts* der Bundesregierung erhoben (FF BMWK, BMI). Dieser wird im Sommer 2024 erstmalig erscheinen und danach regelmäßig in jeder Legislaturperiode.

²⁰ Der Deutschlandatlas macht anhand verschiedener Indikatoren auf vielfältige regionale Unterschiede aufmerksam und kann so z. B. veranschaulichen, dass der Anteil von Kindern und Jugendlichen in ländlichen Regionen Ostdeutschlands, aber auch vielen westdeutschen Städten geringer ist als im Bundesdurchschnitt. Im Umland der Städte gibt es dagegen höhere Werte, da hier viele Familien leben, vgl. https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Home/home_node.html; [28.02.2024].

Mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse hält der *Sechste Armuts- und Reichtumsbericht* in diesem Kontext fest, dass insbesondere die Erhaltung und Anpassung finanzieller Möglichkeiten der Kommunen, der Infrastrukturen, der Daseinsvorsorge und der sogenannten freiwilligen Leistungen von zentraler Bedeutung sind. Räumliche Disparitäten bei den kommunalen Einnahmen sowie bei der Verschuldung und den Sozialausgaben führen in finanzschwachen Kommunen zu Problemen, die Lebensbedingungen aktiv zu gestalten (vgl. BMAS 2021b).

1.2.2.1 Analysen sozialräumlicher Disparitäten

Der *Sozioökonomische Disparitätenbericht* der Friedrich-Ebert-Stiftung (Gohla/Hennicke 2023, S. 10) unterteilt Deutschland anhand mehrerer Indikatoren (Anteil hoch qualifizierter Beschäftigter, Altersarmut, Kinderarmut, Lebenserwartung, Erreichbarkeit von Hausärzt:innen, Bruttogehälter, kommunale Schulden, Wahlbeteiligung, Breitbandanschluss, Gesamtwanderungssaldo) in fünf unterschiedliche Raumtypen:

- dynamische Städte mit erhöhter Exklusionsgefahr (35 Kreise, 17,6 Millionen Einwohner:innen),
- wohlhabendes (Um-)Land (49 Kreise, 11 Millionen Einwohner:innen),
- Deutschlands solide Mitte (223 Kreise, 39,6 Millionen Einwohner:innen),
- strukturschwache Räume mit Aufholerfolgen (55 Kreise, 8,2 Millionen Einwohner:innen),
- altindustriell geprägte Städte mit strukturellen Herausforderungen (38 Kreise, 6,9 Millionen Einwohner:innen).

Wohlstand und Armut sind räumlich demnach sehr unterschiedlich verteilt und dies nicht nur zwischen den einzelnen Raumtypen, sondern auch innerhalb einzelner Landkreise und kreisfreier Städte. Vor allem in den dynamischen Großstädten zeigen sich erhebliche sozialräumliche Disparitäten, da hier bevorzugte Wohnlagen zunehmend den sehr gut verdienenden sozialen Schichten vorbehalten sind, während ärmere Menschen auf infrastrukturell und baulich oftmals vernachlässigte Stadtteile angewiesen sind. Das Aufwachsen junger Menschen hat von daher mehr als nur eine deutlich sozialräumliche Dimension. Die Adresse des Aufwachsens gibt mehr als nur den Wohnort bekannt, die Postleitzahl erteilt allzu häufig Auskunft über das Maß der Betroffenheit von sozial ungleichen Bedingungen des Aufwachsens.

Die Armutsgefährdung steigt vor allem dort, wo einkommensschwache Haushalte auf hohe Lebenshaltungskosten treffen (vgl. Abschnitt 2.2.4). Hervorgehobenes Problem ist dabei die Entwicklung der Mietpreise. Je höher die Miete in einem Raum steigt, desto stärker ist das Exklusionsrisiko für einkommensschwache Haushalte. Den „wohlhabendsten“ Raumtyp – so der *Sozioökonomische Disparitätenbericht* (vgl. Fink u. a. 2019) – bilden die gut angebundenen ländlichen Gebiete in Süddeutschland und die Umlandkreise in den Speckgürteln der erfolgreichen Metropolen Westdeutschlands. Die überdurchschnittliche Mietbelastungsquote in diesen Regionen weist darauf hin, dass dieser Lebensraum vor allem einer Schicht mit hohem Einkommen bzw. Wohneigentümer:innen vorbehalten ist. Nur geringfügig niedriger sind die Gehälter in den wirtschaftsstarke westdeutschen Großstädten, ebenso wie die Mietbelastungsquote vergleichbar ist. Eine hohe Kinder- und Altersarmut weisen auf eine hohe Exklusionsgefahr hin. Ein weiterer Raumtyp mit tendenziell durchschnittlichen Gehältern hat starke Überschneidungen mit Deutschlands solider Mitte. Die altindustriellen, städtisch geprägten Regionen in Westdeutschland haben im westdeutschen Vergleich niedrige Durchschnittsgehälter und trotz niedriger Mietbelastungsquoten hohe Armutsrisiken. Weit abgeschlagen bei den durchschnittlichen Gehältern ist der überwiegend ländlich geprägte Raum im Osten Deutschlands. Er zeichnet sich durch die geringste Mietbelastung und eher durchschnittliche Armutsrisiken für Kinder aus. Eine der Schlussfolgerungen aus dem *Sozioökonomischen Disparitätenbericht* ist, dass sich Menschen in Zeiten großer Verunsicherung auf einen handlungsfähigen Staat verlassen können wollen, was insbesondere für Regionen mit besonderen Herausforderungen gilt. Gefordert werden daher u. a. handlungsfähige Institutionen mit entsprechender personeller Ausstattung vor allem auf regionaler und lokaler Ebene, wo eine funktionierende Infrastruktur eine hervorgehobene Rolle spielt und Beteiligungsangebote das Vertrauen in die Demokratie befördern können – Anforderungen, denen sich auch die Kinder- und Jugend(hilfe)politik nicht entziehen kann (vgl. ebd.).

Die vorliegenden Erkenntnisse verstärkt auch die *Raumordnungsprognose 2040* des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), die insbesondere für die Gebiete im Osten (vgl. Abschnitt 2.2.9) von erheblichen Nachteilen ausgeht: „Weil die Kreise der neuen Länder durchschnittlich viel peripherer gelegen und strukturschwächer sind, sinken die Bevölkerungszahlen in den ostdeutschen Kreisen auch am stärksten. Die Regionen

mit wachsender Bevölkerungszahl liegen dagegen mehrheitlich in den alten Ländern“ (BBSR/BBR 2021, S. 7). Regional kann die Situation zwar differenzierter aussehen, aber unbeachtet der Außenwanderung, besonders geprägt durch die Kriegssituationen in Afghanistan, Syrien und der Ukraine, sind insbesondere Regionen betroffen, die langfristig durch eine vorwiegend einseitige Binnenwanderung geprägt waren und sind.

Die Anlässe für Bevölkerungsbewegungen innerhalb Deutschlands sind insgesamt sehr vielfältig. Sie reichen neben der Ausbildungsplatzsuche vom Umzug wegen eines Arbeitsplatzwechsels oder in besseren – und vor allem bezahlbaren – Wohnraum bis zu dem Wunsch, im Alter in der Nähe der Kinder zu leben. Die jüngere Generation in Ausbildung und Studium zieht eher in die Großstadt, wohingegen Familien gern in kleinere und mittlere Städte ziehen (Sommer u. a. 2021). Kommunale Planungsprozesse, die vor diesem Hintergrund bestimmte Bevölkerungsgruppen einseitig adressieren – z. B. dann, wenn junge Menschen in ländlichen Regionen zum Bleiben oder zur Rückkehr motiviert werden sollen, um perspektivisch einer Überalterung entgegenzuwirken, sind zum Scheitern verurteilt, wenn sie individuelle Lebensplanungen und Lebensstile ausblenden.

Das führt z. B. für Kommunen zu einer erheblichen Herausforderung bei der Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur für junge Menschen. Einerseits werden aufgrund schrumpfender Bevölkerungsgruppen Angebote abgebaut, andererseits wären diese wiederum eine Voraussetzung für Zuwanderung. Wenn es gelingen soll, Familien und junge Menschen zu binden oder zur Rückkehr bzw. zum Zuzug zu bewegen, geht es zunächst um bedarfsgerechte Strukturen der Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Faktoren (z. B. eine für alle bezahlbare soziale und öffentliche Infrastruktur und Angebote, ÖPNV-Anbindung/Mobilität, Ausbildungs- und Arbeitsplätze, bezahlbaren Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten), aber auch, denn nicht jede Kommune hat die gleichen finanziellen Möglichkeiten und Ressourcen, um das Vorhandensein und die Qualität sozialer Beziehungen, die z. B. über Beteiligungsmöglichkeiten, ein lebendiges Vereinsleben, Begegnungsräume und ein „aktives Dorf- bzw. Quartiersleben“ unterstützt werden.

Dass sich Investitionen in „Kinderfreundlichkeit“ lohnen, zeigt eine Studie zur Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene (vgl. Schleiermacher u. a. 2020). Die teilnehmenden Kommunen sahen einen positiven Effekt von „Kinderrechts-Aktivitäten“ z. B. beim Zuzug von jüngeren Personen und jungen Familien (85,6 % „trifft zu“ und „trifft eher zu“), bei der Verbesserung des Stadtmarketings (71,6 %), bei der positiven Entwicklung bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (70,4 %) und bei insgesamt wachsenden Bevölkerungsraten (66,7 %) (ebd., S. 31). Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass dort, wo Infrastruktur abgebaut wird und soziale und kulturelle Angebote kaum noch oder gar nicht mehr vorhanden sind, Brachen im öffentlichen Raum hinterlassen werden, die von anderen, im schlechtesten Fall von radikalen und rechtsextremen Gruppierungen, genutzt werden. Die sozialen und kulturellen Ungleichheiten insbesondere zwischen Stadt und Land wachsen. Es kann also nicht allein um eine Bindung junger Menschen gehen, sondern es geht auch darum, Teilhabechancen zu erhalten oder zu ermöglichen.

Dass die Lebenshaltungskosten in Deutschland sich je nach Region teilweise deutlich unterscheiden, hat eine Studie des *Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung* (BBSR 2023) deutlich hervorgehoben. Wo es sich günstig oder teuer lebt, ist in erster Linie abhängig von den Kosten des Wohnens. Zählt man diesen Faktor mit, ist es in der teuersten Stadt München 38 Prozent teurer als im günstigsten Landkreis Vogtland im Südwesten Sachsens. Ohne das Wohnen beträgt der Kosten-Unterschied zwischen den Extremwerten dagegen nur sechs Prozent. Die starke Rolle der Wohnkosten zeigt sich vor allem in den großen Ballungsräumen und in den sie umgebenden Kreisen. Die östlichen Bundesländer sind dagegen, mit Ausnahme von Berlin und Umgebung, meist deutlich billiger als der Durchschnitt. Junge Menschen werden durch die hohen Mietkosten in solchen Regionen bei ihren Prozessen der Verselbstständigung ausgebremst (ebd., S. 43 ff.). So zeigt der *MLP Studentenwohnreport 2023*, dass sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt für Studierende im vergangenen Jahr weiter verschlechtert hat und die Lage für Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen können oder wollen, immer schwieriger wird (MLP 2023, S. 24). Das *Deutsche Studierendenwerk* kritisiert, dass in den letzten 15 Jahren zwar die Zahl der staatlich geförderten Studienplätze um 50 Prozent gestiegen ist, die Zahl der staatlich geförderten Wohnheimplätze aber nur um sieben Prozent (DSW 2023).

1.2.2.2 Aufwachsen in regionaler Ungleichheit – räumlich abgehängt und arm?!

Eine kommunale Perspektive räumlicher Disparitäten hat u. a. die Studie von *Helbig und Salomo* (2021) mit dem Titel: „Eine Stadt – getrennte Welten?“ in den Blick genommen, die untersucht, wie sich die infrastrukturelle Ausstattung, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wichtig ist, sozialräumlich in

deutschen Städten verteilt. Auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Menschen in Armut im kommunalen Raum zunehmend konzentriert in bestimmten Wohnvierteln leben. Besonders ausgeprägt ist dabei die soziale Segregation von Kindern bzw. Familien mit Kindern (vgl. Abschnitt 2.2.4), denn ökonomisch benachteiligte Familien mit Kindern sind exkludierenden Wohnungsmarktmechanismen ausgeliefert und können sich zunehmend nur dort Wohnraum leisten, wo bereits viele ärmere Familien leben. Die Studie kommt zu der Erkenntnis, dass es in sechs von sieben untersuchten Großstädten Quartiere gibt, in denen mehr als die Hälfte der Kinder von Leistungen nach dem SGB II lebt. So gibt es in Hamburg und Berlin Stadtteile, in denen bis zu 79 bzw. 77 Prozent der Kinder unter 15 Jahren im SGB-II-Bezug leben. Eine Erkenntnis der Studie ist u. a., dass Stadtteile mit einer Konzentration vieler ärmerer Kinder bezüglich der zur Verfügung stehenden Spiel- und Erholungsflächen benachteiligt sind. In den sozial privilegierten Gebieten steht mehr Erholungsfläche pro Kind zur Verfügung als in den anderen Stadtteilen (Helbig/Salomo 2021, S. 11). Zudem wird darauf verwiesen, dass bei der „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ über 200 Bildungsberichte der kreisfreien Städte und Landkreise zusammengefasst sind, die in den letzten zehn Jahren erschienen sind.²¹ Übereinstimmend wird in diesen Berichten festgehalten, dass in ärmeren Stadtteilen Kita-Betreuungsquoten, Kompetenzen bei der Schuleingangsuntersuchung und Übergangsquoten auf Gymnasien niedriger ausfallen. Zudem ist Karies und Übergewicht unter Kindern weiter verbreitet, die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen fällt geringer aus, und mehr Kinder werden vom Schulbesuch zurückgestellt. Es gibt mehr Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen und mehr Inobhutnahmen von Kindern durch das Jugendamt.

Kinder- und Jugendbefragungen in diesem Kontext veranschaulichen, dass Kinder in ärmeren Stadtteilen seltener ein Instrument spielen, seltener ein Museum, ein Theater, eine Musikschule, eine Bibliothek oder eine Schwimmhalle besuchen und weniger häufig Mitglied eines Sportvereins sind. Zudem sind Kinder und Jugendliche in ärmeren Quartieren weniger zufrieden mit ihrem Wohnumfeld, d. h. eine hohe Armutskonzentration in bestimmten Quartieren erhöht die Gefahr einer mehrfachen sozialen Benachteiligung der vor Ort lebenden Kinder (Fischer u. a. 2016).

Auch Angebote der Familienbildung, Kindertagesbetreuung, Tagesmütter und Frühe Hilfen, Freizeit- und Kulturangebote und Ganztagschulen für Kinder sind insgesamt sozialräumlich ungleich verteilt. Das hat für diese Kinder und Jugendlichen zur Folge, dass sie u. U. weitere Wege zurückzulegen haben, wodurch ihre Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eingeschränkt sind.

Vergleicht man die Ausbildungsplatzsituation anhand der Verhältnisse von Angebot und Nachfrage in den Arbeitsagenturbezirken, so zeigen sich ebenfalls regional erhebliche Unterschiede (BIBB 2022, S. 20). Aus Sicht der Nachfragenden war die Lage am Ausbildungsmarkt im Süden und Osten Deutschlands deutlich günstiger als im Westen und Norden. So erreichten einzelne Bezirke Spitzenwerte von über 120 Ausbildungsplatzangeboten zu 100 Nachfragenden, während andere unter 90 Plätze pro 100 Nachfragenden bereitstellen konnten. Wie rasch sich dieses Bild ändert, zeigt ein Blick in die Vergangenheit. Noch vor fünf Jahren war das Verhältnis zwischen Ausbildungsplatznachfragen und -angeboten insgesamt deutlich schlechter, aber auch regional gab es größere Entwicklungen (zum Vergleich: BIBB 2017, S. 20). Insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern – mit Ausnahme Berlins – gab es positive Entwicklungen. Dies liegt u. a. an der wirtschaftlichen Transformation und dem demografischen Wandel, die mit einer hohen Nachfrage nach Fachkräften und somit auch nach Auszubildenden einhergehen. Der Zuschnitt der Arbeitsagenturbezirke (z. B. in einer Mischung aus „Speckgürtel“-Kommunen mit der Peripherie) kann aber darüber hinwegtäuschen, dass es auch in Ostdeutschland Regionen gibt, in denen die Ausbildungsmarktsituation schwieriger ist, beispielsweise in ländlichen Regionen mit einer schwächeren Wirtschaftsstruktur. Die Bundesländer haben verschiedene Programme zur Förderung der Ausbildung und zur Unterstützung von Ausbildungsbetrieben aufgelegt, um die Ausbildungsmarktsituation weiter zu verbessern. Bessere Ausbildungsbedingungen und Ausbildungsplatzangebote können zu einer Dynamisierung der Bevölkerungsbewegungen innerhalb Deutschlands führen.

Der *Sechste Armuts- und Reichtumsbericht* hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Leistungen und Strukturen der Daseinsvorsorge eine ausgeprägte regionale und sozialräumliche Dimension haben (BMAS 2021b, S. 179, 321). Festgehalten werden kann, dass die Wege zu Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen länger sind, was einen unmittelbaren Einfluss auf die Zufriedenheit mit dem Wohnumfeld hat. Zugänge, Verfügbarkeit und Niedrigschwelligkeit von Infrastruktur und Institutionen sind für junge Menschen – insbesondere für diejenigen mit niedrigem Einkommen – von erheblicher Bedeutung. Je geringer das individuelle Einkommen, desto größer ist zudem die Abhängigkeit von guter öffentlich bereitgestellter

²¹ Vgl. https://www.transferinitiative.de/bibliothek_bb_a-z.php; [22.03.2024].

Infrastruktur. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Wohlfahrtspflege – und damit auch die der Kinder- und Jugendhilfe – kommt somit vor Ort eine wichtige Rolle zu: Zum einen sind sie als demokratische Infrastruktur, die allen Bürger:innen gleichermaßen offensteht, Repräsentationen einer anwesenden Staatlichkeit, zum anderen sind sie wichtige Anlaufstellen und Unterstützungsangebote insbesondere für Menschen, die über wenig finanzielle Ressourcen verfügen, sofern die Leistungen und Strukturen bedarfsgerecht sind sowie Adressierungsprozesse gelingen. Eine im Wohnumfeld nutzbare soziale Infrastruktur ist zudem bedeutsam für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, da dort, wo es an öffentlichen Einrichtungen fehlt, auch Ankerpunkte für bürgerschaftliches Engagement und öffentliche Mitwirkung verlorengehen (BMAS 2021b; AGJ 2022a).

Die Entwicklungen von räumlichen Disparitäten sind somit insgesamt sehr heterogen und haben unterschiedliche Ursachen und Folgen, ebenso wie die Anlässe für Bevölkerungsbewegungen innerhalb Deutschlands sehr vielfältig sind. Die Ausbildungsplatzsuche, der Umzug wegen eines Arbeitsplatzwechsels oder in besseren – und vor allem bezahlbaren – Wohnraum bis hin zu dem Wunsch, im Alter in der Nähe der Kinder zu leben, können Anlässe für räumliche Mobilität sein. Die jüngere Generation in Ausbildung und Studium zieht eher in die Großstadt, wohingegen Familien gern in kleinere und mittlere Städte ziehen. Kommunale Planungsprozesse und damit auch die Jugendhilfeplanung, die vor diesem Hintergrund bestimmte Bevölkerungsgruppen einseitig adressieren – beispielsweise dann, wenn junge Menschen in ländlichen Regionen zum Bleiben oder zur Rückkehr motiviert werden sollen, um perspektivisch einer Überalterung entgegenzuwirken, – sind zum Scheitern verurteilt, wenn sie individuelle Lebensplanungen und Lebensstile ausblenden.

1.2.3 Demografischer Wandel

Der demografische Wandel stellt eine der zentralen Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland dar. Er prägt Kindheiten und Jugenden sowie den politischen und gesellschaftlichen Blick auf diese Lebensphasen. Dabei verweist der demografische Wandel insbesondere auf das Verhältnis der Generationen und auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen innerhalb dieses Verhältnisses (vgl. Abschnitt 2.3.5). Aus einer sich verändernden demografischen Struktur erwachsen Chancen und Herausforderungen für *alle* Generationen, die einer politischen Reflexion und Bearbeitung bedürfen. So forderte der Deutsche Bundestag bereits vor 20 Jahren die zukünftigen Bundesregierungen auf, auch in den *Kinder- und Jugendberichten* „über die weiteren Auswirkungen des demographischen Wandels und ihre politischen Schritte zur sozialverträglichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Frage möglicher Belastungen künftiger Generationen“ (Deutscher Bundestag 2002c) zu berichten.

„Alter“ ist eine neben verschiedenen anderen Diversitätskategorien, die das Zusammenleben in Deutschland beeinflusst und ausschlaggebend dafür ist, über welche Ressourcen und Teilhabemöglichkeiten Menschen in Deutschland verfügen (vgl. auch Abschnitt 2.3.5). Auch sind die jeweiligen regionalen demografischen Entwicklungen bedeutsam (vgl. Beierle/Tillmann 2022). Das gilt nicht nur, aber in besonderer Weise auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Somit sind die Chancen und Herausforderungen des demografischen Wandels immer auch mit Blick auf die unterschiedlichen Regionen Deutschlands zu betrachten (vgl. z. B. Abschnitt 2.2.4, 2.2.5). Dabei stehen die demografische Entwicklung und ihre Ursachen in Zusammenhang mit wiederum anderen Diversitätskategorien. Beispielsweise lassen sich regional genderspezifische Veränderungen der Bevölkerungsstruktur beobachten (z. B. durch die Abwanderung von Frauen aus Ostdeutschland). Zugleich spielt die Frage, in welchem Maße demografischer Wandel durch verstärkte Migrationsbewegungen in bestimmte Regionen abgefedert wird, eine bedeutende Rolle für die Demografie und damit auch für das Aufwachsen junger Menschen in einer Region (vgl. Abschnitt 2.2.1).

1.2.3.1 Aktuelle Entwicklungen und Kennzahlen des demografischen Wandels

Die Forschung zur demografischen Entwicklung fokussiert zentrale Veränderungsannahmen und -prognosen hinsichtlich der Dimensionen Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und Wanderungsbewegungen und nimmt ebenso die strukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung in den Blick. Hier bilden zumeist die Einzelberechnungen, Datenreports und Bevölkerungsvorberechnungen des *Statistischen Bundesamtes* die Grundlage der Betrachtungen und der weiteren Ableitungen. Von 2010 bis 2014 wurden durchschnittlich rund 682.200 Kinder pro Jahr geboren. Von 2015 bis 2020 waren es im Durchschnitt gut 775.600 jährlich. Die Geburtenzahl erreichte im

Jahr 2021 mit rund 795.500 Kindern sogar den höchsten Stand seit 1997 (Statistisches Bundesamt 2023b). Demgegenüber standen 1,06 Millionen Sterbefälle im Jahr 2022 (Statistisches Bundesamt 2023a). Jede zweite Person in Deutschland ist älter als 45 Jahre und jede fünfte Person älter als 66 Jahre. Gleichzeitig zeigt sich, dass durch Zuwanderung seit 2010 mehr Menschen nach Deutschland kamen als weggezogen und eine Steigerung der Geburtenzahlen ab 2012 diesen Trend einer gesellschaftlichen Überalterung abgeschwächt, jedoch nicht aufgehalten hat. So lebten 2021 in Deutschland ca. 15,4 Millionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 20 Jahren. Deutlich wird jedoch auch, dass vor allem die besonders geburtenstarken Jahrgänge 1955 bis 1970 sowohl die größte Altersgruppe bilden als auch aktuell und in den kommenden Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Bereits jetzt leben in Deutschland mehr als 13 Millionen Menschen über 70 Jahre, diese Zahl hat sich von 1990 bis 2022 von 8 auf 14 Millionen erhöht (Statistisches Bundesamt 2023j). Einen weitergehenden gesellschaftlichen Überalterungstrend konstatiert auch die 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Allen verschiedenen Berechnungsvarianten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, des durchschnittlichen Wanderungssaldos und der Lebenserwartung ist dabei gemein, dass die Gruppe der über 67-Jährigen auf über 20 Millionen Personen ansteigen wird. Deutlich wird in den verschiedenen Varianten insbesondere die Bedeutung des Wanderungssaldos, gerade für die Berechnung der Personenanzahl der jüngeren Altersgruppen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022b).

Einen Indikator für die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bildet der sogenannte Jugendquotient, welcher die Anzahl der unter 20-Jährigen je 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren beschreibt. Der Quotient lag 2019 bei 30,8 und somit unter dem Altenquotienten (Zahl der 65-Jährigen und Älteren je 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren). Letzterer lag 2019 bei 36,4. Das historische Ausmaß dieses Wandels der Bevölkerungsstruktur wird deutlich, wenn man den Jugendquotienten in früheren Jahrzehnten betrachtet. So lag der Jugendquotient 1950 noch bei 50,8 und der Altenquotient bei 16,3. Seit 2006 übersteigt der Altenquotient den Jugendquotienten und lässt sich als ein Kipppunkt eines längerfristigen Trends konstatieren (vgl. Grobecker u. a. 2021, S. 6).

Neben den Verteilungen zwischen den Generationen spielt auch die räumliche Verteilung der Bevölkerung eine zentrale Rolle für die demografische Struktur Deutschlands. Regionale Besonderheiten der demografischen Entwicklung sind damit sowohl als prägende Rahmenbedingung für Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter als auch für die institutionelle Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe relevant. So zeigen sich beim Altersaufbau z. B. deutliche Unterschiede zwischen dem früheren Bundesgebiet und Ostdeutschland (jeweils ohne Berlin): 2019 lag der Anteil der Senior:innen in den ostdeutschen Bundesländern bereits bei 26 Prozent (21 % im früheren Bundesgebiet), der Anteil der jungen Menschen unter 20 Jahren fiel mit 17 Prozent dagegen niedriger aus (19 % im früheren Bundesgebiet) (ebd., S. 16).

1.2.3.2 Der demografische Wandel im Blick von Politik und Gesellschaft

Die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur in Deutschland wurden lange Zeit nur in der Diskussion um die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungen thematisiert (vgl. Hüther/Naegele 2013). Ging es in den Debatten angesichts der sich abzeichnenden Veränderungen im altersspezifischen Aufbau der Bevölkerung in Deutschland zunächst nur um die Sicherung der Renten- und Krankenversicherungssysteme und allenfalls um die Zukunft des Arbeitsmarktes, hat sich spätestens seit Anfang der 2000er-Jahre das Spektrum der Diskussionen erweitert, und die Intensität hat zugenommen. Gesellschaftliche Strukturen und demografische Rahmenbedingungen prägen die gesellschaftliche Diskussion und die politischen Schritte hin zu einer möglichen sozialverträglichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung. Die sich zuspitzende demografische Veränderung hinsichtlich des Verhältnisses von erwerbstätiger und nicht erwerbstätiger Bevölkerung führt dazu, dass sich der bisherige Generationenvertrag, der das deutsche Sozialversicherungs- und Versorgungssystem bisher maßgeblich trägt, nicht mehr in gleicher Form halten lassen wird. So bahnen sich mit Blick auf die bisherige Gestaltung beispielsweise des Rentensystems fundamentale Veränderungen an, die zu einer Mehrbelastung der jungen Generation führen.

Aber auch jenseits dieser Strukturfragen ergeben sich aus den demografischen Entwicklungen Neuformierungen des Generationenverhältnisses, die als widersprüchlich und ambivalent zu bezeichnen sind. Nach langen Jahren rückt dieses in einer alternden Gesellschaft punktuell ins Blickfeld, z. B. wenn bereits Kinder im Kindergartenalter

ter, Jugendliche und junge Erwachsene als (zukünftige) Arbeitskräfte in den Blick genommen werden und aufgrund des allgemeinen Arbeitskräftebedarfs Forderungen etwa nach familienfreundlichen Arbeitsbedingungen nicht mehr umgangen werden können.

Gleichzeitig werden Konzepte von sozialer Gerechtigkeit, die Fragen der gesellschaftlichen Zustände und ihrer Verteilung von Rechten, Möglichkeiten und Ressourcen diskutieren, um den Aspekt der Nachhaltigkeit auch auf eine demografische Komponente hin ergänzt (vgl. Liedholz/Verch 2022). Im Rahmen gesellschaftlicher Debatten deuten beispielsweise die Jugendbewegungen „Fridays for Future“ und andere darauf hin, dass Fragen des Klimaschutzes auch Fragen der Generationengerechtigkeit etwa in der generationellen Verteilung der Lasten bei der Bewältigung des Klimawandels sind (BVerfG Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).

Obwohl der demografische Wandel bereits seit vielen Jahren anhält, ist der Umgang mit dieser Entwicklung bislang eher durch reaktive Maßnahmen geprägt. Prognosen zur Veränderung der Alterszusammensetzung und Verschiebungen in der Anzahl von bestimmten Alterskohorten sind zwar vorhanden und werden auch im politischen Raum zur Kenntnis genommen. Gleichwohl entsteht daraus nicht eine strategisch angelegte und prospektiv ausgestaltete Debatte, die es aber braucht, um gestaltend mit den demografischen Herausforderungen umgehen zu können. Demografische Veränderungen dienen vielmehr erst nach dem Eintreten des Ereignisses als Anlass, um darauf zu reagieren. Dies führt infrastrukturell etwa im Angebotsvolumen, der räumlichen Angebotsverteilung und vor allem der Fachkräftegewinnung und der Personalentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu Herausforderungen, die hemmend auf eine effiziente Sicherung von Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einwirken. So wird z. B. im Bereich der frühkindlichen Bildung der Erzieher:innenberuf von der *Agentur für Arbeit* als Engpassberuf bezeichnet (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2022, S. 15; vgl. Abschnitt 3.5.2).

Auch räumlich sind konkrete Auswirkungen des demografischen Wandels feststellbar. So betrifft die Dynamik des Wandels nicht gleichermaßen alle Regionen Deutschlands, und auch die Zeitpunkte für das Eintreten von bestimmten Alterskohorten sind verschieden. Trotzdem ist es bislang nicht gelungen, die vordergründig kommunalen Erfahrungen in einen flächendeckenden Wissenstransfer zu geben, damit andere Regionen davon lernen können. So wurden aufgrund der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Umbruchsituation ostdeutsche Kommunen unfreiwillig zu Vorreitern in der Bewältigung massiver Alterskohortenrückgänge, ohne dass dies als eine systematische Lernerfahrung mit Transferbedarfen begriffen wurde. Diese Wissensaneignung im Umgang mit dem demografischen Wandel vollzieht sich seit den 1990er-Jahren im Zeitraffer und jenseits von bestimmten Modellvorhaben eher nicht strategisch.

Auch der Umstand, dass einzelne Regionen Deutschlands heute weltweit zu den ältesten Regionen gehören und dadurch ein völlig neues Bild von der Wahrnehmung der einzelnen Generationen und daraus resultierenden Ableitungen für das intergenerationelle Zusammenleben entsteht, bleibt im politischen Diskurs weitgehend unreflektiert. Ebenso erscheint die Betrachtung ausschließlich negativer Konnotationen des demografischen Wandels verkürzt eindimensional, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, einen anderen Blick auf Alter, auf Definitionen von Fortschritt und Wachstum und auf damit verbundene Gestaltungsoptionen zu entwickeln. Bereits vor einiger Zeit beschrieb Kaufmann (2005), dass Bevölkerungsrückgänge auch in bestimmten Altersgruppen ökonomisch wie wohlstandspolitisch nur dann unproblematisch sind, wenn es gelingt, kompensierend zu wirken. Insofern ergibt sich daraus ein gesellschaftlicher Auftrag, in der Bewältigung des demografischen Wandels strategisch zu agieren und kurz-, mittel- und langfristige Vorhaben abgestimmt zueinander sowie strategisch angelegt zu stärken. Jenseits des Hoffens auf die Rückkehr vermeintlicher oder tatsächlicher gesellschaftlicher Reproduktionsprozesse erscheint es dringend geboten, aktiv-gestalterisch in der Nutzung gesellschaftlicher Ressourcen tätig zu sein. Als Zwischenfazit lässt sich konstatieren, dass der demografische Wandel nicht neu ist und bereits seit Längerem als eine gesellschaftliche Herausforderung öffentlich diskutiert wird, wie auch die vergangenen *Kinder- und Jugendberichte* zeigen. Neu ist allerdings die Dimension der Sichtbarwerdung dieses Phänomens. So ist der demografische Wandel im Alltag vielfältig angekommen und prägt spürbar den Alltag der Menschen mit all seinen Konsequenzen.

1.2.4 Veränderungen der Arbeitswelt und Fachkräftemangel

Veränderungen in der Arbeitswelt, der allgemeine Arbeitskräfte- sowie der Fachkräftemangel in pädagogischen Arbeitsfeldern können als zentrale Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in mehrfacher Weise gefasst werden. Neben der Corona-Pandemie, dem Angriffskrieg in der Ukraine und dem Klimawandel sieht die Kommission den Fachkräftemangel daher als eine vierte Krise an. Er kann als relevante gesellschaftliche Rahmenbedingung des Jugendlichseins mit Blick auf die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe gefasst werden (vgl. Kap. 1). Dabei versteht die Kommission den Fachkräftemangel als Folge eines komplexen Zusammenwirkens unterschiedlicher Faktoren, bei denen neben dem demografischen Wandel auch Fragen der Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeiten und der finanziellen Möglichkeiten durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Attraktivität der Kinder- und Jugendhilfe als Beruf sowie die Ausweitung von Rechtsansprüchen und Inanspruchnahmen von Leistungen eine wesentliche Rolle spielen.

1.2.4.1 Veränderungen in der Arbeitswelt

Der Fachkräftemangel ist nur ein Aspekt der zu beobachtenden starken Veränderungen der Arbeitswelt. Unter strukturellen Veränderungen der Arbeitswelt können unter dem Schlagwort New Work²² (vgl. Bergmann 2017) eine Vielfalt von Anpassungen in der „modernen Arbeitswelt“ wie agile Arbeitsmethoden, New Leadership als Vertrauenskultur, die hierarchische Führungsstile ablöst, Home-Office, flexible Arbeitsgestaltung und Arbeitszeitmodelle, Potenzialentfaltung der Mitarbeitenden sowie deren Befähigung zur Eigenverantwortung verstanden werden. Die Veränderungen gehen zum Teil auch mit einer zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft einher. Über die Anpassung der Unternehmen an diese Merkmale wollen sie als attraktive Arbeitgebende in globalisierter Konkurrenz um die besten Köpfe punkten.

Zugleich ist der heutige Arbeitsmarkt durch Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität geprägt (Heller 2019). Märkte verändern sich schnell und häufig (Volatilität), was zu Ungewissheiten und Unsicherheiten in der Zukunftsplanung führt. Diese erhöhen die Komplexität, mit der Unternehmen umgehen müssen und damit auch die Mehr- und Vieldeutigkeit möglicher Herausforderungen und Lösungen. Hinzu kommen digitale Transformation, demografischer Wandel sowie unterschiedliche Generationen und der hiermit verbundene Wertewandel als weitere Treiber für New Work. Digitalisierung und technische Fortschritte wie RPA (Robotic Process Automation) und KI (Künstliche Intelligenz) verändern die Arbeitswelt und führen zu einer unterschiedlichen Substituierbarkeit von Berufen und Fachkräften, also den Möglichkeiten und dem Ausmaß, mit dem in einem Beruf ausgeübte Tätigkeiten von digitalen Technologien erledigt werden können.²³ New Work-Modelle können daher als Reaktion von Arbeitgebenden auf gesellschaftliche Veränderungen gelesen werden, da sich ein „großer Teil der Bedürfnisse von den verschiedenen Arbeitnehmergruppen [...] Eltern und pflegend Beschäftigte in Bezug auf die Anforderungen eines nach New Work ausgerichteten Arbeitsplatzes [...] überschneiden“ (Jobst-Jürgens 2020, S. 9).

1.2.4.2 Arbeits- und Stellenmarkt – der Fachkräftemangel als eine weitere gesellschaftliche Krise

In den vergangenen Jahrzehnten kann von einer positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes gesprochen werden. So ist die Zahl der Beschäftigten zwischen 2010 und 2022 um rund sechs Millionen gestiegen (vgl. Bossler/Popp 2023). Die Zahl der offenen Stellen erreichte im Jahr 2022 einen neuen Höchststand, gleichzeitig sank die Zahl der arbeitssuchenden Personen erheblich (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2022b). Trotz hoher Nettozuwanderung und gestiegener Geburtenzahlen wird sich die Alterung der Bevölkerung weiter verstärken. Die Bevölkerung im Erwerbsalter sinkt bis 2025 voraussichtlich um vier bis sechs Millionen. Die Arbeitslosenquote hat sich seit 2005

²² Diese Idee ist keineswegs neu: *Bermann* gründete bereits 1984 in der Automobilstadt Flint in Michigan das erste Center für New Work und beriet dort General Motors zu neuen Arbeitsmodellen.

²³ Der *IAB-Futuromat* gibt für ca. 4.000 Berufe in Deutschland deren Substituierbarkeitspotenzial an. Vgl. <https://job-futuromat.iab.de/>; <https://www.iab-forum.de/glossar/substituierbarkeitspotenzial/>; [04.04.2024]. Eine Studie von *Briggs und Kodnani* (2023) geht davon aus, dass ein Viertel der Arbeitsplätze durch generative KI ersetzt werden könnte. Zugleich ist aber auch zu erwarten, dass durch den technologischen Fortschritt neue Arbeitsplätze geschaffen werden und sich hierüber der Fachkräftemangel weiter verschärft (Rammer 2020).

halbiert auf 5,3 Prozent im Jahr 2022, und die Zahl der bei der *Bundesagentur für Arbeit* als arbeitssuchend gemeldeten Beschäftigten ist auf einem Tiefstand (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023a). Der Ausbruch der Coronapandemie sowie der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben phasenweise zu einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen und Unterbeschäftigung (Kurzarbeit) auch im Zuge von Lieferengpässen und gestiegenen Energiekosten geführt. Im Jahr 2022 kam es jedoch zu einer weitgehenden Erholung (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023b, S. 12).

Aufgrund des demografischen Wandels werden qualifizierte Arbeitnehmer:innen zur begehrten Ressource über nahezu alle Branchen hinweg. Betrieben und Arbeitgeber:innen fällt es zunehmend schwer, geeignete Arbeitskräfte zu rekrutieren. Die steigende Knappheit an Arbeitskräften bremst daher das Beschäftigungswachstum. So spricht das *Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* (IAB) in seinen Analysen von einer Arbeitsmarktanspannung, die in den Jahren 2010 bis 2022 über alle Berufsbereiche hinweg zugenommen hat. Diese Arbeitsmarktanspannung variiert erheblich und fällt in ländlichen Regionen sowie Süddeutschland größer aus. Geringe Zahlen an Bewerbungen, eine verlängerte Dauer der Personalsuche und eine höhere Anzahl an Suchkanälen führen zu gesteigerten betrieblichen Einstellungskosten (vgl. Bossler/Popp 2023) und zu einer hohen Belastung des Bestandspersonals, das die Vakanzen auffangen muss.

Die seit Jahren durchgeführten Fachkräfteengpassanalysen der *Bundesagentur für Arbeit* betrachten für etwa 700 Berufe anhand der folgenden Anforderungsniveaus die zukünftige Entwicklung möglicher Fachkräfte-Engpässe:²⁴

- Anforderungsniveau 1: Hilfs- und Anlernertätigkeiten (setzen keine oder nur geringe spezifische Kenntnisse voraus);
- Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (Fachkräfte) (setzen üblicherweise den Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung voraus);
- Anforderungsniveau 3: Komplexe Tätigkeiten (Spezialist:innen) (setzen eine Meister-, Techniker Ausbildung, einen Fach-/Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation voraus);
- Anforderungsniveau 4: Hochkomplexe Tätigkeiten (Expert:innen) (setzen eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung oder vergleichbare Qualifikation voraus).

Auf Grundlage von sechs Engpassindikatoren (Stellenvakanzenzeiten, Arbeitsuchenden-Stellen-Relation, berufsspezifische Arbeitslosenquote, Veränderung des Anteils ausländischer Beschäftigung, Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit und Entgeltentwicklung) werden Fachkräfteengpässe identifiziert. Hinzu kommen Risikoindikatoren wie Veränderung des Anteils älterer Beschäftigter, Anteil unbesetzter Ausbildungsstellen, Absolvent:innen-Beschäftigten-Relation und das Substituierbarkeitspotenzial. Ergänzende Indikatoren wie berufliche Mobilität, Arbeitsstellenbestandsquote, Teilzeitquote und Selbstständigenanteil vervollständigen die insgesamt 14 Indikatoren, die das Risiko zukünftiger Besetzungsschwierigkeiten einschätzbar machen sollen.

200 der 700 Berufe gelten danach als Engpassberufe, wobei das Gros auf Berufe mit dem Anforderungsniveau 2 (Fachkraft) entfiel (Bundesagentur für Arbeit 2023a, S. 14).

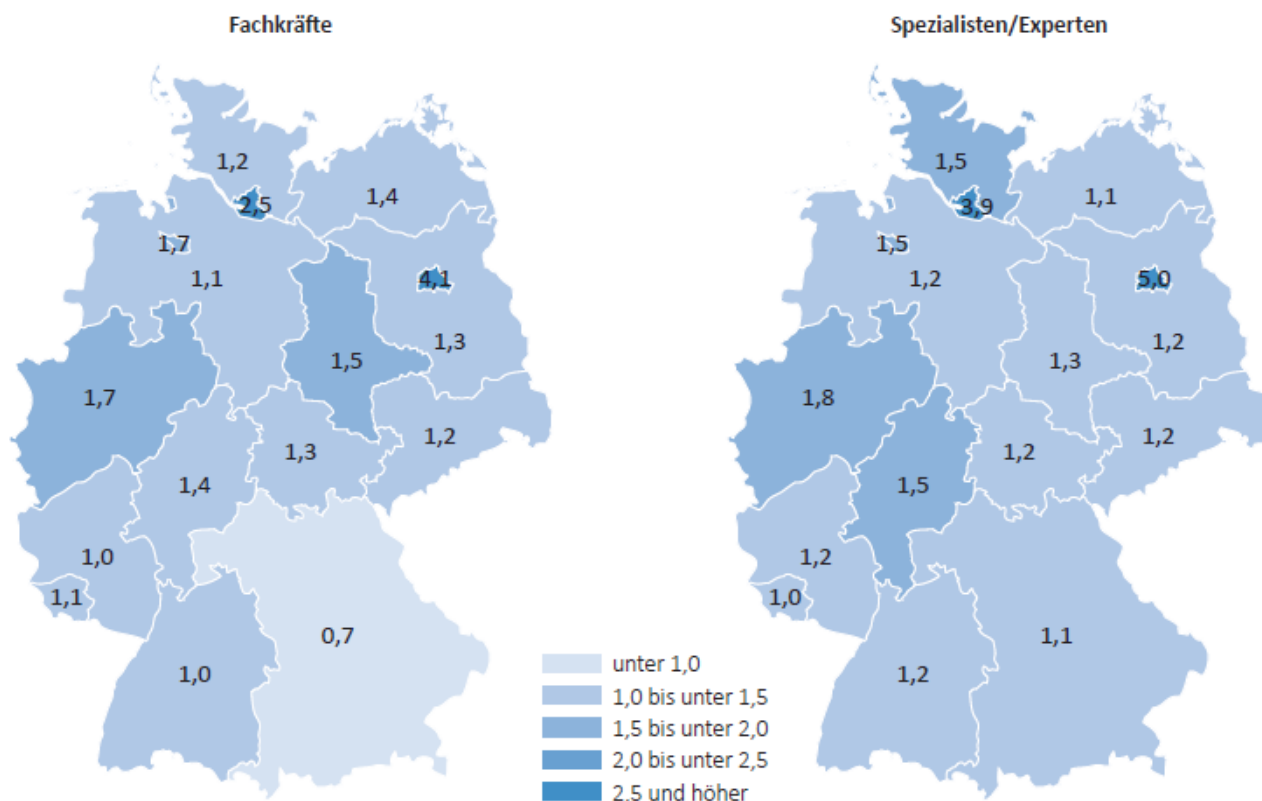
Unter die beschäftigungsstärksten Fachkraft-Berufe fielen 2022 vor allem Pflegeberufe, medizinische Gesundheitsberufe, Berufe des Handwerks sowie Bauberufe. Hinzu kommen Engpässe in Verkaufsberufen (insbesondere im Bereich Lebensmittel), im Gastronomieservice und bei Berufskraftfahrer:innen (Bundesagentur für Arbeit 2023a, S. 14). Bei den Spezialist:innen belegen Erzieher:innen (Spezialist:innen) neben Berufen in der Physiotherapie und Ergotherapie, Pflegeberufe sowie Berufe im IT-Bereich und in der Elektro- und Kommunikationstechnik Plätze unter den Top 10 der beschäftigungsstärksten Engpassberufe. Unter den Expert:innenberufen finden sich „Berufe in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ (Expert:innen) neben Ärzt:innen, Berufen in der Pharmazie und im Bauwesen sowie Lehrkräfte an Berufsschulen unter den Top 10 der beschäftigungsstärksten Engpassberufe (Bundesagentur für Arbeit 2023b, S. 16).

²⁴ Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/uebergreifend-MethHinweise/Anforderungsniveau-Berufe.html>; [05.09.2023].

Über alle Berufsgattungen hinweg zeigt sich ein deutliches Arbeitsmarkt-Mismatch²⁵ bzw. eine Arbeitsmarktspannung in unterschiedlich hohem Ausmaß: So bezogen sich im Jahr 2022 über die Hälfte aller Stellengesuche bei Fachkräften (51 %), 61 Prozent der Stellengesuche bei Spezialist:innen und 21 Prozent der Stellengesuche bei den Expert:innen auf Engpassberufe. Dagegen hatten von den arbeitslos gemeldeten Fachkräften nur 25 Prozent einen Engpassberuf, bei Spezialist:innen waren es 35 Prozent und bei Expert:innen 21 Prozent. Strukturanalysen der Arbeitslosigkeit und der gemeldeten Arbeitskräftenachfrage der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass der Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit v. a. in einem qualifikatorischen und berufsfachlichen Mismatch liegt. Die tatsächlichen Qualifikationen der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden unterscheiden sich häufig von den geforderten Anforderungen der Arbeitgeber:innen. So kommen auf der Ebene der Hilfsberufe etwa elf Arbeitslose und Arbeitssuchende auf eine Stelle, während die Relation bei Fachkräften bei 2,3 und bei Spezialist:innen/Expert:innen bei 2,8 liegt (Bundesagentur für Arbeit 2022b, S. 16). Da weniger als jede zweite Stelle auf Fachkräfteniveau und weniger als jede vierte Stelle auf akademischem Niveau der *Bundesagentur für Arbeit* gemeldet wird, steht faktisch weniger als eine qualifizierte Person pro Stelle zur Verfügung. Hinzu kommen regionale Disparitäten, da Arbeit und Menschen nur in gewissem Ausmaß regional mobil sind (vgl. Abb. 1–1). Insgesamt sind daher mit Blick auf Stellenbesetzungsprobleme in vielen Berufen und insbesondere in den „Berufen in der Kindererziehung“ und in der „Berufsgruppe Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ nur wenige qualifizierte Arbeitslose und Arbeitssuchende regional vorhanden.

Abbildung 1–1

Relation von Arbeitslosen und gemeldete Arbeitsstellen nach Anforderungsniveaus (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022b, S. 18)

²⁵ „Mismatch-Arbeitslosigkeit entsteht, wenn die Qualifikation von Arbeitssuchenden nicht zu den Anforderungen von offenen Stellen passt oder wenn die räumliche Distanz zwischen eigentlich zusammenpassenden Arbeitssuchenden und Stellen nicht überwunden werden kann. Wesentliche Ursachen für diesen Mismatch sind vor allem folgende: Mangel an Bewerbungen, Inflexibilitäten der Bewerbenden sowie qualifikatorische Defizite“ (IAB 2023).

Zu den Berufen mit den aktuell größten Fachkräftelücken zählen daher die Bereiche Soziale Arbeit, Erziehung und Pflege, dicht gefolgt von Handwerk und IT. Bei der Berufsgruppe „Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ gab es im Jahresdurchschnitt 2021/2022 bundesweit die größte Fachkräftelücke mit bundesweit 26.500 offenen Stellen, von denen es für 20.600 keine passend qualifizierten Bewerber:innen gab. So fehlten Fachkräfte in der Berufseinstiegsbegleitung, der Schulsozialarbeit, in der stationären Kinder- und Jugend- sowie Altenhilfe, der Suchtberatung und vielen weiteren Arbeitsfeldern. Dabei sind es insbesondere die Berufe, die deutlich nach Geschlecht segregiert sind, in denen Fachkräftelücken identifiziert werden (Hickmann/Koneberg 2022).

Die Berufsgruppen der in der Kinder- und Jugendhilfe benötigten Fachkräfte – Erzieher:innen (Expert:innen) und Sozialpädagog:innen sowie Kindheitspädagog:innen (Spezialist:innen) – sind damit am stärksten vom Fachkräftemangel und Engpässen betroffen. Für junge Menschen ergeben sich hiermit Einschränkungen in der Angebotsvielfalt, in der Wahrnehmung ihrer Rechtsansprüche, der Qualität der Angebote und Betreuungsschlüssel, sowie der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts, wenn Angebote aufgrund von Fachkräftemangel mit reduzierter Anzahl an Fachkräften laufen, eingeschränkt angeboten werden müssen oder sogar entfallen. Der Mangel an Lehrkräften in beruflichen Schulen hat zudem Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der Ausbildungssituation junger Menschen. Aber auch andere akademische Berufsgruppen wie z. B. Erziehungswissenschaftler:innen, Psycholog:innen und Sonderpädagog:innen werden zur Ressource. Der Forderung nach multiprofessionellen Teams (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2016) und den Herausforderungen einer inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Kontext von Inklusion (vgl. Cloos/Gerstenberg 2020) kann so immer schlechter begegnet werden. Zudem müssen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Akquise und Bindung von Fachkräften im Sinne des Fachkräfteangebots zunehmend mehr Aufwand betreiben.

Das IAB prognostiziert, dass das Arbeitskräftevolumen aufgrund der demografischen Entwicklung langfristig selbst bei steigender Erwerbsquote von Frauen und Älteren drastisch sinkt und das Arbeitskräfteangebot nur mit einer jährlichen Nettozuwanderung von 400.000 Personen langfristig konstant bleiben kann (Fuchs u. a. 2021; Hickmann/Koneberg 2022). Zuzüge aus EU-Staaten machen bislang den größten Teil der Arbeitsmigration aus. Allerdings sind auch viele EU-Mitgliedsstaaten vom demografischen Wandel betroffen, so dass die Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittstaaten ebenso zur strategischen Frage wird, wie die Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung und Arbeit, die bereits in Deutschland sind. Das 2023 beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung schafft neue Wege für die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten und erweitert Möglichkeiten für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Es ermöglicht Personen mit qualifizierter Berufsausbildung aus Drittstaaten in Deutschland die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung. Kommen zu einem staatlich anerkannten Beruf im Herkunftsland mindestens zwei Jahre Berufserfahrung hinzu, können Personen als Arbeitskraft einwandern, und die Anerkennung ihres Berufsabschlusses in Deutschland entfällt. Damit werden Verfahren weniger bürokratisch und deutlich kürzer. Inwieweit das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz auch eine Chance für junge Menschen und für die Gewinnung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe bietet, bleibt abzuwarten.

1.2.4.3 Geteilte Chancen für Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund der sich verändernden Arbeitswelt

Für die jungen Menschen als zukünftige Arbeitnehmer:innen entwickelt sich der Arbeitsmarkt angesichts des Fachkräftemangels und angesichts von Unternehmen, die mittels Employer Branding und der Steigerung ihrer Attraktivität als Arbeitgebende neue Wege der Akquise und Bindung von Personal erproben, zunehmend zu einem Arbeitnehmer:innenmarkt. Die Chancen, eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz im Wunschberuf und regional am Wohnort zu finden, wachsen ebenso wie die Anzahl der Stellenangebote mit hoher Attraktivität. Zunehmend mehr Jugendliche und junge Erwachsene könnten so ihr in Artikel 12 des Grundgesetzes festgeschriebenes Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte im Bundesgebiet frei zu wählen, wahrnehmen. Mehr noch: Sie haben darüber hinaus noch gesteigerte Möglichkeiten, einen attraktiven Arbeitsplatz nach ihren Vorstellungen auszuwählen und auszugestalten. Das gilt jedoch nicht für alle Schulabschlüsse, Ausbildungsberufe und Regionen gleichermaßen (vgl. Steiner 2022). Auch könnten angesichts des Mangels an Auszubildenden und qualifizierten Fachkräften längerfristig für junge Menschen befristete Beschäftigungsverhältnisse, Praktika und prekäre Beschäftigungsverhältnisse und das Einmünden in den Übergangssektor im Übergang Schule und Ausbildung sowie Ausbildung und Arbeitsmarkt abnehmen. Die Daten aus dem *AID:A-Survey 2019* zeigen, dass junge Menschen, die keine Berufsausbildung oder kein Studium abgeschlossen haben, zu einem weitaus höheren Anteil einer befristeten Beschäftigung nachgehen. Dieser Unterschied nivelliert sich im weiteren Verlauf des Erwerbslebens

(Steiner/Zimmermann 2021, S. 95). Dabei haben die Absolvierenden einer betrieblichen Ausbildung nach wie vor die besten Chancen auf eine unbefristete Beschäftigung (ebd., S. 96). Der „prekäre Start ins Erwerbsleben“ wird konfiguriert durch typische Muster sozialer Ungleichheit und variiert stark nach Ausbildungsart, Geschlecht und natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit (ebd., S. 98). Damit profitieren nicht alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen vom Fachkräftemangel.

Entsprechend der veränderten Arbeitsmarktsituation ist es nicht verwunderlich, dass 70 Prozent der befragten Jugendlichen der *Sinus-Studie* zuversichtlich sind, den beruflichen Anforderungen gewachsen zu sein und sich gut auf ihre berufliche Zukunft vorbereitet fühlen (Schleer/Calmbach 2022, S. 22). Allerdings macht sich jeder zweite junge Mensch mit formal niedriger Bildung Sorgen, einmal arbeitslos zu werden (ebd., S. 24). Eigene Ideen zu entwickeln, Aufgaben der Planung und Organisation sowie Führungstätigkeiten stellen weitverbreitete Präferenzen für berufliche Tätigkeiten dar, wobei junge Menschen mit niedrigerem Bildungsniveau offener für körperlich anstrengende Aufgaben sind (ebd., S. 39ff.). Dass der Beruf Spaß macht und den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entspricht, ist das wichtigste Kriterium bei der Berufswahl. Von ihrem Beruf und ihrem Arbeitgebenden erwarten junge Menschen neben einem krisensicheren Arbeitsplatz und hohem Einkommen, guter Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie einer ausgewogenen Work-Life-Balance ein gutes Arbeitsklima (Schleer/Calmbach 2022, S. 51ff.) Neben der Berufstätigkeit genügend Freizeit zu haben, ist 85 Prozent der Befragten der *Shell Jugendstudie* wichtig, und rangiert auf Platz vier hinter einem sicheren Arbeitsplatz, dem Gefühl etwas Sinnvolles zu tun und etwas zu leisten (Leven u. a. 2019, S. 189). Die Vereinbarkeit von Arbeit und Leben stellt eine zentrale Dimension der Erwartungen junger Menschen an die Berufstätigkeit dar. Hierunter fallen die Optionen, die Arbeitszeit auch kurzfristig nach oben oder unten anpassen zu können, Teilzeittätigkeiten sowie Homeofficeregelungen (ebd., S. 193). Sowohl die Zuversicht, die eigenen Berufswünsche verwirklichen zu können als auch die Ansprüche an Arbeitsplatz und Arbeitgeber:innen steigen (ebd., S. 187ff.).

1.2.4.4 Fazit

Der Fachkräftemangel wirkt sich als weitere Krise auf die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auf die Gewährleistung von Unterstützung, auf die Beachtung von Interessen junger Menschen und auf die Umsetzung ihrer Rechte auf Bildung, Betreuung, Schutz und Partizipation aus. Die Kinder- und Jugendhilfe gerät als Gewährleisterin des Aufwachsens in privater und öffentlicher Verantwortung (Deutscher Bundestag 2013, S. 63ff.) zunehmend unter Druck, da „das Personal [...] vom Grundsatz her der zentrale Schlüssel in der Erbringung personenbezogener Dienstleistungen“ (ebd., S. 273) ist. Das Vorhandensein, der Umfang, die Qualität und Zusammensetzung des Personals sind daher ein wichtiger Indikator für den Zustand und die Entwicklungsdynamik der Kinder- und Jugendhilfe. Um die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe sichern zu können, gilt das Fachkräftegebot, welches von den öffentlichen Trägern sowie den Landesjugendämtern in besonderer Verantwortung überwacht wird (vgl. Abschnitt 3.5.1).

Für die jungen Menschen ergeben sich neue Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe über Ausbildung und Arbeit, die jedoch weiterhin entlang sozialer Merkmale moderiert und regional unterschiedlich vorhanden sind. Dies bedeutet für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, dass sie ihre Angebote bei der Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an diese veränderten Bedingungen anzupassen hat.

1.3 Schlussfolgerung: Gerechtigkeit und Teilhabe ermöglichen

Trotz vielfältiger Krisen, die die öffentlichen Debatten über die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen bestimmen, verweisen Befunde verschiedener Studien (vgl. Abschnitt 2.1.2) und die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen am Bericht (vgl. Abschnitt 2.2.2) darauf, dass junge Menschen mehrheitlich mit ihrer subjektiven Lebenssituation zufrieden sind und von einer positiven Zukunftserwartung ausgehen, auf den ersten Blick überraschend, wenn nicht sogar widersprüchlich. Auf den zweiten Blick sind solche Befunde aber das Spiegelbild einer Gesellschaft, die einerseits über erhebliche Ressourcen zur Gestaltung gerechter Teilhabebedingungen des Aufwachsens junger Menschen verfügt, der es andererseits aber nicht ausreichend gelingt, diese Ressourcen so zugänglich zu machen und zu verteilen, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen förderliche und sozial gerechte Bedingungen des Aufwachsens erfahren. Ohne die Bedeutsamkeit der (Nach-)Wirkungen der Corona-Pandemie, der zunehmenden kriegerischen Auseinandersetzungen, der nach wie vor nicht bewältigten Herausforderungen des Klimawandels, des abnehmenden Vertrauens in das politische

System und der Zunahme rechtsextremistischer und antidemokratischer Positionierungen für das Aufwachsen der jungen Generationen in Frage zu stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen zur Bewältigung dieser Krisen strukturell gegeben sind, allerdings unzureichend genutzt werden.

Die nachfolgenden Analysen der Kommission machen deutlich, dass globale, europäische und nationale Dynamiken das Leben und den Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beeinflussen. Dies geschieht nicht immer direkt, Wirkungen sind nicht durchgängig sichtbar oder wahrnehmbar für junge Menschen, nicht alle sind gleichermaßen betroffen von Effekten der Pandemie (vgl. Abschnitt 1.1.1), von Fluchtbewegungen (vgl. Abschnitt 1.1.2), von einem Leben ohne die Selbstverständlichkeit von Frieden (vgl. Abs 1.1.3), von Folgen des Klimawandels (vgl. Abschnitt 1.1.4), von Herausforderungen der Digitalisierung (vgl. Abschnitt 1.1.5) oder auch von einer Zunahme der Demokratiefeindlichkeit (vgl. Abschnitt 1.1.6). Das Aufwachsen mit ungleichen sozialräumlichen Lebensbedingungen (vgl. Abschnitt 1.2.2), das Jungsein in einer alternden Gesellschaft (vgl. Abschnitt 2.3.5), das Fehlen von Fachkräften im Allgemeinen (vgl. Abschnitt 3.5.2) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe inklusive Kindertageseinrichtungen oder auch in der Schule im Besonderen sind charakteristische Merkmale der Lebenssituation junger Menschen, ohne dass dies für alle und quasi zwangsläufig zu einem Mehr an Belastungen, zu ungleichen Lebenschancen und Benachteiligungen führen müssen. So ermöglicht das Aufwachsen in Vielfalt (vgl. Abschnitt 1.2.1) auf der einen Seite zahlreiche Chancen selbstbestimmter Lebensentwürfe und Lebenspraxen. Auf der anderen Seite aber führen altersbezogene Differenzierungen, soziale Klassenzugehörigkeit, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeiten, das Geschlecht und sexuelle Orientierungen sowie Religionszugehörigkeiten und Weltanschauungen nach wie vor zu stigmatisierenden Zuschreibungen und sozialen Benachteiligungen. Vor diesem Hintergrund sind Wissen und Bewusstsein darüber wichtig, dass sich ungleiche strukturelle Rahmenbedingungen des Jungseins in ungleichen Möglichkeiten der Entwicklung, Verselbstständigung und gesellschaftlicher Teilhabe widerspiegeln. Ein gerechtes Aufwachsen junger Menschen setzt immer die Bearbeitung benachteiligender Lebensumstände voraus, die über eine individualisierende Adressierung junger Menschen und ihrer Familien hinausweist.

Notwendig ist in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein Bewusstsein dafür, dass Krisen und Herausforderungen nicht vor der Wohnungstür junger Menschen stehenbleiben. Kindheit und Jugend sind keine Phasen politischer oder gesellschaftlicher Unberührtheit, wie dies romantisierende Lesarten gern nahelegen. Das heißt auch, dass eine verantwortungsvolle Haltung gegenüber Bedarfen an Information, Unterstützung und Orientierung auf Seiten der jungen Menschen und ihrer Familien sichtbar und erlebbar sein muss.

Damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihren Familienangehörigen und Fachkräften im nahen Umfeld und den Akteur:innen in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vertrauen können und zuversichtlich bleiben (vgl. Kap. 4 und 5), sind Fragen nach Gerechtigkeit und Teilhabe mit Blick auf die Gegenwart und Zukunft junger Menschen zu beantworten. Politische und fachliche Antworten auf die Bewältigung von Krisen, auf Barrieren für soziale Teilhabe, auf Chancengerechtigkeit und auf friedliche Koexistenz ohne die Berücksichtigung ihrer Interessen, Rechte und Bedarfe verfestigen die Ungleichheit zwischen den Generationen zugunsten der Älteren. Zentral ist deshalb der politische Wille, Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung als Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf junge Menschen zu planen und umzusetzen.

In Deutschland prägt die Kinder- und Jugendhilfe die Rahmenbedingungen des Aufwachsens stark mit. Arbeitsbedingungen der Fachkräfte, die finanzielle Ausgestaltung einer sozialen, im besten Fall bedarfsgerechten Infrastruktur vor Ort, die Faktoren Zeit und Raum bei der Interaktion mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien ermöglichen oder erschweren soziale Teilhabe. Auch die Kinder- und Jugendhilfe und die darin Tätigen können Aspekte, die aus globalen und europäischen Krisen bzw. Dynamiken resultieren, nicht ausblenden. Und es gehört zur Geschichte und Gegenwart der Kinder- und Jugendhilfe selbst, dass sie sich fachlich, normativ und (sozial)politisch zu Verteilungsfragen, zur Gerechtigkeit zwischen Generationen, zu Benachteiligungen aufgrund geschlechtlicher Orientierungen, zu Ungleichheiten aufgrund von sozialer Herkunft und Armut, zu Diskriminierungen im Kontext von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verhalten muss. Ihr Auftrag, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, ist ohne entsprechende kinder- und jugendpolitische Positionierungen, ohne Leistungen, die zumindest die Folgen sozialer Benachteiligung bewältigbar machen, nicht einzulösen.

Die Lektüre früherer *Kinder- und Jugendberichte* zeigt eines deutlich: Was jeweils als besonders krisenhaft erlebt bzw. hervorgehoben wurde und wird, wie die Kinder- und Jugendhilfe sich positioniert und welche Handlungsspielräume und Entscheidungsoptionen abgewogen wurden und werden, resultiert aus Erkenntnissen, Positionierungen und Erfahrungen insbesondere in Wissenschaft, Politik und Fachpraxis. Sichtweisen und Positionierungen

von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst hingegen haben lange keine erkennbare Rolle gespielt und wurden erst im 15. sowie zuletzt im 16. *Kinder- und Jugendbericht* ausführlicher und systematischer seitens der Kommissionen auf- und herausgearbeitet. Ihre Berücksichtigung ist aber nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, sondern stellt sich eher als Entwicklungsaufgabe für die *Kinder- und Jugendberichte* dar. So wird im 17. *Kinder- und Jugendbericht* soziale Teilhabe auch über das Angebot zu Beteiligung von jungen Menschen übersetzt (vgl. u. a. Kap. 2) und Gerechtigkeit als Verpflichtung verstanden, die Diversität innerhalb der jungen Generation anzuerkennen und konsequent in Darstellung, Analyse und Schlussfolgerungen zu berücksichtigen.

Angesichts globaler Dynamisierung Gerechtigkeit und soziale Teilhabe ermöglichen

Globale und europäische Entwicklungen sowie der gesellschaftliche Wandel – wie sie in Abschnitt 1.2 dargestellt werden – haben nicht erst heute eine große Bedeutung für das Aufwachsen in Deutschland und für die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur. Es deutet sich dabei an, dass es eine hohe Sensibilität für den Einfluss dieser Entwicklungen bis auf die kommunale Ebene gibt.

Dazu tragen vermutlich die einzelnen Themen bei, aber auch öffentliche Diskurse und Kontroversen über das Zusammenwirken von mehreren Dynamiken. So sind beispielsweise verschiedene Fluchtereignisse im Lichte der Herausforderungen des Klimawandels besser zu verstehen. Ein anderes Beispiel ist das Wissen über die Möglichkeiten antidemokratischer Einflussnahme auf junge Menschen durch die gezielte Nutzung der sich rasant entwickelnden Digitalisierung und Mediatisierung der Welt und damit auch der Lebenslagen und Alltagspraxen von jungen Menschen.

Die Herausforderungen der nationalen Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendberichterstattung liegen darin, diejenigen globalen Dynamiken und gesellschaftlichen Veränderungen sowie die damit einhergehenden Krisen in den Blick zu nehmen, sofern deren Folgen nachweisbar und sichtbar sowie in Gegenwart und Zukunft von Relevanz sind. Dieser Maßstab ist für die hier diskutierten Themenfelder jeweils im Einzelnen zu betrachten. Die Corona-Pandemie scheint einerseits inzwischen politisch handhabbar, wozu u. a. Impfung und Immunisierung in der Bevölkerung wesentlich mit beigetragen haben. Andererseits sind problematische Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion zwischen insbesondere 2020 und 2023 vor allem bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den für sie Verantwortlichen in Familie, Schule, aber eben auch für die Kinder- und Jugendhilfe noch deutlich spürbar. Hier stellen sich eine ganze Reihe von Anfragen dahingehend, welche jungen Menschen besonders belastet wurden und infolgedessen noch als besonders belastet im Sinne von vulnerabel gelten können. Außerdem liegt in der Analyse des gesellschaftlichen und politischen Umgangs mit der Pandemie das Potenzial, für künftige Ereignisse dieser Art Lehren zu ziehen. So könnte beispielweise anhand der vorliegenden Erkenntnisse über den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 2020 und 2023 abgeleitet werden, wie ihre soziale Teilhabe auch in solchen globalen Krisen sichergestellt werden kann. Auch die in letzter Zeit verstärkt problematisierte Einsamkeit junger Menschen und die verstärkte Auseinandersetzung mit der psychischen Gesundheit junger Menschen kann als Konsequenz aus den Pandemieerfahrungen gewertet werden. Nicht aus dem Blick geraten dürfen zudem die Belastungen, die die Pandemie gerade auch für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hatte.

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine, der seit Februar 2022 wütet, und der Terrorangriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023, die Bombardierungen im Süden und Norden Israels und der daran anschließende Krieg in Gaza führen einmal mehr vor Augen, dass eine friedliche Welt nicht selbstverständlich ist. Frieden stellt sich nicht „einfach“ ein, sondern muss hart erarbeitet werden. Dieses Wissen ist für viele Menschen in Deutschland, die in der Nachkriegszeit geboren und aufgewachsen sind, seither präsenter und das Bewusstsein für das Privileg, nicht direkt mit einem Krieg konfrontiert zu sein, ist mittlerweile auch gewachsen, während gleichzeitig auch bei jungen Menschen Ängste vor einem Krieg zunehmen.

Menschen, die nach Deutschland flüchten, um Krieg und Bürgerkrieg nicht zum Opfer zu fallen, die nach Sicherheit für Leib und Leben ihrer Kinder suchen und ihnen Chancen auf Bildung, Gesundheit und Freiheit ermöglichen wollen, tragen auch das Wissen über das zerstörerische Potenzial von Kriegen in die deutsche Gesellschaft. Mit den kriegsbedingten Fluchtbewegungen nach Deutschland sind die Erfahrungen und das Wissen um die verheerenden Folgen kriegerischer Auseinandersetzungen im gesellschaftlichen Zusammenleben wesentlich präsenter geworden. So war es in der jüngeren Vergangenheit möglicherweise vor 2015 noch relativ einfach, dieses aus dem eigenen Leben und Alltag auszublenden. Spätestens mit den Entwicklungen Mitte der 2010er-Jahre hat sich das geändert. Dies gilt für junge Menschen und auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer

Weise, denn die Unterbringung und professionelle Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen oder die Integration von geflüchteten Kindern in den Alltag der Kindertagesbetreuung, um nur zwei Bereiche zu nennen, konfrontiert Kinder und Jugendliche genauso wie Fachkräfte immer auch mit diesen Realitäten, daraus resultierenden Konsequenzen sowie damit einhergehenden Überforderungen bei ihrer Bewältigung.

Für die Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe oder auch der Forschung und Lehre in sozialpädagogischen Ausbildungs- und Studiengängen bedeutet dies eine explizite Konfrontation mit Fragen von Krieg und Frieden und den damit verbundenen Auswirkungen auf ihre berufliche Praxis und die geführten (fach)politischen Debatten. So stellen sich auch neue fachliche Anforderungen und Fragestellungen, auf die Antworten gefunden werden müssen. Zwar müssen die Fachkräfte sicherlich keine gesonderte Expertise in Verteidigungsfragen haben, aber aus einer möglichen politischen Entscheidung über eine Rücknahme des Aussetzens der Wehrpflicht und ein soziales Pflichtjahr resultieren beispielsweise Fragen an Freiwilligendienste oder allgemeiner an Formen einer Institutionalisierung gesellschaftlichen Engagements junger Menschen. Ferner ist auch die pädagogische Praxis im Bereich politischer Bildung, Demokratieförderung und Extremismusprävention inklusive der Überlappungen und Schnittstellen zur Kinder- und Jugendarbeit angesichts dieser Entwicklungen damit einhergehender normativer Herausforderungen zu den Fragen von Krieg und Frieden gefordert. Und nicht zuletzt werden davon auch finanzielle Neu- und Umverteilungen von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit fiskalischen Restriktionen zu diskutieren sein.

Das im Herbst 2023 sichtbar gewordene Ausmaß an Antisemitismus in der Bevölkerung, aber auch die Erfahrungen muslimisch gelesener Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener mit rassistischen, antimuslimischen Angriffen und Stigmatisierungen zeigen sehr deutlich, wie diese Dynamiken kriegerischer Auseinandersetzungen in den Arbeits- und Berufsalltag der Kinder- und Jugendhilfe eingreifen und von Fachkräften in Praxis und Wissenschaft ein fundiertes und sensibles Handeln erfordern. Die Befähigung der Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Hochschule, mit Spannungen umzugehen, sie zu „befrieden“, ohne einseitig zu harmonisieren, Polarisierungen nicht zuzulassen, sich an universellen Ideen und Rechten zu orientieren, ohne partikulares Leid zu ignorieren, sondern dazu auch Trauer zuzulassen, ist mit einer Voraussetzung dafür, dass allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland soziale Teilhabe ermöglicht wird. Hier werden jedoch auch Fallstricke und Gefahren einer Verunsicherung und Überforderung von Fachkräften sichtbar. Wie diese Problematik adressiert und die Suche nach tauglichen Vorgehensweisen gelingen kann, ist eine zentrale Aufgabe der Gegenwart (vgl. auch Kap. 4 und 5).

Erfahrungen mit Kriegen, mit Gewalt und Flucht, mit Antisemitismus, Rassismus, Sexismus und Heterosexismus und Trans*- und Inter*feindlichkeit lassen das empirisch fassbare Phänomen der Ungerechtigkeit und das Gefühl ungerechter Behandlung stärker in den Vordergrund treten. Dieses nutzen antidemokratische Kräfte sehr gezielt. Hierfür bedienen sie sich der Einschüchterung und Diskreditierung von Kritiker:innen, der strategischen Vorgehensweise, Räume des Sagbaren immer weiter zu öffnen, ohne strafrechtlich belangbar zu sein, sowie auch digitaler Diskursräume. Die AfD und andere rechtsradikale Akteur:innen sind wie kaum eine politische Partei sonst auf Instagram, TikTok und anderen sozialen Medien aktiv. Hier erreichen sie junge Menschen, auch all diejenigen, die Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Darauf fehlen bislang taugliche Antworten. Antworten fehlen zudem auch auf die Frage, ob und in welchem Umfang professionell und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige nicht nur zu selbst Eingeschüchterten, sondern zu Repräsentant:innen demokratie- und menschenfeindlicher Positionierungen werden.

Doch Digitalisierung und Mediatisierung sind keineswegs nur Räume des Risikos, sondern sie eröffnen Chancen zu sozialer Teilhabe und im Prinzip auch Zugänge zu einem gerechten Aufwachsen (vgl. Abschnitt 2.3.4). Da sich im postdigitalen Zeitalter Ungleichheiten im analogen Raum oftmals im digitalen Raum fortsetzen und umgekehrt, wird es folglich viel stärker darauf ankommen, dieses Ineinandergreifen besser zu verstehen, zu untersuchen und pädagogisch zu bearbeiten. So liegt ein dezidiertes Risiko für soziale Teilhabe und Gerechtigkeit in den Möglichkeiten der Digitalisierung und sozialer Medien für Übergriffe, Angriffe, Hassrede, Bedrohung und Gewalt, hier vor allem sexuelle und sexualisierte Gewalt. Da stellt sich die Frage, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe zu Vorschlägen einer generellen Chat-Kontrolle und anderem verhält und in welchem Maße Kontrolle und Autonomie einzusetzen sind.²⁶ Im Übrigen ist auch bei diesen Fragestellungen die Expertise, die junge Menschen ein- und mitbringen, für die Formulierung von Antworten von zentraler Bedeutung (vgl. Abschnitt 2.2.2).

²⁶ Siehe die Diskussionen um EU General Comments.

Werden die besonders wichtigen globalen Dynamiken herangezogen und daraufhin kritisch befragt, wie sie soziale Teilhabe von und Gerechtigkeit für junge Menschen beeinträchtigen, weil sie Rahmenbedingungen des Aufwachsens verändern, so sind die Adressat:innen der Kritik an ungleichen Bedingungen des Aufwachsens zu klären. Die genannten Beispiele sollen dafür sensibilisieren, dass fachliche Antworten auf schwierige Situationen und Konstellationen gefunden werden müssen, solange sie dezidiert die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Hier erweist sich die Stabilität der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen verteilt auf verschiedene Schultern und Rollen. Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe muss in diesem Kontext in Antworten auf die Frage bestehen, unter welchen Bedingungen es ihr wie gelingen kann, zwischen Lebenslagen und Alltag der jungen Menschen und veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (auch infolge globaler Krisen) zu agieren, und zwar mit Blick auf Förderung, Erziehung, Bildung oder auch die Ermöglichung von Teilhabe. Kinder- und Jugendhilfe ist zudem gefordert, immer wieder auf den Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen auch von anderen verantwortlichen Akteur:innen zu dringen.

Gesellschaftlicher Wandel und soziale Ungleichheiten – sattsam bekannte Indikatoren der Rahmenbedingungen des Aufwachsens

Vier Bereiche sind in Abschnitt 1.2 „Gesellschaftlicher Wandel und soziale Ungleichheiten“ in den Fokus gerückt worden, um die derzeitigen Rahmenbedingungen des Aufwachsens zu präzisieren und die normative bzw. politische Blickrichtung auf Kinder und Jugendliche sowie auf die Kinder- und Jugendhilfe transparent zu machen. Alle vier, Diversität, räumliche Disparitäten, demografischer Wandel und Veränderungen in der Arbeitswelt durch Fachkräftemangel, sind keineswegs ganz neu, auch wenn neue Komponenten hinzugekommen sind, die die Ungleichheit zu verschärfen scheinen.

Der zentrale Zugang zu den Fragen des Aufwachsens und den in Kapitel 4 und 5 formulierten Leitlinien und Empfehlungen ist der empirisch mehr als nur gesicherte Sachverhalt der Diversität innerhalb der jungen Generation und der vielfältigen Erfahrungen des Aufwachsens. Diese Perspektivierung ermöglicht es, sowohl bekannte als auch neue Muster der Einschränkung von sozialer Teilhabe zu identifizieren. So liegt der Nachweis, dass Kinder und Jugendliche in Armut mit einem eklatanten Mangel an Teilhabe aufwachsen, seit Jahrzehnten vor, ihre systematische Benachteiligung ist hinlänglich untersucht, hat sich in den letzten Jahren noch verschärft, doch grundlegend verändert hat dieses Wissen bislang nichts. Dennoch ist eine konkrete Auseinandersetzung mit Armut nicht obsolet, im Gegenteil.

Auch die Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen des Aufwachsens in urbanen und ländlichen Regionen sind erforscht und in der Sozialberichterstattung untersucht. Gleichwohl stellen sich weiterhin Fragen an die Ermöglichung sozialer Teilhabe, weil politische Antworten etwa auf die Chancen zur Mobilität in ländlichen Regionen kaum Rücksicht auf die Interessen und Bedarfe junger Menschen nehmen oder der enorme Rückstand bei der Umsetzung des sozialen Wohnungsbaus in Städten zu Lasten von Familien geht. Um Herausforderungen bei der Realisierung sozialer Teilhabe verstehen zu können, sind gerade hier auch die Gespräche mit Kindern und Jugendlichen selbst dazu geeignet, den politisch Verantwortlichen die Augen zu öffnen.

Der 2013 erschienene *14. Kinder- und Jugendbericht* als letzter Gesamtbericht hat sich ebenfalls der Thematik des demografischen Wandels angenommen. Seither zeigen sich Veränderungen bezogen auf die Altersstruktur der Fachkräfte als Fachkräftengpässe in bestimmten Bereichen wie z. B. den Allgemeinen Sozialen Diensten in den Jugendämtern (ASD). Aktuell anstehende fachliche Umsetzungen von Zukunftsprojekten der Kinder- und Jugendhilfe wie die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsgrundschulplatz wirken angesichts dieser und anderer Folgen des demografischen Wandels als besonders große Herausforderungen und erscheinen mitunter kaum umsetzbar. Die Folgen, dass absehbar bis 2030 die Generation der zwischen 1960 und 1965 Geborenen in Rente übergeht, gleichzeitig aber immer mehr Aufgaben von der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich übernommen werden, werfen somit ihre Schatten sichtbar voraus. Dabei ist nicht erkennbar, welche politischen und fachlichen Antworten auf die Folgen dieses demografischen Wandels gefunden werden, ja teilweise besteht der Eindruck, dass nicht einmal nach Antworten im Sinne von tauglichen Lösungen für die soziale Infrastruktur gesucht werden würde. Hier liegen letztlich Gründe für einen Mangel an Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe selbst, aber eben auch in politisch Verantwortliche.

Der problematisierende Blick auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens, die engen Spielräume, globale Entwicklungen beeinflussen zu können, das lähmende Gefühl, viele Chancen zu mehr Klimagerechtigkeit seien wieder und wieder weder in der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe noch in Politik und Wirtschaft ergriffen worden, das Wissen, was es für Kinder und Jugendliche, für junge Erwachsene, für Eltern heißt,

von durchschnittlichen Möglichkeiten der Teilhabe abgeschnitten zu sein, lädt bereits jetzt viele zu Pessimismus, ja Fatalismus ein. Hierin liegt eine große Gefahr für die Demokratie und den sozialen Frieden.

Eine Basis dafür, dass Kinder und Jugendliche sich willkommen fühlen und vertrauen können, besteht in einer verlässlichen Verantwortungsübernahme nicht zuletzt der Akteur:innen in der Kinder- und Jugendhilfe. Denn vor Ort erleben junge Menschen, dass und wie Wege sozialer Teilhabe gesucht, gefunden und besritten werden. Sie gewinnen Zuversicht aus positiven Erfahrungen, wenn es klappt mit der Planung ihrer Leistungen und sie gehört werden. Sie sind solidarisch, wenn sie erleben, dass auch ihre Interessen gesehen werden, wenn ihr Engagement anerkannt wird und sie beteiligt werden und Ältere ihnen Vertrauen schenken. Kinder- und Jugendhilfe ist vertrauenswürdig und wird wirkungsvoll, wenn sie einen wichtigen Beitrag dazu leistet, soziale Teilhabe zu ermöglichen und nicht nachlässt, von anderen Leistungserbringenden ihren jeweiligen Beitrag dazu einzufordern, dass ein gerechtes Aufwachsen für alle jungen Menschen eine Selbstverständlichkeit wird. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Sinnen wirkungsvoll ist, können Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien der Kinder- und Jugendhilfe vertrauen, kann Jungsein mit Zuversicht gelingen.

2 Jungsein heute

In Kapitel 2 werden zentrale Themen, die der *17. Kinder- und Jugendbericht* an verschiedenen Stellen aufnimmt, auf die unterschiedlichen Phasen des Aufwachsens bezogen. Im Fokus des Kapitels stehen dabei die Perspektiven der jungen Menschen. Ausgegangen wird von dem empirisch gut belegten Befund, dass das Aufwachsen von sozial ungleichen Kindheiten, Jugenden und der Lebensphase der jungen Erwachsenen geprägt ist.

Der *14. Kinder- und Jugendbericht*, ebenfalls ein Gesamtbericht, griff eingangs die zeithistorische Perspektive als leitenden Gedanken auf: „Wer heute in Deutschland aufwächst, lernt eine andere Welt kennen als jemand, der hierzulande vor zwei, drei oder vielleicht fünf Jahrzehnten groß geworden ist. Ein Kleinkind von heute erlebt oft keine reine ‚Familienkindheit‘ mehr, in der es – wie in Westdeutschland früher üblich – fast ausschließlich von der Mutter und gelegentlich vielleicht von der Großmutter betreut wird. Ein Schulkind von heute wächst meist nicht in einer ‚Straßenkindheit‘ auf, in der es nach der obligatorischen Halbtagsschule seine Freizeit relativ ungeregelt im öffentlichen Nahraum verbringt. Ein Jugendlicher von heute trennt nicht mehr zwischen ‚online‘ und ‚offline‘, sondern bewegt sich mit großer Selbstverständlichkeit in einem virtuellen Raum, den seine Eltern deutlich schlechter überblicken als das reale Kinderzimmer“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 37). Die enorm gestiegene Bedeutung der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung, die Diagnose des Aufwachsens in „zwei Geschwindigkeiten“ – Entschleunigung auf der einen Seite, Beschleunigung auf der anderen – insbesondere mit Blick auf Bildungs- bzw. Schulbiografien war ebenfalls leitend. Der von den jungen Menschen nicht besonders geschätzte Ausbau der Ganztagschulen verschärfte aus ihrer Perspektive den Mangel an frei verfügbarer, selbstbestimmt zu gestaltender Freizeitzeit. Schule wurde als Lern- und Lebensort charakterisiert, dem es nicht gelingt, herkunftsbedingte Benachteiligungen abzubauen. All diese und noch viele weitere Befunde mehr haben an Aussagekraft nichts eingebüßt – und müssen deshalb beispielsweise in Form der Auseinandersetzung mit verschiedenen Lebensbereichen junger Menschen wie z. B. Schule oder Freizeit auch nicht wiederholt werden. Dennoch stellt sich das Aufwachsen junger Menschen 2024 deutlich verändert da.

Auch der *17. Kinder- und Jugendbericht* als Gesamtbericht startet mit der Beschreibung und Analyse von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins – analog zum *14. Kinder- und Jugendbericht* (vgl. Kap. 1) – und veranschaulicht die aktuellen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen und deren Thematisierung in den einschlägigen Fachdiskursen. Die Analysen des Kapitels 2 sind zunächst entlang der Lebensphasen Kindheit (0 bis 11 Jahre), Jugend (12 bis 17 Jahre) und junges Erwachsenenalter (18 bis 27 Jahre) gegliedert (vgl. Abschnitt 2.1). Im Anschluss daran kommen drei besondere Perspektiven der Kommission zum Tragen: ihren *gerechtigkeits- und beteiligungsorientierten Positionierungen* folgend, setzt sie sich eingehend mit dem gesellschaftlichen Wandel des Jungseins auseinander und dies insbesondere unter dem Blickwinkel des Aufwachsens unter Bedingungen sozialer Unsicherheiten aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (vgl. Abschnitt 2.2). Damit stehen insbesondere *unterschiedliche Diversitätsmerkmale, Lebensorte und Herausforderungen des Jungseins* im Mittelpunkt und damit die Ergebnisse der adressat:innenspezifischen Analysen der Kommission. Zuvor kommen junge Menschen selbst zu Wort. Kern ist dabei die zusammenfassende Darlegung der Ergebnisse der verschiedenen Beteiligungsformate, die die Kommission gemeinsam mit unterschiedlichen Gruppen junger Menschen realisiert hat (vgl. Kap. 1). Damit wird das *Jungsein aus der Position der jungen Menschen* selbst nachvollziehbar, werden Themenfelder benannt, die für junge Menschen von besonderer Bedeutung sind, werden Erwartungen und Wünsche an die Gestaltung dieser Lebensphasen offensichtlich (vgl. Abschnitt 2.2.2). Vorab nimmt die Kommission eine Einschätzung der Beteiligung junger Menschen am *Kinder- und Jugendbericht* vor und formuliert Vorschläge zur zukünftigen Mitwirkung junger Menschen an *Kinder- und Jugendberichten* (vgl. Abschnitt 2.2.1).

In Kapitel 1 hat die Kommission sich eingehend mit verschiedenen Krisen und dem gesellschaftlichen Wandel auseinandergesetzt: Pandemie, globale Fluchtmigration, kriegerische Bedrohungslagen, Digitalisierung und Mediatisierung, demografischer Wandel und Klimawandel. Auch diese Krisen gilt es aus der Perspektive junger Menschen zu bewerten. Abschnitt 2.3 (*Jungsein in dynamischen und unsicheren Zeiten*) greift von daher diese Krisen erneut auf, problematisiert sie und zeigt Potenziale und Begrenzungen zur Bewältigung so auf, wie sie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erwartet, gestaltet und unter Bedingungen sozialer Ungleichheit erlebt werden.

Nicht zuletzt das vorliegende Wissen darüber, wie wenig sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Gesellschaft, in Politik und Medien sowie durch Fachkräfte auch in der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Bedürfnissen und Bedarfen gesehen und gehört fühlen, wie wenig ihre Erfahrungen mit Diskriminierung und Ungerech-

tigkeit, mit Ignoranz gegenüber ihren Zukunftsmöglichkeiten, bei politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen zählen, hat die Kommission dazu veranlasst, ein besonderes Augenmerk auf die Sichtweisen junger Menschen zu richten.

2.1 Lebensphasen des Aufwachsens

2.1.1 Kindheiten heute

Absolute Bevölkerungszahl der 0- bis 11-Jährigen (Stichtag: 31.12.2022): 9.597.989; dies entspricht einem Anteil von 11,4 Prozent an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023g).

Prognostische Bevölkerungszahl²⁷ der 0- bis 11-Jährigen für das Jahr 2030 bei moderatem Wanderungssaldo: Rund 9,6 Millionen; dies entspricht einem Anteil von 11,3 Prozent an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023e).

Laut Mikrozensus²⁸ lebten 2022 rund 8 Millionen Kinder im Alter zwischen 0 und 9 Jahren²⁹ mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt zusammen (dies entspricht einem Anteil von 99 Prozent der 0- bis 9-Jährigen). Davon lebten rund 5,9 Millionen bei verheirateten Eltern (73,4 Prozent der 0- bis 9-Jährigen), rund 1 Million bei Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft leben (12,8 Prozent der 0- bis 9-Jährigen) und rund 1 Million (12,9 Prozent der 0- bis 9-Jährigen) mit alleinerziehenden Eltern zusammen (Statistisches Bundesamt 2024e).

Insgesamt 82.567 der 0- bis 11-jährigen Kinder (0,9 Prozent der 0- bis 11-Jährigen) lebten 2022 in Heimen oder bei Pflegeeltern. Davon 34.919 (0,4 Prozent der 0- bis 11-Jährigen) in Heimen und 47.648 (0,5 Prozent der 0- bis 11-Jährigen) in Pflegefamilien (Statistisches Bundesamt 2023m)³⁰.

Im Fachdiskurs wird Kindheit meist entlang der Unterscheidung von Säuglings- und Kleinkindalter, früher Kindheit, mittlerer Kindheit und Kindheit im Übergang zur Jugendphase sortiert. Dieser Anordnung oder Ordnung lassen sich auch Institutionen wie Kindertageseinrichtungen und (Ganztags-)Schulen neben der Familie zuordnen. Diese Vorgehensweise hat insbesondere der *14. Kinder- und Jugendbericht* in seinem Kapitel über Well-Being von Kindern vorgenommen und erstmals in der Kinder- und Jugendberichterstattung zwischen einer frühen, einer mittleren und einer späten Kindheitsphase sowie zwischen eher Familien- und eher Betreuungskindheit unterschieden (Deutscher Bundestag 2013, S. 106ff.).

Gleichwohl vollzieht sich Kindheit nicht nur in Familie und (außer-)schulischen Einrichtungen bzw. sollten Kinder nicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Familie und ihre Rolle als Kindergarten- oder Schulkind reduziert werden (Cloos 2018). Sie sind immer auch unabhängig von diesen Zuordnungen zu sehen und als Subjekte eigenen Rechts anzuerkennen. Insbesondere die Kindheitsforschung hat den Eigenwert des Lebens von Kindern, das Potenzial und die Handlungsfähigkeit des Aufwachsens von Kindern mit ihren Peers und in freizeit-kulturellen Kontexten betont (Hengst/Zeiber 2005). Zudem gestalten Kinder als gesellschaftliche Akteur:innen in diesen Räumen und im Modus einer „Zeitgenossenschaft“ Gesellschaft mit. In diesem Sinne sind sie, auch wenn sie kein aktives und passives Wahlrecht haben, vollwertige Gesellschaftsmitglieder (Hengst 2013). Doch als solche werden sie vielfach nicht angesprochen und anerkannt, weshalb sich in der Kindheitsforschung, der kritischen Auseinandersetzung mit Kinder- und Familienpolitik und der pädagogischen Praxis eine starke Orientierung an Kinderrechten etabliert (Liebel 2013). Eine Überbetonung der Differenz von Kindern und Erwachsenen, von peerkulturellen kindlichen und erwachsenen Räumen vernachlässigt allerdings die vielfachen Verschränkungen, die auch in der

²⁷ Ausgangsjahr der Bevölkerungsvorausberechnungen für 2030: 2021.

²⁸ Beim *Mikrozensus* handelt es sich um statistische Hochrechnungen, die auf Tausend gerundet worden sind – hierbei wurde 1 Prozent der Bevölkerung befragt.

²⁹ Es lagen beim *Statistischen Bundesamt* nur gruppierte Daten für 0- bis 9-Jährige vor.

³⁰ Es wurden die jungen Menschen in Einrichtungen, die Hilfen zum Stichtag 31.12.2022 erhalten haben und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen nach § 27ff SGB VIII stationär, § 34 SGB VIII und § 35a SGB VIII in Einrichtungen berücksichtigt. Für junge Menschen in Pflegefamilien wurden die Hilfen zum Stichtag 31.12.2022 und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII und § 35a SGB VIII in Pflegefamilien berücksichtigt.

neueren Übergangsforschung betont werden (Walther u. a. 2020). Das heißt, Kinder sind nicht die ganz „Anderen“, doch es geht darum, das Allgemeine des Kindes als Mensch und das Besondere des Kindes als Kind zugleich im Blick zu haben (Honig 1999).

Die ersten zwölf Jahre eines Kindes in Deutschland sind durch verschiedene Übergänge geprägt. Mittlerweile erfolgt in vielen Fällen bereits mit gut einem Jahr für ein Kind der Übergang aus der primär oder ausschließlich familiären Betreuung und Versorgung in ein institutionelles Setting. Hieran schließen sich vielfältige intra- und interinstitutionelle Übergänge im Lebenslauf von Kindern an (Carnin 2020; Krähnert u. a. 2022), wie beispielsweise der Übergang von der Krippenbetreuung in den Kindergarten (Jung 2014), in die (Ganztags-)Grundschule und/oder den Hort und von dort in die weiterführende Schule. Gerade der Blick auf die Gestaltung solcher Übergänge und deren Bewerkstelligung auf Seiten eines Kindes verdeutlicht fragile Momente, denn der Übergang in eine neue Einrichtung kann für das eine Kind mit Verunsicherung, auch mit Fragilität einhergehen und für das andere eine Befreiung und Erleichterung bedeuten. Insofern kommen der Hervorbringung und Gestaltung sowie der wissenschaftlichen Begleitung solcher Übergänge eine größere Bedeutung zu (Andresen u. a. 2022a).

2.1.1.1 Diskursive Muster

Der Blick auf Kinder und Kindheiten ist durch verschiedene Traditionen geprägt. Grob gesprochen lassen sich zwei Muster unterscheiden, wie Kinder adressiert werden und wie das Ziel des Kindseins definiert wird: Das erste Muster betrachtet Kinder selbst im Modus des „Noch nicht“, als defizitäre Menschen, der Macht der Erwachsenen unterlegen (Adultismus). Im besten Falle werden sie als künftige Erwachsene und die Phase Kindheit als ein Stadium der möglichst gut organisierten Hinführung in die Jugend- und schließlich Erwachsenenphase anerkannt (Andresen 2020; Liebel/Maede 2023).

Das zweite Muster betrachtet Kinder als Subjekte eigenen Rechts, als Expert:innen und als Akteur:innen mit einer Handlungsfähigkeit (Agency). Auch die Lebensphase Kindheit gilt in diesem Kontext als ebenbürtig in ihrer Wertigkeit gegenüber Jugend und Erwachsenenalter (Wihstutz 2016; Sultan/Andresen 2019). Diese Zuspitzung der Muster finden sich selten in einer „Reinform“ im wissenschaftlichen, pädagogischen oder politischen Diskurs. Sie soll primär verdeutlichen, dass die Gestaltung der Kindheit davon abhängt, ob dem Kind Autonomie und Rechte zugeschrieben werden, ohne das Maß an spezifischen Bedürfnissen und Bedarfen an Sorge, Erziehung, Bildung und Unterweisung zu leugnen (Andresen 2018).

Der *Kinder- und Jugendbericht* orientiert sich am zweiten Muster vom Kind, auch vom jüngsten Kind, als Rechtssubjekt. Ob sie von „den“ Erwachsenen respektiert werden, ist durchaus ein Thema auch der Kinder in Gesprächen oder Interviews empirischer Studien wie etwa den *World Vision Kinderstudien* (2007; 2010; 2013; 2018). 2019 war knapp ein Drittel repräsentativ befragter Acht- und Zehnjähriger der Meinung, Erwachsene würden die Rechte von Kindern respektieren (Andresen u. a. 2019). In den *Kinder- und Jugendberichten* ebenso wie in der Kindheitsforschung zeigen sich über die Jahre unterschiedliche Akzentuierungen und Themenschwerpunkte. Vorweggenommen werden kann, dass die Kinderrechte in empirischen Studien der Kindheitsforschung aufgerufen werden und vielfach auch den theoretischen Rahmen bilden, in der Kinder- und Jugendberichterstattung hingegen bislang eher marginal waren.

Folgende Aspekte bieten Orientierung bei der Einschätzung, wie auf Kinder und Kindheit in der Berichterstattung und der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung geblickt wurde und wird:

- in der Herangehensweise an Vorstellungen vom Kind und der Lebensphase Kindheit,
- in der Sortierung entlang von Altersabschnitten wie frühe oder mittlere Kindheit,
- in der Orientierung an der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit und den dafür notwendigen Spielräumen von Kindern innerhalb der generationalen Ordnung,
- in dem Bestreben nach einer Ausbalancierung von Erwachsenen- und Kinderperspektiven,
- in der normativen Orientierung an Kindern als Träger:innen von Rechten und
- in einer Methodenvielfalt der Forschung.

Nicht zuletzt die neueren Forschungen zu Gewalt gegen Kinder haben dafür sensibilisiert, dass sowohl der Blick auf die Agency von Kindern wichtig ist als auch der auf ihre möglicherweise besondere Verletzbarkeit. Beide Sichtweisen sollten zusammengebracht werden, weil sie sich nicht zu jeweils einer Seite hin auflösen oder harmonisieren lassen. Das heißt, es geht sowohl darum, Kinder in ihrer aufgrund der Struktur der Gestaltung von

Macht- und Generationenverhältnissen spezifischen Angewiesenheit und damit auch Vulnerabilität anzuerkennen, als auch darum, sie in ihrem allgemeinen Menschsein zu sehen und dadurch ihren Anspruch auf Rechte, Autonomie und Freiheit zu betonen.

2.1.1.2 Trends in den zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten

Die *Kinder- und Jugendberichte* haben sich seit dem Achten Bericht unterschiedlich intensiv mit der Lebensphase Kindheit und den Bedingungen des Aufwachsens von Kindern auseinandergesetzt. Insgesamt lässt sich auf der einen Seite in den Berichten ein Trend hin zu einem umfänglicheren und differenzierteren Blick auf diese Lebensphase feststellen, zum anderen lässt sich bis zum letzten Bericht immer wieder auch beobachten, dass diese Lebensphase zum Teil randständig behandelt wird. So werden zwar Aussagen über Kinder und Jugendliche getroffen, aber letztlich geht es primär um die Thematisierung von Jugend, und Erkenntnisse werden kaum auf Kinder bezogen. Alle *Kinder- und Jugendberichte* haben das nicht auflösbare Dilemma (Kuhn 2013; Carnin 2020) zu bearbeiten, dass eine Betonung der Unterschiedlichkeit der einzelnen Lebensphasen, Kinder möglicherweise – wie von der neueren Kindheitsforschung kritisiert (Schweizer 2007) – als *human becomings* „verbesondert“ werden. Nivellieren sie die Unterschiede, führt dies möglicherweise zu einer Nicht-Anerkennung der spezifischen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und zu einer Marginalisierung ihrer gesellschaftlichen Position. Es besteht die Herausforderung, dass man zugleich dem Spezifischen eines Kindes als Kind und dem Allgemeinen als Mensch gerecht werden muss. Das heißt, in der familiären und gesellschaftlichen Gestaltung von Kindheit geht es dann auch um die Klärung, welche Maßnahmen, Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen dem Spezifischen des Kindes als Säugling oder als Kind im Übergang zur Grundschule gerecht werden (Honig 1999).

In den Berichten lässt sich insgesamt ein Trend zu einer Verschiebung des Blickwinkels auf Kindheit erkennen, die insbesondere seit dem *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* – dem sogenannten Kinderbericht – (Deutscher Bundestag 1998) festgestellt werden kann: Kinder werden als Akteur:innen betrachtet, die nicht nur an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse zu beteiligen sind, sondern diese aktiv gestalten. Diese veränderte Sichtweise wird erkennbar, wenn ein eigenständiger kindlicher Wirklichkeitsbezug betont wird und Kinder als „Menschen mit eigenen Erwartungen an ihr Leben“ (Deutscher Bundestag 1998, S. 16) beschrieben werden, die „mit Vergnügen an selbstersonnenen Betätigungen, mit Mut, sich in ein noch unverstandenes, ihr Können oft noch überforderndes Umfeld zu wagen, und mit starkem Willen, Probleme und Aufgaben zu meistern“ (ebd.). Das Wohlbefinden der Kinder wird damit ebenfalls Thema in den Berichten (Deutscher Bundestag 2013).

Bei Durchsicht der vorliegenden Berichte ergeben sich vier Themenfelder, mit denen sich alle Berichte in Bezug auf Kindheit auseinandergesetzt haben: der *demografische Wandel* (1), die *Pluralisierung von Lebenslagen und -weisen* (2), *Familie* (3) und die *sozialen Ungleichheiten und Risiken des Aufwachsens* (4). Diese Themen werden, wie nachfolgend erläutert wird, zunehmend differenzierter untersucht. Daneben lassen sich in den Berichten Themen finden, die erst im Laufe der Zeit neu entdeckt wurden wie *Medien und virtuelle Welten* (5) und die *Eingebundenheit von Kindheit in globale Entwicklungen* (6).

(1) *Demografischer Wandel*: Der demografische Wandel ist ein Dauerthema der *Kinder- und Jugendberichte*, zumal sich aufgrund sinkender Kinderzahlen die Stellung und Bedeutung von Kindern innerhalb der Gesellschaft (Deutscher Bundestag 1990) verändert und sich das Verhältnis von Jung und Alt umkehrte (Deutscher Bundestag 2002b, S. 44). Mit dem Thema verknüpft wird im Bericht in erster Linie die veränderte Struktur der Familie und das Erfordernis verbunden, die Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe an den Wandel anzupassen. Festgestellt wird, dass sich der demografische Wandel regional sehr unterschiedlich abzeichnet. Schließlich wird eine Veränderung kindlicher Lebenswelten in Verkoppelung von demografischem Wandel mit transnationalen Wanderungsprozessen (Deutscher Bundestag 2005) festgestellt. Im Bericht wird festgestellt, dass sich die Lebenswelten von Kindern zu „interkulturellen Beziehungs- und Wissenswelten“ wandeln (ebd., S. 30). Besondere Auswirkungen habe dies in den ostdeutschen Bundesländern.

Im *14. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013) wird der demografische Wandel nun auch unter dem Aspekt des Fachkräftemangels thematisiert. Hier wird von einem 10- bis 20-prozentigen Rückgang in den Jahrgangsstärken gesprochen (ebd., S. 59). Auch wird der demografische Wandel im *16. Kinder- und Jugendbericht* als eine Herausforderung für die demokratische Gesellschaft betrachtet (Deutscher Bundestag 2020a). Da die Gruppe der Kinder und Jugendlichen sich verringere, würde sich Politik an den Interessen der älteren Wählergruppen orientieren und würde es in manchen Regionen schwierig, die notwendige Infrastruktur für Kinder

und Jugendliche aufrecht zu erhalten (ebd., S. 92). Dies könne schließlich dazu führen, dass Kinder und Jugendliche meinen, ihre Interessen würden immer weniger vertreten und ihre Bedürfnisse immer weniger beachtet.

(2) *Pluralisierung von Lebenslagen und -weisen*: Alle *Kinder- und Jugendberichte* setzen zentral, dass sich eine Pluralisierung von Lebenslagen und -weisen auch im Kindesalter beobachten lässt. Während in den 1990er-Jahren (Deutscher Bundestag 1990) in Bezug auf Kindheit diese Pluralisierung noch wenig konkret fassbar zu sein schien und noch an wenigen Differenzmerkmalen (Armut, Geschlecht, Familienstatus, Ausländer sein (sic!)) festgemacht wird, wird ab Ende des Jahrtausends Kindheit als eigenständige Lebensphase mit eigenständigen kinder-kulturellen Interessen und Bedürfnissen sowie mit spezifischen Ausdrucksformen (Spiel, Kreativität etc.) und Freizeitverhalten betrachtet (Deutscher Bundestag 1998). Verstärkt geraten nun auch die globalen Bedingungen des Aufwachsens über die Themen Globalisierung/Internationalisierung, weltweite Kommunikation, Mediatisierung, Virtualisierung von Lebenswelten sowie Migration im Kontext von Mobilität in den Blick, sodass eine Vielfalt der Weltbilder und Lebensstile auch für die Kinder als prägend angenommen wird (Deutscher Bundestag 2002b; 2005).

(3) *Familie*: Die Familie gilt für Kinder als zentrale Lebensform und als erster Erfahrungsraum (Deckert-Peaceman u. a. 2010). Die Vorstellungen, wie dieser Erfahrungsraum gefasst werden kann, verändert sich jedoch zwischen dem 8. und 16. Bericht sehr stark. In den 1990er-Jahren (Deutscher Bundestag 1990) wird die Normalfamilie weitgehend noch als Folie für das Aufwachsen von Kindern grundgelegt. Andere Familienformen wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien werden als Risiko für Armut und ausländische Familien als Risiko für Segregation und Marginalisierung entworfen. Am Ende des Jahrtausends (Deutscher Bundestag 1998) wird das Bild der Kleinfamilie um weitere Akteur:innen und Sorgeverhältnisse erweitert. Erstens werden Orte und Akteur:innen des Aufwachsens sowie familiäre Lebenssituationen angesprochen, die bislang nicht besonders thematisiert wurden: Pflegefamilien, das Aufwachsen in Heimen, (alleinerziehende) Väter, nichteheliche Kinder, Eltern mit Kindern mit Behinderung und Kinder in Obdachlosigkeit. Zweitens wird die Vater-Mutter-Kind(er)-Relation nicht mehr allein als für das Aufwachsen zentrale Beziehungsform von Kindern gerahmt, denn die vielfältigen „anderen“ lebensweltlichen Beziehungen werden in den Blick genommen: Geschwister, Großeltern sowie Erwachsene und ältere Menschen außerhalb der Familie und auch weitere unterstützende Dienste. Elterliche Fürsorge reiche jedoch nicht mehr aus, „um Kindern eine gute Entwicklung zu garantieren“ (Deutscher Bundestag 1998, S. 19), sodass ab den 2000er-Jahren in den Berichten die Familie für das Aufwachsen der Kinder die „beherrschende Stellung verloren“ (Deutscher Bundestag 2002b, S. 42) hat. Öffentliche Einrichtungen und Medien gewinnen aus Perspektive der jeweiligen Kommissionen an Bedeutung (ebd.), sodass Familie nicht mehr isoliert in Verknüpfung von unterschiedlichen Bildungsorten und Lernwelten im Kindesalter gedacht werden. Zugleich wird Familie damit aber auch als Ort des Lernens und der Bildung neu gerahmt (Deutscher Bundestag 2005).

Ab Ende des Jahrtausends (ebd.) treten in den Berichten die Ambivalenzen von Familie stärker in den Vordergrund: Auf der einen Seite spiegelt sich in der Familie gesellschaftliche Veränderung: Familiäres Zusammenleben ist deshalb stärker geprägt durch Aushandlung, auch in Bezug auf vergeschlechtlichte Rollenvorstellungen. Ziel ist ein kompetentes, autonomes und verantwortliches Verhalten der Heranwachsenden. Auf der anderen Seite werden Eltern auch stärker in die Pflicht genommen, sich für die Belange des Kindes einzusetzen. Zudem wird ein kritischer Blick auf Familie gerichtet, indem sie als Ort der Gewalt und des Missbrauchs thematisch wird.

(4) *Soziale Ungleichheiten und Risiken des Aufwachsens*: In den *Kinder- und Jugendberichten* stellen soziale Ungleichheit und Risiken des Aufwachsens von Kindern zentrale Themen dar. Diese werden kontinuierlich erweitert. Während 1990 (noch) regionale Differenzen und die Marginalisierung von Kindern mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft auch durch räumliche Segregation als zentrale Ungleichheitsfaktoren benannt werden (Deutscher Bundestag 1990), widmet sich der 9. Bericht (Deutscher Bundestag 1994) den ungleichen Bedingungen des Aufwachsens in Ost- und Westdeutschland, den Risiken des Aufwachsens aufgrund von Sozialhilfebezug, Armut bei Alleinerziehenden und bei Kindern nach der Scheidung der Eltern, auch in Bezug auf den Migrationshintergrund der Eltern. Ab 1994 werden Armutsrisiken von Kindern (Ausmaß, Dauer und Folgen) stärker beleuchtet. Soziale Ungleichheit wird in diesem Bericht auf neue Dimensionen bezogen, auf den Erziehungsstil, Obdachlosigkeit von Kindern, die Wohnumwelt (die Art und Größe der Wohnungen und die Form des Lebensumfeldes), das Freizeitverhalten, die Mediennutzung sowie auf Gewalt und Delinquenz (Deutscher Bundestag 1998). Ab 2002 wird die Betrachtung von Risiken durch den Lebenslagen- und Ressourcenansatz erweitert. Kinder geraten nun auch als Käufer:innen und Konsument:innen in den Blick, für die Konsumdruck, Ausgrenzung und Verschuldung Risiken und Belastungen darstellen. Zu einem zentralen Thema wird soziale Ungleichheit in Bezug auf Bildung und Bildungsprozesse (Deutscher Bundestag 1998). Der Zwölfte Bericht fragt danach, wie „Armut-

Bildungs-Spiralen“ (Deutscher Bundestag 2005, S. 30) unterbrochen werden können und verhandelt den Zusammenhang von Armut und Gesundheit.

(5) *Medien und virtuelle Welten*: Erst ab 1998 werden in den *Kinder- und Jugendberichten* Medien auch als Ausdruck der Kinderkultur gefasst, was in der Feststellung einer Mediatisierung und Virtualisierung kindlicher Lebenswelten mündet (Deutscher Bundestag 2005). Medien verändern aus Perspektive dieses und der folgenden Berichte die Erfahrungswelten der Kinder nachhaltig und führen zu erhöhten Risiken durch stärkere Mediennutzung (Deutscher Bundestag 2009; 2013; 2020).

(6) *Eingebundenheit von Kindheit in globale Entwicklungen*: Anfang der 2000er-Jahre wird die Bedeutung der Verwobenheit von lokalen und globalen Entwicklungen (Deutscher Bundestag 2003) durch eine zunehmende weltweite Kommunikation sowie Migration und Mobilität zum Thema. Die damit verbundenen Herausforderungen, z. B. in Zusammenhang mit globalen Krisen wie Klimawandel und Umweltzerstörung; die Corona-Pandemie und ihre Bewältigung und Aufrüstung und Krieg, sind auch in späteren Berichten bearbeitet worden (vgl. Deutscher Bundestag 2020a).

Zusätzlich kann hervorhoben werden, dass sich in den Berichten ab Ende des Jahrtausends (Deutscher Bundestag 1998) eine erweiterte Reflexivität feststellen lässt. Es wird kritisch nach den Möglichkeiten und Bedingungen der Darstellung gefragt. Wissenschaft wird als Konstrukteur von spezifischen Kindheitskonstruktionen angefragt. Allerdings sind in den hier betrachteten Berichten das Aufwachsen mit Behinderung, von unter dreijährigen Kindern sowie queere Kindheit eher marginalisierte Themen.

Die Skizzierung der Themen über Kinder und Kindheit in der Berichterstattung seit den 1990er-Jahren verweist auch auf Leerstellen bzw. auf Phänomene des Kindseins, der Bedingungen des Aufwachsens und der Gestaltung von Kindheit, die nicht aufgerufen oder allenfalls am Rande skizziert werden. Vernachlässigung, Grenzverletzungen, alle Formen der Gewalt gegen Kinder, auch Diskriminierung und Marginalisierung etwa von queeren Kindern sind systematisch kaum thematisiert worden. Auch dem Status der Kinderrechte und ihrer Umsetzung etwa in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe wurde kaum nachgegangen. Diese Komplexe sind in den letzten Jahren stärker auf der politischen und fachlichen Agenda.

2.1.1.3 Kinder und Kindheiten in der Kindheitsforschung

Analog zu der Analyse der *Kinder- und Jugendberichte* lassen sich konzeptionelle und thematische Trends der Kindheitsforschung aufführen. Als ein für die heutige Entwicklung in der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung zentraler Diskursstrang kann die in den 1960er-Jahren entstandene kritische Auseinandersetzung mit dem Bild vom Kind in der Soziologie, der Psychologie und der Pädagogik gelten. Für Erstere war die Kritik an eindimensionalen Vorstellungen des Sozialisationskonzeptes wichtig. Dieses setzte, etwas überspitzt formuliert, ein passives kindliches Objekt sozialer Einflüsse voraus. Aus der damit einhergehenden Zurückweisung eines als passiv gedachten Kindes erwuchs eine produktive Weiterentwicklung in der Sozialisationsforschung. Sie machte die Orientierung an Ko-Produktionen, Ko-Konstruktionen von Sozialisation durch Kinder in Auseinandersetzung mit den Erwachsenen und ihrer Umwelt stark und artikulierte die Vorstellung von Aktivität auf Seiten des Kindes.

Neben der sozialisationstheoretischen Kritik artikulierte sich eine Zurückweisung der an linearen Entwicklungsmodellen orientierten psychologischen Forschung. Der Psychologie wurde der Vorwurf gemacht, Kinder und ihre Wege statisch an vorgeschriebenen Entwicklungsaufgaben und -phasen zu messen und dabei eine oft verdeckte Normativität zu bedienen, die vom Entwicklungsmodell abweichende Verläufe als deviant diagnostizierte (Schweizer 2007). Und auch die Vorstellungen in der Pädagogik wurden einer kritischen Prüfung unterzogen. Hierbei ging es insbesondere um Erziehungsansprüche gegenüber dem Kind, um die Problematisierung von Machtverhältnissen und insbesondere in Deutschland um eine Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Erziehungsidealen. Sozialisationsansprüche und die Funktion von Pädagogik werden bis heute beispielsweise im Begriff des „Adultismus“ kritisiert, definiert als disziplinierende Ein- und Unterordnung von Kindern in generationale Machtverhältnisse (Bühler-Niederberger 2011).

Arbeiten zur Soziologie der Kindheit fokussieren zudem eine Kritik an der Reproduktion von Ungleichheit. Dies wird in der sich seit den 1990er-Jahren zunächst im skandinavischen und angloamerikanischen Wissenschaftsraum entwickelten neueren Kindheitsforschung bzw. der neuen Soziologie der Kindheit hervorgehoben (insbesondere James/Prout 1990; Quvortrup 1993; Alanen 1994; James u. a. 1998; Honig 1999). Mit der Zuschreibung einer „neuen“ Soziologie der Kindheit wird teilweise bis heute ein Innovationsanspruch verbunden, der nicht immer eingelöst wird und ebenfalls blinde Flecken aufweist etwa bei sexuellem Kindesmissbrauch

(Andresen/Künstler 2015) oder bei der Thematik Arbeit als Teil von Kindheit (Roeder/Lötscher 2022). Gleichwohl: In dem von *James u. a.* (1998) adressierten Forschungskontext sind zentrale Perspektiven auf Kinder und Kindheit entstanden, aus denen auch eine tragfähige Sprache der Kritik an generationalen Machtverhältnissen resultiert.

2.1.1.4 Kinder als Expert:innen

Die kindheitstheoretisch orientierte Kritik hielt, wie oben gezeigt, erst verzögert Eingang in die Kinder- und Jugendberichterstattung. Erst der Zehnte Bericht von 1998 befasste sich explizit mit Kindern und ihrem sozialen Status in der Gesellschaft. Der Vorsitzende der Sachverständigenkommission, Lothar Krappmann, war auch in der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung verortet und hatte mit einer Studie über den Alltag von Schulkindern an der Schnittstelle entwicklungspsychologischer und sozialisationstheoretischer Forschung einen wichtigen Akzent gesetzt (Krappmann/Oswald 1995).

Im Mittelpunkt der Kindheitsforschung seit den 2000er-Jahren sind quantitative, qualitative oder mixed-methods-Studien, in denen Kinder als Expert:innen einbezogen und nicht nur Erwachsene über Kinder befragt werden. Die teilweise regelmäßig durchgeführten Studien verorten sich explizit in der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung und betonen den Ansatz, Kinder anzuhören und nicht Erwachsenen Vorrang zu geben. Forschungspraktisch wird dies in der Befragung von jungen Menschen verschiedenen Alters übersetzt und mit dem Erkenntnisinteresse verbunden, Befunde über die Wahrnehmung und Perspektive von Kindern hervorbringen zu können. Ein Schwerpunkt insbesondere der repräsentativen Surveyforschung liegt nach wie vor aufgrund der notwendigen Lese- und Schreibkompetenz auf der mittleren Kindheit. Insbesondere die (Panel-)Studien vom *DJI* wie das *DJI-Kinderpanel* (vgl. z. B. Alt 2005) sowie *AID:A* (vgl. z. B. Rauschenbach/Bien 2012; Kuger u. a. 2021), das *LBS-Kinderbarometer* (vgl. u. a. Hülster/Müthing 2020), die *World Vision Kinderstudien* seit 2007 (World Vision 2007, 2010, 2013, 2018) und die ebenfalls in Deutschland durchgeführten, aber in einer großen globalen Studie eingebetteten *Children's Worlds Studien* (Andresen u. a. 2019) haben seither zahlreiche empirische Daten hervorgebracht. Sie alle basieren auf dem Ansatz, dass auch junge Kinder Auskunft geben können und ihre Antworten im Vergleich zu denen von Erwachsenen nicht abzuwerten sind.

Eine besondere Rolle spielt das multidimensionale Konzept von Child Well-Being, hier auch mit den Anfragen an Gerechtigkeit (Liebel 2013). Dessen Tradition geht auf Analysen von objektiven Indikatoren u. a. zu Gesundheit, Bildung, finanziellen Ressourcen zurück, die regelmäßig von internationalen NGOs wie *UNICEF* etwa in sogenannten „Report Cards“ vorgelegt werden. Daran hat sich in Deutschland beispielsweise die erste *World Vision Kinderstudie* (2007) angelehnt. Der Einbezug der jüngeren Kinder in Befragungen, vor allem der unter Sechsjährigen gilt nach wie vor als Herausforderung auch in der internationalen Kindheitsforschung (vgl. z. B. Molina Ramirez u. a. 2023). Doch haben insbesondere ethnografische Studien eine herausragende Bedeutung gewonnen und konnten innovative Erkenntnisse in Bezug auf die Frage hervorbringen, wie sich frühe Kindheit in unterschiedlichen Kontexten gestaltet, z. B. in Familie (Müller/Krininger 2016), in medizinischen Untersuchungen (Kelle 2010), in Betreuungskontexten (Bollig u. a. 2016) auch in Bezug auf Differenz (Kuhn 2013; Machold 2015; Kubandt 2016; Garbade 2023; Kerle 2023). Der damit oft verbundene praxistheoretische Zugang hat sich ebenfalls als wegweisend für das Erschließen der Lebenswelten und Modi der Gestaltung von Kindern selbst erwiesen. Zunehmend kommen auch partizipative Methoden zum Einsatz (vgl. z. B. Eßer/Sitter 2018).

2.1.1.5 Diskussionen über Kinder und Kindheiten

Zieht man jüngere Publikationen in einschlägigen Zeitschriften heran, so lassen sich neuere Themen und Thematisierungsweisen erschließen. So sind in *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 2021 und 2022 drei Themen mit Schwerpunktheften vertieft worden, nämlich „Soziale Ungleichheit in der Kindertagesbetreuung (1/2021), „Shifts in Child Well-Being Research“ (2/2020) sowie „Gender in der frühen Kindheit“ (1/2020). Hier zeigt sich exemplarisch, welche Bedeutung die frühe Kindheit und sie prägende Differenzverhältnisse einnehmen. In der *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE)* wurde in den Jahrgängen 2019 bis 2022 ein Schwerpunkt auf Dynamiken in familiären Kontexten gelegt.

Ein Großteil der Artikel thematisiert die elterliche Sorge. Dies schließt Fragen ein, wie Eltern Bildungs- und Betreuungsarrangements, die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Betreuungsinstitutionen, hier auch Beziehungsqualität, Familienzeit und Mobilität gestalten und wie sie Schulwahlentscheidungen treffen. Im Blick sind

die Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuung, Praktiken der Herstellung von Mutterschaft und auch die Trennung der Eltern. Zwei Studien beschäftigen sich dezidiert mit der Sorgearbeit von Vätern nach der Trennung. Migration und Teilhabe werden primär als Frage nach *sozialen Ungleichheiten* verhandelt, außerdem geht es verstärkt um Bildungsteilhabe und Medien, hier zeigen sich ähnliche Entwicklungen wie in der Kinder- und Jugendberichterstattung. Vergleichsweise selten werden hingegen Themen zu Partizipation und der Perspektive von Kindern veröffentlicht. Ein Themenfeld in der Zeitschrift *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* ist Mehrsprachigkeit und sprachliche Diversität. Hier geht es u. a. um Perspektiven von Kindern auf Sprachbildungsprozesse in familiären Vorlesesituationen.

Ab 2021 gewinnen auch Beiträge zu Kindern und Kindheit in der Pandemie an Bedeutung. Hier wird insbesondere auf Ergebnisse der DJI-Befragungen hingewiesen. Es geht um Elternsein in der Pandemie, um Praktiken in Kindertageseinrichtungen, aber auch um Kinderschutz in der Pandemie. Kinderschutz ist insgesamt ein eher randständiges Thema, auch in früheren Jahrgängen tauchen wenige Beiträge dazu oder zu Forschungen von Vulnerabilität auf. Ein Themenheft zu sexueller Gewalt kann genannt werden, wobei sich die Artikel auf die Jugendphase konzentrieren. Neuere Impulse liegen zudem in der Thematisierung von Intersektionalität sowie zu den Möglichkeiten global vergleichender Studien.

Der *17. Kinder- und Jugendbericht* mit seiner Betrachtung multipler Krisen und seiner deutlichen Thematisierung von Diversität und sozialer Ungerechtigkeit greift die beschriebenen neueren Entwicklungen auf und plädiert für einen differenzierten Blick auf die Perspektiven von Kindern und von Kindheiten. Diese gestalten sich vielfältig. Die Kommission plädiert dafür, den Blick auf die Agency von Kindern und zugleich auf ihre möglicherweise besondere Verletzbarkeit zu lenken. Das heißt auch, die mit Kindheiten deutlich verbundenen, in Macht- und Generationenverhältnissen eingebetteten sozialen Ungleichheiten zu berücksichtigen, die Vulnerabilität von Kindern anzuerkennen, ihr allgemeines Menschsein zu sehen und ihren Anspruch auf Rechte, Autonomie und Freiheit zu betonen. In diesem Sinne wird in diesem Bericht der Kindheit als Lebensphase und Lebensweise eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies äußert sich auch in dem Bemühen, den Stimme(n) von Kindern im Bericht auf unterschiedliche Weise Gehör zu verschaffen.

2.1.2 Jugenden heute

Absolute Bevölkerungszahl der 12- bis 17-Jährigen (Stichtag: 31.12.2022): 4.653.734; dies entspricht einem Anteil von 5,5 Prozent an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023g).

Prognostische Bevölkerungszahl³¹ der 12- bis 17-Jährigen für das Jahr 2030 bei moderatem Wanderungssaldo: Rund 5,2 Millionen; dies entspricht einem Anteil von 6,1 Prozent an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023e).

Laut Mikrozensus³² lebten 2022 rund 6,2 Millionen Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren³³ mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt zusammen (dies entspricht einem Anteil von 99,7 Prozent der 10- bis 17-Jährigen). Davon lebten rund 4,4 Millionen bei verheirateten Eltern (71,3 % der 10- bis 17-Jährigen), rund 491.000 bei Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft leben (7,9 Prozent der 10- bis 17-Jährigen) und rund 1,3 Millionen (20,5 Prozent der 10- bis 17-Jährigen) mit alleinerziehenden Eltern zusammen (Statistisches Bundesamt 2024e).

Insgesamt 103.553 der 12- bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen (2,2 Prozent der 10- bis 17-Jährigen) lebten 2022 in Heimen oder bei Pflegeeltern. Davon 73.345 (1,6 Prozent der 10- bis 17-Jährigen) in Heimen und 30.208 (0,6 Prozent der 10- bis 17-Jährigen) in Pflegefamilien (Statistisches Bundesamt 2023m)³⁴.

³¹ Ausgangsjahr der Bevölkerungsvorausberechnungen für 2030: 2021.

³² Beim *Mikrozensus* handelt es sich um statistische Hochrechnungen, die auf Tausend gerundet worden sind – hierbei wurde ein Prozent der Bevölkerung befragt.

³³ Es lagen beim *Statistischen Bundesamt* nur gruppierte Daten für 10- bis 17-Jährige vor.

³⁴ Es wurden die jungen Menschen in Einrichtungen, die Hilfen zum Stichtag 31.12.2022 erhalten haben und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen nach § 27ff SGB VIII stationär, § 34 SGB VIII und § 35a SGB VIII in Einrichtungen berücksichtigt. Für junge Menschen in Pflegefamilien wurden die Hilfen zum Stichtag 31.12.2022 und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII und § 35a SGB VIII in Pflegefamilien berücksichtigt.

In die Auseinandersetzung mit Jugend in Form empirischer Analysen und erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Beschreibungen sind immer auch normative Vorstellungen über Jungsein und die Integration der jüngeren Generation in die Gesellschaft eingelassen. Wenn von „der Jugend“ die Rede ist, wird die Heterogenität der Lebensphase Jugend nicht selten auf medial und öffentlich gezeichnete Jugendbilder verkürzt. Ebenso sind häufig Generationenzuschreibungen beinhaltet wie z. B. Generation Z, Generation Y, Corona-Generation, deren plakativer Charakter notwendige Differenzierungen ausblendet und häufig durch eine problemzentrierte Perspektive auf die Jugendphase charakterisiert ist. Neben dem Reden *über* Jugend mit immer wieder neuen Anlässen und Motiven werden Reden *an* die Jugend gehalten, wobei diese Appelle nicht selten von der Wahrnehmung geprägt sind, dass Jugend bzw. Teilgruppen von Jugendlichen Probleme machen bzw. zum Problem geworden sind und selber Probleme haben (vgl. Hafener 2015, S. 3f.).

Die Kommission folgt in ihren Ausführungen weder dem einseitig problemorientierten Blick auf Jugend, noch teilt sie die plakativen Beschreibungen und Verallgemeinerungen. Die Betrachtung von Jugend als Lebensphase geschieht stattdessen angesichts ihrer Entgrenzung, Entstrukturierung und Pluralisierung (vgl. Ferchhoff/Dewe 2016; Niekrenz/Witte 2018) als Charakterisierung der Vielfalt unterschiedlicher Lebenslagen, Zugehörigkeiten, Alltagswelten und Einstellungen in Bezug auf soziale Herkunft, Region, Familiennormen, (zugeschriebener) natio-ethno-kultureller Zugehörigkeiten, Religiosität, Geschlecht, sexueller Orientierungen, Behinderungen usw. (vgl. Gaupp 2017, Gille u. a. 2021). Zudem finden die für die Jugendphase konstitutiven vielfältigen Statusübergänge Berücksichtigung, die den Prozess der Verselbstständigung junger Menschen markieren (vgl. Gille u. a. 2021, S. 74). Es besteht Einigkeit dahingehend, dass es „die“ Jugend nicht gibt, sondern vielmehr von sich individualisierenden und pluralisierenden Jugenden hinsichtlich der sozialstrukturellen Lage wie auch der soziokulturellen Ausdruckformen (Proteste, soziale Bewegungen, Jugendkulturen etc.) ausgegangen werden muss (vgl. Deutscher Bundestag 1965; z. B. Shell Deutschland Holding 2019; Calmbach u. a. 2020; Witte u. a. 2021, S. 376).

Jugendliche werden zudem als Rechtssubjekte betrachtet – wie in Abschnitt 2.1.1 auch für Kinder bereits festgehalten. Dies ist nicht gleichbedeutend mit einer Anerkennung ihres Rechtsstatus durch Erwachsene, wie nicht zuletzt die mangelhafte Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse von Jugendlichen in der Corona-Pandemie gezeigt hat.

Auch wenn eine eindeutige Abgrenzung der Jugend von Kindheit und dem Erwachsenenalter schwierig ist und exakte Bestimmungen meist pragmatische Festlegungen sind, versteht die Kommission unter Jugendlichen die Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen. Für die Selbstwahrnehmung sind die Befunde der *AID:A 2019-Studie* interessant, in der die befragten jungen Menschen im Alter zwischen 12 bis 17 Jahren in der Mehrheit angaben, sich eher jugendlich zu fühlen. Jedoch unterschied sich die biografische Selbstwahrnehmung beim Übergang in das junge Erwachsenenalter zwischen den jungen Menschen wesentlich danach, ob ökonomische, soziale und räumliche Verselbstständigungsschritte (wie z. B. Bildungsübergänge, Partnerschaft, Auszug) sowie Wendepunkte im Leben (z. B. die Rückkehr ins Elternhaus) stattgefunden haben oder nicht (vgl. Berngruber 2021, S. 90).

Die unterschiedlichen Altersgrenzen der Forschung zu Jugend(en) erschweren eine konsistente Berichterstattung über die Jugenden: So befragt das *SOEP* grundsätzlich Personen ab dem Alter von 18 Jahren. Ergänzt werden diese Daten mit „Jugendfragebögen“, die die Altersgruppe 13 bis 14 Jahre als „Frühe Jugend“ und 16 bis 17 Jahre als „Jugend“ untersuchen. Die *Shell-Studien* beziehen sich dagegen auf 12- bis 25-Jährige (vgl. Shell Deutschland Holding 2019), der *DJI-Jugendsurvey* auf 16- bis 29-Jährige (in der dritten Welle dann 12- bis 29-Jährige) (vgl. Gille u. a. 2006). Der *DJI-Survey „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten – AID:A“*³⁵ untersucht 12- bis 32-Jährige, wobei es sich dabei um Jugendliche und junge Erwachsene handelt. Hier gibt es allerdings keine vorgegebene Definition zur Abgrenzung der Lebensalter.

2.1.2.1 Trends in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten

Kinder- und Jugendberichte setzen sich seit ihrem Beginn mit Bildern von Jugend vor dem Hintergrund der gesellschafts- und sozialpolitischen Lage auseinander. In unterschiedlicher Intensität beschäftigen sie sich mit den Herausforderungen der Integration nachwachsender Generationen in die Gesellschaft (vgl. Böhnisch/Schefold 2017, S. 9). Jugend wird dabei meist als Lebensphase konzipiert, die zum Zweck der Bildung und des Lernens noch nicht den Verpflichtungen des Erwachsenenalters (wie z. B. Erwerbsarbeit unterliegt (zu Bildungsmoratorium vgl. Zinnecker 1991)). Gleichzeitig wird Jugend als Zeit der kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden

³⁵ Vgl. www.dji.de/aida2019 [26.03.2024].

gesellschaftlichen Verhältnissen und möglicher Veränderung bestehender Verhältnisse (z. B. in Form von Jugendbewegungen wie „Fridays for Future“) thematisiert.

Nehmen die ersten *Kinder- und Jugendberichte* nur indirekt darauf Bezug, dass sich die Lebensphase Jugend vervielfältigt hat, so analysiert der *Achte Kinder- und Jugendbericht* explizit den Strukturwandel der Gesellschaft in seinen Folgen für Jugendliche insbesondere mit Blick auf die „Verschiedenheit und Vielfalt der Lebensbedingungen und sozialen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland“ (Deutscher Bundestag 1990, S. 3) und betrachtet Jugend unter der Perspektive der Pluralisierung der Lebenslagen und Lebensverhältnisse (Deutscher Bundestag 1990, S. 28 ff.). Seitdem hat sich auch in den nachfolgenden Berichten die Erkenntnis durchgesetzt, nicht mehr länger von einer Jugend ausgehen zu können.

Neben den Beschreibungen der Diversifizierung von Jugend wird sie in den zurückliegenden *Kinder- und Jugendberichten* zugleich als Integrationsmodus moderner Gesellschaften beschrieben. Der *Erste Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1965) und Gesamtbericht unterscheidet sich in seinem Blick auf Jugend deutlich von den nachfolgenden *Kinder- und Jugendberichten*. Wie auch der *Zweite Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1968) wurde er nicht von einer Sachverständigenkommission erstellt, sondern als Regierungsbericht verfasst und erstreckt sich „auf die junge Generation von der Geburt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr“ (Deutscher Bundestag 1965, S. 5). Entsprechend liegt sein Fokus auf der Frage der gesellschaftlichen Integration von Jugend. Es dominiert ein affirmatives Verständnis von Integration: Jugend wird zum einen als Teil der Gesellschaft und zugleich als ihr Gegenüber entworfen (Deutscher Bundestag 1965, S. 24), deren fragloses Hineinwachsen in eine vermeintlich unhintergehbare Normalität der Gesellschaft vorausgesetzt wird (ebd., S. 25ff.).

Die folgenden Berichte versuchen trotz aller Pluralisierung und Individualisierung der Lebensführung stärker Gemeinsamkeiten in Bezug auf „soziale und institutionell gerahmte Lebenslagen, gesellschaftliche Chancen, Risiken und Zumutungen, Diskurse über und um Jugendliche zu beschreiben“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 86).

Der *Fünfte Kinder- und Jugendbericht* und zweite Gesamtbericht „zeichnet kein vollständiges Bild der Situation der jungen Menschen, sondern konzentriert sich auf besondere Probleme und Problemgruppen“ (Deutscher Bundestag 1980, S. 3). Jugend wird als Problemlage konstruiert. Angesprochen ist die Interpretation sozialer Probleme sowie Vorstellungen gelingender und misslingender Jugend. Zur Situation junger Menschen stellt die damalige Kommission die These auf, „daß für die gegenwärtige Jugendgeneration besonders schlechte Voraussetzungen für eine Integration in die Gesellschaft gegeben seien“ (ebd., S. 3) und die „Integration junger Menschen als selbständige und mündige Bürger in die Gesellschaft“ schwerer geworden sei (ebd., S. 24). Angesichts von Jugendarbeitslosigkeit, Schulstress, Numerus Clausus und Problemen bei der Berufseinmündung ist Jugend einem harten Wettbewerb und damit verbunden einem hohen Leistungsdruck ausgesetzt und zum Krisenphänomen geworden. Jugend gerät als Bezugsgruppe politischer Reformen und Daseinsfürsorge in den Blick und wird zum „Sozialfall“ einer Politik „die auf Krisenvermeidung, Abdeckung künftiger Risiken und Bestandswahrung aus ist [...], um deren Abrutschen in Randzonen und Problemgruppen der Gesellschaft zu vermeiden“ (ebd., S. 23).

Der *Sechste Kinder- und Jugendbericht* betrachtet den „Lebenszusammenhang“ Jugend (Deutscher Bundestag 1984, S. 3) und fragt nach der Verbesserung der Chancengleichheit für Mädchen und junge Frauen in der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung finde „ihre Entsprechung in geschlechtsspezifischen Normen, die an Mädchen und Jungen weitergegeben werden und beide Geschlechter der Tendenz nach auf spezifische Bereiche zur Sicherung ihrer Existenz beschränken.“ Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass gleiche Chancen im Hinblick auf soziale Wertschätzung, Freiräume für Ausbildung und Teilhabe am öffentlichen Leben“ nicht unterstellt werden können. Jugend bedeutet eine Auseinandersetzung mit der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die jeweils unterschiedliche Chancen der Teilhabe veröffentlicht oder verschließt.

Der *Achte Kinder- und Jugendbericht* fokussiert in Fortsetzung des *Ersten Kinder- und Jugendberichts* Jugendliche von 15 bis 25 Jahren und konstatiert, dass demografischer Wandel, die Entwicklung staatlicher Transferleistungen, soziokulturelle und regionale (Stadt-Land-)Disparitäten, Familienformen, Geschlecht usw. „das Handeln heutiger Jugendlicher, ihre Optionen ihre Chancen und Grenzen bei der Teilhabe der gesellschaftlichen Entwicklung“ neben den klassischen Faktoren der Lebenslage (Einkommen, Bildungsstand und Berufsposition der Eltern) in hohem Umfang mitbestimmen (Deutscher Bundestag 1990, S. 28).

Während der *Neunte Kinder- und Jugendbericht* insbesondere die Herausforderungen junger Menschen im deutschen Einigungsprozess reflektiert (Deutscher Bundestag 1994) und der *Zehnte Bericht* sich auf die Situation von Kindern konzentriert, konzeptualisiert der *Elfte Kinder- und Jugendbericht* Jugend einerseits als Lebenslage aus einem sozialpolitischen Verständnis heraus als zur Verfügung stehende materielle wie soziokulturelle Spielräume und andererseits als sozialpädagogisch intonierte Lebensbewältigungen (Deutscher Bundestag 2002b, S. 107).

Die Bedeutung von Lebenslauf, Biografie und Lebensführung als lebenslange, veränderliche Prozesse quer zur Statik sozialer Lagen wird betont. Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule werden als „vermittelnde Instanzen, die nicht nur auf die konstitutive Kraft sozialer Lebenslagen reagieren, sondern diese auch aktiv beeinflussen“, betrachtet (ebd., S. 107).

Der *Zwölfte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2005) fokussiert das Thema der Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule. Die Frage nach den Bildungs- und Lernprozessen von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen sozialen und institutionellen Settings, ihren Wirkungen sowie den Möglichkeiten ihrer Unterstützung und Förderung steht im Mittelpunkt. Damit wird der Blick auf solche außerschulischen Bildungsprozesse gelenkt, die für Jugendliche an außerschulischen Bildungsorten, in selbstorganisierten kulturellen Freizeitpraxen, aber auch in Alltagspraxen der Gleichaltrigen und in medialen Welten von erheblicher Bedeutung sind.

Zum ersten Mal wurden im *13. Kinder- und Jugendbericht* die Themen Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zum Gegenstand eines *Kinder- und Jugendberichts* gemacht. In der Analyse des sozialen, psychischen und physischen Wohlbefindens junger Menschen werden dessen Abhängigkeit von Bedingungen sozialer Ungleichheit hervorgehoben und erstmalig die Situation behinderter Jugendlicher als potentielle Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben (Deutscher Bundestag 2009).

Jugend wird im *14. Kinder- und Jugendbericht* unter den Bedingungen des Wandels des Aufwachsens (Strukturwandel der Familie und anderer Lebensformen, demografische Alterung der Bevölkerung, Mobilität- und Migrationsprozesse sowie Polarisierung der Lebenslagen) beschrieben (Deutscher Bundestag 2013, S. 63). Aus der Bildungsberichterstattung werden neue Muster von Lebensentwürfen voneinander abgrenzbar: „Bildungsbiografie-Verzögerer“, die aus eher bildungsstarken Familien stammen, „Bildungsbiografie-Beschleuniger“ aus eher bildungsschwächeren Familien und „Bildungsbiographie-Verlierer“ aus überwiegend bildungsfernen Elternhäusern (ebd., S. 42). Hieran anschließend konstatiert der Bericht ein „Aufwachsen in zwei Geschwindigkeiten“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 42). Migration lässt Jugend zu einer multikulturellen Erfahrung werden (ebd., S. 137). Jugend und Aufwachsen wird aufgrund der Demografie, herkunftsbedingter und institutionell erzeugter Ungleichheiten, der Spannung zwischen Optionenvielfalt und Restandardisierung durch Institutionalisierung sowie der Mediatisierung zunehmend zur Gestaltungsaufgabe (ebd., S. 363ff.). Dagegen macht der Bericht Jugend und auch Jugendpolitik als „blinde Flecken“ aus, die im Zuge der u. a. auch durch die Bildungsforschung ausgelösten Konzentration der politischen und medialen Debatten und Initiativen auf die ersten Lebensjahre und Kindheit aus dem Blick geraten seien (ebd., S. 44).

Der *15. Kinder- und Jugendbericht* kritisiert ebenfalls, dass Jugend als eigenständige Lebensphase und als zentraler gesellschaftlicher Integrationsmodus zunehmend aus dem Blick geraten sei (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 462). Im Anschluss an den *14. Kinder- und Jugendbericht* rückt die damalige Kommission „die generationale Lage von jungen Menschen, die [jugendkulturellen] Ausdrucksformen Jugendlicher und junger Erwachsener sowie das institutionelle Gefüge des Aufwachsens stärker in das Zentrum des Verständnisses von Jugend“ (ebd., S. 48). Sie beschreibt, dass Jugend angesichts der „generationalen Ordnung des Sozialen“ im Unterschied zu anderen Lebensaltern durch ganz bestimmte Kernherausforderungen in der Vermittlung von Individuum und Gesellschaft charakterisiert ist und damit als eine generationale Lage sozial ermöglicht wird (ebd., S. 84). Jugend wird als Integrationsmodus verstanden, der gegenwärtig durch folgende drei Kernherausforderungen geprägt ist: „Mit Qualifizierung wird die Erwartung verknüpft, dass junge Menschen allgemeinbildende, soziale und berufliche Handlungsfähigkeiten erlangen. Mit Verselbstständigung wird verbunden, dass junge Menschen soziokulturell, ökonomisch und politisch Verantwortung übernehmen. Mit Selbstpositionierung wird die Anforderung formuliert, dass junge Menschen eine Balance zwischen subjektiver Freiheit und sozialer Zugehörigkeit ausbilden“ (ebd., S. 49).

Im Mittelpunkt des *16. Kinder- und Jugendberichts* steht die Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Es ist der erste *Kinder- und Jugendbericht*, der sich ausführlich und systematisch mit diesem Thema beschäftigt und die Frage in den Blick nimmt, wie junge Menschen für demokratische Teilhabe gewonnen und befähigt werden können. Politische Bildung und die Ermöglichung von Mitsprache und Partizipation junger Menschen gehören demnach unmittelbar zusammen (Deutscher Bundestag 2020a).

Dominieren in den ersten Berichten Fragen der gelingenden Integration im Sinne der Reproduktion im Generationenverhältnis Erwachsener und Heranwachsender und mithin eine Perspektive auf Jugendliche als Werdende, so nehmen die späteren *Kinder- und Jugendberichte* Jugendliche als eigenständige Subjekte und Rechtsträger:innen wahr. Der *Fünfte Kinder- und Jugendbericht* entwirft (erstmalig) Kinder und Jugendliche als Träger von

Grundrechten nach Art. 2 Abs. 1 GG und betont das Recht auf Erziehung sowie auf Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung (vgl. Deutscher Bundestag 1965, S. 21). Diese Perspektive wird in den nachfolgenden Berichten auch mit Verweis auf die internationalen Kinderrechte verstärkt aufgegriffen: Eröffnung individueller Lebenschancen für Heranwachsende als Gestaltungsaufgabe (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 74ff.), Jugend und ihre Rechte (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 19), politische Bildung als Kinder- und Jugendrecht (Deutscher Bundestag 2020a, S. 11). In kritischer Absicht bewerten die Berichte, wie das politische System und die Institutionen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen die Bedingungen für die individuelle Entfaltung sicherstellen. Der 16. *Kinder- und Jugendbericht* betrachtet Jugend in diesem Kontext aus einer Agency- bzw. Akteur:innenperspektive. Dies beinhaltet, dass nicht nur Freiräume für politische Partizipation und Ermöglichung von Jugend im Rahmen einer Jugendstrategie zugestanden werden müssen, sondern Jugend selbst über Handlungen, Wahrnehmungen und Bewertungen im Zuge von Selbstbildungsprozessen unterschiedliche Räume mitgestaltet.

2.1.2.2 Jugend und Jugenden in der Jugendforschung

Auch wenn seit Längerem das Fehlen einer etablierten Jugendforschung beklagt wird, lassen sich trotz der disparaten Datenlage und Untersuchungsanlagen einige thematische Trends herauskristallisieren, die die *Lebensführung Jugendlicher, ihre Orientierungen, Einstellungen und Alltagspraxen* im Fokus haben (vgl. Lange u. a. 2018; Gaupp/Berngruber 2019; Krüger u. a. 2022). Dabei lassen sich nach *Gaupp und Berngruber* (2019, S. 134) folgende Themen und Fragestellungen identifizieren: Freizeitverhalten und Jugendkulturen, Bedeutung von Medien, die Rolle von Peer- und Familienbeziehungen, politische Einstellungen und Aktivitäten, Körper und Gesundheit, Sexualität und Partnerschaft sowie Studien zu Lernen, Schule, Bildungsverläufen und Übergängen und schließlich Forschungsarbeiten zu riskantem oder abweichendem Verhalten Jugendlicher.

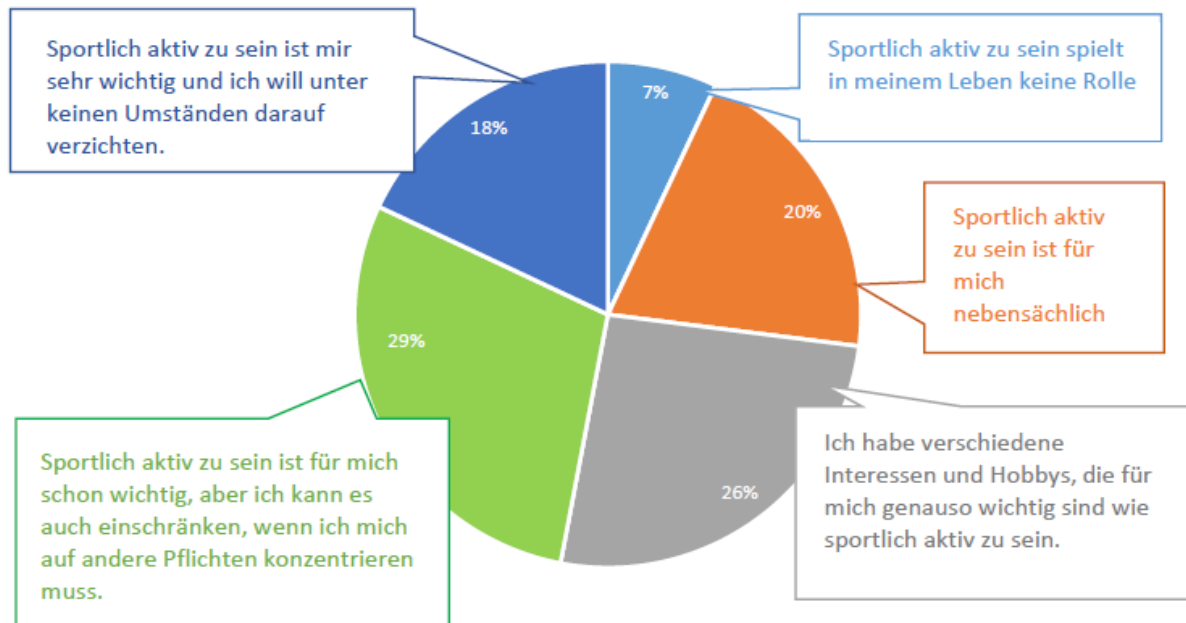
Im Bereich *Freizeitverhalten, Bedeutung von Medien* sowie *Peer- und Familienbeziehungen* zeigt sich, dass die Nutzung von Medien (Fernsehen, Streaming und YouTube, Musik hören, Spiele am Computer, Handy etc.) neben Sport treiben, Freunde treffen und „nichts tun, rumhängen“ hoch im Kurs steht. Erst auf Platz 7 rangiert in der *AID:A-Studie* bei den befragten 12- bis 17-Jährigen etwas mit der Familie oder Geschwistern in ihrer Freizeit zu unternehmen und nimmt mit zunehmendem Alter kontinuierlich ab. Hierin zeigt sich die altersbedingte Ablösung von Eltern und Familie (vgl. Abb. 2–5).

Wieviel Zeit jungen Menschen neben Arbeit, Schule oder Haushalt für Freunde, Freizeitaktivitäten oder zum Ausruhen bleibt, erfasst die *Zeitverwendungserhebung (ZVE)* des *Statistischen Bundesamtes*³⁶. Es zeigen sich erhebliche Unterschiede nach Geschlecht in Bezug auf das subjektive Zeitempfinden. So geben weibliche junge Menschen im Alter von 14 bis 17 Jahren deutlich häufiger als männliche Personen an, zu wenig Zeit für Familienangehörige (37 % vs. 23,4 %), Freund:innen/Bekannte (40,8 % vs. 33,5 %), die Hausarbeit (38,5 % vs. 32,4 %) zu haben. Zugleich geben weibliche junge Menschen im Alter von 14 bis 17 Jahren auch an, viel zu wenig Zeit im Gegensatz zu männlichen Jugendlichen dafür zu haben sich auszuruhen (56,4 % vs. 36,5 %) und Zeit für sich selbst zu haben (49,4 % vs. 27,8 %). Soziale Beziehungen zu pflegen und im Haushalt (mit) zu arbeiten konkurrieren demnach stärker für weibliche Jugendliche mit Erholung und Zeit für sich selbst (Statistisches Bundesamt 2024p: Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022, Tabelle 63911-42d). Weibliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 26 Jahren verwenden nach wie vor deutlich mehr Zeit auf Care-Arbeit wie die Zubereitung von Mahlzeiten (39,1 % vs. 27,1 %), Reinigung und Aufräumen der Wohnbereiche (26,9 % vs. 15,5 %), Wäsche waschen (4,5 % vs. 2,2 %) und die Pflege von Haustieren (7,7 % vs. 4,3 %). Entsprechend weniger Zeit können sie für die Ausübung von Hobbies verwenden (53 % vs. 67,7 %). Allerdings hat für beide Geschlechter Zeit zum Ausruhen (ohne geistige Anspannung) 2022 gegenüber 2012/2013 abgenommen (weiblich von 28,2 % 2012/2013 auf 13,4 % und männlich von 25,5 % in 2012/2013 auf 12,5 % in 2022) (Statistisches Bundesamt 2024p: Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022, Tabelle 63911-31a).

Die Bedeutsamkeit von sportlichen Aktivitäten ist in der repräsentativen Studie *MOVE FOR HEALTH*, in deren Fokus Sport und mentale Gesundheit steht, untersucht worden (vgl. Dreiskämper u. a. 2023).

³⁶ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/zve2022/_inhalt.html#sprg674870; [08.04.2024].

Abbildung 2–1

Sportbeteiligung von Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren (in %)

Quelle: Dreiskämper/Lagemann (2024), eigene Darstellung

Ein großer Teil der Freizeit von Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren findet im Sportbereich statt. 60,1 Prozent von ihnen sind regelmäßig sportlich aktiv, wobei sie im Schnitt 3,4 Tage und insgesamt 6,1 Stunden sportlich aktiv sind (Dreiskämper/Lagemann 2024, vgl. auch Abb. 2–1). Der Umfang der sportlichen Aktivitäten und die Zugehörigkeit zu einem Sportverein (42,5 %) sind allerdings von vielen Faktoren abhängig, wobei es insbesondere Bedingungen sozialer Ungleichheit sind (z. B. niedrige Bildung, Erhalt staatlicher Unterstützungsleistungen), die hier einen erheblichen Einfluss haben. Summieren sich soziale Benachteiligungen auf, wirkt sich dies auch auf die regelmäßige sportliche Aktivität sowie die Mitgliedschaft in Sportvereinen negativ aus (ebd.).

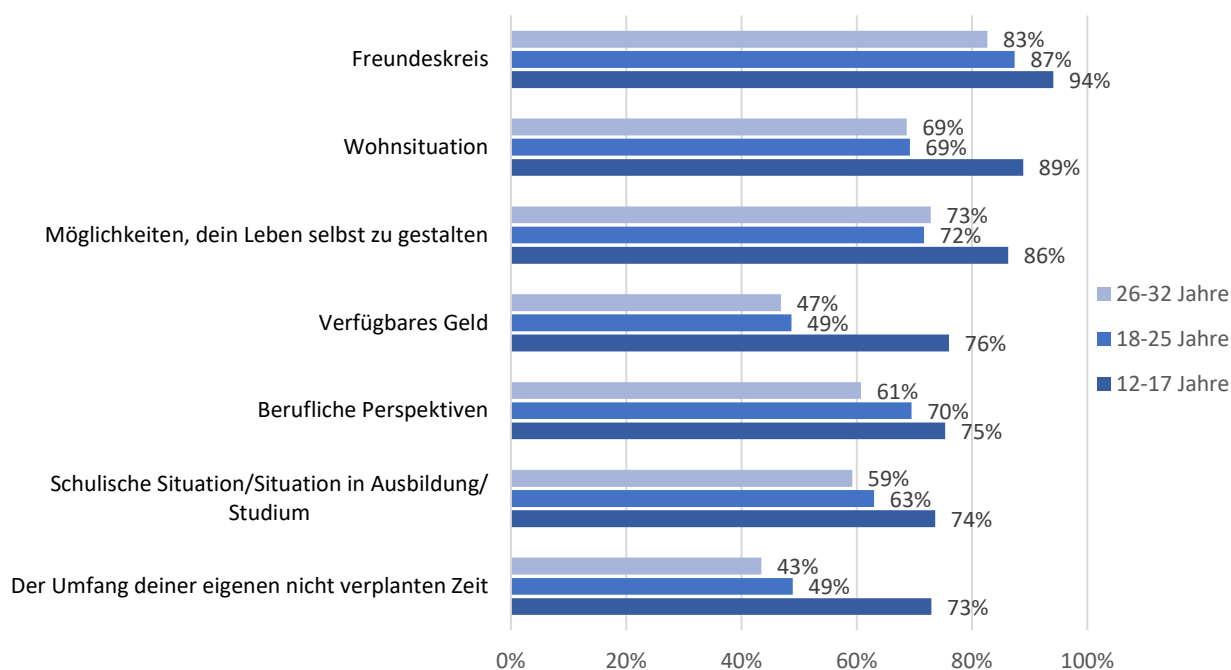
In Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen sind ihre Aussagen zu den Themen *Wohlbefinden, Wertorientierungen und Zukunftseinstellungen* interessant (vgl. z. B. IPSOS 2022). Neben einer allgemein hohen Lebenszufriedenheit lässt sich seit Längerem eine Renaissance klassischer Tugenden und Werte wie Leistung, Selbstbestimmung, soziale Geborgenheit, Loyalität, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Anstand, Treue, Fleiß, Ordnung, Bescheidenheit konstatieren (vgl. Shell Deutschland Holding 2019, S. 22; Calmbach u. a. 2020, S. 30ff.). Dabei nehmen individualistisch-behauptende Wertorientierungen (z. B. „Tun und lassen, was man will“) zugunsten einer Verantwortungsübernahme für sich selbst und andere, Pflichtbewusstsein und autonomer Selbstbehauptung mit steigendem Alter ab. Die Befragten der *AID:A-Studie* im Alter zwischen 12 bis 32 Jahren gaben bei der Frage, welche Werteinstellungen ihnen am wichtigsten sind, „Verantwortung für sich zu übernehmen“ (92 bis 95 %), dicht gefolgt von „anderen Menschen helfen“ (91 %) sowie „das Leben genießen“ (85 bis 90 %) am häufigsten an (Berngruber/Pothmann 2023, S. 19).

Bei der Einschätzung der Zukunft durch junge Menschen werden insbesondere Unterschiede hinsichtlich der positiven Einschätzung der eigenen Zukunft und der eher negativen Bewertung der gesellschaftlichen Zukunft deutlich. Der Studie des *Deutsch-Französischen Jugendwerks* zufolge schätzen 13 Prozent die eigene Zukunft „düster“ ein, 69 Prozent blicken „düster“ auf die Zukunft des Landes. Jugendliche, die eine niedrigere soziale Herkunft haben, beurteilen ihre eigene Zukunft schlechter (Loncle/Walper 2023, S. 10). Zudem zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen (vgl. Abb. 2–2). Während Freundeskreis, Wohnsituation und die Möglichkeiten zur eigenen Lebensgestaltung hohe Zustimmungswerte erhalten, fällt die Zustimmung in Bezug auf die Zufriedenheit mit Blick auf verfügbare finanzielle Mittel, berufliche Perspektiven, Schule und Ausbildung sowie auf dem letzten Platz zeitliche Freiräume deutlich ab. Auffällig ist auch laut

AID:A-Studie, dass in allen Bereichen die jüngeren Befragten im Alter zwischen 12 und 17 Jahren deutlich zufriedener sind als die jungen Erwachsenen.

Abbildung 2–2

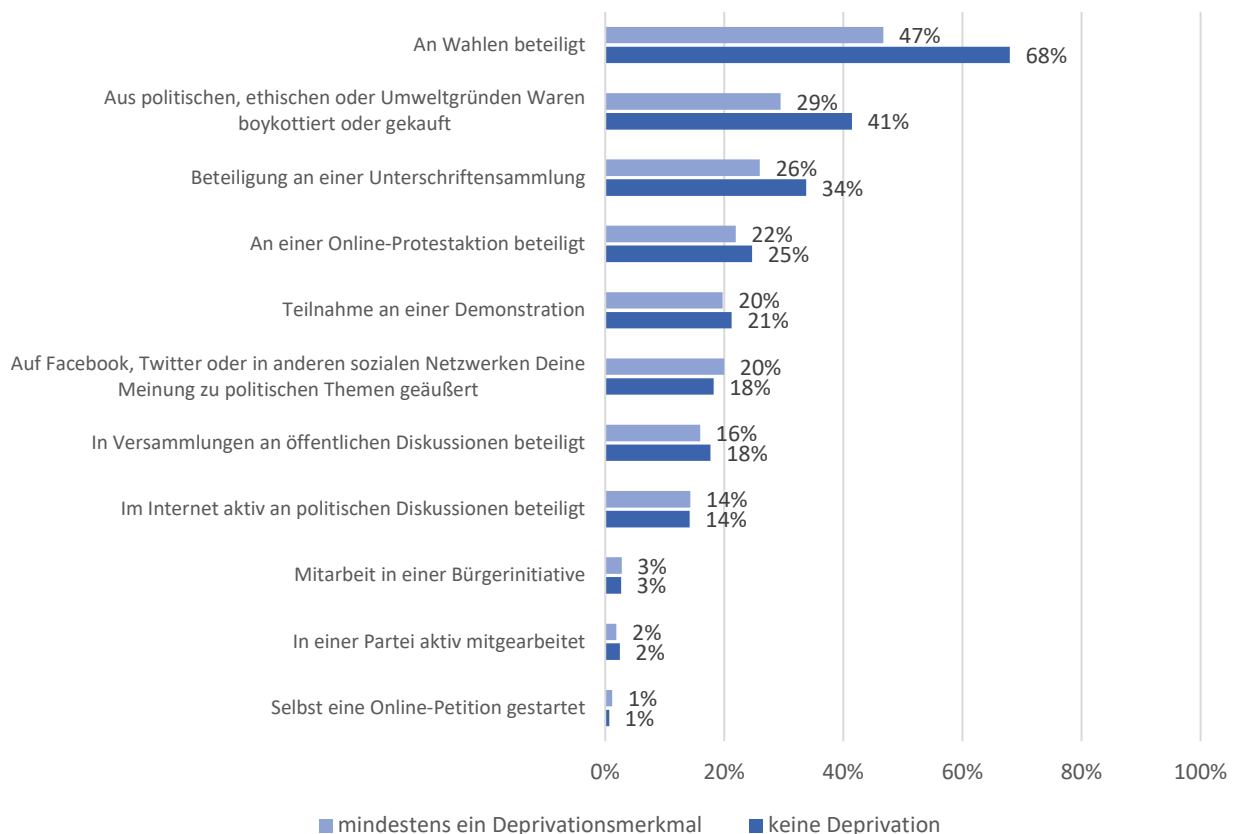
Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen nach Altersgruppen (in %)



Quelle: *AID:A 2019*, Altersgruppe: 12- bis 32-Jährige, $n = 5.622-6.083$, Anteile „sehr zufrieden/zufrieden“ (Werte 1-2, 6-stufige Skala), Daten gewichtet, Berechnungen: Berngruber/DJI

Politik, Teilhabe und Partizipation sind ein weiterer Diskursstrang, der sich neben der großen Zustimmung Jugendlicher zur demokratischen Verfasstheit der Gesellschaft vor allem auf die fehlende Anerkennung Jugendlicher in der Politik konzentriert und Fragen des Klimawandels und des Umweltschutzes aus Sicht der Jugendlichen zu einer Frage der Generationengerechtigkeit werden lässt (vgl. IPSOS 2022). Wichtigster Grund hierfür ist die wahrgenommene Einflusslosigkeit auf das politische Geschehen und die fehlende Teilhabe der jungen Generation an Entscheidungsprozessen sowie die mangelnde Repräsentation von Jugendlichen im politischen Raum. Materielle Deprivation hat ebenfalls einen enormen Einfluss darauf, ob und wie junge Menschen politische Teilhabe erfahren und ausüben. Die Befunde aus *AID:A* zeigen hier deutliche Unterschiede in Bezug auf die geringere Beteiligung an Wahlen und den Protest im Alltag in Form von politischen Warenboykotten von jungen Menschen in Armutslagen. Kaum Unterschiede gibt es hinsichtlich der Teilnahme an Demonstrationen und/oder Teilnahmen an Online-Protesten ebenso wie bei der insgesamt sehr seltenen Mitarbeit in Bürgerinitiativen oder Parteien junger Menschen in den letzten zwölf Monaten (vgl. Abb. 2–3).

Abbildung 2–3

Politische Beteiligung in den letzten 12 Monaten nach materieller Deprivation³⁷ des Haushalts (in %)

Quelle: AID:A 2019, Altersgruppe: 16- bis 26-Jährige, n = 2.566-2.572, Anteile der Zustimmung, Daten gewichtet, Berechnungen: Berngruber/DJI

Neben allen Unterschieden junger Menschen im Hinblick auf Geschlecht, Bildungsstand und soziale Herkunft kristallisiert sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten heraus, darunter eine zunehmende Sorge um die ökologische Zukunft, ein Trend zu gegenseitigem Respekt und eine Achtsamkeit der eigenen Lebensführung, ein starker Sinn für Gerechtigkeit sowie ein wachsender Drang, sich für diese Belange aktiv einzubringen (vgl. Shell Deutschland Holding 2019, S. 13). Das Demokratieverständnis junger Menschen bewege sich „im Spannungsfeld von Vielfalt, Toleranz und Populismus“ (Schneekloth/Albert 2019) und entsprechend „zwischen Politisierung und Polarisierung“ (Albert u. a. 2019).

2.1.2.3 Diskussionen über Jugendliche und Jugenden

Die Fachdiskurse über Jugend, die im Folgenden anhand einer Auswertung der Beiträge in den wissenschaftlichen Zeitschriften *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* sowie der *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* für die Jahre 2019 bis 2022 skizziert werden, sind durch eine große Bandbreite von Themen charakterisiert.

³⁷ In AID:A wird anhand von drei Items erfragt, ob den befragten Haushalten aus finanziellen oder aus anderen Gründen folgende Dinge möglich sind: (1) einen festen Betrag pro Monat sparen, (2) abgenutzte, aber sonst noch brauchbare Möbel durch neue ersetzen sowie (3) unerwartet anfallende Ausgaben mit eigenem Geld bezahlen, z. B. eine kaputte Waschmaschine ersetzen. Materielle Deprivation beschreibt, zu wie vielen der Aktivitäten der Haushalt aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist. Die verwendete Variable ist dichotom mit der Ausprägung keine Deprivation (0) versus mindestens ein Deprivationsmerkmal (1).

Bildung stellt dabei einen besonderen Fokus da. So werden z. B. Studien dargestellt, die sich mit der Schulzufriedenheit auseinandersetzen, wobei auch die Sichtweise von Jugendlichen einbezogen wird. Schüler:innen sind nicht nur durch multivariate Prüfungen belastet und mit vielfältigem Druck in der Schule konfrontiert, sondern es geht auch um Bildungsteilhabe. Weitere Aspekte des Bildungsthemas, die aufgegriffen werden, sind der außerunterrichtliche Schulsport, Bildung als Taktgeber im Lebenslauf und Sichtweisen von Jugendlichen auf Maßnahmen im schulischen Kontext.

Soziale Ungleichheiten sind ebenfalls ein häufiges Thema. Dieses ist mit Bildung eng verbunden. Bildungsteilhabe wird in vielfältige Zusammenhänge gesetzt. Psychische Auffälligkeiten, Heimerziehung, aber auch Migration und Fluchtbewegungen sind zentrale Aspekte sozialer Ungleichheit. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung wird häufiger thematisiert, dabei werden auch hierbei Ungleichheiten betrachtet.

Die *Pandemie* wird ebenfalls häufig im Zusammenhang mit Bildungsfragen thematisiert und auf die mit der Pandemie sich verschärfende Bildungsungleichheit Bezug genommen. Zudem haben die Einschränkungen durch die Corona-Regelungen große Auswirkungen auf die Übergangsgestaltung von Jugendlichen.

Räume und damit Praktiken und Aneignungsprozesse von Räumlichkeiten sind ein weiterer Gegenstand der Diskussion. Räume und Mobilität von Jugendlichen spielen sehr speziell bei Fragen der Mobilität und Bewegungen bosnisch-muslimischer Jugendlicher im Alpen-Adria-Raum eine Rolle. Allgemeiner wird das Thema Raum im Kontext von ländlichen Regionen aufgegriffen, wobei Jugendliche in ländlichen Regionen eine eher untergeordnete Rolle spielen, wie dem *15. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2017) oder dem *DJI-Survey AID:A* und den Annotationen zu den Lebenslagen Jugendlicher in ländlichen Milieus entnommen werden kann (vgl. Prein/Schickle 2021).

Peers werden in Zusammenhang mit *Sexualität* diskutiert. Nicht nur der Zeitpunkt des ersten Geschlechtsverkehrs wird thematisiert, sondern auch sexuelle Übergriffe gehören zum Diskurs, wie auch die Frage, wo Sexualaufklärung stattfinden sollte (Elternhaus, Schule etc.). So zeigt sich nicht nur hier ein Forschungsdesiderat, sondern es wird deutlich, dass Forschung *mit* Jugendlichen stattfinden muss. In dem Kontext der Methoden wird hier eine wichtige Leerstelle angezeigt.

Weitere Themen, die nur vereinzelt vorkommen, sollen zur Vollständigkeit ebenfalls aufgeführt werden: die Themen Intersektionalität, Essen und Inszenierungen, Leaving Care, Emerging Adulthood, Medien/digitalisierte Lebenswelten, Gewalt/Delinquenz, Forschungen zum Thema Familie und Trennung, Jugend in Wohngruppen und Pflegefamilien, sprachliche Diversität und Sprachbildungsprozesse, Flucht und Migration werden nur vereinzelt aufgerufen, stehen aber insgesamt für die große Heterogenität, mit der Jugenden in den Blick genommen werden.

Jugenden in der Jugendforschung und den entsprechenden Fachdiskursen spiegeln insgesamt eine gesellschaftliche Situation wider, die auf der einen Seite durch eine Vielzahl, Vielfalt und Vervielfältigung von Optionen der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft geprägt ist, die aber auf der anderen Seite ebenso durch Teilhabebeschränkungen aufgrund einer verfestigten sozialen Ungleichheit charakterisiert ist. Persönlich nicht unzufrieden sehen junge Menschen eher skeptisch in die gesellschaftliche Zukunft, und Fragen der Generationengerechtigkeit bleiben aus ihrer Perspektive unbeantwortet.

2.1.3 Junge Erwachsene heute

Absolute Bevölkerungszahl der 18- bis 26-Jährigen (Stichtag: 31.12.2022): 8.150.763; dies entspricht einem Anteil von 9,7 Prozent an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023g).

Prognostische Bevölkerungszahl³⁸ der 18- bis 26-Jährigen für das Jahr 2030 bei moderatem Wanderungssaldo: Rund 7,3 Millionen; dies entspricht einem Anteil von 8,9 Prozent an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023e).

Laut Mikrozensus³⁹ lebten 2022 rund 4,1 Millionen junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 26 Jahren noch bei ihren Eltern zu Hause (dies entspricht einem Anteil von 50,3 Prozent der 18- bis 26-Jährigen). Davon lebten 2,9 Millionen bei verheirateten Eltern (35,6 Prozent der 18- bis 26-Jährigen), rund 189.000 bei Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft leben (2,3 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) und 996.000 (12,2 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) mit alleinerziehenden Eltern zusammen (Statistisches Bundesamt 2024e).

Laut Mikrozensus lebten 2022 rund 3,8 Millionen junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 26 Jahren gemeinsam mit Bezugspersonen, alleine oder mit dem bzw. der Lebenspartner:in außerhalb des Elternhauses zusammen (46,6 Prozent der 18- bis 26-Jährigen). Davon lebten rund 833.000 mit den eigenen Kindern als Alleinerziehende oder in einer Partnerschaft in einem Haushalt (10,2 Prozent der 18- bis 26-Jährigen), rund 1,8 Millionen lebten alleine im eigenen Haushalt (22,1 Prozent der 18- bis 26-Jährigen), rund 549.000 (6,7 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) lebten als Alleinstehende in einem Mehrpersonenhaushalt und rund 1 Million gemeinsam mit dem bzw. der Lebenspartner:in in einem Haushalt zusammen (12,3 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) (Statistisches Bundesamt 2024c).

Insgesamt 49.222 junge Erwachsene (0,6 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) lebten 2022 in Heimen oder bei Pflegeeltern. Davon 39.630 (0,5 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) in Heimen und 9.592 (0,1 Prozent der 18- bis 26-Jährigen) in Pflegefamilien (Statistisches Bundesamt 2023m)⁴⁰.

Laut *EUROSTAT* lebten 2022 rund 3,6 Millionen junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 26 Jahren (44,2% der 18- bis 26-Jährigen) in urbanen Gemeinden (Stadt), rund 2,9 Millionen (35,6% der 18- bis 26-Jährigen) in semiurbanen Gemeinden (Stadt/Land) und 1,4 Millionen (17,2% der 18- bis 26-Jährigen) in ländlichen Gemeinden (Land) (Statistisches Bundesamt 2024d).

Jungen Erwachsenen im Sinne einer eigenständigen Lebensphase und als Adressatinnen- und Adressatengruppe von Jugendpolitik wurde lange Zeit nur wenig fachpolitische Aufmerksamkeit zuteil. Irgendwo mäandernd zwischen verlängerter Jugendphase und noch nicht Erwachsensein erschien die Altersgruppe vorrangig als eine Übergangsphase mit unscharfen Rändern. Soweit junge Erwachsene überhaupt auf fachpolitisches Interesse stießen, waren die Ausgangspunkte eher herausfordernder Art, sei es z. B. in Form misslingender Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt, schwieriger biografischer Verläufe und Lebenslagen, ggf. verbunden mit besonderen Belastungen und Unterstützungsbedarfen bei der Verselbstständigung, z. B. durch die Pflege Angehöriger. Erst seit etwa 15 Jahren wird dieser auf die Problemkonstellationen junger Erwachsener fokussierte Blick ergänzt durch eine Debatte, die das junge Erwachsenenalter als eine eigenständige Altersgruppe betrachtet analog zu den Altersgruppen Kindheit und Jugend.

Diese Debatte spiegelt sich auch in den *Kinder- und Jugendberichten* der Bundesregierung wider.

³⁸ Ausgangsjahr der Bevölkerungsvorausberechnungen für 2030: 2021.

³⁹ Beim *Mikrozensus* handelt es sich um statistische Hochrechnungen, die auf Tausend gerundet worden sind – hierbei wurden 1 Prozent der Bevölkerung befragt.

⁴⁰ Es wurden die jungen Menschen in Einrichtungen, die Hilfen zum Stichtag 31.12.2022 erhalten haben und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen nach § 27ff SGB VIII stationär, § 34 SGB VIII und § 35a SGB VIII in Einrichtungen berücksichtigt. Für junge Menschen in Pflegefamilien wurden die Hilfen zum Stichtag 31.12.2022 und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII und § 35a SGB VIII in Pflegefamilien berücksichtigt.

2.1.3.1 Trends in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten

Erst im 14. und 15. *Kinder- und Jugendbericht* wurden ihnen jeweils eigene Kapitel und längere Passagen gewidmet. Die entsprechenden Kapitel sind auch heute noch insofern lesenswert, als sie nicht nur den Stand der jeweiligen Diskussionen gut bündeln, sondern darüber hinaus auch den aktuellen Blick auf diese Altersgruppe mitprägen.

Im 14. *Kinder- und Jugendbericht* mit dem Titel „Junges Erwachsenenalter: Von der Pflicht zur Option“ betont die damalige Kommission zunächst die Eigenständigkeit der Lebensphase und dies auch in Abhebung von Konzepten, die das junge Erwachsenenalter vorrangig als nur verlängerte Jugendphase begreifen (Deutscher Bundestag 2013, S. 186). Bezugspunkt war weniger das Alter bzw. das Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren als vielmehr ein institutionell definiertes Lebensereignis, nämlich das Verlassen des allgemeinbildenden Schulsystems. Als Ende dieser Phase begriff die Kommission die „Einmündung in eine Erwerbstätigkeit und/oder der Gründung einer eigenen Partnerschaft bzw. Familie“ (ebd.). Zugleich wurde betont, dass die damit abgesteckte Lebensphase, „höchst unterschiedlich“ (ebd.) lang sein kann, dass sich der Endpunkt „keineswegs als so eindeutig dar[stellt], wie es zunächst erscheint“ (ebd.) und dass sich sehr unterschiedliche Formen der Lebensführung und des Übergangs innerhalb dieser Phase beobachten lassen. In der Summe führe dies dazu, „dass der endgültige Zeitpunkt eines vollständigen Übergangs in das Erwachsenenalter sich weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein erstrecken kann und möglicherweise die klassischen Insignien des Erwachsenenstatus in vielen Fällen undeutlich werden“ (ebd.).

Neben einem starken Interesse an den sozialen Ungleichheiten innerhalb dieser Lebensphase betonte die Kommission vor allem, dass „junge Erwachsene mit zahlreichen Aufforderungen zur Beschleunigung konfrontiert [seien]“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 44). Erwähnt werden beispielsweise die damals viel diskutierte und heute zu Teilen zurückgenommene Verkürzung der gymnasialen Oberstufe (G 8) und die Reformen des Hochschulsystems (z. B. Einführung der Bachelor-Studiengänge). Betont wurde, dass ein Teil der jungen Menschen, ohne diesen genauer zu bestimmen, aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen gut mit diesen An- und Aufforderungen zurechtkommt. Andere würden „biografische Phasen der Reflexion“ einlegen – beispielsweise in Form eines Freiwilligendienstes“ (ebd.). Wieder andere seien gezwungen, „durch Verzögerungen – etwa Wiederholungen von Klassenstufen oder Qualifizierungskursen im Übergangssystem – Zeit für nachholendes Lernen zu gewinnen“ (ebd.).

Im nachfolgenden 15. *Kinder- und Jugendbericht* der Bundesregierung, der im Februar 2017 vorgelegt wurde und seinen thematischen Schwerpunkt im Jugendalter hatte, unternahm die Kommission einen eigenen konzeptionellen Anlauf, den Jugendbegriff zu klären. Jugend wurde dabei aus dem Blickwinkel gesellschaftlicher Integration begriffen: „Jugend als Integrationsmodus zu verstehen bedeutet dann, der Frage nachzugehen, welche funktionalen gesellschaftlichen Erfordernisse gegenwärtig mit dem Jugendalter verknüpft werden und wie diese organisiert, also rechtlich reguliert, institutionell arrangiert und generational eingebettet werden“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 49). Die Idee dabei war, dass sich gleichsam „jenseits der Vielfalt der Formen der Lebensführung und der Ausdrucksformen sowie der Diversität der Lebenslagen in modernen Gesellschaften identifizierbare Funktionszuschreibungen an Jugend und entsprechend Raum- und Zeitarrangements“ (ebd.) erkennen lassen.

Entscheidend für das Verständnis der Lebensphase junger Erwachsener war, dass die Kommission die These vertrat, dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen einerseits und die gesellschaftliche Organisation, konkreter: das „institutionelle Gefüge des Aufwachsens im Jugendalter“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 75) andererseits dazu führen, dass die Bewältigung der Kernherausforderungen des Jugendalters „deutlich aufwendiger“ geworden sei (ebd., S. 110). Die Folge davon ist, dass sich die Bewältigung der jugendtypischen Kernaufgaben bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt ausdehne. Die Lebensphase junge Erwachsene wurde damit einerseits als institutionell eigenständige Lebensphase wie auch andererseits im gewissen Sinne als Ausdehnung der Jugendphase begriffen (ebd., S. 464).

Umgesetzt wurde dieses Konzept im Kern in zwei Schritten: Während im zweiten Kapitel des Berichts die Lebenslagen junger Menschen und damit auch junger Erwachsener mit den thematischen Schwerpunkten generationale Lage, Qualifizierung, Verselbstständigung und ungleiche Lebenslagen aufbereitet wurde, widmete sich das folgende dritte Kapitel gleichsam der subjektiven Seite, also den Alltagsleben, Ausdrucksformen und Handlungsräumen junger Menschen.

2.1.3.2 Junge Erwachsene in der Jugendforschung

Versucht man jenseits der vor allem jüngeren *Kinder- und Jugendberichte* den Diskussions- und Forschungsstand zu jungen Erwachsenen im deutschsprachigen Raum zu bündeln, kommt man nicht umhin, vorweg die Frage zu beantworten, welche Texte und Studien in den Blick genommen werden sollen.

Einfach zu beantworten ist die Frage für jene Texte, die mehr oder weniger explizit auf einen entsprechenden konzeptionellen bzw. theoretischen Rahmen Bezug nehmen. In jüngerer Zeit spielt dabei das aus der US-Debatte importierte Theorem *Emerging Adulthood* eine vorrangige Rolle. Aber auch ältere heuristische Konzepte wie „Postadoleszenz“ bzw. „Spätadoleszenz“, „Entgrenzung der Jugendphase“, „junges Erwachsenenalter“, aber auch „Übergänge ins junge Erwachsenenalter“ und ihre konzeptionellen Nachbarn (z. B. *doing transitions*) sowie die leitenden Kategorien des 15. Kinder und Jugendberichts können dabei als Referenzräume für entsprechende Diskurse fungieren.

Als weniger auf den ersten Blick offensichtlich erweist sich die Einbeziehung von heterogenen Thematisierungen und damit Texten, die keine derartigen mehr oder weniger expliziten konzeptionellen Bezüge aufweisen, sich selbst in anderen Diskurskontexten verorten, der Sache nach aber, und dies bedeutet vor allem in Bezug auf die jeweils in den Blick genommene Altersgruppe, sehr wohl als Beitrag zu den Diskursen um junge Erwachsene – zum Teil gegen ihre eigenen Intentionen – zu lesen sind.

Drittens schließlich sind Texte zu nennen, deren Schwerpunkt eindeutig auf der Jugendphase liegt oder altersgruppenübergreifend angelegt ist, die aber dennoch weder empirisch oder inhaltlich systematisch auf junge Erwachsene Bezug nehmen. Charakteristisch für diese diffusen Bezüge ist, dass in den Texten jungen Erwachsenen keine besondere oder nur rudimentäre Aufmerksamkeit geschenkt wird, sondern diese entweder unter „Jugend“ subsumiert bzw. als „Jugendliche“ adressiert werden oder gar keine weitere Differenzierung nach altersbezogenen Lebenslagen stattfindet – obwohl die Daten eigentlich mehr zu leisten in der Lage wären.⁴¹

2.1.3.3 Konzeptionelle bzw. theoretische Rahmungen

Geradezu paradigmatisch für die Annäherung an das Thema „Junge Erwachsene“ steht der wissenschaftliche Diskurs um *Emerging Adulthood*, der im deutschsprachigen Raum im Jahr 2020 seinen publizistischen Niederschlag findet.⁴² Während zunächst eine Einordnung der Debatte aus jugendtheoretischer und zeitdiagnostischer Perspektive vorgenommen wird (King 2020), sind weitere Beiträge durch das Bemühen geprägt, sich der Debatte empirisch zu nähern. Ein Beispiel hierfür sind die stark psychoanalytisch geprägten Analysen von *Seiffge-Krenke* (2020). Diese basieren u. a. auf einer empirischen Längsschnittstudie, die in Mainz und Jena mit über 3.000 jungen Befragten zwischen 20 und 30 Jahren durchgeführt wurde. Bestätigt werden dabei einerseits, dass die „Stabilisierung bzw. strukturelle Festigung des Selbst heute länger braucht als noch in vergangenen Dekaden [...]“ (Seiffge-Krenke 2020, S. 381). Zugleich betont die Autorin, dass „das Moratorium [...] nicht für alle möglich [sei], weil die finanzielle Unterstützung für eine sorglose Exploration fehlt“ (ebd.). *Berngruber u. a.* (2020) nutzen die Daten des *DJI-Surveys AID:A*, um zentrale Aspekte des Theorems *Emerging Adulthood* im Sinne von *Arnett* (2015) – in diesem Fall zu den Selbstwahrnehmungen junger Erwachsener in Abhängigkeit zu ausgewählten soziodemografischen Merkmalen – zu prüfen (vgl. dazu auch unten). In einem anderen Beitrag gehen wiederum auf empirischer Basis *Carnicer und Dedecek Gertz* (2020) der Frage nach, wie transnationale Migration und soziale Benachteiligung Einfluss auf Prozesse des jungen Erwachsenwerdens nehmen. Das Theorem *Emerging Adulthood* betrachten sie dabei weniger als theoretischen Bezugsrahmen als vielmehr als „Kontrastmittel“ (Carnicer/Dedecek Gertz 2020, S. 404). Aus ihrer Sicht stellt das Theorem eher ein „Narrativ [dar], das zentrale gesellschaftliche Erwartungen artikuliert“ (ebd., S. 401). Dass das junge Erwachsenenalter auch mit schweren Krisen und psychischen Erkrankungen belastet sein kann, macht ein weiterer Überblicksartikel deutlich (vgl. Schulze/Fegert 2020).

⁴¹ Ein typisches Beispiel hierfür sind die „Shell-Jugendstudien“ – obwohl z. B. in der 19. Shell-Studie 18- bis 25-Jährige rund die Hälfte der 2.572 Befragten stellten (vgl. Shell Deutschland Holding 2019, S. 325ff.). Dennoch wird in der Studie weitgehend global nur von Jugend gesprochen; keineswegs konsequent wird altersgruppenbezogen (12 bis 14, 15 bis 17, 18 bis 21 und 22 bis 25 Jahre) ausgewertet und nur selten werden die Ergebnisse mit Blick auf die jungen Erwachsenen systematisiert.

⁴² In der in diesem Bericht erfolgten Annäherung an den Diskussions- und Forschungsstand anhand der Jahrgänge 2019 bis 2022 der Zeitschriften „Diskurs Kindheits- und Jugendforschung“ sowie „Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation“ (ZSE) spiegelt sich diese Diskussions- und Forschungslage, wenn auch erkennbar mit unterschiedlicher Gewichtung, wider.

Deutlich weniger Bezug auf einen derartigen konzeptionellen Rahmen nehmen Beiträge, in deren Mittelpunkt Qualifizierungsprozesse bzw. damit verbundene Übergangsprozesse im beruflichen Kontext stehen. Ein Beispiel hierfür ist der Bericht über den qualitativen Teil einer Studie zum Berufseinstieg von Erzieherinnen und Kindheitspädagoginnen (vgl. Projektgruppe ÜFA 2013). Der Text enthält keinerlei genaue Hinweise auf das Alter der Befragten; aus anderen Quellen wird aber ersichtlich, dass es sich sowohl in Bezug auf das Alter wie auch thematisch vorrangig um Prozesse des Berufseintritts im jungen Erwachsenenalter handelt (vgl. ebd., S. 8). Auch die Beiträge, die sich mit dem Zusammenhang von Studienfachwahl und Geschlechterzuschreibungen befassen (vgl. zur Einführung: Bereswill u. a. 2020c; als Beiträge: Bereswill u. a. 2020a; Bereswill u. a. 2020b; Bläsing/Draude 2020; vgl. auch Spitzner/Kuhn 2021), gehören in diese Gruppe. Aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive werden die Entscheidungen und beruflichen Orientierungen von Mädchen und Jungen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter als Ausdruck struktureller Ungleichheiten – z. B. mit Blick auf die dahinterstehenden Bildungsprogramme – interpretiert. Berufliche Übergänge – in diesem Fall vor dem Hintergrund zweiter Bildungswege – und die damit verbundenen Herausforderungen in Bezug auf den Altersstatus werden auch in der Studie von *Bühler-Niederberger und Schuchart* (2022) in den Mittelpunkt des Interesses gestellt.

Übergänge im jungen Erwachsenenalter anderer Art wiederum werden in den Blick gerückt, wenn es um Prozesse des Leaving Care geht. Im Mittelpunkt stehen dabei Jugendliche, die in (teil-)stationären Einrichtungen bzw. Pflegefamilien leben. Neben einer, in diesem Feld vergleichsweise gut ausgeprägten international vergleichenden institutionellen Perspektive (vgl. Strahl u. a. 2021) stehen Forschungsberichte, die sich der Thematik empirisch-qualitativ nähern. *Lips und Gesang* (2021) gehen dabei z. B. der Frage nach, welche Bedeutung Pflegefamilien aus der Sicht junger Geflüchteter mit Blick auf Verselbstständigung haben. *Ehlke* (2021) interessiert sich dafür, wie „Care Leaver aus Pflegefamilien aus ihrer Sicht den Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben [bewältigen und] wie und von wem [...] sie während des Übergangsprozesses unterstützt [werden]?“ (Ehlke 2021, S. 181). Dass dabei die Vorbereitung auf das Leben nach der Pflegefamilie von den Betroffenen sehr unterschiedlich bewertet wird, legen Ergebnisse einer Studie aus der Schweiz nahe (Stohler u. a. 2021). Dass das Thema mittlerweile auch die bundesweite Fachdebatte beschäftigt, macht exemplarisch eine Stellungnahme des *Bundesjugendkuratoriums* mit dem Titel „Junge Erwachsene – soziale Teilhabe ermöglichen!“ sichtbar (vgl. Bundesjugendkuratorium 2020; Dahlke/Hirschbeck 2021).

Während die Beiträge zu den Care Leavern zwar Übergänge im Blick haben, diese aber selbst nicht theoretisch fassen, konzentriert sich der Blick von *Bremer und Pfaff* (2021) genau auf diesen Aspekt. Vor dem Hintergrund eines Konzepts aus dem Bereich Neo-Institutionalismus lenken sie die Aufmerksamkeit auf „Prozesse der Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung in ihren Überlagerungen und Relationen [...], um Dynamiken in der Entwicklung der pädagogischen Begleitung von Übergängen von der Schule in den Beruf genauer fassen zu können“ (ebd., S. 50). Der Lebenslauf wird dabei als institutionelle Norm begriffen, die durch pädagogische Maßnahmen gestützt wird. Zugleich zeige „sich eine der regulativen Institutionalisierung entgegenlaufende Deinstitutionalisierung auf der Ebene normativer Referenzen der Berufsvorbereitung. Für die beteiligten jungen Menschen hingegen scheint die Norm der Beruflichkeit, wie die oben ausgeführten Untersuchungen zeigen, auf der Ebene biographischer Sinnggebung als kulturell-kognitive Institution fortzuwirken [...]“ (ebd., S. 51).

Explizit auf junge Erwachsene, wenn auch in einem anderen theoretischen Rahmen, einer zeittheoretisch angelegten Variante des Agency-Konzepts, geht *Stauber* (2021) ein. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Kontakteinschränkungen während der Corona Pandemie interessiert sie sich für die Veränderungen des Zeiterlebens – vor allem im Zusammenhang mit den schwindenden Möglichkeiten, das eigene Leben zu planen. Bezogen auf die Generation wird es aus ihrer Sicht „empirischer Forschung zu überlassen sein, genauer herauszufinden, wie tief die Risse gehen, die die Jahre 2020 und 2021 in den Vorstellungen von Planbarkeit hinterlassen haben“ (Stauber 2021, S. 328).

2.1.3.4 Heterogene Thematisierungen

Wie zu erwarten erweist sich die zweite Gruppe unter inhaltlichen Perspektiven als deutlich heterogener. Der Sache nach eint sie allein die Altersgruppe. So wählen z. B. *Rippl und Seipel* (2022) in ihrer Studie einen einstellungstheoretischen Zugang. Befragt wurden Studierende im Alter zwischen 19 und 28 Jahren (Mittelwert 23,9) im Hinblick auf Klassismus, Meritokratie und gruppenbezogene Vorurteile. Ohne jegliche Altersangabe kommt der Bericht über eine qualitative Studie zu „Aneignung und Auslegung von Fairnessnormen“ bei neun Profifußballern (Wahnschaffe-Waldhoff/Mutz 2021) aus. Inhaltlich stehen Sozialisationsprozesse im Zentrum, sodass

man mutmaßen darf, dass es inhaltlich vorrangig um Prozesse im jungen Erwachsenenalter geht. Ein weiteres Beispiel birgt der Beitrag von *Tran u. a. (2022)*. Auf der Basis der Daten des *DJI-Surveys AID:A 2019* bzw. der Antworten von 4.114 Befragten im Alter zwischen 16 und 33 Jahren (Mittelwert: 25,01) wird der Frage nachgegangen, „woran junge Menschen ihre Positionierung zu Diversität [orientieren]“ (*Tran u. a. 2022, S. 400*). Die Ergebnisse zeigen, dass Alter keine Einflussvariable darstellt, mit der Folge, dass die Daten auch nicht altersbezogen bzw. mit besonderem Blick auf junge Erwachsene ausgewertet werden.

2.1.3.5 Diffuse Bezüge

Ein Beispiel für die dritte Gruppe liefert eine ethnografische Studie zu den hybriden Praktiken der Alltagsbeteiligung junger Geflüchteter unter Beteiligung digitaler Medien (*Fujii/Kutscher 2022*). Die empirische Basis der Studie besteht aus einer Multi-sited Ethnography der Alltagswelt von 13 jungen Geflüchteten im Alter zwischen 14 und 24 Jahren. Die Auswertung erfolgt aber nicht entlang der Altersgruppen.

Versucht man, diese exemplarischen Einblicke in den wissenschaftlichen Diskurs und die Forschung zu jungen Erwachsenen ein wenig zu systematisieren, wird vorrangig das breite Spektrum der Perspektiven, Zugänge, der konzeptionellen Rahmungen sowie die Heterogenität der Lebens- und Problemlagen sichtbar. Mit Ausnahme des Konzepts *Emerging Adulthood* ist kein weithin anerkanntes Theorem in Sicht, das die Debatte fokussiert. Stattdessen dominieren die Vielfalt der Thematisierung und punktuelle Referenzen die Diskurslandschaft.

Das junge Erwachsenenalter – so ließen sich die vorgestellten Forschungsergebnisse zusammenfassend bündeln – hat sich längst sowohl in Bezug auf die subjektiven Wahrnehmungen (vgl. nachfolgenden Exkurs) wie auch in Bezug auf die Modi der Lebensführung und die institutionellen Rahmenbedingungen zu einer eigenständigen Lebensphase zwischen Jugend und Erwachsenenalter entwickelt, die weit in das dritte Lebensjahrzehnt reichen kann. Zugleich erweist sich das junge Erwachsenenalter als diejenige Lebensphase junger Menschen, die am wenigsten institutionell geregelt ist und in der biografisch folgenreiche Weichenstellungen und Übergänge vollzogen werden müssen. Die Heterogenität der Konstellationen macht dabei eine lebenslagenbezogene Sozialpolitik und unterstützende Praxis, die zur Verselbstständigung befähigen wollen, zu einer besonderen Herausforderung.

2.1.3.6 Exkurs zu den Sichtweisen junger Erwachsener

Wer sich für die Sichtweisen junger Erwachsener interessiert, dem bietet sich ein breites Spektrum an Materialien und Datengrundlagen an. Neben empirischen quantitativ-standardisiert angelegten Studien, die mehr oder weniger überzeugend von sich behaupten, repräsentativ für die Altersgruppe zu sein, findet sich eine Fülle von kleineren fokussierten ebenfalls quantitativ orientierten Stichproben zu einzelnen Gruppierungen junger Erwachsener (vgl. z. B. *TUI-Stiftung 2022; Stiftung EVZ 2023*). Dabei lässt sich eine bemerkenswert bunte Vielfalt von Themen ausmachen. Hinzu kommen qualitative Studien mit deutlich kleineren und ausgewählteren Stichproben und meist fokussierteren Fragestellungen (vgl. als ein Beispiel: *Holubek-Schaum 2021*). Nicht zu vergessen sind schließlich vielfältige Formen der Selbstrepräsentation junger Erwachsener in Beteiligungsprojekten wie auch in medialer Form.

Während die repräsentativ angelegten Studien vorrangig Durchschnittswerte in Bezug auf die Altersgruppe vorstellen und dabei jenseits von groben Altersgruppen und meist wenigen Differenzkriterien (z. B. Geschlecht, Migration, Ost-West) nur sehr begrenzt Typenbildungen zulassen, lassen in der Summe die kleineren Studien vorrangig die Heterogenität der Lebenslagen und Sichtweisen junger Menschen sichtbar werden – verbunden mit dem Problem, dass es kaum mehr möglich erscheint, sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Hinzu kommt eine weitere Herausforderung: Es gibt keinen Konsens in Bezug auf die Altersgrenzen. In manchen Studien sind junge Erwachsene noch Elemente von Jugendlichen bis zum Alter von 21. Andere Studien weisen wenigstens Altersgruppen aus (vgl. z. B. die *Shell-Studie* mit den beiden Altersgruppen 18 bis 21 Jahre und 22 bis 25 Jahre) und enden mit den 25-Jährigen. In anderen Studien wird die Altersgrenze bei 30 gezogen und mit den 20-Jährigen begonnen (z. B. in der längsschnittlich angelegten *Mainz-Jena-Studie* zu den jungen Erwachsenen vgl. z. B. *Seiffke-Krenke 2017*); wiederum andere Studien ziehen die Grenze bei den 32-Jährigen wie z. B. die Studie *AID:A* des *Deutschen Jugendinstituts*. Diese unterschiedlichen Alterszuschnitte erschweren es neben der thematischen Vielfalt erheblich, generelle Aussagen über die Sichtweisen und Lebenslagen junger Menschen zu treffen.

Sucht man nichtsdestoweniger nach empirischen Daten zu den Sichtweisen junger Erwachsener, sind vor allem die folgenden aktuellen Studien zu nennen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie thematisch vergleichsweise breit angelegt sind – trotz großer Unterschiede in Bezug auf die Differenzierung der Erhebung und der Stichproben:

Die *Shell Jugendstudie 2019* basiert auf einer Stichprobe von 1.095 Befragten in den Altersgruppen 18 bis 21 und 22 bis 25.⁴³ Zentrale Kapitel der Studie befassen sich mit den Themenkomplexen Jugend und Politik, Wertorientierungen von Jugendlichen, Vielfalt jugendlicher Lebenswelten: Familie, Partnerschaft, Religion und Freundschaft, Bildung, Beruf und Karriere, Freizeitgestaltung und Internetnutzung, die Vielfalt der Digital Natives und die neuen Themen der Shell Jugendstudie 2019 (vgl. Shell Deutschland Holding 2019) – wobei viele Tabellen und Daten nicht in Bezug auf die Unterschiede zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgewertet wurden.

In der Studie *Aufwachsen in Deutschland 2019 (AID:A)* des DJI⁴⁴ wurden vor allem die Themenkomplexe Lebenszufriedenheit, Freizeitaktivitäten (dabei auch ehrenamtliches Engagement), politisches Interesse, Engagement und Einstellungen, Ernährungsgewohnheiten, persönliche Prioritäten, Selbstbild als junger Mensch, religiöse Zugehörigkeit und Praxen, schulische, berufliche bzw. hochschulische Laufbahn und Qualifikation, aktuelle berufliche Situation, peer- und Partnerschaftsbeziehungen, familiäre Beziehungen und Unterstützung, Verselbstständigung, Nutzung sozialer Infrastrukturen, Migration und Flucht, eigene Ressourcen, Gesundheit und Behinderung abgefragt. Ergänzt wurde diese Befragung 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie durch eine kleinere Erhebung (n = 867 im Alter von 12 bis 32 Jahren), die sich auf die Erfahrungen im ersten Pandemiejahr bezog. Von Interesse waren dabei die Betreuung, die Veränderungen von Familienklima und Freizeitaktivitäten, die Veränderungen der Schul-, Lern-, Ausbildungs- oder Studiensituation, das Erziehungsverhalten, die Unterstützungsarrangements und die Lebenszufriedenheit. In einer weiteren „Welle“ in Form einer sogenannten „Zwischenbefragung“ wurden im Jahr 2021 u. a. 2.298 junge Erwachsene zu den Themen Lebenszufriedenheit, Freundschaften, familiäre Beziehungen sowie zur Bildungs- und Erwerbsbiografie und ggf. zu ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit interviewt. Sollten sie bereits Eltern geworden sein, kamen zusätzlich Fragen zu ihrer Elternrolle, zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Homeoffice-Nutzung, zur Medienerziehung sowie zu ihrem Wohlbefinden und ihrer Lebenszufriedenheit hinzu. Ein weiterer Schwerpunkt waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Aus aktuellen thematischen Gründen sei schließlich die Trendstudie *„Jugend in Deutschland – Sommer 2022“* (Schnetzer/Hurrelmann 2022) mit 804 Befragten im Alter zwischen 18 und 29 Jahren erwähnt.⁴⁵ Sie umfasst ein sogenanntes *Jugendbarometer* mit Fragen zur persönlichen Zufriedenheit, den Veränderungen der Zufriedenheit in zwei Jahren, der Zufriedenheit mit Deutschland jetzt und in zwei Jahren. Weitere Themenblöcke widmen sich den Aspekten Psyche, Glaube, Sinn, den Folgen von Corona, Bildung und Beruf, den Finanzen und der Politik, wobei das Thema Kriegsangst vor dem Hintergrund des Überfalls Russlands auf die Ukraine eine besondere Rolle spielt. Ergänzt werden muss, dass sämtliche Daten in der vorliegenden Veröffentlichung nicht altersgruppenbezogen ausgewertet werden. Man erhält also immer nur die Daten auf die gesamte Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen.

Schon diese drei Studien bieten ein bemerkenswertes Spektrum an Themen. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Berichts und seiner inhaltlichen Schwerpunkte werden im Folgenden ausgewählte Ergebnisse zu den Themenschwerpunkten Selbstbild als junge(r) Erwachsene(r), Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie bzw. der aktuellen Krisen und Freizeitaktivitäten junger Erwachsener zusammengefasst. Zurückgegriffen wird hierfür vorrangig auf die Daten des *DJI-Surveys AID:A*, weil diese die derzeit breiteste verfügbare Datengrundlage bieten.

- In nicht wenigen Beschreibungen der Altersgruppe und Lebenslagen junger Erwachsener wird betont, dass es sich um eine Phase zwischen Jugend und Erwachsensein handelt. In jüngerer Zeit hat vor allem *Arnett*, der maßgeblich das Konzept *Emerging Adulthood* formuliert hat, darauf hingewiesen, dass, wie oben erwähnt, ein Charakteristikum dieser Altersphase die Position des *Feeling In-between* sei, also der Unentschiedenheit zwischen nicht mehr Jugendliche zu sein und des noch nicht erfolgten erreichten Status des Erwachsenen (vgl. z. B. Arnett 2015, S. 14ff.). Prüft man diese These anhand empirischer Daten des *DJI-Surveys*

⁴³ Die *Shell Jugendstudien* sind einerseits längsschnittlich angelegt, sodass weite Teile des Frageprogramms in Studien wiederholt werden, und andererseits thematisch sehr breit (vgl. Shell Deutschland Holding 2019).

⁴⁴ Im Rahmen dieser Studie wurden 3.878 junge Menschen im Alter von 18 bis 32 Jahren befragt. Auch diese Studie ist längsschnittlich angelegt; allerdings wurden für die Befragung 2019 eine Reihe neuer Inhalte aufgenommen.

⁴⁵ Die Gesamtstichprobe der Studie bezieht sich auf 1.021 befragte junge Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahre (Schnetzer/Hurrelmann 2022, S. 1, 35).

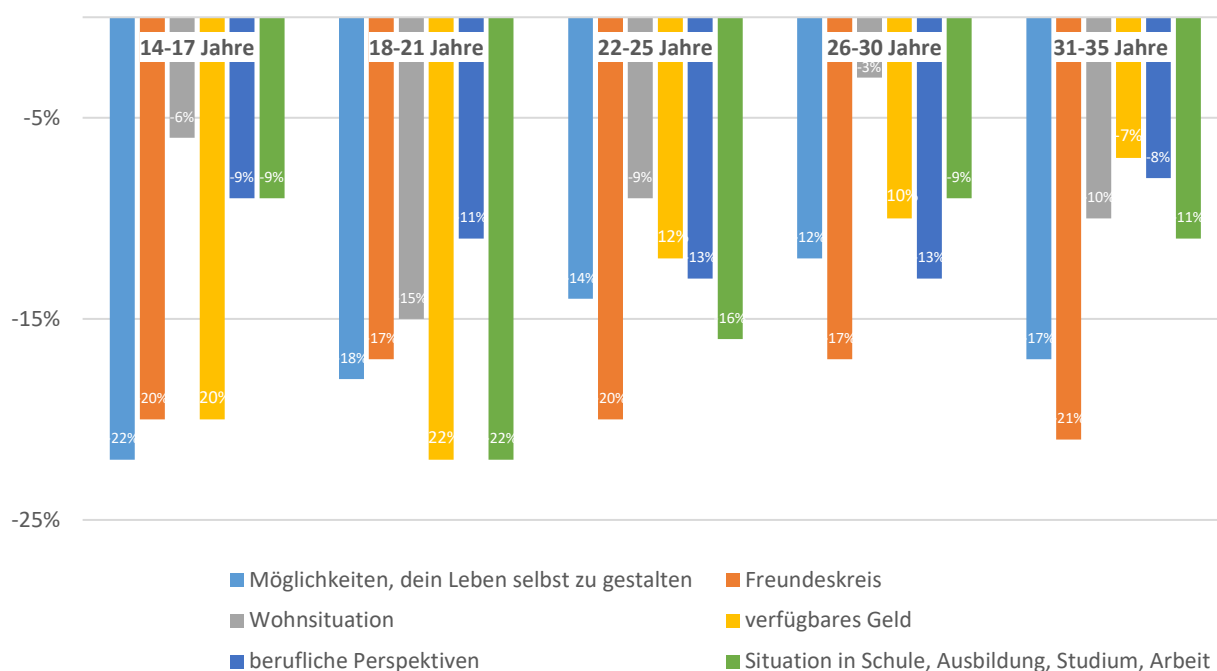
AID:A, der als einer der wenigen Studien biografische Selbstbilder junger Menschen erhebt, zeigt sich, dass sich junge Menschen wenig überraschend mit zunehmendem Alter als Erwachsene sehen. Zugleich indizieren die Daten, dass diese Selbstwahrnehmung im hohen Maße von ihrer Lebenssituation, also z. B. ihrem Status im Bereich Schule, Ausbildung, Beruf, ihrer Wohnsituation, ihrem Partnerschaftsstatus (vgl. Berngruber 2021) abhängt. „Insgesamt verorten sich zwischen 30 und 40 Prozent der 18- bis Mitte Zwanzigjährigen in einer unentschiedenen Positionierung zwischen jugendlich und erwachsen“ (Berngruber u. a. 2020, S. 397), woraus zu schließen wäre, dass die Charakterisierung – es handelt sich um einen Aspekt von fünf in der Theorie von *Arnett* – zumindest nicht für alle Angehörigen der Altersgruppe zuzutreffen scheint.

- Wie auch für andere Altersgruppen brachte die Zeit während der Corona-Pandemie auch für junge Erwachsene erhebliche Einschränkungen mit sich – und diese in einer Altersphase, die durch die Notwendigkeit biografisch folgenreicher Weichenstellungen nach dem Abschluss der Schule (z. B. in Richtung Ausbildung, Studium, Orientierungsjahr, aber auch in vielen Fällen in Richtung Verselbstständigung) geprägt ist. Von Bedeutung ist dabei nicht nur, dass wichtige biografische Schwellen (Schulabschluss, Volljährigkeit) aus der Sicht der jungen Erwachsenen nicht angemessen gewürdigt werden konnten,⁴⁶ sondern dass auch wichtige, für die weitere Biografie orientierende Aktivitäten, wie z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Praktikum, ggf. Auslandsaufenthalt nicht stattfinden konnten (vgl. Berngruber/Hofmann-Lun 2023, S. 10). Dass der Start ins Studium bzw. die berufliche Ausbildung unter diesen Bedingungen – soweit überhaupt möglich – mit großen Hürden verbunden war und nicht wie geplant stattfinden konnte bzw. nicht selten abgebrochen wurde, gaben 85 Prozent der Befragten 15- bis 35-Jährigen an (ebd.). Verschärfend kam hinzu, dass genau jene Altersgruppe, von der gesellschaftlich erwartet wird, dass sie sich verselbstständigt, und dies bedeutet auch, sich vom Elternhaus löst, sich plötzlich mit der Situation konfrontiert sah, gleichsam im Elternhaus festgehalten zu werden.
- Eine Folge davon war, dass die Zufriedenheit mit der eigenen Situation sich deutlich verschlechterte. Die folgende, auf den Daten von *AID:A* basierende Grafik macht dieses anhand der Bereiche „Möglichkeiten, das eigene Leben selbst zu gestalten“, „Freundeskreis“, „Wohnsituation“, „verfügbares Geld“, „berufliche Perspektiven“ und „Situation in Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit“ deutlich.

⁴⁶ In einem Interview äußert sich z. B. eine junge Frau dazu wie folgt: „Uns wurde halt unsere Abschlussfahrt einfach geklaut durch Corona, was extrem einschneidend war, weil es das Letzte gewesen wäre, was wir eben alle zusammen gemacht hätten. [...] und die Stimmung war halt ganz schlecht, weil wir das alle nicht hatten (die gemeinsame Abschlussfahrt), dann saß man die ganze Zeit nur zu Hause rum“ (Berngruber/Hofmann-Lun 2023, S. 10).

Abbildung 2–4

Verschlechterung in der Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen nach Altersgruppen zwischen 2019 und 2021 (Angabe in Prozentpunkten)



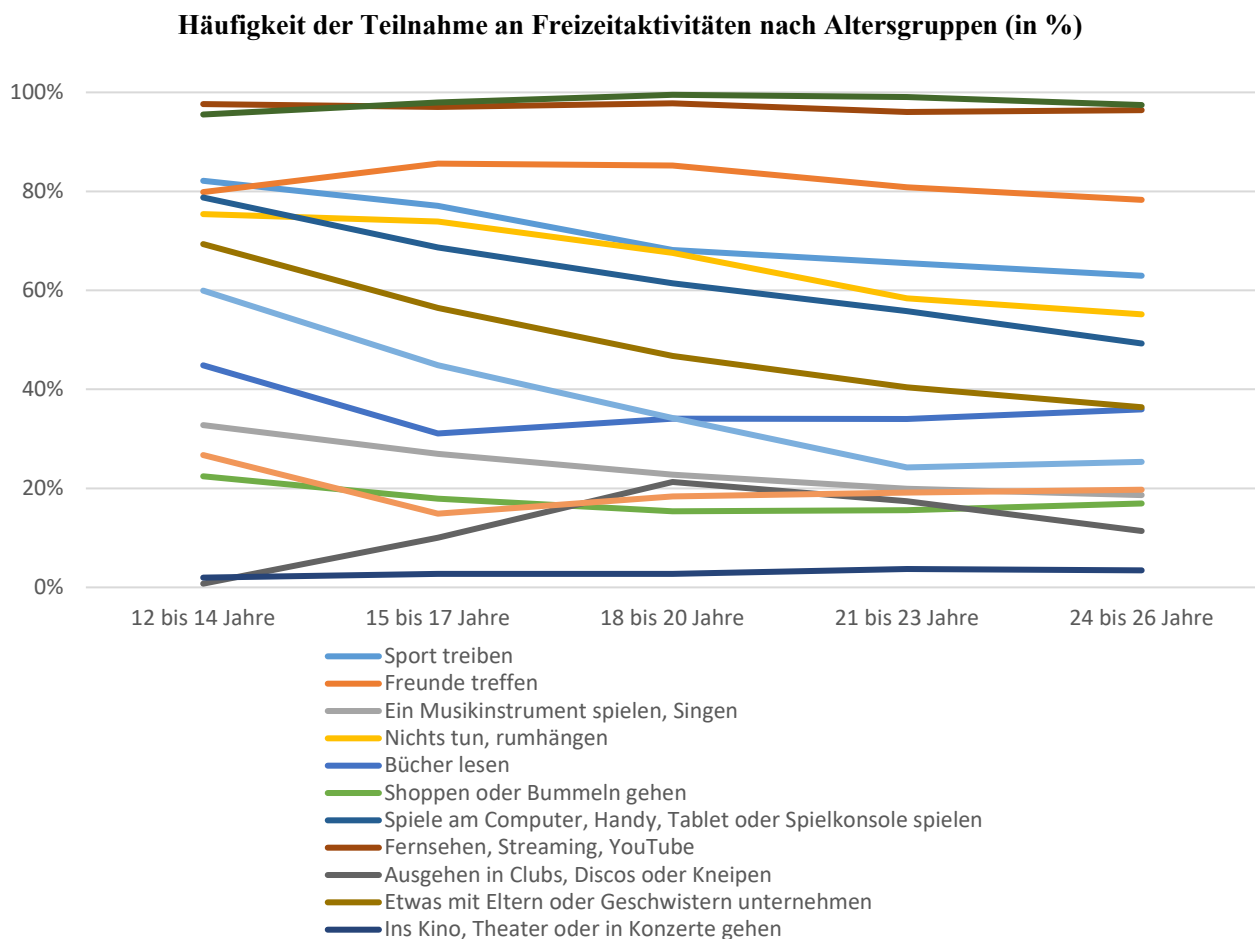
Quelle: AID:A 2019 und 2021, Altersgruppe 2021: 14- bis 35-Jährige; n = 2.835–3.097, Daten gewichtet, Berechnungen: Berngruber/DJI (Berngruber/Hofmann-Lun 2023, S. 11)

- Abbildung 2–4 veranschaulicht die Verschlechterung in Form von Prozentpunkten zwischen den Erhebungen 2019 und 2021. Auch wenn sich in Bezug auf einige Aspekte deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen zeigen, so indizieren die Werte doch erheblich gewachsene Unzufriedenheiten innerhalb sehr kurzer Zeit aufgrund der Bedingungen der Lockdowns, die sich bei den jungen Erwachsenen – erstaunlicherweise – mit Ausnahme der Wohnsituation bei den 26- bis 30-Jährigen auf alle abgefragten Lebensbereiche beziehen.
- Die Daten zu den Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben angedeutet, dass man in Bezug auf das Freizeithandeln junger Erwachsener – wie auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche – die Situation vor und während der Corona-Krise unterscheiden muss. Vor allem die Kontaktbeschränkungen und die Schließungen der Freizeitorte, aber auch aller anderen Gelegenheiten, sich zu treffen und auszutauschen, haben das Freizeithandeln erheblich verändert. Ob sich mittlerweile insofern eine Normalisierung, also eine ähnliche Situation wie vor den Lockdowns, eingestellt hat, lässt sich bislang nur näherungsweise beurteilen.
- Bezieht man sich auf Daten vor der Corona-Krise zeigt sich, dass die Nutzung von Medien, konkret Musikhören sowie Fernsehen und Streaming mit Abstand die wichtigsten Freizeitbeschäftigungen waren (vgl. Abb. 2 – 5).⁴⁷ Gefragt wurde nach Freizeitaktivitäten, die mindestens ein- bis zweimal die Woche stattfinden. Die Werte für die Mediennutzung bei den jungen Erwachsenen bewegen sich durchgängig deutlich über 95 Prozent.⁴⁸

⁴⁷ Die Folgenden Forschungsergebnisse basieren auf Daten der DJI-Studie AID:A 2019. Die Berechnungen wurden durchgeführt von Berngruber/DJI.

⁴⁸ Dabei darf man davon ausgehen, dass mit dem Stichwort „Fernsehen“ weniger die Nutzung linearer Programme gemeint ist, als vielmehr die zeitlich unabhängige, teilweise auch mobile Inanspruchnahme von Streaming-Plattformen.

Abbildung 2–5



Quelle: AIDA 2019, Altersgruppe: 12- bis 26-Jährige, n = 4.241-4.247, Anteile „mindestens ein- bis zweimal pro Woche“ (Werte 1-3, 6-stufige Skala), Mehrfachantworten möglich, Daten gewichtet, Berechnungen: Berngruber/DJI

- An zweiter Stelle folgen – wenig überraschend – die Treffen mit Freund:innen. Dabei zeigt der Vergleich der Altersgruppen, dass diese Aktivität mit zunehmendem Alter und leichten Ausschlägen in der Tendenz an Bedeutung verliert. Eine analoge Tendenz lässt sich in Bezug auf die nächstgenannten Aktivitäten „Sport treiben“, „Nichts tun/rumhängen“ sowie „Spielen am Computer, Handy, Tablet, Konsole“ beobachten. Erstaunlich stabil über die Zeit bleibt die Aktivität „Bücher lesen“ mit Werten zwischen 25 und knapp 30 Prozent für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Ebenfalls relativ stabil bleiben auch die Werte für die Aktivitäten „Musikinstrument spielen, singen“, „Shoppen oder Bummeln gehen“ und „Ausgehen in Clubs, Diskos, Kneipen“.
- Auf's Ganze gesehen indizieren die Daten zwar einerseits in Bezug auf die Mediennutzung eine hohe kontinuierliche Bedeutung im Rahmen des Freizeithandelns junger Erwachsener – was nicht zuletzt mit der hohen Mobilität der Mediennutzung zusammenhängen dürfte. Andererseits zeigen die Daten, dass zentrale Freizeitaktivitäten des Jugendalters im jungen Erwachsenenalter erkennbar an Bedeutung verlieren, was einerseits mit veränderten institutionellen Kontexten (z. B. der Auflösung der schulisch bedingten Cliquen) zusammenhängen könnte und andererseits sicherlich als Ausdruck knapper werdender Zeitrressourcen zu interpretieren ist.

- Erste und wichtige Anhaltspunkte zu der Frage, ob mittlerweile wieder eine gewisse Normalität in Bezug auf das Freizeithandeln junger Erwachsener eingetreten ist, liefern die jüngst vorgelegten Daten der *Zeitverwendungserhebung des Statistischen Bundesamts (ZVE)*.⁴⁹ Erhoben wurden die Daten im Jahr 2022, also gleichzeitig zum Auslaufen der bundesweiten Coronamaßnahmen. Bezogen auf die 18- bis 26-Jährigen zeigen die Daten aus dem Jahr 2022 und im Vergleich zu den Daten aus der vorangegangenen Erhebung (2012/2013) keine allzu markanten Verschiebungen – was zumindest in Bezug auf die Zeitverwendung junger Erwachsener für eine Normalisierung nach Corona spricht. Junge Erwachsene verwendeten im Jahr 2022 im Durchschnitt pro Tag für den persönlichen Bereich und die körperliche Erholung 11:07 Stunden (im Vergleich 2012/2013: 11:01 Stunden), für Erwerbstätigkeit und Arbeitssuche 3:53 Stunden (2012/2013: 3:22 Stunden)⁵⁰, für Qualifikation und Bildung 51 Minuten (2012/2013: 1:25 Stunden), für die Haushaltsführung und Betreuung der Familie 1:43 Stunden (2012/2013: 1:34 Stunden), für ehrenamtliches Engagement 21 Minuten (2012/2013: 14 Minuten), für soziales Leben und Unterhaltung 2:18 Stunden (2012/2013: 2:25 Stunden), für Sport, Hobbys und Spiele 1:31 Stunden (2012/2013: 1:09 Stunden) und für die Mediennutzung 2:03 Stunden (2012/2013: 2:42 Stunden) (Statistisches Bundesamt 2024p: Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022, Tabelle 63911-27a). Zugleich machen die Daten der ZVE deutlich, dass aus der Sicht der jungen Erwachsenen ihnen zu wenig Zeit zur Verfügung steht, wobei die Bereiche – bemerkenswerterweise – „Weiterbildung“, „Ausruhen“, „(Ehe)Partner/-in“, „Freunde/Freundinnen, Bekannte“, „Zeit für mich selbst“ und „persönliche Interessen“ von befragten jungen Erwachsenen besonders häufig genannt werden (Statistisches Bundesamt 2024p: Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022, Tabelle 63911-42b).
- In der Summe weisen die Ergebnisse auf die veränderten Spielräume und den Charakter von Freizeit im jungen Erwachsenenalter im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen hin. Zum einen entfallen mit dem Ende der Schule für viele junge Menschen die weitgehend institutionell verfügbaren außerschulischen Freiräume und Ferien. Selbst in Fällen, in denen nach der Schule und nicht sofort mit dem Studium oder der Berufsausbildung begonnen und erst einmal ein Jahr – z. B. in Form eines sozialen Jahres, eines Praktikums o. ä. – dazwischen gelegt wird, verändern sich der Begriff und Umfang der Freizeit. Das gilt erst recht für alle, die entweder eine berufliche Ausbildung beginnen oder in das Übergangssystem geraten. Inwiefern vorlesungsfreie Zeiten als Freizeit zu begreifen sind, wäre eine eigene Diskussion wert. Zum anderen indizieren vor allem Daten aus dem Umfeld der Familiensoziologie und -politik, dass im dritten Lebensjahrzehnt eine erhebliche Verdichtung von gleichzeitigen Anforderungen an junge Menschen stattfindet und dann in der sogenannten Rush-hour des Lebens bis ca. zu einem Alter zwischen 35 und 40 andauert (vgl. Deutscher Bundestag 2006, S. 33ff.). Es wäre genauerer empirischer Untersuchungen wert, um herauszufinden, inwiefern jüngere Entwicklungen (z. B. aktueller Wohnungsmangel) die gleichzeitige Bewältigung der beruflichen Verankerung auf dem Arbeitsmarkt, die Prozesse der Verselbstständigung (z. B. auch in Form des Zusammenziehens mit der Partnerin oder dem Partner) sowie der Positionierung und der damit einhergehenden Beschleunigungen und zeitlichen Verdichtungen die „Rush-hour des Lebens“ nicht mittlerweile spürbar früher alltagsweltlich prägend werden lassen.

⁴⁹ Vgl. zu den Ergebnissen und der Anlage der Studie: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/_inhalt.html [12.04.2024]. Die im Folgenden zitierten Ergebnisse basieren auf einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für den 17. Kinder- und Jugendbericht.

⁵⁰ Zitiert werden hier die Durchschnittswerte für alle Befragten. Dabei muss bedacht werden, dass es einen Unterschied zwischen allen Befragten und „Ausübenden“ gibt. Lenkt man den Blick auf die „Ausübenden“, also konkret in diesem Fall auf diejenigen, die beruflich tätig sind bzw. sich auf der Suche nach einem Arbeitsplatz befinden, steigen die Werte selbstverständlich deutlich an, nämlich unverändert für die beiden Erhebungszeitpunkte 8:09 Stunden. Analoges gilt auch für alle zitierten Verwendungszeiten – wenn auch mit deutlichen Unterschieden. So gibt es logischerweise z. B. keine Differenzen zwischen „Allen“ und „Ausübenden“ im Fall des täglichen Zeitanteils für Schlafen und nur kleine Unterschiede z. B. im Bereich „Waschen und Anziehen“, während „Krank sein im Bett“ nahezu ausschließlich große Unterschiede zwischen Betroffenen und der Gesamtgruppe der Befragten sichtbar werden lässt.

2.2 Jungsein im gesellschaftlichen Wandel und in sozialen Unsicherheiten

2.2.1 Jungsein – Perspektiven junger Menschen

In einer Welt, die sich stetig verändert und von vielfältigen sozialen, politischen und ökologischen Herausforderungen geprägt ist, erleben junge Menschen die Zeit des Aufwachsens unter besonderen Vorzeichen. In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf den vielfältigen Perspektiven junger Menschen, die sich in einer der wichtigsten Phasen ihres Lebens befinden – einer Phase, die sowohl von persönlicher Suche nach Identität als auch von der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Welt geprägt ist.

Anhand von drei unterschiedlichen Beteiligungsmodulen – erstens neun thematischen Workshops, zweitens einem von der Kommission veranstalteten Hearing sowie drittens einem bundesweiten Online-Verfahren „Nicht über uns ohne uns“, das immerhin rund 5.300 junge Menschen erreicht hat (vgl. Abschnitt 2.2), – kann in diesem Bericht ein detaillierter Einblick in die Bedürfnisse, Sichtweisen und die aktuelle Lebenssituation junger Menschen gegeben werden. Durch diese Perspektive wird es ermöglicht, u. a. Themen wie gesellschaftliche und globale Krisen, geschlechtliche Identität und sexuelle Vielfalt, Herausforderungen von Flucht und Einwanderung sowie Engagementerfahrungen aus der Perspektive junger Menschen wahrnehmen zu können.

Ein zentrales Anliegen der Kommission besteht darin, die Rolle junger Menschen in der Gesellschaft und ihre Beteiligungschancen zu betrachten. Dabei wird auch die Bedeutung von Freizeitgestaltung, ehrenamtlichem Engagement und Familie in den Fokus gerückt. Ein weiterer bedeutender Aspekt dieses Abschnitts ist die Darstellung junger Menschen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe, die sowohl Entwicklungsbedarfe formulieren als auch Unterstützung benötigen, um den Herausforderungen der heutigen Zeit begegnen zu können.

Dieser Abschnitt ist dabei mehr als eine Zusammenfassung verschiedener Perspektiven junger Menschen; es ist ein Spiegel der aktuellen Zeit, reflektiert durch die Augen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In ihm werden die Vielfältigkeit und Komplexität ihrer Erfahrungen gezeigt und wertvolle Einblicke für all diejenigen geboten, die sich mit der Gestaltung von Bildungs-, Sozial- und Jugendpolitik befassen.

2.2.1.1 Grundlagen

In den oben genannten drei Beteiligungsmodulen wurden offene Fragen genutzt, um die Ansichten junger Menschen zu ihren Lebenslagen, Anliegen und Unterstützungsbedarfen zu eruieren.

Die Fragen der zehn Beteiligungsworkshops umfassten allgemeine Themen wie „Was ist Euch wichtig?“, „Was erwartet Ihr von wem?“ und „Wo erfahrt Ihr Unterstützung?“ sowie spezifische Fragen für bestimmte Zielgruppen wie u. a. junge Menschen mit Behinderung oder queere Jugendliche. Bei einem Hearing mit 14 jungen Menschen wurden auf der Bundesebene ehrenamtlich engagierte junge Menschen als Expert:innen befragt, um ihre Rolle, ihren Einfluss und ihre Erfahrungen im Engagement sowie ihre Perspektiven auf Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bericht einbeziehen zu können. Beim dritten Beteiligungsmodul (258 teilnehmende Gruppen mit insgesamt 5.306 jungen Menschen), das sich an eine breitere Gruppe junger Menschen richtete, wurden die Fragen „Was ist Dir in Deinem Leben persönlich wichtig?“, „Wie müsste es sein, damit Du Dich in Deinem Leben wohl fühlst?“ und „Was müsste passieren, damit Du so leben kannst, wie Du es Dir vorstellst?“ gestellt. Die Antworten ermöglichten es, die Werte und Lebensvorstellungen der jungen Menschen zu analysieren. Das methodische Vorgehen wird ausführlich in Abschnitt 2.2.2 dargestellt.

Exkurs 1: Die Vielfalt junger Perspektiven und das Narrativ von der Alleinverantwortlichkeit junger Menschen für die Zukunft

Bevor die unterschiedlichen Themen – Bedeutung von Familie und Freund:innen, Freizeitgestaltung, zivilgesellschaftliches Engagement, Perspektiven auf Bildung und das Bildungswesen, psychische Gesundheit, Herausforderungen durch geschlechtliche und sexuelle Diversität, Erfahrungen mit Flucht- und Migrationshintergrund, gesellschaftliche und globale Krisen, Beteiligung und Teilhabechancen sowie Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe – dargestellt werden, ist hervorzuheben, dass die Vorstellung einer „homogenen“ Kindheit und Jugend sowie ein einheitliches Bild von jungen Erwachsenen falsch wäre. Wie Teilnehmer:innen des Hearings mit engagierten jungen Menschen betonen, existiert „die Jugend“ nicht als ein einheitliches, sondern vielmehr als ein heterogenes Kollektiv, da die junge Generation durch ihre Diversität geprägt ist. Dies spiegelt sich in den unterschiedlichen Meinungen und Lebenserfahrungen wider, die junge Menschen in die gesellschaftlichen Diskurse

einbringen. Desweiteren wurde das häufig vorkommende Narrativ kritisiert, junge Menschen seien als „Generation der Zukunft“ alleinverantwortlich für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen. Ein:e Teilnehmer:in betonte, dass junge Menschen zwar für ihre eigenen Anliegen eintreten, aber nicht die Probleme zukünftiger Generationen lösen könnten. Es wurde stattdessen hervorgehoben, dass die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen eine generationenübergreifende Aufgabe darstelle.

2.2.1.2 Die Bedeutung von Familie und Freund:innen im Leben junger Menschen

Familie und Freundschaft stellen zentrale Säulen im Leben junger Menschen dar. Sie bilden einen zentralen Ankerpunkt für ein geregeltes und erfülltes Leben, das grundlegende materielle und emotionale Bedürfnisse sicherstellt.

Mit den Ergebnissen des breit angelegten dritten Beteiligungsmoduls wird eindrucksvoll die zentrale Rolle von Familie und Freund:innen im Leben junger Menschen gezeigt. Die Familie erweist sich als der zentrale Ankerpunkt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das Bedürfnis nach familiärer Bindung und Sicherheit spiegelt sich in nahezu allen ausgewerteten Fragebögen wider. Besonders bei jüngeren Befragten war die Betonung der Familie stark ausgeprägt. Der Begriff „Familie“ steht dabei oftmals im Mittelpunkt der Antworten. Über die bloße Nennung hinaus werden Wünsche und Zuschreibungen geäußert, die sich auf das Bedürfnis nach einer intakten und unterstützenden Familie beziehen. Äußerungen wie „die Familie ist das Wichtigste in meinem Leben“, „alle sollen gesund bleiben“ oder „kein Elternstreit“ verdeutlichen das Bedürfnis nach familiärer Harmonie und Stabilität. Der Wunsch, später selbst eine Familie zu gründen, wird ebenso häufig geäußert, wie das Wohlbefinden der Geschwister als bedeutsam erachtet wird.

Unmittelbar nach der Familie werden Freund:innen als ein wesentliches Element für ein erfülltes Leben genannt. Die Bedeutung von Freundschaften wird ebenso zentral auf den Fragebögen vermerkt.

2.2.1.3 Freizeitgestaltung junger Menschen

Die Ergebnisse der Beteiligungsmodule zeigen eine vielfältige Kindheit und Jugend mit einer ebenso großen Vielfalt an Freizeitgestaltung, die ein wesentlicher Bestandteil ihres Alltags ist, wobei sowohl die Bedeutung von Gemeinschaft und sozialen Bindungen als auch die Rolle materieller Bedürfnisse und Sicherheit besonders hervorgehoben werden.

Die Freizeitgestaltung junger Menschen ist durch vielfältige Aktivitäten geprägt. Dies zeigen die Erkenntnisse sowohl aus den Beteiligungsworkshops als auch aus dem dritten Beteiligungsmodul:

Aus den Workshops geht hervor, dass junge Menschen ihre freie Zeit häufig mit Familienangehörigen und Freund:innen verbringen. Beliebte Aktivitäten sind sportliche Unternehmungen, wie der Besuch von Vereinssportangeboten oder Fitnessstudios, sowie die Nutzung von Medien. Einige nutzen auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. Jugendzentren, für ihre Freizeitgestaltung. Neben dem privaten Wohnraum dienen öffentliche Orte wie Einkaufszentren sowie Spiel- und Sportplätze als Treffpunkte. In diesem Zusammenhang äußerten die jungen Menschen auch den Bedarf nach einem größeren Angebot von öffentlichen Räumen und Veranstaltungen für junge Menschen. Sie sprachen sich für die Instandhaltung und eine Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen in diesen Bereichen aus, um sie attraktiver zu gestalten.

Parallel dazu zeigen die Ergebnisse aus dem dritten Beteiligungsmodul, dass materielle Aspekte in der Freizeitgestaltung bedeutsam sind. Kinder und Jugendliche betonen einerseits die Relevanz der Erfüllung von Grundbedürfnissen wie ausreichender Ernährung, aber auch den Wunsch nach materiellen Gütern wie z. B. Computerspielen für die Freizeitgestaltung. Bei älteren Jugendlichen tritt demgegenüber der Wunsch nach einer generelleren materiellen Absicherung in den Vordergrund, beispielsweise durch den Besitz eines eigenen Hauses oder Autos.

Die Bandbreite der Freizeitaktivitäten reicht von digitalen Spielen über sportliche Betätigungen bis hin zu Haustieren, wobei der Wunsch nach einer Erweiterung dieser Aktivitäten häufig geäußert wurde. Einschränkungen, sei es durch begrenzte zeitliche oder materielle Ressourcen, wurden dabei als hinderlich für die vollständige Ausübung ihrer Freizeitinteressen empfunden.

2.2.1.4 Zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen

Im Rahmen der Beteiligungsworkshops wird deutlich, dass ein Teil der jungen Menschen sich ehrenamtlich zu Themen wie Umweltschutz, geschlechtliche und sexuelle Diversität sowie für den Schutz und die Rechte geflüchteter Menschen engagiert. Ihre Motivation für das zivilgesellschaftliche Engagement ist vielschichtig: Es bietet ihnen die Möglichkeit, mit anderen zu aktuellen Themen ins Gespräch zu kommen, die Rechte junger Menschen zu vertreten, insbesondere jener, die sich (noch) nicht selbst engagieren können, und Schutzräume zu etablieren, in denen sie als Expert:innen ihres Lebensalltags anerkannt werden. Eine teilnehmende Person drückt es wie folgt aus:

„Ich finde, oder beziehungsweise, um auf die Frage einzugehen, warum ich mich engagiere in dem Gremium, in dem ich arbeite, zu arbeiten, ist vor allen Dingen auch den Leuten zu helfen, die sich nicht selber helfen können oder beziehungsweise auch für die, deren Rechte einzustehen, die dafür nicht eintreten können oder auch einfach noch zu jung sind, diese Rechte auch zu verstehen.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 44)

Die Workshopteilnehmer:innen berichten jedoch auch von Herausforderungen im ehrenamtlichen Bereich. Sie sehen ein Ungleichgewicht zwischen ehren- und hauptamtlicher Arbeit, wobei häufig nicht zusätzliche, sondern systemrelevante Aufgaben unentgeltlich von Ehrenamtlichen übernommen werden. Dies führt zu einer Überforderung aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen bei mangelnder Unterstützung durch themenspezifische Hilfsangebote. Ein weiteres Problem besteht in der Neuaufstellung und Strukturierung ehrenamtlicher Arbeitsbereiche, die durch den kontinuierlichen Wechsel der Ehrenamtlichen und das Fehlen hauptamtlicher Strukturen notwendig werden.

Ein:e Workshopteilnehmer:in beschreibt diese Herausforderungen wie folgt:

„Und ich habe das Gefühl, dass [...] wir sozusagen gefühlt alle vier, fünf Jahre das neu aufbauen müssen. Also weil halt eben ganz viel, find ich, gesichtergebunden ist und personengebunden ist, und leider nicht sozusagen jetzt in dem Fall zum Beispiel an einen Verein oder so was gebunden ist.“ (Transkript WS_26.01.23: Z. 93)

Dementsprechend formulieren die Teilnehmer:innen den Bedarf nach einer besseren Finanzierung des Ehrenamtes und der Sicherstellung hauptamtlicher Hilfsangebote. Sie betonen zudem die Notwendigkeit einer Ausweitung des Fortbildungsangebots in spezifischen Arbeitsbereichen für Ehrenamtliche, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Und ich find auch, dass sozusagen teilweise, so was Fortbildung oder so angeht, die teilweise, oder Coachings, so Sachen, nicht auf dem Level oder auf der Professionalität, (die wir jetzt arbeiten), zur Verfügung stehen. Also uns bringen viele von den Weiterbildungen oder so was allgemein (?) Ehrenamtliche nicht so viel, weil’s einfach doch eine recht spezielle Situation ist, und da würde ich mir schon teilweise wünschen, dass es noch mal stärkere Strukturen geben würde.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 93)

Die Reichweite und Nachhaltigkeit des Engagements wird durch Abhängigkeiten von Dritten und Gremienzugehörigkeiten eingeschränkt, was das nachhaltige politische Platzieren ihrer Anliegen und Interessen erschwert. In einzelnen Workshops wird auf das Problem hingewiesen, dass ehrenamtlich engagierte Personen im öffentlichen und politischen Raum mitunter Anfeindungen ausgesetzt sind, was zu einem Rückzug aus dem Engagement führen kann.

2.2.1.5 Perspektiven auf Bildung und Bildungswesen

Die Berichte der jungen Menschen zeigen ein Bildungssystem, das in vielen Bereichen reformbedürftig ist. Sie fordern realistischere Lehrpläne, finanzielle Unterstützung und eine ganzheitliche Betrachtung von Bildung, die über eine reine Wissensvermittlung hinausgeht und die persönliche Entwicklung, Gesundheitsfragen und gesellschaftliche Integration zur Grundlage hat.

Die Teilnehmer:innen der Beteiligungsworkshops thematisierten verschiedene Aspekte des Bildungswesens – von Kindertagesstätten bis zur Hochschulbildung – und brachten ihre Sichtweisen ein sowie Verbesserungsvorschläge zum Ausdruck.

Stress- und Belastungsfaktoren in der Ausbildung

Ein zentrales Anliegen ist die Darstellung der zunehmenden Verdichtung von Lehrinhalten, die bei einer Vielzahl junger Menschen zu erhöhtem Leistungsdruck und Stress führt. Ein:e Workshopteilnehmer:in sagt:

„Genau, ich habe, der Punkt ist mir wieder eingefallen: Schulstress, oder allgemein, dass auch Studium sozusagen sich mit dem Bachelor-Master-System das alles noch mal verdichtet hat, ist, glaub ich, noch ein großes Thema; dass sozusagen versucht wird, immer mehr Stoff in sozusagen die gleiche Zeit an Ausbildung reinzustecken. Und ich hab's jetzt mitbekommen, dass Leute beim G9, habe ich neulich mit Schüler:innen geredet, die auch meinten, dass es sozusagen einfach, wie der Schulstoff aufgebaut ist, teilweise nicht zu einer Entlastung führt. Und auch sozusagen im Studium, also ich meine, bei uns die Zeit, die zur Bachelorarbeit oder so was angesetzt ist, ist von vornherein klar, dass das nicht machbar ist; und es wird halt vorausgesetzt, dass man mindestens zwei Monate vorher freiwillig anfängt. Und die Semesterferien damit verbringt. Und ich kenne wenige Studiengänge, wo man noch wirkliche Semesterferien hat, und nicht parallel sozusagen Praktika hat durchgehend, und ich glaub, dass das langfristig einfach zu wahnsinnigen gesundheitlichen Folgeschäden (lacht) führt.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 36)

Zahlreiche junge Menschen kompensieren die hohe Arbeitsbelastung durch einen Verzicht auf Erholungsphasen, was aus ihrer Perspektive langfristig zu gesundheitlichen Folgeschäden führen kann.

Finanzielle Unsicherheit ist ein weiteres Problem. Zu wenig Bafög und niedrige Ausbildungslöhne zwingen viele dazu, neben dem Studium oder der Ausbildung zu arbeiten. Ein:e Workshopteilnehmer:in erläuterte:

„Ich studiere jetzt, ich ähm, und damit ich mein Studium finanzieren kann, arbeite ich in zwei Jobs, dass ich die 20 Stunden die Woche irgendwie bekomme und mein, meine Miete finanzieren kann und mein Essen und alles.“ (Transkript WS_09.12.2022, Z. 55)

Diese Doppelbelastung erhöht den Stress für junge Menschen erheblich.

Überarbeitungsbedarf der Lehrinhalte

Die Workshopteilnehmer:innen betonen die Notwendigkeit, Lehrinhalte um Themen wie Diversität, Gesundheit und politische Bildung zu erweitern. In einem Workshop wurde folgende Aussage gemacht, die für einen grundsätzlichen Konsens in den Antworten steht:

„Auf jeden Fall, weil in der Schule lernt man ja weder groß was über Queere, weil es gibt vielleicht (ein Jahr lang) Sexualekunde, und da lernt man, es gibt Männer und Frauen, und das war's; und dann, das war's. Mehr redet man nicht über Geschlecht, man redet nicht über Geschlechtsidentität, man redet nicht über Sexualität, man redet überhaupt nicht über mentale Gesundheit; das Thema, das (passt auch oft gut zusammen), dass eben Menschen, die queer sind, oft eine schlechte mentale Gesundheit haben, weil sie eben von der Gesellschaft prinzipiell eher ausgegrenzt werden. Und das wird halt gar nicht irgendwie beachtet in der Schule. Das ist gar nicht ein Thema da. Also offiziell.“ (Transkript WS_09.12.22, Z. 27)

Sie wünschen sich eine stärkere Verankerung von geschlechtlicher und sexueller Diversität im Unterricht sowie eine umfassendere Aufklärung über psychische Gesundheit:

„Ich hatte halt, ich kann auch ein bisschen ein-, äh einstimmen. Ich denk halt auch, ich bin mir nicht sicher, wie es so, was Lehrpläne angeht, steht derzeit; zu der Zeit, als ich noch in der sechsten, siebten Klasse war, gab's das Thema trans überhaupt noch gar nicht so äh im Lehrplan, das fand ich wirklich sehr, sehr schade. Das wird so am Rand erwähnt, und dann, und dann gibt's diese Situation, wenn man in der Schule ist, dann ist man diese eine trans Person, diese eine queere Person (in einem) Haufen, wird man, ist man die Repräsentation für alle. Also man muss dann quasi Rede und Antwort stehen, weil man das Gefühl hat, es macht ja sonst niemand. Das find ich eigentlich ziemlich schade. Ja, allgemein (queere Repräsentation) einfach an Schulen gibt's einfach nicht.“ (Transkript WS_09.12.2022, P. 22-23)

Fachkräftemangel in Bildungseinrichtungen

Ein weiteres Problem ist der Mangel an qualifiziertem Lehrpersonal. Unterrichtsausfälle und die Beschulung durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal beeinträchtigen die Bildungsqualität. Die Teilnehmer:innen fordern von den Bildungsministerien die Garantie einer adäquaten Ausbildung für alle jungen Menschen und eine Verbesserung der Unterstützungsangebote durch Schulsozialarbeit und Schulpsycholog:innen.

2.2.1.6 Psychische Gesundheit junger Menschen

Junge Menschen sind heutzutage einer Vielzahl von Stressfaktoren ausgesetzt, die ihre psychische Gesundheit beeinträchtigen können. Die Herausforderungen reichen von den Anforderungen des Bildungssystems über finanzielle Unsicherheiten bis hin zu den Auswirkungen globaler Krisen wie der Corona-Pandemie (vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.1.8).

Wie aus den Ergebnissen des dritten Modulmoduls und den Modulworkshops hervorgeht, wird die psychische Gesundheit junger Menschen durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Die jungen Menschen äußerten sich zu Themen wie Stressbewältigung, Überforderung und Leistungsdruck in verschiedenen Lebensbereichen.

Umgang mit Stress und Überforderung im Alltag: Aus dem dritten Modulmodul geht hervor, dass der schulische Alltag für zahlreiche junge Menschen eine Quelle von Stress und Überforderung darstellt. Ein wiederkehrender Wunsch ist der nach mehr Pausen und weniger Belastung, wobei die Ursachen des Stresses nicht stets eindeutig einem einzelnen Faktor zugeordnet werden können. Die gesamte Struktur des Schulsystems scheint für einige junge Menschen eine Herausforderung darzustellen.

Auswirkungen der Corona-Pandemie: Die Pandemie hat das alltägliche Leben und die Routinen junger Menschen erheblich verändert und zu einer Zunahme von Stress und psychischen Belastungen geführt. Die Teilnehmer:innen der Workshops thematisierten die während der Pandemie gestiegene psychische Belastung und äußern Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit zukünftigen Pandemien:

„Ja, genau, vorhin ist schon das Stichwort „psychische Gesundheit“ gefallen; ich glaub, da hat Corona schon noch mal einen ziemlich großen (Schlag eingegeben), dass, was man, dass man sieht, dass viele Kinder und Jugendliche, wenn wir jetzt, wenn ich jetzt auch an meine, an meine Jugendarbeit denke, dass da jetzt viel mehr Leute auch, dass wir einfach viel mehr Teilnehmende haben, die jetzt auch psychische Auffälligkeiten haben und man damit umgehen muss“. (Transkript WS_26.01.23, P. 11)

Belastungsfaktoren im Bildungssystem: Die Verdichtung von Lehrinhalten in Schulen und Universitäten führt zu erhöhtem Leistungsdruck und Stress. Um den Lernstoff bewältigen zu können, verlieren junge Menschen häufig Erholungsphasen, was langfristig zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Die finanzielle Unsicherheit ist ein weiterer Belastungsfaktor. Niedrige Auszahlungslöhne oder fehlende Vergütungen zwingen junge Menschen, neben ihrer Ausbildung zu arbeiten. Die Doppelbelastung verstärkt den Stress erheblich. Zusätzlich empfinden junge Menschen gesellschaftlichen Druck, der ihnen suggeriert, nur ein akademischer Ausbildungsweg sei erfolgversprechend und gesellschaftlich anerkannt. Diese Wahrnehmung wird durch die Beobachtung niedriger Entlohnungen in zahlreichen Ausbildungsberufen bestärkt.

Insgesamt wird deutlich, dass ein umfassenderes Verständnis und gezielte Unterstützung notwendig sind, um die psychische Gesundheit junger Menschen zu fördern und zu schützen:

„Ich glaub, ein großes Thema bei uns ist auch psychische Gesundheit. Ich habe das Gefühl, dass immer wieder immer, also zumindest für die Jugend-, also Jugendliche und auch junge Erwachsene vor allem so in einem bestimmten Alter einfach viele Personen Depressionen oder dergleichen haben und immer mehr psychische Krankheiten entwickeln, und dass das in, während der Coronazeit eigentlich nur noch schlimmer geworden ist. Und ähm ich habe das Gefühl, dass vor allem bei uns auch zum Beispiel teilweise die Hilfesysteme, es ist, man wartet wahnsinnig lang, bis man einen Therapieplatz bekommt, bei uns die Kinder- und Jugendhilfe ist komplett ausgelastet, das heißt, wir haben auch immer wieder Krisenfälle, wo es einfach superschwierig ist, die Leute unterzubringen, die Kliniken sind voll; und da ist einfach, genau, fehlt's sehr an Unterstützungssystemen. (Transkript WS_26.01.23, P. 5)

2.2.1.7 Herausforderungen und Diskriminierungserfahrungen junger Menschen durch geschlechtliche und sexuelle Diversität

Die Diskussionen in den Modulworkshops zeigen, dass junge Menschen eine starke und differenzierte Wahrnehmung von geschlechtlicher und sexueller Diversität sowie den damit verbundenen Herausforderungen haben. Sie fordern eine Gesellschaft, die mehr Offenheit zeigt, stärker aufklärt und konkrete Schritte unternimmt, um Gleichberechtigung und Anerkennung für alle geschlechtlichen Identitäten und sexuelle Orientierungen zu gewährleisten.

In den Diskussionen, insbesondere mit queeren jungen Menschen in einem der Beteiligungsworkshops, wurden die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt und die damit verbundenen Diskriminierungserfahrungen intensiv thematisiert. Junge Menschen sprechen offen über die Herausforderungen, die sie oder ihre Peers in einer Gesellschaft erfahren, die oftmals noch von Heteronormativität geprägt ist. Sie berichten von persönlichen Erlebnissen oder Erfahrungen ihrer Peers und Familienangehörigen, die Diskriminierung, Beleidigungen, Misgendern, Mobbing, Bedrohungen und körperliche Gewalt erlebt haben. Insbesondere die fehlende Zivilcourage und Unterstützung von Menschen, die in derartigen Situationen sind, verstärken die Problematik.

Ein:e Teilnehmer:in beschrieb ihre beängstigenden Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt wie Catcalling und sexueller Belästigung:

„Seitdem ich in Transition bin, habe ich das super oft mitbekommen, das ist so scary, besonders wenn man halt nachts unterwegs ist.“ (Transkript WS_09.12.2022, Z. 155)

Ein weiteres Erlebnis illustriert die Hilflosigkeit in solchen Situationen:

„Und da war so ein Dude, der – so ein 50-Jähriger oder so, ich war 18 damals – der sich dann neben mich in der Bahn gesetzt hat, und dann eine halbe Stunde lang versucht hat, mit mir ein Gespräch aufzubauen, mir an den Oberschenkel gefasst hat und so weiter. Und ich immer, lass das. Und er immer so: ‚Ja, aber komm, und willst du nicht zu mir mitkommen?‘ und so. Und das ist auch richtig ekelhaft!“ (Transkript WS_09.12.2022, Z. 135)

Neben diesen direkten Erfahrungen mit Diskriminierung und Gewalt erleben junge Menschen auch subtilere Formen der Diskriminierung, wie den Druck, sich für ihre geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung rechtfertigen zu müssen, insbesondere in sozialen oder institutionellen Umfeldern wie der Familie oder der Schule. In diesem Kontext wird auch die fehlende gesellschaftliche Anerkennung und Sichtbarkeit geschlechtlicher und sexueller Diversität angesprochen, was häufig zu Vermeidungsverhalten und psychischer Belastung führt. Ein:e Workshopteilnehmer:in schilderte Folgendes:

„Dass man die ganze Zeit Angst davor haben muss, andauernde Angst, dass wenn man sich so ausdrückt oder so ausdrückt, einfach so generell sein Selbst zeigt, dass dann sonst was passieren kann! Und das tut einen echt so ein bisschen niedermachen.“ (Transkript WS_09.12.2022, Z. 113)

Mit Blick auf einen möglichen Transitionsprozess bringen die Workshopteilnehmer:innen ihre Besorgnis über die defizitäre medizinische Versorgung zum Ausdruck. Sie weisen darauf hin, dass sowohl Fachkräfte in Beratungsstellen als auch medizinisches Fachpersonal häufig im Bereich der Transgesundheit nicht ausreichend geschult sind, was eine adäquate Versorgung der Betroffenen erschwert. Oftmals mangelt es an Klarheit über die gesetzlichen Grundlagen und medizinischen Verfahrensschritte einer Transition, was zu Verzögerungen im Prozess führen kann. Diese Erfahrungen unterstreichen die Notwendigkeit, das Thema Transgesundheit fest in die medizinische, psychologische und pädagogische Ausbildung zu integrieren.

Ein weiteres Problem besteht in dem Abhängigkeitsverhältnis im Hinblick auf psychologische Gutachter:innen. Junge Menschen, die sich während der Transition in einer psychischen Belastungssituation befinden, zögern häufig aus Sorge, dass das notwendige Indikationsschreiben für eine Hormontherapie nicht ausgestellt wird, sich diesen Gutachter:innen anzuvertrauen. Dies führt dazu, dass sie keine professionelle Unterstützung erhalten und ihre psychische Gesundheit weiter belastet wird. Die Teilnehmer:innen thematisierten auch Probleme bei der Kostenübernahme medizinischer Beratungen und Eingriffe durch Versicherungen. Diese kürzen häufig Leistungen, sobald sie von einer Personenstandsänderung erfahren, was zu einer weiteren Verunsicherung der betroffenen jungen Menschen führt und sie davon abhält, sich dem medizinischen Fachpersonal vollständig anzuvertrauen.

Neben der mangelnden medizinischen Versorgung wird auch die Praxis der medizinischen Diagnostik im Rahmen einer Transition kritisiert. Häufig werden Begleitdiagnosen wie Depressionen nach ICD-10 gestellt, die auch nach Abschluss der Transition bestehen bleiben. Diese Diagnosen führen in der Wahrnehmung der jungen Menschen zu Stigmatisierungen und Teilhabeausschlüssen, beeinflussen z. B. langfristig die Versicherbarkeit der Betroffenen und können den Zugang zu notwendigen Versicherungsleistungen erschweren oder sogar verhindern. Diese umfassenden Schilderungen verdeutlichen die vielfältigen Herausforderungen, mit denen junge Menschen während des Transitionsprozesses konfrontiert sind, und unterstreichen die Dringlichkeit einer umfassenden Reform der medizinischen Versorgung und Unterstützung in diesem Bereich.

Ergänzend zu den Erfahrungsberichten junger Menschen diskutieren sorgeberechtigte Personen in einem eigenen Workshop auch die Probleme und Bedarfe, die im Zusammenhang mit dem Transitionsprozess stehen. Sie erwähnen die Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen und Unterstützung sowie die defizitäre medizinische Versorgung und das Fehlen von Fachkenntnissen im Bereich der Transgesundheit. Die langen Wartezeiten für

Termine bei Psycholog:innen und die damit verbundene Verzögerung des Beginns einer Hormontherapie werden ebenso thematisiert wie die unterschiedlichen Anforderungen an Indikationsschreiben, die je nach Psycholog:in stark variieren können.

Die Offenheit und Unterstützung durch Peers, insbesondere innerhalb der queeren Community, wird als wesentlich für das Wohlbefinden junger Menschen hervorgehoben. In den Workshops teilen junge Menschen ihre Erfahrungen dazu, wie der Austausch und die gegenseitige Hilfe innerhalb der Community ihnen dabei helfen, den spezifischen Belastungen standzuhalten. Queere Jugendzentren und ähnliche Angebote bieten Raum für diesen Austausch und unterstützen beim Aufbau wesentlicher Resilienzfaktoren. Zudem wurde festgestellt, dass junge Menschen aus dem Umfeld der Teilnehmer:innen häufig offener für geschlechtliche und sexuelle Diversität sind und sich aktiver mit der Thematik auseinandersetzen als ältere Menschen.

Neben den Erfahrungen queerer Jugendlicher thematisieren die Workshopteilnehmer:innen auch die Ungleichbehandlung von Frauen⁵¹. Sie stellen fest, dass Mädchen* und Frauen* häufiger Geschlechterstereotypen und Zuschreibungen wie Unkenntnis oder Naivität ausgesetzt sind. Besonders hervorgehoben wird die Tendenz zur Übersexualisierung von Frauen* und das häufigere Erleben von sexueller Belästigung und Gewalt im Vergleich zu Männern. Diese Diskriminierungserfahrungen werden als Teil eines breiteren gesellschaftlichen Problems von Geschlechterungleichheit identifiziert. Die Teilnehmer:innen formulieren verschiedene Maßnahmen, die aus ihrer Sicht zu einer größeren Gleichberechtigung geschlechtlicher und sexueller Identitäten beitragen könnten. Dazu gehört die Integration des dritten Geschlechts in die Verwaltungssprache und bei der Gestaltung institutioneller und öffentlicher Räume wie die Einrichtung von diversen Toiletten. Sie fordern auch die konsequente Umsetzung gleichstellungspolitischer Vorhaben, darunter die Abschaffung des Transsexuellengesetzes und die zeitnahe Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes. Als grundlegend erachten sie eine zeitgemäße Aufklärung zu Geschlecht und Sexualität in Bildungseinrichtungen, bei der die Geschlechterstereotypen kritisch hinterfragt werden und Vielfalt sichtbar gemacht wird.

2.2.1.8 Erfahrungen junger Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund: Herausforderungen im Asylverfahren und im Alltagsleben

Die detaillierten Berichte junger Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Beteiligungsworkshops ermöglichen ein vertieftes Nachvollziehen der vielfältigen Probleme und Erfahrungen, mit denen sie konfrontiert sind. Sie zeigen die Notwendigkeit für ein besseres Verständnis und umfassendere Unterstützungsmaßnahmen in diesem Bereich. Die Herausforderungen reichen von bürokratischen Hindernissen im Asylverfahren bis hin zu alltäglichen Diskriminierungserfahrungen.

Bürokratische Hürden und Verfahrensprobleme: Die jungen Geflüchteten stehen oftmals vor großen bürokratischen Herausforderungen, die von der Anforderung, offizielle Dokumente vorzulegen, bis hin zu langen Wartezeiten auf Behördentermine reichen. Die Schwierigkeit, notwendige Papiere wie Geburtsurkunden oder Pässe zu beschaffen, wird häufig durch Sicherheitsrisiken erschwert. Die Teilnehmer:innen berichten in den Beteiligungsworkshops von hohen Kosten und praktischen Schwierigkeiten, die mit der Beantragung dieser Dokumente verbunden sind. Lange Bearbeitungszeiten von Anträgen und Anerkennungsverfahren führen zu erheblichen Verzögerungen in ihren Lebensplänen. Ein:e Teilnehmer:in teilt frustriert mit: „Ich war gerade in so einer Hochbegabenschule, [...] die Anerkennung hat damals eineinhalb Jahre gedauert“ (Transkript WS_08.11.2022, Z. 166). Und eine andere beschreibt:

„Ich glaub, die Leute, die in solchen Behörden arbeiten, wissen nicht, wie wichtig deren Job ist, wie viel Verantwortung die haben in diesem Job. Es ist halt vielleicht deren, nicht deren Traumberuf, kann ich nachvollziehen, ist ja voll langweilig, in einer Behörde zu sitzen und den ganzen Tag so Anträge zu bearbeiten, aber es ist verdammt noch mal wichtig. Das entscheidet über Zukunft von Tausenden Menschen.“ (Transkript WS_08.11.2022, P. 175)

Konsequenzen von Verwaltungsfehlern: Verwaltungsfehler können schwerwiegende Folgen haben wie die falsche Ausstellung von Dokumenten oder den Verlust relevanter Unterlagen. Ein:e Teilnehmer:in berichtet: „Ist einfach verschwunden. [...] Ohne diesen Personalausweis kann ich in Deutschland nix machen“ (Transkript

⁵¹ Als „Frauen*“ sind hier alle jene Menschen zu verstehen, die sich selber als Frauen definieren. Das gilt somit u. a. auch für trans, inter oder nicht-binäre Frauen. Entsprechendes gilt ebenso für Mädchen*, Jungen* und Männer*.

WS_08.11.2022, Z. 60–62). Solche Situationen beeinträchtigen den Zugang zu grundlegenden Rechten und Dienstleistungen, wie auch der folgende Interviewauszug verdeutlicht:

„Wenn die Behörde macht etwas falsch, sie sagen nur einfach: ‚Entschuldigung.‘ Ja? Wenn wir etwas falsch machen, dann wir bekommen viele Strafe (lacht), und: ‚Du hast 20 Prozent nicht Geld bekommen‘, und so weiter. Ja? Aber wenn sie machen etwas falsch, und zum Beispiel unsere Leben äh, zum Beispiel für mich, ja, sechs Jahre versuche ich so jetzt was zu machen, dann ist es, ist es mein Problem.“

[...] „Und dafür sagen: ‚Sie machen nichts in Deutschland, warum, Sie, Sie arbeiten nicht, oder warum...‘ Ja, ich möchte gerne arbeiten! Aber ich, muss ich zuerst etwas lernen und in Deutschland integrieren, das System muss ich wissen, was passiert, ja, und dann! Kann ich nicht einfach.“ (Transkript WS_08.11.2022, P. 180-182)

Psychische Belastung und Stressfaktoren: Die psychische Belastung, die aus diesen Herausforderungen resultiert, ist hoch. Viele junge Geflüchtete leiden unter Stress und psychischen Problemen, die durch die erlebten Hindernisse, Diskriminierungserfahrungen und eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten verursacht werden. Ein:e Workshopteilnehmer:in betont:

„Dieser Druck, dieser Psycho-Druck ist wichtiger als komplette Leben“ (Transkript WS_21.11.22, Z. 367–370).

Diskriminierung und Ungleichbehandlung: Die Teilnehmer:innen schildern auch Erfahrungen von Diskriminierung und Ungleichbehandlung aufgrund ihrer Herkunft. Besonders hervorgehoben wird die wahrgenommene Besserstellung von Geflüchteten aus der Ukraine im Vergleich zu jenen aus außereuropäischen Ländern. Ein:e Workshopteilnehmer:in drückt ihre Frustration aus:

„Ich bin nicht gegen Ukrainer, das sind also wirklich nette Leute, das ist nicht ihre Schuld, aber warum sie bekommen beste Heime?“ (Transkript WS_21.11.22, Z. 176–180).

Solche Erfahrungen verstärken das Gefühl der Isolation und erschweren die Integration.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund betonen im dritten Modul die zentrale Rolle von Familie und Freunden in ihrem Leben. Besonders herausgestellt wird zudem das Bedürfnis, ihre Religion, vorwiegend den Islam, frei ausleben zu können. Religiöse Praktiken und Glaubensgrundsätze spielen eine wichtige Rolle in ihrem Alltag und dienen als starker Lebenskompass. Ein weiteres zentrales Anliegen ist die gesellschaftliche Anerkennung. Sie streben danach, in der Gesellschaft akzeptiert und respektiert zu werden, und benennen in diesem Kontext auch Erfahrungen mit Rassismus. Die Wichtigkeit, sich ohne Vorurteile oder Diskriminierung frei entfalten zu können, wird besonders hervorgehoben. Wie bei anderen Jugendlichen ist auch für sie finanzielle Unabhängigkeit ein wichtiges Ziel. Darüber hinaus wird der Wunsch nach einer Verringerung der Bürokratie, speziell im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts, betont. Diese Nennungen reflektieren oft spezifische Herausforderungen und Hürden, die sie in ihrem Integrationsprozess und im täglichen Leben erfahren. Es zeigt sich ein starkes Bedürfnis nach Integration, kultureller Selbstbestimmung und sozialer Anerkennung. Sie suchen nach Wegen, ihre eigenen kulturellen und religiösen Identitäten zu bewahren, während sie gleichzeitig Teil der Gesellschaft werden möchten, in der sie leben.

Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft: Neben den Herausforderungen äußerten die jungen Menschen auch ihre Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft. Sie betonten den Bedarf an effektiven Integrationshilfen und einer Perspektive für ein dauerhaftes Bleiberecht. Ein:e Teilnehmer:in drückte den Wunsch nach einer individuellen Berücksichtigung der Fälle und angepassten Lösungsstrategien wie folgt aus:

„Aber ich meine ja, wer sich zum Beispiel gut integriert hat [...], bekommt er keinen deutschen Pass. Und natürlich sind wir davon abhängig, wir Geflüchtete, wir werden ja nicht mehr zurückgehen.“ (Transkript WS_08.11.2022, Z. 209)

2.2.1.9 Gesellschaftliche und globale Krisen aus der Perspektive junger Menschen

Junge Menschen haben ein tiefes Verständnis für die Komplexität und Vielschichtigkeit aktueller Krisen. Sie sind sich der Auswirkungen dieser Herausforderungen auf ihr Leben bewusst und formulieren konkrete Wünsche und Erwartungen für die Zukunft. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Schule sollten auf diese Aspekte deutlicher abzielen, um jungen Menschen Unterstützung zukommen zu lassen.

Aus dem dritten Beteiligungsmodul geht hervor, dass Kinder und Jugendliche ein ausgeprägtes Bewusstsein für aktuelle politische und gesellschaftliche Herausforderungen haben. Sie sprechen vielfältige Themen an, von der Inflation und Chancengleichheit bis hin zu Umweltschutz und guter medizinischer Versorgung, wobei der Klimawandel besonders hervorgehoben wird.

Corona-Pandemie: Wie die Beteiligungsworkshops zeigen, bleiben die Folgen der Corona-Pandemie, insbesondere die Belastung der psychischen Gesundheit, für junge Menschen ein präsent Thema. Sie beschäftigen sich zudem mit dem Umgang mit zukünftigen Pandemien.

Ukrainekrieg und dessen Folgen: Der Krieg in der Ukraine, ein weiteres zentrales Thema, löst bei den Workshopteilnehmer:innen, aber auch bei den im dritten Beteiligungsmodul befragten jungen Menschen Gefühle von Unsicherheit und Angst aus. Sie äußern den Wunsch nach Frieden in der Ukraine:⁵²

„Ja, ein Thema, was, glaub ich, auch gerade jüngere Menschen noch mal betroffen hat, also noch jünger jetzt, ein Stückchen jünger als mich, also jüngere Kinder auch, ähm war, war der russische Krieg gegen die Ukraine, glaub ich, wo, dadurch, dass es hier halt auch in den Nachrichten so, so stark thematisiert wurde, so ein Unsicherheitsgefühl, glaub ich, auch bei vielen entstanden ist, so eine diffuse Angst; weil ich glaub, irgendwann ab einem bestimmten Alter ist ein Bewusstsein dafür da, dass es irgendwo Kriege gibt, aber das noch mal stärker in den Lebensalltag irgendwie reingedrungen ist.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 34)

Bedrohung des politischen Systems durch demokratiefeindliche Strömungen: Einige junge Menschen der Beteiligungsworkshops sind besorgt über die Zunahme demokratiefeindlicher Strömungen und thematisieren u. a. den Einfluss rechtsextremer Akteur:innen auf das politische System.

„Damit verbunden vielleicht auch so generell so das, das große Thema Demokratie, was immer so ein bisschen trocken ist, aber gleichzeitig ich schon auch irgendwie massiv gerade, oder seit Jahren massiv in einer Bedrohungssituation sehe. So rechte Netzwerke in, in Verfassungsorganen sind Sachen, die, wenn man da sich ein bisschen tiefer reinsetzt, einem schon irgendwie auch Angst machen; was man dann aber immer so ein bisschen, weil es halt wie irgendwelche Krimistories klingen oder so was, Leute setzen sich da zusammen, irgendwelche Soldaten und, und Polizisten und so was sammeln Waffen für irgendeinen Tag X oder so was. Ähm das, das sind Themen, die, glaub ich, immer mal so aufploppen, aber im Hintergrund halt die ganze Zeit dauerhaft mitlaufen, aber niemand beschäftigt sich so damit, weil das einfach so absurd klingt.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 22)

„Aber was ich mir wünschen würde, was in diesem Bericht deutlich wird, ist, dass ich glaube, wir stehen so ein bisschen an so einem gesellschaftlichen Konfliktpunkt, wo wir eine, ich nenne sie jetzt mal, junge Generation haben, die nicht nur die junge Generation, aber vor allem die anhand vieler Krisen, Klimawandel, Corona, auch Energie, Inflation, ihr Vertrauen in Rechtsstaat und Demokratie massiv verlieren. Jedenfalls steht das gerade massiv auf dem Spiel, das ist mein Eindruck. Wenn man sich als Politik davor versteckt, bei jeder validen politischen Forderung sich immer wieder hinzustellen und zu sagen, das ist alles super nett, das ist alles super toll, aber hey, das ist rechtlich total schwierig, dafür haben wir die Mehrheiten nicht, das kriegen wir nicht hin, da müsst ihr euch gedulden. Dann verlieren die Menschen aus einem Grund Vertrauen in Politik und Rechtsstaat, der nicht sein müsste. (...) Aber ich würde mir wünschen, dass man das Vertrauen, was es noch gibt, in politische Strukturen in Rechtsstaat und Demokratie nicht verspielt, sondern vielmehr stärkt, weil man visionär, zukunftsgerichtet, nachhaltig und junge Menschen ernst nehmend agiert und politisch handelt und kommuniziert.“ (Transkript GD4_19.06.2023, P. 56)

Klimawandel: Der Klimawandel ist sowohl in den Workshops als auch im dritten Modul ein vorrangiges Thema. Junge Menschen schildern ihre Ungewissheit und Sorge um ihre Zukunft und kritisieren die ausbleibende politische Reaktion auf den Klimawandel. Sie fordern eine Priorisierung des Klimaschutzes vor wirtschaftlichen Interessen:

„Ich glaub, mit einem Thema, das seit ein paar Jahren bei vielen – also ich denk jetzt auch natürlich immer mit an andere Leute, aber auch mir persönlich – das Thema Klimaschutz ist, glaub ich, so, so ein absolut großes Thema, das, glaub ich, gerade auch viele junge Menschen einfach wahnsinnig beschäftigt und in einer Form auch belastet; weil halt nicht so, (längere Pause) na ja, der – wie drückt man das aus? – aber man, man kriegt nicht so mit, dass ähm sich da so intensiv hinter gegangen wird, dass das Thema von Entscheidungsträger:innen so behandelt wird in der, in der Form, wie es eigentlich gerade an Relevanz ähm dem, dem Thema innewohnt.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 3)

⁵² Die Beteiligungsmodule wurden vor dem Beginn des Krieges im Nahen Osten umgesetzt, weshalb damit verbundene Aspekte unbeachtet bleiben müssen.

Fachkräftemangel im Bildungs-/Gesundheitssektor sowie der Kinder- und Jugendhilfe: In den Workshops weisen junge Menschen auf den Fachkräftemangel in den Bereichen Bildung (vgl. auch Abschnitt 2.2.1.4), Gesundheit und in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie spüren die Auswirkungen dieses Mangels in Form von eingeschränkten Lehr- und Beratungsangeboten und einer nicht bedarfsgerechten Versorgung.

2.2.1.10 Beteiligung und Teilhabechancen junger Menschen

Die aus dem Hearing mit engagierten jungen Menschen gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass Jugendliche und junge Erwachsene in verschiedenen Formen des Engagements eine aktive Rolle einnehmen und sich für eine Vielzahl von Themen einsetzen. Dabei ist es für sie von Bedeutung, dass ihre Stimme gehört wird und sie reale Veränderungen in der Gesellschaft bewirken können. Insgesamt zeigen die Erfahrungen der jungen Engagierten, dass ihr Einfluss in der politischen Landschaft wächst, auch wenn er nach wie vor von strukturellen Grenzen begleitet wird. Ihr Engagement ist ein entscheidender Schritt zur Integration jugendlicher Perspektiven in politische und gesellschaftliche Prozesse. Es unterstreicht die Notwendigkeit, die Stimmen junger Menschen ernst zu nehmen und ihnen kontinuierlich Raum in Entscheidungsprozessen zu bieten. Die Vielfalt der Hinderungsgründe zeigt aber auch deutlich, dass für eine effektive und sinnvolle Beteiligung junger Menschen ein Umdenken erforderlich ist. Dies würde die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die Erhöhung der Transparenz sowie die Gewährleistung einer echten und gleichberechtigten Teilnahme junger Menschen in allen Phasen der Beteiligungsprozesse umfassen. Entscheidend ist, dass junge Menschen nicht nur als Alibifunktion in Prozesse einbezogen werden, sondern dass ihre Stimmen gehört, respektiert und in Entscheidungsprozesse integriert werden. Um eine effektive und sinnvolle Beteiligung junger Menschen zu erreichen, sind diese Schlüsselfaktoren unbedingt zu berücksichtigen und umzusetzen. Nur durch eine ganzheitliche Betrachtung, die die verschiedenen Bedürfnisse junger Menschen anerkennt und fördert, kann wirkliche Partizipation erreicht werden. Dies schließt die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Rahmenbedingungen mit ein, um sicherzustellen, dass junge Menschen nicht nur als Teilnehmer:innen, sondern als aktive Gestalter:innen ihrer eigenen Zukunft wahrgenommen werden.

Im Rahmen der Beteiligungsworkshops diskutierten die Teilnehmer:innen über ihre Erfahrungen mit und Perspektiven im Hinblick auf Beteiligungsmöglichkeiten an politischen Entscheidungsprozessen. Es wird der Bedarf nach einer Ausweitung dieser Teilhabemöglichkeiten betont, z. B. durch Formate wie Bürger:innenbefragungen oder Podiumsdiskussionen. Speziell wird eine stärkere Beteiligung junger Menschen sowie eine Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen bei Entscheidungen gefordert, die ihre Lebensbereiche tangieren. Beteiligung wird als die aktive Einbindung junger Menschen in alle sie betreffenden Entscheidungen definiert, wobei ihnen echte Gestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungsmacht eingeräumt werden sollten. Kinder- und Jugendparlamente werden als positive Beispiele für solche Beteiligungsformate hervorgehoben, die die Teilhabechancen junger Menschen stärken.

Trotzdem gibt es laut den Workshopteilnehmer:innen diverse Faktoren, die die Teilhabechancen junger Menschen einschränken. In politischen Kontexten würden sie häufig nicht ernst genommen und ihre Anliegen und Interessen ignoriert. Dies führe zu dem Gefühl, insbesondere auf höheren politischen Ebenen übergangen zu werden. Die Hochschwelligkeit und die Formalisierung von Beteiligungsprozessen stellen ebenfalls eine Barriere dar. Junge Menschen würden nicht ausreichend über bestehende Beteiligungsmöglichkeiten informiert und müssten häufig selbst aktiv werden, um sich einzubringen. Wissen um rechtliche Vorgaben und Verwaltungsabläufe sowie finanzielle oder zeitliche Ressourcen sind weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an politischen Prozessen. Darüber hinaus beeinflussen Faktoren wie Sprachkenntnisse und Bildungsniveau die Möglichkeit zur Beteiligung. Ein zusätzliches Problem ist die fehlende Nachhaltigkeit von Beteiligungsformaten. Oftmals würden die Ergebnisse von Beteiligungsprozessen als „Momentaufnahmen“ betrachtet, die in Entscheidungsprozessen keine langfristige Berücksichtigung fänden. Auch eine konsequente Evaluation und Weiterentwicklung von Beteiligungsformaten sowie eine Reflexion über Themenfelder, in denen Beteiligung bislang nicht ermöglicht wird, fehlten.

Exkurs 2: Perspektiven bereits engagierter junger Menschen

Zielsetzung, Aufgaben und Inhalte des Engagements

Im Hearing mit engagierten jungen Menschen wurden verschiedene Aspekte der Beteiligung und Teilhabe junger Menschen in politischen Entscheidungsprozessen thematisiert. Ein wesentliches Element des Engagements besteht darin, die Perspektiven junger Menschen in die Arbeit formaler Gremien auf Bundes- und EU-Ebene einzubringen. Zusätzlich setzen sich einige dieser Teilnehmer:innen für diversitätssensible Beteiligungsstrukturen, ein gleichberechtigtes Mitwirken junger Menschen in politischen Gremien sowie eine kinderrechtliche Fundierung der Kinder- und Jugendpolitik ein. Die öffentliche Darstellung und Information über Partizipationsmöglichkeiten und Rechte junger Menschen auf politischer Ebene sind ebenfalls ein zentraler Bestandteil des Engagements. Die Aktivitäten in Verbänden umfassen die Verantwortung für die verbandsinterne Jugendarbeit, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für junge Menschen im Verband, Bildungsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen und Wettbewerben. In Selbstvertretungen liegt der Fokus auf der Interessenvertretung spezifischer Zielgruppen junger Menschen. Ziel ist es, ihre Lebensumstände zu verbessern, eine Vernetzung zu ermöglichen, sie zu empowern sowie ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Zu den Strategien gehören Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie die Information über ihre Rechtsansprüche. Die Themen, die im Rahmen des Engagements behandelt werden, sind vielfältig und umfassen u. a. globale Gerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Intersektionalität, Inklusion, Klimagerechtigkeit, Krisenresilienz, Migration und Flucht, Digitalität der Lebenswelten, politische Bildung, Demokratisierungsprozesse sowie politische Teilhabemöglichkeiten junger Menschen in einer alternden Gesellschaft, Kinderschutz und Diskriminierungsformen im Jugendalter.

Zustandekommen von Engagement und Vertretungsanspruch

Die Frage nach dem Zustandekommen ihres Engagements und der Vertretungsanspruch waren ebenfalls Themen im Hearing. Einige Teilnehmer:innen, die in Gremien auf Bundes- und EU-Ebene engagiert sind, berichten, dass ihr Mandat durch gezielte Ansprache und Berufung durch Ministerien zustande kam. Ihre privilegierten sozialen Hintergründe begünstigten diese Berufung. Dies führt zu einer Selbstwahrnehmung, in der sie vorrangig ihre eigenen Positionen vertreten, ohne jedoch die Vielfalt junger Menschen vollständig abzubilden. Ein:e Teilnehmer:in äußert sich dazu wie folgt: „Ich komme aus einem akademischen Haushalt [...] kann jetzt nicht sagen, und deswegen spreche ich jetzt für alle Menschen“ (Auszug EB6_19.06.2023, Z. 1). Einige Hearing-Teilnehmer:innen sehen demokratisch legitimierte Verfahren wie Bewerbungsprozesse als geeignetere Verfahren zur Besetzung derartiger Mandate. Auch wenn diese Verfahren bereits in einigen Gremien praktiziert werden, bleibt die Herausforderung bestehen, die Vielfalt junger Menschen angemessen zu vertreten. Zusätzlich problematisieren Teilnehmer:innen die Distanz, die durch das Engagement in Gremien zum Alltag junger Menschen entstehen kann. Diese kann es schwierig machen, mit Jugendlichen in Kontakt zu treten und ihre Perspektiven zu verstehen. Im Kontext von Verbänden und Vereinen wird das Engagement als Vertretung spezifischer Zielgruppen junger Menschen beschrieben. Doch auch hier wird die eingeschränkte Repräsentation der Zielgruppe betont, da der Zugang zu und das Einholen von Perspektiven der betroffenen jungen Menschen herausfordernd sein kann:

„Was ist meine Rolle, wen vertrete ich? Im Grunde ist meine Aufgabe, also die erste Sache: Vertreten wir jemanden? In diesem Fall: Nein. Es gab schon Mandate, in denen Vertretungsrollen da waren, indem man sozusagen Strukturen hatte und gesagt hat, ich spreche für XY. Das ist hier nicht der Fall, das heißt, ich bin nicht für jemanden anderes im Gremium, ich wurde ausgewählt, weil ich selbst irgendwie Expertise mitbringe, in Führungszeichen. Ich glaube, das ist vor allem auch so in dieser Legitimationssache recht wichtig. Also jetzt einfach, um diesen Unterschied zu machen, du hast eine Struktur, du vertrittst junge Menschen, ich vertrete meine eigene Position und das ist problematisch. Das ist auch eine Frage: Wie besetze ich zukünftig das Gremium, auch in puncto Transparenz. Also das ist das Erste.“ (Transkript GD_19.06.2023, P. 4)

Abschließend wird das Fehlen einer entwickelten Praxis zur Interessenvertretung durch Kinder in verschiedenen Engagementbereichen angesprochen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, Kinder stärker in Beteiligungsprozesse einzubeziehen und ihre Perspektiven zu berücksichtigen, wofür es jedoch häufig an Ressourcen mangelt.

Unterstützung des Engagements junger Menschen

Die Unterstützung, die junge Menschen in den verschiedenen Engagementkontexten erfahren, ist unterschiedlich und geprägt von der Art ihres Engagements. Die Hearing-Teilnehmer:innen teilen ihre Erfahrungen sowohl zu den erhaltenen als auch zu den fehlenden Unterstützungsarten.

Unterstützung in Verbänden, Projekten und Selbstvertretungen

In Verbänden, Projekten und Selbstvertretungen werden die Aktivitäten hauptsächlich durch Ministerien, Behörden, Stiftungen und private Spender:innen finanziell unterstützt. Diese Mittel werden für Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und materielle Ausstattung verwendet. Zur inhaltlichen Unterstützung gehören die Bereitstellung von Informationen, Austauschgespräche, Fortbildungsangebote und individuelle Beratung. Diverse Akteur:innen, wie Ministerien, Fachverbände, Universitäten und Unternehmen, tragen dazu bei.

Finanzielle und inhaltliche Unterstützung in Gremien

Für ehrenamtlich in Gremien tätige Personen besteht die finanzielle Unterstützung aus der Erstattung von Fahrt- und Verpflegungskosten, Budgets für Veranstaltungen und Sitzungsgeldern oder Ehrenamtszuschüssen. Inhaltlich erhalten sie Unterstützung durch den Austausch mit anderen Gremienmitgliedern, Kontakte in die Politik und inhaltliche Zuarbeit. Pädagogische Unterstützung durch das soziale Umfeld wird ebenfalls als bedeutsam erachtet.

Herausforderungen und Verbesserungsbedarf

Trotz der vorhandenen Unterstützung gibt es Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht. Kritisiert werden u. a. die unzureichende finanzielle Unterstützung, Hürden bei der Beantragung von Fördergeldern sowie fehlende pädagogische Begleitung in Gremien. Häufig müssen zudem Auslagen oder Fahrkosten von den jungen Menschen vorfinanziert werden. Die Möglichkeit zu Absprachen und Nachbereitungen sowie die Zusammenarbeit und Kommunikationsstrukturen mit Fachkräften und Fachreferaten sind ebenfalls ausbaufähig. Die genannten Unterstützungsformen sind essenziell für das erfolgreiche Engagement junger Menschen. Sie ermöglichen es ihnen, ihre Anliegen effektiv zu vertreten und aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Allerdings sind die mit dem Engagement verbundenen Herausforderungen nicht zu unterschätzen, und es besteht weiterhin Bedarf an gezielter und angepasster Unterstützung. Insbesondere für junge Menschen aus nicht privilegierten Bereichen können diese Aspekte besondere Barrieren darstellen.

Einfluss und Wirkung des Engagements

In der politischen Landschaft nehmen junge Menschen durch ihr Engagement in Gremien und anderen jugendpolitischen Kontexten eine zunehmend zentrale Rolle ein. Ihre Einflüsse und Erfahrungen gestalten sich jedoch vielschichtig und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Junge Menschen prägen durch ihre Perspektiven und Ideen aktiv die Gremienarbeit. Sie bringen Themen ein, die sonst in der politischen Diskussion möglicherweise keine Berücksichtigung finden würden. Dies reicht von der Gestaltung der Gremienarbeit selbst bis hin zur Beeinflussung jugendpolitischer Vorhaben. Ihr Engagement richtet sich vor allem an politische Entscheidungsträger:innen. Die Resonanz auf ihre Anliegen hängt stark von der Aufgeschlossenheit der politisch Verantwortlichen ab. Besonders erfolgversprechend sind Themen, die an aktuelle politische Diskurse anknüpfen und von einer breiten Gruppe junger Menschen getragen werden. Die Hearing-Teilnehmer:innen erleben allerdings auch Grenzen ihres Einflusses. So werden ihre Vorschläge und Positionen, vor allem bei der Forderung nach strukturellen Reformen, oftmals nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu Frustrationen, insbesondere, wenn jugendliche Positionen gegenüber denen Erwachsener benachteiligt werden. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass die tatsächliche Wirkung ihres Engagements auf Policy-Prozesse häufig unklar bleibt, da unmittelbare Rückmeldungen und Transparenz fehlen. Trotz dieser Herausforderungen haben junge Engagierte jugendgerechte Rahmenbedingungen in den Gremien erwirkt und empfinden durch positive Rückmeldungen und Anerkennung ein starkes Gefühl der Selbstwirksamkeit. Ihr Engagement wird von ihnen als wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Präsenz junger Menschen im politischen System erlebt. In Verbänden und Selbstvertretungen liegt der Fokus auf der Stärkung spezifischer Zielgruppen junger Menschen. Durch Aufklärungsarbeit und das Entgegenwirken von Vorurteilen unterstützen sie diese Gruppen und tragen zu einer differenzierteren Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse und Herausforderungen bei. Zudem haben sie durch stetiges Engagement an Sichtbarkeit und Einfluss gewonnen, was sich in Einladungen zu Veranstaltungen und Bitten um Stellungnahmen manifestiert.

Hinderungsgründe für die Beteiligung junger Menschen

Die aktive Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen ist ein zentrales Element einer lebendigen Demokratie. Allerdings stehen junge Menschen vor vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen, die ihre Beteiligung erschweren. Diese wurden im Rahmen des Hearings diskutiert und umfassen Themen wie Stereotype, exklusive Adressierung, strukturelle Hürden, Tokenism und mangelnde Nachhaltigkeit.

- *Stereotype*: Stereotype über junge Menschen, insbesondere religiöse oder kulturelle Hintergründe betreffend, können die Teilnahme an Projekten der Jugendarbeit erschweren. Ein Beispiel hierfür ist die Herausforderung, die muslimische Jugendgruppen erfahren, wenn sie aufgrund von Stereotypen auf finanzielle und strukturelle Unterstützung verzichten müssen.
- *Adressierung und Berücksichtigung in Beteiligungsprozessen*: Es wird berichtet, dass in zahlreichen Beteiligungsformaten hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene berücksichtigt werden, während Kinder unter 14 Jahren oftmals ausgeschlossen sind. Dies wird häufig mit dem fehlenden politischen Bewusstsein bei Kindern und einem höheren Betreuungsaufwand begründet. Zudem besteht Unklarheit darüber, wie junge Menschen in Bezug auf Altersstrukturen definiert werden.
- *Strukturelle Hürden*: Ehrenamtliche Strukturen sind oftmals nicht widerstandsfähig genug, um das Potenzial junger Menschen voll auszuschöpfen. Es mangelt an finanziellen Mitteln und Wissen. Bestehende Regelungen und rechtliche Vorgaben, wie die Mindestgröße einer Initiative, können ebenfalls eine Barriere darstellen. Zudem beeinflussen regionale Unterschiede in der Infrastruktur die Beteiligungsmöglichkeiten.
- *Gefahr von Tokenism*: Regelmäßig wird eine Praxis erlebt, bei der Mitglieder einer bestimmten gesellschaftlich marginalisierten Gruppe als Repräsentant:innen dieser vermeintlichen Gruppe beteiligt werden und dadurch bei ihnen das Gefühl entsteht, auf eine Identitätskategorie reduziert zu werden (Tokenism). Darüber hinaus berichten junge Menschen davon, bei Veranstaltungen kein tatsächliches Mitspracherecht eingeräumt zu bekommen:

„Weil, es ist übelst, wenn du halt mit tausend Leuten nach (Ort) kommst, dann mal dem Bundeskanzler eine Frage stellen darfst und dann ist so, ey, wir haben Jugend beteiligt, richtig cool. Und dann frage ich mich so, ja, man hätte das Geld auch irgendwie sinnvoller rausgeben können und wie genau können wir das irgendwie sinnvoll ausgeben, dass es wirklich ernsthaft gemeinte Partizipation ist und halt nicht so dieses Glamour-Feeling von irgendwelchen Veranstaltungen. Und dann halt auch die Frage, wie kommt man da eigentlich rein, da mitsprechen zu dürfen. Weil, wie gesagt, ich weiß nicht, wie ich hier gelandet bin, um mitsprechen zu dürfen, außer, dass mich irgendwelche Leute anscheinend ganz nett fanden. (Transkript GD4_19.06.2, P. 67)

Es wurde zudem genannt, dass junge Menschen in bestimmten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gleichberechtigt beteiligt werden, sondern häufig vertreten durch Erwachsene mit der Gefahr von Paternalismus und Adultismus nicht selbst für sich sprechen können.

- *Nachhaltigkeit des Engagements*: Als zusätzliche Herausforderung werden die fehlende Transparenz und Rückmeldung über die Nutzung der Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen genannt. Junge Menschen wissen häufig nicht, welchen Einfluss ihr Engagement hat, was zu Frustration und mangelnder Engagementbereitschaft in der Zukunft führen kann. Es fehlt an Kommunikation und Transparenz über den weiteren Verlauf und die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse.

Erfolgsfaktoren von Engagement und Beteiligung junger Menschen

Die Hearing-Teilnehmer:innen identifizierten mehrere Schlüsselfaktoren, die das Engagement und die Partizipation junger Menschen positiv beeinflussen können. Diese umfassen die Berücksichtigung von Kinderrechten, die Schaffung diversitätssensibler Strukturen, die Evaluation und Weiterentwicklung von Beteiligungsformaten, die Schaffung klarer finanzieller und organisatorischer Rahmenbedingungen sowie die Sichtbarmachung der Wirkungen des Engagements.

- *Kinderrechte und Qualitätsstandards*: Die kinderrechtliche Fundierung von Beteiligungsprozessen wird als entscheidend angesehen. Dies beinhaltet die Anerkennung junger Menschen als Expert:innen ihrer Lebenswelt und die rechtliche Verankerung ihrer Beteiligung an relevanten Entscheidungsprozessen. Die Berücksichtigung und Umsetzung bestehender Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die Einhaltung von Kinderschutzstandards sind weitere zentrale Aspekte:

„Ich würde gern noch mal stark machen zur Kinderfrage. Das, was ich versuche, im Ministeriumsbeirat zu bewegen, ist, dass dieser nationale Aktionsplan der Kinderrechtskapitel des Koalitionsvertrages auf Seite 98 auftaucht, auch als kinderrechtspolitisches Maßnahmenpaket, sozusagen dazu beiträgt, dass die Bundesrepublik ihren Anwendungs- und Umsetzungsverpflichtungen der Kinderrechtskonvention nachkommt. Und wenn dieses Verständnis sich herumsprechen würde, wären wir einen wesentlichen Schritt weiter, nämlich kinderrechtliche Konsequenzen an den Tag zu legen.“ (Transkript GD4_19.06.2023, P. 67)

- *Diversitätssensible Strukturen in Beteiligungsprozessen:* Die Förderung diversitätssensibler Strukturen ist ein weiterer wesentlicher Aspekt. Solche Strukturen sollten Hemmschwellen abbauen und die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher junger Menschen berücksichtigen, um allen, insbesondere benachteiligten Gruppen, den Zugang zu Beteiligungsprozessen zu ermöglichen. Dazu gehören auch die Bereitstellung kinder- und jugendgerechter Informationen zu verschiedenen Themen sowie die finanzielle, organisatorische und hauptamtliche Unterstützung junger Menschen in Beteiligungsprozessen.
- *Evaluation und Weiterentwicklung:* Die regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung von Beteiligungsformaten sind entscheidend, um eine fortlaufende Qualitätssicherung und Anpassung an sich ändernde Bedürfnisse und Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Die kritische Reflexion über Auswahlprozesse und die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen in diesen Formaten ist dabei unerlässlich.
- *Sichtbare Wirkung des Engagements:* Die Sichtbarmachung der Wirkungen von Beteiligungsprozessen und des Engagements junger Menschen trägt wesentlich zur Motivation und zur Anerkennung bei. Dies kann durch die Veröffentlichung von Erfahrungen und Erkenntnissen in verschiedenen Formaten wie Berichten oder Tagungsbeiträgen erfolgen. Dadurch werden sowohl der Bedarf an weiterer Entwicklung als auch die Erfolge bisheriger Beteiligungsstrukturen sichtbar gemacht.

Geeignete Beteiligungsformen

Die Hearing-Teilnehmer:innen heben verschiedene Formate hervor, die sie für eine erfolgreiche Beteiligung junger Menschen als geeignet ansehen:

- Lokale Beteiligungsworkshops: Workshops in Schulen, Vereinen, Kinder- und Jugendzentren oder Elterncafés.
- Politische Beteiligungsformate: Jugendparlamente, Jugendforen, Jugendbeiräte, Jugendkonferenzen, Townhall-Meetings, Kinder-Hearings und direkter Austausch mit Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung und Jugendämtern.
- Gesetzgebungsprozesse: Gesetzlich verankerte Anhörungen und Stellungnahmen junger Menschen, beispielsweise zu Gesetzesentwürfen.
- Demokratiebildung und Audits: Dezentrale Angebote der Demokratiebildung und Jugendaudits/Werkstätten.
- Wahlalterabsenkung: Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre.

Diese Formate sollen inklusiv, partizipativ und divers sein und allen jungen Menschen gleichermaßen Zugang ermöglichen:

„Und solche Diskussionen sollte es, finde ich, öfter und im größeren Raum geben, dass eben man dem Staat, keine Ahnung, einmal im Monat, in jeder Stadt eine offene Podiumsdiskussion, da kann sich jeder hinstellen, jeder freiwillig hingehen, und einfach mal sagen: ‚Das liegt (mir) auf der Seele; was findest du noch unfair, was sollte geändert werden?‘ Damit eben der Staat auch einfach öfter das Feedback hat: ‚Okay, wo mangelt’s?‘ Weil es gibt jetzt ab und zu Umfragen, wir haben jetzt einmal die Chance, was zu sagen; aber das ist ja nichts Regelmäßiges. Wir haben ja nicht einmal die Woche, einmal im Monat, einmal im Jahr die Möglichkeit, das zu machen! Das ist eine besondere Möglichkeit, und ich finde, das sollte keine besondere Möglichkeit sein. Ich finde, so was, was wir jetzt gerade machen, ist supersupersuperwichtig und sollte auf jeden Fall öfter gemacht werden, damit eben die Regierung, damit der Staat öfter und besseres und klares Feedback bekommt, was er ändern kann und was er verbessern kann.“ (Transkript WS_09.12.2022, P. 506)

Die Teilnehmer:innen betonen zudem die Notwendigkeit, junge Menschen ernst zu nehmen und sie umfassend in politische Prozesse einzubinden, insbesondere angesichts aktueller Krisen wie der Klimakrise oder des Ukraine-Kriegs. Folgende Aspekte werden besonders hervorgehoben: 1. Kinderrechte müssen mehr Beachtung finden und die Beteiligung junger Menschen sicherstellen. 2. Nur die aktive Beteiligung kann das Vertrauen junger Menschen

in die Demokratie aufrechterhalten und stärken. 3. Die ausbleibende Lösung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen führt zu Frustration und Vertrauensverlust junger Menschen. Eine ehrliche, visionäre und zukunftsorientierte Politik, die junge Menschen ernst nimmt, wird gefordert.

Diese Ansätze zeigen, dass für eine erfolgreiche Beteiligung junger Menschen eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen ist, die von geeigneten Beteiligungsformaten bis hin zur Politikgestaltung reichen.

2.2.1.11 Junge Menschen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beteiligungsworkshops und das Hearing mit engagierten jungen Menschen zeigen, dass Kinder und Jugendliche eine Vielzahl an Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe machen, die sowohl positive Aspekte als auch deutliche Verbesserungspotenziale aufweisen. Vor allem die Zugänglichkeit, Diversität, individuelle Unterstützung und umfassende Informationsweitergabe sind besondere Anliegen der jungen Menschen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Nutzung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendpolitik

Die jungen Menschen betonen die Bedeutung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie anderer Freizeitangebote der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Angebote werden als zentrale soziale Treffpunkte und Unterstützungsräume beschrieben:

„Und was mich, ein Punkt, der sich da anschließt für mich, ist das Thema, außerschulische Freiräume, Lernräume, Resilienzräume zu schaffen. Das möglich zu stellen. Und damit natürlich auch eine finanzielle Sicherheit für solche außerschulischen Räume sicherzustellen, für Jugendarbeit sicherzustellen. Weil ich glaube, das ist in der aktuellen Situation unglaublich wichtig.“ (Transkript WS_26.01.23, P. 11)

Einige Workshopteilnehmer:innen heben ihr Engagement in Kinder- und Jugendparlamenten hervor, wodurch sie die Möglichkeit haben, aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilzunehmen. Gleichzeitig wird Kritik an der eingeschränkten Verfügbarkeit dieser Angebote aufgrund von Personalmangel und Ressourcenknappheit geübt.

Erfahrungen mit stationären Hilfen zur Erziehung

Einige Jugendliche berichten von der Nutzung stationärer Kinder- und Jugendhilfeangebote. Während manche die dortige Unterstützung positiv hervorheben, wurden auch Probleme wie strikte Regelungen und ein Mangel an Flexibilität angesprochen. Erfahrungen mit Inobhutnahmen reichen von hilfreicher Unterstützung bis hin zu negativen Erlebnissen oder mangelnder Berücksichtigung der Elternperspektive. Die Notwendigkeit, bis zum 21. Lebensjahr Unterstützung durch das Jugendamt (insbesondere Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige) zu gewährleisten, wird ebenfalls hervorgehoben, um jungen Menschen während bedeutsamer Übergangsphasen wie Schulabschluss und Ausbildungsbeginn Stabilität zu bieten.

Junge Menschen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen heben im Rahmen des dritten Beteiligungsmoduls besondere Bedürfnisse hervor. Neben dem Wunsch nach stabilen sozialen Beziehungen zu Familie und Freunden stehen Eigenständigkeit, Chancengleichheit und materielle Sicherheit im Vordergrund. Viele äußern den Wunsch nach finanzieller Unabhängigkeit und einem erfolgreichen Berufsweg. Der Traum von einem eigenen Haus oder einer schönen Wohnung spiegelt sowohl den Wunsch nach sozialem Aufstieg als auch nach einem sicheren Zuhause wider.

Ein deutliches Anliegen ist das Bedürfnis nach Sicherheit und materieller Absicherung. Dies zeigt sich in Forderungen nach besserer Verpflegung, Freizeitangeboten und infrastruktureller Anbindung. Die Jugendlichen reflektieren ihre Situation im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und fühlen sich dort ernst genommen. Gleichzeitig sind sie sich bewusst, dass sie weniger Ressourcen zur Verfügung haben als Gleichaltrige außerhalb des Hilfesystems. Bürokratische Hürden werden als belastend empfunden, was den Wunsch nach Vereinfachungen in diesem Bereich unterstreicht. Die Jugendlichen erkennen die Notwendigkeit einer besseren Unterstützung und Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Insgesamt verdeutlichen diese Äußerungen, dass junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen spezifische und differenzierte Unterstützung benötigen, die sowohl ihre materiellen Bedürfnisse als auch Bedürfnisse nach emotionaler Sicherheit und sozialer Anerkennung berücksichtigt.

Angebote der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird als zentrale Anlaufstelle für Rat und Unterstützung genannt. Die Teilnehmer:innen der Beteiligungsworkshops schätzen die Möglichkeit, sich bei Problemen an Schulsozialarbeiter:innen wenden zu können. Dennoch werden Unzulänglichkeiten wie das gänzliche Fehlen von Schulsozialarbeit an einigen Schulen oder deren begrenzte Kapazitäten kritisiert.

Wissen um Rechte und Beschwerdewege

Zahlreiche Jugendliche waren sich ihrer Rechte und möglicher Beschwerdewege nicht bewusst. Es wird die Notwendigkeit einer besseren Informationsweitergabe hervorgehoben, um sicherzustellen, dass junge Menschen ihre Rechte kennen und nutzen können. „Denn aktuell muss ich mich als junger Mensch auf den Weg, [...] auf die Suche nach meinen Rechten machen, um überhaupt irgendwas zu erfahren“ (Transkript GD4_19.06.2023, Z. 115). Darüber hinaus wird betont, dass häufig Wissen über existierende (Hilfs-)Angebote fehle und Informationen über derartige Möglichkeiten niedrigschwelliger zur Verfügung gestellt werden müssten:

„Ich hab’s grad schon unter, (weißt du), den ‚Hilfs- und Unterstützungsangeboten‘, ohne dass sie unbedingt schon genutzt wurden, äh werden, kommentiert, also hingeschrieben, und habe geschrieben: ‚Nein, wurde mir nicht beigebracht. Weiß durch Austausch erst, dass es so was gibt.‘ Da, das habe ich so gemeint oder so erklärt, dass so was mir nie wirklich beigebracht wurde, sondern erst durch Austausch so: ‚Hey, da gibt’s das und das, die helfen dir da und da ...‘ Das Erste, was durch Austausch kommt, aber so einem wirklich nicht was beigebracht wird.“ (Transkript W_26.01.23, P. 107)

Diskriminierung und Rassismus

Diskriminierung und Rassismus wurden als bedeutende Probleme identifiziert, sowohl im pädagogischen Kontext als auch in der Gesellschaft insgesamt. Die Notwendigkeit einer umfassenden Sensibilisierung von Fachkräften wird hervorgehoben, um Retraumatisierungen zu vermeiden und effektiv Unterstützung leisten zu können. Teilnehmer:innen des Hearings sprachen sich für eine Standardisierung und eine einheitliche Umsetzung von Regelungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung aus, um Ungleichheiten zu reduzieren. Zudem wird auf die Dringlichkeit hingewiesen, Vorurteile und Stigmatisierungen gegenüber jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen und ihre soziale Teilhabe zu fördern. Ein wesentlicher Punkt ist diesbezüglich auch die Forderung nach Fortbildungen zum Thema Neurodiversität für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, um einen angemessenen Umgang mit neurodiversen jungen Menschen sicherzustellen.

2.2.2 Beteiligung junger Menschen am 17. Kinder- und Jugendbericht – Perspektiven der Kommission

Bei der Erstellung des *17. Kinder- und Jugendberichts* ist die Kommission neue Wege gegangen und hat so umfassend wie nie zuvor junge Menschen beteiligt.⁵³ Auftrag und Anspruch der Kommission des *17. Kinder- und Jugendberichts* waren, die unterschiedlichen Perspektiven junger Menschen im Bericht widerzuspiegeln und unter der Berücksichtigung von Qualitätsstandards gelingender Beteiligung junger Menschen selbst im Prozess der Erstellung des Berichts eine Stimme zu geben.

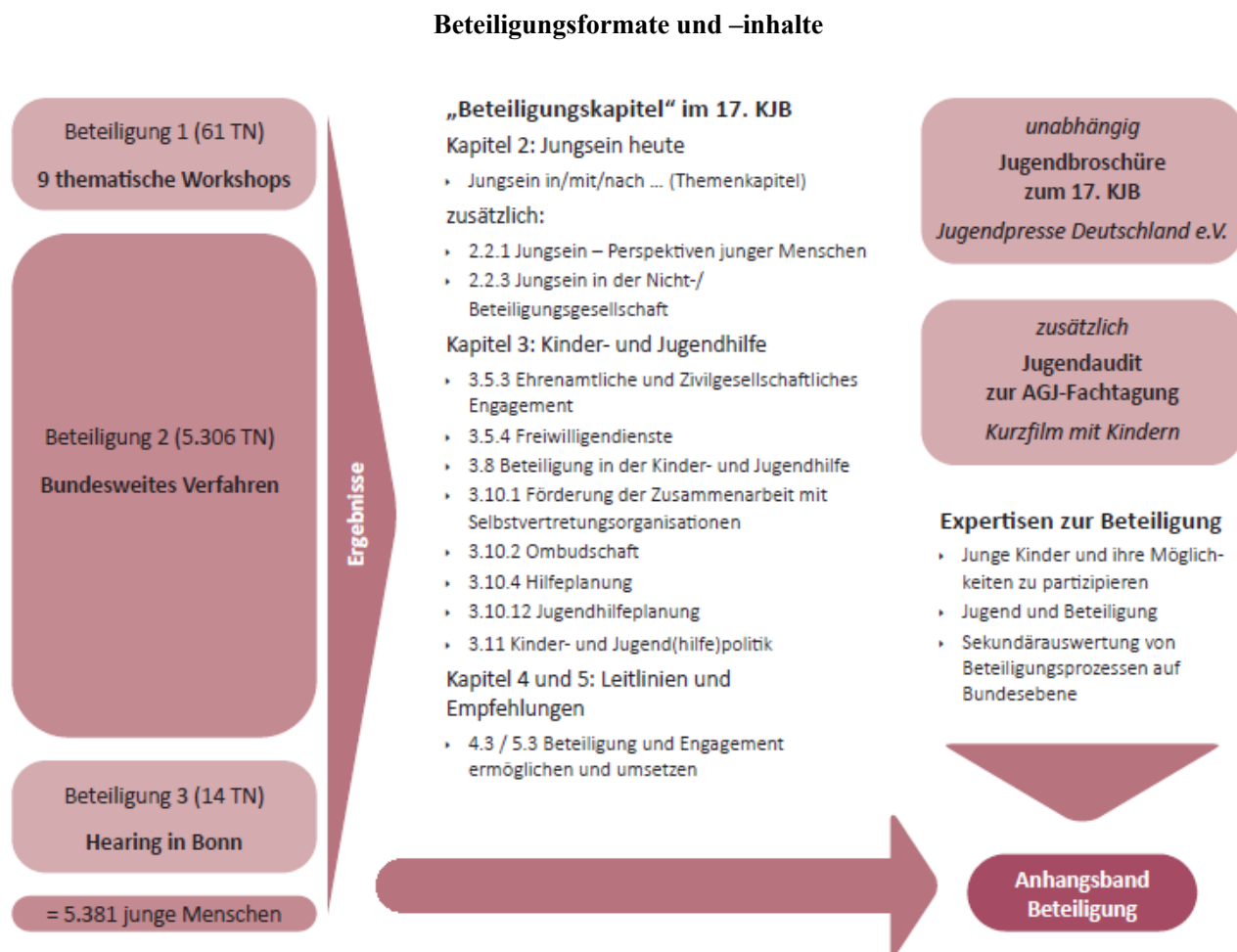
2.2.2.1 Vorgehen

Zur Umsetzung dieses Auftrages entwickelte die Kommission mit Unterstützung der am *Deutschen Jugendinstitut* angesiedelten Geschäftsstelle des *17. Kinder- und Jugendberichts* unterschiedliche Beteiligungsformate (vgl. Vorwort und Abb. 2–6). Die in diesem Rahmen gegebenen Impulse der jungen Menschen dienten der Kommission als eine Art Korrektiv und als Erweiterung ihrer Sichtweisen. Sie erhielt dadurch einen Eindruck, welche Aspekte von jungen Menschen verschiedener Altersgruppen anders wahrgenommen oder beschrieben werden bzw. welche Themen bei der Berichterstellung bislang nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund des formalen Rahmens der Kommissionsarbeit und der zeitlich beschränkten Ressourcen war es der Kommission nicht möglich, junge Menschen im gesamten Prozess der Berichterstellung – von der Themenfindung über die Konzeption bis

⁵³ Dieser Abschnitt basiert im Wesentlichen auf dem Text von *Keilberth* (2024) „Kinder- und Jugendbeteiligung im 17. Kinder- und Jugendbericht – Konzeptionelle Rahmung, methodische Umsetzung und Erkenntnisse für zukünftige Kinder- und Jugendberichte“.

zur Schreibphase – zu beteiligen. Obgleich den jungen Menschen die Möglichkeit unterbreitet wurde, ihre Perspektiven einzubringen, hatten sie keine Kontrolle darüber, wie ihre Beiträge in die Erstellung des *Kinder- und Jugendberichts* einfließen

Abbildung 2–6



Quelle: eigene Darstellung

Im Hinblick auf das Verständnis und die Umsetzung von Beteiligung orientierte sich die Kommission an einem von Lundy (2007) ausgearbeiteten Modell entsprechend Art. 12 UN KRK. Diesem zufolge sollten sich Entscheidungsträger:innen auf vier Dimensionen von Beteiligung konzentrieren: Jungen Menschen soll *erstens* ein sicherer und inklusiver Raum („*space*“) gegeben werden, der es ihnen ermöglicht und sie *zweitens* zugleich ermutigt, ihre Meinungen und Perspektiven zu formulieren und ihrer Stimme („*voice*“) Ausdruck zu verleihen. Hierfür bedarf es einerseits der Information und Bereitstellung adäquater Ausdrucksmittel. Andererseits müssen die jungen Menschen selbst entscheiden können, welche Themen sie in ihrem Lebensalltag berühren und ob bzw. auf welche dieser Inhalte sie Einfluss nehmen möchten. Neben diesen beiden Dimensionen wird zudem *drittens* eine Zuhörer:innenschaft („*audience*“) benötigt, um zu gewährleisten, dass den jungen Menschen zugehört wird und ihre Meinungen an relevante oder entscheidende Stakeholder gelangen. Letztlich müssen *viertens* die Impulse der jungen Menschen ernst genommen und muss angemessen darauf reagiert werden, um deren Einfluss („*influence*“) auf politische Entscheidungsprozesse sicherzustellen (vgl. Lundy 2007, S. 933ff.; Schulze/Grendel 2022, S. 78).

Vor diesem Hintergrund begreift die Kommission die jungen Menschen als Subjekte, die aktiv in einem festgelegten Rahmen in die Berichtserstellung involviert werden. Für die Beteiligung diverser junger Menschen an der Berichtserstellung des 17. *Kinder- und Jugendberichts* entwickelte die Kommission deshalb insgesamt drei Be-

teilungsformate (Workshops vor Ort mit inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der thematischen Verantwortung einzelner Kommissionsmitglieder, Hearing der Kommission mit bundesweit engagierten jungen Menschen, bundesweites Beteiligungstool, vgl. zu letztgenanntem Adam/Brauns 2024), die im Zeitraum von November 2022 bis Mitte August 2023 umgesetzt wurden. Insgesamt konnten bundesweit 5.381 junge Menschen im Alter von fünf bis 25 Jahren mit unterschiedlichen Diversitätsmerkmalen beteiligt werden (vgl. Abb. 2–6). Die bisherige, eher punktuelle Beteiligung junger Menschen an vorausgegangenen *Kinder- und Jugendberichten* konnte mit diesen Formaten deutlich ausgebaut werden. Schließlich konnte die Kommission durch die Teilungsformate Wissen über die Erwartungen der beteiligten jungen Menschen an politische Entscheidungsträger:innen und die Kinder- und Jugendhilfe erlangen. Die einzelnen Teilungsformate sind nicht mit dem Anspruch durchgeführt worden, repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Leitend war für die Kommission in diesem Zusammenhang stets die Frage, in welcher Form und mithilfe welcher Methoden die Beteiligung von jungen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, Geschlechtsidentitäten, natio-ethno-kultureller Herkunft, sozialer Milieus sowie unterschiedlicher sozialer, körperlicher und kognitiver Fähigkeiten ermöglicht werden und gelingen kann.

Im Hinblick auf die zeitlichen und personellen Ressourcen war es der Kommission bewusst, dass die einzelnen Dimensionen von *Lundys* Modell nicht gänzlich berücksichtigt werden können. Dementsprechend konnte die Beteiligung von jungen Menschen am *17. Kinder- und Jugendbericht* lediglich in eingeschränkter Form realisiert werden. Beispielsweise fehlte den jungen Menschen das Initiativrecht, selbst zu entscheiden, ob sie den *17. Kinder- und Jugendbericht* als einen für sie relevanten Gegenstand wahrnehmen und daran beteiligt werden möchten, ohne hierzu vorab durch die Kommission angesprochen worden zu sein. Die Beteiligung am Bericht ging insofern eine Aktivität der Kommission und nicht eine eigeninitiierte Anfrage der jungen Menschen voraus. Darüber hinaus hatten sie keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ergebnisse des Berichts. Aufgrund der Zusammensetzung der Kommission im Hinblick auf das Alter der Mitglieder der Kommission ist der Bericht aus der Perspektive von Erwachsenen verfasst. Dennoch sollten die jungen Menschen im Bericht weitestgehend zu Wort kommen. Ihre Positionen sollten der Kommission als Orientierung dienen und ihr die Möglichkeit einräumen, im (unmittelbaren) Kontakt mit jungen Menschen eigene Überlegungen und Positionierungen zu hinterfragen. Insgesamt war sich die Kommission darüber einig, dass den jungen Menschen transparent offengelegt wird, welche Intentionen und Ziele mit den Teilungsformaten verknüpft sind, welche Ressourcen hierfür zur Verfügung stehen und wie ihre eingebrachten Impulse in die Berichterstellung der Kommission einfließen werden.

Wenngleich bei der Auswertung der Teilungsformate wissenschaftliche Expertise und auch inhaltsanalytische Auswertungsverfahren genutzt wurden, sind die Teilungsformate nicht mit empirischen Forschungsvorhaben zu verwechseln. Die Ergebnisse der Teilungsformate wurden auf zwei Ebenen in der Berichterstellung berücksichtigt: Einerseits gaben sie der Kommission Hinweise auf eine Priorisierung oder Ergänzung von Berichtsthemen und flossen in die entsprechenden Kapitel ein. Andererseits wurden die Impulse der jungen Menschen in einem eigenen Abschnitt (vgl. Abschnitt 2.2.1) zusammenfassend dargestellt. Sie leiten das Kapitel „Jungsein im gesellschaftlichen Wandel und in sozialen Unsicherheiten“ ein, wurden dadurch im Bericht prominent gesetzt (vgl. Abschnitt 2.2.) und werden so den Analysen und Interpretationen der Sichtweisen junger Menschen durch die Kommission vorangestellt.⁵⁴

Damit die jungen Menschen sich an der Rezeption des *17. Kinder- und Jugendberichts* beteiligen können, wird für sie nach Veröffentlichung des Berichts zusätzlich durch die Jugendpresse Deutschland e. V. die so genannte „Jugendbroschüre“ erstellt. Die erste fachöffentliche Präsentation und Diskussion des *17. Kinder- und Jugendberichts* wird von Mitgliedern der Kommission unter Beteiligung von jungen Menschen organisiert und vorbereitet. Bei der Fachveranstaltung selbst sollen sie als gleichberechtigte Inputgeber:innen agieren, um ihre eigenen Sichtweisen auf den *Kinder- und Jugendbericht* einbringen zu können. Bereits während der Erstellung des Berichtes und auch nach Ende der Kommissionsarbeit fanden hierzu vorbereitende Workshops mit den jungen Menschen statt. Kinder werden zudem die Möglichkeit erhalten haben, in Form von filmischen Beiträgen den *Kinder- und Jugendbericht* kindgerecht zu kommentieren.

⁵⁴ Zusätzlich werden alle Beiträge, Expertisen und Ergebnisse in einem eigenen Band zum Thema „Beteiligung“ gebündelt, der im Nachgang zum *17. Kinder- und Jugendbericht* veröffentlicht werden wird.

2.2.2.2 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

Junge Menschen haben ein Recht auf die Mitgestaltung politischer Prozesse. Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Lebenskonstellationen als Expert:innen ihrer Lebenslagen gleichberechtigt in Politikberatungsprozesse eingebunden werden, um die Berücksichtigung ihrer individuellen Erfahrungen, Anliegen und Bedürfnisse sicherzustellen und sie als zivilgesellschaftliche Akteur:innen und Bürger:innen anzuerkennen.

Die *Kinder- und Jugendberichte* der Bundesregierung stellen ein Instrument der Politikberatung dar, welches junge Menschen unmittelbar betrifft. Folglich müssen junge Menschen unter der Berücksichtigung von Artikel 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention an der Berichtserstellung beteiligt werden. Im *15. Kinder- und Jugendbericht* wurden diesbezüglich erstmalig Wortbeiträge von jungen Menschen integriert und eine Jugendbroschüre erstellt, die die Kernaussagen des Berichts in jugendgerechter Sprache aufbereitet und jungen Menschen dadurch eine zusätzliche Möglichkeit schafft, zu den Inhalten des Berichts in jugendgerechter Weise Zugang zu erhalten. Im *16. Kinder- und Jugendbericht* wurden die Bestrebungen der Berücksichtigung junger Menschen durch einzelne Workshops mit Kindern und Jugendlichen weitergeführt. Die Kommission griff diese ersten Ansätze zur Beteiligung der jungen Generation an der Erstellung der *Kinder- und Jugendberichte* auf und entwickelte sie weiter. Festzuhalten bleibt, dass die Beteiligungsverfahren zum *17. Kinder- und Jugendbericht* zu neuen Erkenntnissen geliefert haben, die umfangreich in den Bericht eingeflossen sind. Zum anderen hat die Kommission diesen Beteiligungsprozess intensiv reflektiert und möchte die Ergebnisse dieser Reflexion zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung für nachfolgende Sozialberichterstattungen bereitstellen.

Insgesamt kann für die unterschiedlichen Beteiligungsverfahren ein überaus positives Fazit gezogen werden. Der Ansatz, einerseits als Kommission direkt in Kontakt mit bestimmten Gruppen junger Menschen zu kommen (Workshops und Hearing) (vgl. Abb. 2–6) und andererseits auf Fachkräfte zu setzen, die im direkten Kontakt mit bestimmten Gruppen junger Menschen stehen und mit ihnen das durch die Kommission und das DJI vorbereitete Workshopformat anwendeten (bundesweites Verfahren) (vgl. Abb. 2–6), führte dazu, dass die Kommission Gruppen junger Menschen erreichte, die sonst nicht einfach zu erreichen gewesen wären, wie z. B. jüngere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, junge Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung oder auch Geflüchtete. Alles in allem zeigen sich Ansätze für die Beteiligung junger Menschen an zukünftigen *Kinder- und Jugendberichten*, die zukünftig mit verhältnismäßig wenig Aufwand skalierbar wären.

Auf der Basis der Erkenntnisse aus den angewendeten Verfahren werden zunächst Herausforderungen identifiziert, um daraufhin Handlungsempfehlungen für die zukünftige Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendbeteiligung an den *Kinder- und Jugendberichten* zu formulieren.

2.2.2.3 Reflexion der Rahmenbedingungen und des Beteiligungsprozesses

- (1) Die Erstellung der *Kinder- und Jugendberichte* erfolgt in einem kurzen Zeitrahmen mit begrenzten personellen sowie finanziellen Ressourcen. Kinder- und Jugendbeteiligung konnte in diesem Zusammenhang bislang projekthaft organisiert bzw. durchgeführt und punktuell ermöglicht werden. Diesbezüglich weisen die im *17. Kinder- und Jugendbericht* genutzten Beteiligungsformate ausschließlich einen konsultativen Charakter auf.
- (2) Die Beteiligung junger Menschen an der Berichtserstellung und an der Entwicklung von Beteiligungsformaten für die *Kinder- und Jugendberichte* nach § 84 SGB VIII sowie ein Monitoring der Beteiligungsprozesse ist bislang strukturell nicht verankert.⁵⁵ Die Ausgestaltung der Beteiligung ist derzeit von den Bestrebungen,

⁵⁵ Bei weitergehenden Überlegungen sollte die Ambivalenz zwischen einer fest verankerten Beteiligung junger Menschen und der Unabhängigkeit der Arbeit der Kommission berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist zwar auch die Mitgliedschaft junger Menschen in einer Kommission nicht ausgeschlossen, sie wird aber von der aktuellen Kommission eher kritisch gesehen.

konzeptionellen Überlegungen sowie den zeitlichen Ressourcen der für die jeweiligen *Kinder- und Jugendberichte* berufenen Sachverständigenkommission abhängig.

- (3) Für die Beteiligung minderjähriger Kinder und Jugendlicher wird das Einverständnis der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten benötigt, die als zusätzliche „Gatekeeper“ Beteiligungsprozesse möglicherweise erschweren und damit die Verwirklichung des Rechtes junger Menschen auf Beteiligung behindern können.
- (4) Die Beteiligung von Kindern setzt die Entwicklung von Beteiligungsformaten voraus, die kindgerechte Ausdrucksformen ermöglichen. Dies gelingt mit den begrenzten Ressourcen nur bedingt. Die Teilnahme an Hearings oder Workshops, die hauptsächlich auf sprachlich-abstrahierende oder schriftliche Artikulation setzen, sind für jüngere Kinder nicht geeignet.
- (5) Die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen ist mit besonderen Voraussetzungen verbunden. Je nach Diversitätsmerkmal müssen spezifische Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden, um bestehende Hürden für Beteiligung – z. B. Sprache, Wissen, finanzielle Ressourcen – abzubauen zu können. Außerdem gestaltet sich der unmittelbare Zugang mitunter diffizil, die Kontaktaufnahme ist oftmals von der Kooperation und dem Engagement von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe abhängig. Beteiligungsformate mit höherem Aufwand konnten aufgrund der begrenzten personellen sowie finanziellen Ressourcen im *17. Kinder- und Jugendbericht* nur eingeschränkt – d. h. mit kleineren oder wenigen Gruppen – durchgeführt werden. Einzelne Beteiligungsverfahren des *17. Kinder- und Jugendberichts* wurden von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe als wissenschaftliche Forschungsprojekte missinterpretiert. Dies hat mitunter dazu geführt, dass die Aktivitäten der Kommission nicht unterstützt wurden. Gelegentlich ist außerdem von Dienstvorgesetzten ein Misstrauen gegenüber der Kompetenz von Fachkräften geäußert worden, die Beteiligungsformate in ihren Angeboten umsetzen und dokumentieren sollten.
- (6) Die erste Präsentation des *Kinder- und Jugendberichts* durch eine Fachveranstaltung mit Beteiligung junger Menschen erfordert zeitliche und materielle Ressourcen, die zusätzlich zur Verfügung gestellt und eingeworben werden müssen.

2.2.2.4 Empfehlungen

Die Erfahrungen aus den Beteiligungsformaten des *17. Kinder- und Jugendberichts* verdeutlichen, dass nicht nur das Ob, sondern auch das Wie einer Kinder- und Jugendbeteiligung von Beginn der Berichtserstellung an mitbedacht werden muss. Das bedeutet, Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Erstellung der Berichte strukturell so zu verankern, dass ausreichend zeitliche, personelle sowie finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen: Es muss ausreichend Zeit für die Konzeption, Organisation, Durchführung, Auswertung und Evaluation durch ein begleitendes Monitoring von Beteiligungsverfahren eingeplant werden, damit die Kinder- und Jugendbeteiligung ein grundlegendes Element der Berichtserstellung darstellen kann. Ebenso müssten die Interessen junger Menschen bereits im Kontext der Gestaltung der Beteiligungsverfahren in geeigneter Form, z. B. über die Möglichkeit der direkten Mitwirkung, berücksichtigt werden. Damit verbunden wäre z. B. eine Ergänzung von § 84 SGB VIII. Ebenso ist eine Konkretisierung des Auftrags an die Kommission und die Aufgabenstellung der Geschäftsstelle notwendig, um die dafür benötigten Ressourcen entsprechend planen zu können. Außerdem sollten die Planung und Umsetzung der Beteiligung frühzeitig begonnen werden und sollten sich prozesshaft über den gesamten Verlauf erstrecken: Schon bei der Erstellung des Auftrags könnten die Interessen junger Menschen in Form einer direkten Beteiligung berücksichtigt werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Sachverständigenkommission berufen ist, und genauso sollten junge Menschen auch zukünftig bei der Veröffentlichung der Ergebnisse eingebunden werden, wie es im Rahmen des *17. Kinder- und Jugendberichts* geplant worden ist (vgl. Abb. 2– 6: Jugendaudit und Kurzfilm mit Kindern).

Bei der Erstellung des *17. Kinder- und Jugendberichts* ist deutlich geworden, wie relevant die Abgrenzung der Beteiligungsverfahren von empirischer Forschung ist. Obgleich sich die Kommission mit Blick auf die Auswahl und den Zugang der Zielgruppen junger Menschen, die gewählte Methodik und die Auswertungsansätze wissenschaftlicher Expertise bedient hat, sind Beteiligungsverfahren nicht mit Forschungsvorhaben gleichzusetzen, sondern haben eine eigene Qualität. Dieser Rahmen muss gegenüber Personensorgeberechtigten sowie Fachkräften klar kommuniziert werden, um möglichen Irritationen und einer dadurch ausgelösten Abwehrhaltung gegenüber Formaten der Kinder- und Jugendbeteiligung entgegenwirken zu können.

Die unterschiedlichen Erkenntnisse, welche die Kommission im Rahmen der Ermöglichung der Mitwirkung junger Menschen an der Erstellung des *17. Kinder- und Jugendberichts* erlangen konnte, bieten weitere Ansatzpunkte für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen im Rahmen zukünftiger Sozialberichterstattung im Allgemeinen sowie der *Kinder- und Jugendberichte* im Besonderen. Diese gilt es nachhaltig zu verankern und fortzuentwickeln.

2.2.3 Jungsein in der Nicht-/Beteiligungsgesellschaft

Beteiligung wird verstanden als die aktive und selbstbestimmte Mitwirkung von jungen Menschen an politischen, gesellschaftlichen, kulturellen oder auch wirtschaftlichen Entscheidungen und Prozessen, die ihr Leben betreffen. Sie zielt darauf ab, junge Menschen als aktive und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft zu stärken und sie in Entscheidungen einzubeziehen. Dadurch soll die Demokratie gestärkt, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Entwicklung von jungen Menschen gefördert werden. Nicht-Beteiligung junger Menschen kann einerseits darauf beruhen, dass es keine Beteiligungspflicht geben kann. Andererseits gibt es eine Nicht-Beteiligung als strukturelles Merkmal des Ausschlusses von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Entscheidungen.

Die Beteiligung junger Menschen ist zu einem zentralen Thema in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Kinder- und Jugendpolitik geworden. Für junge Menschen selbst ist dies schon länger so. Beteiligung erlebt in den vergangenen Jahren einen gesellschaftlichen Aufschwung, der zu kontinuierlichen Forderungen nach einem Mehr von Partizipation und Mitbestimmung junger Menschen führt⁵⁶ und fehlende Mitwirkungsmöglichkeiten – gerade auch vor dem Hintergrund der Einschränkungen in der Corona-Krise – kritisiert werden (vgl. Abschnitt 2.3.1, u. a. Kutscher/Schröer 2022).

2.2.3.1 Nicht-Beteiligung

Im Fünften und Sechsten Staatenbericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2019 (BMFSFJ 2022b), beschreibt die Bundesregierung zwar, dass die stärkere Beteiligung junger Menschen im Sinne des Artikels 12 UN-Kinderrechtskonvention an den gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen erklärtes Ziel von Politik ist (ebd., S. 12ff.) und führt weiterhin die Entwicklungen im Bund und den Ländern sowie die besondere Rolle von Jugendverbänden und die wachsende Bedeutung von repräsentativen Kinder- und Jugendvertretungen auf. Allerdings kommt der sogenannte Schattenbericht (National Coalition 2019a, S. 27) zum Ergebnis, dass trotz wachsender Bemühungen, Beteiligung von jungen Menschen auf allen regionalen und strukturellen Ebenen umzusetzen, eine echte Beteiligung nicht immer stattfindet. Kritisiert werden Formate, die lediglich eine Scheinpartizipation darstellen. Hier sieht die *National Coalition* Handlungsbedarf für die Bundesregierung (ebd.).

Im Pilotvorhaben „Kinderrechte-Index“ (DKHW 2019) erfolgte entlang der UN-Kinderrechte eine Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern. Die Ergebnisse (ebd., S. 173ff.) auch für den Teilindex „Recht auf Beteiligung“ zeigen einen „föderalen Flickenteppich“. Für alle Bundesländer wird ein Entwicklungsbedarf und insgesamt die Notwendigkeit der Angleichung der Verhältnisse konstatiert, damit nicht der Wohnort darüber entscheidet, welche Beteiligungschancen ein junger Mensch hat. Zudem zeigt sich, dass jungen Menschen häufig nur einige wenige Formen und Orte der Mitbestimmung gut bekannt sind (DKJS 2023, S. 40f.): „Dazu zählen Vereine oder Gremien der Mitgliederversammlung, die Schüler:innenvertretung oder Jugendgremien wie Jugendparlamente. Formale Strukturen der Lokalpolitik sind hingegen weniger bekannt und werden auch weniger genutzt.“

Junge Menschen selbst sehen ihre Beteiligungsmöglichkeiten kritisch. Im *Zweiten Kinderrechtebericht* (National Coalition 2019b) bewerten Kinder und Jugendliche die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und kommen in Bezug auf die Themen „Meinung und Beteiligung“ zum Ergebnis, dass Kinder und Jugendliche Menschen brauchen, die ihnen zuhören. Sie benötigen viel mehr Möglichkeiten sich miteinzubringen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die Hälfte der Kinder und Jugendlichen noch immer das Gefühl hat, dass es nicht so viel bringt, sich zu beteiligen. (ebd., S. 12). Sie fordern von daher bei Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, verpflichtend beteiligt zu werden. Beteiligungsrechte sollen gestärkt und im Grundgesetz verankert werden (ebd.,

⁵⁶ Die Beteiligung junger Menschen ernst zu nehmen war, auch das Anliegen der Kommission des 17. Kinder- und Jugendberichts (vgl. Abschnitt 2.2.1 sowie Band „Beteiligung“).

S. 14). Auch Ergebnissen des *LBS-Kinderbarometers* zufolge (Müthing u. a. 2020) sind nur 40 Prozent 10.000 befragten Kinder der Auffassung, dass Kindermeinungen in der eigenen Stadt bzw. Gemeinde ernst genommen werden⁵⁷ (ebd., S. 197).

Bezogen auf das Verhältnis von Politik und jungen Menschen drängt sich der Eindruck auf, dass hier zwei Welten aufeinandertreffen. So sind 66 Prozent der jungen Menschen der Meinung, dass Menschen in ihrem Alter etwas verändern wollen. 64 Prozent der 14- bis 24-Jährigen sind an politischen Themen interessiert. Weniger als ein Drittel der 14- bis 24-jährigen repräsentativ Befragten (29 %) hat allerdings das Gefühl, Politik beeinflussen zu können. Auch der Funktionsfähigkeit der Demokratie in Deutschland steht die Jugend skeptisch gegenüber. Gerade einmal die Hälfte der Befragten (50 %) ist zufrieden damit, wie Demokratie in Deutschland funktioniert. Das Gefühl der mangelnden Selbstwirksamkeit verweist auf eine der möglichen Zielperspektiven der Beteiligung von und durch junge Menschen und damit auf die Beantwortung der Frage, ob junge Menschen in einer Beteiligungs- oder Nicht-Beteiligungsgesellschaft leben (Vodafone Stiftung 2022, S. 11 ff.).

2.2.3.2 Strukturelle Beteiligungsmöglichkeiten

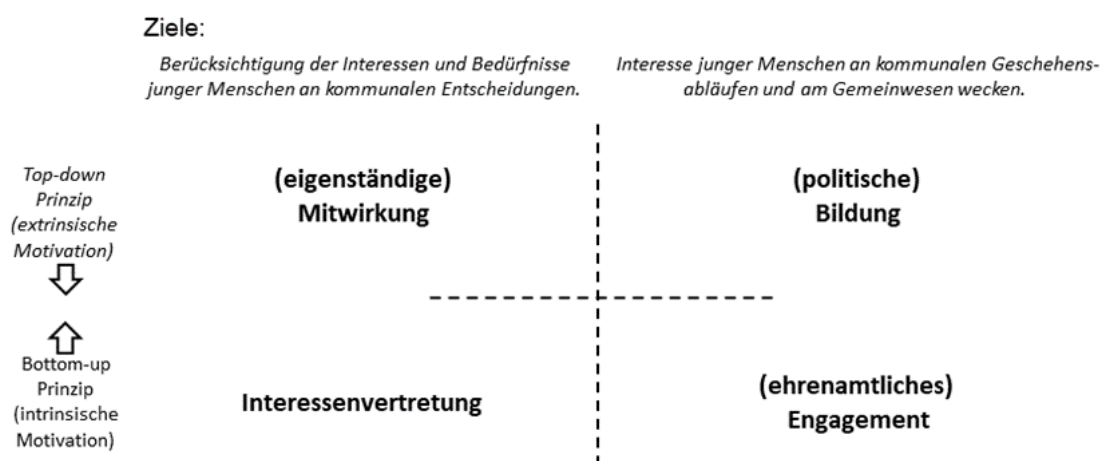
Beteiligungsformen

Grob kann zwischen vier Bereichen der Beteiligung unterschieden werden (Ringler 2023, S. 94):

- Die Beteiligung junger Menschen in Form von eigenständiger Mitwirkung findet beispielsweise in Einrichtungen und bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und in den Kommunen statt und ist in der Regel gesetzlich gesichert (UN-KRK, Kommunalverfassungen, SGB VIII).
- Eigene Belange werden in Form von Interessenvertretungen durch (Jugend-)Verbände, Kinder- und Jugendbeauftragte oder z. B. Kinder- und Jugendparlamente und ähnliche Formate vertreten.
- Junge Menschen engagieren sich darüber hinaus freiwillig in Vereinen, (Jugend-)Verbänden, Initiativen und Gruppen sowie im Gemeinwesen.
- Nicht zuletzt findet die Beteiligung junger Menschen auch im Rahmen der politischen Bildung statt.

Abbildung 2–7

Formen der Beteiligung



Quelle: eigene Darstellung

In allen vier Bereichen gibt es inzwischen auf verschiedenen Ebenen und zielgruppenspezifisch Beteiligungsformate. Das *Bundesjugendkuratorium* (2019) hat in seiner umfassenden Stellungnahme „Junge Menschen in der Politikberatung“ sehr deutlich gemacht, dass die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention in ihren Artikeln 3, 12, und 13 den rechtlichen Rahmen für den staatlichen Auftrag, Beteiligung „in allen das Kind berührenden

⁵⁷ Dazu gibt es einen signifikanten Effekt: Mit zunehmendem Alter sinkt der Anteil der Kinder, die diese Frage bejahen (Jahrgangsstufe 7: nur noch ein Drittel; ebd., S. 197f.).

Angelegenheiten“ bietet (Bundesjugendkuratorium 2019). Diesen Auftrag greift ebenso die Charta der Grundrechte der *Europäischen Union* in Art. 24 auf. Auch haben inzwischen 13 Bundesländer⁵⁸ Regeln für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommunen und Landkreisen abgeleitet und somit die rechtlichen Grundlagen für die eigenständige Mitwirkung junger Menschen in den Kommunalordnungen verankert, aus denen sich auch ein subjektiver Rechtsanspruch der Betroffenen ableiten lässt. Zur Umsetzung gibt es inzwischen eine große Zahl an entwickelten Beteiligungsstrategien und -konzepten, und viele Kommunen blicken schon auf eine mehrjährige Praxiserfahrung zurück. Die Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe hat der Deutsche Bundestag mit dem Beschluss des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 09.06.2021 ausgebaut (vgl. Abschnitt 3.8). Für die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden müssen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Beteiligung von Kindern

Für die Zielgruppe Kinder haben sich die Beteiligungsmöglichkeiten in den letzten Jahren verbessert, allerdings gibt es weiterhin große Herausforderungen im pädagogischen Alltag, wie die von der Kommission zum *17. Kinder- und Jugendbericht* in Auftrag gegebene Expertise „Junge Kinder und ihre Möglichkeiten zu partizipieren“ für die Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen Kinder zeigt (vgl. Zeleke/Bempreiksz-Luthardt 2024). Strukturell verankerte das Bundeskinderschutzgesetz bereits 2012 Partizipation als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen (§ 45 SGB VIII). Seit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (2021) legt das SGB VIII fest, dass Tageseinrichtungen für Kinder als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis „geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde“ gewährleisten müssen (vgl. Abschnitt 3.10.1). Schon vorher war die strukturelle Einbettung von Beteiligung Bestandteil von Praxiskonzepten, wie „Die Kinderstube der Demokratie“ (Hansen u. a. 2011) oder „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ (Knauer u. a. 2011; Hansen/Knauer 2015). Die Beteiligung bezieht sich dabei meist auf den Alltag in Kindertageseinrichtungen. In einer 2020/2021 in Einrichtungen der AWO in Schleswig-Holstein durchgeführten Studie (Hansen u. a. 2022) konnten dabei „neun Aspekte demokratischen Alltagshandelns“ (Knauer/Sturzenhecker 2022, S. 12f.) identifiziert werden: demokratische Strukturen einführen, demokratische Verfahren gestalten, Themen zu Partizipationsthemen machen, selbstbestimmtes Handeln im Alltag ermöglichen, Transparenz über Strukturen, Verfahren, Inhalte und Handlungsoptionen herstellen, Interaktionen respektvoll gestalten, im Spannungsfeld zwischen dem einzelnen Kind und der Kita-Gesellschaft demokratisch agieren, emotionale Aspekte von Demokratie berücksichtigen und über Demokratie sprechen. Im *Forschungsprojekt BiKA* (Beteiligung von Kindern im Kita-Alltag) wurde von 2018 bis 2020 eine empirische Studie zur Verwirklichung der Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass Kinder die Kindertagesbetreuung noch viel zu selten als partizipativ erleben und häufig Erfahrungen machen, die den Kriterien von Partizipation direkt widersprechen und dass es Handlungsbedarf im Feld gibt (vgl. Hildebrandt u. a. 2021, S. 64ff.; Zeleke/Bempreiksz-Luthardt 2024, S. 23ff.).

Die Umsetzung dieser Aspekte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung stellt Fachkräfte vor Herausforderungen, sollte aber trotz Fachkräftemangel (vgl. Abschnitt 3.5.2) im Sinne einer Unterstützung der Kinder bei der Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten nicht zu kurz kommen. Der Kinderperspektivenansatz (als Ansatz für Forschung und Qualifizierung der Fachkräfte; Nentwig-Gesemann u. a. 2021) wurde im *Projekt „Kinder als Akteure der Qualitätsentwicklung in KiTas“* entwickelt und „forciert einen Paradigmenwechsel: Es gilt, nicht nur Kinder als zentrale und gleichberechtigte Akteure im Alltag und in der Qualitätsentwicklung von pädagogischen Institutionen und Angeboten anzuerkennen, sondern darüber hinaus frühpädagogischen Fachkräften die methodischen Werkzeuge an die Hand zu geben, um sich selbst, und zwar über die Praxis des Forschens mit Kindern, einen reflexiven Blick auf ihr professionelles Handeln

⁵⁸ In den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein gibt es eine Muss-Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der kommunalen Ebene, Rheinland-Pfalz hat Anfang 2023 eine Soll-Vorschrift für Kinder und Jugendliche in eine Muss-Vorschrift für Jugendliche geändert. In Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (nur noch für Kinder), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehen Soll-Vorschriften auf der kommunalen Ebene. Bremen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben Kann-Vorschriften beschlossen. In Bayern, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern existieren bislang keine Regelungen. Für Mecklenburg-Vorpommern ist für das 1. Halbjahr 2024 eine gesetzliche Regelung geplant. Auf Kreisebene existieren bislang Regelungen in Brandenburg (Muss), Hessen (Soll), Rheinland-Pfalz (Jugendliche – Muss; Kinder – Soll), Sachsen (Soll) und Sachsen-Anhalt (Soll).

zu erarbeiten“ (ebd., S. 13). Der darin enthaltene Qualitätsbereich „Praktiken der Mitgestaltung und Mitbestimmung“ (ebd., S. 63ff.) „fasst von Kindern fokussierte Erfahrungen, Praktiken und Relevanzen zusammen, in denen sich ihr Wunsch dokumentiert, ihre Lebenswelt im Sinne von Teilhabe, Teilgabe und Teil-Sein mitgestalten zu können“ (ebd.).

Der *Projektverbund „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“* richtet sich an Kinder, pädagogische und nicht-pädagogische Fachkräfte, Eltern und Elternvertretungen. Das zentrale Anliegen ist es, Demokratie und gleichwertige Vielfalt in der Kindertagesbetreuung erlebbar zu machen.⁵⁹ Gleichzeitig fehlen der Praxis Forschungserkenntnisse, wie Selbstwirksamkeits- und Beteiligungserfahrungen aus Kindertageseinrichtungen beim Übergang in die Grundschule bewahrt und vielleicht verstärkt werden können. Gleiches gilt für die Wechselwirkung von Alltagspartizipation hin zu anderen Beteiligungsfeldern, wie z. B. die Kommune.

Interessenvertretung

Neben die traditionelle Rolle der Jugendverbände und Jugendringe zur Vertretung der Anliegen und Interessen junger Menschen (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) sind weitere Formen der Interessenvertretung gerückt. Die Zahl der kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten ist im Zuge der wachsenden Bedeutung von Partizipation gestiegen. Neben der reinen Vertretung liegt ihre Funktion häufig auch in der Koordination von Beteiligung in der Kommune, und sie sind meistens auch direkte Ansprechpersonen für junge Menschen. Handelt es sich bei beiden Formen meist um eine Fremdvertretung der Interessen durch Erwachsene und oft in hauptamtlichen Strukturen, finden sich daneben Eigenvertretungen von Kindern und Jugendlichen. Die Zahl der bestehenden repräsentativen Gremien wie Kinder- und Jugendparlamente (auch: Jugendgemeinderäte, Kinder- und Jugendbeiräte, Kinder- und Jugendräte etc.) hat zuletzt deutlich zugenommen:

Eine von der Kommission zum *17. Kinder- und Jugendbericht* in Auftrag gegebene Expertise (vgl. Bokelmann 2024, vgl. Kap. 2.4) erhob dazu Daten bei den zuständigen Landesjugendämtern bzw. Fachministerien der Länder, ergänzte fehlende Informationen und setzte die Daten aus Gründen der Vergleichbarkeit ins Verhältnis zur Zahl jugendlicher Einwohner:innen des jeweiligen Bundeslandes im Alter von 13 bis 17 Jahren. Insgesamt stehen als Ergebnis 779 Gremien,⁶⁰ was im Durchschnitt einer Anzahl von zwei Gremien pro 10.000 jugendlichen Personen der o. g. Altersgruppe entspricht.⁶¹ Auch wenn bei den Rückmeldungen der Länder gewisse Ungenauigkeiten nicht vollständig auszuschließen sind, so lassen sich dennoch Unterschiede beschreiben, die teilweise auch mit jugendpolitischen Bemühungen der Länder korrelieren. Neben den kommunalen Gremien gibt es inzwischen in sieben Bundesländern Dachverbände der kommunalen Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen, die sich in der Bundeskonferenz der Landesverbände der Jugendbeteiligungsgremien vernetzen. Mit der Initiative „Starke Kinder- und Jugendparlamente“ sollen die Kinder- und Jugendgremien bzw. ihre Mitglieder und begleitenden Strukturen gestärkt werden. In allen Bundesländern sind inzwischen Standorte der „Akademie für Kinder und Jugendparlamente“ entstanden, und die Mitglieder solcher Gremien können auf Bildungs- und Vernetzungsangebote zurückgreifen (vgl. Abschnitt 3.12).

Kritisch anzumerken wäre, dass die Stärkung von Wissen und Erfahrung allein auf der Seite der jungen Menschen nicht ausreichend ist. Fehlendes Gehör, unübersichtliche und verschlossene Strukturen und Verfahrenswege sowie fehlende Ressourcen und Ansprechpersonen führen leicht zu Überforderungen und Frust und am Ende zu einer Abkehr junger Menschen, also zum Gegenteil von dem, was man eigentlich mit der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten erreichen wollte: nämlich das Interesse junger Menschen an kommunalen Geschehensabläufen und am Gemeinwesen zu wecken. Dafür bedarf es einer Unterstützung und Öffnung des kommunalen Systems. Die im Rahmen der Initiative entwickelten Qualitätsmerkmale (Roth/Stange 2020⁶²) bieten einen Orientierungsrahmen für Kommunen, um die notwendigen Voraussetzungen und Ressourcen zu gewährleisten.

Ihrer Funktion nach sind Kinder- und Jugendparlamente zunächst mal die Orte, an denen die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen meist gegenüber der Kommune dargestellt werden. Häufig besteht aber auch die Erwartung, dass sie zu Anliegen und Beschlussvorlagen Stellung beziehen. Ist die Unterstützung der Beteiligungsaktivitäten im Jugendverband meist schon aus seiner strukturellen Organisation gegeben, bedarf es in anderen Bereichen klarer Unterstützungssysteme und Ansprechpersonen, um Schnittstellen zur Politik und Verwaltung

⁵⁹ Vgl. hierzu www.agj.de/projekte/koordinierungsstelle-demokratie-und-vielfalt-in-der-kindertagesbetreuung.html; [19.02.23].

⁶⁰ Roth und Stange (2020, S. 11) geben die Anzahl von Kinder- und Jugendparlamenten im Jahr 2018 mit 520 (bei etwa 11 000 Kommunen) an.

⁶¹ Dabei gibt es zwischen den Bundesländern große Unterschiede. Es dominieren Flächenländer: Schleswig-Holstein mit 5,62 Gremien pro 10.000 jugendlichen Personen vor Thüringen (5,53) und Brandenburg (4,3).

⁶² Brandenburger Kinder- und Jugendgremien wurden erstmalig von Krüger u. a. (2023) anhand dieser Merkmale untersucht.

und „Übersetzungen komplizierter Sachverhalte“ zu gewährleisten, wobei die Wege der Kommunen hin zu einer jugendgerechten Kommune durchaus unterschiedlich sein können.⁶³

Selbstorganisation

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe hat die organisierte Selbstvertretung von Interessen in der jüngsten Vergangenheit einen Zuwachs erlebt.⁶⁴ Zu nennen sind hier die Careleaver-Gruppen, die es inzwischen bundesweit gibt und die sich zu Selbstvertretungsinitiativen zusammengeschlossen haben. Ein weiteres Beispiel sind die im *Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe* (BUNDI) zusammengeschlossenen Vertretungen aus fünf Bundesländern: Landesheimrat Bayern, Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg, Landesheimrat Hessen, Jugend vertritt Jugend aus Nordrhein-Westfalen und Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz. Beide Interessengruppen haben unter dem Motto „Listen to us! Einblicke in die ‚Heimerziehung‘“ im September 2022 an einem Hearing im Deutschen Bundestag mitgewirkt und fachliche Positionierungen und Handlungsbedarfe formuliert.⁶⁵ Mittlerweile findet hier auch eine Zusammenarbeit von behinderten und nicht behinderten jungen Menschen statt. Die Dokumentation eines Workshops mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17.09.2023 in Berlin veranschaulicht sehr deutlich die Anforderungen an eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive von Selbstorganisationen junger Menschen (Careleaver 2023). Auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es Interessenvertretungen. Diese sind häufig direkt an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angebunden wie etwa Clubräte.

Neben den eher stark formalisierten Interessenvertretungen im kommunalpolitischen Bereich oder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet die Vertretung von Interessen auch direkt statt. Die Spannweite reicht von der Beteiligung bis zum Empowerment. Letzteres ist angesichts unterschiedlicher natio-ethno-kultureller Zugehörigkeiten besonders wichtig, auch als politisches Instrument z. B. im Rahmen von Jugendselbstorganisationen (MJSO) und Vereinen junger Migrant:innen (VJM) geworden (vgl. Chehata u. a. 2023, S. 158f.).

Organisationen wie beispielsweise Fridays for Future, Extinction Rebellion oder Last Generation sind weltweit agierende soziale Bewegungen (vgl. Abschnitt 1.1.4, 2.3.6). Bei Fridays for Future wurde über die Befragung von Sommer u. a. (2020) gezeigt, dass die Bewegung sich zu 58 Prozent aus jungen Menschen zwischen 14 und 19 Jahren zusammensetzt und weitere 17 Prozent der Mitglieder 20 bis 25 Jahre alt sind. Es kann dementsprechend von einer sozialen Jugendbewegung gesprochen werden, die durch die Corona-Jahre aber Aufmerksamkeit und Zulauf verloren hat (vgl. ebd., S. 10ff.).

Beteiligung in digitalen Formaten

Jugendbeteiligung findet nicht nur im unmittelbaren Kontakt statt, sondern immer häufiger auch in digitalen Räumen (vgl. Abschnitt 1.1.5, 2.3.4). Die Pandemie hat diese Entwicklung, aus der Not heraus, beschleunigt und es erforderlich gemacht, neue Wege und Instrumente von Beteiligung zu erproben (vgl. z. B. Meyer/Wötzelsberger 2021, S. 44ff.). Der Vorteil, der sich aus der Orts- und teilweise auch aus der Zeitunabhängigkeit der Partizipation ergibt, ist dabei ebenso zu betonen wie niedrigschwellige Zugänge, hohe Verbreitung und gute Erreichbarkeit (vgl. Bastian u. a. 2016, S. 324f.).

Digitale Beteiligungsformate haben Auswirkungen

- a) auf Informationen über Politik,
- b) auf die Artikulation von Interessen,
- c) auf die Vernetzung, Mobilisierung und Form von Beteiligung sowie
- d) auf E-Partizipation im engeren Sinne.

Die vier Aspekte verdeutlichen das Erfordernis der Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden Beteiligungsverständnis (vgl. Knemeyer/Jantschek 2017, S. 135f.). Empirische Studien belegen, dass etwa 50 Prozent

⁶³ Vgl. https://www.jugendgerecht.de/downloads/16_Wege_zu_mehr_Jugendgerechtigkeit.pdf; [13.03.2024].

⁶⁴ Allerdings trifft dies längst noch nicht auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu. Gerade vor dem Hintergrund der „inkluisiven“ Kinder- und Jugendhilfe sind Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderungen bislang wohl nicht oder wenig vorhanden.

⁶⁵ Vgl. https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/IGFH_Listen_to_us.pdf; [13.03.2024].

der Jugendlichen sich schon einmal an einer Online-Petition beteiligt oder eine Online-Unterschrift geleistet haben. Ein Anteil von 37,5 Prozent der jungen Menschen hat im Netz bereits zu einer Aktion aufgerufen, 32,8 Prozent zu einer Internet-Aktion (vgl. Wagner u. a. 2011, S. 13).

Jugendliche geben in Befragungen an, eine hohe Affinität zu deliberativen bzw. direktdemokratischen Verfahren zu haben. Untersuchungen zeigen jedoch auch, dass zum Beispiel mit Blick auf Online-Diskussionen deliberative Aspekte wie Argumentation, Dialog und Konsensorientierung im Netz eine geringere Rolle spielen als expressive und demonstrative Beteiligung junger Menschen (vgl. Kersting 2017, S. 130). Darüber hinaus werden „rein“ digitale Formate von einer großen Gruppe Jugendlicher als wenig effektiv abgelehnt, und es wird eine Kombination digitaler und analoger Partizipation von ihnen gefordert (vgl. Kersting 2016). Dennoch scheint für nicht wenige junge Menschen die Online-Beteiligung der Einstieg in das politische Engagement zu sein (Kersting 2017, S. 140).

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass Beteiligung im 21. Jahrhundert aus einer Kombination digitaler Partizipationsinstrumente und analoger Formen bestehen sollte. Mit Blick auf die Erreichbarkeit, die Vernetzung und die Visualisierung von Vorhaben bieten digitale Formate einen deutlichen Mehrwert. Schwächen zeigen digitale Ansätze hingegen bei deliberativen Prozessen. Die analoge Beteiligung junger Menschen weist diesbezüglich Vorteile auf; sie wird der Eigenart demokratischer Diskurse gerechter und stärkt den sozialen Zusammenhalt der beteiligten Akteur:innen.

Engagement

Viele junge Menschen wollen sich weniger in politische Prozesse einbringen, sondern sich direkt in ihrer Lebenswelt engagieren und über diese Form der Beteiligung z. B. eine Verbesserung der Lebenssituation in ihrer Kommune oder konkrete (Freizeit-)Möglichkeiten für die Gruppe junger Menschen schaffen. Ihr ehrenamtliches Engagement ist vielfältig (vgl. Abschnitt 3.5.3). Der *Fünfte Freiwilligensurvey* hält in diesem Kontext fest, dass es altersspezifische Besonderheiten in Bezug auf das Engagement in den verschiedenen Engagementbereichen gibt. So ist die Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen sehr stark im Bereich Sport und Bewegung, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und Bildungsarbeit für Erwachsene sowie im Unfall- oder Rettungsdienst oder der freiwilligen Feuerwehr engagiert (BMFSFJ 2021a, S. 23ff.). Sonderauswertungen des *Vierten Deutschen Freiwilligensurveys* haben deutlich gemacht, dass sich fast die Hälfte aller jungen Menschen zwischen 14 und 25 Jahren freiwillig engagiert (BMFSFJ 2017a, S. 3), wobei Spaß an erster Stelle der Engagementmotive steht (92,7 % der Jugendlichen, 95,6 % der Heranwachsenden und 95,7 % der jungen Erwachsenen nennen unter anderem diesen Grund) (ebd., S. 28). Die Bereiche, in denen sich junge Menschen, wie die Gesamtbevölkerung auch, am häufigsten (27,5 %) engagieren, sind Sport und Bewegung sowie im sozialen Bereich. (ebd. S. 18).

Bei den Zielen, die junge Menschen mit ihrem Engagement erreichen wollen, steht an erster Stelle der Wunsch, anderen Wissen und Können vermitteln zu wollen. Häufig genannt wird außerdem die Interessenvertretung für Jugendliche und die Hilfe für Arme und sozial Schwache sowie für Menschen mit Handicaps. Familie und Freund:innen haben eine erhebliche Rolle beim Anstoß zum Engagement, aber auch die unmittelbare Ansprache aus einem Verband oder Verein ist wichtig, was auf die Bedeutung lokaler Netzwerke zum Erhalt von Engagementstrukturen verweist. Schlechter ausgeprägte soziale Netzwerke und der damit einhergehende erschwerte Zugang zu Organisationen sind deshalb neben weniger frei verfügbarer Zeit ursächlich dafür, dass junge Menschen aus „unteren Bildungsgängen“ deutlicher seltener in Engagementformen eingebunden sind (Deutscher Bundestag 2020c, S. 51ff.).

Dass sich Beteiligung und Engagement für junge Menschen nicht klar voneinander abgrenzen lassen und das auch im Gegenteil gar nicht gewünscht ist, zeigt die Studie „u_count“ (DKJS 2023). Dies liegt zum einen daran, dass beides in den Lebenswelten junger Menschen stattfindet. Zugleich zeigen die Ergebnisse der Studie auch, „dass sich junge Menschen überall dort mehr Mitbestimmung wünschen, wo sie sich auch besonders oft und gern engagieren“ (ebd., S. 38). Zu den Gründen für das Engagement zählen laut der Studie (ebd., S. 39) auch das Mitbestimmen- und Mitgestaltenkönnen.

Politische Bildung

Auch politische Bildung und Beteiligung sind eng miteinander verzahnt (vgl. u. a. Ringler 2023). Der *16. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a) spricht der politischen Bildung einen hohen Stellenwert zu und setzt sie ins Verhältnis zur Beteiligung. Tatsächlich ist echte Kinder- und Jugendbeteiligung ohne den Aspekt der

demokratischen Bildung nicht möglich, denn sie ist Voraussetzung, Gewährleistung und Unterstützung bzw. Ergebnis von Beteiligung. Der Bericht stellt weiterhin fest, dass „politische Bildung mehr ist als Partizipation“ (Deutscher Bundestag 2020a, S. 80) und fordert, dass die „pädagogische Perspektive“ (ebd.) eine stärkere Rolle in Beteiligungsformaten spielen sollte. Umgekehrt gilt es, auch Projekte der politischen Bildungsarbeit besser in die Lebenswelt junger Menschen einzubinden, sei es in der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kommune.

Wahlalter

Als weiterer Faktor für die gewachsenen Beteiligungsmöglichkeiten ist die Herabsenkung des Wahlalters zu nennen, die es ab 16-Jährigen inzwischen ermöglicht, an demokratischen Wahlen teilzunehmen. In sechs Bundesländern⁶⁶ können junge Menschen inzwischen an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen, in wiederum fünf weiteren Bundesländern ist dies nur auf der Ebene der Kommunalwahlen und in den restlichen fünf Bundesländern bislang gar nicht möglich. Im November 2022 schuf der Deutsche Bundestag durch die Änderung des Europawahlgesetzes die Möglichkeit des aktiven Wahlrechts bei Europawahlen ab 16 Jahren. Eine von der Kommission befürwortete Absenkung des Wahlalters auf Bundesebene scheidet bisher an der Hürde der für eine Grundgesetzänderung erforderlichen Zweidrittelmehrheit des Bundestages. Auch wenn es deutliche Reformbemühungen gibt und in Baden-Württemberg gar über eine Reform des passiven Wahlrechts diskutiert wird, entsteht insgesamt doch der Eindruck eines Flickenteppichs (Otto Brenner Stiftung 2022, S. 69ff.).

2.2.3.3 Fazit

Dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Beteiligung für junge Menschen geändert haben, zeigt sich auch in den zahlreichen Programmen und Ansätzen, die neben den klassischen Beteiligungsfeldern existieren. Beispielhaft seien an dieser Stelle insbesondere Aktivitäten auf der Bundes- und Länderebene aufgezeigt (vgl. Abschnitt 3.12):

- Die EU-Jugendstrategie diene als Blaupause für die Entwicklung der Jugendstrategie der Bundesregierung von 2019, die 163 Maßnahmen in neun Handlungsfeldern beinhaltet und alle Ressorts der Bundesregierung betrifft. Die Jugendstrategie stärkt die eigenständige Jugendpolitik⁶⁷ und wird durch einen Nationalen Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung weiterentwickelt. Dabei wird die Perspektive um die Zielgruppe „Kinder“ erweitert. Der jugendpolitische Beirat des BMFSFJ, in dem auch junge Menschen unter 27 vertreten sind, begleitet den NAP.
- Auch im *Bundesjugendkuratorium* sind inzwischen junge Menschen vertreten und können für sich selbst sprechen, und auch in der Jugendredaktion „jung genug“ erhalten sie eine Stimme.
- Die überarbeiteten Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung wurden veröffentlicht (BMFSFJ/DBJR 2022).
- Die Jugend- und Familienminister:innenkonferenz beschloss den von allen Ländern gemeinsam gestellten Leitantrag „Mitwirkung“ im Mai 2023 einstimmig (JFMK 2023, TOP 4). Zuvor fand ein vom federführenden Bundesland durchgeführtes Beteiligungsverfahren mit jungen Menschen aus den Ländern statt, dessen Ergebnisse in den Leitantrag zur Untermauerung von Beteiligungsrechten einfließen.
- Im Januar 2024 untermauerten die Präsident:innen der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtags unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens anlässlich der Europa-Konferenz in der „Brüsseler Erklärung: Stärkung der Teilhabe am demokratischen Leben und Förderung der Europabildung von Kindern und Jugendlichen“ die Stärkung der demokratischen Teilhabe von jungen Menschen auf allen Ebenen.

⁶⁶ Zu diesen Bundesländern zählen Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Auf kommunaler Ebene ist Wählen ab 16 Jahren in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erlaubt. In Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und in Sachsen dürfen 16- und 17-Jährige gar nicht wählen.

⁶⁷ Die eigenständige Jugendpolitik wird durch die *Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* (jugendgerecht.de) sichtbar gemacht und gefördert.

- Auf der europäischen Ebene findet Politikberatung durch junge Menschen bereits im Kontext der zweiten EU-Jugendstrategie statt, die sich auf die Kernbereiche Beteiligung, Begegnung und Befähigung konzentriert. Jugendbeteiligung soll hier insbesondere vor dem Hintergrund von Erasmus+ durch neu implementierte Jugendpartizipationsprojekte gefördert werden.
- In den Bundesländern Baden-Württemberg und Brandenburg existieren Jugendbeteiligungsformate, die sich mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzen.⁶⁸
- Konkrete Beteiligungsmöglichkeiten an der Arbeit einzelner Bundesministerien unterstützte das *Projekt „Jugendpolitikberatung“* in verschiedenen Verfahren. Daneben existieren die Beteiligungsformate *„JugendPolitikTage“* und *„BundesJugendKonferenz“*, bei denen sich eine Vielzahl junger Menschen engagiert.⁶⁹
- Viele Landesregierungen berücksichtigten das Thema zuletzt in ihren Koalitionsverträgen (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) oder im Rahmen von Kommissionen (Enquete-Kommission *„Jung sein in MV“* in Mecklenburg-Vorpommern).
- *„Jugend gestaltet Strukturwandel in den Kohleregionen“* fand 2021 als Planathon der Ministerien BMBF, BMEL, BMFSFJ, BMUV, BMWK und der vier betroffenen Bundesländer mit der Erstellung eines Jugendgutachtens statt.⁷⁰ Der Planathon ist eine Mischung aus Zukunftswerkstatt, Planungszelle und Hackathon, wo junge Menschen zu Wort kommen und mit ihren Ideen lebenswerte Zukunftsbilder von den Regionen schaffen.
- In 15 Bundesländern existieren mit den Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung landesweite Unterstützungs- und Beratungsangebote, die auch konkrete Beteiligungsangebote vorhalten, und das *Bundeskompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung* (KomKJB) hat Anfang 2023 seine Arbeit aufgenommen.
- Durch den *„Jugendcheck“* im Freistaat Thüringen werden die Gesetzesfolgen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen unter Beteiligung junger Menschen festgestellt, um sie in die politischen Entscheidungen einzubeziehen.
- Beim *„Jugendverbraucherdialog“* gibt es eine Jugendredaktion, die zielgruppennah Verbraucherschutzinformationen für junge Menschen zur Verfügung stellt.
- Das seit 2017 existierende *Projekt youpaN – Jugend-Panel zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)* ist dazu da, junge Menschen an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans BNE zu beteiligen.
- Viele Förderprogramme wie beispielsweise *Demokratie leben!* – Partnerschaften für Demokratie durch den Jugendfonds und das Jugendforum oder das EU-Programm LEADER beinhalten in ihren Richtlinien inwischen Beteiligungsverpflichtungen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass es inzwischen nicht nur auf der politischen Ebene im Bund und in den Ländern sowie in den Kommunen und auch in der Kinder- und Jugendhilfe mehr Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche in unterschiedlichen Formen und Formaten gibt, sondern auch in vielen Bereichen der Zivilgesellschaft werden Kinder und Jugendliche inzwischen beteiligt und beteiligen sie sich. Durch die Politik wurden dafür vielfach, aber noch nicht flächendeckend, die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen. Allerdings steht im Rahmen der Kinderrechte eine Verankerung der Beteiligungsrechte im Grundgesetz noch aus. Auch bei der Umsetzung gibt es in allen Handlungsfeldern weiterhin Entwicklungsbedarfe, um Beteiligung zu realisieren. Einige allgemeine Anforderungen und Gelingensbedingungen für die Beteiligung junger Menschen, die über einzelne Projekte hinausreicht und strukturell verankert sind, hebt u. a. *Hirschbeck* (2022, S. 415) hervor⁷¹: Wichtig ist eine selbstreflexive Haltung, die junge Menschen als Expert:innen für die sie betreffenden Themen anerkennt und die mit einem transparenten und ergebnisoffenen Beratungsprozess korrespondiert. Die Bereitschaft, Macht abzugeben und zusammen mit jungen Menschen jeweils passende Beteiligungsformate zu entwickeln, ermöglicht es jungen Menschen, tatsächlich Einfluss zu nehmen. Niedrigschwellige diversitätsbewusste Zugänge, Auswahlprozesse und Arbeitsweisen müssen gestaltet werden, die gezielt benachteiligte junge

⁶⁸ Baden-Württemberg: <https://www.wir-ernten-was-wir-saeen.de/>; Brandenburg: <https://jufona-brandenburg.de/>; [13.03.2024].

⁶⁹ Für den 17. Kinder- und Jugendbericht wurden durch *Salih* (vgl. Anhang zum 17. KJB „Beteiligung**) in einer Sekundärauswertung von Jugendbeteiligungsprozessen dieser beiden Formate die Perspektiven junger Menschen in Bezug auf die Schwerpunktsetzungen des Berichts untersucht.

⁷⁰ Vgl. <https://jugendpolitikberatung.de/planathon/>; [23.02.2024].

⁷¹ Vgl. auch Qualitätsstandards zur Kinder- und Jugendbeteiligung (Deutscher Bundesjugendring 2022).

Menschen erreichen. Ausreichende Ressourcen begünstigen eine strukturelle Verankerung und sichern Beteiligung langfristig. Die Bereitstellung altersgerechter sowie inklusiver Informationen heißt, die Verknüpfung von politischer Beteiligung und politischer Bildung zu stärken. Ein transparentes, ebenenübergreifendes Monitoring-System hat die Aufgabe zu prüfen, welche Anliegen und Vorschläge junger Menschen aufgenommen, welche getroffenen Entscheidungen langfristig eingehalten und welche Beratungsergebnisse fortgeschrieben worden sind. Dazu gehört auch, dass jungen Menschen ein (zeitnahes) Feedback gegeben wird, da sich sonst die Selbstwirksamkeitserfahrung schwer realisieren lässt und keine Wirkung bei den jungen Menschen erzielt wird. Beteiligung bleibt sonst eine symbolische Geste (Tokenismus).

Auf die oben benannten vier Felder bezogen lässt sich festhalten, was gute Beteiligung braucht:

- (1) Verbindlichen Einfluss im Bereich der eigenständigen Mitwirkung und der Umsetzung der gesetzlich verbrieften Rechte, der nach Möglichkeit strukturell und nachhaltig verankert ist.
- (2) Die Möglichkeit, die Zugänge und (unterstützende) Strukturen im Bereich der Interessenvertretung, diese Interessen und Bedürfnisse auch einbringen, vertreten oder gegenüber Erwachsenen durchsetzen zu können.
- (3) Im Bereich der Bildung braucht es entwicklungsgerechte Informationen, Aufklärung und verlässliche Bildungsangebote.
- (4) Im Bereich des (ehrenamtlichen) Engagements bedarf es neben dem Willen und der Bereitschaft der jungen Menschen aber auch der notwendigen Unterstützungsstrukturen und der Anerkennung.

Die Diskussion über Grenzen der konkreten Beteiligung ist nötig. Hier geht es etwa um die fehlende Bereitschaft, eingespielte Abläufe (z. B. Sitzungstermine von Erwachsenengremien) zu verändern und so für vielleicht auch die bislang nicht Erreichten attraktiv zu werden. Gerade diejenigen werden nicht erreicht, die von Diskriminierungen (z. B. aufgrund von Alter, sozialer Klasse, Behinderung, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung; vgl. Abschnitt 1.2.1) betroffen sind.⁷² Nicht Kinder und Jugendliche sind für Möglichkeiten der Beteiligung verantwortlich, diese müssen strukturell und rechtlich verankert und die entsprechenden Ressourcen auch zukünftig gesichert sein und (nach erfolgter Evaluation) fortgeschrieben bzw. verstetigt werden.

2.2.4 Jungsein in Armut

Deutschland gehört zu den reichsten Ländern der Welt. Ungeachtet dessen gehen Expert:innen davon aus, dass bis zu 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland in Armut aufwachsen (vgl. Funke/Menne 2023a). Die Datengrundlage mit der größten Verlässlichkeit ist der *Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes*. Für den *Mikrozensus*⁷³ wird ein Prozent der Bevölkerung befragt und es gibt darüber hinaus eine Auskunftspflicht. Betrachtet man zunächst die Entwicklung der Armut von jungen Menschen bis 18 Jahre von 2010 bis 2019, so zeigt sich ein Anstieg von 18,2 auf 20,5 Prozent (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024a). Die Ergebnisse des Mikrozensus weisen für das Jahr 2022 eine Armutsrisikoquote der Minderjährigen von 21,8 Prozent aus (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024b). In den vergangenen zehn Jahren deuten die Daten des Mikrozensus auf einen spürbaren Anstieg der Armut der Minderjährigen um 2,3 Prozentpunkte bis 2019 hin. Auch bei der Betrachtung der jüngsten Daten zeigt sich – mutmaßlich eine zentrale soziale Folge der Corona-Pandemie – ein weiterer Sprung von 2020 auf 2021 um knapp einen Prozentpunkt (vgl. Pieper u. a. 2023; Funke/Menne 2023a). Besonders betroffen sind Kinder in alleinerziehenden Haushalten sowie – vermehrt – Kinder in Familien mit drei und mehr Kindern (vgl. Lenze 2019; Andresen u. a. 2022c).

2.2.4.1 Hartnäckige Armutsquoten und die Notwendigkeit einer politischen Strategie zur Überwindung von Armut in Kindheit und Jugend

Vor diesem Hintergrund ist eine Verständigung aller gesellschaftlichen Akteur:innen und Gruppen über eine nachhaltige Strategie zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in Deutschland wichtig. Das Signal, in der 20. Legislaturperiode ein seit mindestens zwei Dekaden diskutiertes und von einem breiten Bündnis getragenes

⁷² Das berichten auch engagierte junge Menschen im Hearing der Kommission im Juni 2023 (vgl. Keilberth 2024).

⁷³ Aufgrund einer statistischen Umstellung und problematischen Zugängen während der Corona-Pandemie gibt es in der Zeitreihe einen Bruch im Jahr 2020. Das gilt es zu berücksichtigen, denn langfristige Entwicklungen lassen sich nur mit Vorbehalt darstellen.

und eingefordertes Projekt umsetzen zu wollen, nämlich die Kindergrundsicherung, wurde vielfach begrüßt.⁷⁴ Dieses wichtige armuts-, kinder- und familienpolitische Instrument wurde entwickelt, um zu einem Paradigmenwechsel zu führen, die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut politisch zu priorisieren und Möglichkeiten zielgenauer Maßnahmen zu schaffen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es grundlegender Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung – insbesondere beim Zugang und der Höhe der Leistung und des hierfür neu zu ermittelnden Existenzminimums. Darüber hinaus sollten mit einer Kindergrundsicherung ein Abbau von Bürokratie sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbunden sein (vgl. Bertelsmann Stiftung 2024).⁷⁵ Kern des Konzepts ist der Gedanke, dass Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte und damit als Subjekte eigenen Rechts anerkannt werden. Damit geht auch die Forderung einher, diese Leistung von den durchschnittlichen Ressourcen und Möglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen her zu konzipieren, weshalb die Neuberechnung des sogenannten kindlichen Existenzminimums, besser wäre Existenzsicherung,⁷⁶ zentral ist.

Es liegen zahlreiche empirische Studien vor, die verdeutlichen, dass Armut und Armutsgefährdung die soziale Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in vielen Lebensbereichen einschränken. Beispiele hierfür sind Befragungen zum Well-Being von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Längsschnittstudien wie die *AWO-ISS Studien*, qualitative Untersuchungen zum Alltag in Armut bis hin zu den großen internationalen Schulleistungsstudien (vgl. Laubstein u. a. 2016; Andresen u. a. 2019; Lietzmann/Wenzig 2020; Funcke/Menne 2023b).

Eine armutspolitische Antwort auf Kinder- und Jugendarmut stellen bislang vor allem Maßnahmen dar, die zu einer höheren Beteiligung der Eltern am Erwerbsarbeitsmarkt führen. Doch inzwischen liegt der Anteil derjenigen Personen, die trotz Arbeit arm und armutsgefährdet sind, bei rund neun Prozent (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024b). Eine weitere etablierte armutspolitische Antwort verweist auf die Notwendigkeit der Investition in die Infrastruktur anstelle einer finanziellen Stärkung von Familien. Lebensnahe Zugänge zu Infrastrukturangeboten sind wichtig, aber das „Ausspielen“ von Ressourcen für finanzielle Investitionen in die Infrastruktur einerseits oder Ressourcen für höhere finanzielle Beträge in Familien andererseits wird der Komplexität von Ursachen und Folgen der Armut in Kindheit, Jugend und jungem Erwachsenenalter nicht gerecht. Für ein durchschnittlich gutes Aufwachsen in privater und öffentlicher Verantwortung werden eine gut ausgebaute Infrastruktur und mehr Geld in den Haushalten mit Kindern benötigt.

Deutlich wird, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht zu einer Reduktion der Armutsquote unter jungen Menschen in Deutschland geführt haben. Darum hat etwa das *Aktionsbündnis Kindergrundsicherung* die Forderung nach einem echten Paradigmenwechsel seit Jahren in die politische Diskussion eingebracht, um den Lebensphasen Kindheit und Jugend mit ihren jeweiligen Spezifika gerecht zu werden und allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vergleichbare Möglichkeiten für ihre Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Persönlichkeitsbildung, für die Bewältigung von Krisen, für Autonomieentwicklung und die Ausbildung einer demokratischen Haltung zu ermöglichen.

2.2.4.2 Definition, Konzept und Bedarfsbemessung

Kinder- und Jugendarmut hat spätestens seit den 1990er-Jahren in Wissenschaft und Forschung, in der Politik sowie der medialen und fachpolitischen Öffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit erfahren. Armut von Menschen zu Beginn ihres Lebens zählt unverändert zu den gravierendsten sozial-, bildungs- und familienpolitischen Herausforderungen in Deutschland. Doch was wird unter Armut verstanden, und wie werden Bedarfe bemessen?

⁷⁴ Unter dem Begriff „Kindergrundsicherung“ werden unterschiedliche Konzepte gefasst. Diese Konzepte führt die Kommission weder alle auf, noch macht sie sich eines dieser Konzepte zu eigen. Vielmehr formuliert sie Bedingungen, die gegeben sein müssen, um dem Ziel einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut gerecht werden zu können. Was aber alle Konzepte kennzeichnet, ist der mit der Kindergrundsicherung verbundene Anspruch eines Paradigmenwechsels, durch den Kinder und Jugendliche und ihre Bedarfe in den Mittelpunkt gerückt werden.

⁷⁵ Vgl. hierzu auch <https://www.fr.de/politik/bertelsmann-stiftung-kritisiert-entwurf-zur-kindergrundsicherung-92797611.html>; [04.02.2024].

⁷⁶ Anders als bei dem Begriff Existenzminimum umfasst der Begriff Existenzsicherung mehr als das, was zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig ist, um physisch zu überleben. Vielmehr geht es bei der Existenzsicherung, um das, was Kinder und Jugendliche zur Verfügung haben müssen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können und was ihnen soziale Teilhabe sichert. Es geht folglich um alle Bereiche, neben Ernährung, Unterbringung, Gesundheit insbesondere um Bildung, Erholung und Freizeit.

Armutverständnis: Die Unterscheidung zwischen *absoluter Armut*, die das reine Überleben gefährdet und *relativer Armut*, orientiert an durchschnittlichen Möglichkeiten oder am Nettomedianeinkommen, wird auch in Deutschland aufgerufen, wenn es um Kritik an hiesigen Armutsverhältnissen geht. In der globalen Armutsmessung und -forschung steht diese Unterscheidung durchaus in der Kritik, weil diese Differenzierung auf Vieles nicht zu passen scheint (vgl. Banerjee/Duflo 2011).

In Deutschland wird mit dem Begriff der *relativen Armut* gearbeitet. Damit wird implizit davon ausgegangen, dass es hier keinen eklatanten Mangel an überlebenswichtigen Dingen, wie Essen, warmer Kleidung und Wohnraum gibt. Doch ganz so eindeutig ist es nicht. Wie die Gutachten des *Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz* beim *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft* zeigen, gehört beispielsweise Ernährungsarmut in Deutschland zu den ausgeblendeten Themenkomplexen, obwohl es sie durchaus gibt (vgl. WBAE 2023).

Arm sind nach dem Verständnis einer relativen Armut Menschen, die sich die Standards einer als normal oder „durchschnittlich“ angesehenen Lebensführung nicht leisten können. Dieser Blick auf Mangellagen wird über die ungleiche Verteilung von Einkommen sichtbar gemacht, wobei⁷⁷ die 60-Prozent-Schwelle als Armutsrisikoschwelle gilt. Hier wird föhglich von einem Armutsrisiko gesprochen, weil nur das Einkommen keinen hinreichenden Indikator für die reale Lebenssituation darstellt.⁷⁸ Jemand kann theoretisch ein niedriges Einkommen, aber durch Erbschaft ein großes Vermögen besitzen.

Wird die Armutsdefinition zur relativen Armut auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übertragen, so heißt dies, dass von Armut diejenigen betroffen sind, denen durchschnittliche Möglichkeiten etwa der Freizeitgestaltung eines Kindes aus finanziellen Gründen verwehrt sind (vgl. Andresen 2015). Im repräsentativen Befragungsteil der *Children's Worlds+ Studie* konnte 2019 beispielsweise gezeigt werden, dass diejenigen Acht- bis 14-Jährigen mit ausgeprägten finanziellen Sorgen erstens seltener etwas in der Freizeit unternehmen konnten, für das sie Geld brauchen (ein Hobby oder eine Unternehmung mit Freund:innen) und zweitens auch häufiger von Mobbing in der Schule betroffen waren (vgl. Andresen u. a. 2019).

Einen zweiten Hinweis zur Erfassung von monetären Mangellagen bietet die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen durch Kinder und Jugendliche, die Bürgergeld genannten Leistungen für Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften von Leistungsberechtigten im SGB II. Hierüber geben regelmäßige statistische Veröffentlichungen der *Bundesagentur für Arbeit* Auskunft und dies ermöglicht einen Einblick in zeitliche Veränderungen über Armutsbetroffenheit. So ist beispielsweise die Quote der bis 18-jährigen Leistungsberechtigten im SGB II von 13,2 Prozent (2010) auf 12,5 Prozent (2022) gesunken. Allerdings kann mit diesen Daten „verdeckte Armut“ nicht erfasst werden. Auch diejenigen Familien mit Kindern, die mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der Leistungsberechtigung von Bürgergeld liegen, machen u. U. dennoch Armutserfahrungen. Sie werden häufig statistisch nicht erfasst, ebenso wenig wie diejenigen, die sich aus Scham und/oder Stolz nicht unterstützen lassen.⁷⁹

Bedarfsbemessung: Kritik, die auch von Wissenschaft und Forschung sowie verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen immer wieder vorgebracht wird, bezieht sich auf das Ermittlungsverfahren für das sozialhilferechtliche Existenzminimum: Zunächst gibt es eine grundsätzliche Kritik an dem Statistikmodell, welches der Regelbedarfsermittlung durch die Bundesregierung zugrunde liegt. In diesem Verfahren wird von den Ausgaben einer statistisch definierten Gruppe ausgegangen und unterstellt, dass deren Ausgaben einen existenznotwendigen Bedarf widerspiegeln. Kritisiert wird, dass eine eigenständige Ermittlung oder auch nachträgliche Plausibilitätsprüfung, ob mit den ermittelten Leistungen eine Deckung bestehender Bedarfe realisiert werden kann, nicht stattfindet.⁸⁰

⁷⁷ Nach einer etablierten Konvention beschreibt ein Einkommen in Höhe von 60 Prozent des Medianeinkommens die Armutsrisikoschwelle. Um unterschiedliche Haushaltsgrößen und mögliche Synergieeffekte abzubilden, werden die Einkommen nach Alter und Anzahl der Haushaltsmitglieder gewichtet. Für diese Gewichtung wird üblicherweise auf die Äquivalenzgewichtung der OECD zurückgegriffen.

⁷⁸ Andere Expertisen – etwa der Paritätische Wohlfahrtsverband in seinen regelmäßigen Armutsberichten – sprechen bei dieser Bemessungsgrundlage von der Armutsschwelle (vgl. Pieper u. a. 2023, S. 31f.).

⁷⁹ Daten zu Kindern und Jugendlichen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) basieren auf der Statistik der *Bundesagentur für Arbeit* (2023c).

⁸⁰ Vgl. zu der Kritik das Projekt der Bertelsmann-Stiftung: Politik vom Kind aus denken, verfügbar über <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/familie-und-bildung-politik-vom-kind-aus-denken>; [20.03.2024]; jüngst auch: Funcke/Menne (2023b) sowie Lenze (2019) und Becker/Held (2021).

Zudem gibt es Zweifel an der Validität der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Anzahl der Paare mit einem Kind reichen statistisch nicht aus, um in allen Einzelaspekten verlässliche Aussagen zu erlauben. Die kindspezifischen Bedarfe werden nur unzureichend abgefragt, das Ergebnis ist, dass Bedarfe, die aus den Lebensphasen Kindheit und Jugend resultieren, zum Beispiel regelmäßig neue Kleidung und Schuhwerk, weil junge Menschen aus ihren Kleidern „heranwachsen“, unzureichend berücksichtigt werden. Außerdem wird kritisiert, dass Kinder und Jugendliche selbst nicht einbezogen werden (vgl. u. a. Althaus/Andresen 2023).

2.2.4.3 Trends zum Thema „Armut“ in den vorangegangenen Kinder- und Jugendberichten

In der fachpolitischen Öffentlichkeit kommt dem *Zehnten Kinder- und Jugendbericht*, der 1998 veröffentlicht wurde, eine besondere Bedeutung beim Thema Armut zu. Die Berichtskommission widmet sich auf knapp 9 Seiten auch der Analyse von Kinderarmut in Deutschland. Kinderarmut wird dabei als ein eigenes Phänomen beschrieben, das sich von der Armut der Eltern und Erwachsenen „[...] in Ausmaß und Qualität“ (vgl. Deutscher Bundestag 1998, S. 88) unterscheidet. Die Kommission macht deutlich, dass es neben der ökonomischen Situation auch eine kindertypische „strukturelle Armut“ (vgl. ebd., S. 89) gibt, die sich u. a. an einem Mangel an Infrastrukturleistungen festmacht. Von hoher Relevanz bei der Betrachtung von Armut ist in diesem Bericht der mehrdimensionale Lebenslagenansatz, der eine erweiterte Sicht auf Armut und deren Folgen für das Aufwachsen von Kindern zulässt. So kann deutlich gezeigt werden, dass das Risiko für Kinder, in Armut aufzuwachsen, u. a. davon abhängt, in welcher Familienform – und hier insbesondere in Haushalten Alleinerziehender – sie leben, ob sie viele Geschwister haben oder aus Zuwandererfamilien kommen. Die Risiken von Armut zeigen sich für die Kommission vor allem im Bereich Gesundheit, subjektiver Selbsteinschätzung, der Sozialentwicklung und in der Bildung und den Schulleistungen.

Kernelement des *Elften Kinder- und Jugendberichts* ist ebenfalls die Orientierung am Lebenslagenansatz. Die Kommission weist aber darauf hin, „dass das Konzept der Lebenslagen einstweilen noch ein unfertiger Entwurf ist und dass sich nicht alle Problemlagen von Kindern und Jugendlichen mit diesem Ansatz fassen lassen“ (Deutscher Bundestag 2002b, S. 40). In dieser Perspektive wird deutlich, dass „Armut als Lebenslage [...] die Tendenz [hat], sich in der Generationenfolge fortzusetzen“ (ebd., S. 143). Zudem wird Armut auch als „dynamisch“, als eine vorübergehende Phase im Leben beschrieben. Vor dem Hintergrund von „Instabilitäten und Dynamiken moderner Lebensläufe“ (ebd., S. 144) geht es daher bei der Betrachtung von Armut immer auch um Strategien und Ressourcen, die vom Individuum selbst aktiviert oder über die sozialen Sicherungssysteme für die Überwindung von Armut bereitgestellt werden.

Im *14. Kinder- und Jugendbericht*, dem Gesamtbericht von 2013, wurde das Thema Armut in verschiedenen Abschnitten von der Kommission aufgegriffen und thematisiert. In Teil A wurde die Betonung des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung aus dem *Elften Kinder- und Jugendbericht* aufgegriffen und die Umsetzung der dortigen Vorschläge hinsichtlich der Wirkung auf soziale Ungleichheit bilanziert (Deutscher Bundestag 2013, S. 74f.). In Teil B widmete sich die Kommission den Lebenslagen junger Menschen und ging auch auf die Armuts- und Risikolagen im Kinder- und Jugendalter ein. Der Bericht hob hervor, dass sich seit den 1900er-Jahren in der wissenschaftlichen Forschung vor allem zwei Felder etabliert haben. Zum einen ist dies die eigenständige Analyse von Kinderarmut, die ihren Ausdruck in einer „Infantilisierung der Armut“ innerhalb der Armutforschung fand (ebd., S. 91). Zum anderen haben sich die „New Childhood Studies“ etabliert, die nicht mehr allein nach der Entwicklung und Sozialisation von Kindern, sondern auch nach ihrer Position in der gesellschaftlichen Verteilung knapper Güter und Ressourcen sowie nach der Lebenssituation aus ihrer eigenen Perspektive fragen (vgl. ebd., S. 92).

In Teil C, der mit der Überschrift „Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wandel“ versehen ist, werden Leitlinien für eine Neugestaltung des Aufwachsens beschrieben. Argumentiert wird für eine Angleichung der individuellen Lebenschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher, weil diese mit positiven Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft verbunden seien (vgl. ebd., S. 76). Die Schule wurde als relevant für Folgen von und den Umgang mit Armut thematisiert: Denn Ungleichheiten in den Bildungsbiografien der Eltern, so die Berichtskommission, spiegeln sich in den Bildungsbiografien der jungen Heranwachsenden wider.⁸¹ Unterschieden wurde

⁸¹ Vgl. hierzu auch die regelmäßig erscheinenden Bildungsberichte. Verfügbar über <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022>; [09.04.2024].

zwischen so genannten „Bildungsbiografie-Beschleunigern“ aus „bildungsschwächeren Familien“, „Bildungsbiografie-Verlierern“ aus überwiegend „bildungsfernen“ Elternhäusern sowie „Bildungsbiografie-Verzögerern“ aus hauptsächlich „bildungsnahen“ Familien (ebd., S. 42).

Über insgesamt acht Kapitel legte die Kommission des *15. Kinder- und Jugendberichts* den Schwerpunkt auf die Lebenswelten Jugendlicher und junger Erwachsener, ohne dabei die verschiedenen Dimensionen von Armut und sozialer Ungleichheit zu vernachlässigen. Hier wurden u. a. die sozioökonomischen Bedingungen des Jugendalters zwischen Armutsrisiken, (Neben-)Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit aufgegriffen und thematisiert. Der Bericht beleuchtet die Zugänge zu Bildung, Politik und dem Arbeitsmarkt, fokussiert geschlechterspezifische sowie strukturelle Benachteiligungen, die in der Gesellschaft als individuelle Risiken bezeichnet werden und zur Exklusion von Personen(gruppen) führen (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 94). Auch das ungleiche „eigene Einkommen“ von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Bedeutung der diversen Unterstützungsformen durch die Eltern wurden von der Kommission aufgegriffen (vgl. ebd., S. 150). Der Bericht zeigt ebenfalls, dass die Armutsgefährdungsquote mit dem Erwerbs- und Bildungsstatus der Eltern korreliert (vgl. ebd., S. 193).

Der *16. Kinder- und Jugendbericht* hat sich mit der Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter befasst. Anders als in den beiden Vorgängerberichten widmete sich die Kommission des *16. Kinder- und Jugendberichts* nicht explizit dem Thema Armut. Stattdessen fokussiert der Bericht das Thema in seiner Bedeutung für die politische Bildung in den verschiedenen Räumen, identifiziert unterschätzte Räume, wie die Jugendsozialarbeit, die sich als Arbeitsfeld in besonderem Maße mit sozialer Ungleichheit beschäftigt (vgl. Abschnitt 3.9.3) und das Thema nach innen sowie außen (in den sozialen Raum) adressiert. Armuts- und Benachteiligungslagen seien auch immer politisch verantwortet und daher Gegenstand politischer Bildung (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 493).

Neben den *Kinder- und Jugendberichten* sind auch die Armuts- und Reichtumsberichte (ARB) wichtige Monitoringinstrumente der Bundesregierung. Auch sie geben, zuletzt der 6. ARB von 2021, Auskunft über von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Letztere, junge Erwachsene, haben neben Alleinlebenden, Alleinerziehenden, Mehrkindfamilien, Arbeitslosen, Personen mit geringer Bildung und Personen mit Migrationshintergrund höhere Armutsquoten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (vgl. BMAS 2021b, S. 45). Hier wird somit insgesamt stärker die generationale Ordnung von Armutsbetroffenheit aufgerufen und der Vergleich verschiedener Alters- bzw. Lebensphasen möglich. Auch das Geschlechterverhältnis wird hier dezidiert thematisiert.

Betrachtet man die Bildungs- und Sozialberichterstattung in Deutschland insgesamt, so fehlt es nicht an empirischen Daten über die Existenz von Armut bei Kindern und Jugendlichen, die komplexen Folgen für die individuellen Lebenswege, für die Gestaltungsmöglichkeiten von Familien sowie für die strukturellen Defizite in Schule und Kinder- und Jugendhilfe, um die Folgen von Armut abzumildern. Bei der Interpretation der Ursachen von Armut gibt es ebenfalls „Familienähnlichkeiten“. Das Klischee, Armut bei Kindern sei primär verursacht durch Arbeitsunwilligkeit oder mangelnde Kompetenz der Eltern, mit dem zur Verfügung stehenden Geld angemessen oder sinnvoll zu wirtschaften, wird in allen Berichten widerlegt. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen sozialpolitischen Instrumente für eine echte Bekämpfung von Armut unzureichend seien und Kinder und Jugendliche in ihren lebensphasenspezifischen Bedarfen ignoriert würden. Es würde ausgeblendet, wie hoch der Anteil der Working-Poor-Familien ist.

2.2.4.4 Perspektiven der Kindheits- und Jugendforschung

Armut von Kindern und Jugendlichen ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zunächst einmal Familienarmut. Kinder und Jugendliche sind Teil der familiären Zusammenhänge, in die sie hineingeboren werden und in denen sie aufwachsen, zugleich sind Kinder und Jugendliche aber auch unabhängig von der Familie Subjekte. Diese Doppelperspektive gilt es einzunehmen, damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch als eigenständig Anspruchsberechtigte wahrgenommen werden.

Die Klasse bzw. ihre soziale Herkunft ist ein ausschlaggebender Faktor für die soziale Lage der Kinder und Jugendlichen, doch daraus resultiert letztlich eine größere öffentliche Verantwortung, damit die sozioökonomischen Umstände, die insbesondere Kinder und Jugendliche sich nicht selbst auswählen können, nicht als schicksalhaft wahrgenommen werden. Eine eigenständige Handlungsfähigkeit, an einer solchen abhängigen Situation etwas zu ändern, kann sich erst im Laufe des Heranwachsens ausbilden.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die finanzielle Lage der Eltern nicht allein die soziale Lage und die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen bestimmt. Zahlreiche weitere Faktoren spielen hier zusätzlich eine wichtige Rolle: die Wohnsituation und der damit verbundene Zugang zur örtlichen sozialen Infrastruktur (von der Kindertageseinrichtung über die Schule bis hin zu Freizeitmöglichkeiten), das kulturelle Kapital der Eltern und die damit verbundenen Aneignungsmöglichkeiten von Bildung jenseits der Schule. Wichtig ist außerdem das soziale Kapital, darunter werden persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen und soziale Netzwerke verstanden (Andresen 2015).

Zentral in der Forschung zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in den zurückliegenden Jahren folgende Ausgangsüberlegung: Ein kindheits- und jugendtheoretisch fundiertes Armutsverständnis geht von den Kindern und Jugendlichen als eigenständigen Subjekten aus und betont gleichermaßen die spezifischen Auswirkungen der Armut auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen, aber auch von jungen Erwachsenen sowie die (unzureichenden) Chancen auf Mitbestimmung und Partizipation in den jeweiligen sozialen Zusammenhängen – von der Familie bis zur Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildung etc.

Es ist nicht einfach, über Armut zu sprechen: „Deutschland ohne Geld geht gar nicht“, ist die Formulierung eines Jugendlichen im Rahmen einer Gruppendiskussion über Bedarfe junger Menschen. Die Äußerung kommt zwar auf den ersten Blick leichtfüßig daher, doch in insgesamt 24 Diskussionen mit Heranwachsenden zwischen sechs und 18 Jahren im Rahmen der Studie *Children's Worlds+* (Andresen u. a. 2019, S. 136) war zu erkennen, dass ein persönlicher Bericht über fehlende finanzielle Ressourcen und Geldmangel in der Familie unangenehm ist und mit Scham einhergeht. Hierauf muss die Kindheits- und Jugendforschung reagieren mit ihren Methoden, Zugängen und Haltungen. Denn, so eine Vierzehnjährige: „Man muss halt Andere um Hilfe bitten. Und man muss halt offen darlegen, dass man nicht genug Geld hat, was vielleicht peinlich ist“ (ebd., S. 153).

In einer Gruppendiskussion mit 18-Jährigen, in der sie über Möglichkeiten, Geld zu sparen oder Geld für Konsumwünsche zur Verfügung zu haben, gesprochen wird, wird dies folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Geld, das ich unüberlegt ausgeben kann – Das würde ein reiches Kind niemals sagen, weil es das tut“ (ebd., S. 141).

2.2.4.5 Kindergrundsicherung – ein nötiger Paradigmenwechsel

Welche Priorität die gezielte, strategische Bekämpfung von Armut im Kindes-, Jugend und jungen Erwachsenenalter für eine Gesellschaft und deren Politik hat, entscheidet stark über die persönlichen Lebenswege junger Menschen in diesen Gesellschaften. Diese Diagnose ist nicht fatalistisch, sondern basiert auf einer nüchternen Betrachtung der Analysen aus den *Kinder- und Jugendberichten* der Bundesregierung ebenso wie aus den zahlreichen empirischen Erkenntnissen über die Folgen von Armut in den beiden ersten Lebensjahrzehnten. Die Bedeutung von Armut in den verschiedenen Lebensbereichen beschreiben auch Kinder und Jugendliche sehr eindrücklich in dem 2024 veröffentlichtem Abschlussbericht zu einer Befragung im Rahmen der Debatte um die Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland (Schlimbach u. a. 2024). Darüber hinaus weisen nicht zuletzt ökonomische Studien darauf hin, mit welchen gesellschaftlichen Folgekosten gerechnet werden muss, wenn ein großer Anteil der jungen Generation über einen längeren Zeitraum oder mehrere Phasen des Aufwachsens, einen Mangel an Bildung, gesundheitlicher Versorgung, gesunder Ernährung, an Zuversicht auf eine gute Zukunft, an Anerkennung und Respekt erleidet (vgl. DIW ECON 2023). Darum ist es aus Sicht der Kommission sehr zu begrüßen, dass sich erstmals Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode auf die Einführung einer Kindergrundsicherung verständigt haben (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021, S. 78). Die Einführung der Kindergrundsicherung ist ein dringend notwendiger Schritt zur Überwindung von Kinderarmut.

Die Kommission unterstützt die Absicht der Bundesregierung, die Kindergrundsicherung als eigenständige existenzsichernde Leistung anzulegen, die für alle Kinder und Jugendlichen (sowie jungen Erwachsenen) eine gute finanzielle Absicherung und einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Teilhabe und Gesundheit schafft. Nur so kann Politik die in sie gestellten Erwartungen an eine effektive Bekämpfung von Armut bei Kindern und Jugendlichen erfüllen. Daneben müssen aber weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit Armut nachhaltig bekämpft und Kinder und Jugendliche gut aufwachsen können. Vor diesem Hintergrund formuliert die Kommission zentrale Gelingensbedingungen für die Umsetzung einer Kindergrundsicherung:

Um die Kindergrundsicherung als eigenständige existenzsichernde Leistung anzulegen, muss der tatsächliche Bedarf von Kindern und Jugendlichen erhoben und sozial gerecht gestaltet werden. Die am stärksten von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen finanziell deutlich bessergestellt werden. Dazu gehören die notwendigen Ausgaben für den Lebensunterhalt genauso wie für Bildung und soziale Teilhabe.

Die familienbezogenen Leistungen waren schon immer durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Zuständigkeiten und Anspruchsvoraussetzungen geprägt. Trotz der Bündelung der kindbezogenen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Kindergrundsicherung, können mit dieser nicht alle Schnittstellen beseitigt werden. Für Familien bleiben daher manche Antragswege nach wie vor nicht transparent bzw. aufwendig. Der Familienkasse⁸² kommt vor diesem Hintergrund eine Schlüsselfunktion als Lotsenstelle zu, damit die Kindergrundsicherung auch tatsächlich bei allen Kindern und Jugendlichen ankommt. Familien brauchen eine einzige Anlaufstelle vor Ort.

Digitale Angebote sind sinnvoll und notwendig, um bestehende Ansprüche schnell und einfach beantragen und bearbeiten zu können. Dabei muss aber auch hier darauf geachtet werden, dass durch zu viele Angebote Transparenz verloren geht. Nicht für alle Familien sind außerdem digitale Angebote nutzbar. Für diese Familien müssen zeitnah geeignete Beratungskonzepte entwickelt werden.

Um Kinderarmut wirksam bekämpfen zu können, bedarf es insgesamt einer Gesamtstrategie, denn: Die Kindergrundsicherung ersetzt keine Investitionen in die Infrastruktur. Sie muss durch eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche ergänzt werden, die für alle einfach zugänglich ist und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie genutzt werden kann. Darüber hinaus benötigen Eltern niedrigschwellige und beteiligungsorientierte Beratungs- und Bildungsangebote.

2.2.4.6 Fazit

Festzuhalten ist, dass die bislang ergriffenen politischen und sozialrechtlichen Maßnahmen nicht zu einer Reduktion der Armutsquoten unter jungen Menschen in Deutschland geführt haben. Ob es mit der im Koalitionsvertrag verankerten Kindergrundsicherung gelingen kann, die Armut nachweislich zu minimieren, ist von verschiedenen Faktoren – bzw. Bedingungen abhängig. Um der Spezifik dieser Lebensphasen gerecht zu werden und allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchschnittliche Möglichkeiten für ihre Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Persönlichkeitsbildung, für die Bewältigung von Krisen, für Autonomieentwicklung und die Ausbildung einer demokratischen Haltung zu ermöglichen, ist die Bekämpfung von Armut bei jungen Menschen entscheidend. Das bedeutet auch, dass eine Neuberechnung des Existenz„minimums“, an der Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, zentral ist.

Nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Arbeitswelt, in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft müssen Kinder und Jugendliche als eigenständige, mit Rechten ausgestattete Subjekte anerkannt werden. Öffentliche Verantwortung im Lichte dieses Ansatzes zu gestalten, bedeutet, dass Bildungs-, Entwicklungs- und Selbstwirksamkeitsmöglichkeiten vom jungen Menschen in allen Altersstufen nicht vom Einkommen der biologischen und/oder sozialen Eltern und von deren Möglichkeiten für die Gestaltung einer fördernden häuslichen Lernumgebung allein abhängen dürfen. So gibt es seit dem frühen 20. Jahrhundert aus sehr guten Gründen Kinder- und Jugendarbeitsschutzgesetze, die Schulpflicht und das Verbot bzw. die deutliche Einschränkung von Kinderarbeit. Doch dann gilt es auch, die Spielräume von Kindern und Jugendlichen nicht primär an das Haushaltseinkommen der Eltern zu knüpfen.

Die Sichtung der zurückliegenden *Kinder- und Jugendberichte*, die Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe mit jungen Menschen und ihren Familien in Armut, die nationale und internationale Forschung zeigen: Es liegt seit nunmehr 25 Jahren viel Wissen über Ursachen und Folgen von Armut für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor. Es ist mehr als an der Zeit dieses Wissen zu nutzen und in konkrete Leistungen, wie eine Kindergrundsicherung, einmünden zu lassen.

⁸² Die Familienkasse gehört zur *Bundesagentur für Arbeit*. Sie setzt bisher das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) um. Die Familienkasse prüft Anträge und Ansprüche auf Kindergeld und Kinderzuschlag. Wird ein Antrag bewilligt, zahlt die Familienkasse zudem die jeweiligen Leistungen aus. Vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/kindergeldkasse>; [09.04.2024].

2.2.5 Jungsein in der Einwanderungsgesellschaft

Deutschland ist eine Einwanderungsgesellschaft. Die natio-ethno-kulturelle Vielfalt⁸³ Deutschlands hat in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Dieser Trend verstärkt sich durch die demografische Entwicklung sogar noch. Damit zusammenhängend ist das Zusammenleben in einer mehrsprachigen Gesellschaft heute der überwiegende Normalfall für Kinder und Jugendliche in Deutschland (vgl. Abschnitt 1.2.1).

Zugleich leben junge Menschen in Deutschland in einer Gesellschaft, deren öffentliche Institutionen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ausbildungsstätten, Hochschulen, Ämter und Behörden immer noch weitestgehend monolingual deutschsprachig funktionieren. Damit sind Normsetzungen verbunden, die ganz alltäglich Macht und Zugehörigkeiten bzw. Nichtzugehörigkeiten von in Deutschland lebenden Menschen symbolisieren (vgl. Ní Mhurchú u. a. 2022).

Kinder und Jugendliche spielen in der Einwanderungsgesellschaft eine entscheidende Rolle. Denn vor allem die Anzahl junger Menschen, die selbst in Einwanderungsfamilien aufwachsen, steigt seit Jahrzehnten kontinuierlich und bewegt sich inzwischen auf einem sehr hohen Niveau. Damit verändert sich das Zusammenleben in Deutschland nicht „nur“ für diese Gruppe junger Menschen, sondern für alle jungen Menschen in Deutschland. Vorstellungen von einer monolingual deutschsprachigen Mehrheitsgesellschaft sind damit allenfalls mittelfristig noch realitätskonform. Was und wer die Mehrheitsgesellschaft in Deutschland ist und welche Biografien sie aufweist, wandelt sich.

2.2.5.1 Zu- und Einwanderung als Thema bisheriger Kinder- und Jugendberichte

Im Zehnten, Elften, Zwölften, 13. und 14. *Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1998; 2002; 2005; 2009; 2013) wurde bereits verschiedentlich festgehalten, dass sich der Zu- und Einwanderungsprozess der vergangenen Jahrzehnte in Deutschland weiter fortsetzen und dabei die natio-ethno-kulturelle Vielfalt Deutschlands zunehmen wird. Der *Zehnte Kinder- und Jugendbericht* mahnte in diesem Kontext an, dass Fachkräfte in ganz Deutschland vor der Herausforderung stehen, sich vor diesem Hintergrund konzeptionell genauer mit der Aufgabe auseinanderzusetzen, die vom SGB VIII geforderte Unterstützung aller Kinder im Sinne der Entwicklung einer „eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ umzusetzen. Dabei wurden beispielsweise die notwendige Weiterentwicklung interkultureller Erziehungsansätze, die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Sozialisation, die konzeptionelle Umsetzung einer emanzipatorischen Erziehung sowie die konzeptionelle Berücksichtigung von in Armut lebenden Kindern genannt (Deutscher Bundestag 1998, S. 191). Der *Zwölfte Kinder- und Jugendbericht* behandelte das Thema Vielfalt expliziter im Kontext der natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeit junger Menschen und konstatierte, dass es bisher nicht ausreichend gelungen sei, Kinder aus Einwanderungsfamilien so zu integrieren, dass sie Zuversicht in ihre Zukunft und ihre Fähigkeiten entwickeln können (vgl. Deutscher Bundestag 2005, S. 68). Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Einwanderungsfamilien lässt sich den Berichten zufolge festhalten, dass sie nicht nur von Armut und Bildungsbenachteiligung in doppelter Weise betroffen sind, sondern sozialräumliche Segregation erfahren, überwiegend aus benachteiligten sozialen Verhältnissen stammen und nicht zuletzt vergleichsweise weniger Zugänge zu außerschulischen Bildungseinrichtungen wie zu Jugendverbänden und Jugendkulturarbeit, kulturellen Freizeitpraxen sowie Medien haben als junge Menschen ohne Einwanderungsgeschichte. Während der Erstellung des *15. Kinder- und Jugendberichts* (Deutscher Bundestag 2017) kamen ca. 800.000 junge Menschen nach Deutschland, sodass sich die damalige Kommission, auch wenn das Thema Flucht und Migration kein Berichtsauftrag war, dem Thema Flucht widmete. Im Bericht wurde zu Recht konstatiert, dass Menschen mit Fluchterfahrung vorrangig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind. Der *16. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a) richtete den Blick auf die politische Bildung. Es wurde festgehalten, dass Zugangsbarrieren zur politischen Bildung für Kinder und Jugendliche aus Einwanderungsfamilien bestehen, von denen junge Menschen aus bildungsfernen, aber auch aus bildungsnahen sozialen Lagen betroffen sind. Es wurde in diesem Kontext empfohlen, die Förder- und Mitgliedsvo-

⁸³ Die Kommission hat sich im Zuge ihrer Beratungen entschieden, vom Begriff „Migrationshintergrund“ weitestgehend Abstand zu nehmen, da dieser bestimmte junge Menschen zu Merkmalsträger:innen eines gesamtgesellschaftlichen Phänomens macht und damit zugleich der Vielfalt und Diversität junger Menschen samt ihren Bedürfnissen und Lebenswelten nicht gerecht wird. Der Begriff „Migrationshintergrund“ dient im Bericht nur dort als Hilfskonstrukt, wo auf entsprechende, z. B. in der amtlichen Statistik oder in empirischen Untersuchungen aufzufindende Kategorisierungen Bezug genommen werden muss, um Sachlagen darzustellen (vgl. Abschnitt 1.2.1.1).

raussetzungen von Vereinen junger Menschen mit Migrationsbiografien und/oder Zusammenschlüssen von People of Color diskriminierungssensibel zu prüfen und diese Vereine und Zusammenschlüsse in Regelförderung und -abläufe politischer Bildung zu integrieren (Deutscher Bundestag 2020a, S. 363). Mit Blick auf das Thema Mehrsprachigkeit kritisierten die bisher vorliegenden *Kinder- und Jugendberichte* deren zu geringe Wertschätzung und Anerkennung durch Bildungsinstitutionen. Es wurde wiederholt kritisiert, die Wichtigkeit der Mehrsprachigkeit als Ressource für die Entwicklung sprachlicher und fachlicher Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen finde keine genügende Beachtung und zeige insgesamt immer noch Formen institutioneller Diskriminierung (vgl. Deutscher Bundestag 2001; 2005; 2009; 2017, S. 197). Geschlussfolgert wurde in diesem Kontext bereits wiederholt, dass Mehrsprachigkeit als Ressource nur dann entfaltet werden kann, wenn Eltern sowie Bildungseinrichtungen diese Fähigkeiten und Potenziale fördern und unterstützen (vgl. Deutscher Bundestag 2001; 2009; 2013; 2017).

Es ist festzuhalten, dass in den vergangenen *Kinder- und Jugendberichten* immer wieder einzelne Aspekte des Zusammenlebens junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft aufgegriffen wurden. Diese Befunde sowie Schlussfolgerungen stehen im Einklang mit der fachlichen Sicht der Kommission des 17. *Kinder- und Jugendberichts*. Dennoch hat in den bisherigen *Kinder- und Jugendberichten* noch keine ausreichend systematische und detaillierte Betrachtung des Jungseins in natio-ethno-kultureller Vielfalt stattgefunden. Mehr gesellschaftliche Teilhabegerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen in einer Einwanderungsgesellschaft setzt jedoch zunächst einmal eine umfassende Anerkennung der Einwanderungsgesellschaft als solcher voraus. Hiermit einher geht nicht nur die Aufgabe, öffentliche Strukturen (auch der Kinder- und Jugendhilfe) auf ihre natio-ethno-kulturelle und sprachliche Diversitätssensibilität zu prüfen. Dahinter steht vielmehr die Grundaufgabe, zu verstehen, dass nicht lediglich diejenigen Menschen, die in Deutschland leben und eine Einwanderungsbiografie haben, die Einwanderungsgesellschaft umfassen, sondern Deutschland als Ganzes ein Einwanderungsland repräsentiert.

2.2.5.2 Lebensrealitäten und institutionelle Normen klaffen immer noch auseinander

In der Kindheitsforschung lassen sich im Kontext des Vielfaltsdiskurses Mehrsprachigkeit und Mehrfachidentitäten als Merkmale dessen herausarbeiten, was ein Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte charakterisiert (vgl. DJI 2020) und auch Kindern ohne eigene Einwanderungsgeschichte als wertvolle Erfahrung und Entwicklungsressource für das Aufwachsen in einer globalisierten Welt dient. Voraussetzung dafür ist es, das Aufwachsen junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft als Kollektiverfahrung zu erkennen und anzuerkennen. Eine aktuelle Studie des *Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung* (DeZIM) zeigt jedoch, dass beispielsweise Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der natio-ethno-kulturellen Vielfalt der Kinder kaum positive Identifikationsfiguren gegenüberstellen und „insgesamt der Realität gesellschaftlicher Diversität in einer post-migrantischen Gesellschaft nicht gerecht werden“ (DeZIM 2022, S. 6). Mehrere Studien weisen zudem darauf hin, dass die Mehrsprachigkeit und Mehrfachidentitäten für die Herstellung von Chancengerechtigkeit als Ressource genutzt werden können, wenn Kindern bereits im Kleinkindesalter gleiche Ermöglichungs- und Verwirklichungsbedingungen für den Erwerb von Kompetenzen geschaffen werden (DJI 2020; DeZIM 2022), dies aber empirisch bisher kaum der Fall ist (vgl. Braband 2019; Sandermann u. a. 2023). Dass z. B. der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder mit Einwanderungsgeschichte, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, bei lediglich 88 Prozent liegt, während diese Zahl bei Kindern ohne Einwanderungsgeschichte bei fast 100 Prozent liegt (vgl. Sachverständigenrat für Integration und Migration 2023), dürfte zumindest auch mit dieser Form institutioneller Diskriminierung zusammenhängen.

Dass ein hohes Maß an Zu- und Einwanderung nicht nur Herausforderungen, sondern vor allem auch Chancen für die Zukunft einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft birgt, wird in Deutschland nach wie vor sehr unterschiedlich stark reflektiert (Kösemen/Wieland 2022). Insgesamt nehmen positive Sichtweisen der Gesamtbevölkerung auf Zu- und Einwanderung nach Deutschland zwar stetig zu. Wiederum ganz besonders gilt das jedoch für junge Menschen unter 29 Jahren (ebd., S. 29ff.).

2.2.5.3 Deutschland ist gelebte Einwanderung – das gilt ganz besonders für junge Menschen

Begünstigt werden die zunehmende Selbstverständlichkeit und eine vermehrt positive Sicht auf Zu- und Einwanderung nach Deutschland also vermutlich dadurch, dass mehrere, sich gegenseitig verstärkende Effekte zum Tragen kommen:

- Erstens ist eine objektive Veränderung der deutschen Bevölkerungsstruktur hin zu mehr Menschen mit eigener Einwanderungserfahrung und/oder Einwanderungsgeschichte festzustellen. In diesem Zuge nimmt auch die natio-ethno-kulturelle Diversität in Deutschland stetig zu (vgl. Abschnitt 1.2.1). Diese objektive Veränderung der Bevölkerungsstruktur findet altersgruppenübergreifend, aber ganz besonders innerhalb der jüngeren Alterskohorten statt. Im Jahr 2022 lag altersübergreifend der Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland bei 24,3 Prozent. Dabei lässt sich weitergehend differenzieren, dass 18,4 Prozent aller Menschen in Deutschland selbst nach 1950 eingewandert sind. 7,3 Prozent der Bevölkerung in Deutschland sind seit 2013 eingewandert.⁸⁴ Bei jungen Menschen sind die Verhältnisse noch deutlicher: Vier von zehn Schulpflichtigen leben in einer Einwanderungsfamilie (39,6 %) (SVR 2023, S. 1). Bei Kindern unter sechs Jahren lag dieser Anteil 2022 sogar bei 40,8 Prozent – Tendenz steigend (ebd.). Die proportional größer werdende Gruppe von Menschen mit eigener oder unmittelbar familiärer Einwanderungsgeschichte in Deutschland gewinnt damit an relativer Bedeutung für die Gesamtbevölkerung und prägt die Sicht auf Einwanderung in Deutschland inzwischen entscheidend mit. Zugleich fordern Menschen mit eigener Einwanderungsbiografie auch selbstbewusster, als dies noch vor ein paar Jahren der Fall war, demokratische Partizipationsrechte sowie Mitspracherechte ein (El-Mafaalani 2022, S. 247ff.).
- Neben zumindest vorübergehend erhöhtem Konfliktpotenzial innerhalb der Gesamtbevölkerung (ebd.) führt diese Entwicklung – zweitens – zu einer neuen Normalität natio-ethno-kulturell diversen Zusammenlebens in Deutschland und damit wiederum zu einem steigenden Maß an Selbstverständlichkeit im Umgang mit Einwanderungsbiografien gerade auch bei jüngeren Menschen (Kösemen/Wieland 2022, S. 29).
- Hiermit wiederum steigt – drittens – auch das Potenzial für ein breiteres öffentliches Bewusstsein und Interesse an der Tradition Deutschlands als demokratisch konstituiertes Einwanderungsland (vgl. Münch 2020).
- Schließlich finden sich im Einklang hiermit – viertens – verstärkt „postmigrantische“ politische Diskurse (vgl. Foroutan u. a. 2018) und Praktiken (vgl. Yildiz 2018). Hier etablieren sich Forderungen nach mehr politischer, wirtschaftlicher und sozialer Gleichstellung und nach einem gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen aller Menschen innerhalb eines von Einwanderung geprägten und natio-ethno-kulturell diversen Deutschlands. Dabei wird auch die Binnenheterogenität konkreter Migrationserfahrungen, familialer Erstsprachen und/oder (weiterer) Nationalitäten deutlicher und gesellschaftlich breiter reflektiert, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Kennzeichnend für dadurch geprägte, postmigrantische Diskurse samt den hierzu verortenden politischen Forderungen und Initiativen ist zudem, dass sie zunehmend auch von Menschen mitgestaltet werden, deren eigene Biografie keine unmittelbaren Migrationserfahrungen aufweist, was ihren politischen Effekt zusätzlich verstärkt (vgl. Stepjandic/Karakayali 2018).

Mit dem skizzierten Struktur- und Bewusstseinswandel geht auch eine steigende Aufmerksamkeit dafür einher, dass die Bundesrepublik Deutschland bereits seit ihrer Gründung ein durch regelmäßige Zu- und Einwanderung geprägtes und hierdurch maßgeblich in ihrem Wohlstand abgesichertes Land war und ist (El-Mafaalani 2022, S. 166ff.). Ähnliches galt – in geringerem Ausmaß – auch für die ehemalige DDR.⁸⁵ Zu- und Einwanderung waren damit seit Gründung beider deutscher Staaten ein volkswirtschaftlicher Stabilisator beider Systeme. Wie dieser Sachverhalt gesellschaftspolitisch reflektiert wurde, variierte jedoch im historischen Verlauf und war zudem über lange Strecken durch widerwillig-abwehrende bis widerwillig-akzeptierende Debatten geprägt (vgl. Alexopoulou 2020). Erst jüngst findet die Reflexion ihre oben skizzierte Form einer bewussteren und tendenziell bejahenden Auseinandersetzung mit Zu- und Einwanderungsbewegungen nach Deutschland. Dabei werden auch die mit Migration verbundenen individuellen Anstrengungen und Erfahrungen von Menschen innerhalb des demokratischen Gesellschaftsspektrums stärker wertgeschätzt.

⁸⁴ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_158_125.html. Zum Vergleich: Dem Konzept des sogenannten Migrationshintergrunds entsprachen 2022 insgesamt 28,7 Prozent der Bevölkerung in Deutschland.

⁸⁵ Zentrale Antriebsfaktoren der Zu- und Einwanderung nach Deutschland waren und sind (1) die Arbeitsmigrationsdynamik seit der sogenannten „Gastarbeiter-Migration“ ab den 1950er Jahren von außerhalb und innerhalb der heutigen EU, (2) der Zuzug von (Spät-)Aussiedler:innen seit den 1990er Jahren und (3) eine vor allem im letzten Jahrzehnt starke Zunahme von Fluchtmigration nach Deutschland.

2.2.5.4 Bessere Chancen für alle durch mehr Einwanderung

Diese Entwicklung sollte nicht als eine rein auf moralischer Umorientierung beruhende Tendenz missverstanden werden. Denn ein hohes und zukünftig noch zu erhöhendes Maß an Zu- und Einwanderung ist auch volkswirtschaftlich betrachtet ein entscheidender Faktor für die Sicherung gesellschaftlichen Wohlstands und sozialen Friedens in Deutschland (vgl. Brücker u. a. 2022). Dies wurde mittlerweile mehrheitlich (und teils auch quer zu parteipolitischen Lagern innerhalb der demokratischen Parteienlandschaft) erkannt. Dass eine integrationspolitisch „geschlossene Gesellschaft“ den gesellschaftlichen Wohlstand Deutschlands massiv gefährden würde, ist inzwischen nicht mehr zu verleugnen. Denn u. a. aufgrund zu rigider Zu- und Einwanderungspolitik sowie -bürokratien vergangener Jahrzehnte leidet Deutschland inzwischen keineswegs mehr nur an dem so oft zitierten „Fachkräftemangel“, sondern auch an einem generellen „Arbeitskräftemangel“ in zahlreichen Beschäftigungssektoren (ebd.). Die Tatsache, dass Deutschland inzwischen weltweit, was die absolute Zahl an Einwanderungen betrifft, an zweiter Stelle hinter den USA liegt⁸⁶ (United Nations 2020, S. 15), hat also neben humanitären Gründen, die im Zuge von Fluchtmigration nach Deutschland durchaus auch relevant waren und sind (vgl. Abschnitt 2.3.2), vor allem auch volkswirtschaftliche Gründe.

Was bedeutet all dies zusammengenommen für das Aufwachsen junger Menschen im heutigen Deutschland? Zunächst einmal lässt sich daraus schlussfolgern, dass man Kindsein und Jungsein innerhalb einer Einwanderungsgesellschaft nur angemessen beschreiben kann, wenn man bereit ist, nicht nur das Aufwachsen junger Menschen, sondern auch das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt als *kollektives Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft* zu begreifen. Sowohl gesellschaftlich integrierte Erwachsene wie junge Menschen in Deutschland können sich angesichts der dargestellten demografischen Entwicklung nur noch sinnvoll als Personen *in der Einwanderungsgesellschaft* begreifen – und zwar auch unabhängig von der persönlichen Einwanderungsgeschichte.

Die Einwanderungsgesellschaft auf das unmittelbare familiäre und freundschaftliche Umfeld eingewanderter (junger) Menschen zu reduzieren, wird damit hinfällig. Gleiches gilt für eine einseitige Beschäftigung mit der Frage, inwieweit sich junge Menschen, die „erst“ in erster, zweiter oder dritter Generation in Deutschland leben, erfolgreich „integriert“ haben. Die Erwartungen an (junge) Menschen mit eigener oder familiärer Einwanderungsgeschichte, sich zu integrieren, sind in einer Einwanderungsgeschichte nicht geringer, aber auch nicht höher anzusetzen als gegenüber allen (jungen) Menschen (Georgi/Keküllüoğlu 2018, S. 49). Darüber hinaus führen auch Versuche, zu beschreiben, was junge Menschen aus Einwandererfamilien besonders auszeichnet, eher in die Irre. Denn es existiert keine vermeintlich homogene Gruppe „der Einwanderer:innen“. Pluralisierte Lebensformen von Einwanderungsfamilien und ihre Vielfalt werden im Zuge derartiger Zuschreibungen tendenziell ignoriert und ein inzwischen unbestreitbar gesamtgesellschaftliches Phänomen der Vergesellschaftung junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft wird auf individuelle Merkmalsträger reduziert.

Das geschieht konkret auch dort, wo der sogenannte „Migrationshintergrund“ junger Menschen nicht als deskriptive, sondern als erklärende Variable für ein besseres Verständnis sozialer Ungleichheit herangezogen wird (El-Mafaalani 2022, S. 54ff.). Bereits als statistische Kategorie auf deskriptiver Ebene erfährt die Kategorie des „Migrationshintergrundes“ inzwischen zurecht viel Kritik. Diese weist zahlreiche Unschärfen auf und kann sich auf verschiedene Definitionen beziehen, die im öffentlichen Diskurs meist unzureichend offengelegt werden, wobei jedoch gleichzeitig suggeriert wird, etwas Einheitliches abzubilden. Ihr Gebrauch verhindert nicht zuletzt das Verstehen von pluralen Lebensformen von jungen Menschen, die sich nicht nur nach Herkunftsland, Ethnie und Religion unterscheiden, sondern auch nach ihren familialen Hintergründen sowie nach ihren gesellschaftlichen Teilhabe- und Teilnahmekancen (vgl. auch Abschnitt 1.2.1). Daher rückt inzwischen auch das Statistische Bundesamt mit Bezug auf die Empfehlung der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (Deutscher Bundestag 2021b) von dem Begriff ab. Auch über die Nutzung der spezifischen Kategorie des „Migrationshintergrundes“ hinaus ist einem Bestreben, *die* Perspektive der Aufnahmegesellschaft auf *die* Zu- und Eingewanderten zu rekonstruieren, mit Vorsicht zu begegnen, vor allem insofern dabei *die* Aufnahmegesellschaft mit autochthonen, weitestgehend säkular und/oder säkularisiert-christlich sozialisierten und/oder den deutschen Pass besitzenden (jungen) Menschen verstanden wird (vgl. Zick/Krott 2021). Denn auch Menschen mit Einwanderungsgeschichte gehören in einer Einwanderungsgesellschaft zur Aufnahmegesellschaft.

⁸⁶ Wichtig zu betonen ist dabei auch die Tatsache, dass Deutschland bezogen auf seine Gesamteinwohner:innenzahl keineswegs an der Spitze globaler Einwanderungsländer liegt, sondern ungefähr im Mittelfeld (ebd., S. 15).

2.2.5.5 Ankommen in der Einwanderungsgesellschaft – eine Aufgabe für alle, die in ihr leben

Somit muss, wer Deutschland als Einwanderungsgesellschaft ernst nimmt und das Aufwachsen junger Menschen in dieser Gesellschaft angemessen in den Blick nehmen möchte, davon ausgehen, dass sich das Verhältnis zwischen den bereits in der natio-ethno-kulturell diversen Gesellschaft „angekommenen“ und den sich noch im „Ankommen“ befindenden (jungen) Menschen ständig neu herstellt. Die Unterscheidung zwischen bereits gesellschaftlich angekommenen und noch wenig angekommenen Menschen verläuft damit zugleich auch nicht entlang althergebrachter Unterscheidungen von Ethnie, Nationalität und „Kultur“ (Georgi /Keküllüoğlu 2018). Eine binäre Logik, die vereinsseitig auf Assimilation, Akkulturation und Integration von jungen Menschen mit Einwanderungsbiografie zielt und dabei suggeriert, dass diese „von außen kommen“, konstruiert im Gegenzug junge Menschen, die angeblich „schon immer dagewesen“ sind („Bio-Deutsche“). Eine solche Sichtweise ist nicht nur ethnozentrisch und im Zweifelsfall sogar in einer bedenklichen Weise „völkisch“, sondern sie wird angesichts der oben genannten bevölkerungsstatistischen Daten auch logisch zunehmend hinfällig und empirisch immer bedeutungsärmer.

Lässt man sich auf Grundlage dieser Erkenntnisse auf einen Perspektivwechsel ein, so verschiebt sich zugleich der Blick weg von Fragen nach „Akkulturationsmöglichkeiten“ oder gar einer unterstellten entsprechenden Notwendigkeit eines gehörigen Anteils junger Menschen in Deutschland hin zu der Frage, wer die „Mehrheitsgesellschaft“ faktisch repräsentiert und wer sie zu repräsentieren beansprucht. Fokussieren wir uns bei dieser Frage weitergehend auf die junge Generation in Deutschland, so lässt sich ein recht deutliches Bild zeichnen.

29 Prozent aller jungen Menschen unter 25 Jahren in Deutschland wiesen im ersten Halbjahr 2023 eine Einwanderungsgeschichte auf (Statistisches Bundesamt 2023k). 13 Prozent der zum gleichen Zeitraum in Deutschland lebenden jungen Menschen unter 25 hatten eigene Migrationserfahrung. Neben ihrer Sozialisation in Deutschland verbindet alle diese jungen Menschen ihre eigene und/oder familiäre Migrationserfahrung eher auf abstrakter als auf einer im engeren Sinne „kulturellen“ Ebene. Denn ihre zusätzlich zur deutschen Sozialisation bestehende natio-ethno-kulturelle Sozialisation variiert stark nach Herkunftsland, regionaler Herkunft, Religionszugehörigkeit und sprachlicher Sozialisation. Dies zu reflektieren, bedeutet anzuerkennen, dass in keiner Weise von einer homogenen Gruppe der jungen Einwanderer: innen gesprochen werden kann, wenn man das Aufwachsen junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft angemessen rekonstruieren und politisch adressieren möchte. Dabei ist zusätzlich im Blick zu behalten, dass auch innerhalb identifizierbarer Untergruppen wiederum die Intensität und das Maß an Identifikation mit der jeweiligen Nationalität, Ethnizität und regionalen sowie Landeskulturen inkl. -sprachen stark variieren kann.

Somit öffnet ein migrationsgesellschaftlich reflektierter Blick die Augen dafür, dass die Realität des Jungseins in Deutschland schon heute davon bestimmt ist, dass einerseits immer mehr junge Menschen in Einwanderungsfamilien geboren werden, andererseits aber wesentlich und immer stärker darüber miteinander verbunden sind, dass sie gemeinsam im Einwanderungsland Deutschland leben. Die Tendenz dabei ist klar steigend. Absehbar werden Menschen mit Einwanderungsbiografie die Mehrheit der jungen und schließlich der gesamten Bevölkerung Deutschlands ausmachen. Das hat entgegen geläufiger Vorurteile nicht allein etwas mit „kinderreichen Familien“ zu tun, sondern auch damit, dass viele dieser jungen Menschen und ihrer Familien – sogar im Sinne klassischer Akkulturationskriterien – als außerordentlich erfolgreich zu bezeichnen sind, was ihre gesellschaftliche Sozialisation in Deutschland betrifft (vgl. Genkova/Riecken 2020), und dies wiederum zur Etablierung von die bundesdeutsche Volkswirtschaft nicht nur natio-ethno-kulturell, sondern auch ökonomisch bereichernden Netzwerken führt. Das Maß, in dem es im Sinne aller in Deutschland lebenden Menschen gelingt, diese Netzwerke zu fördern, statt Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu diskriminieren und dabei in einer Haltung von Migrationsabwehr bis hin zu rechtsextremistischen Positionen zu erstarren, wird maßgeblich über den demographischen sowie ökonomischen Wohlstand Deutschlands entscheiden (Foroutan 2023, S. 21).

2.2.5.6 Diskriminierung junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft

Dem entgegen stehen auch im Jahr 2024 noch massive Diskriminierungen gegenüber jungen Menschen aus Einwanderungsfamilien. Das betrifft vor allem junge Menschen, die als deutsch-türkisch, deutsch-arabisch oder afro-deutsch/afrikanisch gelesen werden. Sie sind einem deutlich höheren Maß an institutioneller und alltäglicher Diskriminierung vor allem in den Bereichen medialer Berichterstattung, Arbeits- und Ausbildungschancen und Wohnungsmarkt ausgesetzt als junge Menschen, die nicht als deutsch-türkisch oder deutsch-arabisch gelesen werden (El-Mafaalani 2017, S 471f.; Aikins u. a. 2021) Die genannten Diskriminierungsformen lassen sich maßgeblich

auf antimuslimische, antisemitische, ethnizistische oder auf Hautfarbe rekurrierende Formen von Rassismus (vgl. Mai 2016) gegenüber jungen Menschen zurückführen.

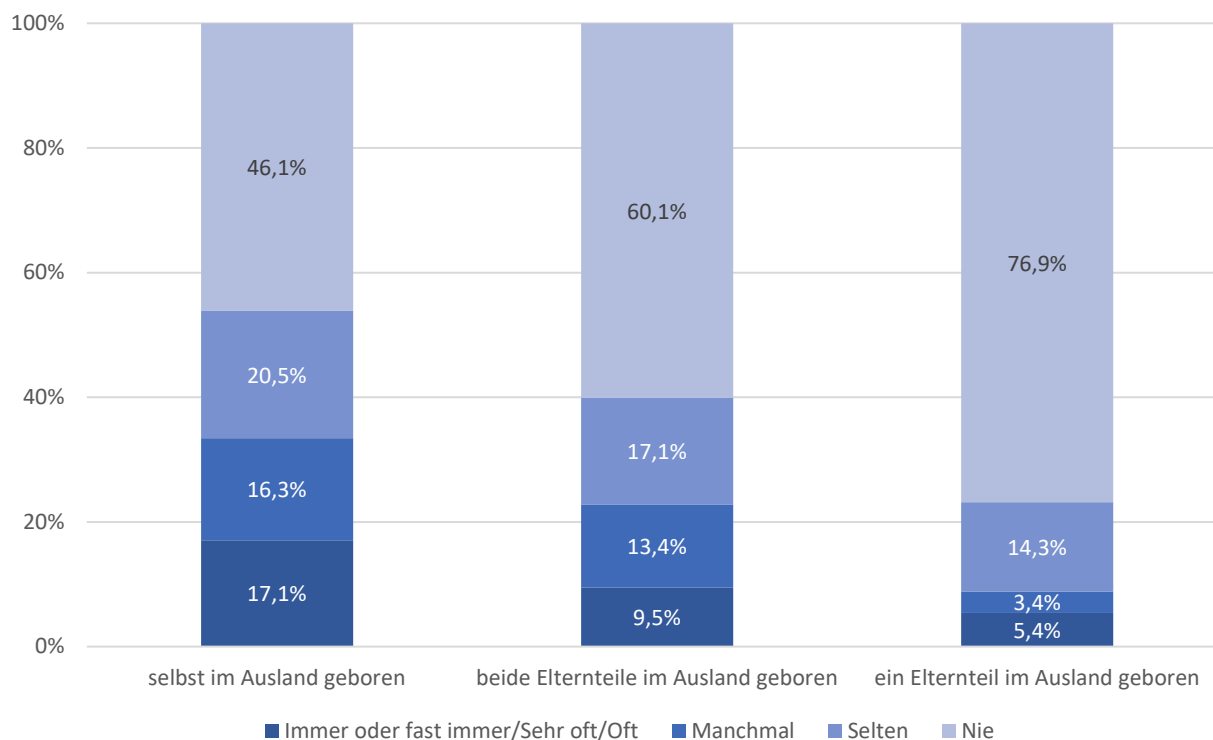
Gerade eingedenk dieser vergleichsweise erschwerten Sozialisationsbedingungen ist jedoch zu konstatieren, dass viele der jungen Menschen in Deutschland, die aus Einwanderungsfamilien stammen, gesellschaftlich „angekommen“ sind. Hierauf weisen auch die breit und repräsentativ erhobenen Daten der *AID:A-Studien* des *Deutschen Jugendinstituts* hin, die zeigen, dass junge Menschen mit Einwanderungsgeschichte außerordentlich identifiziert mit der deutschen Gesellschaft sind (MKFFI 2022, S. 30). Auch zeigen diese Daten, dass junge Erwachsene mit Einwanderungsgeschichte deutlich mehr interethnische Freundschaften pflegen als autochthone junge Menschen in Deutschland (vgl. Tran 2023).

Die Aufgabe, in der Einwanderungsgesellschaft „anzukommen“, ist somit auch eingedenk vorliegender Empirie nicht einseitig jungen Menschen mit persönlicher oder familialer Einwanderungsgeschichte zuzuschreiben. Ein diesbezügliches Augenmerk sollte stattdessen verstärkt auch auf autochthone (junge) Menschen gerichtet werden. Denn diesen wird, wie die Daten zeigen, nicht selten die sozialisatorische Chance vorenthalten, in der bundesdeutschen Einwanderungsgesellschaft Anschluss zu finden. Im Extremfall kann dies auf manipulative Weise durch eine völkisch-nationalistisch ideologisierte Umgebung geschehen. Aber auch im Falle lediglich räumlich isolierten Aufwachsens in einer vornehmlich natio-ethno-kulturell homogenen, „bio-deutschen Blase“ wird diesen jungen Menschen der Anschluss an die Einwanderungsgesellschaft Deutschland erschwert.

Insofern Einwanderungsbiografien zu einer kollektiv weitgehend bewussten Lebensrealität der meisten jungen Menschen in Deutschland gehören, sind junge Menschen, die in Regionen mit außergewöhnlich niedrigen Einwanderungsraten leben, von der Kollektiverfahrung des Aufwachsens in einer Einwanderungsgesellschaft mit höherer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für einige ländliche Regionen in Ostdeutschland (Statistisches Bundesamt 2024i; vgl. Abschnitt 2.2.4, 2.2.5). Auf diese Regionen ist dementsprechend, was die Möglichkeiten des Anschlusses an Vergesellschaftungschancen in der Einwanderungsgesellschaft betrifft, ein besonderes kinder- und jugendpolitisches Augenmerk zu legen. Das illustrieren beispielsweise auch vorliegende Daten zu Kontakten von sechs- bis elfjährigen Kindern zu geflüchteten Menschen in Deutschland (vgl. Andresen u. a. 2021c). Hierauf basierend lässt sich zuspitzen: Insofern für junge Menschen in Deutschland überhaupt strukturelle Gefahren des Aufwachsens in einer „Parallelgesellschaft“ bestehen, in der zu wenig repräsentative gesellschaftliche Kontakte bestehen, so sind diese Gefahren am ehesten in ländlichen Regionen und hier vor allem in Ostdeutschland zu verorten. Dies gilt angesichts eines dort besonders ausgeprägten „cultural lag“, was die natio-ethno-kulturelle Diversität der Bevölkerung betrifft, wodurch junge Menschen aus diesen Regionen mittelfristig den Anschluss an weit vorangeschrittene globale Entwicklungen zu verpassen drohen (Bukow 2007, S. 32). Das ist auch insofern bedenklich, als dass hierdurch weitergehende Polarisierungen, Vorurteilsbelastungen und demokratiefeindliche Einstellungen bei jungen Menschen generiert werden können. Mangels relativierender Lebenserfahrungen durch vermehrte interethnische Kontakte besteht auch eine höhere Gefahr für junge Menschen, tradierte Vorurteile selbst mit- und weiterzutragen (vgl. Stein 2018; Zimmer/Stein 2022).

Abbildung 2–8

Häufigkeit von Benachteiligungserfahrungen, weil Befragte selbst oder Familie nicht aus Deutschland stammen bzw. stammt (in %)



Quelle: AID:A 2019, Altersgruppe: 12- bis 26-Jährige, n = 1.267, Daten gewichtet, Berechnungen: Berngruber/DJI

Menschen aus Einwanderungsfamilien beschreiben ihre Kindheits- und Jugendzeit oft auch rückblickend als eine der diskriminierungsintensivsten Phasen des eigenen Lebens (vgl. Gerhards/Buchmayr 2018). Daran, dass das so ist, scheint sich auch heute noch nicht grundlegend etwas geändert zu haben. Die Betroffenheit junger Menschen von rassistischer Diskriminierung sowie Vorurteilen variiert allerdings und nimmt im Verhältnis zur biografischen Relevanz der eigenen Einwanderungsgeschichte ab, wie die AID:A-Daten des *Deutschen Jugendinstituts* zeigen (vgl. Abb. 2–8). So berichten 17,1 Prozent der 12- bis 26-jährigen jungen Menschen in Deutschland, die hier leben, jedoch selbst im Ausland geboren sind, dass sie immer oder fast immer, sehr oft oder oft von Benachteiligungen betroffen sind, weil sie selbst oder ihre Familie nicht aus Deutschland stammen bzw. stammt. Bei denjenigen 12- bis 26-Jährigen, die selbst in Deutschland geboren sind, deren Eltern jedoch beide im Ausland geboren sind, ist dieser Anteil mit 9,5 Prozent halb so hoch. Von den 12- bis 26-Jährigen, deren einer Elternteil im Ausland geboren ist, während der andere Elternteil sowie er:sie selbst in Deutschland geboren ist, geben 5,4 Prozent an, dass sie immer oder fast immer, sehr oft oder oft von entsprechenden Benachteiligungen betroffen sind. Junge Menschen, die als deutsch-türkisch gelesen werden, dürften neben als deutsch-arabisch sowie als afrodeutsch gelesenen jungen Menschen in Deutschland nach empirischer Studienlage besonders stark von Diskriminierungserfahrungen betroffen sein (vgl. Tucci u. a. 2014) und nehmen diese vor allem nach langjähriger Vergesellschaftung in Deutschland verstärkt wahr (vgl. Diehl u. a. 2021).

Die genannten, subjektiven Wahrnehmungsunterschiede sind keine rein „gefühlten Wahrheiten“: Beispielsweise sind negative implizite Einstellungen gegenüber als deutsch-türkisch gelesenen Menschen innerhalb der bundesdeutschen Bevölkerung bereits im Kindes- (vgl. Stang u. a. 2021) und Jugendalter (vgl. Martiny u. a. 2014) weit verbreitet. Für den schulischen, sozial- und frühpädagogischen Bereich stechen zudem eindeutige Befunde zu einer Mehrsprachigkeitsdiskriminierung von Kindern und Jugendlichen entlang natio-ethno-kultureller Differenzlinien ins Auge (vgl. Gogolin 2021). In Abschnitt 1.2.1 weist der *17. Kinder- und Jugendbericht* aus diesem Grund darauf hin, dass natio-ethno-kulturelle Diversität eine komplexe, gesellschaftlich wirkmächtige Diversitätskategorie ist.

In Kombination mit Ungleichbehandlungen auf Grundlage weiterer Diversitätskategorien kann sie besondere Wirkmacht für die soziale Positionierung junger Menschen und Personensorgeberechtigter entfalten. Schaut man sich abschließend daher einmal etwas vertiefend empirische Befunde zur Verschränkung der Diversitätskategorien Natio-ethno-Kulturalität und Gender an, so fällt auf, dass hier spezifische Stereotypisierungen und Diskriminierungen zustande kommen, von denen einige junge Menschen und Personensorgeberechtigte in Deutschland in besonderer Weise betroffen sein können. Dabei lassen sich besondere Ausprägungen einer verbreiteten Form des Otherings⁸⁷ identifizieren, die sich auch als Ethnosexismus beschreiben lassen.

Der Affekt, der ethnosexistischen Otherings, die (junge) Menschen in Deutschland erleben, zugrunde liegt, verbindet „Rassismus und Sexismus an zwei Gelenkstellen [miteinander; d. V.]. Die eine Gelenkstelle ist die Behauptung, die ‚eigenen‘ Frauen seien durch ‚fremde‘ Männer gefährdet. Die andere Gelenkstelle ist die Sorge, als hegemoniale ‚Rasse‘ und Geschlecht auszusterben“ (Dietze 2019, S. 9). Besonders prägnant ist Ethnosexismus in Deutschland dort ausgeprägt, wo Jugendliche und junge Erwachsene, die als deuscharabisch und/oder deuschtürkisch sowie cis-männlich gelesen werden, mehr oder weniger pauschal kriminalisiert und zur Gefahr erklärt werden. Besondere mediale und politische Aufmerksamkeit erlangte dies, als in jüngerer Vergangenheit wiederholt die sexuelle Übergriffigkeit sowie Gewaltkriminalität einzelner junger Männer im Zuge von zum Chaos-Symbol stilisierten großstädtischen „Silvesternächten“ zu einem Bild des „gefährlichen jungen Fremden“ verdichtet wurde, dem „unsere“ Mädchen und Frauen sowie „unsere“ Sicherheitskräfte schutzlos ausgeliefert seien.

Diese affektbasierten Zuschreibungen geschehen entgegen jeglicher wissenschaftlichen Evidenz. Dies gilt sowohl für Erkenntnisse zu geschlechterbezogenen Einstellungen von jungen Männern mit Einwanderungsgeschichte (vgl. Remiorz u. a. 2023) als auch zur Prävalenz von Gewalt in Deutschland. Studien zum letztgenannten Aspekt zeigen im Gegenteil immer wieder, dass – erstens – misogynie und allgemein sexualisierte Gewalt in Deutschland in weit überwiegender Häufigkeit aus dem näheren familiären und sozialen Umfeld der Gewaltopfer stammt und selten im öffentlichen Raum droht, und dass – zweitens – Kriminalitätsdelikte sowohl international als auch in Deutschland nicht mit Migrationserfahrungen korrelieren (Guskin/Wilson 2017, S. 138; vgl. Schellhoss 2019), dafür aber umso deutlicher positiv korrelieren mit sozialer Klasse, Jugend- und jungem Erwachsenenalter sowie männlichem Geschlecht (Oberwittler 2022, S. 1209; vgl. ausführlicher Abschnitt 2.2.11). Im Ergebnis bedeutet das, dass auf sexualisierte sowie nichtsexualisierte Gewalt auf Grundlage wissenschaftlicher Evidenz vor allem mithilfe gezielter Maßnahmen gegenüber jungen Männern jeglicher natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit reagiert werden muss. Das bedeutet, als Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen für den Schutz aller Opfer und eine entsprechende, notfalls strafrechtlich gerahmte Begrenzung und Resozialisation aller Täter:innen unabhängig von der Frage, ob sie eine Einwanderungsgeschichte mitbringen. Der inzwischen umfangreiche Forschungsstand zum Thema weist dabei klar darauf hin, dass insbesondere familial orientierte Präventionsangebote für Kinder in den frühen Lebenslagen, die sich nicht an natio-ethno-kulturellen Differenzlinien, sondern an in Familien vorfindbaren Erziehungsstilen, Beziehungsqualitäten und Schutz vor Gewalterfahrungen durch Kinder orientieren, den vielversprechendsten Einflussfaktor zur Verhinderung von Gewalt durch und gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene darstellen (Oberwittler 2022, S. 1212, 1224).

Ethnosexismus gegenüber jungen Menschen und Erziehungsberechtigten in Deutschland als Ausdruck einer nicht vollumfänglich gelebten Einwanderungsgesellschaft drückt sich auch an weiteren, auf den ersten Blick weniger dramatischen Stellen aus. Der Einfluss auf den Alltag und die gesellschaftliche Sozialisation der Betroffenen sollte indessen nicht unterschätzt werden. So lassen sich z. B. vermehrte Diskoeinlassverweigerungen gegenüber männlichen und als deuscharabisch, deuschtürkisch oder schwarz gelesenen jungen Männern (Özoğuz 2016, S. 402; Aikins u. a. 2020, S. 95) feststellen. Auch zeigen etwa Untersuchungen zu Adressierungen und Positionierungen von Müttern in deutschen Elternbildungsprogrammen eine Vermengung von vergeschlechtlichten und natio-ethno-kulturell differenzierenden Zuschreibungen. Dabei werden z. T. deutlich defizitäre Zuschreibungen wie „bildungsfern“, „traditionell“, „wenig leistungsorientiert“, „muslimisch“ etc. innerhalb der gegebenen Strukturen sowohl durch Fachkräfte als auch die betroffenen Mütter selbst reproduziert (vgl. Schwenker/Sandermann 2024).

⁸⁷ Othering impliziert das „Eigene“ und das „Andere“. Während Menschen, die dem „Anderen“ zugerechnet werden, „zu Objekten werden, die beherrscht, erforscht und erzogen werden können“, wird das „Wir“ zum Bezugspunkt aktiven, forschenden und erziehenden Handelns erklärt (Mai 2016, S. 13). In dieser Logik wird die:der Andere als Vertreter:in einer homogen-statischen Gruppe gedacht, während das Eigene als wandelbar, gestaltbar und damit generell überlegen betrachtet wird.

2.2.5.7 Die Mehrheit junger Menschen lebt der Bevölkerung die Normalität der Einwanderungsgesellschaft vor

Schaut man auf mehrheitliche Einstellungen junger Menschen in der Einwanderungsgesellschaft, so lässt sich eine ausgesprochen positive bis gelassene, weil einwanderungsgesellschaftlich offensichtlich weitestgehend normalisierte Haltung junger Menschen finden (vgl. Kösemen/Wieland 2022). Junge Menschen bis 29 Jahre in Deutschland reichen dabei in ihren Einstellungen nahe an die Akzeptanz- und Wertschätzungsquoten klassischer Einwanderungsländer wie etwa Kanada heran: Im Vergleich zu älteren Befragten bewerten sie „die möglichen Vorteile von Migration häufiger und die Nachteile seltener als zutreffend. Auch beim Blick auf [...] ein gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt unterscheiden sich die Ansichten der jungen Generation von denen der übrigen Bevölkerung. Sie betrachten Diskriminierung aufgrund von Herkunft und mangelnde Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt häufiger als größte Hindernisse für Teilhabe. Und sie befürworten stärker als die anderen Befragten neue Gesetze zur Bekämpfung von Benachteiligung. Die Ergebnisse der jungen Menschen unterscheiden sich bei fast allen diesen Fragen um zehn bis 15 Prozentpunkte vom Durchschnitt aller Befragten“ (ebd., S. 12). Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem auch die Einschätzung zu dezidiert jugendspezifischen, für junge Menschen unmittelbar alltagsrelevanten Fragen: „Ein ausgesprochen großer Unterschied zeigt sich bei der Frage nach dem Effekt auf Schulen: Dass es durch Zuwanderung dort zu Problemen komme, meint von den jüngeren Befragten nur gut ein Drittel (37 %), während von den über 60-Jährigen gut zwei Drittel (68 %) dieser Ansicht sind. Bei der Befürchtung zusätzlicher Belastungen für den Sozialstaat als Folge von Zuwanderung offenbaren sich ebenfalls weit auseinanderliegende Ansichten zwischen Alt und Jung: Von den über 60-Jährigen hegen 75 Prozent der Befragten diese Sorge, bei den unter 30-Jährigen sind es dagegen nur 55 Prozent“ (ebd., S. 29).

2.2.5.8 Kinder- und jugendpolitischer Handlungsbedarf

Was lässt sich mit Bezug auf kinder- und jugendpolitischen Handlungsbedarf aus dem aktuellen Forschungsstand zum Thema Jungsein in der Einwanderungsgesellschaft schlussfolgern? Zunächst lässt sich festhalten, dass bereits die heutige Altersverteilung der bundesdeutschen Bevölkerung prognostizieren lässt, dass in Zukunft weitere Millionen von Kindern in bereits in Deutschland lebende Einwandererfamilien hineingeboren werden. Hinzu werden Millionen junger Menschen kommen, die selbst nach Deutschland einwandern oder in zukünftig noch einwandernden Familien geboren werden. Junge Menschen aus Einwanderungsfamilien werden damit in absehbarer Zeit den Großteil der jungen und schließlich der Gesamtbevölkerung Deutschlands ausmachen. Eingedenk dieses klaren Trends ist eine konsequente Reflexion des Aufwachsens „unserer“ Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserer, sie alle umgebenden Einwanderungsgesellschaft eine historisch überfällige Aufgabe von Politik und Gesellschaft. Konkret damit einher gehen notwendige Akzentuierungen in zwei Bereichen: Zum einen bedarf es einer entschieden anti-rassistischen Antidiskriminierungspolitik, die auf in Deutschland verbreitete Formen ethnistischer und ethno-sexistischer Diskriminierung konkret Bezug nimmt und dabei auch das Thema Mehrsprachigkeitsakzeptanz klar im Blick behält. Zum anderen bedarf es präventiver und interventiver Unterstützung von jungen Menschen in Regionen, die den Anschluss an die Einwanderungsgesellschaft durch ein zu isoliertes Aufwachsen jenseits natio-ethno-kultureller Diversität zu verlieren drohen.

2.2.6 Jungsein mit Behinderungen

Da bislang nach wie vor keine „allgemein anerkannte Definition von Behinderung [vorliegt]“ (Dederich 2009, S. 15), handelt es sich bei der Differenzkategorie Behinderung um eine eher unbestimmte und bisweilen auch schwierige Kategorie, weshalb die Kommission an dieser Stelle eine begriffliche Klärung voranstellt.

Wie in Abschnitt 1.2.1 benannt, liegt häufig ein sozialrechtliches Verständnis von Behinderung gemäß § 2 SGB IX vor, welches einen standardisierten Vergleich beansprucht und derzeit sozialstaatliche Leistungszugänge und -ansprüche reguliert. Dieses Verständnis geht von einer Zweigliedrigkeit aus, der zufolge erstens eine (körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene) Beeinträchtigung diagnostiziert sein muss, welche zudem zweitens zu einer Behinderung der „gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ führt. Dabei werden die Wechselwirkungen zwischen „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ (§ 2, Abs. 1 SGB IX) betont. Das sozialrechtliche Behinderungsverständnis nimmt Bezug auf die International Classification of Functioning, Disability

and Health (ICF) der *World Health Organization* (WHO 2005) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Der *ICF* liegt ein biopsychosoziales Behinderungsmodell zugrunde, welches mit einer Betonung der Wechselwirkungen mit umwelt- und personenbezogenen Faktoren einhergeht und sich auf bis zu drei Bereiche auswirken kann: Erstens als Schädigung der Körperfunktionen und -strukturen (impairment), zweitens als Beeinträchtigung der Aktivität (activity limitation) und drittens als Beeinträchtigung der Partizipation/Teilhabe (participation restriction) (World Health Organization 2005, S. 16ff.). Die 2009 durch Deutschland ratifizierte UN-BRK fungiert als zentraler Inklusionsmotor für die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und stellt zugleich Behinderung als menschenrechtliches Modell in den Vordergrund (Degener 2015). Als weitere wichtige, im Kontext schulischer Bildung relevant werdende Kategorie fungiert der sonderpädagogische Förderbedarf (bzw. Bedarf an sonderpädagogischer Bildung, Beratung und Unterstützung),⁸⁸ wengleich dieser nur lose gekoppelt ist mit dem sozialrechtlichen Behinderungsbegriff. Eine sozialrechtlich anerkannte Behinderung geht nicht zwangsläufig mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf einher und umgekehrt, gleichwohl kann es Überschneidungen geben.

Obleich die skizzierten Zugänge zu Behinderung eine multifaktorielle Annäherung anstreben, überwinden sie das monokausal-medizinische Verständnis nicht. Demnach wird Behinderung als Dimension sozialer Benachteiligung weiterhin als Folge individueller Beeinträchtigungen thematisiert und zugleich verfestigt. Eine ebenso „ausschließlich personenbezogen[e]“ (Lindmeier/Lindmeier 2012, S. 394) Vorgehensweise bildet sich in der Feststellung und Zuteilung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ab. Diese Feststellung macht z. B. die Zuweisung von Schüler:innen in entsprechende Bildungsgänge oder Kinder zu sogenannten Integrationsplätzen in Kindertageseinrichtungen verwaltbar und legitimiert diese bildungspolitisch. Die UN-BRK ist hier weiterreichender und geht mit starken Impulsen aus den und für die Disability Studies⁸⁹ einher, gleichwohl stellt die dortige Definition aus wissenschaftlicher Sicht einen Kompromiss dar (Degener 2009, S. 204). Die verbreiteten Begriffsverständnisse entsprechen daher nur unzureichend den differenzierten wissenschaftlichen Diskursen um Behinderung. Abgesehen davon sind mit Inklusion und den Emanzipationsbestrebungen von Menschen mit Behinderungen wiederum verschiedene Entwicklungspfade und Diskurse verbunden, sodass diese nicht erst mit der Ratifizierung der UN-BRK beginnen (Hopmann 2021b).

Im Zentrum der weiterführenden Diskurse um Behinderung steht vor allem die Unterscheidung zwischen (individueller) Beeinträchtigung und (sozialer) Behinderung. Impulse für das Verständnis hinsichtlich des Verhältnisses beider Ebenen bieten aktivistisch-behindertenbewegte Zugänge zum Thema Behinderung (Köbsell 2009) sowie die Disability Studies (Waldschmidt 2020). Beispielhaft hierfür ist das soziale Modell von Behinderung (Barnes 2020): In diesem ist nicht die Beeinträchtigung auf körperlicher Ebene, sondern sind gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen und Barrieren für den Behinderungsprozess verantwortlich. Ansätze des kulturellen Modells von Behinderung betrachten körperliche Beeinträchtigung als gesellschaftlich hervorgebracht und betrachten (De-)Konstruktionsprozesse der Kategorie Behinderung in kulturellen Ordnungssystemen und Machtverhältnissen.

Die Kommission möchte deutlich machen, dass die Differenzkategorie Behinderung gleichermaßen problematisch wie unverzichtbar ist. Schwierig ist die Differenzkategorie Behinderung deshalb, weil sie einerseits eine deutliche Benennung eines mehr oder weniger homogenen Personenkreises bzw. spezifischer Lebenslagen vornimmt. Andererseits steht aber gerade diese deutliche Benennung von Menschen und Lebenslagen als „behindert“ im Zentrum vielerlei Kritik. So werden ausgehend von der sozialrechtlichen Perspektivierung der Behinderungskategorie Zugänge zu sozialstaatlichen Leistungen eröffnet (oder verschlossen). Menschen mit Behinderungen finden darin also eine wichtige Grundlage zur Gewährleistung und Verwirklichung von Rechtsansprüchen. Zugleich kann daraus aber nicht geschlussfolgert werden, dass (Hilfe-)Leistungen ohne zuschreibende Bedürftigkeitsprüfung zwangsläufig weniger bedarfsgerecht sind (Ziegler 2022). Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen erfordert häufig erhebliche Anstrengungen. Darüber hinaus findet die Kategorie als politisch-emanzipatorischer Kampfbegriff von Menschen mit Behinderung Verwendung. Dies geschieht etwa im Kontext der „Krüppelgruppen“ (Köbsell 2009) oder auch der „crip studies“ (Goodley 2017, S. 192ff.). Andere Gruppen wie z. B. Menschen mit Lernschwierigkeiten lehnen den Begriff deutlich ab.

⁸⁸ Der sonderpädagogische Förderbedarf spiegelt sich in insgesamt sieben Förderschwerpunkten wider: Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen. Dazu kommen noch ein Förderschwerpunkt für die übergreifende Förderung bzw. ohne Zuordnung, der Förderschwerpunkt für Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) sowie der Förderschwerpunkt für Kranke.

⁸⁹ Die Disability Studies stellen eine transdisziplinäre sowie auch stark diversifizierte Forschungsrichtung dar, welche – in enger Verbindung mit den Behindertenbewegungen stehend – einem emanzipativen Grundanliegen verpflichtet sind (Waldschmidt 2009).

Die Kommission versteht daher die Differenzkategorie Behinderung als emanzipativen Begriff (im Sinne einer Perspektivierung auf Enthinderung und Befähigung) und zugleich als ungleichheitsrelevante Kategorie, durch welche gesellschaftliche Ermöglichungsräume eröffnet oder verschlossen werden. Darin kommt eine Sensibilität gegenüber Beeinträchtigungen als „verkörperten Dimensionen von Behinderung“ zum Ausdruck (Waldschmidt 2020, S. 90), ohne Kausalitäten zwischen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie Individualisierungen von Behinderungen zu (re-)produzieren.

2.2.6.1 Anzahl junger Menschen mit Behinderungen in Deutschland

Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass die amtliche Datenlage hinsichtlich der Anzahl junger Menschen mit Behinderung bislang weitestgehend unzureichend ist (Beck 2021, S. 420f.). Es fehlt ein verlässlicher Gesamtüberblick. Zum einen ist das Behinderungsverständnis aufgrund der Orientierung an einer amtlich festgestellten Behinderung immer noch unterentwickelt, zum anderen ist – nicht zuletzt auch aufgrund der definitorischen Herausforderungen – die Datenlage lückenhaft. Gleichwohl gibt es seit dem zweiten Teilhabebericht Bestrebungen, Behinderung und Beeinträchtigung in Anlehnung an die ICF zu unterscheiden (BMAS 2021a, S. 20ff.; 2022a, S. 23ff.). Damit gelingt zwar eine entscheidende begriffliche Weiterentwicklung, die über ausschließlich anerkannte Formen von Behinderung hinausreicht. Dennoch kann mit dieser ICF-Orientierung die immer noch sehr ausgeprägte kausale Orientierung an einer individuellen Beeinträchtigung und können damit einhergehende gesellschaftliche Vorstellungen von Normalität nicht überwunden werden. Zugleich ist augenfällig, dass bei Länder- oder Bundeserhebungen auch eine Anschlussfähigkeit zum bislang in der amtlichen Statistik vertretenen sozialrechtlichen Behinderungsverständnis sichergestellt sein muss.

Aufgrund von „Informations- und Beratungsdefiziten, Schwellenängsten/Schwierigkeiten der Eltern mit formalen Anträgen, Unkenntnis oder fehlender Wahrnehmung der Behinderung sowie einer größeren Toleranz bezüglich Entwicklungsabweichungen bei Kindern im Vorschulalter“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 105f.) ist davon auszugehen, dass viele Angaben eher unter den realen Zahlen liegen (vgl. dazu auch Beck 2021, S. 420f.). Darüber hinaus werden in den herangezogenen amtlichen Statistiken auch unterschiedliche Altersspannen verwendet, was die Vergleichbarkeit zusätzlich erschwert.

Nach der Statistik anerkannter Schwerbehinderungen (auf einer Skala von 20 bis 100 bedeutet dies einen Behinderungsgrad von mindestens 50), lag im Jahr 2021 für 198.385 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eine Schwerbehinderung vor (Statistisches Bundesamt 2022f, S. 15).

Die letzte Mikrozensusbefragung 2017 zur Lebenssituation zuhause lebender Menschen mit Behinderungen gibt an, dass etwa 3,6 Prozent der jungen Menschen unter 25 Jahren mit einer anerkannten Behinderung leben (Statistisches Bundesamt 2020a, S. 17). Dies betrifft etwa 720.000 junge Menschen der insgesamt etwa 20 Millionen in Deutschland lebenden jungen Menschen unter 25 Jahren. Dabei leben junge Menschen mit Behinderungen häufiger mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammen, als junge Menschen ohne Behinderung (BMAS 2021a, S. 89).

Die amtliche Eingliederungshilfestatistik unterscheidet bislang noch zwischen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII einerseits und Eingliederungshilfen nach Teil 2 SGB IX⁹⁰ andererseits (vgl. Abschnitt 3.9.9). Im Jahr 2019 gab es 109.151 Hilfeempfänger:innen gemäß § 35a SGB VIII und 278.974 Empfänger:innen gemäß SGB XII (Fendrich u. a. 2021, S. 70).

In stationären Einrichtungen wurden 2019 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) etwa 22.517 Hilfefälle junger Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung unter 27 Jahren erfasst, im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX 103.537 junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder/und geistigen Behinderungen unter 18 Jahren (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 26ff.). Die SGB IX-Statistik erfasst allerdings mitunter auch Kinder mit einer seelischen Behinderung im Vorschulalter, weshalb die klare Trennung körperliche/geistige Behinderung in SGB IX und seelische Behinderung in der KHJ-Statistik nicht ganz zutreffend ist (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2024, S. 115ff.).

⁹⁰ Tatsächlich werden im Folgenden noch die Daten gemäß SGB XII dargestellt, da die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bedingte statistische Änderung sich erst ab dem Berichtsjahr 2020 vollzogen hat (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 26). Im Sinne der Vergleichbarkeit wird hier entsprechend die Datenbasis 2019 verwendet, auch wenn bereits aktuellere Daten zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und dem SGB IX vorliegen (vgl. Abschnitt 3.9.9).

Anzumerken ist, dass die SGB IX-Statistik nicht zwischen voll- und teilstationären Hilfen unterscheidet, so dass hier auch junge Menschen erfasst sind, die zuhause wohnen und nur zeitweise Hilfen (z. B. in Kindertageseinrichtungen) in Anspruch nehmen (Fendrich u. a. 2021, S. 68). Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich hinter den 64.896 Empfänger:innen von heilpädagogischen Leistungen in Einrichtungen nach SGB XII vor allem heilpädagogische Leistungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen verbergen (Fendrich u. a. 2021, S. 68f.). Leistungen gemäß § 35a SGB VIII werden hingegen überwiegend als ambulante Leistungen bewilligt (dies entspricht 82 % aller Leistungen, welche größtenteils für Schulbegleitungen an Schulen bewilligt werden), die geringeren Leistungen im stationären Bereich entfallen z. B. auf Internate; lediglich ein Prozent der Adressat:innen lebte 2019 in einer Pflegefamilie (Fendrich u. a. 2021, S. 63f.).

Zur Fremdunterbringung junger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe für Erwachsene liegen insgesamt jedoch kaum statistische Daten vor (Rohrmann/Theile 2022, S. 375f.).

Kinder, die einrichtungsgebundene Eingliederungshilfe erhalten bzw. mit zugewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf sind mit einer Anzahl von 95.953 in Angeboten der frühkindlichen Bildung vertreten, obgleich hier eine Aufschlüsselung nach SGB VIII/SGB IX sowie zur Zuweisungspraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs fehlt. Mit steigendem Anteil handelt es sich dabei eher um inklusionsorientierte Einrichtungen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 88). Die Angebotsstruktur im „System der Frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung“ lässt sich mit „Entstandardisierung und Flexibilisierung“ überschreiben, da sich eher uneinheitliche Strukturen sowie Zuweisungspraxen von Kindern mit Behinderung etabliert haben (Krähner u. a. 2022, S. 50). Problematisch ist allerdings, dass insbesondere der Anteil der unter Dreijährigen mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung immer noch sehr gering ist. Dies mag damit zusammenhängen, dass Behinderungen teilweise noch nicht diagnostiziert sind und die Kinder eher durch Frühförderung unterstützt werden. Gleichwohl ist zu hinterfragen, ob die Kindertagesbetreuung der inklusiven Betreuung von unter Dreijährigen mit Behinderung bereits hinreichend gerecht wird.

Im Kontext Schule wird eine schuladministrative Behinderung in Form eines anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfs wirksam. Im Jahr 2020 wurde insgesamt 582.400 Schüler:innen ein solcher sonderpädagogischer Förderbedarf zugewiesen. Am stärksten vertreten ist hier der Förderschwerpunkt Lernen mit 39,2 Prozent, gefolgt von den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (17,8 %), geistige Entwicklung (17,2 %) sowie Sprache (10,2 %). Der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung hat seit 2011 mit einem Anstieg von 58,4 Prozent den größten Zuwachs zu verzeichnen (KMK 2020, S. 16). 328.000 dieser Schüler:innen werden in einer Förderschule unterrichtet (etwa 2.600 mehr als im Vorjahr). Davon 33,3 Prozent mit dem Förderschwerpunkt Lernen, 26,2 Prozent mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und 13,4 Prozent mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ebd., S. 18). Während 2010 etwa 22 Prozent sonderpädagogisch geförderte Schüler:innen in allgemeinen Schulen inklusiv beschult wurden (Inklusionsquote), traf dies 2020 auf 44 Prozent zu (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 129).⁹¹ Zugleich steigt der Anteil der Schüler:innen mit einem diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf insgesamt (KMK 2020, S. 17), so dass immer noch viele Schüler:innen eine Förderschule besuchen (ebd., S. 163). Mit Blick auf die Lern- und Entwicklungsniveaus der Schüler:innen lässt sich konstatieren, dass „die Kategorien sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach wie vor keineswegs eindeutig sind und große Überschneidungen zu anderen Kategorien sowie zu nicht als förderbedürftig kategorisierten Schülerinnen und Schülern bestehen“ (Lütje-Klose/Neumann 2022, S. 51). Nicht zuletzt sind die Zuweisungs- und Diagnosepraxen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 129), sodass diesbezüglich von einer „systematischen Zufälligkeit der Vergabe des Labels ‚Sonderpädagogischer Förderbedarf‘ gesprochen werden [kann]“ (Katzenbach 2015, S. 38).

Häufig unberücksichtigt bleiben junge Menschen mit lebensbedrohlichen und lebensverkürzenden Erkrankungen. Gegenwärtig leben in Deutschland ca. 320.000 bis 400.000 Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten lebensverkürzenden oder lebensbedrohlichen Erkrankung (vgl. Jennessen/Burgio 2022, S. 41). Nicht alle von ihnen werden im Krankheitsverlauf einen palliativen oder hospizlichen Versorgungsbedarf entwickeln. So liegt bei vielen onkologischen Erkrankungen häufig nur in der akuten Behandlungs- und Rehabilitationsphase eine

⁹¹ Anhand von Förderquoten wird die Verbreitung sonderpädagogischer Förderungen unabhängig vom Schulort abgebildet, während Förderschul- und Inklusionsquoten auf den Schulort (Förder- oder allgemeine Schule) abzielen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 129). Gleichwohl sind damit keine differenzierten Aussagen über die Qualität der jeweiligen Unterstützung sowie über die jeweiligen Diagnosepraxen möglich.

erhöhte Pflegebedürftigkeit vor. Festgehalten werden kann aber, dass die Diagnose einer lebensbedrohlichen und lebensverkürzenden Erkrankung als existenzielle Herausforderung erlebt wird und für die erkrankten Kinder und Jugendlichen und ihre Familien und das Familiensystem als Ganzes Auswirkungen auf alle Lebensbereiche haben kann. Dank guter medizinisch-pflegerischer Versorgung und Begleitung (insbesondere durch die Kinderhospizarbeit) wird erwartet, dass diese Gruppe junger Menschen auch in Zukunft stetig wachsen wird.⁹²

2.2.6.2 Thematisierung von Behinderung in bisherigen Kinder- und Jugendberichten

Die Debatte um die sogenannte „Inklusive Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe wird seit einigen Legislaturperioden geführt, doch auch unabhängig davon sind junge Menschen mit Behinderungen in zurückliegenden *Kinder- und Jugendberichten* thematisiert worden. Gemeinsam ist allen Berichten, dass sie von einer trivialen Unterscheidung in behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche ausgehen. Dies stellt eine stark verkürzende Vorgehensweise dar, da damit der Heterogenität junger Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend Rechnung getragen wird.

Im *Achten Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1990) stehen Fragen der Integration und Normalisierung im Vordergrund (ebd., S. 90ff.). Dabei geht es insbesondere um die „Integration behinderter Kinder“ (ebd., S. 102ff.) im Elementarbereich sowie damit verbundene Finanzierungsfragen (ebd., S. 192). Die „allgemeine fach- und sozialpolitische Forderung nach Integration des Behindertenbereichs in die Jugendhilfe“ wird mit Blick auf „Heime für Behinderte“ diskutiert (ebd., S. 156f.).

Der *Neunte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1994) steht im Lichte des beschlossenen SGB VIII und rekapituliert die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den neuen Bundesländern (ebd., S. 280ff.). Er thematisiert verschiedene soziale Hilfen der Rehabilitation bis hin zu Sonderschulen (ebd., S. 548ff.).

Der *Zehnte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1998) thematisiert insbesondere Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen (ebd., S. 119), Sonderschulüberweisungen an Lernbehindertenschulen (ebd., S. 139ff.) sowie die Freizeitgestaltung von Kindern mit Behinderungen (ebd., S. 228). Die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden als notwendig erachtet, obgleich mittelfristig für die ‚große Lösung‘ plädiert wird (ebd., S. 278ff.). Kindheiten von Kindern mit Behinderungen werden knapp skizziert mit Blick auf „gemeinsames Leben [...] in den Einrichtungen der Kindheit“ (ebd., S. 289f.).

Im *Elften Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2002b) steht der Begriff der Behinderung nach dem damaligen Verständnis der WHO (ICIDH-2) im Fokus (ebd., S. 219), welches mittlerweile durch die ICF abgelöst wurde. Der Zusammenhang von Schichtzugehörigkeit und Behinderung wird analysiert (ebd., S. 222). Zudem wird die Problematik der „Kleinen Lösung“ thematisiert, welche sich „in den 10 Jahren ihrer Existenz nicht bewährt [habe]“ (ebd., S. 229). Die Kommission sprach sich damals für eine Neuaufgabe der Debatte um die „Große Lösung“ aus, eine Forderung, die weder in der Stellungnahme der Bundesregierung noch von den Behindertenverbänden Zustimmung erfahren hat.

Der *Zwölfte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2005) rekapituliert erneut die Ausführungen zum Behinderungsbegriff des *Elften Kinder- und Jugendberichts* (ebd., S. 115). Im Fokus steht die Beschulung in Sonder- und Förderschulen, integrative Modelle stellen demnach eher die Ausnahme dar (ebd., S. 276ff.), wohingegen integrative Tageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderungen auf dem Vormarsch sind (ebd., S. 192).

Der *13. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2009) kommt dem Berichtsauftrag, „die Felder der Integration von und der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderungen“ (ebd., S. 74) in den Blick zu nehmen, sehr umfänglich nach und würdigt erstmalig zahlreiche Aspekte der Lebenssituation junger Menschen mit Behinderung. So werden verschiedene Felder der Kinder- und Jugendhilfe beleuchtet und spezifische Lebenslagen hervorgehoben, z. B. junge Erwachsene mit Behinderungen (ebd., S. 234) oder Kinder von Eltern mit Behinderungen (ebd., S. 237f.). Vor allem aber wird die Herausforderung der bestehenden Schnittstellen zwischen SGB VIII und XII/XI (ebd., S. 173ff.; ebd., S. 232ff.) aus inklusiver Perspektive (ebd., S. 74ff.) diskutiert und eine Perspektive

⁹² Eine kürzlich abgeschlossene und vom BMFSFJ geförderte Studie (FamPalliNeeds) hat die Bedürfnisse von Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern und Jugendlichen untersucht (Jennessen u. a. 2023).

gewählt, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht auf ihre Behinderung reduziert: „Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in erster Linie Kinder und Jugendliche (ebd., S. 12).

Im 14. *Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013) wird diese Perspektiverweiterung beibehalten und die Zusammenführung der Eingliederungshilfen und der Kinder- und Jugendhilfe (ebd., S. 377f.; auch mit Blick auf ambulante Hilfe, S. 340ff. sowie Kindertagesbetreuung, S. 316) als Ausdruck eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfesystems (S. 370f.) bekräftigt.

Der 15. *Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2017) beschäftigt sich mit der Quantität und dem Förderort sonderpädagogischer Förderung an Schulen (ebd., S. 158ff.) sowie einer Klassifikation in einzelne Förderschwerpunkte (ebd., S. 442). Weiterhin stehen digitale Exklusionsrisiken junger Menschen mit Behinderungen (ebd., S. 301ff.) im Fokus. Es wird herausgestellt, dass die in den vergangenen *Kinder- und Jugendberichten* immer wieder problematisierte „institutionelle Trennung zwischen Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Eingliederungshilfen andererseits [...] politisch nicht mehr haltbar [sei]“ (ebd., S. 443). Der Inklusionsanspruch mit Blick auf die Kinder- und Jugendarbeit bildet von daher einen weiteren Schwerpunkt (ebd., S. 406ff.).

Der 16. *Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a) beschäftigte sich insbesondere mit der politischen Bildung im Kontext von Behindertenhilfe und Inklusion (ebd., S. 487ff.) und problematisiert, dass diese immer noch nicht „als ein durchgängiges Thema“ angekommen sei (ebd., S. 489).

In der Chronologie der *Kinder- und Jugendberichte* wird insgesamt deutlich, dass sich eine an Kinderrechten orientierte Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in erster Linie als Kinder und Jugendliche erst allmählich und über einen sehr langen Zeitraum etabliert hat und diese Entwicklung damit einhergeht, die Zweiteilung in Kinder- und Jugendhilfe auf der einen Seite und Eingliederungshilfen auf der anderen Seite aufgeben zu wollen.

2.2.6.3 Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen

Aussagen zu Lebenslagen junger Menschen bilden den Kern der Kindheits- und Jugendforschung. Trotz der intensiven Umsetzungsdebatten im Lichte der UN-BRK und den damit einhergehenden Forderungen nach Inklusion stehen junge Menschen mit Behinderungen bislang immer noch sehr wenig im Fokus einer Kindheits- und Jugendforschung (Gaupp u. a. 2021; Austin-Cliff u. a. 2022, S. 12; Schönecker/Forschungsteam „Schutzinklusion“ 2022). Entweder kommen sie nicht vor, werden nicht explizit als Zielgruppe thematisiert (Shell Deutschland Holding 2019) oder aber werden prozentual nur in geringem Maße berücksichtigt (Kuger u. a. 2021). Andere Studien wiederum beziehen sich auf die Perspektive der Eltern von Kindern mit Behinderung (BMAS 2022b). Auch in schulischen Vergleichsstudien bleiben Kinder und Jugendliche mit insbesondere Förderschwerpunkt geistige Entwicklung häufig unberücksichtigt wie etwa im aktuellen *IQB-Bildungstrend* (zur Kritik daran siehe Neumann 2023 sowie Stanat u. a. 2022). Als Argument werden häufig methodische Gründe einer (Un-)Fähigkeit zur Teilnahme an Studien angeführt, obgleich es mittlerweile qualitative (Schäfers 2009) und quantitative (Lütje-Klose u. a. 2018; Broderson u. a. 2019) Überlegungen hierzu gibt. Nicht zuletzt wird auch die Debatte um die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes unter administrativ-juristischen Gesichtspunkten geführt, während die Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen in den Hintergrund geraten.

Mit Blick auf Kinder mit Behinderungen lässt sich konstatieren, dass zwar die Erforschung frühkindlicher Bildung in integrativen und inklusiven Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine jahrzehntelange Tradition aufweist (Lohmann u. a. 2014). Dennoch geraten die Lebenslagen von Kindern mit Behinderungen sowie deren individuelle Perspektiven immer noch zu wenig ins Blickfeld (Kaack 2021; AGJ 2024). Mit der Auftragsklärung von Kindertageseinrichtungen und Frühförderung wird die starke Orientierung an gesellschaftlichen Normvorstellungen deutlich, da der Orientierungsrahmen der Frühförderung sich vor allem auf präventive Strategien bezieht, die sich auf „von Behinderung bedrohte Kinder“ fokussieren, auch wenn beide Gruppen von Kindern, also die mit einer Behinderung und solche, bei denen eine Behinderung droht, adressiert werden (Hamacher 2020; Zehbe 2021). Positiv hervorgehoben werden kann, dass in zunehmendem Maße Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (2019: 78 %) in Kindertageseinrichtungen einen Platz mit tendenziell inklusionsorientierten Settings haben. Studien verweisen darauf, dass Übergänge von der Kindertageseinrichtung in die Schule und auch die sich hieran anschließenden Übergänge für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte mit besonderen Risiken verbunden sind, wenn beispielsweise die besonderen

Bedürfnislagen nicht ausreichend in den Fokus geraten oder defizitorientierte Etikettierungen eine individuumszentrierte Übergangsgestaltung untergraben (u. a. Krähnert u. a. 2022).

Besonders prekär ist die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Behinderungen und hohen Unterstützungsbedarfen, zumal deren Lebenssituation sich eher aus einer Stellvertreter:innenperspektive darstellt. Deren Lebenswelt ist im Bereich der frühen Bildung zunächst geprägt von Frühförderung und Beratung der Eltern, insbesondere aufgrund der nicht selten stark lebensverkürzenden und voranschreitenden Behinderungen. Im Kontext Schule befindet sich die überwiegende Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungen an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören oder Sehen. Inklusive Beschulungen an allgemeinen Schulen finden allenfalls vereinzelt statt. Die Freizeitgestaltung und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen ist erheblich erschwert, insbesondere aufgrund z. B. fehlender Zugänge und Unterstützungsleistungen sowie zusätzlich erforderlicher Materialien und Wahrnehmungsangebote (Bernasconi/Böing 2015, S. 201ff.).

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in besonderem Maße von Armut und sozialer Ungleichheit bedroht. Dieser Zusammenhang zeigt sich bis heute auf zweierlei Weisen. Zum einen sind Menschen mit Behinderungen⁹³ eher von Armutsrisiken betroffen (BMAS 2021b, S. 448f.). Zum anderen kann Armut in erhöhtem Maße zu Behinderungen führen. So sind „Kinder, die in Armut aufwachsen, [...] überproportional zahlreichen Risiken ausgesetzt, welche sie auf verschiedenen Ebenen gegenüber Gleichaltrigen überdurchschnittlich benachteiligen und auch Behinderungen zur Folge haben können“ (Rohrman 2013, S. 157). Armut hat aber nicht nur Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit, sondern wirkt sich auch als Bildungsbehinderung aus. Dies spiegelt sich besonders gravierend in der Etikettierung mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgrund des Zusammenhangs mit sozialer Herkunft wider (Weiß 2022). Insbesondere trifft dies auf den Förderschwerpunkt Lernen zu (Schnell 2016).

Das Risiko eines Kindes, Gewalt erleben zu müssen, ist bei Vorliegen einer Behinderung deutlich erhöht. So zeigen beispielsweise die Ergebnisse einer 2012 veröffentlichten internationalen Meta-Analyse (aus Daten von 17 Studien) zur Prävalenz von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Bezug auf alle Gewaltformen eine 3,68-fach (bei sexueller Gewalt: 2,88-fach) höhere Betroffenheit als bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung (Jones u. a. 2012, S. 899).⁹⁴

Die Vulnerabilität junger Menschen mit Behinderungen und deren immer noch unzureichende Berücksichtigung und Wahrnehmung zeigte sich insbesondere während der Corona-Pandemie. Sind die Bedürfnisse und Bedarfe junger Menschen in der Corona-Pandemie, wenn überhaupt erst sehr spät berücksichtigt worden (vgl. Abschnitt 1.1.1; 2.3.1), so gilt dies für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einer nochmals zugespitzten Form (Die Bundesregierung 2023). Veränderte Wegführungen erschwerten die Orientierung im öffentlichen Raum für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche. Veränderte Alltagsroutinen gingen auch für andere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit erheblichen Herausforderungen einher. Die Maskenpflicht stellte für gehörlose Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung erhebliche Kommunikationsbarrieren dar und führte zur sehr eingeschränkten Verwendung der Deutschen Gebärdensprache (DGS). Persönliche Assistenzen fielen aufgrund von Kontaktbeschränkungen zweitweise weg. Digitale Möglichkeiten des Kontakthaltens waren entweder nicht verfügbar oder für einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen nur eingeschränkt nutzbar (Müller/Gaupp 2021). Vor allem Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung waren sowohl mit Blick auf das potenzielle gesundheitliche Risiko als auch von den Kontakteinschränkungen in besonderem Maße betroffen (Team des Lehrstuhls „Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung“ an der Universität zu Köln 2020). Auch nach der weltweit für beendet erklärten Pandemie leben sogenannte „Schattenfamilien“ weiterhin zurückgezogen, aus Sorge vor einer Ansteckung ihrer Kinder oder Jugendlichen mit schwerer Behinderung (Appelhans 2022).

Die Studie „Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung“ zu Freizeit, sozialen Beziehungen, Autonomie, subjektiver Sicht auf Behinderung und Lebenszufriedenheit (Austin-Cliff u. a. 2022)⁹⁵ zeigt: Jugendliche mit Behinderung gehen einem breiten Spektrum von jugendtypischen Freizeitaktivitäten nach, wobei die Freizeitgestaltung von Jugendlichen mit Schwierigkeiten im emotionalen und sozialen Bereich etwas

⁹³ Dem Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht (BMAS 2021b) liegt die amtliche Feststellung einer Schwerbehinderung zugrunde, insofern dürfte der tatsächliche Anteil armutsgefährdeter Menschen mit Behinderungen noch deutlich höher sein.

⁹⁴ Die aktuelle Handreichung des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder nimmt vor diesem Hintergrund auch die Ausbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im inklusiven Kinderschutz besonders in den Blick (Held/Khaliq 2023).

⁹⁵ In der Studie wird die Kategorie der Behinderung über einen zugewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarf dargestellt (ebd., S. 16).

weniger vielfältig erscheint. Jugendliche mit Behinderung nehmen Angebote der offenen Jugendarbeit im ähnlichen Maße in Anspruch wie alle anderen; ein ungedeckter Bedarf scheint vor allem unter Jugendlichen mit Sehbeeinträchtigungen zu bestehen. Jugendliche mit Behinderung verfügen größtenteils über ein breites Spektrum sozialer Beziehungen. Für persönliche Anliegen und schwierige Situationen haben Jugendliche mit sozial-emotionalem Förderbedarf oder mit sprachlichem Förderbedarf ein weniger vielfältiges Unterstützungsnetzwerk in ihrem sozialen Nahraum. Jugendliche mit Behinderung erfahren häufig Ausgrenzung bzw. Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung, wobei die Teilgruppen unterschiedlich stark betroffen sind. Diskriminierungserfahrungen geschehen hauptsächlich in der Schule und in der Öffentlichkeit. Im Gesamtblick machen Jugendliche mit Beeinträchtigungen eine große Spannweite an selbstbestimmten Erfahrungen. Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung scheinen insgesamt am häufigsten eine eher gelassene Einstellung gegenüber Fremdzuschreibungen von Behinderungen zu pflegen, obgleich ein Drittel aller Befragten von solchen Zuschreibungen genervt ist. 40 Prozent der Jugendlichen nehmen Hürden für ihre künftige Lebensführung und -planung im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung wahr. Sowohl bei der Einstellung zur Fremdzuschreibung von Behinderung als auch bei der Wahrnehmung von Barrieren werden Zusammenhänge mit dem Erleben von Diskriminierung und Ausgrenzung festgestellt. In Bezug auf die konkreten Lebensbereiche und auf das Leben insgesamt weisen insbesondere Jugendliche mit sozial-emotionalem Förderbedarf eine geringere Lebenszufriedenheit auf. Belastend für die Lebenszufriedenheit sind Einsamkeitsgefühle, Ausgrenzungserfahrungen und das negative Erleben von elterlicher Einmischung. Zentrale Befunde sind, dass es weitere Schritte einer inklusiv ausgerichteten Digitalisierung und Wahlmöglichkeiten für vielfältige Freizeitangebote bedarf, dass Handlungs- und Autonomiespielräume eröffnet werden müssen, dass Schule in erster Linie als sozialer Ort ernst zu nehmen ist und dass schließlich mit Blick auf Wohnsettings Einsamkeiten vermieden und gemeinschaftsstiftende Angebote eröffnet werden müssen (Austin-Cliff u. a. 2022, S. 96ff.).

Im Rahmen einer Sonderauswertung, in Form von deskriptiven Analysen auf Basis der *DJI-Studie AID:A 2019*, wurden auch ausgewählte Aspekte der Lebenslagen und -führung junger Menschen mit Behinderungen⁹⁶ im Alter von 12 bis 32 Jahren (610 von insgesamt 6.101 Befragten) in den Blick genommen (Lien u. a. 2024). Hinsichtlich der Häufigkeit der Teilnahme an Freizeitaktivitäten zeigt sich (ebd., S. 16ff.), dass junge Menschen mit Behinderungen häufiger Spiele am Computer, Handy, Tablet oder der Spielkonsole spielen als junge Menschen ohne Behinderung. Junge Menschen mit Behinderungen treiben wiederum seltener Sport, gehen seltener Shoppen oder Bummeln, treffen seltener Freunde und gehen seltener in Clubs, Bars oder Kneipen. Dagegen besteht mit Blick auf Aktivitäten wie z. B. ins Kino, Theater oder in Konzerte gehen sowie Bücher lesen, Musik hören, Malen oder Basteln kein Unterschied zu den jungen Menschen ohne Behinderungen. Mit Blick darauf, wo sich junge Menschen mit guten Freund:innen außerhalb der Schule treffen, zeigt sich, dass sich junge Menschen mit Behinderungen seltener mit guten Freund:innen bei sich zu Hause sowie in Cafés, Bars, Kneipen oder Clubs treffen (ebd., S. 52ff.). Zugleich stimmen junge Menschen mit Behinderungen deutlich häufiger der Aussage zu, dass die Schule ihnen kaum Zeit lasse, sich mit Freund:innen außerhalb der Schule zu treffen (ebd., S. 82ff.). Jeder zweite junge Mensch mit Behinderung ist in Vereinen, Gruppen oder Verbänden aktiv, was in demselben Maße auch auf die jungen Menschen ohne Behinderung zutrifft (ebd., S. 24ff.), wobei Aktivitäten in einem Sportverein dabei am häufigsten benannt werden. Weiterhin sind junge Menschen mit Behinderung häufiger in künstlerisch-musischen Gruppen wie Theatergruppen, Gesangs- oder Musikvereinen sowie politischen Organisationen, Parteien oder anderweitigen Gruppen aktiv als junge Menschen ohne Behinderungen. Junge Menschen mit Behinderungen erleben insgesamt häufiger regelmäßige Ausgrenzungserfahrungen als junge Menschen ohne Behinderungen (ebd., S. 89ff.), was beispielsweise an der Häufigkeit von Mobbingerfahrungen deutlich wird.

Erstmals haben sich junge Menschen mit Behinderungen am 14. bis 16.04.2023 in der Bildungsstätte Eichsfeld als Interessensvertretung zusammengefunden, um für ihre Rechte einzustehen. Entstanden sind dabei Forderungen an Gesellschaft und Politik, die darauf beruhen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbst wissen, was sie brauchen, und ein bundesweites Netzwerk aufbauen wollen (Pressemitteilung des bbe e. V. vom 16.04.2023). Die Dokumentation eines Workshops mit jungen Menschen mit und ohne Behinderungen mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17.09.2023 in Berlin veranschaulicht sehr deutlich in Form von zehn Kernpunkten, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in Richtung von mehr Rechten junger Menschen, Beschwerdemöglichkeiten und Beteiligung, Ressourcenzuteilung sowie Gewährleistung von Inklusion weiterzuentwickeln hat (Careleaver e. V. 2023).

⁹⁶ Das Behinderungsverständnis der Studie basiert auf einer Selbstauskunft und damit dem Selbstverständnis der Befragten (Lien u. a. 2024, S. 9).

Abschließend kann festgestellt werden, dass dem Diktum des 13. *Kinder- und Jugendberichts*, „Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in erster Linie Kinder und Jugendliche“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 12) immer noch nicht hinreichend nachgekommen wird. Die Datenlage der amtlichen Statistik ist mit Blick auf die Kategorie Behinderung dringend weiterzuentwickeln. Eine verstärkte Orientierung an den Erkenntnissen der Disability Studies erscheint äußerst fruchtbar. Studien sollten vermehrt Kinder mit Behinderungen sowie junge Menschen mit schweren und komplexen Behinderungen berücksichtigen. Zugleich bedarf es einer stärkeren Wahrnehmung dessen, dass Behinderung sich auch als armuts- und ungleichheitsrelevante Kategorie manifestiert.

2.2.7 Jungsein in geschlechtlicher und sexueller Vielfalt

Junge Menschen wachsen mit der Realität vielfältiger geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen auf. Auch das Aufwachsen mit Eltern einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft/Ehe gehört für einige junge Menschen zur Lebensrealität. Andererseits haben, wie in Abschnitt 1.2.1 dargestellt, die Normen traditioneller Geschlechterstereotypen eine hohe Beharrungskraft und führen zu einer unterschiedlichen Verteilung gesellschaftlicher Aufgaben und Teilhabechancen nach Geschlecht. Junge Menschen wachsen nach wie vor in einer heteronormativen Gesellschaft auf und sind mit gesellschaftlichen Vorstellungen von Normalität(en) im Hinblick auf Geschlecht und sexuelle Orientierung konfrontiert. Zum einen geht es um die Teilhabe nach Geschlecht als klassische Gleichstellungsfrage der Geschlechtergerechtigkeit. Andererseits werden cis-Geschlechtlichkeit und Heterosexualität nach wie vor als Normalität und queere Lebensweisen häufig unter der Überschrift „sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ als Abweichung hiervon betrachtet. Eine postheteronormative Perspektive (vgl. Hartmann 2016; Höblich 2022), wie sie hier von der Kommission im Bericht eingenommen wird, betrachtet sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in ihrer gesamten Breite als Bedingung des Aufwachsens junger Menschen.

Unter *Geschlecht* wird die individuelle geschlechtliche Zugehörigkeit einer Person verstanden.

Die *sexuelle Orientierung* „bezieht sich auf die geschlechtliche Zugehörigkeit der Person, zu der sich ein Mensch romantisch, sexuell und/oder emotional hingezogen fühlt“ (Krell 2022, S. 67).

Im Anschluss an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind „sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität konzeptionell anders und nicht in einen Zusammenhang zu stellen. Die Geschlechtsidentität sagt nichts über die sexuelle Orientierung aus und umgekehrt“ (Scharmanski u. a. 2022, S. 3). Queere junge Menschen sind in einer weiterhin heteronormativ geprägten Gesellschaft (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 277) nach wie vor mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert. Daher wird an einigen Stellen auf Befunde zu queeren Jugendlichen, somit gesammelten Daten zu sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten, zurückgegriffen.

2.2.7.1 Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt als Thema bisheriger Kinder- und Jugendberichte

Im *Sechsten Kinder- und Jugendbericht* („Mädchenbericht“) wird erstmals die Chancengleichheit von Mädchen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe formuliert und die Kinder- und Jugendhilfe als „Teil des gesellschaftlichen Klimas, das geschlechtsspezifische Grenzen der Lebensplanung und Lebensrealisierung für Mädchen setzt“, betrachtet (Deutscher Bundestag 1984, S. 3). Abschließend werden entsprechende familien-, ausbildungs-, arbeitsmarkt-, bildungs- und kultur- und rechtspolitische Forderungen in zentralen Politikbereichen sowie Empfehlungen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Realisierung einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen formuliert (vgl. ebd., S. 52ff.).

Die nachfolgenden Berichte thematisieren die Diskrepanz zwischen dem Wandel der Geschlechterrollen einer erhöhten Bildungsbeteiligung von Mädchen (Deutscher Bundestag 1990, S. 30, 44) und einer zunehmenden Liberalisierung von Sexualität bei gleichzeitigem Fortbestehen traditioneller Geschlechterrollenstereotypen und Arbeitsteilungen (vgl. Deutscher Bundestag 2002b, S. 251ff.; Deutscher Bundestag 2005, S. 68ff., 142ff.). Dieser Wandel der Geschlechterrollen führe zwar zu besseren schulischen Bildungsleistungen von Mädchen (vgl. Deutscher Bundestag 2017a, S. 92), allerdings bei weiterhin bestehenden Benachteiligungen

- in der gesellschaftlichen Teilhabe von weiblichen jungen Menschen im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (vgl. Deutscher Bundestag 1990, S. 44, 63, 79; 2002, S. 166f.; 2013, S. 162f.),
- bei der Verteilung von bezahlter Lohnerwerbsarbeit und nicht entlohnter Care-Arbeit,

– bei der Zuständigkeit für Verhütung, der höheren Betroffenheit von sexualisierter Gewalt etc.

Diese Befunde finden ihren Ausdruck in der Formel formale Gleichheit bei struktureller Ungleichheit und der Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit (vgl. Deutscher Bundestag 2002b, S. 251ff.) und Chancengleichheit (vgl. Deutscher Bundestag 2005, S. 48f.).

Der *Neunte Kinder- und Jugendbericht* identifiziert Mädchen und junge Frauen als Verlierer:innen der Wiedervereinigung (vgl. Deutscher Bundestag 1994, S. 236ff.) im Hinblick auf die Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die Sexualisierung des Alltags und kapitalistische Ausbeutung weiblicher Menschen (Deutscher Bundestag 1994, S. 453) und die Rückschritte in der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung mit der Abschaffung der Fristenregelung der DDR zum Schwangerschaftsabbruch (vgl. ebd., S. 251).

Der Erwerb einer Geschlechtsidentität als Entwicklungsaufgabe von Kindern und hiermit verbunden die Notwendigkeit, Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken, werden im *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* (dem „Kinder-Bericht“) thematisiert. Es wird auch konsequent die Lebenssituation von Kindern als Mädchen und Jungen in Bezug auf Wohnraum, Freizeit, Familie, Bildung etc. berücksichtigt (vgl. Deutscher Bundestag 1998, S. 18).

In den nachfolgenden Berichten rücken die Unterscheidung nach Geschlecht – intersektional verschränkt mit anderen Kategorien wie Klasse, Bildung, Lebensalter –, geschlechterspezifische Angebote sowie Gender Mainstreaming als Antwort auf Geschlechterdisparitäten (vgl. Deutscher Bundestag 2002b, S. 47, 111ff.) in den Vordergrund.

Sexualität(en)

Sexualität(en) werden auch nach dem *Sechsten Kinder- und Jugendbericht* meist heteronormativ und aus einer Präventionsperspektive in Bezug auf Verhütungsverhalten, Verhinderung von Schwangerschaften Minderjähriger und von sexuell übertragbaren Krankheiten (Stichwort AIDS/HIV) (vgl. Deutscher Bundestag 2009, S. 146f.), von sexualisierter Gewalt sowie sexuellem Risikoverhalten (z. B. häufig wechselnde Geschlechtspartner:innen, keine Benutzung von Kondomen etc.) der 12- bis 18-Jährigen und 18- bis 27-Jährigen thematisiert (vgl. Deutscher Bundestag 2005, S. 80f.; 2002, S. 130; 2013, S. 141f.). Erst der *13. Kinder- und Jugendbericht* thematisiert Geschlecht und Sexualität als „gesundheitsrelevante Entwicklungsthemen des Jugendalters“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 116ff.) und weist auf die Herausforderungen eines selbstbestimmten Umgangs mit Sexualität v. a. für Jugendliche mit Behinderungen hin (vgl. ebd., S. 139). Sexualpädagogik und AIDS-Prävention sowie die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen werden zudem als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe markiert, die über vielfältige Kooperationsbezüge (z. B. mit *pro familia* oder den *Aidshilfen*) bearbeitet werden.

Queere junge Menschen und Fachkräfte

Die Situation queerer junger Menschen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe wird erstmals im *Siebten Kinder- und Jugendbericht* erwähnt, der die „Unsicherheit und Hilflosigkeit“ im Umgang mit homosexuellen Fachkräften und Jugendlichen (Deutscher Bundestag 1986, S. 63) in einem einzigen Abschnitt thematisiert. Der *Neunte Kinder- und Jugendbericht* kritisiert als „Wiedervereinigungsbericht“ die Diskriminierung lesbischer Mädchen in der DDR (Deutscher Bundestag 1994, S. 222). Der *Elfte Kinder- und Jugendbericht* greift lediglich in einem Abschnitt (vgl. Deutscher Bundestag 2002b, S. 136) das erste Jugendzentrum für nicht-heterosexuelle junge Menschen auf. Erst der *15. Kinder- und Jugendbericht* widmet unterschiedlichen sexuellen Orientierungen einen eigenen Abschnitt (vgl. Deutscher Bundestag 2017a, S. 224), und es wird eine Expertise zu „Körper – Sexualität – Beziehungen im Jugendalter“ in Auftrag gegeben (Klein 2017). Geschlecht und sexuelle Orientierung werden als Gegenstand und Ergebnis der „eigenständigen Positionierung in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Erwartungen“ im Integrationsmodus Jugend konzipiert (Deutscher Bundestag 2017a, S. 49). Heteronormative Vorstellungen und Erwartungen prägten die Entwürfe junger Menschen zu Geschlecht, Partnerschaft und Sexualität, sodass entsprechend abweichende Beziehungen und Sexualitäten als normabweichend stigmatisiert würden (vgl. ebd., S. 55). Im *16. Kinder- und Jugendbericht* werden schließlich die LSBTTIQ*-Bewegungen als politische Selbstorganisationen und soziale Bewegungen in ihrem Beitrag zur politischen Sozialisation, Demokratiebildung und ihrem Ringen um gesellschaftliche Teilhabe und Sichtbarkeit (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 56) mit einer eigenen Expertise (vgl. Klapeer 2020) gewürdigt.

Kinder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Erst ab dem *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* werden Kinder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Deutscher Bundestag 1998, S. 167; 2002, S. 122) im Zuge des Wandels neuer familialer Lebensformen erwähnt (Deutscher Bundestag 2013, S. 214), und erst im *16. Kinder- und Jugendbericht* finden sich Angaben zur Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit Kindern (Deutscher Bundestag 2020a, S. 141).

Nach wie vor bestehen ungleiche Chancen auf „Wertschätzung, Freiräume für Ausbildung und Teilhabe am öffentlichen Leben“ nach Geschlecht, wie es bereits der *Sechste, Achte* und *Elfte Kinder- und Jugendbericht* feststellten (Deutscher Bundestag 1984, S. 17). Damals wie heute müssen sich junge Menschen mit Geschlechterstereotypen, hiermit korrespondierenden Vorstellungen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilungen (Deutscher Bundestag 1990, S. 28) sowie cis-normativen Vorstellungen von Zwei-Geschlechtlichkeit auseinandersetzen. Erst ab dem *15. Kinder- und Jugendbericht* rückt die Lebenssituation geschlechtlicher und sexueller Minderheiten in den *Kinder- und Jugendberichten* in den Blick (vgl. Höblich 2017).

2.2.7.2 Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Deutschland

Die Datenlage zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Deutschland ist weiterhin unzureichend, und die jeweiligen Schätzungen streuen erheblich. Dies hat mehrere Gründe (vgl. Höblich 2021). Zum einen liegen Befunde zu sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten häufig als gemeinsame Studien zur Lebenssituation queerer oder LSBTTIQ*-Personen vor, die von heteronormativer Diskriminierung betroffen sind. Hinzu kommen Schwierigkeiten in der sozialstatistischen Erfassung, da Geschlecht (Körper und Identität) und sexuelle Orientierung häufig nicht ausreichend differenziert sowie sehr heterogen erfasst werden und sich im Laufe des Lebens verändern können. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich jenseits der Norm heterosexueller Zweigeschlechtlichkeit (Hetero- bzw. Cis-Normativität) verorten, müssen sich nach wie vor outen, um nicht als heterosexuell oder cis-geschlechtlich gelesen zu werden. Werden (jüngere) Menschen vor einem inneren und/oder äußeren Coming-out befragt, so ist von einer statistischen Untererfassung auszugehen. Die Verwendung unterschiedlicher Altersspannen erschwert zusätzlich die Vergleichbarkeit und Hochrechnungen. Fragen zur eigenen Geschlechtszugehörigkeit und zur sexuellen Orientierung werden zudem häufiger gar nicht oder aus Gründen sozialer Erwünschtheit von queeren Menschen falsch beantwortet. So verweigerten z. B. im *SOEP*, das erst seit 2016 eine direkte Frage nach der sexuellen Orientierung enthält, 13 Prozent der Befragten hier eine Antwort (Kroh u. a. 2017). Auch ergeben sich definitorische Schwierigkeiten in der Operationalisierung von Geschlecht und sexueller Orientierung entlang der Frage, anhand welcher Merkmale diese Orientierungen erfasst werden. Die Zahlen variieren sehr deutlich danach, ob für eine nicht-heterosexuelle Orientierung

- die Selbstbezeichnung und welche genau (lesbisch, schwul, bisexuell, pansexuell, ...),
- das tatsächliche sexuelle Kontaktverhalten,
- Begehren oder
- Lebensformen nur nach in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Personen

erfasst werden (wie dies bis 2015 im *SOEP* der Fall war, vgl. Kroh u. a. 2017, S. 688). Ebenso führt die Erfassung von Daten zum Anteil von trans und z. T. auch inter Personen in der Bevölkerung zu sehr unterschiedlichen Zahlen, je nachdem, ob die trans/inter Identität über Ergänzungsausweise,⁹⁷ einen Antrag gemäß TSG (Transsexualengesetz), geschlechtsangleichende Operationen oder Hormontherapien erfasst wird.

Datenlage geschlechtliche Vielfalt

Über die Anzahl junger trans und non-binärer Menschen liegen kaum gesicherte Daten vor. Repräsentative Studien zur Selbstbezeichnung zeigen, dass jüngere Menschen sich inzwischen deutlich häufiger als trans bezeichnen (1,4 % der 13- bis 17-Jährigen gegenüber 0,5 % der Gesamtbevölkerung) (Herman u. a. 2022). Statistisch ergeben sich weitere Herausforderungen: Nahezu der Hälfte der trans Personen wird ihre geschlechtliche trans Identität

⁹⁷ Bei trans Personen stimmen die amtlichen Ausweispapiere vor der offiziellen Namens- und/oder Personenstandsänderung nicht mit der eigenen geschlechtlichen Verortung überein. Ähnlich kann dies auch beim äußeren Erscheinungsbild der Fall sein. Das führt bei einer Personenkontrolle häufig zu unangenehmen, belastenden und erniedrigenden Fragen oder sogar gefährlichen Situationen. Ergänzungsausweise, wie sie z. B. der dgti e. V. ausstellt, sind standardisierte Ausweispapiere, enthalten alle selbstgewählten personenbezogenen Daten (Vorname, Pronomen und Geschlecht) und wurden vom Bundesinnenministerium ausdrücklich gestattet. Vgl. hierzu <https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/>; [09.04.2024].

bis zum Alter von bis zu zehn Jahren bewusst (45,8 %) (Krell/Oldemeier 2017, S. 142f.). Allerdings vergehen zwischen dem inneren und äußeren Coming-out im Durchschnitt bei trans Mädchen bzw. Frauen sieben, bei trans Jungen bzw. Männern vier und bei genderdiversen Jugendlichen knapp drei Jahre, bevor sie zum ersten Mal mit jemandem darüber sprechen (ebd., S. 150f.). Obwohl also inter, trans und non-binäre Geschlechtlichkeiten v. a. Themen der Kindheit sind, werden sie statistisch häufig erst ab dem Jugendalter erfasst bzw. mit der Pubertät virulent (vgl. Baur u. a. 2008). Mit dem Rückgang zumindest der rechtlichen Diskriminierung u. a. durch das neu in Kraft getretene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) (vgl. Abschnitt 2.2.7.3) kann davon ausgegangen werden, dass zunehmend mehr trans, inter und non-binäre junge Menschen sichtbar werden. Wird die Prävalenz von 1,4 Prozent im Jugendalter auf alle jungen Menschen unter 18 Jahren in der Bevölkerung (14,3 Millionen) übertragen, so ist von 199.524 jungen trans und non-binären Personen auszugehen.⁹⁸

Derzeit existieren keine zuverlässigen Zahlen oder Statistiken zur Anzahl von inter Menschen in Deutschland. Die Schätzungen variieren daher von 0,05 bis zu 1,7 Prozent national wie international (UNFE – United Nations for LGBT Equality 2017). Dies entspricht etwa jedem 60. neugeborenen Kind.

Datenlage sexuelle Vielfalt

In Befragungen zur Jugendsexualität bezeichnen sich 89 Prozent der weiblichen Befragten und 93 Prozent der männlichen Befragten als heterosexuell (Scharmanski u. a. 2022, S. 4). Laut einer internationalen Studie fühlen sich allerdings nur vier Prozent ausschließlich heterosexuell gegenüber 85 Prozent, die sich als nicht ausschließlich heterosexuell bezeichnen (Ipsos GmbH 2021, S. 7). Jüngere Menschen identifizieren sich dabei häufiger als nicht ausschließlich heterosexuell als ältere (79 Prozent der vor 1964 geborenen aber nur 55 Prozent der nach 1997 geborenen Befragten) (ebd., S. 8). Laut der Studie zur Jugendsexualität der *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) beschreiben sich 2019 neun Prozent der 14- bis 15-Jährigen und damit jeder elfte junge Mensch als nicht ausschließlich heterosexuell (Scharmanski u. a. 2022, S. 4ff.). Ausgehend von 14,25 Millionen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zum Stichtag 31.12.2022⁹⁹ trifft dies auf 1,25 Millionen Minderjährige zu, nach Mikrozensus wären dies 1,83 von 20,29 Millionen jungen Menschen im Alter von 0 bis 25 Jahren.¹⁰⁰

Die Lebenssituation queerer junger Menschen zeichnet sich auch dadurch aus, dass sie ihr(e) Differenzmerkmal(e) und hiermit verbundenen Erfahrungen der Diskriminierung in der Regel nicht mit ihren Eltern teilen (im Kontrast z. B. zu Kindern mit (selbst) zugeschriebener nichtdeutscher natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit).

Datenlage Kinder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Dies gilt auch für junge Menschen, die mit Personensorgeberechtigten in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, sogenannten Regenbogenfamilien aufwachsen. Seit Einführung der „Ehe für Alle“ wurden 36.800 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und 28.800 gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Ehen für alle umgewandelt (Statistisches Bundesamt 2022c). In 6.000 gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und weiteren 4.000 gleichgeschlechtlichen Ehen wachsen Kinder in Regenbogenfamilien auf (Deutscher Bundestag 2020b, S. 6). Für sie und ihr soziales Umfeld ist eine queere Lebensweise als Alternative der Normfamilie bestehend aus Vater, Mutter, Kind(er) daher normaler Alltag.

2.2.7.3 Aufwachsen in geschlechtlicher Vielfalt

Hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse und Fragen der Gleichstellung hat sich in den letzten Jahrzehnten vieles verbessert. Dennoch bestehen unterschiedliche Teilhabechancen nach Geschlecht:

- Kinder und Jugendliche erleben eine noch immer ungleiche Verteilung der Care- und Lohnarbeit bei ihren Eltern (vgl. Abschnitt 1.2.1), die sie zugleich als Rollenvorbilder betrachten (vgl. Wolfert/Quenzel 2019, S. 138).

⁹⁸ Vgl. Tabelle 12411-0005, eigene Berechnungen, abrufbar in der Datenbank GENESIS-Online, Statistisches Bundesamt über: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [25.04.2024].

⁹⁹ Vgl. Tabelle 12411-0005, eigene Berechnungen, abrufbar in der Datenbank GENESIS-Online, Statistisches Bundesamt über: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [25.04.2024].

¹⁰⁰ Vgl. Tabelle 12411-0005, eigene Berechnungen, abrufbar in der Datenbank GENESIS-Online, Statistisches Bundesamt über: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [25.04.2024].

- Nach wie vor finden sich junge Frauen häufiger in Berufen mit schlechteren Ausbildungsbedingungen und niedrigeren Ausbildungsvergütungen wieder, wählen aus einem kleineren Spektrum der Berufe und sind insgesamt aufgrund der strukturellen Benachteiligungen in den von jungen Frauen bevorzugten Berufen unzufriedener (vgl. Dick/Herzog 2022, S. 65ff.).
- In öffentlichen und sozialen Medien wird die Vielfalt der Geschlechter und Handlungsoptionen durch z. T. sehr konservative Geschlechterstereotype und traditionelle Frauen- und Männerbilder eingeschränkt, die als Rollenvorbilder Einfluss z. B. auf Berufswahl und den weiteren Lebenslauf junger Menschen haben und hegemoniale, sexistische Machtstrukturen reproduzieren (BMFSFJ 2021b, S. 190).
- Mädchen und junge Frauen sind in deutlich höherem Ausmaß Opfer von geschlechterbezogenen Hassverbrechen und Hate speech sowie sexualisierter Gewalt im Netz (vgl. Prommer u. a. 2021, S. 46). Auch sind sie mit deutlichem Abstand häufiger Opfer von sexualisierter Gewalt und Kindesmissbrauch. Frauen sind die überwiegenden Opfer häuslicher Gewalt (80,3 % gegenüber 19,7 % männlicher Opfer, vgl. BKA 2022, S. 3). Männer hingegen laufen eher Gefahr, Gewalt im öffentlichen Raum ausgesetzt zu sein, das gilt insbesondere im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. Gleiches gilt für trans und inter Personen. Werden Kinder Zeug:innen solcher geschlechtsbezogener Hassverbrechen, verarbeiten sie diese auch in Abhängigkeit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit (vgl. Neubert u. a. 2021).¹⁰¹ Nach wie vor dominiert eine geschlechtsspezifische Auswahl von Spielzeugen für Kinder durch Personensorgeberechtigte, Erzieher:innen und Lehrkräfte (Waburg u. a. 2021). Die Konfrontation mit Geschlechterstereotypen führt zu deutlichen Unterschieden in den Einstellungen junger Menschen zur Familie sowie zu Beruf und Karriere. Jungen Frauen ist es wichtiger, im Beruf etwas Sinnvolles zu bewirken, statt Karriere und hohe Gehälter zu erreichen. Auch antizipieren sie deutlicher die Vereinbarkeitsfrage als junge Männer (vgl. Leven u. a. 2019, S. 194).
- Intersektionale Ungleichheiten zeigen sich in der Verschränkung von natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit und Geschlecht in Form eines Ethnosexismus (vgl. Munsch 2007; Dietze 2019) der nicht-weiße (insbesondere weiblich gelesene) Personen sexualisiert, kopftuchtragende weibliche Menschen als weniger gebildet oder emanzipiert diskriminiert sowie junge Menschen, die als deutscharabisch und/oder deutschtürkisch sowie cis-männlich gelesen werden, mehr oder weniger pauschal kriminalisiert und zur Gefahr erklärt (vgl. Abschnitt 2.2.5).

Andererseits haben sich Einstellungen auch angenähert: So ist die Bedeutung des politischen Engagements junger Frauen angestiegen, und sie stehen als Vertreter:innen politischer Bewegungen wie z. B. *Fridays for Future* in der Öffentlichkeit (vgl. Schneekloth 2019, S. 114) und zeigen sich durchsetzungsstark (vgl. ebd., S. 115).

Queere junge Menschen, insbesondere trans und non-binäre müssen in Form eines äußeren Coming-outs Andere informieren, um ihre tatsächliche geschlechtliche und sexuelle Identität leben zu können (vgl. Hüblich 2014). Mehr als ein Drittel der queeren jungen Menschen outen sich im Alter zwischen 14 bis 16 Jahren (38 %), 28 % im Alter von 18 bis 21 Jahre, 23 % über 22 Jahre aufgrund des Leidensdrucks, sich nicht mehr verstellen zu wollen (Krell/Oldemeier 2017, S. 148ff.), meist als erstes gegenüber der bzw. dem besten Freund:in oder der Mutter (äußeres Coming-out). Dem voraus geht ein i. d. R. längerer Prozess des inneren Coming-outs als Bewusstwerdung über die eigene geschlechtliche und sexuelle Identität. Bei trans und genderdiversen jungen Menschen setzt dieser meist früh in der Kindheit während der Grundschule ein. So geben 27,9 Prozent der trans und genderdiversen Befragten im Gegensatz zu nur 15,9 Prozent der nicht-heterosexuellen Befragten an, es schon immer gewusst zu haben (ebd., S. 70ff., 141ff.) Die geschlechtliche Identität ist damit ein Thema der Kindheit, die sexuelle Orientierung eher ein Thema Jugendlicher, da nicht-heterosexuelle junge Menschen ihr inneres Coming-out zwischen dem 11. und 16. Lebensjahr erleben (ebd., S. 71).

Das Coming-out als Selbstbildungsprozess erleben queere junge Menschen „noch häufig als einen komplizierten, belastenden und langwierigen Prozess“ (Kugler 2017, S. 365). Die Reaktionen des sozialen Umfeldes variieren stark und reichen „von unterstützenden oder neutralen Haltungen bis hin zu angedrohten oder vollzogenen Beziehungsabbrüchen“ (Gaupp/Krell 2020, S. 293) im Elternhaus, „die bis zum Rauswurf oder zur Flucht aus der Familie führen können“ (Kugler 2017, S. 376). Krell und Oldemeier (2018) stellen fest, dass insbesondere für den Prozess des Coming-outs Räume, die sich explizit an queere Menschen richten, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unerlässlich sind.

¹⁰¹ Vgl. auch das Projekt MaMut unter <https://www.gkfg.org/mammut-das-projekt>; [09.04.2024].

Queere junge Menschen erleben immer noch in zentralen Lebensbereichen, wie Familie (vgl. Krell/Oldemeier 2015, 2017), Schule (vgl. Kleiner 2015; Klocke 2012, 2017), Freizeit (vgl. Klocke 2017; Krell/Austin-Cliff 2018), (soziale) Medien, Ausbildung und Arbeit (vgl. Frohn u. a. 2017, 2020; Frohn/Heiligers 2021), dass ihre geschlechtliche Identität oder ihre nicht-heterosexuelle Orientierung nicht sichtbar werden darf und/oder abgewertet und als lächerlich dargestellt wird. Dies reicht von strukturellen und direkten Diskriminierungen in Form von Beleidigungen bis hin zu Gewalt. Junge Menschen können sich aufgrund der entwicklungsbedingten Abhängigkeit sowie Schul- und Ausbildungspflicht den Lebensbereichen Familie, Schule und Ausbildung nur schwer entziehen, daher vermeiden viele queere junge Menschen ein Coming-out während der Schulzeit aus Sorge um Mobbing und Ausgrenzung und einem möglichen Rauswurf aus der Familie (vgl. Krell/Oldemeier 2015, S. 21). Cis- und heteronormative Diskriminierungen und gesellschaftliche Exklusion können als Minderheitenstress (vgl. Meyer/Northridge 2007; Frost/Meyer 2023) wirken und zu Beeinträchtigungen der (psychischen und mentalen) Gesundheit in Form von Depressionen, Angsterkrankungen, Alkohol- und Drogensucht, erhöhter Suizidalität und selbstverletzendem Verhalten führen (vgl. Plöderl 2020). Sind die jungen Menschen aus einer intersektionalen Perspektive bei weiteren Merkmalen (z. B. aufgrund von Alter, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, sozialer Klasse, Behinderung, Religion und Weltanschauung) Diskriminierungen ausgesetzt, so ergibt sich eine insgesamt hohe Belastung. Lockdown und Social Distancing haben während der Corona-Pandemie je nach persönlicher Lebenssituation und Outing-Status in der Familie Konflikte und Diskriminierung verstärkt bei gleichzeitigen Einschränkungen von Freizeit und Kontakten (vgl. Krell 2021). Demgegenüber stehen die Bewältigungsleistungen, Ressourcen und Copingstrategien sowie die je individuell erfahrene Unterstützung durch das soziale Umfeld und/oder selbstorganisierte LSBTTIQ*-Bewegungen, in denen Rückhalt und Gemeinschaft sowie Safe Spaces erfahren werden. Diese können als Resilienzfaktoren Minderheitenstress entgegenwirken (vgl. Meyer 2015) sowie Empowerment und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe queerer Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in heteronormativen Gesellschaft unterstützen (Oldemeier/Timmermanns 2020).

Trans und inter Kinder und Jugendliche, die eine rechtliche und medizinische Angleichung ihres Geschlechts vornehmen lassen wollen, stehen mit ihren Personensorgeberechtigten vor der Herausforderung, sich einen Überblick über die unterschiedlichen Möglichkeiten (amtliche Namensänderung, amtliche Personenstandsänderung, hormonelle Maßnahmen, operative Maßnahmen etc.) zu verschaffen und kompetente, regional erreichbare sowie zeitlich verfügbare medizinische, psychologische und juristische Fachkräfte zu finden, die sie unterstützen. Aufgrund der weiterhin unzureichend ausgebauten Infrastruktur in Bezug auf spezialisierte Beratungsstellen sowie der vorhandenen Kompetenzen in den Regelinstitutionen des Gesundheitswesens stellt sich dies als zeitintensive und schwierige Aufgabe dar, die in Zeiten der Corona-Pandemie mit erheblichen Einschränkungen der medizinischen Infra-Struktur einherging. Erst im Mai 2019 wurde Transsexualität in der aktuellen 11. Fassung des ICD aus der Liste der psychischen Erkrankungen gestrichen.

Für trans und non-binäre endogeschlechtliche junge Menschen, denen bei Geburt ein weibliches oder männliches Geschlecht zugeschrieben wurde, galt lange noch das für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz (TSG). Trans und non-binäre Personen mussten entwürdigende Begutachtungen und Gerichtsverhandlungen – wodurch hohe Kosten entstanden (vgl. Adamietz/Bager 2016) – über sich ergehen lassen. Am 12.04.2024 wurde das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) beschlossen, das am 01.11.2024 in Kraft getreten ist. Es verbessert erheblich die Lebensqualität für trans, inter und non-binäre Personen in Deutschland: So ist die Änderung des Geschlechtseintrages für trans und inter Personen einheitlich durch Erklärung mit Eigenversicherung als einfaches Verfahren vor dem Standesamt möglich, ohne Atteste und kostenintensive Gutachten und unabhängig von der Durchführung etwaiger „körperlicher (somatischer) geschlechtsangleichender Maßnahmen“ (BMFSFJ/BMJ 2023, S. 1). Junge Menschen können ab 14 Jahren die Erklärung selbst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten abgeben. Stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, kann das Familiengericht die Entscheidung der Eltern auf Antrag der Minderjährigen ersetzen, um dessen Persönlichkeitsrechte orientiert am Kindeswohl zu wahren (BMFSFJ/BMJ 2022; Deutscher Bundestag 2024).

Die Lebenssituation junger inter Personen hat sich in den letzten Jahren über zwei Gesetzesänderungen – wie vom *Deutschen Ethikrat* (2012) gefordert – etwas verbessert: Die Einführung des dritten Geschlechtseintrags erfolgte 2018 mit dem § 45b Personenstandsgesetz (PStG) „Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“, der den Eintrag „divers“ als sogenannte dritte Option des Geschlechtseintrags neben dem Eintrag weiblich oder männlich für inter Personen rechtlich möglich macht. Allerdings ist „durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung [...] nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt“ (§ 45 PStG Abs. 3, S. 1), sodass auch hier eine Pathologisierung vorliegt. Seit Mai 2021 sind operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen nicht einwilligungsfähiger

Kinder mit einer Variante des Geschlechts gesetzlich verboten (Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 2021). Nur wenn die Operation aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zu einer späteren selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann, können Eltern einer Operation zustimmen. Zudem bedürfen die Eingriffe, außer bei Lebens- und Gesundheitsgefahr, der Bewilligung durch ein Familiengericht. Auch regelt das Gesetz längere Aufbewahrungsfristen der medizinischen Akten, damit Erwachsene ihre Behandlungshistorie nachvollziehen können. Es bleibt abzuwarten, ob die seit Jahren unverändert hohen Zahlen von Feminisierungs- und Maskulinisierungsoperationen an Minderjährigen (vgl. Hoenes u. a. 2019) nach Inkrafttreten des Gesetzes zurückgehen werden und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und (geschlechtliche, sexuelle und reproduktive) Selbstbestimmung ausüben können (vgl. BMFSFJ 2017d).

Seit 2020 ist das gesetzliche Verbot von Konversionstherapien in Kraft. Damit sind Pseudotherapien, mit denen queere Menschen eine heterosexuelle cis-Geschlechtsidentität entwickeln sollen (sogenannte Konversionstherapien), an Minderjährigen oder nicht einwilligungsfähigen Personen gesetzlich verboten (KonvBG) (vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld 2019). Das Gesetz „gilt für alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversionsbehandlung)“ (§ 1 Abs. 1 KonvBG). Hieraus ergeben sich für die Kinder- und Jugendhilfe, Schule sowie Arbeitsbereiche der Psychiatrie und der Eingliederungshilfe entsprechende Schutzaufträge und ggf. auch Meldepflichten, da Konversionstherapien eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII darstellen (vgl. Höblich/Baer 2021).

2.2.7.4 Aufwachsen in sexueller Vielfalt

Die Entwicklung einer sexuellen Orientierung gehört zu den zentralen Aufgaben des Jugendalters. Bei der Betrachtung von Sexualität(en) und sexuellen Orientierungen junger Menschen werden in den letzten Jahren Fragen des (sexuell) gesunden Aufwachsens, der gleichberechtigten Wahrnehmung aller sexuellen und geschlechtlichen Lebensweisen, des Schutzes vor sexualisierter Gewalt (vgl. Retkowski u. a. 2018; Wazlawik u. a. 2020), aber auch des (sexuellen) Wohlergehens und der sexuellen Gesundheit (vgl. Nideröst/Kunz 2016; Mitchell u. a. 2021) betrachtet. Es rücken zunehmend sexuelle und reproduktive Rechte (vgl. Katzer/Voß 2016) sowie sexpositive Konzepte neben der Prävention übertragbarer Krankheiten (STI) sowie ungeplanter Schwangerschaften in den Blick (vgl. Schmidt u. a. 2017). Das Recht auf Sexualaufklärung in der Schule ist gesetzlich verankert, allerdings schwankt die Quantität und Qualität der Angebote deutlich (vgl. Scharmanski/Heßling 2021; Hahn/Höblich 2023).

Im Verlauf des Jugendalters werden zunehmend Partnerschaften und sexuelle Beziehungen aufgenommen. Die Wahrscheinlichkeit sexueller Erfahrungen erhöht sich mit Dauer und Intensität der Liebesbeziehung (vgl. Wendt 2022), wobei die Mehrzahl der heterosexuellen Jugendlichen erste sexuelle Erfahrungen innerhalb einer festen Partnerschaft macht. Romantische und sexuelle Entwicklung im Jugendalter sind miteinander verschränkt. Die Mehrheit der 14- bis 15-Jährigen hat schon erste heterosexuelle Erfahrungen gesammelt, die Mehrheit der 17- bis 18-Jährigen ihren ersten Geschlechtsverkehr erlebt. Unterschiede zwischen den Geschlechtern haben sich angeglichen (vgl. Wendt/Berngruber 2021; Scharmanski/Heßling 2022).

Seit der Streichung des § 175 StGB im Jahr 1994 sind sexuelle Handlungen unter Männern¹⁰² nicht mehr strafbar, Homosexualität wurde als Krankheit 1991 aus der internationalen Klassifikation von Krankheiten (ICD-10) gestrichen, 2001 wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft gesetzlich ermöglicht. Sukzessive und über Verfassungsklagen wurden bestehende Unterschiede zur Ehe aufgehoben (Ehegattensplitting, Erbschaft, Stiefkindadoption etc.), 2017 schließlich die „Ehe für alle“ eingeführt, gleichgeschlechtlichen Paaren eine Heirat erlaubt. Verheiratete gleichgeschlechtliche Paare sind jedoch weiterhin von der gemeinsamen Adoption eines fremden Kindes ausgeschlossen und erhalten keine finanzielle Unterstützung in der Kinderwunschbehandlung durch ihre Krankenkassen.

Das aktuell geltende Kindschaftsrecht diskriminiert Kinder, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien aufwachsen. Bisherige Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts werden dieser Vielfalt der Familienformen nicht gerecht, erschweren den Alltag, beeinträchtigen die Rechte von

¹⁰² Männern droht die Aberkennung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sowie Gefängnis. Die Strafbarkeit und -verfolgung männlicher Homosexualität trug zur gesellschaftlichen Ächtung gleichgeschlechtlicher Sexualität und Liebe bei, die sich allerdings auch gegen lesbische Frauen richtete. Ihnen drohte im Falle des Bekanntwerdens ihrer sexuellen Orientierungen z. B. der Sorgerechtsentzug.

Kindern. Um die bestehende Ungleichbehandlung von Kindern in Regenbogenfamilien in Form einer Stiefkindadoption zu beenden, sieht der aktuelle Koalitionsvertrag eine Änderung des Abstammungsrechts vor (Sozialdemokratische Partei Deutschlands/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei 2021, S. 80). Über entsprechende Änderungen im Familienrecht sollen für Kinder gleichgeschlechtlicher (Ehe- oder eingetragener) Partner:innen beide als Eltern eingetragen werden. Bei nicht verheirateten oder verpartnerten Paaren soll eine einfache Elternschaftsanerkennung möglich werden.

Obwohl die Zahl derer, die „von heterosexuellen Mustern und Lebensläufen abweichende geschlechtliche und sexuelle Orientierungen leben oder leben wollen (Groß 2021, S. 871) stetig steigt, erleben queere junge Menschen eine schlechte bis fehlende Angebotsinfrastruktur, insbesondere im ländlichen Raum (vgl. Krell/Oldemeier 2018; Groß 2021, S. 872). Sie müssen daher „lange Wege auf sich nehmen und, gerade wenn sie nicht geoutet sind, für die aufgewandte Zeit entsprechende Erklärungen finden“ (Wagenaar u. a. 2019, S. 49). Hier bleibt die Herausforderung, spezifische Angebote zu schaffen, in denen sich junge Menschen „ohne Angst vor Diskriminierung entfalten können und ausreichend qualifizierte Ansprechpersonen finden können“ (Groß 2021, S. 872) bzw. deren Erreichbarkeit für junge Menschen sicherzustellen (vgl. Timmermanns 2017, S. 139).

Die Interaktion auf Social Media und in weiteren digitalen Kontexten nimmt für queere junge Menschen einen besonderen Stellenwert ein (vgl. Groß 2021, S. 873). Neben der örtlichen Ungebundenheit bietet auch die mögliche Anonymität des Internets queeren jungen Menschen Räume, in denen sie ihre queere Identität explorieren können (vgl. Krell/Oldemeier 2015, S. 14) und „Jugendliche anonym und einfach an Informationen über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt kommen“ (Gaupp/ Krell 2020, S. 296). Die Jugendsexualität-Studie der *BZgA* aus dem Jahr 2022 zeigt, dass nicht-heterosexuelle Jugendliche ihre Informationen zu Sexualität deutlich häufiger über digitale Quellen beziehen (vgl. Scharmanski u. a. 2022).

Ein Grund hierfür ist auch, dass Fachkräfte in nicht spezialisierten Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Auswirkungen von Heteronormativität sowie die Bedeutung der Thematik nicht-heterosexuellen Begehrens und einer nicht-cis-Geschlechtlichkeit innerhalb ihrer Einrichtungen systematisch unterschätzen (vgl. Höblich 2014; Mantey 2017, S. 132ff.; Höblich/Kellermann 2019; Höblich u. a. 2020; Baer/Fischer 2021, S. 164) und die Vorgabe einer systematischen Berücksichtigung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht ausreichend angekommen ist (vgl. Höblich 2014, 2017, 2018, 2020; Höblich/Kellermann 2019; Baer/Höblich 2021; Höblich/Baer 2021). Im Umgang mit queeren Adressat:innen proklamieren Fachkräfte Offenheit und Akzeptanz, bei gleichzeitigen Unsicherheiten und fachlichen Lücken (Landeshauptstadt München 2011; Sperling 2021).

2.2.7.5 Fazit

Die Kommission sieht weiterhin Mängel in der Chancengerechtigkeit der Teilhabe nach Geschlecht, wie sie bereits 1984 im *Sechsten Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1984) formuliert wurden. Gerade in den Regeleinrichtungen der Kindertagesstätten, der Horte sowie der Kinder- und Jugendarbeit müssen Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Entwicklung einer Geschlechtsidentität jenseits traditioneller Geschlechterstereotypen, Geburtsgeschlecht und Zweigeschlechtlichkeit ermöglichen. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung sind schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe besonders in ihrem Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit in den Blick zu nehmen.

Die Lebenssituation nicht-gisgeschlechtlicher und nicht-heterosexueller junger Menschen und hier v. a. der Kinder und deren Eltern ist weiterhin stark belastet. Ihre Bedarfe müssen stärker und systematischer als bislang in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden. Entwicklungsbedarfe bestehen in den Kenntnissen der Fachkräfte über die Lebenssituation, ggf. die medizinischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Prozesse sowie Anlaufstellen und Kooperationspartner:innen. Auch fehlen flächendeckend spezialisierte und auskömmlich finanzierte Beratungsstellen für nicht-cis-geschlechtliche Kinder, Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte sowie für junge Erwachsene. Gleiches gilt für familienergänzende und -ersetzende Hilfen, wie z. B. stationäre Erziehungshilfen, in denen junge Menschen, die Diskriminierungen durch ihre Personensorgeberechtigten ausgesetzt sind, einen (temporären) Lebensort außerhalb der Familie finden können.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die strukturellen Bedingungen einer heteronormativen Gesellschaft die Prozesse des Aufwachsens queerer junger Menschen weiterhin in besonderem Maße beeinflussen. Denn obwohl sie selbstredend zuallererst als „Jugendliche mit alterstypischen Lebensstilen, Wünschen und Zielen“

(Krell/Oldemeier 2015, S. 5) zu sehen sind, ist ihr Aufwachsen auch mit spezifischen Risiken und Chancen verbunden. So verweisen beispielsweise die Studien des *Deutschen Jugendinstituts* (vgl. Krell/Oldemeier 2015; 2018) darauf, dass queere Jugendliche in verschiedenen Lebensbereichen Diskriminierungs-, Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen machen. Diese spezifischen Bedarfe verweisen wiederum auf die Notwendigkeit von adressat:innenorientierten Angeboten in der Sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Baer/Höblich 2021, S. 98; Höblich 2023b).

2.2.8 Jungsein in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt

Um sich der Pluralität religiöser und weltanschaulicher Relevanzsetzungen in jugendlichen Lebenswelten anzunähern, scheint eine Betrachtung des Religions- und Weltanschauungsbegriffs hilfreich und notwendig. Dabei ist festzustellen, dass eine allgemeingültige Definition von Religion und Weltanschauung aufgrund vielfältiger Ausdifferenzierungen eine schwer zu leistende Aufgabe darstellt. Auch die unterschiedlichen fachdisziplinären Zugänge und Perspektivierungen innerhalb beider Bereiche verweisen auf die Vielfältigkeit und Unabgeschlossenheit bestehender Definitionsansätze (vgl. Weinreich 2012, S. 19ff.; Pollack/Rosta 2015, S. 48). Religiöse und weltanschauliche Bezugssysteme scheinen als sinnstiftende Orientierungspunkte auch im jugendlichen Aufwachsen Relevanz zu haben. So können Jugendliche in religiösen und weltanschaulichen Verortungen selbstgewählt und ihrer Lebenswelt entsprechend Antworten auf Lebens- und Alltagsfragen finden (Deutscher Bundestag 2017, S. 245f.).

Eine grundlegende Unterscheidung zwischen Religion und Weltanschauung kann – wie in Abschnitt 1.2.1 dargelegt – zunächst dahingehend getroffen werden, dass unter Weltanschauungen ganzheitliche, religionsähnliche Überzeugungen verstanden werden, die von einer relevanten Anzahl von Personen geteilt werden, sich dabei aber dezidiert auf diesseitige Sinngebungen beziehen, die zu einem entsprechenden Weltbild und zu spezifischen Werturteilen führen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2022). Unter Weltanschauungsgemeinschaften werden je nach Tradition und Ausrichtung z. B. Freireligiöse, Freidenker:innen, Unitarier:innen, Humanist:innen, Agnostiker:innen und Atheist:innen verstanden (Willems 2021). Gemeinsames Merkmal dabei ist, dass als verbindendes Element nicht einzelne Grundpositionen zu spezifischen Lebensbereichen oder rein politische Überzeugungen dienen, sondern ein ganzheitliches Lebens- und Weltverständnis.

Religiöse Überzeugungen bedingen demgegenüber zwar ebenfalls ein identitätsstiftendes Verständnis von der Welt und sich selbst, weisen darin jedoch zumeist eine Unterscheidung auf zwischen einem dem Menschen und Irdischem Innewohnenden (Immanenz) und einem über die Welt Hinausweisenden, also Jenseitigen (Transzendenz), welches die eigenen irdischen Wirklichkeitskonstruktionen mitgestaltet (Pollack 2018, S. 43). Im Mittelpunkt solch transzendenter Überzeugungen stehen den meisten theologischen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Ansätzen zufolge ein Gott bzw. Gottheiten oder – weiter formuliert – etwas Heiliges, auf das sinnstiftende Gewissheiten und Lebensentwürfe ausgerichtet sind und das über das Diesseitige hinausweist. Als Rahmen dessen bestehen zumeist gruppenorientierte, identitätsstiftend institutionalisierte Kontexte. Die Ausformungen dieser institutionalisierten Kontexte und die Transzendenzbezüge können sich kulturell, historisch, sozial und individuell unterschiedlich gestalten, sodass eine Generalisierung religiöser Phänomene schwierig vorzunehmen ist, ohne dynamische Aushandlungsprozesse zwischen und innerhalb von Glaubens- und Religionsgemeinschaften in unangemessener Weise zu verallgemeinern.

Im Zentrum wissenschaftlicher Diskurse über Religion können – neben vielen weiteren divergierenden Ansätzen – zwei etablierte Stränge ausgemacht werden: So versuchen substanzielle Annäherungen, die inhaltliche Ausgestaltung von Religionen zu erfassen, indem sie wichtige Merkmale und diesseitige Erscheinungsformen transzendenter Wirklichkeiten beschreiben. Dabei stehen beispielsweise religiöse Organisationen und die Gestaltung tradierter Glaubenslehren und -praxen in heutigen Religionsgemeinschaften im Mittelpunkt. Funktionale Ansätze hingegen fokussieren nicht so sehr Religionen an sich und aus sich selbst heraus, sondern vielmehr die Funktionen von Religion für Individuen und Gesellschaft (Schnell 2012; Pollack 2016, S. 67; Heiser 2018, S. 15).

Im Kontext von Religion sowie Kindheit und Jugend finden sich weitere Ansätze, die subjektive Erfahrungs- und Sichtweisen junger Menschen in den Vordergrund stellen. Dabei werden gewisse Differenzierungsmomente innerhalb des Verständnisses, wie z. B. eine Unterteilung in Lebens-, Gottes- oder Transzendenzglauben und Konfessions- oder Gemeinschaftsglauben (vgl. Gabriel 2021) in den Blick genommen, oder es wird von einem Religionsverständnis ausgegangen, welches die eigenständigen Suchbewegungen junger Menschen und damit die Vielgestaltigkeit des religiösen Feldes fokussiert. Religion als ein solch diskursives Phänomen bezieht sich nicht

mehr vornehmlich auf glaubensgemeinschaftlich oder konfessionell tradierte Glaubensdogmen und Institutionalisierungsformen, sondern versteht vielmehr individuelle Interpretationen und spezifische Erfahrungen als Grundlage von Religion, die „mit Rückgriff auf eine vorhandene ‚kulturelle Programmatik‘ in der Selbstreflexion des Subjekts als religiös begriffen und symbolisiert werden“ (Gennerich/Streib 2022, S. 1108). So entstehen dynamische, stärker individualisierte Bedeutungs- und Interpretationsräume. Solche Definitionsansätze bergen eine gewisse Anschlussfähigkeit für den auch in jugendlichen Lebenswelten stetig an Bedeutung gewinnenden spirituellen Bereich (Schnell 2012; Streib 2017; Gennerich/Streib 2022). Spiritualität „bezeichnet neue Formen der Religiosität, die weniger etabliert sind und einen vergleichsweise geringen Institutionalisierungsgrad aufweisen“ (Heiser 2018, S. 15) und dabei – in der Wahrnehmung junger Menschen – einen höheren Grad an Authentizität und an individueller Erfahrungsorientierung sowie mystische Elemente aufweisen können (Streib 2017, S. 7). Belastbare Daten zu spirituellen Vorstellungen und Verortungen junger Menschen liegen bislang kaum vor, ebenso wenig wie zu weltanschaulichen Grundhaltungen. Insgesamt scheint es für das Erheben von Religion und Weltanschauung von jungen Menschen sinnvoll und notwendig, die Bezugslinien der unterschiedlichen Definitionsansätze als Grundlage für Betrachtungen von Religion (auch als Differenzmerkmal) zu berücksichtigen und entsprechend einzubeziehen.

2.2.8.1 Thematisierung von Religion in bisherigen Kinder- und Jugendberichten

Die Begriffsteile „Religion/religiös“ sind in jedem *Kinder- und Jugendbericht* seit dem *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* enthalten, wobei Thematisierung und Gewichtung sehr unterschiedlich ausfallen. So finden sich in so gut wie allen Berichten mit Blick auf Trägerstrukturen und Angebotserbringungen vornehmlich christliche Akteur:innen als Teil etablierter Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso erfolgen nähere Betrachtungen ihrer jeweiligen Leistungsvolumen sowie Hinweise auf ggf. erkennbare Veränderungsprozesse und -notwendigkeiten. Im *Zehnten*, *Elften* und *14. Kinder- und Jugendbericht* wird in diesem Kontext – wenn auch nur cursorisch – auch auf Ergänzungsbedarfe im Hinblick auf muslimische Akteur:innen verwiesen. Auffällig dabei ist, dass diese Überlegungen thematisch vornehmlich an Integrations- und Migrationsdiskurse angebonden werden. Eine religionsgeprägte Perspektive im engeren Sinne lässt sich hier nicht erkennen. Auch in anderen Argumentationslinien der *Kinder- und Jugendberichte* ist diese enge thematische Verknüpfung der Bereiche Religion und Migration erkennbar. Diese, insbesondere in Bezug auf den Islam regelmäßig vorgenommene Verknüpfung wird im *Elften* und *14. Kinder- und Jugendbericht* zwar knapp problematisiert. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit religiösen, überwiegend islambezogenen Zuschreibungs- und Otheringprozessen findet jedoch erst im jüngsten, dem *16. Kinder- und Jugendbericht*, statt. Jedoch wird auch in diesem Bericht Religion nicht als eigenständiges Merkmal jugendlicher Lebenswelten betrachtet. Religiöse Zugehörigkeiten und Zuschreibungen werden aber einerseits als Merkmal von Diskriminierung und Ablehnungshaltungen gegenüber Gruppen benannt (Deutscher Bundestag 2020a, S. 95), andererseits werden radikal-religiöse Überzeugungen, z. B. Islamismus, als gesellschaftliche Herausforderung und Gefahr für demokratische Strukturen und Prozesse fokussiert (ebd., S. 101ff.).

Eine von anderen Perspektivierungen stärker unabhängige Betrachtung von Religion nehmen der *Zehnte* und *15. Kinder- und Jugendbericht* vor. Der Fokus wird hier auf Religion als Teil lebensweltlicher Kontexte kindlichen und jugendlichen Aufwachsens gelegt. Der *Zehnte Kinder- und Jugendbericht* konstatiert religiöse Dimensionen ausführlich als bedeutsamen Teil kindlichen Aufwachsens und greift in diesem Zuge bereits 1998 u. a. Fragen einer bis heute andauernden Diskussion um eine grundgesetzkonforme flächendeckende Einrichtung von islamischem Religionsunterricht in Schulen auf (Deutscher Bundestag 1998, S. 44ff.). Der *15. Kinder- und Jugendbericht* thematisiert überdies die Frage, „wie sich Jugendliche in Jugendkulturen und Jugendszenen ausdrücken und wie sie mit Politik und Religion umgehen“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 43). Der Bericht widmet dem Merkmal Religion als eigenständige Dimension ein gesamtes Unterkapitel, in dem nach einem umfassenden und differenzierten Überblick über Religionsverständnisse und jugendliche Bezüge sowohl institutionelle Glaubensausführungen wie auch individuelle Selbstpositionierungen thematisiert werden. Dabei werden die Religions- und Glaubensbezüge junger muslimischer Menschen den Religions- und Glaubensbezügen von sich als christlich verstehenden jungen Menschen gleichgestellt. Dies geschieht auch abseits einer Thematisierung (post)migrantischer Diskurse. Die Berichtskommission des *15. Kinder- und Jugendberichts* hält fest, „dass sich bei Jugendlichen religiöse Fragen oft hinter Existenzfragen/Sinnfragen verbergen oder damit identisch sind und umgekehrt“ (ebd., S. 245). Darüber hinaus können diese anschlussfähig sowie relevant für individuelle Lebensgefühle und -gestal-

tungen sein. Die Kommission konstatiert jedoch, dass bisherige empirische Daten vornehmlich formale Zugehörigkeiten sowie Bindungen an tradierte Glaubenslehren und -praktiken etablierter Religionsgemeinschaften beleuchten und damit diskursive Religionsverständnisse weniger abbilden. Insgesamt gehöre „Religion und Religiosität noch immer nicht unbedingt zu den zentralen Gegenständen der Jugendforschung“ (ebd.).

2.2.8.2 Studienlage zu Religiosität und religiöser Wirklichkeit im Leben junger Menschen

Im Vergleich zu älteren Bevölkerungsgruppen kann mit Blick auf junge Menschen von einer weniger religiös geprägten Sozialisation und damit von einer „Kohorten-Säkularisierung“ (Hillenbrand u. a. 2023) gesprochen werden. Neben einem gewissen Verlust tradierter transzendenter Glaubenslehren und einer sinkenden Initialisierung des Religiösen zeigt sich dies insbesondere in De-Institutionalisierungsprozessen, wie sie in Deutschland z. B. anhand des Rückgangs formaler Religionszugehörigkeiten erkennbar sind (Bundeszentrale für politische Bildung 2020). Die längere Zeit vertretene Säkularisierungsthese im Sinne eines generellen Bedeutungsverlustes von Religion in modernen Gesellschaften – vornehmlich eine westliche Perspektive und ein Phänomen westlicher Gesellschaften (Pickel 2019, S. 9) – zeigt sich differenziert betrachtet vielmehr in einer Verlagerung des Religiösen weg von einzelnen Institutionen hinein in das Private und nicht in einem gänzlichen Bedeutungsverlust alles Religiösen (Pollack/Rosta 2015, S. 10). „Prozesse der De-Institutionalisierung, des Traditionsverlusts und der Individualisierung von Religion [lösen] Fragen nach dem Woher, dem Wohin und dem Sinn des Lebens nicht aus“ (Gennerich/Streib 2022, S. 1108), wenngleich sie diese merklich verändern (ebd., vgl. auch Schnell 2012; Deutscher Bundestag 2017, S. 245). *Pickel* spricht in diesem Zusammenhang von einem Bedeutungswandel des Religiösen zugunsten einer spirituellen, esoterischen Ausrichtung (Pickel 2019, S. 11). Unterschiedlichste, weniger institutionalisierte Ausgestaltungen reichen hier von spirituellen Anlehnungen an fernöstliche Religionen über New Age- und Natur-Esoterik bis hin zu z. B. Reiki oder auch Astrologie (vgl. hierzu z. B. Siegers 2012; Terwey 2012). Weitere Ausdifferenzierungsprozesse finden sich auch innerhalb etablierter Glaubensgemeinschaften. Sichtbar werden diese etwa am Beispiel christlicher Freikirchen, die zwar in (christlich-)religiösen Bereichen zu verorten sind, hinsichtlich ihrer Glaubenslehren und -ausübungen jedoch erkennbare Unterschiede untereinander und zu den Amtskirchen aufweisen (Hillenbrand u. a. 2023, S. 22). Die bestehenden Pluralisierungen von sinnstiftenden Angeboten außerhalb der großen Religionen bieten jungen Menschen heute also vielfältigere Orientierungsangebote und ermöglichen damit individuell zusammengestellte, für die eigene Lebenswelt als relevant gesetzte Religions- und Spiritualitätsbezüge (El-Menouar 2023, S. 4; Pickel 2015, S. 142f.).

Die tatsächliche Religiosität junger Menschen ist somit nicht über eine rein statistische Ermittlung formaler Religionszugehörigkeiten zu erfassen (Streib 2017, S. 7). Daher beziehen empirische Analysen für die Erfassung von Religiosität zunehmend weitere Dimensionen mit ein, wie z. B. Selbstverortung und Bedeutung von Religion, das Ausüben religiöser Praktiken im Alltag sowie erfahrungsorientierte und individuelle (Transzendenz-)Interpretationen. Und selbst bei dem Versuch einer rein formalen Erhebung besteht bereits die Schwierigkeit, gesicherte Daten zugrunde legen zu können. So führen die Statistiken der christlichen Kirchen z. B. zwar die Anzahl der Taufen, Kommunionen, Firmungen und Konfirmationen auf, weisen aber keine Mitgliederzahlen nach Alter gestaffelt aus. Auf den Islam blickend lässt sich überdies feststellen, dass keine Mitgliederäquivalenz zu christlichen Kirchen existiert. Hochrechnungen zu islamischen Glaubens- und Religionsgemeinschaften lassen indes vermuten, dass rund 44 Prozent der in Deutschland lebenden, als muslimisch zu verortenden Menschen unter 25 Jahre alt sind (Pfündel u. a. 2020, S. 49). Insgesamt 21 Prozent der jungen Muslim:innen sind unter 15 Jahre alt (ebd.). Während die Studie *Muslimisches Leben in Deutschland* (MLD) ebenfalls einen differenzierten Einblick in die Lebenswelten muslimischer Gläubiger gibt, können auch hier nur begrenzte Aussagen für die Altersgruppe der unter 25-Jährigen getroffen werden.

So bleibt die Datenlage zur Thematik von Religion und religiösen Lebensweisen junger Menschen in Deutschland – über die Jugendforschung hinaus – bisher eher begrenzt. Und auch innerhalb der Jugendforschung lässt sich ein Nachholbedarf feststellen. Zwar erfasst z. B. der *DJI-Survey „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“* (AID:A) die Religionszugehörigkeit junger Menschen, eine Auswertung und Interpretation dieser Daten im Sinne einer eigenständigen Thematisierung religionsbezogener Fragestellungen wurde bisher jedoch nicht in den Blick genommen. Eine Sonderauswertung aus dem Jahr 2015 fokussiert zwar muslimische Lebenswelten, stellt dies aber vornehmlich in den Kontext sozialer Ungleichheit und weniger in den religiöser Lebensweltbezüge (Geier/Gaupp 2015). Und auch in der *AID:A-Erhebung 2019* spielt Religion als Merkmal eher eine untergeordnete Rolle. Eine differenzierte Betrachtung gelebter religiöser Alltagspraxen steht nicht im Fokus der Gesamtstudie.

Gleichwohl liefert ein gesonderter Tabellenband erstmals eine Auswertung ausgewählter AID:A-Daten nach der religiösen Zugehörigkeit der Befragten (Berngruber/Pavlovic 2024).

Die *Shell-Jugendstudie 2019* untersuchte neben den formalen Religionszugehörigkeiten auch Praktiken und Bedeutung des Glaubens. Ihre Ergebnisse weisen auf eine Pluralisierung religiöser Lebenswelten und eine schwindende Dominanz der beiden großen verfassten Kirchen hin. Dieser Bedeutungsverlust der letzten Jahrzehnte geht mit einer Verschiebung der Zugehörigkeit junger Menschen zugunsten anderer Religionen und Konfessionen, Weltanschauungen oder keiner Religionsgebundenheit einher. Etwa die Hälfte der befragten Jugendlichen gibt an, dass der Glaube in ihrem Alltag weniger wichtig oder unwichtig für sie ist (Shell Deutschland Holding 2019, S. 152). Gefragt nach der Bedeutung von Religion geben rund 39 Prozent der katholischen, 24 Prozent der evangelischen und 72 Prozent der muslimischen jungen Menschen an, dass ihnen ihr Glaube wichtig ist (ebd.). Es zeigt sich, dass Religion für bestimmte Gruppen junger Menschen weiterhin von Bedeutung ist, was sich auch in weiteren Studien abbildet (vgl. dazu z. B. Hamdan/Schmid 2014; Böllert u. a. 2020; Calmbach u. a. 2022; Heyer 2022).

Darüber hinaus lässt sich im Kontext Jugend und Religion eine gewisse Dominanz religiöser Träger und Akteure als Initiatoren und Auftraggeber von Untersuchungen und Selbstbeforschungen finden (Halm/Sauer 2015; Schröder u. a. 2017; Ilg u. a. 2018; Behr/Kulaçatan 2022).

Ein stärkeres Einbeziehen und Berücksichtigen auch nicht-christlich positionierter junger Menschen und solcher mit Verortungen außerhalb klassisch religiöser Settings scheint in der Jugendforschung unabdingbar – nicht allein aufgrund der steigenden Pluralisierung, sondern auch hinsichtlich unterschiedlicher Gebundenheit religiöser Bedeutungen. Darüber hinaus scheint insgesamt ein Nachholbedarf in der Anerkennung religiöser und weltanschaulicher Vielfalt (Pickel 2019) bedeutsam, weil Religion schon immer auch ein „Medium zur Austragung politischer, ethnischer, nationaler und ökonomischer Konflikte“ (Pollack/Rosta 2015, S. 484) darstellt.

2.2.8.3 Zusammenfassung

Trotz eines Wandels klassischer Formen des Religiösen – insbesondere in Bezug auf institutionalisierte Religionszugehörigkeiten – zeigt sich zusammenfassend eine Pluralisierung weltanschaulicher und religiöser Lebenswelten auch und gerade unter jungen Menschen. Transzendenzbezüge und Sinnfragen sind dabei nicht generell unbedeutend geworden, gestalten sich zum einen jedoch deutlich individualisierter und bedürfen eines diskursiven Religionsverständnisses und variieren zum anderen hinsichtlich der religiösen Gebundenheit unter den Religionszugehörigkeiten. Diese Komplexität und Heterogenität des Gegenstands Religion und Weltanschauungen, die sich in den unterschiedlichen Lebenswelten und Ausgestaltungen alltäglicher Handlungen, Praktiken, Erfahrungen, Bedeutungszuschreibungen sowie auch Werte- und Normenorientierungen junger Menschen widerspiegeln, wurden bislang nur bedingt empirisch erfasst. „Religion bzw. individuelle Religiosität kann [dabei] nicht schlicht an religiösen Organisationsmitgliedschaften oder an einfachen Fragen ‚Wie religiös bist du?‘ oder ‚Wie oft betest du?‘ festgemacht werden, sondern muss differenziell untersucht werden, sonst bekommt die Forschung das Phänomen der Religion im Jugendalter nicht in seiner empirischen Vielfalt in den Blick“ (Gennerich/Streib 2022, S. 1110). Darüber hinaus verlangt eine differenzsensible Jugendforschung die Thematisierung und Reflexion von machtvollen Zuschreibungsprozessen und damit verbundenen Benachteiligungen junger Menschen aufgrund unterschiedlicher Religionszugehörigkeiten und Weltanschauungen – auch unter der Problematisierung von Hierarchisierungsprozessen von Religionen.

2.2.9 Jungsein in Ostdeutschland

Auch über dreißig Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung bildet Ostdeutschland einen Raum und einen Erfahrungshintergrund, der das Leben und Aufwachsen von jungen Menschen auf spezifische und nachhaltige Weise beeinflusst. Ostdeutschland ist dabei nicht nur als historisch-politischer und geografischer Raum zu begreifen, sondern auch als „diskursiver Raum, in dem gesellschaftliche Neuaushandlungen stattfinden“ (Kubiak 2020, S. 36).

Über die gesamtgesellschaftliche Lage in Ostdeutschland wird aktuell viel diskutiert. Bislang sind es vor allem negative Attribute oder Defizitzuschreibungen, wie hohe Abwanderung, schlechte Infrastruktur oder rechtsradikale politische Haltungen, die die Sicht auf Ostdeutschland vielfach prägen. Zudem geht es häufig um das, was als „ostdeutsch“ verstanden und den „Ostdeutschen“ zugeschrieben wird, z. T. ohne Unterscheidung, ob sie über

eine ostdeutsche Herkunft mit oder ohne DDR-Biografie verfügen oder Zugezogene sind. Auf wen sich diese Zuschreibungen beziehen, ist dabei über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht so eindeutig. Je nachdem, welches Kriterium – Wohnort, Geburtsort, Sozialisationshintergrund oder emotionale Zugehörigkeit – zugrunde gelegt wird, fällt der Anteil der Ostdeutschen an der Gesamtbevölkerung unterschiedlich groß aus (zwischen 16,7 % und 26,1 %) (vgl. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung 2023, S. 5f.). „Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, nicht von einer Ost-West-Dichotomie auszugehen, sondern von graduellen ostdeutschen Prägungen und Erfahrungen, die neben Geburt und Sozialisation in der DDR auch auf Erfahrungen nach 1990 in Ostdeutschland zurückgehen können“ (vgl. Der Beauftragte der Bundesregierung 2023, S. 30).

Im Folgenden soll dargestellt werden, unter welchen Bedingungen und mit welchen Perspektiven junge Menschen in Ostdeutschland aufwachsen, wie sie sich selbst sehen und welche Fragen und Sorgen sie bewegen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Zuschreibung „Ost“ nicht das allein prägende Merkmal des Aufwachsens junger Menschen in Ostdeutschland ist, sondern dass sich weitere Faktoren (Stadt/Land, Migrationsgeschichte, Armut, individuelle Sozialisationserfahrungen usw.) ebenso auf junge Menschen auswirken.

Vor dem Hintergrund der in diesem Bericht untersuchten Krisen und Herausforderungen lohnt sich auch ein genauer Blick darauf, welchen Einfluss die besondere Geschichte Ostdeutschlands mit ihren Umbrüchen und Wandlungserfahrungen auf junge Menschen und ihre Lebenslagen und Zukunftsperspektiven, aber auch auf ihre Einstellungen und ihr Verhalten haben könnte. Zur Situation junger Menschen gibt es jedoch nur wenige wissenschaftliche Befunde.

Von Seiten der Bundesregierung wurde für die 20. Legislaturperiode die Frage „nach der tatsächlichen inneren Verfasstheit der deutschen Gesellschaft“ erneut aufgeworfen und ein „Zukunftszentrum für die Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ aus der Taufe gehoben (vgl. Beauftragter der Bundesregierung 2022, S. 120). Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit dabei auch das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Ostdeutschland in den Blick genommen wird.

2.2.9.1 Rückblick auf vorangegangene Kinder- und Jugendberichte

Eine umfangreiche systematische Betrachtung des Aufwachsens junger Menschen in Ostdeutschland im Rahmen der *Kinder- und Jugendberichte* liegt fast 30 Jahre zurück. Seither diente der Ost-West-Vergleich lediglich als ein Differenzkriterium neben anderen.

Der erste *Kinder- und Jugendbericht*, der sich systematisch mit dem Aufwachsen in den damals sogenannten neuen Bundesländern befasste, war der Neunte Jugendbericht (Deutscher Bundestag 1994). Da sich die Forschungs- und Datenlage zwei Jahre nach der Wiedervereinigung als unzureichend erwies, musste sich die Kommission weite Teile der notwendigen Daten selbst beschaffen. Dazu wurden Studien¹⁰³ beauftragt, Sonderauswertungen auf den Weg gebracht und Hearings durchgeführt (vgl. Deutscher Bundestag 1994, S. 706ff.).

Gerahmt waren die empirischen Annäherungen an die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien und die Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch „Prozessbegriffe wie Krise, Umbruch, Umbau und Transformation bzw. begriffliche Verwandte davon“ (Lüders 2023, S. 215). In den Worten der Kommission: „Im Mittelpunkt der Analysen und Empfehlungen des Neunten Jugendberichts steht die Umbruchsituation der Institutionen, der Werte und Normen, der Biographien sowie der Alltagsroutinen ostdeutscher Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener“ (Deutscher Bundestag 1994, S. 16).

Wie Lüders festhält, rückte „in den folgenden Kinder- und Jugendberichten [...] die im Neunten Jugendbericht im Vordergrund stehende Prozessperspektive erkennbar in den Hintergrund, und es beginnt die Differenzperspektive die Darstellungen zu prägen“ (Lüders 2023, S. 216). Diese war bereits im Neunten Jugendbericht insofern angelegt, als die beiden in Auftrag gegebenen *IPOS-Studien* (1993a, 1993b) als Ost-West-Vergleich angelegt waren, der sich wiederholt auch im Bericht wiederfand.

Der neue Blick auf Ost-West-Differenzen wurde erstmals im *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* (vgl. Deutscher Bundestag 1998) zugrunde gelegt. Die Kommission nutzte die Unterscheidung zwischen den damals noch so genannten alten und neuen Bundesländern als ein Kriterium neben anderen für die Verschiedenheit der Lebenssituationen von Kindern in Deutschland. Gleichwertig daneben verwies die Kommission z. B. auf die Geschlechterdifferenz, die Vielfalt der Familienformen, die unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründe, die

¹⁰³ Vgl. z. B. die von der Kommission beauftragte und vom *Institut für praxisorientierte Sozialforschung (IPOS)* durchgeführte Studie *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland* (1993a, 1993b).

Stadt-Land-Unterschiede bzw. die regionalen Differenzen, die Geschwisterkonstellationen und die unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigung und Behinderung bzw. Nicht-Behinderung (vgl. Deutscher Bundestag 1998, S. 11; Lüders 2023, S. 216).

Noch einen Schritt weiter ging die Kommission für den *Elften Kinder- und Jugendbericht*, der als Gesamtbericht angelegt und nach Lebensbereichen gegliedert war (vgl. Deutscher Bundestag 2002b). Ost-West-Unterschiede wurden dabei als querliegende Dimensionen bei der Beschreibung der Lebenslagen berücksichtigt. Die Kommission profitierte von einer deutlich verbesserten Daten- und Forschungslage, die die Möglichkeit eröffnete, sowohl in Bezug auf die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien als auch in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Ost-West-Vergleiche vorzunehmen.¹⁰⁴

An dieser Perspektive wurde – soweit überhaupt im Hinblick auf die Lebenslagen und die institutionellen Strukturen und Verfahren regional differenziert wurde – auch in den folgenden *Kinder- und Jugendberichten* festgehalten (vgl. Deutscher Bundestag 2005, 2013, 2017). Die besonderen Bedingungen des Aufwachsens in den östlichen Bundesländern schienen durch Einzelvergleiche ausreichend sichtbar gemacht werden zu können. Diese Perspektive hat sich jedoch, angesichts der bis heute nicht erfolgten Zusammenführung der Lebensrealitäten, als zu optimistisch erwiesen.

2.2.9.2 Junge Ostdeutsche – Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven

Beim Vergleich der Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven junger Menschen in Ost- und Westdeutschland werden nach wie vor Unterschiede sichtbar, die zum Großteil den jungen Ostdeutschen zum Nachteil gereichen:

- Die Bevölkerungsentwicklung geht rapide auseinander: „Die ökonomische Wucht der Teilung Deutschlands in Bundesrepublik und DDR vor etwa 70 Jahren wird bis heute völlig unterschätzt. Aufgrund mehrerer Wellen von Massenabwanderung aus Ostdeutschland driften die Einwohnerzahlen beider Landesteile bis heute massiv und ungebremst auseinander. Auf dem Gebiet von Westdeutschland leben heute so viele Einwohner wie niemals zuvor in der Geschichte, Ostdeutschland ist auf die Einwohnerzahl des Jahres 1905 zurückgefallen“ (Rösel 2019, S. 23; vgl. auch Abschnitt 1.2.2).
- Bis heute lassen sich signifikante Differenzen bei der Höhe des Vermögens und des (erwartbaren) Erbes feststellen (Statistisches Bundesamt 2020b, S. 15). Arbeitnehmer:innen in Ostdeutschland verdienen pro Jahr im Schnitt 13.000 Euro weniger als im Westen. Demnach lag der durchschnittliche Bruttojahresverdienst bei Vollzeitbeschäftigten im Westen 2022 bei 58.085 Euro, im Osten bei 45.070 Euro.¹⁰⁵ Auch eine höhere Arbeitslosigkeit ist festzustellen (2023: 5,7 zu 7,7 %, Statistisches Bundesamt 2024a). Mit der im Osten tendenziell niedrigeren finanziellen und materiellen Ausstattung junger Menschen und ihrer Familien sind schlechtere wirtschaftliche Perspektiven verbunden, die sich z. B. auf individuelle Lebensplanungen junger Menschen auswirken können.
- Gleichzeitig sind die Aufstiegswege für junge Menschen in Ostdeutschland bis heute schwieriger. In vielen Regionen verlassen vor allem gut ausgebildete junge Menschen ihre Heimat, weil sie für sich geringere Perspektiven auf dem Stellenmarkt Ostdeutschlands sehen (Statistisches Bundesamt o. J., vgl. auch Abschnitt 1.2.2). Zudem beginnen nach wie vor weniger junge Menschen in Ostdeutschland ein Studium als im Westdeutschland. Die Studienanfänger:innenquote lag 2020 im Osten bei 43,1 Prozent gegenüber dem Westen mit 48,5 Prozent (einschließlich Berlin) (vgl. Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland 2023, S. 33). Bis heute sind Ostdeutsche in Leitungs- und Führungsfunktionen unterrepräsentiert: „Unter den 2.788 Personen, die in den Jahren 2022/2023 Elitepositionen innehaben, finden sich nur zwölf Prozent gebürtige Ostdeutsche“ (Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland 2023, S. 30). Ihr Anteil variiert deutlich zwischen den gesellschaftlichen Bereichen. Am niedrigsten ist ihr Anteil in den Bereichen Wirtschaft, Justiz und Militär, er liegt dort sogar unter fünf Prozent (ebd., S. 30).

¹⁰⁴ Als Grundlage hierfür diente u. a. ein Hearing zum Thema „Jugendhilfe-Ost – Zwischen Resignation und Aufbruch“, das drei Themenblöcke umfasste: „10 Jahre Jugendhilfe-Ost: Bilanzierung des Neunten Bundesjugendberichts“, „Fachlichkeit und Professionalität“ und „Strukturen und Profile“.

¹⁰⁵ Das Lohngefälle zwischen Ost und West wächst wieder: vgl. <https://www.sueddeutsche.de/karriere/einkommen-lohnluecke-zwischen-ost-und-west-aber-mals-angewachsen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230718-99-442028> [17.03.2024].

- In Teilen Ostdeutschlands sind die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung weniger stark ausgeprägt und differenziert und stehen weiterhin vor der Herausforderung einer prekären Finanzierung (vgl. Lewerenz/Jugel 2022; Evangelische Trägergruppe 2023, S. 4;). In Ostdeutschland, insbesondere in den Landkreisen war rein rechnerisch bezogen auf die altersentsprechende Bevölkerung lange Zeit ein besseres Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhanden, das sich nun immer mehr dem Verhältnis in den westdeutschen Bundesländern angleicht, was insbesondere auf die Schließung von Einrichtungen zurückzuführen ist (vgl. van Santen u. a. 2023). Jedoch ist damit noch nichts über die Bedarfsgerechtigkeit des Angebots ausgesagt. Entscheidend sind auch Faktoren wie beispielsweise die Erreichbarkeit der Einrichtungen, die Öffnungszeiten, die Ausstattung und die Angebotspalette oder die personellen und finanziellen Ressourcen der Einrichtungen. Hier zeichnen die Daten der *DJI-Jugendzentrums-erhebung 2018* ein gemischtes Bild. So ist beispielsweise die durchschnittliche wöchentliche Öffnungsdauer der Jugendzentren in Ostdeutschland etwas größer als die von Jugendzentren in Westdeutschland. Demgegenüber verfügen Einrichtungen in Ostdeutschland im Durchschnitt über geringere finanzielle Ressourcen als Einrichtungen in Westdeutschland (Sachmittelbudget) (vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 29ff., 200ff.).
- Fachkräfte sind schwer zu finden und sehen sich als Teil der Zivilgesellschaft zunehmend verdeckten und offenen Anfeindungen bis hin zu rechtsradikaler Hetze ausgesetzt (vgl. Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. 2020; Schröder u. a. 2020; Schuhmacher u. a. 2021, die politische Interventionen in der Zivilgesellschaft bzw. in der offenen Kinder- und Jugendarbeit untersucht haben; vgl. Abschnitt 1.1.6, 2.2.12). Konstatieren muss man aber auch, dass Ostdeutschland mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe dagegen quantitativ wesentlich besser ausgestattet ist wie z. B. den Betreuungsplätzen in der frühkindlichen Bildung und Hortbetreuung, insbesondere auch bei Angeboten für unter Dreijährige (vgl. Abschnitt 3.9.7).
- Ostdeutsche Identitätsdiskurse sind bis heute kaum von einem auf Stärken und Offenheit beruhenden kollektiven Selbstbewusstsein geprägt. Stattdessen funktioniert kulturelle Rückversicherung häufig über Abgrenzung von Werten und Ausdrucksformen, die als „westlich“ wahrgenommen werden. Hinzu kommt eine häufig artikulierte (Selbst-)Wahrnehmung von Ostdeutschen, die nur wenig Raum lässt für Binnendifferenzierungen etwa mit Blick auf Stadt und Land oder prosperierende und strukturschwache Regionen. Junge Menschen im Osten Deutschlands setzen sich zudem mit spezifischen Fragen zu Identität, (biografischen) Brüchen und Konflikten auch der älteren Generationen auseinander (vgl. Pollack 2020).

Die noch immer vorhandenen erheblichen Differenzen zwischen West- und Ostdeutschland finden ihren Niederschlag in den Einschätzungen junger Ost- wie Westdeutscher. Eine Umfrage der *Friedrich-Ebert-Stiftung* aus dem Jahr 2019 ergab, dass fast zwei Drittel der Jugendlichen in Ostdeutschland den Eindruck haben, dass sie im Vergleich zu Westdeutschland benachteiligt sind. Das könnte auch mit den Wegzügen und dem „Frust der Übriggebliebenen“ zusammenhängen (vgl. Abschnitt 1.2.2, 2.2.10). Repräsentative Befragungen wie die *Ausbildungsstudie* (vgl. McDonald's Deutschland LLM u. a. 2019) belegen aber auch: Die Angehörigen der jungen Generation, die alle nach dem Fall der Mauer groß geworden sind, sind sich einig darüber, dass die Perspektiven im Westen besser sind. So halten 54 Prozent der unter 25-jährigen Westdeutschen und 48 Prozent der unter 25-jährigen Ostdeutschen die Berufschancen für ihre Generation im Westen des Landes für aussichtsreicher (vgl. ebd., S. 34). Zu etwas anderen Ergebnissen kommt das *Deutsche Jugendinstitut* im Rahmen seiner *AID:A-Datenauswertung 2019*. Danach lassen sich keine signifikanten Unterschiede in der Zufriedenheit mit den eigenen beruflichen Perspektiven bei den 18- bis 24-Jährigen in Ost- und Westdeutschland feststellen (AID:A 2019, Daten gewichtet, eigene Berechnungen).

Anders sieht es bei der allgemeinen Lebensqualität aus, die im Westen erheblich positiver eingeschätzt wird. Der Osten bietet nach Ansicht der befragten jungen Menschen nur wenige Vorteile. Es überwiegen die wirtschaftlichen und sozialen Sorgen um die Zukunft (McDonald's Deutschland LLM u. a. 2019, S. 30ff.). Entsprechend würden nur 46 Prozent der Ostdeutschen im Schulalter gern in der Region bleiben, bei den Westdeutschen sind es 60 Prozent. Bei den jungen Ostdeutschen wären 45 Prozent der Befragten zu einem Umzug in den Westen bereit, während umgekehrt ein Umzug nach Ostdeutschland nur für 22 Prozent der Westdeutschen in Frage käme (ebd., S. 32). Auch die AID:A-Daten weisen auf eine höhere Lebenszufriedenheit im Westen als im Osten hin. So gaben 76 Prozent der befragten jungen Menschen im Westen an, mit ihrem Leben allgemein sehr zufrieden oder zufrieden zu sein, hingegen stimmten dieser Aussage im Osten nur 66 Prozent zu (AID:A 2019, Daten gewichtet, eigene Berechnungen).

Westdeutschland wird von beiden Gruppen aufgrund guter Verdienstmöglichkeiten, eines großen Angebots an Arbeitsplätzen, hoher Lebensqualität, vieler interessanter Arbeitgeber, guter Karrierechancen etc. im Vorteil gesehen. Für Ostdeutschland sehen beide Gruppen den Vorteil lediglich bei bezahlbarem Wohnraum. Bei den Themen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und gutem Arbeitsklima gehen die Meinungen auseinander.

Die genannten Einschätzungen befördern eine überwiegend defizitorientierte Wahrnehmung des Aufwachsens von jungen Menschen in Ostdeutschland. Und sie belegen gesellschaftliche Verwerfungen und Disparitäten, die auf junge Menschen einwirken, jedoch nur wenig über die jungen Menschen selbst aussagen. Weitgehend unberücksichtigt bleiben bislang Beschreibungen von (jungen) Menschen, die sich erfolgreich engagieren, und von prosperierenden Regionen und gesellschaftlichen Kräften, die ein demokratisches Miteinander vor Ort – nicht selten auch gegen Widerstand – stärken. Beispielhaft anzufügen sind etwa die Demonstrationen und Initiativen gegen Rechts auch in kleineren ostdeutschen Städten und Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Kommission für eine Debatte, in der mehr Wertschätzung für die Anstrengungen und Erfolge aufgebracht wird, Ostdeutschland weiterzuentwickeln, und in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mehr zu Wort kommen. Das Aufwachsen in Ostdeutschland muss stärker aus der Perspektive junger Menschen beschrieben werden.

2.2.9.3 Kinder der Transformation?

Mit Blick auf die Transformationsprozesse im Osten der Republik lässt sich zugespitzt sagen: In Ostdeutschland ist bis heute nichts „normal“ im Sinne von gelebten Kontinuitäten. Um die ostdeutsche Gesellschaft zu verstehen und ihre Herausforderungen, aber auch ihre Potenziale einzuschätzen, ist es wichtig, den Umgang mit Transformationsprozessen und -erfahrungen in den Mittelpunkt der Analyse zu stellen.

Junge Menschen in Ostdeutschland wachsen in ein Gefüge hinein, welches von Unsicherheit und der Suche nach Identität geprägt ist und sich in der Verarbeitung kollektiver Erlebnisse und der Wahrnehmung gesellschaftlicher Phänomene stark von Westdeutschland unterscheidet (vgl. Pollack 2020). So steht eine relative Zufriedenheit mit dem erreichten Lebensstandard scheinbar widerspruchlos neben einer massiven Kritik an dem, was als ungerecht empfunden wird.

In den 30 Jahren des Zusammenwachsens erfolgte zwar eine langsame Annäherung der Zufriedenheitsparameter (vgl. Raffelhüschen 2022, S. 36ff.), seit 2022 wächst jedoch der Zufriedenheitsabstand zwischen Ost- und Westdeutschland wieder, v. a. mit Blick auf das eigene Einkommen. In Ostdeutschland lebende Menschen sind aber gleichzeitig zufriedener mit der eigenen Lebenssituation. Laut der Glücksstudie ist ebenso eine überaus hohe Wertschätzung für das gut ausgebaute System der Kinderbetreuung sowie der Schul- und Berufsausbildung vorhanden. Somit bezieht sich diese Form der Zufriedenheit auf Angebote, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen.

Diese Wahrnehmungen sind eingebettet in eine gesellschaftliche Atmosphäre, in der zwar demokratische Institutionen und Prozesse wie Parteien, Verwaltungshandeln oder politisches Engagement mehrheitlich anerkannt werden, damit verbundene konkrete Abläufe allerdings von einem bedeutenden Teil der Bevölkerung abgelehnt oder zumindest kritisch betrachtet werden. Stark verbreitet ist eine Elitenkritik, die sich vor allem gegen Westdeutsche richtet. Viele junge Menschen in Ostdeutschland wachsen zudem mit einem Unterschied zwischen formell gelernten Inhalten demokratischer Bildung und den in Familien und sozialem Nahraum wahrgenommenen Einschätzungen auf (vgl. Pollack 2020).

2.2.9.4 Politische Sichtweisen und Einstellungen junger Menschen in Ostdeutschland

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Einstellungen junger Menschen in Ostdeutschland. Neben der aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation ist dabei die Geschichte Deutschlands zentral. Die Zeit der Teilung hat tiefe Spuren hinterlassen: *Mau* spricht von Frakturen (Mau 2020, S. 11, S. 16). Der Fall der Mauer hat bei vielen Menschen in Ostdeutschland zunächst das Gefühl der Freiheit und der Hoffnung geweckt, aber auch Erniedrigungen und Verlust(-ängste) nach sich gezogen, die die heutige (Groß-)Elterngeneration weiterhin prägen (vgl. Kubiak 2020, S. 35f.). Ihre (Narrative von) Ungerechtigkeits Erfahrungen sind in ostdeutschen Kindheiten und Jugenden nach wie vor sehr präsent und können zu Solidarisierungseffekten führen. Und nicht selten setzen rechtsextreme Akteur:innen genau hier an.

Die AfD hat in Ostdeutschland einen starken Rückhalt und gewinnt aktuell bei den Wahlen hohe Stimmenanteile. Es gibt Hinweise darauf, dass die AfD besonders in ländlichen Gebieten und bei jungen Menschen mit niedrigem Bildungsstand und niedrigem Einkommen erfolgreich ist (vgl. Deppisch u. a. 2019). Bei den Landtagswahlen 2021 war die AfD bei den unter 30-Jährigen die beliebteste Partei (vgl. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2021). Dafür werden verschiedene Ursachen gesehen (vgl. Knight 2021): die gezielte Wähleransprache gerade junger Menschen, der Abbau sozialer Infrastruktur (u. a. Jugendangebote), eine allgemeine Enttäuschung gegenüber politischen Parteien, junge Menschen auf explizit ostdeutscher Identitätssuche, der Wegzug vieler Menschen und der „Frust der Übriggebliebenen“ sowie die verbreitete Überzeugung von der „Freiheit zur rechten Meinung“. Die politische Repräsentation über die AfD wiederum werde von ihren jungen Wähler:innen als Anerkennung und Möglichkeit gesehen, die eigene Identität und die eigenen Werte zu verteidigen.

Ganz grundsätzlich und explizit auch jenseits rechtsextremer Gesinnung zeigen viele junge Menschen in Ostdeutschland in den letzten Jahren ein neues Interesse an der Auseinandersetzung mit ihrer Identität und der gesellschaftlichen Situation (vgl. u. a. Netzwerk „Dritte Generation Ost“,¹⁰⁶ Enders u. a. 2016; Kubiak 2020, S. 35). Bei vielen hat sich ein neues Selbstbewusstsein entwickelt, sie sind stolz auf ihre Region und ihre Geschichte und wollen ihre eigene Identität und Kultur stärken. Sie sehen sich als aktive Gestalter:innen ihrer Zukunft. Offen bleibt, welches Verhältnis die junge Generation zu den Brüchen, Konfliktlinien und ungelösten Fragen der älteren Generationen entwickelt.

2.2.9.5 Herausforderungen

Obwohl Deutschland seit mehr als drei Jahrzehnten vereint ist, gibt es noch immer erhebliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Das läuft dem Anspruch gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Menschen in Deutschland zuwider und schmälert die Perspektiven eines Teils der jungen Generation. Um das zu ändern, müssen folgende zentrale Herausforderungen bewältigt werden:

- Die Anliegen und Bedürfnisse der jungen Menschen in Ostdeutschland sind ernst zu nehmen. Junge Menschen sollten in Entscheidungen einbezogen werden, die ihre Zukunft betreffen, und ihre Stimmen sollten gehört und respektiert werden. Eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung ist zu fördern, um das Vertrauen der jungen Menschen in politische Institutionen und andere gesellschaftliche Akteur:innen zu stärken.
- Mehr als dreißig Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung ist es notwendig, die bestehenden Disparitäten mit Blick auf Infrastruktur, Einkommen und Berufsaussichten zwischen Ost- und Westdeutschland zu überwinden, um jungen Menschen auch in Ostdeutschland gleichwertige Lebens- und Zukunftsperspektiven bieten zu können.
- Das geplante „Zukunftszentrum für die Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ sollte den Blick auch auf das Aufwachsen und Leben junger Menschen in Ostdeutschland richten und demzufolge den Zukunftsaspekt stärker als bislang gedacht gewichten. Dabei sollten die positiven wie negativen und intergenerationell weitergegebenen Transformationserfahrungen der Eltern- und Großelterngeneration einbezogen werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können für anstehende Transformationsprozesse nutzbar gemacht werden.
- Bildungsangebote für ostdeutsche Kinder und Jugendliche sollten stärker die Möglichkeit eröffnen, die Transformationserfahrungen und auch die daraus resultierenden Kompetenzen ihrer (Groß-)Eltern zu würdigen. Ziel eines solchen veränderten Blicks auf die Transformation ist es, Kinder und Jugendliche in ihren eigenen Gestaltungsmöglichkeiten zu stärken und Anreize zu setzen, die eigene Identität nicht durch Abgrenzung aus einer Opferperspektive, sondern aus einem Hervorkehren der eigenen als positiv wahrgenommenen Handlungskompetenzen zu kreieren.
- Demokratie ist nicht selbstverständlich, sondern muss gelernt und erfahren werden (vgl. Deutscher Bundestag 2020a). Nicht zuletzt angesichts des hohen rechtspopulistischen und -extremistischen Stimmenanteils in Ostdeutschland, aber auch in vielen westdeutschen Regionen ist verstärkt in politische Bildung und Partizipation junger Menschen zu investieren. Dabei gilt es insbesondere in strukturschwachen Regionen, die Strukturen der politischen Bildung, des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken, um die Übernahme durch demokratiefeindliche Gruppierungen zu bekämpfen bzw. zu verhindern und Räume für Beteiligung, Bildung und Engagement anzubieten (vgl. Evangelische Trägergruppe 2023).

¹⁰⁶ Vgl. die Internetseite des Netzwerks „Dritte Generation Ost“, verfügbar über <https://netzwerk.dritte-generation-ost.de/> [12.03.2024].

Dies gilt nicht nur für zivilgesellschaftliche Strukturen und die freien Träger. Auch in den kommunalen Strukturen müssen weiterhin Orte der politischen Bildung und demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden, um junge Menschen in Entscheidungen einzubeziehen, die ihre Zukunft betreffen. Dazu gehört beispielweise die Einrichtung von Interessenvertretungen, die Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungen, die Schaffung von Plattformen, auf denen junge Menschen ihre Anliegen und Bedürfnisse äußern können oder etwa die Einbeziehung junger Eltern in den Frühen Hilfen.

- Zuwanderung ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland eine Notwendigkeit. Sie zu gestalten, ist in Ost- und Westdeutschland eine wichtige Aufgabe. Obwohl Zuwanderung allein weder die demografische Herausforderung bewältigen noch den gesellschaftlichen Wohlstand sichern kann, ist sie ein wichtiger Schlüssel für die weitere Entwicklung (vgl. Abschnitt 1.2.3, 1.2.4). Für Ostdeutschland kommt hinzu, dass die damit verbundene kulturelle Öffnung wertvolle Impulse für eine zeitgemäße Form des Miteinanders liefern kann. Es gilt, eine Willkommenskultur zu sichern, in der sich alle Menschen wiederfinden, die etwas zur Entwicklung (Ost-)Deutschlands beitragen – ob jung oder alt, neuzugewandert oder alteingesessen, in Stadt oder Land, mehr oder weniger gut gebildet, mit höherem oder niedrigerem Einkommen. Ostdeutschland steht vor einer Weichenstellung zwischen der Sicherung des Wohlstands mit kultureller Öffnung oder der Absenkung gesellschaftlicher Standards durch Abgrenzung nach außen.

So wie die Anerkennung für die Bewältigung der Transformation notwendig für Ostdeutschland ist, stellt die Umsetzung der Erkenntnisse eine gesamtdeutsche Herausforderung dar. Gleiche Chancen als Normalität anzustreben, erfordert nicht, von einer westdeutschen Norm(alität) aus zu denken (vgl. zur Othering-Diskussion u. a. Wilke 2016; Matthäus 2019). Es kann das Land bereichern und wachsen lassen, die „von der Systemtransformation geprägten ostdeutschen Sichtweisen und Erfahrungswerte in Entscheidungsprozesse von Politik, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft und Wirtschaft zu nutzen“ (Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland 2023, S. 6). Das Bild einer eigenständigen Ostgesellschaft kann zu einem gesamtdeutschen Konzept beitragen, wenn es sich als Teil regionaler Identitätsbildung begreift und jenseits von Ressentiments und Benachteiligungsfokussierungen auf das Gemeinsame einlässt. Die Kommission schließt sich *Gusko* an: „Mein Wunsch ist, dass wir uns in unserem Land endlich beherzt und mit mutigem Handeln den komplexen Herausforderungen der Gegenwart stellen. Hierzu müssen Westdeutsche wie Ostdeutsche das Potential Ostdeutschlands und seiner Menschen erkennen und nutzen – mit strukturellen politischen Initiativen, mit Eigeninitiative, Optimismus und Weitsicht“ (Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland 2022, S. 38). Perspektivisch wird es dann auch möglich sein, sich sehr viel stärker regionalen Zugehörigkeiten zu widmen und die Teilung in Ost- und Westdeutschland zu überwinden.

2.2.10 Jungsein in Stadt und Land

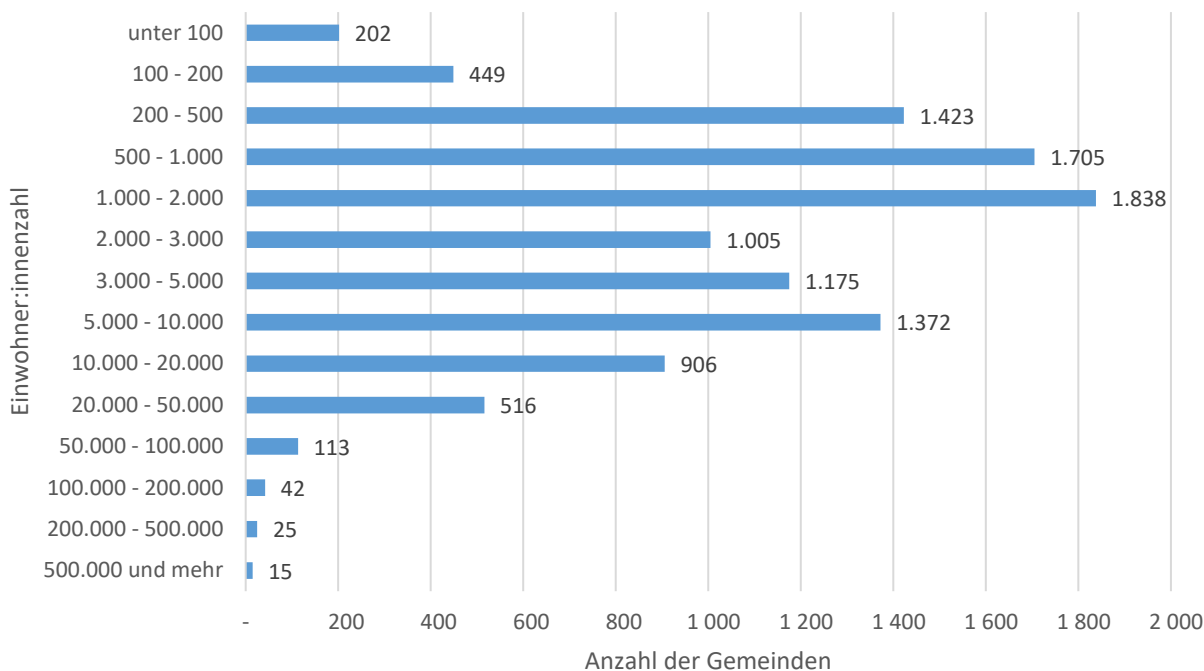
Zusätzlich zu sozialräumlich ungleichen Perspektiven des Aufwachsens junger Menschen (vgl. Abschnitt 1.2.2) macht es einen Unterschied, ob junge Menschen in städtischen oder ländlichen Regionen aufwachsen, wobei es weder *das* Land noch *die* Stadt gibt und auch altersspezifische Differenzierungen hinsichtlich der Wahrnehmung des Lebens in Stadt und Land erwartet werden können. Das *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung* (BBSR) unterscheidet vier siedlungsstrukturelle Typen:¹⁰⁷

- kreisfreie Großstädte (kreisfreie Städte mit mind. 100.000 Einwohner:innen),
- städtische Kreise (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50 Prozent und einer Einwohnerdichte von mind. 150 E./km² sowie Kreise mit einer Einwohner:innendichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 E./km²),
- ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50 Prozent, aber einer Einwohner:innendichte unter 150 E./km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50 Prozent mit einer Einwohner:innendichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 E./km²) und
- dünn besiedelte ländliche Kreise (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50 Prozent und Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 E./km²).

¹⁰⁷ Vgl. Internetseiten des Instituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, verfügbar über <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/siedlungsstrukturelle-kreistypen/kreistypen.html>; [26.02.2024].

Abbildung 2–9

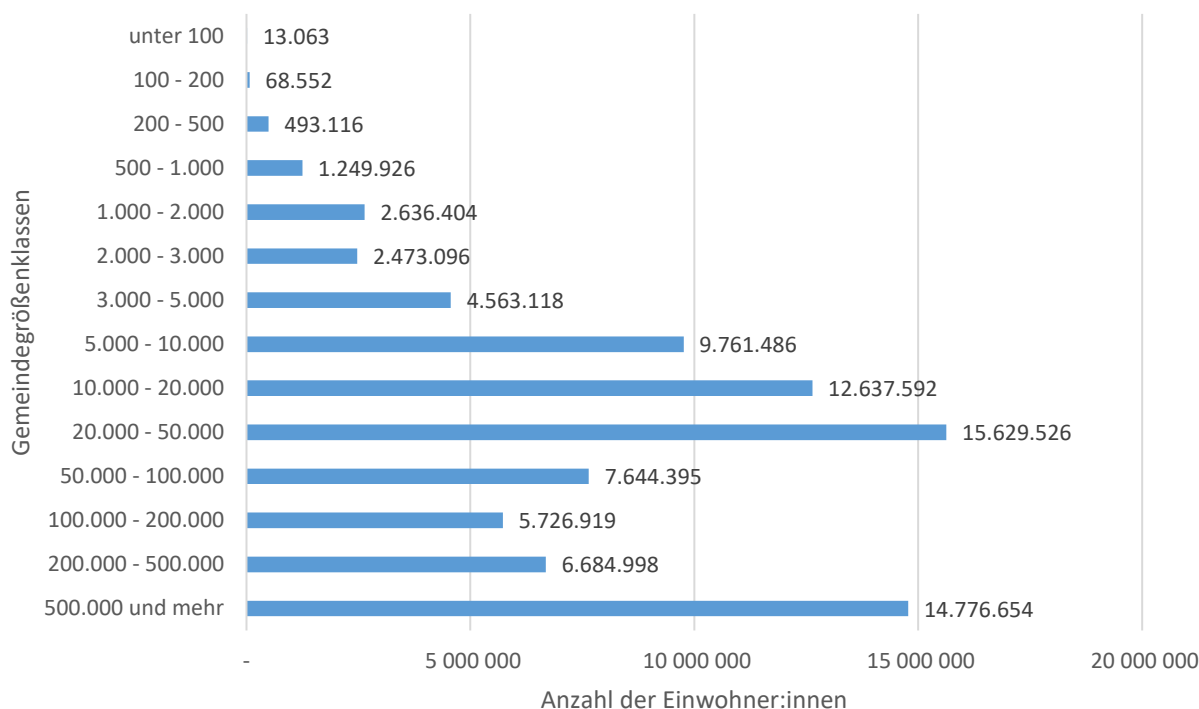
Anzahl der Gemeinden in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen



Quelle: Statistisches Bundesamt (2023f), Stand 31.12.2022

Fragt man danach, wie viele Menschen in welchen Regionen leben, dann kann zunächst für 2022 auf einen Urbanisierungsgrad von 77,7 Prozent der Bevölkerung verwiesen werden, die in städtischen Regionen leben. Am Ende des Jahres 2022 betrug der Anteil der Einwohner:innen in Deutschland, die in einer Gemeinde mit 1.000 bis 1.999 Einwohnern lebten, rund drei Prozent an der Gesamtbevölkerung, was nicht gleichbedeutend damit ist, dass die meisten Personen in großstädtischen Ballungszentren beheimatet sind. Die meisten Personen lebten 2022 in Gemeinden mit einer Einwohner:innenzahl zwischen 20.000 und 49.999.

Abbildung 2–10

Anzahl der Einwohner:innen in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023f), Stand 31.12.2022

Die Verteilung der Wohnbevölkerung lässt keinen Rückschluss darauf zu, wo und wie junge Menschen wohnen wollen. Eine Umfrage im Auftrag des *SPIEGEL* zeigt beispielsweise, dass dann, wenn es um die ideale Wohnsituation geht, junge Erwachsene durchaus heterogen sind in ihren räumlichen Lebensperspektiven. Ein Viertel möchte dauerhaft in einer Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohner:innen leben, fast genauso viele zieht es in ein Dorf mit weniger als 2.000 Einwohner:innen. Unabhängig davon, ob ein Leben in der Stadt oder in ländlichen Regionen bevorzugt wird, gehört für die jungen Befragten zum idealen Wohnort vor allem eine gute Infrastruktur. Für viele ist der ideale Wohnort zudem naturnah und nah an der Familie sowie an Freund:innen.¹⁰⁸

2.2.10.1 Rückblick auf vorangegangene Kinder- und Jugendberichte

Auch die früheren *Kinder- und Jugendberichte* thematisieren die Situation junger Menschen unter Aspekten von Stadt und Land und dies mit einem überwiegend kritischen Blick auf die Perspektiven ländlicher Regionen. Aufgrund der regionalen Unterschiede, die die Lebenslagen junger Menschen bestimmen, und der Gefahr der sozialen Segregation, fordert der *Elfte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2002b, S. 52) eine Jugendpolitik, die zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in allen Teilen Deutschlands verpflichtet ist, und sich deshalb insbesondere auf die schwierigen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in einigen ländlichen Räumen und einigen städtischen Quartieren konzentrieren sollte. Der *14. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013, S. 80ff.) untersucht die „regionalen Dynamiken“ in Bezug auf den demografischen Wandel (in den Kategorien Geburtenentwicklung, Alterung und Zuwanderung) und typisiert Unterschiede mit räumlichem Bezug. Neben den räumlichen Disparitäten (vgl. Abschnitt 1.2.2) spielen die Unterschiede zwischen Stadt und Land (insbesondere auch geschlechtsspezifisch) eine Rolle. Insbesondere für den ländlichen Raum in Ostdeutschland werden die Folgen einer Abwanderung der Bevölkerung problematisiert, wohingegen städtische Regionen eher

¹⁰⁸ Verfügbar über: [https://www.spiegel.de/start/umfrage-zum-idealen-wohnort-junge-erwachsene-traeumen-vom-eigenheim-a-1cf10deb-1570-47b2-a0e9-8d223cf35fd6?sara_ref=re-so-app-sh; \[12.02.2024\].](https://www.spiegel.de/start/umfrage-zum-idealen-wohnort-junge-erwachsene-traeumen-vom-eigenheim-a-1cf10deb-1570-47b2-a0e9-8d223cf35fd6?sara_ref=re-so-app-sh; [12.02.2024].)

mit Zuwanderungsgewinnen rechnen können (vgl. auch Abschnitt 2.2.4). Die damalige Sachverständigenkommission des *14. Kinder- und Jugendberichts* (vgl. ebd., S. 364) befürchtete erhebliche Verwerfungen und Ungleichheiten in Form einer Polarisierung zwischen urban geprägten Wachstumsregionen mit einem hohen Anteil an Familien mit Kindern sowie jungen Menschen einerseits und andererseits mehr oder weniger „abgehängten“ strukturschwachen ländlichen Regionen mit einer starken Alterung der Bevölkerung, einem Rückgang der ökonomischen Wachstumspotenziale und einer Verschlechterung der Infrastruktur. Diese Regionen sind unattraktiv. Der *15. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2017, S. 57f.) stellt fest, dass „ländliche, strukturschwache Räume und innerstädtische Quartiere mit niedrigem sozialem Status [...] das Aufwachsen bzw. die Lebensbedingungen und Handlungsmöglichkeiten von Jugendlichen massiv beeinflussen und beschränken“ können. Festgehalten wird, dass die Wohnregion einen wichtigen Bedingungsfaktor ungleicher Zugangs- und Teilhabechancen darstellt. „Ungleichheiten beginnen hier beim verwehrten technisch-schnellen Zugang zum Internet, umfassen überlange Wegezeiten zu Schulen und eingeschränkte jugendkulturelle Wahlmöglichkeiten und Peerkontakte. Die Wohnregion stellt damit gleichermaßen einen Ermöglichungs- und Begrenzungsraum jugendlichen Handelns und der damit verbundenen Lern- und Bildungsprozesse dar“ (ebd., S. 58). Wesentlich ist, dass junge Menschen die ländliche Region dann nicht als eine Begrenzung von Handlungsspielräumen wahrnehmen, „wenn die Gegebenheiten vor Ort, wie lokale Vereinsstrukturen, mit den Interessenlagen der Jugendlichen zusammenfallen. In benachteiligten städtischen Wohngebieten weisen Jugendliche eine hohe lokale Orientierung auf; dort sind sie in ihren Aktionsradien sehr stark auf das nahe Wohnumfeld beschränkt, was zu gesteigerten Konflikt- und Exklusionsdynamiken führen kann“ (ebd.).

2.2.10.2 Leben in der Stadt

„Lebe Deine Stadt – Neues Gemeinsam vorwärtsbringen!“ Mit diesem Slogan brachten 42 Jugendbotschafter:innen von Modellprojekten des ExWoSt¹⁰⁹-Forschungsfeldes *Jugendliche im Stadtquartier* aus ganz Deutschland in ihrem Manifest „Young Cities Now!“ bereits 2009 zum Ausdruck, was ihnen in ihren Städten wichtig ist: Der Wunsch, sich mit ihrer Stadt identifizieren zu können, eine aktive Vorstellung vom Leben in der Stadt und die Stadt als gemeinschaftliches Werk vieler (vgl. BMVBS 2013).

Jugendliche sind häufige Nutzer:innen öffentlicher Stadträume, die ihnen wesentliche Möglichkeiten der Interaktion und Orte des Rückzugs aus dem privaten Raum des Elternhauses oder dem institutionalisierten Raum der Schule bieten. Von Jugendlichen wird in Bezug auf ein angemessenes Verhalten in öffentlichen und quasi-öffentlichen Räumen erwartet, dass sie sich mit bestehenden Macht- und Ordnungsstrukturen auseinandersetzen und sich diesen häufig unterordnen müssen. Neumann (2015) betont, dass gerade innerstädtische öffentliche Räume durch ihre Multifunktionalität, Zentralität, Gebrauchsqualitäten und Angebotsstruktur eine große Attraktivität für Jugendliche besitzen. Die Veränderungen in den Freizeitaktivitäten Jugendlicher lassen allerdings vermuten, dass durch die Abnahme informeller Freizeitaktivitäten zugunsten bildungsorientierter und institutionalisierter Freizeitangebote die Präsenz Jugendlicher in öffentlichen Räumen rückläufig sein kann oder sich in erster Linie diejenigen Jugendlichen, die keinen Zugang zu diesen Angeboten haben, in den öffentlichen Räumen der Stadt aufhalten. Der öffentliche Raum der Stadt gilt als ein Ort des Sehens-und-Gesehen-Werdens, er bietet jungen Menschen eine Bühne, die sie für Demonstrations- und manchmal auch Provokationszwecke nutzen – es geht um ihre Sichtbarkeit. Diese Sichtbarkeit ist einerseits rein objektive Sehbarkeit, die offensichtliche Anwesenheit von Jugendlichen in öffentlichen Räumen, andererseits Präsenz eines Bildes von Jugendlichen, das vielfach medial, in der alltäglichen subjektiven Wahrnehmung mit Problemen und Unsicherheiten verknüpft ist. Die unter jungen Menschen populäre Freizeitbeschäftigung des „Chillens“ in öffentlichen Räumen wird von anderen städtischen Bewohner:innen häufig als ein „Herumlungern“ wahrgenommen, dem mit Misstrauen begegnet wird. Gerade jugendliche Subkulturen sind aber auf öffentliche Räume und ihre materiell physischen Strukturen angewiesen. Ob und wie weit dies insbesondere auf Jugendliche in randstädtischen (benachteiligten) Räumen zutrifft, ist in den letzten Jahren Gegenstand der Forschung geworden (vgl. z. B. Preissing 2019). Preissings Studie wirft einen ethnografischen Blick auf die Lebenslagen Jugendlicher, ihre Formen der Rauman eignung und ihre sich entwickelnden „urbanen Kompetenzen“ in einer stigmatisierten Großraumsiedlung in Deutschland (*Köln*) und vergleicht die Ergebnisse mit sogenannten Banlieues in *Lyon*. Dabei wird deutlich, wie sehr junge Menschen Prozessen der

¹⁰⁹ Mit dem Forschungsprogramm *Experimenteller Wohnungs- und Städtebau* (ExWoSt) fördert der Bund in Form von Forschungsfeldern, Studien, Initiativen und Modellvorhaben innovative Planungen und Maßnahmen zu wichtigen städtebau- und wohnungspolitischen Themen. Aus den Erfahrungen werden Hinweise für die Weiterentwicklung der Städtebau- und Wohnungspolitik abgeleitet und der Wissenstransfer unterstützt.

Marginalisierung und Stigmatisierung unterliegen und in ihrem eigenen Verhalten ein komplexes, vielschichtiges, ambivalentes und widersprüchliches Bild zeigen, um so zu einem „Umdeuten“ und Widerstand gegen die Stigmatisierung zu kommen. Dieser Konstruktion sollte eine „postmoderne Stadtgesellschaft“ gegenübergestellt werden, in der es gelte, „Alltagsphänomene in ihrer Vielschichtigkeit und in ihren Ambivalenzen zu betrachten und zu analysieren“ (ebd., S. 63). Dabei agieren Jugendliche in der Stadt als einem Aushandlungsraum, in dem Machtinteressen und asymmetrische Verteilungen von Ressourcen vorwiegen. Hierzu sollten Räume und „Unterstützungskulturen“ (ebd., S. 327) geschaffen werden.

Wie sich „Jugend im öffentlichen Raum“ vor und durch die Corona-Pandemie verändert hat, untersuchte das Projekt *YUS-Project – Youth in urban space*¹¹⁰ in vier europäischen Großstädten, darunter Stuttgart. Zu den in allen vier Großstädten festgestellten Trends gehörten,

- „dass sich Jugendliche nach wie vor lieber ‚real‘ als online treffen,
- dass Social Media substanzieller Teil der Lebenswelt ist und Freizeitaktivitäten strukturiert,
- dass das örtliche Wohnumfeld der wichtigste Teil des Stadtraums ist, aber mit zunehmender Mobilität auch weiter entfernte Orte attraktiv werden,
- dass die sogenannten Jugendcliquen von der Gruppengröße her schrumpfen,
- dass in Städten mit hohem Migrationsanteil Jugendgruppen ethnisch gemischer werden,
- dass Jüngere (12 bis 14 Jahre) im öffentlichen Raum sichtbarer werden als Ältere (16+ Jahre),
- dass die ‚Peer-Group-Dynamik‘ der Faktor ist, der junge Menschen an bestimmte Orte führt,
- dass das Sicherheitsempfinden in Bezug auf Alter und Geschlecht stark variiert,
- dass bestimmte öffentliche Räume (Parks und Treffpunkte in der Innenstadt) eher zu einem Übergangs- als zu einem Aufenthaltsbereich werden,
- dass die Nutzung öffentlicher Räume sich zwischen Innenstadt und Wohngebieten erheblich unterscheidet
- und dass die durch die Pandemie ausgelösten Restriktionen einen nachhaltigen Einfluss auf die Nutzung öffentlicher Räume insbesondere bei Teenagern hatte“ (vgl. Stuttgarter Jugendhaus 2023, S. 21).

Der Bericht schlussfolgert, dass junge Menschen Nutzer:innen der öffentlichen Räume sind und sie daher Orte der Begegnung, Orte des Rückzugs, Räume der Inszenierung und Orte, an denen sie sich willkommen fühlen, brauchen. Dazu gehören auch Orte, an denen sie spontan etwas bewegen können. Freizeit ohne Konsumzwang hat einen hohen Stellenwert bei der Aneignung der öffentlichen Räume durch Jugendliche, was sich auf die Qualität urbaner Räume auswirkt. Dies gilt es bei der Raumplanung zu berücksichtigen.

2.2.10.3 Stadtgestaltung für Kinder und Jugendliche

Die Stadt oder Gemeinde, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, ist mehr als nur ein „Wohn“-Ort. Straßen, Grünflächen, Parks und Plätze sind ebenso wie Kinder- und Jugendräume, -treffs und -zentren wichtige Lern- und Erfahrungsräume. Hier treffen sich die jungen Bewohner:innen, spielen, quatschen und tauschen sich aus. Allzu häufig werden die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt- und Verkehrsplanung gar nicht erfragt oder nur wenig berücksichtigt. Während 1970 das Verhältnis Kinder zu Autos noch 1:1 war, kommen 2017 auf ein Kind (0–18 Jahre) inzwischen 3,5 private Pkw, entsprechend hat sich auch die Inanspruchnahme der Pkw im öffentlichen Raum sichtbar erhöht. Damit sind sichere Kinderwege und Orte verloren gegangen und es sinken auch die Kompetenzen der Kinder, eigenständig mobil zu sein. Orte für Kinder und Jugendliche unterscheiden sich dabei voneinander, aber auch von den Orten für Erwachsene. Kinderorte lassen Aktivitäten zu, die Platz benötigen und zum Spielen anregen, Jugendorte ermöglichen die Teilnahme am öffentlichen Leben, aber auch den Rückzug (Saary/Fuchs 2019).

Über einen Zeitraum von sieben Jahren hat das *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung* (BBSR) im Auftrag des *Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit* (BMUB) die Möglichkeiten untersucht, junge Menschen in Stadtentwicklungsprozesse einzubeziehen (BBSR/BBR 2016). Im Fokus der

¹¹⁰ Die vier Großstädte waren Wien, Stuttgart, Helsinki und Mailand. Insgesamt wurden im Zeitraum von Dezember 2021 bis April 2022 mehr als 2.280 Jugendliche und über 400 Jugendarbeiter:innen per Online-Fragebogen erreicht und es fanden 16 Gruppendiskussionen mit Jugendlichen und vier mit Jugendarbeiter:innen sowie externe Beobachtungen an über 60 urbanen Orten statt. Weitere Informationen verfügbar über: <https://www.jugendzentren.at/themen-projekte/youth-in-urban-space/>; [12.02.2024].

acht Modellprojekte standen Prozesse und Methoden, wie die Ideen junger Initiativen mit Stadtplanung und Stadtentwicklung zusammenkommen können. Die Studie über drei Jahre *Jugend.Stadt.Labor* stellt Vieles von dem in Frage, was in der Praxis der Stadtentwicklung und Planung heute üblich ist, denn kinder- und jugendorientierte Stadtentwicklung unterscheidet sich von etablierten Vorstellungen der Erwachsenen erheblich. Durch eine strategische Förderung junger Stadtmacher:innen und ihrer wissenschaftlichen Begleitung können innovative Projektansätze und Akteurskonstellationen entstehen, die neue Erkenntnisse für Stadtumbau und Innenstadtentwicklung sowie für viele weitere Handlungsfelder der Stadtentwicklung hervorbringen. Ausgegangen wird dabei davon, dass Kinder und Jugendliche Stadt mitgestalten wollen und können, wenn sie über die notwendigen, selbstbestimmten Räume verfügen. Dazu gibt es inzwischen eine Vielzahl an Ansätzen und Methoden.¹¹¹ Kinder- und Jugendprojekte als Stadtentwicklung bieten die Chance für lebensnahe Bildungsprozesse und kollektive Lernprozesse neben der schulischen Ausbildung. Selbstbestimmte Jugendräume sind Orte praktischer Teilhabe, in denen gesellschaftliche Prozesse und Beteiligungsformate erprobt werden. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von neuen Governance-Strukturen liefern, in denen zivilgesellschaftlichen Gruppen mehr Mitsprache ermöglicht wird. Die offene und netzwerkartige Struktur von entsprechenden Kinder- und Jugendprojekten befördert die Einbindung von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und unter Genderaspekten, sie können vielfältige Anlässe des Zusammentreffens unterschiedlicher sozialer Gruppen und Generationen bieten.

Kaupert (2023) beschreibt in einem Interview der *Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* die Quartiere des Programms *Sozialer Zusammenhalt* als Quartiere, in denen überdurchschnittlich viele junge Menschen leben. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um Gebiete, in denen die Menschen ein im Vergleich geringeres Einkommen haben, der Anteil Alleinerziehender und ausländischer Personen höher ist als in anderen Wohnvierteln. Indem die Städtebauförderung Räume für Kinder und Jugendliche schafft, kann sie zur Entwicklung der jungen Menschen und zur Entlastung von Familien beitragen. Beispielhaft genannt werden Freiräume zum Treffen von Gleichaltrigen, aber auch soziale Anlaufstellen, um Hausaufgaben zu machen oder Probleme zu besprechen. *Kaupert* verweist auf Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung, die zeigen, dass junge Erwachsene in der Phase von Studium und Ausbildung in die Städte ziehen. Sie bevorzugen ein urbanes Umfeld mit vielen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. In späteren Lebensphasen, z. B. mit der Familiengründung, ziehen die Menschen ins Umfeld der Städte oder in ländlichere Gebiete. Hinsichtlich der Bedürfnisse bezogen auf das Wohnumfeld sind junge Menschen stärker als in anderen Lebensphasen auf öffentliche Räume und das Vorhandensein einer Infrastruktur angewiesen. Sie sind auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen, nahe Grünflächen aufgrund fehlender eigener Gärten und Sportmöglichkeiten sind wichtig. Von daher geht es um die Attraktivität des öffentlichen Raumes. Bezogen auf die Frage, wie die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen in (Bau-)Vorhaben einfließen können, wird darauf verwiesen, dass Bürgerbeteiligung bei städtebaulichen Projekten vorgeschrieben ist. Dabei kann es vorkommen, dass bei Informationsveranstaltungen im Rathaus „immer die gleichen drei Gesichter“ auftauchen. Um insbesondere auch Jüngere zu erreichen, muss man etwas kreativer werden. Die Ansprache über Institutionen wie Schulen oder Vereine kann hilfreich sein, ebenso die Einbettung in Veranstaltungen wie Stadtteilstefest. Am besten – so *Kaupert* – ist es sicher, wenn es ein Projekt gibt, das die jungen Menschen unmittelbar betrifft.¹¹²

2.2.10.4 Leben auf dem Land

Junge Menschen in ländlichen Regionen gehören zu den eher wenig beforschten Phänomenen; Jugendforschung betrachtet junge Menschen in ihren großstädtischen Lebenspraxen (vgl. Mey 2021), sieht man von wenigen Ausnahmen einmal ab (vgl. Ludwig 2021; Antes u. a. 2022). Gemeinsam ist den wenigen Studien, dass sie der Frage nachgehen, inwieweit als verbindlich angenommene Strukturen in ländlichen Regionen erodieren und es zu einer Auflösung von Traditionen kommt. Der *Bund der Deutschen Landjugend* hat 2022 eine *Landjugendstudie* in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.¹¹³ Eine erhebliche Forschungslücke stellt das Leben von Kindern in ländlichen Regionen dar.

¹¹¹ Vgl. u. a. den Mehtodenkoffer, verfügbar über <https://www.sozialraum.de/methodenkoffer/>; [12.02.2024].

¹¹² Verfügbar über <https://www.jugendgerecht.de/eigenstaendige-jugendpolitik/debatten-dialog/stadtplanung-jung-gedacht-freiraeume-und-beteiligung/>; [12.02.2024].

¹¹³ Informationen zur Landjugendstudie verfügbar über <https://www.soestra.de/demografischer-wandel/projekt/detail/landjugendstudie-exploration.html>; [12.02.2024].

Die Online-Studie zu Zukunftsaussichten, Freizeitbedingungen und Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen in ländlichen Regionen im Projektverbund *WIR. Heimat – Land – Jugendkultur* (Farin/Mey 2020) kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Jugendlichen wie bei ihren städtischen Gleichaltrigen auch die Nutzung digitaler Medien sehr wichtig ist und Musikhören, Peeraktivitäten, insbesondere in sportiven Jugendkulturen einen großen Stellenwert haben. Dabei ist weniger die Anzahl an Angeboten im Freizeitbereich relevant, vielmehr ihre Qualität und die Erreichbarkeit. Mobilität wird dabei in ländlichen Regionen zu einem zentralen Kriterium, um Alltagspraxis zu leben, sich mit Altersgleichen zu treffen und gemeinsam aktiv zu werden zu können. Die Verfügbarkeit von Räumen wird auch dadurch erlebt, wie Jugendliche „für sich“ sein können oder es zu Konflikten mit anderen (Alters-)Gruppen kommt und diese als Beschränkung erlebt werden. Insgesamt zeigt sich, dass die Wahrnehmung der Gelegenheitsstrukturen mit den Dimensionen Mobilität, Partizipationsbestreben oder generelle Zufriedenheit korrespondiert. Deutlich wird, dass die Jugendlichen sehr verschiedene Möglichkeitsräume in den jeweiligen Regionen definieren, wobei sich Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Strukturdaten einer Region und den von den Jugendlichen wahrgenommenen Gelegenheiten zeigen. Insofern kommt – so Mey (2021) – besonders in ländlichen Kommunen nicht nur zum Tragen, welche Perspektiven Jugendliche für sich hinsichtlich der schulischen/beruflichen Ausbildung erkennen, sondern auch, inwieweit die Umsetzung ihrer Bedürfnisse möglich erscheint und das erlebte Maß an Mitwirkung eingeschätzt wird.

Laut einer Studie von *Beierle u. a.* (2016) sind viele Jugendliche relativ zufrieden mit ihrem Aufwachsen im ländlichen Raum. Vor allem bei den Themen Sicherheit und Kriminalität, Vertrautheit und Natur sehen sie deutliche Vorteile. Einige Jugendliche schätzen die Vertrautheit zwischen den Bewohner:innen und fühlen sich durch die Anonymität der Großstädte befremdet. Von vielen jungen Menschen wurden die Ruhe und die Nähe zur Natur als positiver Aspekt des Landlebens genannt. Insbesondere für Kinder seien – entgegen dem städtischen Raum – Freiräume vorhanden, um unbeschwert und sicher spielen zu können. Auch hatten viele der Jugendlichen ihre Großeltern und weitere Verwandte in ihrem direkten Umfeld und verwiesen auf einen starken familiären Zusammenhalt.

Gleichzeitig macht die Untersuchung auch negative Aspekte des Landlebens deutlich, insbesondere die Reaktion der „ländlichen Gemeinschaft“ auf „Andersartigkeit“; auch von Diskriminierungen von Menschen mit einem so genannten Migrationshintergrund wird berichtet. Jugendliche, die zuvor bereits im städtischen Raum gelebt hatten oder sich dort regelmäßig aufhalten, konnten dem Landleben kaum etwas abgewinnen. Zudem verloren die aufgeführten positiven Aspekte ihres Aufwachsens mit steigendem Alter an Relevanz für die Einschätzung ihrer subjektiven Lebensqualität. Ein „Aufeinander achten“ wurde dann nicht als intakte Dorfgemeinschaft, sondern vielmehr als starke soziale Kontrolle wahrgenommen (vgl. *Beierle u. a.* 2016, S. 37f.).

Nach den Befragungsergebnissen sehen sich Jugendliche hinsichtlich ihrer Bildungs- und Berufsperspektiven, aber auch beim Zugang zu Freizeitangeboten gegenüber der urbanen Jugend deutlich benachteiligt. So müssen sie weite Entfernungen in Kauf nehmen, um (Berufs-)Schulen oder Arbeitsstellen zu erreichen, was sich entsprechend auf ihre verbleibende Freizeit auswirkt. Eine Mitarbeit in Vereinen, in Angeboten der Jugendarbeit oder gar in Interessenvertretungen geht mit zusätzlichen Fahrzeiten einher. Vielerorts ist der Busverkehr jedoch an die Schüler:innenbeförderung gekoppelt, sodass eine Nutzung in den frühen Abendstunden oder am Wochenende nicht möglich ist. Es fehlt an wohnortnahen Räumen, in denen sie sich mit Gleichaltrigen treffen können. Die vorhandenen Plätze werden oft als heruntergekommen oder für die Altersgruppe wenig ansprechend beschrieben. Zudem wird ihre Präsenz an Treffpunkten im öffentlichen Raum – etwa auf Marktplätzen – von Erwachsenen vielfach per se als störend empfunden. Auch alternative Wege des Austausches mit Gleichaltrigen über das Internet sind aufgrund des verbreitet unzureichend ausgebauten mobilen Datenverkehrs eingeschränkt oder stehen nur bei Inanspruchnahme teurer Netzanbieter zur Verfügung.

Regionale „Haltefaktoren“ sind durch ein gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitetes Indikatorensystem benannt worden, das Teilhabechancen der jungen Menschen thematisiert: Beschäftigungsperspektive, Weiterführende Bildung/Ausbildung, Angebote der Jugendarbeit, Mobilität, digitale Erreichbarkeit, politische Mitsprache. Die Ausprägungen dieser Kategorien bilden wichtige Aspekte der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen in ländlichen Räumen ab. Bildungs- und Berufsperspektiven, Freizeitangebot und Mobilität – gerade in diesen Kategorien sehen sich die Jugendlichen auch von der Politik im Stich gelassen. Ein Grund hierfür sind kaum positive Erfahrungen im Prozess der politischen Partizipation. Angekündigte Umsetzungen blieben in vielen Fällen aus.

2.2.10.5 Handlungsoptionen im ländlichen Raum

Das Aufwachsen in ländlichen Regionen erfolgt im Spannungsverhältnis von dörflicher Tradition und den Anforderungen moderner Gesellschaften. Neben der klassischen Differenzierung in Stadt-Land sind detailliertere Betrachtungen lokaler Lebensbedingungen erforderlich, die auch innerhalb einer Kategorie sehr heterogen sein können. Junge Menschen im ländlichen Raum weisen eine starke Verbundenheit mit ihrer Herkunftsregion auf, sind aber vielfach mit einer eingeschränkten Infrastruktur an Bildungs- und Freizeitangeboten konfrontiert. So existiert beispielsweise in kreisangehörigen Gemeinden seltener ein Jugendring, d. h. es fehlt ein wichtiger Akteur der Interessenvertretung junger Menschen. Demgegenüber stellt die Schule als oft einzige öffentliche Infrastruktur auch einen relevanten Rahmen der Freizeitgestaltung der Ermöglichung von Peerbeziehungen dar (vgl. Beierle/Tillmann 2022; Gärtner/Könemann 2022).

Bei der Wahrnehmung jugendpolitischer Akteur:innen zeigt sich im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ein gemischtes Bild. Einige Angebote werden zu wenig besucht, dadurch geraten die Anbieter:innen in Legitimationszwang. Gleichzeitig fehlt es jedoch an nicht-gruppenbezogener Kinder- und Jugendarbeit und neuen Konzepten, die die Angebote für junge Menschen attraktiver machen. Die Akteur:innen sehen einen Nachteil in der negativen Zuschreibung der ländlichen Orte, die als „zurückgeblieben“ oder „abgehängt“ betitelt werden. Es liegt nahe, dass sich diese Fremdwahrnehmung auf die Eigenwahrnehmung der Adressat:innen auswirkt. Positiv hervorgehoben wurde in den Gesprächen die nach wie vor sehr aktive Vereinslandschaft. Demgegenüber steht ein Mangel an heterogeneren Sportangeboten sowie kulturellen Einrichtungen. Viele junge Menschen auf dem Land fühlen sich nicht ernst genommen, weil sich Freizeitangebote, Fahrpläne von Bussen und Zügen und die Möglichkeiten der politischen Teilhabe an Älteren orientieren (vgl. Beierle u. a. 2016). Langfristig ließe sich die Lebensqualität deutlich verbessern, wenn Kommunen beispielsweise einen kostenlosen Breitband-Internet-Hotspot in Dorf und Schulbus zur Verfügung stellten, Fahrradwege ausbauen, Ganztagschulen, Vereine und Kirchen ihre Räume für Jugendliche nach 17 Uhr öffneten und die interkulturelle Jugendarbeit gestärkt würde. Eine jugendgerechte Demografiepolitik sollte keine „Anti-Abwanderungspolitik“ sein, sondern vielmehr darauf hinwirken, dass jungen bleibewilligen Menschen die Erfüllung ihrer beruflichen Wünsche in der Region erleichtert wird. Dies könnte durch eine innovative Zuwanderungs-/Einwanderungspolitik im Eigeninteresse von Kommunen ergänzt werden (Heiermann u. a. 2021). Ein Aufwachsen, das durch eine hohe soziale Teilhabe geprägt ist und im Zuge dessen junge Menschen ihre Region als liebenswert wahrnehmen, ist für eine Bleibeorientierung, verbunden mit einem hohen Ausmaß an Selbstwirksamkeit, als Grundvoraussetzung zu sehen – Perspektiven, die auch in den zehn Thesen für ein junges Land einen hohen Stellenwert einnehmen (vgl. Akademie Junges Land 2017).¹¹⁴

2.2.10.6 Fazit

Die Vorstellungen von einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen, ihre Interessen, Bedürfnisse und Bedarfe unterscheiden sich nicht wesentlich in Hinblick auf den Ort bzw. Sozialraum ihres Aufwachsens. Unterschiedlich sind die jeweiligen Möglichkeitsspielräume zur Realisierung eigener Vorstellungen, die städtische Räume und ländliche Regionen offerieren. Sind es in städtischen Ballungszentren eher umkämpfte Räume junger Menschen, sind ländliche Regionen ggf. eher durch einen Mangel an Infrastrukturangeboten geprägt. Letztendlich sind die sozialräumlichen Differenzierungen Spiegelbild sozialer Ungleichheitsstrukturen, wobei die Ungleichheiten innerhalb einer Region durchaus größer sein können als es ein bloßer Stadt-Land-Vergleich nahelegt.

2.2.11 Jungsein und Dynamiken der Gewalt

Junge Menschen erleben in ihrem Aufwachsen unterschiedliche Gewaltkontexte und begegnen verschiedenen Gewaltphänomenen als Opfer bzw. Betroffene von Gewalt in der Familie, in pädagogischen Settings etwa durch Peers, aber auch als Ausübende von Gewalt. Sie sind folglich *eher gefährdet als gefährlich*, auch wenn manch öffentliche Diskussion etwas anderes suggeriert.

¹¹⁴ Eine Sammlung von Positionen und Forderungen zu jungen Menschen und dem ländlichen Raum hat der *Deutsche Bundesjugendring* (DBJR) zusammengestellt, verfügbar über: [https://jugenddialog.de/wp-content/uploads/2020/03/Bericht-junge-Menschen-und-der-l%C3%A4ndliche-Raum_final.p; \[15.02.2024.\]](https://jugenddialog.de/wp-content/uploads/2020/03/Bericht-junge-Menschen-und-der-l%C3%A4ndliche-Raum_final.p; [15.02.2024.])

Im gesellschaftlich-medialen Diskurs findet sich das Thema Jugend und Gewalt häufig nach Einzelfällen schwerer Gewalttaten wieder. Dies betrifft öffentliche und gesellschaftliche Zuschreibungsprozesse bei Themen wie Kinderdelinquenz und die Diskussion um die Strafmündigkeitsgrenze (in Deutschland ab 14 Jahren), bei Amoktaten an Schulen oder bei Fragen zu Motiven und Ursachen für Ausschreitungen und damit einhergehende Gewalt gegen Polizei- und Rettungskräfte (zuletzt zum Jahreswechsel 2022/2023 mit vielfach eher jungen Erwachsenen). Intensiv diskutiert wurden u. a. auch gewalttätige Konflikte im öffentlichen Raum während der Beschränkungen der Corona-Pandemie. Jugendgewalt kann in der Verbindung mit Gruppenbildung und unter dem Einfluss von Alkohol schneller eskalieren (Görgen/Nowak 2013; Özsöz 2014; Hoops/Holthusen 2019; Holthusen u. a. 2021). Hierfür können sehr unterschiedliche Auslöser situativ und auch nicht immer vorhersehbar beschrieben werden (Stichworte: ungerecht empfundene Polizeikontrollen, Konflikte zwischen Peergroups) (vgl. Holthusen u. a. 2021; Defoe u. a. 2021).

In jeder Generation werden junge Menschen und ihr Handeln als negativ und problembehaftet beschrieben (vgl. Feltes/Fischer 2018). Unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit von Gewalt prägen einzelne besonders schwerwiegende Gewaltstraftaten das Bild einer gefühlt immer brutaleren Jugendgewalt (Hestermann 2018; Fischer 2023). Damit einher gehen Fragen zum Umgang und zur angemessenen Reaktion auf solche Taten und oft auch Forderungen nach Strafverschärfungen oder einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters (vgl. Feltes/Fischer 2018). Empirisch lässt sich der Eindruck einer qualitativen Änderung von Gewalt jedoch nicht belegen (vgl. Schaffer 2022, S. 145ff.). Seit vielen Jahren wird auf eine zunehmende Sensibilisierung für Gewaltphänomene verwiesen (ebd.; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2007).

Besonders betreffen diese Diskurse männliche Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung (vgl. Hestermann 2021). Junge, nichtdeutsche Menschen werden zwar häufiger polizeilich tatverdächtig, dieser Zusammenhang wird allerdings nach Berücksichtigung weiterer Faktoren wie z. B. städtisches Wohnumfeld, Kontrollparadoxon und/bzw. Racial Profiling, Bildung und soziale Lage deutlich geringer bzw. verschwindet (vgl. Wetzels u. a. 2018; Boers/Reinecke 2019; Walburg 2019, 2023; Bellmann 2023; Abdul-Rahman u. a. 2020;). Insgesamt gibt es deutliche Forschungslücken zum Zusammenhang von Migration und Jugendgewalt (vgl. Hoops 2018).

Unter Gewalt wird zumeist physische Gewalt erfasst ((einfache) Körperverletzungsdelikte, sexualisierte Gewalt, Raub und Tötungsdelikte). Diese Deliktformen stehen auch im Fokus der medial-öffentlichen sowie politischen Diskussion über jugendliches Gewalthandeln und Gewalterleben. In einer breiteren Definition betreffen junge Menschen daneben vielfältige Phänomene psychischer Gewalt, am häufigsten erfasst werden darunter (Cyber-)Mobbing-Delikte, Beleidigungen und Hasskriminalität (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.7, 1.2.1) sowie sexualisierte und familiäre Gewalt durch erwachsene Täter:innen oder politische Gewalt (vgl. Abschnitt 3.9.4, 1.1.6).

2.2.11.1 Jungsein und Dynamiken der Gewalt – zentrale Thesen früherer Kinder- und Jugendberichte

Die *Kinder- und Jugendberichte* haben sich seit dem *Elften Kinder- und Jugendbericht* in verschiedener Weise und unterschiedlich stark mit dem Thema Jungsein und Dynamiken der Gewalt auseinandergesetzt. So, wie das Phänomen Kinder- und Jugenddelinquenz selbst gesellschaftlichem Wandel unterliegt und öffentliche Diskurse sich verändern, so haben auch die jeweiligen Sachverständigenkommissionen es mit ihren eigenen Fokussierungen verfolgt.

In besonderer Weise hat der *Elfte Kinder- und Jugendbericht*, der vorletzte Gesamtbericht, das Thema Delinquenz von Kindern und Jugendlichen aufgegriffen. Kinder- und Jugenddelinquenz wurde im Sinne einer pädagogischen Aufgabe interpretiert (vgl. Deutscher Bundestag 2002b). Die Sachverständigenkommission sah insbesondere auch die Kinder- und Jugendhilfe in der Pflicht. Zugleich wurde kritisch auf die Gefahren der Entgrenzung des Konzepts Prävention hingewiesen und vor Effekten der Kriminalisierung gewarnt. Der Erwartung, die Kinder- und Jugendhilfe solle kriminalpräventiv wirksam werden, wurden ungelöste theoretische und konzeptionelle Fragen gegenübergestellt.

Seither haben weitere *Kinder- und Jugendberichte* die Themen Delinquenz und Gewalt im Kindes- und Jugendalter in unterschiedlicher Weise aufgegriffen und Einschätzungen und Forderungen formuliert.

Im *14. Kinder- und Jugendbericht* wurde Jugend dezidiert nicht als „Problemjugend“ beschrieben. Gesellschaftliche Diskurse über Jugend, die z. B. auf Gewalt und Delinquenz fokussieren und gleichsam skandalisieren, wurden kritisch reflektiert. Es wurde darauf verwiesen, dass die Mehrheit der jungen Menschen die für ihr Alter

charakteristischen Entwicklungsaufgaben bewältigt. Zugleich wurden Gruppen von belasteten Jugendlichen identifiziert, die vielfältige Formen riskanten und delinquenten Handelns praktizierten (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 141f.). „Kennzeichnend für diese Risikogruppen ist, dass sie in nahezu allen Risiko- und Belastungsaspekten deutlich über dem Durchschnitt belastet sind und aus entsprechenden Risikokonstellationen und benachteiligenden Herkunftsmilieus stammen. Ihr Handeln und ihre Belastungen sind Ausdruck und Folge sowohl unzureichender Ressourcen, Unterstützung, Förderung und Hilfe zum richtigen Zeitpunkt sowie geringer gesellschaftlicher Teilhabechancen“ (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 142f.).

Der 15. *Kinder- und Jugendbericht* („Jugend ermöglichen“) behandelt das Thema Jungsein und Dynamiken der Gewalt unter der Perspektive v. a. von Jugendlichen in peripherisierten und segregierten Räumen (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 58). Der Bericht verweist dabei auch auf die zentrale Rolle von Peergroups für das Aufwachsen. „Peergroups als eigenständige Handlungs- und Kommunikationsräume besitzen insgesamt eine immense Bedeutung für die Bewältigung biografischer Herausforderungen, gesellschaftlicher Erwartungen und Übergänge im Jugendalter, indem sie in sehr unterschiedlicher Weise gruppenspezifisch Orientierungen vermitteln, Deutungsangebote zur Selbstpositionierung bereithalten und (phasenweise) Grenzüberschreitungen, aber immer auch Anpassungsprozesse ermöglichen“ (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 216).

Der 16. *Kinder- und Jugendbericht* mit dem thematischen Schwerpunkt auf politische Bildung hat Jungsein und Dynamiken der Gewalt v. a. unter der Perspektive von politisch motivierter Kriminalität aufgegriffen (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 93). Gestreift wird das Thema Delinquenz unter der Perspektive von Jugendkulturen am Beispiel HipHop oder Rap – „Drogen und Kriminalität als provokante Darstellung“ (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 275). Auch der 16. *Kinder- und Jugendbericht* verweist auf die Bedeutung von Peergroups für das Aufwachsen im Kindes- und Jugendalter.

2.2.11.2 Erleben von Gewalt und Gewaltbereitschaft

a) Mobbing

Mobbing betrifft viele junge Menschen. Dabei zeigen sich bei Mobbing jugendtypische Besonderheiten, wie Gruppen- bzw. Peerdynamiken sowie Täter-Opfer-Statuswechsel in besonderem Maße.

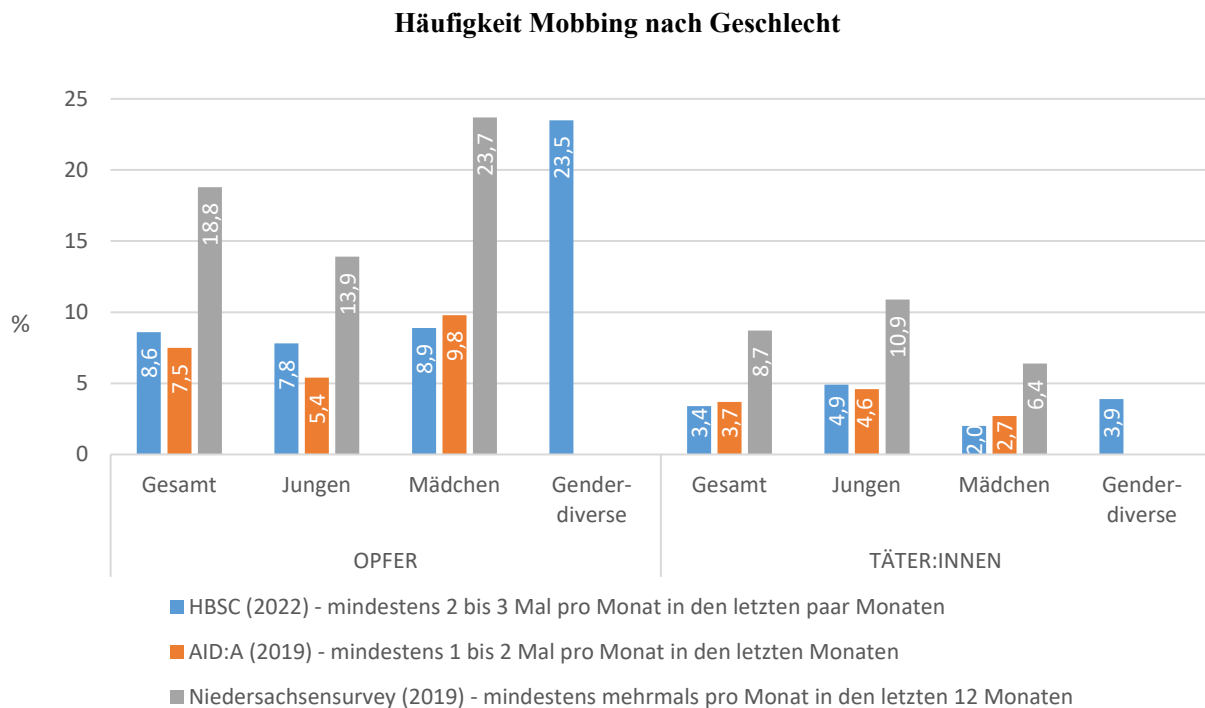
Mobbing wird definiert als eine Form aggressiven Verhaltens einer Person oder einer Gruppe von Personen, das mit der Absicht erfolgt, eine andere Person zu schädigen, und wiederholt und über einen längeren Zeitraum stattfindet. Mobbing zeichnet sich durch ein Machtungleichgewicht zwischen Täter:in(nen) und Opfer aus. Es kann sowohl durch physische als auch durch psychische Gewalt erfolgen. Zu Letzterer zählen verbale Gewalt in Form von Beleidigungen oder Bedrohungen und relationale Gewalt in Form von sozialer Ausgrenzung oder dem Verbreiten von Gerüchten (vgl. Olweus 1993). Mobbing begegnet jungen Menschen insbesondere in der Schule. Durch die Digitalität der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ist Cybermobbing zu den traditionellen Formen hinzugekommen.

Für Deutschland geben einige repräsentative Studien Auskunft über die Betroffenheit von (Cyber-)Mobbing von Kindern und Jugendlichen. In der Studie „*Health Behaviour in School-aged Children*“ (*HBSC*) der *Weltgesundheitsorganisation* werden 11-, 13- und 15-jährige Schüler:innen befragt (vgl. Fischer/Bilz 2024). Beim *Niedersachsensurvey*¹¹⁵ des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* handelt es sich um eine Schüler:innen-Befragung der 9. Jahrgangsstufen (vgl. Krieg u. a. 2020). Der *Survey AID:A* (Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten) des *Deutschen Jugendinstituts* ist eine Haushaltsbefragung, bei der u. a. 12- bis 17-Jährige interviewt wurden (vgl. Kuger u. a. 2020).

Die Häufigkeit der Viktimisierung durch Mobbing beträgt zwischen 7,5 und 18,8 Prozent (vgl. Abb. 2–11). In *AID:A* und im *Niedersachsensurvey* waren Mädchen signifikant häufiger Opfer von Mobbing als Jungen. In der *HBSC* Studie waren Personen, die sich gender-divers identifizieren häufiger von Mobbing betroffen als Jungen und Mädchen. Eine eigene Tatbeteiligung wurde seltener berichtet als Viktimisierungserfahrungen: zwischen 3,4 und 8,7 Prozent der Befragten berichteten, jemanden gemobbt zu haben. Jungen im *Niedersachsensurvey* sowie Jungen und Personen, die sich als gender-divers identifizieren berichteten dies in der *HBSC-Studie* häufiger als Mädchen (vgl. Krieg u. a. 2020; Fischer/Bilz 2024). Etwa 1 Prozent der Befragten in *AID:A* und etwa zwei Prozent der Befragten in der Studie *HBSC* gaben an, sowohl Täter:in als auch Opfer gewesen zu sein.

¹¹⁵ Mobbing wurde im aktuellen *Niedersachsensurvey* 2022 nicht abgefragt (vgl. Dreißigacker u. a. 2023).

Abbildung 2–11

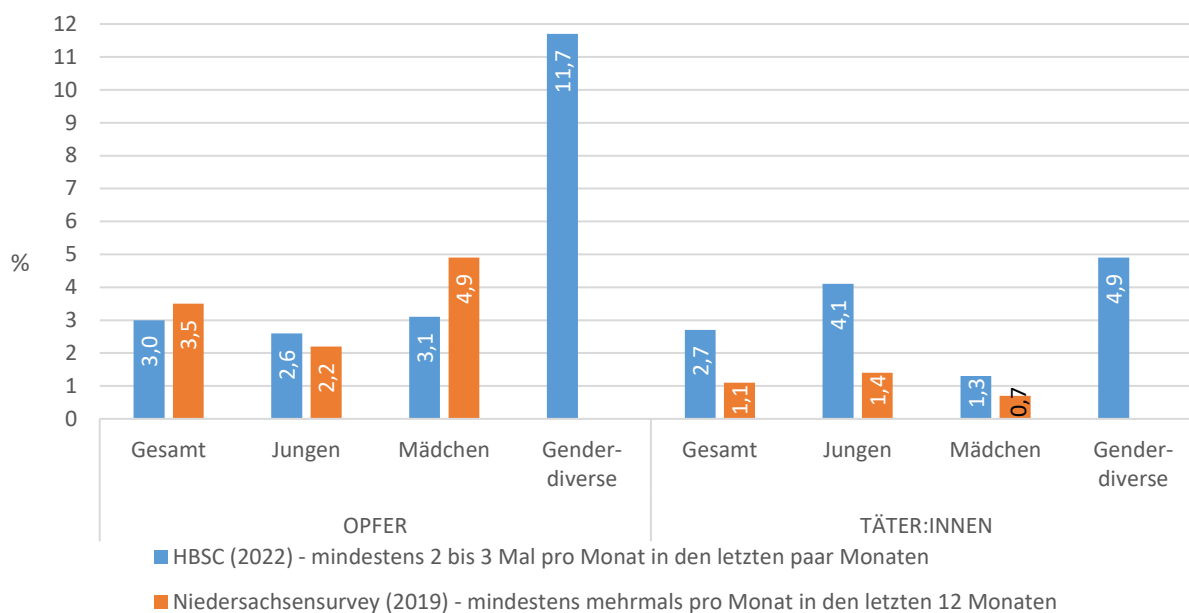


Quelle: HBSC (Fischer/Bilz 2024), Altersgruppe: 11-, 13- und 15-jährige Schüler:innen, n = 5.793, AID:A, Altersgruppe: 12- bis 17-Jährige; n = 2.213, Daten gewichtet, eigene Berechnungen: DJI; Niedersachsensurvey (Krieg u. a. 2020), Altersgruppe: Schüler:innen der 9. Jahrgangsstufe; n = 12.444; Zusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/DJI.

Die Häufigkeit variiert auch nach der Art des Mobbings. Psychische Formen des Mobbings, wie verbales Mobbing oder relationales Mobbing (d. h. ignorieren oder aus der Gruppe ausschließen), traten häufiger auf als physisches Mobbing (vgl. Fischer u. a. 2020; Krieg u. a. 2020). Auch die Häufigkeit von Cybermobbing war deutlich geringer als die der zuvor genannten Formen des Mobbings außerhalb des Internets.

Abbildung 2–12

Häufigkeit Cybermobbing nach Geschlecht



Quelle: HBSC (Fischer/Bilz 2024), Altersgruppe: 11-, 13- und 15-jährige Schüler:innen, n = 5.706; Niedersachsensurvey (Krieg u. a. 2020), Altersgruppe: Schüler:innen der 9. Jahrgangsstufe; n = 12.444; Zusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/DJI.

Die Häufigkeit der Viktimisierung durch Cybermobbing betrug 3,0 bzw. 3,5 Prozent (vgl. Abb. 2–12). In der *HBSC-Studie* waren Personen, die sich als gender-divers identifizieren, häufiger Opfer von Cybermobbing als Jungen und Mädchen. Im *Niedersachsensurvey* waren Mädchen häufiger Opfer als Jungen. Eine eigene Cybermobbing-Tatbeteiligung berichteten 1,1 bzw. 2,7 Prozent der jungen Menschen. Im *Niedersachsensurvey* berichteten Jungen und in der *HBSC-Studie* Jungen und Personen, die sich gender-divers identifizieren häufiger als Mädchen, Täter:in gewesen zu sein (vgl. Krieg u. a. 2020; Fischer/Bilz 2024).

Bezüglich der Dynamiken von Mobbing ist zu konstatieren, dass ein Großteil der jungen Menschen, die an Cybermobbing beteiligt sind, auch Erfahrungen mit traditionellen Formen des Mobbings außerhalb des Internets gemacht haben (vgl. Estévez u. a. 2020; Armitage 2021). Da Mobbingenerfahrungen mit einer Reihe von kurz- und langfristigen negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen assoziiert sind (vgl. Moore u. a. 2017; Armitage 2021; Halliday u. a. 2021; Frost/Meyer 2023), besteht ein großer Bedarf an präventiven Maßnahmen.

b) Körperliche Gewalt

Nach einem langjährigen Rückgang sind die Tatverdächtigungen von jungen Menschen aufgrund von Gewaltdelikten, unterbrochen von der Corona-Pandemie, wieder angestiegen. Jugendgewalt bleibt jedoch zumeist episodisch.

Zu jungen Menschen, die mit Straftaten auffällig oder Opfer von Gewalt werden, gibt es in Deutschland auf Landes- und Bundesebene jährlich vorliegende Hellfelddaten u. a. aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).¹¹⁶ Daneben liegen Daten aus sogenannten Dunkelfeldstudien vor, in denen selbstberichtete Delinquenz

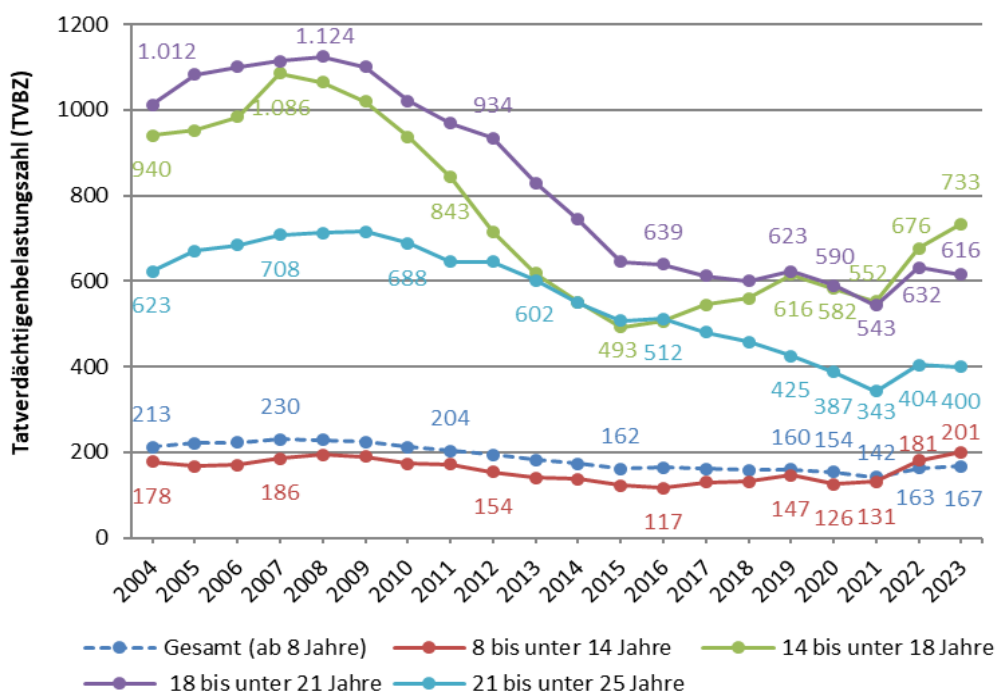
¹¹⁶ Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beschreiben Tatverdächtige. Das heißt, dass sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen der vorgeworfene Straftatbestand noch verändern oder auflösen kann. Die PKS bildet das Hellfeld der registrierten Straftaten ab, darüber hinaus gibt es ein – je nach Delikt unterschiedlich großes – Dunkelfeld. Steigerungen in der PKS können neben tatsächlichen Kriminalitätssteigerungen ihren Grund auch in Verschiebungen vom Dunkelfeld zum Hellfeld haben, etwa durch eine höhere Kontrollintensität oder eine erhöhte Anzeigebereitschaft (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2024). Den Ergebnissen des Niedersachsensurveys 2022 zufolge ist jedoch die Anzeigerate im Vergleich zu derjenigen aus 2019 geringfügig von 14,1 Prozent auf 11,6 Prozent gesunken; sie variiert allerdings nach Deliktart (vgl. Dreißigacker u. a. 2023, S. 59).

und/oder Viktimisierung erfasst werden – die jedoch nicht unbedingt auch polizeilich bekannt geworden sein muss. Diese Erhebungen werden in Deutschland weder für alle Altersgruppen, noch jährlich wie auch oftmals nicht auf Bundesebene durchgeführt (vgl. z. B. Bevölkerungsbefragung ab 16 Jahre des *Bundeskriminalamtes* für die Jahre 2017 (Deutscher Viktimisierungssurvey) und 2020 (Sicherheit und Kriminalität in Deutschland); Schüler:innen-Befragungen des *Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen* (KFN)).

Der überwiegende Teil der gewaltorientierten Delikte im Kindes- und Jugendalter liegt im Bereich der einfachen Körperverletzungen. Täter:innen wie Opfer kommen überwiegend aus der gleichen Altersgruppe. Gewaltkriminalität, d. h. schwere Körperverletzungsdelikte, schwere sexuelle Übergriffe oder Tötungsdelikte u. a., haben einen geringeren Anteil. Insgesamt sind Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich zu Erwachsenen die am höchsten belastete Gruppe Tatverdächtiger von Gewaltkriminalität.

Abbildung 2–13

Tatverdächtigenbelastungszahlen¹ deutscher tatverdächtiger junger Menschen nach Alter von 2004 bis 2023: Gewaltkriminalität



¹ Tatverdächtigenbelastungszahl: Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner:innen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe

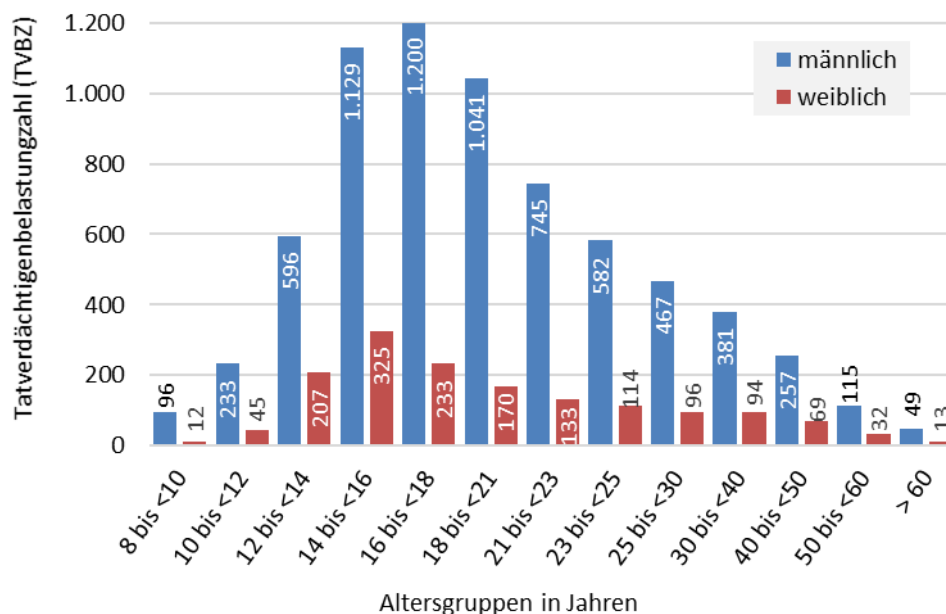
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Zeitreihen, Tabelle 40, Bundeskriminalamt; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024)

Bis ins Jahr 2016 gab es einen langjährigen Rückgang der Belastungszahlen. Seitdem steigen die Zahlen wieder an (vgl. Abb. 2–13). Diese Entwicklung wurde während der Corona-Beschränkungen unterbrochen. In den daran anschließenden Helffelddaten der Jahre 2022 und 2023 wurden weitere Anstiege im Bereich der Tatverdächtigungen von Kindern (unter 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) registriert. Bei den Heranwachsenden und jungen Erwachsenen waren die Zahlen nach der Corona-Pandemie im Jahr 2022 zwar angestiegen, blieben im Jahr 2023 aber auf ähnlichem Niveau. Insgesamt lagen die Tatverdächtigenbelastungszahlen im Jahr 2023 mit Ausnahme der Altersgruppe 8 bis unter 14 Jahre deutlich unter den höchsten Werten aus den Jahren 2007 bis 2009.

Insgesamt werden Jungen und junge Männer deutlich häufiger als Tatverdächtige registriert als Mädchen bzw. junge Frauen (vgl. Abb. 2–14).

Abbildung 2–14

Tatverdächtigenbelastungszahlen deutscher tatverdächtiger junger Menschen nach Alter und Geschlecht im Jahr 2023 – Gewaltkriminalität



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Zeitreihen, Tabelle 40, Bundeskriminalamt; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024)

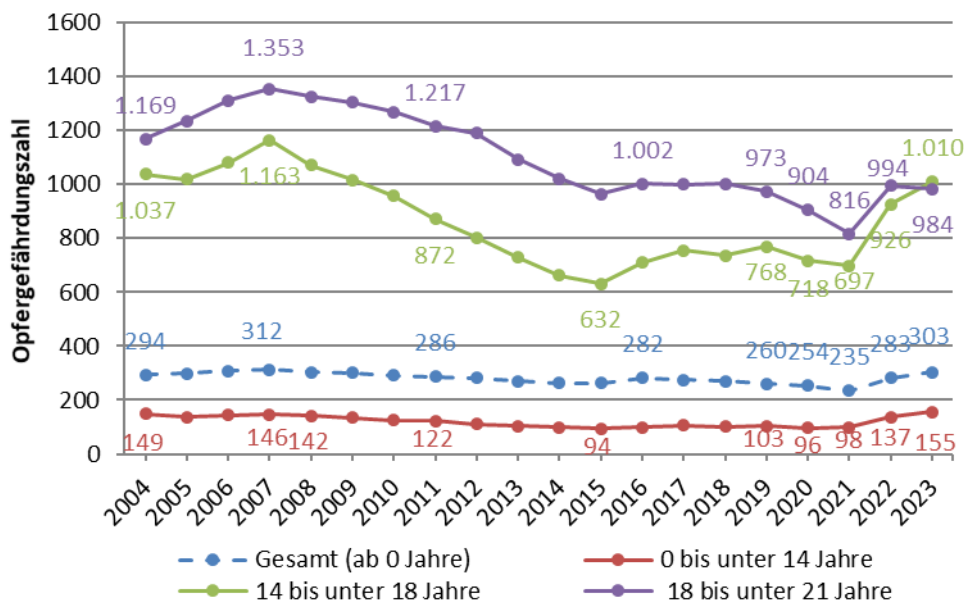
Unterschiede nach Geschlecht, wie sie in der sogenannten „Alterskurve der Deliktbelastung“ in Abbildung 2 – 14 dargestellt sind, zeigen sich auch in den Befunden von Dunkelfeldstudien, wobei hier die Unterschiede ein wenig geringer sind – dennoch bleibt Geschlecht eine zentrale Differenzkategorie. Ein weiteres wichtiges Merkmal von Delinquenz und Gewalt im Lebensverlauf ist die Episodenhaftigkeit. Das heißt, im Altersverlauf zeigt sich eine Kurve der Deliktbelastung, die im Jugendalter ansteigt (bei Mädchen früher als bei Jungen) und dann hin zum Erwachsenenalter wieder abnimmt (vgl. Abb. 2–14; Kerner 1993; Boers/Reinecke 2019).

In Bezug auf Viktimisierung ist wiederum Geschlecht eine zentrale Differenzkategorie. Männliche Jugendliche und junge Männer werden häufiger Opfer von körperlicher Gewalt. Mädchen und junge Frauen sind deutlich häufiger von sexueller bzw. sexualisierter Gewalt betroffen.¹¹⁷ Dies betrifft auch sexuelle (Peer to Peer-)Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen, im Gruppenkontext oder in Partnerschaften (Teen-Dating Violence) (vgl. Maschke/Stecker 2022a). Da sich Jugendgewalt vielfach unter jungen Menschen selbst ereignet, sind auch mit Blick auf die Gefährdungszahl von Gewaltkriminalität (vgl. Abb. 2–15) zuvörderst Jugendliche und junge Erwachsene betroffen¹¹⁸.

¹¹⁷ Die PKS für 2023 weist folgende Opfergefährdungszahlen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB) aus: für 14- bis unter 18-jährige Mädchen 633,0 gegenüber lediglich 49,8 in der gleichen männlichen Altersgruppe; für 18- bis unter 21-jährige weibliche Heranwachsende 490,2 gegenüber 32,6 männlichen Heranwachsenden (Bundeskriminalamt 2024, Tabelle 91, V1.0, Summenschlüssel 110000).

¹¹⁸ Für Niedersachsen zeigte die Dunkelfeld-Befragung von Schüler:innen eine 12-Monatsprävalenz für Viktimisierung durch Gewaltdelikte von etwa 20 Prozent sowie eine Lebenszeitprävalenz von etwa 40 Prozent (vgl. Dreißigacker u. a. 2023).

Abbildung 2–15

Opfergefährdungszahlen junger Menschen nach Alter von 2004 bis 2023: Gewaltkriminalität

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Zeitreihen, Tabelle 91, Bundeskriminalamt; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024)

Im Zentrum der Aufmerksamkeit der Forschung wie auch des wissenschaftlichen Diskurses zu Viktimisierung stehen aktuell besonders vulnerable junge Menschen, wie z. B. Kinder, junge Menschen mit Migrationshintergrund, LGBTQ+ Personen oder junge Menschen mit Behinderung sowie die Deliktfelder sexuelle Gewalt, häusliche/familiäre Gewalt und digitale Gewalt (vgl. Erkens u. a. 2021; Maschke/Stecker 2022b; Marks u. a. 2023; Hajok 2023).

c) Mehrfachauffällige delinquente junge Menschen – Multiproblemlagen

Mehrfachauffällige delinquente Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben oftmals multiple Problemlagen und dadurch besonders intensive individuelle Unterstützungsbedarfe, um mögliche negative Verläufe zu unterbrechen.

Die kriminologische Forschung zeigt: Nur ein kleiner Teil der jungen Menschen – zwischen 5 bis 10 Prozent aller tatverdächtigen jungen Menschen – wird für einen Großteil der polizeilich registrierten Delikte tatverdächtig bzw. strafrechtlich verfolgt und ggf. verurteilt (vgl. Holthusen 2016). Diese keinesfalls homogene Gruppe junger Menschen vereint dennoch vielfache Risiken und Belastungsfaktoren auf individueller, familiärer wie auch sozialstruktureller Ebene (vgl. Meier 2015; Walsh 2018). Zudem spielen delinquente Peergroups eine bedeutsame Rolle (vgl. Gerstner/Oberwittler 2015; Gerstner 2022).

Gerade bei schweren Gewaltdelikten stellt sich in der justiziellen Aufarbeitung wie in der retrospectivischen Erforschung der Lebensverläufe überproportional häufig heraus, dass gewaltauffällige junge Menschen in der Vergangenheit oftmals selbst Opfer von Gewalt waren (vgl. Lohner 2019; Schmoll/Willems 2020 Erdmann/Reinecke 2021). Gewalterfahrungen in der Kindheit durch erwachsene nahstehende Personen und/oder in der Jugend durch Gleichaltrige führen zu vielfältigen mittel- und langfristigen Problemkonstellationen und können ggf. – aber auch hier gibt es keinen Automatismus – zu „Täter-Opfer-Statuswechseln“ führen (ebd.).

Zu Jugendstrafe verurteilte junge Menschen können im Jugendstrafvollzug weiterer Gewalt ausgesetzt sein. So zeigten zwei Forschungsprojekte der Universität zu Köln mit insgesamt 882 männlichen und 269 weiblichen Jugendstrafgefangenen, dass die Häufigkeitsraten erneuter Gewalterfahrungen – psychisch und physisch – sehr hoch sind (vgl. Boxberg/Bögelein 2015; Boxberg u. a. 2016; Neubacher 2020, S. 468). Gewalt kann dann erlerntes Mittel zum Umgang mit Konflikten und auch Schutz vor erneuter Viktimisierung bedeuten (vgl. Boxberg u. a. 2016). Bei Freiheitsentzug sind die Nachbetreuung und das Übergangsmanagement besonders wichtig.

Zentral für mehrfachauffällige delinquente junge Menschen sind die Frage nach geeigneten Wegen sowie Angeboten, um Rückfälle zu vermeiden oder zu verringern, und die Möglichkeiten eines Abbruchs von sogenannten Risikokarrieren bzw. die Desistance (i. S. einer dauerhaften Beendigung delinquenten Verhaltens) zu erhöhen (vgl. Stelly/Thomas 2005; Sampson/Laub 2009; Boers 2009; Farrall u. a. 2014). Qualitative Forschungen zeigen, dass sich in den besonders schwierigen Verläufen zahlreiche Angebote, Reaktionen, Interventionen von Polizei und Justiz sowie der Jugendhilfe aneinanderreihen und dringliche Problemstellen nur teilweise oder mit nicht passenden Angeboten angegangen bzw. die jungen Menschen nicht erreicht werden (Meier 2015; Willems/Meier 2019). Junge Menschen im Strafvollzug sind vorher häufiger in wechselnden Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und haben häufiger familiäre Gewalt erlebt (vgl. Stelly u. a. 2014). Insgesamt liegen bislang nur sehr wenige Evaluationen zur Wirksamkeit vorhandener Angebote und Interventionen für besonders gefährdete junge Menschen vor (vgl. Holthusen 2016). Hier zeigt sich dringender Forschungsbedarf, weil im Interesse junger Menschen die Frage nach der Wirkung von Angeboten brisant ist.

2.2.11.3 Jungsein und Dynamiken der Gewalt – Schlussfolgerungen und Herausforderungen

Im Kontext Delinquenz und Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen werden soziale Belastungen sowie individuelle Hilfebedarfe sichtbar, die die Kinder- und Jugendhilfe und kooperierende Institutionen in einer besonderen Weise fordern.

Hier stellt sich für alle Akteur:innen (beispielsweise von der Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei, Justiz, Schule (Lehrer:innen und Schulsozialarbeit) sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie) als zentrale Herausforderung das frühzeitige Erkennen von Problemlagen, um dann ggf. Möglichkeiten der Prävention, aber auch der Intervention zu ergreifen und Hilfestellung einzuleiten.

Bei mehrfachauffälligen jungen Menschen bündeln sich besondere Problemkonstellationen und besondere Bedarfe. Das Delinquenzverhalten ist dabei häufig der auffälligste Anteil einer Gesamtproblematik. Wenn junge Menschen straffällig geworden sind, geht es neben der Strafverfolgung durch Polizei und Justiz darum, individuelle, passgenaue Angebote zu finden. Dies ist eine in erster Linie pädagogische Aufgabe und hier finden sich noch ungenutzte Potenziale, die mit der aktuellen Reform des JGGs (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 und Richtlinie (EU) 2016/1919) im Sinne der Adressat:innen genutzt werden sollten. Zentral sind hier vor allem die neu geregelte frühzeitige Information an die Jugendhilfe im Strafverfahren und die deutliche Stärkung des Vorverfahrens (vgl. Abschnitt 3.10.8). Dies bietet die Chance, vermehrt Diversionen (i. S. informeller Formen der Beendigung eines Jugendstrafverfahrens) zu nutzen.

Nicht vergessen werden darf: Kinder und Jugendliche sind eher gefährdet als gefährlich. Junge Menschen, die Opfer von Gewalt wurden, benötigen dringend stabilere Unterstützungsstrukturen.

Die Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Da risikofördernde und -hemmende Bedingungen i. d. R. vielfach miteinander verwoben sind und sich gegenseitig beeinflussen, ist es wichtig, dass Prävention auf mehreren Ebenen ansetzt: bei den Eltern, in der Schule, im Stadtteil und beim jungen Menschen, aber auch in technischen Lösungen im Internet. Im Vordergrund steht die Förderung der risikohemmenden Faktoren. Bei den auf die Kinder und Jugendlichen ausgerichteten Maßnahmen sollten das Alter, der Entwicklungsstand und weitere zielgruppenspezifische Bedürfnisse, die sich zum Beispiel aus dem Geschlecht oder aus der natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeit (vgl. hierzu die Definition in Abschnitt 1.2.1.1) ergeben, berücksichtigt werden.

Es geht hier aus der Perspektive der Adressat:innen und für die Jugendhilfe zuallererst um Entwicklungsförderung und darum, Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen entgegenzuwirken und nicht um sicherheitspolitische Fragen. Der ungehinderte Zugang zu Ressourcen sowie Teilhabechancen für alle jungen Menschen sind dabei wesentliche Maßstäbe. Eine gesamtgesellschaftliche Prävention von Gewalt sollte demnach idealerweise in der frühen Kindheit, bei der Unterstützung von Familien sowie in der Kindertagesbetreuung und in der Grundschule, beginnen. Um Etikettierungsprozesse als Gewalttäter:innen im Kindes- und Jugendalter zu vermeiden, sollte mit entsprechenden Zuschreibungen vorsichtig umgegangen werden, damit sie nicht zum Selbstbild der jungen Menschen werden. Es geht zuvörderst um Fragen der Resilienz, um das Erlernen von Konfliktverhalten oder das Erlernen von Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit.

2.2.12 Jungsein in einer Demokratie unter Druck

Die in Abschnitt 1.1.6 dargestellten Zustände und Entwicklungen einer wachsenden Demokratiefindlichkeit machen vor den Lebenswelten junger Menschen nicht halt. Sie beeinflussen in vielerlei Hinsicht das Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der analogen wie in der digitalen Sphäre.

Grundsätzlich stimmen junge Menschen der Demokratie in Deutschland als Staatsform seit vielen Jahren auf einem stabilen Niveau und in höchstem Maße zu (vgl. Döbele u. a. 2023, S. 3). Einen deutlich schlechteren Ruf als die Demokratie an sich haben jedoch politische Parteien und deren Vertreter:innen. Obwohl auch die Parteiendemokratie an sich stark befürwortet wird (ebd., S. 17), orientiert sich die Wahlentscheidung junger Menschen oft an der Auswahl der von ihnen als am wenigsten schlecht bewerteten Partei (ebd., S. 4). Junge Menschen empfinden viele Aspekte der Parteipolitik als zu kurzfristig, auf Wiederwahl ausgelegt, in der Umsetzung als zu langsam, intransparent und nicht konsistent (ebd., S. 19; YouGov Deutschland GmbH 2023, S. 40) und vor allem nicht an den Interessen der jungen und zukünftigen Generationen ausgerichtet (Döbele u. a. 2023, S. 4f., 14, 17, 24) und damit als unattraktiv. Oft wird zudem die Sprache von Politiker:innen als unverständlich kritisiert (ebd., S. 17). In einer repräsentativen Befragung der *Bertelsmann-Stiftung* geben 59 Prozent der Befragten unter 18 bis 30-Jährigen an, sie hätten Vertrauen in die Demokratie. Allerdings empfand jede:r zweite Befragte Misstrauen gegenüber der Regierung und ihren politischen Institutionen (von Görtz/Langness 2024, S. 6).

Zusätzlich sind spätestens seit der Pandemie junge Menschen in ihrer Lebenswelt immer wieder mit Verschwörungsmethoden konfrontiert (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 88f.). Sie begegnen ihnen in analoger wie digitaler Form im familiären und nachbarschaftlichen Umfeld ebenso wie in der Schule oder in Einrichtungen der Jugendarbeit. Verschwörungsmethoden müssen deshalb ein Thema demokratischer Jugendbildung sein. Das gilt nicht nur für den schulischen Politikunterricht, sondern auch für das non-formale und das informelle Lernen.

Junge Menschen sind – gerade auch durch soziale Medien – vielen Falschinformationen sowie demokratie- und menschenfeindlicher Hetze ausgesetzt (vgl. Müller 2024). Diese sind oft nicht auf den ersten Blick zu erkennen, weil professionelle Akteur:innen durch jugendgerechte, attraktive Auftritte die Bedürfnisse der Zielgruppe ansprechen.

Unter der Überschrift „Politische Bildung ist mehr als Extremismusprävention“ konstatiert die *Mitte-Studie* der *Friedrich-Ebert-Stiftung*, dass die geförderten Präventionsprogramme zur Demokratieförderung mit einer problematischen Perspektive auf Jugendliche einhergehen. Der Studie zufolge werden junge Menschen implizit als potenzielle Demokratie-Gefährder:innen betrachtet (Zick u. a. 2023, S. 357f.). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass Demokratieförderung inhaltlich auf einen ressourcenorientierten Aushandlungsprozess hinwirken muss, der allen Diskriminierungsformen entgegenwirkt und von allen Akteur:innen verstanden, praktiziert, mitgetragen und angewendet werden kann.

2.2.12.1 Forschungsstand und Situation junger Menschen

Die großen quantitativen Studien zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zu rechtsextremen und demokratiefeindlichen Einstellungen der gesellschaftlichen Mitte (Zick/Küpper 2021) sowie zu Autoritarismus (Decker u. a. 2022a) zeigen gesamtgesellschaftliche Entwicklungen auf, weniger jedoch dezidiert mit Blick auf Kinder und Jugendliche (Deutscher Bundestag 2020a, S. 94). Große Jugendstudien wie *AID:A* oder die *Shell Jugendstudie* nehmen die Lebenslagen junger Menschen in den Blick, jedoch nicht vertiefend die Themen Extremismus und Demokratiegefährdung.

Die *Shell Jugendstudie* weist darauf hin, dass 24 Prozent der befragten Jugendlichen zu den „Populismus-Geneigten“ gehören und neun Prozent als National-Populisten gelten können (Schneekloth/Albert 2019, S. 80f.). Gemäß der *DJI-Jugendstudie AID:A* stimmen 23 Prozent der Befragten jungen Menschen im Alter von 16 bis 33 Jahren der Aussage zu, dass „eine starke Hand [...] mal wieder Ordnung in unseren Staat bringen [müsste]“ (Gille/Milbradt 2021, S. 104).

In der Studie „Interkulturelle Erziehung 2“ wurden 2.112 junge Menschen im Alter zwischen 14 bis 19 Jahren hinsichtlich ihrer Einstellungen zur Demokratie und politischen Partizipation befragt. Es lassen sich überwiegend positive demokratische Einstellungen der befragten jungen Menschen nachweisen. Ebenso zeigen sich viele der jungen Menschen, die sich vorzugsweise dem eher linken Spektrum zuordnen, bereit zum politischen Engagement (Frindte u. a. 2020).

Im Rahmen biografischer Interviews mit drei jungen Menschen zwischen 18 und 23 Jahren wird auf die vielfältige „Verwobenheit der zentralen individuellen Orientierungen mit den politischen und gesellschaftlichen Ordnungsentwürfen“ (vgl. Krüger u. a. 2023, S. 66) hingewiesen. Trotz gravierender biografischer Unterschiede ist den Fällen ein „Sich-für-Politik-interessieren“ als Identitätsnorm“ (ebd., S. 67) gemein. Die Befragten ringen trotz unterschiedlicher Positionierungen damit, „sich in ein Verhältnis zu gesellschaftlichen Gruppen und der Notwendigkeit zu setzen, dass in einer Gesellschaft kollektiv bindende Entscheidungen getroffen werden müssen, um ein Zusammenleben zu ermöglichen“ (ebd., S. 67). Damit werden auch diejenigen Alltagspraktiken als politisch relevant markiert, „die bislang von der Jugendforschung eher seltener als politische in den Blick genommen wurden“ (ebd., S. 69; vgl. dazu auch Kruse 2022).

Die quantitative Befragung „Jugendliche Perspektiven auf Politik, Religion und Gemeinschaft (JuPe)“ adressierte 6.715 Schüler:innen der neunten Jahrgangsstufen, wobei Förderschulen und berufsbildende Schulen ausgenommen waren. Es zeigt sich, dass gewalttätige junge Menschen am ehesten zu extremistischen Einstellungen neigen. Daraus werden Präventionsansätze für gewalttätige junge Menschen entwickelt. Weiterhin zeigt sich ein Zusammenhang zwischen niedrigem Schulabschluss und extremistischer Einstellung. Nicht zuletzt korrelieren rechtsextremistische Einstellungen eher mit kleinen Wohnorten, während linksextremistische Einstellungen – wenn auch mit geringerem Koeffizienten – eher in Städten anzutreffen sind (Lehmann u. a. 2020).

In einer repräsentativen Befragung von niedersächsischen Schüler:innen der neunten Jahrgangsstufe (wie oftmals wurden hier Förderschulen mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Lernen nicht berücksichtigt,) zeigt sich, dass die befragten jungen Menschen den Dimensionen von Rechtsextremismus weniger oft zustimmen als Erwachsene. Zugleich ist allerdings jeder achte junge Mensch als ausländerfeindlich zu kategorisieren. Einen potenziellen Schutzfaktor gegenüber rechtsextremen Einstellungen kann der Anteil von Eltern mit höherer Bildung in der Schulklasse darstellen (Krieg 2021).

Das Forschungsprojekt „Anfällig für Radikalisierung?“ gleicht salafismusrelevante Themen mit Haltungen und Einstellungen von Jugendlichen verschiedener soziokultureller Lebenslagen ab. Dazu wurden 33 Gruppendiskussionen mit 162 jungen Menschen im durchschnittlichen Alter von 14 bis 20 Jahren durchgeführt. Es ließen sich zwar weder salafistische noch andere extremistische Deutungsangebote wahrnehmen; dennoch werden entweder Diskriminierungserfahrungen oder diskriminierende Praxen berichtet, mit denen eine Anfälligkeit für radikale Angebote einhergeht, oder aber es werden Vorurteile gegenüber Gruppen geäußert bis hin zur Reproduktion populistischer Tendenzen (Kurtenbach u. a. 2020).

2.2.12.2 Demokratieförderung und die Kinder- und Jugendberichte

Die bisherigen *Kinder- und Jugendberichte* der Bundesregierung haben das Handlungsfeld Demokratieförderung wiederholt aufgegriffen. Herausgehobenes Thema ist die Demokratieförderung in der Schule. Der enge Zusammenhang zwischen Beteiligung, Teilhabe und Demokratieförderung und -bildung spiegelt sich in den *Kinder- und Jugendberichten Zehn bis 14* der Bundesregierung wider. Die Berichte stimmen darin überein, dass für die Demokratiebildung und -förderung Beteiligung und Teilhabe von Kindern und jungen Menschen unverzichtbar sind. Umgekehrt betrachten die Berichte eine fehlende Wahrnehmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Gefährdung der Demokratie. Festgestellt wird ein Vertrauensverlust junger Menschen in die Politik und eine damit einhergehende Gefahr der Entfremdung von der Demokratie. Konstatiert wird, dass junge Menschen wenig Vertrauen in die Problemlösungskompetenz der gewählten Politiker:innen haben, insbesondere, wenn es um reale Probleme der Menschen geht, wie z. B. Arbeitslosigkeit oder die Gefährdungen der Umwelt (Deutscher Bundestag 1998, S. 88; 2002, S. 195; 2005, S. 308, 332; 2009, S. 247; 2013, S. 228).

Der *15. Kinder- und Jugendbericht* blickt auf Stärkung und Ausbau der Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention in den Lebenswelten Jugendlicher. Im Bericht wies die Kommission darauf hin, dass im institutionellen Gefüge des Aufwachsens Perspektiven sozialer Teilhabegerechtigkeit eine zu geringe Rolle spielen. Das gelte auch für Jugendrechte und die politische Jugendbildung. Hinsichtlich des Zusammenhangs von Partizipation und Demokratie „als Geschwister der zivilgesellschaftlichen politischen Kultur“ könne für das Jugendalter formuliert werden, „dass mit der sukzessiven Zunahme demokratischer Entscheidungsverantwortung auch die Partizipationsformen im Alltag erweitert und ermöglicht werden müssten“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 116). Darüber hinaus wies die Sachverständigenkommission des *15. Kinder- und Jugendberichts* auf eine hohe Demokratieaffinität von Jugendlichen hin und greift die Kritik der Jugendorganisationen auf, dass sich junge Menschen

von bestehenden Strukturen nicht ernst genommen und unzureichend in politische Prozesse eingebunden fühlen (vgl. ebd., S. 129).

Im *16. Kinder- und Jugendbericht* steht die demokratische Bildung im Mittelpunkt. Dem Bericht zufolge muss Demokratiebildung als Aufgabe der politischen Bildung darauf ausgerichtet sein, exkludierende Strukturen zu analysieren, um Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Alle Kinder und Jugendlichen, so stellt der Bericht fest, haben ein Recht auf politische Bildung. Demzufolge muss politische Bildungsarbeit über die Wissensvermittlung zu politischen Institutionen und Prozessen hinausgehen. Sie muss Erfahrungen und Emotionen ebenso miteinbeziehen wie Fragen politischen Handelns und der Partizipation (Deutscher Bundestag 2020a, S. 527ff.).

Die *Kinder- und Jugendberichte* der letzten Jahre – insbesondere der *16. Kinder- und Jugendbericht* – betrachteten Demokratiebildung und -förderung mit Kindern und Jugendlichen als wichtigen Bestandteil politischer Bildung. Die Sachverständigenkommissionen betonten die Notwendigkeit der Förderung von Partizipation und Beteiligung für die Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule. Die Berichte nehmen verschiedene Maßnahmen und Programme zur Demokratiebildung und -förderung in den Blick. Dazu gehören die Stärkung der politischen Bildung in Schulen sowie die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozessen im Hinblick auf demokratische Teilhabe.

2.2.12.3 Demokratische Bildung und Demokratiefeindlichkeit

Rechtspopulistische und rechtsextreme Erzählungen sowie Verschwörungsmythen bieten für die demokratische Bildung einen Anlass, für junge Menschen relevante Themen anzusprechen. Demokratische Bildung kann Kompetenzen zur Auswahl, Einordnung und Bewertung von Informationen und damit auch Medienkompetenz vermitteln, ebenso Fähigkeiten, um mit Komplexität und Ambiguität umzugehen. Die Ansätze müssen dabei über kognitive Fragen hinausgehen: Zu thematisieren sind auch Identitäten und Emotionen der jungen Menschen als zentrale Elemente der eigenen Entwicklung und des Aufwachsens sowie der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit und deren Wahrnehmung und Bewertung durch die jungen Menschen.

Der *Beutelsbacher Konsens* von 1976 ist für die demokratische Jugendbildung noch immer ein Kompass (Frech/Richter 2017). Dem darin festgehaltenen Überwältigungsverbot zufolge darf gute demokratische Bildung junge Menschen nicht bedrängen, eine erwünschte Meinung zu übernehmen. Das ebenso zum *Beutelsbacher Konsens* gehörende Kontroversitätsgebot zielt darauf ab, dass im Rahmen politischer Bildung kontrovers erscheinen muss, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist. Zum Überwältigungsverbot und zum Kontroversitätsgebot kommt als drittes Prinzip das Bildungsziel, junge Menschen zur Bewertung einer politischen Situation zu befähigen und damit zur Analyse der eigenen Interessenlage und zur Vertretung der eigenen Interessen.

Eine Stärke des *Beutelsbacher Konsenses* liegt darin, Konflikte und Kontroversen als Kernelemente des Politischen – und nicht als Störungen – zu identifizieren (Besand 2017, S. 109). Damit geht der Konsens von der Normalität einer pluralen Gesellschaft aus, in der unterschiedliche Bevölkerungsgruppen sowohl ihre Interpretation der eigenen materiellen Interessen als auch ihre Wertpräferenzen in den politischen Streit einbringen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der rechtspopulistische und rechtsextremistische Verweis auf einen angeblich „einheitlichen Volkswillen“ als Konstrukt autoritären Denkens.

Rechtspopulistische Kreise haben das Kontroversitätsgebot immer wieder als Neutralitätsgebot missdeutet, um zu verhindern, dass demokratiefeindliche Bestrebungen und Ideologien der Ungleichheit im Rahmen demokratischer Bildung kritisch erörtert werden. Dies übersieht, dass junge Menschen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Demokratiebildung erfahren sollen, was umgekehrt heißt, dass zum Auftrag der Jugendhilfeleistungen gezielt auch der Auftrag gehört, die Überzeugungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzuleben, zu erklären und somit Fragen und Diskurse über politische und gesellschaftliche Themen zulassen und begleiten zu müssen. Das Gebot der Parteineutralität darf daher, soweit es überhaupt im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe anwendbar ist, nicht mit einer inhaltlichen politischen Neutralität verwechselt werden (AGJ 2023a). Demokratische Bildung kann jedoch in ihrem Wertefundament nicht neutral sein, wie auch der *16. Kinder- und Jugendbericht* herausgearbeitet hat, weil sie auf den von der großen Mehrheit der jungen Menschen geteilten demokratischen Grundwerten, den Menschenrechten und ihrer Konkretisierung im Grundgesetz aufbaut (Deutscher Bundestag 2020a, S. 527; AGJ 2023a).

Demokratische Bildung kann dann erfolgreich sein, wenn junge Menschen erfahren, dass man sie hört, ernst nimmt und sie vor allem ernsthaft beteiligt werden. Wo demokratische Bildung erfolgreich ist, geht es um das Übertragen von Verantwortung sowie um das Teilen von Macht, da jede Generation die Grundlagen des demokratischen Gemeinwesens von Neuem sichern und weiterentwickeln muss. Besonders gut kann das dort gelingen, wo Ansätze Sozialer Arbeit und demokratischer Bildung zusammenwirken. Dazu wurden in den vergangenen Jahren vielversprechende Modelle entwickelt. Generell eröffnet das Zusammenwirken von Fachkräften der Sozialen Arbeit und der politischen Bildung Möglichkeiten, im Sinne des *16. Kinder- und Jugendberichts*, neue Räume und Zielgruppen für die demokratische Bildung zu erschließen.

2.3 Jungsein in dynamischen und unsicheren Zeiten

2.3.1 Jungsein nach der Pandemie

Nichts hat die Lebenswelt junger Menschen in den vergangenen drei Jahren so sehr geprägt wie die Einschränkungen für das Aufwachsen im Lockdown und den mit der Pandemie einhergehenden Regularien und Verpflichtungen (vgl. Abschnitt 1.1.1). So durften zeitweise die Wohnungen nur aus triftigem Grund verlassen werden, und selbst Spielplätze wurden zu Beginn gesperrt. Die Lebensräume junger Menschen wurden auf das häusliche Umfeld begrenzt und stellten Familien vor besondere Herausforderungen. Neben dem Homeoffice galt es, das „Homeschooling“ zu ermöglichen und zu begleiten sowie kleine Kinder auch zuhause zu betreuen und zu beschäftigen. Das führte vielerorts zu unterschiedlichen Formen von sozialem Stress und Überforderung. Dies konstatieren rückblickend auch die jungen Menschen, die an den Workshops im Rahmen der Jugendbeteiligung zum *17. Kinder- und Jugendbericht* teilgenommen haben (vgl. Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2): „Sie problematisieren in diesem Rahmen die während der Pandemie zugenommene Belastung der psychischen Gesundheit junger Menschen. Ferner beschäftigt sie (auch) der Umgang mit zukünftigen Pandemien“. Insbesondere junge Menschen wurden von Anfang an nicht als eine vulnerable Gruppe erkannt und an vielen Stellen zum Objekt der Pandemiepolitik gemacht. So wurden junge Menschen zum Social Distancing aufgefordert und befolgten dies solidarisch. Genauso kamen sie den Aufrufen nach, die als vulnerabel erklärten älteren und vorerkrankten Menschen durch Einkäufe und sonstige Alltagshilfen zu unterstützen. Nach Überzeugung der Kommission steht fest, dass junge Menschen die Pandemie sehr ernst genommen haben, die Maßnahmen streng – mitunter über das erforderliche Maß hinaus – befolgt haben und eine nahezu gleich hohe Impfquote wie Erwachsene aufweisen. Während der Lockdowns wurden die Bedürfnisse der jungen Menschen nach Kontakten und Freiräumen politisch kaum ernsthaft aufgegriffen. Teilweise wurden Vorhaltungen laut, die Jugendlichen wollten ohnehin nur feiern und sollten sich mal nicht so anstellen (AGJ 2023f). Die erheblichen Folgen dieser Restriktionen und vor allem auch der fehlenden Beteiligung junger Menschen und der ernsthaften Befassung mit deren Anliegen, kristallisieren sich nach dem Ende der Pandemie umso deutlicher heraus und werden nun auch offen seitens der Politik als Fehler im Krisenmanagement benannt. Vorliegende Studien zeigen vor allem, dass die Pandemie wie ein Brennglas auf bereits vorhandene Herausforderungen für junge Menschen wirkte und sich deren Tragweite bei denen verstärkte, deren Aufwachsen schon vorher von besonderen Belastungen geprägt war (vgl. Abschnitt 1.1.1). So wurden für einen größeren Teil der jungen Menschen ungünstige Situationen zu Herausforderungen, Herausforderungen zu Problemen, Probleme zu persönlichen Krisen und persönliche Krisen zu Bedrohungen. Inwieweit diese Situation dazu beigetragen hat, die Resilienz bzw. Widerstandskraft zu erhöhen, ist eine noch offene Frage. Der Umstand, dass zum Pandemie-Ende hin die Krisensituation nicht endet und keine Erholungsphase eintritt, weil neue Krisen dies verhindern, dürfte Resilienzentwicklungen eher entgegenstehen. Daraus folgt nach Auffassung der Kommission, dass umgehend mittel- und langfristige Maßnahmen und Ressourcen erforderlich wären, um diese Auswirkungen abzumildern. Die bisherigen Aufholpakete konnten nur kurzfristig wirken, für die kommenden Jahre werden strukturierte, stabilisierende und damit langfristig wirkende politische Maßnahmen erforderlich sein. Der *Deutsche Ethikrat* (2022, S. 3) empfiehlt dazu: „Mit Blick auf die gesellschaftliche Verantwortung für im Verlauf der Pandemie eingetretene Schäden darf die individuelle Resilienz kein Maßstab sein: Belastungen müssen gemeinschaftlich kompensiert werden, wenn sie infolge von Maßnahmen eingetreten sind, über die politisch entschieden wurde und Menschen in der Situation und Verfasstheit getroffen haben, in der sie sich gerade befanden (ebd.).“ Eine der Lehren aus der Pandemie für Politik und Gesellschaft muss daher in Folge des fehlerhaften Umgangs mit jungen Menschen das Vermeiden dieser Fehler und das Wiedergutmachen von eingetretenen Schäden sein (vgl. Rodeck u. a. 2024).

2.3.1.1 Referenz auf frühere Kinder- und Jugendberichte

Aufgrund des Zeitlaufs der *Kinder- und Jugendberichte* finden sich zu Pandemien oder vergleichbaren Krisenlagen nur im *16. Kinder- und Jugendbericht* erste Feststellungen. Die Erstellung des *16. Kinder- und Jugendberichts* fiel in die Frühphase der Pandemie und griff bereits die ersten Erfahrungen aus dem Lockdown und aus Social-Distancing-Maßnahmen auf die Demokratie-Bildung für junge Menschen auf. So wurden bereits die verpassten Mitwirkungschancen für junge Menschen bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und der Krisenbewältigung, die Reduzierung der Bedarfe und der Interessen junger Menschen auf den rein schulischen Kontext, die ungleichen Bildungs- und Beteiligungschancen aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung junger Menschen mit digitalen Endgeräten sowie die Fehleinschätzung, dass Freizeiträume und -aktivitäten für Kinder und Jugendliche nicht als systemrelevant beurteilt wurden, thematisiert. Es wurde ein weiterer Verlust von Vertrauen der jungen Menschen in die Politik prognostiziert (Deutscher Bundestag 2020a, S. 521ff.).

2.3.1.2 Forschungsstand und Situation junger Menschen

Mittlerweile liegt eine Vielzahl an Material und Studien zu den Auswirkungen der Pandemie auf junge Menschen vor, wobei ein Schwerpunkt auf den ersten beiden Corona-Jahren liegt. Studien über die Langzeitfolgen wurden noch nicht fertiggestellt. Der Fokus der Studien lag dabei vor allem auf Jugendlichen und Heranwachsenden. Studien über die Auswirkungen auf jüngere Kinder wurden häufig über eine Befragung der Eltern erstellt.

Schon frühzeitig führte beispielsweise das *Deutsche Jugendinstitut* im Jahr 2020 eine Online-Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von drei bis fünfzehn Jahren durch (vgl. Langmeyer u. a. 2020). Die Studie stellte die Problematik der Betreuungssituation während des ersten Teils der Corona-Krise, das veränderte Zeit- und Freizeitverhalten durch die Einschränkung der Nutzung von Freiflächen oder die Veränderung der Zeit mit Familie, Freunden und allein, das Familienklima und das Wohlbefinden der Kinder sowie Einsamkeitsgefühle in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Studie konnte bereits sehr früh zeigen, dass die Corona-Krise gerade zu Beginn eine beispiellose Herausforderung für Familien insbesondere mit kleinen Kindern darstellte: „Jenseits von den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ergeben sich in den Familien nur schwer zu meistrende Belastungsproben durch den Einbruch der gewohnten Betreuungs- und Kommunikationsstrukturen. Die Ergebnisse zur Betreuung und dem Kontakt zu Lehrkräften und Erzieher/innen legen nahe, dass es bisher im Zweifelsfall den Eltern überlassen bleibt, die Situation zu meistern – und wenn dies nicht gelingt, sind Kinder die Leidtragenden. Je länger die COVID-19-Krise andauert, desto größer wird die Gefahr, dass sich konflikthafte Situationen mehren“ (Langmeyer u. a. 2020, S. 25).

Im Mittelpunkt der sogenannten *KiCo-Studie* (Andresen u. a. 2020c) standen das Wohlbefinden von Familien mit Kindern unter 15 Jahren sowie die Erfahrungen mit und Deutungen der Corona-Maßnahmen. Ziel der Befragung war es, nicht nur auf die Bewältigung der Pandemiesituation, sondern auch auf die Gestaltung in der Familie zu schauen. Die Ergebnisse der Studie verdeutlichten, dass sich in Familien als eine Art Seismograf der Gesellschaft die sozialen Folgen der Regulationen der Pandemie bündeln (ebd., S. 23). Dabei werden bestehende Ungleichheiten verschärft, und die Folgen der Pandemie trafen sozial schwächere Familien stärker (vgl. Abschnitt 1.1.1).

Ein Forschungsteam der *Universitäten Hildesheim und Frankfurt* hat während der Hochphase der Corona-Pandemie verschiedene Online-Befragungen junger Menschen ab 15 Jahren durchgeführt (Andresen u. a. 2020a, 2020b; 2022). So wurden im Mai 2020 in der sogenannten *JuCo I-Studie* (Andresen u. a. 2020b), im Dezember 2020 in der *JuCo II-* (Andresen u. a. 2020a) und im Februar 2022 in der *JuCo III-Studie* (Andresen u. a. 2022d) Ergebnisse und Aussagen zum Leben junger Menschen in der Corona-Pandemie veröffentlicht. Die ersten beiden *JuCo-Studien* zeigten, dass die Corona-Pandemie junge Menschen zwischen 15 und 30 Jahren in Deutschland vor Probleme stellte. Rund 61 Prozent von ihnen gaben an, sich teilweise oder dauerhaft einsam zu fühlen, und fast zwei Drittel stimmten zum Teil oder voll zu, psychisch belastet zu sein. 68 Prozent stellten fest, Zukunftsängste zu haben. Zudem verwies mehr als ein Drittel der Jugendlichen (34 %) darauf, finanzielle Sorgen zu haben. In der zweiten *JuCo-Studie* gaben fast zwei Drittel der jungen Menschen an, dass ihre Sorgen eher nicht oder gar nicht gehört wurden, dass die Situation Jugendlicher und junger Erwachsener der Politik nicht wichtig sei (58 %) und dass junge Menschen ihre Ideen in die Politik nicht einbringen können (57 %). Das machte einen deutlichen Anstieg gegenüber der ersten *JuCo-Studie* aus, denn dort waren es ca. 45 Prozent der Befragten, die den Aussagen zustimmten.

Die *JuCo III-Studie* zeigte dann tendenziell Veränderungen (Andresen u. a. 2022d, S. 16f):

- „Unterschiede in den Belastungen hängen nach den Ergebnissen (der) Studie u. a. mit den verfügbaren finanziellen Mitteln und Ressourcen der jungen Menschen zusammen. Für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Geldsorgen seit der Pandemie gestiegen sind, fallen die Belastungen, Zukunftsängste und Unsicherheiten gravierender aus.
- Jugendliche und junge Erwachsene, denen offene Räume fehlen und die ihren Hobbies nicht nachgehen können, geben ebenfalls an, erheblich belastet zu sein. Deutlich wird in den Ergebnissen, dass soziale und psychische Belastungen sowie Zukunftsängste dadurch beeinflusst werden, welche Optionen Jugendliche haben, mit ihren Krisenkonstellationen umzugehen und wer ihnen dabei hilft. 13,4 % (n = 827) Jugendliche und junge Erwachsene geben an, keine Vertrauenspersonen zu haben und bleiben mit den Sorgen, Nöten und Zukunftsängsten allein. [...] 939 junge [...] Menschen unter den Befragten (15,2 %) nehmen professionelle Hilfs- und Beratungsangebote in Anspruch, 1.406 Personen (22, 8%) geben an, dass sie diese nicht zur Verfügung hätten, aber bräuchten.
- Jugendliche und junge Erwachsene selbst benennen positive Veränderungen vor Ort etwa bei der digitalen Ausstattung. Sie erkennen die Veränderungen und die dahinterstehenden Anstrengungen“ (Andresen u. a. 2022d, S. 16 f).

Nicht nur die erwachsenen Ansprechpersonen fehlten den Kindern und Jugendlichen, denn neben der Kernfamilie und wenigen anderen Kontakten gab es den Kontakt z. B. zu Lehrer:innen, Jugendarbeiter:innen und Übungsleiter:innen im Sport kaum oder nur getrennt durch den Bildschirm. Zum Problem wurde auch der direkte Kontakt zu Freund:innen und Peers, denn der analoge Kontakt wurde durch Abstandsregeln und definierte Gruppengrößen bzw. durch Regelungen für Treffen im Hinblick auf die Zahl der Personen aus verschiedenen Haushalten eingeschränkt. Viele Orte des Zusammenseins standen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Freundschaften und soziale Beziehungen zu Gleichaltrigen sind elementar wichtig für junge Menschen (vgl. Tran u. a. 2022, S. 128). Durch die Verringerung der „Gelegenheitsstrukturen in der Beziehungsgestaltung zu Peers“ (vgl. ebd., S. 131) fehlten jungen Menschen damit Möglichkeiten, in persönlichen oder direkt bzw. indirekt durch die Pandemie verursachten Krisensituationen Ansprechpersonen für Rat und Unterstützung zu finden (vgl. ebd., S. 128; Berngruber u. a. 2021 a, b).

Gesellschaftliche und fachliche Forderungen nach Mitbestimmung, Chancengerechtigkeit, Teilhabe, einem anderen Bildungssystem sind weiterhin notwendig – jetzt sogar umso mehr. Es gibt aber die Sorge, dass diese nun noch weniger gehört werden als vor der Pandemie. Zudem wird befürchtet, die Folgen der Pandemie und knapper werdende Mittel könnten langfristig ein Grund sein, dass politisch nicht angestrebt wird, die Situation für junge Menschen zu verbessern. Ebenso wird kritisiert, dass das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitsprache allzu oft fragil und in Krisenzeiten nicht erfüllbar ist (vgl. Andresen u. a. 2021a, S. 14ff).

Unbestritten ist zumindest in den entsprechenden (politischen) Stellungnahmen und Fachpublikationen inzwischen, dass zukünftig die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigt werden müssen. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3) „ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen“. Darauf hat auch der Corona-Expert:innenrat der Bundesregierung mehrfach verwiesen (Die Bundesregierung 2022a). Allerdings sind Rechte von Kindern und Jugendlichen aber nicht nur etwas für gute Zeiten bzw. rückwirkend anzuerkennen. Junge Menschen sind sehr wohl in der Lage zu verstehen, dass eine Situation ernst ist. Sie wollen beteiligt werden und wollen Dinge, die sie betreffen, mitentscheiden.

Die Pandemie ist als Krise jedoch angesichts des Krieges und des Klimawandels von einer Vielzahl der jungen Menschen z. B. als direkt empfundene Bedrohung durch die Ansteckung mit dem Virus bzw. die Ansteckung anderer mit dem Virus als erledigt abgehakt worden (Andresen u. a. 2023, S. 12), da auch die entsprechenden Maßnahmen abgeschafft wurden. Nicht erledigt sind für junge Menschen hingegen die mittel- und langfristigen Folgen des Krisenmanagements, von denen einige nun betroffen sind. Dies betrifft vor allem die gesundheitliche Lage, allen voran die psychische Gesundheit und die durch die Pandemie sehr deutlich gewordene soziale Ungleichheit. Dazu können noch nicht abzuschätzende gesellschaftliche Folgekosten erwartet werden. Die *Universität Ulm* hat durch die Belastung von Kindern und Jugendlichen in einer in Kooperation mit dem *Hamburg Center for Health Economics (HCHE) der Universität Hamburg* im Auftrag des *BMFSFJ* erstellten Expertise beispielsweise Corona-Folgekosten errechnet, „deren potenzieller Umfang selbst bei konservativer Schätzung im Bereich mehrerer Milliarden Euro pro Jahr liegt“ (Die Bundesregierung 2022b; Universität Ulm 2023).

Die *JuCo IV-Studie* (Andresen u. a. 2023) kommt zu dem Zwischenfazit, dass „das proklamierte Ende der Pandemie und die Aufhebung der Einschränkungen nicht zu mehr Sorgenfreiheit unter jungen Menschen geführt [haben]. Allein pandemiespezifische Themen werden als deutlich weniger belastend empfunden, wie die Gefahr um Ansteckung sowie die erschwerte Gestaltung von Kontakten mit Freund*innen und Peers“ (Andresen u. a. 2023, S. 18). Dabei fallen vor allem Geschlechtsunterschiede ins Auge: „Während im November 2020 ca. 70 Prozent der jungen Frauen angaben, sich zumindest teilweise emotional belastet zu fühlen, waren es im Dezember 2021 73 Prozent und im Februar 2023 75 Prozent. Bei den jungen Männern stiegen die Anteile zwischen November 2020 und Dezember 2021 von 56 auf 61 Prozent und fielen im Februar 2023 auf immer noch hohe 53 Prozent. Auch die Angst vor der Zukunft ist ausgeprägt – auf einem konstant hohen Niveau. Zwischen November 2020 und Dezember 2021 bewegte sich der Anteil der jungen Frauen, die zumindest teilweise Angst vor ihrer Zukunft hatten, von 74 auf 79 Prozent und erhöhte sich dann bis Februar 2023 noch einmal auf 85 Prozent. Bei den jungen Männern wuchs der Anteil zwischen November 2020 und Dezember 2021 um 6 Prozentpunkte auf 64 Prozent und verblieb auf diesem (hohen) Niveau. Die Antworten zur Sorge um das, was aktuell in Deutschland passiert, zeichnen ebenfalls ein bedenkliches Bild. Im April 2020 gaben nur 11 Prozent der jungen Frauen an, nicht besorgt zu sein. Im November 2020 waren es 7 Prozent, und im Dezember 2021 lag der Anteil bei nur 5 Prozent. In der letzten Befragung im Februar 2023 liegt der Anteil mit 10 Prozent aktuell immer noch niedrig. Bei den jungen Männern waren ebenfalls nur wenige unbesorgt. Im April 2020 waren es noch 25 Prozent, im November 2020 nur noch 15 Prozent und im Dezember 2021 gerade einmal 13 Prozent. Im Februar 2023 sind mit 19 Prozent nur ein Fünftel der jungen Männer nicht besorgt über das, was aktuell in Deutschland passiert“ (vgl. ebd.).

Zusammenfassend zeigen die Befunde der *JuCo IV-Studie*, dass die Pandemie junge Menschen deutlich geprägt hat: „Junge Menschen nehmen persönliche, finanzielle, soziale und gesellschaftliche Folgen wahr, die sowohl ihr aktuelles Leben als auch ihre potenzielle Zukunft über das Ende der Pandemie hinaus beeinflussen. Isolation und Kontaktbeschränkungen haben bei vielen jungen Menschen zu einem Unbehagen in größeren Menschenmengen geführt, Unbefangenheit und Offenheit haben gelitten. Neben emotionalen Belastungen führte die Pandemie für viele auch zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ (vgl. ebd., S. 22).

2.3.1.3 Befunde und Erkenntnisse – Schlussfolgerungen für den Umgang mit jungen Menschen

„Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes“ ist nicht nur der Titel einer Publikation des *Deutschen Jugendinstituts* (Gaupp u. a. 2021), sondern bündelt in dieser Forderung auch die Problematiken und Handlungsoptionen in Bezug auf Jugendliche. Sie konstatiert, dass während der Pandemie-Zeit die „Lebensphase Jugend“ teilweise fast „unsichtbar“ geworden sei, da der Fokus zunächst auf jüngeren Kindern und ihren emotionalen, sozialen und kognitiven Folgen der Schließung von Kindertageseinrichtungen sowie auf älteren Menschen zur Vermeidung von Ansteckungen und dem Risiko besonders gravierender Krankheitsverläufe und die Vermeidung sozialer Isolation gerichtet war (vgl. ebd., S. 7). Jugendliche wurden öffentlich stigmatisiert und wenige Ereignisse dazu genutzt, Verhaltensweisen generalisierend der gesamten Altersgruppe zuzuschreiben. Junge Menschen seien „bildungsabgehängt“, bildungspolitisch eine „Lost Generation“, ein „Partyvolk“, das sich nicht an Regeln halte oder „depressiv und psychisch gefährdet“ (vgl. ebd., S. 8). „Insgesamt wurden wesentliche Aspekte des Jugendalters nicht ernst genommen, und das gezeichnete Bild junger Menschen blieb thematisch verengt. Zentrale Fragen für die Jugendforschung und -politik etwa nach Prozessen der Verselbstständigung junger Menschen, nach Teiligungsformen, nach Freiräumen in der Ausgestaltung jugendlichen Alltags oder nach den vielfältigen Funktionen von Peerkontakten blieben außen vor. Durch die Krisenbewältigungsstrategie wurde ein vereinfachtes Bild von ‚den Kindern und der Jugend‘ als eine homogene Gruppe gezeichnet, in dem die Vielfalt der Bedarfe junger Menschen nicht mehr im Blick blieb [...]. Unterschiedliche Lebenskontexte, Aspekte der Lebensführung und Bedingungen des Aufwachsens (wie etwa ein Leben in städtischen oder ländlichen Regionen, das Aufwachsen mit einer Beeinträchtigung, die finanzielle Lage der Familie oder die Größe und Verfügbarkeit sozialer Netze) wurden kaum beachtet“ (vgl. ebd., S. 8f.).

Frühe Hilfen und Frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung

Dass die Pandemie besonders Familien mit jungen Kindern stark belastet hat, zeigen Studien, wie die „Corona-KiTa-Studie“ (Kuger u. a. 2022) oder die „KiD 0-3: Repräsentativbefragung 2022“ des *Nationalen Zentrums für frühe Hilfen (NZFH)* (Renner u. a. 2023; vgl. auch Oppermann u. a. 2021; Lochner/Rompczyk 2021). Zwar waren

gerade Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren von den gesundheitlichen Einschränkungen einer Infektion weniger stark betroffen als andere Altersgruppen, aber die Einrichtungen waren Orte, die über sämtliche dort miteinander in Kontakt kommenden Personengruppen zu einer Ausbreitung des Infektionsgeschehens beitrugen (Kuger u. a. 2022, S. 6f.). Darüber hinaus hatte die Pandemie Folgen für Kinder, Familien und Fachkräfte bei der Gestaltung des Alltags und Umsetzung der Betreuung. In der „KiD 0-3: Repräsentativbefragung 2022“ wird nachgewiesen (Renner u. a. 2023, S. 914), dass die Corona-Pandemie von vielen Familien mit jungen Kindern als belastend erlebt wurde (Existenzängste, Lagerkoller, Langeweile, Konflikte, Angst vor Ansteckung, Einsamkeit, Sorge um Nachteile für die Kinder, Doppelbelastung, Wegfall von Unterstützung), wenn durchaus auch positive Auswirkungen verzeichnet wurden (Stärkung des Zusammenhalts, verbesserte Tagesstruktur, weniger Geldausgaben, weniger Druck, Entschleunigung, Partner haben sich mehr eingebracht, mehr Zeit für sich selbst, mehr Zeit als Paar). Allerdings unterscheiden sich die Angaben bei der Referenzgruppe, die „in den vergangenen 12 Monaten staatliche Leistungen zur Grundsicherung erhalten hatten“, deutlich. Die am häufigsten genannten negativen Folgen der Corona-Pandemie auf Kinder beziehen sich dabei auf die soziale Entwicklung.

Die interministerielle *Arbeitsgruppe* „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ der Bundesregierung sieht in ihrem Abschlussbericht die frühen Hilfen allgemein gut ausgebaut und in der „Zusammenarbeit verschiedener Akteure, Fachbereiche und föderaler Ebenen“ sogar als Vorbild für andere Handlungsfelder. Sie plädiert aber für den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Kindertagesbetreuung und z. B. Familienzentren, für eine weitere „Verzahnung“ mit weiteren Diensten sowie für eine „langfristige Dynamisierung und Erhöhung der Mittel“, um die durch die Pandemie gestiegenen Bedarfe abzudecken (Die Bundesregierung 2023, S. 20f.).

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung empfindet die *Arbeitsgruppe* im Kontext der Folgen der Pandemie die „Fortsetzung des bedarfsgerechten Ausbaus sowie Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung“ als essenziell, denn „wissenschaftliche Untersuchungen haben den direkten Einfluss von bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten auf die Gesundheit von Kindern deutlich gemacht“ (vgl. ebd., S. 22f.). Insofern sollen Maßnahmen wie das KiTa-Qualitätsgesetz, der generelle Ausbau der Kindertagesbetreuung und eine Gesamtstrategie zur Sicherung der Fachkräftebedarfe dazu beitragen, die pandemiebedingt erhöhten Förderbedarfe von Kindern aufzufangen und Pandemiefolgen abzumildern. Trotzdem gibt es gerade beim Zugang zu Plätzen in der Kindertagesbetreuung Differenzen, die abhängig vom sozio-ökonomischen Hintergrund der Eltern sind (vgl. Autor:innengruppe 2022, S. 105f.). Bei der Platzvergabe in den Kommunen sollten Familien mit einem niedrigen sozio-ökonomischen Hintergrund nicht benachteiligt werden, und sie brauchen niedrigschwellige Zugänge (Die Bundesregierung 2023, S. 24). Es könnte dabei aber zu einem Dilemma des konkurrierenden Interesses zwischen dem Bedarf von Kindern und Familien mit schwierigem sozio-ökonomischen Hintergrund in Bezug auf Bildung und Gesundheit auf der einen Seite und beispielsweise dem Bedarf von berufstätigen Eltern an Vereinbarkeit von Arbeit und Familie auf der anderen Seite geben, das es auszugleichen gilt. Neben dieser Problematik ist es aber grundsätzlich notwendig, die Aufmerksamkeit in den Einrichtungen auch auf Gesundheitsaspekte der Kinder zu richten. Neben Hygiene, Ernährung und Zahnmedizin sollte die psychische Gesundheit (vgl. ebd., S. 25) stärker in den Fokus gerückt werden.

Ehrenamtliches Engagement

Neben den gesundheitlichen Folgen zeichnen sich bereits weitere gesellschaftspolitische Auswirkungen wie ein sinkendes Interesse an politischer Betätigung und ehrenamtlichem Engagement sowie ein weiterer Verlust des Vertrauens junger Menschen in Politik und Regierung ab (Andresen/Schröer 2022b, S. 14ff.) (vgl. Abschnitt 3.5.3, 2.2.12).

Durch Lockdowns und Social-Distancing-Maßnahmen sind erhebliche Verringerungen des ehrenamtlichen Engagements zu verzeichnen. Das trifft insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit hart. Einerseits konnten Personen, die sich teilweise über lange Jahre bereits engagiert hatten, aufgrund der Beschränkungen ihr Ehrenamt nicht ausüben und nahmen es auch nach Pandemieende nicht wieder auf. Andererseits wurden in den Pandemie Jahren kaum Möglichkeiten für junge Menschen aufgezeigt, gesellschaftliches Engagement zu entwickeln und z. B. Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Vereinssportjugenden und andere Organisationen kennenzulernen. Im Jugendalter ist die Phase, in der ehrenamtliche Bindungen und Engagement entstehen, oft durch Peer-Erfahrungen und Vorbildpersonen geprägt. Zwei Jahre ohne diese Erfahrungen lassen das Engagement gar nicht erst entstehen. Die Folgen dieser Engagement-Lücke sind bereits jetzt festzustellen und werden sich vor

allem mittelfristig zeigen. Umso wichtiger wäre nun, gezielt zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren und hierfür ausreichend Zeit und Raum zu geben (vgl. Abschnitt 3.5.3).

Verselbstständigung

Die (gesellschaftlichen) Anforderungen an junge Menschen, sich zu verselbstständigen, gehört zu den zentralen Aufgaben des Jungseins (vgl. Deutscher Bundestag 2017). Das Verlassen des Elternhauses, der Abschluss einer Ausbildung, das Eingehen einer festen Partnerschaft und die ökonomische Selbstständigkeit waren durch die Corona-Pandemie beeinflusst, da durch die Vorgaben wichtige Räume für die Interaktion und soziale Kontakte stark eingeschränkt waren. Wie *Berngruber* und *Herz* 2023 anhand der *AID:A-Daten* 2019 und 2021 (Berngruber/Herz 2023, S. 129ff.) aufzeigen, „hat Corona – zumindest zeitweise und zumindest für einen Teil der jungen Menschen – dazu geführt, dass junge Erwachsene Bildungsabsichten nicht wie geplant nachgehen konnten, finanzielles Handeln kurzzeitig angepasst werden musste, räumliche Aspekte von Verselbstständigung ausfallen oder verschoben werden mussten“ (vgl. ebd., S. 131). „36 % der befragten 18- bis 26-Jährigen gaben an, dass ein Praktikum, ein Engagement in einem Freiwilligendienst oder ein Auslandsaufenthalt wegen Corona nicht wie geplant begonnen oder verschoben werden mussten. Etwa einer von zehn jungen Menschen (12 %) hat sein oder ihr Studium oder Ausbildung nicht wie geplant begonnen oder musste es abbrechen. Elf Prozent der jungen Menschen haben angegeben, ihren Nebenjob durch Corona verloren zu haben. Studierende geben dies im Vergleich zu Auszubildenden deutlich häufiger an (17 % zu 6 %). 71 % der 18- bis 26-Jährigen haben aufgrund von Corona einen längeren Urlaub oder eine große Reise nicht gemacht. Insgesamt elf Prozent der jungen Menschen haben angegeben, wegen Corona nicht ausgezogen zu sein. Mehr als acht von zehn jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren haben die Erfahrung gemacht, dass wegen Corona wichtige Feste nicht gefeiert werden konnten“ (ebd., S. 130).

Non-formale Bildung

Mit den ersten Regelungen für Social Distancing und den anschließenden Lockdowns wurde der Bereich der non-formalen Bildung insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit in all ihren Formen in vielen Bundesländern als nicht systemrelevant bewertet und weitgehend untersagt. Die Regelungen der Länder und mitunter auch von Landkreis zu Landkreis wichen phasenweise erheblich voneinander ab. Sie änderten sich zudem ständig, was zu einer hohen Unsicherheit und Frustration bei jungen Menschen führte. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit drängten die Träger und Organisationen schnell darauf, dass ihnen die Möglichkeit gegeben werden müsse, mit entsprechenden Hygienekonzepten zumindest einen reduzierten Betrieb anzubieten. Hierüber sollte für junge Menschen Raum für Peer-Erfahrungen, Engagement und Freizeitaktivitäten aller Art geschaffen werden. Diese Forderungen, insbesondere auch der jungen Menschen selbst, wurden über lange Zeit nicht gehört, was sich mittlerweile als Fehler herausgestellt hat. Stattdessen wurden die Bedarfe der jungen Menschen mit denen von Schüler:innen gleichgesetzt, was eine reduzierte Wahrnehmung ihrer Bedarfe zu Folge hatte. Im Vordergrund stand für die Erwachsenen vor allem der Verlust an Lernstoff. Auch junge Menschen vermissten den normalen Unterricht und die Schule. Bei näherem Nachfragen waren es aber nicht die Lerninhalte, sondern die Freund:innen und der Austausch, der als besonders fehlend bewertet wurde. So äußerten Jugendliche bei Teilnehmungsformaten in der Jugendarbeit in der Pandemiezeit häufig, dass „sie es satt hätten, auf Schüler:innen reduziert zu werden, die Erwachsenen würden ja auch nicht vollständig auf ihren Beruf reduziert“ (JuCo I 2020, S. 12; JuCo II 2020, S. 10).

Digitalisierung

Die Pandemie hat in allen Lebensbereichen zu einer beschleunigten Digitalisierung geführt. Für viele junge Menschen, die ihre Lebenswelt ohnehin nicht als entweder analog oder digital, sondern stets als analog und digital zugleich empfinden, waren diese technischen Schritte und Entwicklungen längst überfällig. Umso mehr zeigte sich der Unmut bei Teilen der jungen Menschen gegenüber den nur langsam aufgenommenen, oft unmotivierten und unzuverlässigen Home-Schooling-Veranstaltungen, die nicht selten zu anderweitigen Ablenkungen und bloß physischer Anwesenheit verleiteten, auch wenn es anderen Teilen junger Menschen gelang, gut mitzuarbeiten (vgl. JIM-Studie 2020, S. 19). Zudem wurde offensichtlich, wie sehr die sozialen Unterschiede die Bildungschancen beeinträchtigten, durch beengte Wohnverhältnisse, aufgrund fehlender digitaler Endgeräte oder einer mangelhaften W-LAN-Ausstattung. Dadurch wurden Fragen sozialer Ungleichheit und damit unterschiedlicher Bildungs- und Entwicklungschancen von jungen Menschen für alle sichtbar. Eine erhöhte Aufmerksamkeit und die

Forderung nach der Überwindung dieser Benachteiligungen bei jungen Menschen sind durchaus auch gesamtgesellschaftlich wahrnehmbar (Deutscher Ethikrat 2022, S. 3).

Gesundheit

Mag zu Beginn der Lockdowns und des Homeschoolings bei jungen Menschen noch eine gewisse Freude darüber, ausschlafen zu können, und eine deutlich freiere Zeiteinteilung anzutreffen gewesen sein, kippte die Stimmung schnell. Aufgrund von u. a. psychischen Belastungen in Form von Schuldgefühlen, die junge Menschen mit der Zuschreibung als „Superspreader“ gegenüber den Risikogruppen entwickelten, oder in Form von unerträglicher Langeweile und Einsamkeit (s. u.) aufgrund des Verlustes der Peer-Kontakte außerhalb des virtuellen Raums wurde schnell offensichtlich, dass die gesundheitliche Vulnerabilität junger Menschen aufgrund der Pandemie-Maßnahmen gesellschaftlich vollkommen unterschätzt wurde (vgl. Rodeck u. a. 2024). Die gesundheitlichen Folgen, insbesondere für die psychische Gesundheit, aber auch die physische Gesundheit durch eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten vor allem von Gruppensport und -aktivitäten sind mittlerweile vielfach erforscht und beschrieben (vgl. Rodeck u. a. 2024 sowie den IMA-Abschlussbericht „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“). Es reicht deshalb nicht aus, nur die Schulschließungen zu thematisieren. Die Notwendigkeit, unmittelbar nach den Beschränkungen, aber auch noch weit darüber hinaus, insbesondere in den Freizeitbereich der jungen Menschen zu investieren und hier Normalität oder gar einen Angebotsüberschuss herbeizuführen, wird auch vom *Deutschen Ethikrat* festgestellt (Deutscher Ethikrat 2022, S. 5; Rodeck u. a. 2024, S. 2).

Einsamkeit

Das Thema Einsamkeit war schon vor der Pandemie in Bezug auf den demografischen Wandel präsent und wurde vor allem als Thema älterer Menschen betrachtet. Doch mit der Corona-Pandemie wurde vielen bewusst, dass Einsamkeit Menschen jeden Alters treffen kann. Besonders stark scheinen die Auswirkungen der Pandemie für Jugendliche und junge Erwachsene zu sein, zu diesem Schluss kommt eine von der *Staatskanzlei Nordrhein-Westfalens* (NRW) beauftragte Studie (Luhmann u. a. 2023, S. 59): „Der Anteil der stark einsamen Jugendlichen und jungen Erwachsenen lag in dieser Studie je nach Geschlecht und Form der Einsamkeit bei jüngeren Jugendlichen zwischen 3,7 % und 11,1 % und bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16,3 % und 18,5 %. Berücksichtigt man auch diejenigen, die sich etwas einsam fühlen, steigen diese Werte auf 27,0 % bis 68,2 % bei den jüngeren und 51,2 % bis 78,0 % bei den älteren Jugendlichen, wobei die Werte für emotionale Einsamkeit in der Regel deutlich über den Werten für soziale Einsamkeit liegen. Die meisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in NRW kennen Einsamkeitsgefühle in ihrem Alltag, und unter den Jugendlichen ab 16 Jahren ist fast jeder fünfte sogar von starker Einsamkeit betroffen.“ Das Einsamkeitsgefühl ist zudem bedingt durch den sozio-ökonomischen Status und ist bei Jugendlichen aus Familien mit niedrigem sozio-ökonomischen Status höher (vgl. ebd., S. 60). Einsamkeit wirkt sich bei Jugendlichen auch auf das Freizeitverhalten aus, denn „einsame Jugendliche verbringen weniger Zeit mit Freund:innen oder sportlichen Aktivitäten und mehr Zeit mit alleiniger Mediennutzung“ (vgl. ebd., S. 61). Wobei nicht jedes Alleinsein per se problematisch ist: „Viele Aktivitäten, die in Abwesenheit anderer Menschen durchgeführt werden, sind mit Einsamkeit unkorreliert, z. B. künstlerische Tätigkeiten oder Sport. Zudem sind gerade in dieser Altersgruppe die Jugendlichen auch dann miteinander in Kontakt, wenn sie sich nicht am selben Ort aufhalten, z. B. über Messenger-Dienste. Gleichmaßen sollte man aus dem Zusammenhang zwischen Mediennutzung und Einsamkeit nicht schließen, dass alle Formen der Mediennutzung schlecht sind“ (vgl. ebd.). Eine weitere Erkenntnis der Studie war, dass einsame Jugendliche häufiger über besondere Belastungen berichten (vgl. ebd., S. 61f.): „Besonders stark war der Zusammenhang zwischen dem Beginn einer Psychotherapie und Einsamkeit: Jugendliche, die angaben, in den letzten 12 Monaten eine Psychotherapie begonnen zu haben, waren deutlich einsamer als Jugendliche ohne Psychotherapie. Dieser Befund bedeutet nicht, dass die Psychotherapie Einsamkeit ausgelöst hat, sondern sollte vielmehr so interpretiert werden, dass Jugendliche mit anhaltenden psychischen Problemen auch eher unter Einsamkeit leiden.“ Insbesondere subjektive Diskriminierungserfahrungen wirken sich zudem aus (vgl. ebd., S. 63): „Jugendliche, die in den letzten beiden Jahren subjektiv Diskriminierung erfahren haben, sind einsamer als Jugendliche, die in diesem Zeitraum keine subjektive Diskriminierung erlebt haben. Auch im direkten Vergleich mit anderen untersuchten Faktoren stellten sich subjektive Diskriminierungserfahrungen als relevanter Risikofaktor für emotionale Einsamkeit heraus. Das heißt: Selbst, wenn Unterschiede im sozioökonomischen Status, Migrationsstatus, Freizeitverhalten, sozialen Beziehungen und persönlichen Belastungen berücksichtigt wurden, waren subjektive Diskriminierungserfahrungen immer noch mit emotionaler Einsamkeit korreliert.“ Inzwischen gibt es verschiedene Strategien

gegen Einsamkeit,¹¹⁹ die sich an unterschiedliche Bevölkerungsgruppen richten. Neben den Projekten und Strategien sind laut NRW-Studie aber vor allem gute Freundschaften ein Schlüssel gegen Einsamkeit (vgl. ebd., S. 62).

Politisches Handeln in der Pandemie gegenüber jungen Menschen

Mittlerweile sehen junge Menschen die Pandemie-Politik als Fehler in der Vergangenheit. Sie stellen Forderungen an Politik und Gesellschaft, aus diesen zu lernen und die Erkenntnisse in konsequentem Handeln umzusetzen. Das betrifft insbesondere die defizitäre Beteiligung junger Menschen bei Entscheidungen, die auch sie betreffen, wie die jungen Menschen auch selbst anmerken (vgl. u. a. JuCo – Expert:innenteam Jugend und Corona 2021, S. 3): Bei den Studien und in der Diskussion um die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie fällt auf: Es sind vielfach die gleichen Themen, die Kinder und Jugendliche beschäftigen – nur eben verschärft –, da viele von ihnen durch die Corona-Pandemie noch einmal mehr Probleme haben. Wie bereits aufgeführt, zeigt die Pandemie wie ein Brennglas ohnehin schon bestehende Defizite wie:

- Kinder und Jugendliche werden zu wenig gehört, jetzt noch weniger als vorher.
- Wer arm oder benachteiligt ist und vorher schon nicht teilhaben konnte, hat nun noch mehr Nachteile.
- Und bei Schule und Bildung zeigt sich ganz besonders, dass das Schulsystem veraltet ist, Mitsprache auf der Strecke bleibt und dass oft Ansprechpartner:innen für Kinder und Jugendliche fehlen.

Auf allen Ebenen gab es inzwischen von Seiten der politisch Handelnden Fehlerbekenntnisse und die Einsicht, dass die Interessen und Rechte junger Menschen in Zeiten der Pandemie zu wenig oder gar nicht berücksichtigt wurden (AGJF 2021; Die Bundesregierung 2023). Es wurden Programme eingerichtet, die direkt oder indirekt jungen Menschen zugutekommen sollten. Exemplarisch sollen hier die auch von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe genutzten Corona-Beihilfen, das Bund-Länder-Programm „Aufholen nach Corona“, in das zwei Milliarden Euro investiert wurden (BMBF/BMFSFJ 2021) sowie einzelne Aktions- und Förderprogramme von Verbänden und Ländern genannt werden: zusätzliche Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern), „Move“ – die Bewegungskampagne der Deutschen Sportjugend, das Landesprogramm „CHANCEN@lernen.rlp“ (Rheinland-Pfalz).

Inzwischen liegen insbesondere für den schulischen Bereich die ersten Ergebnisse vor. Sie fallen ernüchternd aus (vgl. Kuhn 2021; Helbig u. a. 2022; Hermes 2023). So hat das *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung* in seiner Studie „Aufholen nach Corona? Maßnahmen der Länder im Kontext des Aktionsprogramms von Bund und Ländern“ eine Bilanz für den Bildungsbereich gezogen: „Weitgehend verfehlt wurde das Ziel, jene Schüler*innen zu erreichen, deren Lernfortschritte unter Schulschließungen und Distanzlernen besonders gelitten haben – Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund. Die Mehrheit der Länder hat ihre Mittel vorwiegend nach dem Gießkannenprinzip verteilt. So erhielten in vielen Bundesländern vergleichsweise privilegierte Schulen wie etwa Gymnasien oder Privatschulen im selben Umfang Mittel wie sozial belastete Schulen. Gerade außerschulische Angebote wie private Nachhilfe oder freiwillige Ferienprogramme, die in vielen Landesprogrammen ein starkes Gewicht haben, kamen besonders förderbedürftigen Schüler*innen nicht im angestrebten Maße zugute. Nur wenige Bundesländer haben teilweise die Mittel auf Grundlage von Lernstandserhebungen (Brandenburg) oder Sozialindizes (Hamburg, Hessen und teilweise Nordrhein-Westfalen) vergeben“ (WZB 2022). Es wurde aber auch bilanziert, dass trotz der Herausforderung, genug (zusätzliches) Personal für die Umsetzung von Programmen zu finden, „viele Fachkräfte mit unterschiedlichsten Profilen an Schulen neu eingestellt (wurden). Es wurden Kooperationen aufgebaut oder vertieft und neue pädagogische Angebote geschaffen, so dass vielerorts auch längerfristige Impulse für die Schulentwicklung zu erwarten sind“ (Helbig u. a. 2022, S. 7). Gemeint sind hier auch die Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie andere zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine und Stiftungen. Allerdings sind die Folgen der Programme bislang wenig untersucht, und die Erfolge werden kritisch gesehen. Gerade die Erreichbarkeit vulnerabler Gruppen wird vielerorts infrage gestellt. Besonders zu kritisieren ist, dass, obwohl die Auswirkungen der Pandemie auf junge Menschen und das Wissen um die Fehler offensichtlich sind, die Aufholprogramme nicht in einem umfassenden Maß mittelfristig angelegt sind.

¹¹⁹ Exemplarisch genannt seien die ressortübergreifende Strategie der Bundesregierung (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/einsamkeit-entschlossen-bekaempfen-234616>) und Maßnahmen aus NRW (<https://www.land.nrw/einsamkeit>).

Um Normalität für junge Menschen zu schaffen und resilienzfördernd zu wirken, müssten die Mittel für die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ausgebaut und verstetigt werden. Der aktuelle Haushalt der Bundesregierung tut hingegen das komplette Gegenteil. Statt in Kinder- und Jugendhilfe und damit auch in die Kinder- und Jugendarbeit zu investieren und aus den Fehlern der Krise zu lernen, werden die Mittel massiv gekürzt oder im besten Fall eingefroren und die Kinder- und Jugendhilfe mit den wirtschaftlichen Folgen der Krisen wie der Inflation auch noch „kalten Kürzungen“ – also einem tatsächlichen Ressourcenverlust auch bei nominell gleich hoher Förderung – unterworfen.

Die durch die interministerielle *Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“* der Bundesregierung entwickelten Vorschläge (Die Bundesregierung 2023) zu „Möglichkeiten zur Stärkung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen“ sowie die „Empfehlungen für Maßnahmen“ sollten aufgegriffen werden: „Alle sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das ihnen Mögliche beizutragen, um Kindern und Jugendlichen ein gutes, gesundes Aufwachsen auch unter krisenhaften Bedingungen zu ermöglichen und gleichzeitig Vorsorge zu treffen, damit eine mögliche nächste Krise auf eine resilientere Gesellschaft trifft, die Lasten und Chancen gerecht auch zwischen den Generationen verteilt“ (vgl. ebd., S. 6).

2.3.1.4 Schlussfolgerungen für eine nachhaltige Krisenpolitik

Die Kommission sieht als Schlussfolgerung verschiedene Maßnahmen, um auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten junger Menschen zukünftig reagieren zu können, und schließt sich mit ihren Empfehlungen den Autor:innen der *KiCo-Studie* an (Andresen u. a. 2021b, S. 24f.):

„Priorität für die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen sowie die Verwirklichung von kinderrechtlichen verankern: Umsetzung der Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von jungen Menschen auch in Zeiten einer Pandemie im institutionellen Gefüge des Aufwachsens, z. B. in der Angebotsstruktur von Kitas, Bildungseinrichtungen oder der Kinder- und Jugendhilfe. Es gilt die Frage zu prüfen, wie krisenfest die Formate zur Sicherung der Kinderrechte in der Infrastruktur für junge Menschen sind.

Digitalisierung und Infrastrukturen weiterentwickeln: In den Angeboten und Hilfen sind die digitalen Ressourcen im Interesse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu erweitern, um die Möglichkeiten für Hilfe und soziale Teilhabe auch unabhängig von der aktuellen Pandemie zu verbessern.

Junge Menschen in prekären Lebenslagen besser absichern und den Kampf gegen Kinder- und Jugendarmut verstärken: Entwicklung von Maßnahmen, sodass zum Beispiel (junge) Wohnungslose oder junge Menschen, die in Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen aufwachsen sowie Ein-Eltern-Familien oder junge Geflüchtete durch die Folgen der Pandemie nicht weiter sozial benachteiligt werden.

Beratung und soziale sowie materielle Unterstützung: Vorhalten niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen angesichts sozialer Unsicherheiten und in der Übergangsgestaltung: Unbürokratische Bereitstellung flexibler Sofortmaßnahmen, zum Beispiel technische Geräte, finanzielle Unterstützung etc.

Nachhaltige Bildungsplanung und -förderung: Entwicklung eines Monitorings und Unterstützungsangebots zum langfristigen Ausgleich von Beschränkungen während der Pandemie, zum Beispiel in Bezug auf das Nachholen von Qualifikationen, Auslandserfahrungen, Praktika oder Übergänge ins Arbeitsleben.

Informationen und Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: Sicherstellen und klären, welche bürokratischen Hürden für eine gelingende Unterstützung abgebaut werden müssen.

Professioneller sozialer Kontakt: Sicherstellen, dass der professionelle soziale Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort gewährleistet ist.

Kinderschutz: Sicherstellen, dass Hygiene- und Quarantänemaßnahmen mit Kinderschutz korrespondieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die nachhaltige Bearbeitung der Folgen der Pandemie in Kindheit, Jugend und dem jungen Erwachsenenalter erst noch beginnen und dafür eine eigene Struktur geschaffen werden muss, die auch über die Krise hinaus die Folgen sozial ausgleicht.“

2.3.2 Jungsein und globale Fluchtmigration

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland sind in den letzten Jahren in einem Ausmaß vom Thema Flucht betroffen, wie dies seit Ende des Zweiten Weltkrieges nicht mehr der Fall war. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass es sich keineswegs um ein vorübergehendes Phänomen handelt, sondern globale Fluchtmigration ein Thema ist, das die Welt, Europa und Deutschland noch lange und in großem Ausmaß beschäftigen wird (vgl. Abschnitt 1.1.2).

Damit ist das Thema Flucht inzwischen nicht mehr ausschließlich für junge Menschen bedeutsam, die begleitet durch Erziehungsberechtigte oder unbegleitet selbst Fluchterfahrungen gemacht haben oder die in unmittelbarem Anschluss an eine Flucht ihrer Eltern in Deutschland geboren wurden. Es geht, wenn man sich mit dem Thema Jungsein und globale Fluchtmigration beschäftigt, stattdessen um eine Thematisierung aller jungen Menschen in Deutschland und ihrer Wahrnehmung des Themas Flucht, ähnlich wie man sich, wenn man über Deutschland als Einwanderungsland spricht, nicht darauf beschränken kann, junge Menschen mit eigener Einwanderungsgeschichte in den Blick zu rücken.

Wie globale Fluchtmigration und deren Auswirkungen stattdessen heute für die große Mehrheit aller jungen Menschen in Deutschland lebensweltlich wahrgenommen wird, lässt sich u. a. an Studien zu Einstellungen junger Menschen gegenüber geflüchteten Mitmenschen erkennen. Diese sind überwiegend und im Vergleich zu älteren Menschen herausgehoben positiv (Kösemen/Wieland 2022, S. 29). Hinzu kommt, dass viele junge Menschen sich in Deutschland auch politisch für Geflüchtete engagieren. Politisches Engagement nimmt dabei möglicherweise auch konjunkturell schwankend im Sinne einer Krisenbewältigungsstrategie immer dann zu, wenn das Thema gesamtgesellschaftlich breiter diskutiert wird (Hofherr 2019; vgl. Abschnitt 2.2.3).

Gleichaltrigenkontakte zwischen geflüchteten und nicht geflüchteten jungen Menschen sind inzwischen an der Tagesordnung. So hatten bereits im Jahr 2017 nur 13 Prozent der sechs- bis elfjährigen Kinder ohne Fluchterfahrung gar keinen Kontakt zu Kindern mit Fluchterfahrung, wohingegen ein knappes Drittel regelmäßig mit geflüchteten Kindern zu tun hatte (Andresen u. a. 2021c, S. 2057). Jüngste Zahlen zu ukrainischen Müttern und Kindern in Deutschland und deren Alltagskontakten deuten auf ein ähnliches Verhältnis zwischen geflüchteter und nicht geflüchteter junger Bevölkerung in Deutschland hin (Boll u. a. 2023, S. 35). Angesichts vielfältiger empirischer Befunde der breiteren Migrationsforschung ist zunächst einmal davon auszugehen, dass diese vergleichsweise hohen Kontakthäufigkeiten und -intensitäten positiv mit einer aufgeschlossenen Haltung unter Gleichaltrigen korrelieren. Im Sinne einer demokratischen, an gegenseitiger Toleranz und gesellschaftlichem Miteinander orientierten Zukunft sind somit insbesondere Regionen, in denen ein Mangel an natio-ethno-kultureller Diversität unter (jungen) Menschen zu verzeichnen ist, hinsichtlich der Sozialisationschancen junger Menschen im Blick zu behalten (vgl. Abschnitt 2.2.1).

2.3.2.1 Wie viele geflüchtete junge Menschen leben in Deutschland?

Im Jahr 2024 lebt eine hohe Anzahl geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Durch die unterschiedlichen Rechtskreise und statistischen Erfassungen von Schutzsuchenden in Deutschland ist ihre genaue Anzahl jedoch weniger offensichtlich, als man glauben könnte. So bestehen in der öffentlichen Debatte oft falsche Vorstellungen dazu. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die genaue Anzahl Geflüchteter in Deutschland schwankt und statistisch äußerst schwierig zu erfassen ist. Entsprechend schwer sind auch genaue Aussagen zur Anzahl junger Geflüchteter in Deutschland zu machen.

Die Rate an Asylantragsstellungen durch „Unter-25-Jährige“ lag über die Jahre 2015 bis 2023 etwas schwankend zwischen 50 und 65 Prozent. Der Anteil an Erstantragstellungen durch „Unter-18-Jährige“ an der Gesamtzahl von Asylanträgen in Deutschland lag dabei zwischen 2017 und 2021 relativ konstant zwischen 45 und 55 Prozent. Er ist zuletzt rückläufig und lag im September 2023 bei 31 Prozent (bpb 2023). Unter den knapp 1,12 Millionen Schutzsuchenden aus der Ukraine¹²⁰ wiederum waren Mitte März 2024 ca. 350.000 – also etwa ein Drittel – Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dies liegt also nur knapp unter dem Minderjährigenanteil von Schutzsuchenden, die im Laufe der letzten Jahre aus anderen Ländern nach Deutschland geflüchtet sind. Unter den aus der Ukraine geflüchteten jungen Menschen teilen sich die genaueren Altersgruppen jedoch etwas anders auf. Hier gab

¹²⁰ Da Schutzsuchende aus der Ukraine in der EU keinen Asylantrag stellen müssen, wird ihre Anzahl regelmäßig über gesonderte Statistiken jenseits registrierter Asylverfahren ermittelt.

es mit 83.100 Kindern unter sechs Jahren vergleichsweise etwas weniger ganz junge Kinder als bei Schutzsuchenden aus anderen Ländern, wohingegen der Anteil von geflüchteten Kindern aus der Ukraine im Grundschulalter (6 bis 11 Jahre) mit 132.000 etwas höher lag, als dies über die vergangenen Jahre feststellbar war bei Asylanträgen, die Geflüchtete aus anderen Ländern stellten (UNICEF 2023; Mediendienst Integration 2024).

Rechnet man den Anteil minderjähriger Schutzsuchender aus der Ukraine und aus anderen Ländern zusammen, so lässt sich grob (UNICEF 2023) auch im Jahr 2024 von mindestens 1,1 Millionen schutzsuchenden Minderjährigen in Deutschland ausgehen¹²¹ sowie von mehreren Hunderttausenden jungen Erwachsenen, die geflüchtet sind und sich rechtmäßig in Deutschland befinden. Ein Großteil dieser jungen Menschen wird perspektivisch dauerhaft in Deutschland leben.

2.3.2.2 Flucht als Thema bisheriger Kinder- und Jugendberichte

Das Thema Flucht ist damit heute nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch in der lebensweltlichen Perspektive des Großteils junger Menschen in Deutschland hochaktuell. Es spielte jedoch auch bereits in früheren *Kinder- und Jugendberichten* eine Rolle. Bereits der *Achte Jugendbericht* aus dem Jahr 1990 mahnte eine stärkere Differenzierung des Sammelbegriffs „Ausländerpolitik“ an und wies in diesem Sinne auf besondere Problemlagen geflüchteter Menschen hin (Deutscher Bundestag 1990, S. 92). Sehr viel öfter und etwas weitergehend behandelte dann der *Zehnte Kinder- und Jugendbericht* das Thema Flucht und geflüchtete junge Menschen. Im Mittelpunkt der Argumentation standen dabei Forderungen nach einer stärkeren Beachtung der Lebenslagen und Bedürfnisse geflüchteter Kinder. Es wurde sowohl eine über die Zählung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hinausgehende, bessere Datengrundlage gefordert als auch die „Ergänzung bzw. Abänderung bestehender Rechtsordnungen und Vereinbarungen (z. B. Genfer Flüchtlingskonvention, Haager Minderjährigenschutzabkommen)“, um hierdurch „die Grundlagen eines Flüchtlingsrechts für Kinder zu schaffen“ (Deutscher Bundestag 1998, S. 175). Letzteres wurde von der seinerzeitigen Bundesregierung ausdrücklich nicht unterstützt (vgl. ebd. S. 19). Der *Elfte Kinder- und Jugendbericht* griff das Argument der unzureichenden Datengrundlage zu geflüchteten jungen Menschen in Deutschland erneut auf und mahnte dabei insbesondere die herausfordernden Lebenssituationen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an, einschließlich der „besonders gravierenden Beschränkungen bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Deutscher Bundestag 2002b, S. 211). Der *Zwölfte Kinder- und Jugendbericht* verwies explizit auf „sehr viel höhere Armutsquoten vor allem bei Kindern aus dem früheren Jugoslawien sowie Kindern [...] von Bürgerkriegsflüchtlingen bzw. Asylbewerbern“ (Deutscher Bundestag 2005, S. 120). Im *13. Kinder- und Jugendbericht* tauchte das Thema nicht auf, und der *14. Kinder- und Jugendbericht* thematisierte Fluchtmigration nach Deutschland und geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den bereits genannten Weisen, allerdings eher randständig (Deutscher Bundestag 2013, S. 58, 88, 356). Im *15. Kinder- und Jugendbericht* wurden erstmals umfassende Akzente zum Thema Flucht gesetzt (Deutscher Bundestag 2017, S. 47). Dabei wurde explizit auf das Schicksal geflüchteter junger Menschen als dauerhaftes und keineswegs neues Phänomen der deutschen Gesellschaft verwiesen (ebd., S. 143). Zudem wurde unterstrichen, dass deutlich überproportional junge Menschen unter 30 Jahren nach Deutschland flüchten (ebd., S. 24) und sich dieser Trend im „langen Sommer der Migration“ (Hess u. a. 2017) noch verstärkte (Deutscher Bundestag 2017, S. 145). Überdies wurden die zuwanderungsfreundlichen Sichtweisen des überwiegenden Teils junger Menschen unter 25 Jahren hervorgehoben (ebd., S. 233) und die pauschale Behauptung, (junge) Geflüchtete seien notwendigerweise „traumatisiert“ und zählten aufgrund ihrer Fluchterfahrungen zu einer besonders vulnerablen Gruppe, auf Grundlage vorliegender, dahingehend divergierender Befunde hinterfragt (ebd., S. 446). Stattdessen wurde auf eine besondere Vulnerabilität geflüchteter junger Menschen in Deutschland hingewiesen (ebd., S. 456) – einschließlich institutioneller Diskriminierung (ebd., S. 90, 95) und rechtsextremistischer Gewalt (ebd., S. 242f.). Im *16. Kinder- und Jugendbericht* wurde das Thema „Flucht und Migration“ schließlich als einer von sieben „gesellschaftspolitisch bedeutsamen Megatrends“ (Deutscher Bundestag 2020a, S. 45) hervorgehoben. Dabei wurden die im *15. Kinder- und Jugendbericht* gesetzten Akzente weitestgehend erneut aufgegriffen. Hinzu kam – dem Fokus des Berichts entsprechend – eine besondere Reflexion zur Rolle der politischen Bildung an allgemein- und berufsbildenden Schulen. Dort gehe es um die Abfederung und den konstruktiven Umgang mit gesellschaftlichen Konflikten (auch) um das Thema Flucht (ebd., S. 187). Überdies wurde verschiedentlich die Notwendigkeit, geflüchtete

¹²¹ Das bedeutet laut aktueller Bevölkerungsstatistik des *Statistischen Bundesamtes* zugleich, dass die Minderjährigenquote an geflüchteten Menschen in Deutschland ungefähr doppelt so hoch ist wie in der Allgemeinbevölkerung. Zugleich gilt damit ca. jeder 15. junge Mensch in Deutschland als schutzsuchend (Destatis 2023).

(junge) Menschen bei Erfahrungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und erlebten rassistischen Diskriminierungen bis hin zu Übergriffen strukturell besser zu unterstützen, angedeutet (ebd., S. 352f., 550).

Es lässt sich zusammenfassen: Das Thema Flucht und geflüchtete junge Menschen ist bereits seit Längerem ein Thema der *Kinder- und Jugendberichte* des Bundes. Dabei kam es jedoch nach themenkonjunkturellen Schwankungen und einer vergleichsweise starken Akzentuierung im *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* erst ab dem *15. Kinder- und Jugendbericht* zu einer umfassenderen und differenzierteren Beschäftigung mit dem Thema.

2.3.2.3 Defensive Haltungen und Defizitorientierungen gegenüber jungen Geflüchteten

Mittlerweile ist auch auf einer kinder- und jugendpolitischen sowie kinder- und jugendhilfepolitischen Ebene deutlich geworden, was innerhalb der Flucht- und Flüchtlingsforschung (Scharrer u. a. 2023) seit Jahren als Binnenwahrheit gilt: Die sich infolge von Krieg, Vertreibung, Armut und Klimawandel verstärkenden globalen Fluchtmigrationsbewegungen konnten Europa und Deutschland nicht dauerhaft unberührt lassen. Sie betreffen den Kontinent stattdessen aktuell – und werden ihn zukünftig in noch zunehmendem Maße betreffen.

Dieses Bewusstsein kommt erst schrittweise in der bundesdeutschen Öffentlichkeit an. Die mit der Veränderung verbundenen Herausforderungen werden von einem Teil der Menschen in Deutschland als beängstigend wahrgenommen. Empirische Befunde weisen darauf hin, dass diese Ängste insbesondere durch mediale Diskurse in unmittelbarer Folge des langen Sommers der Migration geschürt und verstärkt wurden (Maurer u. a. 2021); zum Teil wurde und wird dabei in geradezu verhängnisvollen Anschlüssen rechtes und rechtsextremes Agenda-Setting mit mäßiger Motivation zur kritischen Distanzierung schlichtweg gespiegelt.

Geflüchtete junge Menschen sind von den damit transportierten Stereotypen und entsprechenden Diskriminierungen und Anfeindungen im öffentlichen Raum der Bundesrepublik massiv betroffen (Willems 2020, S. 8ff.). So spielte etwa im medialen Diskurs in Deutschland im Anschluss an die sogenannte „Kölner Silvesternacht“ das nach wie vor regelmäßig bemühte ethnosexistische Motiv, nach Deutschland geflüchtete Menschen seien ausschließlich muslimische, dunkelhäutige und damit „gefährliche“ junge Männer, eine maßgebliche Rolle (Dietze 2019; Wigger 2019). Die mit solcherlei Motiven einhergehenden Behauptungen überdecken in weitgehender Ignoranz empirische Fakten. Dies gilt sowohl mit Blick auf tatsächliche Kriminalitätsraten, Einstellungen und Haltungen geflüchteter junger Männer (Scherr/Breit 2021) als auch mit Blick auf deren relativen Anteil an jungen Geflüchteten. So gilt etwa, dass bereits die Fluchtbewegung ab 2015 nach Deutschland einen Frauenanteil von über 30 Prozent aufwies (Küpper/Hellmann, 2023, S. 205).

Im politischen und medialen Bild jedoch werden Schutzsuchende häufig pauschalisierend beurteilt. Geflüchtete aus der Ukraine werden dabei oft als weiblich, weiß, der deutschen Bevölkerung in natio-ethno-kultureller Hinsicht „ähnlich“¹²² und gut ausgebildet – ergo: leichter zu integrieren – wahrgenommen und identifiziert. Wenn gleich sich auch hinter diesen Zuschreibungen gruppenbezogene Stereotype und Diskriminierungen zeigen, wird anderen Schutzsuchenden regelmäßig mit (noch) negativeren Stereotypen begegnet (Fröhlich/Schulte 2019). Diese unterschiedlichen Wahrnehmungen Geflüchteter seitens der autochthonen Bevölkerung basieren zuweilen auf statistisch tatsächlich bestehenden Unterschieden zwischen den verschiedenen Gruppen (Boll u. a. 2023, S. 63), die jedoch in der öffentlichen Debatte immer wieder maßlos überzeichnet und damit in ihren Effekten auf die (Nicht-)Willkommenskultur in Deutschland zusätzlich verstärkt werden. So gehen statistische Erhebungen und Studien zwar davon aus, dass zwischen 65 Prozent (Mediendienst Integration 2024) und 80 Prozent (Brücker u. a. 2023), aber eben nicht „alle“ der erwachsenen Geflüchteten aus der Ukraine Frauen sind.

Spätestens beim Blick auf die geflüchteten Kinder und Jugendlichen relativieren sich viele der in der öffentlichen Diskussion pauschal behaupteten Eindrücke weitergehend. Denn wenn man sich die Altersgruppe von Kindern und Jugendlichen im Vergleich aller nach Deutschland geflüchteten Menschen anschaut, zeigt sich nicht nur, dass deren Anteil – wie zu Beginn dieses Kapitels dargestellt – bei ukrainischen und nicht-ukrainischen Geflüchteten in etwa gleich hoch ausfällt. Es zeigt sich auch, dass über die Jahre seit 2015 in der Altersgruppe der unter Elfjährigen geschlechtermäßig konstant keine Verteilungsunterschiede zwischen ukrainischen und nicht-ukrainischen Geflüchteten bestehen. In der Altersgruppe der 12- bis 25-Jährigen liegt der Anteil männlicher junger Menschen bei den nicht-ukrainischen Geflüchteten in der Tat höher. Er machte im Jahr 2023 ca. drei Viertel aller 12-

¹²² Interessant an dieser Beurteilung ist auch, dass „die deutsche Bevölkerung“ hier in einer Weise als weiß und christlich-säkular homogen dargestellt wird, wie dies auch jenseits des Themas Fluchtmigration keineswegs mehr ihrer tatsächlichen empirischen Zusammensetzung entspricht (vgl. Abschnitt 2.2.5).

bis 25-jährigen Antragsteller:innen aus (Statista 2024). In anderen Jahren seit 2015 war dieser Anteil zum Teil auch geringer (BAMF 2024).

Ein verstärkt defensives Denken und Agieren gegenüber geflüchteten jungen Menschen geht zumeist mit der Ablehnung einer durchaus realistischen Zukunftsvision einher, derzufolge Deutschland zwar einerseits von Fluchtmigration betroffen ist, andererseits aber auch massiv vom damit einhergehenden Zuzug junger Menschen profitieren könnte. Migrationsabwehr hat dabei mindestens zwei Gesichter. Während pauschale Abwehrreflexe eher aus dem rechten bis rechtsextremen Milieu stammen, finden sich in der breiteren Bevölkerung zugleich pauschale Stigmatisierungen geflüchteter Menschen als hilflose, passive Opfer (Lorenz 2018). Dies geschieht beispielsweise dort, wo zweifellos oft vorhandene Traumatisierungspotenziale in den Biografien junger Geflüchteter mit deren faktischer Traumatisierung gleichgesetzt werden.

Beide Haltungen zeugen angesichts einer neuen Normalität globaler Fluchtmigration in dieser Pauschalität vermutlich nicht selten von einer Überforderung der Urteilenden. An dieser emotionalen Überforderung von Urteilenden lässt sich, wie sozialpsychologische Studien wiederholt zeigen konnten, durchaus erfolgreich arbeiten, indem vielfältig bestehende Gemeinsamkeiten zwischen geflüchteten und nichtgeflüchteten Menschen über Begegnungen und Reflexion in den Mittelpunkt gerückt und den Urteilenden bewusst gemacht werden (vgl. jüngst etwa Kotzur u. a. 2019; Knausenberger u. a. 2023). Gerade mit jungen Menschen sind hier durch Finanzierung entsprechender Begegnungs- und Reflexionsformate verhältnismäßig leicht Fortschritte zum Vorteil aller Beteiligten zu erzielen (Heiermann u. a. 2021).

Defensive Haltungen gegenüber geflüchteten (jungen) Menschen finden sich jedoch nicht nur in Teilen der Gesamtbevölkerung. Mindestens ebenso relevant für die Lebensrealitäten und Entwicklungschancen geflüchteter junger Menschen sind nach wie vor weitverbreitete Verwaltungsabläufe und -strukturen in Deutschland, die wenig migrationssensibel sowie zum Teil auch aktiv diskriminierend sind. Hier wird man von einer vorwiegend auf Grundlage überkommener Vorschriften handelnden öffentlichen Verwaltung sprechen müssen (Küpper/Hellmann 2023, S. 200). Dies gilt etwa für die tägliche Arbeit vieler Ausländerbehörden in Deutschland sowie für den Bereich beruflicher „Anpassungsqualifikationen“ samt gängiger „Defizitbescheide“ für um Weiterqualifikation oder um Arbeit bemühte, geflüchtete Menschen (Lamroubal 2023).

Junge geflüchtete Menschen sind hiervon in Fragen eigener Ausbildungs- und Arbeitsbelange direkt betroffen oder – sofern es um ihre Eltern geht – zumindest regelmäßig mitbetroffen. Die nach wie vor mangelnde Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland (vgl. Abschnitt 1.1.5) bei gleichzeitigem Personalnotstand (vgl. Abschnitt 1.2.4) hat hier einen doppelt benachteiligenden Effekt für geflüchtete junge Menschen. Dies gilt insbesondere, sofern mangelnde Digitalisierung und mangelnde Offenheit gegenüber der Nutzung digitaler (sozialer) Medien durch junge Menschen mit einem defensiven Beharren auf Deutsch als Amtssprache zusammenfällt (Holzinger/Draxl 2022; Lamroubal 2023). Hierbei wird Menschen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, oft einseitig abverlangt, sich bisherigen Gepflogenheiten deutschsprachiger Behörden anzupassen, statt den Behördenalltag im Interesse aller hier lebenden Menschen migrationssensibel zu öffnen. Gerade mit Hilfe inzwischen unkompliziert möglicher, KI-basierter mündlicher sowie schriftlicher mehrsprachiger Kommunikation war dies noch nie so leicht wie heute. Wo diese Möglichkeiten ungenutzt bleiben, mangelt es offensichtlich an einer entsprechenden Haltung.

Die oben genannten Facetten eines defensiv bis abwehrenden Umgangs mit von Fluchtmigration betroffenen Menschen spiegeln sich auch in gängigen, defizitorientierten Zuschreibungen gegenüber geflüchteten jungen Menschen. Generelle Vorurteile gegenüber „den jungen Menschen“ und ihrer Anpassungsbedarfe an die Erwachsenenwelt (Adultismus) fallen hier zuweilen in auffälliger Weise zusammen mit ethno sexistischen Vorurteilen: Dabei wird vor allem jungen männlichen Geflüchteten häufig ein besonders erhöhtes Kriminalitätspotenzial unterstellt (Hermann/Neumann 2018). Dagegen wird jungen weiblichen Geflüchteten regelmäßig pauschal besondere Vulnerabilität und eine entsprechende Opferrolle zugeschrieben. Dies führt einerseits zu einer höheren Akzeptanz weiblicher Geflüchteter durch die Gesamtbevölkerung, insbesondere wenn diese mit Kindern geflüchtet sind (ebd.). Gleichzeitig spricht dies jungen weiblichen Geflüchteten in besonderem Maße Eigenständigkeit und Selbsthilfefähigkeiten im Zuge ihres gesellschaftlichen Integrationsprozesses ab. Entsprechende Verstärkungen von Rollenmustern und Desintegrationsmomenten nach Ankunft in Deutschland durch hiesige Zuschreibungen sind damit von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die gesellschaftlichen Integrationschancen junger Geflüchteter (Wihstutz 2019, S. 230).

2.3.2.4 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – oft, aber nicht mehrheitlich traumatisiert

Der Forschungsstand zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Deutschland ist inzwischen weit fortgeschritten (Zeller/Sandermann 2017; McAdam-Otto 2023). Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass der gesellschaftliche und politische Handlungsdruck hier von Beginn an relativ hoch war – Kinder und Jugendliche, die sich ohne gesetzliche Vertreter:innen auf einem Staatsgebiet befinden, stellen offensichtlich nicht „nur“ sozial-, sondern auch ordnungs- und gesellschaftspolitisch rasch ein Problem dar, dem wohlfahrtsstaatlich zügig begegnet wird, wobei im europäischen Vergleich große Unterschiede in der Adressierung und Unterbringung der jungen Menschen auffällig sind (Husen/Sandermann 2021). Auch über Europa hinaus ist der internationale Forschungsstand zum Thema vergleichsweise weit entwickelt. Das gilt auch für die medizinisch-psychotherapeutisch orientierte Forschung, wohingegen der – für die meisten der jungen Menschen bedeutsamste – Bereich sozialer und gemeinwesenorientierter Arbeitsansätze international noch am wenigsten beforscht ist (Moutsou u. a. 2023). Trotz des vergleichsweise besseren Forschungsstands zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten finden sich aber im öffentlichen Diskurs auch mit Bezug auf diese Gruppe viele Pauschalurteile.

So sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete z. B. nicht ausschließlich männlich, auch wenn der Anteil männlicher junger Geflüchteter hier tatsächlich deutlich höher liegt als bei begleiteten Minderjährigen. Gleichwohl finden sich auch Mädchen unter den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Ihr Anteil schwankte zwischen 2012 und 2022 zwischen 8,3 Prozent (2016) und 18,6 Prozent (2019) (Statista 2024). Auch ihnen gebührt hinreichende Aufmerksamkeit.

Pauschalisierende Zuschreibungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten finden sich darüber hinaus insbesondere unter dem Schlagwort „Traumatisierung“. Inzwischen kann zwar mit relativer Sicherheit gesagt werden, dass unbegleitete „im Vergleich zu [...] begleiteten Geflüchteten eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, da bei ihnen der protektive Faktor eines auffangenden sozialen Netzes – die Familie – wegfällt“ (Thomas u. a. 2018, S. 166). Die genauen Aussagen zu Traumatisierungsquoten unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Deutschland variieren jedoch. So leiten etwa Müller u. a. (2019, S. 6) aus ihrer Untersuchung unbegleiteter minderjährige Geflüchteter in Bayern, die vornehmlich aus Syrien, Afghanistan und Eritrea geflohen sind, eine an DSM-5-Kriterien orientierte Traumatisierungsquote unbegleiteter minderjährige Geflüchteter von knapp 30 Prozent ab. Eine neuere Meta-Studie zur Thematik argumentiert hier etwas vorsichtiger und hält zudem Vergleiche zwischen den Traumatisierungsquoten von begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten angesichts von zu geringen Datenmengen für schwierig (Hoell u. a. 2021, S. 8). Es kann jedoch beim jetzigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass eine deutliche Mehrheit auch der unbegleiteten nach Deutschland geflüchteten Minderjährigen nicht unter posttraumatischen Belastungsstörungen, Depressionen und/oder Angstzuständen leidet (ebd., S. 7). Der dennoch bedeutende Anteil traumatisierter und anderweitig an psychischen Erkrankungen leidender junger Geflüchteter in Deutschland ist auf psychotherapeutische und medizinische Versorgung angewiesen. Dies wird im Regelfall einer schrittweisen Heranführung an jetzige Lebensumstände und gesellschaftliche Inklusion nicht entgegenstehen (Scholaske/Kronenbitter 2021, S. 94).

Bei den meisten unbegleiteten jungen Geflüchteten geht es maßgeblich um eine möglichst zielgerichtete und schnelle Inklusion in hiesige Lebensverhältnisse, indem gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten im Hier und Jetzt offengehalten und erleichtert werden. Besondere Bedeutung haben dabei Schule und/oder Ausbildungsstätte (als Qualifikations- und Bildungsort) (Nowacki u. a. 2019; Boll 2023, S. 64), Freizeit, Arbeit und zivilgesellschaftliches Engagement, z. B. auch im Bereich eines Freiwilligen Sozialen Jahres (als Begegnungsort) (Thomas u. a. 2018, S. 223f.) sowie die Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (als Lebensort) (Sauer 2021).

2.3.2.5 Begleitete junge Menschen und Familien – eine in vielerlei Hinsicht heterogene Gruppe von Menschen

Begleitet geflüchtete junge Menschen in Deutschland sind eine diverse Gruppe. Das gilt für die oben bereits skizzierte alters- und geschlechterbezogene Zusammensetzung der Gruppe sowie z. B. für die Nationalitäten, Religionen und Weltanschauungen und sexuellen Orientierungen begleiteter junger Geflüchteter sowie für die Frage, ob sie mit einer Behinderung leben (Korntheuer 2021). Es gilt überdies mit Blick auf ihr subjektives Familienempfinden, transnationale Familienstrukturen sowie ihre Möglichkeiten, innerhalb ihrer Familie sowie über diese hinaus am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren (Sandermann u. a. 2023b).

Für letzteres ist gerade auch die Prekarität von Wohnverhältnissen Geflüchteter kein zu unterschätzender Faktor (Breckner/Sinning 2022). Begleitete minderjährige Geflüchtete werden „üblicherweise zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen und später in Gemeinschaftsunterkünften einquartiert“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 450) – sofern sie keine ukrainischen Staatsbürger:innen sind und damit gemäß EU-Massenzustromrichtlinie Freizügigkeit für sie gilt (BMI 2022).

Begleitet geflüchtete junge Menschen sowie Erziehungsberechtigte sind damit gerade auch in Bezug auf ihre rechtliche und soziale Situation in Deutschland einem zum Teil höchst unterschiedlichen Maß an Unsicherheit ausgesetzt, wenn es um eine souveräne Alltagsgestaltung und Entwicklungsperspektiven geht. Ihr subjektives Sicherheitsempfinden, ihre Möglichkeiten kommunaler Freizügigkeit und ihre Wohnverhältnisse variieren stark je nach Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive und Unterbringungssituation (Shah Hosseini/Runge 2022). Als besonders ungeeignet für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte ist dabei eine langfristige Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften anzusehen. Hier warten geflüchtete Familien zum Teil über Monate oder Jahre auf eine dauerhafte Bleibe, auf Zugang zu Bildung oder zu Gesundheitsleistungen, auf Teilhabe an Freizeitaktivitäten oder schlichtweg auf eine Entscheidung über den Ort, an dem sie ihre Zukunft verbringen werden (Lewek/Naber 2017). Mangelnde Privatsphäre, fehlende Rückzugsorte, hygienische Bedingungen und Sicherheitsdefizite wie z. B. eine gesteigerte Exposition gegenüber Alkohol und Drogenkonsum (Zurhold/Kuhn 2023) machen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten vor allem im Zuge eines langen Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften zu schaffen.

Zugleich eint die Gruppe begleiteter junger Geflüchteter, dass sich hier eine im Vergleich mit unbegleitet geflüchteten jungen Menschen noch größere Anzahl an jungen Menschen findet, die einen unauffälligen oder positiven Entwicklungsverlauf nehmen. Dies gilt selbst dann, wenn diese jungen Menschen fluchtbedingt hohen Belastungen ausgesetzt waren (Thomas u. a. 2018, S. 166). Neben ihren familiären Einbindungen ist für einen guten Entwicklungsverlauf dieser jungen Menschen jedoch entscheidend, sie möglichst rasch in qualitativ hochwertigen pädagogischen Settings zu betreuen und sie an schulischer und außerschulischer Bildung und Ausbildung partizipieren zu lassen (Bergseng 2019; Emmerich u. a. 2020).

Anstatt sie dabei in wiederum segregierten Settings einem fortwährenden Labeling als Geflüchtete auszusetzen, sind inklusive und möglichst partizipativ gestaltete Settings entwicklungsförderlich. In natio-ethno-kulturell weitergehend divers zusammengesetzten, inklusiven Gruppen gelingt dies, wie empirisch belegt ist, vergleichsweise erfolgreicher, weil sich hier insbesondere für die weitere Sozialisation entscheidende, positive Peer-Kontakte leichter herstellen lassen (Boda u. a. 2023). Auf Grundlage dieser Erkenntnisse ist es entscheidend, möglichst zügig entsprechende Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, die junge Menschen in ihren Lebenssituationen und subjektiven Selbstwahrnehmungen nicht dauerhaft auf den Geflüchtetenstatus hin festlegen, sondern stattdessen eine primäre Selbstidentifikation als jung und gesellschaftlich akzeptiert erlauben. Im schulischen Bereich sind dafür, wie empirische Studien zeigen konnten, organisational separierte Klassenformate wie etwa langfristig vorgeschaltete sogenannte „Willkommensklassen“ eher hinderlich (Karakayali/Heller 2021). Umgekehrt ist eine rein organisational inklusive Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher nicht hinreichend für deren gesteigerte Teilhabe (ebd.; Boll 2023, S. 54ff.). Gleiches konnte für frühpädagogische Settings gezeigt werden (Würbel/Kanngießer 2023), solange die entsprechenden Lehrkräfte keine damit korrespondierenden, migrationsoffenen Haltungen zeigen (ebd.). Antidiskriminierungstrainings und Fortbildungen für eine gesteigerte Migrations-sensibilität und -offenheit kommt also auch in Zukunft eine entscheidende Rolle zu. Dies gilt für Lehrkräfte sowie für weitere pädagogische Fachkräfte, aber auch Verwaltungskräfte gleichermaßen.

Korrespondierend zu diesen Befunden sind sogenannte „Brückenlösungen“ bzw. „temporäre Standardanpassungen“ für geflüchtete Kinder zwar aus der Not heraus nachvollziehbar und insbesondere dort, wo sie in enger Anbindung an Regeleinrichtungen organisiert sind, auch zu begrüßen. Sie dürfen aber nicht zu dauerhaft vorgeschalteten Elementen des Sozial- und Bildungssystems werden, in denen geflüchtete Kinder, die „noch“ keinen Kita-Platz bekommen, unbegleitete Geflüchtete, die „noch“ keinen regulären Platz in den stationären Erziehungshilfen bekommen, oder geflüchtete Schulkinder, die „noch“ keinen Platz im Regelunterricht finden, segregiert und von der gesellschaftlichen Teilhabe dauerhaft ausgeschlossen werden. Es ist in diesem Sinne zu vermeiden, geflüchtete junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten in einem dauerhaften „Wartezustand“ zu halten (Lewek/Naber 2017).

Zur Unterstützung der Regelsysteme gilt es daher, perspektivisch weniger über immer wieder vorgeschaltete Sonderelemente, „Brückenlösungen“ und „temporäre Standardanpassungen“ nachzudenken. Stattdessen ist eine partizipativere Gestaltung der Regelsysteme anzugehen. Unkompliziertere und möglichst unbürokratische Anerkennungen durchaus vorhandener pädagogischer Qualifikationen und Kompetenzen geflüchteter Erwachsener bieten dafür keine alleinigen Lösungen, bieten aber durchaus Chancen, personelle Notstände zu kompensieren und zugleich weitere Karriere- und Qualifikationswege für erwachsene Geflüchtete zu eröffnen. Entscheidend ist jedoch auch hierfür ein entsprechend post-migrantisch reflektiertes Zu- und Vertrauen in neu nach Deutschland zu- und eingewanderte Menschen, von deren weitergehender Partizipation in den Regelsystemen die Gesamtheit der in Deutschland lebenden jungen Menschen deutlich profitieren könnte (Karakayali/Heller 2021). Das umgekehrt ein beispielsweise außerordentlich hohes Vertrauen geflüchteter Eltern in frühpädagogische Einrichtungen in Deutschland besteht, das bei entsprechender Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten auch aufrecht zu erhalten ist, wurde jüngst empirisch gezeigt (Sandermann u. a. 2023a). Es gilt mithin, eine ausgewogene Mischung aus hinreichend verfügbaren und dabei in ihrer Zielstellung zugleich hinreichend offenen Angebotsstrukturen für junge Menschen und Familien zu schaffen (Boll u. a. 2023, S. 65f.)

2.3.2.6 Fluchtmigration als gesellschaftliche Chance – Wege in eine inklusive Gesellschaft

Das gesteigerte wissenschaftliche, politische und gesellschaftliche Bewusstsein für die Relevanz geflüchteter junger Menschen kann jenseits von Angstkommunikation, Populismus und einseitigen Krisendiagnosen fruchtbar gemacht werden, um Chancen zu nutzen, die für ein massiv auf Einwanderung angewiesenes Land wie Deutschland in Bezug auf den Zuzug junger Menschen bestehen (vgl. dazu auch Abschnitt 1.1.2). Weitere Schritte in diese Richtung sollten in Form einer nicht segregierenden und nicht verbesondernden Berücksichtigung geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsene sowie Personensorgeberechtigter gegangen werden (Sandermann u. a. 2023b). Dafür erscheint es essenziell, die gesellschaftliche, politische und administrative Wahrnehmung einwanderungsgesellschaftlicher Normalität zu schärfen. Damit können gegenwärtig immer noch machtvolle, nicht-einwanderungsgesellschaftliche Normsetzungen weiter abgeschwächt werden – und zwar nicht nur im Sinne humanistischer Prinzipien, sondern auch im Sinne eines zukünftig noch funktionierenden Gesellschaftsgefüges mit genügend Arbeitskräften und funktionierender gesellschaftlicher Infrastruktur (vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.1). Dafür sind weitergehende rechtliche Änderungen und politische Initiativen notwendig, die insbesondere eine schnellere Überführung geflüchteter junger Menschen und Erziehungsberechtigter in Regelinstitutionen zum Ziel haben sollten. Oft reicht es aber auch schon, geltenden Gesetzeslagen in der Praxis zu entsprechen, statt hier rechtswidrig zu einer Ungleichbehandlung von geflüchteten und nicht geflüchteten jungen Menschen beizutragen (BumF 2023). Sowohl deren schnelle, partizipativ angelegte Inklusion in frühpädagogische und schulische Regelinstitutionen sowie in Ausbildung und Arbeit ist für die individuelle Entwicklung junger Menschen sowie ihre Möglichkeiten, sich gesellschaftlich gesehen zu fühlen und sich einbringen zu können, essenziell (Boll u. a. 2023, S. 64).

Parallel dazu ist es notwendig, dem Einbringungswillen und der mehrheitlich ausgesprochen positiven Identifikation geflüchteter junger Menschen und ihrer Familien mit dem Land, in das sie geflüchtet sind (Müller 2022), auch im gesellschaftlichen und institutionellen Alltag offen zu begegnen. Ihr Partizipations- und Gestaltungswille kann durch eine solche Offenheit weiter gefördert werden, statt ihn über Segregation, Diskriminierung und Nicht-Beteiligung im Keim zu ersticken (Kogan/Kalter 2020, S. 17). Dabei ist zu beachten, dass laut vorliegender empirischer Evidenz insbesondere geflüchtete Menschen, die außerordentlich positiv mit Deutschland identifiziert sind, auf derartige Einbringungsmöglichkeiten angewiesen sind, um ihre Haltungen und Einstellungen aufrecht zu erhalten zu können (Lutterbach/Beelmann 2021). Dies gilt in besonderem Maße auch für unbegleitet eingereiste junge Menschen (Scholaske/Kronenbitter 2021, S. 94).

Eine vorurteilsreflektierte Kommunikation sollte somit das Ziel verfolgen, zur größtmöglichen Partizipation junger Geflüchteter in Deutschland beizutragen und Diskriminierungserfahrungen geflüchteter junger Menschen öffentlich zu diskutieren und diesen entschlossen entgegenzutreten. Dabei ist auch im Blick zu behalten, inwieweit geflüchteten jungen Menschen zugleich ein Jungsein „in transnationalen Verflechtungen ermöglicht“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 459) werden kann.

Gerade aus der Perspektive junger Menschen in Deutschland sind diese Bemühungen jedoch noch um ein Vielfaches zu intensivieren, denn vom Gelingen einer migrationsoffeneren Politik und Administration hängen keineswegs „nur“ geflüchtete Menschen ab, denen gegenüber es eine menschenwürdige und perspektiveneröffnende

Haltung einzunehmen gilt. Hier geht es angesichts einer immer stärker überalternden und an eklatantem Arbeitskräftemangel leidenden Gesellschaft auch um die sozialstaatliche Absicherung der jüngeren Generationen in Deutschland insgesamt. Deutschland kann gerade von jungen Menschen im besten Ausbildungsalter profitieren, wenn diesen die Chance gegeben wird, sich zügig und gemäß eigenen Kompetenzen und Potenzialen einzubringen und ihre Zukunft mitzugestalten. Keineswegs nur die viel beschworene und bisher mäßig erfolgreiche Fachkräftemigration, sondern auch „ganz normale Fluchtmigration“ nach Deutschland, wie sie gegenwärtig stattfindet, bietet Chancen für eine bessere Zukunft, wenn man sich ihr nicht verschließt (Foroutan 2023, S. 267).

Neben bundes- und landesgesetzlichen Reformen bedarf es dafür maßgeblich auch des weiteren Engagements auf der kommunalen Ebene von Politik und Administration. Angebote für asyl-, migrations- und auch allgemeinsozialrechtlich unterschiedliche Zielgruppen möglichst inklusiv zu gestalten, birgt hier Vorteile für alle Seiten. Integrationskonzepte, welche diese Aufgabe reflektieren, liegen bisher jedoch erst in ca. der Hälfte aller Kommunen in Deutschland vor. Insbesondere ländliche Kommunen, die angesichts von Überalterung und Arbeitskräftemangel am meisten von verstärkter Zu- und Einwanderung profitieren könnten, haben hier oft Nachholbedarf (Heiermann u. a. 2021). Das gilt auch für eine insgesamt weiter zu stärkende Stellung von geflüchteten jungen Menschen über Migrant:innenjugendselbstorganisationen (MJSO) und Vereine junger Migrant:innen (VJM) (Chehata u. a. 2023, S. 158f.). Hierüber können auch weitergehende Praktiken des Powersharing (ebd., S. 140ff.) mit geflüchteten jungen Menschen im Zuge der Konzeption und Durchführung von Angeboten gestärkt werden. Der Zementierung von Rollen im Sinne von Helfer:innen und Hilfsbedürftigen entlang natio-ethno-kultureller Differenzlinien kann hierdurch entgegengewirkt werden. Aus Sicht von geflüchteten jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sowie zahlreichen Helfer:innen bietet sich durch diese Formen der Selbstorganisation und deren breitere gesellschaftliche Akzeptanz und finanzielle Absicherung ein äußerst wirksames Integrationsmoment (ebd.; Boll u. a. 2023, S. 28f.).

Inklusive und partizipativ gestaltete Teilhabe- und Angebotsstrukturen, die möglichst breit junge Menschen jenseits verschiedener Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeiten adressieren, dienen der „Vermeidung einer Ungleichbehandlung der Geflüchteten“ (Boll u. a. 2023, S. 65; vgl. dazu auch Abschnitt 1.1.2), ermöglichen es aber auch, Angebote darüber hinaus für die autochthone Bevölkerung zu öffnen, um dazu beizutragen, dass diese insgesamt zu einem „Ort der Begegnung“ (Boll u. a. 2023, S. 65f.) für weite Teile der jungen Bevölkerung der bundesdeutschen (Flucht-)Migrationsgesellschaft werden. Die Schaffung dieser Angebote ist für Kommunen ungewohnt bis herausfordernd, zumal sie einer in Deutschland nach wie vor stark gepflegten Separationslogik durch die Schaffung möglichst nach Zielgruppen differenzierten Angeboten widerspricht. Inklusive, zielgruppenübergreifende Angebote sind jedoch – trotz der damit teilweise notwendigen Herabsetzungen inhaltlicher und curricularer Zielgrößen aufgrund von Mehrsprachigkeit samt des entsprechenden zeitlichen Aufwands – vielversprechend, weil sie das Entscheidende ermöglichen: Gelegenheitsstrukturen für gruppenübergreifende Begegnungen, die zur weiteren Herausbildung post-migrantischer Gruppenidentitäten in Deutschland beitragen. Auf diese Begegnungs- und Beteiligungsstrukturen unter Einbezug geflüchteter junger Menschen ist eine im Ziel demokratisch konstituierte Einwanderungsgesellschaft wie Deutschland für die Zukunft dringend angewiesen.

2.3.3 Jungsein in Zeiten kriegerischer Bedrohungslagen

Spätestens seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24.02.2022 sind für junge Menschen Gewissheiten verloren gegangen, von denen sie bis dahin selbstverständlich ausgehen konnten. Auch wenn Europa in den letzten Jahrzehnten nicht frei von kriegerischen Auseinandersetzungen war – angefangen von den Jugoslawien-Kriegen in den 1990er-Jahren, über den Georgienkrieg 2008 bis hin zum Bergkarabach- und Transnistrien-Konflikt – haben vermutlich die meisten in Deutschland geborenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Frieden und die Gewissheit, dass in Europa kein Staat einen anderen Staat angreift, als selbstverständlich erlebt. Das hat sich seit dem Angriffskrieg verändert, und dadurch sind gerade auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene herausgefordert. Hinzu kommt, dass durch den Krieg auch andere Krisen, die für sie von besonderer Relevanz sind, wie die Folgen des Klimawandels, verschärft worden sind. Angesichts dessen hat dieses Thema für die Kommission eine besondere Bedeutung, gleichwohl sind ihr die Grenzen der Darstellung und Diskussion bewusst, denn nicht zuletzt fehlt es noch an Studien zu aktuellen kriegerischen Bedrohungslagen.

2.3.3.1 Bezüge zum Thema Krieg seit dem Achten Kinder- und Jugendbericht

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in den bisherigen *Kinder- und Jugendberichten* das Thema Krieg wenig behandelt wird. Häufiger geht es um Frieden, Friedenserziehung und die Friedensbewegung. Zwar wird immer wieder auch aus historischer Perspektive auf die Veränderungen in Deutschland in der Nachkriegszeit verwiesen, aber ansonsten scheint Krieg in den Berichten etwas zu sein, was für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eher eine geringe Bedeutung hat. Dies verwundert insofern, als dass eine Angst vor Krieg bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dauerhaft verankert zu sein scheint (Schneekloth/Albert 2019). Gewaltsame Konflikte werden fern von Deutschland platziert und betreffen vor allem diejenigen, die mit den Folgen dieser Konflikte unmittelbar mit ihrer individuellen Fluchtgeschichte konfrontiert sind. Darüber hinaus ist es ein Thema, das durch Medien an Kinder und Jugendliche herangetragen wird. Hin und wieder ist Krieg aber auch ein Thema, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigenständig thematisieren wollen (Deutscher Bundestag 1998; 2005). Oft wird an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene appelliert, sich für den Frieden zu engagieren. Doch daraus wird keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe abgeleitet, Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Krieg und Frieden zu schaffen.

Im *Achten Kinder- und Jugendbericht* sind gewaltsame Konflikte kein Thema. Stärker liegt hier der Fokus auf Friedenspolitik, zumal festgestellt wird, dass Frieden neben anderen Werten bei Jugendlichen an Attraktivität gewonnen habe (Deutscher Bundestag 1990, S. 63; 1994, S. 191). In diesem Sinne wird auch eine veränderte Anforderung an die politische Jugendbildung festgestellt: Es sei nicht mehr so stark die Aufbereitung des Zweiten Weltkriegs, sondern vielmehr die Gefährdung des Weltfriedens bzw. Friedenssicherung Thema im Kontext politischer Jugendbildung. Zugleich wird festgestellt, dass Jugendliche in Bezug auf Abrüstung und Frieden durch tradierte Weltanschauungen keine befriedigenden Antworten erhalten würden (Deutscher Bundestag 1990, S. 108). Neben Umwelt- und Frauenarbeit wird die thematische Beschäftigung mit dem Frieden als ein wichtiges Thema der Kinder- und Jugendhilfe erachtet. Im *Neunten Kinder- und Jugendbericht* wird die Geschichte der DDR im Kontext des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen auch vor dem Hintergrund der Nachkriegsgeschichte und den Folgen des kalten Krieges gedeutet (Deutscher Bundestag 1994). Thema ist auch die Friedensbewegung in der DDR. In Bezug auf die Lebenslage der Jugendlichen wird festgestellt, dass Jugendliche immer früher ihre eigenen politischen Meinungen artikulieren würden. Diese Entwicklung wäre besonders deutlich im Kontext des Golfkrieges geworden (ebd., S. 83). Jugendliche würden zu rund 40 Prozent ein Engagement in der Friedensbewegung als wichtig erachten (ebd., S. 72). Im *Zehnten Kinder- und Jugendbericht* rücken nun auch die Perspektiven von Kindern in den Mittelpunkt (Deutscher Bundestag 1998, S. 47): Es wird festgestellt, dass der Golfkrieg neben der Katastrophe von Tschernobyl großen Einfluss auf das Empfinden von Kindern gehabt habe. Zugleich wird es jedoch auch als glücklicher Umstand beschrieben, dass Kinder in Deutschland in Frieden leben können (ebd., S. 15). Thematisiert wird zudem die mediale Aufbereitung von Krieg in Spielzeugen und Computerspielen. Erstmals Thema sind nun auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Opfer von Krieg und Verfolgung, ihre traumatischen Erfahrungen und der Bedarf, in der Kinder und Jugendhilfe darauf angemessene Antworten zu finden. Im *Elften Kinder- und Jugendbericht* erscheinen Kriege als Problem der Erwachsenenwelt, mit dem Kinder konfrontiert werden (Deutscher Bundestag 2002b). Zugleich wird dies als Chance für Kinder gesehen, sich „Rollendistanz, Ambiguitätstoleranz, Mitgefühl und Verantwortungsbewusstsein anzueignen“ (ebd., S. 185). Im Kontext von Migration wird die Flucht aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten als neue Migration und damit als neuere Anforderung der Kinder und Jugendhilfe benannt. Das Thema Frieden wird hier gar nicht mehr aufgegriffen. Im *Zwölften Kinder- und Jugendbericht* wird die Akteur:innenschaft von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Mediennutzung Thema (Deutscher Bundestag 2005): Kinder und Jugendliche wollen sich neues Wissen aneignen, auch indem sie sich mit Krieg und Frieden auseinandersetzen. Sie würden sich zu 10 Prozent politisch in Gruppen auch aus der Friedensbewegung beteiligen. Im *13. Kinder- und Jugendbericht* wird zwar der Frieden als grundlegende Bedingung und als konstituierendes Moment von Gesundheit gefasst, allerdings sind in diesem Bericht Krieg und Frieden als Thema ausgeschlossen, selbst im Kapitel zu Traumata von Kindern und Jugendlichen taucht dieses Thema nicht auf (Deutscher Bundestag 2009). Der *14. Kinder- und Jugendbericht* spricht Krieg erneut im Kontext von Flucht und Vertreibung und im Zusammenhang neu entstandener Fluchtdynamiken seit den 1990er-Jahren an (Deutscher Bundestag 2013, S. 58). Die Friedensbewegung wird nur knapp erwähnt. Im *15. Kinder- und Jugendbericht* wird ein neue Perspektive aufgezeigt: Neben der Betrachtung von friedensaktiven Jugendlichen wird der Blick auf solche gelenkt, die den Krieg in Form des bewaffneten Dschihad verherrlichen (Deutscher Bundestag 2017, S. 312). Auch wird hier Flucht im Kontext von (Bürger-)Krieg und

Völkermord ausführlicher in einem eigenen Kapitel thematisiert. Schließlich bricht der *16. Kinder- und Jugendbericht* mit der bisherigen Tradition der Berichte, indem er neben anderen Themen Aufrüstung und Krieg(gefahr) als einen zentralen gesellschaftspolitisch bedeutsamen Megatrend beschreibt, der die Demokratie herausfordert (Deutscher Bundestag 2020a). Flucht und Migration werden als Bestandteile einer globalisierten Welt gesehen. „Die Zuspitzung des Syrienkrieges im Frühjahr 2020 und die damit einhergehenden neuerlichen Fluchtversuche zeigen, dass Krieg und kriegerische Auseinandersetzungen für Jugendliche in Deutschland mitunter keine abstrakten Vorgänge mehr sind; die neuerliche Frage nach Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr und die Folgen eines solchen ‚kleinen Weltkrieges‘ vor der Haustür der Europäischen Union führen dazu, dass die Frage nach Krieg und Frieden für junge Menschen heute wieder gegenwärtiger wird“ (ebd., S. 93). In diesem Sinne fordert der Bericht beispielsweise dazu auf, auch das Thema Krieg als tagesaktuelles politisches Thema in der Kindertagesbetreuung zum Gegenstand der Auseinandersetzung zu machen.

Seit dem *Neunten Kinder- und Jugendbericht* finden auch die Themen Bundeswehr, Zivil- und Wehrdienst zuweilen Eingang in die Berichte (Deutscher Bundestag 1994). Im *Neunten Kinder- und Jugendbericht* werden neben der historischen Aufbereitung der Wehrerziehung in der DDR die damaligen Einstellungen zur Bundeswehr bei Jugendlichen in Ost und West untersucht. Hierbei wird eine nicht vorhandene bis geringe Affinität zur Bundeswehr (bei 67 % der Befragten) festgestellt (ebd., S. 300). Die Befürwortung oder Ablehnung der Bundeswehr hänge deutlich von der politischen Orientierung in Richtung „rechts“ (Befürwortung) oder „links“ (Ablehnung) ab. Die Stichwortsuche mit den Begriffen Bundeswehr, Wehr- und Zivildienst und Wehrpflicht ergibt für den Zehnten bis *15. Kinder- und Jugendbericht* nur wenige Treffer: Im *Elften Kinder- und Jugendbericht* findet sich die Anmerkung, dass die Verkürzung der Wehrpflicht zu einer erhöhten Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen geführt habe (Deutscher Bundestag 2002b, S. 168). Im *14. Kinder- und Jugendbericht* wird die Aussetzung des Wehrdienstes bzw. des Zivildienstes als „weiteres Moment der Verkürzung der Jugendphase“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 145) gedeutet, und im *15. Kinder- und Jugendbericht* werden die veränderten biografischen Zeitabläufe beispielsweise beim Studienbeginn zum Thema (Deutscher Bundestag 2017). Ausführlicher wird die Bundeswehr im *16. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a) als sozialer Raum der politischen Bildung junger Menschen analysiert. Die Bundeswehr wird aufgrund der besonderen ethischen und demokratischen Verantwortung als ein sozialer Raum der politischen Bildung hervorgehoben. Aufgrund vorhandener rechtsextremistischer Einstellungen in der Bundeswehr wird für eine politische Bildung für alle Dienstgradgruppen plädiert. Die Unsichtbarkeit von Diversität wird als „eine permanente Herausforderung“ und die „Gefahr einer rechtsextremen bzw. autoritär-nationalistischen Unterwanderung der Bundeswehr“ (ebd., S. 67) angesehen.

2.3.3.2 Studienlage

Mittlerweile liegen einige Studien vor, die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Krieg und Frieden thematisieren. Allerdings lässt sich festhalten, dass die Studienlage zu jungen Kindern sehr begrenzt ist bzw. solche Studien praktisch nicht vorhanden sind. Das Verhältnis von Krieg und Kindern wird zwar historisch vielfältig beleuchtet (Denzler u. a. 2016), allerdings geschieht dies aktuell vor allem aus einer kinderschutzpolitischen Perspektive. Auch lässt sich ein starker Fokus der Studien auf den Ukraine-Krieg feststellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angesichts der anhaltenden Kriegsdynamiken starken Schwankungen unterliegen können und ein vertiefender Einblick in die Auseinandersetzung junger Menschen mit dem Krieg fehlt.

Sorgen und Ängste im Kontext von Krieg

Folgt man den Ergebnissen verschiedener Kinder- und Jugendstudien dann ist – wie es der *16. Kinder- und Jugendbericht* aufgegriffen hat (Deutscher Bundestag 2020a) – Krieg versus Frieden neben dem Klimawandel das globale politische Megathema der jungen Menschen (vgl. Calmbach u. a. 2020). In der Trendstudie von *Schnitzer und Hurrelmann* (2022), in der 1.021 junge Leute im Alter von 14 bis 29 Jahren befragt wurden, wird der Krieg in der Ukraine als größte Sorge der jungen Menschen in Deutschland beschrieben. In der *IPSOS-Studie* mit 500 Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren geben 49 Prozent der Befragten sehr große und 33 Prozent etwas Sorge an, dass es einen Krieg in Deutschland geben könnte. In der *IPSOS-Studie* ist dies nach der Sorge um den Tod einer bzw. eines Familienangehörigen oder der:des Partner:in (59 %) und vor der Sorge um den Klimawandel (42 %) die zweitgrößte Sorge (IPSOS 2022, S. 4). 40 Prozent der an der Befragung Teilnehmenden sahen sich und die eigene Familie durch den Krieg sehr bedroht (ebd., S. 8). In der *TUI-Studie* von 2022, in der

6.228 junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren per Online-Befragung befragt wurden, fühlten sich 22 Prozent der Befragten sehr und 45 Prozent etwas bedroht. Hier geben zudem auch 45 Prozent an, dass ein Krieg innerhalb der EU (eher) wahrscheinlicher wird (TUI Stiftung 2022, S. 9).

Im längsschnittlichen Vergleich der *Shell Jugendstudien* stellt sich heraus, dass die Sorge um einen Krieg in Europa bei Jugendlichen mit krisenbedingten Schwankungen zwischen 2010 und 2015 von 59 Prozent auf 62 Prozent angewachsen, aber 2019 auf rund 45 Prozent gesunken ist (Schneekloth/Albert 2019, S. 56).

Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren geben an, starke Gefühle in Bezug auf den Krieg zu haben: 57 Prozent benennen Angst, 52 Prozent Trauer, 39 Prozent Ausgeliefertsein und 34 Prozent Verlust von Selbstbestimmung. 24 Prozent geben an, ihr Leben nicht mehr in der Hand zu haben. 23 Prozent meinen, keine Zukunft mehr zu haben, 23 Prozent verweisen auf Ohnmacht und 22 Prozent auf Depression (IPSOS 2022, S. 9). In der *TUI-Studie* von 2022 liegen diese Werte sogar noch höher (TUI Stiftung 2022, S. 10).

Die *Sinus Studie* (Calmbach u. a. 2020) kann Differenzen zwischen den Befragten aufzeigen, denn mehr Mädchen als Jungen machen sich über kriegerische Auseinandersetzungen Sorgen. Ebenfalls mehr Sorgen machen sich junge Menschen aus der postmateriellen und aus der traditionell-bürgerlichen Lebenswelt. Auch zeigt sich, dass die Sorge um einen Krieg 2019 in Ostdeutschland (51 %) höher war als in Westdeutschland (46 %). Dies mag zum einen geografisch bedingt sein, da die Sorge vor kriegerischen Auseinandersetzungen mit Blick auf Russland insbesondere die angrenzenden osteuropäischen Länder nach wie vor stark prägt. Zum anderen wirken an dieser Stelle sicherlich auch noch unterschiedliche historische und biografisch vermittelte Traditionen (Schneekloth/Albert 2019, S. 57f.) wie z. B. eine in Ostdeutschland eher verbreitete positive Grundeinstellung gegenüber Russland.

Retrospektiv stimmten 45 Prozent voll oder eher zu, dass vor dem Krieg ihr Leben unbeschwerter gewesen sei (IPSOS 2022). Der Krieg wird von den befragten Kindern und Jugendlichen auch in Zusammenhang mit finanziellen Sorgen gebracht, denn 60 Prozent stimmten der Aussage voll oder eher zu, wir werden uns in Zukunft nicht mehr so viel leisten können. Es wird auch deutlich, dass der Krieg zu Neubewertungen geführt hat: Mehr als die Hälfte der Befragten schätzten seither ihre persönliche Freiheit mehr. Sie würden sich Gedanken drüber machen, was sie in Zukunft zu einer besseren Welt beitragen können. 28 Prozent der Befragten der *TUI-Studie* 2022 betrachten den Krieg sehr und 41 Prozent etwas als Zeitenwende und damit als Einschnitt in die Ordnung der Welt. 13 Prozent sehen darin einen starken bzw. weniger starken (33 %) Einschnitt in ihr Leben (TUI Stiftung 2022, S. 9).

So ernst der Krieg genommen wird, die Befragten fühlen sich im Vergleich verschiedener europäischer Länder mit Ausnahme Polens nach wie vor am stärksten durch den Klimawandel bedroht. Bemerkenswert ist, dass die Kinder und Jugendlichen der *IPSOS-Studie* trotz Pandemie und Krieg zu 43 Prozent positiv in die Zukunft blicken, zumal sie davon ausgehen, dass diese in drei Jahren besser als heute aussehen wird (IPSOS 2022). Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens schließt somit persönliches Wohlbefinden nicht aus; gefragt nach dem momentanen Gefühlszustand fühlen sich alle Befragten gut, und 74 Prozent sind glücklich.

Wie bewerten junge Menschen den Krieg in der Ukraine und darauf bezogene Maßnahmen?

Angesichts der aktuellen Situation lohnt es sich, auf die Ergebnisse solcher Studien zu schauen, die insbesondere in Bezug auf den Ukraine-Krieg die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen erfassen. Allerdings fehlen hier weitgehend Erkenntnisse zu den Perspektiven von Kindern.

Insgesamt erweist sich die Datenlage nicht nur als lückenhaft, sondern teilweise auch in den Erkenntnissen als widersprüchlich. *Kolleck u. a.* (2022) konnten herausarbeiten: Je höher der angestrebte Bildungsabschluss ist und je städtischer die Jugendlichen leben, desto eher stimmen die Jugendlichen zu, dass Russland für den Krieg klar verantwortlich ist. Unterschiede finden sich auch in Bezug auf die Religion: „Während 56 % der Befragten, die einer christlichen oder keiner Religion angehören, die Verantwortung voll und ganz Russland zuschreiben, ist dies unter muslimischen Befragten nur etwa ein Drittel. Keine Rolle spielt dagegen das Alter oder das Geschlecht der Befragten“ (ebd., S. 4). Es verwundert nicht, dass nur 28 Prozent der AfD-Wähler:innen Russland voll und ganz die Verantwortung am Krieg zusprechen. Knapp 11 Prozent mehr westdeutsche als ostdeutsche Befragte sehen die Ukraine nicht in der Verantwortung für den Krieg (ebd., S. 5).

In Bezug auf politische Maßnahmen zeigen sich widersprüchliche Befunde: Nur 12 Prozent der Jugendlichen unterstützen eine direkte Beteiligung Deutschlands an den Kämpfen. Allerdings stimmen 46 Prozent einer Erhöhung der Verteidigungsausgaben zu. 64 Prozent befürworten gemeinsame Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland, 15 Prozent lehnen diese ab (ebd.). Jedoch werden nationale Maßnahmen, die sich klar gegen Russland richten, abgelehnt, je höher die aktuelle Schulform oder der Schulabschluss der Befragten ist (ebd., S. 8). Hingegen erhalten Maßnahmen zur Wahrung deutscher Interessen eine stärkere Zustimmung, „je älter die Befragten sind, je ländlicher sie leben, je ‚niedriger‘ ihr Schulabschluss oder ihre aktuelle Schulform [ist] und je weniger sie sich [gesellschaftlich] zugehörig fühlen“ (ebd., S. 6). In der *TUI-Studie* bewerten rund 50 Prozent der Befragten die Maßnahmen der EU-Länder und auch Deutschlands für Geflüchtete als ausreichend, etwas mehr als ein Viertel schätzt diese als nicht ausreichend ein (vgl. TUI Stiftung 2022, S. 11), 60 Prozent befürworten die Waffenlieferungen voll und ganz oder eher, nur 12 Prozent lehnen dies ganz ab (ebd., S. 14). Zugleich ist die Engagementbereitschaft hoch, denn 71 Prozent stimmen der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine zu, würden Nachteile aus Wirtschaftssanktionen akzeptieren und würden zu 57 Prozent Geld für humanitäre Zwecke spenden. Höhere Lebenshaltungskosten würden im Schnitt weniger als die Hälfte der Befragten hinnehmen (ebd., S. 16). Immerhin 20 Prozent geben an, Sachen gespendet zu haben. 12 Prozent haben an Unterschriftenaktionen teilgenommen, sechs bis acht Prozent haben sich an der Flüchtlingshilfe oder in Nicht-Regierungsorganisationen engagiert oder an Demonstrationen teilgenommen. Vier Prozent haben sogar Geflüchtete in der eigenen Wohnung aufgenommen (ebd., S. 11).

Krieg, Bundeswehr und Wehrpflicht

Trotz des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der Zustimmung zu militärischen Maßnahmen befürworten 2022 nur 27 Prozent eine Wiedereinführung des Wehrdienstes (Kolleck u. a. 2022, S. 6). Neuere Umfragen liefern andere Befunde und zeigen damit einen Meinungsumschwung auf: Das *Marktforschungsinstitut IPSOS* gibt an, dass in ihrer repräsentativen Umfrage 61 Prozent der Befragten einer Wiedereinführung der Wehrpflicht zustimmen, bei den 18- bis 39-Jährigen seien das 60 Prozent (IPSOS 2023). Eine Umfrage von *Kantar* im Auftrag von *Greenpeace* ergab ähnliche Ergebnisse. Befragte im Alter bis 29 Jahren stimmten der Wiedereinführung mehrheitlich zu (Ja: 58 %), allerdings würden dies die Anhänger von Grünen und Linken mehrheitlich ablehnen. Die Zustimmungswerte zur Einführung liegen in der Befragtengruppe bis 29 Jahre im Osten (64 %) und bei Männern (55 %) höher als im Westen (44 %) und bei Frauen (33 %). Die persönliche Bereitschaft, Wehrdienst zu leisten, sinkt mit einem höheren Bildungsabschluss (Volks-/Hauptschule: 54 %, mittlerer Bildungsabschluss 49 % und Abitur: 31 %). Bei Schüler:innen findet sich allerdings eine hohe Zustimmung, die bei 72 Prozent liegt. 71 Prozent der Befragtengruppe würden Einschnitte in anderen Politikbereichen im Falle höherer Ausgaben für die Bundeswehr befürworten, wobei die älteren Befragten hier in etwas geringerem Maße zu 66 Prozent zustimmen (Greenpeace 2023).

Krieg und Verschwörungserzählungen

In Zusammenhang mit der verstärkten medialen Verbreitung von rechten Ideologien kann auch in Deutschland insbesondere seit der Corona-Pandemie ein Erstarren von Verschwörungserzählungen beobachtet werden. Diese finden auch im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine nicht nur in Deutschland Widerhall (Decker u. a. 2022b). In der *Ce-MAS-Studie* von *Lamberty u. a.* (2022) ergab sich in Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine eine Aufteilung von 18,5 Prozent Zustimmung und 81,5 Prozent Ablehnung von Verschwörungserzählungen unter den 1.925 befragten Erwachsenen (ebd., S. 9). In der von *Kolleck u. a.* (2022) durchgeführten Befragung von 3.240 jungen Menschen in Deutschland im Alter von 16 bis 29 Jahren stimmte ein Siebtel der jungen Menschen Verschwörungsideologien zu, darunter vor allem AfD-Anhänger:innen und auch junge Männer. Zugleich konnte im Vergleich mit den Ergebnissen der repräsentativen *Ce-MAS-Studie* mit über 18-Jährigen (*Lamberty u. a.* 2022) festgestellt werden, dass die Zustimmungswerte bei der jungen Generation (10 und 32 %) deutlich über den Werten der erwachsenen Bevölkerung liegen (zwischen 4 und 15 %) (ebd.), sodass von einer höheren Empfänglichkeit junger Menschen für Verschwörungserzählungen zum Russischen Krieg in der Ukraine ausgegangen werden kann. Während sich im Hinblick auf das Alter der Jugendlichen keine signifikanten Unterschiede in der Zustimmung zu Verschwörungserzählungen zeigen, existieren bei männlichen Befragten mit 19 Prozent etwas höhere Zustimmungswerte als bei weiblichen Befragten (11 %) (ebd., S. 11).

Die Studie von *Lamberty u. a.* (2022, S. 6) kann aufzeigen, dass junge Erwachsene zwischen 18 bis 29 Jahren (18,5 %) im Vergleich zu der Altersgruppe der Erwachsenen zwischen 30 und 49 Jahren seltener Verschwörungserzählungen rund um den Ukraine-Krieg folgen. Im Vergleich der beiden Befragungen (*Lamberty u. a.* 2022; *Kolleck u. a.* 2022) stellt sich heraus, dass die Jugendlichen (53 %) insgesamt Russland weniger als Erwachsene (73 %) für den Krieg verantwortlich machen.

Dies alles verweist auf komplexe Aufgaben im Rahmen der Demokratiebildung junger Menschen (vgl. Abschnitt 1.1.6).

Folgen des Krieges für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

In einer globalisierten Welt werden Kriege, auch wenn sie mehrere tausend Kilometer entfernt von den in Deutschland lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschehen, „durch die Medien Teil der Alltagswelt“ (*Lemish* 2011, S. 35). Kinder verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen, mit unterschiedlicher Medienkompetenz und Reife verfügen über unterschiedliche Fähigkeiten und kognitive Schemata sowie Interessen und Erfahrungen, mit Hilfe derer sie Nachrichtenberichte verarbeiten können. Außerdem spielt ihr soziokulturelles und politisches Umfeld sowie der Umgang der Erwachsenen mit den Themen zu Hause und in der Schule eine wichtige Rolle für die Verarbeitung“ (ebd.). Sie müssen sich insbesondere auch seit dem russischen Angriffskrieg damit auseinandersetzen, dass nicht mehr alle Bemühungen auf Friedenserhalt ausgerichtet sind, sondern Krieg zunehmend als eine Handlungsoption angesehen wird. Zum anderen erleben Kinder die Folgen des Krieges im alltäglichen Miteinander z. B. in Kindertageseinrichtung, Schule oder Jugendverband, wenn sie geflüchteten Familien begegnen, ihre Herausforderungen der Gestaltung des Alltags in einem ihnen unbekanntem Land erfahren und wenn z. B. über deren Erlebnisse gesprochen wird, aber auch, wenn sie Konflikte zwischen russischstämmigen oder der russischen Regierung nahestehende Familien und ukrainischen Kindern und Familien erleben. Hinzu kommen neue Verunsicherungen, wie sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie pädagogische Fachkräfte angesichts des russischen Einmarsches in die Ukraine friedenspolitisch einbringen wollen und können. Von ähnlichen Verunsicherungen berichten Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenhang mit dem Israel-Gaza-Konflikt.

Wie nicht nur die Diskussionen innerhalb der Friedensbewegung zeigen (*Leistner u. a.* 2022), scheint ein dezidiertes Einsetzen für Friedenspolitik, Friedenserhalt und Abrüstung nicht mehr länger eine kaum hinterfragte Option und damit auch kein konsensualer Ankerpunkt zu sein, an dem sich Kinder und Jugendliche ausrichten können. Für Kinder und Jugendliche – folgt man auch den Aussagen des *16. Kinder- und Jugendberichts* (Deutscher Bundestag 2020a) – gehören gewaltvolle Konflikte wie Kriege zu ihrem Alltag, auch wenn sie in diese nicht direkt involviert sind. Insbesondere die Folgen des Ukraine-Krieges können für sie mit materiellen Einbußen einhergehen (vgl. Abschnitt 1.2.3). In ihrem Alltag lernen sie andere junge Menschen kennen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, aus Russland oder osteuropäischen Ländern stammen, die sich zunehmend von Russland bedroht fühlen. Sie werden mit antisemitischen Äußerungen konfrontiert und erfahren pro-palästinensische Positionierungen.

Insgesamt ist ein Trend der Mediatisierung von gewaltsamen Konflikten in den sozialen Medien zu beobachten. So ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche vermehrt mit gewaltvollen Konflikten konfrontiert sind, zumal sie mittlerweile mehr Zeit mit sozialen Medien verbringen als z. B. mit Fernsehen. Erschütternd waren die grausamen Bilder des Massakers der Hamas in Israel, aufwühlend ist die Berichterstattung über das Leid der palästinensischen Bevölkerung in Gaza. Der Krieg in der Ukraine ist der erste, der massiv und weltweit in den sozialen Medien Verbreitung findet, von unterschiedlichsten Gruppen und Ländern zur politischen Propaganda genutzt und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen rezipiert wird (*Bösch* 2022). Hinzu kommt, dass zunehmend beispielsweise auf Twitter Fake News zum Ukrainekrieg verbreitet werden und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – ebenso wie alle anderen Altersgruppen auch – gefordert sind, den Informationsgehalt der News genau zu prüfen (*Msughter* 2022).

Nach *Lemisch* (2011) haben Kinder „ein großes Interesse an bedeutenden Weltereignissen“ (ebd., S. 38) und sind sehr motiviert, „auf eine ihnen angemessene Art mehr darüber zu erfahren“ (ebd.). Es sei ihnen wichtig, „dass ihre Meinung gehört und anerkannt wird“ (ebd.). Zugleich lässt sich feststellen, dass „Nachrichtensendungen eine Vielzahl von Emotionen bei Kindern auslösen, besonders Angstreaktionen“ (ebd.). Insbesondere jüngere Kinder „bis zum frühen Schulalter reagieren stärker auf erschreckende Bilder“ (ebd., S. 36). Erschwerend kommt hinzu, dass bei Nachrichten Bild, Ton und Information in einem komplexen Verhältnis präsentiert werden, was für Kinder kaum zu entschlüsseln ist. Die Alternative, Kinder von entsprechenden Nachrichtensendungen fernzuhalten,

wird aber als ein zweischneidiges Schwert beschrieben, „denn die Gefühle von Zorn, Kummer und Angst“, die auch unabhängig von diesen Sendungen existieren, „können so nicht entschärft werden“ (ebd., S. 39).

Von den Auswirkungen des Ukraine-Krieges sind nicht nur jene Kinder betroffen, die in Deutschland geboren sind oder schon länger hier leben. Besonderes Augenmerk verdienen die im Kontext dieses Krieges geflohenen Kinder und die Kinder, die aus Russland stammen. Qualitative Studien zu den aus der Ukraine geflüchteten und in Deutschland lebenden Kindern zeigen „den Verlust der Stabilität und der Erfüllung grundlegender Bedürfnisse“ (Götz u. a. 2022, S. 29). Ihre Zeichnungen symbolisieren die wahrgenommene Verzweiflung und die Hoffnungslosigkeit, „in der sich viele ukrainische Zivilist:innen befinden“ (ebd.). Eine qualitative Studie zu in Deutschland lebenden russischen Kindern verweist auf die Bedeutsamkeit der russischen Propagandanarrative. Diese „ermöglichen den Kindern, sich weiterhin als russisch zu identifizieren und eine positive Konnotation zur Ukraine aufrechtzuerhalten, falls diese doch noch Teil der russischen Föderation werden sollte“ (Götz 2022, S. 46).

Das *Internationale Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI)* beim Bayerischen Rundfunk hat einen ersten zusammenfassenden Überblick von Studien zur Frage, wie Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, in Russland und in Deutschland die Ereignisse in der Ukraine verstehen, veröffentlicht (Götz 2022). Außerdem wird beleuchtet, wie soziale Netzwerke wie TikTok, X (ehem. Twitter) und klassische Nachrichtensendungen über den Krieg berichten (Bösch 2022). Eine Befragung von jeweils 21 Kindern aus der Ukraine, Russland und Deutschland zeigt, wie unterschiedlich der Krieg eingeschätzt werden kann (Götz u. a. 2022). Eine Studie mit 101 Kindern aus Deutschland verdeutlicht, was Kinder von Qualitätsmedien erwarten. Ukrainische Jugendliche zeigen in Filmen, wie sie die Kriegssituation seit 2014 erleben (Msughter 2022). Diese und weitere Studien verdeutlichen: Kinder und Jugendliche haben eine eigene Perspektive auf die Ereignisse, die bisher zu wenig wahrgenommen wurde. Berichten ukrainische Kinder, die nach Deutschland geflohen sind, über ihre Erlebnisse während des Krieges, beschreiben sie u. a. das Gefühl einer allumfassenden Bedrohung ohne Sicherheit, die Zerstörung von allem, was ihnen wichtig war und die Hilf- und Hoffnungslosigkeit. Verfilmen ukrainische Kinder und Jugendliche, die schon seit Beginn des russischen Expansionskriegs 2014 als Binnengeflüchtete leben, ihre Gefühlswelt, werden die Zerrissenheit und die psychischen Folgen eines Lebens unter ständigem Beschuss deutlich. Es sind Erfahrungen, die sie, so der Forschungsstand, ein Leben lang prägen und zumeist auch in ihrer Entwicklung einschränken werden (Mützelburg/Krawatzek 2023).

Gleichzeitig erweisen sich ukrainische Jugendliche als durchaus kompetent in der Nutzung von Medien zur Kommunikation, zur Informationsbeschaffung oder Regulierung der eigenen Gefühle. Bei Kindern aus der Ukraine werden – bei allem Leid – auch die Hoffnung und das unerschütterliche Vertrauen in die ukrainische Armee deutlich, die russische Soldat:innen zurückdrängt, besiegt und damit eine Rückkehr und Vereinigung der Familien ermöglicht (Götz u. a. 2022).

Wie zu erwarten, sehen die Vorstellungen der aktuellen Situation in der Ukraine bei Kindern, die in Russland geboren sind und in Deutschland leben, ganz anders aus. Sie haben ihre Informationen fast ausschließlich aus den russischen Staatsmedien und gehen davon aus, dass die ukrainische Bevölkerung froh über die „Befreiung“ von den Nazis sei. Das Leid der ukrainischen Zivilbevölkerung wird von den russischen Kindern und ihren Eltern erahnt, erscheint aus Perspektive der Kinder aber sozusagen als ein notwendiges Übel, damit die „schöne Ukraine“ und der „wehrhafte Russe“ wieder als „ein Volk“ zusammenleben können. Diese typischen russischen Propagandanarrative finden sich bei allen befragten Kindern, selbst bei jenen, die in Familien aufwachsen, die gegen den Invasionskrieg sind (Götz u. a. 2022).

Insgesamt sind in Deutschland laut Angaben der *Kultusministerkonferenz (KMK)* bisher rund 213.046 geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an deutschen Schulen aufgenommen worden (KMK 2023). Dabei hat sich ihre Zahl innerhalb eines Jahres fast verzehnfacht. Die meisten Schüler:innen mit Stand Januar 2024 hat Nordrhein-Westfalen aufgenommen (knapp 39.000), gefolgt von Baden-Württemberg und Bayern (jeweils über 32.000). Während sechs dieser zwölf Bundesländer – etwa Berlin und Hessen – von Anfang an „Willkommensklassen“ für die ukrainischen Geflüchteten eingerichtet haben, nimmt die andere Hälfte der Bundesländer – wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen und Thüringen – die Schüler:innen direkt in Regelklassen auf. Trotzdem werden die ukrainischen Kinder und Jugendlichen auch in den Regelklassen bei dem Erlernen der deutschen Sprache unterstützt und erhalten in bestimmten Fächern Aufgaben, die ihrem Sprachniveau und Wissensstand angepasst sind. Belastend für die Kinder und Jugendlichen ist nicht nur die Integration in ein Schulsystem, dessen Sprache sie erst erlernen müssen, belastend ist außerdem, dass nicht wenige von ihnen nachmittags am Online-Unterricht ihrer Schulen in der Ukraine teilnehmen, da sie keine sichere Perspektive dahingehend haben, ob und wie lange sie in Deutschland bleiben werden bzw. wann sie wieder in die Ukraine zurückkehren können. Zwar berichten

ukrainische junge Menschen, dass dieser Online-Unterricht ihnen einerseits die Möglichkeit eröffnet, mit Freund:innen in Kontakt zu bleiben, auf der anderen Seite sind sie erschöpft, da ihr Alltag nur noch aus schulischem Lernen besteht (Karakayali/Heller 2023).

Ein neuer Report des *Zentrums für Osteuropa- und internationale Studien* (ZOiS) (Mützelburg/Krawatzek 2023) untersucht die Bildungssituation von geflüchteten ukrainischen Kindern in Deutschland. Dafür haben Wissenschaftler:innen des ZOiS im Sommer 2022 eine Online-Umfrage unter aus der Ukraine geflüchteten Eltern in Deutschland durchgeführt. Außerdem haben sie in zahlreichen Interviews mit Eltern und Jugendlichen gesprochen. Die Autor:innen stellen fest, dass die Aussicht auf Rückkehr und die sozioökonomische Situation wichtige Faktoren bei Bildungsentscheidungen sind. Die Bildungssituation ist entscheidend dafür, wie sich geflüchtete Eltern und ihre Kinder sozial integrieren. Zusammen mit der Integration in den Arbeitsmarkt ist sie ein entscheidender Faktor, um zu verstehen, wie Ukrainer:innen über ihre Zukunft nachdenken. Die Umfrage und die qualitativen Interviews zeigen, dass vor allem im Sekundarschulalter in den ersten Monaten nach der Ankunft deutsche und ukrainische Schulbildung parallel fortgeführt wurden. Besonders die Sekundarschüler:innen haben im Sommer 2022 und in den darauffolgenden Monaten ihre ukrainische Schulbildung weiterverfolgt, selbst, wenn sie gleichzeitig eine deutsche Schule besuchten. Erleichtert wurde dies vor allem durch digitalisierte Unterrichtsmaterialien und -methoden, die die Ukraine in der Corona-Pandemie gefördert hatte. Familien, die vorhaben, Deutschland so schnell wie möglich wieder zu verlassen, sind weniger motiviert, ihre Kinder auf eine deutsche Schule zu schicken. Gleichzeitig hat die bedrückende Realität des andauernden Krieges Auswirkungen auf das persönliche Wohlbefinden dieser Befragten, und jene, die sich eine schnelle Rückkehr in die Ukraine wünschen, berichten mit größerer Wahrscheinlichkeit auch über Gefühle von Lethargie. Im Gegensatz dazu sind Familien, die vorhaben, auf absehbare Zukunft in Deutschland zu bleiben, stärker in ihren lokalen Gemeinschaften vor Ort involviert. Zwischen dem finanziellen und sozialen Status der Eltern und dem Grad, in dem sie sich in die Ausbildung ihrer Kinder einbringen, zeigte sich ein Zusammenhang. War dieser Status höher, nahmen sie signifikant mehr Anteil an der Ausbildung ihres Kindes und äußerten höhere Erwartungen an dessen Ausbildung in Deutschland. Sie setzten sich stärker dafür ein, dass ihr Kind eine reguläre Klasse anstatt einer Integrationsklasse besucht. Sozioökonomische Ungleichheiten aus dem Herkunftsland werden also im Gastland reproduziert. Die Bildungssysteme in der Ukraine und Deutschland unterscheiden sich stark. Einige ukrainische Familien zeigen sich frustriert über das in ihren Augen niedrige Niveau und langsame Lerntempo an deutschen Schulen und machen sich Sorgen über mögliche Folgen bei einer angedachten Rückkehr. Andere wiederum loben den kindzentrierten Bildungsansatz, auf den sie getroffen waren sowie den respektvollen Umgang mit jungen Menschen und die Art, wie deutsche Behörden auf sensible Weise mit geflüchteten Kindern umgehen (Mützelburg/Krawatzek 2023). Die hier präsentierten Befunde dürften jedoch dann nur begrenzt Gültigkeit haben, wenn sich die Lage in der Ukraine erheblich verändert und/oder der Krieg sich viele Jahre hinzieht und die Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in das Heimatland obsolet wird.

2.3.3.3 Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe

„Junge Menschen brauchen besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungen Orte, an denen sie sich über ihre Ängste und Zukunftssorgen austauschen können. Sie brauchen Zeit- und Freiräume, in denen sie sich gegenseitig zuhören können und Erwachsene als zugewandte Gesprächspartner*innen finden. Diese Orte können sie in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe finden“ (Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen 2022, S. 2). Aber auch Schule könnte einen solchen Ort begründen, womöglich in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe. Solche Orte können Erfahrungs- und Diskursräume des gegenseitigen Kennenlernens, der wechselseitigen Akzeptanz, aber auch des Ausspannens, der Erholung, der Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen sein.

Der Krieg in der Ukraine ist dabei auch eine der ersten großen Krisen, bei denen soziale Netzwerke wie TikTok und X eine Vorreiterrolle bei der Information und Desinformation übernehmen. Entsprechend wichtig sind Medienangebote, die nicht nur altersangemessen in Wort und Bild berichten, sondern auch Hintergrundinformationen zu den Ereignissen liefern, sodass eine medienpädagogische Aufbereitung stattfinden kann.

Internationale Begegnungen im In- und Ausland bieten jungen Menschen die Möglichkeit, für selbstverständlich gehaltene Überzeugungen zu hinterfragen und als eine von vielen möglichen Perspektiven auf die Welt zu erkennen. Dies gilt insbesondere für das Thema Krieg. Um einen Austausch über historische Narrative zu fördern, brauchen die Veranstaltenden aber nicht nur ein hohes Maß an Offenheit und Ambiguitätstoleranz. Sie müssen

auch sensibel mit den Spannungen und Schuldgefühlen umgehen, die sich in der Gegenüberstellung von „Täternationen“ und „Opferrationen“ entwickeln können (König/Jalabert 2023).

2.3.4 Jungsein in einer digitalisierten Welt und mediatisierten Umwelten

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wachsen heute in einer mediatisierten und sich technologisch rasant verändernden Welt auf (vgl. Abschnitt 1.1.5).¹²³ Große Teile ihrer Alltagsorganisation und Freizeitgestaltung, der schulischen und beruflichen Orientierung, der Beziehungsgestaltung als auch der geschlechtlichen und sexuellen Identitätsfindung gestalten und bewältigen sie heute immer auch digital. Das Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist somit nicht mehr getrennt von Digitalität und Medien zu denken. Die Frage, ob Medien und Digitalität für junge Menschen von Bedeutung sind, stellt sich angesichts der nachfolgend vorgestellten empirischen Befunde kaum noch. Eher müssen der Stand und die Veränderungen von Bildungs- und Sozialisationsprozessen sowie die Diskussion der Potenziale und Risiken für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer digitalisierten Welt – gerade auch mit Blick auf das Aufwachsen in krisenhaften Zeiten – betrachtet werden.

2.3.4.1 Digitalisierung und Mediatisierung als Thema früherer Kinder- und Jugendberichte

Die Digitalisierung als sozialer Wandlungsprozess mit Folgen auch für die Kinder- und Jugendhilfe wird in der Kinder- und Jugendberichterstattung verschiedentlich aufgegriffen. Im *Elften Kinder- und Jugendbericht* wird ein besonderer Fokus auf die „Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern und der Bildungskompetenzen der Kinder und Jugendlichen“ gelegt (Deutscher Bundestag 2002b, S. 260). Herausgestellt wird die Relevanz der Medien dann vor allem hinsichtlich ihrer kompensatorischen Funktion und bezogen auf deren Bedeutung für informelle und selbstbestimmt gestaltete Bildungsprozesse sowohl innerhalb wie außerhalb von Institutionen (vgl. ebd., S. 153).

Der *Zwölfte Kinder- und Jugendbericht* analysiert die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung und betrachtet die daran beteiligten Instanzen. Hier wurde vor allem auf die frühkindliche Entwicklung und Bildung im Kontext von Medien Bezug genommen (vgl. Deutscher Bundestag 2005, S. 126ff.), die Stärkung der Medienkompetenzen betont (vgl. ebd., S. 158ff.) und wurde Medien als „Verstärker von sozialer Ungleichheit“ (ebd., S. 160) thematisiert.

Der *13. Kinder- und Jugendbericht* hat hier eher den problematischen Medienkonsum in den Blick genommen (vgl. Deutscher Bundestag 2009, S. 121f.). Der *14. Kinder- und Jugendbericht* (vgl. Deutscher Bundestag 2013) fokussiert sich auf die Lebenslagen junger Menschen von der Geburt bis zur beruflichen Integration und der eigenen Familiengründung. Er hat erstmals sowohl grundlegend als auch systematisch die Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen. Gut zehn Jahre nach dem Elften Bericht stellt er fest, dass sich die Veränderungen des Aufwachsens durch die „neuen Medien“ und die damit einhergehenden Phänomene „nicht nur fortgesetzt, sondern vielmehr in weitgehend ungeahnter Weise binnen kurzer Zeiträume dynamisiert und qualitativ neue Dimensionen entfaltet“ haben (Deutscher Bundestag 2013, S. 176). Diese neuen Dimensionen werden vor allem bei der Entprivatisierung im Kontext der Social Media-Nutzung und der mit der Nutzung sozialer Medien verbundenen Datensammlung identifiziert, und es wird daraus gefolgert, dass jungen Menschen eine Art öffentliche „Daten-Hypothek“ mit auf den Weg gegeben wird (ebd., S. 235). Als weitere relevante Dimensionen werden in dem Bericht eine exzessive Mediennutzung und neue Gewaltphänomene im Netz sowie eine fortschreitende Ausdifferenzierung von Nutzungsweisen und -möglichkeiten des virtuellen Raums, die eine „Reproduktion ungleicher Teilhabe an den Potenzialen der Medien“ (ebd., S. 55) mit sich bringen können, diskutiert. Herausgestellt wird damit erstmals, dass die Entwicklungen im Kontext der Mediatisierung auch die Kinder- und Jugendhilfe vor neue weitreichende Herausforderungen stellen. Kritisiert wird dabei sowohl, dass „viele Standardangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Medienbildung“ neh-

¹²³ Der folgende Abschnitt basiert wesentlich auf der Expertise von Engel (2023) zu Digitalisierung und Mediatisierung sowie der Expertise von Tillmann und Ley (2023) zu Digitalisierung und Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe. Wörtliche Übernahmen aus den Expertisen wurden nicht als solche kenntlich gemacht. In den Expertisen finden sich weitere Belege und Begründungen zu den Aussagen dieses Abschnitts.

men als auch, dass „ein Großteil der medienpädagogischen Angebote in der konzeptionellen Anlage und der realisierten Zielgruppenerreichung“ das Problem der digitalen Ungleichheit nicht hinreichend berücksichtige (ebd., S. 394).

Der 14. *Kinder und Jugendbericht* nimmt ebenfalls ganz explizit die Digitalisierung der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sowie auch damit verbundene Gefahren einer De-Professionalisierung sowie der Stigmatisierung von Adressat:innen in den Blick (vgl. Deutscher Bundestag 2013).

Der 15. *Kinder- und Jugendbericht* richtet den Fokus auf die Lebensphase Jugend. Den digitalen Medien wird hier ein eigenes Kapitel eingeräumt, da die digitalen Medien und die digitale Infrastruktur für die Gesellschaft insgesamt und für Jugendliche im Besonderen veränderte Rahmenbedingungen und Teilhabeoptionen in allen Lebensbereichen markieren und gleichermaßen – bezogen auf die Bewältigung der „Kernherausforderungen der Jugendphase“ (Selbstpositionierung, Verselbstständigung, Qualifizierung) – auch mit spezifischen Entwicklungs-herausforderungen und -potenzialen einhergehen. Deutlich gemacht wird einerseits, dass die digitale Kommunikation im Alltagsleben, in den Aktivitätsräumen und Ausdrucksformen als Querschnittsthema präsent sind, andererseits wird ein weiterer Fokus auf die jugendkulturellen Praktiken im digital-vernetzten Leben gelegt, wonach der digitale Raum sich auch als „Ermöglichungsraum“ für Jugend darstellt (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 273ff.).

Im 16. *Kinder- und Jugendbericht* wurde im Kontext der Förderung politischer bzw. demokratischer Bildung die besondere Bedeutung vor allem auch von politischer Medienbildung betont. Empfohlen wird eine konsequente Verschränkung von politischer Bildung und kritischer Medienbildung, die sich mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozessen auseinandersetzen, veränderte Öffentlichkeiten reflektieren, Optionen der Selbstermächtigung eröffnen und auch präventiv agieren, „indem Gefährdungen thematisiert werden und hierfür sensibilisiert wird“ (Deutscher Bundestag 2020a, S. 296). Anhand der verschiedenen *Kinder- und Jugendberichte* lässt sich die immer stärkere Bedeutung von Digitalisierung und Mediatisierung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nachzeichnen.

2.3.4.2 Mediennutzung und Onlinehandeln von Kindern und Jugendlichen

Befunde zur Verknüpfung von digitalen und analogen Lebenswelten und zur alltäglichen Nutzung von Medien lassen sich in vielen Studien finden. Laut der aktuellen *KIM-Studie*¹²⁴ wachsen Sechs- bis 13-Jährige in Deutschland mit einem breiten Medienrepertoire auf. In nahezu allen Haushalten sind Fernsehgeräte, Smartphones, Computer/Laptops sowie ein Internetzugang vorhanden (vgl. MPFS 2023a, S. 6). Nahezu jedes zweite sechs- bis 13-jährige Kind (44 %) verfügt über ein eigenes Smartphone, wobei der Anteil mit zunehmendem Alter zunimmt (ebd., S. 5). Jedes fünfte Kind kann im eigenen Zimmer das Internet nutzen (22 %) (vgl. ebd., S. 5). Fest und routiniert im Alltag verankert ist nach wie vor die tägliche Nutzung des Fernsehens (zwei Drittel der Kinder schauen jeden/fast jeden Tag), bereits jedes zweite Kind nutzt darüber hinaus täglich das Handy (vgl. ebd., S. 10). Knapp die Hälfte der Sechs- bis 13-Jährigen nutzt ein Handy bzw. Smartphone täglich, und rund ein Drittel ist täglich online (vgl. ebd., S. 8). Auch bezogen auf jüngere Kinder zwischen zwei und fünf Jahren lässt sich die Verfügbarkeit eines breiten Medienrepertoires konstatieren (vgl. MPFS 2020). Dabei zeigt die *miniKIM-Studie*,¹²⁵ dass im Vergleich zu 2014 vor allem beim Tablet, bei Spielkonsolen und Kindercomputern stärkere Anstiege zu beobachten sind. Die Kinder selbst verfügen jedoch noch über ein vergleichsweise überschaubares Spektrum an Geräten, zumeist betrifft dies Kindercomputer/Laptop (19 %) oder CD-/MP3-/Kassetten-Player/iPod (16 %) (ebd., S. 6ff.).

Für ihr Onlinehandeln nutzen Jugendliche am häufigsten das Smartphone als digitales Endgerät (vgl. MPFS 2023b, S. 14). Die *JIM-Studie*¹²⁶ zeigt einen anhaltenden Zuwachs in Bezug auf den Besitz von Smartphones und Tablets bei den 12- bis 19-Jährigen, sodass im Jahr 2023 96 Prozent über ein eigenes Smartphone und 56 Prozent über ein eigenes Tablet verfügen (MPFS 2023b, S. 7). Die Onlinenutzungsdauer liegt bei den 12- bis 19-Jährigen bei 204 Minuten pro Tag (vgl. MPFS 2023a, S. 25). Nach einem Hoch während der Corona-Pandemie von 285

¹²⁴ Für die *KIM-Studien* (Kinder – Medien – Internet) werden regelmäßig ca. 1.200 Kinder zwischen sechs und 13 Jahren persönlich und deren primäre Erziehungsperson schriftlich zu verschiedenen medienbezogenen Themen befragt (vgl. MPFS 2023, S. 2).

¹²⁵ Für die *miniKIM-Studie* werden 600 Haupterziehende von Kindern im Alter zwischen zwei und fünf Jahren befragt (vgl. MPFS 2020, S. 2).

¹²⁶ Für die *JIM-Studien* (Jugend – Medien – Internet) werden jährlich ca. 1.200 Jugendliche zwischen zwölf und 19 Jahren telefonisch oder online zu verschiedenen medienbezogenen Themen befragt (vgl. MPFS 2022, S. 2).

Minuten pro Tag im Jahr 2020 und 241 Minuten pro Tag 2021 hat sich die Onlinenutzungsdauer 2022 auf 204 Minuten verringert, bevor sie 2023 abermals angestiegen ist auf nun 224 Minuten (vgl. ebd., S. 24). Die Nutzungsdauer pro Tag nimmt grundsätzlich mit steigendem Alter zu (vgl. ebd., S. 26). Nahezu alle 12- bis 19-Jährigen sind in ihrer Freizeit mindestens wöchentlich (95 %) online, auch Musikhören (90 %), Internetvideos (82 %) und digitale Spiele (72 %) sind beliebte Aktivitäten (vgl. ebd., S. 12). Laut des subjektiven Empfindens der 12- bis 19-Jährigen ist bei über drei Viertel der Befragten WhatsApp die wichtigste App auf ihrem Smartphone, danach folgen Instagram, TikTok und YouTube (vgl. ebd., S. 27). Bei der Nutzung von WhatsApp und Social Media stehen Unterhaltung und Kommunikation im Fokus (vgl. Shell Deutschland Holding 2019).

Das Verhältnis der Eltern zur Mediennutzung der Kinder stellt sich insgesamt als ein ambivalentes dar, sowohl im Hinblick auf die Einschätzung der Möglichkeiten und Risiken, die mit der Mediennutzung einhergehen als auch bezogen auf das eigene erzieherische und Vorbildverhalten. Positiv bewertet werden Medien in der *KIM-Studie* vornehmlich bezogen auf die „Qualifikation“, – wenn es darum geht, sowohl „Neues zu lernen“ (86 %) (MPFS 2023a, S. 70) als auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit ihrer Kinder über das Handy. Bei 67 Prozent der Eltern trägt dieses auch zur Organisation des Familienalltags bei (Doing family). Ebenso viele Eltern sind der Ansicht, dass ein eigenes Mobiltelefon für das Kind wichtig ist, um Kontakt zu Freund:innen zu halten (vgl. ebd., S. 70). Gleichzeitig wird das Internet von insgesamt 80 Prozent der befragten Eltern auch als „gefährlich“ angesehen (ebd., S. 70). Auf die Nachfrage nach negativen Erfahrungen ihrer Kinder im Netz (vgl. ebd., S. 64), geben 10 Prozent der Eltern an, dass ihr Kind schon einmal mit problematischen Inhalten im Internet konfrontiert wurde. Am häufigsten werden hierbei Gewaltdarstellungen genannt (6 %), gefolgt von problematischer Werbung (4 %), Pornografie (3 %) und extremistischen Inhalten (1 %) (vgl. ebd., S. 64). Unangenehme Bekanntschaften haben 6 Prozent der Kinder, die das Internet nutzen, schon einmal gemacht, 3 Prozent mehrfach (vgl. ebd., S. 65).

Knapp ein Zehntel der sechs- bis 13-Jährigen gibt an, dass es in ihrem Freundeskreis schon einmal Probleme aufgrund der digitalen Verbreitung von Bildern, Videos oder Nachrichten gegeben hat. Mit zunehmendem Alter und damit einhergehender stärkerer Nutzung wird die Problematik akuter. Bei der Nachfrage, um was es dabei genau ging, nennen 30 Prozent peinliche Fotos oder Videos, bei 22 Prozent ging es dabei um Nacktfotos/Pornografisches und bei 13 Prozent wurden falsche Informationen im Freundeskreis verbreitet (ebd., S. 66).

Ungeachtet dessen, dürfen 48 Prozent der Kinder das Internet auch ohne Aufsicht nutzen (vgl. MPFS 2023a, S. 70). Trotz des digitalisierungsbedingten Wandels der Sozialisationsprozesse ist weiterhin die „Art der täglichen Lebensführung ihrer Familie“ (Paus-Hasebrink 2017, S. 39) ausschlaggebend dafür, wie Kinder aufwachsen und wie sie mit Medien umgehen, relevant. Das Medienhandeln der Eltern dient jungen Menschen als Vorbild für das eigene Medienhandeln. Aus dem *AID:A-Survey* identifizieren *Zerle-Elsäßer u. a.* (2021) beispielsweise vier unterschiedliche Gruppen von familiärer Digitalmediennutzung. So analysieren sie zwei größere Gruppen von Familien. Zum einen die „Gemeinschaftsorientierten Fernseh-Familien“, in der Familienmitglieder vergleichsweise viel fernsehen und dies auch zusammen tun. Zum anderen die „Solitären Internet-Eltern“, die eher versuchen, ihre Kinder von Medien fernzuhalten. Darüber hinaus identifizieren *Zerle-Elsäßer u. a.* zwei weitere, eher kleinere Gruppen (ebd., S. 425), die „Gemeinschaftsorientierten Medien-Affinen“, bei denen die Familienmitglieder vergleichsweise häufig die diversen Medienarten nutzen. Als vierte Gruppe werden die „Solitären Onliner“ beschrieben, welche sich durch eine hohe Onlinenutzung der Kinder auszeichnen, die jedoch allein und nicht gemeinsam mit anderen Familienmitgliedern geschieht. Eingebettet ist die Mediennutzung junger Menschen häufig auch in elterliches Handeln und die damit mitunter einhergehenden widersprüchlichen Datenschutzpraktiken von Eltern, welche sich zwischen elterlicher Verantwortung, dem sogenannten „Sharenting“ (d. h. der Praxis des Fotografierens verbunden mit dem Teilen und Posten in sozialen Netzwerken) und den Persönlichkeitsrechten der Kinder bewegen (vgl. Kutscher 2022; Kutscher 2023).

Bezogen auf den Aspekt der (Re-)Produktion digitaler Ungleichheit wird in der Forschung bislang vor allem der Bildungshintergrund angeführt. In der aktuellen *KIM-Studie* zeigen sich Differenzen bezogen auf die Nutzungszeiten und die Medienerziehung. So fällt die Mediennutzung der Kinder von Eltern mit niedrigerem Schulabschluss im Vergleich zu denen mit höherer formaler Bildung insgesamt umfangreicher aus, auch ist deren Interesse an Medienerziehungsfragen etwas geringer (vgl. ebd., S. 73). Die *DIVSI-U25-Studie*, die die Gruppe der 9- bis 24-Jährigen in den Blick nimmt, liefert ergänzte Informationen dahingehend, dass sich bereits bei den Kindern abzeichnet, dass die formal niedriger Gebildeten ihre Internet-Kompetenz schlechter bewerten als die formal höher Gebildeten – ein Trend, der sich bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen fortsetzt (vgl. DIVSI-U-25 2018, S. 99). Zudem sei bei formal niedriger Gebildeten im Vergleich zu formal höher Gebildeten eine stärker unterhaltungs- und kommunikationsgeprägte Nutzungsweise zu beobachten, da diese „das Internet auch als Informationsmedium (im klassischen Sinne) und Bildungsinstrument verstehen“ (ebd., S. 100). Gleichzeitig wird

allerdings darauf verwiesen, dass formal niedriger Gebildete im Umgang mit dem Internet ebenfalls Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen: „Sie nutzen das Internet zwar seltener explizit für Schule, Ausbildung oder Studium, informieren sich auch seltener über Politik und Gesellschaft, aber sie nutzen ebenfalls die Möglichkeiten einer digitalisierten Dienstleistungsgesellschaft und üben damit wichtige Modi gesellschaftlicher Teilhabe aus“ (ebd., S. 100). Deutlich wird weiterhin, vor allem bei den älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dass je niedriger der formale Bildungsgrad ist, desto weniger umfangreich auch das Interesse an Möglichkeiten zum Schutz der Privatsphäre ist (vgl. ebd., S. 102).

Mit Blick auf die Langzeiteffekte der Mediennutzung und Medienerziehung bzw. Mediensozialisation weisen Ergebnisse einer Langzeitstudie, in der sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien über mehrere Jahre mit Blick auch auf ihr Medienhandeln begleitet wurden, ergänzend darauf hin, dass wesentliche Merkmale des Medienumgangs nicht systematisch von den sozio-ökonomischen Bedingungen der Familie und ihren Praktiken der Lebensführung bestimmt werden, sondern diese auch mit sozio-emotionalen Bedingungen in der Familie, aber auch ganz individuellen Interessen und Wünschen im Kontext des Eigen-Sinns eines Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder auch seiner Eltern zusammenhängen (vgl. Paus-Hasebrink/Sinner 2021, S. 290). Medien waren bei den über mehrere Jahre beobachteten jungen Menschen aus belasteten Familien zumeist dann ein sehr relevanter Alltagsbegleiter, wenn Konflikte in ihren Familien auftraten und wenn es ihren zentralen Bezugspersonen aufgrund ihrer schwierigen sozio-ökonomischen und dann auch oft sozio-emotionalen Lebensbedingungen nicht gelang, ihren Kindern genügend Aufmerksamkeit und Unterstützung zu geben (vgl. ebd., S. 291). Den Medien wird teils auch eine „Lehrfunktion“ zugeschrieben, indem sie in einem mehrfach belasteten (Familien-)Alltag zu einer Art Kompensationshilfe avancierten, mit deren Hilfe auch Defizite in unmittelbaren Eltern-, Geschwister- oder auch Peer-Beziehungen ausgeglichen werden konnten (vgl. ebd., S. 297).

Neben dem Bildungshintergrund als für digitale Teilhabe relevantem Faktor geht auch mit der Kategorie der Behinderung das Risiko einer digitalen Spaltung einher. Grundsätzlich haben junge Menschen mit Behinderung alterstypische Interessen bei der Nutzung digitaler Medien. Allerdings bestehen insbesondere bei jungen Menschen mit einer geistigen Behinderung „deutliche Barrieren im Zugang zu und Nutzung von digitalen Medien“ (Austin-Cliff u. a. 2022, S. 28). Bei jungen Menschen mit Sehbehinderung liegen zudem Barrieren darin, dass im Bereich des Gamings viele Inhalte ausschließlich visuell vermittelt werden (ebd., S. 38). Gleichzeitig bietet die Digitalisierung – u. a. durch Assistenztechnologien – viele neue Möglichkeiten zur Teilhabe für junge Menschen mit Behinderung. Fragen der Digitalisierung und der Nutzung digitaler Medien spielen insbesondere für geflüchtete junge Menschen eine besondere Rolle. Über digitale Medien halten sie Kontakt zur Herkunftsfamilie und zu Freunden in ihrem Herkunftsland (vgl. z. B. Stapf/Elcheikh 2018). Damit einhergehend wird auch die digitale Elternarbeit bei jungen Geflüchteten als Chance diskutiert (vgl. Kreß/Kutscher 2023). Gleichzeitig sind Fragen der Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe und der öffentlichen Verwaltung für junge geflüchtete Menschen relevant. Die nach wie vor mangelnde Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland (vgl. z. B. van Santen/Mairhofer 2024) kann einen negativen Effekt für geflüchtete junge Menschen haben, besonders wenn eine mangelnde Offenheit gegenüber der Nutzung digitaler (sozialer) Medien mit einem defensiven Beharren auf Deutsch als Amtssprache zusammenfällt.

2.3.4.3 Perspektiven auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in (post-)digitalen Lern- und Lebenswelten

Neue Medien und Digitalität sind integrale Bestandteile der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (Deutscher Bundestag 2013; Tillmann 2020). Medien sind also in die Handlungs- und Erfahrungskontexte von Kindern und Jugendlichen eingebunden und relevant für ihre Identitäts- bzw. Selbstbildungsprozesse (vgl. Hugger/Tillmann 2021, S. 9). Die sich online ergebenden Bildungsgelegenheiten sind dabei nicht losgelöst von der sozialen oder materiellen Umwelt zu betrachten (vgl. ebd., S.10). „Autonomie-, Identitäts- und Vergemeinschaftungserfahrungen“ finden in miteinander verwobenen hybriden Lebenswelten statt (Tillmann/Weßel 2021, S. 842; vgl. Hugger/Tillmann 2021, S. 11). Das jugendliche Handeln erfolge hier „im doppelten Sinne sozial kontextualisiert“, wie schon der *14. Kinder- und Jugendbericht* ausführt (Deutscher Bundestag 2013, S. 176). Daraus ergebe sich, dass realweltliche und virtuelle Dimensionen von Lebenswelt und Sozialraum „weder in der Kommunikation der Jugendlichen noch in der Forschung [...] klar voneinander zu trennen sind“ (ebd.). Eine hierarchisierend wirkende Dichotomie zwischen realweltlichen und virtuellen Dimensionen gilt es somit zu überwinden (vgl. Abschnitt 1.1.5; Tillmann 2014, S. 2074). Daraus ergibt sich, dass die Lebens- und Erfahrungswelten von Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen hybrid ausgestaltet sind (vgl. u. a. Tillmann 2021) und stark von virtuellen und Online-Formaten geprägt sind. In diesen beiden Welten – analog und digital – halten sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf und erleben Zeit-, Raum- und Beziehungsqualitäten (vgl. Jörissen 2018; Jörissen u. a. 2020; Jörissen u. a. 2022). Die Grenze zwischen Analogem und Digitalem ist nicht mehr trennscharf, das Wissen, das beispielsweise in Online-Welten genutzt und sich angeeignet wird, leitet auch Begegnungen im Analogen ein, und jugendkulturelle Praktiken werden sowohl in Online- als auch in Offline-Formaten vollzogen (vgl. Jörissen u. a. 2020; Flasche/Carnap 2021). Gerade im Zuge von Homeschooling und ähnlichen Entwicklungen im Rahmen der Corona-Pandemie hat sich die (post-)digitale Qualität von Lern- und Lebenswelten zum Teil stärker in Richtung Digitalität verschoben, da die Vielfalt anderer Räume der Begegnung verschlossen blieb (vgl. Nassehi 2019). Man könnte hier also in der Weiterführung der Beobachtung der vergangenen Jugendberichte nun von (*post*-)digitalen Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sprechen (vgl. Abschnitt 1.1.5).

Neben dieser beschriebenen Verschränkung kennzeichnet das Jungsein in digitalisierten Welten und mediatisierten Umwelten auch, dass es sich im engeren Sinne nicht allein um die Digitalisierung bestimmter Kontexte handelt, sondern, dass digitale Anwendungen hier gestaltend in Kommunikation eingreifen. Digitale Anwendungen kommunizieren mit den Kindern und Jugendlichen entlang von algorithmisierten Ordnungen, d. h. maschinellen, automatisierten Kommunikationsmodellen und -formen wie z. B. im Fall von Social Media-Plattformen wie TikTok oder Instagram. Diese sind zumeist so programmiert, dass sie stärker anrufend „agieren“ und auf eine konkrete Interaktion abzielen (vgl. Timm u. a. 2020; Jörissen u. a. 2022). Hieraus ergibt sich u. a. die Anforderung an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sich zu solchen Interaktionsaufforderungen zu positionieren und sich ggf. auch kritisch und abgrenzend zu verhalten (vgl. Jörissen 2015). Hierbei lässt sich weiterhin konstatieren, dass TikTok und Instagram aktuell bei den Jugendlichen die beliebtesten Plattformen sind, der Wandel und Wechsel der Plattformen jedoch ein Grundmerkmal der digitalen Veränderung ist (vgl. MPFS 2023a, S. 27).

Medienbezogene Lern- und Bildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in mediatisierten und algorithmisierten Zusammenhängen sollten sich durch eine kritisch-kreative Auseinandersetzung mit diesen neuen Vernetzungen von sichtbaren und unsichtbaren Akteur:innen sowie z. T. politisch verdeckten Machtgefügen (z. B. bestimmte zielgerichtete Algorithmen oder eine verdeckte Content-Moderation) auszeichnen. Dabei verändern sich Diskurse und Praktiken der Anerkennung, Subjektivierung und Identitätskonstitution. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (er-)finden sich im Verhältnis zu technologischen Mit-Autor:innen der eigenen Geschichte neu – wie sich beispielsweise in Forschungsansätzen zu TikTok nachvollziehen lässt (vgl. Karizat u. a. 2021; Lee u. a. 2022). In den digitalisierten und algorithmisierten Lebens- und Lernwelten bewegen sich Kinder und Jugendliche zugleich als Producer:innen ihrer Selbst und sind User:innen der dabei in Anspruch genommenen algorithmisierten Anwendungen, die ihre Artikulationsmöglichkeiten bestimmen, „denn in den Social Media Arenen liefert das User:innen-Subjekt Content und ist der Content; es ordnet sich den Bedingungen der Plattform unter“ (Engel u. a. 2022, S. 11) und agiert in dem von der Plattform aufgespannten Rahmen (vgl. Flasche/Carnap 2021). Somit kommt es zu veränderten Machtgefügen, in denen neue Formen der Subjektivierung erprobt, erlitten und gestaltet werden. Beim Blick in Social-Media-Nutzungspraktiken von Jugendlichen wird deutlich, wie sie sich etwa beim Thema Klimawandel, als sozio-ökologischer Krisenthematisierung, zugleich ohnmächtig und ermächtigend artikulieren und somit Möglichkeiten der Information, der Artikulation oder des Umgangs mit Krisen haben, die ihnen jenseits digitaler Formate nicht zur Verfügung stünden (vgl. z. B. Kutscher 2021).

2.3.5 Jungsein in einer alternden Gesellschaft

Generationenbeziehungen äußern sich in sozialen Interaktionen zwischen Angehörigen verschiedener familial definierter Generationen. Generationenverhältnisse dagegen sind das Ergebnis des Zusammenwirkens bestimmter Institutionen des Sozialstaates, die Zusammenhänge von Lebenslagen und Schicksalen unterschiedlicher Altersklassen vermitteln (vgl. Kaufmann 1993; Rauschenbach 1998; Böllert 2001). Für das Verstehen des unmittelbaren Miteinanders der verschiedenen Generationen leisten unterschiedliche Studien wie z. B. die *Shell-Jugendstudien* 2019 einen wichtigen Beitrag. Wird dabei die Perspektive der jüngeren Generationen untersucht, dann zeigt sich, dass das Verhältnis der jüngeren zu den älteren Generationen noch nie so entspannt war wie heute. So zeigen die Daten der Kindheits- und Jugendforschung, dass der überwiegende Teil der jungen Menschen die eigenen Kinder genauso erziehen möchte, wie sie selbst erzogen worden sind. Bei Sorgen und Problemen sind es bei allem Bedeutungszuwachs von Peers die Eltern, an die die jungen Menschen sich wenden wollen (vgl. Shell Deutschland Holding 2019). 90 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der *Children's Worlds+ Studie*

geben an, dass sich jemand um sie kümmert (vgl. Andresen u. a. 2019). Und auch die Beteiligung junger Menschen an der Demografie-Strategie des Bundes hat schon vor einigen Jahren deutlich gemacht, dass junge Menschen bereit sind, Verantwortung für die Älteren zu übernehmen – so wie dies umgekehrt auch für die älteren Generationen gilt (vgl. BMFSFJ 2017b): Rund 530 Mehrgenerationenhäuser agieren bundesweit nach dem Motto „Miteinander anpacken – Füreinander strahlen“. Allein in Berlin sind rund 1.500 Männer und Frauen an 157 Schulen als Lesepat:innen aktiv, so z. B. als Eltern, die sich morgens noch eine Stunde oder mehr Zeit nehmen, um beim Leseunterricht auszuhelfen. Aber auch viele ältere Menschen im Ruhestand sind als Lesepat:innen aktiv.¹²⁷

Jungsein in einer alternden Gesellschaft heißt dennoch, in Widersprüchen aufzuwachsen und sowohl positive als auch negative Auswirkungen des demografischen Wandels bewältigen zu können bzw. zu müssen. Sozialstaatlich bedeutet der demografische Wandel, dass der das wohlfahrtsstaatliche Sicherungssystem prägende Generationenvertrag in seinen herkömmlichen Strukturen in dem Maße immer weniger tragfähig wird, wie das Verhältnis der im Erwerbsleben stehenden Menschen und den aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen immer ungleicher wird. Für eine stärkere Berücksichtigung der Bedeutung dieser Ungleichheit zwischen den Generationen sprechen verschiedene Argumente. So hat das *Bundesjugendkuratorium* bereits 2001 in seinen Thesen „Gegen den irrationalen Umgang der Gesellschaft mit der nachwachsenden Generation“ deutlich auf die prekäre Situation des strukturellen Verhältnisses zwischen den Generationen hingewiesen (vgl. Bundesjugendkuratorium 2001). Zentrale Forderungen für eine zukünftige Ausgestaltung des Generationenverhältnisses beziehen sich darauf, dass Zukunft als Ressource zu begreifen ist, die nicht durch einen bloß inflationären Gebrauch des Begriffs der „Nachhaltigkeit“ gestaltet werden kann. Es muss ausreichende Optionen für die jüngere Generation geben, durch Arbeit am gesellschaftlichen Reichtum teilhaben zu können. Weitere Forderungen sind die nach Bildungs- und Erziehungsinstitutionen, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag miteinander verknüpfen, und nach einem Bildungsverständnis als lebensphasenunabhängigem Prozess. Die Eröffnung von Selbstbestimmungsrechten und Mitwirkungsmöglichkeiten als Aufgabe einer Jugend(hilfe)politik und schließlich eine Verhältnisbestimmung privater und öffentlicher Erziehung, die den Leistungen, aber auch den Grenzen familialer Erziehung gerecht wird, sollen für das Aufwachsen in einer alternden Gesellschaft Optionen für die junge Generation eröffnen.

Mehr als 20 Jahre später hat insbesondere die Coronapandemie (vgl. Abschnitt 1.1.1) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sehr deutlich vor Augen geführt, dass ihre Interessen und Probleme erst ganz allmählich eine Rolle gespielt haben, und auch ihre große Solidarität mit den älteren, besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen ist nicht angemessen wertgeschätzt worden (vgl. Abschnitt 2.3.1). Dabei gibt es durchaus auch positive Aussichten und Chancen, die der demografische Wandel für die jungen Menschen bereithält. So werden die meisten von ihnen beispielsweise aufgrund des medizinischen Fortschritts bei guter Gesundheit ein Alter erreichen, das für ihre (Ur-)Großeltern unvorstellbar war. Erwartbar ist darüber hinaus eine aller Voraussicht nach sinkende Arbeitslosigkeit in den kommenden Jahrzehnten, von der junge Menschen angesichts einer größeren Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte profitieren werden (vgl. Brodmerkel 2018). Die jüngeren Debatten über veränderte Arbeitszeitmodelle (Homeoffice, 4-Tage-Woche, flexible Arbeitszeiten etc.) veranschaulichen bei allen Kontroversen, dass (nicht nur) die jüngere Generation Alternativen zur herkömmlichen Erwerbsarbeitsgesellschaft einfordert und angesichts des Fachkräftemangels auch durchsetzen kann (Wanger/Weber 2023).

2.3.5.1 Demografischer Wandel in zurückliegenden Kinder- und Jugendberichten

Der demografische Wandel in der Kinder- und Jugendberichterstattung ist kein gänzlich neues Thema. 2013 wurde im *14. Kinder- und Jugendbericht* festgehalten, dass sich aufgrund des demografischen Wandels verbesserte Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ergeben. Die Rede war von einer „demografischen Dividende“, durch welche die quantitative Nachfrage nach bestimmten Leistungen und Angeboten wegen des Rückgangs der Bevölkerung in den jungen Altersjahrgängen sinke. Im Bericht wird allerdings auch festgehalten, „dass die hierdurch freiwerdenden Ressourcen [...] dringend benötigt werden, um den veränderten qualitativen Anforderungen an eine Förderung und Unterstützung des Aufwachsens in einer alternden Gesellschaft gerecht werden zu können“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 366). Ressourcen werden hier vor allem für die Kindertagesbetreuung veranschlagt (ebd., S. 401), um den „bislang eher quantitativ vorangetriebenen Ausbau des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebots auch unter qualitativen Gesichtspunkten zu modernisieren und zu verbessern“ (ebd., S. 64). Mit dem 2017 veröffentlichten *15. Kinder- und Jugendbericht* kam die Forderung

¹²⁷ Vgl. hierzu <https://www.berlin.de/familie/artikel/lesepatenschaften>; [25.03.2024].

nach einer eigenständigen Kinder- und Jugendpolitik als Konsequenz aus dem demografischen Wandel auf (Deutscher Bundestag 2017, S. 7). Im *16. Kinder- und Jugendbericht* erfolgte neben der erneuten empirischen Darstellung des demografischen Wandels ausschließlich ein institutioneller Bezug unter Bezugnahme auf den *Bildungsbericht* und die hierin geschilderten Veränderungen der Schulstruktur aufgrund veränderter Schüler:innenzahlen (Deutscher Bundestag 2020a, S. 182).

Der bisherige Blick der Kinder- und Jugendberichterstattung auf den demografischen Wandel beschränkte sich damit bislang stark auf die sich verändernde Anzahl junger Menschen in Deutschland und die daraus resultierenden gesellschaftlichen Konsequenzen. Noch unbearbeitet ist der Wandel der demografiebedingten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen über die eher enge Thematisierung einzelner Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehend.

2.3.5.2 Aufwachsen im demografischen Wandel

Bislang liegen nur wenige Studien vor, die sich mit dem Aufwachsen der jungen Generation in einer alternden Gesellschaft beschäftigen. Auch fehlen Daten, die zu einzelnen Themen einen Generationenvergleich anstellen. Die absehbaren und erheblichen Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung sind u. a. für Baden-Württemberg untersucht worden (vgl. KVJS 2020). Die Herausforderungen betreffen, so die Forscher:innen, alle gesellschaftlichen Teilbereiche und damit auch die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in einer alternden Gesellschaft. Wichtig ist, dass es sich auch mit Blick auf die Zukunft um unumkehrbare Entwicklungen handelt. Zukünftige Ereignisse – als Beispiel dafür werden die jüngeren Fluchtbewegungen nach Europa und nach Deutschland genannt – können zwar zu gewissen Anpassungen bei der Bevölkerungsentwicklung führen. An den grundlegenden Fragestellungen, Problemstellungen und Gestaltungserfordernissen, die die strukturellen Umbrüche im Altersaufbau der Gesellschaft mit sich bringen, wird dies allerdings kaum etwas Wesentliches ändern. Im Zentrum der Analyse des KVJS steht die Frage, welche Entwicklungsstrategien und Maßnahmen heute notwendig sind, um allen jungen Menschen gute und reelle Chancen auf ein gelingendes Aufwachsen und auf gesellschaftliche Teilhabe zu erschließen. Das zielt im Kern auf die Beantwortung der Frage, wie Gesellschaft heute ihren langfristigen Erhalt sichern muss. So werden junge Menschen wahrscheinlich weiterhin zu einem immer „knapperen Gut“ für die Gesellschaft und ihre Gemeinwesen werden. Dies lässt sie auf den ersten Blick besonders wertvoll für die Gesellschaft erscheinen. Zugleich geraten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dadurch aber auch stärker in die Rolle einer Minderheit, deren Interessen und Bedürfnisse in mancherlei Hinsicht nicht deckungsgleich mit denen der anderen Alters- und Bevölkerungsgruppen sind, weshalb sie im „Ringeln um Ressourcen“ ins Hintertreffen zu geraten drohen (vgl. KVJS 2020). Befürworter:innen einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre auch bei Bundestagswahlen sehen hierin eine Möglichkeit, der Stimmkraft der älteren Generationen durch mehr Einfluss der jungen Generationen zu begegnen.

In verschiedenen Beteiligungsrunden haben junge Menschen aus ländlichen strukturschwachen Regionen im Rahmen der AG „Jugend gestaltet Zukunft“ im Kontext der Demografiestrategie der Bundesregierung 2014 bis 2016 sehr konkrete und vielfältige auf unterschiedliche Handlungsfelder bezogene Empfehlungen vorgeschlagen, mit denen die Herausforderungen des demografischen Wandels aus ihrer Perspektive bearbeitet werden sollte (vgl. BMFSFJ 2017b) und die im Weiteren ausführlich aufgegriffen werden, da sie nach wie vor wichtige Hinweise auf die Vorstellungen junger Menschen hinsichtlich des Aufwachsens in einer alternden Gesellschaft beinhalten. Gefragt nach ihren eigenen Interessen haben Jugendliche ganz konkrete Vorstellungen hinsichtlich der Themen benannt, die mit Blick auf den demografischen Wandel besonders berücksichtigt werden sollen. Im Kern sind das: Mobilität und Internet, Freizeitgestaltung und Freiräume, Engagement, Beteiligung und Mitwirkung, Schule, Übergang und Beruf sowie Vielfalt und gesellschaftliches Zusammenleben. Die Themen sind in unterschiedliche Handlungsfelder systematisiert worden (ebd., S. 8). Im Handlungsfeld „Zusammenhalt: Familie und Generationendialog fördern“ (ebd., S. 9ff.) wird von den Jugendlichen der gesellschaftliche Zusammenhalt der Generationen als wichtiger Faktor zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen betrachtet. Hier geht es zum einen um eine Verantwortungsübernahme innerhalb der Familien und darum, wie diese besser ermöglicht werden kann, z. B. durch flexiblere Arbeitsmodelle und finanzielle Unterstützung. Zum anderen geht es um eine generationenübergreifende Gestaltung der Angebote vor Ort, wie z. B. altersgerechtes, familiengerechtes aber auch generationenübergreifendes Wohnen, Kinderbetreuung, Begegnungsstätten oder andere Freizeitangebote für Jung und Alt. Diese Überlegungen spiegeln sich in Empfehlungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur stärkeren Öffnung der Mehrgenerationenhäuser für Jugendliche, zur generationenspezifischen

bzw. -übergreifenden Gebäudenutzung sowie zur flexibleren Nutzung bestehenden Wohnraums wider. Im Handlungsfeld „*Strukturen: Daseinsvorsorge und Angebote der Jugendarbeit stärken*“ (ebd., S. 14ff.) steht für die Jugendlichen im Mittelpunkt, wie die Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen auch zukünftig sichergestellt werden kann. Wohnen, Bildung, Gesundheit, Mobilität und Kommunikation, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, aber auch Sicherheit sind Themen, die von den jungen Menschen hervorgehoben werden. Im Hinblick auf ihre Interessen steht dabei die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die der Kinder- und Jugendarbeit, in einem besonderen Fokus, als Optionen der selbstbestimmten Gestaltung von Lebenswelten und des Erlebens von Partizipation. Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung der jungen Menschen für eine langfristige Sicherung und strukturelle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die Erhaltung bzw. der Aufbau entsprechender Angebote in Kooperation mit örtlichen Akteur:innen zu sehen. Eine weitere thematisiert die Schaffung eines ressortübergreifenden Förderprogramms jugendgerechter Beteiligungsstrukturen. Auch die empfohlene Öffnung für innovative Ideen und alternative (vernetzte) Angebotsformen, um der Ausdünnung von Infrastruktur entgegenzuwirken, zielt auf die Sicherung von (jugendgerechter) Daseinsvorsorge. Mit dem Handlungsfeld „*Erreichbarkeit: Mobilität, Breitband-Internet und Mobilfunknetz ausbauen*“ (ebd., S. 14) werden innovative Mobilitätskonzepte mit einem vielfältigen Mix an Schienen-, Bus- und Individualverkehr (z. B. Radverkehr) sowie andere Mobilitätsangebote benannt. Mobilität heißt für die jungen Menschen aber auch die Verfügbarkeit über eine verlässliche und schnelle digitale Infrastruktur. Dem Handlungsfeld „*Jugendbilder: Darstellung und Wahrnehmung der Vielfalt junger Menschen fördern*“ (ebd., S. 28ff.) liegt zugrunde, dass das Bild „der Jugend von heute“ häufig auf Pauschalisierungen u. a. in der Politik, der Wissenschaft und in den Medien basiert, womit der tatsächlichen Vielfalt jugendlicher Lebenswelten nicht entsprochen wird. Der demografische Wandel könnte die mediale und politische Unterrepräsentanz junger Menschen noch verstärken. Notwendig ist ein wertschätzender Dialog, eine grundsätzlich positive Haltung jungen Menschen gegenüber, insbesondere aber Vertrauen. Insgesamt geht es darum, Jugendliche selbst in Produktionsprozesse von Bildern „über“ sich einzubeziehen. Das Handlungsfeld „*Mitwirkung: Jugendpartizipation und Engagement unterstützen*“ (ebd., S. 34ff.) zeigt auf, dass Jugendliche und junge Erwachsene mitentscheiden und sich engagieren wollen. Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz von politischen und institutionellen Strukturen sind dafür wichtige Voraussetzungen. Das Handlungsfeld „*Bildung: Kompetenzen vermitteln, Chancen eröffnen*“ (ebd., S. 42ff.) greift u. a. die bessere Gestaltung von Übergängen in der Schullaufbahn und in den Beruf auf. Die Empfehlungen in diesem Handlungsfeld lauten vor diesem Hintergrund Unterstützung von Hochschulen bei Erhaltung, Schaffung und Ausbau von Standorten bzw. Außenstellen in ländlichen Regionen, multifunktionale Nutzung und Öffnung von Schulgebäuden sowie entsprechende Investitionen und eine insgesamt flexiblere Ausgestaltung von Schulstrukturen im Hinblick auf Zugänge, Erreichbarkeiten, Klassenstärke und Abschlussmöglichkeiten. Aber auch die Stärkung von Jugendbeteiligung in Schulen wird empfohlen, ebenso wie eine weitere Unterstützung kommunaler Bildungslandschaften und die Erprobung und Initiierung funktionierender E-Learning-Konzepte. Das Handlungsfeld „*Arbeitswelt: Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten schaffen*“ (ebd., S. 47ff.) zeigt auf, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Jugendliche und junge Erwachsene einen zentralen Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe darstellt. Die Empfehlungen umfassen deshalb so unterschiedliche Aspekte wie den Ausbau und die Förderung von Angeboten für ein duales Studium in ländlichen Regionen, mögliche Übernahmegarantien nach Ausbildung, weitere Anreize für Unternehmensgründungen und eine bessere Vernetzung von Ausbildungsbetrieben, (Berufs-) Schulen und Arbeitgebern. Im Handlungsfeld „*Integration: Teilhabe nach Zuwanderung ermöglichen*“ (ebd., S. 54ff.) wird deutlich gemacht, dass – nicht nur angesichts der aktuellen demografischen Entwicklungen – zu einer zukunftsorientierten Demografiepolitik auch Maßnahmen zur Integration junger (unbegleitete) Geflüchteter gehören. Für die jungen Menschen ist gelingende Integration ein Schlüssel für Chancen und Teilhabe. Unter anderem wird vorgeschlagen, dass gemeinsam mit Jugendlichen Integrationsstrategien entwickelt und dabei zugewanderte Menschen und ihre Interessenvertretungen aktiv eingebunden werden. Darüber hinaus geht es um Konzepte zur besseren Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in kommunalen und regionalen Bildungseinrichtungen und -angeboten, Vereinen und ehrenamtlichen Strukturen und um mehr dezentrale Angebote für geflüchtete und zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ländlichen Regionen. Nicht zuletzt sollten eine besser qualifizierte Schulsozialarbeit zur Unterstützung des Bildungserfolgs von zugewanderten Schüler:innen gefördert und zugewanderten jungen Menschen frühestmöglich die örtlichen Jugendorganisationen, weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen bekannt gemacht werden. Das Handlungsfeld „*Vielfalt: Wertschätzung und Toleranz erhöhen*“ (ebd., S. 61ff.) thematisiert Vielfalt als Quelle des kulturellen Reichtums und des sozialen Zusammenhalts. Je vielfältiger die Umgebung ist, desto attraktiver ist sie als Lebensraum. Maßnahmen zur politischen Bildung und im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention sollen

weiter verstetigt und deren Überführung in Regelstrukturen geprüft sowie niedrighschwellige Fördermöglichkeiten für demokratierelevante Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen aufgelegt und langfristig gesichert werden. Multiplikator:innenschulungen und Anti-Rassismus-Trainings u. a. in Bezug auf Mehrfachdiskriminierung werden von den jungen Menschen ebenso gefordert wie Strukturen für Diskriminierungsberatung bzw. Schulungsmaßnahmen geschaffen bzw. besser bekannt gemacht werden sollen.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels insbesondere auf dem Land sind zudem durch eine Studie des *Deutschen Jugendinstituts* (DJI) untersucht worden (vgl. Beierle u. a. 2016). Neben der Analyse vorhandener Daten wurden in Workshops und Interviews alle beteiligten Akteur:innen von Jugendpolitik in den untersuchten Kreisen eingebunden. Nicht nur Entscheidungsträger:innen vor Ort, sondern auch die jungen Menschen selbst wurden befragt. Die Forscher:innen bezeichnen die Gruppe der 18- bis 24-Jährigen als „Schlüsselgruppe für die demografische Entwicklung einer Region“. Umso gravierender wirken sich die deutlich negativen Wanderungssalden in den untersuchten Landkreisen aus. Bezogen auf die Gründe für den Wegzug zeigt sich, dass die Beschäftigungsperspektive sowie die weiterführende Bildung und Ausbildung den mit Abstand stärksten Einfluss auf den Wegzug von jungen Menschen haben.

Ein anderes Bild vom Aufwachsen junger Menschen in einer alternden Gesellschaft zeichnen die Proteste der meist jungen Klimaaktivist:innen. Mit dem Ruf „Wir sind hier, wir sind laut, weil ihr uns die Zukunft klaut!“ werden der Klimawandel und die Forderungen nach wirksamen Mitteln zu seiner Bewältigung zu einer Frage der Generationengerechtigkeit. Junge Menschen wenden sich hier gezielt im Sinne eines generationalen Auftrags an die Älteren, die nicht nur aus ihrer subjektiven Sicht, sondern auch nachweisbar mit entsprechender Macht und Ressourcen ausgestattet sind, um ihrem Anliegen zu entsprechen. Mit *Fridays for Future* ist damit eine der größten internationalen Jugendbewegungen entstanden, die sich bewusst in ein generationales, zwar skeptisches, aber letztlich hoffnungsvoll-zutrauendes Verhältnis zur älteren Generation stellt, worauf diese etwa in Form von Bewegungen wie *Scientists for Future* und *Parents for Future* auch teilweise unterstützend reagiert, während insgesamt eher Nichtanschlüsse „der Erwachsenen“ in Machtpositionen an die Forderungen der jungen Menschen zu konstatieren sind (vgl. Abschnitt 1.1.4, 2.3.6).

Unterschiede zwischen den Generationen in Bezug auf ein klimagerechtes Verhalten existieren auch in Hinblick auf den Fleischkonsum, wie der sogenannte Fleischatlas der *Heinrich-Böll-Stiftung* deutlich macht (Heinrich-Böll-Stiftung 2021). Knapp 13 Prozent der 15- bis 29-Jährigen ernähren sich vegetarisch oder vegan, was doppelt so viele sind wie in der Gesamtbevölkerung. Jede:r Fünfte in dieser Altersgruppe bezeichnet sich als Flexitarier:in, isst also nur noch gelegentlich Fleisch. Für ein Drittel der 18- bis 34-Jährigen ist der Fleischkonsum mit ihrem Gewissen eigentlich nicht vereinbar, bei den über 55-Jährigen sind dies nur 17 Prozent. Nach der *AOK-Familienstudie* (AOK 2023), für die rund 8.000 Familien mit Kindern im Alter von vier bis 14 Jahren befragt wurden, essen bundesweit 33 Prozent aller Kinder selten oder gar kein Fleisch, was u. a. dazu führt, dass in immer mehr Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf vegetarische Speiseangebote gesetzt wird.

Sorgen machen sich junge Menschen zudem über ihre zukünftige Altersversorgung und damit in Bezug auf einen wesentlichen Aspekt des Generationenvertrages. Laut einer repräsentativen Umfrage des Marktforschungsinstituts *GfK* im Auftrag des Versicherers *Generali* (2021) unter mehr als tausend 18- bis 32-Jährigen, sind zwei Drittel der Befragten besorgt, weil ihr Rentenniveau niedriger als das der älteren Generationen erwartet wird. Der Politik wird vorgeworfen, sich nicht ausreichend um dieses Anliegen der Jüngeren zu kümmern. 44 Prozent von ihnen wären bereit, länger zu arbeiten, wenn das die Sicherheit ihrer Rente erhöhen würde. Insgesamt genießt die gesetzliche Altersvorsorge somit auch bei Jüngeren eine hohe Akzeptanz, wie eine durch den *DGB*, die *Arbeitsnehmerkammer Bremen* und die *Arbeitskammer des Saarlandes* (2023) in Auftrag gegebene Befragung deutlich macht.

Schließlich fordert und belastet der Krieg in der Ukraine die junge Generation und die älteren Generationen. Bei älteren Menschen rufen die Bilder vom Krieg in der Ukraine schmerzhaft Erinnerungen, Ängste und Sorgen hervor. Die junge Generation, die bisher keinen Krieg in Europa kannte, wird mit einem bislang unbekanntem Gefühl der Ohnmacht und Bedrohung konfrontiert. Gemeinsame Gespräche können hier helfen, mit den durch den Krieg ausgelösten Belastungen und dem Verlust des selbstverständlich gewordenen Aufwachsens und Lebens in einem friedlichen Europa umgehen zu können (vgl. Abschnitt 1.1.3, 2.3.3).

2.3.5.3 Perspektiven

Die demografische Entwicklung ist eine komplexe Angelegenheit in Bezug auf ihre Auswirkungen und Wechselwirkungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Wie genau sich die Demografie in Deutschland entwickeln wird, hängt maßgeblich von Entscheidungen in Bereichen der Migrations-, Asyl-, Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik ab. In all diesen Politikfeldern stehen z. T. Entscheidungsnotwendigkeiten von weitreichender Bedeutung an, die für das Generationengefüge insgesamt, vor allem aber für die Lebensperspektiven der jüngeren Generationen in einer alternden Gesellschaft erhebliche Auswirkungen haben können.

2.3.6 Jungsein in Zeiten des Klimawandels

Kinder und Jugendliche in Deutschland sind sowohl unmittelbar als auch mittelbar in besonderem Maße klimawandelbedingten Risiken ausgesetzt. Während junge Menschen durch unmittelbare Betroffenheiten den Klimawandel in Deutschland selbst zu spüren bekommen, resultieren mittelbare Betroffenheiten aus der Auseinandersetzung mit dem Klimawandel und dessen Phänomenen, was sich negativ auf das Befinden der jungen Menschen auswirkt (vgl. Liedholz/Yeung 2024).

Mittlerweile liegen vielfältige Studien vor, die insbesondere aus quantitativer Perspektive auch repräsentativ Einstellungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den Folgen des Klimawandels und zum Umgang mit diesem erhoben haben. Einerseits wird das Thema Klimawandel in größeren Jugendstudien aufgegriffen (vgl. Shell Deutschland Holding 2019; Calmbach u. a. 2020). Andererseits gibt es vermehrt Studien, die sich dezidiert mit dem Engagement junger Menschen und deren Einstellungen zum Klimawandel beschäftigen (vgl. Kress 2021; Frick u. a. 2022a). In Bezug auf junge Kinder bis 12 Jahre finden sich kaum Studien (vgl. jedoch Klöckner u. a. 2010; Greenwell 2020a). Insgesamt lässt sich feststellen, dass Studien zunehmend intergenerationale Gerechtigkeitsperspektiven aufgreifen und in den Mittelpunkt stellen und Umwelt weniger als ein Spezialthema neben anderen verstehen (vgl. auch die thematischen Entwicklungen in den Schwerpunkten der bisherigen *Kinder- und Jugendberichte* seit dem *Achten Kinder- und Jugendbericht*).

Da auch längsschnittliche Daten vorliegen, kann abgeschätzt werden, wie sich Einstellungen und Reaktionen gegenüber dem Thema Klimawandel über die Jahre verändert haben. Es liegen zwar auch Studien vor, die in Protestbewegungen engagierte Jugendlichen befragt haben, es lässt sich jedoch nicht durchgehend gut unterscheiden, welche Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich – unterschieden nach ihrer sozialen oder natio-ethno-kulturellen Herkunft – in diesen engagieren. Wenig Erkenntnisse liegen vor zu den Einstellungen von jenen marginalisierten Gruppen, die schon aktuell oder in Zukunft ganz besonders stark vom Klimawandel betroffen sind bzw. sein werden (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Gesundheitsgefährdungen, mit Behinderungen sowie von Armut, Flucht und Vertreibung Betroffene). Auch fehlt es an Vertiefungsstudien zu einzelnen Aspekten, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen. Eine Ausnahme bilden hier z. B. Studien zu den veränderten bzw. zu verändernden Mobilitäten von Jugendlichen (vgl. Bartels u. a. 2022), zu Veränderungen von Ernährungsgewohnheiten (vgl. WWF Deutschland 2021) oder auch zu „Klimaangst“ (vgl. Mambrey u. a. 2019) sowie zu konkreten aktivistischen Bewegungen wie *Fridays for Future* (vgl. Sommer u. a. 2019; Haunss/Sommer 2020). Erst in jüngerer Zeit sind auch vermehrt Beiträge aus der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Klimawandel zu finden (vgl. Liedholz 2021a; Pfaff u. a. 2022; Posmek 2022; Liedholz/Verch 2022).

2.3.6.1 Bezüge zum Thema Klimawandel seit dem Achten Kinder- und Jugendbericht

Auch wenn Themen wie Umweltschutz, Klimawandel etc. bereits seit 50 Jahren diskutiert werden, haben sie mit Ausnahme des *Zehnten Kinder- und Jugendberichts* (vgl. Deutscher Bundestag 1998) erst im letzten, dem *16. Kinder- und Jugendbericht* (vgl. Deutscher Bundestag 2020a) umfangreicher Einzug gehalten. Der *Achte Kinder- und Jugendbericht* thematisiert aus den Ökologiebewegungen hervorgegangene ökologische Konzepte (vgl. Deutscher Bundestag 1990, S. 108f., 171) und Träger im Feld der ökologischen Arbeit. Umweltbelastungen werden nur am Rande angesprochen (vgl. z. B. ebd., S. 90, 117). Allerdings wird an die „Solidarität und soziale Verantwortung der nachwachsenden Generation“ verwiesen, um intergenerationale Herausforderungen „angesichts von Umweltproblemen und Veränderungen des Altersaufbaus“ in den Griff zu bekommen (ebd., S. 95). Die damals

geführte Diskussion steht im Widerspruch zur aktuellen Debatte, die die Verantwortung der aktuellen Erwachsenenengeneration betont, welche auch das Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet hat (vgl. Bundesverfassungsgericht 2021). Der *Neunte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1994) greift nur das Engagement von Kindern und Jugendlichen im Umweltschutz (ebd., S. 72) bzw. Einstellungen dazu auf (vgl. ebd., S. 77, 191). Erstmals erwähnt wird das Freiwillige Ökologische Jahr – FÖJ (ebd., S. 466f.).

Ausführlicher geht der *Zehnte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1998) auf Umwelt- und Naturzerstörungen (ebd., S. 293), einen verschwenderischen Lebensstil unter Missachtung endlicher Ressourcen (ebd., S. 283) sowie auf die daraus resultierende aktuelle und zukünftige Gefährdung der Lebensbereiche der Kinder ein (ebd., S. 287). Er widmet sich in einem eigenen Kapitel dem „Recht [der Kinder] auf Gesundheit und Schutz vor umweltbedingten Schäden“ (ebd., S. 169ff.). Kritisiert wird die autozentrierte Verkehrsplanung und angesichts der Gefährdungen angeregt, diese „vom verkehrsgerechten Kind zum kindgerechten Verkehr“ (ebd., S. 59) weiterzuentwickeln sowie umweltfreundliche Mobilität zu fördern (ebd., S. 61). Daran schließt auch die Forderung nach der Erweiterung des Verkehrsunterrichts zum Mobilitätsunterricht an. Es wird zwar von der Kommission darauf hingewiesen, dass oftmals die Kinder „auf einen ökologisch verantwortlichen Lebensstil drängen [würden]“ (ebd., S. 47), zugleich konnte sie sich dem Thema nicht mehr mit einem eigenen Kapitel widmen (ebd., S. 12). Der *Elfte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2002b) nimmt Bezug auf die Mitwirkungsrechte (Art. 12, Abs. 1 UN-KRK) sowie Diskussionen um nachhaltige Entwicklung (ebd., S. 192). Nur sehr vereinzelt ist von ökologischer Bedrohung (ebd., S. 192), Naturkatastrophen (ebd., S. 185, 205) und Umweltbelastungen (ebd., S. 143) die Rede, und es wird auf Umweltbildung im Zuge des Freiwilligen Ökologischen Jahres hingewiesen (ebd., S. 203).

Obwohl Umweltzerstörung und die daraus erwachsenen Folgen schon weltweit breit in der öffentlichen Diskussion sind, sprechen die Berichte ab 2005 nur sehr knapp ökologische Themen an, so der *Zwölfte Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2005) den Kompetenzerwerb im Umweltverband (ebd., S. 150) sowie über *Klafkis* epochale Schlüsselprobleme¹²⁸ auch Umweltfragen (ebd., S. 273). Im *13. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2009) werden konkrete Schadstoffbelastungen für die Gesundheit junger Menschen angesprochen (ebd., S. 99). Erstmals fällt hier das Wort „klimatische [...] Belastungen“ (ebd., S. 73). Auch im *14. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013) sind Verweise auf Klimaschutz (ebd., S. 39), Engagement im Umweltschutz (ebd., S. 230) sowie das Freiwillige Ökologische Jahr (ebd., S. 239) allenfalls Randnotizen. Der *15. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2017) nimmt knapp Bezug auf das politische Engagement junger Menschen „für den Erhalt der Natur und gegen Umweltverschmutzung“ (ebd., S. 425) und erwähnt ebenso knapp die umweltpolitische Beteiligung junger Menschen „an den Protestaktionen gegen den anhaltenden Landschaftsraub durch den Kohlebau“ (ebd., S. 107).

Schließlich ist der *16. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a) bislang der einzige unter den Berichten, welcher das Thema sehr ausführlich auf verschiedenen Ebenen behandelt und diese miteinander verknüpft. Es findet sich ein eigener Abschnitt zu „Klimawandel und Umweltzerstörung“ (ebd., S. 87) sowie ein noch ausführlicherer Abschnitt zu *Fridays for Future* (ebd., S. 280ff.). Auch auf aktuelle Entwicklungen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) wird eingegangen (ebd., S. 451ff.). Thematisiert werden auch die Potenziale durch Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) (ebd., S. 163), auch mit Blick auf den Hochschulsektor (ebd., S. 444). Zudem wird resümiert, dass junge Menschen mit „Fridays for Future, den Anti-Kohle-Protesten, der Antiglobalisierungs- und Postwachstumsbewegung“ erstmalig wieder „nach der 68er- und der Ökologiebewegung [...] im öffentlichen Raum präsent [sind]“ (ebd., S. 55).

2.3.6.2 Folgen des Klimawandels und Perspektiven von jungen Menschen

Positionen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Der Klimawandel und demzufolge Klima- und Umweltschutz sind nach wie vor eines der wichtigsten Themen junger Menschen (vgl. Shell Deutschland Holding 2019; Kress 2021; Frick u. a. 2022a) – auch international (Bartels u. a. 2022, S. 5). Damit setzt sich der Trend fort, welcher bereits im *16. Kinder- und Jugendbericht* konstatiert wurde (Deutscher Bundestag 2020a). In der *Simus-Studie* von 2020 (Befragung 2019) nennen die Befragten im

¹²⁸ *Klafki* (1996) hat epochaltypische Schlüsselprobleme beschrieben, die für ihn gesamtgesellschaftliche und weltumspannende Bedeutung haben und damit auch jeden Einzelnen betreffen. Dazu gehören auch ökologische Fragen.

Alter von 14 bis 17 Jahren im Vergleich zu anderen Sorgen nur selten den Klimawandel als Zukunftssorge (Calmbach u. a. 2020, S. 227). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Jugendlichen dieses Thema als unwichtig erachten. Im Gegenteil: Neben Krieg versus Frieden wird in der Studie der Klimawandel als politisches Megathema der Befragten beschrieben (ebd., S. 405). Auch in den im Rahmen der Studie durchgeführten Peer-to-Peer-Interviews war die Klimakrise das am häufigsten diskutierte Thema (vgl. ebd., S. 558). In der vom *Umweltbundesamt* beauftragten repräsentativen Befragung von 1.010 Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 bis 22 Jahren „Zukunft? Jugend fragen! 2021“ äußern nur drei Prozent „Skepsis in Bezug auf den menschengemachten Klimawandel, finden die Debatte übertrieben oder sind genervt von dem Stellenwert, der diesem Thema eingeräumt wird. Weitere drei Prozent geben an, dass sie kein Interesse an diesem Thema haben oder dass es ihnen egal ist“ (Frick u. a. 2022a, S. 52). Für sechs Prozent sind die Themen Umwelt und Klima nicht so wichtig und fünf Prozent „ist es gleichgültig, wenn Deutschland wenig tut, um seine Klimaziele zu erreichen“ (jeweils „stimme voll und ganz zu“, ebd. 2022a, S. 54). Allerdings stimmen diesen beiden Aussagen auch rund 15 Prozent eher zu. Dementsprechend hebt die *Sinus-Studie 2020* hervor, dass sich der weitaus größere Teil aller Befragten bei dem Thema Klimawandel beunruhigt zeigt (Calmbach u. a. 2020, S. 405): „Die zunehmende Zerstörung der Lebensgrundlagen auf der Erde wird von den Jugendlichen als entscheidend für ihre eigene und die Zukunft ihrer Kinder empfunden. Dieses Problem ist aus Sicht der [meisten] Jugendlichen zu einer zentralen Frage der Generationengerechtigkeit geworden“ (ebd.).

Auch in der *Shell-Jugendstudie 2019*, in der 2.572 junge Menschen im Alter von 12 bis 25 Jahren quantitativ befragt wurden, wird herausgestellt, dass Umwelt- und Klimaschutz mittlerweile in den Hauptfokus der persönlichen Betroffenheiten gerückt sind (vgl. Schneekloth/Albert 2019). „Aktuell benennen fast drei von vier Jugendlichen die Umweltverschmutzung als das Hauptproblem (71 %), das ihnen Angst macht, gefolgt von der Angst vor Terroranschlägen (66 %) sowie dem Klimawandel (65 %)“ (ebd., S. 56).

Diese Befunde werden bestätigt durch Studien der *Bertelsmann Stiftung* und der *TUI-Stiftung*. In der *Bertelsmann-Studie* rangiert die Angst vor dem Klimawandel mit (42 %) an dritter Stelle nach der Angst vor einem Krieg in Deutschland (49 %) sowie dem Tod eines nahestehenden Familienmitglieds (59 %) (IPSOS 2022, S. 4). Laut der Studie der *TUI-Stiftung* fühlen sich junge Menschen (69 %) weitaus mehr durch den Klimawandel bedroht als durch den Krieg in der Ukraine (67 %) oder die Corona-Pandemie (55 %) (TUI Stiftung 2022, S. 48).

Im *Nachhaltigkeitsbarometer von Greenpeace* wird festgestellt, dass einem „Großteil der Jugendlichen (68 %) [...] die Veränderungen in der Umwelt wie beispielsweise Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt und neue durch Tiere übertragene Krankheiten eher bis sehr große Angst“ machen (Kress 2021, S. 3). Zu ähnlichen Ergebnissen (65 %) kommt auch die bereits erwähnte vom *Umweltbundesamt* beauftragte Befragung von 1.010 Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 bis 22 Jahren „Zukunft? Jugend fragen! 2021“ (Frick u. a. 2022a, S. 49). Hier äußern 73 Prozent Angst vor den Folgen des Klimawandels (ebd., S. 54). Die Studie hat auch differenziert nach unterschiedlichen Emotionen gefragt: Auch wenn, wie oben beschrieben, 21 Prozent voll oder eher zustimmen, dass Umwelt und Klima persönlich für sie nicht so wichtig sind (ebd., S. 53), äußern 88 Prozent der Befragten Trauer (im Nachfolgenden Zustimmung „voll“ und „eher“ zusammengefasst) in Bezug auf Naturzerstörung, 83 Prozent Mitleid mit Tieren und Pflanzen aufgrund des menschlichen Umgangs mit ihnen und 82 Prozent Wut in Bezug auf die menschengemachten Umweltprobleme, wobei bei einem Teil der Befragten somit widersprüchliche Positionen zu finden sind. 80 Prozent finden es voll oder eher unfair, dass ärmere Menschen unter den Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung stärker leiden als die Verursacher, und 79 Prozent finden es beschämend, dass „die reichen Länder die größten Umweltprobleme verursachen, während die armen Länder darunter leiden“ (ebd., S. 54). Hier wird auch festgestellt, dass signifikant häufiger Mädchen als Jungen und Befragte mit höherer Schulbildung sich durch Umwelt- und Klimathemen belastet fühlen (ebd., S. 53).

Das von *Greenpeace* herausgegebene *Nachhaltigkeitsbarometer* stellt im Vergleich zu den eigenen früheren Studien fest, dass sich bei Jugendlichen das Nachhaltigkeitsbewusstsein nochmals erhöht habe (Kress 2021, S. 2). Allerdings wird das Thema nur selten in Zusammenhang mit globalen sozialen Ungleichheiten wie der „Benachteiligung des globalen Südens durch den Klimawandel“ (Calmbach u. a. 2020, S. 548) gebracht. Jedoch machen Jugendliche aus der sogenannten „postmateriellen Lebenswelt“ „auf globale Schief lagen aufmerksam. Neben den Missständen in der weltweiten Textilwirtschaft werden die Zusammenhänge von Klimawandel und Müll bzw. Verschmutzung angesprochen“ (ebd., S. 548).

Generell gibt es die Tendenz, dass Alternativen, die sich auf starke Nachhaltigkeit beziehen, als wichtiger erachtet werden als Alternativen, die auf schwache Nachhaltigkeit setzen. Im Vergleich zu den Ergebnissen von 2012 und 2015 im Hinblick auf eine starke Nachhaltigkeit sind die Werte bei jungen Menschen 2021 wesentlich höher

(Kress 2021, S. 2), wenn aktuell 80 Prozent zustimmen, dass „unser heutiges Verhalten auch nachfolgenden Generationen Chancen und Ressourcen lassen muss, [...] 73 % finden, dass der Schutz von Ökosystemen Vorrang vor menschlicher Nutzung haben muss, und 71,5 % [zu]stimmen [...], dass sich viele Naturgüter nicht ersetzen lassen, wenn diese aufgebraucht sind“. Ein etwas geringer Anteil (59 %) bejaht, „dass es eher einen Verzicht auf neue Straßen geben sollte“ (Kress 2021, S. 3). Junge Menschen sind der Ansicht, „dass sich der Umgang der gesamten Gesellschaft mit den Ressourcen radikal ändern müsse“ (Quenzel u. a. 2019, S. 314). Die Studie „*Learning Mobility in Times of Climate Change (LEMOCC)*“ (vgl. Bartels u. a. 2022) zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 30 Jahren „hatte zum Ziel, Einblicke in Perspektiven junger Menschen auf Zusammenhänge zwischen Mobilität und Klimawandel“ (ebd., S. 7) zu erhalten. Gefragt wurde auch nach der Mobilitätsbiografie, nach Mobilitätserfahrungen und -einstellungen im Kontext des Klimawandels. Außerdem fanden vier transnationale Fokusgruppen mit 22 jungen Menschen statt. In der Studie wird festgestellt, dass die befragten Jugendlichen als die wichtigsten Ursachen für den Klimawandel „Schadstoffemissionen, verursacht durch Reisen, Transport und Produktion“ (83,7 %), „ineffektive politische Kooperationen/Vereinbarungen zwischen Ländern/Staaten“ (69,2 %), „Lebensmittelproduktion“ (65 %) und „Energieproduktion“ (63,7 %) ansehen (ebd., S. 17). 72,1 Prozent der Befragten machen sich Sorgen um die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Umwelt (ebd.).

Welche Konsequenzen ziehen die jungen Menschen?

Nachfolgend werden Befunde unterschiedlicher Studien zu den Erwartungen vorgestellt, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an wen in Bezug auf den Klimawandel und seine Folgen haben:¹²⁹

Das *Nachhaltigkeitsbarometer 2021* zeigt, dass die befragten Jugendlichen unterschiedlichen Organisationen auch unterschiedliches Vertrauen bezogen auf Klima- und Umweltfragen entgegenbringen: NGOs wie *Greenpeace* und Vereinen (80 %), Wissenschaft und Forschungseinrichtungen (79 %), Initiativen von Bürger:innen (z. B. Fridays for Future; 76 %) und der jüngeren Generation gegenüber (58 %) wird eher viel, Unternehmen und Wirtschaft (45 %), Kirche und Religionsgemeinschaften (37 %), Politikerinnen und Politikern sowie Parteien (28 %) jedoch eher wenig Vertrauen entgegengebracht (Kress 2021, S. 5). Die von *Greenwell* (2020b) in einer qualitativen Studie befragten Kinder erleben eine erhebliche Kluft zwischen sich selbst und der Politik, sie möchten an den relevanten Entscheidungen mehr beteiligt werden und möchten dabei mit den Erwachsenen zusammenarbeiten.

Insgesamt unzufrieden sind Jugendliche mit der Klima- und Umweltpolitik, auch unabhängig davon, aus welchen Lebenswelten sie kommen (Calmbach u. a. 2020, S. 413). Dies geht einher mit der Einschätzung junger Menschen, von der Politik nicht gehört zu werden (Schneekloth/Albert 2019, S. 94f.). Im *Nachhaltigkeitsbarometer* wird ermittelt, dass sich 71 Prozent der befragten Jugendlichen „von der Politik eher bis sehr beim Thema ‚Umgang mit der Umwelt‘ im Stich gelassen“ fühlen (Kress 2021, S. 3). In unterschiedlichen von der Bundesregierung 2019 bis 2022 durchgeführten Beteiligungsverfahren wurde eine nicht hinreichende Beteiligung von Jugendlichen in Bezug auf Klimafragen, auch in der kommunalen Politik gerügt. Gewünscht wird ein stärkerer generationsübergreifender Austausch (Salihi 2023, S. 10). Befragte Jugendliche teilen häufig „die Einschätzung, dass die Klimakrise von den Verantwortlichen (Politik/Regierung sowie Wirtschaft) nicht ernst genommen werde und mögliche Problemlösungen verschleppt oder sogar hintertrieben werden“ (Calmbach u. a. 2020, S. 405). Auch würde die Bundesrepublik ihrer internationalen Verantwortung nicht hinreichend nachkommen (Salihi 2024, S. 10). Jugendliche forderten in den durchgeführten Beteiligungsverfahren eine stärkere Reduzierung von CO₂-Emissionen, den Ausbau erneuerbarer Energien, den Wiederaufbau von Ökosystemen, die Förderung eines nachhaltigen Konsums und eine klimafreundliche Wirtschaft, wobei der Fokus im Kontext von Klimapolitik nicht allein auf wirtschaftlichen Fragen, sondern auch auf sozialen Aspekten liegen sollte. Die Möglichkeiten und Grenzen der individuellen Leistbarkeit von Nachhaltigkeit seien zu berücksichtigen (Salihi 2023, S. 14). Nach ihren Assoziationen in Bezug auf Politik befragt, sind etwas mehr als die Hälfte der Aussagen somit auch „negativ getönt“ (Calmbach u. a. 2020, S. 394): Sie „betreffen häufig Problemlösungsdefizite der Politik – insbesondere im Bereich Klima und Umwelt“ (ebd.) Hier finden sich aber keine Unterschiede bei den Jugendlichen, die durch die Studie entweder als bildungsnah oder -fern beschrieben wurden (ebd., S. 397). Die Befragten fordern, „verbindliche Klimaziele zu setzen und diese auch durchzusetzen, den Kohleabbau zu stoppen und regenerative Energien zu fördern“ (ebd., S. 405). Aus Sicht der meisten der befragten Jugendlichen solle „das existenzielle Thema ‚Klima und Umwelt‘ noch sehr viel höhere politische Priorität bekommen“ (ebd., S. 406). Allerdings würden, so

¹²⁹ Die Studien beziehen sich auf unterschiedliche Befragtengruppen, was im Folgenden kenntlich gemacht wird.

ihre Meinung, „wirksame politische Maßnahmen gegen den Klimawandel [...] von egoistischen wirtschaftlichen (Profit-)Interessen und kurzsichtiger Klientelpolitik ausgebremst“ (ebd., S. 413). 58 Prozent der Jugendlichen finden es in Bezug auf Nachhaltigkeit weniger wichtig oder unwichtig, „dass der Staat keine Schulden machen sollte“ (Kress 2021, S. 3).

89 Prozent der für das *Nachhaltigkeitsbarometer* befragten Jugendlichen meinen, dass „besonders Veränderungen in der Wirtschaft gebraucht werden, um [...] eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen (Kress 2021, S. 4). Zugleich sind die jungen Menschen verbreitet der Auffassung, dass der Klimawandel neben der älteren Generation und der Politik auch von der Wirtschaft nicht hinreichend ernstgenommen werde (Calmbach u. a. 2020, S. 567). „Industrie und Wirtschaft [sollten] mehr für den Umwelt- und Klimaschutz tun“ (Frick u. a. 2022b, S. 9). In Bezug auf Mobilität und die Eindämmung ihrer klimaschädlichen Folgen fordern Jugendliche und junge Erwachsene neben anderem, dass mit dem Ziel der häufigeren Nutzung Fahrräder kostenlos oder sehr billig zur Verfügung gestellt werden sollten, „eine bessere Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel im ländlichen Raum“ und „attraktive Angebote für (junge) Menschen (...) auch innerhalb der eigenen Umgebung“ bestehen sollten, um das Reisebedürfnis zu verringern (Bartels u. a. 2022, S. 37). Auch sollten Anreize zur Veränderung des Reiseverhaltens geschaffen werden (ebd.). In diese Richtung weisen auch Ergebnisse von vier Beteiligungsprozessen, die von 2019 bis 2022 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden (vgl. Salihi 2024). In den Beteiligungsprozessen wurde ein kostenloser- oder günstiger öffentlicher Personennahverkehr für Kinder und Jugendliche gefordert, aber auch die Finanzierung der Gestaltung fahrradfreundlicher Innenstädte, der Ausbau von Radwegen, von autofreien Zonen, Bike-Sharing-Stationen sowie von witterungs- und diebstahlgeschütztem Fahrradabstellmöglichkeiten (ebd., S. 11).

61 Prozent der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 bis 24 Jahren fordern, dass die Schule „mehr Wissen über Natur-, Umwelt- und Klimaschutz vermitteln sollte“ (Köcher/Hurrelmann 2019, S. 50; auch Kress 2021). Ebenso wurde in den von 2019 bis 2022 durchgeführten Beteiligungsverfahren eine bessere Aufklärung über die Vorteile ökologischer Ernährung und Landwirtschaft gefordert (Salihi 2024, S. 12f.). Insgesamt solle Umweltbildung bereits in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen beginnen (Bartels u. a. 2022, S. 37).

Verhaltensweisen und -veränderungen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten nicht nur an andere hohe Erwartungen, sondern sie wollen auch das eigene Verhalten verändern. Die für das *Nachhaltigkeitsbarometer* befragten Jugendlichen halten zu 82 Prozent ein verändertes Konsumverhalten für nötig bis sehr nötig, „um eine gerechtere, umweltverträglichere und nachhaltige Zukunft zu ermöglichen“ (Kress 2021, S. 4). Zudem ist es 71 Prozent wichtig, „sich unter allen Umständen umweltbewusst [zu] verhalten“ (Schneekloth 2019, S. 108). Deutlich wird in vorliegenden Studien auch, dass Jugendliche bereit sind, in Bezug auf die Abwehr (der Folgen) des Klimawandels, ihr eigenes Verhalten zu ändern bzw. ein Verhalten zu zeigen, das als weniger klimaschädlich eingeschätzt werden kann. Die in der *LEMOCC-Studie* befragten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gaben in Bezug auf Auslandsreisen an, andere Transportmittel nutzen zu wollen, anstatt zu fliegen (Fernbus, Zug, ...; 75 %), auf einem Campingplatz, in einer Jugendherberge oder bei Freundinnen oder Freunden übernachten zu wollen, statt in ein Hotel zu gehen (64,3 %), nicht so oft verreisen zu wollen, dafür aber für längere Zeit zu bleiben (58,9 %) und ein Fahrrad nutzen zu wollen, um im Ausland mobil zu bleiben (56,1 %). Immerhin 53,9 Prozent der Befragten würden sich bei der Auslandsreise für vegetarisches und 36,1 Prozent für veganes Essen entscheiden. Allerdings wird auch deutlich, dass fehlende finanzielle Möglichkeiten wahrscheinlich dazu führen, dass nur 26,9 Prozent mehr für klimafreundliche Unterkünfte bezahlen würden. Hohe Zustimmungswerte erhalten Verhaltensweisen wie sich „verantwortungsbewusst zu ernähren“ (87,2 %), „bewusst weniger Müll zu produzieren“ (85,8 %), „verantwortungsbewusst Energie zu sparen“ (81,3 %), „bewusst zu reisen“ (80,1 %), „um dabei zu helfen, den Klimawandel einzudämmen“ (Bartels u. a. 2022, S. 22).

Engagement und Protest

Während ältere *Shell-Jugendstudien* zwischen 2002 und 2010 die Jugendlichen noch als eine pragmatische und leistungsbereite Generation kennzeichnen, würde sich diese aufgrund veränderter Werthaltungen zunehmend lauter zu Wort melden, da ihnen Umweltverschmutzung und Klimawandel zunehmend mehr Sorge bereiten (Antes u. a. 2020, S. 86). Die *Sinus-Studie* kommt zu dem Schluss, dass sich Jugendliche neben der Hilfe für Benachteiligte am ehesten für Klimaschutz mehr politisch engagieren würden (Calmbach u. a. 2020, S. 452). Die von der Studie als postmateriell und expeditiv beschriebenen jungen Menschen zeigen sich am häufigsten offen für ein

Engagement in Bezug auf den Klimawandel. Dies geht einher mit einem breiteren Engagementverständnis, das selbstverständlich die Nutzung von Social Media, umweltverträgliche Ernährungsgewohnheiten und gezielte Konsumententscheidungen einbezieht (vgl. ebd., S. 553). Demgegenüber steht eine eher geringere globale Engagementbereitschaft bei Jugendlichen der prekären und der konsum-materialistischen Lebenswelt (ebd.). Eine geringe Selbstwirksamkeitswahrnehmung würde „die Engagementbereitschaft bei bildungsfernen Jugendlichen“ einschränken (ebd., S. 553): „Während die Jugendlichen aus postmodernen Lebenswelten eine prinzipielle Offenheit für Engagement und einen breiteren Blick für die Möglichkeiten zeigen, sind Jugendliche der prekären und der konsum-materialistischen Lebenswelt im Allgemeinen eher wenig motiviert für globales Engagement“ (ebd., S. 553). Ein Viertel der Befragten habe sich bereits auf unterschiedliche Art und Weise an der Protestbewegung *Fridays for Future* beteiligt (vgl. ebd., S. 390).

2.3.6.3 Klimawandel, Perspektiven von jungen Menschen vor dem Hintergrund von Diversität

Klimaproteste junger Menschen sind häufig Delegitimationen ausgesetzt, welche sich vor allem auf die Differenzkategorien Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Klasse, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit sowie auch Behinderung beziehen. Den jungen Menschen wird aufgrund ihres Alters eine Sprechfähigkeit über wissenschaftlich fundierte Themen abgesprochen (Meade 2020). Das Thema Klimawandel und die Angst davor werden am häufigsten von höher gebildeten bzw. einen höheren Bildungsabschluss anstrebenden jungen Menschen thematisiert (Schneekloth/Albert 2019, S. 58f.). Auch eine Befragung des *Sinus Instituts* von Teilnehmenden an *Fridays for Future*-Demonstrationen im März und November 2019 ergab, dass diese überdurchschnittlich häufig einen höheren Bildungsabschluss haben und sich selbst zu 57 Prozent der Oberschicht zuordnen (Sommer u. a. 2020, S. 31). Zudem besteht *Fridays for Future* überwiegend aus weiblichen jungen Menschen (Sommer u. a. 2019). Die Fokussierung auf soziale Klasse und natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit zeigt, dass von Armut betroffene Menschen (darunter auch Menschen mit Behinderung) sowie BIPOC (Black, Indigenous and People of Color) besonders unter den Folgen des Klimawandels leiden (Anderson 2021). Besonders Menschen mit Behinderungen seien unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Begrenzter Zugang zu Ressourcen und Unterstützungsleistungen erschwere es ihnen, auf Umweltveränderungen flexibel reagieren zu können. Sie sind vulnerabler mit Blick auf extreme Klimaereignisse, den Verlust von Ökosystemdienstleistungen oder Infektionskrankheiten. Außerdem seien sie bei Evakuierungen vor größere Schwierigkeiten gestellt. Schließlich berücksichtige auch das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) die Situation von Menschen mit Behinderungen immer noch in unzureichendem Maße (Kosanic u. a. 2019). Nicht zuletzt beinhalten ableistische Hassreden gegen die, sich offen im Autismus-Spektrum verortende schwedische Klimaaktivistin Greta Thunberg, Diffamierungen, die sich auf die Differenzkategorien Dis/ability, Gender und Age beziehen (vgl. Kreuznacht 2020). So richtig es ist, danach zu fragen, wie inklusiv oder demokratisch Protestbewegungen junger Mensch sind bzw. was diese antreibt (vgl. Mucha u. a. 2023 zu den internen Entscheidungsprozessen von *Fridays For Future*; sowie Posmek 2021 zu den Praktiken von *Fridays For Future*), so problematisch ist es, Klimaproteste junger Menschen deshalb nicht ernst zu nehmen, grundsätzlich zu delegitimieren oder gar sie zu kriminalisieren.

2.3.6.4 Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Fragen der Klimagerechtigkeit stehen in engem Zusammenhang mit dem rechtlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe „dazu bei[zu]tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1, Abs. 3, Nr. 5 SGB VIII). Dies kann entweder dadurch geschehen, indem diese auf gesellschaftspolitische Entscheidungen versucht einzuwirken, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Klimagerechtigkeit sowie die Ausgestaltung einer Postwachstumsökonomie einfordert und/oder pädagogisch durch Bildung für nachhaltige Entwicklung agiert (Liedholz 2021a, S. 83ff.). Hieraus lassen sich folgende Aufträge für die Kinder- und Jugendhilfe ableiten:

Erstens lässt sich daraus für die Kinder- und Jugendhilfe ein klarer (Re-)Politisierungsauftrag ableiten. Denn wenn Kinder und Jugendliche vermehrt im Kontext des Klimawandels aufbegehren und kritisieren, dass ihre Stimme nicht gehört und zu wenig für ihre Zukunft als nachfolgende Generationen getan wird, dann muss die Kinder- und Jugendhilfe ihrer advokatorischen Aufgabe nachkommen (vgl. dazu auch AGJ 2020a, S. 12). Die Kinder- und Jugendhilfe muss den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einerseits eine Stimme geben (bis hin zum

gemeinsamen, aktivistischen Aufbegehren und Streiten). Andererseits muss sie sich aber auch im Sinne von Klimagerechtigkeit dafür einsetzen, dass Zugänge und Ressourcen für nachhaltiges Handeln eröffnet werden (wie z. B. klimaneutrale Mobilität durch kostenlose oder stark vergünstigte Tickets), dass Ungleichheiten (z. B. aufgrund von Behinderungen, Armut usw.) abgebaut werden und sich dafür stark machen, dass die Politik ihrer Verantwortung für die Zukunft der jungen Menschen gerecht wird. Diesen Auftrag anzunehmen heißt aber auch, das wachsende ehrenamtliche und politische Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiter zu stärken (vgl. Frick u. a. 2022a).

Zweitens muss die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie im oben genannten Sinne für die Rechte der Kinder und Jugendlichen eintritt, zugleich ehrlich mit sich selbst sein und reflektieren, wo sie selbst einen Betrag zur starken Nachhaltigkeit leisten kann und wo sie selbst dem bislang noch nicht nachkommt (vgl. z. B. mit Blick auf Gebäude, Mobilität usw.; für die Träger z. B. Hensky u. a. 2022).

Drittens müsste die Kinder- und Jugendhilfe auch ein Ort der Aushandlung sein, wenn es unterschiedliche Positionen zwischen unterschiedlichen Gruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der einen Seite sowie zwischen zivilgesellschaftlich und politisch relevanten Akteur:innen auf der anderen Seite in Bezug auf den Umgang mit dem Klimawandel gibt, zumal die referierten Studien aufzeigen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein erhöhtes Interesse an diesem Austausch zeigen. Will die Kinder- und Jugendhilfe dies leisten, sollte sie es sich zur Aufgabe machen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie zivilgesellschaftliche Stakeholder und politische Stakeholder in den Dialog zu bringen, um den Stimmen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gehör zu verschaffen.

Viertens müssten die bislang etablierten bzw. sich etablierenden Konzepte (insbesondere Bildung für nachhaltige Entwicklung) auch dahingehend reflektiert werden, ob sie innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich eine Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels bieten. Sind die Konzepte beispielsweise hinreichend adaptierbar in außerschulischen, non-formalen sowie informellen Bildungskontexten, sind sie möglicherweise auch gänzlich abseits von Bildungskontexten adaptierbar (z. B. im Kontext von Kinder- und Jugendpolitiken)? Wie inklusiv und diversitätssensibel sind die Ansätze, sowohl in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als auch mit Blick auf die anvisierten Zielperspektiven? Verbinden die Ansätze auch die sowohl pädagogische als auch gesellschaftspolitische Ebene, um Verantwortlichkeiten nicht auf das Individuum zu verschieben (Liedholz 2021a, S. 83)?

3 Adressat:innen, Strukturen, Angebote und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist Begleiterin, Unterstützerin, Förderin des Aufwachsens der nachwachsenden Generationen. Sie schützt junge Menschen und ist mitverantwortlich für deren gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabechancen. Ziel und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ihre Adressat:innen zur Entwicklung selbstbestimmter Lebensentwürfe zu befähigen und zu gemeinwohlorientierten Lebenspraxen beizutragen. Zusätzlich geht es um die strukturelle Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe als Ausdruck gleichberechtigter Lebenschancen und den Abbau sozialer Ungleichheiten (Böllert 2018a). Die damit zusammenhängenden Leistungen beinhalten ein enormes Aufgabenspektrum, das allen jungen Menschen und ihren Familien offensteht. Kinder- und Jugendhilfe bietet somit eine wichtige soziale Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien. Ihre Angebote und Leistungen sind selbstverständlicher Bestandteil des Aufwachsens. Die Angebote und Leistungen sind durch eine erhebliche Ausdifferenzierung gekennzeichnet.

Galt das Motto „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ des *Elften Kinder- und Jugendberichts* all denjenigen noch als zu radikal, die darin die Infragestellung der elterlichen und damit privaten Erziehungsverantwortung vermuteten, war die Feststellung der Sachverständigenkommission des *14. Kinder- und Jugendberichts*, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen sei, eine nahezu selbstverständlich anerkannte Charakterisierung. Historisch ist folglich ein Wandel von einer eher sozialdisziplinierenden, kontrollierenden Intervention hin zu einem Mehr an adressat:innenorientierten Dienstleistungen festzustellen. So konstatiert der *14. Kinder- und Jugendbericht*, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zu einer eigenen „Branche“ entwickelt habe, und auch in der Wissenschaft als ein eigenes Forschungs- und Diskursfeld wahrgenommen werde. Des Weiteren hat sich die Kinder- und Jugendhilfe ausdifferenziert, ihre Zuständigkeiten sind vielfältiger und ihre Aufgaben deutlich komplexer geworden, was auch Auswirkungen auf die Ziele und Handlungslogiken der Kinder- und Jugendhilfe hat. Maßgeblich dafür sind ihr größer werdender Zuständigkeitsbereich, die Zunahme der Schnittstellen, an denen Kinder- und Jugendhilfe tätig wird, sowie die Übernahme von Aufgaben außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs (z. B. Schule). Zehn Jahre nach dieser Beschreibung eines kontinuierlichen Bedeutungszuwachses der Kinder- und Jugendhilfe kann konstatiert werden, dass die Bedeutung weiter zugenommen hat: ihr Leistungsspektrum ist umfangreicher geworden, strukturelle und fachliche Kooperationen zu anderen Leistungssystemen wurden ausgebaut (vgl. Abschnitt 3.10.13). Zudem ist die Kinder- und Jugendhilfe ein Kristallisationspunkt fachwissenschaftlicher Diskurse. Hier sind u. a. die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, die Expansion der Schulsozialarbeit und die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu nennen (Böllert 2018a; 2020).

Vor diesem Hintergrund wird in den schlussfolgernden Kapiteln 4 und 5 diskutiert, inwieweit die seit dem *Achten Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 1990) für die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend gewordenen Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe – Prävention, Dezentralisierung und Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration – noch überzeugend erfassen können, was die Kinder- und Jugendhilfe heute repräsentiert, vor welchen Aufgaben, Ansprüchen und Herausforderungen sie steht.

Auch das *Bundesjugendkuratorium* (2024) lädt mit einem Impulspapier zu einer Diskussion der tradierten Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe ein und entwickelt einen Vorschlag zu deren Reformulierung. Ausgangspunkt der entsprechenden Überlegungen ist ein rechthebender Ansatz und die Beobachtung, dass im Prozess des Aufwachsens junger Menschen persönliche und soziale Rechte verletzt werden und sich soziale Ungleichheiten zeigen. Rechte junger Menschen müssen – so das Impulspapier – teilweise auch gegen das institutionelle Gefüge des Aufwachsens gestärkt werden. Das Recht auf Zukunft dokumentiert sich in einer Generationengerechtigkeit, die in der Förderung, der Beteiligung und dem Schutz junger Menschen sowie in einer verlässlichen und zugänglichen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe Ausdruck findet. Die vorgeschlagenen fachlichen Koordinaten für eine rechthebende und inklusive Kinder- und Jugendhilfe fokussieren dementsprechend das gewaltfreie Aufwachsen, soziale Anerkennung und Gerechtigkeit, Inklusion und soziale Teilhabe, Beteiligung und Demokratiebildung, resiliente Infra- und Organisationsstrukturen sowie Prävention, Nachhaltigkeit und das Recht auf Zukunft. Auch die Kommission will sich mit ihren in Kapitel 4 formulierten Leitlinien einer wirkungsvollen und vertrauenswürdigen Kinder- und Jugendhilfe, die Perspektiven für Zuversicht und Vertrauen auf Seiten der Adressat:innen eröffnen soll, an der vom *Bundesjugendkuratorium* angeregten Diskussion beteiligen. Die in Kapitel 5 formulierten Empfehlungen an Politik, Fachpraxis und Wissenschaft ergänzen diese Leitlinien in Bezug

auf die Ermöglichung eines gerechten Aufwachsens durch Verantwortungsübernahme auf unterschiedlichen Ebenen. Dem Auftrag der Kommission entsprechend wird diesen Leitlinien und Empfehlungen in den folgenden Ausführungen eine umfangliche Analyse der Kinder- und Jugendhilfe vorangestellt.

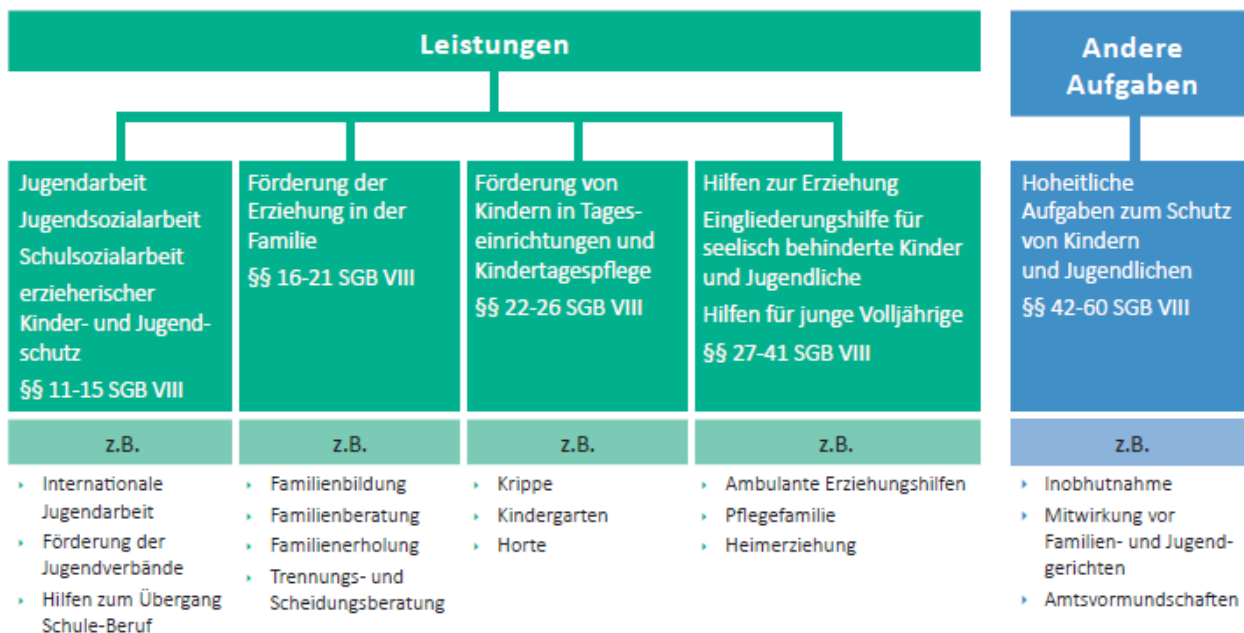
Mit Blick auf die Adressat:innen (vgl. Abschnitt 3.3) ist die Kinder- und Jugendhilfe Teil einer wohlfahrtsstaatlichen Rahmung des Lebenslaufs; sie ist eine lebensaltersspezifische und gleichzeitig intergenerationale soziale Dienstleistung, in der sich wohlfahrtsstaatliche Veränderungsprozesse und gesellschaftliche Vorstellungen (vgl. Abschnitt 3.1), wie sich ein gelingender und sozial anerkannter Prozess des Aufwachsens junger Menschen vollzieht (Walther 2021), widerspiegeln.

Rechtlich ist die Kinder- und Jugendhilfe im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert (vgl. Abschnitt 3.2). Es ist „seinem Selbstverständnis nach ein ‚Dienstleistungsgesetz‘ mit einem erweiterten Erziehungsauftrag“ (Dahme/Wohlfahrt 2018, S. 226). Aktuell wird die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen (SGB IX) vorbereitet, womit die Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen erhalten soll (vgl. Böllert/Smessaert 2021). Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 wurde das SGB VIII reformiert in Hinblick auf Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, mehr Prävention vor Ort und die grundlegend inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Unabhängig von dieser dynamischen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gibt es unterschiedliche Versuche der Systematisierung der Leistungsbereiche und Aufgaben, die in den Abschnitten 3.9 und 3.10 ausführlicher dargelegt werden. Abbildung 3–1 vermittelt einen Überblick über die vielfältigen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Abbildung 3–1

Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe



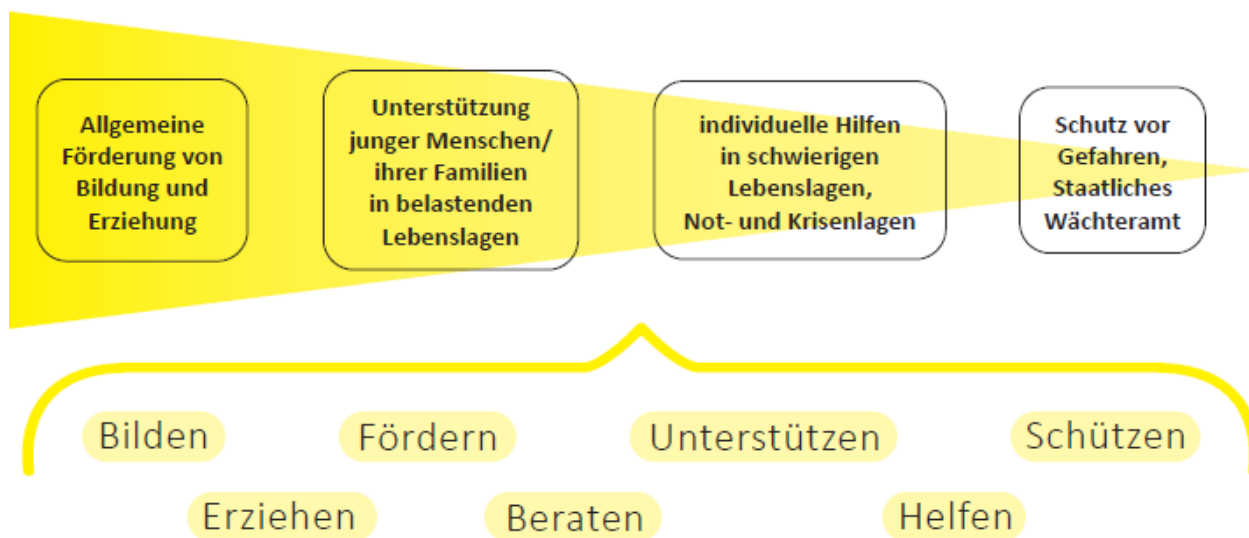
Quelle: Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) 2023, S. 40, eigene Darstellung

Die Aufgaben reichen dabei von der allgemeinen Förderung der Erziehung und Bildung bis hin zum Schutz vor Gefahren. So existiert neben der Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur zur Betreuung, Erziehung und Bildung auch die Pflicht, dem sogenannten Wächteramt gerecht zu werden und den Schutz des Kindeswohls umzusetzen (vgl. Abschnitt 3.10.3).

Die verschiedenen Aufgaben fallen dabei mit unterschiedlicher Gewichtung und Intensität in allen Handlungsfeldern an (vgl. Abb. 3–2).

Abbildung 3–2

Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe



Quelle: Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) 2023, S. 41, eigene Darstellung

Erbracht werden die vielfältigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Spektrum einer enormen Trägervielfalt (vgl. Abschnitt 3.4), gleichzeitig erfordern sie erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen (vgl. Abschnitt 3.5 und 3.6). Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe ist auf der kommunalen Ebene verankert. Kommunale Jugendämter können als das „organisatorische Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden (vgl. Böllert 2020b, S. 49). Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die überwiegend Leistungserbringer sind, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (§ 4 SGB VIII).

Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Adressat:innen an den sogenannten „Rändern der Gesellschaft“ und im Kontext problematischer und belasteter Lebenssituationen, durch zahlreiche Angebote in unterschiedlichen Handlungsfeldern zu erreichen und durch ihre Leistungen möglichst passgenau zu unterstützen. Zusätzlich ist die Kinder- und Jugendhilfe ein integraler Bestandteil einer sozialstaatlichen sozialen Infrastruktur, deren Leistungen prinzipiell allen zur Verfügung stehen und breit genutzt werden (vgl. Böllert 2018a).

Bereits im *14. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013) wurde die Aufforderung formuliert, „dass es darum geht zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß durch die Ausweitung und spezifische Ausgestaltung der öffentlichen Verantwortungsübernahme das Ziel einer Verbesserung der Lebenschancen für alle Kinder und Jugendlichen überhaupt erreicht werden konnte bzw. in welchen Hinsichten sich vielleicht sogar gegenteilige Tendenzen abzeichnen“ (ebd. S. 65). Die Beantwortung der Frage, ob Kinder- und Jugendhilfe ihrem Anspruch gerecht wird und einen Beitrag zum Abbau sozialer Benachteiligungen sowie zumindest zur Bewältigung der Folgen sozialer Benachteiligungen leistet, ist von daher eine der Analyseebenen der nachfolgenden Kapitel. Die Kinder- und Jugendhilfe steht in der Verantwortung, sich selbstkritisch immer wieder daraufhin zu hinterfragen, ob und wie sie ihren eigenen Anspruch, einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung eines gerechten Aufwachsens zu leisten, tatsächlich auch umsetzt oder ob ihre Angebotsstrukturen zumindest teilweise Aspekte sozialer Ungleichheit reproduzieren.

Kritisch zu überprüfen ist außerdem die in politischen Räumen häufig vorgenommene Schlussfolgerung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen zuständig ist, sich auch die Zuständigkeit für alle Problemlagen dieser jungen Menschen ableiten lässt. Hier ist zu diskutieren, inwieweit sich die Kinder- und Jugendhilfe entsprechenden Problemlösungszuschreibungen begründet entziehen muss und die Bearbeitung sozialer Ungleichheiten von den Institutionen einfordert, die hierfür ursächlich Verantwortung tragen oder formal zuständig sind.

3.1 Kinder- und Jugendhilfe und Gesellschaft

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt. Ihre hohe gesellschaftliche Bedeutung lässt sich nicht nur *quantitativ* – wie die nachfolgenden Kapitel zu den Adressat:innen (Abschnitt 3.3) und zur Fachkräfteentwicklung (Abschnitt 3.5) eindrücklich belegen – durch einen fortlaufenden erheblichen Anstieg an Maßnahmen, Einrichtungen, Personal und Adressat:innen, sondern auch *qualitativ* im Hinblick auf ihre Angebote zur Gestaltung des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzeigen: Die hohen Quoten der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass sie fester Bestandteil des Aufwachsens von jungen Menschen sind – und in den letzten zehn Jahren in weiter wachsendem Maße. Junge Menschen und ihre Familien nutzen immer früher, immer häufiger und über eine längere Dauer des Tages ein zunehmend breiteres und ausdifferenzierteres Spektrum an Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Lebensverlauf (vgl. Abschnitt 3.3.). Die Rechtsansprüche auf Leistungen sind in den letzten Jahren gestärkt und erweitert worden (z. B. ausgeweiteter Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, Nachbetreuung für junge Menschen aus Hilfen zur Erziehung) (vgl. Abschnitt 3.2). Kinder- und Jugendhilfe ist integraler Bestandteil der sozialen Infrastruktur der Gesellschaft. Als sozialstaatliche Leistung steht sie prinzipiell allen jungen Menschen und ihren Familien zur Verfügung. Aber nicht nur für junge Menschen und ihre Familien sind diese Angebote mittlerweile ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer Biografie, sondern auch gesellschaftlich betrachtet leistet Kinder- und Jugendhilfe einen unverzichtbaren Beitrag, indem sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt, Partizipation und Inklusion gestaltet, sich für gleichwertige Lebensbedingungen einsetzt, Demokratie fördert, vor Gewalt schützt und die Interessen ihrer Adressat:innen vertritt – gerade auch dann, wenn diese Interessen wenig Beachtung finden oder als weniger legitim angesehen werden.

Zunehmend wächst auch das gesellschaftliche Bewusstsein dafür, dass Kinder- und Jugendhilfe ökonomisch betrachtet ein wichtiger Faktor für wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Zuweilen werden diese Aspekte politisch stärker in den Vordergrund gerückt als die Leistungen, die sie für junge Menschen direkt erbringt. Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur ein zentraler Wirtschaftssektor im Dienstleistungsbereich, sondern trägt durch ihre Angebote wie z. B. durch die Kindertagesbetreuung bis ins Schulalter zur wirtschaftlichen Entwicklung bei, indem sie nicht nur Betreuungsplätze bereithält. Zudem bereitet die Kinder- und Jugendhilfe die junge Generation auf zukünftige Aufgaben vor, die z. B. im Zusammenhang mit schulischer und beruflicher Qualifizierung oder mit dem Zusammenleben in einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft stehen. Der Auftrag der Bildung und Förderung im Sinne einer Qualifizierung für die Zukunft hat sich auch mit dem Ziel der Kompensation von in Schule und Familie nicht vermittelter Kompetenzen ausgeweitet.

3.1.1 Kinder- und Jugendhilfe, globale Dynamiken und gesellschaftliche Entwicklungen

Wie das die ersten beiden Kapitel dieses Berichtes aufzeigen konnten, ist die Gesellschaft in Deutschland globalen Dynamiken unterworfen, die nicht nur die Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen und ihren Familien in den letzten Jahren maßgeblich verändert, sondern zum Teil auch ein gelingendes Aufwachsen deutlich eingeschränkt und bedroht haben (vgl. Kap. 1 und 2). Deutlich wurde dementsprechend, dass die in Deutschland lebenden jungen Menschen in hohem Maße die Frage beschäftigt, wie die Gesellschaft und somit auch die Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der globalen Dynamisierungen in Zukunft zu gestalten ist.

- Während der *Corona-Pandemie* haben lange Schließungen von Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen die damit einhergehende Vereinsamung, die Sehnsucht nach Freund:innen und die Probleme mit dem Distanzunterricht zu Stresserleben, zu reduzierten Lernmöglichkeiten und zu psychischen Belastungen geführt, die bis heute nachwirken. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Umgang mit der Pandemie die Erfahrung gebracht, dass ihre Rechte und Interessen, ihre Bedürfnisse und Alltagsroutinen nicht gleichermaßen beachtet wurden (vgl. Abschnitt 1.1.1). Rückblickend lässt sich feststellen, dass sich die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe während der Pandemie zwar dafür eingesetzt haben, ihre Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen. Ihren Auftrag, sich für die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen einzusetzen – gerade in den Zeiten der Lockdowns – haben sie allerdings nicht immer hinreichend wahrgenommen (vgl. Abschnitt 2.3.1).

- Deutlich wurde, dass Deutschland nicht nur faktisch, sondern auch in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Tatsache durch Politik und Gesellschaft stärker in der historischen Kontinuität *globaler Fluchtbewegungen* (Scherr/Scherschel 2019, S. 12f.) angekommen ist. Perspektivisch ist Deutschland mehr denn je auf Einwanderung auch im Bereich sogenannter „Fachkräftemigration“ angewiesen. Zugleich muss festgestellt werden, dass eine vergleichsweise große Minderheit der bundesdeutschen Bevölkerung diesen Umstand als politisch und/oder ökonomisch bedrohlich wahrnimmt (Foroutan 2023, S. 242) (vgl. Abschnitt 1.1.2, 1.3.1).
- Die zunehmenden *gewaltsamen Konflikte* in der Welt können als multidimensionale Herausforderung für die deutsche Gesellschaft und für die in Deutschland aufwachsenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgefasst werden. Verbunden sind diese u. a. mit psychischen und sozialen Belastungen sowie wirtschaftlichen Folgen, die das gelungene Aufwachsen von Kindern gefährden, ihre gesellschaftliche Teilhabe einschränken und soziale Ungleichheit verstärken können. Kriege und kriegerische Auseinandersetzungen und die damit verbundenen Veränderungen im gesellschaftlichen Diskurs stellen eine Aufgabe für die Gestaltung der demokratischen Gesellschaft dar. Sie werden auch durch die Medien im Erleben der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene präsenter und belasten sie psychisch, sodass junge Menschen Orte zum Austausch über Ängste und Zukunftssorgen benötigen. Im Zusammenhang mit dem durch den russischen Angriff ausgelösten Krieg in der Ukraine und dem neu aufgeflamten Nahostkonflikt spielen soziale Netzwerke eine Vorreiterrolle bei Information und Desinformation (vgl. Abschnitt 1.1.3, 2.2.12, 2.3.2, 2.3.3)
- Für die zukünftige Gestaltung der Gesellschaft ist es zentral, inwieweit es gelingt, auf Anforderungen des *Klimawandels* im Sinne eines positiven Aufwachsens von jungen Menschen zu reagieren und Klimagerechtigkeit herzustellen, zumal Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen für den Umgang mit den Folgen des Klimawandels ausgestattet sind (vgl. Abschnitt 1.1.4, 2.3.6).
- *Ausgrenzung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* sind in allen Teilen der Gesellschaft zu beobachten. In den Bedrohungsszenarien der populistischen und extremen Rechten ist Migration ein zentraler Faktor. Auch wenn eine konstant hohe Anzahl von Menschen in Deutschland der Demokratie zustimmt, nehmen Rassismus, Antifeminismus sowie Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit zu. Erzählungen der populistischen und extremistischen Rechten enthalten Identifikations- und Orientierungsangebote, die nicht nur, aber auch für junge Menschen attraktiv sein können. Die nationalistische Rechte hat in den vergangenen Jahrzehnten ihre Kommunikationsformen professionalisiert und damit junge Menschen systematisch angesprochen. Des Weiteren nimmt die Zahl der Menschen zu, die sich von der Politik nicht verstanden und ernstgenommen fühlen. Die im Folgenden dargestellten extremistischen Ansichten und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und insbesondere die Verschwörungsmentalitäten sind eng verbunden mit antidemokratischen Ansichten und Strömungen (vgl. Abschnitt 1.1.6, 1.3.1, 2.2.2, 2.2.4 bis 2.2.7, 2.2.10 bis 2.2.12).
- Das Aufwachsen von jungen Menschen ist in zunehmendem Maße durch eine *Vielfalt an Lebenslagen, Orientierungen und Zugehörigkeiten* gekennzeichnet. Hieraus ergibt sich für junge Menschen und Personensorgeberechtigte eine komplexe gesellschaftliche Realität. Einerseits haben alle der genannten Diversitätskategorien durch objektive Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und/oder veränderte politische und rechtliche Möglichkeiten an Bedeutung gewonnen und damit neue Normalitäten im Leben junger Menschen und ihrer Familien geschaffen. Andererseits halten die Norm- und Normalitätsvorstellungen in den subjektiven Einstellungen der Bevölkerung in Deutschland nicht an jeder Stelle und nicht in jedem familiären sowie außerfamiliären Umfeld junger Menschen in gleicher Weise Schritt mit diesen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1.2.1, 2.1.1 bis 2.1.3, 2.2.3 bis 2.2.9).
- *Digitalisierung* als globales Phänomen prägt die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wachsen heute in einer mediatisierten und sich technologisch rasant verändernden Welt auf, in der sie große Teile ihres Lebens digital organisieren. Das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen findet somit in miteinander verwobenen hybriden Lebenswelten statt (vgl. Tillmann/Weßel 2021, S. 842; Hugger/Tillmann 2021, S. 11; vgl. Abschnitt 1.1.5, 2.3.4).
- Ungleiche Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen spiegeln sich zunehmend in *sozialräumlichen Disparitäten* wider. Dies hat zur Folge, dass Kindern und Jugendlichen zum Aufwachsen unterschiedliche Ressourcen einer sozialen Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dies beinhaltet auch, dass die Leistungen und Strukturen der Daseinsvorsorge einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe eine ausgeprägte regionale und sozialräumliche Dimension haben, wodurch soziale Ungleichheiten verschärft werden können (vgl. Abschnitt 1.2.2, 2.2.9, 2.2.10).

- Der *demografische Wandel* stellt eine der zentralen Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland dar und prägt Kindheiten und Jugenden sowie die politische und gesellschaftliche Relevanz, die den jeweiligen Lebensphasen beigemessen wird. (vgl. Abschnitt 1.2.3, 2.3.5).
- Der *Fachkräftemangel* wirkt sich auf die Versorgung von jungen Menschen, die Gewährleistung ihrer Unterstützung, die Beachtung ihrer Interessen sowie die Umsetzung ihrer Rechte auf Bildung, Betreuung, Schutz und Partizipation aus. Da das Vorhandensein von qualifiziertem Personal ein zentraler Schlüssel für die Gewährleistung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist, gerät sie als Gestalterin des Aufwachsens in privater und öffentlicher Verantwortung zunehmend unter Druck. Veränderungen der Arbeitswelt und der Fachkräftebedarf ergeben für junge Menschen zugleich neue Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe über Ausbildung und Arbeit sowie die Chance, das Verhältnis von Beruf und Familie und/oder Freizeit in Balance zu gestalten (vgl. Abschnitt 1.2.4, 3.5.1, 3.5.2).

3.1.2 Kinder- und Jugendhilfe und die Gestaltung von Gesellschaft

Als soziale Infrastruktur für das Aufwachsen junger Menschen und als Teil der Gesellschaft gestaltet Kinder- und Jugendhilfe Gesellschaft, indem sie ihr Leistungsspektrum an neue Bedarfe anpasst und weiter ausdifferenziert: Beispiele hierfür sind die Ausweitung und Ausdifferenzierung der Kindertagesbetreuung und der Frühen Hilfen, die vielfältigen Angebote im Kontext von Flucht und Krieg, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Digitalisierung und dem Klimawandel. Sie hat das Angebot weiter qualifiziert, hat Organisations- und Trägerstrukturen angepasst und ganz neue Angebote geschaffen. Sie ist auf dem Weg, Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe zu implementieren und ihre Infrastruktur klimagerecht auszurichten. Kinder- und Jugendhilfe ist zugleich Motor gesellschaftlichen Wandels, indem sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Angebote macht, eine vielfältige Gesellschaft zu gestalten, mit unterschiedlichen religiösen, sexuellen und weltanschaulichen Orientierungen und in einer alternden Gesellschaft zusammenzuleben. Sie vermittelt zwischen den Generationen, begleitet Kinder und Jugendliche dann, wenn globale Dynamiken und gesellschaftlicher Wandel sich für sie als herausfordernd darstellen oder sie über weniger Ressourcen verfügen, diesen aktiv mitzugestalten.

Da Kinder- und Jugendhilfe gesellschaftlich als zentrale Infrastruktur des Aufwachsens von Kindern wahrgenommen wird, wird sie im Kontext der beschriebenen Dynamiken stärker aufgefordert, neue Antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen zu geben, ohne dass sich ihre Rahmenbedingungen und Ressourcen verändern und geklärt ist, was Kinder- und Jugendhilfe leisten und welche neuen Aufträge sie übernehmen kann. Fachkräftemangel, steigende Kosten bei der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen und gesellschaftliche Finanznotlagen erschweren zudem, auf gewachsene Anforderungen zu reagieren.

Kinder- und Jugendhilfe gestaltet Gesellschaft, indem sie die in den letzten Jahren angestoßenen Gesetzesreformen umsetzt: Sie hat das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) umzusetzen, mit dem u. a. Verbesserungen des Kinder- und Jugendschutzes erreicht, die Begleitung von Kindern und Jugendlichen nach Beendigung von Maßnahmen verbessert und die Beteiligungsrechte erweitert wurden. Mit dem KJSG wurden die inklusive Öffnung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Bereichen verankert und der Grundstein für die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen gelegt. Diese Vorgaben müssen umgesetzt und weiter ausgebaut werden und dabei über eine Verwaltungsstrukturreform hinausgehen. Schon jetzt ist absehbar, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit weiteren Rechtsansprüchen, insbesondere im Hinblick auf die Ganztagsbetreuung, nochmals an Bedeutung gewinnen wird, diese Anforderungen aber auch organisational, personell und konzeptionell umzusetzen hat bzw. umsetzen können muss. Dabei ist sie auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Indem sie ihre Vernetzungsaktivitäten erheblich ausgeweitet hat, wirkt sie in weitere Leistungsbereiche der bundesrepublikanischen Dienstleistungsinfrastruktur hinein.

Der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, auf ein demokratisches, friedliches, nachhaltiges und die Natur schützendes, die Vielfalt der jungen Menschen und ihre Bedürfnisse und Interessen wahrendes sowie auf Inklusion und Partizipation ausgerichtetes Zusammenleben zu achten, gilt es allerdings nicht nur heute nachzukommen, sie muss ebenso für die Zukunft gestaltet werden. Kinder und Jugendhilfe wirkt in die Gesellschaft hinein, gestaltet diese (mit). Die Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe als Akteur:innen aus der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung, als professionelle Fachkräfte sowie als Ehrenamtliche, die Träger und Organisationen in diesem Sektor,

aber auch die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, gestalten Kinder- und Jugendhilfe. Weil sie ein bedeutsamer Teil der Gesellschaft ist, trägt sie damit zur Weiterentwicklung der Gesellschaft bei. Zugleich ist die Kinder- und Jugendhilfe „ebenso gesellschaftlichen Entwicklungen, Wandlungsprozessen und damit auch Veränderungen unterworfen, wie sie ein Spiegelbild der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Normen und Rationalitäten (d. h. Einstellungen und Überzeugungen) und insbesondere der gesellschaftlich hervorgebrachten Problembeschreibungen und Problemzuschreibungen darstellt“ (Farrenberg/Schulz 2022, S. 152). So sehr sie auch als aktive Gestalterin von Gesellschaft zu betrachten ist, so steht sie stets in der Gefahr, ungleiche gesellschaftliche Verhältnisse zu (re-)produzieren, Exklusion, Diskriminierung nicht zu verhindern oder sogar zu befördern und den Aufträgen des Schutzes, der Ausrichtung an der Bildung und Förderung, am Wohlbefinden und an der Gesundheit der jungen Menschen, der Verbesserung von Teilhabe, der Förderung demokratischer Partizipation, dem Abbau von sozialen Ungleichheiten individuell, organisational und strukturell entgegenzuwirken.

Kinder- und Jugendhilfe, in der Mitte der Gesellschaft angekommen und als Gestalterin von Gesellschaft, muss sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung zur Verwirklichung von Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit bewusst sein (vgl. Abschnitt 1.1.3). Zugleich muss sie über hinreichend gute politische Unterstützung und Rahmenbedingungen verfügen, diesem Auftrag nachzukommen (Böllert 2018a).

3.2 Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Grundlagen

3.2.1 Gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Bei den rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), handelt es sich um ein sozialrechtliches Leistungsgesetz mit sozialpädagogischer Fundierung. Die Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe werden insbesondere in § 1 SGB VIII definiert, der festlegt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten*, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Zudem sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und muss dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie soll es jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen *selbstbestimmt* zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Die genannten Aufgabenbereiche sollen im Wesentlichen der Verwirklichung der Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen sowie dem Abbau von Benachteiligungen dienen. Mit § 1 Abs. 2 SGB VIII ist zudem die hoheitliche Aufgabe des Wächteramts benannt. Neben den benannten Zielen besteht ein weiteres Ziel der Kinder- und Jugendhilfe in der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zudem enthalten die gesetzlichen Grundlagen einen „emanzipatorischen und nicht-kommerzialisierten Bildungsauftrag“ (Meysen u. a. 2022, Rn. 25) neben Familie und Schule. Die Bundesgesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe zielt auf die „Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen für junge Menschen im Bundesgebiet Deutschland“, die Herstellung von Chancengleichheit und die Prävention oder Überwindung von Benachteiligung und Ungleichheit (Rätz u. a. 2022, o. S.).

Im Wesentlichen werden im SGB VIII Rechte auf soziale Leistungen (Leistungsanspruch auf sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung), andere Aufgaben (hoheitliche Maßnahmen, begründet durch das staatliche Wächteramt Art. 6 Abs. 2 GG) und die Organisation der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Schnittstellen bestehen zu weiteren Sozialgesetzbüchern: Vorgaben aus SGB I (Allgemeiner Teil) und SGB X (Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenkasse), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und SGB XII (Sozialhilfe). Außerhalb des Sozialrechts können je nach Fall folgende Gesetze von Belang sein: Jugendschutzgesetz (JuSchG), Jugendgerichtsgesetz (JGG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (4. Buch, v. a. Abs. 2, Titel 5, Elterliche Sorge), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), das Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und nahezu jedes andere Gesetz.

Rechtlich kann in den Leistungsbereichen unterschieden werden zwischen

- individuellen (subjektiven) Rechtsansprüchen, wie beispielsweise das Recht auf Kindertagesbetreuung (§ 22ff. SGB VIII) oder auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII,
- öffentlicher Gewährleistungsverantwortung, wie beispielsweise Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung, geschlechtsspezifische Angebote und Angebote der Familienbildung vorzuhalten sowie
- hoheitlichen Aufgaben wie z. B. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Alle Leistungsansprüche richten sich an den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der zur Gewährleistung der Leistungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten soll (Rätz u. a. 2022) (vgl. Abschnitt 3.4). Das Kinder- und Jugendhilferecht ist als Sozialleistungsgesetz konzipiert, das personenbezogene Dienstleistungen gewährt und erbringt. Diese können jedoch „so nicht nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts einseitig vollzogen werden, sondern erfordern Kooperation, also Interaktion und Kommunikation mit den Leistungsberechtigten. Nur durch die mitgestaltende Beteiligung der Leistungsberechtigten/-empfänger:innen als Co-Produzierende der Hilfe ist es möglich, dass die Dienstleistung zu dem vom Gesetz angestrebten Ergebnis führt“ (Meysen u. a. 2022, Rn. 36).

3.2.2 Entwicklungslinien der rechtlichen Grundlagen – Veränderungen und Dynamiken

Die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich als Entwicklung „von der Fürsorge zur Dienstleistung“ (Rätz 2018, S. 66) beschreiben. Nach mehreren gescheiterten Reformversuchen löste das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts) vom 26.06.1990 mit seinem Kernstück dem SGB VIII das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) ab. Seit 03.10.1990 in den ostdeutschen Bundesländern und seit 1991 in den westdeutschen Bundesländern regelt das SGB VIII die Leistungen, Aufgaben und die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe. Hierüber vollzog sich eine Neukonzeption der Kinder- und Jugendhilfe als ein rechtebasiertes und dienstleistungsorientiertes Angebot von ausdifferenzierten Hilfeformen (vgl. Abschnitt 3.1). Seit der Verabschiedung 1990 hat das SGB VIII mehrere Novellierungen, viele Veränderungen und vor allem Erweiterungen erfahren. Im Wesentlichen kam es dabei erstens zu einer Ausweitung der Rechtsansprüche und Leistungen und zweitens zu rechtlichen Kodifizierungen und Klärungen insbesondere im Bereich des Kinderschutzes und des Wächteramtes.

Für die Ausweitung der Rechtsansprüche und Leistungen stehen u. a. die folgenden Entwicklungen (vgl. Meysen u. a. 2022, Rn. 40):

- Der Ausbau der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – vom 27.12.2004) sowie durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG – vom 10.12.2008) eingeleitet.
- Die Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurden am 16.02.1993 (1. SGB VIII-ÄndG) aus den Hilfen zur Erziehung ausgekoppelt und als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung in einem eigenen Unterabschnitt in § 35a SGB VIII integriert. Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 sind zum 01.01.2018 weitere Änderungen bei den Verweisen sowie hinsichtlich der Betriebserlaubnis vorgenommen worden.
- Schließlich wurde ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter durch das gleichnamige Gesetz vom 02.10.2021 eingeführt, der sukzessive von 2026 bis 2029 in Kraft tritt.

Weitere gesetzliche Änderungen wurden im Bereich des Kinderschutzes vorgenommen durch

- das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (Kinder und Jugendhilfe weiterentwicklungsgesetz – KICK – vom 08.09.2005),
- das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das seit 2011 vornehmlich Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung für Eltern, Rahmenbedingungen verbindlicher Netzwerkstrukturen, in die u. a. Gesundheitsämter, Sozialämter, Schule, Polizei einbezogen werden sollen und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger Kindeswohlgefährdung regelt;
- das Bundeskinderschutzgesetz mit dem Inkrafttreten im Jahr 2012 sowie

- das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und des Betreuungsrechts vom 04.05.2021 und seine Anforderungen an die Organisation der Amtsvormundschaft/Pflegschaft sowie die Beratung, Unterstützung und Aufgaben für ehrenamtliche Vormund:innen und Ergänzungspfleger:innen sowie die Tätigkeit der Vormundschaftsvereine.

Die letzte umfassende Novellierung des SGB VIII wurde 2021 mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) verabschiedet.

3.2.3 Das KJSG und die SGB VIII-Reform – wesentliche Änderungen

Die Gesetzesnovellierung des Kinder- und Jugendhilferechts durch das KJSG versucht auf die Vielfalt der Lebenswelten und Lebenslagen von jungen Menschen in Bezug auf Armut (soziale Klasse), Bildung, Einwanderungsgeschichte (natio-ethno-kulturelle Herkunft), Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung sowie Digitalisierung und Medien zu reagieren (Meysen u. a. 2022, Rn. 8-18). Mit der Gesetzesnovellierung wurden zahlreiche Entwicklungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie fachliche Debatten aufgegriffen, u. a. zu Situation und Bedarfen von Care-Leaver:innen, zum Kinderschutz, zu Rechten von jungen Menschen und ihren Familien sowie ihren Beteiligungsmöglichkeiten. Auch die Kinderschutzgesetze auf Landesebene haben weitere Anstöße gegeben.

Die Gesetzesnovellierung verfolgt fünf wesentliche Ziele (vgl. Beckmann/Lohse 2021).

Erstens werden weitreichende *Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz* festgeschrieben:

- Dies betrifft die Verbesserung der Schnittstellen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit/zwischen
 - *Berufsgeheimnisträger:innen*: Einbeziehung (meldender) Berufsgeheimnisträger:innen in die Gefährdungseinschätzung des Jugendamts bei fachlicher Erforderlichkeit und in geeigneter Weise (§ 8a SGB VIII), eine Sollpflicht des Jugendamts zur zeitnahen Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger:innen (§ 4 Abs. 4 KKG), eine unverzügliche Sollpflicht zur Information des Jugendamts durch Ärzt:innen bei Erforderlichkeit zur Abwendung dringender Gefahr (§ 4 Abs. 3 KKG), Befugnis zur landesrechtlichen Regelung eines interkollegialen Ärzt:innenaustauschs (§ 4 Abs. 6 KKG),
 - *Tagespflegepersonen*: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen über das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5),
 - dem *Familiengericht* über die Pflicht zur Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 2 S. 2),
 - der *Strafverfolgung* über gemeinsame Fallkonferenzen bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) sowie unverzügliche Information des Jugendamts durch Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte (§ 5 KKG).
- Hinzu kommen ein *verbesserter Schutz in Einrichtungen und Pflegefamilien* (weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis, Sicherstellung von Schutzkonzepten und externe Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen),
- sowie die Einführung eines *verbesserten Schutzes bei Auslandsmaßnahmen* (Regelung der (engen) Voraussetzungen einer Hilfeerbringung im Ausland, Betriebserlaubnisverfahren, Qualitätsvereinbarung, Kontrollen und Hilfeplanung vor Ort).

Zweitens zielt das KJSG auf eine *Stärkung von jungen Menschen*, die in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen aufwachsen:

- Hierzu gehören *Verbesserungen bei der Hilfeplanung* (Beratung und Aufklärung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 36 Abs. 1 S. 2), Schutz von Geschwisterbeziehungen (§ 36 Abs. 2 S. 3), Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5).
- Die *Perspektivklärung* wird zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei außerfamiliärer Unterbringung gemäß § 37c SGB VIII. § 37 Abs. 1 SGB VIII gewährt Eltern einen umfassenden Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind vor, begleitend und auch ggf. anstelle einer erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption.
- Mit § 37b Abs. 1 SGB VIII wird die *Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen unter Beteiligung* von Pflegeeltern und -kindern verbindlich vorgeschrieben.

- Hierzu gehören auch Verbesserungen für junge Volljährige und Care-Leaver:innen, u. a. Rückkehrproption (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), verbindliche Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) und Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) und Kostenheranziehung. Zu Letzterem wurde durch das KJSG zunächst eine Reduzierung des Kostenbeitrages auf maximal 25 Prozent des aktuellen Einkommens und wenig später eine komplette Abschaffung des Kostenbeitrags beschlossen (vgl. das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022, vgl. BGBl I 2022, S. 2824 und berichtigt durch Gesetz vom 19.01.2023, BGBl. 2023 I Nr. 19, gültig seit 01.01.2023).

Drittens soll *Prävention vor Ort* erfolgen:

- Dies soll über *niedrigschwellige Hilfen und deren Vernetzung* realisiert werden (z. B. Hinweise auf Leistungsanbieter im Sozialraum bei der Beratung nach § 10a SGB VIII, Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen bei der allgemeinen Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Sicherstellung eines bedarfsentsprechenden Zusammenwirkens der Angebote vor Ort in der Jugendhilfeplanung).
- Die *Erweiterung des Beratungsanspruches für junge Menschen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten* nach § 8 Abs. 3 SGB VIII und die Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung in Notsituationen als Rechtsanspruch (§ 20 SGB VIII) ermöglicht unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen.
- Zudem soll über eine *Verbesserung von Leistungsinhalten* erreicht und die *Bedarfsgerechtigkeit* von Angeboten und Hilfen erhöht werden (Klarstellung der Möglichkeit zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten bei den Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), Schulsozialarbeit wird in einem eigenständigen Paragrafen geregelt (§ 13a SGB VIII), und es wurden typische Kompetenzbereiche der Erziehung (§ 16 Abs. 1 SGB VIII z. B. Beziehung, Konfliktbewältigung, Medienkompetenz, Gesundheit) als Themen, auf die sich die Unterstützung insbesondere beziehen soll, ergänzt.

Viertens stärkt das KJSG die Beteiligungsrechte junger Menschen, ihrer Eltern und Personensorgeberechtigten:

- Die *Subjektstellung des jungen Menschen* wird betont über die veränderte Formulierung „Selbstbestimmte“ Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), neue Beratungsansprüche (§ 10a SGB VIII und elternunabhängige Beratung in § 8 SGB VIII) sowie die Einführung von Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII).
- Zudem konkretisiert das KJSG an verschiedenen Stellen, dass *Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen soll* (Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 4 SGB VIII, Beratung nach dem neuen § 10a SGB VIII, Beratung im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, Nachbetreuung junger Volljähriger durch Beratung und Unterstützung gemäß § 41a SGB VIII, Aufklärung von Kindern/Jugendlichen und Personensorge-/Erziehungsberechtigten über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII).
- Daneben sichern die gesetzlichen Änderungen *Beschwerdemöglichkeiten* bei der Unterbringung außerhalb der Familie (externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gemäß § 37b SGB VIII), die Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen als Pflichtaufgabe der Länder (§ 9a SGB VIII) sowie die Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§ 4a SGB VIII) (vgl. Abschnitt 3.10.2).

Fünftens beansprucht das KJSG eine grundlegend *inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe* mit dem Ziel, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu bieten.

Aktuell wird die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen (SGB IX) vorbereitet, womit die Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung erhalten soll (vgl. Böllert/Smessaert 2021). Das Bundesgesetz, das für die Zusammenführung notwendig ist, wird aktuell erarbeitet, ab Mitte 2024 soll sich das Gesetzgebungsverfahren anschließen.

3.2.4 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe!

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Zuge der Debatte um ihre Gesamtzuständigkeit mit der größten Reform seit Inkrafttreten des SGB VIII konfrontiert. Dahinter steht eine langjährige und sehr wechselhafte Diskussion um die sogenannte „Kleine versus Große Lösung“, welche die Kinder- und Jugendhilfe seit dem Inkrafttreten des SGB VIII begleitet (Meysen 2014; Struck u. a. 2010). Wesentlich hierfür waren die vorbereitenden Arbeitsgruppen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

(ASMK/JFMK 2013) sowie die Positionierung des *13. Kinder- und Jugendberichts*. Dieser überzeugte mit der Aussage, dass „Kinder und Jugendliche mit Behinderung [...] in erster Linie Kinder und Jugendliche [sind]“ (Deutscher Bundestag 2009, S. 12).

Als wichtiger „Inklusionsmotor“ (Degener 2009) hat die UN-Behindertenrechtskonvention entscheidenden Vorschub geleistet. Ab etwa 2015 hat der Reformprozess schließlich an Fahrt aufgenommen (Meysen/Schönecker 2015), wobei die vielfach kritisierten Gesetzesentwürfe Ende 2016 zunächst wieder zurückgenommen wurden. Die dann 2017 in die Abstimmung gegebene Version des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde von der Fachwelt auch kritisch diskutiert (z. B. Ziegler 2016) und nicht verabschiedet (Böllert 2017; Lüders 2019). In der jetzigen Fassung muss sich das Innovationspotenzial des KJSG erst noch erweisen, zumal die Klärung der Gesamtzuständigkeit noch aussteht (Böllert/Smessaert 2021). Darüber hinaus ist fraglich, wie weit insbesondere die Inklusionsversprechen des KJSG tatsächlich reichen (Hopmann 2021a).

Die Gesamtzuständigkeit ist bislang nur als zukünftige Absichtserklärung enthalten und erfolgt in drei Stufen: Die *erste Stufe* gilt bereits seit Juni 2021; sie verankert grundlegend eine inklusive Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII) und eine Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII). Vorstellungen, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erst mit der Verabschiedung der letzten Stufe beginnt, sind von daher obsolet, da bereits jetzt weite Teile der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestaltet sein müssen (z. B. Kindertagesbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit).

Die *zweite Stufe* sieht seit dem 01.01.2024 die Einführung von Verfahrenslots:innen (§ 10b SGB VIII) vor, um Eltern sowie Kinder und Jugendliche bei allen Verfahrensschritten zu begleiten (§ 10b SGB VIII) und die Jugendämter bei der Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen zu unterstützen. Die Verfahrenslots:innen waren zunächst befristet angelegt, der Koalitionsvertrag sieht jedoch eine unbefristete Implementierung vor. Gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII richtet sich das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Verfahrenslots an alle jungen Menschen mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX bzw. § 35a SGB VIII und deren Familien, sowie an die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten. Die Zielgruppe der zusätzlich genannten Adressat:innen ist weit gefasst. Neben den Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund:innen, Ergänzungspfleger:innen) können dies auch Pflegeeltern und alle Personen sein, die eine entsprechende Erziehungsvollmacht haben (z. B. Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen). Mütter und Väter gehören – unabhängig von deren sorgerechtigem Status – zur Zielgruppe der Verfahrenslots:innen, da dieser Personenkreis explizit benannt wird. Bei jungen Volljährigen kommen auch gesetzliche Betreuer:innen in Betracht. Die Verfahrenslots:innen werden nur auf Wunsch der anspruchsberechtigten Personen tätig. Die zweite Aufgabe der Verfahrenslots:innen zielt auf (vgl. § 10b Abs. 2 SGB VIII) den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hier geht es darum, den Veränderungsprozess innerhalb der Verwaltung zu unterstützen, indem – so sieht es das Gesetz vor – halbjährlich über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit berichtet wird.

Die Zusammenführung der Rechtskreise und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung als *dritte Stufe* soll erst im Jahre 2028 erfolgen. Dafür ist jedoch noch ein vorab zu verabschiedendes Bundesgesetz – der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode beabsichtigt ein solches Gesetz bis spätestens 2025 – nötig (§ 107 SGB VIII).

In einem breit angelegten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ werden aktuell Umsetzungsanforderungen, Umsetzungsoptionen und Umsetzungsschritte einer inklusiven Lösung diskutiert und damit verbundene offene Fragen geklärt. Fachleute aus Bund, Ländern und Kommunen, von Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderten- und Gesundheitshilfe, aus Forschung und Wissenschaft sowie Selbstvertretungen nehmen teil. Der Bereich der Forschung umfasst die Projekte

- Verwaltungsstrukturreform („Umsetzung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“),
- Verfahrenslots:innen (Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsenden, Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslots:innen nach § 10b SGB VIII) und
- prospektive Gesetzesfolgenabschätzung (in Fachdebatten diskutierte (gesetzlichen) Regelungsoptionen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und ihren möglichen Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung ergeben können).

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ist Teil der Unterarbeitsgruppe „Daten und Statistik“. Ein wissenschaftliches Kuratorium bündelt die bestehende Empirie und zeigt ggf. offene Fragestellungen auf, um systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Umsetzungsverfahren mit aufzunehmen. Die Ergebnisse des Prozesses sollen das Fundament für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bilden. Der Prozess selbst wird fortlaufend auf der Homepage „Gemeinsam zum Ziel“ dokumentiert.¹³⁰

Sollte es 2025 zu einer Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Regelung einer endgültig inklusiv gestalteten Kinder- und Jugendhilfe kommen, wäre damit ein Prozess abgeschlossen, den weite Teile der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder eingefordert haben.

3.2.5 Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Wandel

Der Auftrag, das Ziel und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Dabei lassen sich unterschiedliche Dynamiken feststellen:

Erstens antwortet die Kinder- und Jugendhilfe auf veränderte Bedarfe sowie gesellschaftliche Herausforderungen mit möglichst passgenauen und innovativen Angeboten. Diese erfahren oftmals nachträglich im Rahmen von Gesetzesnovellierungen und -reformen eine rechtliche Kodifizierung. Ein Beispiel hierfür das inzwischen breit etablierte Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit, welches erst im Zuge des KJSG 2021 im § 13a SGB VIII als eigenes Leistungsangebot aufgenommen wurde. Ein weiteres Beispiel sind die Ombudsstellen, die ebenfalls mit dem KJSG rechtlich kodifiziert und als Leistungsbereich ins SGB VIII aufgenommen wurden (*Nachholende rechtliche Kodifizierung bereits entwickelter sozialpädagogischer Praxis*).

Zweitens führen konkrete Fälle oder Problemstellungen zu rechtlichen Klärungen und Kodifizierungen. So führten Fälle wie z. B. der des zweijährigen *Kevin in Bremen* – dieser hatte einen Amtsvormund und wurde über einen längeren Zeitraum hinweg durch seinen drogenabhängigen Ziehvater misshandelt, wodurch er zu Tode gekommen war – zu einer breiten Diskussion des Kinderschutzes sowie den Aufgaben des Wächteramts. Diese führten zur Einführung und Änderung der § 8a, § 72a und § 42 im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK – vom 08.09.2005) und zur „kleinen“ Vormundschaftsreform 2011 (*Rechtliche Kodifizierung als gesetzliche Klärung und Antwort auf soziale Probleme und fachliche Herausforderungen*).

Drittens kann sich die (Weiter-)Entwicklung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenspiel mit dem Fachdiskurs der Kinder- und Jugendhilfe auch als fachliche Gestaltung über Recht darstellen. Ein Beispiel hierfür ist die aktuelle Reform des SGB VIII, mit der eine Verwaltungsstrukturreform ausgelöst wird, die in der Praxis sozialpädagogisch zu gestalten sein wird. Damit besteht endlich die Chance, dass der Verschiebebahnhof, dem Eltern und ihre Kinder mit Behinderung in den Zuständigkeits- und Finanzierungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern ausgesetzt sind, stillgelegt wird. Reduziert sich aber die Verabschiedung des Bundesgesetzes auf eine tiefgreifende und unter Umständen kostenträchtige Verwaltungsstrukturreform, die am Ende nur Verlierer:innen bei den Leistungsberechtigten produziert, ist das Thema Inklusion und inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf absehbare Zeit verloren. Eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe muss daher deutlich über eine reine Verwaltungsstrukturreform hinausgehen.

3.3 Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe

Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe sind potenziell alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Personensorgeberechtigten. Forderte der *Elfte Kinder- und Jugendbericht* vor diesem Hintergrund noch mehr öffentliche Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen ein (vgl. Deutscher Bundestag 2002, S. 56ff.), so betrachtete der *14. Kinder- und Jugendbericht* das Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung in neuen Mischungsverhältnissen (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 63ff.) und schlussfolgerte daraus: „Aus Sicht

¹³⁰ Vgl. hier <https://gemeinsam-zum-ziel.org/> [27.03.2024].

der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – Kinderbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit – fast zu einer biografischen Selbstverständlichkeit geworden“ (ebd., S. 251).

In den zurückliegenden Jahren hat sich die Rolle der Adressat:innen verändert, in dem Aspekte der Beteiligung stärker in den Fokus gerückt sind (vgl. Abschnitt 2.2.1). Soziale Bewegungen und Forschungen zur Sicht der Adressat:innen auf die Kinder- und Jugendhilfe haben die hohe Bedeutung von Beteiligung auch für das Gelingen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe herausgestellt (vgl. Böllert 2015; Graßhoff u. a. 2015; Bitzan/Bolay 2017; Albus 2022). Doch nach wie vor ist festzuhalten, dass ein Großteil der jungen Menschen – insbesondere Kinder – und auch Eltern nur unzureichend beteiligt werden (vgl. u. a. Pluto 2021; Deutsches Kinderhilfswerk e. V. 2022b; Althaus 2023; Althaus u. a. 2023).

Junge Menschen und Personensorgeberechtigte müssen deshalb über ihre Rechte und Ansprüche informiert werden, damit sie diese aktiv wahrnehmen können. Sie müssen darüber hinaus Rahmenbedingungen vorfinden, die es ihnen nicht nur ermöglichen zu partizipieren, sondern ihre Beteiligung aktiv fördern. Diese veränderte Sicht auf die Adressat:innen dokumentiert sich u. a. in verschiedenen rechtlichen Vorgaben des KJSG, die auf eine Stärkung der Beteiligungsrechte (z. B. durch die Einführung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII), des Rechts auf Beratung (z. B. § 10a, § 37a-c, § 41a SGB VIII) und die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse und Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII) abzielen.

Im Anschluss an diese beteiligungsorientierten Perspektiven auf Adressat:innen schließt sich die Kommission dem Begriff der Adressat:innen aus dem letzten Gesamtbericht und *14. Kinder und Jugendbericht* an. Im Vergleich zum Begriff der Klient:innen scheinen Adressat:innen zunächst zwar (ebenfalls) passiv als diejenigen, an die etwas adressiert wird. Allerdings können die so Adressierten die Angebote verweigern oder eben akzeptieren. Dies gilt auch für Zwangskontexte, da die Beteiligung der Adressat:innen die notwendige Voraussetzung für Umsetzung und möglichen Erfolg der Angebote und Maßnahme darstellt (vgl. Walther 2019; Thieme 2013, S. 86ff.; von Wölfel/Redmann 2020). Adressat:in wird im vorliegenden Bericht als „relationale Kategorie“ (Bitzan/Bolay 2017, S. 72ff.) verstanden. Nicht jedes Bedürfnis Heranwachsender wird als sozialpädagogischer Bedarf junger Menschen anerkannt, zu dem ein passendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden muss. Umgekehrt werden junge Menschen mit Normalisierungserwartungen konfrontiert, denn Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zielen immer auch auf gesellschaftliche Integration und Förderung einer „gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). In diesem Sinne kann eine Diskrepanz zwischen den Vorstellungen der Heranwachsenden und den an sie gerichteten Adressierungen bestehen, zumal Adressat:innenschaft relational betrachtet sich „nicht unabhängig von institutionellen und professionellen Bedingungen“ (Graßhoff 2015, S. 11) konstituiert. Adressierung(en) vollziehen sich damit als Prozess auf unterschiedlichen Ebenen, auf den Ebenen gesellschaftlicher, institutioneller *und* professioneller Erwartungen und Kategorisierungen (z. B.: „*Arbeitssuchende* haben sich *aktiv* um eine neue Arbeitsstelle zu kümmern“), unter Anerkennung und Beförderung der Selbstadressierungen der Subjekte („als Eltern eines Kindes mit einer Behinderung setze ich mich für mein Recht auf einen Integrationsplatz ein und werde dabei von der Kita unterstützt“). Ein solches Adressat:innenkonzept öffnet die Perspektive darauf, dass Adressierungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe interaktiv – vor dem Hintergrund bestehender Hierarchien und komplexer Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse – immer wieder neu justiert und ausgehandelt werden.

3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Adressat:in der Kinder- und Jugendhilfe zu werden und zu sein, ist mit unterschiedlichen Leistungsansprüchen verbunden. Die Frage, wer in welcher Form welchen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hat und diesen auch durchzusetzen vermag (z. T. mit der Unterstützung von Ombudsstellen; vgl. Abschnitt 3.10.2), ist dabei ebenso bedeutsam wie die Frage der unterschiedlichen Adressierungen von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten als eher Anspruchsberechtigte einer sozialstaatlichen Dienstleistung auf der einen Seite oder als Personen, die der Hilfe bedürfen oder zur Mitwirkung verpflichtet sind auf der anderen Seite. Grundsätzlich sind nach § 6 Abs. 1 SGB VIII alle jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten¹³¹ mit

¹³¹ Gemäß § 7 Abs. 5 SGB VIII ist Personensorgeberechtigter, „wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht“. Davon abzugrenzen ist der Begriff der Erziehungsberechtigten, der die tatsächliche Verantwortungsübernahme für ein Kind gemäß § 7 Abs. 6 beschreibt. Personensorgeberechtigte, die mit dem Kind regelmäßig

Aufenthalt in Deutschland berechtigt, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Hier ist jedoch zwischen individuellen Rechtsansprüchen, öffentlicher Gewährleistungsverantwortung und „Anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe zu unterscheiden.

Bei der Gewährung von Leistungen bestehen aufseiten der Kostenträger teilweise Beurteilungsspielräume, wobei hier das Sozialrecht Muss-, Kann- und Sollvorschriften für einzelne Leistungsbereiche unterscheidet. Für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 gilt beispielsweise in der Regel ein (auch einklagbarer) subjektiver Rechtsanspruch. Das heißt, dass die Leistung erbracht werden *muss*, wenn die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Im Kontext von § 13 Jugendsozialarbeit *sollen* nach Absatz 1 „jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, [...] sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“. „Begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen“ *können* angeboten werden.

Adressat:in von Leistungen, auf die individuelle Rechtsansprüche bestehen

Individuelle Rechtsansprüche bestehen beispielsweise in Bezug auf „Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtung und -tagespflege“ (§§ 22–26 SGB VIII), „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27–41 SGB VIII) einschließlich der „Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung“ (§ 35a SGB VIII). Ebenso bestehen diese in Bezug auf die „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“ (§ 17 SGB VIII) und hinsichtlich der „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“ (§ 18 SGB VIII). Wer dabei jeweils leistungsberechtigt ist, das variiert zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen: Im Fall der Kindertagesbetreuung und der Eingliederungshilfe sind es die Kinder bzw. Jugendlichen, im Fall der Hilfen zur Erziehung von nicht volljährigen jungen Menschen sind es die Personensorgeberechtigten. Daraus resultieren unterschiedliche Logiken. Der individuelle Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen folgt aus dem übergreifenden Kinderrechteansatz. Davon zu unterscheiden sind Ansprüche, die auf die Rolle der Eltern und ihr grundgesetzlich verankertes Recht auf Erziehung fokussieren.

Die konkrete Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung unterscheidet sich in den jeweiligen Leistungsbereichen: Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben *alle* Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Anspruch besteht jedoch nur auf eine Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden, bei Bedarf des Kindes, bei Berufstätigkeit der Eltern u. ä. auch auf mehr, wobei die Bundesländer unterschiedliche Regelungen vorhalten. Im Gegensatz dazu haben Erziehungsberechtigte nur dann Anspruch auf erzieherische Hilfen, wenn ein erzieherischer Bedarf durch die kommunalen Kostenträger festgestellt wird. Die Realisierung des Rechtsanspruchs ist damit an Bedingungen geknüpft. Ausgenommen hiervon ist die Erziehungsberatung, die auch eine Erziehungshilfe darstellt, aber ohne vorherige Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und Bedarfsprüfung durch die Jugendämter in Anspruch genommen werden kann.

Adressat:in von Leistungen, die im Rahmen der öffentlichen Gewährleistungsverantwortung bereitgestellt werden

Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die im Kontext der öffentlichen Gewährleistungsverantwortung für eine soziale Infrastruktur angeboten werden (insb. § 11 „Jugendarbeit“, § 12 „Förderung der Jugendverbände“; § 13 „Jugendsozialarbeit“; § 14 „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und § 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“) besteht kein individueller Anspruch der Adressat:innen auf eine Leistung. Jedoch ist der öffentliche Träger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vor Ort bereitzustellen, d. h. zu planen, zu finanzieren und/oder selbst anzubieten. Daraufhin entscheiden die Adressat:innen in der Regel selbst, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot nutzen, beispielsweise ob, wie häufig oder wann sie ein Jugendzentrum besuchen oder an einer Veranstaltung der Familienbildung teilnehmen.

zusammenleben, sind zugleich auch Erziehungsberechtigte. Allerdings sind nicht alle Erziehungsberechtigten auch rechtlich personensorgeberechtigt (Meysen 2022a, Rn. 3, 4). Hilfen und Leistungen z. B. gemäß §§ 27ff. können allerdings nur Personensorgeberechtigte beantragen, weshalb im Folgenden von Personensorgeberechtigten gesprochen wird.

Adressat:in auf Leistungen, die im Kontext „anderer Aufgaben“ erbracht werden

Die sogenannten „anderen Aufgaben“ nach SGB VIII umfassen vor allem hoheitliche Maßnahmen, die durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, also die Jugendämter, im Rahmen des staatlichen Wächteramts wahrgenommen werden. Beispiele hierfür sind vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII oder eine Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren oder nach dem Jugendgerichtsgesetz (Leistungen der Jugendhilfe im Strafvollzug). Bei diesen „Leistungen“ schreibt das Gesetz ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne das Einverständnis der Leistungsberechtigten vor.¹³² Dies kann zu Konstellationen führen, in denen Adressat:innen Leistungen unabhängig von ihrem Wunsch nutzen oder in Anspruch nehmen (müssen). Begründet werden die „anderen Aufgaben“ mit der Gewährleistung des Kindeswohls bzw. der Abwendung einer diesbezüglichen Gefährdung (vgl. Rätz u. a. 2022).

3.3.2 Veränderte und erweiterte Adressierungsprozesse

Grundlegend lässt sich feststellen, dass zwischen individuellen Rechtsansprüchen, den Gewährleistungspflichten für eine soziale Infrastruktur und Interventionen im Rahmen der „anderen Aufgaben“ eine deutliche Verschiebung dahingehend festzustellen ist, dass individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erheblich ausgeweitet werden. Zudem lässt sich eine Ausweitung der Rechte der Adressat:innen bei der Umsetzung der Leistungen konstatieren.

Im Bereich individueller Rechtsansprüche besteht seit 1996 in Deutschland der *Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz* für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Seit dem 01.08.2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Gesetzlich verankert wurde der Anspruch in § 24 SGB VIII. Hinzu kommt aber, dass die Bundesländer durch Gebührenbefreiungen und Regelungen zur Dauer der Anspruchsberechtigung dazu beigetragen haben, dass Kindertagesbetreuung immer häufiger, früher und länger am Tag in Anspruch genommen wird (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022; BMFSFJ 2023a). Der *Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung* im Grundschulalter, der ab 2026 sukzessiv umgesetzt werden soll, weitet das Spektrum der Tagesbetreuungsleistungen für junge Menschen weiter aus, wobei auch dieser Rechtsanspruch im SGB VIII, also als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, konzipiert ist. Da diese Angebote im Kontext der Ganztagsbildung verortet sind und teilweise (auch) am Lebensort Schule umgesetzt werden, werden die jungen Menschen hier auch in ihrer Rolle als Schüler:innen adressiert. Allerdings beansprucht die Kinder- und Jugendhilfe einen „eigenen emanzipatorischen Bildungsauftrag“ (Grendel/Franz 2024), um zum Abbau von Bildungsbarrieren am Lebensort Schule beitragen zu können.

Auch lassen sich im Bereich *Inklusion* Veränderungen in den Rechtsansprüchen feststellen. Trotz der schon mit dem BTHG angestoßenen Überwindung der Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX, 2. Teil und SGB VIII für alle jungen Menschen, also auch Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung, und ihrer Familien war die inklusive Leistungsgewährung und -erbringung bislang eher Ausnahme als Regel. Mit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG und der Einlösung von § 10 Abs. 4 SGB VIII durch die Umsetzung des angestrebten Gesetzesverfahrens und das in Krafttreten zum 01.01. 2028, der damit verbundenen Herstellung der sogenannten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sollen Hilfen aus einer Hand für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte mit und ohne Behinderung Realität werden (vgl. AGJ 2023d). Entsprechend verpflichtet der überarbeitete § 9 SGB VIII bei der Ausgestaltung von Leistungen und bei der Erfüllung von Aufgaben, „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ (§ 9 Abs. 4 SGB VIII).

Hinzu kommen erweiterte Ansprüche und Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für Familien. *Kinder -und Jugendliche in Pflegefamilien* sind erst in den letzten Jahrzehnten sowohl im Fachdiskurs als auch in der Forschung (vgl. z. B. Reimer 2008; Kuhls u. a. 2014; Jespersen 2014; Pierlings 2014; Wolf 2015; Reimer 2017) stärker berücksichtigt worden. Im Zuge der SGB VIII-Reform durch das KJSG wurden die Rechte von Pflegekindern, Pflegeeltern aber auch Herkunftseltern auf Beratung, fachliche Begleitung und Perspektivenklärung gestärkt. So haben Eltern (unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind) nach § 37 SGB VIII und Pflegepersonen gemäß § 37a SGB VIII das Recht auf Beratung und Unterstützung. Der § 37b SGB VIII sieht die

¹³² Auch bei anderen Leistungen, etwa den Hilfen zur Erziehung, sind die Jugendämter aufgefordert, eigenaktiv tätig zu werden und zu prüfen, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.

Erstellung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen vor, und § 37c SGB VIII stärkt die Perspektivklärung als zentralen Bestandteil der Hilfeplanung.

Die Debatten um *Care-Leaver* haben neben der Frage der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auch die Frage nach Altersgrenzen für individuelle Ansprüche z. B. bei der Hilfe für junge Volljährige sowie den Prozess des Leaving Care als Übergang und Herausforderung für Teilhabe in den Blick gerückt (vgl. z. B. Ehlke u. a. 2022). Durch das KJSG wird der verbindliche Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige durch § 41 Abs. 1 SGB VIII eingeführt (gegenüber der vorherigen Soll-Regelung) und in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine verbindliche Übergangsplanung beim Übergang der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Sozialleistungsträgern festgeschrieben sowie in § 41a SGB VIII der Nachbetreuungsanspruch eingeführt.

Durch die Etablierung der *Frühen Hilfen* als dauerhaftes und gesetzlich geregeltes Angebot der Kinder und Jugendhilfe wird das Angebot für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern erweitert. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) 2012 wurde dieses Angebot gesetzlich verankert und wurden Kooperation, Vernetzung, und Qualitätsentwicklung für dieses Handlungsfeld gestärkt. Dadurch wurden die Frühen Hilfen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut, und zugleich wurde damit auch ein Beitrag zur Qualifizierung des Schutzauftrags geleistet. Durch die Institutionalisierung der Frühen Hilfen hat sich die Angebotspalette für die Adressat:innengruppen der (werdenden) Familien und ihre Kinder von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr erheblich ausgeweitet.¹³³

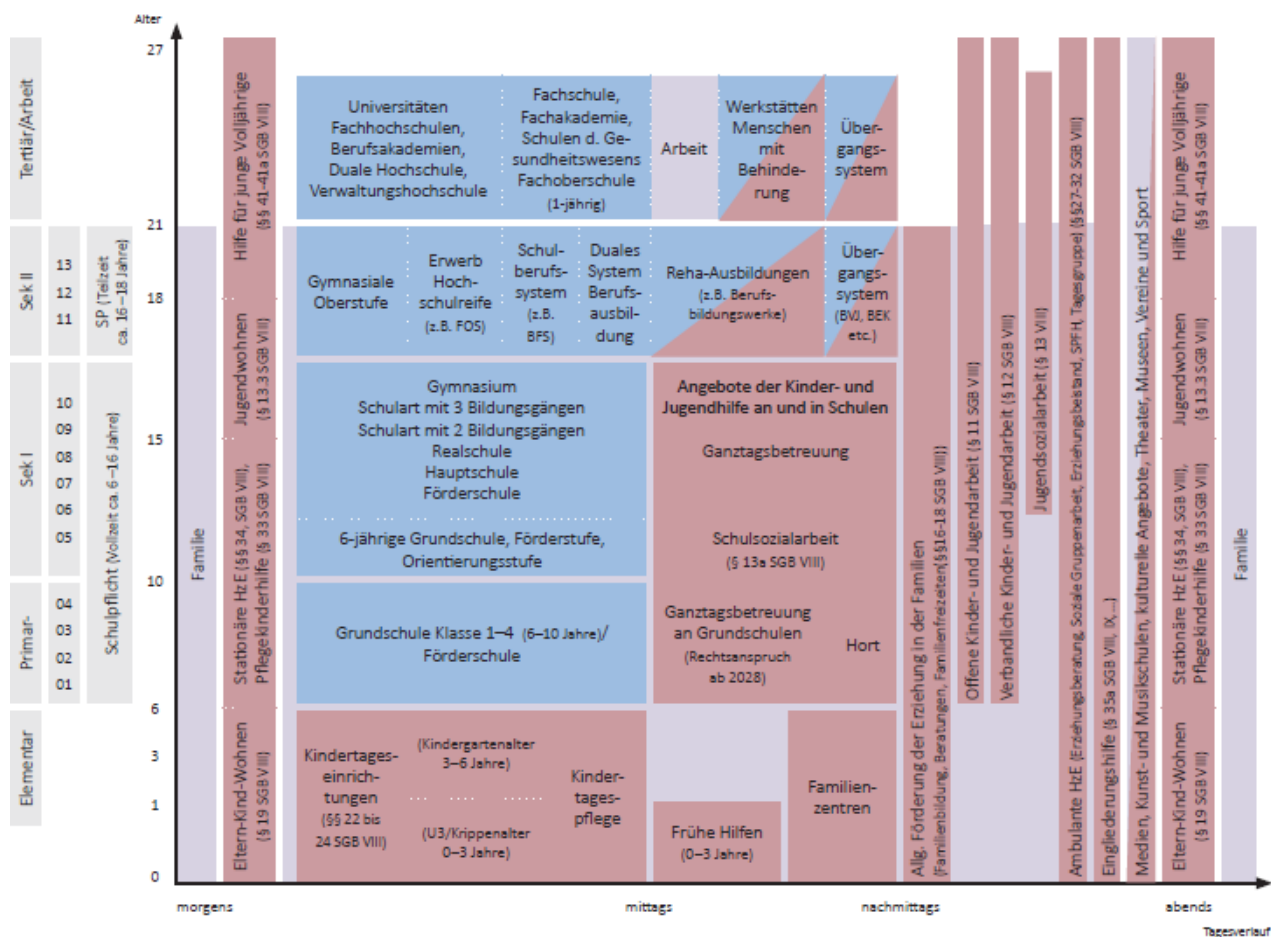
Eine weitere Veränderung liegt in der deutlich stärkeren Ausdifferenzierung der Adressat:innengruppen. Die Adressat:innenschaft der Kinder- und Jugendhilfe wird nicht nur größer, sie wird auch diverser. Die zunehmend stärkere Wahrnehmung und Berücksichtigung von Diversität innerhalb der Gesellschaft im Hinblick auf insbesondere Klasse, natio-ethno-kulturelle Herkunft, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, (Dis)Ability, Alter etc. führt dazu, dass die Kinder- und Jugendhilfe auf eine größere Vielfalt an Bedarfslagen reagieren muss. Dabei ist ein Spannungsverhältnis zu beobachten: Einerseits sind passgenaue Angebote für spezifische Bedarfe verschiedener Adressat:innengruppen im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe wichtig (wie z. B. Angebote für Geflüchtete, queere Jugendliche etc.). Andererseits geht mit der Konstruktion von spezifischen Bedarfslagen und der Bereitstellung ganz spezifischer Angebote auch das Risiko einer gruppenbezogenen Stigmatisierung oder einer unproduktiven Dramatisierung von Differenz einher (vgl. z. B. Höblich 2020). Mit § 9 Nr. 3 SGB VIII werden nun auch die *Lebenslagen transidenter, nichtbinärer und intergeschlechtlicher junger Menschen* in den Vorschriften zur Grundausrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung aller jungen Menschen explizit berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Ansprüche und Angebote für Adressat:innen noch einmal deutlich ausgeweitet haben. Im Laufe ihres Lebens (vertikale Perspektive) und im Tagesverlauf (horizontale Perspektive) steht jungen Menschen und ihren Familien somit eine Vielzahl von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe neben dem formalen Bildungssystem (Schule und Ausbildung) und informellen zivilgesellschaftlichen Institutionen der Kultur, des Sports, der Medien etc. zur Verfügung, die als Teil einer wohlfahrtsstaatlichen Infrastruktur gutes Aufwachsen fördern (vgl. Abb. 3–3).

¹³³ Vgl. hier hierzu www.fruehehilfen.de; [17.05.2024].

Abbildung 3–3

Adressat:innenschaft in der Kinder- und Jugendhilfe im Lebens- und Tagesverlauf



Quelle: eigene Darstellung

3.3.3 Veränderungen im Spiegel empirischer Daten und Statistiken

In Deutschland beträgt der Anteil von Kindern und Jugendlichen in der Gesamtbevölkerung 16,9 Prozent, was 14,7 Millionen entspricht (Stand 2022). Davon leben 2,6 Millionen in Ost- und 11,6 Millionen in Westdeutschland. Den größten Anteil unter den Minderjährigen machen dabei die unter Sechsjährigen mit 4,8 Millionen aus. Diese Gruppe ist seit 2006 um 600.000 Kinder gewachsen. Bei allen anderen Altersgruppen – mit Ausnahme der 6- bis unter 10-Jährigen, deren Anzahl 2006 und 2022 mit 3,2 Millionen gleichgeblieben ist – lässt sich ein Rückgang verzeichnen: Es wurden 3,2 Millionen Kinder im Grundschulalter (6 bis unter 10 Jahre), jeweils 3,1 Millionen 10- bis unter 14- und 14- bis unter 18-Jährige gezählt. Darüber hinaus leben 2,4 Millionen 18- bis unter 21-Jährige in Deutschland. Die Gruppen der 14- bis unter 18- und der 18- bis unter 21-Jährigen sind am stärksten zurückgegangen (jeweils 0,5 Millionen). Junge Menschen im Alter zwischen 21 und unter 27 Jahren lebten 2022 rund 5,7 Millionen in Deutschland; ihre Zahl ist seit 2006 leicht zurückgegangen.

Die Gruppe der jungen Kinder, die Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wuchs 2021. Es wurden 795.000 Kinder und damit 17.000 Kinder mehr geboren als noch 2019. Im Jahr 2022 ging aber die Zahl der Geburten wieder auf unter 739.000 zurück. Die Zahl der 6- bis 17-Jährigen wird nach den Berechnungen des *Statistischen Bundesamtes* in den nächsten Jahren insgesamt deutlich steigen, und zwar bis 2025 deutschlandweit im Vergleich zum Ausgangsjahr 2021 um voraussichtlich zwischen rund 735.000 und 867.000 und bis 2035 um 932.000 bis 1.302.000 Kinder und Jugendliche.

Im Prinzip können die genannten Altersgruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen jeweils als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden. Dies trifft insbesondere mit Blick auf die Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, die Frühen Hilfen, die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege oder Kinder- und Jugendarbeit zu. Die Daten zur Inanspruchnahme dieser Angebote zeigen je nach Handlungsfeld und/oder Altersgruppe unterschiedliche Entwicklungen.

Bei sehr jungen Kindern lässt sich ein Trend der *wachsenden Nutzung von familienbildenden Angeboten* feststellen: Für 2019 zeigen die Daten des *AID:A-Surveys*, dass 30 Prozent der unter 2-Jährigen eine Krabbelgruppe, 25 Prozent Babyschwimmen, 18 Prozent Eltern-Kind-Turnen oder eine Eltern-Kind-Gruppe sowie 11 Prozent eine PEKIP-Gruppe¹³⁴ besuchen, wobei die Nutzung der Angebote bei niedrigerem Bildungsabschluss und Migrationshintergrund der Eltern geringer ausfällt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 80). Da die Anzahl der Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung von 365 (2002) auf 597 (2020) wuchs, kann davon ausgegangen werden, dass auch hier die Anzahl der Angebote für Familien gestiegen ist. Auch der Teil der Frühen Hilfen, der sich als universelles Angebot versteht, erreicht zunehmend größere Adressat:innengruppen (Schwangere, Neugeborene, Säuglinge und Kleinkinder und deren Familien), denn in 90,2 Prozent der Kommunen gibt es eine aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, in 58,5 Prozent eine Angebotsvermittlung in Geburtskliniken, in 36,7 Prozent Lotsendienste in Kinderkliniken, und 57 Prozent der Kommunen führen Willkommensbesuche durch (NZFH o. J.).

92 Prozent aller 3- bis unter 6-Jährigen und immerhin mehr als jedes dritte Kind (35,5 %) der unter 3-Jährigen nehmen Angebote der *Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt* in Anspruch (§§ 22 bis 24 SGB VIII), wobei die Beteiligungsquoten der Kinder erheblich sinken, deren Eltern einen Migrationshintergrund aufweisen (im U3-Bereich: 22 % gegenüber 43 % ohne Migrationshintergrund und im Bereich der 3-bis unter 6-Jährigen: 78 % gegenüber ohne Migrationshintergrund: 100 %) (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 58, 88). Der tatsächliche Bedarf von Eltern stellt sich jedoch noch höher dar. Er liegt bei 96 Prozent für die 3- bis 6-Jährigen und bei 49 Prozent für die unter 3-Jährigen (Kayed u. a. 2023; Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 52). Insgesamt nimmt der Anteil der Kinder mit langen Betreuungsumfängen (größer als 35 Std. die Woche) zu, von 27,3 Prozent in 2007 auf 52,4 Prozent bei Kindern am Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in 2022.

Die Beteiligung an *Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder* wächst ebenfalls: von 21 Prozent (2006/2007) auf 55 Prozent in den Jahren 2019 bis 2022. Auch hier übersteigt der Bedarf (64 %) die bisherigen Möglichkeiten der Inanspruchnahme. Für das Jahr 2022 ergaben sich mehr als 260.000 fehlende Plätze zur Bedarfsdeckung für Kinder im Grundschulalter (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 52, 74). Neben bildungs- und ungleichheitsbezogenen Argumentationen für den Ausbau von Ganztagschulen haben von Anfang an auch Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit eine Rolle gespielt. Dass v. a. Letzteres die Nutzung von Ganztagsangeboten im Grundschulalter moderiert, zeigt sich darin, dass Grundschul Kinder von erwerbstätigen Müttern und Eltern mit höherem Bildungsabschluss häufiger Ganztagsangebote nutzen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 137). Wichtig sind hier auch nach wie vor bestehende Unterschiede der Nutzung in Ost- und Westdeutschland, was zum Teil auch auf unterschiedliche Bedarfe zurückzuführen ist: Ostdeutsche Eltern wünschten sich in erster Linie eine Ganztagsbetreuung für ihr Kind, während westdeutsche Eltern am häufigsten eine erweiterte Halbtagsbetreuung bevorzugten (BMFSFJ 2023a, S. 17).

Die Zahl der Kinder im Grundschulalter, die Ganztagsangebote wahrnehmen, hat sich zwischen 2006/2007 und 2021/2022 mehr als verdoppelt, und zwar von 666.000 ist sie auf über 1,6 Millionen Kinder gestiegen (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 74). Diese Zunahme wird sich fortsetzen. Den Vorausberechnungen zufolge wird die Zahl der 6- bis 10-Jährigen im Grundschulalter in den westdeutschen Flächenländern und Stadtstaaten steigen. Zusammen mit dem ab 2026 stufenweise beginnenden Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot für Grundschul Kinder wird der Bedarf weiter anwachsen.

Bemerkenswert ist, dass in der Kinder- und Jugendhilfe Angebote, die nicht mit individuellen Rechtsansprüchen verbunden sind, weniger zur Verfügung stehen und genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Veränderungen vor allem auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, zum Teil schlagen sich hier jedoch auch methodische Effekte nieder. Die *Kinder- und Jugendarbeit* verzeichnet von 2019 bis 2021 beispielsweise erheblich weniger Stammbesuchende (von 950.115 auf 673.371), Teilnehmende an Gruppenangeboten (von 805.536 auf 654.822), an Freizeiten (von 1.473.999 auf 876.629) an Großveranstaltungen (von 3.876.239 auf 1.304.034) pro Jahr und einen Rückgang der offenen (von 19.730 auf 17.493) und mobilen Angebote (von 4.593 auf 2.675)

¹³⁴ Das *Prager Eltern-Kind-Programm* (PEKiP) ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr.

(vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 151f.).¹³⁵ Das sich ein zunehmender Trend des Rückgangs an Einrichtungen in den Bereichen Jugendtagungs-/bildungsstätten, Jugendkunstschulen, Jugendkulturarbeit, Stadtranderholung, Kinder- und Jugendferienstätten, Familienferienstätten und betreute Spielplätze beobachten lässt, ist hier auch von rückläufiger Angebotsnutzung auszugehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022d, S. 54).

Unterstützung in besonderen Lebenslagen, individuelle Hilfen und Schutz vor Gefahren: Insgesamt wird die Zusammensetzung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen heterogener, zugleich sind Kinder zunehmend stärker mit altersbezogenen und sozialen Benachteiligungen konfrontiert. Dies soll hier beispielhaft verdeutlicht werden: Der Anteil der Armutsgefährdeten wuchs in den letzten Jahren (vgl. Abschnitt 2.2.4), wobei Armutsrisiken mit weiteren Merkmalen zusammenhängen: Je jünger die Kinder sind, desto höher ist das Armutsrisiko. Die finanzielle, soziale und/oder bildungsbezogene Risikolage¹³⁶ erhöht sich deutlich, wenn der Elternteil alleinerziehend ist, die Eltern der Kinder einen Migrationshintergrund aufweisen und noch einmal deutlicher, wenn beide Eltern eine Zuwanderungsgeschichte haben und kein Elternteil bei der Zuwanderung jünger als 17 Jahre alt war (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 41). Auch der Anteil der Kinder, die in Alleinerziehendenhaushalten leben, wächst: 2006 waren dies 11,9 Prozent und 15,7 Prozent im Jahr 2021. Zwar steigt der Anteil der Schulabgänger:innen mit Hochschulzugangsberechtigung (von 29,6 % auf 39,8 %), zugleich aber auch der Anteil der Schüler:innen, die eine sonderpädagogische Förderung erhalten (von 5,9 % auf 7,8 %). Hinzu kommt ein wachsender Anteil an jungen Menschen mit Fluchterfahrungen (vgl. Abschnitt 2.3.2).

Die veränderte Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen spiegelt sich auch in der Adressat:innenschaft der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wider. Dies wird in Bezug auf Inklusionsansprüche dann eine besondere Herausforderung, wenn sich durch Segregationstendenzen in Einrichtungen die Zusammensetzung der Adressat:innenschaft verändert: So wächst z. B. der Anteil der Kindertageseinrichtungen, in denen mehr als 50 Prozent der Kinder zu Hause nicht überwiegend deutsch sprechen. Der Anteil wuchs hier zwischen 2008 bis 2021 von 16 auf 21 Prozent (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 108). Problematisch werden zunehmende soziale Ungleichheiten auch angesichts des „Präventionsdilemmas“ (Eickhorst u. a. 2016), wonach Personen, deren Lebensumstände durch verschiedene Belastungsfaktoren gekennzeichnet sind und die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, von präventiven Angeboten besonders wenig erreicht werden bzw. Gebrauch machen.

Während in der Kinder- und Jugendhilfe die Anzahl der Kinder und Jugendlichen steigt, die Angebote der Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne einer allgemeinen Förderung nutzen, lässt sich zugleich auch eine Zunahme der Adressat:innengruppen in der Kinder- und Jugendhilfe feststellen, die *Unterstützung in besonderen Lebenslagen und individuelle Hilfen* benötigen oder bei denen es um den Schutz vor Gefahren geht. Personensorgeberechtigte nehmen zunehmend häufiger Hilfen zur Erziehung inklusive *Erziehungsberatung* in Anspruch. 2021 haben rund eine Million junge Menschen unter 18 Jahren bzw. deren Personensorgeberechtigte als Leistungsberechtigte *Hilfen zur Erziehung* in Anspruch genommen. Seit 2008 stieg die Inanspruchnahme von 600 Adressat:innen pro 10.000 Minderjährigen auf 723 Adressat:innen. Gründe für die Inanspruchnahme von ambulanten Erziehungshilfen sind in der Mehrzahl der Fälle bei den 0-bis 27-Jährigen familiäre Problemlagen (Hauptgrund in 43,3 % der Fälle) und unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung (25 % der Fälle) (Autor:innen-gruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 93).

Die Anzahl der Adressat:innen, die *stationäre oder ambulante Eingliederungshilfen* nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen und auch ihr Anteil an der altersentsprechenden Bevölkerung ist erheblich gestiegen: Der Anstieg des Anteils bei den Minderjährigen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung wuchs besonders stark von 27 im Jahr 2008 auf 91 im Jahr 2021. Stationäre Eingliederungshilfen (23.823) sind seltener als ambulante Hilfen (119.062) (ebd., S. 117). Hauptgründe für Eingliederungshilfen sind individuelle Problemlagen (88,5 %), d. h. Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (14,9 %), Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme (46,3 %) und schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (27,3 %) (ebd., S. 124).

¹³⁵ Siehe zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinder- und Jugendarbeit auch Abschnitt 3.9.1.

¹³⁶ Eine finanzielle Risikolage liegt vor, wenn das Familieneinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze von 60 Prozent des Durchschnittsäquivalenzeinkommens liegt. Eine soziale Risikolage liegt vor, wenn kein im Haushalt lebender Elternteil erwerbstätig ist. Eine bildungsbezogene Risikolage liegt vor, wenn beide Eltern weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch eine Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können.

Es ist bekannt, dass es immer wieder Schwankungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Angeboten gibt, die von der Kinder- und Jugendhilfe selbst nicht gesteuert werden können. Dies gilt zum einen für alle Hilfen, auf die subjektive Rechtsansprüche bestehen, andererseits für jene Hilfen, bei denen ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Letzteres zeigt sich derzeit besonders an den steigenden Fällen der *Inobhutnahme*. Nach vier Jahren Rückgang ist die Zahl der Inobhutnahmen in Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 wieder deutlich angestiegen. Im Jahr 2022 haben die Jugendämter über 66.400 Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Das waren knapp 18.900 Fälle und damit 40 Prozent mehr als im Vorjahr (vgl. ebd., S. 195; Mühlmann/Erdmann 2023). Hauptgrund für den Anstieg sind die steigenden Zahlen unbegleitet eingereister Minderjähriger. Nach einem Rückgang in den Corona-Jahren 2020 und 2021 nahmen 2022 außerdem erstmals wieder die Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung zu (Statistisches Bundesamt 2023i). Dies spricht dafür, dass der Rückgang der Inobhutnahmen aufgrund von dringenden Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2021 auch mit den allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der Pandemie in Zusammenhang stand.

Genau in den Blick zu nehmen sind außerdem die Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik zum Hellfeld bei *Gewalt gegen Kinder*. Die in den letzten Jahren enorm angestiegene Fallzahl digital organisierter (sexueller) Gewalt wird perspektivisch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche als Opfer dieser Gewalt eine größeren Adressat:innengruppe auch der Kinder- und Jugendhilfe werden, über deren Bedarfe bislang noch zu wenig bekannt ist (UBSKM 2023). Doch auch Kinder und Jugendliche, die sich aktiv an der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen im digitalen Raum beteiligen, werden Beratung und sozialpädagogische Maßnahmen benötigen.

3.3.4 Fazit

Das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich in seiner Adressierung junger Menschen und ihren Personensorgeberechtigten nach wie vor „zwischen Universalismus und gezielten Angeboten“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 47). Wie bereits der *14. Kinder- und Jugendbericht* in seiner Gesamtschau feststellte, ist es auf der einen Seite zu einem enormen Ausbau an Angeboten im (frühen) Kindes- und Jugendalter (Ausbau der U3-Plätze und der Kindertageseinrichtungen, Ganztagschule etc.), die alle Kinder und Personensorgeberechtigten adressieren, gekommen. Dieser Trend hat sich seitdem noch einmal verstärkt. Im Prinzip können alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. In bestimmten Bereichen – wie der Kindertagesbetreuung von 0 bis 10 Jahren – resultiert dies aus multiplen Bedarfs- und Interessenslagen heraus und geht mit individuellen Rechtsansprüchen einher. Zugleich konnte festgestellt werden, dass das Angebot für junge Menschen und ihre Familien in besonderen Lebenslagen und bei spezifischen Bedarfen vor dem Hintergrund der Diversifizierung der Adressat:innenschaft ausgeweitet worden ist, was u. a. der Ausbau der Hilfen zur Erziehung, der Jugendsozialarbeit oder gestiegene Inobhutnahmezahlen verdeutlichen. Wenn im *14. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013) noch von einer biografischen Selbstverständlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen wird, muss im aktuellen Bericht hervorgehoben werden, dass diese Selbstverständlichkeit nicht mehr in jeder Hinsicht zutrifft:

- *Erstens* zeigt sich, dass Angebote der allgemeinen Förderung für Familien, (Schul-)Kinder und für Jugendliche insbesondere dort zurückgehen, wo keine individuellen Rechtsansprüche bestehen. Dies trifft dann insbesondere den Bereich der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit, die auch während Corona-Pandemie von erheblichen Einbrüchen betroffen war (vgl. Mühlmann/Haubrich 2023, S. 22).
- *Zweitens* erweist sich eine bedarfsgerechte Realisierung von Rechtsansprüchen in der Kindertagesbetreuung von 0 bis 10 Jahren zunehmend als fragil, da Bedarfe der verschiedenen Adressat:innen höher sind als das vorliegende Angebot und teilweise zusätzliche Betreuungszeiten immer wieder kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Die offensichtlichen Engpässe bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung von 0 bis 10 Jahren, die zeitgleich steigenden Bedarfe bei einem zunehmend eklatanter werdenden Personalmangel führen aus Sicht von Eltern als Adressat:innen zu einer instabilen Infrastruktur. So werden beispielsweise Eltern gebeten, ihren Stundenumfang für die Betreuung aufgrund von Personalmangel nicht voll auszuschöpfen etc. Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe noch viel stärker in der Nutzung ihrer Handlungs- und Steuerungsspielräume gefragt.
- *Drittens* ist auch nicht mehr durchgehend garantiert, dass Kinder und Jugendliche im Falle einer von den Jugendämtern festgestellten Gefährdung entsprechend dem staatlichen Wächteramt adressiert werden können. Auch diese hoheitlichen Aufgaben sind durch Engpässe insbesondere bei den personellen Ressourcen geprägt, wie das Beispiel der Inobhutnahmen für die letzten Jahre gezeigt hat (vgl. IGFH 2022). Solche

Engpässe wirken sich auf diese Adresat:innengruppe möglicherweise mehrfach aus, da sie beispielsweise unterschiedliche Angebote wahrnehmen: So sind in Obhut genommene und geflüchtete Jugendliche nicht nur in Betreuungseinrichtungen, sie nehmen auch Beratungsangebote an und nehmen an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teil.

Aus der oben angeführten relationalen Betrachtung von Adressat:innenschaft stellt sich abschließend die Frage, ob sich aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Personensorgeberechtigten das Spannungsfeld zwischen ihren Bedarfen, dem tatsächlich vorhandenen Angebot und den Adressierungen, die die Kinder- und Jugendhilfe vornimmt, weiter verstärkt oder verschiebt. Dies gilt es stets im Blick zu behalten, denn individuelle Rechtsansprüche und zeitintensive Nutzung der Kinder- und Jugendhilfe adressieren mehrere Ziele gleichzeitig. Diese korrespondieren nicht automatisch mit einer Stärkung der Rechte, Bedarfe und Interessen der jungen Menschen als Adressat:innen.

3.4 Trägerstrukturen und Organisationsentwicklung

Das vorliegende Kapitel nimmt die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe in einer pluralisierten und diversen Gesellschaft in den Fokus. Vor diesem Hintergrund werden in Abschnitt 3.4.1 zunächst die Trägerstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe, besonders hinsichtlich ihrer Pluralität betrachtet. Im Anschluss daran wird mit Blick auf die einzelnen Angebote, Einrichtungen und Dienste danach gefragt, welche Herausforderungen sich für diese aus einer pluralisierten und diversen Gesellschaft ergeben. Die daraus folgenden Aufgaben der Organisationsentwicklung werden in Abschnitt 3.4.2 vorgestellt.

3.4.1 Trägerstrukturen und ihre Pluralität im Kontext von Korporatismus und Subsidiaritätsprinzip

Das Spektrum an Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist vielfältig. Darüber hinaus ist es kontinuierlich Gegenstand von Veränderungsprozessen. Gleichzeitig gibt es abgeleitet aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20) und aufgrund der Sozialgesetzgebung – hier für die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere SGB I und VIII – Konstanten in den Trägerstrukturen. Dies betrifft einerseits die Unterscheidung von öffentlichen und freien Trägern, andererseits die Differenzierung zwischen freigemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern innerhalb der freien Träger (vgl. Pothmann/Schmidt 2022, S. 56ff.).

Mit der Trägerschaft können spezifische (Wert-)Orientierungen, Selbstverständnisse oder organisationale Binnenstrukturen und überorganisationale Einbindungen (z. B. in Fachgesellschaften) einhergehen (vgl. z. B. Bode 2013; Merchel 2018). Die Träger können unterschiedliche Rechtsformen haben und sich hinsichtlich ihrer Größe und ihres Angebotspektrums stark unterscheiden. So kann eine kleine Elterninitiative mit einer eingruppigen Kindertageseinrichtung ebenso Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein wie ein großer Wohlfahrtsverband, der neben Einrichtungen und Diensten in unterschiedlichen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe auch Einrichtungen der Alten-, Behinderten- oder Wohnungslosenhilfe sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Pflegedienste und Krankenhäuser) betreibt.

Die empirische Trägerstruktur in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe ist das Ergebnis langjähriger historischer Entwicklungen, deren Anfänge in die Zeit vor der Institutionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe reichen. Auch die Prinzipien, die die organisationale Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe heute prägen, sind ein Ergebnis dieses langen historischen Prozesses, gleichzeitig haben sie die Entwicklung der Trägerstruktur in den zurückliegenden Jahrzehnten mitgeprägt (vgl. z. B. Tennstedt 1992; Sachße/Tennstedt 1998; Sachße 2011). Eines dieser Prinzipien ist das sogenannte Subsidiaritätsprinzip (vgl. Spieker 2021). Dieses, in seinen Ursprüngen einerseits auf die katholische Soziallehre sowie andererseits auf Vorstellungen des im 19. Jahrhundert entwickelten bürgerlichen Liberalismus zurückgehende Prinzip besagt, dass Aufgaben zuvörderst durch Individuen sowie familiale, örtliche sowie zivilgesellschaftliche Gemeinschaften und/oder Organisationen erbracht werden sollen. Staatliche Stellen – und damit auch öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe – sollen hingegen entsprechend des Subsidiaritätsprinzips erst aktiv werden, wenn die genannten Bereiche mit dieser Aufgabe überfordert sind.

Als zentraler Maßstab, der das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe regelt, gilt nach § 4 Abs. 1 SGB VIII die Idee einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ (Merkel 2018). Hiernach besteht zwar eine Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für alle Kinder- und Jugendhilfeaufgaben

auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene (vgl. Abschnitt 3.2), bei Angeboten und der Erbringung der Leistungen besteht aber ein Vorrang freier Träger, sofern eine mindestens gleichwertige Qualität von Leistungen erreicht wird. Gemäß § 4 SGB VIII sind Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe dabei in ihrer Selbstständigkeit bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Arbeit zu achten (vgl. Abs. 1). Weiter sollen sie durch den öffentlichen Träger gefördert und sollen dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden (vgl. Abs. 3 sowie § 4a SGB VIII).

Aus dem Subsidiaritätsprinzip und der skizzierten Idee einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern resultiert nicht zuletzt eine Trägerpluralität als zentrales Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Merchel 2018). Diese setzt sich fort innerhalb der freien Trägerschaft, zu der z. B. die Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, unabhängige (ggf. vollumfänglich als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte) Vereine oder gGmbHs, Jugendverbände, aber auch Selbsthilfeverbände und privat-gewerbliche Träger, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, zählen. Diese Breite von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe ist eine Voraussetzung für das in der Kinder- und Jugendhilfe bestehende, sogenannte Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) der Adressat:innen.

Die Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht statisch, sondern entwickeln sich fortwährend dynamisch. Veränderungen stehen in einem Zusammenhang u. a. mit dem gesellschaftlichen Wandel und der Vielfalt von Lebenslagen sowie mit politischen Entwicklungsperspektiven und demokratischen Werthaltungen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe gegenwärtig nicht mehr nur aufgefordert, das Spektrum möglicher Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien im Blick zu haben und damit die inzwischen noch stärker als vor einigen Jahrzehnten im Zentrum öffentlicher Diskussionen stehende Diversität von Lebenslagen und Wertorientierungen bei den Adressat:innen zu reflektieren (vgl. Abschnitt 1.2.1). Angesichts sich weiter ausdifferenzierender Reflexionen zu Diversitätskategorien auch über Altersgruppen, Weltanschauungen/Religionen und Klassenzusammenhänge hinaus müssen sich Träger der Kinder- und Jugendhilfe, welche die Prinzipien von Subsidiarität und Trägerpluralismus für sich reflektieren, inzwischen auch stärker mit den Diversitätskategorien Behinderung, nation-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht und sexuelle Orientierung auseinandersetzen als dies noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war.

Dies betrifft nicht lediglich angenommene Bedarfe von Adressat:innen. Sofern Subsidiarität und Trägerpluralismus bedeuten sollen, dass freie Träger sich von öffentlichen Trägern auch und gerade dadurch unterscheiden, dass sie Gesellschaft repräsentieren, sollte sich gesellschaftliche Diversität auch in einer entsprechenden Vielfalt von Trägerstrukturen und Organisationsweisen der direkten Leistungserbringer spiegeln. Dies wiederum ist voraussetzungsvoll, denn gesellschaftliche Verhältnisse ändern sich laufend und auf verschiedenen Ebenen. Insofern sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe permanent aufgefordert, sich mit Blick auf ihre Angebote und Leistungen, aber auch mit Bezug auf ihr Trägergefüge und ihre Personalpolitik auch organisational zu reflektieren.

Dass gesellschaftliche Vielfalt und Trägervielfalt sich nicht automatisch parallel entwickeln, hat mit einer historischen Verstetigungslogik der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und freien Trägern zu tun. Hier spiegelt sich ein drittes entscheidendes Prinzip des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaates: der sogenannte Korporatismus. Dieser bezeichnet für die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere, enge Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, bei der die freien Träger als vor allem zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Schaffung von Strukturen, dem Vorhalten von Angeboten und dem Durchführen von Leistungen nicht nur mit einbezogen werden, sondern auch mit verantwortlich für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sind. Dies zeigt sich beispielsweise nicht zuletzt mit Blick auf die Organisation und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses als Teil des Jugendamtes (vgl. Pothmann/Schmidt 2022, S. 71 ff).

Das Zusammenspiel zwischen Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe stellt sich damit als komplex und eng verzahnt dar. Die enge Verzahnung verspricht eine hohe Stabilität der Strukturen und Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (Meyer 2008). Das gilt z. B. auch für die nach wie vor etablierte Stellung christlicher Wohlfahrtsverbände im Konzert von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Schroeder 2018). Diese Stabilität wird jedoch immer wieder in Frage gestellt. Merchel (2018, S. 93) hält z. B. fest, dass „der traditionelle Leitbegriff ‚Subsidiarität‘ mit einer starren Vorrang-Nachrang-Interpretation“ inzwischen „dem Bemühen um Kooperationsarrangements“ zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gewichen sei. Zudem sei „eine Entgrenzung traditioneller, relativ übersichtlicher Blockstrukturen, Ansätze zur Aufweichung der Grenzen zwischen den Verantwortungsbereichen öffentlicher und freier Träger

sowie ein Nebeneinander von korporatistischen Strukturen und Wettbewerbsstrukturen“ (ebd.) festzustellen. Dennoch gebe es eine nach wie vor relativ hohe Stabilität des „Kooperationsarrangements“ (ebd.).

Es wäre somit naiv, davon auszugehen, dass sich gesellschaftliche Veränderungsprozesse unmittelbar auch in Trägerstrukturen und deren Entwicklungstrends abbilden, da die Kinder- und Jugendhilfe eine komplexe, mit allen föderalen Ebenen des deutschen Wohlfahrtsstaates verzahnte gesellschaftliche Institution ist. Zugleich ist der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer inzwischen gut 120-jährigen Institutionalisierungsgeschichte eine zumindest bedingte Eigensinnigkeit in der Beschäftigung mit gesellschaftlichem Wandel unterstellt worden (vgl. Husen 2020). Wer also wissen will, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe auf Trägerebene organisiert und entwickelt, muss konkret danach fragen und anhand empirischer Daten prüfen, welche Kontinuitäten und Dynamiken sich in ihrer Trägerlandschaft zeigen und in welchem mittelbaren Verhältnis diese Kontinuitäten und Dynamiken zu anderen gesellschaftlichen Verhältnissen stehen (vgl. Pothmann/Schmidt 2022, S. 183ff.). Der *Kinder- und Jugendbericht* wagt diesbezüglich zumindest die Akzentsetzung einer solchen Betrachtungsweise, indem zum Ende des Kapitels die Frage aufgeworfen wird, inwiefern die Diversität der in Deutschland lebenden Bevölkerung bisher in ein angemessenes Verhältnis zu bestehenden Trägerstrukturen gesetzt wurde.

Stabilität der Trägerformen

Betrachtet man längsschnittlich bundesweite Daten der amtlichen *Kinder- und Jugendhilfestatistik* sowie Daten aus wiederholten Jugendamtsbefragungen des *Deutschen Jugendinstituts*, so lässt sich feststellen, dass es bundesweit im Vergleich mit dem Zeitpunkt des letzten Gesamtberichts der Bundesregierung (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 284) nur geringfügige Veränderungen in der Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Dabei setzen sich allerdings langfristige Trends weiter fort.

Tabelle 3–1

**Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe nach Trägerschaft
(Deutschland; 2006/2007, 2016/2017 und 2020/2022; Anzahl)**

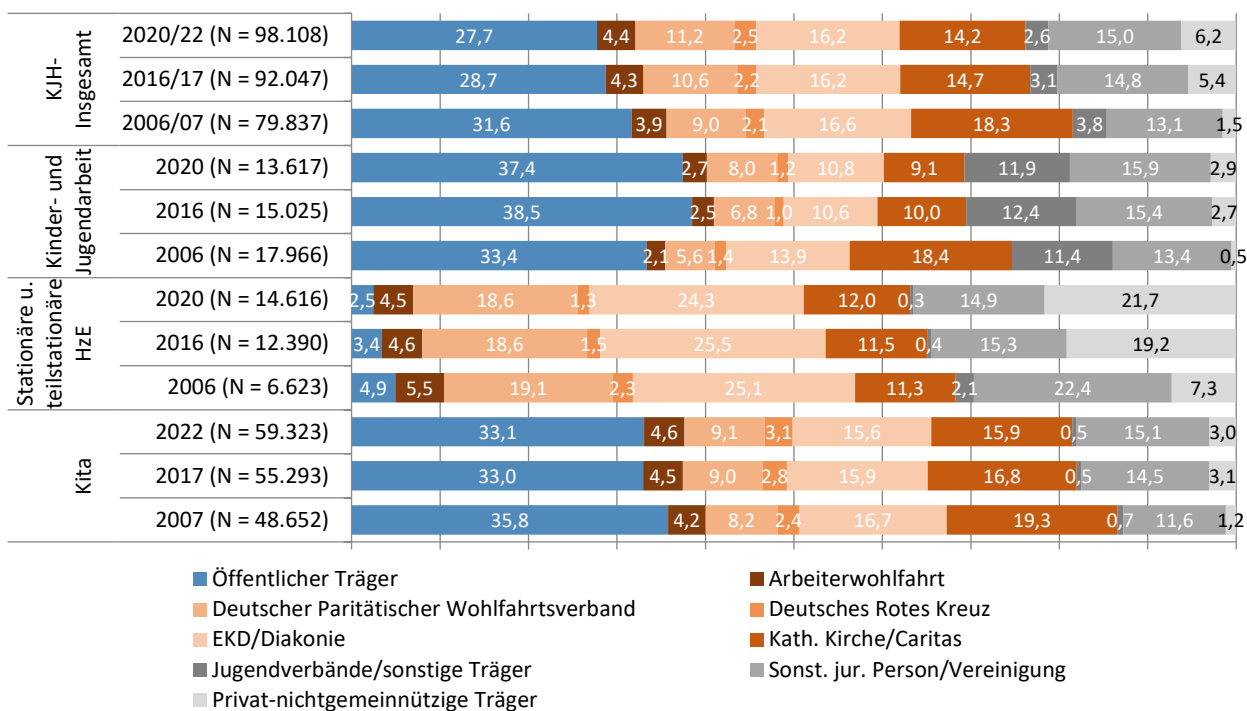
| | Jahr | Öffentlicher Träger | Arbeiter-wohlfahrt | Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband | Deutsches Rotes Kreuz | EKD/Diakonie | Katholische Kirche/ Caritas | Jugend-verbände/ sonstige Träger | Sonstige juristische Person/ Vereinigung | Privat-nicht gemeinnützige Träger | Insgesamt |
|--|-----------|---------------------|--------------------|---|-----------------------|--------------|-----------------------------|----------------------------------|--|-----------------------------------|---------------|
| KJH insgesamt | 2020/2022 | 27.223 | 4.270 | 10.961 | 2.413 | 15.906 | 13.959 | 2.548 | 14.751 | 6.077 | 98.108 |
| | 2016/2017 | 26.440 | 3.937 | 9.754 | 2.020 | 14.937 | 13.513 | 2.835 | 13.641 | 4.970 | 92.047 |
| | 2006/2007 | 25.263 | 3.153 | 7.152 | 1.670 | 13.263 | 14.589 | 3.058 | 10.473 | 1.216 | 79.837 |
| Kinder- und Jugendarbeit | 2020 | 5.097 | 370 | 1.086 | 168 | 1.475 | 1.240 | 1.621 | 2.170 | 390 | 13.617 |
| | 2016 | 5.785 | 371 | 1.025 | 156 | 1.597 | 1.502 | 1.866 | 2.316 | 407 | 15.025 |
| | 2006 | 5.995 | 373 | 1.002 | 244 | 2.501 | 3.297 | 2.050 | 2.409 | 95 | 17.966 |
| Stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen | 2020 | 361 | 659 | 2.715 | 191 | 3.545 | 1.756 | 49 | 2.173 | 3.167 | 14.616 |
| | 2016 | 424 | 566 | 2.310 | 184 | 3.157 | 1.419 | 55 | 1.899 | 2.376 | 12.390 |
| | 2006 | 327 | 365 | 1.264 | 150 | 1.663 | 751 | 139 | 1.481 | 483 | 6.623 |
| Kita | 2022 | 19.625 | 2.707 | 5.389 | 1.867 | 9.278 | 9.445 | 275 | 8.951 | 1.786 | 59.323 |
| | 2017 | 18.233 | 2.474 | 4.990 | 1.522 | 8.799 | 9.289 | 280 | 8.006 | 1.700 | 55.293 |
| | 2007 | 17.411 | 2.064 | 3.971 | 1.169 | 8.116 | 9.401 | 318 | 5.629 | 573 | 48.652 |

Quelle: Statistisches Bundesamt: *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik*

In der Kinder- und Jugendhilfe wird der Großteil der Einrichtungen von frei-gemeinnützigen Träger getragen (vgl. Tab. 3–1). Dies spricht zumindest auf Einrichtungsebene für eine fortwährende Rolle des klassischen Subsidiaritätsprinzips – wenngleich sich hierüber noch keine Aussagen treffen lassen hinsichtlich der Fallzahlen oder auch der konkreten Kooperationsabläufe mit dem öffentlichen Träger, welche sich regional durchaus unterscheiden dürften (vgl. Merchel 2018, S. 104). Dabei zeigen die Daten der amtlichen Einrichtungsstatistik, dass sich die Bedeutung der beiden großen, christlich-konfessionellen Wohlfahrtsverbände und Religionsgemeinschaften auf Einrichtungsebene zumindest mit Blick auf ihre relative Bedeutung an Einrichtungen weiter leicht verringert hat. Dies gilt besonders für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Abb. 3–1). Gleichwohl zeigen die Daten, dass die sechs „Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege“ – Arbeiterwohlfahrt (AWO), Caritas (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonie und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) – zwar je nach Leistungsbereich eine unterschiedlich starke, aber insgesamt dennoch dominante Rolle als Akteure der Kinder- und Jugendhilfe spielen. Ihr Anteil an den Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen umfasste auch 2020/2022 noch ca. 50 Prozent (vgl. Abb. 3– 4).

Abbildung 3–4

Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe nach Art des Trägers (Deutschland; 2006/2007, 2016/2017 und 2020/2022; Anteil in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) (Sonderauswertung); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; verschiedene Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die DJI-Jugendamtserhebungen zeigen, dass privat-gewerbliche Träger besonders im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung sowie bestimmter Leistungen der Jugendsozialarbeit eine spürbare Rolle spielen (vgl. Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024). In anderen Bereichen der Leistungserbringung sind sie nach wie vor ein marginaler Akteur. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich ihr Anteil an den leistungserbringenden Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zwischen 2006/2007 und 2020/2022 vervierfacht hat, und zwar in allen großen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung). Insgesamt lag der Anteil der Einrichtungen von privat-gewerblichen Träger in der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe 2020/2022 bei 6,2 Prozent (vgl. Abb. 3 – 4).

Die absolute Anzahl an Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe indes hat sich zwischen 2006/2007 und 2020/2022 um 25 Prozent erhöht (vgl. Tab. 3–1), wobei zu beachten ist, dass bei dieser Angabe die Größe und Personalstärke der Einrichtungen unberücksichtigt bleibt. Mit Blick auf Veränderungen von genehmigten Plätzen bei öffentlichen, frei-gemeinnützigen und frei-nichtgemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, welche Leistungen erbringen, auf die ein subjektiver Rechtsanspruch besteht,¹³⁷ lässt sich sagen, dass 2020/2022 insgesamt gut 570.000 Plätze mehr vorhanden sind als noch 2014/2015. Die Anteile der gezählten Plätze bei öffentlichen, frei-gemeinnützigen und frei-nichtgemeinnützigen Trägern verschob sich in diesem Zeitraum leicht zuungunsten öffentlicher Träger und zugunsten frei-nichtgemeinnütziger Träger (vgl. Tab. 3–2).

Tabelle 3–2

Einrichtungen, Plätze und Personal in der Kinder- und Jugendhilfe nach Art des Trägers (Deutschland; 2014/2015 bis 2020/2022¹; Angaben absolut, Verteilung in %)

| | Insgesamt (absolut) | | | | Prozentanteile je Kategorie | | | |
|--|---------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2014/2015 | 2016/2017 | 2018/2019 | 2020/2022 | 2014/2015 | 2016/2017 | 2018/2019 | 2020/2022 |
| Einrichtungen/Behörden/Geschäftsstellen | | | | | | | | |
| Insgesamt | 87.429 | 92.047 | | 98.108 | 100,0 | 100,0 | | 100,0 |
| Öffentliche Träger | 25.406 | 26.440 | | 27.223 | 29,1 | 28,7 | | 27,7 |
| Frei-gemeinnützige Träger | 57.734 | 60.637 | | 64.808 | 66,0 | 65,9 | | 66,1 |
| Frei-nichtgemeinnützige Träger | 4.289 | 4.970 | | 6.077 | 4,9 | 5,4 | | 6,2 |
| Genehmigte Plätze | | | | | | | | |
| Insgesamt | 3.998.451 | 4.121.787 | 4.301.561 | 4.569.505 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| Öffentliche Träger | 1.373.478 | 1.426.639 | 1.484.648 | 1.602.324 | 34,4 | 34,6 | 34,5 | 35,1 |
| Frei-gemeinnützige Träger | 2.530.063 | 2.594.235 | 2.704.873 | 2.842.478 | 63,3 | 62,9 | 62,9 | 62,2 |
| Frei-nichtgemeinnützige Träger | 94.910 | 100.913 | 112.040 | 124.703 | 2,4 | 2,4 | 2,6 | 2,7 |
| Tätige Personen² | | | | | | | | |
| Insgesamt | 873.392 | 955.930 | 1.031.833 | 1.133.135 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| Öffentliche Träger | 277.612 | 303.299 | 324.972 | 360.204 | 31,8 | 31,7 | 31,5 | 31,8 |
| Frei-gemeinnützige Träger | 562.906 | 614.196 | 664.030 | 724.182 | 64,5 | 64,3 | 64,4 | 63,9 |
| Frei-nichtgemeinnützige Träger | 32.874 | 38.435 | 42.831 | 48.749 | 3,8 | 4,0 | 4,2 | 4,3 |

¹ Für die Einrichtungen und das Personal in der KJH werden zwei verschiedene Erhebungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in einem differierenden Rhythmus durchgeführt. Daher werden unterschiedliche Datenjahre verwendet. Für die Kindertagesbetreuung wurden die Daten mit dem Stichtag 01.03.2022 genutzt. Die aktuellsten Daten für die weiteren Einrichtungen der KJH basieren jeweils auf dem 31.12.2020. Dadurch werden z. B. unter der Jahresangabe 2020/2022 für die KJH insgesamt Daten vom 31.12.2020 und 01.03.2022 zusammengeführt.

² Es werden alle in Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen tätigen Personen gezählt, einschließlich der Bereiche Hauswirtschaft und Technik. Der Bereich Kindertagespflege wird hier weder beim Personal noch bei Einrichtungen und Plätzen mitgezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

¹³⁷ Nicht eingerechnet sind hierbei subjektive Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung, die über Kindertagespflege realisiert werden.

Hinsichtlich einer Veränderung der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen lässt sich für den Zeitraum zwischen 2014/2015 und 2020/2022 ein Gesamtpersonalzuwachs von knapp 260.000 Personen auf über 1.133.000 Personen feststellen (vgl. Abschnitt 3.5.1).¹³⁸ Mit Blick auf die Kopfanzahl blieb die Verteilung des Personals zwischen öffentlichen, frei-gemeinnützigen und frei-nichtgemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im genannten Zeitraum nahezu konstant – wiederum mit leichten Anteilsgewinnen bei frei-nichtgemeinnützigen Trägern (vgl. Tab. 3–2).

Mit Blick auf die (fach-)politischen Steuerungsstrukturen der Trägerlandschaft zeigt sich ebenso eine hohe Stabilität. Strategische Entscheidungen zur Bearbeitung von Fragestellungen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik werden rein formal nach wie vor in den Jugendhilfeausschüssen auf kommunaler Ebene und den Landesjugendhilfeausschüssen auf Landesebene getroffen. Hinzu kommen Vorbereitungen von Entscheidungen für die Vertretungskörperschaft durch die Verwaltung des Jugendamtes. Dennoch ist zu hinterfragen, ob die gegenwärtigen Steuerungsstrukturen mit Blick auf die sich verändernden Bedarfe und gesellschaftlichen Erwartungen, die sich nur zögernd entwickelnden Trägerstrukturen und die sich stark verändernden politischen Rahmenbedingungen nicht doch auch zu ersten Modifikationen in der Steuerungsarchitektur und den dortigen Entscheidungsprozessen führen. Obwohl bereits im *14. Kinder- und Jugendbericht* Zweifel geäußert worden sind, ob die Ausschüsse ihrer Anregungsfunktion einer öffentlichen kinder- und jugendpolitischen Debatte ausreichend nachkommen, sind keine wesentlichen Impulse der Veränderung erkennbar. Dies bezieht sich auch auf den Umgang mit Forderungen nach einer stärkeren Partizipation von Adressat:innen. Auch mögliche Dilemmata, die für freie Träger in den (Landes-)Jugendhilfeausschüssen zwischen ihrer Anwaltsfunktion für gesellschaftlich Benachteiligte und den eigenen Trägerinteressen bestehen, werden nach wie vor eher randständig diskutiert und empirisch untersucht (vgl. Messan 2019). Die Rolle der (Landes-)Jugendhilfeausschüsse bleibt dabei in den einschlägigen Fachdiskursen und der entsprechenden empirischen Forschung trotz ihrer großen strategischen Bedeutung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe unterbelichtet und stellt ein Desiderat dar.

Eingeschränkte Trägerpluralität – insbesondere auf dem Lande

Insbesondere in ländlichen Räumen ist aufgrund der Trägerentwicklungen mit Blick auf die Trägerpluralität zu vermuten, dass das bundesgesetzliche Wunsch- und Wahlrecht von den Nutzer:innen der Kinder- und Jugendhilfe faktisch nicht genutzt werden kann, da eine Wahlfreiheit häufig nicht gegeben ist. Ländliche Regionen sind eher von einem Rückzug freier Träger aus der Fläche betroffen und die subsidiäre Kompensation durch öffentliche Träger führt de facto zu einer monopolisierten Trägerlandschaft, durch die keinerlei Auswahl in der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe möglich ist (vgl. Fischer/Hilse-Carstensen 2019). Es gilt teilweise mittlerweile als Erfolg, wenn es dem öffentlichen Träger gelingt, für bestimmte Leistungen überhaupt einen Träger zu gewinnen, der diese Angebote vorhält. Dies gilt vor allem für ländliche Regionen, in denen Fachkräftemangel und mangelnde Mobilität noch einmal spezifischer wirken als in städtischen Räumen (vgl. Fischer/Huber 2024). An dieser Situation ändern grundsätzlich auch demografisch bedingte partielle Nachfragerückgänge wenig. Aufgrund der demografischen Entwicklungen werden die Einhaltung des Wunsch- und Wahlrechts sowie eine Orientierung an den Prinzipien von Trägerpluralität und Subsidiarität gerade in ländlichen Regionen zunehmend prekär.

3.4.2 Herausforderungen für die Weiterentwicklung von Trägerstrukturen und die Organisationsentwicklung in einer diversen Gesellschaft

Dem vorliegenden *Kinder- und Jugendbericht* liegt die Zeitdiagnose zugrunde, dass die bundesdeutsche Gesellschaft in Bezug auf spezifische Merkmale wie natio-ethno-kulturelle Vielfalt sowie Weltanschauung/Religion tatsächlich vielfältiger geworden ist, und zudem mit Blick auch auf weitere Diversity-Kategorien wie Alter, Geschlecht, Behinderung und sexuelle Orientierung vielfältiger reflektiert wird, was sich auch in den kollektiven Orientierungen ihrer Bevölkerung spiegelt (vgl. Abschnitt 1.2.1). Neue gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben dabei nicht nur Auswirkungen auf die sich verändernden Bedarfslagen von Adressat:innen und entsprechend auszurichtende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie haben auch Konsequenzen mit Bezug auf die

¹³⁸ Es ist hervorzuheben, dass sich hierdurch nicht 1:1 auf sogenannte Vollzeitäquivalente schließen lässt, was bedeutet, dass die gestiegene Beschäftigtenzahl nicht gleichzusetzen ist mit einer im gleichen Maße gestiegenen Gesamtarbeitskraft der Kinder- und Jugendhilfe.

zwangsläufig wiederkehrende Frage, wie angemessen die Ausgestaltung der Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe noch ist.

Ein Beispiel hierfür ist die Frage, inwiefern die religiöse und weltanschauliche Diversität in der bundesdeutschen Bevölkerung (vgl. Abschnitt 2.2.8) sich auch in den bestehenden Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegelt. So besteht beispielsweise für in religiöser Hinsicht muslimisch orientierte Träger der Kinder- und Jugendhilfe bisher meist eine zwingende Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wollen sie im Feld der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden.¹³⁹ Auch im Hinblick auf die internen Strukturen muslimischer Jugendverbände und -gruppen lässt sich nachzeichnen, dass sich im Vergleich zur etablierten und gesellschaftlich anerkannten christlichen Jugendverbandsarbeit eine andere Situation darstellt (vgl. Greschner 2021). Für junge Menschen bedeuten diese spezifisch gestellten Herausforderungen zusätzliche Hürden dabei, sich ehrenamtlich in einer Jugendorganisation zu engagieren (vgl. aej 2011; Jagusch 2014). Trotz solcher Barrieren lassen sich jedoch mit Blick auf das Beispiel religiöser und weltanschaulicher Diversität in bestehenden Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe Transformationsprozesse beobachten. Diese fußen auf unterschiedlichen Kooperations- und Partnerprojekten (z. B. *Junge Muslime als Partner – FÜR Dialog und Kooperation! GEGEN Diskriminierung! JUMA – jung.muslimisch.engagiert*). Gründungen eigenständiger Gruppen und Vereine durch junge muslimische Menschen wie z. B. die *Muslimische Jugend in Deutschland* oder das *Muslimische Jugendwerk* stellen einen weiteren Schritt in Richtung einer „neuen weltanschaulichen Subsidiarität“ in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Um derartige Strukturen dauerhaft zu etablieren bedarf es perspektivisch entsprechender Kapazitäten und Kompetenzen im Bereich der Jugendförderung, um damit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Chancengerechtigkeit auch für muslimisch orientierte Migrant:innenselbstorganisationen zu erreichen (Böllert u. a. i. V.).

„Diversity-Orientierung“ rückt in diesem Sinne immer stärker in den Mittelpunkt fachlicher Diskurse zur Weiterentwicklung von Einrichtungs- und Trägerstrukturen (vgl. Heite/Vorriack 2018). Dabei genügt es nicht, das Tableau der Träger um neue Akteure (z. B. muslimische Träger) zu erweitern. Darüber hinaus müssen sich auch die Strukturen innerhalb der Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe – gleich welcher Trägerschaft – für eine diverser werdende Gesellschaft öffnen. Dabei muss wiederum berücksichtigt werden, dass qualitativ gute Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in einer vielfältigen Gesellschaft nicht lediglich konzeptionelle, sondern strukturelle und personelle Aspekte umfasst, um Aufgaben, Funktionen und die Leistungsrealität der Kinder- und Jugendhilfe vielfältiger zu machen. Es ergibt sich zudem die Anforderung, fragmentierte Strategien wie interkulturelle Öffnungen, Gender Mainstreaming, Inklusionskonzepte, LSBTTIQ*-Offenheit etc. konzeptionell stärker zusammenzudenken (ebd.) und in strukturelle Ansätze der Organisationsentwicklung zu überführen.

Dabei ist es entscheidend zu berücksichtigen, dass Fachkräfte, die sich bestimmten Diversity-Kategorien zuordnen lassen, innerhalb einer Kinder- und Jugendhilfeorganisation nicht für permanent zuständig erklärt werden, wenn es darum geht, sensibel mit Menschen zusammenzuarbeiten, die ebenfalls der jeweiligen Diversity-Kategorie zugeordnet werden können. Konkret bedeutet das, dass z. B. Fachkräfte mit eigener Einwanderungsgeschichte nicht automatisch zu Allzuständigen für sämtliche Migrationsthematiken innerhalb einer Einrichtung erklärt werden, Fachkräfte mit eigener Behinderung nicht automatisch für alle mit Behinderung zusammenhängenden Fragen verantwortlich gemacht und weibliche sowie transidente Fachkräfte nicht als per se zuständig für alle Fragen von Geschlechtergerechtigkeit innerhalb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erklärt werden.

Stattdessen gilt es, quer zur Repräsentanz verschiedener natio-ethno-kultureller Gruppen in einer Einrichtung durch die hier arbeitende Mitarbeiter:innenschaft diejenigen Diversitätskategorien, die in gängigen Sozialstrukturanalysen immer wieder als bedeutsam identifiziert werden (vgl. Abschnitt 1.2.1), zum Kollektivthema aller Mitarbeitenden zu machen. Dafür sind notwendige Schritte im Bereich von weiterer Organisationsentwicklung zu gehen. Es müssen strukturelle Barrieren, die bewusst oder unbewusst Benachteiligung oder Ausschluss bestimmter Populationen (z. B. Adressat:innen, Mitarbeiter:innen, Kooperationspartner:innen) begünstigen, in der Einrichtung identifiziert und Strategien zu deren Überwindung entwickelt werden. Darüber hinaus ist eine gezielte Personalentwicklung erforderlich, die es sich zum Ziel macht, fachliche, kognitive und soziale Kompetenzen aller

¹³⁹ Eine solche fand z. B. statt zwischen der *Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschland* (aej) als christlichem, anerkanntem Jugendverband und unterschiedlichen Vereinen von Jugendlichen mit muslimisch-religiöser Orientierung wie z. B. mit der *koptischen Jugend* oder dem *Orthodoxen Jugendbund*, um zur Qualifizierung von Multiplikator:innen in der Juleica-Ausbildung beizutragen (vgl. aej 2011).

Mitarbeiter:innen im Umgang mit den genannten Diversitätskategorien und damit einhergehenden sozioökonomischen Benachteiligungen zu fördern.

Damit verlangt Diversity-Orientierung, fachliche Standards so zu entwickeln, dass Kinder- und Jugendhilfeorganisationen in der Lage sind, sich fortwährend an aktuelle gesellschaftliche Strukturen anzupassen. Ziel ist es damit, organisationale Rahmenbedingungen, die Vielfalt fördern und respektieren, sicherzustellen und nicht auf die Ebene von Einstellungspolitiken und Maßnahmen zur Förderung von Diversität in Bewerbungsprozessen zu verengen.

Der Prozess der Diversity-Orientierung verlangt in diesem Zusammenhang klare Standards, die Chancengerechtigkeit und einen diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt innerhalb divers zusammengesetzter Teams fördern und die gleichen Standards auf den Umgang mit einer diversen Adressat:innenschaft übertragen. Alle Mitarbeiter:innen eines Trägers sollten dabei stets begleitend eigene Werte- und Rollenvorstellungen reflektieren, um sicherzustellen, dass sie ihren Adressat:innen nicht indirekt die eigenen Ansprüche und Wertevorstellungen aufzwingen. Darüber hinaus sind insbesondere Aspekte struktureller Diskriminierung zu berücksichtigen. Diversity-Orientierung innerhalb eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet damit nicht zuletzt, dass Angebote, Maßnahmen und Projekte so zu gestalten sind, dass Vielfalt nicht als Störfaktor verstanden wird, sondern als eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung des jeweiligen Handlungsfeldes verstanden und eine diverse Mitarbeiter:innenschaft sowie Adressat:innenschaft als selbstverständlich angesehen wird. Ein respektvoller Umgang miteinander z. B. im Sinne gendergerechter Sprache, der Toleranz für und positiven Aufnahme von mehrsprachiger Kommunikation bis hin zum öffentlichen Auftritt von Trägern und Einrichtungen und einer damit einhergehenden Kultur der Fehlerfreundlichkeit und ständigen Weiterentwicklung sind dafür essenziell.

Wie erfolgreich Organisationen mit gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten, hängt vor allem davon ab, in welchem Maße sie von der gesamten Einrichtung als ein dauerhafter Prozess akzeptiert werden und inwieweit das Ziel verfolgt wird, sich der Anerkennung dieser Entwicklungen nicht zu verweigern. Zur Absicherung dieses Prozesses ist es entscheidend, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Aufgaben der Organisationsentwicklung – auch jenseits von diversity-orientierten Entwicklungsvorhaben – nicht allein zu lassen (vgl. Cloos u. a. 2023, S. 162ff.). Leistungserbringende Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die öffentlichen Träger auf der Ebene der Kommunen und Länder sind hierbei ebenso einzubeziehen wie Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierdurch können solche Organisationsentwicklungsprozesse langfristig, systemweit und kontinuierlich hinreichend geplant sowie partizipativ und in reflektierter Weise wertebasiert umgesetzt werden (ebd.)

Die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung von Strategien, Methoden, Strukturen und Standards in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist somit nicht nur Ziel, sondern Voraussetzung für einen dauerhaften Prozess des anerkennenden Umgangs mit Adressat:innen und Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, institutionelle und organisationsinterne Kulturen der Vielfalt zu etablieren, damit Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von Mitarbeiter:innen nicht nur zur Verfügung gestellt und von Adressat:innen nicht nur in Anspruch genommen werden, sondern auch über ein angemessenes Maß an gegenseitiger Identifikation und damit einhergehende Chancen gesteigerter Partizipation aller Beteiligten zum Ziel führen.

3.5 Personelle Ressourcen

3.5.1 Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Frage, wer als pädagogische Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe zu gelten hat, wird in § 72 SGB VIII, im sogenannten Fachkräftegebot geregelt (vgl. Wiesner u. a. 2017; Oelerich/Hengstenberg 2022). Dort werden Persönlichkeit, Qualifikation oder Erfahrung als relevante Kriterien benannt. Explizit richtet sich diese Regelung nur an hauptamtliche Mitarbeitende der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und nicht nebenamtlich Tätige und Ehrenamtliche. Nach *Wiesner u. a. (2017)* bestimmt die Vorschrift „auch die Praxis der freien Jugendhilfe, da sowohl im Rahmen der Förderung (§ 74 Abs. 1 SGB) und der Anerkennung (§ 75 Abs. 1) als auch bei der Kostenübernahme aufgrund einer Inanspruchnahme von Einrichtungen der freien Jugendhilfe im Einzelfall (§ 77) von gleichwertigen fachlichen Standards ausgegangen wird. Dies gilt in besonderer Weise für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach § 78 b Abs. 1. Hinzu kommen die Anforderungen an die persönliche Eignung bzw. an fachliche Kompetenzen bei den Erlaubnisvorbehalten (§§ 43, 45)“ (ebd., S. 25f.), konkret die Erlaubnis zur Kindertagespflege und die Betriebserlaubnis für Einrichtungen, die an die Eignung des Personals gekoppelt sind.

Als Soll-Vorschrift wird über § 72 geregelt, dass hauptamtlich Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe neben einer persönlichen Eignung über „keine spezielle Ausbildung [verfügen], sondern nur eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende, d. h. eine Ausbildung, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Angesichts der Vielfalt der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fallen darunter viele unterschiedliche Ausbildungsrichtungen“ (ebd., S. 23). Die Ausdifferenzierung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe erschwert die Bestimmung, wer nun als Fachkraft zu gelten hat.

Zugleich hat „der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Personalhoheit einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Anwendung des Fachkräftegebots unter Bezugnahme auf die jeweilige konkrete Tätigkeit“ (ebd., S. 26). Er muss also z. B. keine Fachkräfte einstellen, die über einen Abschluss mit staatlicher Anerkennung verfügen (vgl. Wiesner u. a. 2017, S. 26). Auch die freien Träger verfügen hier in Bezug auf die Rekrutierung von Personal über Gestaltungsspielräume, „was von Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Vorgaben für freie Träger hinsichtlich des Erlaubnisvorbehalts (§ 45 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) und schließlich auch bei der vertraglichen Ausgestaltung (§ 77, 78a ff. SGB VIII) zu berücksichtigen ist“ (ebd., S. 26).

Neben dem Fachkräftegebot sind sogenannte Fachkräftekataloge relevant. Diese finden sich zum Beispiel in den für Kindertageseinrichtungen vorhandenen landesspezifischen Ausführungsgesetzen oder auch unterhalb von gesetzlichen Regelungen in Verwaltungsvorschriften (BAGLJÄ 2017b). Bemerkenswert ist, dass sich solche Fachkräftekataloge, wenn vorhanden, zwischen den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe stark unterscheiden, und diese auch nur für einige und nicht für alle Handlungsfelder der Kinder und Jugendhilfe vorzuliegen scheinen. Leider liegen über die jeweiligen Bestimmungen nur wenige Publikationen vor, die hier einen Überblick liefern können.¹⁴⁰ Die Länder ziehen für die jeweiligen Handlungsfelder unterschiedliche Qualifikationsstandards ein, ohne dass nach außen fachlich begründet und transparent gemacht wird, warum zum Beispiel für Kindertageseinrichtungen eine engere Auslegung des Fachkräftegebots als zum Beispiel in der Kinder- und Jugendarbeit besteht oder warum in einem Bundesland Erziehungswissenschaftler:innen (B.A.) als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen gelten und in einem anderen nicht. Hinzu kommen jedoch Ausnahmeregelungen und -verfahren, die es ermöglichen, eine Sondergenehmigung für die Tätigkeit in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten, auch wenn die vorhandene Qualifikation nicht im jeweiligen Fachkräftekatalog gelistet ist. Hier stellt in der Regel der anstellende Träger einen Antrag an die zuständige Stelle im Landesjugendamt. Genehmigungen werden auf Basis von individualisierten Verfahren oder pauschalen Anerkennungen von Studiengängen erteilt. Bei individualisierten Verfahren findet eine Einzelfallprüfung statt. Bei pauschalen Anerkennungen wird zum Beispiel geprüft, ob der jeweilige Studiengang Voraussetzungen für die Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld bietet.¹⁴¹

3.5.1.1 Aktuelle Situation und Veränderungen in den Arbeitsfeldern

Insgesamt entwickelt sich die Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf das Personal dynamisch und es kann trotz des Fachkräftemangels und damit einhergehender „Befürchtungen einer Relativierung von fachlichen Standards und verbindlichen Rechtsansprüchen [...] eine enorme Expansionsdynamik der vergangenen zwei Jahrzehnte“ (AKJStat 2023, S. 1) festgestellt werden. Die Zahl der in der Kinder- und Jugendhilfe (außerhalb des Ehrenamts) tätigen Personen hat sich von 651.783 in den Jahren 2006/2007 auf 1.174.999 Personen in Jahr 2022 erhöht (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 30). So beispielsweise

- bei Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) von 429.590 (2007) auf 841.057 (2022),
- bei Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter (Horte) ist das pädagogische Personal von 15.606 (2007) auf 30.727 (2022) angewachsen und
- bei den Hilfen zur Erziehung von 62.304 tätigen Personen bzw. 46.948 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Jahr 2007 auf 115.308 und 83.857 VZÄ im Jahr 2022 (ebd., S. 90).

¹⁴⁰ Vgl. den Überblick zu erlaubnisfähigen Fachkräften für betriebserlaubnisfähige Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung von *Meysen u. a.* (2020, S. 128ff.).

¹⁴¹ Für Niedersachsen: Vgl. <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/berufszugang>; [05.02.2024].

Tabelle 3–3

**Kennzahlen zum Personal in der Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland; 2006/2007 bis 2020/2022;
Angaben absolut und in %)**

| Zentrale Grund- und Kennzahlen zum Personal in der gesamten KJH ¹ | 2002 bis 2017 | 2018 bis 2020 | Aktuellster Wert (2020/2022) |
|--|-----------------------------------|---------------|------------------------------|
| Personal in der KJH insgesamt (ohne Ehrenamt) (absolut) | 651.783 | 1.110.065 | 1.174.999 |
| Pädagogisch tätiges und leitendes Personal ² (absolut) | 565.429 | 973.444 | 1.027.013 |
| VZÄ des pädagogisch tätigen und leitenden Personals (ohne KTP) (absolut) | 410.593 | 732.066 | 776.868 |
| Minderjährige pro VZÄ des pädagogischen Personals (absolut) ^{2,3} | 35:1 | 19:1 | 18:1 |
| Weibliches pädagogisches Personal (Anteil in %) | 88,60 % | 87,70 % | 87,40 % |
| Jüngeres pädagogisches Personal (<30 Jahre) (Anteil in %) | 21,20 % | 24,30 % | 24,70 % |
| Älteres pädagogisches Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %) | 9,10 % | 18,70 % | 18,70 % |
| Personal mit fachbezogenem Hochschulabschluss (Anteil in %) | 13,20 % | 14,80 % | 14,70 % |
| Vollzeit(nah) tätiges pädagogisches Personal (≥32 Std./Wo.) (Anteil in %) | 55,90 % | 58,70 % | 58,50 % |
| Befristet beschäftigtes pädagogisches Personal (Anteil in %) | 14,9 % ⁴ (Stand: 2002) | 12,10 % | 10,80 % |

¹ Für die Auswertungen zum Personal wurden die Datenjahre 2018/2020 und 2020/2022 kombiniert, um die aktuellsten Daten der jeweiligen Statistiken für Kindertageseinrichtungen und die weiteren Felder berücksichtigen zu können.

² Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die Felder jenseits der Kita enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

³ Bevölkerungsdaten zur Berechnung der Quote 2018/2020 zum Stichtag 31.12.2019 und zur Quote 2020/2022 zum Stichtag 31.12.2021.

⁴ Verwaltungspersonal in der Kindertageseinrichtung kann für das Jahr 2002 nicht herausgerechnet werden. Die Vergleichbarkeit mit den Folgejahren ist daher eingeschränkt.

Quelle: Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 30

Auch lässt sich der Trend feststellen, dass etwas mehr Fachkräfte vollzeitnahbeschäftigt, d. h. mindestens 32 Wochenstunden tätig sind (vgl. Tab. 3–4). Der Anteil wuchs hier von 55,9 Prozent (2006/2007) auf 58,5 Prozent (2020/2022). Besonders ausgeprägt ist dieser Trend in den ostdeutschen Bundesländern (von 59,2 % auf 65,8 %) und in Kindertageseinrichtungen (von 55,5 % auf 59,7 %), während die Vollzeitquote in den anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sogar zurückging (von 56,6 % auf 55,1 %) (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 43).

Tabelle 3–4

Pädagogisches Personal¹ in der Kinder- und Jugendhilfe nach Beschäftigungsumfang, ausgewählten Arbeitsfeldern und Gebietseinheiten (2006/2007 bis 2020/2022; Anteil in %)

| Wochenstunden | Deutschland | | | Westdeutschland | | | Ostdeutschland | | |
|--|-------------|-----------|-----------|-----------------|-----------|-----------|----------------|-----------|-----------|
| | 2006/2007 | 2018/2020 | 2020/2022 | 2006/2007 | 2018/2020 | 2020/2022 | 2006/2007 | 2018/2020 | 2020/2022 |
| Kinder- und Jugendhilfe insgesamt | | | | | | | | | |
| Vollzeitnah: ≥32 Std./Wo. | 55,9 | 58,7 | 58,5 | 54,9 | 56,5 | 56,5 | 59,2 | 67,1 | 65,8 |
| 19 bis <32 Std./Wo. | 34,5 | 31,4 | 31,9 | 34,0 | 32,2 | 32,5 | 36,4 | 28,3 | 29,8 |
| <19 Std./Wo. | 9,6 | 9,9 | 9,6 | 11,1 | 11,3 | 11,0 | 4,4 | 4,6 | 4,4 |
| Kindertageseinrichtungen² | | | | | | | | | |
| Vollzeitnah: ≥32 Std./Wo. | 55,5 | 59,8 | 59,7 | 55,6 | 57,7 | 58,0 | 55,2 | 67,6 | 66,2 |
| 19 bis <32 Std./Wo. | 37,5 | 31,7 | 32,2 | 36,2 | 32,3 | 32,5 | 42,0 | 29,3 | 31 |
| <19 Std./Wo. | 7,0 | 8,5 | 8,2 | 8,2 | 10,0 | 9,5 | 2,8 | 3,1 | 2,8 |
| Weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe | | | | | | | | | |
| Vollzeitnah: ≥32 Std./Wo. | 56,6 | 55,9 | 55,1 | 53,5 | 53,4 | 52,4 | 68,9 | 65,8 | 64,8 |
| 19 bis <32 Std./Wo. | 28,2 | 30,5 | 31,3 | 29,5 | 31,7 | 32,6 | 22,9 | 25,5 | 26,7 |

¹ Für die Kindertageseinrichtung wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

² Ohne Kindertagespflegepersonal.

Quelle: Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 43

Die Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals pro unter 18-jährigen Personen in der Bevölkerung haben sich von 1:35 im Jahr 2006/2007 auf 1:18 im Zeitraum 2020/2022 verbessert. Deutlich zeigt sich dies in der Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung im Bereich der unter Dreijährigen von 1:4,9 (2012) auf 1:4,0 (2022) und in Kindertageseinrichtungsgruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 1:9,4 (2012) auf 1:7,8 (2022) (ebd.).

Deutlicher zeigt sich der Trend eines Rückgangs der Befristungsquote beim pädagogischen Personal zwischen 2002 und 2020/2022, denn in diesem Zeitraum ging sie von 14,9 Prozent auf 10,8 Prozent zurück, und zwar deutlicher in den westlichen (16,2 % auf 11,3 %) als in den östlichen Bundesländern (11 % auf 8,7 %). Auch kann für den Beobachtungszeitraum eine Angleichung der Differenzen zwischen den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe beobachtet werden. Zwar findet sich in allen Handlungsfeldern ein Rückgang der Befristungsquote, in solchen mit hoher Quote jedoch überproportional, d. h. in der Kinder- und Jugendarbeit (27,1 % vs. 16,0 %) und Jugendsozialarbeit (29,4 % vs. 15,4 %).

Der Anteil des Personals mit fachbezogener Hochschulausbildung ist in den letzten Jahren mit knapp 15 Prozent weitgehend stabil geblieben. Allerdings gilt dies nicht für alle Felder. Bei den Hilfen zur Erziehung ist der Anteil des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss von 40,7 Prozent im Jahr 2006 auf 36,9 Prozent im Jahr 2020 gesunken (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 90). In der Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt zeigt sich ebenfalls eine Veränderung der qualitativen Zusammensetzung des Personals im Rückgang der einschlägig Qualifizierten von 89,9 Prozent (2007) auf 86,1 % (2022), eine Zunahme des nicht einschlägig ausgebildeten pädagogischen Personals von 10,1 Prozent (2007) auf 13,9 Prozent (2022) (ebd., S. 52) und ein Anstieg des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss zwischen 2007 und 2022 von 3,3 auf 5,2 Prozent in Westdeutschland und von 2,4 auf 6,9 Prozent in Ostdeutschland (ebd., S. 64).

In Bezug auf die Altersstruktur hat sich der Anteil der unter 30-Jährigen nur leicht erhöht von 21,2 Prozent (2006/2007) auf 24,7 Prozent (2020/2022). Dagegen hat sich der Anteil der Fachkräfte im Alter von 55 Jahren oder älter in den letzten Jahren verdoppelt: von 9,1 Prozent (2006/2007) auf 18,7 Prozent (2020/2022). Nahezu jede fünfte Fachkraft geht damit in den nächsten 8 bis 12 Jahren in Rente, sodass sich hier deutlich ein erhöhter Fachkräftebedarf abzeichnet (ebd., S. 41).

Insgesamt hat sich der prozentuale Anteil der männlichen Fachkräfte von 11,4 Prozent (2006/2007) auf 12,6 Prozent (2020/2022) leicht erhöht (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 41). Dieser Trend gilt jedoch nicht für alle Handlungsfelder: Während ihr Anteil in einigen Arbeitsfeldern erheblich zurückgegangen ist (ASD: von 23,5 auf 17,8 %; Erziehungs- und Familienberatung: von 28,4 auf 19,6 %; Jugendsozialarbeit von 37,3 auf 27,9 %) wirkt sich der steigende Anteil an männlichen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (von 3,1 auf 7,9 %) aufgrund der Größe des Arbeitsfeldes erheblich auf das Personalgefüge in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt aus.

3.5.1.2 Aktuelle Trends und Herausforderungen

Diversifizierung und Veränderungen in der Ausbildungslandschaft

Angesichts des sich ausweitenden Fachkräftebedarfs (vgl. Abschnitt 3.5.2), vor dem Hintergrund sich verändernder beruflicher Anforderungsprofile in der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Veränderungen in der Landschaft der Anbieter für Qualifizierungen hat sich die Architektur des Ausbildungssystems für pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, das in der Verantwortung der Bundesländer liegt, in den letzten Jahren erheblich verändert. Dazu tragen bildungs- und arbeitsmarktpolitische Bemühungen bei, die die Attraktivität, sich für dieses Berufsfeld zu qualifizieren und in ihm tätig zu werden, erhöhen wollen (vgl. AGJ 2019b; Deutscher Bundestag 2021b), z. B. durch Flexibilisierung von Qualifizierungsformaten, durch strukturelle Anreize (z. B. bezahlte Ausbildung), Öffnung des Ausbildungsfeldes für neue Zielgruppen und veränderte Zugangsvoraussetzungen (vgl. König u. a. 2018; vgl. auch neben vielen Landesinitiativen das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ (BMFSFJ o.J.). Diese Transformationsprozesse der Ausbildungslandschaft betreffen alle Stufen der Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe, von Assistenzkräften (z. B. Kinderpfleger:innen), über die Ausbildung von Erzieher:innen bis zu akademischen Qualifikationen (vgl. z. B. Meyer/Braches-Chyrek 2023; Pluto u. a. 2024) und beziehen sich in den letzten Jahren nun auch auf den Abbau des Lehrkräftemangels in den sozialpädagogischen Ausbildungsgängen an Berufsfach- und Fachschulen (vgl. Ornig u. a. 2023). Nachfolgend werden exemplarisch Veränderungen in ausgewählten Bereichen vorgestellt.

Diversifizierung der Erzieher:innenausbildung: Die Erzieher:innenausbildung befindet sich erheblich im Wandel. Zuweilen wird hier von einer „Dauerbaustelle“ gesprochen (Mende/Fuchs-Rechlin 2022). Der Wandel hängt zum einen mit der Ausweitung der Rechtsansprüche (ebd.) im Bereich Kindertageseinrichtungen zusammen und hat zu einer erheblichen Ausweitung der Kapazitäten an Ausbildungsstellen und -plätzen geführt. Die Anzahl der Fachschulen stieg von 553 (2012/2013) auf 693 (2021/2022), die Anzahl der Schüler:innen im ersten Jahr der Ausbildung von fast 21.000 (2007/2008) auf rund 43.700 im Erhebungszeitraum 2021/2022 (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 118ff.). Hinzu kommt eine Diversifizierung der Anbieter:innen (ebd.): Viele Fachschulen wurden erst nach 2000 neu gegründet (Mende/Fuchs-Rechlin 2022, S. 24) und es lässt sich ein anhaltender Ausbau sonstiger privater, nichtkirchlicher Schulen beobachten (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 119). Auch erfolgte in den letzten Jahren ein Wandel durch die Ergänzung der traditionellen vollzeitschulischen Ausbildungsformate in Form einer Zunahme an praxisintegrierten und schulgeldfreien Qualifizierungsformaten sowie durch teilzeitschulische und berufsbegleitende Ausbildungsformate, die i. d. R. einhergehen mit einer sozialversicherungspflichtig vergüteten Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses („PiA“, „OptiPrax“ u. a.; vgl. Jung/Cloos 2021). Die Rahmenbedingungen der länderspezifischen Initiativen und Umsetzungsmodalitäten in Bezug auf die Vergütung im Rahmen der Ausbildung, die Verteilung von Präsenzzeiten zwischen Praxis- und Ausbildungsstätten, die Anrechnung an den Personalschlüssel und die Ausformung von Praxisbegleitung und -anleitung unterscheiden sich erheblich (vgl. Hache u. a. 2017). Empirisch ist eine grundsätzliche Offenheit des Feldes für praxisintegrierte Ausbildungsformate dokumentiert (vgl. Grgic u. a. 2018). Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass eine praxisintegrierte Ausbildung mit einer Doppelbelastung durch die unterschiedlichen Anforderungen an den Lernorten Schule und Praxis einhergeht (Weltzien u. a. 2021, S. 25). Mit der Einführung neuer Formate der Erzieher:innenausbildung wird diese auch curricular durch eine Stärkung des Arbeitsfeldbezugs (vgl. König u. a. 2018) verändert. Zudem wird die Bindung zwischen zukünftigen Fachkräften

und Arbeitgeber:innen erhöht (BIBB 2023, S. 68). Dies kann einerseits die Attraktivität der Erzieher:innenausbildung erhöhen, zumal dort Vergütungen und praxisintegriertes Lernen die Regel sind. Andererseits kann aber auch argumentiert werden, dass sich die Erzieher:innenausbildung hierdurch noch stärker von akademischen Qualifizierungswegen entfernt. Mittlerweile ist festzustellen, dass ein erheblicher Anteil der Schüler:innen ihre Ausbildung beginnt, ohne eine fachlich einschlägige Erstausbildung (Sozialassistent, Kinderpflege) nachweisen zu können, auch wenn fachschulische Bildungsgänge in der Regel als Weiterbildung auf Basis einer Erstausbildung konzipiert sind. Durch veränderte Zugangsregelungen wird die Frage, ob die Erzieher:innenausbildung eine „echte“ Fachschulausbildung ist, noch stärker in Frage gestellt (Mende/Fuchs-Rechlin 2022, S. 22).

Veränderungen bei hochschulischen Qualifizierungen für die Soziale Arbeit: Nach den Erzieher:innen stellen Absolvent:innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit die größte Beschäftigtengruppe in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Im Wintersemester 2018/2019 gab es deutschlandweit 366 Studiengänge (229 im Bachelor und 137 im Master) der Sozialen Arbeit. Davon wurden 51 Bachelor- und 12 Masterstudiengänge an privaten und nicht-kirchlichen Hochschulen angeboten (Engelke/Himbert 2021, S. 145).¹⁴² Die Anzahl der dort Studierenden wuchs von 388 (2013/2014) auf 10.664 (2018/2019) und überholt damit die Zahl der Studierenden an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft (9.928), sodass 2018/2019 17 Prozent der Studierenden der Sozialen Arbeit an einer privaten Hochschule eingeschrieben waren (ebd., S. 144). Als Attraktivitätsfaktoren werden weniger reglementierte Zulassungsverfahren eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Individualisierung des Lernens, eine intensivierte persönliche Betreuung der Studierenden und eine ausgeprägte Praxisorientierung angesehen. Die Hochschulen können sich hier stärker an den Bedarfen der Studierenden orientieren, indem sie berufsbegleitende Teilzeit- und Fernstudiengänge einrichten. Dieser Attraktivität des Studiums stehen die hohen Studiengebühren entgegen, die für die Studiengänge erhoben werden (Herrmann 2019). Hohe Studiengebühren können dazu führen, dass das Studium weniger intensiv und unter großem Zeitdruck erfolgt, sodass zwar für den Arbeitsmarkt passgenau Absolvierende zur Verfügung gestellt werden, diese aber möglicherweise über wenige fundierte Fachkenntnisse verfügen als Absolvierende anderer Hochschultypen.

Auch lässt sich eine erhebliche Zunahme an dualen Studiengängen in der Sozialen Arbeit feststellen, dies deuten zumindest die Zahlen des *Bundesinstituts für Berufsbildung* an: Hier wird für den Bereich Sozialwesen Gesundheit und Therapie und Erziehungswissenschaft ein Zuwachs von 25 Studiengängen im Jahr 2011 auf 173 im Jahr 2019 festgestellt (Hofmann u. a. 2020, S. 17). Die Anzahl der Studierenden wuchs von 10.661 (2016) auf 13.556 (2019) (ebd., S. 18). Duale Studiengänge werden überwiegend von privaten, aber auch von staatlichen Hochschulen, kaum jedoch von Universitäten angeboten. Als Attraktivitätsfaktor werden hier ein praxisnahes Studium und die Vergütung der Arbeit während des Studiums angegeben, außerdem sind hier hohe Übernahmequoten vorzufinden. Arbeitgeber:innen die duale Ausbildungen anbieten, können durch eine Steigerung ihrer Attraktivität ebenso wie durch eine bedarfsgerechte Fachkräftesicherung profitieren (vgl. Truschkat/Volk 2021, S. 157). Kritisch wird u. a. eingewendet, dass bei der Entwicklung von dualen Studienangeboten Praxispartner:innen zu starke Mitspracherechte hätten (vgl. auch Otto 2018). Allerdings wurden in den letzten Jahren Qualitätsstandards für ein duales Studium durch eine „strukturelle-institutionelle Verzahnung von Hochschule und Praxis sowie eine inhaltlich-curriculare Verbindung der Lernorte“ (Truschkat/Volk 2021, S.159) formuliert. Es bedarf allerdings der Etablierung verbindlicher und überprüfbarer Regulierungs- und Steuerungsmechanismen (vgl. Krone u. a. 2019), wobei der Vorteil der Agilität in Bezug auf die Anpassung an Arbeitsmarktbedürfnisse angesichts des Fachkräftemangels nicht eingeschränkt werden sollte (vgl. Truschkat/Volk 2021). Angesichts der Bedeutung von Absolvent:innen der Sozialen Arbeit für die Kinder- und Jugendhilfe sind die Konsequenzen der skizzierten Privatisierungstendenzen für das Arbeitsfeld kritisch zu diskutieren und Strategien zur Sicherung der Qualität des Studiums der Sozialen Arbeit zu entwickeln (vgl. AGJ 2022b).

Erziehungswissenschaftler:innen in der Kinder- und Jugendhilfe: In den letzten zehn Jahren haben – mit abnehmender Tendenz – zwischen 10.500 (2011) und 7.100 Personen ein Bachelor-Studium der Erziehungswissenschaft begonnen. Die Anzahl der Absolvierenden schwankt nach Abbau der Diplomstudiengänge zwischen rund 6.300 (2018) und 5.200 (2020) (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 128, 131). Rund 19.500 Personen, das entspricht 7,4 Prozent der Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kindertageseinrichtungen), haben einen universitären erziehungswissenschaftlichen Abschluss (Statistisches Bundesamt 2022d, S. 29). Im Feld der Kindertageseinrichtungen sind mit steigender Tendenz rund 9.000 Erziehungswissenschaftler:innen tätig, dies entspricht einem Prozent des pädagogischen und leitenden Personals (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023,

¹⁴² Im Wintersemester 2023/2024 konnten 277 Bachelorstudiengänge und 182 Masterstudiengänge über den Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (www.hochschulkompass.de) ermittelt werden.

S. 35). Jeweils 20 Prozent der Studiengänge verfügen über für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Studienschwerpunkte in Sozialpädagogik (21 %), Rehabilitations-/Sonderpädagogik (21 %) oder Pädagogik der frühen Kindheit/Kindheitspädagogik (27 %) (Grunert u. a. 2020, S. 28). Allerdings „bestehen bei Anstellungsträgern häufig Unklarheiten, inwieweit die Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher BA-Studiengänge als pädagogische Fachkräfte im Kontext des SGB VIII eingestuft werden können“ (Hüfner u. a. 2019, S. 65). Für das Feld der Kindertagesbetreuung wird konstatiert, dass Absolvierende erziehungswissenschaftlicher Studiengänge ein wichtiges „Reservoir an hochqualifiziertem Personal für Einrichtungen der Kinderbetreuung dar[stellen], das bisher zu wenig genutzt wird. Ihnen kommt auch große Bedeutung für die Anbindung der Praxis an die aktuelle Forschung und für die Bewältigung der durch den enormen gesellschaftlichen Wandel gestiegenen Anforderungen an qualitativ hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder zu“ (Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021, S. 131). In diesem Sinne gilt es, diese Ressource in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Fachkräftegewinnung zu berücksichtigen.

Etablierung kindheitspädagogischer Hochschulqualifizierung und Akademisierung der Frühen Bildung: In den 2000er Jahren startete ein Professionalisierungsprojekt im Feld der Kindertagesbetreuung, das von Beginn an mit der Prämisse einer Akademisierung des traditionell (berufs-)fachschulisch geprägten Berufsfeldes verknüpft war (vgl. Pasternack 2015): Erste kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge wurden 2004 eingerichtet; fachspezifische Masterprogramme kamen hinzu. Die Anzahl von Studiengängen hat sich bei 72 Bachelor- und 13 Masterstudienangeboten stabilisiert (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 137f.). Fachliche Absicherungen erfolgten durch die Etablierung der staatlichen Anerkennung und einer Berufsbezeichnung (vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz 2011), durch ein Berufsprofil (vgl. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit 2015), ein Kerncurriculum (vgl. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit 2022) und durch eine erheblich ausgeweitete wissenschaftliche Wissensproduktion (vgl. Cloos 2020). Die voranschreitende Teil-Akademisierung der Kindertagesbetreuung ergibt sich jedoch nicht nur durch den Aufwuchs bei Kindheitspädagog:innen (Zuwachs von 2006 bis 2022 um 965 % auf 10.755 Fachkräfte), sondern durch den Anstieg der beschäftigten Erziehungswissenschaftler:innen (Zuwachs um 226 % auf 8.956 Fachkräfte) und Sozialpädagog:innen/-arbeiter:innen (Zuwachs um 141 % auf 18.802 Fachkräfte; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 35). Mittlerweile verfügen 37 Prozent der Teams in Kindertageseinrichtungen über mindestens eine pädagogische akademische Fachkraft (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 56) und haben immerhin 19 Prozent der Leitungskräfte einen akademischen Abschluss. Die Effekte und Erfolge der noch jungen Akademisierungsbewegung im Feld der Frühen Bildung werden indes bislang als eher durchwachsen bewertet (vgl. Pasternack 2015). Trotz der beschriebenen Zuwachsraten akademischer Fachkräfte konnte aufgrund der Größe des Arbeitsfeldes der Kindertagesbetreuung insgesamt nur eine Steigerung der Akademiker:innenquote von drei auf sieben Prozent erreicht werden (ebd., S. 35, 65). Kindheitspädagog:innen erfahren weiterhin statusbezogene Vorbehalte in Teams von Kindertageseinrichtungen (vgl. Cloos u. a. 2015). Von den Trägern wird eine Teil-Akademisierung jedoch begrüßt und an Kindheitspädagog:innen werden hohe Kompetenzerwartungen gerichtet (vgl. Altermann/Holmgaard 2016). Kindheitspädagog:innen werden nicht nur für das Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen qualifiziert, sondern können mit ihrer Expertise in Fragen der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien auch in anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten.

Quereinstiege in die Kinder- und Jugendhilfe

Bei Quereinstiegen muss zwischen qualifizierten und unqualifizierten Quereinstiegen unterschieden werden. Bei qualifizierten Quereinstiegen wurde durch die Primärausbildung kein Berufs- oder Studienabschluss für die Kinder- und Jugendhilfe erworben, es wird aber „eine vollqualifizierende Ausbildung zur Fachkraft im jeweiligen Tätigkeitsfeld an Fachschulen/Fachakademien“ (Grgic u. a. 2018, S. 10) abgeschlossen. Die dann absolvierte vollqualifizierende Ausbildung muss aber nicht in Form und Dauer der traditionellen Ausbildung entsprechen. Bei unqualifizierten Quereinstiegen findet ein Wechsel in das Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe statt, ohne dass eine vollqualifizierende Ausbildung abgeschlossen wird. Quereinstiege können, müssen dann aber nicht mit bestimmten Auflagen zur Nachqualifizierung einhergehen. Zudem muss zwischen horizontalen und vertikalen Quereinstiegen unterschieden werden. Bei Ersterem hatte der Ausgangsberuf ein vergleichbares Qualifikationsniveau (z. B. Altenpflege). Bei Letzterem sind damit (formale) Auf- oder Abstiege in Bezug auf Qualifikationsstufen verbunden, z. B. durch „Wechsel aus einer Tätigkeit ohne formale Berufsausbildung in eine Umschulung zum/zur Erzieher*in“ (ebd., S. 21). Der Einsatz von unqualifizierten Fachkräften erfolgt häufig als Zusatz-, Assistenz- oder Ergänzungskraft. In einigen Ländern sind für Kindertageseinrichtungen Regelungen für profilergänzende Kräfte getroffen worden. Hier geht es dann um „eine Ergänzung von Personen im KiTa-Team [...], um die

Schwerpunkte der einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption durch Personen mit anderen, nicht-pädagogischen Berufsqualifikationen zielgerichtet umsetzen zu können“ (Stobbe 2023, S. 15). Empirisch zeigen sich Belastungen auf Seiten der Quereinsteiger:innen und auch auf Seiten der Teams, die das Gelingen solcher Qualifizierungen beeinflussen können, wie z. B. die Finanzierung der Ausbildung durch Anrechnung auf den Personalschlüssel, das weitgehende Fehlen von Modellen für eine Begleitung von „lebenserfahrenen QuereinsteigerInnen“ (Grgic u. a. 2018, S. 133) sowie fehlende Zeiten und Konzepte zur Praxisanleitung. Quereinstiege werden aktuell nicht nur für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch für Lehrkräfte in der Erzieher:innenausbildung diskutiert (vgl. z. B. Lehrkräfteakademie Hessen o. J.; Niedersächsisches Kultusministerium 2021). Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob die Förderung von Quereinstiegen insgesamt als (kurzfristiger) Gewinn oder als dauerhafte Belastung des Kinder- und Jugendhilfesystems zu betrachten ist.

Ausweitung von Fachkräftekatalogen

In den letzten Jahren hat sich die Debatte um die Frage, wer als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe zu gelten hat, deutlich ausgeweitet (Oelerich/Kunhenn 2016; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Meysen u. a. 2020; Oelerich/Hengstenberg 2022). Dies hängt mit dem Fachkräftemangel (vgl. Abschnitt 3.5.2) und der damit einhergehenden Ausweitung an Zulassungen von Personengruppen mit unterschiedlichsten Qualifikationen sowie mit der oben in Teilen bereits beschriebenen Ausdifferenzierung der Qualifikationslandschaft in den Bereichen Ausbildung, Studium und Weiterbildung zusammen. Hinzu kommt, dass bestehende Fachkräftekataloge durch die Aufnahme neuer Berufsgruppen, bedingt zum Beispiel durch die Etablierung der staatlichen Anerkennung für Kindheitspädagog:innen (vgl. Stieve u. a. 2014), erweitert werden mussten. Eine weitere Facette der Debatte stellt die Diskussion um die Vergabe der staatlichen Anerkennung, die bislang Absolvent:innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik vorbehalten waren, an Sozialpädagogen:innen bzw. Erziehungswissenschaftler:innen mit sozialpädagogischen Schwerpunkt, die an erziehungswissenschaftlich-universitären Fakultäten ausgebildet wurden, dar (vgl. Wiesner u. a. 2017). Im Feld der Kindertageseinrichtungen kommt hinzu, dass hier in den letzten Jahren auch bedingt durch Förderprogramme und Landesinitiativen eine Vielzahl an neuen Funktionsstellen geschaffen wurden wie z. B. Sprachförderkräfte, Elternbegleiter:innen, Integrationshelfer:innen, Mentor:innen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2016), durch die sich das Spektrum der in Fachkräftekatalogen nicht abgebildeten Beschäftigtengruppen erweitert hat. Diskutiert wird weiter, ob das im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, nicht sehr breit gefächerte Spektrum an Berufsgruppen erweitert und stärker auf multiprofessionelle bzw. heterogene Teams gesetzt werden sollte (Karic u. a. 2019).

In den letzten Jahren wurde der Eindruck verstärkt, dass Fachkräftekataloge nicht allein der fachlichen Absicherung von Qualitätsstandards dienen, sondern als zunehmend flexibilisierte Instrumente genutzt werden, um Regeln an die aktuelle Arbeitsmarktsituation anzupassen. So wurden in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels (vgl. Abschnitt 3.5.2) insbesondere im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen durch die Länder Veränderungen in den Fachkräftekatalogen vorgenommen, mit dem Ziel, neue Personengruppen für die Tätigkeit zu gewinnen bzw. in Kombination mit den Veränderungen von Regelungen zum Personalschlüssel das bestehende Personal durch Assistenzkräfte zu ergänzen („Kräfte zur Mitarbeit“ in Hessen; „Zusatzkräfte“ in BW etc.). Auch wurden die Lizenzierungen für Berufszugänge verändert (vgl. Abschnitt 3.5.2). Auch im Rahmen des Handlungsfeldes „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ des KiQuTG haben Länder u. a. Maßnahmen ergriffen, die den Quer- und Seiteneinstieg in die Kindertagesbetreuung adressieren.

Multiprofessionalität und Interdisziplinarität

In sozialen Dienstleistungsberufen wird in den letzten Jahren Multiprofessionalität als zentrales Merkmal professioneller Arbeit in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Weimann-Sandig 2022). In diesem Zusammenhang wird zunehmend eine sich ausweitende Differenzierung und Versäulung der Problembearbeitung problematisiert. Gesellschaftliche Aufgaben wie Bildung, Erziehung, Gesundheitsförderung, Beratung etc. werden zunehmend von Personen mit spezialisiertem Fachwissen, unterschiedlichen Arbeitsaufträgen und Methoden bearbeitet. Lösungen können somit nicht durchgehend ganzheitlich, integrativ und aufeinander abgestimmt entwickelt werden. Als Lösung für dieses Problem werden multiprofessionelle Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung angesehen (vgl. Bauer 2014, 2018). Multiprofessionelle Zusammenarbeit wird notwendig, wenn Arbeitsfelder wie der Kinderschutz oder die Frühen Hilfen handlungsfeldübergreifend entwickelt werden und diese z. B. Gesundheitswesen

und pädagogische Arbeitsfelder miteinander verknüpfen (vgl. Abschnitt 3.10.13). Sie wird zum Standard in integrierten Einrichtungstypen, die eine Zusammenarbeit verschiedener Professionen konzeptionell vorsehen, wie Ganztagschulen, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Bildungshäuser und integrative Kindertageseinrichtungen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich eine multiprofessionelle Kooperation beispielsweise, wenn es darum geht, dem Bildungsauftrag in der Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Einrichtungen, z. B. mit Kinder- und Jugendkunstschulen, Bibliotheken und Theatern, zu stärken. Aktuell wird Multiprofessionalität vor allen Dingen als Chance zur Ausdifferenzierung des Wissens sowie zur Steigerung der Kompetenzniveaus und der Problemlösungsfähigkeit begriffen. Auch im Zusammenhang mit veränderten Kompetenzanforderungen im Zuge der Umsetzung des Inklusionsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe und der stärkeren Berücksichtigung der Lebenssituation von Heranwachsenden mit Behinderungen und ihren Personensorgeberechtigten sowie Eltern mit Behinderungen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe können multiprofessionelle Teams und interdisziplinäre Kooperationen sinnvoll sein. Eine besondere Bedeutung kommt den durch das KJSG eingeführten Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII zu. Sie sollen erstens junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX (§ 10b Abs. 1 SGB VIII) sowie zweitens den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII) unterstützen (BAGLJÄ 2022a, S. 2).

Die hier beschriebenen neuen Formen der Zusammenarbeit können dazu beitragen, dass sich Berufssysteme insgesamt verändern (Bauer 2014, S. 274). Auch wenn es sinnvoll erscheint, spezifische Aufgaben multiprofessionell zu bearbeiten, wachsen damit jedoch auch die Arbeitsanforderungen. Denn in der Zusammenarbeit haben die Kooperierenden ständig auszuhandeln, wer welche Aufgabe und Zuständigkeit hat, wer welche Kompetenzen einbringen kann und wer was entscheiden kann. Multiprofessionelle Zusammenarbeit erfordert somit eine permanente Grenzarbeit (vgl. Cloos/Gerstenberg 2020), professionelle Absicherung durch Reflexionsarbeit, On-Boarding etc., zumal multiprofessionelle Zusammenarbeit kein Garant dafür ist, dass die Potenziale der Multiprofessionalität beispielsweise in Form von Multiperspektivität ausgeschöpft werden (ebd.). Aktuell werden in Zusammenhang mit Maßnahmen der Fachkräftegewinnung jedoch auch Formen von Zusammenarbeit mit nicht einschlägig qualifizierten Fachkräften unter dem Label Multiprofessionalität gefasst (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2016), obwohl hier besser von heterogenen Teams zu sprechen wäre.

Fachkräfte aus dem Ausland

Der Anteil der Fachkräfte ohne deutschen Pass ist 2022 auf dem Gesamtarbeitsmarkt auf 14 Prozent (2016: 10 %) und beispielsweise in der Altenpflege auf 17 Prozent (2016: 10 %) angestiegen. In den sozialen Berufen liegt er bei sieben Prozent (2016: 6 %), im Teilarbeitsmarkt Frühe Bildung bei fünf Prozent (2016: 5 %) und ist trotz steigender Zuwanderung nicht weiter angestiegen. Zu beachten ist aber auch, dass bei Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen beruflichen oder akademischen Qualifikation nur bei 39 Prozent der Fälle eine vollständige Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses anerkannt wurde, bei 40 Prozent die Notwendigkeit einer „Ausgleichsmaßnahme“ gefordert wurde und immerhin jedes sechste Verfahren negativ beschieden wurde (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 141).

Be- und Entlastungen von Fachkräften

Die enormen Steigerungen bei der Zahl der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch als attraktiver Arbeitsplatz wahrgenommen wird. Studien zu den Arbeitsbedingungen von Fachkräften im Feld der stationären Erziehungshilfen zeigen beispielsweise, dass Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlichen Be- und Entlastungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind (vgl. Averbek 2019; Nüsken 2020; Nüsken/Erlemann 2023). Im Feld der stationären Erziehungshilfen wird häufig an Sonn- und Feiertagen gearbeitet (53 %). Es gibt auch häufig Probleme bei der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben (46 %). Darüber hinaus fehlen bei 36 Prozent der Befragten häufig Pausen. Weiter bemerken 48 Prozent der Befragten eine Zunahme von Stress in den letzten zwei Jahren (vgl. Nüsken 2020, S. 47ff.). Insgesamt sind in den Bereichen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik die Burnout-Raten überdurchschnittlich hoch (vgl. Holleder 2023). Weiter berichten Beschäftigte aus den stationären Erziehungshilfen von hohen Raten befristeter Arbeitsverhältnisse (22 %) und projektformiger Organisation der Arbeit.

Auf der Seite der Entlastungen berichten 81 Prozent der Befragten, dass sie ihre Arbeit selbst planen und einteilen können. Darüber hinaus können 39 Prozent den Arbeitsumfang beeinflussen. Auch die Werte im Hinblick auf soziale Unterstützung sind ziemlich hoch: 86 Prozent der Befragten berichten von einer guten Gemeinschaft mit den Kolleg:innen und 59 Prozent erhalten Unterstützung von ihren direkten Vorgesetzten (Nüsken 2020, S. 47ff.; Nüsken u. a. 2023). Für das Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen sind ähnliche Be- und Entlastungen dokumentiert. Hinzukommen hier gestiegene Professionalisierungserwartungen bei nur teilweise verbesserten Rahmenbedingungen. Dies führen laut *Schreyer u. a.* (2014) zu Gratifikationskrisen. Diese bestehen dann, wenn ein Ungleichgewicht zwischen geforderten Anstrengungen und zu erwartenden Belohnungen (Bezahlung, Wertschätzung) besteht. Belastungen bestehen in einigen Arbeitsfeldern auch aufgrund einer unsicheren Rechtssituation, die sich im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht ergeben und beispielsweise aktuell zu Strafbefehlen bei Fanprojekten geführt haben (vgl. Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit 2023). Gefordert wird hier die Aufnahme von Fachkräften der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.

Insgesamt lassen sich steigende qualitative Anforderungen im Hinblick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe, den Ausbau der Ganztagesbetreuung im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie im Grundschulalter verzeichnen, die mit gestiegenen Anforderungen an Multiprofessionalität und Kooperation in den Arbeitsfeldern sowie einem enormen Bedarf an qualifizierten Fachkräften einhergehen.

3.5.2 Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits in Abschnitt 1.2.4 dargelegt wurde, sieht die Kommission den Fachkräftemangel als vierte Krise neben Pandemie, Krieg und Klimawandel, die die Lebenssituation von jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten erheblich beeinflussen.

3.5.2.1 Ausgangslage

Die Ursachen für den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe sind vielfältig. Er ist zum einen im Kontext des allgemeinen Fachkräftemangels zu sehen. Zum anderen kommen spezifische Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bedingungen in einzelnen Arbeitsfeldern hinzu, die sich hier verstärkend auf den Fachkräftemangel auswirken können, etwa wenn Ausbildungs- und Studieninteressierte sowie (potenzielle) Beschäftigte z. B. Arbeitszeiten, Aufstiegschancen, und Bezahlung sowie die gesellschaftliche Anerkennung in anderen Tätigkeitsfeldern attraktiver finden. So finden Jugendliche grundsätzlich soziale Berufe attraktiv. Pädagogik und Soziale Arbeit gehören laut *Simus* zu den vier Berufsfeldern, für die sich Jugendliche am meisten interessieren. Allerdings meinen die Jugendlichen auch, dass hier Kriterien für die Berufswahl nur teilweise erfüllt werden: Sie sehen eine hohe Sinnstiftung und Verantwortung in diesem Berufsfeld als positive Herausforderung, aber kritisieren wenig Möglichkeiten für Weiterentwicklung und ein zu geringes Gehalt. Die Studie verweist auf die Notwendigkeit, die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe attraktiv zu machen (vgl. SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH 2020), zumal die Kinder- und Jugendhilfe in Konkurrenz zu anderen Berufen steht, die über attraktivere Bedingungen und bessere Möglichkeiten verfügen, für das Berufsfeld zu werben. Junge Menschen haben in Zeiten des Fachkräftemangels mehr Wahlmöglichkeiten und können damit auch gezielter Berufsfelder aussuchen, die z. B. eine Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben ermöglichen. Beschäftigte wollen insgesamt im Durchschnitt weniger Wochenstunden arbeiten (vgl. Wagner/Weber 2023). Neben diesen Faktoren verstärkt die Expansion der Leistungen, etwa aufgrund der Rechtsansprüche in der Kindertagesbetreuung, im Bereich schulischer Ganztagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung sowie damit einhergehend die wachsende Zahl an Anspruchsberechtigten einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) den Fachkräftemangel. Die Corona-Pandemie hatte, so die Einschätzung vieler Fachkräfte, auf Seiten vieler Adressat:innen Verschlechterungen mit Blick auf Armut, Teilhabe und psychische Gesundheit zur Folge (vgl. Meyer/Alsago 2021a, 2021b; Alsago/Meyer 2023).

Der auch gesetzlich gestaltete stetige Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich in einem Personalhöchststand von über 1,1 Millionen Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe, wovon 1.027.013 pädagogisch oder in leitender Funktion tätig waren (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 250). Anders als in der Vergangenheit fehlt es nicht an Stellen, sondern an Personal, um Stellen zu besetzen. Dabei lassen sich unterschiedliche Formen des Fachkräftemangels unterscheiden: der quantitative Mangel (insbesondere im Bereich der Kin-

dertagesbetreuung und Betreuung im Ganztage) und der qualitative Mangel (in Form von geeignetem und hinreichend qualifiziertem Personal, z. B. für Leitungspositionen). Die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Berufe belegen Platz 1 und 2 im Ranking der Berufe mit den größten Fachkräftelücken. Die Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Expert:innen) wies im Jahresdurchschnitt 2021/2022 die größte Fachkräftelücke auf mit knapp 20.600 offenen Stellen, für die es keine qualifizierten und geeigneten Bewerber:innen gab. Nahezu gleich groß war die Fachkräftelücke bei den Fachkräften der Kinderbetreuung und -erziehung (Berufsgruppe der Spezialist:innen)¹⁴³ mit knapp 20.500 Stellen (vgl. Hickmann/Koneberg 2022). Berufe in der Kindertagesbetreuung wurden 2022 weiterhin von der *Bundesagentur für Arbeit* als Engpassberufe gewertet. Relevant war hier, dass die Arbeitsuchenden-Stellen-Relation¹⁴⁴ 1,7 betrug, die Arbeitslosenquote bei nur 1,9 Prozent lag sowie die Abgänge aus Arbeitslosigkeit aufgrund von Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt bezogen auf den Bestand der Arbeitslosen hoch war (Bundesagentur für Arbeit 2022c; vgl. auch Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 148). Auch Berufe in der Sozialarbeit, Sozialpädagogik mit Anforderungsniveau Expert:innen wurden als Engpassberufe mit einem Wert von 2,0 bewertet, denn die Arbeitsuchenden-Stellen-Relation betrug hier 1,5, die Arbeitslosenquote 1,9 Prozent. und die positive Entwicklung mittlerer Entgelte in den letzten Jahren deutet darauf hin, dass Arbeitskräfte hier ein knappes Gut sind. Der Mangel an Fachkräften ist damit so groß wie nie zuvor und erreicht einen neuen Rekordwert (vgl. Abschnitt 3.5.1).

Fachkräftemangel in den Arbeitsfeldern

Die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind unterschiedlich stark vom Fachkräftemangel betroffen und nicht für alle Handlungsfelder liegen differenzierte Analysen vor. Nachfolgend werden exemplarisch Befunde zu den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung und Jugendämter und stationäre Hilfen zur Erziehung vorgestellt.

Im Feld der Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt reichen in Westdeutschland die Ausbildungskapazitäten in den nächsten Jahren nicht ansatzweise zur Deckung der Personalbedarfe aus. Für 2035 ist laut neuer Befunde mit einer ungedeckten Personallücke von bis zu 72.000 Fachkräften zu rechnen; zwischenzeitlich wäre diese Lücke sogar noch größer (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 271). Für Ostdeutschland lässt sich im Feld der Kindertagesbetreuung vorerst keine Fachkraftlücke identifizieren. Auch zusätzliche Kindertagespflegepersonen müssten eingestellt werden, und zwar bis 2035 insgesamt bis zu 15.500 in Westdeutschland und ca. 500 in Ostdeutschland (ebd.). Da seit 2021 bei den Tagespflegepersonen und den von ihnen betreuten Kindern ein Rückgang zu beobachten ist, wird der Druck auf Kindertageseinrichtungen erhöht, dies zu kompensieren (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 155). Im Forschungsbericht *ERiK II* zu den Befunden des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG wird festgestellt, dass 23 Prozent der Leitungskräfte meinen, „dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gibt, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits 6 Monate oder länger nicht besetzt werden konnten“ (Wenger u. a. 2022, S. 107). Ein erheblicher und gegenüber der Befragung von 2021 gestiegener Anteil der Leitungskräfte stellt 2022 fest, dass sie große Anteile der angebotenen Betreuungszeiten mit Personalunterdeckung abdecken: bei 24 Prozent der Kindertageseinrichtungen sind dies 20 bis 40 Prozent der Zeit, bei 18 Prozent sogar 40 bis 60 Prozent der Zeit und bei 16 Prozent sogar über 60 Prozent der Zeit (FLEET Education Events GmbH u. a. 2022, S. 26). 84 Prozent der Befragten meinen, der Personalmangel habe sich verschärft und es sei noch schwieriger geworden, geeignetes Personal zu finden (ebd., S. 27). 53 Prozent der Leitungskräfte sind der Auffassung, dass der Träger heute Personal einstelle, das noch vor wenigen Jahren aufgrund mangelnder Passung nicht beschäftigt worden wäre (ebd., S. 26). Die Analysen des *Fachkräftebarometers Frühe Bildung 2023* „zum Arbeitsmarkt lassen vermuten, dass das Fachkräftereservoir – zusammengesetzt aus Berufsrückkehrenden und Arbeitssuchenden – mehr oder minder ausgeschöpft ist“ (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 154). Im Bereich *Ganztagsbetreuung im Grundschulalter* berechnen *Rauschenbach u. a.* (2021) bei einem Personalschlüssel von 1 zu 10 für die zusätzlichen Plätze bis zum Jahr 2029/2030 einen Personalmehrbedarf von bundesweit zwischen im Mittel etwa 34.300 Vollzeitstellen, was umgerechnet auf Personen im Mittel knapp 57.000 Personen entspräche (Rauschenbach u. a. 2021).

Die Jugendämter sind im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Planung und Steuerung der Leistungen zuständig. Gleichzeitig haben sie die Garantenstellung für das Kindeswohl. Das SGB VIII bestimmt als Bundesrecht das Leistungsspektrum in der Kinder- und Jugendhilfe. In den *Jugendämtern* lässt sich eine Personalabwanderung

¹⁴³ Siehe zur Erläuterung der Unterschiede zwischen Expert:innen und Spezialist:innen Abschnitt 1.2.4.

¹⁴⁴ Eine Arbeitsuchenden-Stellen-Relation von 1,7 bedeutet, dass in einem Beruf rechnerisch 1,7 arbeitssuchende Bewerber:innen auf eine gemeldete Arbeitsstelle kommen.

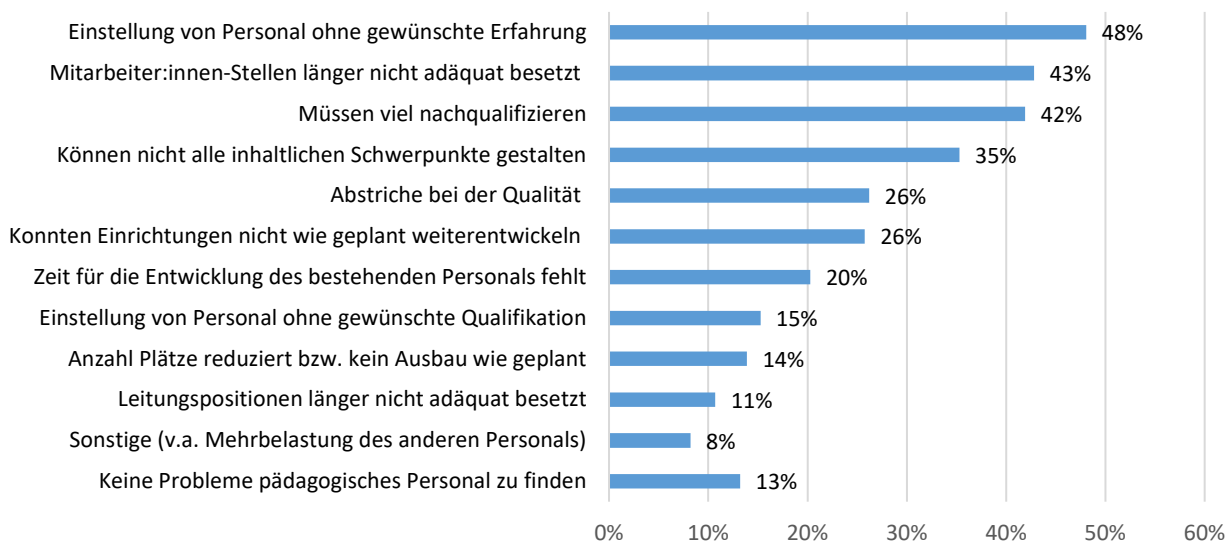
beobachten, von der insbesondere der ASD, die Bezirkssozialarbeit, die kommunale Steuerung der Kindertagesbetreuung sowie die Ebene der Leitung betroffen sind. Fachkräfte beim Jugendamt, die mit der der Planung und Steuerung des Kindertagesbetreuungssystems sowie mit der Fachberatung betraut sind, können Aufgaben der Qualitätsentwicklung nicht mehr nachkommen, weil sie mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz beschäftigt sind (vgl. Claus 2023). Je mehr Rechtsansprüche auf immer weniger Personal in den Jugendämtern bei gleichzeitigem öffentlichen Druck von Eltern, Politik und Presse kumulieren, desto unattraktiver werden Arbeitsplätze in der Verwaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Schulalter verschärft die Situation zusätzlich. Auch die *Bezirkssozialarbeit* (BSA) bzw. der *Allgemeine Soziale Dienst* (ASD) haben Schwierigkeiten, offene Stellen zu besetzen. Berichte aus Jugendämtern und Landesjugendämtern im Bereich der öffentlichen Garantenstellung weisen darauf hin, dass für den ASD fast nur noch Berufseinsteiger:innen gewonnen werden können, die intensiv eingearbeitet werden müssen und meist nur eine kurze Zeit in diesem Bereich verbleiben (vgl. ebd.).

Der *Deutsche Städtetag* weist auf die drohende Überlastung des ASD in den Kommunen hin und fordert angesichts stetig wachsender Aufgabengebiete „eine Fachkräfteinitiative, eine Priorisierung der Aufgaben und eine Begrenzung des Aufgabenzuwachses“ (Deutscher Städtetag 2022). Die *Bundesarbeitsgemeinschaft ASD* schließt sich dem Beschluss an und sieht ein komplexes Zusammenspiel zwischen freien Trägern und ASD, das dazu führt, dass Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Familien fehlen: „nicht nur die ASDs, die unter Fachkräftemangel, hoher Fluktuation und vakanten Stellen leiden, auch die freien Träger der erzieherischen Hilfen können Stellen nicht mehr besetzen, finden kein Personal oder können die seitens der Betriebserlaubnisbehörden gesetzten fachlichen Standards nicht mehr einhalten“ (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD 2022, S. 1).

Für das Feld stationärer Hilfeformen wird berichtet, dass z. B. Inobhutnahmen nicht mehr stattfinden, weil Plätze in Wohngruppen aufgrund eines Mangels an Fachkräften fehlen (ver.di 2020; ver.di u. a. 2023). Hier zeigen die Befunde der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung aus dem Jahr 2019 (vgl. Pluto u. a. 2024), dass Probleme dabei, freie Stellen adäquat zu besetzen zahlreiche negative Konsequenzen zur Folge haben, wobei sich die Fachkräftesituation seit 2019 bekanntlich deutlich zugespitzt hat. Wie Abbildung 3–5 zu entnehmen ist, ergeben Probleme bei der Gewinnung von Personal Folgen für die Organisation (z. B. keine Weiterentwicklung/Expansion), die Mitarbeitenden (z. B. Mehrbelastung durch unbesetzte Stellen, weniger Fortbildungen) aber auch für die Qualität der fachlichen Arbeit (z. B. weniger qualifiziertes Personal).

Abbildung 3–5

Auswirkungen von Problemen dabei, Personal zu finden, auf Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019 (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel, Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019 (Pluto u. a. 2024, S. 150; Mairhofer/van Santen 2023, S. 472)

Belastungen von Fachkräften – Ursache und Folge des Fachkräftemangels

Bereits in der Corona-Pandemie wurde von erheblichen Belastungen des Personals berichtet (vgl. Meyer/Alsago 2021). Nun kommt noch deutlicher als vorher der Fachkräftemangel als Faktor für gestiegene Arbeitsbelastungen dazu. Diese stehen in Zusammenhang mit Personalmangel, damit einhergehenden Arbeitszeitverdichtungen, hohen Fallzahlen oder auch längeren als vertraglich geregelten Arbeitszeiten. In einer nicht repräsentativen Befragung von Beschäftigten der Sozialen Arbeit fühlten sich 2021 62 Prozent der Beschäftigten belastet oder sogar extrem belastet (vgl. Meyer 2021). Im November 2022 sind die Werte gleich hoch. Jeweils rund die Hälfte der Beschäftigten gibt an, das Arbeitsvolumen habe seit dem Ausbruch der Pandemie zugenommen, und die Arbeitsmenge sei häufig oder sehr häufig nicht zu schaffen, nur 17 Prozent leisten keine Überstunden, ein großer Anteil geht häufig krank zur Arbeit (45,2 % 5 Tage und mehr) (vgl. Alsago/Meyer 2023).

In den *stationären Hilfen zur Erziehung* steigen die pädagogischen Aufgabenstellungen und Anforderungen, gleichzeitig verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für die dort Beschäftigten. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in immer komplexeren Problemlagen erfolgt in den Hilfen zur Erziehung zunehmend unter ökonomischem Druck, mit immer kürzerer Verweildauer und entsprechend hoher Fluktuation. Zudem sind langjährige Arbeit im Schicht-, Wochenend- und Nachtdienst Risikofaktoren für einen Burnout. 48 Prozent der Befragten in der Studie von Nüsken zu den Hilfen zur Erziehung bemerken eine Zunahme des Stresses (Nüsken 2020). Studien zu Belastungen von Fachkräften zeigen, dass eine als unangemessen empfundene Ressourcenausstattung mit höheren Belastungen einhergehen und es sich um ein komplexes Zusammenspiel zwischen Ressourcenausstattung, der Einschätzung professionell arbeiten zu können und Belastungen der Fachkräfte handelt (vgl. Averbek 2019; Nüsken 2020; Nüsken u. a. 2023). 77 Prozent der Befragten einer Onlineerhebung von *Alsago und Meyer* (2023, S. 2) wollen nicht bis zur Rente in der Sozialen Arbeit bleiben.

Auch zum Arbeitsfeld *Kindertageseinrichtungen* liegen vielfältige Daten vor, die die mit dem Fachkräftemangel verbundenen Herausforderungen und die Mehrbelastung des Personals unterstreichen. Der Personalmangel ist hier mit konkreten bedeutsamen Auswirkungen auch auf die Qualität der Arbeit verbunden, einerseits auf die Gesundheit der Mitarbeiter:innen (94,7 %) und ihre Freude an der Arbeit (89,1 %), andererseits auf die pädagogische Qualität (87,5 %), aber auch auf zentrale professionelle Aufgaben wie „Beobachtung und Dokumentation“ (89,7 %), „Verfügungszeit für Vorbereitung und Reflexion pädagogischer Angebote“ (88,9 %), „Qualitätssicherung und -entwicklung“ (88,7 %) „Konzeptionsentwicklung“ (82,7 %) und „Fachlicher Austausch im Team“ (80,4 %) (FLEET Education Events GmbH u. a. 2023, S. 30f.). Konkret bedeutete dies, pädagogische Angebote (86,5 %), Elterngespräche (60 %) und Teamgespräche (51,4 %) mussten einfallen, die Öffnungszeiten wurden reduziert (59,2 %), Gruppen mussten zusammengelegt (55,1 %), und Notgruppen mussten gebildet werden (41,3 %). Etwas weniger als ein Drittel (31,7 %) gab an, dass Gruppen schließen mussten, und 11,7 % berichteten davon, dass Einrichtungen geschlossen werden mussten (ebd., S. 29). Die allerdings nicht nur mit dem Fachkräftemangel verbundene Mehrbelastung von Fachkräften führt nach Ansicht von befragten Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen im Vergleich von 2021, 2022 und 2023 mit steigender Tendenz zu höheren Fehlzeiten und Krankschreibungen. 2023 stimmten 82 %, 2022 73,5 % und 2021 59 Prozent der Befragten dem (voll) zu und 19 Prozent eher zu (ebd., S. 28) (FLEET Education Events GmbH u. a. 2022, S. 44). Zunehmende Fehlzeiten und Krankschreibungen verschärfen den Fachkräftemangel. Die bereits seit Jahren angemahnte Situation, dass bei einer steigenden Anzahl an Personen Burnout-Gefährdung und Gratifikationskrisen festgestellt werden können (vgl. Schreyer u. a. 2014), spiegelt sich auch in den Daten von Krankenkassen wider, die gestiegene Krankmeldungen bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen melden (AOK Rheinland 2023; IKK Südwest 2023). Mittlerweile wird davon gesprochen, dass die über die letzten Jahre stetig anwachsende Krise zu einem Kollaps des Betreuungssystems führen würde (vgl. Meyer-Lantzberg u. a. 2023). In der Konsequenz wird auch in Zusammenhang mit dem Personalmangel in der Sozialen Arbeit von Verbänden ein nationaler Bildungsgipfel eingefordert, um der Krise zu begegnen.

Fachkräftemangel schränkt Rechte auf Teilhabe von Adressat:innen ein und verstärkt Segregation

Der Fachkräftemangel kann auf unterschiedliche Weise die Rechte der Adressat:innen auf Teilhabe einschränken und als Segregationsbeschleuniger wirken. Zu diesem Umstand liegen nur wenige empirische Daten, dafür aber Erfahrungsberichte vor: Schränken freie Träger Leistungen ein oder geben Angebote komplett auf, müssen Jugendämter Leistungen ad hoc kompensieren. Da dies kurzfristig häufig nicht möglich ist, kommt es für die betroffenen jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten zu Bindungsabbrüchen und Destabilisierungen.

Der Fachkräftemangel im ASD in Kombination mit fehlenden Inobhutnahmestellen führt dazu, dass das Wächteramt und der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII nicht mehr wahrgenommen werden können (vgl. Abschnitt 3.9.4). Rechtsansprüche können nicht mehr erfüllt werden, es kommt zu Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts und fachliche Standards werden abgesenkt. In Kindertageseinrichtungen kann der Rechtsanspruch auf einen Platz immer häufiger nicht mehr erfüllt werden, und Leistungen (z. B. die Dauer der täglichen Betreuungszeiten) werden eingeschränkt oder nicht angeboten (vgl. FLEET Education Events GmbH u. a. 2023). Der Fachkräftemangel verstärkt damit Segregation: „Im Wettbewerb um rare Plätze gewinnen gut informierte, mobile, frühzeitig planende Eltern. Bei kurzfristigen Betreuungseinschränkungen werden Eltern ohne Beschäftigung gebeten, die Kinder zuhause zu betreuen. Kinder, die Anspruch auf erzieherische Hilfen haben, erleben eine personell unstete, verzögerte Fallsteuerung und eine immer öfter zeitlich verzögerte, eingeschränkte Leistung durch wechselnde Fachkräfte. Die für eine erfolgreiche Jugendhilfe erforderliche professionelle tragfähige Beziehung wird seltener“ (Clauß 2023, S. 5).

Hinzu kommt eine auch durch den Fachkräftemangel bedingte Verschiebung innerhalb des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe, die die Teilhabemöglichkeiten für junge Menschen eingeschränkt. Hier lassen sich zwei Trends identifizieren. Erstens wird der Fokus auf die Leistungsangebote mit Rechtsanspruch gelegt, sodass es zum Teil auch zu einem fachkräftemangelbedingten Abbau von anderen Leistungen kommt, wie in der Kinder- und Jugendarbeit oder bei spezifischen Angeboten für Kinder und Familien (Familienfreizeiten etc.) (vgl. Abschnitt 3.9, 3.3, 3.9.5, 3.9.1). Zweitens entstehen für das Personal neue Möglichkeiten, sich solche Arbeitsplätze auszusuchen, die von der Ausstattung, den Arbeitszeiten und damit Ansprüchen an Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben besser entsprechen (vgl. Abschnitt 1.2.4). Der Kampf um pädagogisches Personal könnte damit zu Lasten der Hilfen zur Erziehung (vgl. AGJ 2010), aber auch anderer Arbeitsfelder oder solcher Einrichtungen gehen, die aufgrund spezifischer Merkmale wie Arbeitszeiten, Erreichbarkeit, prekäre Adressat:innenschaft bei Fachkräften weniger beliebt sind (vgl. Graham 2023, S. 2). Qualitätseinschränkungen durch Personalmangel haben erhebliche Einschränkungen der Teilhaberechte von Kindern und ihren Familien an Kindertageseinrichtungen zur Folge, wenn nach Auskunft der Befragten Leitungen von Kindertageseinrichtungen qualitätsvolle Arbeit nicht mehr durchgängig gewährleistet werden kann, Notgruppen eingerichtet (41,3 %), Gruppen zusammengelegt (55,1 %) oder geschlossen (31,7 %) und Öffnungszeiten verringert (59,2 %) werden müssen (FLEET Education Events GmbH u. a. 2023).

3.5.2.2 Lösungsansätze: Dem wachsenden Fachkräftemangel begegnen!

Für den Umgang mit dem Fachkräftemangel liegen sehr unterschiedliche Lösungsvorschläge vor, die auf unterschiedlichen Ebenen des Kinder- und Jugendhilfesystems zu verorten sind: Gefordert sind hier nicht nur der öffentliche Träger und die Politik auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, sondern auch das Ausbildungssystem für die Kinder- und Jugendhilfe, die leistungserbringenden Träger und Einrichtungen sowie einschlägige Fachorganisationen und Zusammenschlüsse (z. B. AFET).

Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -bindung auf *Ebene des Ausbildungssystems* sind der Ausbau von Qualifizierungen an Berufsfach-, Fach- und Hochschulen, die Einrichtung vergüteter Ausbildungen und die Übernahme von Schulgebühren. In politischer Verantwortung stehen Maßnahmen der Regulierung durch die Öffnung des Berufszugangs (z. B. Erweiterung der Fachkräftecataloge, Zulassung von Personen bereits in der einschlägigen Qualifikationsphase, profilergänzende Fachkräfte; vgl. Stobbe 2023), der Erweiterung der Zugangswege zur Ausbildung und zum Studium und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Auch gibt es Maßnahmen, die dazu dienen, pädagogische Fachkräfte bei nicht pädagogischen Aufgaben durch den zusätzlichen Einsatz von u. a. Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften zu entlasten (vgl. Herrmann 2023). Auf der Ebene der finanziellen Anreize sind angemessene bzw. übertarifliche Vergütungen, Leistungszulagen, Corporate Benefits und Lebensarbeitszeitkonten zu nennen. Auf der Ebene der professionellen und persönlichen Unterstützung sind verbesserte Karrierewege (z. B. Aufstiegsbonus), Ausweitung an Fort- und Weiterbildung, ein unterstützendes Arbeitsumfeld (Fachberatung, dienstleistungsorientierte Trägerverwaltung) sowie die Steigerung gesellschaftlicher Anerkennung und Wertschätzung der Berufsarbeit (durch Eltern, Träger, Politik etc.) zu nennen (vgl. Fuchs-Rechlin 2023).

Mögliche Maßnahmen werden von den unterschiedlichen Akteursgruppen im System der Kinder- und Jugendhilfe allerdings als unterschiedlich nützlich und umgesetzt eingeschätzt. Eine repräsentative Befragung von Führungskräften in Kindertageseinrichtungen ergab, dass fast alle Maßnahmen als sehr nützlich erachtet werden, es aber erhebliche Diskrepanzen zwischen Wunsch und Wirklichkeit gibt (vgl. FLEET Education Events GmbH u. a.

2023, S. 39). Hier wird auch von weiteren eingesetzten Maßnahmen auf Organisationsebene berichtet, und diese werden als mehr oder weniger nützlich eingeschätzt: Einsatz von Springerkräften (46,9 %; nützlich 77,1 %), Anordnung von Mehrarbeit (45,2 %, nützlich 27,1 %), Aufstockung von Teilzeitkräften (41,1 %; nützlich 81,6 %), Einstellung von nicht oder nur eingeschränkt geeignetem Personal durch den Träger (35,7 %; nützlich 20,4 %), reduzierte individuelle Betreuungszeiten (18,9 %; nützlich von 60,8 %) und Einsatz von bereits im Ruhestand befindlichen Fachkräften (14 %; nützlich 56,2 %) (ebd., S. 32). Der Anteil an der Nutzung dieser Maßnahmen kann Hinweise auf noch nicht genutzte Potenziale geben (vgl. Tab. 3–5), eine geringe Zustimmung zu den Maßnahmen kann auch als Hinweis interpretiert werden, dass diese möglicherweise zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen, was wiederum den Fachkräftemangel befördern kann.

Tabelle 3–5

**Nützlichkeit und Ergreifung der Maßnahmen zur Personalsicherung und –gewinnung
(in % der Befragten, n = 4.825)**

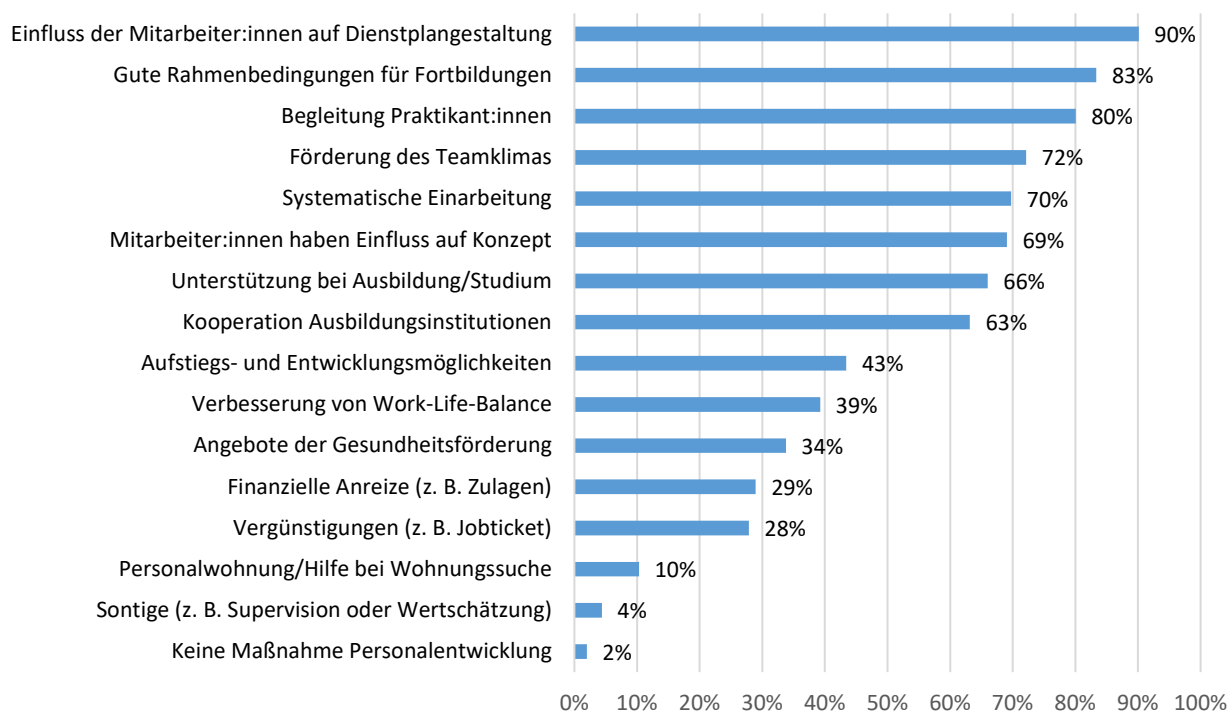
| | Bessere Bezahlung der Mitarbeiter:innen | Entwicklung und Förderung der individuellen beruflichen Perspektive | Gesundheitsmanagement/Gesundheitsprävention | Entfrischung von befristeten Arbeitsverträgen | Schaffung neuer Stellen | Öffentlichkeitsarbeit zur Personalgewinnung | Angebot praxisintegrierter Ausbildung | Flexibilisierung der Arbeitszeit | Zusammenarbeit mit Fach-/Hochschulen |
|--------------------|---|---|---|---|-------------------------|---|---------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Nützlich | 95,9 | 93,2 | 92,8 | 91,7 | 89,8 | 88,3 | 88,3 | 87,2 | 85,3 |
| Maßnahme ergriffen | 8,8 | 21,9 | 25,1 | 44,2 | 13,9 | 42,4 | 53,2 | 20,5 | 29,8 |
| Diskrepanz | 87,2 | 71,2 | 67,7 | 47,5 | 75,9 | 45,9 | 35,0 | 66,7 | 55,5 |

Quelle: FLEET Education Events GmbH u. a. 2023, S. 40

Bei den stationären Hilfen zur Erziehung ist der Anteil der Einrichtungen, die Mitarbeitende an der Dienstplangestaltung beteiligen, besonders hoch (vgl. Abb. 3 – 6). Angesichts der Arbeitszeiten in den stationären Hilfen (Schicht-, Wochenend-, Ferienarbeit) kommt dieser Maßnahme eine große Bedeutung zu, die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben zu erhöhen. Ebenfalls einen großen Stellenwert nehmen qualifikationsbezogene Maßnahmen ein, sowohl für Berufseinsteiger:innen (z. B. durch ein Einarbeitungskonzept) als auch für alle Mitarbeitenden (z. B. durch Fort- und Weiterbildungen). Relativ gering ist dagegen der Anteil der Einrichtungen, der finanzielle Anreize zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden nutzt. Eine Strategie, die auch dazu genutzt werden kann, Fachkräftengaps zu begegnen, ist die Einzelanerkennung von Personen, denen die formalen Qualifikationen als pädagogische Fachkräfte fehlen. Für das Jahr 2018 haben 27 Prozent der Einrichtungen der DJI-Erhebung angegeben, solche Einzelanerkennungen bei der zuständigen Stelle beantragt zu haben (vgl. Pluto u. a. 2024, S. 123).

Abbildung 3–6

Maßnahmen zur Personalgewinnung, -bindung und -förderung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019 (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel, Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019 (Pluto u. a. 2024, S. 154; Mairhofer/van Santen 2023, S. 473)

Ähnliche Befunde liegen aus dem DJI-Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ auch für die Felder Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2018 (Mairhofer u. a. 2022, S. 178ff.) und die ASD der Jugendämter für 2022 vor. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass 2022, also nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie, 87 Prozent der Jugendämter die Möglichkeit von mobilem Arbeiten/Homeoffice als eine Maßnahme angeben, um für (potenzielle) Mitarbeitende attraktiv zu sein. Ebenfalls hoch (über 80 %) ist der Anteil der Jugendämter, die angeben, das Arbeitsklima zu fördern, eine systematische Einarbeitung zu bieten, Praktikant:innen intensiv zu begleiten und gute Rahmenbedingungen für Fort- und Weiterbildung zu bieten. Verglichen mit den 2019 befragten stationären Einrichtungen ist auch der Anteil der Jugendämter, die 2022 Maßnahmen zu Verbesserung der Work-Life-Balance bieten, mit 68 Prozent recht hoch (vgl. Mairhofer u. a. 2024; Pluto/Mairhofer 2024a).

Fachkräftegewinnung systematisch entwickeln und Fachkräfte im System halten

Die zuletzt beschriebenen Maßnahmen bewegen sich auf der Ebene der einzelnen Einrichtungen und Dienste. Sie sind jedoch nur begrenzt dazu geeignet, dem Fachkräftemangel im Feld der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu begegnen (vgl. Mairhofer u. a. 2024). Die Schaffung besserer Voraussetzungen zur Umsetzung solcher Maßnahmen wurden bislang unterschiedlich intensiv auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene angegangen. Sie haben jeweils eine differente Wirkungskraft für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Kinder und Jugendhilfe. Intensiv wird seit Februar 2023 vom BMFSFJ an der „Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in Kitas und Ganztage“ (vgl. BMFSFJ o. J.) gearbeitet und dabei an die „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher – Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ von 2019 bis 2022 angeknüpft (vgl. Weltzien u. a. 2022). „An der Entwicklung einer solchen Gesamtstrategie müssen alle Steuerungsebenen und Akteure beteiligt sein“ (Autorengruppe

Fachkräftebarometer 2023, S. 156) und auch die „Schnittstellen zu angrenzenden Systemen“ (ebd., S. 156) beachtet werden.¹⁴⁵ Insgesamt gilt, dass Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, wenn sie isoliert in einem einzelnen Handlungsfeld angegangen werden, in einem anderen Handlungsfeld der Kinder und Jugendhilfe Auswirkungen haben können. Auch besteht die Gefahr, dass sich die politischen Bemühungen zur Fachkräftegewinnung allein auf diejenigen Bereiche der sozialen Berufe fokussieren, in denen der Fachkräftebedarf besonders eklatant zutage tritt oder Rechtsansprüche bestehen (AGJ 2019b, S. 4). So können Programme zur Gewinnung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung zu Engpässen in anderen Arbeitsfeldern führen. Individuelle kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung können zwar zur Verbesserung der Situation in der einen Kommune beitragen, jedoch eine Verschlechterung der Situation der Nachbarkommune zur Folge haben. Maßnahmen einzelner Träger zum Beispiel in Form einer besseren Bezahlung können bewirken, dass ein anderer Träger vor Ort seine Fachkräfte verliert und seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann. Insgesamt kann festgehalten werden, dass Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -bindung häufig nicht nachhaltig, da zeitlich befristet oder nur regional umgesetzt werden. Erfahrungen aus anderen Berufsbereichen zeigten, dass isolierte Maßnahmen häufig keinen hohen Wirkungsgrad erzielen, daher ist es politisch notwendig, dass die Kinder- und Jugendhilfe hier Verantwortung übernimmt und mit systemischem Blick Maßnahmenbündel entwickelt (Fuchs-Rechlin 2023).

Fachkräftegewinnung und -bindung im Rahmen politischer Regulierung

Es sind Diskrepanzen zwischen dem zu erkennen, was in Bezug auf die Fachkräftegewinnung politisch diskutiert, was umgesetzt und was erfolgreich ist. Politisch breit diskutiert werden z. B. Fragen des Quereinstiegs. Zwar mögen hier einzelne Maßnahmen lokal erfolgreich sein, in der Personalstatistik bilden sie sich jedoch kaum ab (vgl. Fuchs-Rechlin 2023). Das aktuelle *Fachkräftebarometer Frühe Bildung* bewertet die „Bemühungen um Quereinsteige [als] bislang fruchtlos“ (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 155). Die Kinder- und Jugendhilfepolitik ist hier auch in der Verantwortung, Standards für den Einsatz von nicht einschlägig Qualifizierten und Quereinsteigern zu formulieren (vgl. Abschnitt 3.5.1). Als Maßnahmen der politischen Steuerung können auch solche landesspezifischen Aktionspläne angesehen werden, bei denen in Abstimmung mit zentralen Stakeholdern nicht nur Maßnahmenpakete entwickelt, sondern diese Maßnahmen auch längerfristig durch ein Monitoring begleitet werden (vgl. aktuell: Aktionsforum Fachkräftesicherung und -gewinnung des Kita-Tag Rheinland-Pfalz2023). Über dieses kann Transparenz hergestellt, können Informationen bereitgestellt, Aufgaben auf unterschiedliche Akteursgruppen verteilt und Qualitätsstandard festgehalten werden.

Der im Bundesprogramm „Fachkräfteinitiative für Erzieherinnen und Erzieher“ geförderte Aufstiegsbonus ermöglicht die Etablierung von Fachkarrieren, indem z. B. pädagogischen Fachkräften über den Erwerb von Zusatzqualifikationen und zusätzliche Vergütung neue Perspektiven aufgezeigt und dem frühzeitigen Verlassen des Arbeitsfelds, Kindertageseinrichtung entgegengewirkt wurde (vgl. Weltzien u. a. 2022). Maßnahmen zu Vermeidung von Ausbildungs- und Studienabbrüchen sind bislang noch wenig in der Diskussion (Fuchs-Rechlin 2023). Vor dem Hintergrund, dass die Fachschulausbildung beim Ausbau an Kapazitätsgrenzen stößt (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 155), müsste das Augenmerk auf die Förderung des Ausbaus von Studienplätzen gelenkt werden, zum Teil auch in solchen Fächern, die der Kinder- und Jugendhilfe fachlich nah stehen, deren Absolvierende durch ihre Expertise spezifische Kompetenzen in multiprofessionelle Teams einbringen und zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beitragen können.

Als eine Stellschraube bei der politischen Regulierung kann die Lizenzierung des Berufszugangs angesehen werden. Für das Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen z. B. variiert die Anzahl der Berufsgruppen, die als Fachkraft dort arbeiten können (mit und ohne Bedingung) zwischen fünf (in Schleswig-Holstein) und 29 (Berlin). Sozialpädagog:innen werden in 14 Bundesländern uneingeschränkt und in zwei mit Auflagen (i. d. R. durch Nachqualifizierung), Sozialarbeiter:innen in acht Bundesländern uneingeschränkt und in zwei eingeschränkt, Erziehungswissenschaftler:innen in acht uneingeschränkt und in acht eingeschränkt zugelassen (vgl. Fuchs-Rechlin u. a. 2022; Fuchs-Rechlin 2023, S. 15ff.). Im Vergleich dazu werden Logopädagog:innen und Ergotherapeut:innen nur in sieben Bundesländern mit Nachqualifizierung zugelassen. Zwar sind damit schon weitgehende Öffnungen des Berufszugangs erfolgt, es besteht hier aber noch mögliches Potenzial. Hier ist gemeinsam zwischen Politik, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe zu überlegen, welche politische Regulierung bei der Lizenzierung des Berufszugangs sinnvoll ist, und zu erkunden, wie die Öffnungspraxis in anderen Handlungsfeldern

¹⁴⁵ Ein Beispiel einer solchen Nicht-Beachtung ist, dass beim Ausbau der Fachschulen nicht rechtzeitig auch die dafür notwendigen Kapazitäten der Lehramtsstudiengänge ausgeweitet wurden.

erfolgen kann. Weitere Potenziale ergeben sich durch die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland und mit Blick auf die unterschiedlichen natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeiten im Inland. Hier zeigen die Daten der Erhebungen des *DJI-Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“* bei unterschiedlichen Einrichtungen und Diensten (z. B. Jugendämter, Jugendzentren, stationäre Hilfen), dass der Anteil der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte zwar langsam ansteigt, aber noch immer weit unter dem Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung liegt (vgl. z. B. Mairhofer u. a. 2022; Pluto u. a. 2024; vgl. auch Abschnitt 1.2.4, 3.5.1).

Fachkräftegewinnung auf der Ebene der Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt werden immer mehr Personen für die Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert (vgl. Abschnitt 3.5.1). Hier ist in den letzten Jahren ein erheblicher Aufwuchs festzustellen. Ausbildungskapazitäten wurden insbesondere bei Fachschulen erheblich ausgebaut. Ein Ausbau auf gleich hohem Niveau wird in den nächsten Jahren aufgrund des demografischen Wandels allerdings nicht mehr zu erwarten sein. Hier kann von einem Rückgang ausgegangen werden.

Im Wintersemester 2022/2023 studierten rund 120.867 Menschen im Bereich Sozialwesen (Statistisches Bundesamt 2023). Soziale Arbeit gehört zu den zehn beliebtesten Studienfächern. Die Anzahl der Studienanfänger:innen in der Sozialen Arbeit stieg 2021 auf ca. 26.300, in der Erziehungswissenschaft (Universität) sank sie auf ca. 7.100 und in der Kindheitspädagogik auf 3.800. Rund 31.000 Schüler:innen haben 2021/2022 im Bereich Sozialassistentz/Kinderpflege und erstmals über 43.700 Personen eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher begonnen. Das entspricht mehr als einer Verdoppelung gegenüber dem Schuljahr 2007/2008, wobei die Fachschulen erheblich an Ausbaugrenzen stoßen (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

Auf der Ebene der Öffnung der Zugänge zur Ausbildung auf Berufsfach- und Fachschulniveau wurden Maßnahmen flächendeckend umgesetzt (vgl. Fuchs-Rechlin u. a. 2023). Durch vergütete Ausbildungen ist es gelungen, neue Zielgruppen zu erschließen (vgl. Abschnitt 3.5.1). Reformen beim BAföG und beim Aufstiegs-BAföG (AFBG) sowie verbesserte Bedingungen bei der Förderung von Umschulungen der *Bundesagentur für Arbeit* können sich positiv auf die Fachkräfteentwicklung auswirken (vgl. Rauschke/Frauendorf 2023). Potenzial besteht noch in der Gewinnung von Menschen mit einem Migrationshintergrund für die (berufs-)fachschulische Ausbildung. Im Bereich der Qualifizierung wurde allerdings vorwiegend auf die Fachschulausbildung gesetzt (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023; Fuchs-Rechlin 2023, S. 25).

Maßnahmen auf Ebene der Träger und der Organisation

Nach *Fuchs-Rechlin (2023)* kann jede Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen (z. B. Fachberatung, Personal-, Teamentwicklung, Unterstützung durch den Träger) der Fachkräftebindung und langfristig auch der Fachkräftegewinnung dienen (vgl. auch Aktionsforum 2023).

Maßnahmen zur Fachkräftebindung können hier sein: Betriebliches Gesundheitsmanagement fördern, Bereitschaft zu einer Vollzeit bzw. vollzeitahe Tätigkeit erfragen, private Lebensumstände berücksichtigen, Möglichkeit zum mobilen Arbeiten prüfen, die Trägerqualität verbessern und Träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, Dienstpläne individuell und effizient gestalten, ausreichende Personalisierung mit Wirtschaftskräften sicherstellen, Leitungskräfte stärken, Eingruppierungsmöglichkeiten nutzen (vgl. Fuchs-Rechlin 2023; empirisch: Pluto u. a. 2024).

Insgesamt wird auch einer durch Träger gestützte empowernden (vgl. Bergs-Winkels u. a. 2023) und ressourcenorientierten (vgl. Herrmann 2023) Organisationsentwicklung eine hohe Bedeutung zugesprochen, wenn z. B. Dienstplangestaltung dafür eingesetzt wird, Überlastungsspitzen zu reduzieren, Überlastungssituationen identifiziert und verändert, Aufgabenverteilungen modifiziert werden etc. Allerdings bedeutet dies auch immer, klar zu formulieren, was organisational nicht bewältigt werden kann.

3.5.2.3 Konsequenzen

Aufweichung von Fachkräftestandards und Dequalifizierung entgegenwirken

Insgesamt kann für die Kinder- und Jugendhilfe angenommen werden, dass Berufsanforderungen komplexer werden und zugleich vorhandene Ressourcen in Form von Personal in Bezug auf Anzahl und Niveau eingeschränkt sind. Hier besteht die Gefahr, dass zur kurzfristigen Deckung der vorhandenen personellen Engpässe die Errungenschaften des langjährigen Professionalisierungsprozesses (Fachkräftegebot, staatliche Anerkennung, generalistische Ausbildung, Orientierung am DQR 6 etc.) vorschnell über Bord geworfen werden, ohne dass die möglichen Konsequenzen mit in den Blick genommen werden (AGJ 2019b, S. 4).

Überlegungen zu erweiterten Fachkräfteanerkennungen oder zu neuen Fachkräftetableaus seitens öffentlicher und freier Träger stehen in einem Konflikt mit dem bestehenden Fachkräftegebot des SGB VIII. Einer damit einhergehenden Aufweichung von Fachkräftestandards und Dequalifizierung muss mit entsprechenden Programmen zur Ausbildung, Akquise und Bindung von Personal in der Kinder- und Jugendhilfe entgegengewirkt werden.

Qualität in Ausbildung und Studium stärken: Erweiterte Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten müssen fachliche Standards berücksichtigen

Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist für Schulabgänger:innen, zum Teil auch für Quereinsteiger:innen attraktiv. Im Zuge der Ausdifferenzierung der Landschaft der Ausbildungs- und Studiengänge (vgl. Abschnitt 3.5.1) ergibt sich für Interessierte eine Vielfalt von Möglichkeiten, aber auch eine große Unübersichtlichkeit. Die Zahl der Studierenden ist seit 2018 jedoch aufgrund demografischer Entwicklungen rückläufig, was sich in den rückgehenden Bewerbungszahlen an Hochschulen und Universitäten bemerkbar macht (vgl. Bauer 2023; Rahn 2023). Potentiale bestehen darin, mehr Menschen mit Migrationsgeschichte für ein Studium zu gewinnen und den Ausbau von Studiengängen, die für die Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren, angesichts der dramatischen Mangelsituation zu erhöhen. Angesichts sinkender Studierendenzahlen müsste dies aber bedeuten, Studienplatzkapazitäten für Arbeitsfelder, die weniger Mangel verzeichnen, zu verringern.

Auch muss überlegt werden, wie mit dem Problem umzugehen ist, dass Menschen im Studium bereits im Rahmen von Praktika oder auch durch Beschäftigung umfangreich in der Praxis, z. B. als Werkstudierende eingesetzt werden und die Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit dadurch schwer zu bewältigen ist. Zu befürchten ist auch eine systematische Überforderung der Studierenden sowie einer Absenkung der fachlichen Standards, wenn Studierende und Praktikant:innen als volle Fachkräfte eingesetzt werden. Hier besteht neuer Regelungsbedarf. Insbesondere die Zunahme privat-gewerblicher Studienangebote muss vor dem Hintergrund fachlicher Standards kritisch begleitet werden (vgl. AGJ 2011a, 2018, 2019, 2022) (vgl. auch Abschnitt 3.5.1). Die Disziplin der Sozialen Arbeit steht in der Verantwortung, die akademischen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe attraktiv zu halten und durch die Modernisierung der Organisation und Didaktik der Studiengänge eine stärkere Orientierung an den Lebenswelten und der Diversität der Studierenden zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung und Unübersichtlichkeit der Studienangebote gilt es, für Studieninteressierte und Arbeitgeber:innen das Studienangebot transparent sichtbar zu machen. Die Orientierung an der Diversität der Studierenden ergibt sich nicht nur aus hochschuldidaktischen und menschenrechtlichen Notwendigkeiten, sondern auch daraus, dass das Personal der Kinder- und Jugendhilfe immer noch nicht die Diversität der Bevölkerung und der Adressat:innen abbildet.

(Neue) Ausbildungsgänge breit in die Kinder- und Jugendhilfe integrieren

Da Kindheitspädagog:innen nicht nur für das Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen qualifiziert werden und über eine ausgewiesene breite Expertise in Fragen der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien verfügen, gilt es in den nächsten Jahren, die Zugangswege für diese Berufsgruppe in andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu öffnen. Angesichts des Fachkräftemangels werden hier weitere Anstrengungen im Ausbau von Studienplatzkapazitäten benötigt. Dies ist ebenso notwendig, weil in dem unter Professionalisierungsdruck stehenden Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen akademische Fachkräfte benötigt werden, die neues wissenschaftlich basiertes Wissen in das Handlungsfeld bringen. Noch gar nicht abgesehen werden kann, welche Konsequenzen für das fachliche Profil der Kinder und Jugendhilfe die Ausweitung von dualen Studiengängen und privaten Hochschulstandorten sowie die Diversifizierung der Formate der Erzieher:innenausbildung haben werden.

Benötigt werden vor allem Absolvent:innen (sozial-)pädagogischer Studiengänge. Die Zulassung unterschiedlicher Abschlüsse für die Tätigkeiten in den Felder, in denen der Fachkräftemangel besonders gravierend ist (Kindertageseinrichtungen, im ASD, Hilfen zur Erziehung), muss in den Ländern überprüft werden, um möglichst vielen Absolvent:innen dieses Tätigkeitsfeld zu eröffnen. Hierzu gehört auch die kritische Überprüfung von Fachkräftecatalogen und der staatlichen Anerkennung in ihrer Funktion der Regelung des Berufszugangs für bestimmte Tätigkeitsfelder. Eine unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Vergabe der staatlichen Anerkennung auch für erziehungswissenschaftliche Studiengänge der Sozialpädagogik an Universitäten oder die Abschaffung der staatlichen Anerkennung als zusätzliche Begrenzung der Berufszugangs könnten einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Fachkräftemangels darstellen (vgl. Wiesner u. a. 2017; DGfE 2022).

Fachlich tragfähige Konzepte der Qualifizierung und Begleitung von Quer- und Seiteneinsteiger:innen entwickeln.

Die prekäre Personalsituation in den Hilfen zur Erziehung legt den Schluss nahe, dass der Quer- oder Seiteneinstieg sowie der Aufstieg neuer Personengruppen in die Kinder- und Jugendhilfe auf mittlere Sicht unumgänglich sein werden. Die Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsbereiche in den erzieherischen Hilfen ohne ausreichend qualifiziertes Personal bedarf nicht nur individueller Lösungen, sondern einer grundsätzlich sozialpolitischen Bearbeitung, die auch die gesellschaftliche Anerkennung von Sorgearbeit/Sozialer Arbeit in den Blick nimmt. An der personalwirtschaftlichen Rahmung, den Arbeitsbedingungen und der (begleitenden) Qualifizierung von neuen Mitarbeitenden wird sich entscheiden, ob die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig ihre Qualität in der Betreuung, Begleitung und Förderung junger Menschen und Personensorgeberechtigten halten kann, oder eine –wenn auch vielleicht schleichende – Dequalifizierung erlebt (vgl. Graham 2023).

Rahmenbedingungen verbessern, Organisationen empowern und Fachkräfte stärken.

Wie beschrieben, kann jede Maßnahme, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, die zur Stärkung der Organisationen und des Personals beiträgt, als eine Maßnahme zur Begegnung des Fachkräftemangels betrachtet werden, zumal schlechte Arbeitsbedingungen und hohe Arbeitsbelastungen zu erhöhten Krankenständen, Nicht-Verbleib im Berufsfeld, hoher Fluktuation innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe führen können. Die Kinder- und Jugendhilfe steht hier in der Verantwortung, dem Fachkräftemangel lang- und mittelfristig durch die Schaffung guter Arbeitsbedingungen zu begegnen. Die Träger sollten dazu beitragen, eine Organisationsentwicklung zu forcieren, die die Organisationen und Fachkräfte befähigt, in herausfordernden Zeiten die kinder- und jugendhilfespezifischen Aufträge und Herausforderungen fachlich und angemessen zu bearbeiten (vgl. Bergs-Winkels u. a. 2023).

Für die Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitgeberin führen diese Veränderungen des Arbeitsmarktes zu einer verstärkten Anwerbung von Arbeitnehmenden aus dem Ausland und die Integration von Menschen mit Fluchterfahrung in den Arbeitsmarkt zu einer höheren natio-ethno-kulturellen Diversität der Mitarbeitenden wie auch einer höheren Heterogenität der Teams, d. h. auch zur Unterschiedlichkeit der Qualifikationen. Hier gilt es, geeignete (Fort- und Weiter-)Qualifizierungsangebote zu schaffen. Als Arbeitsfeld mit sehr hoher Fachkräftelücke sind Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitgebende auch vor dem Hintergrund einer sich verändernden Arbeitswelt und sich wandelnder Erwartungen von Arbeitnehmenden aufgefordert, die Attraktivität ihrer Arbeitsplätze im Hinblick auf Employee Branding, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, flexiblere Arbeitszeitmodelle und Homeoffice sowie Digitalisierungsmöglichkeiten, faire Entlohnung und Aufstiegsmöglichkeiten zu steigern. Die Träger stehen hier teils in Konkurrenz zu Arbeitgebenden außerhalb des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens, die über weitaus mehr Ressourcen verfügen, sich an die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt und die sich wandelnden Bedürfnisse von Arbeitnehmenden anzupassen.

3.5.3 Ehrenamtliche und zivilgesellschaftliches Engagement

Für das freiwillige und nicht auf einen persönlichen materiellen Gewinn ausgerichtete Handeln zum Wohle anderer oder der Gemeinschaft kursieren verschiedene Begrifflichkeiten, z. B. gesellschaftliches, bürgerschaftliches und soziales Engagement, Freiwilligenarbeit, Ehrenamt oder Volunteering. Sie alle beinhalten ein in der Enquete-Kommission zur „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ (Deutscher Bundestag 2002, S. 38ff.) festgehaltenes fünf Kernmerkmale umfassendes Verständnis von Engagement, das durch Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit, Gemeinwohlorientierung, Öffentlichkeitsbezug und kooperatives bzw. gemeinschaftliches Handeln gekennzeichnet ist.

Auch die Kinder- und Jugendhilfe wird in vielen Bereichen maßgeblich durch ehrenamtliches Engagement mitgetragen und mitgestaltet. Im SGB VIII wird das Ehrenamt nicht näher definiert oder beschrieben. § 73 SGB VIII geht schlichtweg davon aus, dass in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtliches Engagement vorhanden ist: „In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.“ Es wird also von einer unterstützenswerten Normalität ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen, was § 74 Abs. 6 SGB VIII konkretisiert: „Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.“

Insgesamt existiert also eine gesetzliche und gesellschaftliche Erwartung, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch durch ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllt werden. Diese Erwartung findet sich ebenso in der Pluralität der Trägerstruktur und ist häufig Bestandteil von Finanzierungen gerade im Bereich der Leistungen ohne Rechtsanspruch. Trotzdem zeigt sich, dass ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe wenig Aufmerksamkeit erfährt. *Van Santen und Pluto* (2021) stellen für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit stellvertretend fest: „Bislang fristet es dort aber ein Nischendasein – nicht, weil es kaum existiert, sondern, weil es öffentlich nicht als solches wahrgenommen wird. Für diese geringe Aufmerksamkeit gibt es Gründe, die in den Besonderheiten des Arbeitsfelds zu finden sind“ (van Santen/Pluto 2021, S. 217). Diese Besonderheiten bestehen vor allem in den Abgrenzungsschwierigkeiten und Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit der Tätigkeiten, denn diese sind sehr unterschiedlich und reichen von (dauerhaften) Tätigkeiten in den Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, über pädagogische Tätigkeiten, über ehrenamtliche Vormundschaften, das einmalige Engagement bei Veranstaltung bis hin zu regelmäßigen Angeboten für Gruppen, zu den Freiwilligendiensten, zur Einzelbetreuung oder zu Kursen.

In Deutschland engagieren sich ca. 29 Millionen Menschen (Simonson u. a. 2019, S. 10) in über 650.000 gemeinnützigen Organisationen (Schubert u. a. 2023, S. 7), davon sind 94 Prozent Vereine, aber auch Stiftungen und andere Organisationsformen sind vertreten (ebd.). Viele dieser Organisationen arbeiten fast ausschließlich ehrenamtlich. 17 Prozent dieser Organisationen gehören zum Bereich Bildung und Erziehung (ebd., S. 12).¹⁴⁶

Auch junge Menschen bringen sich ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein. Dort sind es vor allem die Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, die niedrigschwellig Zugänge zum Engagement öffnen, begleiten und Qualifizierungsangebote (Stichwort JuLeiCa)¹⁴⁷ schaffen. Nach der aktuellen Studie der *Deutschen Kinder- und Jugendstiftung* (DKJS 2023) „u_count“ sind nur 7,3 % der befragten jungen Menschen im Alter von 15 bis 26 Jahren nicht bereit, sich in ihrer Freizeit zu engagieren (DKJS 2023, S. 17).

Die Motive für Engagement reichen von „Spaß haben“ (74, 7%), über „etwas Neues lernen“ (68,8 %), „mit anderen Menschen zusammenkommen“ (64,1 %), „anderen helfen“ (62,1 %), „mitbestimmen und -gestalten können, z. B. mein Umfeld oder die Gesellschaft“ (55,1 %), „Qualifikation erwerben“ (46,8 %), „Anerkennung und Wertschätzung bekommen“ (30,3 %), „beruflich vorankommen“ (25,0 %), „etwas Geld dazuzuverdienen“ (18,1 %) bis zu sonstigen Gründen (5,7 %) (DKJS 2023, S. 18).

Das freiwillige Engagement reicht aber über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im engeren Sinn hinaus und in viele gesellschaftliche Bereiche hinein, sei es in Form von Freiwilligendiensten im In- und Ausland, kommunalem Engagement z. B. in einem Kinder- und Jugendgremium oder der Bereitschaft, in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Katastrophenschutz, Umwelt oder Politik Verantwortung zu übernehmen. Der Dritte Engagementbericht der Bundesregierung ging 2020 davon aus, dass sich so insgesamt fast zwei Drittel der jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren gesellschaftlich einbringen: „Obwohl Engagement immer noch am häufigsten in klassischen Organisations- bzw. Vereinsbezügen stattfindet (64,2 %), stellt sich doch heraus, dass die jungen Engagierten vermehrt auch außerhalb traditioneller Strukturen agieren und informelle Gruppen gründen (30,3 %). Viele Engagierte schätzen zudem die Möglichkeiten des Internets: Knapp jede*r Fünfte (21,9 %) ist in online organisierten Gruppen aktiv“ (Deutscher Bundestag 2020c, S. 32). Die o. g. „u_count“-Studie (DKJS 2023) benennt für das Engagement der befragten jungen Menschen insbesondere die Bereiche, die Teil der Lebenswelten der jungen Menschen sind: u. a. außerschulische Jugend- und Bildungsarbeit, z. B. Kinder- oder Jugendgruppen (43,8 %), Organisation von Freizeitveranstaltungen (31,1 %), Sport (30,5 %), Schule, z. B. Schü-

¹⁴⁶ Im Unterschied zu Sport (22 %), Kultur/Medien (19 %), Freizeit/Geselligkeit (9 %), Sozialen Diensten (6 %), Umwelt- und Naturschutz (5 %) und weiteren Bereichen (Schubert u. a. 2023, S. 12).

¹⁴⁷ Vgl. <https://www.juleica.de/>; [05.03.2024].

ler:innenvertretung, Feste oder AGs (25,5 %), Klima-, Umwelt- oder Naturschutz (22,4 %), Kirche (18,7 %), politische Interessenvertretung in Gremien oder Parteien (11,6 %), anderen helfen, z. B. Nachhilfe, Tafel oder Kleiderkammer (11,6 %) (DKJS 2023, S. 20).

In der Kinder- und Jugendhilfe wirken ehrenamtlich Tätige einerseits in den Trägervereinen als Mitglieder, Vorstände oder in Gremien und bestimmen somit die Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit, andererseits sind (auch junge) Ehrenamtliche in der Praxis in den Einrichtungen und Angeboten der unterschiedlichen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe tätig, z. B. in der Begleitung und Betreuung junger Menschen, bei Kinder- und Jugendfreizeiten oder bei Lern- und Betreuungsangeboten. Allerdings existieren keine differenzierten Zahlen über die Tätigkeiten von Ehrenamtlichen für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. So zeigt eine Auswertung der Daten von *AID:A 2020 NRW+* für Nordrhein-Westfalen, dass dort 29 Prozent der Befragten seit ihrem zwölften Geburtstag in mindestens einem Feld (der Kinder- und Jugendarbeit) ein freiwilliges Engagement übernommen haben (Hallmann/Sass 2022, S. 126f.).

Im Verhältnis zu der Leistungserbringung durch hauptberufliches Personal sind ehrenamtliche Tätigkeiten und Strukturen in der Jugendarbeit besonders stark zu verzeichnen. Die aktuelle *DJI-Jugendzentrumserhebung* kommt in einer Hochrechnung auf Basis der Anzahl der Einrichtungen in der *Kinder- und Jugendhilfestatistik* immerhin auf ca. 200.000 ehrenamtlich Tätige in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) (Maierhofer u. a. 2022). Damit „gibt [es auch in der OKJA] eine höhere Anzahl von freiwillig Engagierten als von hauptberuflich Tätigen in den Einrichtungen“ (ebd., S. 176). Das Engagement und die Partizipation junger Menschen selbst bilden eine wichtige Basis für Teilhabe und Identifikation sowie die Befürwortung der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Insbesondere die Jugendverbände und -ringe sowie weitere Jugendorganisationen mit dem Ziel jugendpolitischer Aktivitäten bezeichnen sich daher nicht zu Unrecht als Werk- und Wirkstätten der Demokratie(-bildung) (vgl. z. B. Broda/Haag 2021, S. 29ff.).

3.5.3.1 Gesamtgesellschaftliche Wirkung des Engagements – Demokratiebildung – Auftrag des § 1 SGB VIII

Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist auch durch das Ehrenamt tief in der Zivilgesellschaft verwurzelt und in die demokratische Gesellschaft eingebunden, denn das Ehrenamt stellt eine wichtige gesellschaftsprägende Säule dar und ist wesentliches Element eines demokratischen Staates. Wie eine *Allensbach-Studie* (Demokratische Integration – Zweite Vorstudie) eindrucksvoll herausgearbeitet hat, bestehen unmittelbare Wechselwirkungen zwischen dem ehrenamtlichen Engagement, politischer Teilhabe und Teilnahme, Demokratiezufriedenheit und der Teilnahme an Wahlen. Dies verstärkt sich noch bei langfristigem und verbindlichem im Vergleich zu kurzfristigem und gelegentlichem Engagement. „Besonders groß fallen die Unterschiede [zwischen Engagierten und Nicht-Engagierten] aus, wenn es um die Demokratie als Instrument zur Gestaltung von Beziehungen und Lebensbedingungen geht, etwa bei der Erwartung, mit Hilfe der Demokratie die Probleme in Deutschland lösen zu können. Von den Engagierten mit Amt oder fester Aufgabe erwarten das 68 Prozent, von den nicht Engagierten lediglich 50 Prozent“. Ähnliche Unterschiede gibt es zwischen Wähler:innen und Nicht-Wähler:innen (Institut für Demoskopie Allensbach 2023, S. 67f.). Weiterhin korreliert auch das inhaltliche Wahlverhalten: „Bürger, die sich mit ihrem Wohnort verbunden fühlen, gehen im Durchschnitt häufiger zur Kommunalwahl, interessieren sich mehr für Politik, wählen seltener populistische Parteien, bevorzugen eine offenere Gesellschaft und engagieren sich häufiger in sozialen Vereinen und im Ehrenamt vor Ort“ (Förtsch/Rösel 2019, S. 7).

Besonders im Hinblick auf das Engagement junger Menschen belegt bereits der *16. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a, S. 451ff.), dass ein steigendes Engagement junger Menschen auch deren Interesse an Politik und Gesellschaft und die Bejahung der Demokratie steigert und, dass dies häufig auch über das Engagement hinaus anhält. Wer also Engagement schon in jungen Jahren entwickelt und interessengeleitete Selbstwirksamkeit erleben darf, ist regelmäßig eine dauerhafte Bereicherung für das Leben in einer demokratischen Gesellschaft. Dies weisen auch *Kuger und Gille* (2020) nach: Junge Menschen, „die eine hohe politische Involviertheit aufweisen, [sind] auf längere Sicht eher ehrenamtlich engagiert, bringen sich über übernommene Ämter und Funktionen mehr und vielfältiger ein und sind bereit, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Von ähnlicher, zwar geringer, aber dennoch signifikanter Relevanz ist der längsschnittliche Zusammenhang zwischen der früheren ehrenamtlichen Beteiligung und den späteren politischen Einstellungen“ (ebd., S. 1120).

3.5.3.2 Aktuelle Themen und Trends

Ehrenamtliche beklagen vielfach Hindernisse, die das Engagement unattraktiver und aufwendig machen:

Hierbei stechen vor allem staatliche Regulierungsmaßnahmen hervor. Dies sind zum einen komplexe rechtliche Rahmenbedingungen aus dem Jugendhilferecht (z. B. Kinderschutz), vor allem bei staatlicher Förderung u. a. steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen, und aus diversen weiteren Rechtsgebieten wie Datenschutz, Veranstaltungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Hygienevorschriften (nicht nur im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sondern auch im Alltagshandeln mit Lebensmitteln) und zum anderen Vorschriften, die eigentlich die wirtschaftliche Betätigung regulieren, aufgrund ihrer Reichweite aber auch ehrenamtlich geprägte Strukturen erfassen: „Als Einstiegshürde und Motivationsbremse für die Übernahme von Leitungsfunktionen erweist sich die zunehmende Überfrachtung von Ehrenamtsarbeit mit bürokratischen und administrativen Aufgaben. Diese entsteht zum Beispiel durch die notwendige Pflege von Registern, aufwendigen Antragsverfahren für Fördermittel oder zur Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus. Hinzu kommen auch rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich Fragen der persönlichen Haftung im Ehrenamt und des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ (Schubert u. a. 2023, S. 63). Die erforderliche Beratung der Ehrenamtlichen ist im Rahmen der Förderung regelmäßig nicht finanzierbar, was Fehlerquellen eröffnet, weshalb Ehrenamtliche diversen Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Besonders problematisch ist hierbei die umfassende Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit (Diefenbach-Trommer u. a. 2018). Neben den unmittelbaren rechtlichen Vorgaben sind die Verwaltungsverfahren und aufwendige bürokratische Anforderungen seit jeher ein viel kritisiertes Hindernis, das trotz häufiger politischer Absichtserklärungen zum Bürokratieabbau nicht geringer wird. Bezieht man diese Situation auf junge engagierte Menschen, so potenziert sich der Hindernischarakter vor allem deshalb, weil den jungen Menschen die Erfahrung mit diesen Vorgängen fehlt, das Fehlerrisiko dadurch noch höher wird und dementsprechend Unsicherheiten und Angst vor der Übernahme der mit dem Ehrenamt verbundenen Verantwortung einhergehen. Hier kann vor allem eine beständige hauptberufliche Infrastruktur mit entsprechenden Fachkräften unterstützen, was angesichts des Fachkräftemangels (s. u.) zunehmend nachlässt. Auch die staatliche Steuerung durch Projektförderungen statt Infrastrukturförderung verhindert die freie Wahl des Engagements. Ehrenamtliche sehen sich mitunter gezwungen Projekte nach Vorgabe durchzuführen, um nebenher die eigentlichen Inhalte ihres Engagements angehen zu können.

Weitere Hindernisse für ehrenamtliches Engagement sind im persönlichen Lebensbereich zu finden, so werden vor allem Zeitverdichtung, Stress durch Schule, Ausbildung und Beruf, Krisenängste und psychische Instabilität als Hindernisse genannt (DKJS 2023, S. 23).

Vor allem aus der Summe dieser Umstände ergeben sich weitere Folgen, die auf soziale Ungleichheiten verweisen:

- Engagement ist bildungs- und wohlstandsabhängig (Simonson u. a. 2019, S. 17f.) Auch die Jugendbefragung zum Dritten Engagementbericht 2019 lieferte dazu Erkenntnisse: „Mit 47,2 Prozent sind Jugendliche, die eine Hauptschule besuchen, seltener gesellschaftlich engagiert als Jugendliche, die zur Realschule (61,1 %) oder zum Gymnasium (73,2 %) gehen“ (Deutscher Bundestag 2020c, S. 33; auch: Hallmann/Sass 2022, S. 130). Benachteiligte Gruppen wie Menschen mit Behinderung, geflüchtete Menschen, Menschen mit geringem Einkommen werden durch die Hindernisse schon beim Zugang zum Engagement exkludiert. Insbesondere jungen Menschen fehlen außerdem die Möglichkeiten, finanzielle Ausgaben z. B. für Fahrtkosten vorzuschießen. Aufwandsentschädigungen werden zudem recht knapp bemessen und erst nachträglich ausbezahlt.
- Menschen mit Migrationshintergrund sind wesentlich weniger (27 %) als Menschen ohne Migrationshintergrund (44,4 %) engagiert. Allerdings ist der Wert bei Personen, die keine eigene Migrationserfahrung und eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, mit 38,7 Prozent wesentlich höher (Simonson u. a. 2019, S. 18). Dies könnte auf Integrationserfolge und den damit verbundenen Abbau von Hürden zurückzuführen sein. Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund sind zwar bei acht Prozent der Organisationen Zielgruppe, aber nur drei Prozent der zivilgesellschaftlichen Organisationen geben an, dass sie „mehrheitlich Mitglieder mit Migrationshintergrund“ (bei Geflüchteten nur ein Prozent) haben (Schubert u. a. 2023, S. 52. „Migrantische Communitys neigen dazu, sich häufiger in informellen Strukturen zu organisieren. So zeigt auch der Freiwilligensurvey, dass das Engagement von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund vermehrt im informellen Bereich stattfindet [...]. Eine mögliche Ursache für die seltenere Selbstorganisation

in formalen Organisationen könnten Zugangsbarrieren sein: Fehlende Informationen, bürokratische Hindernisse oder die Wahrnehmung, dass formelle Organisationen nicht in der Lage sind, die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen von Menschen mit Migrationshintergrund zu adressieren, können die Beteiligung von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in diesen Organisationen einschränken [...]“ (ebd.).

- Engagement ist auch eine Altersfrage: „In einer durchschnittlichen Organisation sind 4 Prozent der Engagierten jünger als 18 Jahre, 14 Prozent zwischen 18 und 30 Jahren, 57 Prozent zwischen 31 und 64 Jahren und 24 Prozent über 65 Jahre. Diese Verteilung verdeutlicht die Herausforderung bei der Gewinnung junger Engagierter: Insgesamt haben 73 Prozent der Organisationen keine Engagierte unter 18 Jahren, 42 Prozent keine zwischen 18 und 30 Jahren“ (Schubert u. a. 2023, S. 48). Fast die Hälfte der im Ehrenamt tätigen Organisationen hat in Leitungsfunktionen derzeit keine Engagierten unter 30 Jahren. So sind beispielsweise die Bereiche Sport und Katastrophenschutz „zentrale Lernorte für die ehrenamtliche Verantwortungsübernahme junger Menschen“. Organisationen im ländlichen Raum verfügen häufiger über junge Menschen in Leitungspositionen als in Städten (ebd., S. 49).
- Der *ZiviZ-Survey* zeigt ein verhaltenes Stimmungsbild der zivilgesellschaftlichen Organisationen in Hinblick auf die Digitalisierung: „Mit 21 Prozent gibt ein substantieller Teil der Organisationen an, durch die Digitalisierung mehr Teilnehmende an den Angeboten und Aktivitäten gewonnen zu haben. Andere positive Digitalisierungseffekte zeigen sich seltener, zum Beispiel, dass sich dadurch mehr Menschen engagieren, die nicht vor Ort sind (10 Prozent) oder dass sich mehr Personen an Entscheidungsprozessen in der Organisation beteiligen (14 Prozent). Auffällig ist, dass die Digitalisierung lediglich bei 9 Prozent der Organisationen dazu führt, dass sich mehr junge Menschen unter 30 Jahren in der Organisation engagieren“ (Schubert u. a. 2023, S. 53). Ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement bleibt ein Ort des direkten sozialen Austausches und des Gemeinschaftsgefühls: „18 Prozent der Organisationen stimmten der Aussage zu, dass aufgrund des zunehmend digitalen Arbeitens das Gemeinschaftsgefühl nachgelassen habe. Eine Aufgabe für die Zukunft wird es folglich sein, analoge und digitale Möglichkeiten des Austauschs und des Engagements produktiv miteinander zu verknüpfen“ (ebd.).
- Engagement wird tendenziell kurzfristiger und seltener langfristig und verbindlich (vgl. Institut für Demoskopie Allensbach 2023, S. 66). Ehrenamt wird zunehmend als Optionsmodell und Freizeitgestaltung nach Lust und Laune bewertet. Damit entfällt ohne hauptberuflich gesicherten Hintergrund, die Verlässlichkeit von Angeboten.
- Ehrenamtliche berichten auch von Anfeindungen, sozialer Ausgrenzung und sogar von Bedrohungen oder Gewalt. So stellt die *Allensbach Studie* fest: „Eher kleinere Gruppen haben aber auch soziale Ausgrenzung, Bedrohung von Engagierten und Attacken auf Amtsträger als spezifische Probleme des politischen Engagements vor Augen. 14 Prozent der Bevölkerung haben den Eindruck, in ihrer Region könne man durch politisches Engagement oder offene Meinungsäußerungen Probleme bekommen“ (ebd.). Darüber hinaus sind auch erschreckende und nicht begründbare Fälle von Anfeindungen und Gewalt auch gegenüber helfenden Organisationen wie z. B. *Technischem Hilfswerk* (THW), *Rotem Kreuz* und *Feuerwehr* zu verzeichnen.

3.5.3.3 Auswirkungen der Krisenlagen auf das Ehrenamt

Der *Klimawandel* bringt neue Formen des Engagements mit sich, die erhebliche Wirkungsmacht entfalten. Gerade in diesem Feld sind bestehende (Jugend-)Verbände nicht die Akteure, die besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sondern Zusammenschlüsse von Engagierten, die vor allem ohne formale Strukturen tätig werden und durch die thematische Verbundenheit agieren, z. B. *Fridays for Future*, *Letzte Generation* u. a. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um reine Jugendorganisationen, sondern um generationenübergreifende Strukturen. Da die klassischen Strukturen hier nicht vorhanden sind, entstehen zusätzliche Hindernisse z. B. bei der Frage nach der Förderung und Unterstützung durch staatliche Mittel. Fasst man den neu eingeführten § 4a SGB VIII weit, so ergibt sich jedoch auch bei jugendpolitischen Selbstorganisationen ein Raum für Förderung und Partizipation innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, da diese, wenn sie überwiegend von jungen Menschen getragen sind und die Interessenvertretung maßgeblich Themen junger Menschen in den Fokus stellt, gemäß §§ 1, 11 SGB VIII im weiten Rahmen der Jugendarbeit agieren.

Zudem wird die Bewältigung der Klimakrise als eine Querschnittsaufgabe innerhalb eines Großteils der ehrenamtlich-geprägten Strukturen gesehen, so dass eine aktive Befassung mit Nachhaltigkeitsthemen eine Vielzahl von Organisationen prägt (Schubert u. a. 2023, S. 5).

Aktuelle Kriege und Gewalt führen regelmäßig zu einem situativ hohen Engagement, da die unmittelbare Hilfsbereitschaft wie auch die Spendenbereitschaft anwachsen. So haben sich 35 Prozent der Organisationen 2022 für Betroffene des Ukraine-Kriegs engagiert, durch das Sammeln von Spenden, Bereitstellen von Unterkünften, die Beratung von Geflüchteten und das Schaffen von Integrationsangeboten. Gleichzeitig ist dieses Engagement krisenbezogen (Schubert u. a. 2023, S. 5); es lässt also mit einem Abflauen der Krise oder durch ein langes Anhalten des Krisenzustandes wieder nach. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind hier vor allem das Engagement für geflüchtete junge Menschen, Integrationsangebote der Jugendarbeit und jugendpolitische Aktivitäten zu nennen.

Deutliche Auswirkungen auf das Ehrenamt sind durch die Pandemie ausgelöst worden. So stellt die *ZiviZ-Studie* fest: „Die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie stellten Organisationen vor besondere Herausforderungen in der Gewinnung und Bindung von Mitgliedern und freiwillig Engagierten. Mehrheitlich waren die Zahlen an Mitgliedschaften und freiwillig Engagierten in den vergangenen fünf Jahren stabil. Dennoch berichten 21 Prozent der Organisationen in der aktuellen Erhebungswelle von rückläufigen Engagiertenzahlen. Das sind mehr als in 2012 (15 Prozent) und 2016 (17 Prozent). Auch wenn sich dadurch noch kein flächendeckender Rückgang im Engagement belegen lässt, zeigt sich, dass einzelne Segmente der Zivilgesellschaft durchaus vor großen Herausforderungen in der Bindung und Rückgewinnung von Engagierten stehen. Während Sportorganisationen am häufigsten von sinkenden Engagiertenzahlen (27 Prozent) betroffen sind, berichten Umwelt- und Naturschutzorganisationen am häufigsten von steigenden Zahlen im Engagement (32 Prozent)“ (Schubert u. a. 2023, S. 5). Die „*u-count*“-Studie (DKJS 2022/2023, S. 30f.) kommt zum Ergebnis, dass sich während der Corona-Pandemie mehr als ein Viertel der Befragten mehr engagieren und sich gut ein Fünftel weniger engagierten, während 44 Prozent ihr Engagement beibehielten und knapp sechs Prozent den Bereich des Engagements veränderten. Aus Sicht der Studie kann Engagement „ein Resilienzfaktor in Krisen sein – und ist gleichzeitig anfällig dafür, in Krisenzeiten eingeschränkt zu werden. Das gilt nicht nur für den Umgang in der Corona-Pandemie, sondern für alle anderen Krisenerfahrungen, die junge Menschen derzeit machen: für Ukraine-Krieg, Energiemenge, Inflation, Klimawandel. Diese Erfahrungen können Auslöser für Engagement sein – oder dafür sorgen, dass Engagement schwieriger wird (ebd., S. 30f.). Wenngleich also die Anzahl engagierter Menschen und das Engagement an sich noch weitgehend stabil erscheinen, ist insbesondere das Gewinnen neuer Engagierter schwierig, weniger das Ausscheiden bisheriger Engagierter ein Problem (ebd., S. 17). Für den Bereich der Jugendorganisationen entsteht hingegen eine erhöhte Brisanz. Da gerade die Jugendphase ein Zeitraum ist, in welchem Engagement entdeckt, ausprobiert und begründet wird und junge Menschen in diesen Ehrenämtern oft zeitlich begrenzt aktiv sind, wirkt sich fehlender Nachwuchs hier kurzfristig gesehen besonders stark aus (AKJ-Stat, S. 22ff.) und dann mittel- und langfristig auch im gesamtgesellschaftlichen Engagement, wenn dem nicht entgegengewirkt wird.

Der Fachkräftemangel hat mittel- und langfristig das wahrscheinlich größte Krisenpotenzial für das ehrenamtliche Engagement.¹⁴⁸ Durch die verminderte Zahl hauptberuflichen Personals bricht das fachliche Gerüst für ehrenamtlich Tätige weg. Sie werden mit organisatorischen, bürokratischen und rechtlichen Anforderungen allein gelassen und können zudem nicht auf die fachlich-inhaltliche Expertise der Fachkräfte zurückgreifen. Die Übernahme dieser Tätigkeiten bzw. rechtliche und fachliche Unsicherheiten wirken oft stark demotivierend und schrecken insbesondere junge Menschen von der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten ab. Im Hinblick auf die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements fehlt es nicht nur an qualifizierten Fachkräften i. S. d. § 72 SGB VIII, sondern auch an Verwaltungspersonal und beratenden Berufen. Da das Bestehen einer hauptberuflich getragenen Struktur für ehrenamtliches Engagement essenziell und motivationsfördernd ist, wird der Fachkräftemangel hier erhebliche Schäden verursachen, auch da in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen oft klassische Arbeitszeitmodelle und freie Wochenenden selten sind. Eine wichtige Aufgabe der Hauptberuflichen besteht auch im Werben neuer Engagierter, sodass das Risiko einer Abwärtsspirale durch den Fachkräftemangel vermindert wird, zumal sich

¹⁴⁸ Ergebnisse einer Studie im Auftrag der Caritas verdeutlichen dies: „Die Arbeit von freiwillig Engagierten bedarf der Organisation und persönlichen Zuwendung [...] durch die hauptamtlichen Fachkräfte [...] So zeigt sich, dass die überkommene Formel ‚Hauptamt braucht Ehrenamt‘ unbedingt (auch) der Umkehrung bedarf: Ehrenamt braucht (mehr) Hauptamt. Das erfordert Konsequenzen 1.) für die Personalausstattung der Organisation sowie 2.) für mehr finanzielle Ressourcen, über die hauptberufliche Fachkräfte für die Betreuung ihrer freiwillig Engagierten verfügen können“ (Wippermann 2023, S. 16).

viele Fachkräfte aufgrund eines vorangegangenen ehrenamtlichen Engagements für eine entsprechende Ausbildung entscheiden.

Nicht erst die aktuellen Krisenlagen fordern die Demokratie heraus. Gerade, aber nicht nur in ländlichen Räumen, wird das Ehrenamt schon seit längerer Zeit gezielt von Rechtsextremen beeinflusst und unterwandert (Krüger 2022), denn es bietet niedrighschwellige Möglichkeiten auf Angebote und Institutionen Einfluss zu nehmen. In bestimmten Bereichen wurde diese Unterwanderung bereits seit Mitte der 2000er-Jahre zum „Alltagsphänomen“ (Hafenecker/Becker 2008). Gerade Kinder und Jugendliche bieten sich der extremen Rechten dabei als Zielgruppe an und werden u. a. über Mittel wie „‘nationale Jugendarbeit‘, kulturelle Animation, Publikationen, nationale Schülergruppen und Kinderangebote erreicht“ (Borstel 2009, S. 25).

3.5.3.4 Fazit

Ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe entlastet nicht nur die Beschäftigten der Leistungserbringer. Viel wichtiger ist die gesellschaftsstabilisierende Wirkung des Engagements.

Es gilt daher, die Schwellen für den Zugang zu und die Hindernisse für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten gezielt zu verringern und dies auch bekannt zu machen, um die soziale Ausschließung zu verringern. Hierzu gehören der Abbau nicht erforderlicher oder nicht verhältnismäßiger rechtlicher Risiken und Vorgaben bzw. das gezielte Schaffen von Ausnahmetatbeständen in Rechtsvorschriften für ehrenamtliches Handeln.

Darüber hinaus sollten Haftungsrisiken minimiert werden, sei es durch staatliche (unterstützte) Versicherungsformate im Ehrenamt, aber auch durch eine Fehlertoleranz bei nicht-vorsätzlich entstandenen Schäden z. B. bei steuerrechtlichen oder zurechnungsrechtlichen Fehlern. Die bestehenden Haftungsprivilegierungen sind insoweit nicht ausreichend. Dies gilt umso mehr für ehrenamtliches Engagement junger Menschen bei denen eine Fehlerwahrscheinlichkeit mangels Erfahrung höher ist. Gleichzeitig sollte das Ehrenamt darin unterstützt werden, sich gegen Unterwanderung von Extremist:innen zu schützen. Dies gelingt am ehesten durch Kommunikation und klare Strukturen, aber auch durch Beratungsangebote¹⁴⁹ bis zur juristischen Unterstützung, wenn es z. B. um die Formulierung von sogenannten Unvereinbarkeitsregelungen geht, die Grundlage für den Ausschluss von Extremist:innen sein können.

Darüber hinaus sollte gezielt erforscht werden, wie Zugänge für Menschen, die bisher nicht engagiert sind oder sich nicht wie gewünscht engagieren können, geschaffen werden können. Hierzu sind Fachberatung und Unterstützung sowie gezielte Ansprache (z. B. über Bildungseinrichtungen) vonnöten. Auch die Erhöhung der Diversität in unterschiedlichen Kategorien sollte Ziel von Maßnahmen in diesem Bereich sein. Gerade die Kinder- und Jugendhilfe und besonders ihre niedrighschwelligsten und offenen Bereiche sollten gestärkt und unterstützt werden, z. B. junge Menschen mit niedriger Schulbildung, mit Armutsrisiken, mit Flucht- und Migrationserfahrung zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren. Außerdem sollten in diesen Bereichen auch die (migrantischen) Selbstorganisationen unterstützt werden.

Ehrenamtlichem Engagement sollte Wertschätzung und (auch formalisierte) Anerkennung zu teil werden, z. B. durch Gewährung von anteiligem Verdienstausschlag, Erstattung von Fahrtkosten, Freistellungsmöglichkeiten, Anerkennung im Rahmen von schulischen und ausbildungsbezogenen Leistungen in Schule, Hochschule und Beruf. Wertschätzung und Sichtbarkeit ihres Engagements wünschen sich insbesondere auch junge Menschen (DKJS 2023, S. 52), dazu eine bessere Vereinbarkeit mit anderen Lebensbereichen, sowie eine gute finanzielle Ausstattung (ebd., S. 53). Gleichzeitig hilft eine Debatte über (soziale) Pflichtdienste wenig, junge Menschen zu motivieren, sich gesellschaftlich zu engagieren, sondern stärkt eher ein Abwehrverhalten, sich (sozial) einzubringen. Auch die Digitalisierung des Engagements sollte verbessert und ausgebaut werden. Wie es schon der *Dritte Engagementbericht* fordert (Deutscher Bundestag 2020c, S. 141 ff.), sollte u. a. der Ausbau der Digitalisierung gefördert werden, (junges) digitales Engagement unterstützt, erleichtert und anerkannt werden.

Ehrenamtliches Engagement sollte durch eine verlässliche und beständige Infrastruktur abgesichert sein. Hierzu sind dauerhafte Strukturförderungen vorzusehen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen, und z. B. automatisch dynamisiert werden bei Faktoren wie Inflation und Tarifentwicklung. Auch über mehrere Haushaltsjahre muss eine sichere Ausstattung gewährleistet sein. Ehrenamtliches Engagement sollte umfassend und angemessen als Eigenleistung im Sinne des Zuwendungsrechts anerkannt werden. Dazu sollten bürokratische

¹⁴⁹ Beispielhaft sei hier die 2017 von den *NaturFreunden Deutschlands* und der *Naturfreundejugend Deutschland* gegründete *Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz FARN* genannt; <https://www.nf-farn.de> [28.02.2024].

Hürden abgebaut werden und beim Zugang zu Förderungen auch niedrigschwellige Zugänge geschaffen werden, „die weniger bürokratischen Aufwand mit sich bringen und auch kleinen Organisationen erlauben, sich auf ihre eigentliche Arbeit zu konzentrieren. Wichtig sind ebenso Qualifizierungs- und Beratungsangebote zur besseren Bewältigung der zunehmend komplexen Aufgaben und Anforderungen im Ehrenamt“ (Schubert u. a. 2023, S. 63). Die Förderung von Verbänden und Netzwerken könnte dort ebenso zu den Unterstützungsstrukturen zählen, wie das Angebot von Freiwilligenagenturen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf kommunaler Ebene, denn die Vernachlässigung und fehlende Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements destabilisiert die Gesellschaft und leistet antidemokratischen Bewegungen Vorschub.

3.5.4 Freiwilligendienste

Die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in anderen Bereichen des sozialen Lebens nicht mehr weg zu denkenden Freiwilligendienste, die vor allem von jungen Menschen geleistet werden, sind nur in Teilen gesetzlich geregelt. So sind die traditionell bekannten Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr – FSJ“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr – FÖJ“ im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt und richten sich speziell an junge Menschen. Der Bundesfreiwilligendienst, der altersunabhängig geleistet werden kann, ist wiederum im Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) geregelt. Hinzu kommen nicht eigens gesetzlich geregelte Formen wie Weltwärts, Kulturweit, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, European Solidarity Corps etc.

Die Freiwilligendienste stellen eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Sie haben aufgrund der vertraglichen Regelungen und der Dauer über Monate hinweg einen hohen Verbindlichkeitscharakter und leisten damit einen erheblichen Beitrag zum Gemeinwohl (Huth 2022, S. 6). Gleichzeitig sind vor allem die Jugendfreiwilligendienste als ein Lerndienst konzipiert, der jungen Menschen nicht nur neue Perspektiven, sondern auch das Erlernen und Vertiefen sozialer Kompetenzen sowie die berufliche Orientierung ermöglichen soll (ebd., S. 46) und damit inhaltlich den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII zuzuordnen ist. Die Freiwilligendienste werden von jungen Menschen zumeist an der Schwelle zwischen schulischer Ausbildung und Studium oder beruflicher Ausbildung geleistet. Häufig bilden sie als ein formalisiertes Engagement auch einen Übergang für bereits ehrenamtlich aktive junge Menschen in soziale Berufe wie Soziale Arbeit, Medizin und Pflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Kulturwesen.

Aufgrund der geteilten Zuständigkeiten von Bund und Ländern für die Freiwilligendienste gibt es keine gemeinsamen Erhebungen und Evaluationen der Freiwilligendienste seitens des Bundes.

Im Hinblick auf die geregelten Freiwilligendienste lässt sich eine ungebrochen hohe Beliebtheit feststellen. Seit 2013 wurde die Marke von 100.000 Freiwilligen in allen Freiwilligendiensten jährlich erreicht. Leichte Einbrüche ergeben sich in den Jahren 2019 bis 2021, was auch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zusammenhängen dürfte, die zu massiven Rückgängen im internationalen Freiwilligendienst, weniger hingegen bei den innerhalb Deutschlands geleisteten Freiwilligendiensten geführt hat (vgl. BMFSFJ 2023b). Nach wie vor absolvieren deutlich mehr Frauen als Männer einen Freiwilligendienst. Unterrepräsentiert sind außerdem junge Menschen mit niedrigerem Bildungsabschluss und geringen finanziellen Möglichkeiten (vgl. Huth 2022, S. 48f.), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Freiwilligendienste mit Zugangshindernissen belastet sind.

3.5.4.1 Aktuelle Themen und Entwicklungen

Die Freiwilligendienste erfreuen sich weiterhin hoher Beliebtheit. Seit Einführung der Freiwilligendienste haben sich die Teilnehmenden-Zahlen bis zu den Pandemie Jahren 2020 und 2021 stetig erhöht (vgl. BMFSFJ 2021a).

Die aktuelle *Finanzierungssituation* der Freiwilligendienste hat sich durch die Rücknahme der Kürzungspläne für das Haushaltsjahr des Bundes 2024 zwar etwas entspannt, von einer Verbesserung, wie im Koalitionsvertrag versprochen, kann allerdings nicht die Rede sein: „Die Plätze in den Freiwilligendiensten werden wir nachfragegerecht ausbauen, das Taschengeld erhöhen und Teilzeitmöglichkeiten verbessern. Wir werden den Internationalen Freiwilligendienst stärken und das „FSJ digital“ weiter aufbauen“ (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021, S. 98f.).

Seit einiger Zeit befremdet die immer wieder auflebende Debatte um einen *allgemeinen Pflichtdienst*, die zuletzt durch den Bundespräsidenten prominent platziert wurde und nun auch durch Debatten um die Wiedereinführung der Wehrpflicht verstärkt wird. Insbesondere wird immer wieder die Argumentation aufgegriffen, junge Menschen müssten erst einmal lernen, sich für die Gesellschaft einzusetzen oder eine Art Gegenleistung an die Gesellschaft erbringen. Durch diese Argumentation werden stigmatisierende Bilder einer hedonistischen und egoistischen Jugend („Partypeople“) erzeugt, denen die Zahlen einer ungebrochenen Beliebtheit der Freiwilligendienste entgegenstehen. Dieses Bild wurde zuletzt auch in der Pandemie als Argument für die Schließung von Freizeitangeboten herangezogen und widerspricht der Realität der vielfach interessierten und engagierten jungen Menschen. Zumindest im Hinblick auf die Pandemie wurde dieser Fehler inzwischen eingeräumt.

Der Einführung eines Pflichtdienstes (und der Wehrpflicht) stehen rechtliche, inhaltliche und finanzielle Gründe entgegen:

- Aus rechtlicher Perspektive würde die Einführung eines Pflichtdienstes eine entsprechende Änderung der Verfassung erfordern. Diese würde aber höchstwahrscheinlich auch gegen völkerrechtliche Verpflichtungen (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105) und die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Die rechtlichen Hürden sind daher besonders hoch und würden viele Ausnahmeregelungen und Bedingungen erfordern, was dann letztlich am Gleichheitsgrundsatz bemessen werden müsste. Ein allgemeiner Pflichtdienst wäre damit rechtlich kaum umsetzbar.
- In finanzieller Hinsicht müsste dann zwingend eine auskömmliche Finanzierung aller potenziellen Einsatzbereiche sichergestellt werden, was aktuell vermutlich kaum finanzierbar wäre. Denn bliebe es beim aktuellen System, in dem vor allem diejenigen einen Freiwilligendienst absolvieren können, die entsprechende finanzielle Unterstützung aus dem Elternhaus o. ä. erhalten, dann müssten die anderen jungen Menschen mit dem Einsatzbereich vorliebnehmen, der finanziert wird, dem Wehrdienst. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass eine faktische Wehrpflicht aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse entsteht.
- Auf inhaltlicher Ebene ist anzuführen, dass die Jugendfreiwilligendienste eben freiwillig und von einer entsprechenden Motivation getragen werden sollen, was durch einen Pflichtdienst konterkariert würde. Die Lösung zur Einbindung von jungen Menschen führt nicht über eine Verpflichtung, sondern vielmehr über eine Attraktivitätssteigerung (s. u.). Zudem sollen die Freiwilligendienste arbeitsmarktneutral sein. Freiwillige sind also keine „billigen Aushilfskräfte“, die den Fachkräftemangel vermindern könnten, sondern sie umfassen Tätigkeiten im Bereich der außerschulischen Bildung. Ein Pflichtdienst wäre hingegen etwas völlig anderes und hätte mit den Formaten, Inhalten und Zielen des Freiwilligendienstes nichts gemein.

Die *Pandemie* hat durch die Lockdowns und die Reisebeschränkungen zu einem deutlichen Absinken der Anzahl der Freiwilligen vor allem in den internationalen Freiwilligendiensten und auch zum Abbruch vieler Freiwilligendienste geführt. Die Zahl der im Inland geleisteten Freiwilligendienste blieb hingegen weitestgehend konstant (BMFSFJ 2021a, 2023b). Die Entwicklung ab 2022 kann aktuell noch nicht bewertet werden.

Zu beachten ist aber auch, dass der *Krieg* in der Ukraine und andere (militärische) Konflikte die Möglichkeiten im internationalen Freiwilligendienst einschränken und hier auch mit Unsicherheit und Zurückhaltung der jungen Menschen zu rechnen ist. Beispielsweise hatte die Kriegssituation, die seit Anfang Oktober 2023 in Israel bestand, Auswirkungen auf den Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) von gut 200 Freiwilligen, die sich zur Zeit des Angriffs der Hamas am 07.10.2023 in Israel und den palästinensischen Gebieten aufgehalten haben bzw. unmittelbar vor der Ausreise standen. Es wurden daraufhin Interims- und Sonderregelungen durch das BMFSFJ getroffen und über die Träger umgesetzt, damit die betroffenen Freiwilligen ihren IJFD fortsetzen bzw. sich umorientieren konnten und außerdem bedarfsgerecht begleitet wurden (pädagogische/psychologische Betreuung inkl. Traumabewältigung).

Die aktuelle Verschärfung des *Klimawandels* scheint hingegen weniger Einfluss auf die Freiwilligendienste zu haben, was sicher auch daran liegt, dass Nachhaltigkeit, Umweltbewusstsein und Ökologie bereits seit langer Zeit ein wichtiges Themengebiet der jungen Menschen und Gegenstand des freiwilligen Engagements in Jugendorganisationen und eben auch Freiwilligendiensten ist. Dennoch ist eine stetig zunehmende Nachfrage nach und der Bereitstellung von Stellen im FÖJ seit Jahren festzustellen (BMFSFJ 2021a), ein konkreter Beleg, dass die Klimawandel an sich hierfür ausschlaggebend ist, drängt sich hierbei jedoch nicht auf.

Der drohende und bereits eintretende *Fachkräftemangel* hingegen wirkt sich auch auf die Freiwilligendienste aus. Insbesondere die Jugendfreiwilligendienste mit der zugehörigen pädagogischen Begleitung kommen unter Druck, da die Betreuung nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Hinzu kommt die fehlende oder nicht ausreichende Anleitung bei den konkreten Tätigkeiten, wenn das Fachpersonal in der Einrichtung fehlt. Dies führt in der Praxis

zunehmend zum Einsatz der Freiwilligen als Ersatz für die Fachkräfte, was den gesetzlichen Vorgaben der Arbeitsmarktneutralität und dem Sinn und Zweck der Freiwilligendienste widerspricht. Dies führt zur Überforderung und zur Demotivation der Freiwilligen und – wenn dies nicht kompensiert werden kann – auch zu Abbrüchen. Nachdem eines der Ziele auch die Motivation für eine spätere Tätigkeit im sozialen Sektor sein soll, wirken die Folgen des Fachkräftemangels diesem diametral entgegen. Wenn die Freiwilligenzahlen sinken bzw. die Plätze für die Freiwilligen aufgrund fehlender Finanzierung nicht mehr bereitgestellt werden können, führt dies wiederum zur Überlastung der vorhandenen Fachkräfte, was sich zu einer Abwärtsspirale entwickeln kann.

3.5.4.2 Herausforderungen

Es sind deutliche Investitionen in die Freiwilligendienste notwendig, um diese in vielerlei Hinsicht attraktiver zu machen:

Bereits beim Zugang zu den Freiwilligendiensten fällt auf, dass dies aktuell nicht ausreichend der Fall ist. So ist vielen jungen Menschen oft gar nicht bekannt, dass es Freiwilligendienste gibt und welche Angebote hier bestehen. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit muss erhöht werden, auch wenn der grundsätzliche Bekanntheitsgrad gegeben ist (DKJS 2022/2023, S. 24), braucht es schnell auffindbare Informationen und Entscheidungshilfen. Zwar bestehen hier Zugänge zu Informationen, die Aussagen der jungen Menschen in den u-count-Studien legen aber nahe, dass hier Verbesserungspotential besteht. Sinnvoll erscheint auch ein Informationsportal o. ä., in dem über alle Freiwilligendienste und deren Bedingungen und Möglichkeiten informiert wird und der junge Mensch den für ihn/sie passenden Freiwilligendienst und mögliche Träger und Einsatzorte auffinden kann. Dieser Zugang ist barrierearm zu gestalten und sollte über Schulen, Berufsschulen, Universitäten und die Träger der Jugendhilfe beworben werden.

Hinzu kommt die finanzielle Ausgestaltung. Aktuell wird die Ablehnung von Freiwilligendiensten damit begründet, dass das Taschengeld nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Man muss sich die Teilnahme am Freiwilligendienst also leisten können. Das exkludiert junge Menschen, die nicht auf die Unterstützung der Eltern zählen können. Im ALG II-Bezug wird das Taschengeld bei Überschreiten des Freibetrages angerechnet. Das senkt den Anreiz zu einem entsprechenden Engagement, was von den jungen Menschen als wesentlicher Entscheidungsgrund gegen einen Freiwilligendienst genannt wird (DKJS 2022, S. 26f.)

Mit dem Freiwilligen-Teilzeitgesetz sollen Freiwilligendienste auch als Teilzeitangebote ohne das Erfordernis einer besonderen Begründungspflicht ermöglicht werden. Zudem wird es den Trägern ermöglicht, das Taschengeld für die Freiwilligen zu erhöhen. Eine hierbei zu bedenkende, bisher aber nicht einkalkulierte Auswirkung ist jedoch, dass die daraus entstehenden Belastungen und der Verwaltungsmehraufwand die Einsatzstellen und Träger treffen. Da die Taschengelderhöhung nicht durch zusätzliche Förderung aufgefangen werden wird, ist fraglich, ob die Träger sich das Ausschöpfen der entstehenden Flexibilität auch leisten können. Insgesamt ist das Gesetz zu begrüßen und schafft einen wichtigen Schritt zu einer attraktiveren Gestaltung der Freiwilligendienste, wodurch mehr Interessierte erreicht werden können.

In einem nächsten Schritt wären weiterhin Umfang und Ausstattung der pädagogischen Begleitung und auch im Hinblick auf die Inhalte noch stärkere Profilschärfungen und Themenerweiterungen mit Blick auf die Interessen junger Menschen wünschenswert.

Auch die Trägerlandschaft sollte erweitert werden. Es sollten vor allem auch Träger in Frage kommen, die nicht nur aus der etablierten Trägerlandschaft stammen, sondern z. B. noch mehr aus Migrant:innen-Selbstorganisationen kommen und vielleicht gerade auch aus diesen Gruppen junge Menschen zum Freiwilligendienst motivieren können. Dies erfordert auch ein Überdenken formaler Anforderungen und das Bereitstellen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für neue Träger.

Schließlich sollte auch in den Fokus genommen werden, dass die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Übergang nach dem Freiwilligendienst eine umfassendere, einheitliche und transparente Berücksichtigung in einschlägigen Studiengängen und Ausbildungen erfahren. Der bisher nur geringe Nutzungsgrad für die jungen Menschen wird von diesen als ein wesentlicher Grund gegen einen Freiwilligendienst genannt und sorgt auch für Abbrüche, sobald sich eine Alternative zum Freiwilligendienst abzeichnet, die als lukrativer oder nützlicher eingeschätzt wird (DKJS 2022, S. 26).

Alle Überlegungen zur Attraktivitätssteigerung sollten unter Beteiligung junger Menschen angestellt werden, um deren Impulse und Belange von Anfang an aufzunehmen.

3.5.4.3 Fazit

Statt eines Pflichtjahres oder gar finanzieller Kürzungen der Förderung bedarf es einer Weiterentwicklung in Struktur und Organisation, um attraktiv zu sein und zu bleiben. So gilt es, den Stellenwert der Freiwilligen zu begreifen und wertzuschätzen sowie Schwächen im System der Freiwilligendienste zu beseitigen. Die Freiwilligendienste müssen vor allem aus Sicht der interessierten jungen Menschen gedacht werden, Zugänge müssen erleichtert und die im Freiwilligendienst erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die jungen Menschen besser „verwertbar“ gemacht werden. Ein wünschenswertes Ergebnis könnte ein Anspruch auf einen (attraktiven) Freiwilligendienst sein, und damit sollte den Pflichtdienstdebatten eine klare Absage erteilt werden.

3.6 Finanzierungsstrukturen und finanzielle Ressourcen

Für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung sind finanzielle Ressourcen von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung setzt sich aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen zusammen, wobei grob zwischen den finanziellen Beiträgen der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie den Eigenmitteln der freien Träger in Form von z. B. Spenden sowie Mitglieds- oder Teilnahmebeiträgen u. a. m. unterschieden werden kann. Die Regelungen des SGB VIII zur Finanzierung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haben sich seit Inkrafttreten des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe erheblich ausgeweitet. Dennoch gibt es eine grundlegende Unterscheidung zwischen der Finanzierung von Infrastruktur durch Zuwendungen zur Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) und der Entgeltfinanzierung für Einrichtungen und ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 78a ff. und 77 SGB VIII). Die Finanzierung von Einrichtungen und Diensten freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird zu einem großen Teil über das Instrument der Förderung bzw. Zuwendung bewerkstelligt. Über die „Art und Höhe der Förderung“ entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen“. Eine der Voraussetzungen für die Förderung ist oftmals die Erbringung einer „angemessenen Eigenleistung“ des geförderten Trägers, bei deren Bemessung jedoch „die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse“ zu berücksichtigen sind (§ 74 SGB VIII).

Da der *14. Kinder- und Jugendbericht* (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 264ff.) die Finanzierungsstrukturen für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen ausführlich dargestellt hat, wird hier im Weiteren auf eine detaillierte Erläuterung verzichtet. Vielmehr wird nur kurz in einem ersten Abschnitt auf Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen (Abschnitt 3.6.1). Ein zweiter Abschnitt stellt die Ausgabenentwicklung für die Kinder- und Jugendhilfe dar, wobei insbesondere auf die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe zu den finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Gebietskörperschaften zurückgegriffen wird (Abschnitt 3.6.2). In einem dritten Abschnitt werden die fiskalischen Beiträge von Bund, Ländern und Kommunen beleuchtet (Abschnitt 3.6.3) sowie abschließend fiskalische Herausforderungen benannt (Abschnitt 3.6.4).

3.6.1 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die Verantwortung für die finanziellen Rahmenbedingungen und Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe liegt auf allen föderalen Ebenen. Die Aufteilung der Aufgaben und der Zuständigkeiten erfolgt im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Gemäß Artikel 74, Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG) obliegt dem Bund die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe, während die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG nur nachrangig als gesetzgebende Ebene zuständig sind. Vorrangig übernehmen die Länder nach Artikel 83 GG die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bundesgesetze auf Verwaltungsebene (vgl. Meysen u. a. 2022, Rn. 26ff.).

Die Verantwortung für die Finanzierung des weit überwiegenden Teils der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe liegt ebenfalls vor allem auf der kommunalen Ebene (vgl. Abschnitt 3.6.4). In ihrer Funktion als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen die Kommunen die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII). Als zentrale Institution bündelt und koordiniert das zweigliedrige Jugendamt (§§ 69, 70, 71 SGB VIII) die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abschnitt 3.4 oder auch Marquard/Trede 2018).

Verantwortlich und ebenfalls unverzichtbar für die Finanzierung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind darüber hinaus die Bundes- und die Landesebene. Allerdings fallen die Anteile an der Gesamtfinanzierung deutlich niedriger aus (vgl. Abschnitt 3.6.4). Nach § 83 Absatz 1 SGB VIII soll die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde „die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann“. Voraussetzung dabei ist, dass ein Bundesinteresse besteht.¹⁵⁰ Auf der Landesebene bestehen die Aufgaben nach § 82 SGB VIII darin, einen gleichmäßigen Ausbau und die Weiterentwicklung sowie die Planung und Organisation der Kinder- und Jugendhilfe durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.¹⁵¹ Dabei ist zu beachten, dass die Angebote und Maßnahmen den Bedarf abdecken und den gesellschaftlichen Entwicklungen angemessen sind (vgl. Abschnitt 3.2).

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe umfasst nicht nur Projekte und Modellvorhaben, sondern auch die Förderung der Dachverbände, Bundesarbeitsgemeinschaften, Bundesgeschäftsstellen und Fachverbände sowie einer bundeszentralen Infrastruktur für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Finanzierungsstrukturen sind Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips und eines korporatistischen Ordnungsrahmens. Hierzu gehört auch, dass der Bund die Verbände einerseits als Partner bei der Umsetzung jugend- und fachpolitischer Anliegen unterstützt und gleichzeitig die Verbände jugend- und fachpolitische Anliegen bündeln und ihnen auf der Bundesebene eine Stimme geben.

3.6.2 Ausgaben- und Finanzierungsentwicklung

Die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich in gewachsenen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe wider. In der Leistungs- und Ausgabenentwicklung kommen dabei gesellschaftliche Prozesse und Krisen, etwa die Corona-Pandemie oder Fluchtbewegungen nach Deutschland, aber auch gesellschaftspolitisch initiierte Aufgabenerweiterungen wie die Umsetzung von Rechtsansprüchen und damit verbundene Zuständigkeiten zum Ausdruck.

Die Ausgaben von Bund-, Ländern- und Kommunen für sozialstaatliche Aufgaben werden im sogenannten Sozialbudget zusammengefasst. Beim Blick auf das Sozialbudget in Höhe von 1.178,5 Mrd. Euro wird deutlich, dass – Stand 2022 – knapp 5 Prozent dieser Ausgaben auf die Kinder- und Jugendhilfe entfallen. Laut Sozialbudget gehört die Kinder- und Jugendhilfe zu den sogenannten „Förder- und Fürsorgesystemen“. Die Höhe der Aufwendungen entspricht in etwa der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder dem Posten „Kindergeld und Familienlastenausgleich“ im Sozialbudget; sie machen etwa ein Viertel der Aufwendungen für die „Förder- und Fürsorgesysteme“ aus (vgl. BMAS 2023).

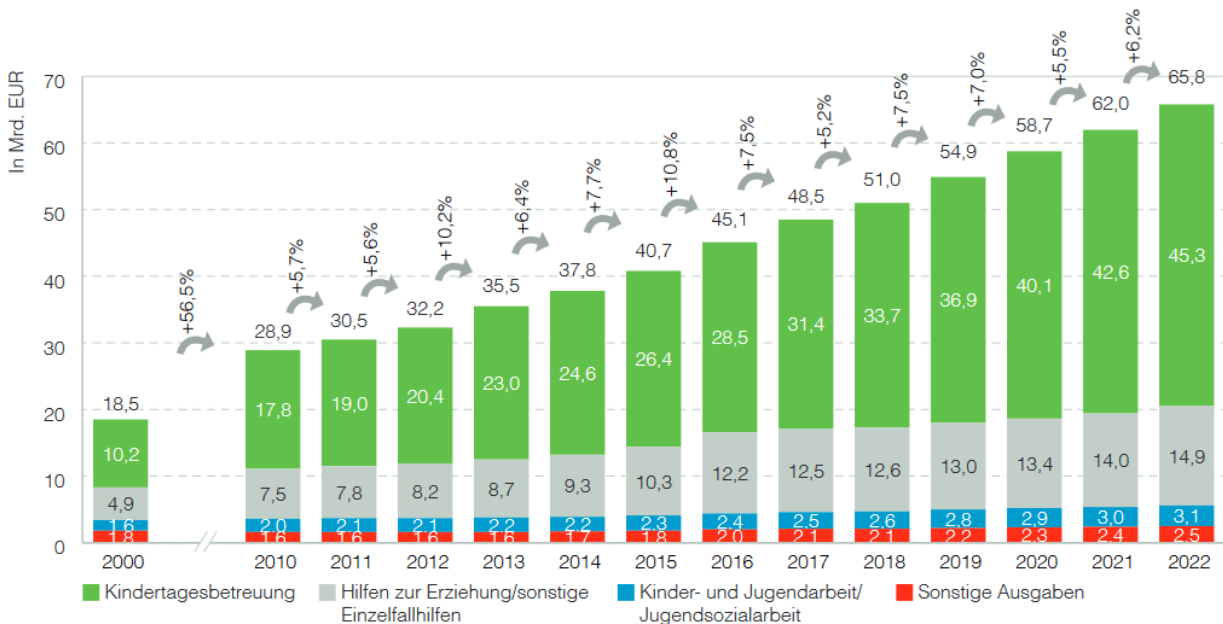
Die Daten der amtlichen *Kinder- und Jugendhilfestatistik* dokumentieren jährlich die finanziellen Aufwendungen öffentlicher Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendhilfe. Hierüber werden für das Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von 65,8 Mrd. Euro ausgewiesen (vgl. Abb. 3–7). Der Blick auf die Ausgaben in den einzelnen Handlungsfeldern zeigt, dass mit 45,3 Mrd. Euro die höchsten Ausgaben erneut im Bereich der Kindertagesbetreuung anfallen. Es folgen die Ausgaben mit 14,9 Mrd. Euro für die Hilfen zur Erziehung (inkl. Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen bzw. Inobhutnahmen). Für die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit wurden zusammen 3,1 Mrd. Euro sowie für alle weiteren Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zusammen noch einmal 2,5 Mrd. Euro verausgabt (vgl. Olszenka/Meiner-Teubner 2023).

¹⁵⁰ Die Förderung des BMFSFJ als oberste Bundesjugendbehörde für die Kinder- und Jugendhilfe ist umfassender als der KJP (vgl. dazu etwa Weitzmann/Schäfer 2022c, Rn. 6ff.) und wird später in Abschnitt 3.6.4 noch einmal aufgegriffen.

¹⁵¹ Ein Überblick über u. a. Förderinstrumente der Länder für die Kinder- und Jugendhilfe ist dem Portal der Kinder- und Jugendhilfe zu entnehmen: <https://jugendhilfeportal.de/services/foerdermittel>; [15.02.2024].

Abbildung 3–7

Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen sowie prozentuale Veränderungen gegenüber den Vorjahren (Deutschland; 2000 bis 2022; Angaben absolut in Mrd. Euro sowie Veränderung in %)



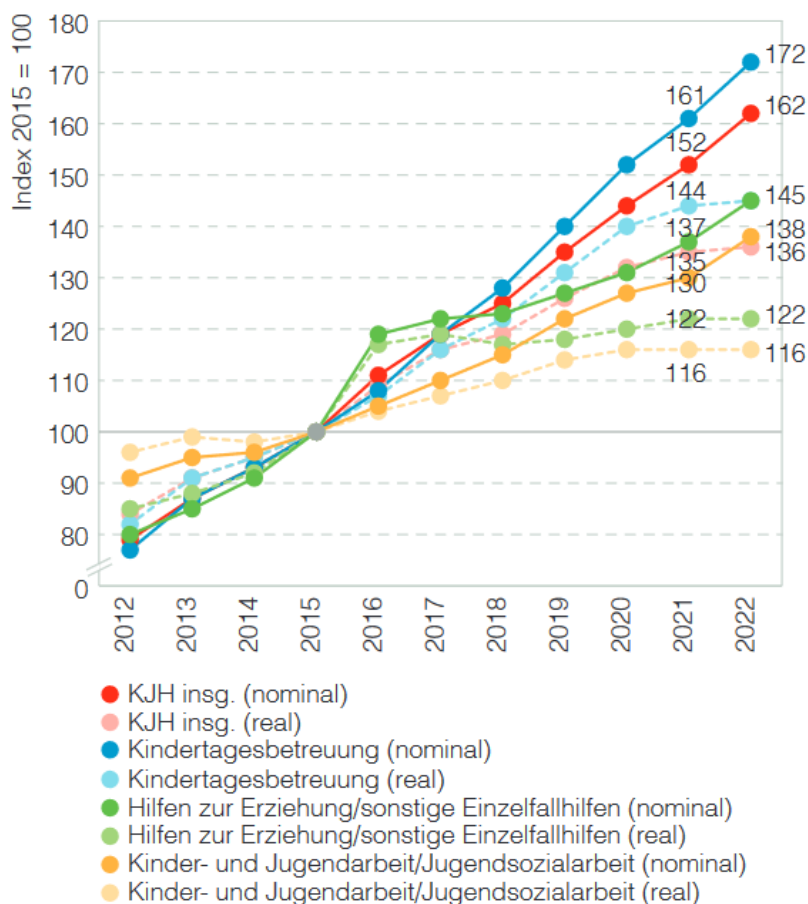
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge (Olszenka/Meiner-Teubner 2023, S. 17)

Ein Blick auf die langfristige Entwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zwischen den Jahren 2000 und 2022 zeigt mit einem Ausgabenanstieg von insgesamt 256 Prozent den enormen Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe. Die finanziellen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe haben sich in den zehn Jahren zwischen 2012 und 2022 mehr als verdoppelt. Zurückzuführen ist der Anstieg auf den Ausbau und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung sowie auf eine insgesamt höhere Inanspruchnahme von Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beispiel dafür ist der Ausbau der Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren (vgl. auch Abschnitt 3.9.7). Dieser resultiert aus der Einführung des Rechtsanspruchs im Jahr 2013, der allen Kindern in Deutschland ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Betreuungsplatz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung zusichert. Daneben sind ebenfalls deutliche Ausgabensteigerungen für die Hilfen zur Erziehung inklusive der angrenzenden Einzelfallhilfen zu beobachten (vgl. auch Abschnitt 3.9.8), während die Ausgaben zusammengenommen für die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in einem deutlich geringeren Ausmaß gestiegen sind. Neben einer Leistungsausweitung resultieren die steigenden Ausgaben auch aus der Preisentwicklung sowie aus Tarifsteigerungen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 44f.). Im Jahr 2022 sind die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendhilfe auf die besagten 65,8 Mrd. Euro gestiegen, was einem Zuwachs von fast 3,9 Mrd. Euro bzw. 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Olszenka/Meiner-Teubner 2023).

Bereinigt man die Ausgabenentwicklung um die Preissteigerungen, dann ergibt sich für den Zeitraum 2015 bis 2022 statt einer Zunahme um nominal mehr als 62 Prozent (162 Indexpunkte 2022 bei 100 Indexpunkten für 2015) lediglich eine reale Steigerung um 36 Prozent (136 Indexpunkte) (vgl. Abb. 3–8). Dies zeigt, dass auch preisbereinigt die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt gestiegen sind. Im Ergebnis sind die Ausgabensteigerungen zu einem nicht unerheblichen Teil auf Tarif- und Preissteigerungen zurückzuführen. Darüber hinaus machen Analysen zu unterschiedlichen Leistungsbereichen im Allgemeinen sowie für die Kindertagesbetreuung im Besonderen deutlich, dass es auch im Jahr 2022 – insbesondere beim Personal in Kindertageseinrichtungen – einen nennenswerten Ausbau gegeben hat, der die Ausgabensteigerung deutlich mitbedingt.

Abbildung 3–8

**Indexierte Ausgaben der öffentlichen Hand für die Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe
(Deutschland; 2012 bis 2022; Index 2015 = 100; nominale Ausgaben;
reale Ausgaben auf der Grundlage des preisbereinigten BIP-Deflators)**



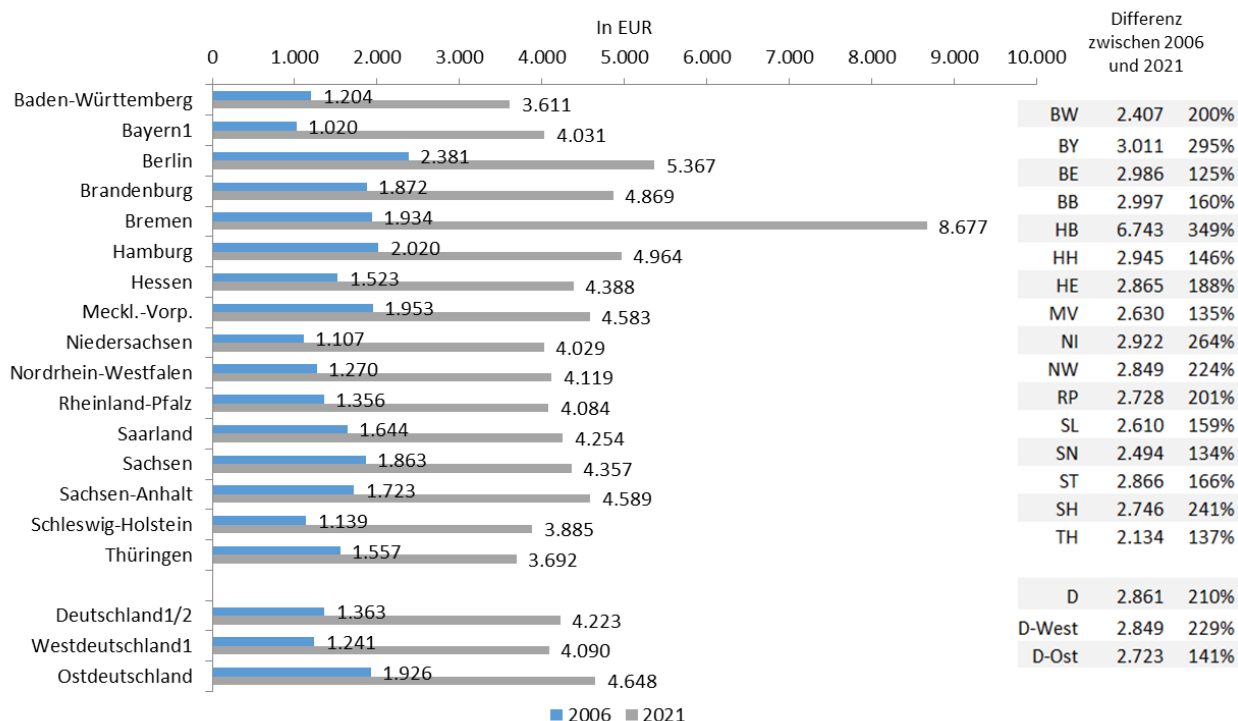
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022; versch. Jahrgänge (Olszenka/Meiner-Teubner 2023, S. 17)

Aber nicht nur die Ausgaben sind gestiegen, auch die Einnahmen weisen einen deutlichen Aufwuchs aus, sodass der Einnahmen- und Ausgabensaldo der öffentlichen Hand unter den oben genannten 65,8 Mrd. Euro lag. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2022 auf rund 3,9 Mrd. Euro und waren somit fast 14 Prozent höher als im Jahr zuvor. Zu einem großen Teil handelt es sich hierbei um Einnahmen aus der Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung (Eltern- und Trägerbeiträge), die sowohl länderseitig unterschiedlich geregelt sind und auch in den Kommunen deutlich unterschiedlich ausfallen können (Rudolphi/Preissing 2018).

Die dargestellten bundesweiten Entwicklungen und Verteilungen bei den Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendhilfe verdecken allerdings erhebliche regionale Unterschiede. So bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgabenentwicklung bezogen auf die einzelnen Bundesländer und entsprechend divergent sind auch die Pro-Kopf-Ausgaben im Ländervergleich. Während beispielsweise die Aufwendungen je Minderjährigem in Baden-Württemberg bei 3.611 Euro und in Thüringen bei 3.692 Euro liegen, werden für Sachsen-Anhalt 4.589 Euro ausgewiesen und hat das Land Bremen mit 8.677 Euro sogar deutlich mehr als doppelt so hohe Ausgaben in der Statistik zu verzeichnen (vgl. Abb. 3–9).

Abbildung 3–9

Reine Ausgaben der öffentlichen Hand pro Minderjährigem in der Bevölkerung (Länder; 2006 und 2021; Angaben in Euro; Differenz absolut und in %)



¹ Ergänzt um Angaben wonach in Bayern rund 653 Mio. Euro Zuschüsse des Staatsministeriums an die Gemeinden für Kita-Finanzierung nicht in den Meldungen enthalten waren.

² Berücksichtigt sind auch die reinen Ausgaben der obersten Bundesbehörde.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge (Autor:innen-Gruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 47)

Diese Länderunterschiede bei den Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt bestätigen sich für einzelne Arbeitsfelder. So sind beispielsweise die Ergebnisse zu den finanziellen Aufwendungen für Strukturen und vor allem die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung trotz einheitlicher rechtlicher Grundlagen durch erhebliche regionale Unterschiede gekennzeichnet. Die Höhe der Ausgaben divergiert allein bei einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der Länder nahezu um das Vierfache, wie auch Analysen im *Monitor Hilfen zur Erziehung 2022* zeigen (vgl. Fendrich u. a. 2023, S. 45). Im Ländervergleich variiert beispielsweise die Höhe der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zwischen 411 Euro pro unter 21-Jährigem in Bayern sowie 1.557 Euro im Stadtstaat Bremen. Damit variieren die „Pro-Kopf-Ausgaben“ zwischen den genannten Bundesländern um den Faktor 3,8. Nicht zuletzt, weil in den Stadtstaaten tendenziell mehr Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden als in den Flächenländern, ist es sinnvoll, auch bei den Ergebnissen zu den Ausgaben für diesen Bereich eine entsprechende Unterscheidung vorzunehmen. Dabei variiert im Verhältnis zu den unter 21-Jährigen die Ausgabenhöhe in den Stadtstaaten zwischen 874 Euro (Berlin) und 1.557 Euro (Bremen), während in den Flächenländern eine Schwankungsbreite zwischen 411 Euro (Bayern) und 909 Euro (Sachsen-Anhalt) zu konstatieren ist.

Diese Unterschiede setzen sich auf der kommunalen Ebene weiter fort. Bleibt man beim Beispiel der Hilfen zur Erziehung, so zeigen Ergebnisse des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, dass der Mittelwert bei den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige zwischen 620 Euro pro unter 21-Jährigem für kreisangehörige Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt und einer geringeren Belastung sozioökonomischer Lebenslagen sowie über 50.000

Einwohner:innen und 1.002 Euro pro jungem Menschen in kreisfreien Städten mit einer höheren Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen variiert.¹⁵² Diese unterschiedliche Höhe der Ausgaben nach Jugendamtstypen geht einher mit zum Teil erheblichen Differenzen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, wie sich ebenfalls am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen anhand des landesweiten Berichtswesens 2023 mit Datenbasis 2021 zeigen lässt. Während für kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen pro 10.000 der unter 21-Jährigen 449 Hilfen zur Erziehung über die Statistik ausgewiesen werden, sind es bei den kreisangehörigen Jugendämtern in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner:innen mit einer geringeren Belastung der Lebenslagen lediglich 303 Leistungen (vgl. Tabel u. a. 2023, S. 113ff.).

3.6.3 Ausgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland werden kooperativ von öffentlichen und freien Trägern in einem korporatistischen Ordnungsrahmen und geleitet durch das Subsidiaritätsprinzip auf den verschiedenen Ebenen des föderalen Systems erfüllt (vgl. Abschnitt 3.4). Finanziert werden die Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe primär über öffentliche Mittel; hinzu kommen auf unterschiedliche Art und Weise erwirtschaftete Eigenmittel der freien Träger (z. B. Spenden, Mieteinnahmen etc.). Die öffentlichen Mittel stammen aus Steuermitteln (93,1 %), aus Verkäufen und Mieteinnahmen (3,1 %) sowie aus Kostenbeiträgen der Leistungsberechtigten (3,8 %) (vgl. BMFSFJ 2020c, S. 17). Von den Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021 entfielen 2,5 Prozent auf die Bundesebene, 12,1 Prozent wurden von den Ländern finanziert und den mit Abstand größten Finanzierungsanteil weisen die Kommunen mit 85,4 Prozent auf.¹⁵³

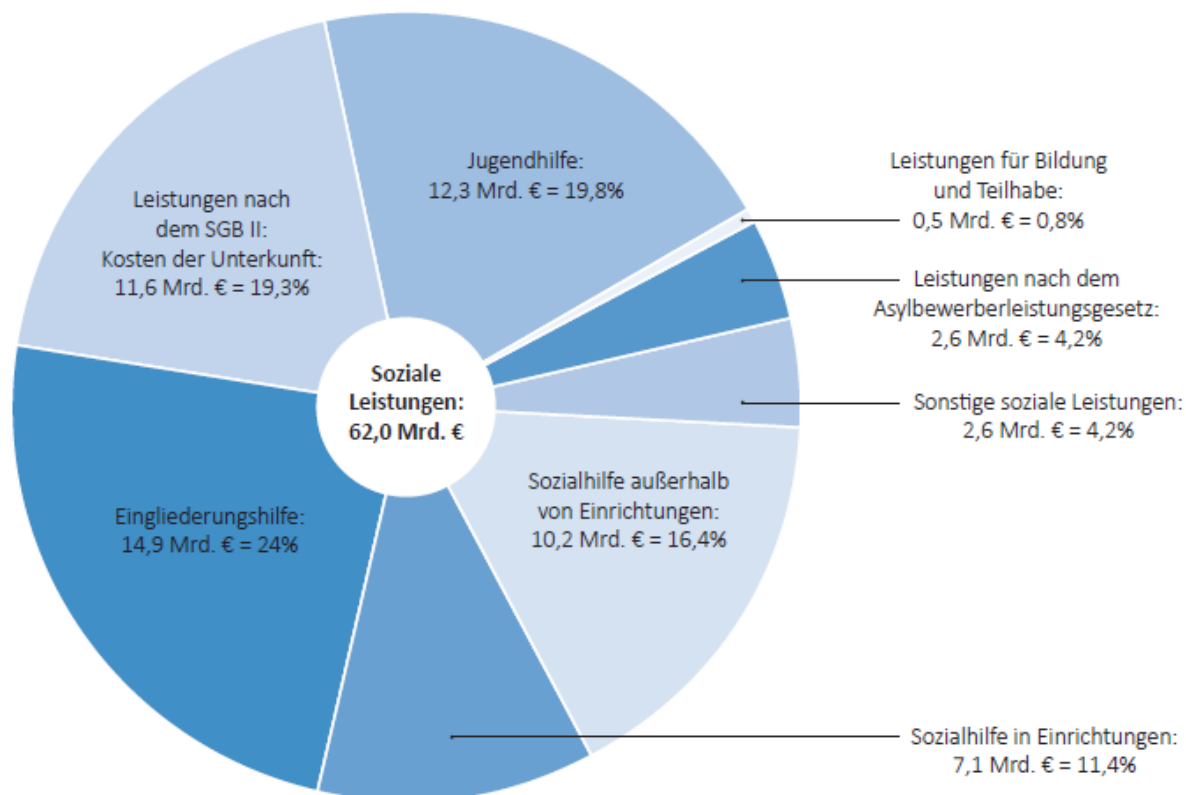
Wechselt man mit Blick auf die kommunale Ebene die Perspektive und betrachtet die quantitative Bedeutung der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt in den Kommunalhaushalten, so zeigt sich die erhebliche fiskalische Bedeutung, die die Umsetzung dieser Aufgaben und Leistungen für die Kommunen hat. Im Durchschnitt haben die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene einen Anteil von knapp 20 Prozent an den Sozialausgaben (vgl. Abb. 3–10).

¹⁵² Datengrundlage sind die Jugendamtstabellen für das HzE-Berichtswesen NRW 2023 (Datengrundlage 2021). Verfügbar unter: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen/>; [15.04.2024].

¹⁵³ Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (o. J.): Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen. Verfügbar über: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/finanzierung/ausgaben-von-bund-laendern-und-kommunen/>; [15.04.2024].

Abbildung 3–10

Soziale Leistungen in den Kommunalhaushalten 2020



Quelle: Sozialpolitik-aktuell.de (o. J.)

Bei Betrachtung der finanziellen Beiträge der Bundesebene für die Kinder- und Jugendhilfe ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) als das zentrale Förder- und Gestaltungsinstrument im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben. Als oberste Bundesbehörde ist dafür das BMFSFJ zuständig. Gemäß den KJP-Richtlinien soll die Förderung alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe umfassen, darunter etwa die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund, die Jugendverbandsarbeit, die außerschulische, vor allem kulturelle Jugendbildung und die Internationale Jugendarbeit (vgl. ebd.). Mitfinanziert wird im Rahmen des KJP auch die bundesweite Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem Verbände und Fachorganisationen. Im Jahr 2023 hatte der entsprechende Haushaltstitel ein Volumen von rund 233 Millionen Euro.¹⁵⁴

Außerhalb des Kinder- und Jugendplanes fördert das BMFSFJ als oberste Bundesjugendbehörde (§ 83 Abs. 1 SGB VIII) eine Reihe weiterer Programme mit Schnittstellen zur kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beispiel ist das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, dessen zweite Förderperiode von 2020 bis 2024 läuft und ab 2025 aller Voraussicht nach in eine neue Förderphase gehen wird. Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des Programms insgesamt 182 Millionen Euro für 700 Projekte bereitgestellt.¹⁵⁵ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang außerdem z. B. das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit (<https://www.das-zukunftspaket.de/> [15.04.2024]) oder auch die Förderung der Jugendwerke¹⁵⁶ (vgl. ebd.).

¹⁵⁴ Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (o. J.): Kinder- und Jugendplan des Bundes. Verfügbar über: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/finanzierung/kinder-und-jugendplan-des-bundes-kjp>; [15.04.2024].

¹⁵⁵ Hintergrundinformationen zur Förderphase 2020 bis 2024 u. a. verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/bundesprogramm-demokratie-leben--73948> oder auch über: <https://www.demokratie-leben.de/>; [15.04.2024].

¹⁵⁶ Siehe dazu die Übersicht beim Jugendhilfeportal, verfügbar über: <https://jugendhilfeportal.de/services/foerdermittel/foerderung/europa-und-internationale-jugendarbeit/jugendwerke-und-koordinierungsstellen> [15.04.2024].

3.6.4 Herausforderungen und Perspektiven

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, muss die Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Gerade in Krisenzeiten kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Rolle zu, um junge Menschen auch in schwierigen Zeiten zu fördern, vor Gefahren zu schützen und Benachteiligungen zu verringern. Damit die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gerecht werden können, sind auskömmliche Finanzen, Planungssicherheit und stabile Strukturen nötig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe angemessen auf gesellschaftliche Veränderungen für junge Menschen sowie für ihre eigenen Angebote und Strukturen reagieren kann, sei es die Corona-Pandemie, Krieg, Armut, Rassismus, Ausgrenzung oder Zukunftsangst.

Wer bestellt, der bezahlt: Das Konnexitätsprinzip soll sicherstellen, dass keine kostenintensiven Aufgaben vom Bund auf die Länder bzw. von den Ländern auf die Kommunen übertragen werden, ohne dass für etwaige Mehrbelastungen ein entsprechender Ausgleich geleistet werden muss. Das Konnexitätsprinzip besagt somit, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung jeweils zusammengehören. In haushaltspolitischen Auseinandersetzungen zwischen den föderalen Ebenen werden immer wieder Zweifel an der Einhaltung des Konnexitätsprinzips formuliert, was Ausdruck einer schwierigen Gemengelage zwischen der überwiegend gesetzgeberischen Kompetenz der Bundesebene und den die Kinder- und Jugendhilfe finanzierenden Ländern und als deren Teil insbesondere der Kommunen ist.

Die Auseinandersetzungen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe um die Finanzierung derjenigen Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, auf die kein Rechtsanspruch (der Höhe nach) besteht, gehören zu den kinder- und jugendhilfepolitischen Debatten, wenn entsprechende Maßnahmen und Angebote – statt durch ständige und auf tarifentwicklungs- und inflationsdynamisierte Infrastrukturförderungen – durch Projektförderungen realisiert werden müssen. Verlässliche und nachhaltige Angebotsplanung sind im Kontext einer „Projekteritis“ meist ebenso die Ausnahme wie erwartbar sichere Arbeitsbedingungen für das Personal, wengleich der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse auch vor dem Hintergrund eines zu beobachtenden Fachkräftemangels (vgl. Abschnitt 3.5.2) rückläufig war und zuletzt noch bei knapp 11 Prozent lag (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 42ff.). Unsichere Finanzierungsstrukturen und eine tarifgebundene Entlohnung ohne Mittelzuwachs können dazu führen, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mitunter vor der Wahl stehen, Leistungen für Kinder und Jugendliche abzubauen oder eine untertarifliche Vergütung der Fachkräfte zu akzeptieren. Dieser Zustand erschwert die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben erheblich und beschleunigt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels (vgl. Abschnitt 1.2.4, 3.5.2) die Fluktuation des Personals. Eine zuverlässige Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe auf allen föderalen Ebenen setzt eine nachhaltige Finanzierung der Leistungen und Angebote ebenso voraus, wie eine stabile Infrastruktur auf diese angewiesen ist. Hinzu kommt bei der Projektförderung, dass manche öffentlichen Mittelgeber keinen angemessenen Gemeinkostenanteil anerkennen, sondern darüber hinaus auch für zusätzliche Projektübernahmen den Nachweis von Eigenleistungen in Form von Eigenmitteln oder ehrenamtlicher Tätigkeit verlangen.

Auch bei den Diskussionen um die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abschnitt 2.2.6, 3.8) stehen Finanzierungsfragen immer wieder auf der Tagesordnung. Die angestrebte Einigung darauf, dass mit der Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen keine Leistungserweiterung einhergehen soll, ist nicht gleichbedeutend damit, dass die Umsetzung dieses Vorhabens kostenneutral erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund werden Fragen der Umsetzung fachlicher Zielperspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe immer wieder von Finanzierungsfragen überlagert.

Die Auseinandersetzungen der Bundesregierung um den Haushalt 2024 haben verdeutlicht, dass die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht im unmittelbaren politischen Fokus stehen. Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung noch vorgesehene bedarfsgerechte Ausstattung (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021) und dringend notwendige auskömmliche Finanzierung des Kinder- und Jugendplans ist ausgeblieben. Aus Sicht der Kommission müssen aber gerade in von Umbrüchen geprägten Zeiten Entscheidungen über Ressourcen den Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen. Entsprechende politische Prioritätensetzungen müssen begründet und durchgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur die Bundesebene, auch auf der Länderebene und in den Kommunen sind angesichts einer angespannten Haushaltslage, die erwartbar über einen längeren Zeitraum anhalten wird, erhebliche Verteilungskämpfe um knapper werdende Mittel zu erwarten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier insgesamt gefordert, sich politisch in diese Verteilungskämpfe einzumischen und sich dabei als Anwältin der Interessen junger Menschen zu profilieren und zu positionieren. Dies setzt aller-

dings auch voraus, dass sie sich in die Lage versetzt, ihre Ausgaben in Bezug auf die darin zum Ausdruck kommenden Leistungspotenziale begründen zu können und sie sich ggf. einer aufgabenkritischen Prüfung unterziehen muss, insbesondere dann, wenn eine erneute Erweiterung ihres Leistungsspektrums erwartet wird. Ein Aufgabenaufwuchs ohne Finanzaufwuchs würde nicht nur die fiskalischen Auseinandersetzungen verschärfen, damit würde auch die Qualität der Leistungen in Frage gestellt.

Obwohl die vorangegangenen Ausführungen auf einige Daten zurückgreifen konnten, ist abschließend auf ein erhebliches Erkenntnisdefizit mit Blick auf das Thema Ausgaben und Finanzierungsstrukturen zu konstatieren. Während die Datenlage zur Höhe der Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik von einigen fehlenden Differenzierungen einmal abgesehen noch vergleichsweise gut dokumentiert wird, sind belastbare Zahlen über die Eigenmittel der freien Träger und damit auch über die Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe von öffentlichen und freien Trägern kaum verfügbar. Hinzu kommt, dass von einigen Ausnahmen abgesehen (vgl. z. B. Grohs 2010; Grohs/Reiter 2017) insgesamt noch zu wenig über die Hintergründe, Schwerpunktsetzungen und kinder- und jugendhilfepolitischen Strategien sowie die Gründe für die (Nicht-)Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bekannt ist, die die Finanzsituation der Kinder- und Jugendhilfe erheblich beeinflussen. Hier sind weitergehende Forschungsarbeiten erforderlich.

3.7 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Digitalisierung und Mediatisierung als globales Phänomen (vgl. Abschnitt 1.1.5) prägt die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jungseins. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wachsen heute in einer mediatisierten und sich technologisch rasant verändernden Welt auf, in der sie große Teile ihres Lebens auch in digitalen Welten verbringen.¹⁵⁷ Das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen findet somit in miteinander verwobenen hybriden Lebenswelten statt (vgl. Abschnitt 2.3.4). In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, inwiefern die gewandelten Sozialisationsbedingungen auch in der Kinder- und Jugendhilfe angemessene Berücksichtigung finden und welche Rolle die Kinder- und Jugendhilfe neben bzw. in Kooperation mit Familie, Erziehungs- und Personenberechtigten, Schule und Berufsausbildung hinsichtlich der digitalen Stärkung von Kindern und Jugendlichen einnehmen kann. Die Frage ist dabei auch, inwieweit die Corona-Pandemie nicht nur den viel genannten „Digitalisierungsschub“ in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erwirkt, sondern vor allem eine neue Phase digitaler Transformation eingeläutet hat. Dies gilt es nicht nur in Bezug auf die Anlässe, auf die Soziale Arbeit eine Reaktion darstellt, sondern auch hinsichtlich der Formen, in denen sie ihren Gegenstand bearbeitet, zu prüfen. Die Kinder- und Jugendhilfe steht daher vor einer doppelten Herausforderung: Sie muss auf die Herausforderungen und sozialen Probleme durch die Digitalisierung von Lebenswelten, Arbeitswelten und Öffentlichkeit reagieren. Zudem ist sie selbst von der digitalen Transformation betroffen und zeigt sich diesbezüglich als mehr oder minder proaktive Gestalterin der eigenen Organisationen, Arbeitsvollzüge und Dienstleistungen. Gleichzeitig lassen sich z. B. mit Blick auf die Ausgestaltung der Angebote, die weitere Professionalisierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und hinsichtlich des Abbaus von Barrieren hin zu einer inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Möglichkeiten und Chancen konstatieren.

3.7.1 Digitalisierung und Mediatisierung in den Arbeitswelten der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts von Digitalisierung und Mediatisierung vor erheblichen Herausforderungen, die aber allenfalls zögerlich angegangen werden. So finden sich beispielsweise allenfalls erste Ansätze einer expliziten Ansprache von Adressat:innen (vgl. Ley/Seelmeyer 2017). Gleichwohl ist eine zunehmende Hybridität der Kommunikation festzustellen, wobei Social Media zunehmend Einzug auch in die Kinder- und Jugendhilfe halten. Mit einem kurzen Blick in die Zukunft wären daher auch relevante Treiber einer weiteren Digitalisierung zu nennen: Im Kontext von Sozialer Arbeit und Sozialpolitik scheinen insbesondere folgende – in vielen Anwendungsfeldern eng miteinander verbundene und sich gegenseitig überlagernde – technische Entwicklungen von besonderer Relevanz zu sein (ebd.) wie beispielsweise Big-Data-Technologien und Anwendungen aus dem

¹⁵⁷ Der nachfolgende Abschnitt basiert wesentlich auf der Expertise von *Tillmann* und *Ley* (2023) zu Digitalisierung und Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe. Wörtliche Übernahmen aus der Expertise wurden nicht als solche kenntlich gemacht. In der Expertise finden sich weitere Belege und Begründungen zu den Aussagen dieses Abschnitts.

Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) oder die aktuell diskutierten Varianten der dialogfähigen Chatbots wie ChatGPT.

Für einen Blick auf den aktuellen Stand der Digitalisierung in den Arbeitswelten der Kinder- und Jugendhilfe bietet sich z. B. die DIGITASA-Pulsbefragung an, die als eine nicht-repräsentative offene Onlinebefragung im Mai/Juni 2021 durchgeführt wurde (vgl. Matthies u. a. 2023). Die überwiegende Mehrzahl der Befragten (N = 488) ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (46 %) tätig, wobei ein Viertel die Hilfen zur Erziehung als Arbeitsfeld angibt. Jeweils neun Prozent arbeiten im Bereich Schule bzw. in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ebd., S. 159). Die eingesetzten digitalen Technologien zeigen eine breite – wenn auch nicht sonderlich überraschende – Nutzung: Am häufigsten genutzt werden E-Mail (97 %), Videokonferenztools (85 %), die Website des Trägers bzw. des Projekts (73 %) sowie der Server bzw. das einrichtungseigene Intranet (73 %). Dokumentationssoftware wird von 51 Prozent der Befragten benannt; Social Media wird von einem Drittel genutzt; Podcasts, eigene Apps des Trägers und Jobportale werden sehr viel seltener genutzt (ebd., S. 160). Mehr als die Hälfte der Befragten gibt den Gebrauch von Chat- und Messengerdiensten (59 %) an, vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (68 %); WhatsApp ist der dabei am weitaus häufigsten genutzte Dienst. Dies bestätigt die Annahme, dass der Dienst sehr verbreitet ist, auch wenn die Nutzung in der Sozialen Arbeit kritisch bewertet wird (vgl. Kutscher 2019). Die technische Ausstattung wird aus Sicht der Befragten sehr unterschiedlich bewertet: Ein Drittel schätzt die Ausstattung als mindestens gut ein, ein weiteres Drittel bewertet die Ausstattung hingegen als nur befriedigend und ein Drittel als ausreichend bis mangelhaft. Fast die Hälfte der Befragten (45 %) gibt an, private Endgeräte – vor allem Mobiltelefon oder Laptop – für Dienstzwecke zu verwenden (vgl. Matthies u. a. 2023, S. 159).

Trotz zeitgleicher technischer Entwicklungen finden sich erhebliche Ungleichzeitigkeiten innerhalb der Arbeitsfelder. Dies zeigt sich mit Blick auf technische Ausstattungen, aber auch in der Diversität von Trägern und Kommunen und deren unterschiedlichen Digitalstrategien. So besteht in vielen Feldern der Sozialen Arbeit nach wie vor eine große Diskrepanz zwischen dem aktuellen Entwicklungsstand einer eher „nachholenden Informatisierung“ (Ley/Seelmeyer 2017, S. 72) auf der einen Seite und den Perspektiven und Entwicklungsoptionen, die sich durch aktuelle digitale Technologien für die nähere Zukunft ergeben könnten, auf der anderen Seite. Daums (2017, S. 49f.) ernüchternder Zusammenfassung der Forschungs- und Kenntnislage zum Thema „Digitalisierung und Arbeit“ im Bereich der Pflege lässt sich auch mit Blick auf die Soziale Arbeit zustimmen: „Zum einen findet die Digitalisierung und Technisierung der Pflege bereits in größerem Umfang statt, als dies in der breiten Öffentlichkeit registriert wird. Und zum anderen stehen wir bei der Analyse, welche Folgewirkungen dies für die Beschäftigten, deren Arbeitsbedingungen, die Arbeitsorganisation, Qualifikationsanforderungen und Tätigkeitsinhalte haben wird, erst am Anfang.“

3.7.2 Digitalisierung in Handlungsfeldern und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe

Ungleichheiten und Unterschiede in den Handlungsfeldern lassen sich beispielhaft an der Kinder- und Jugendarbeit, an den Hilfen zur Erziehung und an den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter betrachten.¹⁵⁸

Kinder- und Jugendarbeit

Das digitale Medienhandeln junger Menschen im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Tillmann/Weßel 2021), Medien als Themen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Social Media als Thema von Beratung; vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 128) sowie insbesondere auch Ansätze „digitaler Jugendarbeit“ (vgl. Rösch 2019; boJa-Leitfaden 2021; Brüggem/Rösch 2022) werden in jüngerer Zeit zunehmend diskutiert. So hat die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) schon früh medien- und kulturpädagogische Angebote in ihr Handlungsrepertoire integriert und die Kooperation mit Akteur:innen aus der Medien- und Kulturpädagogik gesucht. Daher kann im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe die Kinder- und Jugendarbeit auf eine deutlich längere Tradition der Kinder- und Jugendmedienarbeit zurückblicken.

¹⁵⁸ Die Auswahl der hier skizzierten Handlungsfelder geht auf die der Kommission vorliegenden Expertisen zurück. Die näher beschriebenen Handlungsfelder in den Expertisen wurden gemeinsam mit der Kommission ausgewählt.

Gerade dieses Handlungsfeld war in der Corona-Pandemie gefordert, ihr Paradigma in das Gegenteil zu verwandeln: „Statt offen, war sie nun geschlossen“ (Deinet u. a. 2022, S. 7), und es mussten – soweit möglich – analoge Formate in digitale transformiert werden. Nach einer Studie in Nordrhein-Westfalen standen im Vordergrund der Aktivitäten der befragten Fachkräfte im Lockdown die Kontaktaufnahme und das Aufrechterhalten eines persönlichen Kontakts. Genutzt wurden vor allem Instagram-Accounts, WhatsApp, teils auch Discord (vgl. Deinet/Sturzenhecker 2021, S. 19). Daneben spielten die Information bzw. Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Angebote über digitale Medien eine wichtige Rolle (vgl. ebd., S. 12). Teils, aber eher vereinzelt, wurde auch kreativ mit Medien gearbeitet, die Mediennutzung kritisch reflektiert (z. B. über Fake News gesprochen), oder es wurden Do-it-Yourself-Videos und Erklärvideos zur Mediennutzung mithilfe von Kindern und Jugendlichen erstellt oder eigene Musikvideos gepostet. Über Videokonferenztools wurden zudem inhaltliche Angebote gemacht, hier waren dann vor allem auch Stammbesucher:innen partizipativ eingebunden (vgl. ebd., S. 25). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Gestaltung digitaler Kommunikation kein Selbstläufer war. So zeigte sich, dass (gerade jüngere) Kinder digital für die Fachkräfte nur schwer erreichbar waren und Jugendliche häufig „andere digitale Optionen nutz(t)en, als den Fachkräften möglich oder vertraut“ waren (ebd., S. 226). Insbesondere junge Menschen aus von Armut betroffenen Familien waren digital nicht gut zu erreichen (vgl. Bromberg u. a. 2022, S. 99).

Wenngleich noch nicht von einer postdigitalen Kinder- und Jugendarbeit die Rede sein kann (vgl. Brüggem/Rösch 2022), lässt sich eine kontinuierliche Entwicklung der Digitalisierung der Kinder- und Jugendarbeit, nicht zuletzt bewirkt durch die Pandemie, beobachten, die deutlich werden lässt, dass eine „Jugendarbeit ohne social media“ nicht funktionieren kann (vgl. bereits Brüggem/Ertelt 2011). Dies zeigt sich auch an im Zuge der Pandemie begonnenen und anschließend etablierten neuen Arbeitsformen. So hat sich in Bayern das *Projekt Digital Streetwork* – angesiedelt beim *Bayerischen Jugendring* – etabliert und deckt Beratungs- und Unterstützungsbedarfe junger Menschen im digitalen Raum wie Foren, Spiele-Chats etc. ab. Diese neue Facette der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit hat in knapp zwei Jahren bereits 10.000 Kontakte zu jungen Menschen aufgenommen und bei mehr als 50 Prozent dieser jungen Menschen konkrete Beratungen vorgenommen (vgl. BJR 2023).¹⁵⁹ Auch Qualitätsstandards wurden bereits beschlossen (vgl. BJR 2024). Durch Digitalisierung und Mediatisierung werden in der Kinder- und Jugendarbeit jedoch auch Fragestellungen relevant, die neue Aushandlungen erfordern, so z. B. der Wunsch von Eltern, bei Kinder- und Jugendfreizeiten kontinuierlich über den Standort ihrer Kinder informiert zu werden.

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Eine Besonderheit der Lebenssituation junger Menschen, die in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung leben, besteht darin, dass diese in der Regel neben dem Aufwachen in einer Einrichtung zusätzlich den Kontakt zur Herkunftsfamilie halten und dies häufig auch über digitale Medien. Dabei erhält die Kommunikation per Smartphone, über die ein Großteil der Kommunikation mit den Peers und der Herkunftsfamilie bestritten wird, eine besondere Bedeutung (vgl. Witzel 2015; Tillmann/Weßel 2022). Gleichzeitig gibt es immer wieder und bereits über einen längeren Zeitraum Hinweise darauf, dass der Zugang der Bewohner:innen zu dem Smartphone in den Einrichtungen stark eingeschränkt ist (vgl. Behnisch/Henseler 2012; Behnisch/Gerner 2014; Witzel 2015; Tillmann/Weßel 2021). Diese Einschränkungen sind u. a. auf eine unzureichende technische Infrastruktur oder Handyentzug als Strafe zurückzuführen (vgl. z. B. DigiPäd 24/7 2022). Bezüglich der technischen Infrastruktur zeigte die bundesweite DJI-Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung aus dem Jahr 2019 (also noch vor der Corona-Pandemie), dass lediglich 77 Prozent der Einrichtungen ihren Bewohner:innen einen WLAN-Zugang zur Verfügung stellen, wobei auch in diesen Einrichtungen der Zugang zum WLAN eingeschränkt sein kann, etwa weil die Internetnutzung durch Regeln oder technische Maßnahmen begrenzt wird (Pluto u. a. 2024, S. 449ff.). Wird von den Einrichtungen kein Zugang zum WLAN bereitgestellt, müssen die jungen Menschen die Kosten selbst tragen und sind auf den Kauf von Datenvolumen und somit von den sozioökonomischen Verhältnissen ihrer Herkunftsfamilien abhängig (vgl. Witzel 2015; Tillmann/Weßel 2021). Dies ist besonders problematisch, da die jungen Menschen – wie schon erwähnt – bei der Beziehungspflege zu Familie und Peers in besonderem Maße auf die digitale Kommunikation und das Smartphone angewiesen sind (vgl. Witzel 2015; DigiPäd 24/7 2022).

¹⁵⁹ In Fachkreisen ist das Projekt allerdings nicht unumstritten (vgl. BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern 2023).

Dabei geht es bei der mobilen Kommunikation nicht nur um eine Kontaktpflege, sondern die Nutzung digitaler Medien lässt sich auch als wichtiger Aspekt im Verselbstständigungsprozess und somit als Hilfeziel beschreiben (vgl. Macsenaere/Arnold 2012, S. 13f.). Die Verselbstständigung, verstanden als Teil von Sozialisation, der sich „durch wechselseitig aufeinander bezogene ko-operierende, ko-ordinierende, ko-konstruktive Aktivitäten“ entfaltet (Grundmann 2020, S. 30), vollzieht sich insbesondere auch im Medienhandeln. Dementsprechend wird hinsichtlich der Ausgestaltung von familiären und Peerbeziehungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe auch von einem „medienbezogenen Verselbstständigungsprozess“ gesprochen, wonach Heimbewohner:innen die digitale Kommunikation bzw. das Smartphone sowohl zum „doing family“ auf Distanz als auch zur Pflege von alten und neuen Kontakten benötigen (Tillmann/Weßel 2022, S. 458).

Beim „doing family“ auf Distanz versuchen die Bewohner:innen, einen gemeinsamen Alltag mit Familie bzw. die Teilhabe am Alltag von Familie „trotz räumlicher Distanz vor allem über die mobile Kommunikation aufrechtzuerhalten und somit Bindungen zu pflegen“ (ebd.). Darüber hinaus halten sie die Peerbeziehungen aus früheren Lebenskontexten aufrecht, sind gleichzeitig aber auch aufgefordert, neue Beziehungen aufzubauen. Die Medienkommunikation erweist sich auch hier als äußerst relevant. Dieses mediale Beziehungsmanagement erfordert wiederum Medienzeit, die die jungen Menschen in Einrichtungen aufgrund eines stark reglementierten Alltags und strikter Medienregeln nur begrenzt zur Verfügung haben, wie u. a. Untersuchungen zeigen, die sich mit dem medienerzieherischen Handeln der Fachkräfte auseinandersetzen (vgl. ebd.). Insbesondere für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sind das Smartphone oder andere digitale Medien elementar, um den Kontakt zu ihren auf Distanz lebenden Familienmitgliedern herzustellen und beizubehalten. Im Zuge der Corona-Pandemie wird auch im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung inzwischen vielfach gefordert, die Digitalität der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen. Dach- und Fachverbände und auch Vertretungen der Jugendlichen aus dem Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfen fordern die Ermöglichung einer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien digitalen Teilhabe aller jungen Menschen, die in diesen Einrichtungen leben (vgl. AFET u. a. 2021; Bundesnetzwerk der Interessensvertretungen 2021).

Allgemeine Soziale Dienste der Jugendämter

Blickt man auf die (interne) Digitalisierung in Jugendämtern und hier insbesondere auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), so bezieht sich diese auf diverse Steuerungsbereiche: Neben der betriebswirtschaftlichen Steuerung und dem Controlling (vor allem mit Blick auf die wirtschaftliche Jugendhilfe und die „Zahlbarmachung von Hilfen“) sowie der Personalsteuerung (mit Blick auf die Auslastung und Personalbemessung) erfolgt auch im Bereich der fachlichen Kernprozesse eine zunehmende Digitalisierung, etwa durch eine Formalisierung von (Entscheidungs-)Prozessen, eine Prozessierung von Hilfeverläufen und Formen der Falldokumentation im ASD. So hat sich vor allem die digitale Dokumentation der kostenintensiven und zeitaufwendigeren Hilfen zur Erziehung in allen Jugendämtern etabliert (vgl. z. B. Ley 2021).

Die empirische Datenlage mit Blick auf Digitalisierungsprozesse im Jugendamt ist allerdings noch recht gering. So gibt es erste qualitative Studien, die sich etwa mit der Informations- und Dokumentationsarbeit von Fachkräften beschäftigen, wenn sie über das Kindeswohl entscheiden müssen (vgl. Ackermann 2017) oder der institutionellen Strukturierung von Fallarbeit durch Standards und Dokumentation befassen (vgl. Büchner 2018). Weiter wurden Aspekte der Digitalisierung auch als Element von Formalisierungsprozessen in Jugendämtern untersucht, sowohl im Hinblick auf deren Implementierung als auch hinsichtlich der heterogenen Nutzungsweisen der Fachkräfte (vgl. Mairhofer 2020). Die Einführung und Nutzung von digitalen Dokumentationssystemen in den ASDs der Jugendämter hat Ley (2021) untersucht: Während sich die organisationale Einführung digitaler Dokumentationssysteme in ganz unterschiedlich tiefgreifenden Mustern zeigt (von der rudimentären statistischen Erfassung bis hin zur weitreichenderen Einbettung fachlicher Verfahren), wird in der Analyse des fachlichen Handelns deutlich, dass die Einschreibungen in das Dokumentationssystem höchst individuelle und situative Prozesse sind und damit einmal mehr der schwierigen Inferenzentscheidung der Professionellen obliegen (vgl. auch Mairhofer 2020). Für Ley (2021) ist die Dokumentation die Achillesferse zwischen organisationaler Steuerung und subjektiver Fallbearbeitung, die sich in der digitalen Formierung nochmals zuspitzt, transformiert und entgegen der verbreiteten Vorstellung, dass die Dokumentation klarer, strukturierter und einfacher wird, sich vielmehr in neuen Dilemmata professionellen wie organisationalen Handelns aktualisiert.

Neben qualitativen Befunden liegen auch unterschiedliche quantitativ-empirische Daten zum Stand der Digitalisierung in Jugendämtern vor (vgl. für eine Übersicht z. B. Mairhofer 2020). In einer Studie zur Institutionalisierung formalisierter Instrumente und Verfahren wurde 2013 in einer bundesweiten Befragung der Jugendämter (n = 166) nicht nur erhoben, ob standardisierte Instrumente (z. B. Diagnose- oder Dokumentationsbögen) sowie Prozessstandardisierungen genutzt werden, sondern auch ob diese in eine Fachsoftware eingebunden sind. Dies ist im Bereich der Hilfeplanung bei 65 Prozent und im Kinderschutz bei 53 Prozent der Jugendämter, die solche Standardisierungen nutzen, der Fall. Positiv beurteilten diese Jugendämter vor allem den Beitrag der Fachsoftware zur Erhöhung der Transparenz für Vorgesetzte, negativ wird der Beitrag zu Kosteneinsparungen eingeschätzt (ebd., S. 401ff.). Auch die *DJI-Jugendamtserhebungen* geben Auskunft über die Verbreitung und die Einschätzung von digitalen Tools bzw. Fachsoftware. Im Jahr 2022 geben 90 Prozent der Jugendämter an, ein EDV-gestütztes System zur Unterstützung der Fallarbeit zu nutzen, im Jahr 2009 lag der Anteil bei 88 Prozent, 2004 bei 80 Prozent. In der Erhebung 2022 wurden zudem Daten zur Verbreitung und den Funktionen von Fachsoftware im ASD erhoben. Diese wird vor allem zur Dokumentation der Fallarbeit und von Entscheidungen sowie zur Strukturierung der Arbeit genutzt. Die Beurteilung fällt insofern ambivalent aus, als die Jugendämter sowohl der Aussage, Fachsoftware führe zu Zeitgewinnen, als auch der Aussage, diese führe zu Mehrarbeit, überwiegend zustimmen (vgl. Projektgruppe Jugendhilfe und Sozialer Wandel 2024). Eine Fragebogenerhebung von ASD-Leitungspersonen (N=260) der Studie „Profil und Profilentwicklung im ASD: Bestandsaufnahme und Gestaltungsoptionen“ (Merchel u. a. 2023) macht deutlich, dass Arbeits- und Dokumentationsprozesse im ASD keineswegs komplett digitalisiert sind. Das deckt sich mit früheren Ergebnissen etwa von *Kreidenweis* (2005) oder *Ley* (2021), dass in einer „doppelten Buchführung“ gearbeitet wird: eine analoge Handakte, die handlungsrelevant ist, und eine digitale Akte, die steuerungrelevant wird (vgl. auch van Santen/Mairhofer 2024).

Der Diskurs wie auch die Prozesse der Digitalisierung im Jugendamt sind über lange Jahre hinweg lediglich als interne Verwaltungsmodernisierung diskutiert worden. Die digitale Kommunikation ist faktisch erst mit der Corona-Pandemie (gedanklich) möglich und auch notwendig geworden. So ist in dieser Zeit eine Verschiebung auf alternative Kontaktmöglichkeiten, eben auch digitale Medien, erfolgt. So zeigt eine DJI-Befragung von Jugendämtern kurz nach Inkrafttreten des ersten Lockdowns im Jahr 2020, dass neben telefonischem und schriftlichem Kontakt in 25 Prozent der Jugendämter auch Videotelefonie genutzt wurde (Mairhofer u. a. 2020, S. 47f.). Dies deckt sich auch mit der jugendamtsspezifischen Sonderauswertung einer Online-Befragung von über 3.000 Beschäftigten der Sozialen Arbeit (vgl. Meyer u. a. 2022).¹⁶⁰ Die Nutzung digitaler Medien erlebt aus Sicht der Leitungskräfte und der Fachkräfte mit Ausbruch der Corona-Pandemie ein moderates Wachstum. Dies bestätigen auch die Daten der *DJI-Jugendamtserhebung 2022*. Hier geben 85 Prozent der Jugendämter an, videobasierte Tools selten, 10 Prozent überwiegend bei Hilfeplangesprächen zu nutzen. Wie diese Nutzung erfolgt, also ob das komplette Hilfeplangespräch als Videokonferenz durchgeführt wird oder lediglich einzelne Personen zugeschaltet werden, muss dabei offenbleiben. Weiter zeigen die Befunde aber auch, dass sich digitale Tools nicht überall durchsetzen konnten. So nutzen im ersten Lockdown 13 Prozent der Jugendämter videobasierte Tools auch zur Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz (digitale Hausbesuche), im Jahr 2022 gaben nur noch 3 Prozent der Jugendämter an, dies (selten) zu tun (vgl. Pluto/Mairhofer 2024b).

Soziale Netzwerke und Messenger-Dienste sind als Hilfsmittel zur beruflichen Kommunikation nach Angaben der ASD-Leitungskräfte in beiden Studien kaum verbreitet. Auch „Online-Beratung in irgendeiner Form“ wird vom ASD nicht regelhaft angeboten (Merchel u. a. 2023, S. 100).

Allerdings zeigen die Daten der *DJI-Jugendamtsbefragung 2022*, dass der (zumindest gelegentliche) Einsatz videobasierter Tools gegenüber der Zeit vor der Corona-Pandemie beachtlich angestiegen ist (vgl. Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024). Auch die Sensibilität für das Thema ist höher geworden: In der Befragung von Meyer u. a. (2022) rechnet jede zweite befragte Person (Leitungskräfte: 55,2 %; Fachkräfte: 51,9 %) mit einer weiterwachsenden Notwendigkeit zur digitalen Kommunikation mit Adressat:innen. Dabei geben fast drei Viertel der ASD-Mitarbeiter:innen an, über das Wissen zur Gestaltung (Leitungskräfte: 68,8 %; Fachkräfte: 71,1 %) der digitalen Kommunikation zu verfügen – allerdings haben nur 19,3 Prozent der Fachkräfte die nötige Technologie von ihrem Arbeitgeber erhalten, um digitale Tools einzusetzen (Leitungskräfte: 15,6 %) (vgl. ebd.). Die jeweiligen Vorgesetzten können dabei als förderlich oder hinderlich wahrgenommen werden: Nur 44,4 Prozent der Fachkräfte fühlen sich von ihren jeweiligen Vorgesetzten beim Einsatz von digitalen Technologien unterstützt (vgl. ebd., S. 232f.). Fernab dieser noch ausbaufähigen internen Unterstützungsstrukturen wird sich das

¹⁶⁰ Fallzahlen der Studie von Meyer u. a. (2022) mit Blick auf das Jugendamt: erster Lockdown – Leitungskräfte N=20, Fachkräfte n=89; zweiter Lockdown – Leitungskräfte n=32, Fachkräfte n=218.

Jugendamt in seinem Dienstleistungsversprechen mindestens mittelfristig in seiner Qualität daran messen lassen müssen, inwieweit digitale Kommunikationsstrukturen als Regelangebot umgesetzt werden.

Die Nutzung digitaler Medien – sei dies nun zur (ergänzenden) Kommunikation oder bei digitalen Angeboten – birgt für die Adressat:innen wie auch für den Dienstleistungsprozess zahlreiche Chancen, aber auch Risiken und Herausforderungen. Diese variieren deutlich je nach Nutzungskontext und Zweck, aber auch in Abhängigkeit von den jeweils genutzten Medien, etwa hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit, der Anonymität der Nutzung, der Kontrolle und Asymmetrie von Kommunikation oder der Anzahl der Kommunikationskanäle. So können digitale Medien beispielsweise Zugangshürden zu sozialen Diensten senken, gleichzeitig aber auch bestimmte Nutzer:innengruppen ausschließen. Sie können die Selbstbestimmung der Adressat:innen erhöhen, da diese Kommunikation einfacher beenden können oder selbst den Kommunikationskanal wählen und damit beeinflussen können, wieviel sie von sich preisgeben. Dies kann Stigmatisierungen verringern (etwa, wenn im Falle potenziell stigmatisierender visueller Merkmale textbasierte Medien gewählt werden), es kann aber auch Hilfemöglichkeiten einschränken, etwa, weil es Fachkräften im Falle einer Einschränkung der Kommunikationskanäle schwerer fällt, Bedarfe richtig einzuschätzen (vgl. z. B. Mairhofer u. a. 2021). Es genügt daher nicht, digitale Medien zu nutzen, vielmehr ist ihre Angemessenheit in den je spezifischen Kontexten kritisch zu reflektieren – nicht nur bei Jugendämtern, sondern in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Neben der Frage der digitalen Kommunikationsstrukturen als Aspekt der Dienstleistungserbringung im Jugendamt gilt es auch, den Kinderschutz als eine zentrale Facette der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst respektive dem Jugendamt und seine Veränderung durch Prozesse der Digitalisierung in den Blick zu nehmen. Neben hohen Anforderungen an eine professionell adäquate und rechtlich abgesicherte Dokumentation wird das Handeln zusehends informatisiert und durch neue Technologien datafiziert. Dabei sind die erforderlichen Einschätzungen des Gefährdungsrisikos durch formalisierte Instrumente sowie die erweiterten Möglichkeiten der Informationsweitergabe relevante Treiber für eine zunehmende Informatisierung des Kinderschutzes (vgl. Ley 2021). So hat sich die Arbeit mit sogenannten Kinderschutzbögen in nahezu allen Jugendämtern etabliert (vgl. Mairhofer 2020, S. 387), gleichwohl liegen nur wenige Befunde dazu vor, wie der professionelle Umgang mit diesen Bögen ausgestaltet wird und was dies für die Fallarbeit bedeutet (vgl. Ackermann 2017; 2020; Mairhofer 2020).

Vor allem mit Blick auf die angloamerikanischen Länder lässt sich eine zunehmende Verwendung evidenzbasierter Instrumente zur Risikoeinschätzung im Kinderschutz beobachten (vgl. Schrödter u. a. 2020). Werden die verschiedenen Daten zudem nach festgelegten Regeln gewichtet und kombiniert, spricht man von mechanischer bzw. statistischer oder algorithmischer Urteilsbildung (vgl. ebd.). Letztere ist ganz analog zu sogenannten Scoring-Verfahren bei der versicherungsmathematischen Einschätzung von Risiken oder der Kreditwürdigkeit zu verstehen. In Deutschland finden wahrscheinlichkeitsstatistische Instrumente in dieser strikten Form bislang keine Anwendung. Die Erhebung von Risikoindikatoren dient zwar zur Einschätzung und häufig auch zur Überführung in eine sogenannte Ampellogik, um weiteren Handlungsbedarf zu eruieren – beispielsweise mit den Abstufungen sofortiger Handlungsbedarf (rot), Unterstützungsbedarf (gelb) und kein Handlungsbedarf (grün) – gleichwohl verbleibt die finale Gesamteinschätzung im Ermessen der Fachkräfte. Häufig – so ist zumindest der Anspruch – werden diese „semi-quantifizierten“ Verfahren noch konsensuell eingebettet und von einer zweiten Fachkraft oder aber im Rahmen einer kollegialen Fallbesprechung attestiert. Durch das Aufkommen neuer Technologien des Machine Learning oder der Big Data Analytics tritt zu den bisher etablierten o. g. Einschätzungsverfahren ein neues hinzu, das als mustererkennende statistische Urteilsbildung der Prognose bezeichnet werden kann (vgl. Schrödter u. a. 2020, S. 257ff.). Grundlage der Prognose mittels Big Data Analytics sind Daten, die viel umfangreicher sind, nicht zwingend wissenschaftlich erhoben werden müssen und aus sehr unterschiedlichen (auch unstrukturierten) Datenquellen stammen können. Die starke prädiktive Validität von Big Data Analytics ist in anderen Kontexten mittlerweile empirisch gut belegt, und so könnte hier in Zukunft eine „algorithmische Autorität“ geschaffen werden, bei der Entscheidungen sehr viel datengetriebener getroffen werden – auch mit all jenen negativen Konsequenzen (für den internationalen Diskurs: vgl. Gillingham 2020). Es finden sich somit bereits einige Hinweise, dass Big Data eine der großen Herausforderungen der Sozialen Arbeit der kommenden Jahrzehnte darstellen wird. *Steiner* und *Tschopp* (2022) verweisen hier auf die Notwendigkeit der Bearbeitung der entsprechenden fachlichen, ethischen und rechtlichen Fragen.

3.7.3 Konzeptionelle Perspektiven und fachpolitische Konsequenzen

Bemühungen um eine Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe finden seit einigen Jahren statt, allerdings in sehr unterschiedlichem Maße. So ist noch nicht davon auszugehen, dass die Verknüpfung von digitalen und analogen Lebenswelten bei jungen Menschen (vgl. Abschnitt 2.3.4) im Fachdiskurs und in den jeweiligen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe durchgehend Berücksichtigung findet. Angesichts der Tragweite des digitalen Wandels für Gesellschaft, Kultur und Bildung und vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage gilt es daher, in der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig das Verständnis dahingehend zu erweitern, dass eine weitere Digitalisierung akzeptiert und aktiv(er) mitgestaltet wird. Dies setzt allerdings auch eine Politik voraus, die die Gestaltung der Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und langfristig ermöglicht.

Mit Blick auf personelle und technische Ausstattung weisen politische Forderungen darauf hin, dass die Digitalisierung mit einem deutlichen finanziellen, personellen wie auch zeitlichen Mehraufwand verbunden ist. Handlungsbedarfe zeigen sich arbeitsfeldübergreifend sowohl hinsichtlich der technischen Ausstattung als auch insbesondere bezogen auf die Fachlichkeit und somit Qualifizierung der Fachkräfte.

Das im Juni 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat bzw. könnte hier wichtige Impulse setzen, wenn es die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit digitalen Geräten zu sorgen (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Hier anerkennt der Gesetzgeber zumindest die Notwendigkeit der Ausstattung, jedoch ohne die Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an den hybriden Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit in den Blick zu nehmen.

Großer Entwicklungsbedarf zeigt sich auch beim Thema Inklusion, wonach es zukünftig insbesondere auch zu beachten gilt, dass alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von z. B. Klasse, sozio-ethno-kulturellem Hintergrund, Behinderung etc. – die Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe nutzen können, sich das (post-)digitale Umfeld somit sowohl barriere- als auch diskriminierungsfrei gestaltet. Dementsprechend müssen sich die Verantwortlichen in allen Handlungsfeldern die Frage stellen, inwiefern ihre digitalen Angebote und Dienstleistungen inklusiv gestaltet sind. Zentral ist, dass es weiterhin einer Berücksichtigung der Ungleichheitsdimensionen bedarf – in allen Handlungsfeldern. Dafür ist einerseits eine digitale Ausstattung sicherzustellen und andererseits eine soziale sowie fachliche Begleitung, die sowohl Medienbildung als auch einen kompetenten Umgang mit Risiken ermöglicht und fördert.

3.8 Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe

3.8.1 Beteiligung als zentrales Prinzip

Partizipation als Recht der Kinder- und Jugendlichen auf Beteiligung an den Entscheidungen, die ihr eigenes Leben und die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Einrichtungen und Angeboten betreffen, ist eines der zentralen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Beteiligung ist einer der fünf Schwerpunkte der 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getretenen Reform des SGB VIII. Betont wird, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe und für die Erfüllung ihres Auftrages essenziell ist. Hervorgehoben wird außerdem, dass die Subjektstellung der Adressat:innen gerade auch darin zum Ausdruck kommt, dass die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet ist, einerseits die Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen zu erweitern, andererseits sie zur Beteiligung zu befähigen (vgl. Deutscher Bundestag 2021a, S. 3).

Die Betonung der Bedeutung von Beteiligung junger Menschen im KJSG verweist schon darauf, dass dem fachlichen Anspruch von Beteiligung nicht in dem Umfang entsprochen wird, wie es der Stärkung der Rechte der jungen Menschen entsprechen müsste. Nicht-Beteiligung als struktureller Ausschluss von wirkmächtigen Mitsprache- und selbstbestimmten Gestaltungsmöglichkeiten ist für nicht wenige Gruppen von Adressat:innen nach wie vor eine Erfahrung, die sie in der Kinder- und Jugendhilfe machen müssen. Kinder- und Jugendhilfe leistet bislang keinen hinreichenden Beitrag dazu, dass Beteiligung für alle jungen Menschen unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, Behinderung, dem Wohnort, von natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeiten sowie Bildungsstand und in finanziell prekären Lagen gewährleistet ist (vgl. hierzu Abschnitt 2.2). Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung kann beispielsweise festgestellt werden (vgl. Pluto 2021, S. 171), dass das Verständnis für Beteiligung aus der Perspektive der Institutionen gewachsen sein sollte, auch Veränderungen im Feld erkennbar sind, sich der

Anteil an Einrichtungen mit einem Mitbestimmungsgremium erhöht hat, er aber immer noch als niedrig einzuschätzen ist. In der Praxis hätte sich – mit Ausnahme der durch das KJSG explizit vorgeschriebenen Beschwerdeverfahren – in der Breite nicht viel verändert (vgl. ebd.). Auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe erleben junge Menschen und teilweise ihre Eltern eher Nicht-Beteiligung, besonders wenn der Grad an Wichtigkeit steigt und Beteiligung mit der Abgabe an (Entscheidungs-)Macht verbunden ist. Ähnliches zeigen auch *Spieker u. a. (2022)* für den Bereich der Gestaltung kommunaler Infrastruktur und für Angebote der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie für individuelle Unterstützungs- und Hilfeprozesse. Es ist zudem alles andere als selbstverständlich, dass die Perspektiven junger Menschen in kommunalen Planungen regelmäßig mitgedacht werden.

Dabei ist Beteiligung nicht erst seit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG ein Leitthema für die Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist dies bereits seit über 30 Jahren. Anfang der 1990er-Jahre wird Partizipation junger Menschen (und Eltern) mit dem SGB VIII Gegenstand der bundesdeutschen Gesetzgebung; in den einschlägigen Fachdiskursen werden unterschiedliche Beteiligungsmodelle bzw. Pyramiden und Differenzierungen von Nicht-Beteiligung bis hin zu Bürgermacht, von Instrumentalisierung bis hin zur Selbstorganisation thematisiert (vgl. Demski 2022). Der *Achte Jugendbericht* (vgl. Deutscher Bundestag 1990) definiert Partizipation als eine der acht Struktur- und Handlungsmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Durch die 1989 von der UN-Vollversammlung verabschiedete und 1990 in Kraft getretene Kinderrechtskonvention, die von der Bundesrepublik Deutschland 1992 ratifiziert wurde, oder auch dem damals neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, das am 01.01.1991 (Ost-Bundesländer am 03.10.1990) in Kraft trat, wurden Beteiligungsrechte nicht mehr nur gefordert, sondern verbindlich geregelt. Legte zunächst § 8 SGB VIII die wesentliche Norm zur Beteiligung fest und festigte § 36 SGB VIII (Hilfeplanverfahren) den hohen Stellenwert, kamen im Laufe der Jahre weitere Regelungen dazu (vgl. Schnurr 2022, S. 14), insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren zur Abklärung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Einführung des § 8a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (2005) und der Nachweis von Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für eine Betriebs-erlaubnis aufgrund der Novellierung des SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetzes (2012). Mit einer weiteren Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sollte schließlich mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien geschaffen bzw. sollten die bisherigen Vorgaben konkretisiert werden.

3.8.2 Beteiligungsrechte im SGB VIII

Die Beteiligungsrechte im SGB VIII haben eine unterschiedliche Qualität und lassen sich unterschiedlichen Bereichen zuordnen (vgl. IJAB 2023). Zu unterscheiden ist zwischen (a) Rechten der Selbstbestimmung, (b) Rechten der Partizipation an der Gestaltung der Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie (c) Rechten der Partizipation an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe und in Bezug zum Gemeinwesen.

a) Rechte der Selbstbestimmung:

- In § 1 Abs. 1 wurde das Recht auf Erziehung zu einer „selbstbestimmten“ Persönlichkeit ergänzt und stellt die Selbstbestimmung damit in den Zusammenhang von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“, „die in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf und die Verantwortung zur Mitbestimmung und Mitgestaltung des Gemeinwesens bzw. der Gesellschaft beinhaltet“ (§ 1 SGB VIII). Dieser Paragraph fungiert damit durch seinen Leitnormcharakter als Leitbild für eine kinderrechtbasierte Kinder- und Jugendhilfe.
- § 5 Abs. 1 regelt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zwischen verschiedenen Angeboten, sofern es nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- § 8 bestimmt: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Besonders hervorzuheben ist, dass sie einen eigenen Anspruch (ggf. auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten) auf Beratung in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung haben. Beteiligung und Beratung müssen in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.
- Im Rahmen des in § 8a geregelten Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber in Abs. 1 festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit dabei nicht deren wirksamer Schutz in Frage gestellt wird.

- Nach § 9a können sich junge Menschen und ihre Familien an Ombudsstellen wenden, „zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“. Diese sind unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden.
- Zur Wahrnehmung ihrer Rechte müssen junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Abs. 2 erhalten sollen, nach § 10a in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten werden.
- Kindern und Jugendlichen ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Obhut zu gewähren, wenn sie darum bitten.
- b) Rechte der Partizipation an der Gestaltung der Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - § 4a ermöglicht Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger:innen, sich in selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung zu organisieren, um Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.
 - § 9 Nr. 2 legt fest, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen sind.
 - Für die Kinder- und Jugendarbeit ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 festgelegt, dass ihre Angebote „an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.“
 - Ferner ist gemäß § 12 Abs. 2 geregelt, dass Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen „von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird“.
 - Im Hilfeplanverfahren nach § 36 wird mehrfach das Recht auf Beteiligung angesprochen. So soll ein Hilfeplan zur Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung „zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen“ aufgestellt werden (Abs. 2). Auch nicht personensorgeberechtigte Eltern sollen beteiligt werden, sofern der Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt wird (Abs. 5). Außerdem soll eine Entscheidung über diese Beteiligung wiederum auch „unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“ § 41 überträgt im Fall einer „Hilfe für junge Volljährige“ die Rechte auf junge Volljährige, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“
 - § 45 Abs. 2 Nr. 4 verlangt für eine Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung der Rechte und des Wohles von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung in der Einrichtung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- c) Rechte der Partizipation an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe und im Bezug zum Gemeinwesen
 - § 1 Abs. 3 Nr. 2 legt bei den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe fest, dass sie jungen Menschen ermöglichen soll, „in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilhaben zu können“.
 - § 4 Abs. 3 fordert, dass bei der Förderung der freien Jugendhilfe die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern gestärkt werden soll.
 - § 4a Abs. 2 fordert die öffentliche Jugendhilfe auf, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zu fördern und mit diesen zusammenzuarbeiten. Ihre Mitwirkung soll auch in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2) und in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 gewährleistet werden.
 - Als Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 legt der Gesetzgeber zusätzlich zur Beteiligung in der Jugendarbeit selbst (s.o.) fest, dass junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden sollen.
 - Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 werden durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse (Jugendringe) die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten. Außerdem sind nach § 71 Abs. 1 die Vorschläge der Jugendverbände bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses „angemessen zu berücksichtigen“.
 - In der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 ist der Bedarf an Einrichtungen und Diensten „unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“.

3.8.3 Theoretische Herleitungen

Die Gründe für die Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich nach *Schnurr* (2018; 2022, S. 17ff.; auch *Pluto* 2018, S. 947 sowie *Bokelmann* 2022) in demokratie-, dienstleistungs- und bildungstheoretischen Argumenten wiederfinden. *Demokratiethoretisch* wird orientiert an den Grundrechten (Freiheit, Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit) argumentiert, dass Partizipation eine Ausübung politischer Rechte sei, die einerseits sichern, dass die Einzelnen frei sein können, das Recht auf Selbstbestimmung aber andererseits an die Pflicht binden, „die Ausübung der eigenen Freiheit so mit den anderen auszuhandeln, dass auch deren Freiheit gewährleistet bleibt“ (*Schnurr* 2022, S. 18). Da relevante Themen und Handlungsfelder dabei nicht ausgeschlossen werden können, müssen Beteiligungsrechte auch in den Leistungsentscheidungen und Leistungserbringungskontexten des Wohlfahrtsstaats und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe gelten. Vor diesem Hintergrund wird argumentiert, dass Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte auch deshalb besonders bedeutsam sind, solange die politischen Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Wahlrecht, eingeschränkt bleiben (vgl. ebd.).

Eine *dienstleistungstheoretische Argumentation* zielt auf den Gewinn für den Erfolg von Angeboten und Maßnahmen für die Nutzer:innen (vgl. ebd.). Partizipation und Mitwirkung der Adressat:innen sind für den Erfolg von Angeboten und Maßnahmen auf der Ebene der Planung, Gestaltung und Erbringung eine unhintergehbare Voraussetzung.

Bildungstheoretische und – im engeren Sinne – *pädagogische Argumentationsfiguren* zielen auf Mündigkeit, Urteilskraft und Handlungsfähigkeit als Bildungsziele sowie auf die Idee der „Selbstbildung“. „Orte der Bildung sind folglich so zu gestalten, dass sie zur Selbst- und Weiterführung wie auch zu kritischen Auseinandersetzungen anregen und so die Entwicklung von Urteilskraft und Handlungsfähigkeit aktiv unterstützen“ (*Schnurr* 2022, S. 19). Die Schaffung von Bildungsgelegenheiten heißt von daher, die soziale Seite von Bildung zu fördern. Selbstbestimmung und Formen demokratischer Mitbestimmung sind in Bildungssettings so zu verankern, dass anerkennende Beziehungen, demokratische Prinzipien und Formen der Entscheidungsbeteiligung in den Handlungskontexten der Kinder und Jugendhilfe praktiziert werden (vgl. ebd.).

3.8.4 Praktische Umsetzung

Die drei Argumentationslinien für Partizipation ergänzen sich wechselseitig und können für ein Programm stehen, das über die in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention Rechte des Kindes auf die Äußerung und Berücksichtigung seiner Meinung hinausweist (vgl. ebd., S. 20). Allerdings belegen zahlreiche Studien, dass jenseits der Bedeutung, die von allen Akteur:innen der Beteiligung zuerkannt wird, Partizipation häufig bei einer bloßen Anhörung stehenbleibt, weil Kinder und Jugendliche nicht als kompetente Akteur:innen anerkannt werden, Konzepte und Qualifikationen zur Unterstützung genuiner Partizipation fehlen oder Ressourcen nicht umfänglich zur Verfügung gestellt werden (vgl. van *Bijleveld* u. a. 2015 und die dort ausgewerteten Einzelstudien; *Bolin* 2016; *Bouma* u. a. 2018).

Zentral für Beschreibung und Analyse sind demnach die Rollen, Erfahrungen und Wahrnehmungen der Adressat:innen. Hierauf nimmt *Pluto* (2018, S. 948) Bezug. Partizipation von Adressat:innen in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet

- „die Beteiligung an den Entscheidungen über das eigene Leben und die Beteiligung daran, ‚Verfügungsgewalt über die eigene Lebensgestaltung‘ (*Fatke* 2007, S. 20) zu erhalten oder wiederzuerlangen,
- deren Beteiligung an der Gestaltung des Lebensumfeldes und an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Beteiligung an der Entwicklung von Rahmenbedingungen und Strukturen für Beteiligung und die Unterstützung für die Beteiligung an der Gesellschaft, zu der die Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag leisten soll,
- ein Betrag zur Erziehung zur Demokratie“ (ebd.).

Da die Adressat:innen sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene umfassen, plädiert *Pluto* (2018, S. 949) für folgende analytische Trennung: Während die Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Eltern insbesondere Hilfe- und Unterstützungsfunktionen übernimmt, leistet sie gegenüber Kindern und Jugendlichen darüber hinausgehend auch die Vertretung von deren Interessen – mitunter auch gegen die Eltern. Demgegenüber sind die Beteiligungsbemühungen bei der unmittelbaren Hilfeleistung darauf ausgerichtet, alle Adressat:innen in den Hil-

feprozess einzubeziehen, um so zu einem gelingenden Hilfeprozesse beizutragen. Die Funktion der Interessenvertretung bedeutet, solche Teiligungsgelungenheiten zu schaffen, die in der Lage sind, Kinder und Jugendliche zu stärken und deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern.

Manche Regelungen im SGB VIII enthalten den Zusatz „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“, „in geeigneter Weise“. Dies zielt allerdings auf den Einsatz angemessener alters- und zielgruppenspezifischer Formate und Methoden. Diese Aufforderung ist, so der *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*, „an keine Altersgrenze gebunden, stellt auf den individuellen Entwicklungsstand ab und erfordert die Erarbeitung differenzierter fachlicher Konzepte für den jeweiligen Hilfekontext, um die Anforderung einer für die jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form [...] zu gewährleisten“ (Meysen 2022b, Rn. 5). Die Beteiligung wird also nicht an Wissen, Erfahrung oder Alter festgemacht, sondern an der Betroffenheit von einer spezifischen Angelegenheit. Dies hat zur Konsequenz, dass Kinder und Jugendliche auch dann zu beteiligen sind, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Entscheidungen nicht (vollständig) erfassen können. Selbst eine Beteiligung von Kleinkindern ist von daher geboten, und entsprechende Ansätze sind zu entwickeln. Unterbleibt die Beteiligung, ist – so der *Frankfurter Kommentar* weiter – ein Verwaltungsakt u. U. rechtswidrig, da er verfahrensfehlerhaft ist. Dies gilt auch dann, wenn den Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit eingeräumt wurde, eine Vertrauensperson hinzuziehen (vgl. ebd.).

Für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich für die Beteiligung dabei mehrere Herausforderungen (vgl. Pluto 2018, S. 951f.):

- Sie hat es einerseits mit unterschiedlichen Adressat:innengruppen zu tun, die besonderer Methoden und Formate bedürfen.
- Fachkräfte tragen einerseits Sorge dafür, dass junge Menschen sich beteiligen können, und können andererseits aber nicht voraussetzen, dass Kinder und Jugendliche sich (schon) voraussetzungslos beteiligen können. Partizipation muss gleichzeitig gelebt und „Partizipationslernen“ ermöglicht werden.
- Beteiligung ist immer gleichzeitig ein (in Hinblick auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft als Erwachsene) in der Zukunft zu erreichendes Ziel und aktuelle Anforderung für die pädagogischen Prozesse selbst.
- Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit einem doppelten Mandat der Leistung von Hilfe und Unterstützung einerseits und der Übernahme kontrollierender Funktionen des Staates andererseits.
- Der Anspruch von Partizipation scheint häufig im Widerspruch zu Anforderungen wie Effektivität, Effizienz, Rechte von Mitarbeitenden, Transparenz, Qualitätsstandards, Regelungen zum Datenschutz etc. zu stehen.
- Bestehende Machtgefüge und der „professionelle Expertenstatus“ der Fachkräfte können durch Beteiligung infrage gestellt werden.

Zentral für die Bewältigung dieser Herausforderungen ist die Annahme, dass Partizipation bei den Adressat:innen eine deutliche Wirkung entfalten kann (vgl. Graßhoff u. a. 2017, S. 219), indem sie zu einem Erleben von Selbstwirksamkeit beiträgt und das Gefühl stärkt, Einfluss nehmen zu können (vgl. Beck u. a. 2018, S. 23). Adressat:innen können in partizipativen Prozessen Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben trainieren und lernen, Herausforderungen aus eigener Kraft bewältigen zu können (vgl. Rieger/Straßburger 2019, S. 47).

3.8.5 Beteiligung in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Wie die Kinder- und Jugendhilfe ihrer Verpflichtung zur und dem eigenen Anspruch an die Beteiligung ihrer Adressat:innen gerecht wird, stellt sich in den einzelnen Handlungsfeldern unterschiedlich dar (vgl. dazu Abschnitt 3.9 und 3.10). Festgehalten werden kann eine weite Spannbreite unterschiedlicher (Nicht-)Beteiligungsmöglichkeiten. So gilt die Kinder- und Jugendarbeit quasi per se als Handlungsfeld mit hohen Beteiligungschancen (vgl. z. B. Thole u. a. 2022, S. 323f.). Zahlreiche Aktivitäten der Kinder- und Jugendpolitik haben explizit ein Mehr an Beteiligung junger Menschen zum Ziel. Die Projekte im Rahmen von „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ veranschaulichen, unter welchen Bedingungen demokratische Partizipation und Mitbestimmung in der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte sowohl mit den Kindern als auch in der Bildungs- und

Erziehungspartnerschaft mit Familien verankert werden kann.¹⁶¹ Fraglich ist hingegen, ob in den Hilfen zur Erziehung und hier insbesondere in dem Hilfeplanverfahren dem Beteiligungsrecht der Adressat:innen hinreichend entsprochen wird. So fassen befragte Adressat:innen ihre Erfahrungen dahingehend zusammen, dass sie keinerlei Beteiligungsmöglichkeiten hatten, sich ohnmächtig erlebt haben und das Verfahren auch gleich ohne sie hätte stattfinden können (Demski 2023). Beiräte junger Menschen in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen sind trotz einer Zunahme immer noch keine Selbstverständlichkeit (vgl. Pluto u. a. 2024, S. 180ff.). Keinerlei Daten liegen aktuell dazu vor, inwieweit Selbstorganisationen der Adressat:innen in den kommunalen Kinder- und Jugendhilfeausschüssen mitwirken. Auch ist nur wenig darüber bekannt, inwieweit Adressat:innenbeteiligung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung umgesetzt wird, wenngleich empirische Analysen diesbezüglich ernüchternd ausfallen (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 76f.). Abzuwarten bleibt außerdem, inwieweit es perspektivisch gelingen wird, Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe umzusetzen (vgl. hierzu die Beiträge in Hollweg/Kieslinger 2022).

3.8.6 Fazit

Bilanziert man die bislang vorliegenden Daten zu Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, dann ergibt sich ein uneindeutiges Bild. Die Selbstverständlichkeit, mit der Partizipation als strukturelles Moment der Kinder- und Jugendhilfe angenommen wird, hat keine durchgängige Entsprechung in den Handlungspraxen. Vielmehr scheint es so zu sein, dass in den Handlungsfeldern, in denen Beteiligung nur dann gelingen kann, wenn Fachkräfte auf Entscheidungsmacht verzichten, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Adressat:innen deutlich eingeschränkt sind. Nachholbedarf in der Beteiligung von Adressat:innen gibt es zudem in planerischen Prozessen, die die Ausgestaltung einer adressat:innengerechten Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe heißt insofern, dass es noch viel Luft nach oben gibt und die Kinder- und Jugendhilfe noch erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, bis sie ihrem eigenen Anspruch, Beteiligungsrechte ihrer Adressat:innen umzusetzen, tatsächlich auch gerecht wird.

3.9 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

3.9.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit gilt als „der einzige institutionell gesicherte und staatlich geförderte Ort, an dem Kinder und Jugendliche eigenständig gestaltbare und auslotbare Erfahrungsräume nutzen können, in denen nicht Erwachsene mit ihren Erwartungen Orientierungspunkte bilden und in denen eine Lernkultur vorherrscht, die auf Erfahrungen des alltäglichen Lebens setzt und so nachhaltige Wirkung auf Bildungsprozesse entfaltet“ (AGJ 2011b, S. 1). Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit sind Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Selbstorganisation und Sozialräumlichkeit (Sturzenhecker/Deinet 2018). Sie wird in hohem Maße ehrenamtlich und hier zu einem großen Teil von jungen Menschen selbst organisiert. Sie bietet wesentliche Orte der non-formalen und informellen Bildung. Das Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist es, junge Menschen bei ihrer Verselbstständigung zu fördern und sie in diesem Zuge zum Beispiel dabei zu unterstützen, Konfliktlösungsstrategien, Kompromissfähigkeit und konstruktive Umgangsformen zu entwickeln. Die Leistung der Kinder- und Jugendarbeit besteht darin, Strukturen, Räume, Personal und Ressourcen bereitzustellen und hierüber junge Menschen in die Lage zu versetzen, selbstständige und verantwortlich handelnde Mitglieder der Gesellschaft zu sein und zu werden. Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit werden von freien und öffentlichen Trägern erbracht, wobei die Angebote vorrangig durch freie Träger erbracht werden sollen (§ 4 SGB VIII). Die Aufgabe der hauptamtlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit besteht vor allem darin, die Selbstorganisation und Verselbstständigung junger Menschen zu unterstützen ohne übermäßig zu steuern und zu beeinflussen. Zugleich sollen sie als kompetente Gesprächspartner:innen und Berater:innen zur Verfügung stehen. Strukturell stellt Jugendarbeit Gelegenheitsstrukturen bereit, also ein Angebot an Begleitung, Räumen und Aktivitäten, das sich an den Interessen junger Menschen ausrichtet, aber vor allem ohne Zwang und Verzweckung von ihnen selbst gestaltet werden kann. Hierzu gehört – insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit – auch, dass die jungen Menschen das Angebot so intensiv und umfangreich nutzen dürfen, wie sie es selbst möchten.

¹⁶¹ Vgl. hier <https://www.agj.de/projekte/koordinierungsstelle-demokratie-und-vielfalt-in-der-kindertagesbetreuung.html> [12.04.2024].

3.9.1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit ist § 11 SGB VIII. Er benennt Ziele, anbietende Organisationen und eine nicht abschließende Aufzählung von Schwerpunkten (§ 11 Abs. 3: außerschulische Jugendbildung, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene oder internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Sport, Spiel und Geselligkeit und Jugendberatung). Hierzu gehören auch die Vereinsjugenden der Sportvereine und -verbände, die außerhalb der reinen sportlichen Betätigung vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendarbeit anbieten. Die Sportjugendorganisationen sind zwar nicht auf allen Ebenen und in allen Regionen Mitglieder der bestehenden Jugendringe, es besteht jedoch auch dann eine enge Zusammenarbeit. Diese bewusst weite Formulierung dient dem Anspruch an die Kinder- und Jugendarbeit, wonach die bedarfsgerechte Ausstattung sich zuvörderst aus den Interessen und Bedarfen der jungen Menschen selbst ergeben muss. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden zudem aufgefordert, ein ausreichendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit (Infrastruktur) bereitzustellen bzw. zu finanzieren. Ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf solche Angebote besteht jedoch nicht. Weitere rechtliche Vorgaben zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit finden sich in § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände) und § 79 (2) SGB VIII (Gesamtverantwortung der Jugendämter). Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf der kommunalen Ebene erschöpft sich nicht in der Bereitstellung materieller Ressourcen (z. B. finanzielle Mittel, Räume, Materialien). Darüber erhalten Einrichtungen und Verbände in der Regel auch immaterielle Unterstützung, etwa in Form von fachlicher Beratung, Vernetzung, administrativer Unterstützung oder Fortbildung durch die sogenannte kommunale Jugendarbeit bzw. kommunale Jugendpflege, die entweder bei den Jugendämtern oder auf der Ebene der Gemeinden angesiedelt ist (vgl. z. B. BAGLJÄ 2019; empirisch Mairhofer u. a. 2022, S. 228ff.)

Ein weicher und rechtlich nicht klar definierbarer Übergang besteht zwischen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (vgl. Abschnitt 3.9.2), der Schulsozialarbeit (vgl. Abschnitt 3.9.3) und Streetwork (§§ 13, 13a SGB VIII), da sich Bedarfe der jungen Menschen nach Jugendsozialarbeit oft erst im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendarbeit offenbaren (zu den unscharfen Rändern der Kinder- und Jugendarbeit vgl. z. B. Deutscher Bundestag 2017). Durch das KJSG wurde § 11 Abs. 3 neu formuliert und die angemessene Berücksichtigung der Bedarfe junger Menschen mit Behinderung als leistungsprägend aufgenommen (vgl. Weitzmann/Schäfer 2022a, Rn. 2).

3.9.1.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Die Kinder- und Jugendarbeit umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Angebotsformen. Sie alle eint das Ziel der außerschulischen (Persönlichkeits-)Bildung zu allen Themen mit gesellschaftlicher und vor allem kind- und jugendbezogener Relevanz sowie Räume (nicht nur im physischen Sinne) für selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Handeln junger Menschen zu eröffnen. Als die beiden Hauptfelder gelten: die Kinder- und Jugendverbandsarbeit (z. B. Jugendorganisationen mit konfessioneller, ökologischer, kultureller, berufsständischer, gewerkschaftlicher oder humanitärer Wertorientierung sowie die Sportjugend¹⁶², vgl. Oechler/Schmidt 2013) und die offene Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren, Jugendräume oder Abenteuerspielplätze), die sowohl von freien als auch von öffentlichen Trägern angeboten wird (vgl. Mairhofer u. a. 2022) sowie teilweise von jungen Menschen selbst organisiert wird (vgl. Pluto u. a. 2022). Weitere Felder der Kinder- und Jugendarbeit sind beispielsweise die internationale Kinder- und Jugendarbeit und Jugendbegegnung, Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie mobile Kinder- und Jugendarbeit (Streetwork). Wenn im Folgenden von Kinder- und Jugendarbeit gesprochen wird, so beziehen sich die Aussagen auf das gesamte Arbeitsfeld. Alternativ zum Begriff der Jugendverbände werden nachfolgend auch die Termini Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft genutzt.

Eine besondere Rolle, auch gesetzlich hervorgehoben durch § 12 SGB VIII, kommt den Jugendverbänden und -ringen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu. Sie machen nicht nur Angebote und bieten Gestaltungsräume für Kinder und Jugendliche, sondern agieren zugleich als – nicht immer für die Politik und Exekutive angenehme – Interessensvertreter für die Anliegen derjenigen jungen Menschen, die sie vertreten. Den Jugendringen als Zusammenschluss der Verbände kommt hierbei die Rolle der Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Vielfalt der Jugendorganisationen (Jugendverbände und -gemeinschaften) zu. Darüberhinaus übernehmen die

¹⁶² Hierzu gehören auch die Vereinsjugenden der Sportvereine und -verbände, die außerhalb der reinen sportlichen Betätigung vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendarbeit anbieten. Die Sportjugendorganisationen sind zwar nicht auf allen Ebenen und in allen Regionen Mitglieder der bestehenden Jugendringe, es besteht jedoch auch dann eine enge Zusammenarbeit.

Jugendringe regelmäßig auch Aufgaben und Trägerschaften von Einrichtungen und Dienste als freie Träger. Der § 12 beinhaltet als eine institutionelle Garantie den Anspruch der Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse (Jugendringe, Dachverbände etc.) auf eine bedarfsgerechte Förderung als eine objektive Rechtsverpflichtung für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. Weitzmann/Schäfer 2022b, Rn. 9ff.). Dabei ist das „satzungsgemäße Eigenleben“ der Kinder- und Jugendorganisationen zu wahren, weshalb z. B. die Überzeugungen, politischen Stellungnahmen und Meinungsäußerungen, solange sie grundgesetzkonform (vgl. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII) sind, nicht zu Förderausschlüssen führen dürfen. Damit will der Gesetzgeber ausdrücklich ein möglichst großes Spektrum an Jugendorganisationen ermöglichen und fördern. Auf diese Weise soll eine breite Meinungsbildung und -äußerung sowie Beteiligung junger Menschen wie auch Demokratiebildung innerhalb der Verbände (die damit ein Spiegel der Demokratie als solcher sein sollen) ermöglicht werden. Das bedeutet auch, dass der Gesetzgeber zum Schutz der Vielfalt der Jugendorganisationen und des Potenzials der dort geleisteten Arbeit, insbesondere der politischen und demokratischen Bildung (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 329ff.), in Kauf nehmen muss, dass auch Organisationen entstehen oder bestehen können, die an den Rändern des demokratischen Spektrums agieren (Umkehrschluss aus § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII).¹⁶³

Die Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs und kann in geeignetem Umfang auch junge Erwachsene höheren Alters in ihre Angebote einbeziehen. Das heißt sie soll junge Menschen relativ unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrem Bildungsstand und ihrem Geschlecht adressieren. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen sich dabei an den Interessen von jungen Menschen orientieren und von ihnen (mit) gestaltet werden. Sie haben das Ziel, jungen Menschen Gelegenheiten für Selbstorganisation und Selbstbildungsprozesse in pädagogisch mehr oder weniger gerahmten Kontexten zu bieten. Wie schon der *15. Kinder- und Jugendbericht* feststellt (Deutscher Bundestag 2017, S. 422ff.), benötigt die Kinder- und Jugendarbeit insbesondere für die außerschulische und informelle Bildungsarbeit möglichst zweckungebundene Ressourcen, vor allem Räumen und Fördermitteln, da anderenfalls die Selbstgestaltung verhindert wird. Bei der Berechnung der bedarfsgerechten Ausstattung (Personalressourcen, finanzielle Mittel, Infrastruktur und Sachausstattung) ist zu bedenken, dass Preissteigerungen, sowie inflations- und tarifbedingte Mehrkosten ausgeglichen werden müssen, damit keine sogenannte „kalte Kürzung“ entsteht.

3.9.1.3 Empirische Daten zur Kinder- und Jugendarbeit

Neben zahlreichen qualitativen und regional begrenzten oder trägereigenen quantitativen Studien liegen für das Arbeitsfeld auch relativ umfangreiche bundesweite Daten vor. Zum einen wurde im Jahr 2017 eine amtliche Angebotsstatistik der Kinder- und Jugendarbeit eingeführt, zum anderen werden durch das DJI-Projekt *„Jugendhilfe und sozialer Wandel“* regelmäßige Wiederholungsbefragungen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt (vgl. z. B. Seckinger u. a. 2009; Peucker u. a. 2019; Mairhofer u. a. 2022). Darüber hinaus enthält auch die amtliche Personal- und Einrichtungsstatistik Daten zur (vor allem Offenen) Kinder- und Jugendarbeit. Dieser zufolge schrumpfte die Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Gegensatz zu allen anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe um 24,2 Prozent von fast 18.000 Einrichtungen im Jahr 2006 auf nur noch 13.617 im Erhebungsjahr 2020 (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 35). Dabei kann die Reduktion der Anzahl der Einrichtungen viele Gründe haben, u. a. kann sie auch eine Folge einer veränderten Nachfrage junger Menschen sein.

¹⁶³ Zudem enthält die Regelung „nur“ eine Förderverpflichtung. Undemokratische und extremistische Gruppierungen sind nicht verboten, sie dürfen lediglich nicht gefördert werden. Hier gelten die allgemeinen Regelungen für Verbote von Vereinen etc.

Tabelle 3–6

**Einrichtungen und Personal in der Kinder- und Jugendarbeit
(Deutschland; 2006, 2014 und 2020; Angaben absolut)**

| Art der Einrichtung | Einrichtungen (Anzahl) | | | Personal (Anzahl) | | |
|--|------------------------|--------|--------|-------------------|--------|--------|
| | 2006 | 2014 | 2020 | 2006 | 2014 | 2020 |
| Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, davon... | 17.966 | 14.726 | 13.617 | 33.719 | 29.405 | 31.576 |
| Jugendherbergen und Genesungseinrichtungen für junge Menschen ¹ | 846 | 710 | 581 | 1.754 | 1.524 | 1.198 |
| Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten | 253 | 226 | 200 | 909 | 848 | 712 |
| Jugendzentrum, -freizeithaus, Haus der offenen Tür | 7.496 | 6.913 | 7.258 | 21.666 | 17.987 | 20.841 |
| Jugendräume/Jugendheim ohne hauptamtliches Personal | 7.019 | 4.336 | 3.183 | 612 | 600 | 325 |
| Einrichtungen oder Initiativen der mobilen Jugendarbeit | 730 | 942 | 988 | 2.332 | 2.572 | 3.388 |
| Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen | 283 | 343 | 344 | 3.020 | 2.921 | 2.248 |
| Einrichtungen der Stadtranderholung, Ferienstätten, Abenteuerspielplätze und Jugendzeltplätze ² | 967 | 803 | 751 | 1.949 | 1.558 | 1.771 |
| Jugendberatungsstellen gemäß § 11 SGB VIII | 372 | 453 | 312 | 1.477 | 1.395 | 1.093 |

¹ In dieser Kategorie werden die Einrichtungsarten „Jugendherberge, Jugendgästehaus, Jugendübernachtungshaus“ und „Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtung für junge Menschen“ zusammengefasst.

² In dieser Kategorie werden die Einrichtungsarten „Einrichtung der Stadtranderholung“, „Kinder- und Jugendferienstätte, Kinder- und Jugendferienlager“, „Pädagogisch betreuter Spielplatz/Spielhaus/Abenteuerspielplatz“, und „Jugendzeltplatz“ zusammengefasst.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Angebotsstatistik der Kinder- und Jugendarbeit zeigt, dass sich nach 2019 (pandemiebedingt) die Besucher:innen- bzw. Nutzer:innenzahlen der Kinder- und Jugendarbeit stark verringerten. Nahmen vor der Pandemie (2019) noch 5,5 Prozent der 6-bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung als Stammesbesuchende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahr, so fiel der Anteil auf 3,9 Prozent im Jahr 2021 während Corona-Pandemie. Fast die Hälfte aller Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird auch von Kindern genutzt und die Teilnehmenden an gruppenbezogenen Angeboten sind zu knapp einem Drittel Kinder unter 10 Jahren (vgl. ebd., S. 146).

Die Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zeigen, dass das Arbeitsfeld durch eine sehr große Heterogenität der Einrichtungen geprägt ist. Unterschiede bestehen etwa darin, ob die Einrichtungen über pädagogisches Personal verfügen, wie viel finanzielle Ressourcen den Einrichtungen zur Verfügung stehen oder welche Räumlichkeiten die Einrichtungen nutzen können. Diese Rahmenbedingungen, vor allem das Vorhandensein von pädagogischem Personal, haben einen signifikant positiven Einfluss auf die Breite der Angebotspalette, den Umfang, in dem sich Ehrenamtliche in den Einrichtungen engagieren oder auch, inwiefern es den Einrichtungen gelingt, Teilnahmehürden für junge Menschen mit Behinderung zu senken (vgl. Mairhofer u. a. 2022). Das heißt im Umkehrschluss natürlich nicht, dass dies selbstorganisierte Einrichtungen ohne Personal nicht auch gelingt, weist aber darauf hin, dass sich selbstorganisierte Einrichtungen mitunter weniger als Elemente der wohlfahrtsstaatlichen Infrastruktur sehen und daher andere Ziele und Funktionen erfüllen (vgl. dazu auch Pluto u. a. 2022).

3.9.1.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Die Kinder- und Jugendarbeit war ebenso wie ihre Adressat:innen in den vergangenen Jahren durch den gesellschaftlichen Wandel und die aktuellen Krisen besonders herausgefordert. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Die Folgen des Klimawandels, der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine sowie der Mangel an Fachkräften sind keine schnell vorübergehenden Phänomene mit lediglich kurzfristigen Auswirkungen auf die Kinder-

und Jugendarbeit. Auch der in Kapitel 1 und 2 des Berichts beschriebene gesellschaftliche Wandel führt zur differenzierte Thematisierung von Flucht und Migration, Inklusion, Demokratieförderung, wobei letztere durch die versuchte Einflussnahme rechter und anderer politischer Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit weiter an Bedeutung gewinnt. Empirisch zeigt sich dazu Folgendes: Mit Blick auf das Thema Inklusion geben beispielsweise 61 Prozent der Jugendzentren der DJI-Erhebung an, Teilnehmende mit Behinderung zu haben und somit einerseits selbstverständlich für Inklusion zu sorgen, gleichwohl weisen die Einrichtungen dem Thema Inklusion eine nicht allzu große Bedeutung zu, anders als etwa dem Thema Geflüchtete. Die Bedeutung der Themen Diversität und Demokratieförderung zeigen sich u. a. darin, dass die Einrichtungen zu diesen Themen Angebote haben (z. B. bieten 40 % der Jugendzentren interkulturelle Angebote und 5 % Angebote zu LGBT*Q), junge Menschen zu diesen Themen beraten (z. B. gab es in 24 % der Jugendzentren Beratungen zur sexuellen Orientierung, in 32 % zu Asyl- und Aufenthalts(rechts)fragen), Projektmittel zu diesen Themenbereichen einwerben (z. B. zum Thema Geflüchtete 11 %, zu Demokratieförderung 11 %; vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 51, 129, 210).

Zur pädagogischen Arbeit in Bezug auf den *Klimawandel* liegen keine empirischen Erkenntnisse vor. Dabei ist Kindern und Jugendlichen das Thema sehr präsent (vgl. Abschnitt 2.3.6). Neben den bereits lange etablierten Naturschutzorganisationen und Umwelt(jugend)verbänden prägen zunehmend auch andere Gruppen wie Fridays for Future, Letzte Generation u. a. das Arbeitsfeld. Auch wenn diese keine typisch strukturierten Jugendorganisationen sind, so organisieren sich in diesen Jugendorganisationen neuen Typs doch ebenfalls junge Menschen. Zudem bestehen Netzwerke und Formen der Zusammenarbeit mit klassischen Jugendverbänden. Aber auch neben den offensichtlich auf Umweltthemen ausgerichteten Verbänden ist die Nachhaltigkeit seit Jahrzehnten ein Schwerpunkt der Arbeit der Einrichtungen und Verbände der Kinder- und Jugendarbeit. Inhaltlich werden innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit neben der jugendpolitischen Lobbyarbeit zum Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung auch Gewohnheiten der Teilnehmenden der Angebote hinterfragt und aktiv Maßnahmen und Projekte mit Umweltbezug durchgeführt. So gaben beispielsweise 35 Prozent der Jugendzentren an, Angebote zu den Themen Umwelt/Nachhaltigkeit anzubieten (vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 51). Das Handlungsfeld kann hier u. a. auf bewährte Ansätze der Partizipation, Demokratiebildung und politischen Bildung zurückgreifen. Die jungen Menschen können z. B. gemeinsam und unterstützt durch die Fachkräfte Nachhaltigkeitsfragen in der Gestaltung des Alltags in den Einrichtungen diskutieren und beschließen und dabei Informationen und Diskussionen zu diesen Themen erfahren. Ebenso können einschlägige Konzepte wie Bildung zur nachhaltigen Entwicklung für die pädagogische Arbeit adaptiert werden (Schubert 2021). Voraussetzung dafür ist eine ökologische und politische Informiertheit der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Thimmel 2022), um für Kinder und Jugendliche Zusammenhänge zwischen ihren Themen und gesellschaftlichen Themen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit herstellen zu können, sowie fachpolitisches Wissen und Können, um die Nutzer:innen dabei zu unterstützen, Nachhaltigkeitsanliegen in den Sozialräumen und Kommunen einzubringen (Lindner/Pletzer 2015; Sturzenhecker u. a. 2021).

Unsicherheit durch Kriege, vor allem durch den Krieg in der Ukraine aber auch im Gazastreifen, belasten junge Menschen sehr (vgl. Abschnitt 2.3.6). Daher sind diese Themen in der Kinder- und Jugendarbeit sehr präsent. Viele Jugendorganisationen bekennen sich außerdem in ihren Satzungen seit jeher klar zu einer Ablehnung von Gewalt und Krieg. Auch im praktischen Handeln der Organisationen zeigten sich relevante Auswirkungen: So sind tagespolitische Themen ein verbreiteter Beratungsgegenstand in Jugendzentren (vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 129). Gerade zu Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bewiesen die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbände wie schon zu Zeiten der Pandemie ihre Flexibilität und schnelle Reaktionsmöglichkeiten. In ganz Deutschland wurden unbürokratisch Hilfstransporte insbesondere an die polnisch-ukrainische Grenze organisiert und vor Ort Information, Hilfe und Unterstützung – oft mehrsprachig – angeboten (vgl. z. B. Kreisjugendring München). Das reichte von der Vermittlung medizinischer und sozialer Hilfe über die Hausaufgabenhilfe, das Zurverfügungstellen von Räumen, Hol- und Bringdienste, bis hin zur Integration von Geflüchteten in die Angebote der Einrichtungen und Verbände. Darüber hinaus haben die aktuellen bewaffneten Konflikte und Kriege auch besondere Auswirkungen auf die internationale Kinder- und Jugendarbeit, da sowohl mit der Ukraine als auch mit Russland und Belarus einerseits und mit Israel (und auch Palästina) andererseits viele Partnerschaften und Austauschprogramme aktuell nicht gepflegt werden können und keine klaren Zukunftsperspektiven bestehen. Umso wichtiger ist es daher, die bestehenden Jugendwerke und vergleichbare Strukturen, Netzwerke, Partnerschaften und Verbindungen aufrechtzuerhalten und zu stärken, damit Partnerschaften nicht abbrechen und alsbald wieder aufgenommen werden können.

Da *geflüchtete Kinder und Jugendliche* grundsätzlich sowohl eine relativ große Adressat:innengruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darstellen, als auch in den Angeboten der Jugendverbandsarbeit (insbesondere auch in den Jugendverbänden von Menschen mit Migrationserfahrung aus den vom Krieg betroffenen Staaten wie z. B. der DJO-Deutschen Jugend in Europa und ihrer Mitgliedsorganisationen) vertreten sind, hat sich das Handlungsfeld schnell und gewissermaßen zwangsläufig mit dem Ukraine-Krieg und den nach Deutschland geflüchteten Menschen auseinandersetzen müssen. Empirische Ergebnisse, inwieweit von diesem Krieg bedrohte geflüchtete Adressat:innen der Kinder- und Jugendarbeit geworden sind, liegen derzeit noch nicht vor. Plausibel ist jedoch davon auszugehen, dass auch junge Geflüchtete aus dieser Kriegsregion Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aufsuchen bzw. gezielt aufgesucht werden, wenn auch nicht in dem Ausmaß, wie das bei unbegleitet aus den Kriegsregionen des Nahen und Fernen Ostens geflüchteten Jugendlichen der Fall war, für die die Offene Kinder- und Jugendarbeit oftmals der erste sozialpädagogische Anlaufpunkt in den Sozialräumen war (vgl. Deinet 2019; Schumacher u. a. 2019). Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und auch Jugendverbände sind eine wichtige Infrastruktur für die Integration junger Geflüchteter und junger Menschen mit Migrationshintergrund (Mairhofer u. a. 2022). So lag 2018 der Anteil der Einrichtungen mit jungen geflüchteten Nutzer:innen bei über drei Vierteln (ebd., S. 75) und mit Besucher:innen mit Migrationshintergrund bei 90 Prozent. Diese Adressat:innengruppe, die bei weitem keine homogene Gruppe ist (vgl. Abschnitt 2.2.5), macht einen Anteil von 44 Prozent der Besucher:innen der Jugendzentren aus (Mairhofer 2022, S. 80). Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind mit ihren Strukturcharakteristika der Offenheit, Freiwilligkeit und Partizipation sowie ihren Handlungskonzepten und Methoden potenziell geeignet, die unterschiedlichen Interessen einer heterogenen Besucherschaft zu berücksichtigen, aber auch in partizipativen Prozessen die Nutzer:innen dabei zu begleiten, ihre Interessen gemeinsam auszuhandeln und in der Öffentlichkeit zu artikulieren (vgl. Peucker u. a. 2021). Gleichwohl zeigen sich auch Herausforderungen: So haben viele der geflüchteten jungen Menschen psychische und physische Belastungen erlebt, leiden teilweise weiterhin darunter und haben ein Leben geführt, das nicht dem hier vorherrschenden Jugendbild als Moratorium entspricht (vgl. Deinet 2016). Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit reichen in solchen Lebenssituationen nicht aus, können aber unterstützen und auch über Zugänge zu anderen Hilfeangeboten beraten (vgl. für die Offene Kinder- und Jugendarbeit Mairhofer u. a. 2022, S. 122ff.). Dazu braucht es Kooperationen, beispielsweise mit den Jugendämtern, Trägern der Jugendsozialarbeit, jugendpsychiatrischen Diensten und Schulen, in denen die Zuständigkeiten geklärt und so den unterschiedlichen Bedarfen junger geflüchteter Menschen insgesamt begegnet werden kann (Deinet 2016).

Die *Pandemie* hatte für die Kinder- und Jugendarbeit schwerwiegende Folgen, neben den Auswirkungen auf das Ehrenamt (vgl. Abschnitt 3.5.3) und den allgemeinen Auswirkungen für junge Menschen wurde die Kinder- und Jugendarbeit in weiten Teilen von den politisch Handelnden kaum wahrgenommen. Während der Lockdowns und Beschränkungen wurden die Leistungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit von den Bundesländern und teilweise auch den Landkreisen sehr unterschiedlichen Maßnahmen unterworfen, wodurch ein unübersichtlicher und sich ständig ändernder Flickenteppich von Regelungen entstand. Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände waren aufgrund der Schutzmaßnahmen zeitweise gezwungen zu schließen, ihre Angebote anzupassen und/oder sich stärker als bisher von der Gruppenarbeit hin zur Einzelfallarbeit und Beratung zu orientieren. Zeitweise stand ihr Kerncharakteristikum – die Offenheit (für alle jungen Menschen und ihre unterschiedlichen Anliegen und Themen) – in Frage. Insofern kann von einer „existenziellen Krise“ (Deinet u. a. 2022, S. 7) gesprochen werden. Gleichzeitig wurden (teilweise von Woche zu Woche) Arbeitsweisen überdacht und angepasst, um Zugänge für bzw. den Kontakt zu den Adressat:innen offen zu halten. Hier kamen insbesondere auch *digitale Angebote* zum Einsatz wie, virtuelle Gruppenstunden, Chats oder virtuelle Schulungen für Ehrenamtliche. Auch neue Formate und Projekte im digitalen Raum wurden in und nach der Pandemie etabliert (vgl. Abschnitt 3.7). Ob dies nachhaltig positive oder negative Effekte hat und/oder fachliche Innovationen beförderte, ist noch nicht abzusehen. Bislang haben sich aber einige Formen erhalten und erleichtern die Arbeit insbesondere für Ehrenamtliche, da für z. B. Vorstandssitzungen auch in virtuellen oder hybrid analog-virtuellen Formaten, Wegezeiten entfallen und damit eine Entlastung eintritt oder mitunter aufwendige Wahlen und Abstimmungen in Jugendverbänden durch digitale Tools schnell und rechtssicher stattfinden können.

Auch mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen, die während der Pandemie und in den kommenden Jahren mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert wurden und werden, müssen sozialpädagogische Ansätze, Konzepte und Arbeitsweisen überdacht werden, was z. B. der zu beobachtende Fokus auf Bedarfe (mentaler) *Gesundheit* junger Menschen zeigt. Dass diese starke Fokussierung auf Fragen der psychischen Gesundheit fachpolitisch (BAG OKJE 2020; AGJ 2021) sowie wissenschaftlich (empirische wie theoretische) (vgl. z. B. Hafener 2020; 2021; Hübner/Rose 2020; Hübner/Schwerthelm 2020; Lindner/Siebel 2020; Rögglä 2020; Voigts 2020a; 2020b;

2020c; Deinet/Sturzenhecker 2021; Lips u. a. 2021; Sämann 2021; Sturzenhecker u. a. 2021; Aghamiri u. a. 2022; Deinet u. a. 2022; Voigts/Blohm 2022, 2024) kontrovers diskutiert wird, zeigt die Notwendigkeit, hierüber in eine konstruktive Auseinandersetzung zu gehen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, aus Krisensituationen zu lernen, sollte an dieser Stelle weitergeforscht und -qualifiziert werden. Da während der Pandemie der Blick auf Kinder und Jugendliche fast ausschließlich auf Kindertagesbetreuung und den Schulbetrieb reduziert wurde, wurde die Kinder- und Jugendarbeit als notwendige Leistung vernachlässigt. Viele Träger mussten enorme Anstrengungen unternehmen, um überhaupt wahrgenommen zu werden – mit sehr unterschiedlichem Erfolg. Mit den Lockerungen wurden finanzielle Aufholprogramme gestartet, die sehr wichtig für die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit waren, kamen jedoch zum Teil zu früh und konnten aufgrund von Beschränkungen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden.

In der Kinder- und Jugendarbeit wird der *Fachkräftemangel* (noch) nicht so intensiv diskutiert wie in anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass die Kinder- und Jugendarbeit in den vergangenen zwei Jahrzehnten nicht im selben Maße gewachsen ist wie beispielsweise die Kindertagesbetreuung oder die Hilfen zur Erziehung. Dort führt die Ausweitung der Angebote zu einer laufenden Zunahme der Beschäftigten, wodurch Personalknappheit besonders sichtbar wird (vgl. Abschnitt 3.5.2). Im Feld der Kinder- und Jugendarbeit stagniert die Zahl der Beschäftigten demgegenüber seit Jahren (vgl. Tab. 3–6). Erste Auswirkungen sind bereits spürbar und diese werden sich höchstwahrscheinlich erheblich verstärken. So waren schon 2018 fast neun von zehn Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Meinung, dass es eher schwierig oder schwierig ist, geeignetes Personal zu finden (Mairhofer u. a. 2022, S. 178). Dies liegt vor allem an den für Fachkräfte oft wenig attraktiven Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit, unattraktiven Arbeitszeiten am Abend und an den Wochenenden und einer oft wenig attraktiven Vergütung. Homeoffice ist nur selten möglich. Hinzu kommen häufig Stellenbefristungen, da kurzfristige Projekte die Träger hierzu faktisch zwingen. Zwar ist das Arbeitsfeld gerade für den Berufseinstieg hinsichtlich einiger Merkmale als attraktives Arbeitsfeld zu bezeichnen (geringe Bürokratisierung, flexible Arbeitszeiten, hohes Engagement der Kolleg:innen, ihre Arbeitsprinzipien und die damit zusammenhängenden ideellen Werte, große Mitgestaltungsmöglichkeiten). Jedoch scheint es dem Feld bisher nicht zu gelingen, diese Merkmale zu transportieren. Um qualitativ gute Kinder- und Jugendarbeit zu leisten, ist die Attraktivität deutlich zu steigern. So geben in der DJI-Erhebung auch 19 Prozent der befragten Einrichtungen an, dass sie über keine explizite Strategie verfügen, Personal zu finden und zu binden. Im Vergleich zu den anderen beiden großen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung ist das ein relativ hoher Anteil (Mairhofer u. a. 2022, S. 191). Dieser Anteil ist bei Einrichtungen in freier Trägerschaft höher als bei jenen in öffentlicher Trägerschaft und ist für kleine Träger ungleich schwieriger umsetzbar als für größere Träger. Hier sehen *Mairhofer u. a.* auch eine gewisse Verantwortung des öffentlichen Trägers, etwa durch im Rahmen der Gestaltung von Zuwendungen „bei der erfolgreichen Deckung von Personalbedarfen“ (ebd., S. 192) zu unterstützen. Zudem müssen die Fachkräfte sowohl in der Hochschule als auch durch Fort- und Weiterbildungen gezielt geschult und ausgebildet werden, um den Besonderheiten des Arbeitsfelds gerecht zu werden (vgl. BAGLJÄ 2016).

Eine besondere Herausforderung ist das Verhältnis der Kinder- und Jugendarbeit zu den *Ganztagsangeboten der Schulen*. So ist sowohl die offene als auch die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Jugendringe auf kommunaler Ebene, in die Erbringung von ganztägigen Betreuungsangeboten für (Grund-)Schulkinder eingebunden. Im Jahr 2018 gibt knapp ein Drittel der Jugendzentren an, an solchen Angeboten mitzuwirken, Tendenz allerdings nicht steigend (vgl. Pluto u. a. 2020a). Die Ergebnisse deuten zudem daraufhin, dass die Kinder- und Jugendarbeit dann dauerhafter Angebote im Rahmen des Ganztags macht, wenn sie dafür ausreichend Ressourcen bekommt. Sonst besteht die Gefahr, dass mit den Betreuungsverpflichtungen im Bereich Ganztags die anderen Angebote leiden. Dennoch zeigen sich in der Einschätzung der Einrichtungen, dass der spezifische schulbezogene Rahmen der Angebote, den Charakter der Arbeit verändert, etwa indem die Adressat:innen jünger werden oder mehr Kontakte zu Eltern bestehen. Auch gibt ein Fünftel der Einrichtungen an, dass hierdurch das Prinzip der Freiwilligkeit zunehmend in Frage gestellt wird. Insgesamt scheinen bei den meisten Jugendzentren jedoch die positiven Effekte zu überwiegen. So würden sich 70 Prozent der Einrichtungen – nochmals vor die Wahl gestellt – wieder dafür entscheiden, Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung zu machen (Pluto u. a. 2020a; 2020b). Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollten hier eine eigene verantwortliche Rolle übernehmen können und nicht nachrangig als Quasi-Dienstleister der Schulen behandelt werden.

3.9.1.5 Fazit

Kinder- und Jugendarbeit erfordert die Bereitstellung von Ressourcen und von Räumen, die von jungen Menschen und deren (Jugend-) Organisationen, ggf. durch Mitarbeitende fachlich begleitet, mit Inhalten und Aktivitäten gefüllt werden können. Die Tendenz, statt institutioneller Förderung zunehmend Projektförderungen bereitzustellen, wird diesem Bedarf nicht gerecht. Freie Träger sehen sich zunehmend dazu gezwungen, Projektförderungen zu beantragen und „nebenher“ ihre eigentlichen Schwerpunkte zu bearbeiten. Zudem sind in der Kinder- und Jugendarbeit i. d. R. nur wenige monetäre Eigenmittel vorhanden (vgl. für die Offene Kinder- und Jugendarbeit z. B. Mairhofer 2020). Daher ist es problematisch, wenn Eigenmittel zur Förderbedingung gemacht werden. Aktuell müssen Jugendorganisationen und andere Träger der Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Ressourcenanteil in die Mittelakquise und die Auseinandersetzungen um ihre finanzielle Ausstattung investieren (12 von 16 Landesjugendringen benennen in einer spontanen Umfrage unter den Geschäftsführer:innen die bedarfsgerechte Ausstattung als eines der wichtigsten aktuellen Anliegen). Das behindert die inhaltliche Arbeit und erzeugt eine ständige Unsicherheit in Bezug auf die künftige Ausstattung. Hier sollten Überlegungen der Absicherung und der Entbürokratisierung aufgegriffen und umgesetzt werden (vgl. BJR 2023). Dies gilt in Krisenzeiten und innerhalb gesellschaftlicher Destabilisierungsprozesse in besonderem Maße (Valentin 2023, S. 3). Hier ist ein politisches Umdenken erforderlich, das bedarfsgerechte und Preisdynamiken-berücksichtigende Strukturförderungen in den Vordergrund stellt.

Auch wenn die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendarbeit bisweilen laut oder unbequem auftritt, nicht auf der politischen Linie der jeweiligen Regierung liegt oder ungewöhnliche Wege der Meinungsäußerung wählt, so sind es die jungen Menschen selbst, die mit Unterstützung der Träger an den Orten der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, in den Jugendorganisationen und den Einrichtungen und Bildungsstätten der Kinder- und Jugendarbeit, die in besonderem Maße Teilhabe und Partizipation (er-)leben und damit wesentlich zur Demokratiebildung und -sicherung beitragen.

3.9.2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit umfasst unterschiedliche sozialpädagogische Angebote und Arbeitsansätze, die das Ziel haben, die schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration von jungen Menschen zu fördern, die als beeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt gelten. Das Arbeitsfeld ist damit – in der Tradition der klassischen „Benachteiligungsförderung“ stehend – auf prekäre Lebenslagen ausgerichtet und bezieht dabei auch Mehrfachbenachteiligungen mit ein. Mit dieser vergleichsweise engen Zielgruppen- und Aufgabenbestimmung unterscheidet sich die Jugendsozialarbeit deutlich von anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, etwa der Kinder- und Jugendarbeit. Trotz dieses engen Fokus stellt die Jugendsozialarbeit ein heterogenes Arbeitsfeld dar. Der Begriff der Jugendsozialarbeit fungiert dabei als Oberbegriff für eine breite Palette unterschiedlicher Arbeitsfelder, Angebote und Arbeitsansätze.

Felder der Jugendsozialarbeit sind

- die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mit Angeboten zur Förderung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie der Begleitung und Unterstützung bei der Qualifizierung und Ausbildung (z. B. Begleitung von Schüler:innen und Auszubildenden, Jugendwerkstätten),
- die schulbezogene Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit (vgl. Abschnitt 3.9.3)
- im Übergangsfeld zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die Mobile Jugendarbeit/Streetwork mit einer breiten Palette unterschiedlicher, primär aktiv auf ihre jeweilige Zielgruppe (z. B. bestimmte Cliques, wohnungslose Jugendliche) zugehender und sozialraumorientierter arbeitender Ansätze,
- die Jugendmigrationsarbeit, besonders die Arbeit der Jugendmigrationsdienste, die an knapp 500 Standorten bundesweit Beratung, Bildungs- und Freizeitangebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund respektive unterschiedlichen natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeiten anbieten,
- das Jugendwohnen, das jungen Menschen sozialpädagogisch begleitete Wohngelegenheiten bietet, um Schul- und Ausbildung auch in größerer Entfernung zum Heimatort zu ermöglichen.

3.9.2.1 Rechtliche Grundlagen

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist § 13 SGB VIII die rechtliche Grundlage der Jugendsozialarbeit. Dort wird in Abschnitt 1 die Zielgruppe (junge Menschen, die aufgrund einer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigungen auf ein erhöhtes Maße an Unterstützung angewiesen sind), die Art der Hilfe (sozialpädagogische Angebote), die Zielsetzung (Förderungen der schulischen, beruflichen und sozialen Integration) sowie dass es sich um eine Soll-Leistung handelt (vgl. Abschnitt 3.3) definiert. Im zweiten Abschnitt werden Angebote der schul- und ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit als nachrangige Hilfen definiert. Der dritte Absatz bestimmt Leistungen des Jugendwohnens, das sich an alle junge Menschen richtet, also nicht den für die Jugendsozialarbeit ansonsten typischen Bezug auf Benachteiligung hat. In Abschnitt 4 werden Kooperationsanforderungen, etwa mit der Schulverwaltung, der *Bundesagentur für Arbeit* oder den Jobcentern formuliert.

Im Rahmen der Gesetzesnovelle (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) erhielt die Schulsozialarbeit mit dem neu geschaffenen § 13a SGB VIII eine eigenständige Rechtsnorm. Angesichts dieser Neuregelung werden im Folgenden vorrangig die Jugendsozialarbeit mit dem Schwerpunkt der Förderung der beruflichen Bildung für junge Menschen mit individueller Beeinträchtigung bzw. von sozialer Benachteiligung bedrohter junger Menschen und dem Übergang in eine berufliche Ausbildung in den Blick genommen, einschließlich der Angebote für junge Menschen mit Migrationsgeschichte. Mit dem KJSG wird jungen Menschen mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII sowie § 10a SGB VIII zudem ein eigenständiges Beratungsrecht zugestanden, das auch im Rahmen der Jugendsozialarbeit realisiert werden kann.

3.9.2.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Diese explizite Formulierung von Kooperationsanforderungen liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Felder der Jugendsozialarbeit an Schnittstellen angesiedelt sind (vgl. Mairhofer/Zankl 2017): Die Jugendberufshilfe befasst sich beispielsweise nicht nur mit dem Übergang von der Schule in Ausbildung und Erwerbsarbeit, sondern umfasst auch die Ausbildungs- und Arbeitsförderung. Das Jugendwohnen ist ein Angebot an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe, Wohnungsmarkt und Ausbildungshilfe, Jugendmigrationsarbeit ist Teil der Jugend- wie der Migrationssozialarbeit. Für die sozialpädagogische Praxis hat diese Konstellation zur Folge, dass der Umsetzung des eigenen Auftrags Grenzen gesetzt sind. Jugendsozialarbeit zielt auf die Integration der Adressat:innen in gesellschaftliche Bereiche jenseits des eigenen Zuständigkeitsbereichs, ohne die Integrationsanforderungen und -mechanismen der Zielsysteme selbst aktiv beeinflussen zu können: Die Jugendberufshilfe kann Jugendliche beim Übergang in eine Ausbildung unterstützen, sie kann aber nicht die Regeln beeinflussen, nach denen Betriebe Nachwuchs rekrutieren. Ebenso wenig können Jugendmigrationsarbeit oder Streetwork die Bedingungen steuern, unter denen entkoppelte und/oder geflüchtete Jugendliche als vollwertige Mitglieder an der Gesellschaft teilhaben können.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Zielgruppendefinition der Jugendsozialarbeit kritisch zu diskutieren. Diese legt nahe, dass die zu unterstützenden jungen Menschen sozial benachteiligt sind (beispielsweise, weil sie aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen und bildungsbezogenen Status kommen oder eine Migrationsgeschichte haben) oder aber individuell beeinträchtigt sind, also zum Beispiel eine Behinderung haben. De facto handelt es sich jedoch jeweils um relationale Kategorien. Benachteiligungen und Beeinträchtigungen entstehen, wenn die Erwartungen an die junge Menschen und deren persönliche und/oder soziale Ausstattung auseinanderfallen. Insofern werden die Adressat:innen aufgrund bestimmter Merkmale (von ihrer Umwelt, z. B. der Schule, dem Ausbildungssystem oder der lokalen Gemeinschaft) benachteiligt oder behindert (vgl. Abschnitt 2.2.6). Vor diesem Hintergrund lässt sich der Auftrag der Jugendberufshilfe in zwei Richtungen interpretieren: Einerseits als eine Anpassung der jungen Menschen an die Anforderungen und Erwartungen der jeweils relevanten Systeme (z. B. Schule oder „Mehrheitsgesellschaft“). Doch auch in diesem Fall kann nicht garantiert werden, dass die Anpassungsleistungen tatsächlich zu einer erfolgreichen Inklusion führen – beispielsweise, weil dadurch auch nicht mehr Arbeitsplätze entstehen. Andererseits kann darauf hingewirkt werden, dass sich die Inklusionsanforderungen der infrage stehenden Systeme (z. B. Schule, Arbeitsmarkt) den Möglichkeiten und Interessen der jungen Menschen anpassen. Insofern gilt die Jugendsozialarbeit als ein Feld der Kinder- und Jugendhilfe, in dem anwaltschaftlichem Handeln für die Adressat:innen eine große Bedeutung zugemessen wird (vgl. z. B. Fülbiert u. a. 2019).

Ob nun durch Angebote zur Förderung der Integration der Adressat:innen oder durch anwaltschaftliches Handeln, die Arbeit in der Jugendsozialarbeit steht in einem Spannungsfeld zwischen der Logik, den Zielen und den fachlichen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe einerseits sowie weiterer gesellschaftlicher Sektoren andererseits (z. B. Schule, Arbeitsmarkt/Arbeitsförderung) (vgl. Fülbier u. a. 2019). Dies zeigt sich u. a. in den konkreten Angeboten und Arbeitsansätzen. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII samt der in ihr organisierten Handlungsfelder soll mit ihren Angeboten die individuelle und soziale Entwicklung fördern, absichern und die Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Dieser Anspruch besteht darin, dass jungen Menschen mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung oder individuellen Beeinträchtigungen ein eigenständiger Entwicklungs- und Erprobungsraum zugestanden wird, der den Weg zu einer gelungenen Sozialisation ermöglicht. Es geht also nicht um systemrationalisierte und effiziente Fördermaßnahmen als solche, sondern vor allem darum, Freiräume für Entwicklung zu sichern (vgl. Weitzmann 2022a). Dies soll vor allem über genuin sozialpädagogische Angebote und Arbeitsansätze erreicht werden, etwa regelmäßigen Gruppenstunden (ggf. mit geschlechterspezifischem Schwerpunkt, z. B. Gruppenstunden für Mädchen mit bestimmten natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeiten), Ferienfreizeiten und sportlich/kreative/künstlerische Angebote, die an den Interessen der Zielgruppen ansetzen (z. B. Graffiti-Events), medienpädagogische Angebote, offene Treffs und so weiter. Daneben stehen Ansätze, die eher einer ökonomischen Logik folgend auf eine erfolgreiche Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft abzielen. Diese reichen von der Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung in den Vorabgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen über Berufseinstiegsbegleitung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung und Ausbildungsbegleitung bis zur Unterstützung beim Übergang in Beschäftigung. Ein Schwerpunkt vieler Angebote liegt darüber hinaus auf unterschiedlichen Formen der Beratung. Diese wird teilweise ergänzt durch ein Fallmanagement, z. B. die Integrationsplanung in den Jugendmigrationsdiensten, mittels derer Ziele der beruflichen oder gesellschaftlichen Integration systematisch und durch die Abstimmung und Verknüpfung unterschiedlicher Angebote (auch außerhalb der Jugendsozialarbeit) gefördert werden sollen. Aus der Schnittstellenkonstellation folgt weiter, dass die Leistungen der Jugendsozialarbeit nicht nur auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts, sondern auch auf Basis anderer Rechtsgrundlagen erbracht werden. Die Jugendmigrationsdienste arbeiten etwa auch auf Basis des Aufenthaltsgesetzes. Seit der Reform der Arbeitsmarktgesetzgebung im Jahr 2005 werden Leistungen der Jugendberufshilfe überwiegend nach SGB II (Arbeitsförderung) und SGB III (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) erbracht, während Jugendhilfeleistungen in diesem Feld stark zurückgegangen sind. Mit Blick auf die Zielgruppe der jungen Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen/Behinderung sind zudem Leistungen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund kann unterschieden werden zwischen der Jugendsozialarbeit im engeren Sinne, die auf Grundlage des § 13 SGB erbracht und finanziert wird und Jugendsozialarbeit im weiteren Sinne, bei der entsprechende sozialpädagogische Leistungen auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten umgesetzt werden (vgl. Mairhofer 2017, 2019). Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und damit auch Fördertöpfe haben zur Folge, dass das Leistungsspektrum der Jugendberufshilfe eine große Komplexität aufweist. Diese wird noch dadurch erhöht, dass die Leistungen nicht nur durch die zuständigen Stellen auf der kommunalen Ebene erbracht und finanziert werden, sondern im Feld der Jugendsozialarbeit zahlreiche Landes- und Bundesprogramme bestehen (vgl. z. B. Beck 2023). So sind beispielsweise die flächendeckend verbreiteten Jugendmigrationsdienste ein aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes finanziertes (Bundes-)Programm. Gerade für Projekte, die auf der Landes- oder Bundesebene angesiedelt sind, kann es daher eine Herausforderung bedeuten, in lokale Strukturen eingebunden zu werden. Dies kann auch erklären, weshalb der Vernetzung mit kommunalen Akteur:innen in der Jugendsozialarbeit eine große Rolle zugeschrieben wird.

3.9.2.3 Empirische Daten zur Jugendsozialarbeit

Die Datenbasis für das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit fällt im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise der Kinder- und Jugendarbeit oder den Hilfen zur Erziehung – schmal aus (vgl. Mairhofer 2017; 2019). Dies ist eine Folge der zuvor skizzierten Komplexität des Arbeitsfelds. So zeichnen sich

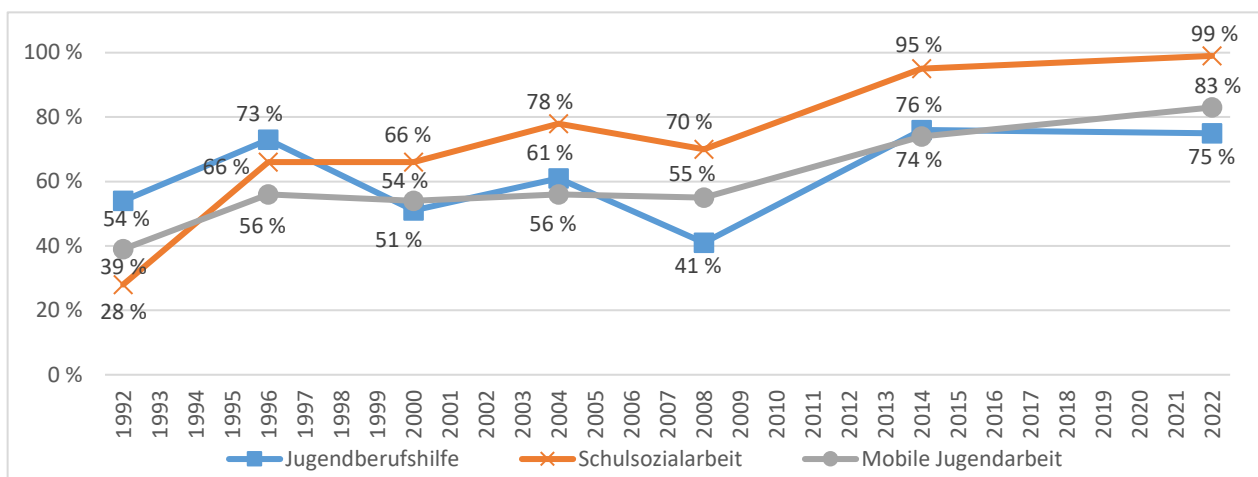
beispielsweise sektorale Statistiken – etwa die Kinder- und Jugendhilfestatistik oder die Statistik der *Bundesagentur für Arbeit* – dadurch aus, dass sie jeweils nur den je eigenen „Zuständigkeitsbereich“ abbilden. Zudem erschwert die komplexe Struktur der Angebote übergreifende Vermessungen des Feldes.¹⁶⁴

Die *Kinder- und Jugendhilfestatistik* beschränkt sich auf die Erfassung der Einrichtungen, Plätze und der tätigen Personen sowie der Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Leistungen gemäß § 13 SGB VIII. Diese Daten zeigen, dass das Arbeitsfeld in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen ist, sowohl was die Personalzahlen insgesamt als auch die Gesamtausgaben anbelangt. So stellt die Jugendsozialarbeit das Arbeitsfeld mit dem größten prozentualen Wachstum des Personals unter allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe dar (+ 224 % zwischen 2006 und 2020; Olszenka u. a. 2023, S. 12). Im Jahr 2020 sind in den Bereichen Jugendberufshilfe, Migrationssozialarbeit, Jugendwohnen und Schulsozialarbeit 13.893 Personen beschäftigt (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 166). Dabei sticht die Schulsozialarbeit heraus, deren Anteil sich in diesem Zeitraum im Verhältnis zu den anderen Bereichen vervielfacht hat. Das heißt, die großen Zuwachsraten gehen primär auf das Konto der Schulsozialarbeit (+ 440 %), während die Zahl der Beschäftigten in der Jugendberufshilfe zwischen 2006 und 2020 weitgehend unverändert geblieben ist. Die Beschäftigtenzahlen in den anderen beiden Feldern – Jugendwohnen und Migrationssozialarbeit – haben sich in diesem Zeitraum in etwa verdoppelt (ebd., S. 166ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die *Kinder- und Jugendhilfestatistik* nur die Jugendsozialarbeit im engeren Sinne in den Blick nimmt.¹⁶⁵

Eine andere Perspektive auf das Feld der Jugendsozialarbeit eröffnen die Ergebnisse der *DJI-Jugendamtsbefragungen*. Dort wurden die kommunalen Jugendämter u. a. auch danach gefragt, ob es Angebote der Jugendsozialarbeit vor Ort gibt, also jungen Menschen vor Ort eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Wie Abbildung 3–11 zeigt, gibt es 2022 in so gut wie jedem Jugendamtsbezirk mindestens ein Angebot der Schulsozialarbeit. Angebote der Jugendberufshilfe und der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork werden in ca. acht von zehn Jugendamtsbezirken vorgehalten. Dabei hat der Anteil der Jugendamtsbezirke mit mindestens einem Angebot der Jugendberufshilfe – nach zwischenzeitlichen Einbrüchen – wieder das Niveau von Mitte der 1990er- Jahre erreicht.

Abbildung 3–11

Anteil der Jugendamtsbezirke mit Angeboten der Jugendsozialarbeit (in %)



Quelle: DJI-Jugendamtsbefragungen 1992–2022 (Mairhofer 2019, S. 33; Fortschreibung durch Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024)

¹⁶⁴ Versuche einer empirischen Vermessung des sogenannten Übergangssystems liegen schon etwas zurück. Die Studien vermitteln einen Eindruck, wie groß das Feld insgesamt und wie klein der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe daran ist (vgl. Mairhofer 2017 für eine Übersicht älterer Studien). Neben diversen qualitativen Studien, Evaluationsstudien einzelner Programme und Geschäftsstatistiken (z. B. der *Bundesagentur für Arbeit* oder der *Jugendmigrationsdienste*) geben vor allem die amtliche *Kinder- und Jugendhilfestatistik* und die regelmäßigen *Jugendamtsbefragungen* des DJI-Projekts *Jugendhilfe und sozialer Wandel* Hinweise auf die Struktur und Entwicklungen im Feld der Jugendsozialarbeit (vgl. Mairhofer 2019).

¹⁶⁵ So kam beispielsweise eine Schätzung des *Instituts der Deutschen Wirtschaft* für das Jahr 2006 zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an den Kosten des gesamten Übergangssystems nur vier Prozent ausmachen (vgl. Werner u. a. 2008, zur Einordnung vgl. Mairhofer 2017).

In den meisten Jugendamtsbezirken wurden zudem die Angebote gegenüber dem Vorjahr ausgebaut, am häufigsten im Bereich der Schulsozialarbeit (Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024).

3.9.2.4 Stand und aktuelle Entwicklungen

Durch die Neuverortung und weitestgehenden Herauslösung der Schulsozialarbeit (vgl. Abschnitt 3.9.3) aus der Jugendsozialarbeit ist diese nunmehr enger auf diejenigen jungen Menschen zugeschnitten, bei denen aufgrund ihrer Bildungs- und Berufsbiografie zu erwarten ist, dass der Schulabschluss sowie der Übergang in eine berufliche Ausbildung und/oder -tätigkeit mit Schwierigkeiten verbunden sein werden. Insofern sind alle jungen Menschen, die ins Übergangssystem¹⁶⁶ „eingeleitet“ werden, unmittelbare Zielgruppe der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe. Die Anzahl der jungen Menschen die im Jahr 2022 in das Übergangssystem eigemündet sind, ist gegenüber dem Vorjahr um 6,3 Prozent gewachsen und liegt bei 239.100 Personen, wobei dieser Anstieg vor allem auf Geflüchtete aus der Ukraine zurückzuführen ist (BMAS 2024, S. 9).¹⁶⁷

Neben der Gruppe junger Menschen, die bei der Berufseinmündung Unterstützung erhalten, werden auch Schüler:innen weiterhin eine wichtige Zielgruppe darstellen – nicht nur mit Blick auf den Übergang in Ausbildung oder Beruf, sondern auch aufgrund anderer Problemlagen. So ist etwa Schulabsentismus eine Thematik, die weiterhin von Angeboten der Jugendsozialarbeit (teilweise in Weiterführung des Modellprojekts 2. *Chance*) durchgeführt wird (vgl. Koch/Stübel-Yilmaz 2023, S. 50ff.)

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Krisen der letzten Jahre wirken sich auch auf die Jugendsozialarbeit aus. Das Ziel der Jugendsozialarbeit in diesem Kontext ist es insbesondere, Ausgrenzungsmechanismen, die sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung zugrunde liegen, entgegenzuwirken, um hierdurch die schulischen, beruflichen und sozialen Teilhabechancen aller Kinder und jungen Menschen in einer diversen Gesellschaft zu verbessern. In diesem Kontext sind Konzepte der Jugendsozialarbeit, die nur auf einen Teil der in der Gesellschaft vorhandenen Identitäten und Lebenswelten blicken, nicht mehr zeitgemäß, da sie die Dynamiken der gesellschaftlichen Entwicklungen und Diversität nicht angemessen erfassen. Um die Bedürfnisse, Themen und Fragen aller Kinder und Jugendlichen, die die Angebote der Jugendsozialarbeit in Anspruch nehmen, zu ermitteln, sind partizipative Methoden unerlässlich.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Akteur:innen der Jugendsozialarbeit schnell auf sich veränderte Rahmenbedingungen reagieren konnten, beispielsweise die Jugendmigrationsdienste (Süzen u. a. 2021, S. 48f.). Allerdings ist auch festzustellen, dass es weniger Zugänge in Maßnahmen gab, ebenso weniger Vermittlungen und dass sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen durch pandemiebedingt geschlossene Einrichtungen und Beratungsstellen zeitweise unterversorgt waren. So haben während des ersten Lockdowns beispielsweise 31 Prozent der Jugendämter angegeben, dass im Bereich des Jugendwohnens keine neuen Hilfen begonnen wurden. Im Bereich der ambulanten Hilfen lag der Anteil bei neun Prozent (Mairhofer u. a. 2020, S. 21ff.).

Ein Blick auf die *Fortbildungs- und Veranstaltungsangebote* der Verbände im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit¹⁶⁸ sowie in den verschiedenen Landesverbänden zeigt, dass aktuelle Themen, wie beispielsweise sexualisierte Gewalt, Rassismus unter jungen Menschen, digitalisiertes Lernen, auch im Rahmen der Jugendsozialarbeit aufgegriffen werden. Im Diskussionspapier „Überlegungen zu einer Standortbestimmung Jugendsozialarbeit, Demokratiebildung und Politische Bildung – eine Annäherung“ anlässlich des *16. Kinder- und Jugendberichts* sieht der *Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit* (2021, S. 5) in der „Schärfung des Bewusstseins für politische Bildung eine Chance“ für das Arbeitsfeld. Entscheidend ist aber, ob und wie solche Impulse (z. B. Fortbildungen, Positionspapiere) auf den Alltag der Maßnahmen einwirken können. Hier ist zu konstatieren, dass es zwar in der

¹⁶⁶ Als Übergangssystem oder Übergangssektor werden definiert: „Maßnahmen außerschulischer Träger und schulische Bildungsgänge, die keinen qualifizierenden Berufsabschluss anbieten, sind dem Übergangssektor zugeordnet. Hierunter fallen auch teilqualifizierende Angebote, die auf eine anschließende Ausbildung als erstes Jahr angerechnet werden können oder Voraussetzung zur Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung sind (z. B. Pflichtpraktika im Rahmen der Erzieher:innenausbildung)“ (vgl. Bildung in Deutschland 2022, S. 169).

¹⁶⁷ In der Bundesrepublik haben ca. 2,64 Millionen junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren keinen Berufsabschluss, was das ist fast einem Fünftel der Altersgruppe entspricht (BMAS 2024, S. 22).

¹⁶⁸ Der *Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit* ist ein Zusammenschluss der Träger der Jugendsozialarbeit. Er ging im Jahr 2007 aus der *Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit* hervor. Ihm gehören die *Arbeiterwohlfahrt* (AWO), die *Bundesarbeitsgemeinschaften Evangelische Jugendsozialarbeit* (BAG EJSA) und *Katholische Jugendsozialarbeit* (BAG KJS), die *Bundesarbeitsgemeinschaft örtlicher regionaler Träger der Jugendsozialarbeit* (BAG ÖRT), der *Paritätische Gesamtverband* (DER PARITÄTISCHE), das *Deutsche Rote Kreuz* (DRK) und der *Internationale Bund* (IB) an (www.jugendsozialarbeit.de).

fachpolitischen Diskussion eine schnelle Aufnahme und Diskussion auch aktueller Themen (zuletzt beispielsweise die geplante und dann nicht umgesetzte Rechtskreisänderung U25)¹⁶⁹ gibt, die Umsetzung in der Alltagspraxis hingegen oft erst sehr viel später angegangen wird.

Dies hat verschiedene Gründe. Diese sind teilweise arbeitsbereichsübergreifend, teilweise in der Logik einzelner Programme begründet. Beispielhaft erwähnt werden können hier folgende Gründe:

- Die hinter den Maßnahmenarten stehenden Fachkonzepte – etwa im Feld der Jugendmigrationsdienste – wurden über Jahre hinweg (mühsam) unter den Trägern und zwischen den Trägern und dem Fördermittelgeber (BMFSFJ) ausgehandelt und stellen Vereinbarungen dar, die nicht ohne Weiteres einseitig verändert werden können.¹⁷⁰ Mit diesen Fachkonzepten wurden stabile Verfahrensweisen vereinbart, die den Ablauf der Maßnahmen prägen und somit die Flexibilität einschränken.
- Eine fehlende Flexibilität zeigt sich bei anderen Programmen und Fördermittelgebern wie auch innerhalb der entsprechenden Verbände und in den Einrichtungen selbst.
- Schließlich konkurriert die Dynamik sich verändernder Anforderungen (schnelle Wechsel der Anforderungen auf Grund der Krisendynamiken) mit dem Bedarf nach Stabilität und Entschleunigung innerhalb der Programme und Angebote. So ist es mitunter zielführender, der Stabilität den Vorzug zu geben, etwa um den Zielgruppen, die in ihren Alltagserfahrungen häufig Enttäuschungen erleben, Verlässlichkeit und Sicherheit zu signalisieren.

3.9.2.5 Herausforderungen und Schlussfolgerungen

Die *Dynamiken des gesellschaftlichen Wandels* (vgl. Kap. 1) verdeutlichen die Bedeutung der Jugendsozialarbeit für die Gegenwartsgesellschaft, deren große Herausforderungen – etwa der Fachkräftemangel, Fluchtmigration, Desintegration oder die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft – mehr oder weniger direkt in das Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit fallen (vgl. Mairhofer 2019). Gleichzeitig dürften die aktuellen gesellschaftlichen Dynamiken einen verstärkten Einfluss auf soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen haben und soziale Ungleichheiten weiter verstärken (vgl. z. B. Statistisches Bundesamt 2021a). Daher müssen die Zugänge zu den berufsfördernden Maßnahmen, außerbetrieblicher Berufsausbildung und ausbildungsbegleitenden Maßnahmen erleichtert werden. Für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit heißt das, zugängliche Unterstützungsangebote zu diesen Angeboten zu entwickeln, um strukturelle Benachteiligungen zu reduzieren bzw. abzubauen. Dabei müssen besonders die individuellen Lebensentwürfe junger Menschen, das soziale Umfeld und die damit verknüpften Kompetenzen, Chancen und Risiken berücksichtigt werden. Jugendsozialarbeit kann gesellschaftliche und politische Entwicklungen allerdings nur in engen Grenzen beeinflussen, sie kann aber die Be- und Verarbeitungsformen junger Menschen stärken. Dazu wird es erforderlich sein, an nachhaltigen Übergangsstrategien zu arbeiten, die in Bezug auf das Übergangssystem die Verweildauer verkürzen und die Anzahl erfolgreicher Einmündungen in eine Berufsausbildung erhöhen. Das bedeutet, dass die bestehenden Maßnahmen und Angebote der Jugendsozialarbeit überprüft und ggf. weiterentwickelt werden müssen.

Einen Vorschlag hierzu haben *Enggruber u. a.* (2021) erarbeitet. Aus der Perspektive der *UN-Kinderrechtskonvention* – und hier vor allem unter Bezug auf das Diskriminierungsverbot in Art. 2 – kritisieren die Autor:innen die Exklusion großer Gruppen junger Menschen und deren Zuweisung zu den beiden „Sondersystemen“ Übergangsbereich und Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Sie plädieren für eine Transformation der Jugendberufshilfe in eine flexible, an individuellen Bedarfen orientierte Unterstützungsleistung für alle jungen Menschen (auch Studierende) in Ausbildung. Verbunden mit einer Ausbildungsgarantie könnte eine solche Jugendberufshilfe junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung stigmatisierungsfrei in ihrer beruflichen und sozialen Integration fördern, zumal, wenn die Rechte der jungen Menschen durch ein Ombudssystem flankiert würden (vgl. ebd.; Enggruber/Oehme 2023).

¹⁶⁹ Damit sollten arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren nicht mehr von den Jobcentern betreut werden, sondern von den Arbeitsagenturen. Folglich wären die Kosten nicht vom Bund, sondern von der Arbeitslosenversicherung gedeckt worden. Die Kritik u. a. von Verbänden führte dazu, dass der Rechtskreiswechsel gestoppt wurde.

¹⁷⁰ Rahmenkonzepte der *Jugendmigrationsdienste* wurden u. a. entwickelt für individuelle Integrationsförderung, Kompetenzermittlung und -entwicklung von Jugendlichen, Gruppenangebote, Elternarbeit oder Netzwerk- und Sozialraumarbeit sowie interkulturelle Öffnung. Die Konzepte werden auf der Homepage der Jugendmigrationsdienste zur Verfügung gestellt (<https://www.jugendmigrationsdienste.de/ueber-jmd/ueber-uns>).

Neben der Jugendsozialarbeit gibt es vielfältige Hilfen nach verschiedenen weiteren Gesetzen, vor allem Angebote des SGB II und des SGB III und Verordnungen oder Programme auf Länder- und Bundesebene, die lokal in ihrem Einsatz abgestimmt und synchronisiert werden müssen. Außerdem müssen Vor- und Nachrangregelungen zwischen den Teilen des Sozialgesetzbuches beachtet werden, damit sich die Hilfsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf nicht gegenseitig behindern. Vor diesem Hintergrund wird es, anknüpfend an die Jugendberufsagenturen, in denen schon heute Leistungen nach SGB II, III und VIII wenn nicht aus einer Hand, so zumindest unter einem (zumindest organisatorischen) Dach erbracht werden, erforderlich sein, auch für weitere Handlungsfelder Formen der kommunalen Kooperation und Koordination zu entwickeln, wie diese in § 13 Abs. 4 SGB VIII gefordert werden. Hierdurch können einerseits Parallelstrukturen vermieden werden und kann andererseits die Zugänglichkeit der Angebote für die Zielgruppen verbessert werden.

Eine weitere Herausforderung in der Berufsbildung ist die *Digitalisierung* (vgl. Abschnitt 1.1.5, 2.3.4). Im Jahr 2017 hatte die *Bundesagentur für Arbeit* über die Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) „Job@venture“ in verschiedenen Modellprojekten Ansätze zur Vorbereitung junger Menschen auf die „Arbeitswelt 4.0“ erprobt. Derzeit wird an der Umsetzung der Ergebnisse der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ gearbeitet. Die Enquete-Kommission hat zwischen 2019 und 2021 Themen wie Zugänge zur Berufsbildung, Berufsvorbereitung und -ausbildung – auch für bestimmte Personenkreise –, berufliche Fort- und Weiterbildung, Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung, Internationalisierung in der Berufsbildung, natürlich die Digitalisierung und schließlich die Finanzierung der beruflichen Bildung bearbeitet (vgl. Deutscher Bundestag o. J.). Für die Jugendsozialarbeit eröffnet die Umsetzung der Empfehlungen Möglichkeiten, Programme für Digitalisierungsbedarfe zu realisieren, um regelmäßig vorhandene wirtschaftliche Nachteile der jungen Menschen in der Jugendsozialarbeit aufzufangen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Der aktuelle *Fachkräftemangel* in Deutschland (vgl. Abschnitt 1.2.4) als gesamtgesellschaftliches Problem lässt sich nicht mit den Mitteln der Jugendberufshilfe (weder im engen noch im weiten Sinne) bewältigen. Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe können aber zusammen mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung – z. B. Berufseinstiegsbegleitung (BerEb), Einstiegsqualifizierung (EQ), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), assistierte Ausbildung (AsA flex) und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) – einen Beitrag dazu leisten, das vorhandene Arbeitskräftepotenzial junger Menschen besser auszuschöpfen. Erfahrungen aus der Jugendsozialarbeit zeigen, dass es dabei auf einen Mix von Maßnahmen und Aktivitäten ankommt wie z. B. eine Erhöhung der Attraktivität dualer Ausbildungsberufe, ein verändertes Rekrutierungsverhalten der Unternehmen, verbesserte Formen der beruflichen Orientierung und der Übergangsangebote, eine verstärkte Einbeziehung junger eingewanderter Menschen und eine Einwanderungspolitik, die Einwanderung attraktiv macht (SVR 2021, S. 15, 77f.).

Allerdings muss auch festgehalten werden, dass das Übergangssystem die (Re-)Produktion sozialer Benachteiligung junger Menschen fortsetzt. Dies liegt weniger an dem ausbildenden bzw. fördernden Personal, sondern sehr viel stärker an der Ausgestaltung und den Strukturen, in die die Angebote und Maßnahmen eingebunden sind. Eine langjährig formulierte Kritik weist darauf hin, dass diese Angebote zu stark auf berufsfachliche Kompetenzen ausgerichtet sind und damit andere Bereiche vernachlässigen. Daher gilt es, sozialpädagogische Ansätze der Unterstützung bei den Angeboten im Übergangssystem zu stärken, oder dieses – wie von *Enggruber u. a.* (2021) vorgeschlagen – in ein System integrierter, flexibler Hilfen für alle junge Menschen zu überführen.

Soziale Integration und Teilhabe kann nur mit einer umfassenden Arbeitsweise gelingen, die das Lebensumfeld und die konkrete Lebenssituation der jungen Menschen einbezieht. Genau dort können Projekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung anknüpfen und dabei helfen, den Alltag neu zu gestalten. Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es somit, Entwicklungsräume zu schaffen, diese zu schützen und sie gegenüber Systemimperativen folgenden Anforderungen (vgl. Habermas 1981) zu verteidigen. Jugendsozialarbeit muss Lebensräume eröffnen und in den Lebenswelten junger Menschen wirken, um Maßnahmen und Angebote an individuelle Bedürfnisse anzupassen. Notwendig dafür ist auch handlungsorientiertes Wissen über Migration, Diversität und Diskriminierung, um neue Zugänge zu jungen Menschen zu gewinnen und sie zu stärken.

3.9.3 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit bezeichnet sozialpädagogische Angebote, die auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen am Ort Schule zielen.¹⁷¹ Dabei stehen die Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Lehrkräften im Fokus (vgl. Speck 2022, S. 46). Die konkreten Angebote können einzelfallorientiert (z. B. individuelle Beratung, Krisenintervention), gruppenorientiert (z. B. Beteiligungsprojekte oder Projekte zur Demokratieförderung) oder sozialraumorientiert (Vernetzung mit weiteren Akteur:innen in der Kommune) erfolgen. Da die Schulsozialarbeit besonders durch ihr Verhältnis zur Schule geprägt ist, kommt ihr auch bildungspolitisch eine besondere Rolle zu. Das Ziel der Schulsozialarbeit wie das der gesamten Jugendhilfe ist die Förderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung bei Schüler:innen. Sie sollen in ihrer Eigenständigkeit gefördert und in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt Entscheidungen nicht nur im Bildungsbereich, sondern auch in ihrer Lebenswelt treffen zu können. Die Schulsozialarbeit ist als „Infrastrukturangebot“ angelegt, dass sich zunächst an alle jungen Menschen im Bereich Schule wendet und bei spezifischen Unterstützungsbedarfen individualisiert an Einzelne richtet. Schulsozialarbeit arbeitet von daher sowohl präventiv als auch stärker intervenierend mit dem Ziel, eine inhaltlich und räumlich vernetzte Infrastruktur für junge Menschen in der Schule und darüber hinaus im Sozialraum zu schaffen (vgl. Spies 2018, S. 755ff.; Maykus 2021, S. 949ff.). Sie kann als eigenständiges, vom regulären Schulbetrieb entkoppeltes Angebot am Ort Schule realisiert werden, beispielsweise wenn Schulsozialarbeiter:innen Sprechstunden und/oder eigene Angebote am Nachmittag anbieten. Ebenso kann Schulsozialarbeit auch in den Schulbetrieb eingebunden sein, etwa wenn Schulsozialarbeiter:innen wöchentlich eine Unterrichtseinheit in jeder Klasse, beispielsweise mit der Reflexion der Gruppendynamik und von Exklusionstendenzen in der Klasse, gestalten. Eine andere Konstellation besteht darin, dass Schulsozialarbeiter:innen zu bestimmten Themen (z. B. Kinderschutz) oder im Fall von Konflikten mit einzelnen Schüler:innen oder Klassen punktuell in den Schulbetrieb eingebunden werden. Dabei ist die Schulsozialarbeit nur eine Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule (vgl. Rahn/Zipperle 2024), wobei die Grenzen zwischen unterschiedlichen Angeboten nicht immer eindeutig sind.

3.9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsfelds finden sich in den §§ 11, 13 und dem neuen § 13a SGB VIII. Dabei können sich Angebote der Schulsozialarbeit entweder – der Logik der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) folgend – ausschließlich an sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler:innen wenden, oder sie können sich – der Logik der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) folgend – an alle Schüler:innen richten. Durch die Aufnahme des § 13 a SGB VIII infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG 2021) ist die Schulsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe „am Ort Schule“ sehr viel deutlicher hervorgehoben worden als dies in der Vergangenheit der Fall war. Die gesetzliche Neuregelung durch § 13a SGB VIII bildet die wachsende Bedeutung und zunehmende Verschränkung von schulischer Bildung und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ab. Neben der Leistungsbeschreibung enthält der Paragraph auch ein Kooperationsgebot zwischen den Trägern der Schulsozialarbeit und den Schulen. Er legt die konkrete Ausgestaltung der Schulsozialarbeit allerdings in die Verantwortung der Länder. Die bedarfsgerechte Ausstattung ist dabei, wie bei allen Leistungen im entsprechenden Abschnitt des SGB VIII (§§ 11–14), unabhängig vom Regelungsort in den Landesgesetzen zu gewährleisten (vgl. Weitzmann 2022b, Rn. 1).

3.9.3.2 Stand und aktuelle Entwicklungen

Die inhaltliche Ausrichtung von Schulsozialarbeit hängt wesentlich von der Organisation und Finanzierung ihrer Angebote ab. Hier hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine heterogene Angebotslandschaft herausgebildet. Das Spektrum reicht von Schulsozialarbeiter:innen, die direkt von der Schule angestellt sind, über die Beauftragung freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch die Schule, über deren Beauftragung durch den örtlichen

¹⁷¹ Der nachfolgende Abschnitt basiert wesentlich auf der Expertise von Rahn/Zipperle (2024). Auch wörtliche Übernahmen aus der Expertise wurden nicht als solche kenntlich gemacht. In der Expertise finden sich weitere Belege und Begründungen zu den Aussagen dieses Abschnitts.

öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu Schulsozialarbeiter:innen, die direkt bei den Jugendämtern angestellt sind. Welche Konstellationen vor Ort vorzufinden sind, variiert dabei stark nach Bundesländern, da Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren primär über Landesprogramme in der Breite implementiert wurde. Gesetzliche Regelungen bezüglich Qualität, Quantität, Zielen und Schwerpunkten der Schulsozialarbeit variieren damit bisher ebenso wie Finanzierungs-, Träger- und Arbeitsstrukturen, die stellenweise auch innerhalb der Bundesländer stark voneinander abweichen. So gibt es neben Ländern, in denen Schulsozialarbeit vorrangig als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe bei Jugendhilfeträgern finanziert wird (z. B. Baden-Württemberg; vgl. Zipperle u. a. 2022) auch solche, in denen Schulsozialarbeit überwiegend als Angebot in schulischer Verantwortung realisiert (z. B. Niedersachsen; vgl. Niedersächsisches Kultusministerium 2017) und/oder im Schulgesetz verankert wird (z. B. Schleswig-Holstein; § 6 Abs. 6 SchulG SH). Darüber hinaus gibt es Bundesländer, die nicht ausschließlich auf ein Trägermodell bauen, sondern in denen die Trägerschaft von Schulsozialarbeit in „Mischmodellen“ organisiert wird, so etwa in Nordrhein-Westfalen, wo Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, Landesstellen (Kultusministerium) und Landesprogramme nebeneinanderstehen (vgl. ausführlich in Rahn/Zipperle 2024, Kap. 6).

Je nach lokaler Umsetzung steht die Schulsozialarbeit in einem je spezifischen Spannungsverhältnis zwischen der Logik, den Zielen und den fachlichen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und denen der Schulen andererseits, wobei in der Praxis unterschiedlich mit dieser Herausforderung umgegangen wird. Teilweise stellt sich die Schulsozialarbeit stark in den Dienst der Schule und übernimmt die Funktion, einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags zu unterstützen, etwa indem sie sich um als problematisch markierte Schüler:innen „kümmert“. Teilweise hat sich Schulsozialarbeit als eigenständige Pädagogik am Ort Schule emanzipiert.

Ungeachtet solcher – seit Jahrzehnten diskutierten, aber weiterhin bestehenden Spannungen und Herausforderungen dokumentiert eine Vielzahl an Fachpublikationen wie politischen Positionspapieren die hohe Akzeptanz, die Schulsozialarbeit als zentraler Kooperationspartner und Schnittstelle in das System Schule hinein inzwischen nicht nur innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und bei anderen schulbezogenen Jugendhilfeangeboten, sondern auch bei Schulen, Kultusministerien sowie Kommunalverwaltungen als Schulträgern erfährt (vgl. u. a. Deutscher Bundestag 2013, S. 329; Stüwe u. a. 2015, S. 10; Land Nordrhein-Westfalen 2021).

3.9.3.3 Empirische Daten zur Schulsozialarbeit

Das fachliche Interesse an der Schulsozialarbeit zeigt sich auch in einer großen Anzahl empirischer Studien (vgl. z. B. Speck/Olk 2010; Chiapparini u. a. 2018) sowie theoretischer Reflexionen (vgl. z. B. Ahmed/Höblich 2010) zu diesem Arbeitsfeld. Dabei liegen sowohl qualitative Studien zu Einzelaspekten (z. B. dem professionellen Handeln von Sozialarbeiter:innen oder Fragen der Kooperation und Vernetzung) als auch quantitative Erhebungen und Studien, besonders länderbezogen sowie zu einzelnen Programmen vor (für einen aktuellen Einblick vgl. Zipperle/Baur 2023).

Die *Kinder- und Jugendhilfestatistik* zu Personal und Einrichtungen weist für das Jahr 2020 insgesamt 7.547 tätige Schulsozialarbeiter:innen in Deutschland aus. Ein Vergleich mit dem Jahr 2006 (1.751 Fachkräfte) zeigt einen kontinuierlichen Ausbau des Arbeitsfelds (Rahn/Zipperle 2024, Kap. 6). Damit stellt die Schulsozialarbeit das – gemessen am Personal – größte Arbeitsfeld innerhalb der Jugendsozialarbeit dar (vgl. Abschnitt 3.9.2). Im Jahr 2020 machte sie 54,3 Prozent der bundesweit für Jugendsozialarbeit eingesetzten Personalressourcen aus. Von den insgesamt 9.942 Vollzeitäquivalenten der Jugendsozialarbeit gehen 5.386 Vollzeitäquivalente allein auf die Schulsozialarbeit zurück (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 166). Allerdings zeigen die Ausführungen zur Heterogenität der Träger- und Finanzierungsstruktur der Schulsozialarbeit, dass die *Kinder- und Jugendhilfestatistik* ebenso wie bei anderen Feldern der Jugendsozialarbeit (vgl. Abschnitt 3.9.2) nur einen Ausschnitt abbildet. So werden nur diejenigen Fachkräfte gezählt, die bei einem Träger der Jugendhilfe beschäftigt sind. Fachkräfte bei Schulträgern sowie auf umgewandelten Planstellen für Lehrkräfte werden dementsprechend hier nicht erfasst (vgl. Zankl 2017, S. 15). Auf diese Gründe sowie weitere Variationen in den Träger- und Fördermodalitäten ist es zurückzuführen, dass die Zahlen der *Kinder- und Jugendhilfestatistik* stark von den länderspezifischen Statistiken zum Ausbau der Schulsozialarbeit abweichen (vgl. ebd., S. 14f.). Somit liegt bis heute noch immer lediglich die für Situation vor etwa zehn Jahren aufgestellte Schätzung von Zankl (2017) zur Gesamtzahl der Schulsozialarbeiter:innen in Deutschland vor (vgl. Zipperle/Baur 2023, S. 9). Dieser gelangte auf Basis einer Zusammenstellung unterschiedlicher Datenquellen (u. a. zur Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, Landesprogramme, Expert*innenschätzungen, Wachstumsannahmen sowie vor allem einer im

Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes durchgeführten bundesweiten Schulbefragung des DJI, vgl. Zimmermann 2019) zu der Schätzung, dass im Jahr 2015 etwa 10.000 bis 16.000 Fachkräfte in der Schulsozialarbeit in Deutschland tätig waren (ebd., S. 16) – Zahlen, die deutlich über der in der *Kinder- und Jugendhilfestatistik* ausgewiesenen Zahl lagen. Seitdem dürfte die Anzahl der Schulsozialarbeiter:innen und damit auch die Anzahl der Schüler:innen, die Zugang zu einem Angebot der Schulsozialarbeit haben, weiter gestiegen sein (vgl. dazu auch Abb. 3–11 in Abschnitt 3.9.2).

Nicht erst durch die Neuregelung in § 13a SGB VIII, aber nun verstärkt, wird eine deutlichere Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe am Ort Schule eintreten müssen, ohne die Breite der Angebote und Leistungen zu schmälern oder gegeneinander auszuspielen. Sie alle haben ihren Zweck und können sich sinnvoll ergänzen. Hierbei entstehen sowohl Chancen als auch Risiken, die bewertet werden müssen:

So wird im Hinblick auf die *Kooperation von Kinder- und Jugendarbeit und Schule* einerseits, wie Thole u. a. (2022, S. 179) aus einer Zusammenfassung des Fachdiskurses resümieren, das *Potenzial* gesehen, neue Nutzer:innengruppen zu erschließen, Kindern und Jugendlichen alternative Bildungsoptionen zu eröffnen und die eigene Angebotsstruktur zu erweitern und auszudifferenzieren. Spies (2018, S. 760) sieht entsprechende Kooperationen sogar mit dem Auftrag ausgestattet, das „schulische Bildungsverständnis [zu] erweitern und das Spektrum der pädagogisch zu begründenden Angebote innerhalb des Gesamtkonzepts einer Schule sowie die Chancen der individuellen Förderung [zu] vergrößern“. Für die Realisierung entsprechender sozialräumlicher Kooperationsbezüge zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Schule wird wiederum der Schulsozialarbeit eine Scharnierfunktion zugesprochen, da letztere zwischen den schulischen Logiken und der den Arbeitsprinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit und Partizipativität folgenden Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln vermag (vgl. Zipperle 2021; Maier u. a. 2023). Diesen (leicht) optimistischen Perspektiven auf die Kooperationsbezüge stehen jedoch innerhalb des Fachdiskurses zur Kinder- und Jugendarbeit zahlreiche kritische Stimmen gegenüber, die – teilweise basierend auf den Erfahrungen aus Modellprojekten – bei einer Kooperation mit Schule einen Profilverlust der Kinder- und Jugendarbeit und eine Annäherung an schulisches Lernen befürchten (vgl. u. a. Sturzenhecker u. a. 2014; Lembeck/Lindenberg 2015; Sturzenhecker/Deinet 2018). Diese und weitere Studien sowie Positionierungen im Fachdiskurs kumulieren stellenweise in scharfen Abgrenzungsversuchen, wie etwa der Warnung von Scherr und Sturzenhecker (2014, S. 370), zum „billigen Dienstleister“ von Schule zu werden und deren defizitorientierte Perspektive zu übernehmen.

Gegenüber diesem im Grundtenor kritischen Diskurs zur Kooperation von Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit fällt bei einer kursorischen Betrachtung entsprechender Publikationen zur Jugendsozialarbeit deren „pragmatische“ Perspektive in der Zusammenarbeit mit Schule auf. Jugendsozialarbeit wird an vielen Stellen als relevanter Partner von Schule zur Bearbeitung von schul- und berufsbezogenen Themen betrachtet, etwa bezogen auf die Bewältigung des Übergangs von Schule in den Beruf von „schwer erreichbaren“ jungen Menschen (vgl. Gurr u. a. 2016). Diskussionen zur Ausgestaltung von Kooperationsverhältnissen werden auf der fachlich-disziplinären Ebene zwar auch geführt (z. B. bezogen auf die oben genannten Jugendberufsagenturen; vgl. Ruth/Stöbe-Blossey 2020), und es wird auf eine den Prinzipien des SGB VIII folgende Jugendsozialarbeit hingewiesen (z. B. in der Jugendberufshilfe: vgl. Umbach 2017). Aber zum einen erscheint hierbei die Positionierung gegenüber den arbeitsweltbezogenen Akteur:innen (z. B. Jobcenter) im gegenwärtigen Diskurs stärker ausgeprägt als die Verhältnisbestimmung zur Schule und zum anderen geht es hier weniger um eine grundsätzliche Kritik am Kooperationsverhältnis als vielmehr um punktuell fokussierte Positionierungen. Somit lässt sich im Gegensatz zur Kinder- und Jugendarbeit („Kooperation unter Vorbehalt“) für die Jugendsozialarbeit tendenziell eher von einer „vorbehaltlosen Kooperation“ mit Schule sprechen, die als essenzieller Bestandteil der schulischen und beruflichen Integration junger Menschen angesehen und daher weitgehend „normalisiert“ bzw. nicht zum Gegenstand fachlicher Kritik wird. Vielmehr konzentriert sich der – auch kritisch geführte – Fachdiskurs zur Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule weitgehend auf das Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit.

3.9.3.4 Aktuelle Trends und Herausforderungen

Parallel zu Ausbau, Anerkennung und rechtlicher Verankerung wird nach wie vor um das berufliche Profil und den Auftrag von Schulsozialarbeit gerungen (vgl. Zipperle u. a. 2018, S. 9f.). So wirft etwa bereits die Formulierung des 14. *Kinder- und Jugendberichts* (Deutscher Bundestag 2013, S. 329), derzufolge Schulsozialarbeit „zunehmend notwendig für eine gelingende Schule“ sei, die Frage danach auf, ob Schulsozialarbeit vorrangig auf die

Unterstützung von Schule zielt, oder ob sie entsprechend des breiten Auftrags in § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII versucht, Kinder und Jugendliche „in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern“.

Neben den Zielperspektiven sind auch die bisherigen Inhalte, Strukturen und Arbeitsformen der Schulsozialarbeit heterogen: Wie schon angesprochen existieren je nach Bundesland, Kommune und Schulform unterschiedliche Anstellungsverhältnisse (z. B. bei der Schule oder beim Jugendhilfeträger), unterschiedliche Finanzierungsformen (z. B. Regelfinanzierung oder Projektförderung), sowie unterschiedliche methodische Herangehensweisen (z. B. Fokus auf Einzelunterstützung, Gruppenangebote oder sozialräumliche Angebotsstruktur) sowie eher offene oder eher zielgruppenspezifische Ansätze (z. B. Fokus auf Schulabsentismus) (vgl. Emanuel 2017, S. 16). Dabei ist das „Ringens um das eigene Profil“ der Schulsozialarbeit nicht isoliert zu betrachten. Es wird vielmehr sowohl von gesamtgesellschaftlichen Veränderungen (z. B. steigende Relevanz formaler Bildungszertifikate) als auch von institutionell-schulbezogenen Entwicklungen (z. B. Ausbau der Ganztagsbetreuung) beeinflusst. Bezogen auf Letzteres ist das Feld der Schulsozialarbeit herausgefordert, das eigene Profil im Kontext einer einerseits multiprofessionell besetzten und andererseits schulpädagogisch dominierten Institution zu klären und damit einer fehlenden Profilschärfe sowie einem „Anything goes“ schulsozialarbeiterischer Ansätze (vgl. Meinunger 2016) entgegenzuwirken. Eine zusätzliche Komplexität erfährt diese Klärungsaufgabe dadurch, dass Schulsozialarbeit an den unterschiedlichen Schularten zwar mit denselben übergeordneten Zielen und fachlichen Orientierungen tätig werden kann, die jeweiligen altersspezifischen Anforderungen und Bedürfnisse der Fachkräfte sowie die unterschiedlichen Schulstrukturen jedoch ein z. B. zwischen Primar- und Sekundarstufe differenziertes Handeln der Fachkräfte erfordern (vgl. Zipperle u. a. 2022, S. 189).

Auch die dominanten Linien im Fachdiskurs sind nicht einfach zu greifen. Sie umfassen u. a. Fragen zur Konzeptualisierung, zum Selbstverständnis und zu Inhalten der Schulsozialarbeit, zur Träger- und Angebotsstruktur und zur Wirkung. Im Folgenden werden drei Diskurslinien knapp skizziert:

Schulsozialarbeit als eigenständiges Kinder- und Jugendhilfeangebot am Ort Schule

Bei der Charakterisierung von Schulsozialarbeit als „bislang intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ (Bolay/Iser 2016, S. 142) bleibt offen, in welchem Verhältnis Jugendhilfe und Schule stehen. Es ist genau die Kooperation, die es auf definitorischer Ebene offenlässt, ob Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule agiert oder das Ergebnis einer Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist, in der Trägerschaften und Zuständigkeiten zunächst offen sind. Davon hängt jedoch ab, ob eine zukunftsweisende Kooperation gelingt oder nicht.

Die Empirie zeigt, dass Schulsozialarbeit nicht durchgängig als Kinder- und Jugendhilfeangebot am Ort Schule gesehen bzw. gesteuert wird, sondern sich vielmehr in vielfältigen Variationen als ein sozialpädagogisch geprägtes, stellenweise stark auf Schule bezogenes, stellenweise stark an den Prämissen der Kinder- und Jugendhilfe orientiertes Unterstützungsangebot realisiert. Dabei agiert Schulsozialarbeit immer in einem komplexen Bedingungsgefüge unterschiedlicher (z. B. personeller, räumlicher, kooperationsbezogener) Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (z. B. Schule, Träger, Kommune). Dies impliziert für die Fachkräfte die Notwendigkeit und Herausforderung, das eigene Aufgabenprofil beständig zu reflektieren und sich hinsichtlich der unterschiedlichen an Schulsozialarbeit formulierten Ansprüche (z. B. von Schule, Kindern und Jugendlichen, Eltern, Kooperationspartner:innen) zu positionieren.¹⁷²

Kooperationsanforderungen im multiprofessionellen Gefüge nach innen und außen

Es zeichnet sich ab, dass Schulsozialarbeit zunehmend in einem multiprofessionellen Gefüge tätig ist und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule mit unterschiedlichen Akteursgruppen kooperiert. Frühere Betrachtungen legten dabei den Fokus auf die Kooperation von Schulsozialarbeiter:innen und Lehrer:innen (wobei es Differenzierungen geben kann z. B. zwischen allgemeinen Lehrkräften und sonderpädagogischen Lehrkräften). Sie sahen die Herausforderung für Schulsozialarbeit darin, gelingende Arbeitsbeziehungen zu den schulpädagogischen Fachkräften zu entwickeln, ohne sich den Funktions- und Definitionslogiken der Schule unterzuordnen. Unterschiedliche Berufs-, Arbeitsfeld- und Organisationskulturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie

¹⁷² Noch weitergehend wäre zu diskutieren, ob sich die Schulsozialarbeit nicht unweigerlich zu einem eigenen, hybriden Feld entwickeln wird, das ein eigenständiges Selbstverständnis und eigenständige Prinzipien ausbildet und sich nicht mehr den Prinzipien der Jugendhilfe verpflichtet fühlt.

beruflich-habituelle Unterschiede zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeiter:innen können eine entsprechende Zusammenarbeit zusätzlich erschweren (vgl. Maykus 2017, S. 78). Entsprechend differenziert *Speck* (2022, S. 115) hinsichtlich der realisierten Zusammenarbeit zwischen einer additiven (Nebeneinanderherarbeiten), distanzierten (gegenseitige Abgrenzung), hierarchischen (Schule als bestimmender Akteur) sowie partnerschaftlichen (abgestimmtes und lösungsorientiertes Handeln) Kooperation von Schulsozialarbeit und Lehrkräften.

In neueren Studien treten anstelle der Analyse bilateraler Kooperationsbezüge zu Lehrer:innen Fragen nach dem Zusammenwirken in multiprofessionellen Gefügen und der Rolle der Schulsozialarbeit darin in den Vordergrund. Diese „Schwerpunktverschiebung“ steht im Kontext unterschiedlicher schulbezogener Entwicklungen wie etwa dem Ausbau der Ganztagschule und dem Hinwirken auf inklusive Schulstrukturen. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Schulsozialarbeit nicht länger als einzige „weitere pädagogische Fachkraft“ am Ort Schule tätig ist, sondern z. B. Fachkräfte der Hilfen zur Erziehung, Jobmentor:innen oder Betreuungspersonal im Rahmen des Ganztags neue potenzielle Kooperationspartner:innen darstellen. Der Relevanz von Schulsozialarbeit in diesen Verflechtungsbezügen gehen in den letzten Jahren mehrere Studien nach. Diese betonen die Bedeutung von Schulsozialarbeit in diesem multiprofessionellen Gefüge und in der Öffnung von Schule hin zu unterschiedlichen Angeboten im Gemeinwesen.

Gelingsbedingung schulsozialarbeiterischer Fachlichkeit

Schulsozialarbeit arbeitet unter stellenweise prekären Strukturen (z. B. befristete Verträge und „Einzelkämpfer:innen-Status“ ihrer Fachkräfte sowie fachfremde oder fehlende Steuerung) und hat dabei gegenwärtig hohe Anforderungen zu bewältigen (z. B. Verortung in multiprofessionellen Gefügen). Deshalb stellt sich die Frage nach den Gelingsbedingungen schulsozialarbeiterischer Fachlichkeit in inhaltlicher und organisationaler Hinsicht auf unterschiedlichen Ebenen – so etwa auf personeller, trägerbezogener, finanzieller, räumlicher, materiell-technischer sowie kooperationsbezogener Ebene (vgl. *Speck* 2022, S. 96). *Speck* (ebd., S. 96) diagnostiziert dabei ein anhaltendes „Auseinanderklaffen“ zwischen den empirisch identifizierten sowie fachpolitisch formulierten Gelingsbedingungen von Schulsozialarbeit auf der einen und der tatsächlichen Realisierung sowie Finanzierung von Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit auf der anderen Seite.

3.9.3.5 Fazit

Zusammenfassend fällt trotz der Entwicklung von Schulsozialarbeit zu einem weit verbreiteten, anerkannten und rechtlich im SGB VIII verankerten sozialpädagogischen Angebot am Ort Schule nach wie vor auf, dass viel Klärungsbedarf besteht, was die Einforderung einheitlicher Rahmenbedingungen sowie die Positionierung von Schulsozialarbeit in einem multiprofessionellen Schulgefüge betrifft. Hinzu kommt das Fehlen geeigneter Datengrundlagen, auf deren Basis sich die gegenwärtige Situation des Arbeitsfelds angemessener als bisher diskutieren lässt. Forschung und Statistik zur Schulsozialarbeit auf bundesweiter Ebene müssen auch gegenwärtig noch als „bruchstückhaft und defizitär bezeichnet werden“ (*Speck/Olk* 2010, S. 7).

Bezogen auf die Positionierung von Schulsozialarbeit als eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Schule ist danach zu fragen, inwieweit hier überhaupt ein übergreifendes Verständnis herzustellen ist und welche Relevanz entsprechende Klärungen für die Arbeitsstrukturen vor Ort besitzen. In jedem Fall bleibt es eine anhaltende Irritation, dass gerade bei einem so verbreiteten Angebot nicht eindeutig geklärt erscheint bzw. praktisch realisiert ist, dass es sich hierbei prinzipiell sowie in der strukturellen Umsetzung um ein *Angebot der Kinder- und Jugendhilfe* handelt. Inwieweit bezüglich dieser Verortung, entsprechender Rahmenbedingungen und hinsichtlich des fachlichen Handelns sowie der beruflichen Selbstsicht von Schulsozialarbeiter:innen einheitliche Standards realisierbar sind und an welchen Stellen eine Anerkennung von Heterogenität als konstitutives Merkmal des Arbeitsfelds letzterem zu fachpraktischer wie politischer Handlungsfähigkeit verhilft, bleibt eine für die Schulsozialarbeit noch zu beantwortende Fragestellung.

3.9.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Schulungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen ihres Entwicklungsprozesses. Er wird durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus insbesondere in der Schule angeboten und richtet sich an junge Menschen, Eltern sowie Erziehungsberechtigte. Die

inhaltliche Perspektive richtet sich historisch auf mögliche Schutzbereiche wie gesundheitsgefährdende Stoffe (z. B. Alkohol, Tabak, Drogen) oder auf konfliktträchtiges soziales Verhalten (z. B. Gewalt, Mobbing). Zusätzlich sind insbesondere Fragen nach Medien, Mediennutzung und problematischer Medienkonsum Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Phänomene, die als Risiko betrachtet werden, unterliegen dabei einem gesellschaftlichen Wandel. Ziel ist es, Eltern und Erziehungspersonen so zu unterstützen, dass sie ihrem Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen gerecht werden und die Kinder und Jugendlichen so zu befähigen und zu stärken, dass sie mit möglichen Gefahren umgehen und sich mit diesen reflektiert auseinandersetzen können.

3.9.4.1 Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bildet § 14 SGB VIII als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Der entsprechende Paragraf wird relativ unverbunden zu anderen Leistungen und Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet. Trotz ähnlich klingender Benennung liegen kaum systematische Verbindungen mit dem Bereich des intervenierenden Kinderschutzes, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), vor. Die zudem geringe Verknüpfung mit anderen Regelungen des gesetzlichen Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz [JuSchG]) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag [JMStV]) hat vor allem historische und rechtssystematische Gründe und entspricht davon abgeleiteten Zuständigkeiten.

Im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen scheinen viele Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Bereichen des Kinder- und Jugendschutzes anachronistisch und fachlich schwer begründbar (vgl. Nikles 2018, S. 772). Die in § 14 SGB VIII formulierte Aufgabe konstituiert kein eigenständiges Handlungsfeld, sondern stellt eine Querschnittsaufgabe dar. Diese bezieht sich auf junge Menschen und Erziehende. Nikles (ebd.) verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit des Einbezugs von Kooperationspartner:innen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie § 81 SGB VIII aufzählt. Besonders sind hier beispielsweise Schule, Gesundheitswesen sowie Polizei und Ordnungsbehörden zu nennen.

3.9.4.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört grundsätzlich zu den Querschnittsfunktionen und Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Schutzverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB III). Damit verbunden werden insbesondere der Schutzauftrag für den öffentlichen Träger bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung und die damit verbundenen konkreten Regelungen zu den Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen (§§ 8a, 42 SGB VIII) (vgl. Abschnitt 3.10.6). Der hier im Fokus stehende erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) grenzt sich davon ab, nimmt jedoch ebenfalls auf den in § 1 SGB VIII verankerten Schutzgedanken Bezug. Historisch entstanden ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in Entwicklungskontexten der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Bezüge sind neben denen zur Familienbildung und -förderung auch heute noch vielerorts konstitutiv für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Dies zeigt sich auch bei der Organisation dieses Aufgabenbereichs bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichwohl gibt es keine Begrenzung auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, sondern Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können und sollen sich auf alle Handlungsfelder mit Kindern und Jugendlichen beziehen.

Die Praxis des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umfasst Beratungs-, Bildungs- und Informationsangebote, die darauf abzielen, junge Menschen und deren Eltern für ein breites Spektrum potenzieller Gefährdungen (u. a. Konsum legaler und illegaler Drogen, Gewaltgefährdungen, sexualisierte Gewalt, Mediennutzung, Spielsucht oder Verschwörungsideologien) zu sensibilisieren und aufzuklären. Gefährdungen und daraus resultierende Schädigungen sollen frühzeitig erkannt sowie verhindert bzw. vermieden werden. Mittels Angeboten mit einem präventiven Charakter werden junge Menschen dazu befähigt, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, indem die Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und die Verantwortung gegenüber Dritten bezogen auf jugendgefährdende Inhalte gestärkt werden. Zudem sollen Erziehungsberechtigte befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen bzw. besser mit ihnen umzugehen.

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung der Lebenswelten und die damit verbundenen Auswirkungen auf Medienverhalten und -konsum bei jungen Menschen ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz vor allem mit Blick auf eine Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz gefordert.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist als (sozial)pädagogisches Arbeitsfeld abzugrenzen vom gesetzlichen Jugendschutz (Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG]; Jugendschutzgesetz [JuSchG]). Hierbei handelt es

sich um polizei- und ordnungsbehördliche Regelungen (auch repressiver Art), beispielsweise hinsichtlich jugendgefährdender Orte oder der Verbreitung jugendgefährdender Medien.

Die empirische Datenlage zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz muss als unzureichend beschrieben werden. Dies hat zum Hintergrund, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz kein expliziter Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist. Gleichwohl ergibt sich aus Kommunalbefragungen (vgl. KVJS 2019) der Eindruck, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in den Jugendpflegestrukturen der Jugendämter verankert ist.

3.9.4.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Dauerhaftes Thema des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der letzten 20 Jahre sind Medien und ihre möglicherweise gefährdenden Einflüsse als Anlass für Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies drückt sich auch in Forderungen aus, Medienkompetenzförderung als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den § 14 SGB VIII aufzunehmen (vgl. u. a. Bundesjugendkuratorium 2013; BKSF 2020). Angesichts der Tatsache, dass nahezu alle Kinder und Jugendlichen über Smartphones verfügen, durch andere Endgeräte mit dem Internet verbunden sind und dies von elementarer Bedeutung für ihr Leben ist (vgl. Tillmann 2020, S. 89), erscheint dies folgerichtig und notwendig. Als Gefährdungen durch Medien können beispielweise sexualisierte Gewalt (vgl. u. a. Vobbe/Kärgel 2022) und andere Mobbing- und Gewalterfahrungen angeführt werden. Eine besondere Herausforderung in Bezug auf das Online-Handeln von jungen Menschen zeigt sich in ihrer Doppelrolle in den neuen Medien: sie sind sowohl Rezipient:innen als auch Akteur:innen. Die Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, mit einer fachlich adäquaten Auseinandersetzung hierauf zu reagieren, um das Recht der jungen Menschen auf eine Förderung ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen zu gewährleisten sowie Erziehungsberechtigte entsprechend zu beraten und zu unterstützen (vgl. § 1 SGB VIII). Durch die Doppeladressierung gilt dann der Auftrag zur Befähigung zur Medienkompetenz eben nicht nur für junge Menschen, sondern gleichermaßen für alle Erziehungsberechtigten – demnach auch für pädagogische Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. § 14 SGB VIII formuliert somit auch einen Professionalisierungsanspruch an Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe selbst.

Interessant sind empirische Ergebnisse, die zeigen, dass befragte Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern die Medienkompetenz der Kinder ab dem 13. Lebensjahr höher einschätzen als die der Eltern (vgl. Hasebrink 2017; 2019). Wenn ein erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Angebote zur Prävention vor dem gefährdenden Einfluss von Medien machen möchte, ist es folglich unumgänglich, Medien und ihre Bedeutung für junge Menschen anzuerkennen und zu verstehen (vgl. u. a. Sauerteig 2022, S. 241) und gleichzeitig fachlich hochwertige Bildungsangebote auch im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes anzubieten.

Wie bereits oben erwähnt, erscheint der Kinder- und Jugendschutz in Deutschland begrifflich, konzeptionell und auch systematisch uneinheitlich und ist reformbedürftig. Es stellt sich die Frage, ob der erzieherische Kinder- und Jugendschutz mehr ist als eine pädagogische Begleitung z. B. des Jugendschutzgesetzes oder der darin aufgeführten Regelungsgegenstände. Hieran schließt sich die Frage nach den zugrunde liegenden sozialpädagogischen Konzeptionen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen an. In den einschlägigen Systematiken des Jugendschutzes erscheint der erzieherische Kinder- und Jugendschutz häufig als Ergänzung zur Systematik des Jugendschutzes außerhalb des SGB VIII. Mit Blick auf die sich immer weiter verstärkende Idee des Gesetzgebers, das SGB VIII als Gesetzbuch für alle Kinder und Jugendlichen auszubauen, könnte es zielführend sein, das System des Kinder- und Jugendschutzes allgemein aus der Perspektive des SGB VIII zu überdenken. Dabei könnten die Zielrichtungen des § 1 SGB VIII – Schaffung von förderlichen Lebensbedingungen, allgemeine beratende und präventive Angebote und direkte Hilfen – durch die entsprechenden ergänzenden Normen (Jugendschutzgesetz, Jugendmedienstaatsvertrag etc.), durch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und auch durch den intervenierenden Kinder- und Jugendschutz (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG) dargestellt und systematisiert werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage nach der Differenzierung und Passgenauigkeit der Angebote. Angesichts der Vielfalt an Lebenssituationen und unterschiedlich ausgeprägter Selbstschutzstrategien von Kindern und Jugendlichen sind dementsprechend unterschiedliche methodische Ansprachen durch Angebote des Kinder- und Jugendschutzes erforderlich, z. B. bei der Berücksichtigung der Bedeutung digitaler Medien für die Kommunikation von geflüchteten jungen Menschen. Ebenso sind hier Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bisher nur begrenzt

adressiert werden. Dies ist mit Blick auf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ein zentrales Desiderat.

3.9.4.4 Fazit

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII bildet den Rahmen für Erziehungs- und Bildungsangebote. Diese sollen sowohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch Erziehungsberechtigte zu einer Vielzahl von möglichen Gefährdungsaspekten informieren, sensibilisieren und befähigen, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen oder Kinder und Jugendliche vor diesen zu schützen. Dabei ist die jetzige Regelungsnorm abstrakt und wenig systematisiert. Gleichwohl bietet der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als nicht intervenierender, sondern präventiver Zugang die Möglichkeit, die verschiedenen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zielgerichteter zu ergänzen und somit als ein vorbeugender Baustein vor Gefährdung zu wirken. Im Rahmen möglicher Novellierungen des SGB VIII sollte auch § 14 SGB VIII dahingehend geändert und ergänzt werden, dass insbesondere auch Zugänge für die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für junge Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und ihre Nutzbarkeit gewährleistet wird.

3.9.5 Förderung der Erziehung in der Familie

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst vielfältige Angebote und Leistungen, die Familien fördern und unterstützen sollen. Neben den Hilfen zur Erziehung, die immer die Feststellung eines erzieherischen Bedarfes voraussetzen, sieht das SGB VIII unter der Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie“ verschiedene Leistungen vor, die einerseits der Stärkung der Elternverantwortung und Erziehungskompetenz dienen und andererseits Eltern in unterschiedlichen Problemsituationen unterstützen und entlasten sollen. Hinzu kommt, dass die Förderung der Erziehung in der Familie durch Eltern- und Familienbildung zunehmend zu einem selbstverständlichen Bestandteil von anderen, integrierten Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe geworden ist. Adressat:innen dieser Leistungen sind in erster Linie die Eltern.

3.9.5.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Förderung der Erziehung in der Familie erfüllt der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG. Die besondere Bedeutung dieses Auftrags zeigt sich u. a. auch daran, dass die Regelungen – trotz der Heterogenität der Angebote – unter einem eigenen Abschnitt im SGB VIII aufgeführt werden. Das Leistungsspektrum umfasst die allgemeine Förderung der Erziehung (§ 16 SGB VIII), die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) sowie Betreuung, Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) und Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII). Bei diesen Leistungen handelt es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben, zum Teil verbunden mit einem Rechtsanspruch.

3.9.5.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Die im zweiten Abschnitt des SGB VIII zusammengefassten Leistungen beinhalten zunächst breit angelegte allgemeine Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern sowie Angebote, die sich auf je spezifische familiäre und partnerschaftliche Herausforderungen und Belastungen beziehen.

Eltern- und Familienbildung sowie die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen sind die Schwerpunkte der in § 16 SGB VIII geregelten Angebote. Danach sollen Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen „Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erhalten“ (§ 16, Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde der Paragraf zu Teilen neu gefasst und das Spektrum der Leistungen konkretisiert. Zu diesem Spektrum gehören nunmehr Angebote zu „Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit“. Zudem sollen

Eltern „in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden“ (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Angebote sollen so ausgerichtet sein, dass sie auf die „Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen“ können (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Sie sollen „die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen [und] zu ihrer Teilhabe beitragen“.

Leistungen zur Eltern- und Familienbildung haben deutlich an Bedeutung gewonnen. Sie umfassen ein großes Spektrum unterschiedlicher Angebote, angefangen von Eltern-Kind-Gruppen über offene oder digitale Angebote bis hin zur Familienerholung. Ebenso breit wie das Spektrum der Angebote sind die Einrichtungsformen und deren Trägerschaft: Sie reichen von „traditionellen“ Anbietern in öffentlicher oder freier Trägerschaft über stärker integrierte Organisationsformen wie Mehrgenerationenhäuser, Mutter-Kind-Zentren usw. bis hin zu Angeboten von Kirchen(gemeinden) u. v. m. (vgl. Bauer 2016; Grunert u. a. 2022). Die Eltern- und Familienbildung hat zudem thematisch an Bedeutung gewonnen. Die Angebote reichen über Säuglingspflege, Kindererziehung und Ernährung bis hin zu Fragen der Partnerschaft oder Trauer um Angehörige. Darüber hinaus sollen Familien Beratungsangebote in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gemacht werden.

Ein weiterer Schwerpunkt umfasst gezielte Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien in Belastungs- oder Krisensituationen nach den §§ 17, 18, 19, 20 und 21 SGB VIII. Dazu gehören Angebote z. B. in Partnerschaftskrisen, bei Trennung und Scheidung, bis hin zu konkreten Angeboten in Situationen mit einem besonderen Hilfebedarf, wie z. B. der Unterstützung im Alltag bzw. im Haushalt oder ggf. durch eine stationäre Unterbringung der Kinder z. B. bei der Erkrankung eines (alleinerziehenden) Elternteils. Ziel dieser Leistungen ist es, Eltern und Familien dabei zu unterstützen, den Alltag als Familie und die Erziehungsaufgaben zu meistern, ohne dass – wie für Hilfen zur Erziehung – zunächst als Voraussetzung festgestellt werden muss, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Übergänge dieser Leistungen zu den Hilfen zur Erziehung und zu den Frühen Hilfen sind jedoch an manchen Stellen fließend. Mit einer gut ausgebauten Infrastruktur an Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie besteht zudem die Erwartung, in einigen Fällen intensiveren Hilfen vorbeugen zu können.

3.9.5.3 Empirische Daten zur Förderung der Erziehung in der Familie

Im Unterschied zu anderen Leistungen des SGB VIII gibt es keine umfangreichen empirischen Daten, die differenziert Auskunft über das Leistungsspektrum und die Inanspruchnahme durch Familien geben. Die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe erheben Daten zu der Anzahl an Einrichtungen und zu den dort Beschäftigten. Insgesamt ist für dieses Handlungsfeld ein deutlicher Ausbau an Einrichtungen und Personal kennzeichnend, jedoch auch ein Abbau in Teilsegmenten. Danach weist die amtliche Statistik zwischen 2002 und 2020 einen Rückgang von 61 auf 37 Familienferienstätten aus, in denen 2020 noch 355 Personen beschäftigt waren. Demgegenüber ist für den gleichen Zeitraum ein erheblicher Ausbau an Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu verzeichnen: Die Anzahl der Einrichtungen wuchs von 1.310 auf 1.890 und die Anzahl der Beschäftigten von 8.200 auf 14.490 Personen. In der Eltern- und Familienbildung stieg die Anzahl der Einrichtungen zwischen 2002 und 2020 von 365 auf 597, das Personal sank aber von 2.369 auf 2.203 tätige Personen (Statistisches Bundesamt 2004, S. 6, 8; 2022, S. 7, 15) wobei eine sehr große Anzahl an Personen hinzukommt, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätig sind. Andere Untersuchungen verweisen darauf, dass im Jahr 2019 die Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung 47.800 familienbezogene Präventionsangebote gemacht haben, wobei zwei Drittel davon in Familienbildungsstätten und ein Viertel in Familienzentren erbracht wurden (Juncke u. a. 2021, S. 20). Hinzu kommen rund 12.000 Angebote der Familienbildung im Kontext von Erziehungsberatung (ebd., S. 27). In der Erhebung konnte jedoch nur ein Teil der Einrichtungen erfasst werden, die im Rahmen eines breiten Angebotspektrums die Familienbildung betreibt (Buschhorn 2018).

Gerade bei den erfassten Daten zu den Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist die Abgrenzung zu Erziehungsberatungsstellen nach § 27 SGB VIII nicht immer trennscharf zu ziehen, da die Übergänge fließend sind und in einer Einrichtung mehrere Angebote vorgehalten werden können. Ähnlich sieht es bei Bildungsstätten aus, die auch der Erwachsenenbildung dienen.

3.9.5.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Die Familie hat nach wie vor eine hohe Bedeutung für das Aufwachsen und die Sozialisation von Kindern und steht zugleich angesichts des gesellschaftlichen Wandels vor zahlreichen neuen Herausforderungen in Bezug auf alle Aspekte familialer Erziehung und Bildung (Jurczyk 2020). Stichworte wie Diversität, Pluralisierung der Lebensführung, Flexibilisierung der Biografien, Digitalisierung, gesellschaftliche und globale Krisen markieren nur einige exemplarische Herausforderungen. Mit dem Leistungsspektrum der Förderung der Erziehung in der Familie soll den Familien ein vielfältiges Angebot an Bildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und präventiven Leistungen gemacht werden, das an den Ressourcen der Familien ansetzt, die erzieherischen Kompetenzen fördert und stärkt und damit eine eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Dieser Zielsetzung folgend werden im zweiten Abschnitt des SGB VIII verschiedene Normen formuliert.

Allgemeine Förderung und Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Die Regelungen in § 16 SGB VIII haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder Änderungen und Ergänzungen erfahren, um den Lebensrealitäten von Familien gerecht zu werden. Dabei zielte die jüngste Reform des Paragraphen im Rahmen des KJSG darauf ab, erstens die bisherige von einer impliziten Defizitprämisse geprägte Zielsetzung (bessere Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung) durch eine allgemeine Zielsetzung, die auf Unterstützung und Befähigung abzielt, zu ersetzen. Zweitens wurde der Auftrag der Familienbildung durch die explizite, allerdings nicht exklusive, d. h. bedarfsorientiert auch zu erweiternde Nennung von Kompetenzbereichen konkretisiert. Ausdrücklich erhoffte sich der Gesetzgeber davon eine Erhöhung „der Verbindlichkeit der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 80). Es wird abzuwarten sein, inwieweit sich diese Erwartungen realisieren. Eine weitere wichtige Ergänzung fordert drittens die Unterstützung der „Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“ (§ 16, Abs. 2 SGB VIII). Und viertens bezieht der Gesetzgeber mit der wiederholten Einfügung der Formulierung „aktive Teilhabe“ den Inklusionsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auch für den Bereich der Familienbildung (vgl. Deutscher Bundestag 2021a, S. 80) – und zwar sowohl als Inhalt der Angebote wie auch als leitender Standard der eigenen Angebote.

Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren ein Trend einer stärkeren bildungspolitischen Beachtung der Bedeutung von Familienbildung feststellen, wie sie auch in diversen bundes- und landesspezifischen Programmen wie z. B. Elternchance II oder STÄRKE zum Ausdruck kommt was aber zu einem Flickenteppich verschiedener Projekte und Maßnahmen führt, die in eine Regelfinanzierung überführt werden müssten (Faas u. a. 2017, S. 55ff.).

Eine empirisch größer werdende Gruppe an Eltern nutzt diese Angebote nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig (Anstieg der regelmäßigen Nutzung zwischen 2002 und 2015 von 15,7 auf 35 %) (Neumann/Smolka 2016, S. 46f.). Beachtenswert ist, dass die Mittelschichtorientierung der Angebote abgenommen hat. „Die Bildungs- und Beratungsangebote erreichen mehrheitlich Familien mit niedrigem (42 Prozent) oder mittlerem sozialen Status (42 Prozent)“ (Juncke u. a. 2021, S. 52). Allerdings scheinen Väter und sehr junge Familien die Angebote entweder schlechter zu kennen oder stehen diesen stärker distanziert gegenüber. Träger und Angebote müssen sich organisational darauf einstellen, dass Familie heute vielfach entgrenzt und multilokal gestaltet wird und dafür neue Formate in zeitlicher und räumlicher Art entwickeln. Thematisch ist Familienbildung gefordert, Angebote zu machen, die sich an lebenslaufspezifischen Herausforderungen in Übergängen orientieren wie z. B. Familiengründung, Familienerweiterung und Übergang in die Kindertageseinrichtung (Zipfel u. a. 2012). Indem sie ihr Angebotsspektrum durch integrierte und vernetzte Angebote (in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, im Kontext Früher Hilfen etc.) erweitert, ist Familienbildung stärker gefordert, sich als gleichberechtigter Partner in der kommunalen Sozial- und Bildungsinfrastruktur zu präsentieren und ihr Profil deutlicher herauszustellen (Faas u. a. 2017, S. 43). Familienbildung hat vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes zwischen einem sich ausweitenden Diskurs um Prävention, der damit einhergehenden zunehmenden Identifizierung von Eltern „at risk“ und als erziehungsbedürftig auf der einen Seite und einer Orientierung an offenen Konzepten von Bildung und Beratung auf der anderen Seite ihr Profil zu schärfen.

Offene Treffs, moderierte Gesprächsrunden und ähnlich gelagerte Formate bieten die Möglichkeit, dass Eltern sich untereinander über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder austauschen. Angebote der Eltern- und Familienbildung erreichen zunehmend mehr Zielgruppen, indem sie niedrigschwellig ihre Angebote

ausdehnen und sich die Einrichtungen in vielfältigen lebensweltorientierten Projekten engagieren und um aufsuchende Angebote ergänzt werden. Einrichtungsübergreifendes Denken und Handeln, neue Allianzen mit unterschiedlichen Kooperationspartner:innen von den Frühen Hilfen bis zur Schule haben sich hier entwickelt (Kompetenzteam „Frühe Bildung in der Familie“ 2022, S. 16), sodass zunehmend vermehrt eine mehrdimensionale Form der Kooperation zu finden ist (Juncke u. a. 2021, S. 69).

Die Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung haben viele Jahre eher ein Schattendasein innerhalb der Leistungen des SGB VIII gefristet. „Ziel dieser Maßnahmen ist es, die elterlichen Ressourcen zu aktivieren und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken, damit sie den Familienalltag besser bewältigen können“ (Tursun 2021, S. 6). Empirisch zeigt sich (ebd., S. 29f.), dass die Familienferienstätten als Orte des informellen und non-formalen Lernens für belastete Familien durch ein beiläufiges Lernen außerordentlich bedeutsam sind. Der Austausch mit anderen Familien und die Ermöglichung von neuen sozialen Kontakten und das „Gefühl der Normalität“ (ebd., S. 30) bieten für Familien einen hohen Mehrwert. Erst durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen besonderen Belastungen von Familien haben diese Leistungen wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit erfahren, was sich u. a. im Corona-Aufholprogramm der Bundesregierung für 2021 und 2022 widerspiegelt (BMFSFJ 2022a). Die Intransparenz bei der Förderstruktur und die regionalen Unterschiede des Fördersystems sowie der hohe Aufwand bei der Anreise stellen jedoch weiterhin Hindernisse für eine Nutzung dar (Tursun 2021, S. 31)

Beratungsleistungen in konkreten Problem- und Belastungssituationen (§§ 17 und 18 SGB VIII)

Anders als die Leistungen nach § 16 SGB VIII sind die Leistungen nach § 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung – und § 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts – als individuelle (einklagbare) Rechtsansprüche ausgestaltet. Mit ihnen sollen Mütter und Väter frühzeitige Beratung und Unterstützung, ggf. auch präventiv, erhalten, um das partnerschaftliche Leben in der Familie zu stärken, das Gesetz spricht davon, „ein partnerschaftliches Leben in der Familie aufzubauen“ (§ 17, Abs. 1.1 SGB VIII) oder im Falle von Trennung und Scheidung gezielte Beratungsangebote zu erhalten. Dabei sollen Eltern in Trennungs- und Scheidungskonstellationen befähigt werden, am Wohl des Kindes orientiert Umgangsformen für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, im Fall von Trennung bzw. Scheidung bei der „Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen“ (§ 17, Abs. 2 SGB VIII). Zudem sind betroffene Kinder oder Jugendliche an der Entwicklung des Konzeptes angemessen zu beteiligen.

Die Beratung wird vonseiten freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht, wobei nicht selten fließende Übergänge zur Erziehungsberatung bestehen. Allein 2022 wurden in Deutschland rund 137.400 Ehen geschieden, bei jeder zweiten Scheidung waren minderjährige Kinder betroffen. Zusätzlich steigt die Zahl der Alleinerziehenden, die oftmals auch Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 16511 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) benötigen. Es sind gerade die Beratungsleistungen, die sich immer wieder neu an den aktuellen kindschaftsrechtlichen Regelungen ausrichten müssen. Die gegenwärtigen Debatten um das sogenannte Wechselmodell könnten zu weiteren gesetzlichen Änderungen führen, die ihrerseits Einfluss auf die Beratungen zur Ausübung des Umgangs oder der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen haben. Zudem haben auch Kinder und Jugendliche selbst einen Anspruch auf Beratung zum Umgangsrecht sowie bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Stationäre Hilfen in spezifischen Lebenssituationen (§§ 19–21 SGB VIII)

Bei den §§ 19 bis 21 handelt es sich um spezifische stationäre Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe für (alleinerziehende) Mütter und Väter und deren Kinder in besonderen Lebenslagen. Die Hilfen bewegen sich unterhalb eines Hilfebedarfs der §§ 27ff SGB VIII, die die Feststellung eines „erzieherischen Bedarfes“ zur Voraussetzung haben. Während sich § 19 SGB VIII auf gemeinsame Wohnformen für alleinerziehende Mütter und Väter, z. B. in Form von Wohnungen, Wohngemeinschaften oder Außenwohngruppen mit unterschiedlichen Graden der Betreuung und deren Kinder bezieht und damit im Kern „der Entwicklung, Förderung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern und damit auch ihrer Elternautonomie gilt“ (vgl. Struck 2022, S. 311), sind die §§ 20 und 21 SGB VIII stärker auf die Notsituationen bei der Betreuung und Versorgung des Kindes bzw. auf besondere Lebenslagen gerichtet, die eine Unterbringung des Kindes zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig machen können. Während die Angebote auf der Basis des § 19 SGB VIII sich an alleinerziehende Mütter und Väter richten, ist für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 20 SGB VIII maßgeblich, dass der

alleinerziehende Elternteil oder beide Eltern die Betreuung und Versorgung des Kindes aus „gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen“ zeitweise nicht gewährleisten können und das Kind nicht älter als 14 Jahre ist. Als gesundheitliche Gründe gelten vorübergehende physische und psychische Erkrankungen, einschließlich Suchterkrankungen. Zwingende Gründe sind solche, die nicht vorhersehbar waren. Die entstandene Notsituation soll vorübergehender Natur sein. Dem Kind soll das gewohnte familiäre Umfeld erhalten bleiben. Erbracht wird die Leistung vornehmlich von Erziehungsberatungsstellen oder anderen Anbietern, wobei immer wieder Abgrenzungsprobleme – auch im Horizont des Nachrangigkeitsprinzips – gegenüber Haushaltshilfen, die vor dem Hintergrund anderer Rechtskreise (SGB V, IX u. a.) möglich sind, zu beobachten sind (Bundeskongress für Erziehungsberatung 2021). Mit den Leistungen nach § 21 SGB VIII sollen hingegen Alleinerziehende oder Eltern, deren berufliche Tätigkeit sie zu ständigen Ortswechseln zwingt, bei der notwendigen Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht des Kindes unterstützt werden. Die Leistung umfasst Beratung in Fragen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung des Kindes in schulischen Fragen. Liegen die jeweils formulierten Anspruchsvoraussetzungen vor, besteht auf alle diese Leistungen ein einklagbarer Rechtsanspruch.

3.9.5.5 Fazit

Auch wenn das Leistungsfeld der „Förderung der Erziehung in der Familie“ als ein „Konglomerat unterschiedlichster Leistungen ohne ein einheitliches Bezugssystem“ beschrieben wird (Hansbauer u. a. 2020, S. 208), ist dessen Bedeutung unverkennbar. Vor allem die familienbildenden und -beratenden Angebote erreichen aufgrund ihres zunehmend offenen, niedrigschwelligen und weniger mittelschichtorientierten Charakters frühzeitig sehr unterschiedliche Adressat:innengruppen, damit auch solche, die es sonst schwerer haben, Unterstützung einzufordern. Gerade in Zeiten von Krisen können diese Angebote Familien stärken und sie damit resilienter machen (Eickhorst 2023). Bedauerlicherweise wird dies in der Bereitstellung und Ausgestaltung des Angebots vor Ort nicht überall angemessen berücksichtigt. „Insgesamt sollten die Zugangswege noch stärker als bisher durch einen Mix geprägt sein, der Komm-Strukturen, Geh-Strukturen und die virtuelle Arbeit zielgruppenspezifisch miteinander verbindet“ (Juncke u. a. 2021, S. 91). Dieses würde auch erfordern, noch systematischer die Bedarfe der Familien (ebd., S. 92) und ihre Perspektiven auf Angebote zu erfassen (Zipfel u. a. 2021) und dieses Wissen als Ausgangspunkt für die Bereitstellung des Angebotes zu nutzen. Hier sind Angebote der Familienförderung vor dem weiterhin wirksamen Präventionsdilemma (Eickhorst u. a. 2016) gefordert, sich noch stärker an spezifische Zielgruppen zu richten, ohne sie als Risikogruppen zu stigmatisieren. Zudem sollte das Angebot auf dem Land gestärkt werden und sich an solche Einrichtungen anknüpfen, die von den Familien alltäglich genutzt werden. Der Anstieg der Nutzung durch Familien und der damit verbundene Professionalisierungsbedarf steht jedoch im Widerspruch erstens zu den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen und zweitens zum geringen Ausbaustand einer empirischen Forschung, die dieses wichtige Feld im Angebotspektrum der Kinder- und Jugendhilfe durch die Bereitstellung von empirischem Wissen unterstützen könnte. Hinzu kommt, dass der Wandel der elterlichen Bedarfe eine organisationale Weiterentwicklung und Umstrukturierung erfordert, die zwar durchaus von den Einrichtungen vorgenommen werden, aber häufiger durch Maßnahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung begleitet werden sollten (Müller-Giebeler 2020).

3.9.6 Frühe Hilfen

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es innerhalb der letzten Dekade neben dem Ausbau der Kindertagesbetreuung kaum ein Feld, welches sich quantitativ so dynamisch entwickelt hat und qualitativ so viele Impulse für die Fortentwicklung der Arbeit mit Eltern und ihren Kindern geben konnte, wie die Frühen Hilfen.

Aus dem Wissen über starke Veränderungen im Aufwachsen von Kindern in Deutschland hat sich mit den Frühen Hilfen ein neues Handlungsfeld entwickelt, in dem Leistungen für Eltern von der Schwangerschaft über die Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes durch

- Zusammendenken und -handeln verschiedener bereits vorhandener Angebote (etwa bei der Schwangerschaftsberatung),
- durch das Weiterentwickeln bestimmter Leistungen (wie etwa den Willkommensbesuchen) sowie
- das Schaffen von tatsächlich neuartigen Angeboten (wie beispielsweise der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien durch Fachkräfte) mit teilweise neuen Berufen (Familienhebammen, Familienkinderkrankenschwestern)

zusammengefasst sind.

Frühe Hilfen, anfangs auf kommunaler Ebene vereinzelt und bundesweit modellhaft getestet, wurden später mit gesetzlichen Regelungen und einer langfristig gesicherten Finanzierung über die *Bundesstiftung Frühe Hilfen* finanziell untersetzt. Das Handlungsfeld Frühe Hilfen fokussiert in erster Linie auf primäre und sekundäre Prävention (Meysen 2022c, Rn. 25ff.). Ziel Früher Hilfen ist, Eltern in belastenden Lebenslagen frühzeitig zu erreichen, ihnen Unterstützung anzubieten und damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion aller Kinder und Familien zu leisten. Mittels Präventionsarbeit sind Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern zu verringern, um ihnen eine positive Entwicklung zu ermöglichen und zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit bei ihrer zukünftigen gesellschaftlichen Teilhabe beizutragen.

Der Erfolg liegt neben der dynamischen Entwicklung aber auch in dem Umstand begründet, dass:

- a priori konsequent auf den partizipativen Netzwerkansatz gesetzt wurde und dieser nicht nur einen methodischen Annex bildet,
- viele Eltern von Anfang an den Nutzen erkannt haben bzw. ihn inzwischen kennengelernt haben,
- durch die Einrichtung des dafür geschaffenen *Nationalen Zentrums Frühe Hilfen* (NZFH) eine einzigartige wissenschaftliche Begleitung zur Praxisbegleitung, Evaluation und Qualitätsentwicklung etabliert wurde,
- auch die Bundesländer durch eigene Landeskoordinationsstellen und Landeskonzepte in eine sonst kaum so existierende Kooperationstrias Bund-Länder-Kommunen eingebunden sind und schließlich
- ein fundiertes Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen gelungen ist.

Gleichwohl sind auch die Frühen Hilfen angehalten, sich auf verändernde Rahmenbedingungen einzulassen und die eigene Arbeit ggf. zu modifizieren. Außerdem sind sie dringend auf politische Unterstützung angewiesen, um den Erfolg in der Etablierung des Netzwerkansatzes und der Erweiterung niedrigschwelliger Zugänge zu den Eltern auch langfristig zu sichern. Denn klar ist, dass Frühe Hilfen infolge der ausgebliebenen finanziellen Anpassung an die gestiegenen Bedarfe derzeit von der Substanz des Geschaffenen leben und nicht mehr von der Perspektive des Möglichen. Verbale Wertschätzung allein sichert nicht die Zukunft dieses zentralen Arbeitsbereichs.

3.9.6.1 Rechtliche Grundlagen

Neben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, wonach alle Kinder Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe haben (Art. 2 Abs. 1 KRK) besteht eine weitere rechtliche Untersetzung durch Art. 6 Abs. 2 GG, in dem das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder gesichert wird. Gleichzeitig ergibt sich daraus aber auch der Auftrag an die staatliche Gemeinschaft, im Rahmen des staatlichen Wächteramtes notfalls tätig zu werden. Eine Konkretisierung dieses Auftrags ergibt sich aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, in dem die staatliche Gemeinschaft gehalten ist, Eltern ausreichend bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 KKG). Die Leistungen der Frühen Hilfen beruhen auf § 16 Abs. 3 SGB VIII, wonach Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden sollen. Ein Großteil der Leistungen, insbesondere über die Bundesstiftung, bezieht sich auch auf § 3 Abs. 4 KKG. Frühe Hilfen sind somit sowohl Bestandteil eines präventiven Kinderschutzes im Bundeskindesterschutzgesetz wie auch Teil primärer Prävention durch die allgemeine Familienförderung im SGB VIII.

3.9.6.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Zentrale Zielsetzung der Frühen Hilfen ist, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Familien zu schaffen und zu stärken, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Unter bewusster Abgrenzung von den interventionistisch angelegten Ansätzen zum Handeln bei Kindeswohlgefährdung sind die Angebote der Frühen Hilfen als frühzeitige, niedrigschwellige und präventiv angelegte Informations- und Unterstützungsleistungen konzipiert.

Dieser Anspruch wird in den Frühen Hilfen durch ein innovatives Verbinden von Verantwortlichkeiten, Ressourcen und Zugängen umgesetzt. Über klassische Zuständigkeitsprobleme hinweg denken und handeln die Akteur:innen in den Frühen Hilfen jenseits der üblichen systemischen, institutionellen und methodischen Begrenzungen.

Im 13. *Kinder- und Jugendbericht* als neuer Leistungsbereich vorgestellt, wurden 2013 beim 14. *Kinder- und Jugendbericht* mit Blick auf die Frühen Hilfen die Vorteile dieses Ansatzes herausgearbeitet (Deutscher Bundestag 2013, S. 301). Dazu zählten vor allem das Zusammenwachsen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, die Position zwischen primär- und sekundärpräventiver Verortung sowie die Verbindung von professionellem mit ehrenamtlichem Engagement. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wurde das Zusammendenken von allgemeiner Erziehungsunterstützung, Familienförderung, Hilfen zur Erziehung und dem Kinderschutz auftrag betont.

Der Modus des Zusammendenkens und -handelns stellt ein zentrales Merkmal der Frühen Hilfen dar, denn diese folgen nicht der klassischen Bearbeitung innerhalb versäulter, auf Abgrenzung ausgerichteter Regelstrukturen, sondern lassen sich vom Vernetzungsprinzip leiten. Frühe Hilfen zeichnen sich nicht nur durch ihre präventive und niedrigschwellige Ausrichtung und ihre neuartige Angebotsentwicklung, sondern auch durch ihren innovativen vernetzten Ansatz aus (Fischer 2015).

Frühe Hilfen sind somit nicht mehr nur ein Anhang des Angebotportfolios der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Gesundheitswesens, sondern ein etabliertes, eigenständiges und intermediär angelegtes Handlungsfeld, in dem sowohl Angebote als auch die methodischen Ansätze, Berufsbilder und institutionellen Settings einer spezifischen Fortentwicklung unterworfen sind.

3.9.6.3 Empirische Daten zu Frühen Hilfen

Ausgangspunkt der Frühen Hilfen sind Bedarfe in Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Das Monitoring des *Nationalen Zentrums Frühe Hilfen* gibt regelmäßig Auskunft darüber, welche Bedarfe besonders artikuliert werden und welche Unterschiede zwischen Familien vorliegen. Gegenwärtig berichten 32,2 Prozent der befragten Eltern von Schwierigkeiten, sich in das Kind einzufühlen. 5,9 Prozent der Eltern bejahen Symptome, die auf eine klinisch relevante Depression oder Angststörung hinweisen. 25,9 Prozent der befragten Familien weisen keine Belastungsfaktoren auf. Demgegenüber leben 21,3 Prozent mit vier und mehr unterschiedlichen Belastungen. Von den Familien in Armut weisen fast die Hälfte (46,4 %) vier und mehr unterschiedliche Belastungen auf (Ulrich u. a. 2023). Darauf reagieren die Frühen Hilfen vor allem mit der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien, Willkommensbesuchen oder Eltern-Kind-Gruppen.

Nach dem 2015 abgeschlossenen quantitativen Aufbau ist von einem flächendeckenden Vorhandensein vernetzter angelegter Früher Hilfen auszugehen. Netzwerke Frühe Hilfen waren 2020 in fast jeder Kommune mit einem Jugendamt vorhanden. Zum Stichtag 31.12.2020 gab es in Deutschland 939 Netzwerke Frühe Hilfen in 567 Kommunen. Dabei haben mehr als drei Viertel der Kommunen (79,3 %) genau ein Netzwerk Frühe Hilfen, während die anderen Kommunen mehrere Netzwerke nutzen (NZFH 2023a). Mit Blick auf die Zusammensetzung der Netzwerke in den Frühen Hilfen lässt sich ebenfalls flächendeckend von einer interinstitutionellen und multiprofessionellen Zusammenarbeit ausgehen. So ist in den vergangenen Jahren der Anteil an Kommunen gestiegen, denen es gelungen ist, unterschiedliche Akteur:innen aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen und sonstigen Bereichen in die fallübergreifende Arbeit der Netzwerke Frühe Hilfen einzubinden. Schwangerschaftsberatungsstellen (2017: 95,7 %), Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (2020: 92,9 %) sowie Erziehungs-/Ehe-/Familien- und Lebensberatungsstellen (2017: 92,8 %) waren zuletzt in nahezu jeder Kommune in die Netzwerke Frühe Hilfen eingebunden. Von 2017 bis 2020 verzeichnete insbesondere die Einbindung vieler Akteursgruppen aus dem Gesundheitswesen eine stärkere Verbreitung, zum Beispiel von Kinderkliniken (+6,1 Prozentpunkte), Sozialpsychiatrischen Diensten (+9,8 Prozentpunkte), frauenärztlichen (+14,6 Prozentpunkte) und kinderärztlichen Praxen (+12,7 Prozentpunkte) oder niedergelassenen Hebammen (+15,2 Prozentpunkte) (NZFH 2023b).

Bundesweit wurden die Netzwerkkordinierungsstellen Frühe Hilfen im Jahr 2020 im Durchschnitt zu 40,3 Prozent aus Mitteln der *Bundesstiftung Frühe Hilfen* finanziert. Kommunale Mittel machten 48,1 Prozent aus. Landesmittel spielten bei der Finanzierung der *Netzwerkkordinierungsstelle Frühe Hilfen* im Jahr 2020 eine kleine Rolle, Mittel aus anderen Quellen waren vereinzelt bei der Finanzierung enthalten (NZFH 2023c).

3.9.6.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Der gegenwärtige und auch künftige Fokus liegt auf dem Ausbau der Qualität Früher Hilfen (Fischer/Kosellek 2019). Qualität im Netzwerkhandeln bezieht sich derzeit vor allem auf die Fortentwicklung zielgruppenspezifischer Angebote, der Kooperationsstrukturen und Schnittstellen sowie auf die Qualifikation der Fachkräfte und Freiwilligen (NZFH 2021). Damit sich Qualität verbessern kann, bedarf es vor allem stabiler Rahmenbedingungen, eines klaren politischen Auftrags, der Rückendeckung durch kommunale Leitung sowie einer langfristig gesicherten und auskömmlichen Finanzierung. Seit der Schaffung der *Bundesstiftung Frühe Hilfen* gibt es auf Bundesebene eine klare Struktur, verbunden mit einem gesetzlichen Auftrag. Allerdings ist es trotz politischer Ankündigungen nicht gelungen, die seit 2015 existierende finanzielle Ausstattung jenseits zuletzt kleinerer Erhöhungen an die gestiegenen Kosten anzupassen. Hinzukommt, dass die Frühen Hilfen innerhalb der letzten Dekade einen deutlichen Aufgabenzuwachs zu verzeichnen haben und in zurückliegenden Krisensituationen (wie z. B. der Bewältigung der Fluchtbewegung 2015 oder der Pandemie ab 2020) eine zentrale Rolle übernahmen, weil jeweils überdurchschnittlich viele Eltern bzw. Alleinerziehende mit kleinen Kindern davon betroffen waren (Fischer/Gerigk 2017).

Auch wenn gegenüber den Netzwerken der Frühen Hilfen regelmäßig eine hohe verbale Wertschätzung im Hinblick auf ihre Wirkungen formuliert wird, führt die ausbleibende finanzielle Anpassung de facto zu einem Rückgang der Angebote und Strukturen, der sich vor allem in der nicht mehr zeitgemäßen Entlohnung etwa der Familienhebammen äußert und zu einem Rückzug dieser Fachkräfte führt. Spätestens seit der 2022 im Bundestag abgelehnten Dynamisierung der Mittel leben die Frühen Hilfen von der Substanz des Geschaffenen und können nicht ausreichend die eigenen Potenziale nutzen.

Dies überträgt sich auch auf die internen Diskussionen innerhalb der Frühen Hilfen. Diese sind geprägt von dem Streben nach personeller Kontinuität in den Koordinationsstellen, bei den Angeboten und der Netzwerkkooperation, damit die Netzwerke nach innen eine stabile Prozessarchitektur aufbauen können und nach außen verlässlich vertreten sind. Anstatt beispielsweise innovative Modelle des Fachkräfte-Sharings oder dialogische Verfahren der Netzwerkentwicklung etablieren zu können, reduzieren die Kommunen und deren Netzwerke notgedrungen auf „bestandswahrende“ Fachkräfte- und Angebotssicherung. Damit kommt das Potenzial der Frühen Hilfen nicht mehr ausreichend zum Tragen. Für die Adressat:innen wirkt sich das umso nachteiliger aus, als Frühe Hilfen gerade für einen Ansatz stehen, der die Lücke bei niedrighwelligen und präventiv-unterstützenden Angeboten für Familien schließt und zugleich versucht, durch partizipative Elemente die Zielgenauigkeit der Angebote zu erhöhen. Einen zentralen Aufhänger hierfür bieten die Erkenntnisse der aktuellen Studie des NZFH „Kinder in Deutschland 0-3“ (Renner u. a. 2022), wonach sich Armut bei den jungen Eltern massiv verfestigt und das Aufwachsen der Kinder durch materielle Unterversorgung nachhaltig negativ beeinflusst wird (vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.4). Die Netzwerke Frühe Hilfen stoßen hierbei an eine strukturelle und programmatische Belastungsgrenze, an der sie mit den familiären Bedarfen zwar intensiv konfrontiert werden und darauf auch mit Unterstützungsleistungen reagieren, aber nicht die Ursachen und gravierenden Auswirkungen der Armutskreisläufe durchbrechen können.

Aktuell werden vermehrt Familien mit Fluchtgeschichte durch Angebote der Frühen Hilfen unterstützt (zu Bedarfen der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vgl. Soliman u. a. 2022). In Zeiten zahlreicher globaler Krisen ist davon auszugehen, dass weiterhin Menschen in Deutschland Zuflucht vor Krieg, Terror und Klimafolgen suchen werden. Mit diesen langanhaltenden und tiefgreifenden Herausforderungen überhaupt nicht im Einklang steht der gegenwärtige Ansatz nur kurzfristig zur Verfügung stehender und befristeter Mittel, mit dem nicht oder nicht umfassend reagiert und nur begrenzt Wirkung entfaltet werden kann. Dies liegt auch daran, dass in Zeiten des Fachkräftemangels (Fischer/Grasshoff 2020) kaum Fachkräfte für die Umsetzung kurzfristiger Projektfinanzierung gefunden werden können (vgl. Abschnitt 3.5.1). Insofern braucht es in den Frühen Hilfen eine klare Einbettung in die Regelstrukturen mit einer entsprechenden gesetzlichen Untersetzung.

Mit Blick auf die Zukunft der Frühen Hilfen stehen neben der bereits benannten Qualitätsentwicklung, der finanziellen Anpassung an die gestiegenen Bedarfe und der programmatischen Ausweitung zur besseren Bearbeitung von Armutfolgen kurzfristig und langfristig angelegte Herausforderungen.

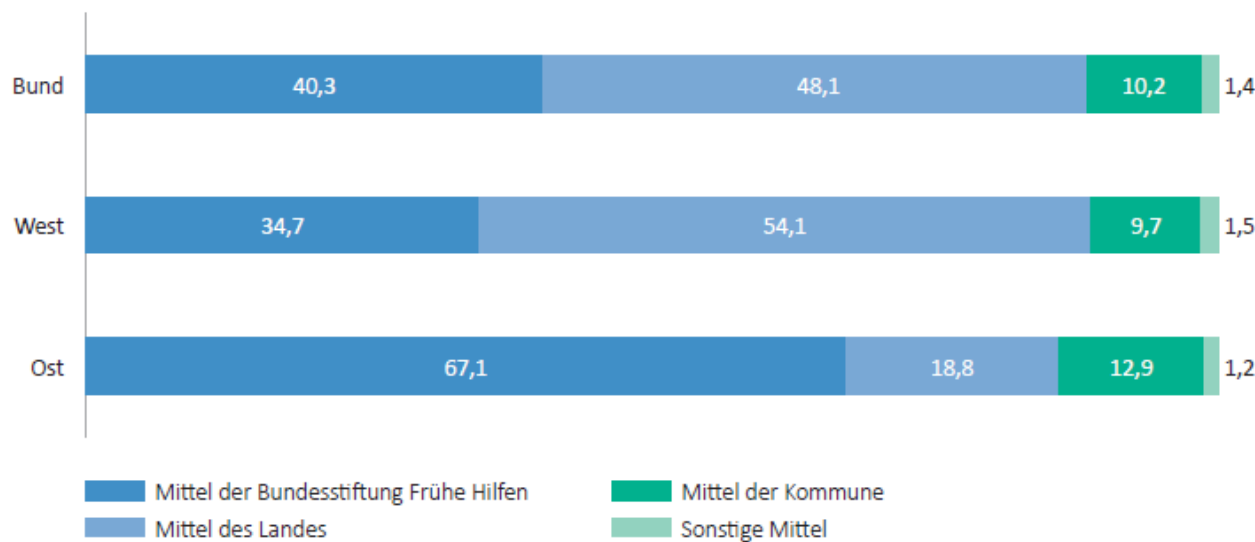
Kurzfristig ist insbesondere die strukturelle Einbindung des Gesundheitswesens in den Frühen Hilfen anzugehen, da diese noch nicht systematisch gelungen ist (vgl. Fischer/Geene 2021). Dies bleibt eine Entwicklungsaufgabe für die kommunalen Netzwerke etwa in der zielgenaueren Ansprache, aber auch für die Frühen Hilfen insgesamt,

etwa durch eine gesetzliche Konkretisierung. Ebenso ist die Vernetzung mit dem System der Kindertagesbetreuung und dem Unterstützungssystem im Rahmen von SGB II-Leistungen noch nicht umfassend erfolgt und steht teilweise erst am Beginn. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil gerade armutsbelastete Familien eine wichtige Zielgruppe der Frühen Hilfen sind. Eine Zukunftsfrage stellt sich auch für die besonderen Herausforderungen bei der Vernetzung sowie der Versorgung und Unterstützung von Familien in ländlichen Räumen (Fischer/Hilse-Carstensen 2021). Hier liegen erste Ideen und Konzepte vor, die aber über die bereits angesprochenen Begrenzungen modellhafter Ansätze hinausgehen sollten. Ein weiterer wichtiger Entwicklungsbaustein ist die Stärkung partizipativer Ansätze in den Frühen Hilfen, die zwar seit Beginn auf der Agenda stehen, bei denen aber noch Verbesserungsbedarf besteht. Die bislang existierende Dominanz professioneller Netzwerke gilt es zu überführen in sich dynamisch entwickelnde soziale Netzwerke mit lebensweltlich geprägten Akteur:innen wie Familien oder Selbsthilfestrukturen. Bislang wird in den Frühen Hilfen noch zu sehr über Familien und nicht mit Familien gemeinsam entwickelt und entschieden.

Langfristig stehen vor allem drei Themen für die Zukunft der Frühen Hilfen auf der Agenda. Es ist erstens die Entwicklung eines Finanzverteilungsmodells Früher Hilfen, welches über die reine Kinderanzahl hinaus auch verstärkt sozioökonomische Faktoren und die Besonderheiten ländlicher Regionen berücksichtigt. So ist etwa der durchschnittliche Anteil der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen an der Finanzierung der Netzwerkkoordinierungsstellen in den ostdeutschen Bundesländern mit Berlin (67,1 %) wesentlich größer als in den westdeutschen Bundesländern (34,7 %). Die Notwendigkeit eines anderen Finanzverteilungsmodells ist nicht einer unterschiedlichen kommunalen Beteiligungsbereitschaft geschuldet, sondern Ausdruck von sich anders entwickelnden Belastungslagen und Ressourcen, die sich künftig eher noch verstärken werden (NZFH 2023c). Damit einher geht auch die Notwendigkeit, Frühe Hilfen als attraktives Arbeitsfeld zu erhalten, indem etwa innovative Antworten auf den Fachkräftemangel bei den Angeboten Früher Hilfen und den Netzwerkkoordinationen gefunden werden.

Abbildung 3–12

Finanzierungsquellen der Netzwerkkoordinierungsstellen Frühe Hilfen (Angaben in %)



Quelle: Kommunalbefragung 2021 des NZFH im Rahmen des Monitorings Frühe Hilfen (NZFH 2023c), nur Kommunen mit Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen und gültiger Antwort, Bund: n = 455, davon West: n = 377, Ost: n = 78, eigene Darstellung

In diesem Zusammenhang steht zweitens auch die notwendige Weiterentwicklung des programmatischen Potenzials der Frühen Hilfen gerade in strukturschwächeren und ländlichen Regionen. Mit ihrem niedrigschwelligen, frühzeitigen und ressourcenstärkenden Ansatz erreichen und stärken Frühe Hilfen Eltern zu Beginn einer neuen Lebensphase und können somit einen positiv besetzten Ausgangspunkt in der Interaktion zwischen Familie und Gesellschaft legen. Frühe Hilfen organisieren sozialen Zusammenhalt mit und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion aller Kinder und Familien in einer diversen Gesellschaft. Diese Rolle bedarf einer stärkeren politischen Inblicknahme und Unterstützung (Fischer u. a. 2021).

Drittens steht langfristig ein systematischer Transfer der Erkenntnisse vernetzter Früher Hilfen in andere Altersgruppen und Themenbereiche an (vgl. etwa Fischer 2023). Bereits jetzt ergibt es nur wenig Sinn, die Unterstützung ab dem vierten Lebensjahr nicht vernetzt fortzusetzen. Ein multiprofessionelles und interinstitutionelles Zusammenwirken mit den Familien aus den Frühen Hilfen heraus kann neue Impulse in der Fortentwicklung frühkindlicher Bildung und Betreuung und dem Übergang in die Schule setzen. Eine Ausweitung der Altersgrenzen Früher Hilfen auf den Start in die Schule wäre eine sinnvolle Konsequenz der bisherigen Erfahrungen. Modellhafte Versuche etwa durch den Ansatz der Präventionsketten in verschiedenen Bundesländern weisen in die richtige Richtung (vgl. Schaarschmidt u. a. 2023b).

3.9.6.5 Fazit

Mit den Frühen Hilfen ist ein neuartiges System vernetzt angelegter Angebote von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen entstanden. Neuartig ist es deshalb, weil mit dem vernetzten Ansatz neue Wege im Verhältnis von staatlicher und zivilgesellschaftlicher Verantwortung, zwischen administrativer und vernetzter Handlungslogik sowie zwischen intervenierender und präventiver Ausrichtung gegangen werden (vgl. Fischer u. a. 2022, S. 647f.).

Mit den erfolgreichen und innovativ angelegten Frühen Hilfen wird eine bedeutsame Lücke zwischen dem Kinderschutz und allgemeinen Unterstützungsangeboten für Familien geschlossen. Gleichzeitig erfolgt ein multiprofessionelles und interinstitutionelles Zusammendenken und -handeln von Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen. Auch mit Blick auf die beiden Pointierungen des Berichts, das Aufwachsen sowohl in Krisen als auch in einer diversen Gesellschaft stehen die Frühen Hilfen und deren Netzwerke inmitten der sozialpolitischen Bewältigungsstrategie. Dazu gehört auch die bewährte Begleitstruktur durch das NZFH, welches mit seinem handlungsfeldübergreifenden Ansatz im neu zu gründenden *Bundesinstitut für Prävention und Aufklärung in der Medizin* (BIPAM) gesichert handlungsfähig bleiben soll.

Nach der dynamischen Phase des Aufbaus stellt die qualitative Fortentwicklung eine gegenwärtige Herausforderung dar, die durch Unsicherheiten in der Finanzierung und in der programmatischen Weiterentwicklung derzeit gehemmt wird. Die bisherigen positiven Ansätze und Erkenntnisse lassen sich nur mit einer Finanzierung absichern, die dem gewachsenen Aufgabenspektrum Rechnung trägt. Dabei sollen neben mehr Mitteln aus dem Bundesfonds auch verstärkt die kommunalen Eigenleistungen in den Blick genommen werden. Außerdem bietet es sich an, eine Ausweitung der Frühen Hilfen bis zum Schuleintrittsalter als vernetzte Schnittstelle für die zersplitterte Angebotslandschaft perspektivisch vorzunehmen. Zusammen mit der besonderen Belastung durch die Bewältigung von Krisenfolgen wie der Pandemie und demografischen Veränderungen wie dem Fachkräftemangel stehen die Frühen Hilfen auf dem Scheideweg zwischen innovativ angelegtem Instrument kommunaler Fortentwicklung und dem Streben nach bloßem Erhalt bestehender Leistungen.

3.9.7 Kindertagesbetreuung bis ins Grundschulalter

Vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Jahr 1996, dessen Ausweitung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 sowie dem Ausbau der Betreuung im Grundschulalter inklusive eines gestaffelten Rechtsanspruchs ab 2026 in Kombination mit einer stärkeren Betonung des Bildungsauftrags kann die Quantität und Qualität der Kindertagesbetreuung in Deutschland zunehmend als zentrale Aufgabe politischer Steuerung angesehen werden. Mit den damit verbundenen veränderten gesellschaftlichen Erwartungen gehen auch veränderte Anforderungen an die professionelle Gestaltung der Kindertagesbetreuung einher, sodass von einer nie dagewesenen Transformation dieses Handlungsfeldes gesprochen werden kann.

3.9.7.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Kindertagesbetreuung sind insbesondere die §§ 22 bis 26 SGB VIII. Der Rechtsanspruch auf Angebote der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird, gestaffelt nach Altersgruppen, in § 24 SGB VIII bestimmt. Das ganztägige Angebot soll bedarfsgerecht sein.

Ein konkreter Betreuungsumfang wird im SGB VIII für Kinder im Vorschulalter nicht formuliert. Entsprechende Konkretisierungen sind über die Rechtsprechung erfolgt (vgl. Abschnitt 3.2). Danach sollen beispielsweise nach einem Urteil des VG Göttingen für unter Dreijährige „20 Stunden Betreuung in der Woche gewährleistet sein, wenn die Eltern länger arbeiten müssen, können auch bis zu 45 Stunden pro Woche gefordert werden“ (Schäfer/Berkels 2023). Für Dreijährige gilt hingegen, dass sich „aus § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII [...] ein einklagbarer Anspruch [...] auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von mindestens sechs Stunden werktäglich (ergibt)“ (VG Göttingen 2021). Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist aktuell nur ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sieht ab 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung im Umfang von 8 Stunden an Werktagen vor. Danach soll, beginnend ab Klassenstufe 1, und jedes Jahr um eine Jahrgangsstufe erweitert, ab August 2029 für jedes Grundschulkind ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stehen.

Neben der sukzessiven Ausweitung der Rechtsansprüche auf Tagesbetreuung für unterschiedliche Altersgruppen erfolgt zunehmend auch eine stärkere rechtliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung und Qualität der Angebote, wie u. a. durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG, sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“).

3.9.7.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung umfasst unterschiedliche Angebote der (früh-)kindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung außerhalb der Familie für Kinder. Den Kern des Arbeitsfelds stellen die Kindertageseinrichtungen dar, aber auch die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Kindertagesbetreuung in Ost- und Westdeutschland unterschiedlich entwickelt. Mit der Wiedervereinigung erfolgte eine Angleichung des Betreuungsangebots zwischen Ost- und Westdeutschland auf der Basis individueller Rechtsansprüche. Allerdings bestehen weiterhin in einzelnen Teilbereichen erhebliche Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern (z. B. hinsichtlich Beteiligungsquote, Personalgefüge etc.; vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

Aus den beschriebenen Strängen – wachsende gesellschaftliche Aufmerksamkeit, gestiegene Erwartungen und breiteres empirisches Wissen – ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die kindheitspädagogischen Organisationen sowie an die in ihr tätigen Fachkräfte. Angesichts der Heterogenität der Angebote – sowohl für Kinder einer bestimmten Altersgruppe als auch der Angebote für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen – variieren nicht nur die konkreten Zielsetzungen der Angebote, sondern auch die rechtlich kodifizierten fachlichen Standards, was u. a. Betreuungsschlüssel, Fachkräfte und Finanzierung betrifft. Schließlich zeichnet sich das Feld durch eine kaum überschaubare Vielfalt von Anbietern und Trägern aus. Dieses reicht von freiberuflichen Kindertagespflegepersonen über eingruppige Krippen oder Angebote in Trägerschaft von Elterninitiativen bis zu großen Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 10 Jahren, zunehmend inklusiv ausgerichteten Einrichtungen und Ganztagsschulangeboten in u. a. öffentlicher, kirchlicher, gemeinnütziger oder kommerzieller Trägerschaft bis hin zu einer Vielzahl von Modellen der Tagesbetreuung von Schulkindern in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und/oder Schule sowie Angebote unter Einbeziehung zahlreicher weiterer Akteure (z. B. Sportvereine, Jugendzentren). In der Schulkindbetreuung lassen sich schulische Ganztagsangebote in gebundener, teilgebundener sowie offener Form von verlässlicher Schulzeit auf der einen Seite und im SGB VIII verankerten Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe – hier unterschieden nach Hort und anderen Formen (Betreuung in Tagesheimen, Hausaufgabenbetreuung im Jugendzentrum oder in der Wohngruppe etc.) – auf der anderen Seite unterscheiden (vgl. Tillmann 2022, S. 20). Hinzu kommt ein breites Spektrum an zusätzlichen Angeboten (z. B. AGs als unterrichtsergänzende Angebote, Dreizehn Plus in NRW). Auf die wachsenden Anforderungen wird zum Teil durch eine Ausdifferenzierung der Organisationsformen, auch durch die Integration unterschiedlicher Angebote in Form von Familienzentren, Bildungshäusern, Kinderhäusern, Betriebskindergärten etc. und durch Schwerpunktsetzungen (Wald- oder Bewegungskindergarten, Hochbegabung etc.) reagiert. Die hier festzustellende trägerspezifische organisationale Ausdifferenzierung geht mit einer Vervielfältigung von Trägerprofilen einher bis hin zur Etablierung hochpreisiger privater Kindertageseinrichtungen (Ernst u. a. 2019). Durch die Ausdifferenzierung könnten auf der einen Seite Bedarfe von Eltern stärker Berücksichtigung finden, andererseits sind damit auch Gefahren der Verstärkung von Bildungsungleichheiten verbunden, auch wenn der Rechtsanspruch eine wichtige Grundbasis für Chancengerechtigkeit bildet. Darüber hinaus finden sich neue Formen an Trägerverbänden. Mit der Trägervielfalt und ihrer regional sehr unterschiedlichen Ausprägung gehen plurale, empirisch noch

wenig untersuchte Strategien der Organisations- und Qualitätsentwicklung, der konzeptionellen Profilbildung und der Gestaltung struktureller Rahmenbedingungen einher (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 83).

3.9.7.3 Empirische Daten

Im Jahr 2023 nutzten insgesamt 3.547.509 Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Für das Jahr 2022 werden 3.490.309 Kinder ausgewiesen, das sind 800.000 mehr als 2007 und noch einmal rund 100.000 mehr als 2020.¹⁷³ Die Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren hat sich im Zeitraum zwischen 2007 und 2020 um eine halbe Million Kinder sowie 2022 noch einmal leicht um fast 9.000 Kinder auf 838.698 sowie 2023 auf 856.584 erhöht. Die Anzahl der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt stieg bis 2020 um mehr als 327.000 und bis 2022 um 87.000 auf 2.651.611 und 2023 auf 2.690.925. Die Beteiligungsquote der unter Dreijährigen ist zwischen 2020 und 2022 nur leicht um 0,5 Prozentpunkte auf 35,5 Prozent, 2023 etwas deutlicher auf 36,4 Prozent gestiegen. Der Betreuungswunsch der Eltern liegt für diese Altersgruppe allerdings bei 49 Prozent. Gemessen an den Wünschen der Eltern fehlen – gemessen an der Beteiligungsquote 2022 in Höhe von 35,5 Prozent – bis zu 321.000 Plätze zu einer zumindest rechnerischen Bedarfsdeckung.¹⁷⁴ Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Beteiligungsquote im Zeitraum 2020 bis 2022 geringfügig von 92,8 auf 92,0 Prozent und 2023 auf 91,3 Prozent gesunken, obwohl der Betreuungswunsch weiter bei 96 Prozent liegt. Mit 109.000 zusätzlichen Plätzen könnte – ausgehend von den Ergebnissen für 2022 – der bestehende Bedarf zumindest rechnerisch gedeckt werden. Anhand dieser wenigen Zahlen wird deutlich, dass das Angebot an Kindertagesbetreuung den gesetzlich verankerten Ansprüchen der Eltern nicht hinreichend nachkommen kann (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 52).

Zusätzlich muss festgehalten werden, dass die Nutzungsquoten und -chancen in Bezug auf unterschiedliche Merkmale der Eltern erheblich differieren, wie dies beispielsweise der *Bildungsbericht 2020* zeigt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 88), sich aber auch anhand aktueller Ergebnisse bestätigt: Die Beteiligungsquote der Kinder von Eltern mit Migrationshintergrund im U3-Bereich (22 %) ist deutlich geringer als bei Eltern ohne Migrationshintergrund (43 %). Das bedeutet eine Differenz von 21 Prozentpunkten (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 57f.). In der Altersgruppe der Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Quote bei Kindern von Eltern mit Migrationshintergrund in den letzten zehn Jahren auf 78 Prozent (2022) gesunken, während 100 Prozent der Eltern ohne Migrationshintergrund die Betreuung in Anspruch nehmen (ebd.). Ein niedriger Bildungsabschluss (vgl. Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019, S. 8; Huebener u. a. 2023) und ein niedriger sozioökonomischer Status sind mit einer selteneren Nutzung verbunden (BMFSFJ 2024, S. 80). Bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz bestehen Barrieren: Geld, Sprachkenntnisse, bürokratische Anmeldeprozeduren, Anmeldefristen und Wartelisten sind für viele Eltern Zugangshürden (vgl. Jessen u. a. 2020; AGJ 2022a), die sich besonders negativ auf die Nichterfüllung von Betreuungsbedarfen bei armutsgefährdeten und bei nicht akademischen Familien sowie bei Familien, in denen überwiegend kein Deutsch gesprochen wird oder die Mutter nicht erwerbstätig ist, auswirken (vgl. Huebener u. a. 2023). Bezogen auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung lassen sich soziale Segregationseffekte zeigen: Kinder mit Migrationshintergrund weisen seltener eine stadtteilübergreifende Mobilität auf und besuchen häufiger eine Einrichtung, die im gleichen Stadtteil liegt wie der Wohnort (vgl. Högbe 2016). Ausgebaut wird aktuell die Schulkindbetreuung insbesondere an Ganztagschulen.

Sehr dynamisch gestaltet sich die Personalentwicklung: In Kindertageseinrichtungen hat sich das Personal von 2007 bis 2022 auf 683.111 Beschäftigte mehr als verdoppelt und ist 2023 nach Berechnungen der *Arbeitsstelle*

¹⁷³ Die Ausführungen greifen mit Blick auf die amtliche *Kinder- und Jugendhilfestatistik auf den Kinder- und Jugendhilfereport 2024* mit der Datenbasis 2022 zurück (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 51ff.). Ausführlichere methodische Erläuterungen zu den Berechnungen können im Kinder- und Jugendhilfereport nachgelesen werden, so dass die hier vorliegenden Auswertungen sich auf ausgewählte methodische Hinweise beschränken. Die Auswertungen des *Kinder- und Jugendhilfereports* basieren nicht auf den so genannten Standardtabellen des *Statistischen Bundesamtes*, sondern auf Einzeldaten bzw. den sogenannten „Mikrodaten“, die auf Antrag über das *Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes* verfügbar sind (www.forschungsdatenzentrum.de). Eine detailliertere Analyse der 2023er-Ergebnisse auf der Basis der Standardtabellen ist nachzulesen bei *Afflerbach und Meiner-Teubner* (2023). Die Angaben für 2023 aus dem Beitrag von *Afflerbach und Meiner-Teubner* (2023) sind nicht direkt mit denen aus dem *Kinder- und Jugendhilfereport* vergleichbar, da es auf Grundlage der Standardtabellen nicht möglich ist, die Doppelzählungen von Kindern, die ein Angebot einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege in Anspruch nehmen, herauszurechnen.

¹⁷⁴ Methodische Erläuterungen zu Berechnungen fehlender Plätze für Kinder vor dem Schuleintritt finden sich auch bei *Rauschenbach u. a.* (2020).

Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Kommission noch einmal auf 704.591 gestiegen.¹⁷⁵ Auch das zur Verfügung stehende und dringend für die Unterstützung der Organisation der Einrichtungen benötigte Verwaltungspersonal hat sich bis 2022 auf 116.082 Personen nahezu verdoppelt. Nach einem Aufwuchs der Kindertagespflegepersonen zwischen 2007 und 2020 um rund 11.000 Personen auf 44.782 ist bis 2022 die Anzahl auf 41.864 und 2023 auf 41.233 zurückgegangen, was angesichts des hohen ungedeckten Bedarfs an Betreuungsplätzen eine weitere Betreuungslücke erzeugt. Angesichts steigender Betreuungsquoten – in den letzten Jahren schlagen hier auch die Inflation und die Beitragsbefreiung zu Buche – sind die Ausgaben für Kindertagesbetreuung erheblich gestiegen von 15,5 Milliarden (2009) auf 40,6 Milliarden Euro (2021), wobei der Anteil der Ausgaben für Kindertagespflege nur bei 1,7 Milliarden Euro liegt (vgl. Autor:innengruppe *Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024*, S. 52f.). Im Jahre 2022 sind die Ausgaben insgesamt weiter auf 43,4 Milliarden Euro gestiegen, darunter 1,8 Milliarden Euro für die Kindertagespflege.¹⁷⁶

Im Bereich der Schulkindbetreuung lässt sich im Hortbereich in Kindertageseinrichtungen und noch deutlicher bei den Grundschulkindern im schulischen Ganzttag ein erheblicher Zuwachs feststellen. Während 2007 noch rund 366.066 Kinder ein Hortangebot nutzten, waren es 2022 schon 498.366 Kinder. Beim Ganzttag in der Grundschule kann ein Anstieg im gleichen Zeitraum von mehr als einer Million Kinder auf 1.422.926 festgestellt werden. Seit dem Jahr 2019/2020 sind noch einmal mehr als 45.565 Kinder hinzugekommen. Die Beteiligungsquote an Ganztagsangeboten insgesamt hat sich über den gleichen Zeitraum von 21 auf 55 Prozent erhöht,¹⁷⁷ wobei auch weiterhin eine Diskrepanz zwischen elterlichen Bedarfen und tatsächlich vorhandenen Plätzen besteht. Der Betreuungsbedarf der Eltern liegt bei 64 Prozent. Demnach fehlen etwa 262.000 Plätze zur Bedarfsdeckung für Kinder im Grundschulalter.¹⁷⁸ Die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Horten sowie in schulischen Ganztagsangeboten genießt in Ostdeutschland historisch eine andere Bedeutung, was sich u. a. in einer anhaltend hohen Beteiligungsquote niederschlägt. Die Beteiligungsquoten variieren hier zwischen 75 Prozent in Sachsen-Anhalt und 90 Prozent in Thüringen (vgl. BMFSFJ 2023e, S. 50). Auch wenn die Bundesländer ihre Anzahl an Plätzen erheblich ausgeweitet haben, differieren die Ausbauanstrengungen der Bundesländer erheblich, sodass die Beteiligungsquote an Ganztagsbetreuung im Schulkindalter im Jahr 2022 zwischen den Bundesländern mit 98 Prozent in Hamburg und 33 Prozent in Schleswig-Holstein erheblich variieren. Der größte Zuwachs ist hier in Hamburg zu beobachten, wo die Beteiligungsquote 2007 nur bei 32 Prozent lag (vgl. Autor:innengruppe *Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024*, S. 74ff.).

3.9.7.4 Stand: Kindertageseinrichtungen

Wie die Bezeichnung des Arbeitsfelds Kindertagesbetreuung nahelegt, verfolgen die Angebote ein breites Spektrum bildungs- und sozialpolitischer Zielsetzungen, was als multifunktionaler Auftrag beschrieben wird (vgl. Honig 2004). Damit verbunden lässt sich eine erhebliche Ausweitung der an Kindertagesbetreuung herangetragenen gesellschaftlichen Erwartungen und damit verbundener Aufträge beobachten. Die in diesem Kontext immer wieder erwähnte und die mit dem Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII verbundene Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ verweist auf das umfassende Aufgabenspektrum der Kindertagesbetreuung, ohne dass damit die vorhandene Vielfalt der Aufträge ausreichend differenziert abgebildet werden kann (vgl. Kaul u. a. 2023), da diese beispielsweise um Aufträge wie Prävention und Inklusion erweitert wurden.

Neben Bildung und Erziehung ist ein zentraler Auftrag der Kindertagesbetreuung die Gewährleistung der Betreuung von Kindern, was insbesondere die Aufsicht, die Pflege und die Versorgung von Kindern beinhaltet, aber auch die gesellschaftliche Verantwortung für Kinder betont (vgl. Ernst u. a. 2019). Angesichts der in diesem Be-

¹⁷⁵ Die Angaben beziehen sich auf folgende Beschäftigtengruppe: Pädagogisches Personal inkl. Leitungspersonal und ohne Verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technisches Personal, das in Einrichtungen bzw. Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt tätig ist (ohne Personal in Horten oder Hortgruppen); es sind auch Personen enthalten, die sowohl für Kinder bis zum Schuleintritt als auch für Schulkinder zuständig sind.

¹⁷⁶ Sonderauswertung der *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik* (AKJStat) vom 05.03.2024.

¹⁷⁷ In einigen Ländern werden Grundschulkindern in ganztägiger Betreuung sowohl in der KJH-Statistik als auch in der Schulstatistik gemeldet. So kann in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Beteiligung nur geschätzt werden. Diese Doppelzählungen werden bei den Berechnungen der *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik* bereinigt, indem jeweils nur die höhere Anzahl aus einer der beiden Datenquellen ausgewiesen wird (vgl. Autor:innengruppe *Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024*, S. 74f.).

¹⁷⁸ Methodische Erläuterungen zu Berechnungen fehlender Plätze für ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter finden sich auch bei *Rauschenbach u. a.* (2021).

richt herausgehobenen Bedeutung von Krisen für das Aufwachsen von Kindern beinhaltet der Sorgauftrag beispielsweise auch den bewussten Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen, wie die Integration von geflüchteten Kindern oder die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen. Der Betreuungsauftrag ist aber ebenso damit verbunden, die Erwerbsteilhabe der Erziehungsberechtigten zu stärken und die elterliche Vereinbarung von Beruf und Familie zu erleichtern.

Die Aufgaben im Sinne der Stärkung des Bildungsauftrages der Kindertagesbetreuung umfassen die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder, sich in der Kindergruppe in einer anregenden Lernumgebung in selbsttätiger Auseinandersetzung aktiv die Welt anzueignen sowie die allgemeine und bereichs- bzw. domänenspezifische Förderung,¹⁷⁹ auch in Bezug auf die sozio-emotionale, sprachliche und kognitive Entwicklung von Kindern. Der Bildungsauftrag umschließt ebenso die Vorbereitung auf und Unterstützung der schulischen Bildung und soll sich nach den Prinzipien der Inklusion zur Sicherung der umfassenden Teilhabe aller Kinder ausrichten (vgl. Abschnitt 2.2.2). Auch vor dem Hintergrund globaler Dynamisierungen (vgl. Abschnitt 1.1) und im Kontext gesellschaftlichen Wandels und in Zeiten sozialer Unsicherheiten (vgl. Abschnitt 1.2, 2.2 bis 2.3) wird der Bildungsauftrag von Kindertagesbetreuung erweitert und steht vor der Anforderung, Demokratiebildung, digitale Bildung, Friedenserziehung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Diversität als Konzepte zu integrieren. Am Beispiel des Themas Klimawandel wird deutlich, dass Kindertagesbetreuung vor der Aufgabe steht, die Bildung der Kinder neu zu denken. Im Anthropozän ist auch in Bezug auf Bildung eine „ethisch-ökologische Neudefinition der Mensch-Natur-Beziehung“ (Kaul u. a. 2023, S. 52) vorzunehmen. Wenn der Mensch als Teil einer Mitwelt betrachtet wird, dann geht es nicht nur darum, Nachhaltigkeit zu vermitteln, sondern Bildung in einer Mitwelt zu gestalten. Diese spricht weder die Lebenswirklichkeit anderer Lebewesen ab noch zerstört es diese. Sie spricht dem „nicht-menschlich Anderen“ (anderen Lebewesen und Dingen) einen eigenen Wert zu (vgl. ebd.) und gestaltet Bildung unter Anerkennung der Mitsprache und Antwortfähigkeit der „Anderen“ an der Gestaltung der Welt (vgl. ebd., S. 52; Bilgi 2023). Angesichts der in diesem Bericht beschriebenen Krisen und ihrer Folgen stellt sich weitergehend die Frage, wie es gelingen kann, den umfassenden Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung nicht nur abzusichern, sondern diesen und entsprechend die Fachkräfte weiterzuentwickeln.

Der Erziehungsauftrag der Kindertagesbetreuung ist am wenigsten konkret beschrieben. Er unterstützt „die Entwicklung von Mündigkeit und Autonomie, das Erlernen von Werten und Regeln, die Anerkennung von Vielfalt sowie Achtung der natürlichen Grundlagen der Welt“ (Münder 2023, S. 102). Erziehung kann aber nicht allein als intentionales, auf Kinder gerichtetes Handeln der Erwachsenen gesehen werden. Sie wird verstanden als Aushandlung und Ringen im Dilemma von Kultivierung und Freiheit um die Frage, wie auf der einen Seite „die umfassende Entwicklung der in den Individuen angelegten Potentiale“ (Liegler 2014, S. 35) gelingen kann. Auf der anderen Seite hat sie zu gewährleisten, dass „die gesellschaftlichen Güter, Wissensbestände und Werte von Generation zu Generation weitergegeben“ (ebd.) werden, damit „die Fortsetzung bzw. Erneuerung von Gesellschaft und Kultur in der Generationenfolge“ (ebd.) gewährleistet werden kann.

Die Aufträge der Kindertagesbetreuung richten sich jedoch nicht nur an die Kinder, sondern ihr wird zunehmend eine familienergänzende Erziehungs- und Sozialisationsfunktion zugeschrieben. Die Aufträge richten sich damit auf die Eltern in Bezug auf Elternbildung und die Erwartung, durch elterliches Engagement am Gelingen von Kindertagesbetreuung mitzuwirken (vgl. Betz 2015). Hinzu kommen Aufgaben der Inklusion, des Kinderschutzes und der Gesundheitsprävention, der sozialen Unterstützung und der sozialraumorientierten Arbeit, die nicht durchgängig der Trias Erziehung, Bildung und Betreuung zugeordnet werden können. Damit bewegt sich Kindertagesbetreuung im Spannungsfeld von Inklusion und Prävention (vgl. Krähnert 2020, 2023). Während es bei Inklusion stärker um die öffentliche Gewährleistung des Zugangs für Alle und damit um die kinderrechtsbasierte Wertschätzung jeglicher Differenz sowie um Antidiskriminierung geht, wird bei Prävention das Kind nicht zuerst als bildsam, sondern als verbesonderter Kind „at risk“ und mit einem sich ausweitenden Diskurs um Prävention als potenziell förderbedürftig fokussiert (vgl. Krähnert 2023, S. 22f.). Zukünftig stellt sich für den Fachdiskurs zur Kindertagesbetreuung die Aufgabe, stärker als bislang die Frage zu beantworten, wie Kindertagesbetreuung im Spiegel der beschriebenen, zum Teil konfligierenden Aufträge positioniert werden soll. Zudem lässt sich fragen, wie Elternrechte auf Betreuung oder Kinderrechte auf Bildung und Erziehung zueinander ins Verhältnis gesetzt werden (vgl. Abschnitt 3.3).

¹⁷⁹ Hierunter wird die Förderung in Bezug auf Bildungsbereiche bzw. Wissensdomänen gefasst wie z. B. MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), die von einer allgemeinen Förderung unterschieden werden kann.

3.9.7.5 Aktuelle Entwicklungen: Kindertageseinrichtungen

Für die Kindertageseinrichtungen ist zentral, dass sich die Pädagogik der frühen Kindheit bzw. der Kindheitspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin von einer empirisch wenig fundierten und im Wissenschaftssystem kaum beachteten kleinen Forschungssparte zu einer institutionalisierten, forschungsintensiven und im Kanon anderer Forschungsbereiche anerkannten Teildisziplin gewandelt hat (vgl. Hechler u. a. 2021). Verschiedene Förderprogramme wie „Offensive Frühe Chancen“ (vgl. BMFSFJ 2013), „Bildung durch Sprache und Schrift“ (vgl. Titz u. a. 2017), die „Stiftung Kinder forschen“ und die „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“, aber auch das BMFSFJ-Bundesprogramm Sprach-Kitas¹⁸⁰ setzen zahlreiche fachliche Impulse. Auch bei der Qualifizierung an Fachschulen wurde vielfältige Reformen zu ihrer Weiterentwicklung umgesetzt (vgl. Mende/Fuchs-Rechlin 2022; Abschnitt 3.5.1).

Bedauerlich ist, dass mit der Erfolgsgeschichte der kindheitspädagogischen Forschung zwar das wissenschaftlich generierte Wissen wächst, dieses aber über die akademische Ausbildung kaum einen Weg in die kindheitspädagogische Praxis findet. Das reflexive Wissen, das über eine Vielzahl an Forschungsförderungen entstanden ist, hat zumindest bisher über den Weg der Akademisierung keine breite Möglichkeit, ins Feld zu gelangen. In diesem Sinne stellt die *Autor:innengruppe Fachkräftebarometer* fest, dass die „weitgehende Dominanz der Fachschulausbildung [...] zu Stolpersteinen auf dem Weg des Kita-Ausbaus werden“ könnte (Autor:innengruppe Fachkräftebarometer 2019, S. 172). In Anbetracht der wachsenden Herausforderungen im Handlungsfeld wiegt „doppelt schwer [...], dass auch noch die Chance vertan worden ist, die Kompetenzen akademischer Berufsgruppen in diesem Arbeitsfeld überhaupt erst einmal zu etablieren bzw. gezielt einzubinden“ (ebd.). Hinzu kommt, dass wenig Wissen darüber besteht, wie das „neue“ Wissen über die Fachschule und die Weiterbildung in das Handlungsfeld kommt. Diese Qualifizierungsart sollte empirisch stärker im Blick sein. Das empirisch nun breit vorhandene Wissen ermöglicht, Professionalisierungsansinnen empirisch abzustützen, zugleich wird hiermit der Druck einer Weiterentwicklung erhöht.

Die Transformation der Kindertagesbetreuung im Sinne einer Neukonturierung und Ausweitung der Aufgaben bringt mit sich, dass in den letzten Jahren vielfältige neue Themenbereiche, Methoden und Konzepte an das Handlungsfeld insbesondere der Kindertageseinrichtungen herangetragen und dort verankert wurden. Pädagogische Fachkräfte sollen auf Basis verlässlicher Beziehungen in multiprofessionellen Teams individuelle Bildungsförderung im partnerschaftlichen Dialog mit den Kindern und Eltern betreiben. Diese anspruchsvolle Aufgabe muss unter Wahrung der Rechte der Kinder und unter Beachtung der Grundsätze des Kinderschutzes auf der Grundlage systematischer Beobachtung mit Blick auf die in den Bildungsplänen und -programmen der Länder formulierten Bildungsthemen und pädagogischen Grundsätze umgesetzt werden. Die Bildungsförderung soll im Sozialraum vernetzt sein. Die Fachkräfte sollen ein besonderes Augenmerk auf die normativen Übergänge im Kindesalter, auf die Herausforderungen von Inklusion und Diversität legen. Vor dem Hintergrund planetarer Grenzen sollen sie Nachhaltigkeitsziele umsetzen und einen Beitrag zum demokratischen Miteinander leisten. Hierüber sollen sie die Grundlagen für spätere Bildungserfolge legen, indem sie kontinuierliche Bildungsverläufe arrangieren und Bildungsungleichheiten abfedern.

Die Transformationserwartungen treffen jedoch auf ein Feld, das sich organisational noch nicht hinreichend in Hinblick auf die neuen Erwartungen verändert hat und durch die Folgen weltweiter Krisen und den Fachkräftemangel zusätzlich belastet ist (vgl. Abschnitt 3.5.2). Insbesondere haben sich die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Gestaltung des pädagogischen Kerngeschäfts der Interaktionsarbeit, die organisationalen Erbringungskontexte und die Unterstützungssysteme nicht ebenso stark verändert, sodass es hier zu einem Ungleichgewicht zwischen „geforderter Anstrengung („effort“) und erfahrenen oder zu erwartenden Belohnungen („reward“)“ kommt (vgl. Schreyer u. a. 2014, S. 65). Nachfolgend fühlen sich Fachkräfte trotz großer Bereitschaft, den Transformationserwartungen nachzukommen (vgl. Cloos u. a. 2019), stark unter Druck und belastet.

Dies kann auch in Zusammenhang mit der politischen Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung gebracht werden, die bislang als wenig kohärent kritisiert wird: Dies umfasst die umfangreiche Steigerung der Anforderungen bei gleichzeitiger Mehrbelastung in Zeiten von Krisen, ohne nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen (Fachkraft-Kind-Relation, mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Leitungsfreistellung etc.) und des Unterstützungssystems (Fachberatung, Qualifizierung, Trägerqualität) sowie der Personalsituation (Stärkung der Leitung, Aufstiegschancen, Absicherung multiprofessioneller Zusammenarbeit) sowie der noch nicht hinreichend

¹⁸⁰ Vgl. <https://www.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/bundesprogramm-sprach-kitas>; [26.04.2024].

gelungenen nachhaltigen Stärkung der Organisationen als Schnittstellen für Professionsentwicklung (empowernde Organisationsentwicklung) (vgl. Bergs-Winkels u. a. 2023). So haben u. a. die Maßnahmen des Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) zwar zu Verbesserungen geführt, können aber insgesamt als nicht hinreichend zur Abstützung des Systems betrachtet werden. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen der Ausrichtung an bundesweiten Standards in den Bereichen Betreuungsrelation, Sprachförderung und bedarfsgerechte Ganztagsangebote umgesetzt und Verbesserungen erreicht werden können.

Am Beispiel Leitungsqualität wird deutlich, dass der Leitung von Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselposition (vgl. Nentwig-Gesemann u. a. 2016) zur Vermittlung der an das System herangetragenen veränderten Erwartungen in die Organisationskultur zugesprochen wird. Diese Position gilt aber bislang als nicht hinreichend abgesichert. Das drückt sich u. a. in einer nicht gut ausgebauten Fort- und Weiterbildung zur Stärkung der Leitungskompetenzen, der Freistellung vom Gruppendienst und der Bereitstellung von (Verwaltungs-)Personal zur Unterstützung aus. Die von den Ländern im Rahmen des KiQuTG entwickelten Maßnahmen zur Stärkung der Leitung treffen auf erschwerte Bedingungen der Umsetzbarkeit auch in Folge der Pandemie und des Fachkräftemangels und lösen noch nicht hinreichend das Problem des wachsenden bürokratischen Mehraufwands (vgl. Stöbe-Blossey u. a. 2023).

Am Beispiel der Öffnung der Kindertageseinrichtungen in den Sozialraum, der Berücksichtigung von Prinzipien der Inklusion und der Achtung der Vielfalt der Kinder und Familien, auch in Bezug auf ihre Mehrsprachigkeit, wird empirisch eine erhebliche Diskrepanz zwischen den gestiegenen Anforderungen, den in Gesetzen und Bildungsplänen (noch nicht hinreichend und differenziert) ausgewiesenen Rahmenbedingungen und Leitlinien und der Praxis ihrer Realisierung deutlich (vgl. Braband 2019; Betz u. a. 2020; Bätge u. a. 2021; Zehbe 2021; Krähnert u. a. 2022; Kerle 2023). In Bezug auf geflüchtete Kinder ist bekannt, dass diese tendenziell seltener, später und unregelmäßiger an frühpädagogischen Angeboten in Deutschland teilnehmen als nicht geflüchtete Kinder (vgl. Gambaro u. a. 2017), obwohl es nicht an der Motivation und dem Vertrauen der geflüchteten Eltern liegt (vgl. Sandermann u. a. 2023). Vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen ist in den Blick zu nehmen, wie Kindertagesbetreuung in Zusammenarbeit mit anderen, für das Aufwachsen von Kindern relevanten Akteur:innen im Sozialraum vernetzt als Teil einer öffentlichen Infrastruktur zu diesem gelingenden Aufwachsen beitragen kann. Die Vernetzung in den Sozialraum sollte dabei nicht nur als individuelle Aufgabe der Einrichtungen, sondern als Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden (vgl. Töpfer/Cloos 2023). Eine zentrale Anforderung wird dabei sein, die Transformation der Kindertagesbetreuung von einem eher monoprofessionell aufgestellten zu einem multiprofessionell arbeitenden Handlungsfeld zu begleiten (vgl. Müller 2021). Dies betrifft die Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Einrichtungen (vgl. Cloos/Gerstenberg 2020).

Am Beispiel Kindertagespflege (vgl. BMFSFJ 2023e) wird deutlich, dass zwar die Eltern die spezifischen Vorteile der Betreuungsform schätzen, es jedoch regional sehr unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen zur Absicherung (z. B. Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit, Unterstützungssysteme etc.) gibt. Die Verzahnung der Kindertagespflege mit Kindertageseinrichtungen ist noch nicht hinreichend ausgebaut (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020). Trotz der gesetzlichen Gleichstellung des Förderauftrags von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung für unter dreijährige Kinder sind die Qualitätsstandards in der Kindertagespflege nicht im gleichen Maße umsetzbar (Beispiel Inklusion). Erschwerend kommt hinzu, dass die Formen der Steuerung der Kindertagespflege lokal differieren (vgl. Schoyerer u. a. 2021). Dies betrifft auch die Steuerung der Fachkräftegewinnung und -bindung (vgl. Schoyerer u. a. 2020b). Die Forschung zu diesem Handlungsfeld ist bislang auch nur schwach ausgebildet (vgl. jedoch u. a. Schoyerer u. a. 2020a). Auch wenn zum Teil strukturelle Verbesserungen in diesem Handlungsfeld durch unterschiedliche, auch bundespolitisch finanzierte Maßnahmen erreicht werden konnten (vgl. BMFSFJ 2023d), sind die Ergebnisse insgesamt als ambivalent zu werten. Dies drückt sich auch in der weiter sinkenden Anzahl an Tagespflegepersonen und der sehr heterogenen Förderung von Großtagespflegestellen aus (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023), die angesichts steigender Betreuungsbedarfe eine weitere Lücke in Bezug auf die Erfüllung von Rechtsansprüchen nach sich zieht.

3.9.7.6 Stand: Ganztägige Angebotsformate im Grundschulalter

In Bezug auf die ganztägige Betreuung und Förderung von Kindern in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an Schulen finden sich Diskussionsstränge, die sich zum Teil stark von den Fachdiskursen zu Kindertageseinrichtungen unterscheiden. Trotz des Angebotsausbaus an Horten und ihrer weiterhin bestehenden Bedeutung

im Kinderbetreuungssystem, gerade in Ostdeutschland, werden ihre Leistungen kaum beachtet. Dies drückt sich auch in einer geringen Anzahl an Publikationen und wissenschaftlichen Untersuchungen aus. Horte werden zum Teil als Nothilfeeinrichtung betrachtet. Ihnen wird – wie bereits im *14. Kinder und Jugendbericht* ausgeführt (vgl. Deutscher Bundestag 2013) – neben der Schule kein eigenständiger Bildungsauftrag zugewiesen. Zu vermuten ist, dass die gesellschaftlichen Debatten um gestiegene Bildungs- und Betreuungsanforderungen auch hier wahrgenommen werden, was sich jedoch nicht in der Weiterentwicklung von Konzepten, Methoden und Themen ausdrückt. Dies unterstreicht die weiterhin unsichere und uneindeutige Stellung des Horts oder der Nachmittagsbetreuung im System der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder.

In Bezug auf die Ganztagsbetreuung an Grundschulen lassen sich davon abweichende Entwicklungen feststellen. Hier geht es wesentlich auch darum, auf einer bereits erreichten guten empirischen Basis eine Forschung zum Ganztags weiter zu etablieren und auszudifferenzieren, u. a. in Bezug auf unterschiedliche Themen wie die Perspektiven der Kinder auf den Ganztags (vgl. Walther u. a. 2021), auf den Umgang mit Diversität (vgl. Betz u. a. 2022), auf außerunterrichtliche Aktivitäten (vgl. Meyer-Hamme 2014) und die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Erzieher:innen (vgl. Markert 2017). Es finden sich weitere Anstrengungen, für das sehr heterogen aufgestellte Feld Qualitätskriterien (weiter) zu entwickeln (vgl. Sauerwein 2017; Eckert 2020; Seemann/Titel 2023). Jedoch bedarf es erheblicher Zeitressourcen und viel Durchhaltevermögens, „Innovationen bei laufendem Ganztags schulbetrieb zu implementieren“ (Arnoldt u. a. 2019, S. 3). Die Funktionen des Ganztags werden unterschiedlich beschrieben, als Triebkraft der Schulentwicklung, als Lernunterstützung im Schulalltag, als Unterstützung für persönliche Entwicklung, als Rahmen für gezielte individuelle Förderung und – in Bezug auf die Eltern – als verlässliches Betreuungsangebot. Durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung wird die letztgenannte Funktion zunehmend ausgefüllt. Allerdings finden sich sehr heterogene Formen und Grade der Realisierung in den Bundesländern (ebd.). Dies betrifft ebenso die Varianz der Formate: offener, teilgebundener und gebundener Ganztags, verlässliche Schulzeit, Angebot in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe und zusätzliche Angebote (vgl. Geis-Thöne 2020; Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte 2022).

In Bezug auf den ökonomischen Status und den Migrationshintergrund der Eltern zeigt sich, dass eine Nutzung der Betreuung „einerseits bei Kindern aus Haushalten, die Arbeitslosengeld II beziehen, und Kindern mit Migrationshintergrund, andererseits aber auch bei Kindern aus Familien mit höheren Einkommen besonders häufig“ vorkommt (Geis-Thöne 2020, S. 22) und dass der Status der Eltern in Zusammenhang damit steht, welche Angebotsform von ihnen gewählt wird (ebd.).

An Grundschulen dominiert als fachbezogenes Angebot die Hausaufgabenbetreuung (88 %) neben dem Förderunterricht (76 %) sowie Angebote im Bereich Deutsch, Literatur und Lesen (71 %). Mathematische (30 %), und naturwissenschaftliche Angebote (51 %) sowie aufgabenbezogene Lernzeiten (44 %) sind seltener zu finden (ebd., S. 12). Weiterhin wird nach den Effekten des Ausbaus der Ganztagschule in Bezug auf fachspezifische Kompetenzverbesserungen gefragt. Die Effekte scheinen stärker auf der Erweiterung sozial-emotionaler Kompetenzen zu liegen (vgl. Klieme/Rauschenbach 2019). Es zeigt sich, dass die Qualitätsdimensionen kognitive Aktivierung, Partizipation und emotionale Anerkennung die soziale Selbstwirksamkeit von Schüler:innen positiv beeinflussen. Diese Dimensionen sind neben der Anerkennungsform Solidarität und Autonomieunterstützung bedeutsam bei der positiven Beeinflussung des Selbstwerts von Schüler:innen (vgl. Sauerwein u. a., S. 420). Die *StEG-Studie* konnte feststellen, dass der „Besuch fachbezogener außerunterrichtlicher Angebote tatsächlich die intendierten Leistungsverbesserungen bringt, wenn sie ziel- und kompetenzorientiert entwickelt worden sind“ (Arnoldt u. a. 2019, S. 2). Dies gilt auch für Lesekompetenzen, ebenso in Bezug auf die Kompensation von bestehenden Defiziten. Interessant ist, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme sich positiv auf das Leseverstehen auswirkt (vgl. Sauerwein 2017). Insgesamt wird aber die Wirksamkeit als ambivalent eingeschätzt (vgl. Arnoldt u. a. 2019, S. 4). Die Bedeutung der Hausaufgabenbetreuung und ihre Effekte bleiben weiterhin unklar, zumal Kinder dieses Angebot als weniger erfolgreich betrachten (vgl. Walther u. a. 2021, S. 165). Kinder schätzen anscheinend die vielfältigen Erfahrungen, die sie beim Ganztags machen können, hier auch als ein Kontrastprogramm zum Unterricht (vgl. Arnoldt u. a. 2019, S. 23). Auch könnte die Ganztagschule eine bessere Begleitung von Eltern beim Übergang in die weiterführende Schule bereitstellen (ebd.).

3.9.7.7 Aktuelle Entwicklungen: ganztägige Angebotsformate im Grundschulalter

Grundlegend stellt sich die Frage der Gestaltung der Ganztagschule und des Hortes als Bildungs- und Lebensort (vgl. auch Deutsches Jugendinstitut 2019), der nicht auf Qualifikationsanforderungen verkürzt wird (Baitinger 2018) und zugleich eine produktive Verbindung an schulischem Unterricht, Angeboten am Nachmittag in und außerhalb der Schule schafft, denn hierfür muss der Blick in Zukunft stärker auf Fragen der Veränderung der Schule durch den Ganztag und auf Organisationsentwicklung gelegt werden (vgl. Klieme/Rauschenbach 2019). Einer politischen Reduzierung auf die Funktion der Ganztagsbetreuung zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familien und Beruf führt zur Verkenntung der Potenziale dieses Bildungsortes (vgl. Rauschenbach u. a. 2019), insbesondere dann, wenn sich dies in fehlenden Standards für die Fachlichkeit des Personals ausdrückt. Unklar ist weitgehend noch, welche Bedeutung und Effekte der Besuch von Betreuungsangeboten an Schulen für die Freizeitgestaltung der Kinder außerhalb von Schule hat, zumal Kinder Angebote außerhalb von Schule als gewinnbringender einschätzen (Staudner 2018, S. 219). Für zusätzliche Angebote an Schulen sollte nicht gelten, dass hier die Angebotspalette besonders breit ist, sondern die Bereiche sensibel wahrgenommen werden, „die von Kindern als besonders wertvoll erachtet werden und die im Sinne einer Kompensation von Herkunftseffekten dazu geeignet sind, Zugänge zu Bildung neu oder verstärkt zu erschließen, da sie ansonsten im kindlichen Bildungsraum fehlen würden. Dazu ist eine verstärkte Wahrnehmung des Lebensumfeldes und der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien ebenso notwendig wie die Einbindung außerschulischer Akteure der Bildungslandschaft und der Kinder- und Jugendhilfe, die auf authentische Weise neue Inhalte mit Realbezug in die Schule integrieren“ (ebd., S. 217). Dies erfordert jedoch eine entsprechend hohe Kompetenz des Personals. Ungeachtet dessen bleibt es den Ländern überlassen, ob und welche Qualifikationen sie für das Personal in der Ganztagsförderung an Schulen vorsehen bzw. welche Qualität die vorhandenen Angebote aufweisen. Zudem sollten mit Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten Handlungs- und Gestaltungsaufträge geklärt und vereinbart und darauf aufbauend tragfähige Kooperationen zwischen Schule und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe initiiert und mit Leben gefüllt werden.

3.9.7.8 Fazit

Folgt man den aktuellen Diskussionen, kann bei der Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung nicht mehr allein auf den Ausbau individueller Kompetenzen von Fachkräften gesetzt werden. Die Steuerung muss an der Gestaltung professioneller Systeme ansetzen (vgl. Urban u. a. 2011; Cloos 2021). Die Kompetenz eines professionellen Systems ergibt sich nicht durch die Weiterentwicklung der einzelnen Systemebenen, sondern durch die Art und Weise der Gestaltung der Beziehungen zwischen diesen. Im Kontext der Kindertagesbetreuung gilt, in Zukunft die Folgen der gewaltigen Transformation des Feldes im Blick zu behalten und solche Bedingungen im Feld zu schaffen, dass der Wandel kritisch begleitet und produktiv aufgegriffen werden kann. Dies bedeutet, weitere Anstrengungen in Richtung der Stärkung eines kompetenten Systems Kindertagesbetreuung vorzunehmen. Dabei müssen alle Ebenen des Systems im Blick behalten werden: die Bildungs- und Sozialpolitik, die Forschung, das Qualifizierungs- und Weiterbildungssystem, die Träger in ihrer jeweiligen Zuständigkeit sowie die Organisationen und ihre Mitglieder. Gefragt werden muss, welchen Beitrag die Akteur:innen jeweils im Verbund mit den anderen zur Stärkung des kompetenten Systems Kindertagesbetreuung leisten können und sollen. Fachliche Standards können einen Beitrag zur Absicherung des Systems leisten, zugleich braucht es eine kontinuierliche dialogische Verständigung zwischen den unterschiedlichen Akteur:innengruppen. Akademische Fachkräfte wie Kindheitspädagog:innen könnten in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung der Transformation und zur Abfederung der Folgen leisten. Die Anzahl akademischer Fachkräfte müsste dafür aber noch deutlicher als bislang gesteigert werden. Wesentlich zu klären ist dabei, welche Aufträge Kindertagesbetreuung in Zukunft zu gestalten hat und wie die jeweiligen Organisationen und die dafür geschaffenen Unterstützungssysteme (Träger, Fachberatung, Weiterbildung) aufgestellt sein müssen, damit Kindertagesbetreuung ihren Auftrag einer gelingenden Begleitung des Aufwachsens von Kindern und ihrer Familien unter Berücksichtigung der Prinzipien von Inklusion und unter Anerkennung von Differenz nachkommen kann. Im besonderen Maße müssen vor dem Hintergrund erheblich gewachsener Arbeitsbelastungen, auch im Sinne der Fachkräftegewinnung und -bindung, weitere und deutliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit erreicht werden. Als größtes Problem in diesem Feld kann weiterhin die Diskrepanz zwischen dem Betreuungsbedarf der Eltern und den tatsächlich angebotenen Betreuungsplätzen angesehen werden. Die Deckung dieses Bedarfs darf aber weiterhin nicht zu einer Deprofessionalisierung und einem Qualitätsverlust des

Angebots führen (vgl. Abschnitt 3.5.1, 3.5.2). Zugleich bedarf es gezielter politischer Maßnahmen, damit Betreuungsbedarfe aller Familien abgedeckt werden, u. a. durch die generelle Bereithaltung von mehr Plätzen, durch den Abbau von Zugangshürden und durch die Schaffung von Anreizen für Einrichtungen und Träger, segregierende Effekte bei der Platzvergabe zu verringern (vgl. Huebener u. a. 2023).

3.9.8 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung gelten als eines der bedeutendsten und stark expandierenden Handlungs- und Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Mit Blick auf das Fall- und Finanzvolumen rangieren die Hilfen zur Erziehung an zweiter Stelle direkt hinter der Kindertagesbetreuung (Fendrich u. a. 2021, S. 12; Autor:innen-gruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 46). Zugleich umfassen die Hilfen zur Erziehung „ein breites Spektrum ausdifferenzierter sozialpädagogischer Leistungen“ (Richter 2018, S. 825), sodass trotz der Bedeutung keineswegs von einem homogenen Handlungsfeld gesprochen werden kann. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Hilfen zur Erziehung „als ein zentrales sozialpädagogisches Angebot für Kinder, Jugendliche und deren Familien [...] auf vielfältige familiäre Problemkonstellationen, Sozialisations- und Erziehungsanforderungen“ (Böllert 2018a, S. 28). Hilfen zur Erziehung schließen sich den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII an, folgen jedoch einem näher zu konkretisierenden Auftrag. Hilfen zur Erziehung erfüllen insofern ihren Auftrag, (1) Angebote für alle jungen Menschen vorzuhalten, falls Unterstützung und Schutz in Bezug auf „schwierige Lebensphasen, belastende Erlebnisse oder einschränkende Existenzbedingungen“ (Moch 2018, S. 634) notwendig wird, (2) „belastenden, gefährdenden und destabilisierenden Lebensbedingungen besondere Beachtung zu schenken sowie Benachteiligung und Ausgrenzung abzubauen“ (ebd.), einen „gerechten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen [zu verschaffen]“ (ebd.) sowie Teilhabe zu ermöglichen, (3) die Bedingungen in den Herkunftsfamilien in Zusammenarbeit mit den jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten zu verbessern und (4) das Wohlergehen des jungen Menschen im Wechselverhältnis zwischen Adressat:innen- und Alltagswelten zu gestalten und dabei auch zwischen Regelangeboten zu vermitteln (vgl. ebd., S. 634f.). Vor diesem Hintergrund besteht „[d]er soziale Sinn der Hilfen zur Erziehung [...] darin, angesichts prekär gewordener Vergesellschaftung den Individuen zu sich selbst zu verhelfen“ (Winkler 2001, S. 266). Hilfen zur Erziehung lassen sich jedoch nicht allein unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten betrachten, sondern ebenso unter sowohl rechtssystematischen als auch organisatorischen (Moch 2018, S. 632ff.). So sind Hilfen zur Erziehung neben ihrer sozialpädagogischen Ausrichtung in rechtssystematischer Hinsicht ein spezifisches sozialstaatlich offeriertes und begründetes Angebot, in organisatorischer Hinsicht sind daran öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Nicht zuletzt gehen diese Ausrichtungen mit einer immer stärkeren Fokussierung auf Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien einher.

3.9.8.1 Rechtliche Grundlagen

Hilfen zur Erziehung erhalten ihren rechtlichen Rahmen in den §§ 27–35 SGB VIII. Auf diese sozialstaatlichen Hilfen besteht für Personensorgeberechtigte ein Rechtsanspruch unter der Voraussetzung, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Anspruchsvoraussetzung ist somit ein erzieherischer Bedarf (Smessaert 2017) sowie der Anspruchsinhalt, dass die Hilfe einerseits geeignet und andererseits notwendig ist. Die Grundlage hierfür bietet das Recht von Eltern auf die Erziehung der Kinder nach Art. 6 Abs. 2 GG sowie auch das Recht des Kindes auf Erziehung nach Art. 18 UN-KRK. Damit steht das Wohl des Kindes im Zentrum, „mit all den damit verbundenen unterschiedlichsten Interpretationsmöglichkeiten und sich daran anschließenden Diskursen“ (Albus 2012, S. 477). Denn zugleich werden auf Basis des § 1666 BGB gerichtliche Eingriffsmöglichkeiten in das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 3.10.3) eröffnet (Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 40).

Hilfen zur Erziehung richten sich an junge Menschen ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Sie können jedoch auch bei entsprechender Begründung darüber hinaus, maximal jedoch bis zum 27. Lebensjahr (gem. § 41 Hilfe für junge Volljährige) gewährt werden (Moch 2018, S. 632).

3.9.8.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Hilfen zur Erziehung umfassen verschiedene familienunterstützende, -ergänzende und -ersetzende Hilfeangebote, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte dabei unterstützen sollen, eine das Wohl ihrer Kinder gewährleistende Erziehung (wieder) zu leisten. Das Gesetz (SGB VIII) sieht verschiedene Hilfeformen vor, die von

- Beratung (Erziehungsberatung § 28) über
- verschiedene ambulante Hilfen (Soziale Gruppenarbeit § 29, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30, Sozialpädagogische Familienhilfe § 31, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35),
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32) als sogenannte teilstationäre Hilfe bis zu
- stationären Hilfen (Vollzeitpflege § 33, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34) reichen.

Die Hilfen sollen sich in Art und Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten und können auch kombiniert werden. Darüber hinaus umfassen Hilfen zur Erziehung auch weitere Hilfen, die individuell an die Bedarfslage der Familie angepasst werden können (§ 27, Abs. 2 SGB VIII).

Hilfebedarfe entstehen oft durch Belastungen in den Familien wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Gewalt, Suchtproblematiken, psychische Erkrankungen oder Elternkonflikte. Anspruchsberechtigt sind, obwohl sich die Hilfen oft unmittelbar an die jungen Menschen richten, die Personensorgeberechtigten. Bei Vorliegen der in § 27 SGB VIII definierten Voraussetzungen haben diese einen subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, d. h. den kommunalen Jugendämtern. Erbracht werden die Hilfen dagegen meistens durch freie Träger.

Ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin Hilfe notwendig, ist dies über eine Hilfe für junge Volljährige möglich (§ 41 SGB VIII); anspruchsberechtigt ist dann der junge Mensch selbst. Mit der Unterstützung junger Volljähriger existieren im Zuge des KJSG insgesamt drei Unterstützungsoptionen: (1) Rückkehroption (sogenannte „Coming-back-Option“), (2) Übergangsgestaltung, (3) Nachbetreuung. Die Rückkehroption (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) ermöglicht den jungen Menschen, eine Hilfe auch nach Beendigung wiederaufzunehmen, sollten die Lebensumstände diesen erneuten Bedarf erfordern. Mit der Übergangsgestaltung im Zuge des Leaving Care (§ 41 Abs. 3, § 36b Abs. 1 SGB VIII) soll den jungen Menschen der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben mit entsprechender Begleitung ermöglicht werden. Gleichwohl stellt eine inklusive Übergangsgestaltung im Sinne eines Wechsels von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Erwachsene immer noch eine Herausforderung dar (Rohrmann/Theile 2022). Der Anspruch junger Volljähriger auf Nachbetreuung schließlich ist in § 41a zu finden. Dieser Passus bezieht sich mittlerweile – vor dem KJSG in § 41 Abs. 3 SGB VIII zu finden – dezidiert auf § 36, indem „der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe“ (§ 41a Abs. 2) im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

Grundlage für die oben aufgeführten Hilfen ist ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der durch das Jugendamt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen sowie den leistungserbringenden Trägern aufgestellt wird, den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält und regelmäßig überprüft werden soll. Lediglich für die Erziehungsberatung ist kein solches Hilfeplanverfahren vorgesehen.

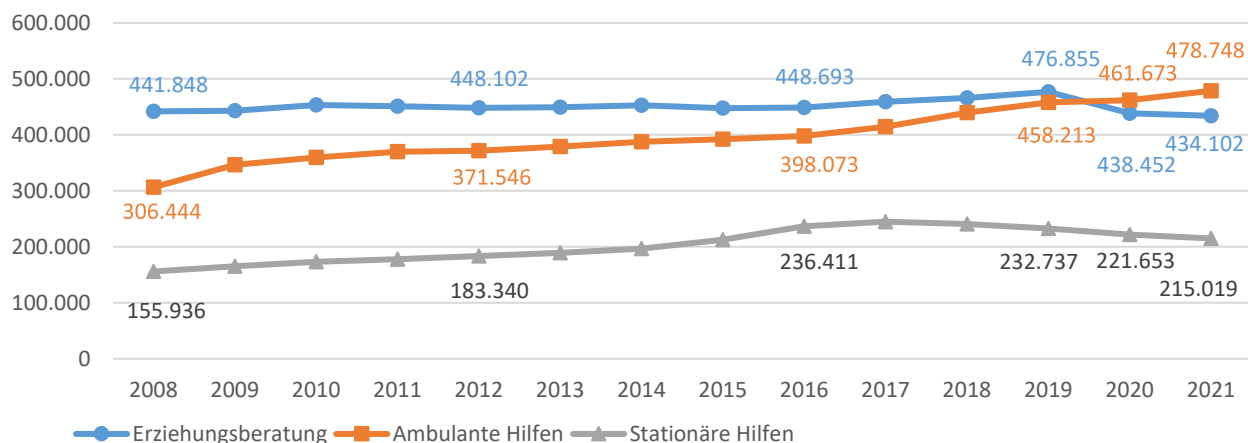
3.9.8.3 Empirische Daten zu den Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2021 haben insgesamt 1.127.869 junge Menschen Hilfen zur Erziehung erhalten (davon 693.767 ohne Erziehungsberatung), wobei davon 1.002.844 unter 18, 100.308 zwischen 18 und unter 21 sowie 24.717 zwischen 21 und unter 27 Jahre alt sind. Dies stellt nach dem coronabedingten Einschnitt wieder eine leichte Steigerung dar, obgleich das Inanspruchnahmeniveau von 2019 insgesamt nicht erreicht wird (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 90). Dies allerdings gilt lediglich für die Erziehungsberatung (434.102) und die stationären Hilfen (215.019), da die ambulanten Hilfen weiterhin einen Zuwachs zu verzeichnen haben (478.748) (ebd.; siehe auch Fendrich u. a. 2021, S. 13). Abbildung 3–13 zeigt die Entwicklung der Anzahl junger Menschen in der Erziehungsberatung, in den ambulanten Hilfen sowie in den stationären Hilfen von 2008 bis 2021 (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 93). Ungebrochen ist die Steigerungsrate des Aus-

gabenvolumens der Hilfen zur Erziehung insgesamt (ebd., S. 93), wobei hier der größte Anteil auf die Heimerziehung entfällt (46,2 %), gefolgt von der Vollzeitpflege (12,0 %) und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) (11,0 %).

Abbildung 3–13

Junge Menschen (0 bis unter 27 Jahren) in den Hilfen zur Erziehung¹ nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben absolut)



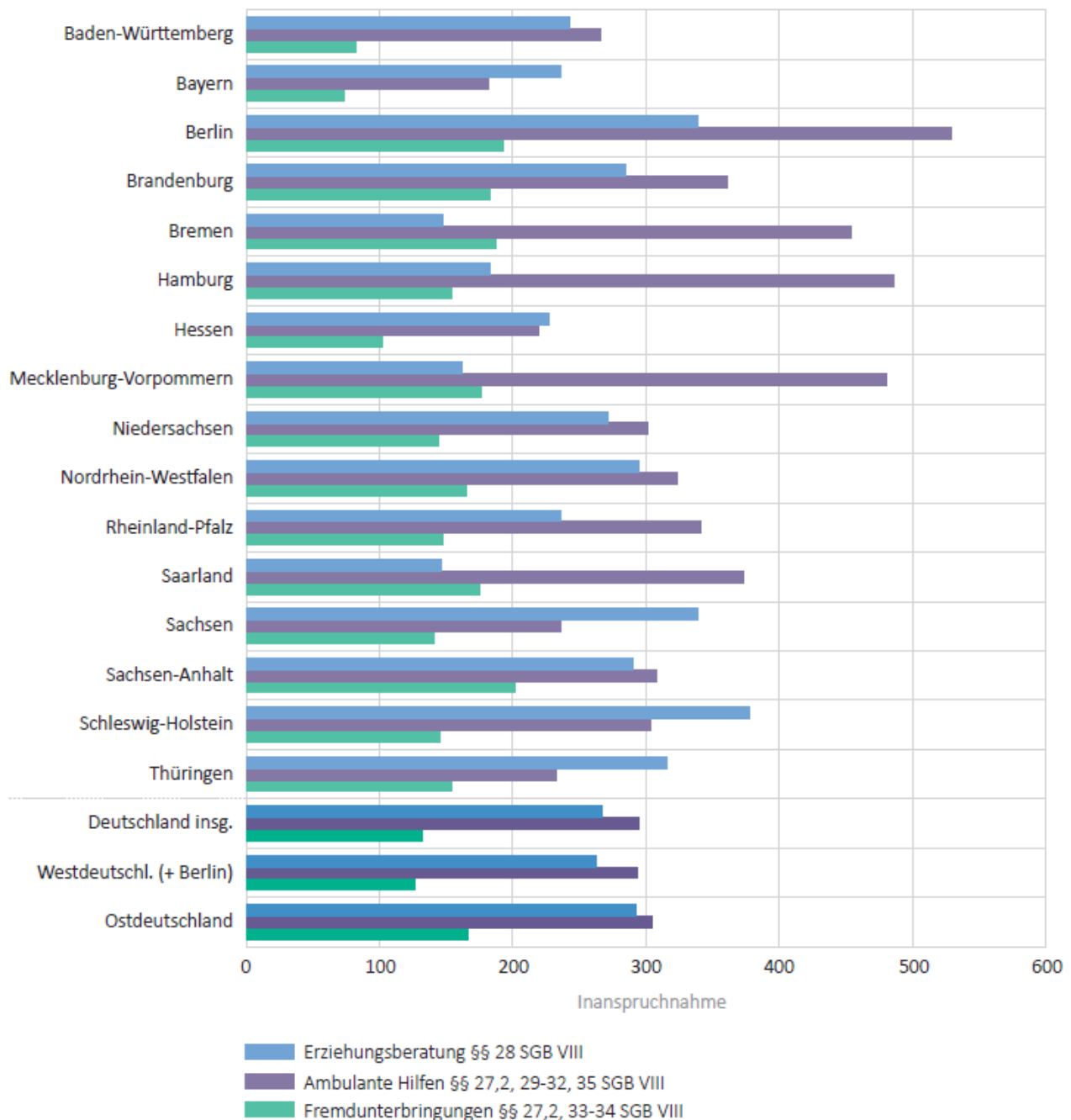
¹ Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 93)

Bedeutsam ist jedoch, dass die Verteilung der Inanspruchnahme in den einzelnen Bundesländern im Vergleich sehr disparat ist. Abbildung 3–14 zeigt die z. T. großen Differenzen in den drei Leistungssegmenten der Erziehungsberatung, der ambulanten Hilfen und schließlich der Fremdunterbringungen.

Abbildung 3–14

Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige)¹
(Länder, 2021, Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



¹ Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

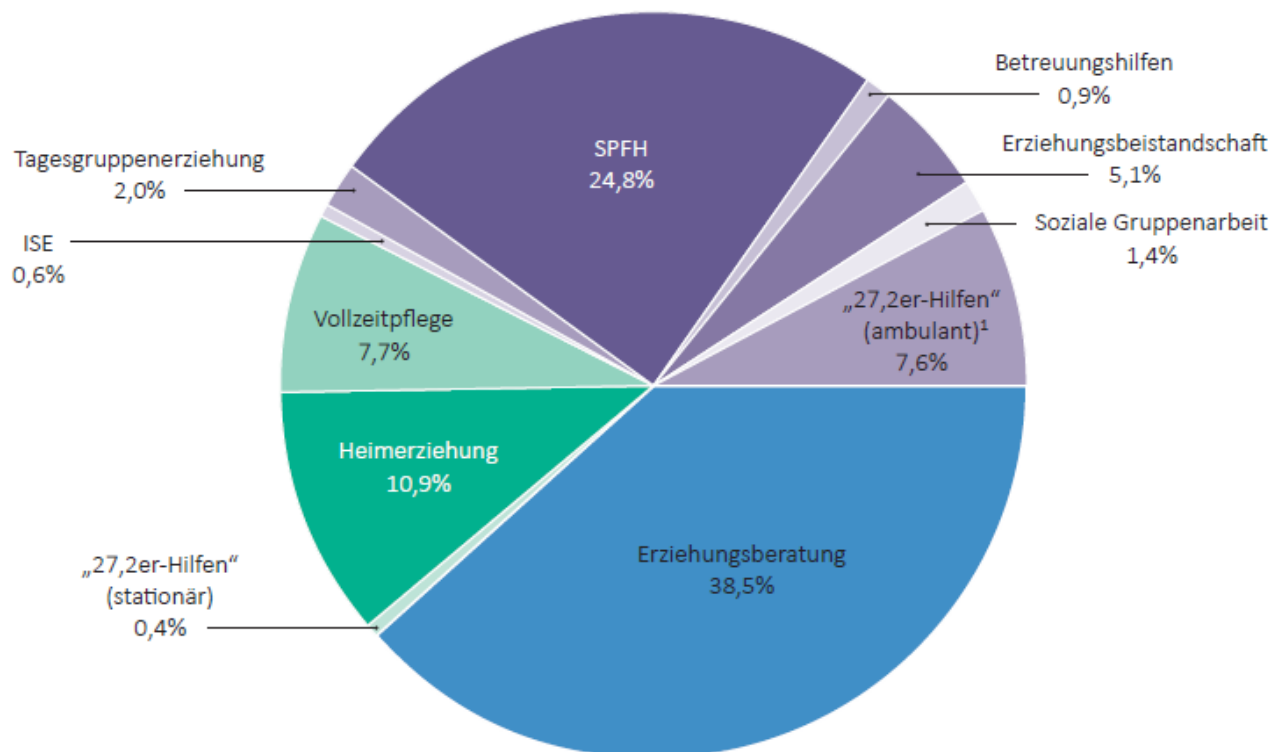
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2021 (Fendrich u. a. 2023, S. 15), eigene Darstellung

Mit Blick auf die Fallzahlen der einzelnen Hilfeformen zeigt sich in Abbildung 3–15, dass die Erziehungsberatung mit 38,5 Prozent den größten Anteil einnimmt, gefolgt von der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) mit 24,8 Prozent und der Heimerziehung mit 10,9 Prozent. Es schließen sich an die Vollzeitpflege mit 7,7 Prozent, die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (ambulant, einschl. der sonstigen Hilfen) mit 7,6 Prozent, die Erziehungsbei-

standschaft mit 5,1 Prozent, die Tagesgruppen mit 2 Prozent, die Soziale Gruppenarbeit mit 1,4 Prozent, Betreuungshelfer:innen mit 0,9 Prozent, die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) mit 0,6 Prozent sowie die stationären „27,2er-Hilfen“ 0,4 Prozent.

Abbildung 3–15

Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige)² nach Hilfearten (Deutschland, 2021, Angaben in %)



¹ Einschließlich der sonstigen Hilfen

² Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2021 (Fendrich u. a. 2023, S. 14), n = 1.127.869, eigene Darstellung

Hinsichtlich der altersspezifischen Inanspruchnahme ist der Anteil der Mädchen bzw. jungen Frauen mit 46,1 Prozent geringer, obgleich sich gegenüber 2019 (44,1 %) ein Anstieg verzeichnen lässt.

Bedeutsam ist an dieser Stelle ein Vergleich der Lebenslagen zwischen den beiden am meisten bewilligten Hilfen der Erziehungsberatung einerseits und der Sozialpädagogischen Familienhilfe andererseits (Fendrich u. a. 2023, S. 23). Während die Erziehungsberatung zu 43,4 Prozent eher von zusammenlebenden Eltern nachgefragt wird (sowie zu 39,2 % von Alleinerziehenden), adressiert die Sozialpädagogische Familienhilfe zu 52,3 Prozent vornehmlich Alleinerziehende (mit einem Anteil zusammenlebender Eltern von 34,7 %). Alleinerziehende sind in den Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) insgesamt zu 48,8 Prozent vertreten, zusammenlebende Eltern zu 27,8 Prozent. In der Erziehungsberatung erhalten 14,1 Prozent der hilfeempfangenden Familien insgesamt Transferleistungen. Betrachtet man nur die Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil, sind es 21,2 Prozent. In der Sozialpädagogischen Familienhilfe wiederum erhalten 57,2 Prozent der Familien insgesamt sowie 66,1 Prozent der Alleinerziehenden gleichzeitig Transferleistungen. In den Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne Erziehungsberatung) erhalten 54,0 Prozent der Familien und 63,7 Prozent der Alleinerziehenden Transferleistungen. Nicht zuletzt sind in der Erziehungsberatung zu 25,4 Prozent Familien mit Migrationsgeschichte¹⁸¹ vertreten,

¹⁸¹ Die hier berichteten Werte aus der HzE-Statistik basieren auf dem Merkmal ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen sind die Werte zur Migrationsgeschichte aus der HzE-Statistik nur eingeschränkt mit dem Wert

in der Sozialpädagogischen Familienhilfe hingegen 39,3 Prozent. Die Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne Erziehungsberatung) werden von 39,0 Prozent der Familien mit Migrationsgeschichte in Anspruch genommen. Der Anteil an Familien mit Migrationsgeschichte ist unter den über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisierten Hilfen mit 47,6 Prozent am höchsten in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung.

Damit sind Familien mit Migrationsgeschichte mit einem Anteil von 40,6 Prozent an der Gesamtbevölkerung in einem Teil der erzieherischen Hilfen unterrepräsentiert. Dabei sind erschwerte Zugangsmöglichkeiten von Familien mit Migrationsgeschichte (und insbesondere vorrangig ohne deutsche Sprache in der Familie) zum Hilfesystem zu betrachten (Fendrich u. a. 2023, S. 28).¹⁸² Familien mit Transferleistungsbezug sind in allen Hilfen zur Erziehung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überrepräsentiert. Insbesondere Alleinerziehende mit Transferleistungsbezug sind dabei überproportional in den erzieherischen Hilfen vertreten. Anhand des Vergleichs zwischen Erziehungsberatung und Sozialpädagogischer Familienhilfe zeigt sich, dass mit diesen beiden am meisten bewilligten Hilfen innerhalb des Spektrums der Hilfen gemäß §§ 27–35 SGB VIII sehr unterschiedliche Lebenslagen durch den Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen adressiert werden, obgleich Familien in prekären Lebenslagen, insbesondere Adressat:innen im Transferleistungsbezug sowie Alleinerziehende zu den Hauptadressat:innen erzieherischer Hilfen zählen (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 24). Dabei ist der Hinweis wichtig, dass der Alleinerziehendenstatus nicht etwa selbst als problematisch gilt, sondern viel eher sind es die damit verbundenen Herausforderungen wie z. B. „Arbeitslosigkeit, Armut, fehlende soziale Unterstützung und Erschwernisse des Alltags mit Kindern“ (Fendrich u. a. 2021, S. 27) sowie auch die Frage, inwiefern sozialpolitische Unterstützungsangebote darauf hinreichend reagieren (Richter 2018, S. 833f.).

Eine inklusionsorientierte Kinder- und Jugendhilfe (siehe dazu Abschnitt 3.2), innerhalb derer die erzieherischen Hilfen das zweitgrößte Handlungsfeld darstellen, muss diesen Lebenslagen zukünftig umfassender gerecht werden. Die mit dem Familienstatus verbundenen Herausforderungen einerseits und die Herausforderungen von Armut und prekären Lebensverhältnissen andererseits müssen vermehrt als inklusionsrelevante Aufgabe begriffen werden.

3.9.8.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Aufgrund der Ausdifferenzierung der Hilfen zur Erziehung sind diese mit vielfältigen Lebenslagen, gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen befasst.

Sogenannte „27,2er-Hilfen“ (§ 27 Abs. 2) folgen dem genuinen Anspruch flexibler und individueller Hilfen im Rahmen des Angebotskanons der erzieherischen Hilfen. Diese Hilfen werden überwiegend ambulant erbracht, können jedoch auch stationär geleistet werden. Hinter den Hilfen können sich zudem auch „niedrigschwellige Leistungen verbergen, die mit einem vereinfachten oder ohne Hilfeplanverfahren gewährt werden, wie z. B. Hausaufgabenhilfe, Freizeithilfe o. Ä.“ (Fendrich u. a. 2016, S. 62). Neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind die „27,2er-Hilfen“ für die Steigerung bei den ambulanten Hilfen verantwortlich (Fendrich u. a. 2023, S. 23ff.).¹⁸³

Erziehungsberatung (§ 28) ist als niederschwelliger Zugang konzipiert und benötigt als einzige Hilfe im Kanon der erzieherischen Hilfen kein Hilfeplanverfahren (allenfalls, wenn Hilfen länger als sechs Monate in Anspruch genommen werden). Erziehungsberatung richtet sich als beratende Leistung der Hilfen zur Erziehung an die Eltern. Gleichwohl ist die Erziehungsberatung auch Teil der Jugendhilfeplanung sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Bedeutsam ist das „Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Disziplin in einem Team“ (Fendrich u. a. 2021, S. 74). Die Herausforderungen inklusiver Erziehungsberatung werden seit einiger Zeit diskutiert (Walter-Klose 2017).

Soziale Gruppenarbeit (§ 29) ist als gruppenpädagogische Maßnahme konzipiert, kann aber auch in Kursform angeboten werden. Die Soziale Gruppenarbeit gehört nicht nur zu den klassischen sozialpädagogischen Methoden (Galuske 2013, S. 92ff.), sondern vor allem zu den Maßnahmen, die für die Schule als Durchführungsort eine besondere Rolle spielen (Pothmann/Tabel 2016).

aus dem Mikrozensus vergleichbar (vgl. Fendrich u. a. 2023, S. 28). Ferner wurden bei der Berechnung der Quoten der Familien mit Migrationsgeschichte die Gruppen der Familien, in denen die Eltern keine ausländische Herkunft haben und zuhause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen, bei den Gesamtwerten nicht berücksichtigt, da diese Gruppe in den Hilfen zur Erziehung eine marginale Rolle spielt.

¹⁸² Vgl. <https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/3-migrationshintergrund>; [11.03.2023].

¹⁸³ Vgl. <https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/1121778-junge-menschen-und-ihre-familien-erhielten-2020-erzieherische-hilfen>; [11.03.2023].

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer:innen (§ 30) stellen die älteste unter den ambulanten Erziehungshilfen dar, waren sie doch bereits im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) verankert und wurden fast unverändert in das SGB VIII überführt (Kaiser 2014, S. 103ff.). Diese Hilfe zielt „auf die unmittelbare Unterstützung von und die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen“ (Freigang 2016, S. 844f.).

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) stellt nach der Erziehungsberatung die meistbewilligte Hilfe dar. Vor allem „[p]rekäre materielle Lebenslagen erweisen sich [...] als eine wesentliche Dimension im Kontext des familialen Hilfebedarfs in der Sozialpädagogischen Familienhilfe“ (Richter 2018, S. 833). Die Hilfe ist dabei keineswegs homogen, sondern umfasst unterschiedliche Hilfearten. So wird die Sozialpädagogische Familienhilfe mittlerweile etwa auch in Sonderformen wie z. B. der Heilpädagogischen Familienhilfe (HPFH) praktiziert, welche insbesondere die Diversitätskategorie der Behinderung aufgreifen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32) stellt „ein gegenüber der Sozialen Gruppenarbeit verbindlicheres, intensiveres (i. d. R. an allen fünf Werktagen stattfindendes) und methodisch einheitlicher gefasstes Gruppenangebot“ (BMFSFJ 2013, S. 339) dar. Obgleich Tagesgruppen als „Lebensort neben Schule und Familie“ (Trede 2014, S. 21) verstanden werden, werden sie immer häufiger im Zusammenhang mit einer Integration in sich entwickelnde Ganztags schulangebote diskutiert (Oelerich 2020, S. 855).

Vollzeitpflege (§ 33) als Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien bildet neben der Unterbringung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Ergebnisse neuerer Studien beleuchten z. B. förderliche und hinderliche Faktoren zur Entwicklung von Pflegekindern (z. B. Reimer/Petri 2017), analysieren die Wahrnehmung des Pflegeverhältnisses aus Sicht der Pflegekinder (z. B. Reimer 2017), die Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Herkunftseltern (z. B. Dittmann/Schäfer 2023) oder untersuchen die Pflegekinderhilfe als Institution sowie die beteiligten Dienste (z. B. van Santen u. a. 2019). Ebenso werden die Herausforderungen einer inklusiven Pflegekinderhilfe beschrieben (Schäfer/Weygandt 2023). In Pflegefamilien lebende junge Menschen sind institutionell nicht eingebunden und verfügen daher über einen schlechteren Zugang zu Informationen über ihre Rechtsansprüche. Zudem bestehen keine Netzwerke unter Pflegekindern (im Bereich der Pflegekinderhilfe sind die Pflegeeltern, nicht aber die jungen Menschen vernetzt, im Bereich stationärer Hilfen sind die jungen Menschen vernetzt, nicht aber die Eltern).

Heimerziehung sowie sonstige betreute Wohnformen (§ 34) fungieren als Unterbringung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung und somit als Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Die zentralen Strukturmerkmale und Entwicklungsbedarfe stehen im Zentrum jüngerer Debatten, um eine Weiterentwicklung von Heimerziehung voranzubringen. Dabei geht es nicht zuletzt auch um die Frage, den umstrittenen Begriff der Heimerziehung zu ersetzen (Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen 2021). Im Fokus der Fachdebatte der Heimerziehung stehen insbesondere Care Leaver und deren Forderungen nach Selbstbestimmung und mehr Beteiligung (Mangold/Schröer 2022). Kritisch diskutiert werden vor allem Formen geschlossener bzw. freiheitsentziehende Unterbringung, die in den letzten Jahren leicht zugenommen haben (Hoops 2021). Kritisiert wird insbesondere, dass es diese Formen der Unterbringung überhaupt noch gibt, statt eine „aushaltende und nicht ausgrenzende und stigmatisierende Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten bzw. zu schaffen“ (AG der IGfH 2013, S. 89). Herausfordernd nicht zuletzt – sowie auch nicht ausschließlich in der Heimerziehung – sind auch Fragen der Digitalisierung. Die Smartphone-Nutzung bietet den jungen Menschen Zugang zur Kommunikation mit der Herkunftsfamilie und den Peers, zugleich ist diese immer Gegenstand erzieherischer Maßnahmen, zumal die strukturellen Gegebenheiten (WLAN-Zugang, Kosten für Datenvolumen usw.) häufig unzureichend sind (Tillmann/Ley 2023). Weitere Herausforderungen bestehen im medienerzieherischen Handeln der Fachkräfte (ebd.).

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) hat insbesondere Bedeutungszuwachs erhalten durch die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung kann als Individualhilfe und -betreuung eines jungen Menschen sowie auch als erlebnispädagogische Maßnahme mit 1:1-Betreuung geleistet werden. Vor allem Auslandsmaßnahmen standen immer wieder in der Kritik und sind durch das KJSG nun mit zentralen Neuerungen versehen worden. Grundsätzlich sind Hilfen nach wie vor in der Regel im Inland zu erbringen. Auslandsmaßnahmen sind nicht generell untersagt, für deren Durchführung sind jedoch nun klare Regeln und Voraussetzungen hinterlegt worden (§ 38 SGB VIII).

Neben den eher auf die einzelnen erzieherischen Hilfen bezogenen Diskursen finden auch dazu querliegende Debatten statt.

Multiprofessionelle Kooperationen im Kontext Schule stehen allgemein zunehmend im Zentrum der Auseinandersetzung, insbesondere aufgrund des Ganztagsausbaus und zunehmend inklusionsorientierter Schulen

(Hopmann u. a. 2023). Außerdem sind Kinder und Jugendliche in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zugleich auch Schüler:innen. Insbesondere „ambulante fallspezifische und fallübergreifende sowie situationsangepasste Vorgehensweisen“ führen dazu, dass Hilfen zur Erziehung zunehmend im Kontext Schule verortet werden (Oelerich 2020, S. 849; Rahn/Zipperle 2024, Kap. 3). Anlässe sind zumeist Verhaltensauffälligkeiten, schulbezogene, familiäre oder peerbezogene Probleme, Unterstützung von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Unterrichtung von jungen Menschen, die sich in Vollzeitpflege oder Heimerziehung befinden, Schutzauftrag und Krisenintervention sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von Schulen (Maykus u. a. 2023, S. 21). Schulische Übergänge haben häufig insbesondere ambulante Hilfen oder Erziehungsberatung zur Folge (Fendrich u. a. 2021, S. 19): Es kommt zu Kontaktaufnahmen und/oder Kooperationen zwischen den Fachkräften des Jugendamtes, der Hilfen zur Erziehung, den allgemeinen Lehrer:innen, den Sonderpädagog:innen oder den Ganztagsmitarbeiter:innen (Oelerich 2020, S. 852). Nicht zuletzt finden gruppenbezogene Hilfen immer häufiger auch am Ort Schule statt (ebd., S. 853). Zugleich steht diese Bezugnahme aufgrund der damit verbundenen Zuständigkeitsproblematik auch immer wieder in der Kritik (Silkenbeumer u. a. 2017). Trotz dieser Bezüge scheint dem Verhältnis von Schule und Hilfen zur Erziehung noch zu wenig Aufmerksamkeit zu Teil werden: „Im Unterschied zu Kooperationsfragen im Rahmen der (Ganztags-)Betreuung, KJA und Schulsozialarbeit, scheint dem Kooperationsfeld von HZE und Schule zumindest hinsichtlich empirischer Analyse bisher und v. a. in den letzten zehn Jahren weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein“ (Rahn/Zipperle 2024, Kap. 3).

Des Weiteren steht der *Begriff des Kindeswohls* seit einiger Zeit im Zentrum sowohl öffentlicher als auch fachlicher Debatten. Angesichts medialer Skandalisierungen von Fällen der Kindesmisshandlung aber auch aufgrund einer wachsenden gesellschaftlichen Aufmerksamkeit kommt es zunehmend zu einer Engführung des Kindeswohlbegriffs auf Gefahrenabwehr, Präventionslogiken sowie einer Abkehr von Dienstleistungsorientierung (Dahmen 2018), wohingegen Kindeswohl als Wohlergehen junger Menschen aus dem Blick gerät (Ziegler 2020). Für die erzieherischen Hilfen besteht als Folge dieser Entwicklung die Gefahr, dass das dort inhärente „Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird“ (AGJ 2019a, S. 13). Die (insbesondere ergänzenden und ersetzenden) erzieherischen Hilfen stehen somit vor der Herausforderung, sich nicht allein einer „Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie“ (Dahmen/Kläsener 2018, S. 197) unterzuordnen, sondern einen progressiven Auftrag der Unterstützung von Lebensführung zu verfolgen, ohne den Kinderschutz auftrag von sich zu weisen.

In einem engen Zusammenhang mit den kinderschutzbezogenen Präventionslogiken stehen Tendenzen einer *Familialisierung von Verantwortung* durch „Aktivierung elterlicher Verantwortung“ sowie „Vereinnahmung von Familien“ (Albus 2012; Richter 2018, S. 836). An die damit verbundene Problematik, „Defizite in der Erziehung [...] als Defizite in der Erziehungskompetenz“ darlegen zu müssen, schließen Überlegungen einer bedingungslos zu konstruierenden Erziehungshilfe an (Schrödter 2020, S. 7).

Im Mittelpunkt stehen auch „Impulse für eine gelingende und tragfähige Zusammenarbeit mit den Eltern“ (AGJ 2023c, S. 2). Mit dem Inkrafttreten des KJSG haben Eltern (unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind oder nicht), deren Kinder teil-/stationär untergebracht sind, gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch „auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“. Damit einher gehen nicht nur *Beteiligung- und Beratungsansprüche der Eltern sowie Konzeptentwicklung der Elternarbeit*, sondern auch der jungen Menschen (§ 37b SGB VIII) sowie der Pflegepersonen (§ 37a SGB VIII) (Gallep 2022b, S. 143ff.). Daraus lassen sich eindeutige Impulse dafür ableiten, die Zusammenarbeit mit Eltern sowie deren Befähigung als genuinen Teil der Erziehungshilfen zu verstehen.

Nicht zuletzt stehen die Hilfen zur Erziehung sowie deren Verhältnis zu den Eingliederungshilfen (siehe Abschnitt 3.9.9) maßgeblich im Fokus der Debatten um die *Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe*. Dabei geht es zuvörderst um die Konstruktion eines einheitlichen oder getrennten Leistungstatbestandes, die (Weiter-)Entwicklung von (Jugend-)Hilfeplanung für eine adäquatere Reaktion auf individuelle bzw. infrastrukturelle Bedarfe sowie insgesamt um die Weiterentwicklung der bislang unter den Begriffen Hilfe und Erziehung fungierenden Unterstützungsleistungen. Intensiv diskutiert wird dabei die Frage, mit welcher Ausrichtung die erzieherischen Hilfen versehen sein werden. Einerseits drängen die Schnittstellenprobleme zwischen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen, die bislang nur unzureichend berücksichtigten Lebenslagen von jungen Menschen mit Behinderung sowie auch die überwiegend prekären Lebenslagen der Adressat:innen von erzieherischen Hilfen insgesamt nach einer inklusiven Neuorientierung, andererseits sind angesichts des ersten Reformanlaufs 2015 bis 2017 Zweifel angebracht, wie weitreichend die Gesamtzuständigkeit tatsächlich ausfallen wird (Böllert/Smessaert 2021; Hopmann 2021a) (vgl. dazu auch Abschnitt 3.2).

Wie andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe auch sind die Hilfen zur Erziehung in großem Maße von *Fachkräftemangel* betroffen, und dies trotz eines Personalzuwachses insgesamt (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 62f.). Für die Hilfen zur Erziehung hat dies zur Folge, dass die Arbeitsbedingungen und Arbeitsbelastung in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter und auch in den Angeboten der freien Träger schwieriger werden und für Kinder und Jugendliche weniger geeignete Hilfeformen als erforderlich zur Verfügung stehen (vgl. Abschnitt 1.2.4, 3.5.2).

Aufgrund von Fluchtmigration gelangt die *Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Geflüchteter* in den Fokus der Hilfen zur Erziehung, insbesondere den der stationären Jugendhilfe. Der Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 führte zu einem großen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, wengleich sich bis ca. 2021 eine eher zu sinkenden Zahlen führende Kehrtwende einstellte (Fendrich u. a. 2023, S. 27). Spätestens seit 2022 ist diese Kehrtwende aufgrund steigender Zahlen jedoch wieder jäh gestoppt worden.

Nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, sondern vor allem die Hilfen zur Erziehung werden im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von einer *Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen* (Smessaert 2022) in den Blick genommen. Neben dem Ausbau von Beteiligungs-, Beratungs- und Aufklärungsrechten sowie der Etablierung von Ombudstellen, kommt in diesem Kontext der Förderung und Einbeziehung von Selbstvertretungen eine besondere Bedeutung zu (Dionisius u. a. 2023). Dadurch zeigt sich, dass die Selbstartikulation von Bedarfen und die Emanzipation junger Menschen mehr ins Zentrum rücken. Zugleich entstehen zunehmend Spannungen dahingehend, was zukünftig als Bedarf anerkannt wird und wer über diese Bedarfskonstruktionen Deutungsmacht erhält. Junge Menschen (z. B. von Careleaver e. V., Heimräte, BUNDI usw.) setzen sich zunehmend für ihre Rechte ein. Sie beziehen Stellung zu aktuellen Themen und Begriffen wie etwa einer Kritik am Begriff der Heimerziehung (BUNDI 2022). Oder aber sie sind Teil von Fachverbänden (wie z. B. im Vorstand der IGfH).

Hinsichtlich der *Herausforderung des menschenverursachten Klimawandels* sind die Hilfen zur Erziehung vor die Herausforderung gestellt, nicht nur die eigenen professionellen und institutionellen Erbringungskontexte nachhaltiger zu gestalten, sondern vor allem die jungen Menschen zur Wahrnehmung ökologischer Rechte zu befähigen und zugleich vor dem Hintergrund der Lebenslagen in den Hilfen zur Erziehung Klimaschutz auch als Frage der Überwindung sozialer Ungleichheit zu begreifen.

Die *Digitalität* ist in den Hilfen zur Erziehung stärker zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Abschnitt 3.7). Diese Herausforderung trat vor allem im Zuge der Corona-Pandemie zu Tage. Damit verbunden sind Forderungen nach einer diskriminierungsfreien und gleichberechtigten digitalen Teilhabe aller jungen Menschen. Damit einher gehen die Herausforderung der digitalen Ausstattung vor Ort, der Ausbau der benötigten digitalen Infrastruktur sowie einer Qualifizierung des Personals (Tillmann/Ley 2023). Von dieser Herausforderung sind allerdings nicht allein die freien Träger betroffen, sondern ebenso die Jugendämter und der ASD. Digitalität wird hier relevant im Zuge der digitalen Dokumentation und im Rahmen der Kommunikation zwischen den Beteiligten, aber auch im Rahmen der kritisch diskutierten Urteilsbildung und Prognose mithilfe von Big Data (ebd.).

Nicht zuletzt verfügen die Hilfen zur Erziehung aufgrund ihrer Ausdifferenzierung über gute Voraussetzungen für die Gestaltung des *Aufwachsens in einer diversen und inklusiven Gesellschaft*. Zugleich sind sie permanent aufgefordert, die damit häufig auch einhergehenden Nebenwirkungen ihrer Spezialisierungstendenzen zu hinterfragen (Freigang 2014) sowie auch ihr tatsächlich realisierbares Inklusionspotenzial (Hopmann 2020).

3.9.8.5 Fazit und Schlussfolgerungen

Die Hilfen zur Erziehung stehen vor der Herausforderung, Inklusion und Beteiligung zunehmend als ihre Aufgabe zu begreifen, insbesondere in Zusammenarbeit mit und ausgehend von jungen Menschen, und sich dabei zugleich mit Entwicklungen der Nichtbeteiligung, des sozialen Ausschlusses (auch innerhalb und durch Hilfen zur Erziehung) sowie der fortwährenden Notwendigkeit professioneller Legitimation auseinanderzusetzen. Mit einer Stärkung des Aufklärungs-, Beratungs- und Beteiligungsanspruchs einher geht auch die Herausforderung, zu einer Intensivierung von Elternarbeit beizutragen – ganz gleich, ob diese sorgeberechtigt sind oder nicht. Insbesondere die Förderung und Stärkung von Selbstvertretungen bietet für die erzieherischen Hilfen die Chance, Beteiligungsansprüche strukturell zu verankern. Zugleich ist nicht nur die Ausgangslage von Selbstvertretungen sehr divers, sondern auch die der einzelnen Kommunen und Städte. Es bedarf vielfältiger Anstrengungen, auch lokal zu tragfähigen Lösungen zu kommen, die Beteiligung und Inklusion zusammen berücksichtigen. Dies trifft auch auf die Gestaltung von Nachbetreuung, Übergängen und der Rückkehroption zu. Diese Entwicklungen implizieren nicht

nur einen weiterführenden Beratungs- und Beteiligungsauftrag, sondern auch einen infrastrukturellen und an den Lebensrealitäten der Adressat:innen orientierten Auftrag.

Die Hilfen zur Erziehung sind ebenso wie die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt mit der Herausforderung von Digitalität befasst. Zugleich stellt die Frage nach der digitalen Teilhabe und der Überwindung digitaler Ungleichheit eine besondere Herausforderung dar.

Diese Herausforderungen müssen aber nicht zwangsläufig als ein sich immer mehr hinzuaddierendes Aufgabenspektrum verstanden werden. Denn schließlich bestand für die Hilfen zur Erziehung immer schon die Herausforderung, krisenhafte Lebenslagen und gesellschaftliche Verhältnisse als Ausgangspunkt ihres professionellen Handelns zu begreifen.

3.9.9 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung und richtet sich an Menschen mit Behinderung. Gemäß § 90 SGB IX ist die „Aufgabe der Eingliederungshilfe [...], Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können“. Die Eingliederungshilfe stellt nicht nur eine wichtige und grundlegende Leistungsform im Feld der sozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderung dar, sondern weist zudem historisch gewachsene Konfliktlinien und Widersprüche auf. Diese entzündeten sich insbesondere daran, Eingliederungshilfeleistungen aus der Sozial- und Fürsorgelogik herauszutrennen, segregierende Systeme zu minimieren und eine Deinstitutionalisierung (Überwindung stationärer Unterbringungen) und Personenzentrierung (statt Einrichtungsorientierung) von Hilfen voranzutreiben. Diese Forderungen führten schließlich auch zum Bundesteilhabegesetz, welches mit der ersten Umsetzungsstufe am 01.01.2017 in Kraft getreten ist (Rohrman 2019). Nicht zuletzt steht die Eingliederungshilfe für junge Menschen zusammen mit den erzieherischen Hilfen im Zentrum der Debatte um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Hopmann 2019). Darüber hinaus ist bedeutsam, dass der § 35a SGB VIII nicht nur eine rechtliche Verbindung zwischen SGB VIII und SGB IX schafft, sondern dass beide Rechtskreise unterschiedliche Traditionen, verwaltungslogische Arbeitsweisen und disziplinäre Orientierungen aufweisen (Rohrman 2021a, S. 45) (vgl. Abschnitt 3.2).

3.9.9.1 Rechtliche Grundlagen

Bevor das KJHG auf den Weg gebracht wurde, war die gesamte Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Teil des Bundessozialhilfegesetzes (§ 39 Abs. 1 BSHG). Obgleich bereits damals die Überführung sämtlicher Eingliederungshilfeleistungen in die Kinder- und Jugendhilfe unter dem Stichwort „Große Lösung“ diskutiert wurde (Struck u. a. 2010), kam es zur bis heute gültigen Trennung der Eingliederungshilfen nach SGB VIII (bei seelischer Behinderung) und SGB IX (bei geistiger und oder körperlicher Behinderung). Zunächst jedoch wurde die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung als Teil der Hilfen zur Erziehung im damaligen § 27 Abs. 4 SGB VIII (i. d. F. 1991) verankert.¹⁸⁴ Es setzte sich jedoch schnell die Einsicht durch, dass der Bedarf von Eingliederungshilfeleistungen nicht zwingend an die Gewährung erzieherischer Hilfen gekoppelt ist. Daher wurde für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung 1993 (im Zuge des 1. SGB VIII-ÄndG) mit dem § 35a ein eigener Leistungstatbestand im SGB VIII geschaffen, welcher bis heute rechtsgültig ist (vgl. Wiesner 2022b, Rn. 2-4c zur rechtlichen Entwicklung). Die Eingliederungshilfeleistungen im SGB IX waren bis 31.12.2019 Teil des SGB XII, wurden jedoch im Rahmen der Dritten BTHG-Reformstufe zum 01.01.2020 in das SGB IX überführt. Aufgrund der parallel laufenden SGB VIII-Reformdiskussion sollten diesbezügliche Änderungen soweit wie möglich vermieden werden (Wiesner 2022a, Rn. 3b). So ließe sich auch begründen, dass der § 35a – im Gegensatz zu § 7 Abs. 2 – nicht an die im Zuge des BTHG erfolgte sozialrechtliche Änderung des Behinderungsbegriffs (vgl. Abschnitt 2.2.6 zu

¹⁸⁴ Der Passus lautete folgendermaßen: „Hilfe zur Erziehung umfaßt [sic!] auch die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes“.

einer ausführlicheren Diskussion des Behinderungsbegriffs) angepasst wurde, was jedoch gleichzeitig die begrifflichen Implikationen der UN-BRK bewusst ignoriert (Schönecker/Meysen 2022a, Rn. 45; Schönecker 2022, Rn. 17-26). Dementsprechend existieren im SGB VIII derzeit zwei verschiedene Verständnisse von Behinderung. § 10 Abs. 4 SGB VIII formuliert eine Vorrangregelung des SGB VIII den § 35a SGB VIII betreffend gegenüber dem SGB IX. Das KJSG hat allerdings eine vorrausschauende Regelung für die prospektiv zu erwartende Gesamtzuständigkeit insofern geschaffen, als dass ab 01.01.2028 die neuen Abs. 4 und 5 in Abhängigkeit eines Bundesgesetzes in Kraft treten. Darin gehen Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung den restlichen Leistungen im SGB IX vor. Allerdings wird erwartet, dass mit dem genannten Bundesgesetz eine gesamte alternative Regelung getroffen wird (vgl. Schönecker/Meysen 2022a, Rn. 45-46).

3.9.9.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Im Unterschied zu anderen Eingliederungshilfen sind Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die gesetzliche Vorgabe dazu in § 35a SGB VIII. § 35a weist zwar viele (teilweise konflikthafte) Verbindungslinien zu den erzieherischen Hilfen § 27ff. SGB VIII auf, gehört jedoch rechtssystematisch nicht dazu.

Anspruch auf Eingliederungshilfe hat demnach im Unterschied zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung das Kind bzw. der oder die Jugendliche selbst, und der Anspruch besteht dann, wenn die „seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht“ und daher die „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (§ 35a Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen der Hilfeplanung hat der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hierzu eine Stellungnahme eines Arztes bzw. einer Ärztin für Kinderpsychiatrie/Psychologie oder eine Stellungnahme von Kinder- und Jugendtherapeut:innen einzuholen. Die Diagnostik erfolgt auf Basis der ICD-Klassifikation in Verbindung mit einem multiaxialen Klassifikationsschema psychischer Störungen (MAS) (von Boetticher 2022, Rn. 19-27). Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung ist wiederum eine sozialpädagogische Aufgabe des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wobei die Stellungnahme „angemessen berücksichtigt werden [soll]“ (§ 35a Abs. 3). Diese Formulierung wurde im Zuge des KJSG ergänzt, konkretisiert offenbar aber die gelebte Praxis. Dahingegen wurde der strittige Bezug zu § 17 SGB IX ungeklärt gelassen (Schönecker 2022, Rn. 27-31), wo entsprechende Stellungnahmen „zugrunde gelegt“ (Abs. 2) werden müssen und somit anderweitige Entscheidungsspielräume abseits standardisierter Verfahren wesentlich geringer sind. In der Diagnosepraxis des § 35a spiegelt sich die häufig eher konflikthafte Kooperationserfordernis zwischen den Fachkräften verschiedener Disziplinen und Blickrichtungen sowie auch die Problematik mit den zuvörderst individualistisch-medizinischen Auslegungen von Behinderung und damit einhergehender Stigmatisierungsgefahr und Defizitorientierung wider (vgl. dazu ausführlicher Abschnitt 2.2.6).

Die Hilfe wird in (1) ambulanter Form, (2) in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, (3) durch geeignete Pflegepersonen und (4) in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet (§ 35a Abs. 2 SGB VIII).

Die Leistungsinhalte ergeben sich aus dem SGB IX. Darunter sind folgende Leistungen zur Teilhabe gefasst:

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (insbesondere Individualbegleitung/Schulbegleitung),
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (wie z. B. Heilpädagogische Kindertagesstätten oder Assistenzen im Freizeitbereich),
- Leistungen zur medizinischen Teilhabe (z. B. Therapien, die nicht über die Krankenkassen abzurechnen sind) und
- Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

Schwierigkeiten, das Vorliegen einer Behinderung im Kindesalter von einer Entwicklungsverzögerung abzugrenzen und behinderungsspezifische Bedarfe von erzieherischen Bedarfen zu trennen, führen seit geraumer Zeit zu Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (dazu z. B. Schönecker/Meysen 2022a, Rn. 48–52).

3.9.9.3 Empirische Daten zu den Eingliederungshilfen

Die seit Jahren ansteigenden Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII zeigen die steigende gesellschaftliche Bedeutung der Hilfen (vgl. auch Abschnitt 2.2.6). Im Jahr 2021 lag das gesamte Ausgabevolumen bei 2,3 Mrd. Euro (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 117). Aufgrund der Verortung in unterschiedlichen Rechtskreisen wird die Entwicklung der Eingliederungshilfen in verschiedenen Statistiken erfasst.

142.885 junge Menschen mit Behinderung haben im Jahr 2021 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Davon haben 119.062 ambulante und 23.823 stationäre Eingliederungshilfen erhalten. Mit Blick auf die Gründe für die Gewährung wurden im ambulanten Bereich 46,4 Prozent der Hilfen aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten, 31,0 Prozent aufgrund schulischer bzw. beruflicher Schwierigkeiten und 14,9 Prozent aufgrund von Auffälligkeiten im Sozialverhalten gewährt. Im stationären Bereich fielen 45,5 Prozent der Hilfen an aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten, 14,9 Prozent aufgrund von Auffälligkeiten im Sozialverhalten und 7,7 Prozent aufgrund schulischer bzw. beruflicher Schwierigkeiten (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 117). Diese Zahlen verdeutlichen insbesondere die Bedeutung der Eingliederungshilfen im Kontext Schule, entfällt doch der überwiegende Anteil der Hilfen auf minderjährige junge Menschen (ebd., S. 120f.). Es ist davon auszugehen, dass hier die zunehmende Inanspruchnahme von Schulbegleitungen eine zentrale Rolle spielt (Pothmann/Tabel 2018), obgleich die Gewährungspraxen zwischen den einzelnen Bundesländern sehr stark differieren (Rahn/Zipperle 2024, Kap. 4).

Mit Blick auf die Lebenslagen weisen stationäre Hilfen im Vergleich zu den ambulanten Hilfen wiederum mit 42,0 Prozent einen höheren Anteil an Alleinerziehendenfamilien (31,0 % im Bereich ambulanter Hilfen) sowie mit 40,3 Prozent an Transferleistungen beziehenden Familien (22,0 % im Bereich ambulanter Hilfen)¹⁸⁵ auf.

Mit Blick auf die Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX in Kindertageseinrichtungen nahmen diese 2022 88.217 Kinder bis zum Schuleintritt in Anspruch, wobei sich auch hier wiederum ein Zusammenhang (31,4 % der ab 7-Jährigen) im Übergang zur Schule zeigt (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 138).

3.9.9.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Mit dem KJSG wurde die Zusammenführung der Zuständigkeit aller Leistungen für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe begonnen (vgl. Abschnitt 3.2), was dann auch Veränderungen des § 35a SGB III in seiner jetzigen Form sowie auch der Eingliederungshilfen im SGB IX zur Folge haben wird. Allerdings hängt es von dem bereits genannten Bundesgesetz ab, auf welche Weise eine Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII vollzogen werden wird. So spielt insbesondere die Konstruktion des zukünftigen Leistungstatbestandes sowie des sich daraus ergebenden Leistungskataloges eine zentrale Rolle. Sowohl das sozialrechtliche Behinderungsverständnis als auch die Kategorie des erzieherischen Bedarfs gehen mit einer Kategorisierungsnotwendigkeit einher und setzen somit der Gesamtzuständigkeit hinsichtlich der Anspruchsgrundlage gewisse Grenzen (Molnar/Hopmann 2023). Zugleich spielt die Weiterentwicklung der Hilfeplanung aufgrund sich erweiternder Bedarfslagen eine ebenso zentrale Rolle (vgl. Abschnitt 3.10.4), weshalb auch die Debatte um die Beschaffenheit des Leistungskatalogs eine kontrovers diskutierte Frage ist.¹⁸⁶ Der Entwicklungsoffenheit von jungen Menschen und deren Lebensrealitäten würde allerdings ein sowohl einheitlicher als auch offener Leistungskatalog am ehesten entsprechen, woran sich auch die Weiterentwicklung der Hilfeplanung orientieren müsste, um den Selbstartikulationen der jungen Menschen und ihrer Familien hinsichtlich der gewünschten Leistung maximalen Raum zu gewähren.

Das Verhältnis von Eingliederungshilfen und erzieherischen Hilfen in ihrer Versäulung kommt auch dann erschwerend zum Tragen, wenn es um die Frage von Elternassistenz und begleiteter Elternschaft (Schönecker/Meyesen 2022a, Rn. 53–55) für Eltern mit Lernschwierigkeiten geht. Diesem Anliegen wurde in jüngerer Vergangenheit Nachdruck verliehen (Rohrman 2021b).

Im Zusammenhang mit der Diskussion des Verhältnisses von Behinderung und Leistungsgewährung ist auch die Debatte um die Wesentlichkeit von Behinderung zentral. Sowohl aus empirisch-epistemologischer Perspektive

¹⁸⁵ Siehe auch Abschnitt 2.2.6, indem der Zusammenhang zwischen Behinderung und Armut(srisiko) dargelegt wird.

¹⁸⁶ Dies zeigt sich insbesondere an den sehr unterschiedlichen Eingaben unter <https://gemeinsam-zum-ziel.org>; [12.03.2024].

(inwiefern lassen sich beeinträchtigungsspezifische Merkmale überhaupt immer klar zuordnen) als auch aus ableismuskritischer Perspektive (die Debatte um die Wesentlichkeit von Behinderung führt im Grunde zu deren Essentialisierung) sollte auf dieses Kriterium der Wesentlichkeit zukünftig verzichtet werden.

Obleich die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen noch aussteht, gibt es jedoch bereits jetzt schon im Rahmen der zweiten Reformstufe mit der Einführung der sogenannten Verfahrenslots:innen entsprechende Vorbereitungen (§ 10b SGB VIII). Diese sollen einerseits jungen Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern beratend sowie unterstützend bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Seite stehen und andererseits dem infrastrukturellen Berichtsauftrag gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe halbjährlich nachkommen. Aufgrund des inhaltlich sehr breiten Stellenprofils dürfte deren Besetzung, auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels (vgl. Abschnitt 1.2.4, 3.5.2), eine Herausforderung bleiben.¹⁸⁷ Zudem stellt sich die Frage, wie die Verfahrenslots:innen, die auch über das Jahr 2028 hinaus weitergeführt werden sollen, mit anderen bereits etablierten Beratungsleistungen wie den Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII, vgl. Abschnitt 3.10.2) oder auch den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EuTB, § 32 SGB IX) ins Verhältnis zu setzen sind (Schönecker 2022, Rn. 97–105). Einerseits sind Beratungsdoppelstrukturen zu vermeiden, andererseits dürfen Beratungsangebote auch nicht inhaltlich überfrachtet werden. Zu überdenken wäre es daneben, Verfahrenslots:innen auch jungen Menschen ohne Behinderungen sowie deren Familien zur Seite zu stellen, da diese insbesondere in den erzieherischen Hilfen häufig mit Zugangsschwellen konfrontiert sind (Seelmeyer/Ziegler 2014).

Im Kontext der Frühen Kindheit sowie der Kindertagesbetreuung (Hamacher 2023) wurde der Anspruch auf gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen in § 22a Abs. 4 SGB VIII im Zuge des KJSG bekräftigt (vgl. Abschnitt 3.9.7). Leistungen in diesem Feld beziehen sich zumeist auf heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung (§ 79 SGB IX) oder auf Assistenzleistungen im Freizeitbereich (§ 113 SGB IX, z. B. Nachmittagsbetreuung für Schüler:innen).

Schließlich verweisen insbesondere die Bewilligungspraxen ambulanter Eingliederungshilfen auf das Verhältnis zu Inklusion in der Schule (Rohrman 2020, S. 29; Tabel/Fendrich 2021; Rahn/Zipperle 2024). So scheinen Schulbegleitungen einerseits vorübergehend notwendig, um möglichst vielen jungen Menschen den Zugang zu (möglichst inklusiver) schulischer Bildung zu ermöglichen, andererseits stehen Schulbegleitungen quantitativ sowie qualitativ insofern in der Kritik, als dass sie im Grunde ein aus sich heraus inklusives Schulsystem eher verhindern und Schulbegleitungen eher ein prekäres und wenig professionalisiertes Berufsprofil darstellen (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2013; Demmer u. a. 2017). Abgesehen davon konzentriert sich die Forschung zu Schulbegleitung bislang zuvörderst auf den Unterricht, obgleich im Zuge des Ausbaus von Ganztagschulen auch darüber hinaus Bedarf besteht; es handelt sich also immer noch um ein eher unbestimmtes Forschungsfeld (Weinbach u. a. 2023). Nicht zuletzt wäre auch zu diskutieren, ob es sich bei der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitungen um ein eigenständiges Jugendhilfeangebot am Ort Schule handelt (Rahn/Zipperle 2024, Kap. 4) und wie dieses zu bewerten ist.

3.9.9.5 Fazit

Eingliederungshilfen stellen trotz der Widersprüche und kontroversen Diskussionen eine Leistungsform dar, auf die sich viele junge Menschen mit Behinderung sowie deren Familien verlassen. Zugleich treffen hier individuumsbezogene Erziehungsverhältnisse auf gesellschaftlich-infrastrukturelle Teilhabeansprüche, was zum Widerspruch führt, dass „pädagogische Fachkräfte weder den Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe anerkennen, noch Barrieren aberziehen können“ (Zinsmeister 2021, S. 138). Und schließlich gehören die Eingliederungshilfen zu einem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der zurzeit nicht stärker durch Unbeständigkeit geprägt sein könnte. Denn die Gesamtzuständigkeit ab 2028 führt nicht nur zur Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII, sondern wird auch deren Neukonzeption zur Folge haben. Inwieweit diese dann noch den Bedarfen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung zu tragen vermag, wird sich erst noch erweisen müssen.

¹⁸⁷ Dieser Herausforderung möchte das durch das BMFSFJ geförderte Qualifizierungsvorhaben Rechnung tragen, siehe <https://www.verfahrenslotse.org>; [12.03.2024].

3.9.10 Hilfen für junge Volljährige

In der öffentlichen Diskussion und in weiten Teilen der Fachdiskussion der Kinder- und Jugendhilfe kommt den Volljährigenhilfen nicht selten eine eher marginale Rolle zu. Gegenüber den großen Praxisfeldern Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendarbeit stellen Hilfen für junge Volljährige ein vergleichsweise kleines und heterogenes Handlungsfeld dar. Darüber hinaus verführt die Erreichung der Volljährigkeit bzw. des formalen Erwachsenenstatus noch immer teilweise dazu, die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr oder nur noch in besonders zugespitzten Konstellationen als zuständig wahrzunehmen. Zugleich eröffnet das SGB VIII vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für junge Volljährige. Ein Blick in die Umsetzungspraxis offenbart die bereits seit Längerem erheblichen Diskrepanzen zwischen den Ansprüchen des Gesetzgebers und der Realität (vgl. z. B. Nüsken 2008, 2014; van Santen 2023).

3.9.10.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII – rechtlich normiert und mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Juni 2021 (KJSG) neu gefasst – handelt es sich um eine Hilfe für junge Menschen im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Eine Fortsetzung der Hilfe ist in begründeten Einzelfällen auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus möglich. Seit dem KJSG wird bei einer Hilfe für junge Volljährige nicht mehr vorausgesetzt, dass bereits vorher eine Hilfe zur Erziehung nach § 27ff. oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geleistet wurde, sondern die fehlende Gewährleistung einer Verselbstständigung aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung wird zur Anspruchsvoraussetzung gemacht.

Die spezifischen Hilfeformen für junge Volljährige orientieren sich am Katalog der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, allerdings treten an die Stelle der Sorgeberechtigten die jungen Menschen. Zu den Angeboten zählen z. B. Beratungen, soziale Gruppenarbeit und (teil-)stationäre Betreuungen, aber auch Unterhaltsbeihilfen, etwa für die eigene Wohnung. Die Hilfen für junge Volljährige orientieren sich am individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen. Sie unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und dienen der weiteren Verselbstständigung. Wichtig ist die nun explizit aufgenommene „Coming-Back-Option“, der zufolge eine erneute Gewährung bzw. Fortsetzung der Hilfe möglich wird – und zwar auch nachdem vorher eine Hilfe beendet oder unterbrochen wurde (Gallop 2022a, Rn. 8a).

Durch das KJSG neu im SGB VIII aufgenommen wurde § 41a. Dieser regelt die Möglichkeit, dass junge Volljährige nach Beendigung einer Hilfe „innerhalb eines angemessenen Zeitraums [...] bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt werden“. Die Sicherstellung dieser sogenannten Nachbetreuung vor allem für junge Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben, greift die Selbstständigkeitsbestrebungen dieser jungen Menschen auf und hat zugleich zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung von Übergängen in andere Hilfesysteme.

3.9.10.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Zentraler Ausgangspunkt für die Hilfen für junge Volljährige und die jüngst vorgenommenen Veränderungen im SGB VIII ist einerseits die Erkenntnis, dass die Jugendphase nicht mehr durch feste Alters- und Statusübergänge definiert ist und sich diese einschließlich verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein ausgedehnt hat. Dies hat zur Folge, dass mehr Unterstützungsbedarfe jenseits des 18. Geburtstags entstehen. Hinzu kam die Sichtbarmachung unterschiedlicher Adressat:innengruppen mit eigenen Bedarfen wie vor allem Care Leaver, geflüchtete junge Volljährige oder sogenannte Young Carers, also junge Erwachsene, die Familienangehörige pflegen (vgl. Metzging 2022). Vor allem im Fall der Care Leaver haben einerseits empirische Studien (vgl. z. B. Sievers u. a. 2015) und andererseits vielfältige Berichte von Betroffenen und entsprechende fachpolitische Initiativen wie die Gründung eines eigenen Vereins und Netzwerks samt Regionalgruppen erhebliche Unterstützungsbedarfe beim Übergang primär von den Angeboten stationärer Erziehungshilfen in die Selbstständigkeit bzw. in eine andere Zuständigkeit unabstreitbar werden lassen (vgl. zusammenfassend AGJ 2014; vgl. z. B. auch Ehlke u. a. 2022).

3.9.10.3 Empirische Daten zu Hilfen für Junge Volljährige

Um eine erste Einschätzung der Größenordnungen zu ermöglichen, werden hier zentrale Daten der amtlichen Statistik vorgestellt – wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Daten sich auf das Jahr 2021 beziehen. Die Auswirkungen der SGB VIII-Reform dürften darin noch keinen Niederschlag gefunden haben.

Tabelle 3–7

Junge Erwachsene in Angeboten der Hilfen der Erziehung § 27 SGB VIII – beendete Hilfen 2021 und Hilfen zum 31.12.2021

| Alter | Hilfen/Beratung am 31.12.2021 | Beendete Hilfen/Beratungen 2021 | Insgesamt 2021 | Davon in einer Einrichtung am 31.12.2021 | Beendete Hilfen 2021 in einer Einrichtung | Insgesamt in stationären Hilfen 2021 |
|--------------|-------------------------------|---------------------------------|----------------|--|---|--------------------------------------|
| 18 – 19 | 24.972 | 31.290 | 56.262 | 7.369 | 9.212 | 16.581 |
| 19 – 20 | 17.615 | 14.769 | 32.384 | 4.792 | 2.952 | 7.744 |
| 20 – 21 | 12.480 | 11.679 | 24.159 | 2.877 | 2.267 | 5.144 |
| 21 – 27 | 13.790 | 15.917 | 29.707 | 1.695 | 1.830 | 3.525 |
| 18 und älter | 68.857 | 73.655 | 142.512 | 16.733 | 16.261 | 32.994 |

Quelle: Statistisches Bundesamt 2022e, S. 17ff.

Im Jahr 2021 nutzten 142.512¹⁸⁸ junge Erwachsene im Alter von über 18 bis unter 27 Jahren Angebote der erzieherischen Hilfen, 32.994 hiervon in stationären Hilfen zur Erziehung (inklusive 9.425 junge Erwachsene in Pflegefamilien).¹⁸⁹ Mehr als ein Drittel waren über 18 und noch nicht 19 Jahre alt. Mit zunehmendem Alter nehmen die Zahlen konsequent ab. Ein nicht unerheblicher Teil davon fiel vor Erreichen der Volljährigkeit in die Kategorie unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. So weisen die Daten zum 31.12.2021 bundesweit 7.165 dieser Gruppe junger Volljähriger in den Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe aus.¹⁹⁰ Hinzu kamen 10.830 seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte junge Volljährige, die Angebote nach § 35a SGB VIII wahrnahmen, wobei 4.927 in Einrichtungen über Tag und Nacht und 234 in einer Pflegefamilie lebten (Statistisches Bundesamt 2022e, S. 20).

Jenseits der amtlichen Statistik zerfällt die Datenlage zu den jungen Volljährigen in zwei Teile. Auf der einen Seite gibt es einen vergleichsweise breit angelegten Forschungsstand zu Care Leavern (vgl. z. B. Köngeter/Zeller 2011; Sievers u. a. 2015; Faltermeier 2017; SOS-Kinderdorf 2019; Göbel u. a. 2020), der sich im Lauf der kürzlich auf den Weg gebrachten „care leaver statistics (cls) – soziale Teilhabe junger Erwachsener im Lebenslauf – eine Längsschnittstudie“¹⁹¹ noch verbessern dürfte (vgl. in diesem Zusammenhang auch Erzberger u. a. 2019). Auf der anderen Seite ist erstaunlich wenig über junge Volljährige in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, über Angebotsformate, Hilfeformen und -themen bekannt. Zumindest teilweise Abhilfe bieten hier jüngere Daten des DJI-Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (van Santen 2023; Pluto u. a. 2024). Diese belegen, dass in immerhin rund zwei Drittel der befragten Einrichtungen auch junge Erwachsene ab 18 Jahren leben. Diese Einrichtungen haben signifikant häufiger Angebote wie betreutes Wohnen oder Einzelwohnen, Jugendwohnen nach § 13 Absatz 3, Mutter-/Vater-Kinder-Gruppen und flexible Hilfen in ihrem Angebotsportfolio als Einrichtungen, die keine jungen Erwachsenen aufnehmen“ (Pluto u. a. 2024). Daran zeigt sich die Breite des Feldes und der Angebotsformate.

¹⁸⁸ Berechnet wurde dieser Wert auf Basis der amtlichen Statistik, indem die im Jahr 2021 beendeten Hilfen bzw. Beratungen mit dem Stand am 31.12.2021 addiert wurden.

¹⁸⁹ Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_454_225.html; [06.02.2024].

¹⁹⁰ Vgl. UMA Bestandszahlen Bund 31.12.2021, verfügbar über: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/uma/uma_2021_12.pdf; [04.12.2023].

¹⁹¹ Verfügbar über: <https://cls-studie.de/>; [05.03.2024].

3.9.10.4 Stand und Entwicklung

Die erwähnte Reform des § 41 SGB VIII und die Einführung des neuen § 41a SGB VIII zur Nachbetreuung waren längst überfällig. Schon seit Jahren hatten die Fachdiskussion (vgl. z. B. Nüsken 2008, 2014) und vor allem die vielfältigen wissenschaftlichen und fachpolitischen Initiativen zur Verbesserung der Situation der Care Leaver deutlich gemacht (vgl. z. B. AGJ 2014), dass es nicht nur große, sachlich und rechtlich nicht zu rechtfertigende Unterschiede in der Bewilligungspraxis der Jugendämter gab, sondern dass auch die bisherigen Regelungen den Bedarfen nicht (mehr) entsprachen. Die Kommission für den *14. Kinder- und Jugendbericht* sprach mit guten Gründen von einer „restriktiven Handhabung in Zusammenhang mit unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Beurteilungsmustern der Fachkräfte“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 352). Hinzu kam aus Sicht der damaligen Kommission, dass „es den Hilfen für junge Volljährige an einer spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigenden fachlich-konzeptionellen Rahmung [mangelt]“ (ebd.). Die Hilfen für junge Volljährige erschienen aus dieser Perspektive vorrangig als eine Verlängerung der Angebote der Hilfen zur Erziehung, ohne dass konzeptionell ausreichend auf die spezifischen Bedarfslagen junger Erwachsener eingegangen würde (ebd.).

Vor diesem Hintergrund war es ein Anliegen des Gesetzgebers im Rahmen der jüngsten SGB VIII-Reform § 41 SGB VIII präziser dahingehend zu bestimmen, „unter welchen Voraussetzungen diese Leistung im Regelfall zu gewähren ist (Deutscher Bundestag 2021a, S. 94). Allerdings führte die Reform auch dazu, dass nun die „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ (§ 41, Abs. 1, SGB VIII, a.f.) nicht mehr als Leistung formuliert wurde, sondern nun sollen „junge Volljährige [...] geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt [erhalten], wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet“ (§ 41, Abs. 1 SGB VIII). Diese Ausrichtung ist insofern problematisch, als dass die selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung von der Persönlichkeitsentwicklung abhängig gemacht wird.

In jedem Fall wird es notwendig werden, stärker als bisher die spezifischen Bedarfe junger Volljähriger in den Blick zu nehmen und die Hilfe- und Unterstützungsangebote darauf abzustimmen. Eine erste hilfreiche Annäherung, was damit gemeint sein kann, liefert eine Stichwort- und damit verbundene Fragenliste, die im Kontext der Diskussion um die besonderen Bedarfe von Care Leavern entstanden ist. Folgt man diesem Vorschlag, dann rücken Themen wie Lebensunterhalt, Wohnung, Gesundheit, Bildung und Information in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit (Overbeck 2021, S. 428).

Im Zuge der Coronakrise hat der Aspekt der sozialen Einbettung an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund weist *Overbeck* darauf hin, dass Gesundheit und dabei vor allem psychische Gesundheit im jungen Erwachsenenalter ein zentrales Thema darstellt (ebd., S. 428). Zugleich zeigte die Coronakrise, wie stark gerade junge Menschen im Übergang, der häufig auch mit dem Wechsel der lebensweltlichen Netzwerke verbunden ist, auf soziale Zugehörigkeit und Einbettung angewiesen sind.

3.9.10.5 Zukunftsthemen

Mit Blick auf die Zukunft wird sich erweisen müssen, zu welchen Effekten die Neufassung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) führen wird, vor allem, ob sich damit die weitgehenden, in der Begründung des Gesetzes formulierten Erwartungen an eine eigenständige Form der Hilfe für junge Volljährige erfüllen lassen. Herausfordernd für die Jugendämter dürften dabei vor allem die Entscheidungssituationen werden, ob eine Hilfe für eine junge volljährige Person gewährt werden kann oder soll. Folgt man der Begründung des Gesetzes, lautet „der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger [...] künftig, festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbstständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 94). Zu ergänzen wäre, dass mit dem „Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen“ die Persönlichkeitsentwicklung der oder des jungen Volljährigen adressiert wird. Was der Gesetzgeber als „Gefährdungseinschätzung“ bezeichnet (ebd.), läuft darauf hinaus, einigermaßen verlässlich abzuschätzen, ob die Persönlichkeitsentwicklung eines oder einer jungen Volljährigen unter 21 Jahren eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet bzw. nicht gewährleistet – wobei die entscheidende Herausforderung an dem vergleichsweise weitgehenden Anspruch der Gewährleistung liegt.

Immerhin formuliert das Gesetz als normativen Bezugspunkt eine Persönlichkeitsentwicklung, die eine Verselbstständigung gewährleistet. Das ist in jeder Hinsicht eine voraussetzungsvolle Referenz. Vor dem Hintergrund der wiederholt in diesem Bericht beschriebenen Verlängerung der Bewältigung der jugendtypischen Kernherausforderungen des Aufwachsens bis in das dritte Lebensjahrzehnt ist es nicht überraschend, dass sich hieraus – sollte dieses Kriterium ernst genommen werden – eine erhebliche Ausweitung des Adressat:innenkreises ergeben könnte. Damit wären im Zweifelsfall nicht nur erhebliche zusätzliche Leistungen verbunden, sondern es würde sich tendenziell implizit auch der Charakter der Volljährigenhilfen insofern verändern, als vor dem Hintergrund des Wandels der Lebenslagen junger Erwachsener die Ausnahme zunehmend zur Regel werden würde. In der jüngeren Fachdebatte um die inklusive Lösung wurde diese Entwicklung mitunter insofern vorweggenommen, als gefordert wurde, unter dem Vorzeichen der „Erforderlichkeit zur Kontinuitätssicherung“ Hilfen über das 21. Lebensjahr weiter zu gewähren, „bis ein Übergang in die Selbstständigkeit oder ein Unterstützungssystem für Erwachsene gewährleistet ist“ (AGJ 2023e, S. 6).

In jedem Fall wird es dafür notwendig sein, auch in Bezug auf die fachliche Ausgestaltung der Hilfen und die Art der Angebote die Spezifika der diversifizierten Lebenslagen stärker als bisher in den Blick zu nehmen und entsprechende Angebote adressat:innengerecht weiterzuentwickeln. Es gilt, sich endlich von dem noch immer verbreiteten Verständnis der Volljährigenhilfen als eine Art Verlängerung der Hilfen zur Erziehung zu lösen, wie es sich bis heute noch in den neu gefassten Formulierungen des § 41 SGB VIII widerspiegelt. Nach wie vor wird dort in Absatz 2 geregelt, dass für die Ausgestaltung der Hilfen „§ 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend [gelten würden] mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt“. So wichtig die eigens betonte Maßgabe auch ist, so verweisen die Paragraphen ohne Ausnahme auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung, also z. B. auf Erziehungsberatung oder soziale Gruppenarbeit, ohne dass geklärt wäre, was diese Angebote zur individuellen Lebensgestaltung junger Erwachsener beizutragen vermögen.

Allerdings hängt die Weiterentwicklung der Volljährigenhilfen nicht unwesentlich von dem Ausgang der Bemühungen um die Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder, Jugendlichen und ggf. jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder und Jugendhilfe ab (vgl. Abschnitt 2.2.6). Auch wenn derzeit noch offen ist, zu welchem Zeitpunkt zukünftig der Übergang junger Volljähriger mit Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe erfolgen sollte,¹⁹² so ergeben sich Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Hilfen nach § 41 und § 41a SGB VIII. Schon jetzt können junge Volljährige mit einer (drohenden) seelischen Behinderung bis zu ihrem 21. Geburtstag und ggf. darüber hinaus Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe beanspruchen – unter der Bedingung, dass die nach § 41 SGB VIII formulierten Voraussetzungen erfüllt sind. Anderenfalls wäre für diese jungen Menschen die Eingliederungshilfe nach SGB IX verantwortlich. Selbst wenn diese Altersgrenze nach der Zusammenführung Bestand haben sollte, würde dies zu neuen Adressat:innengruppen und neuen Fallzahlen in den Hilfen führen (vgl. auch van Santen 2023, S. 98ff.). Sollte der Zeitpunkt des Übergangs zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, gilt dies umso mehr – zumal dann in der Folge die Frage auftaucht, warum junge Menschen mit Behinderungen länger in der Kinder- und Jugendhilfe bleiben können als junge Menschen ohne Behinderungen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe folgt gerade beim Übergang von jungen Erwachsenen mit Behinderung zur Eingliederungshilfe nicht starren Alterskriterien, sondern lebenslagenbezogen und bedarfsorientiert (vgl. z. B. AGJ 2023e, S. 6). Dies hat dann auch Konsequenzen für junge Erwachsene ohne Behinderung und dürfte insgesamt die bisherigen Altersbegrenzungen aufweichen.

3.9.10.6 Fazit

Es kann festgehalten werden, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und vor allem die Regelungen in den neuen §§ 41 und 41a SGB VIII, „das Potenzial [haben], den Prozess des leaving care deutlich zu verändern“ (van Santen 2023, S. 91). Damit könnten die Volljährigenhilfen endlich ein auf die Bedarfe der Altersgruppe spezifiziertes Hilfe- und Unterstützungsangebot in ausreichendem Umfang darstellen, den sie eigentlich mit Blick auf die gewandelten Bedingungen des Aufwachsens schon länger haben müssten. Denn alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass sowohl in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung als auch in Bezug auf die Größenordnungen der Bedarf nach wie vor deutlich größer ist, als die Bewilligungs- und Umsetzungspraxis dies

¹⁹² Derzeit reicht das diskutierte Altersspektrum von 18 über 21, 25 bis 27 Jahren. Diskutiert wird auch, ob es im Gesetz eine definierte Altersgrenze für den Übergang geben sollte oder ob dieser fall- und bedarfsabhängig erfolgen sollte (vgl. auch <https://gemeinsam-zumziel.org/bibliothek>) [06.02.2024].

indizieren. Ob aber „die Änderungen im KJSG zu einer größeren Homogenität des fachlichen Handelns“ führen werden (vgl. ebd., S. 95) und damit einen Beitrag zu mehr Bedarfsgerechtigkeit leisten, bleibt abzuwarten.

3.10 Weitere Aufgaben und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe

3.10.1 Förderung der Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung an den Entscheidungen, die ihr eigenes Leben und die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Einrichtungen und Angeboten betreffen, ist eines der zentralen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abschnitt 3.8). Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind diese Rechte um eine besondere Form der Förderung von und Befähigung zur Selbstorganisation von Adressat:innen erweitert worden. Mit § 4a SGB VIII wird rechtlich kodifiziert, was Selbstorganisationen sind. Er regelt, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit Selbstorganisationen zusammenarbeiten soll zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen, ohne dass näher geregelt wäre, um welche Probleme es sich hierbei handelt. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe wird dazu verpflichtet, auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen in der freien Kinder- und Jugendhilfe hinzuwirken und selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern. Zusätzlich wird in § 71 SGB VIII festgelegt, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören und auch in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mitwirken sollen. Bei Selbstvertretungsorganisationen handelt es sich neben Selbsthilfekontaktstellen demnach um Zusammenschlüsse von Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger:innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige, die sich nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressat:innen zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten und dies innerhalb von Einrichtungen sowie im Kontext eines gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen und in verschiedenen Formen der Selbsthilfe tun. Im Brandenburgischen Kinder und Jugendgesetz (BbgKJG) wird beispielsweise geregelt, dass es sich nicht um einen selbstorganisierten Zusammenschluss handelt, wenn der Zusammenschluss der Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger:innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen bereits durch ein Gesetz vorgesehen ist. Dies gilt in Brandenburg u. a. für die Elternvertretungen nach dem Kindertagesstättengesetz (Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – KitaG). Um einen nur vorübergehenden selbstorganisierten Zusammenschluss gemäß § 4a SGB VIII handelt es sich nach dem Brandenburgischen Kinder und Jugendgesetz (§ 137 BbgKJG) dann, wenn er nur aus einem bestimmten Anlass, zum Beispiel zur Verwirklichung eines einzigen Ziels oder der Durchsetzung eines einzelnen Anliegens gebildet wird, oder nach den Absprachen der beteiligten Personen für weniger als zwölf Monate bestehen soll.

Die Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen wird durch das KJSG schließlich dadurch untermauert, dass der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 SGB VIII nun ein Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung für junge Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung vorsieht und das Vorhandensein geeigneter Beteiligungsmöglichkeiten und Verfahren der Selbstvertretung an die Betriebserlaubnis aller, d. h. nicht nur neuer Einrichtungen knüpft. Zugleich ordnen sich diese Regelungen in die zu entwickelnde inklusive Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ein (vgl. Rosenbauer/Schruth 2023). Sie knüpfen an den Leitgedanken „Nicht über uns ohne uns“ an; Adressat:innen wird eine eigene Expertise zugeschrieben.

Bislang gibt es wenig systematisches Wissen zu Selbstvertretungen in den Erziehungshilfen und in den Eingliederungshilfen im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Eltern. In einem Expert:innengespräch, das am 12.12.2022 in Frankfurt a. M. stattfand, hat die *Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen* (IGfH) deshalb sowohl Fachvertreter:innen als auch lebensweltliche Expert:innen mit Know-how zu Selbstvertretungen zusammengebracht. Eine bis Dezember 2022 durch die IGfH durchgeführte Recherche hat deutlich gemacht, dass der Heimrat ein vergleichsweise geläufiges Gremium der Selbstvertretung von jungen Menschen innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist (Dionisius u. a. 2023). Dieser umfasst in der Regel gewählte Gruppensprecher:innen einer Einrichtung sowie deren Vertretungen. In 40 Prozent der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung gab es 2019 eine gewählte Vertretung, z. B. einen Heimrat. Seit 2001 hat sich dieser Anteil verdoppelt (vgl. Pluto 2021). In größeren Einrichtungen ist der Anteil deutlich höher und liegt bei etwa zwei Drittel der Einrichtungen. Im Idealfall findet eine organisatorische Einbindung statt, die auch Entscheidungsmacht umfasst und eine Aus-

stattung mit Ressourcen bedeutet. Selbstvertretungsstrukturen von Kindern, von jungen Menschen mit Behinderungen¹⁹³ und von Eltern, deren Kinder in Hilfen zur Erziehung leben, stellen dagegen Leerstellen in der Selbstvertretungslandschaft dar (Dionisius u. a. 2023).

Die Reaktionen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Aufforderung des Gesetzgebers zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen sind widersprüchlich. Auf der einen Seite wird auf die Befürchtungen eines „Wildwuchses“ entsprechender Zusammenschlüsse, auf eine Verkomplizierung von Entscheidungsprozessen verwiesen (Smessaert 2022, Rn. 28). Zudem wird die Skepsis gegenüber den Möglichkeiten der Adressat:innen formuliert, trotz nach wie vor ungleicher Ausstattung mit Machtquellen ausreichend Kräfte und Ressourcen mobilisieren zu können (Schäuble/Eichinger 2023). Auf der anderen Seite wird in der Befähigung zur und Förderung von Selbstorganisation ein wesentlicher Schritt in Richtung einer rechtebasierten Kinder- und Jugendhilfe und hin zu ihrer weitergehenden Demokratisierung gesehen (Andresen/Schröer 2022a).

3.10.1.1 Erfahrungen von Selbstvertretungsorganisationen

Seybold (2023) versucht den begrifflichen Dschungel und die vielfältigen Bezeichnungen von Selbstorganisationen zu klären, indem sie folgende Kategorien für eine Systematisierung vorschlägt, die in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eine erste Orientierung bieten kann:

- angestrebter Wirkungskreis (z. B. lokal, landes-, bundesweit),
- Engagierte (z. B. junge Menschen, Eltern),
- behinderungsspezifische Themen (z. B. ausschließlich Themen der Behinderung, kein Bezug, inklusive Gestaltung),
- Systembezug (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Behinderung allgemein, Jugend allgemein),
- Struktur des Organisationsprinzips der Selbstorganisation (z. B. gewähltes Gremium, Zusammenschluss, Delegation).

Mittlerweile liegen erste Erfahrungsberichte von Selbstvertretungsorganisationen vor. Dabei kann festgehalten werden, dass es im Kontext der Eingliederungs- und Behindertenhilfe (z. B. von Eltern – oder im Kontext der Pflege- und Adoptiveltern) sehr viel mehr Erfahrungen gibt, als dies für die Kinder- und Jugendhilfe gelten kann, sieht man hier von den jahrzehntelangen Formen der selbstorganisierten Jugendarbeit (z. B. selbstorganisierte Jugendtreffs und -zentren sowie kleinere Zusammenschlüsse örtlicher Jugendorganisationen) bis hin zur jugendpolitischen Interessenvertretung der Jugendverbände und Jugendringe auf allen Ebenen ab. Gleichwohl sind Selbstvertretungsorganisationen junger Menschen mit Behinderung weitaus weniger etabliert, als dies bei jungen Menschen ohne Behinderung der Fall ist. Die Frage „How to do Selbstorganisation“ wird beispielsweise von dem *Careleaver e. V.*, der *JoG – Jugendliche ohne Grenzen*¹⁹⁴ und dem *Jugendforum Saalfeld-Rudolstadt* durchaus unterschiedlich bzw. themenspezifisch beantwortet (vgl. How to do „Selbstorganisation“ 2022). Die *Care Leaver* betonen das Erleben von Selbstwirksamkeit im Kontext echter Partizipation als Voraussetzung für Selbstorganisation, die von den jungen Menschen selbst ausgehen muss. Selbstorganisation ist ein Grundrecht und kein Zugeständnis, sie muss sich lohnen. *JoG* hebt eine rassistische- und diskriminierungskritische Haltung hervor. Der konstitutiv politische Gehalt der Arbeit der Zusammenschlüsse ist auf Transparenz angewiesen, benötigt Ressourcen sowie Zeit und findet angesichts des Fehlens machtfreier Räume nicht auf Augenhöhe statt. Das *Jugendforum* gibt den Tipp, sich Verbündete zu suchen, gute Absprachen zu treffen und arbeitsteilig vorzugehen. An potenzielle Unterstützer:innen gerichtet werden Motivation und ehrliches Interesse, das Schenken von Vertrauen, Offenheit und eine Kommunikation auf Augenhöhe als zentrale Hinweise vermittelt. Für den *Careleaver e. V.* berichten *Rasch* und *Loh* (2023) über erste Erfahrungen mit der Selbstvertretung in Jugendhilfeausschüssen, die alles andere als voraussetzungslos ist und auf der Basis umfanglicherer Erfahrungen auch daraufhin überprüft werden muss, ob sie durch ihre Hochschwelligkeit nicht bestimmte Gruppen junger Menschen wie z. B. junge Menschen mit Behinderung und Geflüchtete ausschließt.

¹⁹³ Eine Erhebung von *Ebner* hat ergeben, dass 34 Prozent der Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe 2015 über ein gewähltes Gremium der jungen Menschen verfügen (vgl. *Ebner* 2018, S. 74f.).

¹⁹⁴ *Jugendliche ohne Grenzen (JOG)* ist ein bundesweiter Zusammenschluss von jugendlichen Flüchtlingen, der 2005 gegründet wurde, verfügbar über: <http://jogspace.net/>; [05.02.2024].

Neben zahlreichen Heimbeiräten auf der Ebene der einzelnen Einrichtungen haben mittlerweile in fünf Bundesländern junge Menschen in stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe institutionalisiert die Möglichkeit, sich für ihre Rechte, Interessen und Bedarfe einzusetzen. Dabei handelt es sich aktuell um ein sehr dynamisches Feld, in dem sich einige landesweite Interessenvertretungen noch in der Aufbau- oder der Verstetigungsphase befinden, während andere bereits seit mehreren Jahren existieren. Sie arbeiten unter unterschiedlichen Namen (Hessen und Bayern: Landesheimrat; Brandenburg: Kinder- und Jugendhilfe Landesrat – KJLR; NRW: Jugend vertritt Jugend – JvJ NRW; Rheinland-Pfalz: Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz). Ziele ihrer Arbeit sind u. a. das politische Hinwirken auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Beteiligung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Jungen Menschen soll eine Stimme auf Landesebene gegeben werden, sie sind Anlaufstelle und Ansprechpartner:innen für Interessen und Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Sie positionieren sich öffentlich und ihre Adressat:innen sind nicht nur die jungen Menschen selbst, sondern auch politisch Verantwortliche (AGJ 2020b). Mittlerweile gibt es mit dem Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) eine bundesweite Struktur in Form eines Bundesnetzwerkes. Dieses hat gemeinsam mit Vertretungen des Careleaver e. V. im Herbst 2022 an einem Hearing „Listen to us!“ mit Parlamentarier:innen des deutschen Bundestages teilgenommen und dort Forderungen und Wünsche an die Politiker:innen gerichtet sowohl in Bezug auf die Belange junger Menschen aus Wohngruppen und jungen Erwachsenen mit Jugendhilfee Erfahrungen als auch von Eltern, deren Kinder zeitweilig in stationären Einrichtungen gelebt haben (vgl. Born/Müller 2023). Dass es bei Selbstorganisationen nicht vorrangig um stationäre Erziehungshilfen, sondern um das gesamte Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gehen muss, zeigt *MOMO – The Voice of Disconnected Youth*, ein Verbund, in dem sich obdachlose junge Menschen unter dem Motto „Jeder Mensch hat das Recht, Rechte zu haben“¹⁹⁵ zusammengeschlossen haben (Thurm/Redmann 2023).

3.10.1.2 Perspektiven der Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen

Jugendämter und Landesjugendämter sowie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, einen Umgang mit der möglichen Vielzahl von Zusammenschlüssen zu finden. Anknüpfend an das Expert:innengespräch der IGfH mit Verbänden, Selbstorganisationen und Vertreter:innen der Wissenschaft haben einige Teilnehmende elf Thesen zur Absicherung und Weiterentwicklung der Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geschlussfolgert (Dionisius u. a. 2023). Selbstvertretungen sind demnach zivilgesellschaftliche Selbstpositionierungen junger Menschen, die einen zentralen zivilgesellschaftlichen Baustein zur Demokratisierung des Sozialstaates und der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Ihre Förderung ist kein Zugeständnis; vielmehr ist sie Teil der Demokratisierungsbestrebungen der Kinder- und Jugendhilfe. In der Kinder- und Jugendhilfe(-politik) wäre dementsprechend die bislang duale Kooperationsstruktur von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe in ein Kooperationsdreieck von Selbstvertretungen, freien und privaten sowie öffentlichen Trägern zu erweitern. Die gewollte Heterogenität der Selbstvertretungen hat dort ihre Grenzen, wo Ausschlussmechanismen auch in diesen Strukturen wirken. Im Rahmen eines zweiten IGfH-Expert:innengesprächs wurden (a) die kommunale Umsetzung und Förderung der Selbstorganisation, (b) die Umsetzung und Förderung der Selbstorganisation in Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe sowie (c) die Selbstvertretung aus rechtlicher Perspektive und deren Ableitungen für Kommunen, freie Träger und Verbände in den Blick genommen (Koch u. a. 2024). Ein weiterer Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin veranschaulicht sehr deutlich in Form von zehn Kernpunkten und der Zusammenfassung von fünf Workshops, welche Anforderungen an eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive von Selbstorganisationen junger Menschen bestehen (Careleaver e. V. 2023).

Die Herausforderung, welche Adressat:innen sowie welche Personenkreise zu welchen Formen der Selbstvertretung befähigt werden sollen, muss ebenso bewältigt werden wie der Aufbau niedrigschwelliger Zugänge und der Abbau von Barrieren und Hemmnissen für alle Adressat:innengruppen (vgl. Rosenbauer/Schruth 2023). Dabei sollte die Interessenvertretung der Adressat:innen unabhängig davon, ob sie sich auf die jeweilige Angebotsform der Kinder- und Jugendhilfe bezieht oder eher das gesamte Gemeinwesen in den Blick nimmt, nicht als Störfaktor langjährig praktizierter Verwaltungs- und Entscheidungsabläufe interpretiert werden (Wapler 2022a, Rn. 3). Wenn die Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen zum konstitutiven Merkmal einer

¹⁹⁵ Vgl. <https://www.momo-voice.de/> [09.02.2024].

rechte- und demokratiebasierten Kinder- und Jugendhilfe werden soll, dann müssen Politik, Landesjugendämter, Jugendämter, Träger der freien Jugendhilfe und Einrichtungen bereit sein, Kompetenzen an junge Menschen abzugeben sowie im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches strukturelle Macht- und Entscheidungsräume für Kinder und Jugendliche schaffen, die es diesen ermöglichen, eigene Ideen zu entwickeln und ihre Bedarfe, Interessen und Rechte zu formulieren und zu vertreten (AGJ 2020b). Selbstvertretungen von Adressat:innen zu unterstützen, bedeutet zudem, institutionell Ressourcen (Zeit und materielle Ressourcen) zur Verfügung zu stellen, damit die Adressat:innen sich überhaupt selbst organisieren können und in die Lage versetzt werden, eigenständig und selbstbestimmt zu agieren und entsprechende Handlungsspielräume nutzen können (Pluto 2022). Gleichzeitig sollte die institutionelle Förderung der Selbstorganisationen deren Unabhängigkeit nicht gefährden.

Die Förderung der Selbstorganisation von Adressat:innen erfordert fundierte Wissensbestände über ihre Lebensbedingungen, Wünsche und Bedarfe als Adressat:innen. Bislang kommt diese Gruppe junger Menschen in der Kindheits- und Jugendforschung aber nur selten vor. Die vom BMFSFJ geförderten *Care Leaver Statistics* (CLS) des Projektverbundes aus dem *Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim*, dem *Deutschen Jugendinstitut* (DJI), der *Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen* (IGfH) und der *Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V.* (GISS) ist die bisher größte trägerübergreifende Befragung junger Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Langzeitstudie untersucht über mehrere Jahre hinweg die Teilhabe im Lebensverlauf junger Menschen, die (eine Zeit lang) in einer Pflegefamilie oder einer Wohngruppe bzw. sonstigen betreuten Wohnform aufgewachsen sind. Inhalte der Studie sind Themen wie Wohnen, Schule, Ausbildung und Studium, Arbeit, soziale Beziehungen, Freizeit, Finanzen und Gesundheit, aber auch die Mitbestimmung spielt eine große Rolle. Die Studienteilnehmer:innen sind junge Erwachsene, die im Zeitraum der Erstbefragung in der Regel in der Heimerziehung, einer anderen betreuten Wohnform oder bei einer Pflegefamilie leben und zwischen 16 und 19 Jahre alt sind. Der vom BMFSFJ geförderte Datenreport „Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland“ (Erzberger u. a. 2019) wurde vorbereitend zur *CLS-Studie* erarbeitet. Er hat gezeigt, dass die Lebensverläufe dieser jungen Menschen in bisherigen Studien nicht ausreichend abgebildet werden. Insgesamt werden bis zu 2.000 junge Menschen im Alter von 16 bis einschließlich 19 Jahren aus Wohngruppen und Pflegefamilien befragt. Die Befragungen wiederholen sich jährlich über sieben Jahre hinweg, ihre Ergebnisse können Aufschluss darüber geben, welche Interessen der Selbstorganisation junge Adressat:innen haben und welche Erfahrungen sie bei deren Umsetzung gesammelt haben.

Dass sich die Befähigung zur und Förderung von Selbstorganisation der Adressat:innen für alle Beteiligten lohnt, machen Fachkräfte deutlich, die auf der Landesebene mit dem *Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe* (BUNDI) zusammenarbeiten: „Nicht nur für die jungen Menschen, auch für uns als Berater*innen und Begleiter*innen bedeuten die Interessenvertretungen oftmals ermutigende, berührende und besondere Erfahrungen. Wir sehen junge Menschen, die viel zu sagen haben, die ihre Chance auf Beteiligung nutzen, die unglaubliche Kraft entwickeln können und große Kompetenzen haben. Es sind junge Menschen aus den Erziehungshilfen, die häufig mit Benachteiligungen zu kämpfen haben. Hier können sie sich in einem Licht zeigen, das ihnen nicht so häufig gewährt wird“ (Abels u. a. 2022, S. 139).

3.10.1.3 Ausblick

Die Herausforderungen der Förderung von Selbstorganisationen und der Befähigung zur Selbstorganisation können perspektivisch auf zwei Ebenen markiert werden. Zum einen ist es alles andere als gesichert, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend motiviert sind, dem Auftrag des § 4a SGB VIII tatsächlich auch zu entsprechen. Über Jahrzehnte etablierte Strukturen müssen erst einmal in Bezug auf eine selbstorganisationsfreundliche Organisationskultur in einer diversen Gesellschaft geöffnet werden. Zum anderen ist erwartbar, dass manche Selbstorganisationen über ihr inhaltliches Thema hinausgehend organisatorisch eingebunden werden wollen. Dies gilt es in jedem Fall zu akzeptieren und zu unterstützen.

3.10.2 Ombudschaft

Mit der Einführung des § 9a SGB VIII wurde 2021 ein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bundesgesetzlich legitimiert und abgesichert, der seit den frühen 2000er-Jahren maßgeblich über außerberufliches Engagement professioneller Fachkräfte getragen worden ist: der Bereich von Jugendhilfe-Ombudsstellen. Mit dem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Paragrafen werden die Bundesländer nun verpflichtet, eine bedarfsgerechte Struktur von unabhängigen Jugendhilfe-Ombudsstellen sicherzustellen.

Dabei ist für die aktuelle Situation zunächst zweierlei festzustellen: Erstens fand die bundesgesetzliche Rahmung von Ombudsstellen vor dem Hintergrund eines über die letzten beiden Jahrzehnte in Teilen bereits hoch professionalisierten sowie organisierten Feldes statt. Über die Gründung des *Bundesnetzwerks Ombudschaft* im Jahre 2008 und die hier angegliederte Bundeskoordinierungsstelle wurden schon vor der projektfinanzierten Absicherung einzelner Ombudsstellen in wenigen Bundesländern maßgebliche Qualitätskriterien für Jugendhilfe-Ombudschaft durch langjährig engagierte und erfahrene professionelle Akteur:innen des Bereichs etabliert (vgl. Len u. a. 2022). Zweitens ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Mehrheit der Kinder- und Jugendhilfe erst im Anschluss an die Aufnahme des § 9a SGB VIII ins Bundesgesetz damit begonnen hat, sich genauer mit den Zielen, Aufgaben und Selbstverständnissen ombudschaftlicher Arbeit zu befassen. Dies führt dazu, dass tradierte Undifferenziertheiten und Entgrenzungen in der Debatte um Jugendhilfe-Ombudschaft (vgl. Sandermann/Urban-Stahl 2017) aktuell eher noch zu- als abnehmen dürften. Das betrifft insbesondere die Abgrenzung ombudschaftlicher Anliegen von Stellen, die sich für die breitere Stärkung und Förderung von Kinderrechten einsetzen (wie z. B. Kinderbüros) sowie von einrichtungsinternen oder eng an bestimmte Trägerschaften angebotenen Beschwerdemöglichkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise im Bereich stationärer Hilfen, wo sie nach § 45 Abs. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Betriebserlaubnis sind.

Jugendhilfe-Ombudsstellen, wie sie sich seit gut 20 Jahren in Deutschland begonnen haben zu etablieren, haben ein eigenes Selbstverständnis sowie einen eigenen Arbeitsauftrag entwickelt. Gemeinsamer Bezugspunkt der Ombudsstellen ist zunächst die auch von der Kommission geteilte Auffassung, dass das geltende SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland auf hohem gesetzlichen Niveau regelt. Zwar werden nach wie vor Bedarfe gesehen, subjektive Rechtsansprüche von jungen Menschen selbst auszuweiten. Auch allgemein über Sozialleistungsrechte hinausgehende Kinderrechte jenseits ihres Rechts auf Erziehung stärker zu akzentuieren und zu implementieren, stellt einen entscheidenden Entwicklungsspielraum des aktuell geltenden Kinder- und Jugendhilfe-rechts in Deutschland dar. Schließlich stehen im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absehbar bundesgesetzliche Regelungen zur vorrangigen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen an junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung an, um zukünftig junge Menschen besser „aus einer Hand“ mit sozialstaatlichen Angeboten und Leistungen versorgen zu können (vgl. Knuth/Struck 2021).

3.10.2.1 Gute Gesetze genügen nicht

Jugendhilfe-Ombudsstellen sehen die aktuell drängendste Problematik der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland allerdings weniger auf der Ebene rechtlicher Neuerungen, sondern in einer – zum Teil als erheblich erlebten und auch in zahlreichen Dokumentationen von Fallverläufen nachgewiesenen – Diskrepanz zwischen dem Gesetzesstand und rechtstatsächlichen Verhältnissen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Len u. a. 2023). Mit anderen Worten: Was im Sozialgesetzbuch zu Leistungen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe steht, und was in der Kinder- und Jugendhilfepraxis passiert, unterscheidet sich aus Perspektive ombudschaftlicher Arbeit zum Teil stark. Dies betrifft z. B. generelle Verweigerungen von Rechtsansprüchen auf Leistungen durch öffentliche Träger, kurzfristige Beendigungen von Leistungen ohne Gewährleistung von Übergängen oder Nachbetreuungsleistungen sowie unbegründete Kürzungen von Fachleistungsstunden (ebd., S. 49). Zudem machen Ombudsstellen die Erfahrung, dass Beteiligungsrechte gemäß SGB VIII-Vorgaben sowie gemäß §§ 13–15 SGB I an vielen Stellen der gängigen Kinder- und Jugendhilfepraxis zu wenig berücksichtigt werden. Dabei ist dem Erfahrungsstand der Ombudsstellen nach auch eine hohe Varianz zwischen einzelnen Fachkräften, Trägern und/oder Regionen gegeben, was die (Nicht-)Berücksichtigung geltender Gesetze bei der (Nicht-)Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen betrifft. Trotz Einschränkungen durch nach wie vor zu wenig verfügbare empirische Daten zur bundesweiten Leistungsrealität der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland aus Sicht ihrer Adressat:innen teilt die Kommission auch diese grundsätzliche Einschätzung der Jugendhilfe-Ombudsstellen: Maßgeblicher Reformbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe besteht aktuell vor allem auf der Ebene einer qualitätsvollen Aufgabenerbringung in der Breite, die den geltenden gesetzlichen Regelungen entspricht.

3.10.2.2 Mögliche Gründe für Abweichungen zwischen Gesetzesständen und Umsetzungspraktiken

Durch die Arbeit der Ombudsstellen und die durch sie inzwischen auch in zahlreichen Fällen öffentlich dokumentierten ombudschaflichen Begleitprozesse (vgl. exemplarisch Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. 2018) wurden seit Beginn der 2000er-Jahre Abweichungen zwischen Kinder- und Jugendhilferecht sowie Kinder- und Jugendhilfepraxis nachgezeichnet, wobei zu vermuten ist, dass die Hintergründe hierfür vielfältig sind (vgl. Urban-Stahl 2022). So können im Einzelfall etwa Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe fachlich oder aufgrund personeller Unterbesetzung überfordert sein. Darüber hinaus können ökonomische Überlegungen und/oder auch persönliche Willkür der Anlass für eine Abweichung rechtstatsächlicher Gegebenheiten von der Rechtsanspruchsebene der Kinder- und Jugendhilfe sein. Dies wiederum ist jeweils im organisationalen Kontext von Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten, welche insgesamt partizipationsorientierter oder weniger partizipationsorientiert aufgestellt sein können – was wiederum Effekte auf die jeweilige Handhabung von Einzelfällen haben dürfte.

Diese im Einzelfall möglichen Konstellationen wiederum gründen jedoch in der Perspektive von Jugendhilfe-Ombudsstellen in einer der Kinder- und Jugendhilfe strukturell zugrunde liegenden Machtasymmetrie (vgl. ebd.) zwischen Kinder- und Jugendhilfefachkräften und -organisationen einerseits und ihren Adressat:innen andererseits. Letztere sind aufgrund vergleichsweise wenig fachspezifischen Wissens und ihrer per Definition vulnerablen Lebenssituation, in der sie in aller Regel in Kontakt zu sozialen Diensten und deren Fachkräften treten, diesen strukturell unterlegen.

3.10.2.3 Der Ansatz von Jugendhilfe-Ombudsstellen

Hier setzen Jugendhilfe-Ombudsstellen an. Dabei verorten sie sich bereits organisational jenseits der leistungsgewährenden und leistungserbringenden Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe und bestehen konzeptionell auf „Unabhängigkeit“ (vgl. Urban-Stahl 2014; Manzel 2022; Rosenbauer 2023). Mag man über die vollumfängliche Angemessenheit des Begriffs „Unabhängigkeit“ für ombudschafliche Arbeit auch streiten, insofern die Arbeit der Jugendhilfe-Ombudsstellen stets strukturell bezogen bleibt auf die kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Aufgabenerbringung (vgl. Sandermann 2022), so ist an der Verwendung dieses Begriffs doch zweifelsfrei richtig, dass Jugendhilfe-Ombudsstellen zumindest den leistungsgewährenden und direkt leistungserbringenden Organisationen im Kontext ombudschaflich begleiteter Hilfeverfahren der Kinder- und Jugendhilfe klar vorgelagert sein müssen, um weisungsungebunden und erfolgreich arbeiten zu können. Denn es geht in der ombudschaflichen Arbeit darum, auf alleiniger Grundlage des Gesetzes und entsprechender sozialpädagogischer und juristischer Auslegungsdiskurse Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe über den Umgang mit ihnen aufzuklären, zu informieren, sie bei der Partizipation an entsprechenden Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und im Falle einer dauerhaften Nichtgewährleistung ihrer Rechte durch die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger auch in Widerspruchs- und Klageverfahren gegenüber diesen zu begleiten (vgl. Urban-Stahl/Meysen 2022). Insbesondere dieser letzte Punkt ist entscheidend für ein angemessenes Verständnis der Arbeit von Jugendhilfe-Ombudsstellen, zumal er darauf verweist, dass diese sich nicht als Parallel-, aber auch nicht als einfache Ergänzungsstruktur, sondern als Kontroll- und Sicherungsinstanzen der Kinder- und Jugendhilfe begreifen und damit darauf zielen, Adressat:innen gegenüber denjenigen Institutionen zu unterstützen, die bundesgesetzlich eigentlich für die Erfüllung von Adressat:innenrechten in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind. Das zentrale Ziel von Ombudsstellen ist damit eine Stärkung der gegebenen Rechtsposition von Adressat:innen mit Blick auf gesetzlich vorgesehene Abläufe und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Schwerpunkt der Arbeit von Jugendhilfe-Ombudsstellen liegt dementsprechend auch auf geltenden Verfahrensrechten gemäß SGB I, VIII und X.

Zu diesem Selbstverständnis passt auch, dass die Arbeit von Ombudsstellen sich keineswegs in der Beratung von Einzelfällen erschöpft, sondern strukturell auf eine rechtskonforme Kinder- und Jugendhilfepraxis innerhalb der qua Gesetz zuständigen Organisationen zielt. Dies geschieht zum einen durch Fortbildungsarbeit mit Fachkräften. Hier werden Fachkräfte leistungsgewährender und leistungserbringender Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage von in der Praxis erfahrungsgemäß vermehrt auftretenden Abweichungen von Gesetzesvorgaben fortgebildet. Zum anderen sehen Jugendhilfe-Ombudsstellen die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit als einen Arbeitsschwerpunkt. Innerhalb dieser wird über gesetzliche vorgesehene Abläufe und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe aufgeklärt und unrechtmäßiges Handeln in der Kinder- und Jugendhilfepraxis skandalisiert (vgl. Len

u. a. 2023, S. 46). Nur durch eine solche Trias von einzelfallbezogener, aufklärungs- und partizipationsorientierter Arbeit mit Adressat:innen, Fortbildungsarbeit mit Fachkräften und Öffentlichkeitsarbeit werden Jugendhilfe-Ombudsstellen ihrem konzeptionellen Selbstanspruch gerecht.

3.10.2.4 Herausforderungen und Perspektiven

In der aktuellen Situation nach Einführung des § 9a SGB VIII stellen sich konkrete Aufgaben für die landes- und kommunalpolitischen sowie landesgesetzgebenden Akteur:innen, damit Jugendhilfe-Ombudsstellen bundesweit auf- und ausgebaut werden und sie ihre Aufgaben auch in angemessener Weise erbringen können. Entscheidend dafür ist zunächst eine weiterhin organisational sowie konzeptionell konsequent vorgelagerte und fachlich weisungsungebundene Stellung der Ombudsstellen innerhalb des Gesamtgefüges der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Schruth/Redmann 2022). Diese Notwendigkeit wird auch vom Bundesgesetzgeber in § 9a SGB VIII eindeutig festgehalten (vgl. Schindler 2023, S. 52). Damit einhergehend ist eine zu starke kommunale An- bzw. Einbindung von Jugendhilfe-Ombudsstellen, wie sie aktuell vereinzelt stattfindet, kritisch zu betrachten. Stattdessen bieten sich infrastrukturelle Anbindungen auf Landesebene an, wie dies in einigen Bundesländern über entsprechende Ausführungsgesetze auch bereits angebahnt wurde. Einer nach Regionen differenzierten Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Ombudsstellen steht dies – insbesondere in Flächenbundesländern – nicht entgegen, wenn gleich in Anbetracht der reinen Menge an Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, auf die sich ombudschafliche Arbeit beziehen kann, auch Möglichkeiten aufgabenspezifischer Differenzierung zwischen verschiedenen Jugendhilfe-Ombudsstellen bedacht werden sollten. Hiervon wiederum zu unterscheiden sind Fragen nach einer möglichst niedrigschwelligen Zugänglichkeit von Ombudsstellen. Dafür Regionalisierung als Allheilmittel zu begreifen, greift – auch angesichts vorliegender empirischer Erkenntnisse zur Erreichbarkeit von Ombudsstellen (vgl. Richter/Lutz 2021; Thomas u. a. 2023) – zu kurz. Für einen niedrigschwelligen Zugang zu Jugendhilfe-Ombudsstellen sind dagegen auch ein ausreichender Personalbestand und Professionalisierungsgrad sowie eine breite Bekanntheit und Akzeptanz in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe entscheidend. Es geht also neben einer weiteren Absicherung und Professionalisierung der Jugendhilfe-Ombudsstellen selbst auch um ein gesteigertes Verweisungswissen und eine entsprechende Verweisungsbereitschaft in der Breite der Kinder- und Jugendhilfe. Aufsuchende Arbeitsansätze durch Jugendhilfe-Ombudsstellen können dies in sinnvoller Weise ergänzen.

Zugleich sollte jedoch nicht unterschätzt werden, welche Herausforderungen der weitere Ausbau von Jugendhilfe-Ombudsstellen in Deutschland bereithält. Beobachten lässt sich erstens, dass die Zuständigkeit der Stellen zuweilen konzeptionell-inhaltlich entgrenzt wird, etwa in Richtung einer Vertretung allgemeiner Kinderrechte auch jenseits der Kinder- und Jugendhilfe. Zweitens wird deutlich, dass auch innerhalb der kinder- und jugendhilferechtlichen Akzentuierung der Stellen ihr klassischerweise auf individuelle Rechtsansprüche gerichteter Fokus zunehmend auf Bereiche etwa der Kindertagesbetreuung, der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit, der Familienbildungsarbeit etc. ausgeweitet wird. Bei aller Angemessenheit in der Sache kann hieraus eine deutliche Überforderung der Stellen resultieren. Damit einhergehend wird – drittens – die traditionell gegebene Gefahr eines allgemeinen Verschiebebahnhofs angestammter Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit von Jugendhilfe-Ombudsstellen in der aktuellen Phase eines stärker flächendeckenden Ausbaus auf bundesgesetzlicher Grundlage eher größer als geringer.¹⁹⁶

Zur Steuerung und sorgsamem Abwägung all dieser Herausforderungen während des bevorstehenden Auf- und Ausbaus des Arbeitsfelds Ombudschaf ist eine enge Kooperation mit der seit Jahren existierenden Bundeskoordinierungsstelle des *Bundesnetzwerks Ombudschaf in der Jugendhilfe* (BNO) dringend anzuempfehlen. Gewinnbringend ergänzt werden kann diese durch eine weitergehende Vernetzung etwa mit Heimbeiräten, Care Leaver-Organisationen und weiteren Selbstvertretungen sowie auch mit Pflegeelternverbänden.

¹⁹⁶ Letzteres ist auch bei der seit 01.01.2024 für alle Jugendämter verpflichtenden, praktischen Einsetzung von Verfahrenslotsen zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen gemäß SGB VIII und IX zu befürchten. Auch hier lässt sich annehmen, dass die gesetzlich gegebene Pflicht aller Jugendämter zur Kooperation mit anderen Behörden nicht einfach nur besser abgesichert, sondern im Gegenteil auch auf eine Sonderrolle hin verschoben und damit eher aus dem Alltagsgeschäft der eigentlich zuständigen Fachkräfte hinausverlagert wird (vgl. Abschnitt 3.9.9).

3.10.3 Gefährdungseinschätzung

Kinderschutz umfasst gesellschaftliche Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl. Kinderschutz kann dabei unterschiedlich weit gefasst werden. In einem umfassenden Sinne beinhaltet er alle Anstrengungen, die darauf abzielen, Einschränkungen und Gefährdungen des Wohls junger Menschen abzubauen. Hier wird Kinderschutz vor allem positiv, als Förderung der Rechte und der freien Entwicklung junger Menschen gefasst. Auf einer konkreteren Ebene lässt sich Kinderschutz als die Summe der gesellschaftlichen Reaktionen auf das soziale Problem der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bestimmen. Als Hauptformen der Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen gelten in westlichen Industrieländern körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung, wobei die Grenzen zwischen diesen Formen der Gewalt fließend und Überschneidungen bzw. Mehrfachschädigungen verbreitet sind. Eine spezifische und auch mit einem rechtlichen Handlungsauftrag versehene Form der Gefährdung stellt die Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB dar, bei der die Eltern bzw. deren Verhalten als Ausgangspunkt der Gewalt definiert ist.

Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt lassen sich unterscheiden

- in präventive Strategien (weites Kinderschutzverständnis), die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Bildung und Kontrolle zu stärken und vor der Erfahrung von Gewalt zu schützen
- sowie Maßnahmen zur Ermittlung, Überprüfung und Beendigung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (enges Kinderschutzverständnis).

Beispiele für Maßnahmen – die einem weiten Kinderschutzverständnis zur Stärkung der Rechte und Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen zugeordnet werden können – sind Schutzkonzepte in sozialen Einrichtungen, Verbänden und Schulen (vgl. Abschnitt 3.10.6) oder auch die Kontrolle des Zugangs zu jungen Menschen (z. B. Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII). Im Zentrum von Strategien des Kinderschutzes im engeren Sinne steht die in § 8a SGB VIII formulierte Aufgabe, Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung nachzugehen und auf deren Beendigung hinzuwirken, der sogenannte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

3.10.3.1 Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergibt sich aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention als eine weltweit gültige Regelung und innerhalb Deutschlands durch das Grundgesetz. Das Recht von Eltern auf die Erziehung der Kinder ist dort nach Art. 6 Abs. 1 GG verbunden mit einer Pflicht zur Erziehung. Gleichzeitig formuliert das Grundgesetz, dass über diese Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht und damit die grundgesetzlich garantierten Rechte der Kinder sichert. Dies operationalisiert der Gesetzgeber in § 1666 BGB. In diesem regelt er staatliche Aufträge und Interventionen bei der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und mögliche Eingriffe in das Elternrecht. Der Gesetzgeber hat mittlerweile zudem für die meisten Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche betreut, erzogen oder gebildet werden, entsprechende Handlungsaufträge für Fachkräfte erlassen. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe regelt § 8a SGB VIII den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, wobei seit Inkrafttreten des KJSG auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen besonders hingewiesen wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Die rechtssystematische Verankerung in den sogenannten Allgemeinen Vorschriften des SGB VIII macht deutlich, dass dieser Schutzauftrag für alle Leistungsbereiche und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gilt. Weiterhin regelt das „Gesetz zur Kommunikation und Kooperation im Kinderschutz (KKG)“ die Aufträge und Kooperationsanforderungen sogenannter Berufsheimnisträger und anderer Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören beispielsweise Ärzt:innen, Lehrer:innen oder Mitarbeitende in Beratungsstellen. Eine verstärkte Zusammenarbeit der relevanten Akteur:innen wird ebenso durch im KKG verankerte Netzwerke im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen unterstützt (vgl. Abschnitt 3.9.4). Auf Ebene der Bundesländer unterstreichen die Landeskinderschutzgesetze die hohe Bedeutung, die dem Kinderschutz beigemessen wird.

3.10.3.2 Beschreibung des Aufgabenbereichs

Die Vorgabe, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, dazu eine in Kinderschutzfragen erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, Kinder, Jugendliche und Eltern zu beteiligen und ggf. das Jugendamt über die Hinweise zu informieren, gilt für alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen. Weitere Regelungen zur Abklärung einer

Kindeswohlgefährdung gelten für die Mitarbeitenden der Jugendämter. Diese nehmen eine herausragende Stellung innerhalb des Kinderschutzes ein und sind die Anlaufstelle für Meldungen potenzieller Gefährdung des Kindeswohls von Seiten anderer Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheits- und Bildungswesens, von Polizei und Justiz sowie von Privatpersonen, einschließlich der Betroffenen (vgl. z. B. Bode/Turba 2014). Für die Abklärung solcher Gefährdungsmeldungen schreibt das SGB VIII das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. Zudem sollen sich die Fachkräfte des Jugendamtes ein Bild von dem jungen Menschen und seinem Umfeld machen, sofern dies fachlich geboten ist. Darüber hinaus haben die Jugendämter in der Regel weitere Verfahren zur Verdachtsabklärung wie etwa Kinderschutzbögen implementiert (vgl. Mairhofer 2020). Die Feststellung einer Gefährdung stellt dabei eine komplexe sozialpädagogische Einschätzungsaufgabe dar, die in jedem Einzelfall erfolgen muss (vgl. z. B. Thole u. a. 2010; Schone 2012; Beiträge in Bühler-Niederberger u. a. 2013; Bastian/Schröder 2015; empirisch hierzu z. B. Ackermann 2017).

Kinderschutz ist eine fachlich sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe und setzt ein hohes Maß an Kooperation zwischen sehr unterschiedlich verorteten Fachkräften voraus (vgl. Abschnitt 3.10.13). Kinderschutz stellt hierbei eine von vielen Aufgaben dieser zahlreichen Akteur:innen dar. Ein Kinderschutzsystem mit einem Kernakteur, der primär mit der Aufgabe des Schutzes von Kindern betraut ist, existiert in Deutschland dagegen nicht. Als Reaktion auf eine Gefährdung des Kindeswohls stehen den Jugendämtern unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung. In erster Linie sollen sie die Erziehungsverantwortlichen zur Inanspruchnahme von Hilfen bewegen. Gelingt dies nicht, ist das Familiengericht mit dem Ziel anzurufen, die Inanspruchnahme einer Hilfe (ggf. auch einer familienersetzenden Maßnahme) zu erzwingen. In akuten Gefährdungsfällen können Kinder und Jugendliche auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vorläufig in Schutz genommen werden (vgl. Abschnitt 3.10.5). Teilweise werden solche Maßnahmen ebenfalls dem Feld des Kinderschutzes zugerechnet.

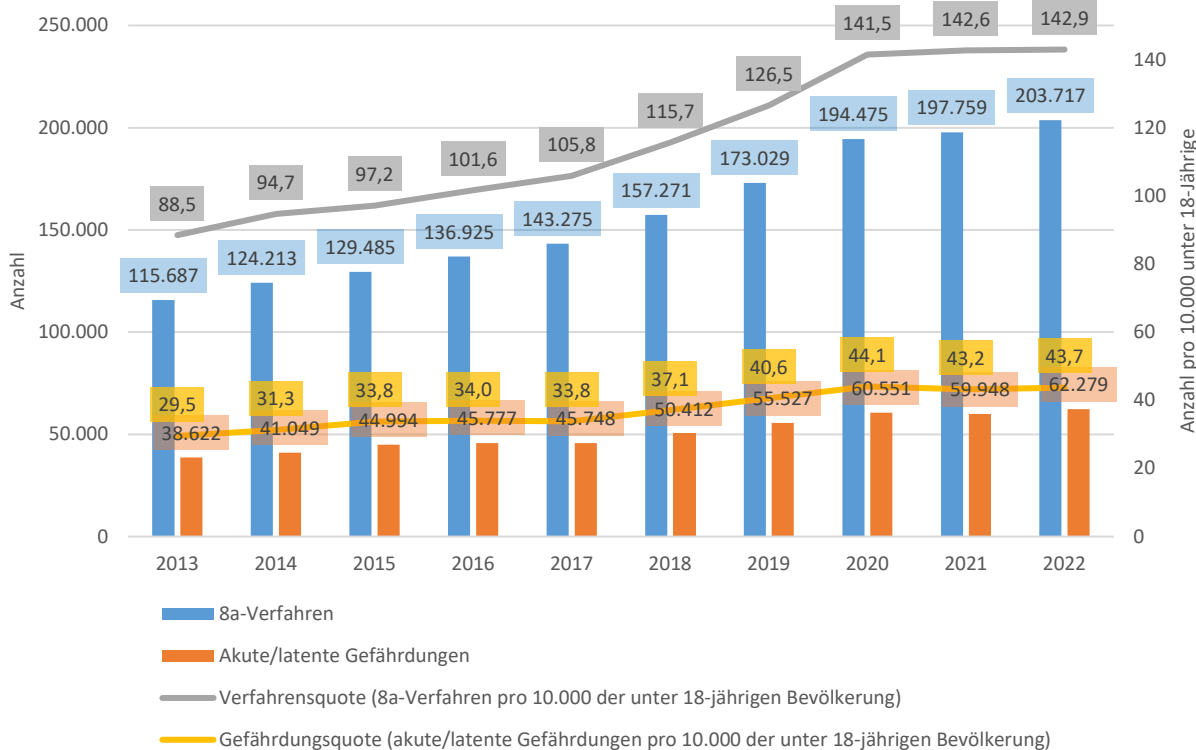
Kinderschutz gilt als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auch empirisch ist das Feld des Kinderschutzes interdisziplinär und kooperativ organisiert (vgl. Bode/Turba 2014). Im Feld der Medizin gibt es beispielsweise spezielle Kinderschutzambulanzen zur Verdachtsabklärung (vgl. Dittmann-Wolf 2023), Polizeidienststellen können über spezielle Kinderschutzteams verfügen (vgl. Turba 2017), oder Schulen können Präventionsprogramme durchführen und Schutzkonzepte wie beispielsweise in den Childhood-Häusern in Hessen implementieren (vgl. auch Abschnitt 3.10.13).

3.10.3.3 Empirische Daten zu Kindeswohlgefährdungen

Hinsichtlich der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII lässt sich ein deutlicher Zuwachs feststellen. Zwischen 2013 und 2022 hat die Zahl von 115.687 auf 203.717 und damit um 76,1 Prozent zugenommen. Festzuhalten bleibt, dass der Großteil der Meldungen tatsächlich eine Gefährdungslage bzw. einen Hilfebedarf erkennen lässt und 2022 nur 35,6 Prozent der Prüfungen im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung keinen Handlungsbedarf zum Ergebnis haben. Damit ist 2022 ein Höchststand bei der Anzahl der Verfahren zur Prüfung von Kindeswohlgefährdung erreicht, und die tatsächliche festgestellte Gefährdungsquote liegt auf einem außerordentlich hohen Niveau (vgl. Abb. 3–16). Ursächlich verantwortlich scheinen hierbei vor allem eine deutlich höhere gesellschaftliche Aufmerksamkeit sowie eine verstärkte fachliche Sensibilität. Jenseits einer verstärkten Wahrnehmung spielen auch Gefährdungsbedingungen eine Rolle, die zwar nicht ursächlich das Kindeswohl bedrohen, aber zu einer Destabilisierung jener Bedingungen des Aufwachsens führen, die das Kindeswohl sichern helfen. Beispielhaft hierfür ist das Aufwachsen von Kindern unter Armutsbedingungen (vgl. Abschnitt 2.2.4). So gibt es in der *KiD 0-3: Repräsentativbefragung 2022* deutliche Hinweise darauf, dass Armutsbedingungen die Erziehungssituation belasten und hieraus Gefährdungslagen resultieren können (vgl. NZFH 2023d).

Abbildung 3–16

Entwicklung der 8a-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten/latenten Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2013 bis 2022; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; Abbildung aus: Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 181

Mit Blick auf die Alterszusammensetzung lässt sich festhalten, dass der Anteil der Kinderschutzverfahren bei Kindern unter drei Jahren prozentual rückläufig ist und 2022 bei 19,3 Prozent liegt. In absoluten Zahlen ausgedrückt ist allerdings auch bei diesen Kindern ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 180).

Die häufigste Gefährdungsform ist mit einem Anteil von 59 Prozent im Jahr 2022 die Vernachlässigung, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Die höchsten Zuwächse sind bei der psychischen Misshandlung zu beobachten. Während 2013 noch 25,8 Prozent der Kindeswohlgefährdungen auf eine psychische Misshandlung zurückzuführen sind, liegt der Anteil 2022 bereits bei 35,2 Prozent (ebd.).

Mit Blick auf die Verläufe während der Pandemie lassen sich einerseits erwartbare Entwicklungen ablesen. So sanken die Meldungen von Schulen, wenn diese geschlossen waren, und Meldungen aus Privathaushalten nahmen zu. Andererseits ergeben sich nach Bewertung aller Faktoren letztlich nur überraschend geringe Effekte der Pandemie auf die Gesamtergebnisse (vgl. Erdmann/Mühlmann 2022, S. 15). Obwohl bei 8a-Verfahren zwischen 2020 und 2021 mit einem Prozent (gemessen an der Fallzahl pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung) der seit Beginn der Erfassung 2012 geringste Anstieg zu verzeichnen ist und damit während der Pandemie der jährliche Anstieg stark gebremst wurde, ist dies erneut die höchste jährliche Fallzahl von 8a-Verfahren seit Beginn der Erfassung (ebd., S. 9f.). Zur Kenntnis genommen werden muss auch, dass laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 die ausgewiesene Zahl der Opfer sexualisierter/sexueller Gewalt (§§ 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e StGB) erneut auf nunmehr 18.497 junge Menschen angestiegen ist (vgl. UBSKM 2024). Hier zeigt sich ein deutlicher Handlungsbedarf.

3.10.3.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Der Kinderschutz ist geprägt durch ein wachsendes öffentliches Bewusstsein für Phänomene der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl in der gesellschaftlichen Diskussion als auch in der fachlichen Rezeption, was die im Zeitverlauf überdurchschnittlich hohe Anzahl der Gefährdungsmeldungen erklärt. Die professionelle Bearbeitung von Gefährdungslagen gehört zu den herausforderndsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die mit starker Belastung der Kinderschutzakteur:innen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei den Mitarbeitenden in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter, einhergehen kann. Eine Herausforderung ist darin zu sehen, wie diese Entwicklung der Fallzahlen von einem System aufgefangen werden kann, in dem die Personalausstattung, die Entwicklung der Arbeitsbedingungen und die Möglichkeiten der Personalentwicklung begrenzt sind (vgl. Alsago/Meyer 2023, S. 42). Mit Blick auf natio-ethno-kulturelle Diversität ist ein professionelles Erkennen von Risikofaktoren, das auch migrationsspezifische Dimensionen (z. B. kulturelle Unterschiede, mögliche Sprachbarrieren, traumatische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Migration) berücksichtigt, ohne diese unangemessen in den Vordergrund zu stellen, entscheidend. Dabei ist es wichtig, dass Fachkräfte einerseits in der Lage sind, Problemlagen nicht ausschließlich auf die migrationsspezifische Dimension zu beschränken und andererseits problematische Erziehungs- und Sozialisationsvorstellungen von Eltern nicht infrage zu stellen, aus Sorge davor, Diskriminierungstendenzen Vorschub zu leisten. Daher sollten Fachkräfte Fachwissen über migrationsspezifische Aspekte und auch Stressoren verfügen. Die berufliche Herausforderung besteht dabei darin, die innerfamiliären Dynamiken zu erkennen, die aufgrund solcher Stressoren für die Entstehung von Verhaltensweisen, die das Kindeswohl gefährden, bedeutsam sind. (vgl. Teupe 2012, S. 219).

In der Sicherung des Kinderschutzes ist es dringend notwendig, dass als Reaktion auf eine Fachkräftefluktuations- und zur Vermeidung von Nachlässigkeiten in fachlichen Routinen fortwährend Neu- und Nachschulungen bei allen Fachkräften durchgeführt werden, die in die Wahrnehmung und Bearbeitung von Kinderschutzfällen eingebunden sind. Dies geht nur durch ein systematisches Lernen aus Erfolgen und Fehlern im Kinderschutz (vgl. Rätz/Wolff 2024, S.321f.).

Die Jugendämter stehen permanent vor der Herausforderung, Abläufe in Kinderschutzverfahren – inklusive ihrer eigenen Schutzkonzepte (vgl. z. B. Tariq u. a. 2024) – zu überprüfen, die Verantwortlichkeiten aller beteiligten Träger zu verdeutlichen und die Offenheit von Kommunikationskanälen zu sichern. Die hohe fachliche Bedeutung mit den entsprechenden Personalressourcen führt zu einer enormen Belastung gerade der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Mitarbeitenden in den Allgemeinen Sozialen Diensten (vgl. Klomann 2024, S. 369). In der Wertschätzung und der Stärkung aller am Kinderschutz beteiligten Akteur:innen liegt eine fortwährende Aufgabe für die Leitungskräfte in der Verwaltung und die politischen Akteur:innen von der kommunalen bis zur Bundesebene.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die in diesem Bericht geschilderten Krisensituationen (vgl. Abschnitt 1.1) und deren Folgen zu einer weiteren Verschärfung von Gefährdungslagen führen können. Insofern ist die Politik aufgefordert, die Rahmenbedingungen kindlichen Aufwachsens und der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, anstatt letzterer die Rolle zuzuweisen, lediglich auf eine Zunahme an Kindeswohlgefährdungslagen reaktiv zu reagieren.

3.10.3.5 Fazit

Aufgrund eines deutlichen Anstiegs von Kinderschutzfällen, der damit stark ansteigenden fachlichen Belastung und in einem Klima gesellschaftlicher Krisenerscheinungen braucht es eine weitere Stärkung des Kinderschutzes in Deutschland. Die gesetzlichen Veränderungen in den vergangenen Jahren haben sich grundlegend bewährt, aber es ist weiterhin ein hohes Maß an gesellschaftlicher wie fachlicher Aufmerksamkeit und Ressourcen nötig, damit dieser Anspruch auch als eine Garantie der Gesellschaft für das gute Aufwachsen von Kindern fachlich angemessen unterstützt werden kann. Neben einem stärkeren Augenmerk auf der ständigen Überprüfung von Qualitätsstandards für das Erkennen und Bearbeiten von Kindeswohlgefährdungen inklusive einer Reflexion der damit verbundenen fachlichen und personellen Herausforderungen und einer Verbesserung der Personalsituation – insbesondere bei den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter – braucht es eine programmatische Weiterentwicklung des Kinderschutzes und seiner Schutzkonzepte (vgl. Abschnitt 3.10.6). Diese liegt vor allem in der weiteren Stärkung des präventiven Charakters innerhalb des Kinderschutzes, zu dem etwa die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) immer weniger kommen (vgl. Alsago/Meyer 2023, S. 40) und darüber

hinaus in einer besseren Kooperation mit Präventionsansätzen wie etwa den Netzwerken Frühe Hilfen. Ohne diese mit dem Kinderschutz gleichsetzen zu wollen, lässt sich von deren vernetztem Ansatz im Kinderschutz viel lernen. Wenn verfügbare Ressourcen lediglich in Interventionen zur Abwendung konkreter Gefährdungen fließen, fehlen diese zur Umsetzung präventiver Strategien zur Vermeidung von Gefährdungslagen. Daher ist verstärkt über die bloße Bewältigung individueller Notlagen in der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen hinauszudenken. Es bedarf einer Stärkung von Ansätzen, die auf eine Verbesserung der Lebensumstände und Erziehungsbedingungen im Sinne einer Verhältnisprävention setzen. Beispielhaft hierfür steht die Fortentwicklung und breitere Anwendung von kommunalen Präventionsketten, die bislang nur modellhaft von einzelnen Bundesländern gefördert, einen ganzheitlichen Blick auf präventiven Kinderschutz legen.

Daran anschließend ist es naheliegend, die Erkenntnisse der vernetzten Ansätze in den Frühen Hilfen zu nutzen. Beispielhaft kann hier auf das Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen verwiesen werden. Die dort gemachten Erfahrungen in der Entwicklung multiprofessioneller und interinstitutioneller Netzwerkarbeit unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Strukturen bieten ein hohes Potenzial zur Fortentwicklung des Kinderschutzes. Jenseits der hoheitlich wahrzunehmenden Aufgaben gibt es viele Bereiche des Kinderschutzes, in denen es sich lohnt, über rein administrative Wahrnehmungs- und Bearbeitungsmuster hinaus Möglichkeiten des vernetzten Arbeitens zu nutzen. Dies könnte vor allem in ländlichen Regionen zu einem Mehrwert führen (vgl. Fischer 2014, S. 164ff.). Ein konkreter Ansatzpunkt ist die Entwicklung eines inklusiv angelegten Kinderschutzes, der zwar mit der Neuformulierung im KJSG zwar explizit gefordert wird, nun aber programmatisch untersetzt und in Praktiken überführt werden muss.

3.10.4 Hilfeplanung

Hilfeplanung ist seit Inkrafttreten des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gesetzlich verankert und stellt das zentrale Verfahren zur Entwicklung, Begründung und Entscheidung sowie Überprüfung der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie der Hilfe für junge Volljährige einschließlich deren Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII) dar. Dabei kommt der Selbstartikulation von Bedarfen durch junge Menschen und ihre Familien konzeptionell eine große Bedeutung zu. „Die Hilfeplanung trifft den Kern des Verhältnisses zwischen Profession, AdressatInnen, Organisation (Jugendamt) und politisch-administrativen Rahmenbedingungen (Finanzsteuerung; Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Leistungserbringern und weiteren Institutionen). In der Hilfeplanung bündeln sich die fachlichen, organisationsbezogenen und finanziellen Aspekte der Hilfestellung“ (vgl. Merchel 2011, S. 147). Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeplanung werden nicht nur (Verfahrens-)Vorgaben gemacht, sondern diese enthält auch einen fachlich auszugestaltenden Auftrag und stellt ein sozialstaatliches Steuerungsinstrumentarium dar. Es soll darin teilweise Widersprüchliches zeitgleich erledigt werden: „Diagnose und Aushandlung, Anspruchsbegründung und Budgetkontrolle, Beteiligung und Leistungsprüfung, Fallbezug und Feldentwicklung“ (Schrapper 2018, S. 1033). Hilfeplanung ist somit weder ein rein administratives Verfahren der Rechtsanwendung noch rein sozialpädagogische Methodenanwendung, noch allein Steuerungsinstrument.

3.10.4.1 Rechtliche Grundlagen und Verständnis von Hilfeplanung

Hilfeplanung selbst ist in § 36 SGB VIII geregelt. Der Passus zum Anspruch junger Volljähriger auf Nachbetreuung in § 41a SGB VIII bezieht sich mittlerweile – vor dem Inkrafttreten des KJSG in § 41 Abs. 3 SGB VIII zu finden – dezidiert auf § 36 SGB VIII, indem „der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe“ (§ 41a Abs. 2 SGB VIII) im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist eines der zentralen Steuerungsinstrumente der Kinder- und Jugendhilfe auf der Einzelfallebene. Unter der Überschrift „Mitwirkung, Hilfeplan“ ist ein zwischen Adressat:innen und Fachkräften gemeinsam zu gestaltender Hilfeprozess festgelegt: Vor der Entscheidung über eine Hilfe und vor einer Änderung sollen die Adressat:innen umfassend beraten und auf mögliche Folgen hingewiesen werden. Der aufzustellende Hilfeplan stellt die schriftliche Dokumentation eines Aushandlungsprozesses mit den Adressat:innen dar und soll Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen

enthalten. Regelmäßig soll überprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hilfeplanung in der Praxis umfasst demnach die vier Schritte (a) Beratungsphase/Vorphase, (b) Klärungsphase, (c) Hilfeplankonferenz, Konkretisierung des Hilfeplans sowie (d) Fortschreibung des Hilfeplans (Uhlendorff 2016, S. 1016ff.).

Weiterhin wird mit der gesetzlichen Regelung festgelegt, dass Hilfeentscheidungen nicht nur gemeinsam mit den Adressat:innen, sondern auch im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (wenn eine Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) und auch weitere Personen, Dienste und Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe wichtig sind, einbezogen werden sollen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), wurde das Verfahren weiter qualifiziert, zum Teil gelebte Praxis aufgenommen und verbindlich verankert, dass bei der Hilfeentscheidung auch die Geschwisterbeziehung berücksichtigt und auch nicht sorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden sollen, sofern dadurch der Hilfezweck nicht infrage gestellt wird.

Die nicht zu unterschätzende Bedeutung der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe resultiert aus dem ihr zugrunde liegenden Hilfeverständnis: Nicht Expert:innen entscheiden einseitig über eine Hilfe, sondern die gesamte Hilfe ist als interaktiver und koproduktiver Prozess zwischen den Beteiligten angelegt. Denn „[d]ie Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige ist eine Entscheidung, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung eines jungen Menschen und seine Familie haben kann“ (Schönecker/Meysen 2022b, Rn. 6). Zugleich zeigt sich empirisch, dass Beteiligung ein wichtiges Element wirksamer Hilfen ist (vgl. z. B. Albus u. a. 2010; Macsenaere/Esser 2015).

Es besteht ein dreifacher Beratungs- und Beteiligungsanspruch, nämlich erstens der jungen Menschen selbst (insbesondere auch personensorgeunabhängig), zweitens der (nicht) personensorgeberechtigten Eltern sowie drittens des Vormunds oder der Pflegeeltern. Die Beteiligung der Adressat:innen, auf die ein subjektiver Rechtsanspruch besteht (Smessaert 2022), stellt ein wesentliches Element der Hilfestellung dar und sie ist, so verpflichtet das Gesetz, „in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 36, Abs. 1 SGB VIII) zu gestalten. Diese durch das KJSG erfolgte Ergänzung gilt als Verdeutlichung des Auftrags einer inklusiv und zugleich adressat:innenorientiert zu gestaltenden Hilfeplanung. Konkretisiert wurde darüber hinaus, dass nun auch – soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist – weitere öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden (§ 36, Abs. 3 SGB VIII).

3.10.4.2 Empirische Daten zu Gründen der Beendigung von Hilfen

Statistisch bedeutsam für die Entwicklung der Hilfeplanung ist die Erfassung von Daten zur Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanung und am Ende einer Maßnahme (Hilfen zur Erziehung, Hilfen nach § 35a SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige). Besonders relevant sind hier die Gründe für die Beendigung von Hilfen. Indirekt geben die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten Beendigungsgründe auch Hinweise auf die Hilfeplanung. Es kann mit diesen Daten jedoch nichts darüber ausgesagt werden, inwiefern die Art der Beendigung auf die Hilfeplanung zurückzuführen ist, denn im Rahmen der amtlichen Statistik können keinerlei weiterführende Aussagen über die genauen Umstände getroffen werden. Mit Blick auf die Heimerziehung lässt sich für die Gruppe der jungen Volljährigen konstatieren, dass ungeplante Beendigungen mit höherer Wahrscheinlichkeit mit negativen Folgen wie z. B. einem fehlenden festen Aufenthaltsort einhergehen. Im Jahr 2021 sind in den Hilfen zur Erziehung einschließlich der Erziehungsberatung 17,7 Prozent der Hilfen abweichend vom Hilfeplan beendet worden, 13,2 Prozent wegen sonstiger Gründe. Allerdings ist der Anteil abweichend vom Hilfeplan beendeter Hilfen bei stationären Hilfen mit 29,5 Prozent am höchsten, gefolgt von den ambulanten Hilfen mit 21,4 Prozent und schließlich der Erziehungsberatung mit 13,9 Prozent (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 104). Bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt sich bei der Diskrepanz abweichend vom Hilfeplan beendeter Hilfen zwischen stationären (35,5 %) und ambulanten (14,9 %) Hilfen ein ähnliches Bild, wobei der Abstand hier gravierender ausfällt (insgesamt wurden 18,8 % der Hilfen abweichend vom Hilfeplan beendet sowie 18,8 % wegen sonstiger Gründe) (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 126).

3.10.4.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Hilfeplanung kann unbestritten als wichtiges und zukunftssträchtiges Instrumentarium der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet werden, steht jedoch zugleich auch vor einigen Herausforderungen. Obwohl die klassische Kontroverse zwischen Aushandlung und Diagnose „als mittlerweile überwunden gelten [kann]“ (Merchel 2019a, S. 198; so auch Uhlendorff 2016, S. 1015), so bleiben die darin enthaltenen Ambivalenzen (z. B. durch Erklären und Klassifizieren die Erfassung einer angenommenen objektiven Wirklichkeit voranzubringen – etwa mittels klassifikatorischer Diagnostik, Diagnosetabellen, International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) – versus Fallverstehen als Rekonstruktion des „Besonderen“ des Einzelfalls und darin liegenden subjektiven Sinndeutungen) für die Hilfeplanung bestehen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Debatte um eine inklusive Hilfeplanung im Rahmen der SGB VIII-Reform nicht erneut ähnliche Widersprüche hinsichtlich der (Weiter-)Entwicklung von Verfahren in Anbetracht der zu erwartenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hervorbringt.

Bislang haben die parallelen Reformprozesse von Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eher zu einer Auseinanderentwicklung der Verfahren geführt (Rohrmann 2021a, S. 58; vgl. Bochert u. a. 2021 für eine Gegenüberstellung von Hilfeplanung und Gesamtplanung). Während im SGB IX die Anwendung standardisierter Verfahren zur Bedarfsfeststellung verpflichtend ist, beruht die Hilfeplanung überwiegend auf partizipativ-rekonstruktiven Verfahren. Allerdings sind die Vorgaben zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX im Zuge des BTHG für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bereits verbindlich geworden. Zwar ist zur Anwendung von standardisierten Verfahren im SGB IX formalrechtlich keine ICF-Orientierung vorgegeben, allerdings werden dennoch große Erwartungen an die ICF gestellt. Insbesondere Tendenzen einer Überhöhung der ICF als Assessmentinstrument mit ihrer verobjektivierenden und standardisierenden Grundprämisse einer Bestimmbarkeit von individuellen Bedarfen widersprechen dem beteiligungsorientierten und umfangreichen Prozess der Bedarfsklärung von Hilfeplanung (Hopmann u. a. 2019, 2020). Im Kontext der inklusiven Weiterentwicklung von Hilfeplanung kommt dem Zusammenspiel von Hilfe- und Teilhabepflicht eine zentrale Rolle zu, wobei es angemessener erscheint, die Verfahren zur Hilfeplanung „um die hinzukommenden Aspekte der Teilhabepflicht im Sinne des § 19 SGB IX zu ergänzen“ (Schönecker 2019, S. 44). Für eine inklusiv und divers auszugestaltete Kinder- und Jugendhilfe besteht jedenfalls weiterhin die Herausforderung der Entwicklung eines Verfahrens in Form einer partizipativen Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen für Leistungen, die derzeit den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen zugeordnet sind.

Die Umsetzung der Beteiligung der Adressat:innen stellt nicht selten ein Unterfangen zwischen Anspruch und Wirklichkeit dar. Während Hilfeplanung aus rechtlicher Perspektive sehr partizipativ ausgerichtet ist, stellt die angemessene Beteiligung der jungen Menschen, ihrer Familien sowie auch von Pflegeeltern im Kontext von Hilfeplanung nach wie vor eine zentrale Herausforderung dar. Als besonders herausfordernd gestaltet es sich, angemessene Formen der Beteiligung zu finden, Ergebnisoffenheit im Prozess anzuerkennen, Transparenz herzustellen, ausreichend Zeit zur Verfügung stellen, Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen, eine verständliche Sprache bzw. alternative Formen der Kommunikation¹⁹⁷ zu gewährleisten sowie auch entwickelte Verfahren an individuelle Situationen und Problemlagen anzupassen (Pluto 2018, S. 955; vgl. z. B. jüngst Demski 2023). Mit Blick auf eine diverse Gesellschaft sind dabei Verstehen und Verständigung die zentralen Voraussetzungen, damit die jeweilige Hilfeform gelingt. Sprachbarrieren, unterschiedliche Erfahrungen mit Hilfesystemen, andere soziale und kulturelle Einbettungen können im Hilfeplanverfahren zu Missverständnissen führen. Dieses nicht zu berücksichtigen, bedeutet Ungleiches gleich zu behandeln. Insgesamt ist der Hilfeplanungsprozess immer noch zu sehr von Machtasymmetrien zwischen Fachkräften und den zu beteiligenden jungen Menschen und ihren Familien geprägt. Je nach zukünftiger Ausgestaltung können die Verfahrenslots:innen (gemäß § 10b SGB VIII) diese Machtasymmetrien zugunsten (schlimmstenfalls auch zu Ungunsten) der Adressat:innen verschieben. Neben der Stärkung von Beteiligungs-, Beratungs- und Aufklärungsrechten in den § 8 Abs. 3, § 4 Abs. 3 sowie § 10a Abs. 1 & 2 SGB VIII stellt § 4a SGB VIII (in Verbindung mit § 71 und § 78 SGB VIII) eine wichtige Neuerung dar.¹⁹⁸ Denn die Förderung und strukturelle Einbeziehung von Selbstvertretungen und Selbstorganisationen (vgl. Abschnitt 3.10.1) ist eine wichtige Errungenschaft und stellt die bisherigen asymmetrischen Machtverhältnisse infrage. Somit ergibt

¹⁹⁷ Dies gilt nicht nur mit Blick auf erweiterte Kommunikationsformen bei jungen Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf (vgl. dazu Stahlhut/Niediek 2021), sondern auch mit Blick auf gedolmetschte Hilfeplangespräche (vgl. Hollweg 2020).

¹⁹⁸ Ebenfalls wichtig in diesem Zusammenhang sind die Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII (vgl. Abschnitt 3.10.2). Darüber hinaus bedeutsam ist das allgemeine Recht auf Information, Aufklärung und Beratung gemäß § 13-15 SGB I.

sich ein Spannungsfeld von Bedarfen zwischen kategorialer Systemlogik („Behinderung“, „erzieherischer Bedarf“), Expert:innenartikulation und Selbstartikulation der jungen Menschen bzw. deren Familien. Es steht mehr und mehr im Fokus, auf welche Weise sich Zugänge zu Hilfen und Leistungen zukünftig vollziehen (d. h. mittels welcher Verfahren und Kategorisierungsprozesse) und wer wann und auf welche Weise (nicht) sprechfähig über Bedarfe wird (das heißt, welcher Stellenwert der Beteiligung von Adressat:innen und Selbstvertretungsorganisationen zukommt).

Um die Kinder- und Jugendhilfe als „soziale Infrastruktur des Aufwachsens“ (Böllert 2018a, S. 4) umfassend zu betrachten, ist die Hilfeplanung als ein dazugehöriger Baustein zu verstehen. Tatsächlich ist mit der Einführung der Verfahrenslots:innen nach § 10b SGB VIII eine solche Verknüpfung zwischen individuellen Hilfen und infrastrukturellen Leistungen denkbar. Diese sollen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien nicht nur primär bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen, sondern „gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern [berichten]“ (§ 10b Abs. 2 SGB VIII). Dies kann als Strukturschaffungsoption zwischen Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung gesehen werden, wenngleich sich dessen Innovationskraft in der Praxis erst noch erweisen muss.

Nicht zuletzt steht vor allem die Hilfeplanung im Zentrum der Debatten um eine wirkungsorientierte Steuerung, sehen Reformbewegungen hier doch eine Schlüsselrolle im Rahmen der Formulierung von Zielen (Albus 2022, S. 70). Eine solche Perspektivierung ist kritisch zu betrachten, um nicht den maßgeblich sozialpädagogischen Charakter von Hilfeplanung zu verwässern, obgleich weiterführende Qualitätsentwicklungsbestrebungen eher positiv zu bewerten sind (siehe Abschnitt 3.10.4).

3.10.4.4 Fazit

Hilfeplanung steht vor der Herausforderung, sich inklusiv und partizipativ in Anbetracht einer gesamtzuständigen Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung weiterzuentwickeln. Herausfordernd ist dies insofern, als dass professionelles Handeln innerhalb von Hilfeplanung zunehmend Selbstartikulationen junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen hat. Zugleich bedürfen die Instrumente und Verfahren von Hilfeplanung einer inklusiven und partizipationsorientierten (Weiter-)Entwicklung, um nicht nur die bisher nach Rechtskreisen getrennten Verfahrensllogiken zusammenzuführen, sondern um vor allem den diversen Lebensrealitäten junger Menschen und ihrer Familien gerecht zu werden. Dazu gehört nicht zuletzt, neben der Beteiligung der Adressat:innen auch andere bei der Durchführung der Hilfe Tätige, wie insbesondere freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, am Hilfeplanungsverfahren angemessen zu beteiligen.

3.10.5 Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist eine bundesweit einheitlich geregelte sozialpädagogische Schutzgewährung und Krisenintervention für Kinder und Jugendliche durch die (öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche bei Gefahren für das Wohl, sofern diese nicht anders abgewendet werden können, bei Selbstmeldungen von Kindern und Jugendlichen sowie bei der unbegleiteten Einreise von ausländischen Kindern und Jugendlichen zur Inobhutnahme dieser. Dabei geht es nicht nur um eine räumliche Unterbringung, sondern auch um eine sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung.

3.10.5.1 Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen der Inobhutnahme bilden § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) und § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise). Die Grundlage hierfür bietet das sogenannte staatliche Wächteramt, welches sich aus Artikel 6, Abs. 2 GG sowie aus dem Recht des Kindes auf Erziehung nach Art. 18 UN-KRK ergibt. Im § 8a, Abs. 3, Satz 2 SGB VIII wird im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auf die Verpflichtung der Jugendämter zur Inobhutnahme beim Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen hingewiesen.

Die Inobhutnahme gehört zu den wenigen rein fürsorglichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen der Staat sich selbst in die Pflicht nimmt, um das Wohl von jungen Menschen in einer akuten Ausnahmesituation sicherzustellen. Sie ist als eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach SGB VIII getrennte sozialpädagogische Krisenintervention zu betrachten.

Die Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete sozialpädagogische Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Not- und Krisensituation. Es gibt allerdings keine allgemein verbindliche konkrete Begrenzung für die Dauer einer Inobhutnahme, sieht man einmal von Festlegungen einiger Jugendämter zur Maximaldauer einer Inobhutnahme ab.

Die Zuständigkeit für die Inobhutnahme liegt bei der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, vertreten durch das örtliche Jugendamt. Gemäß § 76 SGB VIII können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben übertragen (z. B. Jugendschutzstellen, Aufnahmeheime, Kinder- und Jugendnotdienste, Bereitschaftspflegestellen). Allein die Inobhutnahme selbst ist eine hoheitliche Aufgabe, die nur vom Jugendamt durchgeführt werden kann, wenn auch das Kind oder der Jugendliche dann in einer Einrichtung freier oder öffentlicher Träger Aufnahme findet.

Eine Inobhutnahme kommt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich für drei Personenkreise in Betracht:

- das Kind oder die/der Jugendliche, der um Obhut bittet (Selbstmelder:in),
- Kinder und Jugendliche, die vor einer dringenden Gefahr zu schützen sind sowie
- ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen.

Für unbegleitete Einreisen aus dem Ausland gibt es mit § 42a SGB VIII die Regelung hinsichtlich einer vorläufigen Inobhutnahme, die eine erste Situationsklärung vorsieht und die in der Regel einer regulären Inobhutnahme vorangeht. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist zeitlich eng begrenzt auf den Zeitraum vom Grenzübertritt des Kindes oder des Jugendlichen bis zur Entscheidung über die Verteilung der Minderjährigen im Bundesgebiet und soll zur regulären Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) führen.

Handlungsleitendes Ziel dieser Krisenintervention ist neben dem Schutz des jungen Menschen die Klärung einer weiteren Perspektive. Freiheitsentziehung im Rahmen der Inobhutnahme ist nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden (§ 42 Abs. 5 SGB VIII). Ausschlaggebend hierzu sind allein akute Selbst- und Fremdgefährdung der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder dritter Personen, nicht die Gefährdung von Rechtsgütern wie Eigentum oder öffentliche Ordnung.

Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind im Falle der Inobhutnahme unverzüglich zu verständigen. Widersprechen diese der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt ihnen das Kind oder den Jugendlichen wieder zu übergeben oder – sofern in der Obhut der Personensorgeberechtigten eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird – eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich herbeizuführen.

Für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche muss umgehend ein Vormund bestellt werden.

3.10.5.2 Empirische Daten zu Inobhutnahmen

Der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind folgende Daten zu Inobhutnahmen zu entnehmen: Im Jahr 2022 wurden gemäß § 42 SGB VIII insgesamt 47.388 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Von diesen wurden 29.848 angeregt durch andere Stellen, hier zumeist Jugendämter und Familiengerichte, in Obhut genommen. 8.032 Kinder und Jugendliche wurden als sogenannte Selbstmelder:innen erfasst. Beide Zahlen bewegen sich im Rahmen einer Schwankungsbreite, die seit den 1990er-Jahren relativ stabil ist. Ebenso verhältnismäßig stabil zeigt sich die Entwicklung der Inobhutnahmen bezogen auf die Altersgruppen (ohne unbegleitete minderjährige Ausländer:innen). So stellen die Jugendlichen ab 14 Jahren mit ca. 58 pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung weiterhin die verhältnismäßig größte Altersgruppe. Von der Gesamtzahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen (47.388) waren 9.508 Kinder und Jugendliche aufgrund unbegleiteter Einreise in Obhut genommen worden. Dies entspricht einem Anteil von 20,1 Prozent. Im Anstieg von 8,4 Prozent (2019) auf 20,1 Prozent im Jahr 2022 lassen sich die verstärkten Fluchtbewegungen nachvollziehen (vgl. Abschnitt 1.1.2). Hinzu kommen 19.056 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die vorläufig gemäß § 42a SGB VIII in Obhut genommen wurden. Hinsichtlich der Dauer der Inobhutnahmen zeigen sich deutliche Veränderungen.

So ist der Anteil der Inobhutnahmen, die weniger als eine Woche dauern von 51,2 Prozent im Jahr 2010 auf 38,6 Prozent im Jahr 2022 gesunken. Das heißt, Inobhutnahmen dauern im Durchschnitt länger (vgl. Autor:innen-gruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 194).

3.10.5.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Bezugspunkt der Inobhutnahme sind das Verständnis und der Begriff des Kindeswohls (vgl. Abschnitt 3.10.3) und der Gefährdung des Kindeswohls als Ausgangspunkt für eine Inobhutnahme. Da es sich bei Inobhutnahmen um vorläufige Schutzmaßnahmen handelt, ist kritisch zu sehen, wenn Inobhutnahmen nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung erfolgen, sondern weil keine anderen Hilfen (v. a. Plätze in Hilfen zur Erziehung) zur Verfügung stehen. Ebenso ist es problematisch, wenn Inobhutnahmen aufgrund fehlender Plätze in Anschlusshilfen zu lange andauern. Dies gilt z. B. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, für die sich die Suche nach Plätzen in Einrichtungen besonders herausfordernd gestalten kann.

Die Inobhutnahme und die damit verbundene Unterbringung außerhalb des gewohnten häuslichen und sozialen Umfelds, bedeuten für Kinder und Jugendliche häufig einen gravierenden biografischen Einschnitt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe, sowohl die Abwägung zu einer Entscheidung und die Durchführung einer Inobhutnahme als auch den Aufenthalt in einer Inobhutnahmeeinrichtung als vorläufige Maßnahme professionell zu gestalten und nicht länger als nötig aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung wird konterkariert durch zu wenige verfügbare Inobhutnahmeplätze. Diese fehlenden Plätze führen in der Folge zur Mehr- und Überlastung der bestehenden Einrichtungen und insbesondere der dort tätigen Fachkräfte.

Weiter gibt es unterschiedliche Gründe, die dazu führen, dass Kinder und Jugendliche länger als eigentlich notwendig in der Inobhutnahme verbleiben. Dies betrifft zum einen kleine Kinder, für die es schwierig ist, Anschlussplätze oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu organisieren, insbesondere dann, wenn familiengerichtliche Verfahren sich hinziehen. Dies betrifft ebenso ältere Kinder und Jugendliche, die bereits verschiedene Hilfen durchlaufen haben und für die es wenige geeignete Anschlussmaßnahmen gibt. Ebenso lassen sich Kooperationsprobleme innerhalb und zwischen den Hilfesystemen als Faktor identifizieren, der zu einer langen Verbleibdauer in der Inobhutnahme führt (vgl. Eifler u. a., S. 429f.). Zudem bleibt es schwierig, Angebote für Jugendliche, die an der Grenze zum 18. Geburtstag stehen, zu initiieren, auch wenn durch die gesetzliche Regelung bei den Hilfen für junge Volljährige (vgl. § 41 SGB VIII) durch das KJSG eine Stärkung der Rechte der Adressat:innen erfolgt ist. Allerdings fehlen für diese Zielgruppe, entsprechende Plätze. So haben junge Erwachsene zwar einen Rechtsanspruch, der sich aber nicht realisieren lässt – eine Problemstellung auf die insbesondere Care Leaver immer wieder verweisen (vgl. z. B. Teuber 2022). Die fehlenden Kapazitäten im Rahmen der Inobhutnahme und die auflaufenden Kosten führen insbesondere bei älteren Jugendlichen immer wieder zu einer, aus sozialpädagogischer Sicht inakzeptablen Debatte, ob ältere Jugendliche überhaupt noch in einer Inobhutnahmeeinrichtung untergebracht werden sollen, die Unterkunft mit sozialpädagogischer Begleitung verbindet, oder ob hier niedrigschwellige Schlafstellen oder andere Formate angebracht sind. Exemplarisch zeigt sich dies an politischen Überlegungen dazu, minderjährige geflüchtete Jugendliche über 16 Jahre nicht mehr in einer Inobhutnahmestelle der Kinder- und Jugendhilfe, sondern in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene unterzubringen.

Die Daten der *DJI-Jugendamtserhebungen* zeigen, dass Inobhutnahmeeinrichtungen wie Kinder- und Jugendnotdienste, Jugendschutzstellen, Bereitschaftspflegefamilien, Kinderschutzhäuser, Kriseneinrichtungen oder Inobhutnahmegruppen meisten durch freie Träger der Jugendhilfe vorgehalten werden (vgl. Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024, Gadow u. a. 2013), häufig durch Träger, die auch (stationäre) Hilfen zur Erziehung anbieten. Ebenso wie Angebote der Hilfen zur Erziehung sind auch Inobhutnahmeeinrichtungen vom Fachkräftemangel betroffen (vgl. Abschnitt 3.5.2).

Aufgrund von Fluchtmigration (vgl. Abschnitt 2.3.2) geriet die Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Geflüchteter stärker in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe. Der Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 führte zu einem großen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, wobei sich bis ca. 2021 eine eher sinkende Tendenz einstellte (Fendrich u. a. 2021, S. 14). Seither steigen die Zahlen wieder und die Herausforderungen einer adäquaten Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sind erneut relevant. Dabei kommen zum einen mehr unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland an, welche in Obhut genommen werden. Zum anderen gibt es mehr Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien, die aus Schutzgründen in Obhut genommen werden. Hier spielen auch Belastungen in den Familien aufgrund von Krieg, Flucht und Vertreibung eine Rolle,

wodurch die Erziehungsfähigkeit möglicherweise zeitweise eingeschränkt ist und daher Entlastungen geschaffen werden müssen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hatte die weitere Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zum Ziel (vgl. Smessaert 2022). So werden auch im Rahmen der Inobhutnahme die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, Kinder, Jugendliche und Eltern in einer für sie verständlichen Form über die Inobhutnahme aufzuklären. Dabei ist die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, gemeinsam unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen zu klären und Hilfsangebote sind aufzuzeigen. Diese rechtlichen und fachlichen Ansprüche an Beteiligung gilt es in der Praxis zu verwirklichen.

3.10.5.4 Fazit

Die Inobhutnahme als eine „andere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe“ erfüllt eine wichtige Funktion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine (vorübergehende) Herausnahme aus der Familie. Gleichzeitig erfüllt die Inobhutnahme auch eine Schutzfunktion für minderjährige geflüchtete junge Menschen, die unbegleitet geflohen sind und als Minderjährige besonderen Schutz, Versorgung, Bildung und Unterbringung bedürfen. Die Berücksichtigung der Perspektive und die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowohl während der Inobhutnahme, als auch in den Einrichtungen der Inobhutnahme sind zentral für einen gelingenden Hilfe- und Schutzprozess.

3.10.6 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen

Seit dem Jahr 2000 ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung im BGB verankert. Dieses adressiert zwar insbesondere Eltern, die – vgl. dazu auch das Bundeskinderschutzgesetz – zur gewaltfreien Erziehung befähigt werden sollen, aber letztlich sind auch alle anderen Institutionen und Personen jenseits der Herkunftsfamilie verantwortlich, ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Das heißt, mit der Ausrichtung an individuellen Rechten erfährt auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine erweiterte und von einer paternalistischen Logik des Bewahrers sich abkehrende Ausrichtung. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung adressiert alle Formen der Gewalt (sexualisierte, physische, psychische sowie Vernachlässigung). Die Gewalt- und Kinderschutzforschung unterscheidet dabei auch zwischen einmaligen Ereignissen, über das Ausmaß von Gewalt gemessen am Alter des Kindes, Zeitraum der Übergriffe sowie Zusammenwirken mehrerer Formen von Gewalt. Darüber hinaus zeigt sich auch, dass Kinder und Jugendliche an mehreren Orten Gewalt erleben können. Für die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt haben *Rau u. a. (2016)* beispielsweise herausgefunden, dass Jugendlichen im Zeitverlauf zuerst in der Familie und nach Inobhutnahme etwa in der stationären Unterbringung Gewalt widerfahren ist. Es gehört zum Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Dieser Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe ist in § 1 Absatz 3 SGB VIII formuliert. Die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein gesetzlicher Anspruch und zugleich eine explizite fachliche Anforderung. Kinder und Jugendliche sollen vor entwicklungsgefährdenden Faktoren geschützt werden, um ein sicheres und gewaltfreies Aufwachsen mit Zukunftsperspektiven zu ermöglichen. Gleichwohl sind sozialpädagogische Institutionen für Kinder und Jugendliche (immer schon) auch Orte, wo es zu Gefährdungen kommen kann. Jüngere Veröffentlichungen über die Einrichtung von Pflegestellen bei teilweise bereits strafrechtlich bekannten Pädosexuellen unter Beteiligung von Wissenschaftlern wie *Helmut Kentler* und Mitarbeiter:innen von Jugendämtern machen deutlich, dass auch darüber nachgedacht werden muss, für Jugendämter selbst Schutzkonzepte zu fordern (*Baader u. a. 2024*).

In den letzten Jahren hat eine intensive Weiterentwicklung und Differenzierung der Diskussion und der Praxen zum Schutz von jungen Menschen in (sozial-)pädagogischen Einrichtungen stattgefunden. Hierzu hat der seit 2010 intensiviertere Diskurs vor allem über sexualisierte Gewalt, initiiert und stark geprägt von erwachsenen Betroffenen, einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die auf Bundesebene geschaffenen Strukturen über Forschungsförderlinien des BMBF, die Etablierung des Amtes „Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM), eines Betroffenenrats, einer Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und eines Nationalen Rats haben auch die Entwicklung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe vorangebracht (*Andresen 2022*).

Neuere Überlegungen zum Kinderschutz waren zunächst auf Gefährdungen und Risiken in und im Umfeld von Familien ausgerichtet (vgl. Abschnitt 3.10.3). Weiterhin sind Fragen nach Umgangsweisen und der Prävention von Peer-Gewalt Teil der Debatte (vgl. Abschnitt 2.2.11). Seit 2010 sind Institutionen der Erziehung und Bildung, der Freizeit und des Gesundheitswesens als weitere Orte mit Gefährdungs- und gleichzeitig Hilfef Potenzialen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in den Fokus geraten. Das Risiko für Kinder und Jugendliche von Gewalt in Familien sowie von Gewalt durch Professionelle oder Gleichaltrige betroffen zu sein, besteht in allen zentralen Instanzen der Sozialisation. Interventions- und Präventionsmaßnahmen richten sich daher heute, auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage und mit unterschiedlichen fachlichen Vorgehensweisen, an die Zielgruppen Familie, Institutionen und Peer-Groups. Für institutionelle Verfahren hat sich der Begriff „Institutionelle Schutzkonzepte“ etabliert. Diese umfassen unterschiedliche Bausteine und haben das Ziel, eine Verständigung über die Komplexität, die Ursachen und die Folgen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen zu erreichen. In Schutzkonzepten werden verschiedene Aspekte adressiert, und sie müssen letztlich auch neuere Erkenntnisse reflektieren. Beispielsweise gehen neuere Forschungen explizit auf die Rolle der sogenannten „Dritten“, der Bystander ein, insbesondere wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Sie expliziter in Schutzkonzepten zu thematisieren, ist eine neuere Entwicklung (Schaumann u. a. 2022).

Dieses Kapitel richtet insbesondere den Blick auf den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In fachlichen Diskussionen und Anstrengungen steht dabei der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Zentrum. Daher wird der Fokus in diesem Kapitel auch auf diese Form der Gewalt gelegt.

3.10.6.1 Rechtliche Grundlagen

Wie eingangs aufgeführt, kann das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen als Grundlegung gegenwärtiger Erziehung-, Sorge- und Bildungskonstellationen aufgefasst werden. In § 1631 BGB heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Weitere rechtliche Grundlagen ergeben sich grundsätzlich aus der Kinderrechtskonvention, die in Artikel 3 das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt und die Vertragsstaaten zur Umsetzung verpflichtet. Dabei adressiert Artikel 3 insbesondere auch staatliche Stellen und Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Dies wird weitergeführt im Artikel 19, welcher vor allem auf das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen abzielt, solange sich diese in Obhut auch staatlicher Institutionen befinden. Ebenfalls lassen sich Bezüge zu Artikel 12, der die Berücksichtigung des Kindeswillens formuliert, ziehen.

Im SGB VIII findet sich vor allem in § 45 SGB VIII im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis die Verpflichtung zu geeigneten Konzepten in Einrichtungen, die den Schutz vor Gewalt sowie die Möglichkeiten von Beschwerde und Beteiligung sicherstellen. Ebenso werden die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in § 79a SGB VIII darauf verpflichtet, entsprechende Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu entwickeln (vgl. Abschnitt 3.10.11). Zudem besteht seit der Einführung des § 8b SGB VIII für Träger von Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe – zumeist dem Landesjugendamt – ein Anspruch auf fachliche Beratung in Kinderschutzfragen bzw. bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, der Rechte von Kindern/Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt.

Jenseits der bundesrechtlichen Regelungen im SGB VIII verpflichten einzelne Länder, über zum Beispiel Landeskinderschutzgesetze oder andere rechtliche Regelungen, Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, erzogen oder gebildet werden, zur Entwicklung von Schutzkonzepten (z. B. im Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen).

Daneben gibt es untergesetzliche Regelungen, z. B. Vereinbarungen des Amtes der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit einzelnen Trägern, die die Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten vereinbaren und verbindlich machen.

Institutionelle Schutzkonzepte stellen einen zentralen Präventions- und Interventionsansatz bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Institutionen dar: Einrichtungen des Aufwachsens und Lernens sollen Schutz- und Kompetenzorte werden, in denen Adressat:innen vor (sexuellen) Übergriffen geschützt werden und Unterstützung erhalten (vgl. Kappler u. a. 2019). Bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten geht es um Fragen der Umsetzung des Schutzauftrages und die Gewährleistung des Rechts auf Unversehrtheit, Beschwerde und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen (vgl. Fegert

u. a. 2017), aber auch um die grundlegende Etablierung einer Einrichtungskultur, die einen offenen Umgang mit Sexualität ermöglicht (vgl. Eßer/Rusack 2020) und dabei Machtasymmetrien in der Organisation selbst als auch im professionellen Erziehungsverhältnis reflektiert (vgl. Wolf u. a. 2021).

Aus der systematischen Analyse von Aufarbeitungsberichten, die die Geschichte sexualisierter Übergriffe gegen Adressat:innen in Einrichtungen untersuchen, lässt sich eine ganze Reihe gewaltbegünstigender organisationaler Merkmale identifizieren, die das Risiko für (sexualisierte) Übergriffe in pädagogischen Einrichtungen erhöhen. Hierzu zählen insbesondere autoritär-hierarchische Machtverhältnisse, eine Entwertung von Kindern und Jugendlichen, die Allgegenwart von Gewalt, fehlende Positivbeziehungen, die Negierung von Körperlichkeit und Sexualität sowie ein Vorrang der Reputation der Einrichtung (Pöter/Wazlawik 2018, S. 116ff.).

Schutzkonzepte sind aus organisationstheoretischer Perspektive eine einrichtungsspezifische Entwicklung aufeinander abgestimmter Maßnahmen, die auf „die Gewährleistung eines Schutzklimas abzielen, dessen Etablierung an einen [...] Organisationsentwicklungsprozesses gekoppelt ist“ (Schwerdt/Wazlawik 2016, S. 194). Die Beteiligung aller Organisationsmitglieder an diesem Prozess der Schutzkonzeptentwicklung wird dafür als zentraler Gelingensfaktor herausgestellt (vgl. ebd.).

Institutionelle Schutzkonzepte haben als Ausgangspunkt zumeist eine Risiko- und Potenzialanalyse, die partizipativ in der einzelnen Einrichtung durchgeführt wird. Im Anschluss daran gilt es einrichtungsspezifisch verschiedene Elemente zu entwickeln und umzusetzen. Zu diesen Elementen gehören z. B. das Leitbild, Verhaltensregeln, Möglichkeiten der Partizipation der Betreuten/Personensorgeberechtigten, Ansprechstellen für die Beschäftigten/Betreuten, Beschwerdeverfahren bei Fällen sexualisierter Gewalt, ein Handlungsplan bei Verdachtsfällen, Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, spezifische Fortbildungen für die Beschäftigten, Kooperation mit Fachberatungsstellen sowie die Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Bewerbungsgesprächen und Personalentwicklungsmaßnahmen.

3.10.6.2 Empirische Befunde zu Schutzkonzepten

Umfassende empirische Daten zum Vorhandensein von Schutzkonzepten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe finden sich im Monitoring des Unabhängigen Beauftragten zuletzt zum Befragungszeitraum 2016/17 (vgl. Kappler u. a. 2019). Nach diesen Daten haben insbesondere im Bereich der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen auch weitgehende gesetzliche Vorgaben existieren und im Bereich der Kindertageseinrichtungen viele Einrichtungen Schutzkonzepte. Kindertageseinrichtungen verfügen über durchschnittlich acht der als elementar identifizierten zehn Elemente von Schutzkonzepten und stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung über durchschnittlich neun von zehn Elementen (vgl. ebd., S. 42, 64). 22 Prozent der Kindertageseinrichtungen schätzen das eigene Präventionskonzept als umfassend ein, bei den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung tut das jede dritte Einrichtung (vgl. ebd., S. 42, 64). Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wurden im Rahmen des Monitorings keine quantitativen Befragungen durchgeführt. Qualitative Befunde legen nahe, dass u. a. der Bereich der kulturellen Jugendbildung zu den Bereichen zu zählen ist, der sich eher am Anfang des Prozesses der systematischen Einführung von Schutzkonzepten befindet (vgl. ebd., S. 11). Die Befragung des Projekts „*SchutzNorm*“ zu verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit zeigt, dass knapp die Hälfte der Befragten angeben, ein Schutzkonzept in ihrem Bereich entwickelt zu haben, 54 Prozent verfügen über einen Interventionsplan bzw. eine schriftlich festgehaltene Vorgehensweise, wie in Verdachtsfällen von grenzverletzendem Verhalten und (sexualisierter) Gewalt zu handeln ist, 26 Prozent haben eine Ressourcen- und Risikoanalyse durchgeführt, und 33 Prozent verfügen über ein Aufarbeitungskonzept (vgl. Birke u. a. 2023, S. 305). Die Ergebnisse zeigen auch, dass junge Menschen im Vergleich zu Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen seltener an den Verfahren zu ihrem Schutz beteiligt werden (vgl. ebd., S. 307). Dies hat auch die Fallstudie zu Jugendämtern der *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* gezeigt (vgl. Meysen u. a. 2023).

3.10.6.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Die Entwicklung und verbindliche Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten nehmen seit ungefähr zehn Jahren einen breiteren Raum in der fachlichen Debatte zum Thema sexualisierte Gewalt ein. So waren lange Zeit insbesondere Fragen der Umsetzung, der Gestaltung des Prozesses und Fragen der Beteiligung von Akteur:innen Gegenstand wissenschaftlicher Überlegungen und praktischer Erprobung.

Aktuell zielen fachliche Überlegungen insbesondere auf die Frage, wie institutionelle Schutzkonzepte im Alltag einer Einrichtung „lebendig“ gehalten werden können. Wissenschaftlich steht ebenso die Frage nach der Wirksamkeit und den messbaren Auswirkungen von Prävention auf die Viktimisierung und die Disclosure-Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt (vgl. Derr u. a. 2017; Grieser u. a. 2023). Bei Disclosure geht es um die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeiten für diese, sich jemanden anzuvertrauen, wenn sie Übergriffe erleben. Was Kinder und Jugendliche benötigen, um insbesondere über sexualisierte Gewalt zu sprechen, eine Gewaltform, die mit Schuld und Scham einhergeht, ist im Fokus der Forschung. In einem BMBF-Verbundprojekt wurden fünf Indikatoren zu Disclosure herausgearbeitet: Vertrauen, Haltung, Resonanz, Verstehen und Erinnern (Gudat u. a. 2021).

Daneben werden insbesondere Fragen der zielgruppenspezifischen Entwicklung von Schutzkonzepten diskutiert. So werden in der Debatte um institutionelle Schutzkonzepte die Dimensionen Behinderung und Beeinträchtigung oft noch nicht ausreichend mitgedacht, obwohl Fragen der Inklusion, etwa im Kontext von Heimerziehung, eine hohe Relevanz für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen. Die Entwicklung eines inklusiven Schutzkonzepts weist jedoch sowohl aus wissenschaftlicher Sicht, also auch mit Blick auf die praktische Umsetzung noch spezifische Herausforderungen auf (vgl. Hartl 2024), die im Rahmen erster Forschungs- und Transferprojekte (vgl. Böllert u. a. 2022) bearbeitet werden. Insbesondere durch das KJSG und die dort zum Teil bereits verankerte inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (für die Kindertagesbetreuung und die Kinder- und Jugendarbeit) werden Notwendigkeiten der inklusiven Ausrichtung von Schutzkonzepten mehr als deutlich. Ebenso weisen Erkenntnisse aus Forschung und Praxisentwicklung auf einen besonderen Schutzbedarf und eine spezifische Form der Umsetzung im Hinblick auf geflüchtete Menschen, insbesondere auch bezogen auf den Schutz in Gemeinschaftsunterkünften, hin. Auch bei Pflegefamilien stellt sich die Frage nach Schutzkonzepten (vgl. Meysen u. a. 2023).

3.10.6.4 Fazit

Institutionelle Schutzkonzepte stellen einen zentralen Rahmen für die Umsetzung von Kinderrechten und den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Auch Jugendämter selbst benötigen Schutzkonzepte.

Neben den skizzierten Punkten sind folgende Aspekte für einen wirksamen Schutz notwendig:

- *Differenziertheit der Präventionskonzepte*: Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich durch eine Vielzahl an Handlungsfeldern, Organisationsformen und Zielgruppen aus. Es erscheint daher notwendig, differenzierte, institutions- und zielgruppenorientierte Konzepte zu entwickeln.
- *Partizipation*: Wenn es Ziel von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten ist, eine Kultur des Hinschauens oder der Achtsamkeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, dann ist es notwendig, alle Beteiligten mit in die Entwicklung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, die zumeist einen wichtigen Blick auf ihre Einrichtung, ihren Verband oder ihre Jugendgruppe haben.
- *Institutionelle Schutzkonzepte als institutionelle Schutzprozesse*: Böwer und Brückner (2015) weisen darauf hin, dass es zu einer Überforderung der Akteur:innen vor Ort kommen kann, wenn die Passung zwischen der normativen Idee von Schutzkonzepten und der wahrgenommenen Haltung der eigenen Organisation nicht gegeben ist. Dies verdeutlicht, dass die dauerhafte Etablierung von Schutzkonzepten mit einem langjährigen Organisationsentwicklungsprozess verbunden sein sollte und nicht als reines Konzept schnell formell adaptiert werden kann. Institutionelle Schutzkonzepte sind dabei geeignet, grundlegende Fragen an die Gestaltung von Institutionen zu stellen und diese auf ihre Achtsamkeit gegenüber den Rechten und Grenzen der in der Institution handelnden Personen, insbesondere mit Blick auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen, zu stellen.
- *Felder mit einem Mangel an Schutzkonzepten adressieren*: Kinder und Jugendliche halten sich in vielen anderen Institutionen auf, sie gehen zum Sport, in Musikschulen, sind teilweise mehrere Tage oder Wochen in (kommerzielle) Ferienangebote involviert. Die Fallstudien der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs etwa zum Sport weisen auf eine mangelnde Kultur der Sensibilität für Machtmissbrauch und Abhängigkeit hin. Hier gibt es Handlungsbedarf.

- *Rechte und Schutz in angrenzenden Rechtsgebieten:* Perspektivisch muss es darum gehen, in angrenzenden Rechtsgebieten, insbesondere dem medizinischen Kinderschutz (SGB V), die Verpflichtung zu der Entwicklung und Einrichtung von Schutzkonzepten oder aber zumindest die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu verankern.

3.10.7 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen, was sowohl in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen vorkommt (§ 50 SGB VIII) (vgl. Abschnitt 3.2, 3.10.3, 3.10.5, 3.10.9, 3.10.10).

3.10.7.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Das Jugendamt ist dabei Träger eigener Aufgaben (vgl. Abschnitt 3.4) und leitet diese als sozialpädagogische Fachbehörde aus den Zielen und Handlungsmaximen des SGB VIII ab. Seine Aufgabe ist es in erster Linie, den Familien helfend zur Seite stehen, um einvernehmliche Lösungen bei elterlichen Konflikten zu fördern. Das Familiengericht trägt als „Herrin des Verfahrens“ zwar die verfahrensrechtliche Verantwortung, aber das Jugendamt soll durch seine Mitwirkung dazu beitragen, dass das Gericht eine angemessene Entscheidung herbeiführen kann. Es unterstützt das Gericht, indem es seine sozialpädagogische Expertise einbringt und es über bereits angebotene sowie erbrachte Leistungen, aber auch über aus seiner Sicht bestehende weitere Möglichkeiten im Hilfekontext unterrichtet.

Sowohl das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (vgl. Abschnitt 3.2) wie auch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Vormundschaftsrechtsreform) (vgl. Abschnitt 3.10.9) haben Auswirkungen auf diesen Handlungsbereich. Von besonderer Relevanz ist die durch das KJSG erfolgte Konkretisierung bzw. Ergänzung der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts. Dieser zufolge hat das Jugendamt in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 3.10.3) den Hilfeplan stets (vgl. Abschnitt 3.10.5), in anderen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auf Anforderung des Familiengerichts vorzulegen (§ 50 Abs. 2 S. 2 bis 4 und 6 SGB VIII) (vgl. Lohse 2022). Weitere Änderungen des KJSG (z. B. zu Sorgeregistereinträgen, §§ 50 Abs. 3, 58 SGB VIII oder zur familiengerichtlichen Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB) (vgl. Ausführungen zum Pflegekinderdienst in Abschnitt 3.9.8) sowie die zahlreichen Änderungen durch die Vormundschaftsrechtsreform berühren die Aufgaben des Jugendamts eher mittelbar, erfordern aufgrund ihrer Auswirkungen auf die von der Familiengerichtshilfe begleiteten Verfahren aber eine Auseinandersetzung mit diesen (vgl. Hoffmann 2020; DIJuF/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2022).

Empirische Rückschlüsse zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren lassen sich nur indirekt aus den Daten des Statistischen Bundesamtes ziehen: Im Jahr 2022 zu 20.709 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls (Statistisches Bundesamt 2023o); in 69.626 Ehescheidungsverfahren waren 115.843 minderjährige Kinder betroffen (49,1 % ein Kind, 39,7 % zwei Kinder, 11,2 % drei Kinder) (Statistisches Bundesamt 2023n).

3.10.7.2 Aktuelle Themen und Herausforderungen

- *Kooperation als verpflichtender fachlicher Standard:* Die konkreten Vorgaben des Gesetzgebers in § 50 Abs. 2 SGB VIII resultieren aus der Intention, den aus der Praxis berichteten Kommunikations- und Informationsdefiziten eine eindeutige Regelung entgegenzusetzen. Die Zusammenarbeit wurde und wird dabei nicht immer als Wahrnehmung der Verantwortungsgemeinschaft zweier staatlicher Institutionen erlebt, die in besonderer Weise verpflichtet sind, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen bzw. deren Wohl zu fördern. Das Familiengericht ist regelmäßig in Verfahren in Kindschaftssachen – insbesondere bei solchen wegen Kindeswohlgefährdung – auf die Unterstützung des Jugendamts angewiesen. Dieses arbeitet oft schon seit Jahren mit der Familie zusammen, verfügt über detaillierte Kenntnisse der familiären Situation und die zur Einschätzung der Entwicklungschancen erforderliche sozialpädagogische Expertise. Die Rolle des Jugendamtes als eine eigene Aufgaben wahrnehmende Fachbehörde bleibt auch nach den Veränderungen des § 50 Abs. 2 SGB VIII unverändert – das Jugendamt ist kein „Sachverständiger“ i. S. d. § 163 Abs. 1 FamFG und keinesfalls missdeutend in die Rollen des „Ermittlungshelfers des Familiengerichts“

oder gar „Antragsgegner der Eltern“ zu drängen. Auch mit den neuen Vorgaben bleibt erforderlich, zielgerichtet zu überlegen, welche Informationen das Familiengericht für seine Entscheidungsfindung benötigt.

Umsetzungshinweise zeigen auf, dass es weiter auf diese fachliche und abgewogene Kommunikation ankommt, die einer Aufbereitung der im Hilfeplan gebündelten Informationen bedarf (vgl. Abschnitt 3.10.4) (Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG von DIJuF und ism gGmbH 2022). Das Jugendamt hat die Aufgabe, die ihm bekannten Fakten zusammenzustellen (fachlicher Bericht) und aufgrund seiner spezifischen Fachkenntnisse zu bewerten (z. B. die soziale und emotionale Entwicklung der Beteiligten, ihr Beziehungs- und Bindungsverhalten, die Eltern- und Geschwisterbeziehungen). Die Fachkompetenzen der Jugendamtsmitarbeiter:innen ermöglichen es ihnen in besonderer Weise, qualifizierte Einschätzungen und Situationsanalysen für das Zusammenleben in Familien und für die Chancen einer Alltagsbewältigung, die den Schutz des Kindeswohls sichert, abzugeben. Das Jugendamt muss darum bemüht sein, im Wege einer nachvollziehbaren und überprüfbaren sozialpädagogischen Analyse dem Familiengericht auf Grundlage der Wünsche des/der Minderjährigen Rückschlüsse auf seinen/ihren Willen sowie sein/ihr Wohl zu ermöglichen.

Auch mit der Umsetzung der konkretisierten gesetzgeberischen Vorgaben haben sich die Spannungen um die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht nicht geklärt. So wird deutlich, dass die Übersendung des vollständigen Hilfeplans (der diverse Aktenordner und neben den Ergebnissen der Hilfeplanung und relevanten Hinweisen auch eine Vielzahl weiterer Informationen zu den Lebensumständen, Ressourcen, Beziehungen oder der Biografie der Familienmitglieder enthalten kann) weder dem Familiengericht zügig und zielgerichtet Zugang zu den notwendig erachteten Informationen verschafft noch die Expertise des Jugendamtes abrufen. Dementsprechend fordern die o. g. Umsetzungshinweise auf, die parallel zur Fallbearbeitung laufende Dokumentation so umzustellen, dass die dort genannten relevanten Informationen kurz und bündig „Auszug aus dem Hilfeplan gem. § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII zusammengefasst sind. Entsprechende Verwaltungsumstellungen – auch unter Einsatz von IT – erfolgen, doch auch nach deren Abschluss wird die Gestaltung der Kooperation weiter eine fachlich zu füllende Aufgabe sein und darf nicht auf einen bürokratischen Akt des Vorlegens bestimmter Dokumente reduziert werden.

- *Kommunikationshürden senken durch Spezialisierung?* In Reaktion auf Unsicherheiten zur Gestaltung der Kooperation werden in Jugendämtern teils gesondert geschulte Fachkräfte für die Kommunikation mit dem Familiengericht abgestellt. Auch hier gibt es Abstufungen: Teils wirken diese als Fachberatung und -begleitung der mit den Familien arbeitenden Fachkräfte, teils übernehmen sie für diese die komplette Kommunikation mit dem Familiengericht (schriftlich, aber auch Teilnahme an Anhörungen), teils werden für diese Aufgabe sogar eigens Jurist:innen eingestellt.

Solche Umstellungen erfolgen in der Hoffnung, so den fachlichen Herausforderungen durch Spezialisierung zu begegnen und die fachliche Sichtweise des Jugendamtes wirksamer in die Verfahren einspeisen zu können. Ob hierfür aber die Bildung eines eigenen Fachdienstes, gar eines in erster Linie mit Jurist:innen besetzten Fachdienstes sinnvoll ist, ist zu klären. Während es sinnvoll erscheint, dass im Jugendamt intern Ansprechpersonen z. B. zu den Abläufen der verschiedenen Familiengerichtsverfahren, ggf. auch Reflexionsmöglichkeiten für die Strukturierung und Aufbereitung der eigenen Berichte sowie Beschwerde- und Abänderungsmöglichkeiten des Jugendamtes bereithält (DIJuF-SFK2 2017), erhöht sich durch das Einschalten weiterer Mittler:innen auch immer das Risiko, dass das eigentlich durch § 50 SGB VIII angestrebte Einspeisen der sozialpädagogischen Expertise von den mit der Familie bereits länger zusammenarbeitenden Fachkräften abflacht. Selbstverständlich kann durch gute Kommunikation innerhalb des Jugendamtes diesem Risiko entgegengewirkt werden.

Für die Weiterentwicklung der Praxis bleiben Schulungen von Bedeutung, die auf typische Schwächen in Anrufungen/Stellungnahmen des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht eingehen und hierzu Hinweise geben (z. B. zu Struktur, Trennung von Beschreibung und Bewertung, fachliche Begründung von Bewertung unter Zuziehung von Fachliteratur, Eingehen sowohl auf defizitäres elterliches Verhalten wie auch auf elterliche Ressourcen).

- *Be- und/oder Überlastung – Fachkräftemangel:* Auch auf das Handlungsfeld der Familiengerichtshilfe wirkt sich der Fachkräftemangel der Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. Abschnitt 3.5.2). Im Rahmen der Prioritätensetzung werden Fachkräfte aus diesem Bereich abgezogen bzw. ihre Mitwirkung soweit vertretbar beschränkt, um andere Aufgaben (insbesondere im Kinderschutz) wahrzunehmen (vgl. Abschnitt 3.5.1).

Dies ist möglich, da das Jugendamt über Art und Weise der Mitwirkung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann und muss, sofern das Gesetz keine ausdrückliche Verpflichtung zu einer bestimmten Aufgabenwahrnehmung enthält (z. B. o. g. Vorlagepflicht des § 50 Abs. 2 S. 2-6 SGB VIII, aber auch etwa die Verpflichtung zur Abgabe einer wertenden Stellungnahme in Adoptionsachen gem § 189 FamFG). Die spürbare Ressourcenknappheit beeinflusst u. a. die Entscheidungen zum persönlichen Erscheinen einer Fachkraft, zur Wahl der schriftlichen/mündlichen/fernmündlichen Form der Mitwirkung, ihren Zeitpunkt, aber auch die Vorgehensweise des Jugendamtes, die die Zusammenstellung der Informationen für das Familiengericht oder auch das Verfassen einer qualifizierten Stellungnahme überhaupt erst ermöglicht (z. B. durch einen eigens angebotenen Hausbesuch). Aus der Praxis wird berichtet, dass es zu einer deutlichen Priorisierung zugunsten von Kindeswohl- und Gewaltschutzsachen komme, während die Mitwirkung in Trennungs- und Scheidungssachen kaum noch in persönlicher Form und Intensität erfolgen könne. Dem auch in diesen Verfahren geltende Auftrag der Familiengerichtshilfe, den Familien helfend zur Seite stehen und durch Beratung und ggf. das Angebot von Leistungen einvernehmliche Lösungen bei elterlichen Konflikten zu fördern, wird also nur eingeschränkt nachgekommen. Jugendamtsinterne Controlling-Prozesse können dazu führen, dass eine aktive, verantwortliche Aufgabenwahrnehmung von Jugendamtsmitarbeiter:innen zusätzlich eingeschränkt ist, wenn diese ohne hierarchische Rückkoppelung an Ort und Stelle im Termin des Familiengerichts keine Entscheidung über erforderliche Hilfen treffen darf (Flemming 2021).

3.10.7.3 Fazit

In familiengerichtlichen Verfahren werden für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, ihre Eltern sowie elternähnliche Bezugspersonen hochbedeutsame Weichenstellungen vorgenommen. Sie erleben sich in diesen oft schwierigsten Konfliktlagen. Die Vorgaben in SGB VIII sowie FamFG wirken darauf hin, diese Verfahren als Gelegenheit für einen sozialen Prozess zu nutzen, der auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse, auf Erweiterung sozialer Teilhabe für den Minderjährigen, zur Konfliktklärung und -vermeidung für die Familie gerichtet ist. In diesen besteht die Chance auf eine Klärung des Bedarfs. Zudem ist der Wille der beteiligten Menschen zu berücksichtigen, ihre Beteiligung zu ermöglichen und eine Verständigung über und zwischen ihren Sichtweisen und die Klärung der Perspektiven herbeizuführen. Daneben kann der Zugang zu einem positiv wirkenden Unterstützungssystem (z. B. Hilfe zur Erziehung, Trennungs-, Scheidungs- oder Umgangsberatung) eröffnet werden. Das familiengerichtliche Verfahren gilt als bedeutsamer Einschnitt in Biografien sowie im Hilfeverlauf. Die Änderung des § 50 Abs. 2 SGB VIII ist als gesetzgeberische Mahnung ernst zu nehmen, sich nicht durch Konflikte zwischen den staatlichen Institutionen von den Bedarfen der Familien ablenken zu lassen. Die geforderte und vielbeschwo-rene Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht kann zugleich nur gelingen, wenn für diese Zusammenarbeit und den sozialen Prozess im familiengerichtlichen Verfahren Raum, Zeit und Fachressourcen zur Verfügung gestellt werden.

3.10.8 Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren

Das Arbeits- und Handlungsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ist im Hinblick auf das abweichende, ggf. strafrechtlich relevante Verhalten junger Menschen und der sozialpädagogisch verantwortbaren Interventionen auch durch strafrechtliche Normen und strafjustizielle Erwartungen geprägt (Soziale Arbeit im Zwangskontext). Die in diesem Handlungsfeld tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren bewegen sich somit *Trenczek* und *Schmoll* zufolge in einem „strukturelle[n] Widerspruch von sozialpädagogisch begründetem Helfen und kriminalrechtlich legitimiertem Strafen“ (*Trenczek/Schmoll* 2024, S. 201).

Abweichendes (deviantes) oder delinquentes Verhalten junger Menschen ist nicht grundsätzlich Symptom eines sich verfestigenden Verhaltens, sondern in aller Regel normal („ubiquitär“), entwicklungstypisch und vorübergehend („passager“) (vgl. *Goldberg/Trenczek* 2022, S. 259ff.; *Spiess* 2022; *Trenczek/Schmoll* 2024, S. 87ff. m. w. N.). Nur ein kleiner Kreis (weniger als 5 %) junger Menschen begeht häufiger und/oder schwere Delikte (hierzu *Goldberg/Trenczek* 2022, S. 259ff. m. w. N.). Es ist allerdings noch nicht gelungen, die sogenannten „mehrfach Auffälligen“ prognostisch von den jungen Menschen zu unterscheiden, die eine Spontanbewährung aufweisen. Allerdings ist weder das erstmalige noch das mehrmalige deviante oder delinquente Verhalten junger Menschen per se Ausdruck eines Erziehungsdefizits oder einer Kindeswohlgefährdung, auf die durch die Jugendhilfe zu reagieren ist. Die Verantwortung liegt stets zunächst bei den sorgeberechtigten Personen. Im Übrigen ist

auf normales Verhalten normal zu reagieren, um die Chancen des spontanen Zurückgehens straffälliger Auffälligkeit und damit die soziale Integration nicht zu gefährden (Trenczek/Schmoll 2024, S. 198).

3.10.8.1 Rechtliche Grundlagen

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren ist von einem doppelten rechtlichen Bezugsrahmen geprägt: einerseits dem Sozialrecht (insb. SGB VIII) und andererseits dem Strafrecht (insb. JGG). Die für die Aufgaben, Handlungsgrundsätze und Organisation des Jugendamts handlungsleitenden Rechtsgrundlagen (Art. 20 Abs. 3 GG, § 31 SGB I) für die Mitwirkung im (jugend-)strafrechtlichen Verfahren befinden sich im SGB VIII (und nicht im JGG) (Trenczek/Schmoll 2024, S. 201). § 52 SGB VIII ist die Grundnorm für die Mitwirkung des Jugendamts in jugendstrafrechtlichen Verfahren (Trenczek 2022a, Rn. 12, 2022b, Rn. 4; Wapler 2022b, Rn. 19a). Das JGG regelt die verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im Jugendstrafverfahren. Zudem ist zu beachten, dass, im Gegensatz zum JGG, das Recht der Kinder- und Jugendhilfe mit dem SGB VIII grundsätzlich neu konzipiert worden ist, weshalb die Regelungen des JGG, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung des Jugendamts verfassungsrechtlich konform und unter Berücksichtigung der neuen Regelungen des SGB VIII auszulegen sind (Trenczek 2022b, Rn. 2ff.; Goldberg 2024, Rn. 70 u. 91; Riekenbrauk 2022, Rn. 47f.; vgl. Eisenberg/Kölbel 2023, Rn. 22f.).

Nach § 38 Abs. 2 JGG beteiligen sich die Fachkräfte des Jugendamts im Strafverfahren zu dem Zweck, die „erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte“, also die durch das SGB VIII definierten fachlichen Aspekte „zur Geltung zu bringen“. Das Jugendamt ist mithin den Grundsätzen des SGB VIII verpflichtet.

Auch im (Jugend-)Strafverfahren ist der Schutzauftrag des Jugendamts (§ 8a SGB VIII) zu beachten (Trenczek 2022b, Rn. 24; Trenczek/Schmoll 2024, S. 217ff.). Deshalb wird seit 2019 in § 38 Abs. 2 S. 2 JGG klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die Fachkräfte des Jugendamts auch zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit des jungen Menschen zu äußern haben. Weder deviantes Verhalten noch die erstmalige oder wiederholte Delinquenz weisen per se auf ein Erziehungsversagen der Eltern oder auf die Erfolglosigkeit einer sozialpädagogischen Intervention hin. Nicht mehr jugendtypisches, wiederholtes oder persistent abweichendes Verhalten kann aber zu einer Gefährdung des Wohls junger Menschen (insb. ihrer sozialen Integration) führen, nicht zuletzt auch wegen der einschneidenden, mitunter ausgrenzenden und stigmatisierenden Folgen des Strafrechts (Trenczek/Schmoll 2024, S. 220). Die über die ubiquitäre, jugendtypische und episodenhafte Begehung von Delikten hinausgehende Devianz bzw. Delinquenz kann mithin auf Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung hindeuten und damit eine Signalfunktion haben (Trenczek 2022b, Rn. 58; Holthusen/Hoops 2015, S. 12). Insoweit bedarf es ggf. der Förderung von sozialen Handlungskompetenzen und eines Ausgleichs sozialer Desintegrationslagen. Das leistungsauslösende Moment der Sozialleistungen für junge Menschen ist allerdings nicht das delinquente Verhalten, die Straffälligkeit oder die strafrechtliche Verurteilung, sondern ein Hilfebedarf, bei den Erziehungshilfen ein erzieherischer Bedarf (vgl. § 27 SGB VIII). Das Jugendamt bietet folglich seine Leistungen nicht an, weil ein junger Mensch eine Straftat begangen hat, sondern weil die Möglichkeit besteht, dass er der Hilfe und Unterstützung durch die Jugendhilfe bedarf, insbesondere auch in einer belastenden Situation wie einem Strafverfahren (Trenczek/Schmoll 2024, S. 614).

3.10.8.2 Beschreibung des Arbeitsfelds

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII – und damit auch für § 52 SGB VIII – liegt gemäß § 79 SGB VIII bei den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Spektrum der Aufgaben des Jugendamts aus Anlass eines Jugendstrafverfahrens nach § 52 SGB VIII ist weit gefächert. Es umfasst die Gesamtheit der Aktivitäten als Sozialleistungs- und Fachbehörde zur Sicherung des Wohls des jungen Menschen aus Anlass eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens. Die Aufgaben lassen sich unterscheiden in verfahrensbegleitende (§ 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG) und leistungsbezogene Aufgaben nach § 52 Abs. 2, 3 SGB VIII (insb. i. V. m. den Individualhilfen nach §§ 27 ff., 41 f. SGB VIII). Dabei ist die Steuerungsverantwortung des Jugendamts (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) zu beachten, gerade auch dann, wenn Jugendliche und junge Volljährige durch das Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

Nicht selten beschränken sich die Jugendämter selbst auf die verfahrensbegleitenden § 52-Aufgaben. Sofern leistungsbezogene Aufgaben aus Anlass eines Strafverfahrens wahrgenommen werden, konzentrieren sich die Jugendämter vielerorts auf die Prüfung, ob und ggf. welche Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die Leistungserbringung (die sogenannte „nachgehende Jugendhilfe“), insb. auch der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote (ASA), erfolgt zumeist durch freie Träger. Problematisch an dieser Arbeitsteilung ist, dass Hilfe- und Betreuungsleistungen mitunter erst im Anschluss an das Strafverfahren erfolgen, obwohl nach § 52 Abs. 3 SGB VIII eine durchgehende, ganzheitliche Betreuung während des gesamten Verfahrens (vom Ermittlungs- bis zum ggf. stattfindenden Vollstreckungsverfahren) erforderlich und vom Jugendamt sicherzustellen ist.

3.10.8.3 Empirische Daten zu Jugendhilfen im Strafverfahren

Im Jahr 2022 waren die JuhiS-Aufgaben nach den Ergebnissen der bundesweiten DJI-Erhebung in 74 Prozent der Jugendämter in spezialisierten Diensten organisiert.¹⁹⁹ In einem Fünftel der Jugendämter war die JuhiS-Aufgabe in den ASD integriert. Rund sechs Prozent der Jugendämter haben die Aufgabe an einen oder mehrere freie Träger übertragen oder es bestehen andere Organisationsformen (Schmoll u. a. 2024, S. 37). Der Grad der Spezialisierung in der Aufgabenwahrnehmung weist regionale Unterschiede auf, wobei die Jugendämter sich mittlerweile stärker nach ihren eigenen Organisationsanforderungen und weniger an anderen institutionellen Akteuren (z. B. Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei) ausrichten (ebd., S. 49). Innerhalb der JuhiS gibt es ein breites Tätigkeits- und Aufgabenspektrum, in nur 15 Prozent bestehen auch innerhalb der von JuhiS-Organisationsformen spezialisierte Zuständigkeiten für einzelne Bereiche (z. B. Vermittlung von Arbeitsleistungen, Konfliktvermittlung) (Trenczek 2003, S. 79ff.; Schmoll u. a. 2024, S. 50ff.).

Auch wenn sich das Tätigkeitsspektrum der JuhiS erkennbar differenziert hat, ist die Praxis der Mitwirkung der Jugendämter mancherorts noch zu einem großen Teil von den „klassischen“ gerichtsverfahrensorientierten Aufgaben bestimmt (vgl. Trenczek 2003, S. 79ff., S. 170ff.; Schmoll u. a. 2024). Insbesondere Angebote der U-Haftvermeidung²⁰⁰ bzw. die Initiierung und Durchführung sozialpädagogischer Jugendhilfeleistungen werden noch nicht überall hinreichend vorgehalten. Über ein Drittel der 2022 befragten Jugendämter schätzt die örtliche Angebotsstruktur insbesondere im Hinblick auf ambulante sozialpädagogische Leistungen als (teilweise) unzureichend ein (Schmoll u. a. 2024, S. 146f.). Rund vier Fünftel der Jugendämter sind den Ergebnissen des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zufolge der Ansicht, dass auch nach dem Inkrafttreten der JGG-Änderungen 2019 Jugendhilfeleistungen (eher) nicht deutlich häufiger vorkommen. Jugendhilfeleistungen werden aus Sicht von rund zwei Dritteln der Jugendämter auch (eher) nicht deutlich früher eingeleitet (ebd., S. 182f.).

3.10.8.4 Aktuelle Themen und Herausforderungen

- *Anwesenheit des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren:* Die durch die JGG-Reform 2019 neu eingefügte Regelung zur Anwesenheit des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren (§ 38 Abs. 4, § 50 Abs. 3 JGG) hat die mancherorts bestehenden, erheblichen Spannungen nicht befriedigend aufgelöst. Die Teilnahme der Fachkräfte des Jugendamts in der Hauptverhandlung ist eine wichtige (wenn auch nicht die einzige) Möglichkeit, die für die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, insbesondere über die Hilfebedarfe und ggf. bestehende Schutzbedürftigkeit des jungen Menschen und die daran anknüpfenden, im besten Fall bereits initiierten Leistungen zu unterrichten. Die zur Durchsetzung der in § 38 Abs. 4 S. 1 JGG normierten Anwesenheitspflicht mit der Möglichkeit der Kostenauflegung bei unentschuldigtem Nichterscheinen der Fachkräfte des Jugendamts nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG könnte Trenczek zufolge sogar verfassungswidrig sein, da sie gegen das in Art. 28 Abs. 2, 84 Abs. 1 S. 7 GG normierte Durchgriffsverbot verstößt, denn es werden bislang im Ermessen stehende Tätigkeiten zu einer Pflicht des Jugendamts gemacht (Trenczek 2021; vgl. auch Goldberg 2024, Rn. 86a). Dieser nun mögliche Zu- und

¹⁹⁹ Vgl. das sogenannte *Jugendgerichtshilfebarometer* (Schmoll u. a. 2024, S. 37); dies stellt eine Zunahme gegenüber früheren Jahren dar (vgl. ebd.; Trenczek 2003, S. 53ff.).

²⁰⁰ Auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung oder -verkürzung können im Jahr 2022 nur knapp über die Hälfte aller befragten Jugendämter bzw. der Jugendhilfen im Strafverfahren zurückgreifen; im Jahr 2011 gaben dies noch zwei Drittel der damals befragten Jugendämter an (vgl. Schmoll u. a. 2024, S. 140ff.).

Durchgriff der Strafjustiz auf die Fachkräfte des Jugendamts ist nicht dazu geeignet, die (notwendige) Kooperation zwischen den Professionen und Institutionen zu verbessern, so dass mitunter die Befürchtung besteht, dass das Jugendamt wieder in das „Souterrain der Justiz“ (Müller/Otto 1986, S. VII) verwiesen werden könnte (Goldberg 2024, Rn. 55a; Trenczek 2022b, Rn. 53; Trenczek 2021, S. 240ff.).

- *Kooperationsformen unter Missachtung der jugendhilferechtlichen Zweckbindung*: Ebenso ist mit Sorge zu beachten, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Kooperation zwischen den Institutionen (z. B. § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) in der Praxis mittlerweile zu Kooperationsmodellen (z. B. sogenannten „Häuser des Jugendrechts“) geführt hat, bei denen die sozial- bzw. jugendhilferechtliche Zweckbindung der Kinder- und Jugendhilfe und die datenschutzrechtlichen Regelungen nicht immer hinreichend beachtet werden (vgl. DVJJ 2012; Lohrmann/Schaerff 2021; Fritsch u. a. 2023; Riekenbrauk 2023). In den „Häusern des Jugendrechts“ steht, entgegen dem programmatischen Namen, aber nicht der junge Mensch bzw. das gesamte Jugendrecht in seiner Breite im Mittelpunkt, sondern das Jugendstrafrecht. Statt „zugunsten“ junger Menschen und ihrer Familien tätig zu werden, soll dort mitunter auch die Mitwirkung der Jugendhilfe erklärtermaßen zugunsten einer effektiveren Strafverfolgung erfolgen (Trenczek/Schmoll 2024, S. 601ff.).
- *Keine bedarfsgerechte sozialpädagogische Ausstattung*: Von zentraler Bedeutung für den Erfolg von Jugendstrafverfahren (im Sinne der Entwicklungsförderung und der Legalbewährung der jungen Menschen) ist, dass für die einzelnen jungen Menschen, entsprechend ihren jeweiligen Bedarfen, die jeweils passenden Angebote zur Verfügung stehen. Allerdings fehlt es mitunter z. B. an Angeboten der U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung sowie an Angeboten für neu auftretende Deliktfelder oder spezifische Zielgruppen, so dass hier die örtliche Angebotsstruktur ausgebaut und ausdifferenziert werden muss, um den jungen Menschen ad-saten- und bedarfsgerechte und passgenaue Angebote anbieten zu können (Schmoll u. a. 2024, S. 145ff., S. 197). Die (Re)Finanzierungspraxis für die ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich und bundesweit defizitär bis z. T. unzureichend. In der Praxis erfolgt die Finanzierung der Leistungen (insbes. der „nachgehenden Jugendhilfe“) u. a. aus Haushaltsmitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Möglich sind aber auch Eigenmittel der freien Träger bzw. Spenden/Bußgeldzuweisungen an freie Träger, Zuwendungs- oder Entgeltfinanzierung bei individuellen Leistungen in Wege von Projekt- und Gesamtpauschalen, Projektfinanzierungen durch einzelne Bundesländer, pauschale Anteilsfinanzierungen eines Bundeslandes (insbes. zu den Personalkosten im Rahmen einer Projektförderung wie in Niedersachsen) oder ein Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen (Schleswig-Holstein) (Trenczek/Schmoll 2024, S. 580ff.). Der Mangel an ressortübergreifenden und von der Substanz her angemessenen Finanzierungsmodellen verhindert ein den Erfordernissen der Praxis angemessenes, qualitativ hinreichendes, flächendeckendes, Gleichheit verbürgendes Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Leistungen. Zudem belastet die (Re-)Finanzierung der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Kooperationsbeziehungen von Justiz und Kinder- und Jugendhilfe zum Nachteil der betroffenen jungen Menschen (Trenczek/Schmoll 2024, S. 586).

Junge Volljährige, d. h. Personen über 18 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, bzw. Heranwachende zwischen 18 und 21 Jahren, § 1 Abs. 2 JGG) scheinen bisweilen (nur) im Zusammenhang mit einem Strafverfahren und aufgrund besonders engagierter § 52er-Fachkräfte ihre jugendhilferechtlichen Leistungsansprüche realisieren zu können (vgl. Heinz 2017, S. 115ff.; Trenczek/Schmoll 2024, S. 290). Vielerorts werden junge Volljährige aus dem Leistungsbereich der Jugendhilfe ausgegrenzt (ebd.). Eine solche Praxis widerspricht den Zielen des SGB VIII und allen Bemühungen einer fachlichen Qualitätssicherung. Eine bedarfsgerechte Ausstattung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die die „verfahrensbegleitende“ und die „nachgehende Jugendhilfe“ erbringen, ist daher für eine gelingende Erziehung straffällig gewordener junger Menschen unerlässlich.

3.10.8.5 Fazit

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich im Kontext der jugendrechtlichen Sozialkontrolle in einem durch strafrechtliche Normen und Erwartungen gekennzeichneten Arbeitsfeld bewähren. Alle beteiligten Professionen und Institutionen können ihre Ziele nur durch eine rechtsstaatlich korrekte Kooperation erfolgreich erfüllen. Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendamt haben im Rahmen der jugendrechtlichen Sozialkontrolle allerdings wesensverschiedene – für die Jugendhilfe im SGB VIII definierte – Aufgaben wahrzunehmen. Zu Rei-

bungsverlusten und Konflikten kann es kommen, wenn die Ziele, Aufgaben und Besonderheiten des Jugendstrafrechts einerseits und des Jugendhilferechts andererseits verkannt werden und wenn die Justiz einer strafrechtlich geprägten Sichtweise sozialpädagogischer Aufgaben als funktionale Äquivalente der strafrechtlichen Sanktion verhaftet bleibt.

3.10.9 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

Die Aufgaben im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften gehörten in der Zeit der Entstehung der ersten Jugendämter und ihrer institutionellen Verankerung zu deren Kernaufgaben. Es handelt sich heute weiterhin um wichtige Aufgaben, wenngleich sie nicht mehr im Fokus stehen. Bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sind Kinder und Jugendliche nicht voll geschäftsfähig und werden daher von Personensorgeberechtigten, in der Regel ihren Eltern, vertreten. Können oder wollen Eltern die Personensorge aufgrund von z. B. Tod, Krankheit, Behinderung, Flucht, psychischer Überforderung nicht ausüben, benötigen Kinder und Jugendliche eine:n Vormund:in, der:die sie häufig über mehrere Jahre begleitet, sie beteiligt und mit und für sie weitreichende Entscheidungen trifft mit dem Ziel, Entwicklungschancen zu ermöglichen. Hierzu gehört auch „eine konstruktive Abstimmung mit Pflegeeltern, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen Diensten des Jugendamts und anderen an den Hilfen Beteiligten“ (vgl. Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! 2024, S. 1).

Adressat:innen der Vormundschaft sind schutzbedürftige Minderjährige in besonderen Lebenslagen (vgl. Praxisbeirat 2024, S. 18 f.). Vormund:innen sichern das Kindeswohl und Wohlergehen ihrer sogenannten „Mündel“, also der minderjährigen Personen, für die sie zuständig sind, und vertreten deren Interessen. Es handelt sich um umfassende Sorgfalts- und Fürsorgepflichten, da die Entscheidungen der Vormund:innen maßgeblich die Biografien ihrer Mündel beeinflussen und es im Falle mangelnder Sorgfalt schnell zu Gefährdungen des Kindeswohls sowie Personen und Vermögensschäden kommen kann (die Haftung regelt § 1794 i. V. m § 1813 Abs. 1 BGB). Eine tragfähige und vertrauensvolle Beziehung zwischen Vormund:in und dem jungen Menschen ist daher Voraussetzung, für die Wahrnehmung der umfassenden sozialpädagogischen und rechtlichen Aufgaben der Vormundschaft (vgl. Katzenstein u. a. 2022, S. 22). Vormund:innen werden vom Familiengericht ausgewählt, bestimmt und beaufsichtigt. Die Jugendämter unterstützten als verantwortliche staatliche Stellen die Familiengerichte bei dieser Aufgabe, indem sie „bei der Auswahl und Bestellung unterstützen und konkret die Bestellung von Personen vorschlagen“ (Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! 2024, S. 1; vgl. auch BMJ 2023).

3.10.9.1 Rechtliche Grundlagen

Das Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1773–1808 BGB (Vormundschaft), §§ 1809–1813 BGB (Pflegschaft für Minderjährige) und §§ 1712–1717 BGB geregelt. Der vierte Abschnitt des SGB VIII regelt die Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche (§§ 53–58 SGB VIII).

Im Gesetz zur Reform der Vormundschaft und im Betreuungsrecht vom 4. Mai 2021, in Kraft getreten am 01. Januar 2023, wurde das bisherige, in weiten Teilen als veraltet geltende Vormundschaftsrecht umfassend und begleitend zur SGB VIII-Reform reformiert (vgl. Hoffmann 2022). Das Vormundschaftsrecht richtet sich ausschließlich an Minderjährige, d. h. Personen unter 18 Jahren. Können dagegen volljährige Personen ihre Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen, so ist das Betreuungsrecht (§§ 1814ff. BGB) und nicht das Vormundschaftsrecht anzuwenden (vgl. BMJ 2023, S. 11).

Bei Beistandschaften handelt es sich um direkte Angebote der Jugendämter ohne gerichtliche Einbindung. Sie sind ein Element der Dienstleistungsstruktur kommunaler Jugendämter (vgl. LWL/LVR 2015). Die Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung von Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden (§ 1712 BGB).

Eine Pflegschaft dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person. Sie findet Ausdruck in einer Ergänzungs- oder Ersatzpflegschaft (§ 1909 BGB). Jede Amtspflegschaft bedarf der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht. Daher spricht man auch von einer „bestellten Amtspflegschaft“. Sie kann auch eingerichtet werden, wenn die Eltern noch sorgeberechtigt sind, und sie kann zudem parallel zu einer Vormundschaft bestehen (vgl. Hoffmann 2022; BMJ 2023).

Ziel der Reform des Vormundschaftsrechts war eine stärkere Ausrichtung an den Kinderrechten, um den Schutz von Kindern zu stärken. Parallel zur SGB VIII-Reform sollte damit im BGB die Subjektstellung (u. a. §§ 1788 BGB; 1790, 1795 BGB) sowie der Schutz der Kinder (§ 1788 Abs. 2 BGB, § 1803 BGB) gestärkt sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit Blick auf die Erziehung gefördert werden (vgl. Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! 2024, S. 1).

Das SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur Mitwirkung bei der Auswahl von Vormund:innen und Pfleger:innen durch das Familiengericht (§ 53 SGB VIII) sowie zur Begleitung und Überprüfung der Vormundschaften zu entsprechenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Familiengericht (§ 57 SGB VIII).

Personen, die eine Vormundschaft übernommen haben, üben die elterliche Sorge aus, weil beispielsweise die Eltern verstorben oder – wie bei einer unbegleiteten Einreise von Minderjährigen – nicht verfügbar sind, weil die Eltern die elterliche Sorge nach einem Sorgerechtsentzug nicht mehr ausüben dürfen oder dies im Falle der Adoptionsfreigabe auch nicht wollen. Vormund:innen sind für die Sicherstellung und Förderung der Erziehungsbedingungen verantwortlich (§ 1800 BGB, S. 2) und zum persönlichen Kontakt mit dem Kind/dem bzw. der Jugendlichen – in der Regel einmal monatlich – verpflichtet (§ 1793 Abs. 1a BGB) (vgl. Katzenstein u. a. 2022, S. 8).

Dabei lassen sich vier Formen einer Vormundschaft unterscheiden (§ 1744 BGB), wobei mit Ausnahme der ersten Form alle als berufsmäßig geführte eingeordnet werden:

- ehrenamtliche Vormundschaften, auch Einzelvormundschaft (§§ 53 Abs. 2 SGB VIII, 1744 Abs. Nr. 1 1779 BGB)
- Berufsvormundschaften durch z. B. selbstständig tätige Sozialpädagog:innen oder Anwalt:innen (§§ 53 Abs. 2, 1744 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- Vereinsvormundschaften (§§ 53 Abs. 2, 54 SGB VIII, 1744 Abs. 1 Nr. 3 BGB) und
- Amtsvormundschaften (§§ 2 Abs. 3 Nr. 11 und 55 SGB VIII, 1744 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

Über die Vormundschaftsreform wurde mit den §§ 53 SGB VIII und 1779 BGB der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft gegenüber den berufsmäßig geführten Berufs-, Vereins- und Amtsvormundschaften gemäß §§ 53 SGB VIII, 1744 Abs. 1 Nr. 2-4 BGB gestärkt. So sind Jugendämter verpflichtet, dem Familiengericht die Maßnahme der Akquise ehrenamtlicher geeigneter Personen darzulegen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII) und, falls eine berufsmäßig geführte Vormundschaft empfohlen wird, nachzuweisen, dass eine ehrenamtliche Person nicht gefunden werden konnte (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

Bei den Amtsvormundschaften handelt es sich um von Jugendämtern ausgeübte Vormundschaften gemäß § 1744 Abs. 1 Nr. 4 BGB, § 55 SGB VIII. Dabei handelt es sich um Fallkonstellationen, in denen eine ehrenamtliche, geeignete Person nicht für die Vormundschaft gefunden werden konnte. Die Ausübung der Aufgaben der Beistand-, Pfleg- oder Vormundschaft überträgt das Jugendamt auf Bedienstete. Diese müssen eine entsprechende fachliche Eignung nachweisen und werden unter Berücksichtigung von Auswahlgrundsätzen durch das Familiengericht sowie im Falle der Pfleg- und Vormundschaft nach Anhörung des/der Minderjährigen (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) bestellt. Dabei sollte von Gesetz wegen eine vollzeitbeschäftigte Person für höchstens 50 Fälle gleichzeitig zuständig sein (§ 55 Abs. 3 SGB VIII).²⁰¹ Diese Höchstgrenze gilt auch für Mitarbeitende, die als Vereinspfleger:in oder Vereinsvormund:in für Vormundschaftsvereine tätig sind (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

3.10.9.2 Empirische Hinweise

Die Forschung zu Pflegschaften und Vormundschaften ist bislang eher randständig, es fehlt an quantitativen und qualitativen Studien. Zudem gibt es Lücken in den amtlichen Statistiken (vgl. Froncek/Pothmann 2021). Über die Übernahme, Verläufe und Beendigungen von Pflegschaften und Vormundschaften liegen statistisch nur sehr wenige Daten vor.

Es lässt sich jedoch sagen, dass sich die relativen Häufigkeiten bei der Inanspruchnahme von Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften zwischen 2006 und 2022 stark verändert haben, wie auch die diffe-

²⁰¹ Hintergrund für diese Regelungen in der „kleinen Vormundschaftsreform“ 2011 ist u. a. ein Fall aus dem Jahr 2006 in Bremen, in dem der zweijährige Kevin, der einen Amtsvormund hatte, über einen längeren Zeitraum hinweg durch seinen Ziehvater misshandelt und dadurch zu Tode gekommen war.

renzierten Analysen der *Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik* (2024, S. 203ff.) zeigen. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse dieser Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zusammengefasst:

- So sind die bestellten Amtsvormundschaften zwischen 2006 und 2022 insgesamt deutlich gestiegen, und zwar von 29.900 auf 45.943 Fälle oder bevölkerungsrelativiert auf 10.000 Minderjährige von 21 auf 32 Fälle. Dieser Anstieg ist nicht zuletzt auf die Bestellung von Amtsvormundschaften im Kontext der Inobhutnahmen unbegleiteter geflüchteter Minderjähriger zurückzuführen. Diese führte in den Jahren 2015 und 2016 sogar zu einer zeitweisen Verdopplung der bestellten Amtsvormundschaften. Nach einem Rückgang in den Jahren 2017 bis 2021 stiegen die Zahlen im Jahr 2022 auch aufgrund einer erneuten Zunahme der Anzahl von jungen Menschen, die unbegleitet nach Deutschland flüchteten, erneut an.
- Die gesetzlichen Amtsvormundschaften sind dagegen zwischen 2006 und 2022 zurückgegangen. Das Fallzahlenvolumen reduzierte sich absolut von 8.567 auf 4.078, und die Inanspruchnahme halbierte sich von 6,0 auf 2,9 Fälle pro 10.000 Minderjährige. Allerdings hat sich parallel dazu der Anteil der Nichtdeutschen in dieser Fallgruppe von 8 Prozent auf knapp 28 Prozent mehr als verdreifacht.
- Die Anzahl der bestellten Amtspflegschaften ist moderat angestiegen, und zwar absolut von 27.261 im Jahre 2006 auf 32.919 im Jahre 2022 sowie bevölkerungsrelativiert pro 10.000 Minderjährige von 19 (2006) auf 23 Fälle (2022). Der Anteil der Nichtdeutschen in dieser Fallgruppe hat sich im besagten Zeitraum von 8 Prozent auf nicht ganz 14 Prozent erhöht.
- Das Fallzahlenvolumen der Beistandschaften ist ungleich größer als das Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften. So werden über die Statistik 435.497 Fälle für 2022 ausgewiesen. Gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2006 in Höhe von 685.069 bedeutet dies allerdings einen Rückgang von fast 250.000 Fällen bzw. rund 57 Prozent. Bevölkerungsrelativiert auf 10.000 Minderjährige ist die Zahl der Fälle von 481 auf 306 zurückgegangen.

3.10.9.3 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde die Vormundschaft umfassend reformiert. Zudem wurde das Vormundschaftsrecht insgesamt systematischer und moderner gegliedert in Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und rechtliche Betreuung (für Erwachsene) (vgl. Katzenstein u. a. 2022, S. 8).

Kinder und Jugendlichen wurde eine deutlichere Subjektstellung eingeräumt. Die zahlreichen Neuerungen zum 01. Januar 2023 rücken sowohl die Rechte des Kindes als auch eine stärkere Berücksichtigung seiner Lebenssituation (familiäre Beziehungen, persönliche Bindungen, Religion, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit etc.) und eine Orientierung am kindlichen Wohlergehen in den Mittelpunkt. So wurde mit §§ 1778, 1779, Abs. 1 BGB eine stärkere Orientierung am Willen des Kindes gesetzlich verankert. Erst danach folgen „der – das ist neu – wirkliche und der mutmaßliche Wille der Eltern und – ebenfalls neu – die Lebensumstände des Kindes (§ 1778 Abs. 2 BGB n. F.)“ (Katzenstein u. a. 2022, S. 9). Kinder und Jugendliche sind anzuhören bei der Auswahl des Vormundes (§ 55 Abs. 2 SGB VIII Satz 2, § 159 FamFG, § 1803 BGB). Kontakte zur Person, die eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft ausübt, sollen in der Regel ein Mal pro Monat stattfinden (§ 1793 Abs. 1a BGB). Das Wohl des Mündels wird zum Ausgangspunkt in Bezug auf die Eignung der als Vormund auszuwählenden Person. Voraussetzung ist hierfür, auch das ist neu, die „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ (§ 1779 Abs. 2 BGB). Zudem können Mündel ab 14 Jahren eigenständig den Wechsel einer Vormundschaft beantragen (§ 1904 Abs. 3 S. 3 Br. BGB).

Eine wesentliche Neuerung im Rahmen der Vormundschaftsreform ist der *gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft* vor den anderen drei Vormundschaftsformen (Amts-, Vereins- und Berufsvormundschaft). Bei rechtlicher Gleichstellung der vier Formen der Vormundschaft und ihrer Stärkung durch die Reform wird der ehrenamtlichen Vormundschaft, im Falle gleicher Eignung, der ausdrückliche Vorrang gegeben. Obwohl der Vorrang bereits 2011 gesetzlich verankert wurde, stellen die Amtsvormundschaften noch immer mit ca. 80 Prozent den größten Anteil der Vormundschaften (vgl. Froncek/Pothmann 2021, S. 7) Die vorläufige Vormundschaft (§ 1781 BGB) und die Möglichkeit der zusätzlichen Pfleger:innen (§ 1776 BGB) dienen als Instrumente, um die ehrenamtliche Vormundschaft zu fördern. Die vorläufige Vormundschaft stellt sicher, dass während des Zeitraums, in dem nach einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund gesucht wird, das Kind eine sorgeberechtigte Person an seiner Seite hat. Damit soll „dem Automatismus der Bestellung des Jugendamts zum Vormund entge-

gengewirkt werden“ (Katzenstein u. a. 2022, S. 10). Zudem wird so Zeit gewonnen, um z. B. Sorgerechtsverfahren abzuwarten. Die vorläufige Vormundschaft darf nur dann eingerichtet werden, wenn tatsächlich nach einer geeigneten Person gesucht werden muss oder zwar eine Person zur Verfügung steht, aber noch Papiere fehlen. Zum vorläufigen Vormund kann ausschließlich das Jugendamt oder ein Verein bestellt werden. Einem ehrenamtlichen Vormund kann eine Person, die eine zusätzliche Pflegschaft ausübt, (§ 1776 BGB) für bestimmte Bereiche (z. B. Umgangsregelungen, Vermögenssorge, Beantragung von Sozialleistungen) an die Seite gestellt werden, um den oder der:ie ehrenamtliche Vormund:in zu unterstützen und zu entlasten. Diese Regelung soll die Übernahme der ehrenamtlichen Vormundschaft durch geeignete Verwandte Pflegeeltern und Dritte erleichtern. Zudem wurde die Möglichkeit gesetzlich eingeführt (§ 1777 BGB), Sorgeangelegenheiten zwischen der Person, die die Vormundschaft übernommen hat, und Erziehungspersonen (z. B. einem Pflegeelternanteil) zu teilen. So kann ein bestimmter Bereich der Sorge, z. B. die Gesundheitsvorsorge, an weitere Personen übertragen werden. Dies kann die Personensorge im Alltag von z. B. Pflegeeltern oder auch Bezugserzieher:innen in der stationären Jugendhilfe erheblich erleichtern. Mit dem neu gefassten § 53 SGB VIII müssen die Jugendämter begründen, weshalb kein ehrenamtlicher Vormund und kein bzw. keine Pfleger:in gefunden werden konnte. Zudem muss im Jahresbericht über die Entwicklung des Mündels und die Vormundschaft an das Familiengericht zukünftig auch dargelegt werden, ob die Vormundschaft künftig nicht ehrenamtlich geführt werden kann. Falls dies nicht getan werden soll oder kann, muss dies ebenfalls begründet werden (vgl. ebd., S. 28).

Mit der zum Januar 2023 gesetzgeberisch vollzogenen großen Vormundschaftsreform wurden die Rechte des Kindes und hiermit korrespondierende *persönliche Pflichten und eine Sorgeverantwortung der Personen, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen haben*, explizit betont. So werden Rechte, die auch im SGB VIII festgeschrieben sind, über die Reform gebündelt und in § 1788 BGB als „Rechte des Mündels“ auf „1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, 2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen, 3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund, 4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie 5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist“ explizit betont. Neu ist auch das Gebot zur Rücksichtnahme und Einbeziehung von Erziehungspersonen durch den Vormund (§ 1796 BGB). Vor der Bestellung zum:r Vormund:in oder zur Pfleger:in ist von den Gerichten die Einholung einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 Bundeszentralregistergesetz vorgeschrieben und muss spätestens alle zwei Jahre wiederholt werden (§ 168 Abs. 1 u. 2 FamFG). Zudem kann ein bzw. eine Jugendliche:r ab dem Alter von 14 Jahren eine Überprüfung der Auswahl verlangen (§ 168 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 291 FamFG). Da es sich beim Vormundschaftsverfahren um ein Amtsverfahren handelt, ist dies auch jüngeren Menschen oder auf Anregung anderer möglich (vgl. Katzenstein u. a. 2022, S. 9).

Das reformierte Vormundschafts- und Betreuungsgesetz enthält viel Potenzial, um auf Herausforderungen für junge Menschen, aber auch für die Kinder- und Jugendhilfe zu reagieren. Der Vorrang ehrenamtlicher Vormund:innen entlastet die öffentlichen Kassen und die Jugendämter und kann so auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Über zusätzliche Pfleger:innen könnten ehrenamtliche Vormund:innen in den komplexen Fragen im Bereich Ausländer- und Asylrecht sowie in Fragen der Sozialberatung unterstützt werden. Hierüber wiederum könnten neue Personen gewonnen werden, die sich vorstellen könnten, Vormundschaften ehrenamtlich übernehmen zu können. Zugleich ist eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft voraussetzungs- und lässt sich ohne die Unterstützung durch die Jugendämter in der Akquise, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher kaum realisieren (vgl. Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! 2024, S. 1)

Angesichts steigender Zahlen von unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen sollten auch Verwandte mit einem gültigen Aufenthaltsstatus als ehrenamtliche Vormund:in oder als Pfleger:in in Betracht kommen. Damit steigen ggf. zugleich die sprachlichen Anforderungen der Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Vormund:innen und Pfleger:innen, zu der die Jugendämter gemäß § 55a SGB VIII verpflichtet sind.

3.10.9.4 Zukunftsthemen

Mit der Gesetzesreform sind neue fachliche Anforderungen an die Qualität der Aufgabenwahrnehmung und an die Abstimmung mit anderen Fachdiensten und Akteur:innen entstanden. Entsprechend formuliert die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter* in ihrer Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft qualitätssichernde Kriterien zur Qualifikation der Pfleger:innen und Vormund:innen

(Fachkräftegebot, Qualifikation, persönliche Eignung, Weiterbildung etc.) sowie organisatorische Anforderungen an die Jugendämter (organisationale und strukturelle Trennung gemäß § 55 SGB VIII, Ausgestaltung der Koordination und Ausstattung) (vgl. BAGLJÄ 2023a). Zudem werden Leitlinien und -fragen zur Sicherung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung entwickelt, um

- einen respektvollen Umgang mit Mündel und Herkunftsfamilie zu sichern (Adressatenorientierung),
- die Förderung der Fähigkeiten und Interessen der Kinder und Jugendlichen zu betonen (Kompetenzorientierung),
- hinreichende Offenheit und Transparenz sowie den Umgang mit Widersprüchen bei fachlichen Entscheidungen zu beachten (Prozessorientierung),
- die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Interessen möglichst frühzeitig zu wahren (Subjektorientierung) (vgl. ebd., S. 29).

Tatsächlich neu ist seit Januar 2023 das in § 55 SGB VIII Abs. 5 festgelegte Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung der Aufgaben von Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes (insbesondere Beistandschaften).

Mit der (verstärkten) Betonung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft haben Jugendämter die Aufgabe, ehrenamtliche Einzelvormundschaften zu fördern, und Personen für die Wahrnehmung dieser komplexen pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Aufgabenstellungen zu qualifizieren sowie fachlich zu beraten und zu begleiten. Gemäß § 53a SGB VIII haben Personen, die Vormundschaften ausüben, Anspruch auf „regelmäßige und dem jeweiligen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt“ (§ 53a SGB VIII). Der:die Vormund:in hat eine Reihe von Aufgaben und Pflichten, auf die durch das Jugendamt oder durch den Vormundschaftsverein vorbereitet und bestenfalls geschult werden muss. Die Akquise, Qualifizierung und Beratung Ehrenamtlicher, die eine Vormundschaft und/oder Pflegschaft übernommen haben, durch das Jugendamt erhält durch den gesetzlichen Vorrang vor der Amtsvormundschaft und -pflegschaft und die gesetzliche Beratungspflicht (§ 55a SGB VIII) neue Relevanz und es bleibt abzuwarten, wie die Jugendämter diese konkret umsetzen.

Die neuen Regelungen zur ehrenamtlichen Vormundschaft erleichtern es Pflegeeltern, die ohnehin bereits im Alltag für die Erziehung und Sorge junger Menschen verantwortlich sind, eine ehrenamtliche Vormundschaft oder Pflegschaft zu übernehmen (vgl. Kompetenzzentrum Pflegekinder 2023). Eine entsprechende Studie von *Seyboldt und Katzenstein (2021)* zeigt, dass es sich hier in der „Gleichzeitigkeit von Erziehungsfunktion und vormundschaftlicher Funktion“ (ebd., S. 44) um eine besondere Form der Vormundschaft handelt. Der Vorteil der „Pflegeeltern-Vormundschaft“ liegt darin, dass die Vormundschaft von einer meist bereits länger bekannten und vertrauten Erziehungsperson geführt (ebd.) wird. Aus Sicht der Fachkräfte aus Amtsvormundschaften und Pflegekinderdiensten kann damit jedoch auch eine mangelnde Außensicht einhergehen, da Erziehung und Sorgeberechtigung bei einer Person liegen.

Schließlich ist festzuhalten, dass Amtsvormundschaften, ehrenamtliche Vormundschaften/Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften zukünftig als Instrument der Umsetzung der UN-KRK für geflüchtete Kinder und Jugendliche weiter an Bedeutung gewinnen könnten. Erste Praxisforschungen zu den Chancen und Grenzen von Einzelvormundschaften durch Verwandte von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zeigen allerdings, dass für die Vorbereitung, Qualifizierung und Begleitung von Angehörigen als Einzelvormund*innen weder in Jugendämtern noch bei freien Trägern spezifische Konzepte zu existieren scheinen (Fritsche 2020, S. 56). Es bedarf daher weiterer Forschung hierzu.

3.10.9.5 Fazit

Bislang liegen nur wenige Befunde zur Beziehungsgestaltung zwischen Vormund:innen und jungen Menschen vor (vgl. Mitschke/Dallmann 2020). Ebenso fehlt es an Studien, die die Perspektive junger Menschen auf Vormundschaft und Pflegschaft explorieren (vgl. Laudien 2016). Für die Weiterentwicklung des Handlungsfelds der Vormundschaft und Pflegschaft gemäß den (neuen) Aufträgen des Gesetzgebers „braucht es jedoch eine fundierte Wissensbasis inklusive valider und reliabler (amtlicher) Statistiken, aber auch darüber hinaus einer empirischen Forschungskultur, die die gängigen Methoden sozialwissenschaftlicher Erhebungen umfasst“ (vgl. Froncek/Pothmann 2021, S. 6).

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaften vor den anderen drei Vormundschaftsformen (Vereins-, Berufs- und Amtsvormundschaft) im Sinne der großen Vormundschafts- und Betreuungrechtsreform in der Praxis realisiert wird. Abhängen wird dies auch von der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs „regelmäßige und dem jeweiligen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt“ (§ 53a SGB VIII) durch die zuständigen Stellen in den Jugendämtern im Bedarfsfall zu gewährleisten. Daneben hängen die Chancen, ehrenamtliche Dritte oder Pflegeeltern für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft zu gewinnen, sowohl von aktiver Akquise und Schulung von geeigneten Personen, die an der Übernahme einer Einzelmündenschaft interessiert sind, ab als auch von der Gewährleistung einer fachlichen Beratung und Begleitung derselben. Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf (berufsmäßige) Ergänzungspfleger:innen.

Auch in Bezug auf die Qualität der berufsmäßigen Vormundschaften (Vereins-, Berufs- und Amtsvormundschaft) ist kritisch weiter zu beobachten, wie die Umsetzung der Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflugschaft der BAGLJÄ (2023a) in den Jugendämtern gelingt. Die Arbeitshilfe rechnet eindrucksvoll vor, wie eine regelhafte Ausreizung oder Überschreitung der maximalen Fallzahlobergrenze zu Lasten der Qualität der Vormundschaft und letztlich auch des Kinderschutzes geht. Eine Fallobergrenze von 30 Fällen pro Vollzeitstelle der berufsmäßigen Vormundschaft (vgl. ebd., S. 30; Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! 2024) sowie eine Beendigung des „Fallzahlbingos“ zwischen den Jugendämtern (vgl. Praxisbeirat 2024) ist daher fachlich geboten, damit nicht „vom Wohnort abhängig ist, wie gut ein junger Mensch, dessen Eltern nicht für ihn sorgen können, von seinem Vormund vertreten wird“ (ebd., S. 18).

3.10.10 Adoption

Adoptionen gehören zu den hoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Bovenschen u. a. 2017a; Bovenschen u. a. 2017b; BAGLJÄ 2017a). Zentral ist die Sicherung des Kindeswohls durch die rechtliche Begründung einer neuen Eltern-Kind-Beziehung. Adoptionen sind damit „ein wichtiger Bestandteil einer Politik für Kinder und Familien, die jedem Kind ein gutes Aufwachsen ermöglichen und Familien unterstützen will“ (Bovenschen u. a. 2017a, S. 4), und werden durch die Kinder- und Jugendhilfe vermittelt, beraten und begleitet.

3.10.10.1 Rechtliche Grundlagen

Die Vermittlung von Adoptionen, die Eignungsprüfung potenzieller Adoptiveltern, die Prüfung der „Passung“ zwischen Adoptivkindern und -eltern sowie die Beratung und Begleitung der Betroffenen gehören zwar zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen nicht im SGB VIII, sondern im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt (IJAB 2023). Das AdVermiG und weitere gesetzliche Vorschriften zu Adoptionen wurden zum 01.04.2021 vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, Familienformen und -bilder sowie Forschungen durch das Adoptionshilfegesetz (AHG) reformiert (vgl. BAGLJÄ 2017a). Näheres zu den fachlichen Standards führen die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter* aus (BAGLJÄ 2022b). Die Adoptionsvermittlung ist gemäß § 2 AdVermiG Aufgabe der kommunalen Jugendämter und der Landesjugendämter. Diese Aufgabe kann auch an seitens des Landjugendamtes anerkannte freie Träger vergeben werden (IJAB 2023, Folie 70). Die Adoption begründet ein Eltern-Kind-Verhältnis und mithin „wechselseitige Unterstützungspflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind [...] (z. B. die Anrechnung des elterlichen Einkommens beim Bafög, die Heranziehung des Adoptivkindes bei der Versorgung von Adoptiveltern in Alteneinrichtungen). Auch in Erbschaftsangelegenheiten sind adoptierte Kinder leiblichen Kindern gleichgestellt“ (ebd., S. 70).

Im Unterschied zur Vollzeitpflege ist die Adoption, die in §§ 1741–1766 BGB geregelt ist, eine dauerhafte Aufnahme eines bzw. einer Minderjährigen in eine andere Familie. Mit diesem Schritt werden die rechtlichen Beziehungen des Kindes mit seiner biologischen Familie beendet (außer bei einer Adoption durch Verwandte oder der Adoption eines Volljährigen, §§ 1767–1772 BGB).

Bei der Adoption wird zwischen Fremdkindadoption und Adoption durch Stiefeltern und Verwandte unterschieden sowie zwischen Inlands- und Auslandsadoptionen. Bei Letzteren handelt es sich um Verwandte in gerader Linie (Großeltern) oder Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Tante, Onkel), die das Kind als Verwandte adoptieren. Die klassische Form der Fremdadoption als Annahme eines Kindes, zu dem kein verwandtschaftliches

Verhältnis besteht, kann eine Alternative zu Unterbringungsformen gemäß §§ 27ff. SGB VIII wie z. B. der Pflegekinderhilfe oder stationären Wohnformen darstellen. Die Organisation der Adoptionsvermittlung wird im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt, das dieses als Aufgabe der Jugendämter und Landesjugendämter bestimmt, die dafür Adoptionsvermittlungsstellen einzurichten haben.

3.10.10.2 Empirische Daten zu Adoptionen

Insgesamt sind die Zahlen der Adoptionen seit dem Jahr 2004 rückläufig und haben sich auf einem niedrigen Niveau von 0,3% Adoptierten in der minderjährigen Bevölkerung eingependelt (vgl. Tab. 3–8).

Tabelle 3–8

Grund- und Kennzahlen zu Adoptionen (Deutschland; 2006 bis 2022; Angaben absolut, als Quote und in %)

| Zentrale Grund- und Kennzahlen | 2006 | 2019 | 2022 |
|--|----------|------------------|-------------------|
| Häufigkeit von Adoptionen | | | |
| Adoptionen pro Jahr (absolut) | 4.748 | 3.744 | 3.820 |
| Adoptierte in der minderjährigen Bevölkerung (Anteil in %) | 0,4 % | 0,3 % | 0,3 % |
| Adoptionsformen | | | |
| Inlands-Fremdadoptionen (Anteil in %) | 31,6 % | 30,1 % | 24,8 % |
| Auslands-Fremdadoptionen (Anteil in %) | 8,9 % | 3,1 % | 2,4 % |
| Stiefkindadoptionen (Anteil in %) | 54,1 % | 63,1 % | 69,4 % |
| Verwandtenadoptionen (Anteil in %) | 5,4 % | 3,6 % | 3,4 % |
| U3-Kinder bei Fremdadoptionen (Anteil in %) | 57,4 % | 67,7 % | 68,4 % |
| Aufenthaltsort vor Fremdadoptionen | | | |
| Krankenhaus (unmittelbar nach der Geburt) (Anteil in %) | 31,4 % | 44,5 % | 44,1 % |
| Pflegefamilie (Anteil in %) | 27,8 % | 28,2 % | 30,9 % |
| Heim (Anteil in %) | 25,1 % | 9,0 % | 9,4 % |
| Adoptionsbewerbungen und Personal | | | |
| Adoptionsbewerbungen im Verhältnis zu den zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen | 10,3 : 1 | 4,9 : 1 | 4,8 : 1 |
| Personal im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung (in VZÄ) (absolut) | 407 | 392 (Stand 2018) | 349 (Stand: 2020) |

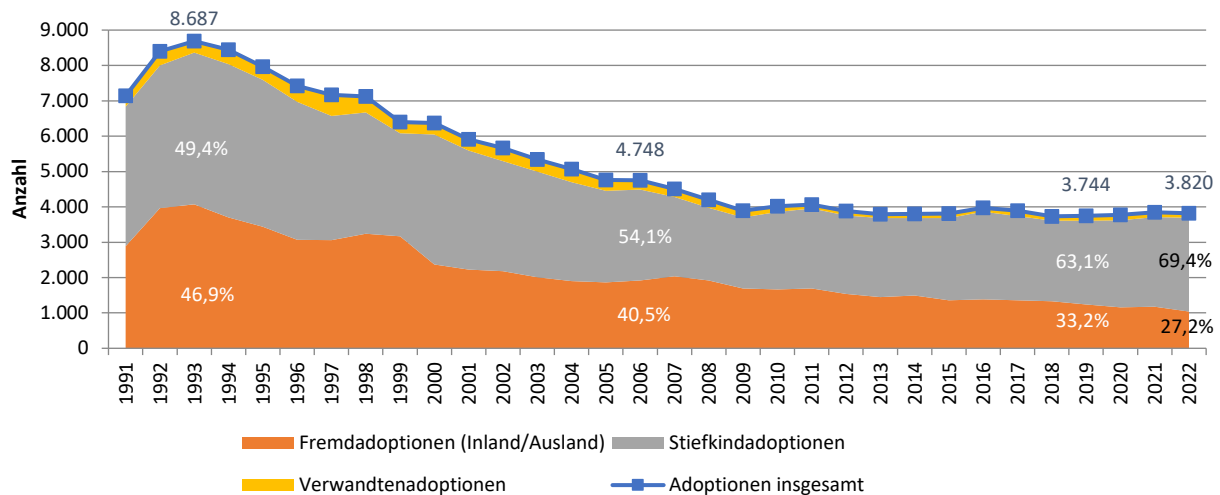
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; Einrichtungen und Personal (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Bevölkerungsstatistik; versch. Jahrgänge; Tabelle in Anlehnung an: Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 214²⁰²

Daneben unterscheidet sich die statistische Entwicklung in der Verteilung deutlich nach Art der Adoption. Während die Fremdadoption und insbesondere Auslandsadoptionen zurückgehen, steigen die Stiefkindadoptionen auf inzwischen 69 Prozent aller Adoptionen an (vgl. Tab. 3–8).

²⁰² Auf methodische Hinweise zu den Grund- und Kennzahlen wird für die Darstellung im Kinder- und Jugendbericht verzichtet. Diese sind online verfügbar unter: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/Kennzahlenerläuterungen_KJH_Report_2024.pdf; [25.03.2024]. Es wird für die Verwendung der methodischen Hinweise empfohlen, die angegebene Tabelle im Kinder- und Jugendhilfereport zu nutzen. Dort werden die methodischen Erläuterungen mit Hilfe einer Kennzahlennummerierung eindeutig zugeordnet.

Abbildung 3–17

**Entwicklung der Adoptionen nach Adoptionsformen (Deutschland; 1991 bis 2022;
Gesamtzahl absolut und Anteile in %)**



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; versch. Jahrgänge; Abbildung aus: Autor:innen-gruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 215

Ein Grund liegt in der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens und daraus resultierenden strukturellen Veränderungen in den Herkunftsländern (Vorrang von familienbasierten Unterbringungsformen im Herkunftsstaat), welche zu einem Rückgang internationaler Adoptionen führen (Bovenschen u. a. 2017b, S. 22). Zum anderen „gibt es Hinweise darauf, dass sich zugleich die Profile der zu vermittelnden Kinder verändern: „So werden zunehmend mehr Kinder mit erhöhten Fürsorgebedürfnissen aus dem Ausland adoptiert (Selman 2015, 2016), zitiert nach Bovenschen u. a. 2017b). Damit gehen besondere Anforderungen an die Adoptionsvermittlungsstellen und die prospektiven Adoptiveltern einher“ (ebd., S. 23).

Eine weitere Erklärung für die Veränderungen der Adoptionszahlen und -formen könnte der Wandel der Familienformen (unverheiratete Paare, Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften) und damit eine Steigerung der Möglichkeiten, mit Kindern zusammenzuleben, sein. Die Einführung moderner Verhütungsmethoden ermöglicht eine größere Kontrolle der Familienplanung und führt zu weniger ungeplanten Schwangerschaften und in der Folge dazu, dass weniger Kinder zur Adoption freigegeben werden. Eine veränderte gesellschaftliche Bewertung von Ein-Eltern-Familien und der Ausbau familienpolitischer Leistungen (z. B. Eltern-, Mutterschafts- und Kindergeld, Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie Angebote der Ganztagsbetreuung und einem zukünftigen Rechtsanspruch hierauf) ermöglichen es, Care-Arbeit und Erwerbseinkommen besser zu vereinbaren und verringern den Druck, ein Kind allein aufgrund mangelnder materieller Sicherung zur Adoption freigegeben zu müssen (Fendrich u. a. 2017, S. 25f.).

Umgekehrt eröffnen die Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin und veränderte Gesetzgebungen im Ausland zur Leihmutterchaft kinderlosen Paaren Wege zu einem Kind neben der Adoption. Daher sinken auch die Zahlen der jährlichen Adoptionsbewerbungen durch Paare und Einzelpersonen. Kamen 2006 bis 2008 noch etwa zehn Bewerbungen auf einen zur Adoption vorgemerkten minderjährigen Menschen, liegt die Relation aktuell bei 4,8 Bewerbungen zu einem zur Adoption vorgemerkten jungen Menschen (vgl. Tab. 3–8; Autor:innen-gruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 214).

Hinter dem hohen Anteil der Stiefkindadoptionen verbergen sich nicht nur Patchwork-Familien, sondern auch Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft oder Ehe hineingeboren wurden. Zunehmend mehr Kinder haben gleichgeschlechtliche Elternpaare oder einen transgeschlechtlichen, nicht-binären oder intergeschlechtlichen Elternteil. Das Abstammungsrecht muss diesen unterschiedlichen Familienkonstellationen hinreichend Rechnung tragen: „Das Abstammungsrecht regelt die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, also die Frage, welche Person im rechtlichen Sinne Elternteil eines Kindes ist. Es befindet sich in den §§ 1591ff. des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs (BGB). Zum Verständnis der rechtlichen Vorschriften ist es wichtig zu wissen, dass rechtliche Elternschaft und biologische oder genetische Elternschaft auseinanderfallen können. § 1591 BGB bestimmt, dass Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. Dies gilt auch, wenn das Kind genetisch nicht von ihr abstammt, etwa, weil es mit der Eizelle einer anderen Frau gezeugt wurde (z. B. aufgrund einer im Ausland durchgeführten Eizell- oder Embryonenspende). Als Vater ordnet das Gesetz einem Kind den Mann als Vater zu, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist. Ein Auseinanderfallen von rechtlicher und biologischer bzw. genetischer Vaterschaft kommt etwa vor, wenn ein Kind mithilfe der Samenspende eines Dritten oder von einem anderen Mann als dem Ehemann oder ihrem die Vaterschaft anerkennenden Partner der Frau gezeugt wird.²⁰³

Die derzeit geltende Rechtslage diskriminiert Kinder gleichgeschlechtlicher Ehen, da diese Kinder, im Gegensatz zu Kindern, die in eine heterosexuelle Ehe hineingeboren werden, weiterhin von dem sozialen Elternteil adoptiert werden müssen. Diese fehlende rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung der aktuellen Rechtspraxis verstößt gegen das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung und behandelt es in verfassungswidriger Weise ungleich gegenüber anderen ehelich geborenen Kindern.²⁰⁴

Fremdadoptionen erfolgen in der Regel im Alter von bis zu drei Jahren, wobei das Gros auf Adoptionen im Krankenhaus nach der Geburt (44,1 %) und in Pflegefamilien (30,9 %) entfällt (Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 214). Obwohl in der überwiegenden Mehrheit der Pflegeverhältnisse eine Rückführung nicht erfolgt und sogenannte Dauerpflegeverhältnisse entstehen, liegt der Anteil der Adoptionen an den Pflegeverhältnissen vergleichsweise niedrig mit etwa zwei Prozent (vgl. van Santen u. a. 2019, S. 58).

Besonderheiten bringt das Adoptionsverfahren bei Adoption eines Kindes aus einer vertraulichen Geburt mit sich. Seit 2014 besteht die Möglichkeit für Schwangere, ihr Kind vertraulich unter Angabe eines Pseudonyms, medizinisch begleitet und unterstützt durch eine Schwangerenberatungsstelle zur Welt zu bringen. Die Daten zur Identität der Herkunftsmutter werden von der Schwangerenberatungsstelle in einem Herkunftsnachweis festgehalten, der „mit der Angabe ‚Herkunftsnachweis‘, dem Pseudonym der Mutter, dem Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes, dem Namen und der Anschrift der hinzugezogenen geburtshilflichen Einrichtung und der Anschrift der Beratungsstelle versehen und nach der Geburt des Kindes mit ergänzenden Angaben zu Geburtsort und Geburtsdatum an das BAFzA (BAFzA, Referat 103, 50964 Köln) geschickt“ (BMFSFJ 2023c, S. 10) wird. Ab dem Alter von 16 Jahren kann dieser vom Kind und nur vom Kind eingesehen werden. Das Verfahren der vertraulichen Geburt sieht vor, dass das Neugeborene nach einer (vertraulichen) Geburt vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und ein Adoptionsverfahren direkt in die Wege geleitet wird (Will/Krell 2019).

3.10.10.3 Fazit

Zwar sind, abgesehen von der Stiefkindadoption, die in Deutschland vollzogenen Adoptionen rückläufig und bewegen sich quantitativ auf niedrigem Niveau auch im internationalen Vergleich. Qualitativ stellt die Adoption für eine bedeutende Zahl an Kindern eine dauerhafte Sicherung ihres Wohls und der Daseinsvorsorge dar.

Für die fachliche Weiterentwicklung der Adoption muss die Diversität von Familienformen stärker berücksichtigt werden. Hierzu gehört der Abbau bestehender Diskriminierungen im Abstammungsrecht gegenüber Kindern in gleichgeschlechtlichen Ehen und Partnerschaften und Kindern, die mithilfe von Reproduktionsmedizin gezeugt wurden.

Erforderlich ist auch eine Verbesserung der Unterstützung von Eltern, die ein Kind zur Adoption freigegeben haben, und die Anerkennung dafür, dass sie diese verantwortungsvolle Entscheidung getroffen haben. Diese Eltern in der Bewältigung des Verlusts und der Trauer zu begleiten, ist eine wichtige Aufgabe.

Um Kindern in Dauerpflegeverhältnissen ohne eine realistische Chance auf eine Rückführung in ihre Herkunftsfamilie eine dauerhafte Perspektive zu eröffnen, kann es sinnvoll sein, die Möglichkeit einer Adoption durch Pflegeeltern stärker als bislang zu prüfen (Fendrich u. a. 2017).

²⁰³ Vgl. https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/abstammungsrecht/abstammungsrecht.html; [19.01.2024].

²⁰⁴ Vgl. Initiativen zur Änderung des Abstammungsrechts bei Kindern und Elternschaft aus künstlicher Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren wie z. B. *Nodoption*.

3.10.11 Qualität

Die Frage nach der Qualität ist konstitutiv eingewoben in die Bemühungen, eine gelingende öffentlich verantwortete Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur für das Aufwachsen von jungen Menschen zu gestalten, die ein gerechtes Aufwachsen von jungen Menschen unterstützt. Sie ist gekoppelt an die Grundsatzfrage, was Kinder- und Jugendhilfe unter welchen Rahmenbedingungen leisten soll und kann. Sie lässt sich nicht präzise abgrenzen von Debatten um Fachlichkeit und Professionalität, um fachliche und infrastrukturelle Standards sowie um mögliche, wünschenswerte oder empirisch nachweisbare Wirkungen. Im Folgenden wird – in Abgrenzung zu einer breiten Debatte um Fachlichkeit und Professionalität – ein Fokus auf solche Diskurse und Studien gelenkt, die sich auf den gesetzlich verankerten Qualitätsanspruch der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Einbezogen werden auch Fragen, wie es angesichts der in diesem *Kinder- und Jugendbericht* thematisierten Krisen gelingen kann, Qualitätsstandards zu halten.

Der Begriff Qualität ist mehrdimensional und weist analytisch-deskriptive, normative, evaluative und handlungsorientierte Dimensionen auf (vgl. Merchel 2021, S. 684). Was als (gute) Qualität betrachtet wird, ist davon abhängig, wer – Adressat:innen, Fachkräfte, Träger, Finanzgeber, Politik etc. – Qualität betrachtet oder beurteilt. In diesem Sinne ist Qualität ein „Konstrukt, bei dem Personen sich (implizit oder explizit) in einem Vorgang der Normsetzung auf Bewertungsmaßstäbe verständigt haben und diese unter Einbeziehung ihrer Erwartungen auf einen Gegenstand oder einen Prozess beziehen. Qualität ist eine reflexive, substanziell auf Diskurs verwiesene Kategorie“ (ebd.). Viernickel (2022) schlägt in Weiterführung des Qualitätsmodells von Donabedian (1980) vor, Qualität in Bezug auf den Input in den Dimensionen Strukturqualität („räumlich-materielle und soziale Rahmenbedingungen“) und Orientierungsqualität („normative Orientierungen, Leitvorstellungen, Überzeugungen und Werte“), in Bezug auf den Output als Prozessqualität („die realisierte Pädagogik“) und in Bezug auf den Outcome als Ergebnisqualität (Resultate, die bei den Nutzenden erzielt werden, wie z. B. entlang von Zufriedenheitswerten oder mehr oder weniger objektiven Maßen wie Rückfallquoten, kindliche Entwicklungsfortschritte) zu beschreiben und (empirisch) zu erfassen (vgl. ebd., S. 455ff.). Aktuell wird die Ergänzung um eine zwischen In- und Output gelagerte Management- und Organisationsqualität diskutiert, die das „Vorhandensein und [die] Angemessenheit von Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität des Angebots, [die] Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Prozesse in einer Einrichtung, [den] Leitungsstil und [das] Führungsverhalten von Leitungskräften“ (ebd., S. 456) beschreibt. Damit wird die hohe Bedeutung insbesondere auch der Träger und Leitungen für die Qualitätsentwicklung unterstrichen. Zusätzlich wird das Modell um die Kontextqualität erweitert, was „Vorhandensein, Erreichbarkeit und Qualität externer Unterstützungssysteme wie Fachberatung und Fort-/Weiterbildung“ (ebd.) und die Art der Vernetzung im Sozialraum beschreibt (vgl. Jung/Gels 2019). Qualitätsmodelle, die pädagogische Umwelten untersuchen, erfassen nicht nur die Qualität eines pädagogischen Angebotes, sondern integrieren die Qualität der häuslichen Umwelt und somit das Zusammenwirken von familialen und institutionellen Lernumwelten (vgl. Tietze u. a. 2005).

Neben solchen struktural-prozessualen Qualitätsmodellen finden sich auch relationale sowie macht- und herrschaftskritische Konzepte von Qualität, die ein anderes Vorgehen wählen und „universelle, allgemeingültige Zuschreibungen bester Fachpraxis“ (Viernickel 2022, S. 456) in Frage stellen und nicht vorab setzen, was unter guter Qualität zu verstehen ist. Sie setzen auf den partizipativen, demokratischen Dialog der unterschiedlichen, im pädagogischen Kontext relevanten Akteur:innen und den Einbezug der „Werte, Normen, Überzeugungen, Wünsche und Bedürfnisse“ (ebd.) der unterschiedlichen Gruppen durch Mitbestimmung. Was als Qualität gilt, ist hier prozessual immer wieder neu unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen diskursiv auszubalancieren.

In der Kinder- und Jugendhilfe werden Fragen der Qualität häufig unter dem Begriff der *Qualitätsentwicklung* verhandelt. Diese versteht sich als „eine systematisierende Vorgehensweise der kontinuierlichen Bewertung und prozesshaften Weiterentwicklung der Qualität in den Strukturen, den Handlungsweisen und den Ergebnissen einer Organisation“ (Merkel 2021, S. 685). Als steter Prozess der Anpassung an die Bedingungen vor Ort gilt es, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsdimensionen Qualitätskriterien organisational zu konkretisieren, methodisch zu unterlegen und nach innen und außen transparent darzustellen, um Möglichkeiten der Überprüfung und Weiterentwicklung zu erschließen. Das Repertoire an Konzepten zur Qualitätsentwicklung ist sehr breit und wird jeweils träger- und einrichtungsspezifisch ausbuchstabiert. Grundsätzlich kann nach Merchel (2021) zwischen einer Verfahrensstandardisierung und einer evaluierenden Qualitätsbewertung unterschieden werden. Bei der Verfahrensstandardisierung werden „verschiedene Aufgaben/Handlungsanforderungen, Abläufe und Verhaltensmuster definiert“ (ebd., S. 686) und wird somit für das organisationale und pädagogische Handeln Orientierung an vorher definierten Standards geschaffen. Bei der evaluativen Qualitätsbewertung wird auf die Definition

von Qualitätsstandards verzichtet und auf die Festlegung von Kriterien gesetzt, die den Prozess der Qualitätsentwicklung steuern sollen. In der Praxis finden sich häufig Mischungen dieser beiden Paradigmen.

Spätestens seit den 1990er-Jahren bestimmt das Konstrukt „Qualität“ die fachlichen Debatten in der Kinder- und Jugendhilfe, auch angestoßen durch die Diskussion um New Public Management (NPM) und Neue Steuerungsmodelle (vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement 1995). Die fachliche Debatte ist auch dadurch geprägt, dass es unterschiedliche Einschätzungen dazu gibt, inwiefern manche Konzepte der Qualität und Qualitätsentwicklung sinnvoll für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind. Der Fachdiskurs der Sozialen Arbeit wird insbesondere dann durch kritische Einschätzungen dominiert, wenn aus der Betriebswirtschaft stammende Instrumente betrachtet werden, die der Komplexität professioneller Dienstleistungserbringung nicht gerecht werden können und die Gefahr gesehen wird, dass die Nutzer:inneninteressen nicht hinreichend Berücksichtigung finden (vgl. Beckmann u. a. 2004).

Diese kritischen Einschätzungen stehen in einem engen Zusammenhang mit jüngeren Debatten um wirkungsorientierte Steuerung, Managerialismus und eine evidenzbasierte Praxis (EBP). Kritisiert wird dabei nicht, dass professionelles Handeln und soziale Dienste Qualitätsprämissen zu genügen haben, sondern vielmehr, welche Qualitätskriterien herangezogen werden und wie Forderungen nach Qualität begründet werden. Die Kritik wendet sich dagegen, dass der Kinder- und Jugendhilfe in Anbetracht fiskalischer Herausforderungen aus finanzpolitischer Perspektive Misswirtschaft unterstellt und daher Erfolgsbelege eingefordert werden. Hierin wird ein Misstrauen gegenüber sozialpädagogischer Professionalität gesehen (vgl. Albus 2022, S. 38). Demnach wird kritisiert, dass „die Ermessens- und die Entscheidungsfreiheit als Kernaspekt von Professionalität als zentrales Steuerungsproblem“ interpretiert wird, welches die Notwendigkeit managerialistischer Logiken des „People Processing“ erforderlich machten (Otto/Ziegler 2018, S. 968f.). Eine Substitution professionellen Handelns durch managerielle Praktiken wird insbesondere im Kontext einer evidenzbasierten Praxis (EBP) diskutiert. Hier sollen dann Befunde experimenteller Wirkungsforschung angewendet und repliziert werden. Professionelles Ermessenshandeln wird dabei durch eine sozialtechnologische Anwendung wissenschaftlichen Wissens ersetzt (Ziegler 2019). In der Konsequenz wird zunehmend die „Grundlegung eines professionalitätsfördernden ‚alternativen‘ Sozialmanagements“ gefordert (Mohr 2017, S. 286). Ebenfalls aus der Kritik an der Einseitigkeit von Wirkungsorientierung erwachsen ist die Erforschung von Folgen sozialer Hilfen als alternative und multiperspektivische Wirkungsforschung (vgl. Weinbach u. a. 2017).

In der Kindheitspädagogik wird das Konzept der Qualität umfangreich aufgegriffen und in den letzten Jahren erheblich ausdifferenziert. Das Paradigma wird dazu genutzt, um über forschungsbasierte Verfahren Qualität zu messen und daraus Vorschläge zur Qualitätsverbesserung zu entwickeln. Auch hier findet sich eine deutliche Kritik an Versuchen, universelle Kriterien bester Fachpraxis zu bestimmen. In machtkritischen Diskursen wird auf den Dialog, auf Beteiligung und Mehrperspektivität bei der fachlichen Bestimmung von Qualität gesetzt. Auch vor dem Hintergrund, dass in der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit Qualität auf unterschiedliche Weise diskutiert wird, bedarf es einer grundlegenden Verständigung in der Kinder- und Jugendhilfe, wie der Qualitätsdiskurs und die Qualitätsforschung ergänzend zu Debatten um Fachlichkeit und Professionalität, um Wirkung, evidenzbasierte Praxis und Steuerung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten können (vgl. Bilgi u. a. 2021).

3.10.11.1 Gesetzliche Rahmungen

Qualität und Qualitätsentwicklung sind spätestens seit Inkrafttreten des SGB VIII Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In neuerer Zeit wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 („Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“) neue Regelungen zur Qualitätsentwicklung in das Gesetz eingezogen (§§ 79, 79a SGB VIII). Daraus resultiert, dass „Qualitätsentwicklung als Teil der infrastrukturellen Gewährleistungsverantwortung der öffentlichen Träger“ (Landesjugendamt Rheinland/Landesjugendamt Westfalen 2013, S. 7) anzusehen ist. Sie haben zu gewährleisten, dass sowohl „Qualitätskriterien als auch die Verfahren zur Qualitätsentwicklung [...] regelmäßig überprüft werden“ (ebd., S. 8). Davon soll kein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten“ (ebd.) müssen dabei einbezogen werden. Den Landesjugendämtern kommt hierbei eine besondere Rolle zu, für die örtlichen Akteur:innen Orientierung gebende fachlichen Empfehlungen zu entwickeln. Die Förderung freier Träger ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diese die „Beachtung der Grundsätze und

Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleisten“ (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Hinzu kommt, dass „Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung [...] eng verknüpft [sind]: § 79a SGB VIII fordert dazu auf, die qualitative Steuerungsfunktion der Jugendhilfeplanung wieder stärker in den Blick zu nehmen“ (Landesjugendamt Rheinland/Landesjugendamt Westfalen 2013, S. 11; Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2018).

Insbesondere für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege wurden in den letzten Jahren Regelungen zur Weiterentwicklung der Qualität der Angebote durch weitere Gesetze bundesgesetzlich verankert. Mit dem „Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz“ (KiQuTG), das 2019 durch das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“ geschaffen wurde, wurde ein „Instrumentenkasten“ mit zehn Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Qualität etabliert, aus dem die Länder anhand ihrer individuellen Bedarfe und der Situation der Kindertagesbetreuung im jeweiligen Land auswählen und länderspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ergreifen können. In den Jahren 2019 bis 2022 konnten die Länder in diesem Rahmen auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen umsetzen. Das KiQuTG wurde zum 01.01.2023 durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist, dass die Länder die Bundesmittel überwiegend in sieben Handlungsfelder investieren müssen, die für die Qualität von besonderer Bedeutung sind: Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften, Starke Leitung, Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Sprachliche Bildung und Stärkung der Kindertagespflege. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung seit 10.06.2021 auch explizit mit der inklusiven Ausrichtung verknüpft (vgl. Tammen 2022, Rn. 4).

3.10.11.2 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundsätzlich lässt sich zwischen Maßnahmen, die erstens durch *organisational implementierte Instrumente* zur Verbesserung der Qualität(entwicklung) beitragen wollen, die zweitens in Form von *Qualitätspolitik* durch Gesetze (z. B. KiTa-Qualitätsgesetz) oder Initiativen (Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“; vgl. Micheel 2010) Qualität in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe anzuregen oder zu steuern beabsichtigen und drittens jenen unterschieden, die Qualität(entwicklung) durch *empirische Forschung* vorantreiben wollen. Diese werden nachfolgend, beispielhaft vertieft für das Feld der Kindertagesbetreuung vorgestellt, punktuell ergänzt durch Befunde zu den Hilfen zur Erziehung. Weitere Felder, etwa die Diskussion um Qualität im Kinderschutz (vgl. z. B. Schmutz/Paz Martínez 2018 oder in den Allgemeinen Sozialen Diensten (vgl. z. B. Merchel 2019b; 2019c; 2019d) werden nicht weiter ausgeführt.

(1) Qualitätsentwicklung durch organisational implementierte Instrumente

Qualität und Qualitätsentwicklung sind als Konzepte unterschiedlich stark in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verankert und werden dort auch auf unterschiedliche Weise diskutiert. Es lassen sich differierende handlungsfeldspezifische Kulturen der „organisationalen Übersetzung“ sozialpolitischer Anforderungen (vgl. Schmidt 2018b) identifizieren. Insbesondere im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen ist Qualität „in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Topos geworden“ (vgl. Bilgi u. a. 2021, S. 7) und hat in der Praxis einen erheblichen Aufschwung erfahren. Im Feld der Kindertagesbetreuung liegen vielfältige Vorschläge zur Ausgestaltung von Qualitätsentwicklung durch Verfahren vor (vgl. Viernickel 2022). Im Vergleich hat die Debatte um Qualität(entwicklung) in anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe an Fahrt verloren. Zwar finden sich Beiträge, die Qualität(entwicklung)verfahren und -standards grundsätzlich beschreiben (für die Kinder- und Jugendarbeit vgl. Witte 2021; AG Jugendreferenten Baden-Württemberg o.J., für die Hilfen zu Erziehung vgl. Merchel 2020; für die Frühen Hilfen vgl. Kindler 2013; Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2021) auch handlungsfeldspezifisch in unterschiedlicher Form ausbuchstabieren – wie z. B. die kommunalen Wirksamkeits- und Qualitätsdialoge in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Müller/Trödel 2021). Insgesamt ist das empirische Wissen dazu, wie flächendeckend und in welcher Form Maßnahmen zur Qualität(entwicklung) in der Kinder- und Jugendhilfe auf organisationaler Ebene umgesetzt werden, fragmentiert. Für das Handlungsfeld der (stationären) Erziehungshilfen liegen z. B. auch bundesweite Daten zur Verbreitung, zu den genutzten Instrumenten sowie zu Einschätzungen zur Qualitätsentwicklung vor (vgl. Pluto u. a. 2024). Daneben

gilt es, für dieses Arbeitsfeld auch sektorale und trägerbezogene qualitative und quantitative Studien durczzuführen, die auch die Perspektive der Fachkräfte und der Adressat:innen mit in den Blick nehmen (vgl. Beckmann 2009; Mohr 2017; Burschel u. a. 2022). Daneben existieren u. a. Einzelbefunde, Fallstudien (vgl. Schmidt 2018b), handlungsfeldspezifische Vorschläge, vielfältige Diskussionspapiere (z. B. zum Ganzttag: Grundschulverband e. V. 2019) und kritische Bestandaufnahmen (vgl. Beckmann u. a. 2004; Hammerschmidt u. a. 2017).

(2) Qualitätspolitik

Es lassen sich drei unterschiedliche Wege der politischen Steuerung im Bereich Qualität beobachten, welche auch als Qualitätspolitik bezeichnet werden können: erstens das Anstoßen von Initiativen zur Weiterentwicklung von Qualität (a), zweitens das Qualitätsmonitoring (b) und drittens die Steuerung über Qualitätsstandards bzw. deren Absenkung (c).

(a) Qualität(sentwicklung) ist ein kinder- und jugendhilfepolitisch sehr relevantes Thema. Dies zeigen auch die vielen (bundes-)politischen Initiativen der letzten 30 Jahre. Beispiele sind die vom *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* ab 1995 herausgegebenen QS-Hefte „Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“ oder die 1999 initiierte *Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder* (NQI) (vgl. Tietze/Dittrich 2002). Weiter zu nennen ist das Modellprogramm des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* zur „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“, kurz Bundesmodellprogramm Wirkungsorientierte Steuerung (vgl. Albus u. a. 2010) oder das bereits erwähnte „Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz“ (KiQuTG). Hinzu kommen vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* angestoßene Forschungslinien wie die zur „Qualitätsentwicklung für gute Bildung in der frühen Kindheit“ (Schelle u. a. 2023) oder für den Ganzttag die *Studien zur Entwicklung von Ganzttagsschulen* (vgl. z. B. StEG-Konsortium 2016).

(b) In den letzten Jahren hat sich in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe das Qualitätsmonitoring als politisches Steuerungsinstrument (vgl. Klinkhammer u. a. 2017) erheblich ausgeweitet, welches über (aufbereitete) Kennzahlen „Auskunft über strukturelle Parameter pädagogischer Qualität“ (Viernickel 2022, S. 463) gibt. Auf dieser Basis werden für Politik und (Fach-)Öffentlichkeit fortlaufende und systematische Informationen bereitgestellt, die dazu beitragen können, bestehende Qualität einzuschätzen sowie Bedarfe und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten. Seine Bedeutung zeigt sich auch in einer zunehmenden medialen Rezeption. Die *Kinder- und Jugendberichte*, *Bildungsberichte*, der *Kinder- und Jugendhilfereport* oder der *Monitor Hilfen zur Erziehung* (vgl. Rauschenbach u. a. 2019; Rauschenbach u. a. 2021; Fendrich u. a. 2021) stellen hier wichtige, z. T. auf Kennzahlen basierend, Ergebnisse bereit, die auch Hinweise auf qualitätsrelevante Aspekte beinhalten (z. B. die personelle oder finanzielle Ausstattung von Arbeitsfeldern) Für das Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021; Bock-Famulla u. a. 2021; BMFSFJ 2024) und die Frühen Hilfen (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2016) liegen zunehmend mehr kennzahlenbasierte Berichte vor. Über diese werden die länderspezifischen Unterschiede, aber auch die strukturellen Defizite in Bezug auf einige Qualitätsparameter deutlich, u. a. in Bezug auf Investitionen, Fachkraft-Kind-Relation, Leitungsfreistellung/Leistungszeit, mittelbare Arbeitszeit. Im Bereich der erzieherischen Hilfen liegt mit der Expertise „Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung“ mittlerweile ein Überblick über die Rahmensetzungen der einzelnen Bundesländer vor (vgl. Meysen u. a. 2020).

(c) Neben dem Qualitätsmonitoring finden sich auch Initiativen, die für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2016) handlungsfeldübergreifend und bereichs- und fachspezifisch Qualitätsstandards vorschlagen. Basierend auf einem expertokratischen Ansatz (vgl. Flösser/Westerheide 2016, S. 1130) sind für die Handlungsfelder vielfältige, zum Teil bundesweite oder nur regionale und kommunale Vorschläge für Qualitätsstandards entwickelt worden, z. B. Empfehlungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (vgl. BMFSFJ 2015; BMFSFJ/DBJR 2022) für die Pflegekinderhilfe (vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2022) für Beistände (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen 2013), für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2022), für die Frühen Hilfen (Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2016), für die Heimerziehung (vgl. Zukunftsforum Heimerziehung 2021), für die Hilfeplanung (vgl. BAGLJÄ 2023b) oder, empirisch grundgelegt, Vorschläge zu Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Henningsen u. a. 2021).²⁰⁵ Hinzu kommen

²⁰⁵ Die hier aufgeführten Beispiele sollen nur exemplarisch die Bandbreite der Vorschläge widerspiegeln und haben keinen Anspruch einer umfänglichen und systematischen Erfassung.

fachlich begründete Qualitätsstandards für strukturelle Parameter der Finanzierung, der Personalbemessung, der Räumlichkeiten, der Einhaltung von fachlichen Leitlinien und des Fachkräftegebots etc., die sich in Gesetzen und Ausführungsverordnungen finden oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Leistungsanbietern verhandelt werden (für ambulante Erziehungshilfen gemäß § 77 SGB VIII vgl. z. B. AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe 2016). Für Fragen der Qualitätsentwicklung können nicht zuletzt Jugendhilfeausschüsse wichtige (kommunal-)politische Arenen darstellen. Für Kindertageseinrichtungen werden aktuell strukturelle Parameter nicht nur als fachlich begründete Qualitätsindikatoren angesehen, sondern erfahren durch empirische Absicherung eine erhöhte Evidenz in Bezug auf die Frage, wie sich diese spezifisch auf die kindliche Entwicklung auswirken. Aktuell werden diese Berechnungen dazu genutzt, für das System der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege bundesweite Qualitätsstandards u. a. in Bezug auf Personalparameter vorzuschlagen (vgl. Strehmel/Viernickel 2022). Angesichts gestiegener Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe, knapper werdender Ressourcen in kommunalen Haushalten sowie auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und nicht vorhersehbarer Krisen werden allerdings immer wieder Vorschläge gemacht und auch politisch durchgesetzt, die die Absenkung von bestehenden Standards zur Folge haben (vgl. auch Abschnitt 3.5.2).²⁰⁶ Ökonomische Zwänge stehen hier im Widerspruch zu fachlichen Standards und Adressat:innenbelangen bzw. Anforderungen, die in Zusammenhang mit Aushandlungsprozessen für die Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Krisen stehen (vgl. Marquard 2013). Die in diesem *Kinder- und Jugendbericht* beschriebenen Krisen fordern die Kinder- und Jugendhilfe heraus, diese als kritische (soziale) Infrastruktur krisenfest auszugestalten.

(3) Qualitätsforschung

Grob lassen sich Ergebnisse der Qualitätsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Themen (a) globale pädagogische Prozessqualität und spezifische Interaktionsqualität, (b) im Kontext der Wirkungs- und Evaluationsforschung, (c) in Bezug auf strukturelle Qualitätsstandards und (d) auf die Implementierung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Trägerqualität unterscheiden. Daneben finden sich (e) Studien, die ethnografisch und/oder rekonstruktiv Qualität untersuchen. Einen neueren Strang der Forschung in diesem Bereich stellt (f) die Untersuchung der Qualität aus Sicht von Kindern und Jugendlichen dar. Die Studien beziehen sich auf unterschiedliche Handlungsfelder.

(a) *Forschung zu pädagogischer Prozessqualität und zu Interaktionsqualität*: Ergebnisse der Qualitätsforschung, die sich an einem prozessual strukturellen Modell und globaler pädagogischer Prozessqualität orientieren, liegen vor allem für die Evaluation von Kindertageseinrichtungen als Bildungsorte vor. Dort zeigt sich z. B. anhand der Instrumente der KES-Familie (Kindergarten-Einschätz-Skala),²⁰⁷ dass sich Qualität der Kita-Gruppen von Regelkindergärten in Deutschland weitgehend unverändert lediglich im niedrigen oder mittleren Bereich bewegt (Schmidt u. a. 2018, S. 464f.; Wadepohl/Mackowiak 2022, S. 25). In der Tagespflege wurden vergleichbare Werte ermittelt (Tietze u. a. 2013). Studien, die mit dem Instrument CLASS Interaktionsqualität erheben, zeigen ein eher ambivalentes Bild: Fachkräften scheint es eher gut zu gelingen, Kinder emotional zu unterstützen und den pädagogischen Alltag zu strukturieren, bei der Lernunterstützung scheint dies weniger gut zu gelingen. Evaluationsstudien tragen dazu bei herauszufinden, welche Form der Lernbegleitung zu besseren Ergebnissen beispielsweise in der Sprachentwicklung führt (Anders 2018). Erkenntnisse zum erheblichen Professionalisierungsbedarf liefern auch Beobachtungsverfahren, die auf spezifische Bereiche der Interaktionsqualität in Kitas (z. B. Early Literacy, frühe Mathematik) abzielen (vgl. Schmidt u. a. 2018, S. 464). Gezeigt werden kann z. B. die geringe Qualität früher mathematikförderlicher Prozesse (vgl. Tresp u. a. 2014). Für andere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe liegen keine vergleichbaren Instrumente zur standardisierten Erfassung von Prozessqualität vor, auch wenn in diese Richtung weisende Forderungen schon länger erhoben werden (vgl. Deutscher Bun-

²⁰⁶ Beispiele sind: Absenkung der Personalvoraussetzungen bei der Betreuung minderjähriger unbegleiteter Ausländer (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2023); gemeinsames Forderungspapier von *IGfH, terre des hommes* und *BumF* (2022) bezüglich der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in den Hilfen zur Erziehung. Aber auch das sogenannte „Pörksen-Papier“ spiegelte den Grundgedanken neuer Steuerungs- und Einsparlogiken wider, weshalb es kontrovers diskutiert und vor allem kritisiert wurde (Otto/Ziegler 2010). Zu Reaktionen auf die Fluchtbewegung 2015/2016 vgl. z. B. AGJ 2015; Bundesjugendkuratorium 2016.

²⁰⁷ Die Einschätzung der Qualität erfolgt mit Hilfe einer empirisch überprüften Einschätzskala im Rahmen mehrstündiger Beobachtung durch trainiertes Personal.

destag 2013). Solche Instrumente müssten auch zunächst empirisch fundiert werden, indem empirisch zu untermauern ist, in Bezug auf welche Maße (wie im Feld Kindertageseinrichtungen kindliche Entwicklung) die zu untersuchenden Qualitätsbereiche eine Vorhersagekraft haben.

Allerdings finden sich hier auch Forschungen, die mittels unterschiedlicher Methoden Qualitätsdimensionen herausarbeiten. Für den Ganzttag liegen umfassende Beschreibungen von solchen Qualitätsdimensionen im Rahmen der „Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen“ (StEG) vor. Hier wurde festgestellt, dass der Besuch des Ganztags sich positiv „auf die Entwicklung des Sozialverhaltens, der Motivation sowie der schulischen Leistungen aus[wirkt], wenn er dauerhaft und regelmäßig erfolgt und zudem die Qualität der Angebote hoch ist“ (vgl. StEG-Konsortium 2010, S. 14). Qualitätsvoll sind Angebote, wenn sie freiwillig gewählt, wenn sie sowohl individuelle als auch emotionale Anerkennung bieten, sie Partizipationsmöglichkeiten eröffnen, Teilnehmende sich als autonom erleben können, die Themen einen Lebensweltbezug haben, kognitiv aktivieren und die Zeit sinnvoll genutzt wird (vgl. StEG-Konsortium 2016, S. 27). *Sauerwein* ergänzt u. a. die Qualitätskriterien psychische und physische Sicherheit, unterstützende Beziehungen, Zugehörigkeit, Gruppenmanagement sowie Herausforderung und persönliche Bedeutsamkeit sowie Engagement (vgl. *Sauerwein* 2017, S. 190f.). Auch im Rahmen des *Bundesmodellprogramms wirkungsorientierte Kinder- und Jugendhilfe* wurden empirisch Wirkfaktoren herausgearbeitet (Albus u. a. 2010).

(b) Wirkungs- und Evaluationsforschung: Als Qualitätsforschung können auch Vorhaben der Evaluations- und Implementationsforschung angesehen werden, die untersuchen, welche Wirkungen spezifische Maßnahmen erzielen bzw. ob und wie diese an überprüfbaren Zielen und Kriterien erreicht werden. Besonders häufig zu finden sind hier Evaluationen von Programmen und Trainings beispielsweise zur Förderung elterlicher Erziehungscompetenz (vgl. Sterzing 2012; Kleinschrot/Castiglioni 2020), aber auch Evaluationen zu unterschiedlichen Maßnahmen und Präventionsprogrammen (z. B. Hilfen zur Erziehung; vgl. Albus u. a. 2010; Nüsken/Böttcher 2018; Sprachförderung; vgl. Egert/Hopf 2016). In den erzieherischen Hilfen ersetzen aktuell Optimierungs- und Praxis-transferdebatten die Wirkungsmessung der 1990er Jahre und die Debatte um Wirkfaktoren der 2000er Jahre (vgl. Macsenaere 2019, S. 194). Dabei zeigt sich insbesondere eine „Fokusverengung der Qualitätsdebatte auf die Wirkungsfrage“ (Albus 2022, S. 44).

(c) Forschung zu strukturellen Qualitätsstandards: Dass das strukturelle Vorhandensein hinreichend guter Rahmenbedingungen einen wesentlichen Einfluss auf die pädagogische Prozessqualität hat, wurde in empirischen Studien hinreichend untermauert (vgl. Viernickel 2021). In der Regel sind die strukturellen Rahmenbedingungen aber allein nicht ausreichend, um eine gute Qualität zu garantieren. Für Kindertageseinrichtungen werden insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation, die Gruppengröße, die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung, aber auch der Grad der Qualifikation des Personals – wenn auch weniger deutlich – als wesentlicher Einfluss auf die pädagogische Prozessqualität (ebd.) hervorgehoben. Qualität über die Gewährleistung guter Rahmenbedingungen zu schaffen, ist eine zentrale Aufgabe politischer Steuerung. In der neueren Forschung geht es vermehrt darum, politische Entscheidungen für Qualitätsstandards durch die empirisch gestützte Definition von Schwellenwerten zu untermauern (vgl. Viernickel 2021). Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege werden solche bundeseinheitlichen Qualitätsstandards diskutiert (vgl. Viernickel u. a. 2016), wie z. B. Fachkraft-Kind-Relation/Personalschlüssel, Zeitkontingente für mittelbare pädagogische Arbeit, Leitungsausstattung inklusive Qualifikation und Zeit für Leitungsaufgaben. Solche Kriterien spiegeln sich auch zum Teil in dem 2018 verabschiedeten „KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG“ wider und werden in den Monitoringberichten zum KiQuTG aufgegriffen (vgl. BMFSFJ 2023f). In anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist die Diskussion zu empirisch basierten Qualitätsstandards und Schwellenwerte nicht so direkt in die aktuelle Gesetzgebung eingeflossen. Hier finden sich allerdings Ansätze, die kennzahlenbasiert z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit örtlich Qualität über Wirksamkeitsdialoge in den Blick nehmen (vgl. Müller/Trödel 2021).

(d) Forschung zur Implementierung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, zur Trägerqualität und zu ihren Wirkungen: Auch wenn nach § 79a SGB VIII alle Träger „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ haben, besteht insgesamt wenig empirisches Wissen darüber, wie unter welcher Verantwortung und mit welchen Effekten in der Kinder- und Jugendhilfe *Qualitätsentwicklungsmaßnahmen* durchgeführt werden (Blatter 2021). Pointiert formuliert lassen sich also Wirkungen von Maßnahmen nur vor Ort als Teil des dort jeweils genutzten Verfahrens einschätzen.

Für das Handlungsfeld der *Kindertageseinrichtungen* lässt sich empirisch nachzeichnen, dass eine breite Palette an Qualitätsmanagementverfahren zur Anwendung kommt (Fuchs-Rechlin u. a. 2023). Interne Evaluationsverfahren scheinen zu überwiegen (Schreyer u. a. 2014). Externe Evaluationen werden von einem Drittel der Einrichtungen vorgenommen (BMFSFJ 2017c). Der Institutionalisierungsgrad ist in den letzten zehn Jahren gestiegen (vgl. Schreyer u. a. 2014) und wird nach der Studie von *Fuchs-Rechlin u. a. (2023, S. 61)* bei etwa einem Drittel der Träger nach verschiedenen Merkmalen (z. B. Arbeitskreise zur Qualitätssicherung und -entwicklung, verpflichtendes QMS, Funktionsstellen) als hoch eingeschätzt. Dreiviertel der Träger geben an, Qualitätsmanagement mit den Kindertageseinrichtungen gemeinsam zu gestalten, und rund ein Drittel überantwortet diese Aufgabe den Einrichtungen in Selbstorganisation (ebd.). Qualitative Studien zeigen ein Schwanken der Träger zwischen Top-down- und Bottom-up-Steuerung auf der einen Seite und zwischen effekt- und wirkungsorientierten Maßnahmen sowie Diskursorientierung auf der anderen Seite (vgl. Mader/Menz 2019). 42 Prozent der Träger meinen, dass Qualitätsmanagement Aufgabe der Einrichtungen sei (BMFSFJ 2017c). Zugleich wird das Engagement der Träger zur Implementierung von Qualitätsmanagement als nicht sehr hoch eingeschätzt (vgl. Fuchs-Rechlin u. a. 2023, S. 63). Verantwortungsdelegation durch die Träger ist rechtlich kritisch zu reflektieren (vgl. Blatter 2021, S. 55).

In der *Offenen Kinder- und Jugendarbeit* unterstützen rund 50 Prozent der Träger die Einrichtungen bei der Qualitätssicherung (vgl. Seckinger u. a. 2016, S. 45). *Schmidt (2018a)* kann für die *stationären Hilfen zur Erziehung* in einer Fallstudie Unterschiede in den organisationalen Übersetzungen von Qualitätsmanagementnormen feststellen. Die Autorin kommt im Kontrast zu älteren Befunden (vgl. Beckmann 2009) zu dem Schluss, dass die Auseinandersetzung mit der Normenreihe DIN EN ISO 9001 in der Praxis „dem Hinterfragen bestehender, dem Fortführen bewährter sowie dem Etablieren modifizierter und neuer Routinen dient und demzufolge organisationalen Wandel evoziert“ (Schmidt 2018a, S. 443). Für die Form der Veränderungen sei nicht die Frage relevant, ob, sondern *wie* solch ein Verfahren in die organisationale Praxis übersetzt werde. Für das Feld der stationären Hilfen zur Erziehung liegen bundesweite Daten zu den genutzten Instrumenten und deren Beurteilung, zu Schwerpunkten und Hindernissen der Qualitätsentwicklung, der Einschätzung der Bedeutung von Qualitätsentwicklung und zum Einfluss unterschiedlicher Akteur:innen auf die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen vor. Die Ergebnisse zeigen u. a., dass die Einrichtungen ein breites Spektrum ganz unterschiedlicher Strategien der Qualitätsentwicklung nutzen, wobei professionsorientierte Instrumente, wie Teamsupervision, Fortbildung und Mitarbeiter:innenbeteiligung nicht nur am weitesten verbreitet sind (jeweils über 90 % der Einrichtungen), sondern ihnen auch das höchste Potenzial zur Verbesserung der Qualität zugesprochen wird. Zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme oder Formen der formalisierten Wirkungsmessung werden dagegen deutlich seltener genutzt und auch ihr Beitrag zur Verbesserung der Qualität wird deutlich pessimistischer eingeschätzt (vgl. Pluto u. a. 2024). Zum aktuellen Stand der Strukturen und Gremien in den Jugendämtern zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII stehen mit der *DJI-Jugendamtserhebung* Informationen zur Verfügung (Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024). Während der überwiegende Teil der Jugendämter sich mit Qualitätsentwicklung beschäftigt, geben 13 Prozent an, über keine Strukturen der Qualitätsentwicklung zu verfügen.

(f) *Ethnografische und rekonstruktive Qualitätsforschung*: Eine derart ausgerichtete Forschung fragt nicht, ob etwas nach vorher festgelegten Normen als Qualität zu gelten habe, sondern untersucht, wie etwas von wem in welchen Kontexten als Qualität hervorgebracht wird und welche Orientierungen dem zu Grunde liegen. Es geht hier um einen verstehenden Zugang zu Qualität (vgl. Stenger u. a. 2023). In der Kindheitspädagogik ist diese Ausrichtung der Qualitätsforschung Ergebnis einer Abgrenzung zur Dominanz standardisierter Verfahren. In Bezug auf Sprachbildungsqualität zeigt sich, dass diese insbesondere dann gemindert ist, wenn sich pädagogische Fachkräfte vor allem daran orientieren, einen geordneten Ablauf der Situation zu gewährleisten, sodass bildungsrelevante Impulse der Kinder kaum aufgegriffen werden (vgl. Göbel u. a. 2021). In der Kinder- und Jugendhilfeforschung wird der Qualitätsbegriff in Studien zu Nutzer:innen oder zur Professionalität häufig nur implizit aufgegriffen, etwa über Fragen von Handlungsbefähigung (vgl. Höfer u. a. 2017), Partizipation (vgl. Klingler 2019), Fachlichkeit/Professionalität (vgl. Henn 2020), Schädigung (vgl. Gundrum u. a. 2024) oder auch Inklusion (vgl. Hopmann 2019).²⁰⁸ Eine Studie zu „Guten Heimen“ verdeutlicht die unterschiedlichen und widersprüchlichen Perspektiven, die Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und (Landes-)Jugendämter auf Qualität haben (vgl. Burschel u. a. 2022). Ergebnisse einer solchen Qualitätsforschung ermöglichen mit einer kritischen Forschungshaltung

²⁰⁸ Darüber hinaus existieren auch quantitative Studien etwa zu Handlungsbefähigung (Straus/Höfer 2017), Professionalität (Kloman 2014) oder auch Punitivität (Mohr/Ritter 2021), welche ebenso implizit die Frage nach Qualität bearbeiten.

durch den verstehenden Zugang die Identifizierung von Bedingungen und Spannungsfeldern der Hervorbringung von Qualität und schaffen vielfältige Anschlussmöglichkeiten für Professionalisierungsperspektiven.

(g) *Qualität aus Sicht von Kindern und Jugendlichen*: Eine Qualitätsforschung aus Sicht von Kindern und Jugendlichen anerkennt mit Verweis auf die Kinderrechte Kinder und Jugendliche „als aktive Protagonisten und Akteure ihrer Selbst- und Weltkonstruktion“ (Viernickel 2022, S. 461) an. Die Ergebnisse solcher Studien zur Kindertagesbetreuung (vgl. Sommer-Himmel u. a. 2016; Klein/Landhäußer 2018) zeigen einerseits ein „insgesamt hohes kindliches Wohlbefinden, ein generelles Interesse und Freude an den Aktivitäten in der KiTa und die Bedeutung wertschätzenden und bestärkenden Verhaltens der pädagogischen Fachkräfte“ (Viernickel 2022, S. 467). Zugleich verdeutlichen sie aber auch ihre eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten (vgl. Klein/Landhäußer 2018), insbesondere bei Alltagsroutinen und sie unterstreichen die Wahrnehmung der Fachkräfte als Regeln und Strukturen überwachendes Kollektiv. Kinder können sich vor allem dann frei entscheiden, wenn sie selbst Spiele initiieren oder sich an wenig beobachtbaren Orten befinden (Limberger u. a. 2023; auch Ballaschk/Anders 2020). Gleich mehrere Studien verweisen auf die hohe Bedeutung von Freundschaftsbeziehungen für das Wohlergehen der Kinder (Haude 2020; Nentwig-Gesemann/Walther 2021; Simon u. a. 2021). Sie betonen aber auch die Einschränkung durch Asymmetrien in den Peerbeziehungen, die durch die in der Institution Kindertageseinrichtung immer wieder in Komplizenschaft von Kindern und Erwachsenen durch das Aufrufen von Altersnormierungen und daran gekoppelter Fähigkeiten hergestellt werden (vgl. Simon 2023; Limberger u. a. 2023). In der Studie von *Burschel u. a.* (2022) zu verschiedenen Perspektiven auf Qualität in Einrichtungen stationärer Hilfen wird deutlich, dass für Jugendliche insbesondere folgende Dimensionen bedeutsam sind: „Gestaltung der Räumlichkeiten und die Zugänge zu virtuellen Räumen, die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das eigene Leben, die Erfahrung, als Person wahrgenommen und gerecht behandelt zu werden, nicht von dem ausgeschlossen zu sein, was alterstypisch ist sowie anerkannt zu werden und die sicheren Beziehungen zu den Betreuerinnen und Betreuern im Zentrum“ (Burschel u. a. 2022, S. 288).

3.10.11.3 Herausforderungen

Qualität und Qualitätsentwicklung sind in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sehr unterschiedlich perspektiviert und verankert. Vor allem in stark professionalisierten und akademisierten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe wurde Qualität als Konstrukt zuweilen – insbesondere aufgrund der Verknüpfung mit Prozessen der wirkungsorientierten Steuerung, Managerialisierung und der damit einhergehende Gefahr einer Deprofessionalisierung – zurecht sehr kritisch betrachtet. Heute gilt es, die Mehrperspektivität der Konstrukte Qualität und Qualitätsentwicklung als Potenzial für eine dialogische, auf Aushandlung mit den an der Erbringung von Qualität beteiligten Akteur:innengruppen bedachtes Konzept zu begreifen. Eine solche Debatte könnte auch dazu beitragen, zum einen Organisationsstrukturen und zum anderen Wissen zur professionellen Gestaltung von pädagogischen und Hilfeprozessen als wichtigen Beitrag von und für Professionalität zu verstehen (vgl. Klomann u. a. 2019). Für die Frage nach der Qualität und der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei die Teilhabe ihrer Adressat:innen (Albus 2022, S. 293ff.) und die Verknüpfung mit der Perspektive der jungen Menschen zentral. Eine progressive Qualitätsdebatte muss sich daran messen lassen, inwiefern sie dem Anspruch von Inklusion sowie der Diversität der Lebensweisen und Lebenswelten von jungen Menschen gerecht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe steht dabei aber zugleich in der Verantwortung der Abwehr von Standardabsenkungen und der Sicherung von Qualitätsstandards. Dies schließt ein, sich auch in Zeiten der Krisen den eigenen Qualitätsstandards verpflichtet zu fühlen. Dies wird aber nur hinreichend gelingen können, solange solche Qualitätsstandards von der Kinder- und Jugendhilfe „selbst entdeckt und als Thema aufgegriffen“ werden (Biesel 2014, S. 286).

3.10.12 Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung soll als zentrales Planungsinstrument dazu beitragen, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihren Auftrag, nach § 1 Abs. 3 SGB VIII „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“, erfüllen kann.

3.10.12.1 Auftrag und rechtliche Grundlagen

In § 79 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass der öffentliche Träger die Gesamtverantwortung im Sinne von Letztverantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten für die Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben nach dem SGB VIII (vgl. Schön 2022) einschließlich der dazugehörigen Planungsverantwortung hat. Darüber hinaus enthält § 79 Abs. 2 SGB VIII die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ und diese „entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden“. In § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) sind Planungsschritte, Zielperspektiven und die Beteiligung der freien Träger verankert. Die Planungsschritte enthalten die Feststellung des Bedarfs, die Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und die Vorgabe, die Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Außerdem müssen „die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen“. Jugendhilfeplanung ist somit eine Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Angebotsentwicklung und fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Jugendhilfeplanung hat folgende grundlegende Funktionen zu erfüllen:

- Die systematische Beschreibung der Bedarfe und Leistungen erfüllt eine elementare Orientierungsfunktion sowohl für die Adressat:innen wie auch für Fachkräfte und Politik. Zudem müssen immer wieder veränderte Bedarfslagen identifiziert sowie Überlegungen zu deren Deckung angestrengt werden.
- Jugendhilfeplanung beinhaltet sowohl eine kritische Reflexion der Qualität und Quantität bestehender Leistungen als auch ihre Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Adressat:innen. Durch die Analyse der Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe wird dokumentiert, welche Angebote mit welcher konzeptionellen Ausrichtung gebraucht werden.
- Jugendhilfeplanung ist aber auch eine Grundlage für die bedarfsgerechte Verteilung von Ressourcen. Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dienen der Legitimation von Ausgaben und der Begründung notwendiger finanzieller Mittel. Sie soll aufzeigen, wo zur Deckung von Bedarfen zusätzliche Mittel nötig sind und wo aufgrund begrenzter Mittel eine politische Prioritätensetzung nötig ist.
- Jugendhilfeplanung soll partizipativ angelegt sein. Dies erfordert eine adäquate methodische Umsetzung, um kontinuierlich alle Beteiligten in den Planungsprozess einzubeziehen.
- Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 wurden die in § 80 Abs. 2 festgelegten zentralen kinder-, jugend- und familienpolitischen Zielsetzungen erweitert. Bei der Planung der Einrichtungen und Dienste ist nun zusätzlich zu berücksichtigen, dass:
 - ein Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
 - junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können und ein möglichst inklusives Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, einen datenbasierten, diskursiven und partizipativen Prozess der fachlichen, fachpolitischen und kommunalpolitischen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu initiieren, damit die Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend ein wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen vorhalten kann (vgl. Oettler/Pudelko 2023).

3.10.12.2 Entwicklung und Stand der Jugendhilfeplanung

Die Entwicklung der Jugendhilfeplanung begann mit ersten planerischen Ansätzen in den 1960er-Jahren, ihnen folgte einer Ausbauphase in den 1970er- und 1980er-Jahren, bis schließlich 1991 Jugendhilfeplanung zur gesetzlichen Verpflichtung im SGB VIII gemacht wurde. So gab es auf allen Ebenen, auch gestützt durch umfangreiche Fachliteratur (z. B. Jordan/Schone 1998), Bestrebungen, Jugendhilfeplanung organisatorisch, personell, methodologisch und schließlich auch methodisch auf kommunaler Ebene angemessen zu etablieren. Kommunikation und Empirie im Planungsprozess standen Anfang des neuen Jahrtausends zunächst im Fokus. Die Forderung nach

einer auf empirischen Daten basierenden Planung hob insbesondere der *14. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2013) hervor und verknüpfte die Planung mit Fragen der Wirkungsorientierung und des Controllings in der Kinder- und Jugendhilfe. Unabhängig davon hat sich eine empirisch tragfähige Datenbasis als eine wesentliche Grundlage und zentrales Qualitätsmerkmal der Jugendhilfeplanung erwiesen (Oettler/Pudelko 2023, S. 176). Darüber hinaus kann die Jugendhilfeplanung im kooperativen Gefüge der Kinder- und Jugendhilfe als „kommunikativer Prozess“ (Merchel 2016) konzipiert werden, der auf die „Gestaltung von Aushandlungsvorgängen als das Zentrum des Planungsgeschehens“ setzt (ebd., S. 80). Jugendhilfeplanung bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen ermittelten Bedarfen, vorhandenen Angeboten und bestehender Infrastruktur, Fachkonzepten, (knappen) Ressourcen, administrativ gesteuerten Prozessen und politischen Beschlusslagen.

Bereits 2013 wurde im *14. Kinder- und Jugendbericht* festgestellt, dass der Anteil der Jugendämter mit Jugendhilfeplanung rückläufig ist und vielerorts kaum aktiv Einfluss mit Hilfe von Jugendhilfeplanung auf die Quantität und Qualität der Angebote genommen wird (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 391). Neben der besseren Personalausstattung und Fortbildungsangeboten wurde ein fachlicher Entwicklungsbedarf angezeigt, damit die Jugendhilfeplanung auf neuere Entwicklungen – auch in der Kooperation mit benachbarten Handlungsfeldern – reagieren kann. In der Binnenperspektive wurde angeregt, dass es strategische Arbeitseinheiten für Jugendhilfeplanung und einen Blick auf alle Arbeitsfelder braucht und die Abstimmung mit anderen kommunalen Fach- und Gesamtplanungen, der Kinder- und Jugendhilfestatistik und deren Informationsgewinnung wesentlich zu verbessern ist (ebd., S. 391).

Zum aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung kann die Erhebung von Oettler und Pudelko Auskunft geben (2023, S. 172ff.). Die Ergebnisse zeigen eine „große Heterogenität zwischen den einzelnen Kommunen“ (ebd., S. 172) bei der Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung, die u. a. „in der personellen Besetzung, in der Rollenbeschreibung der Planungsfachkräfte, de(n) zusätzlichen Aufgaben neben der Jugendhilfeplanung, den bereitgestellten Ressourcen sowie in dem Vorhandensein von Planungskonzeptionen“ (ebd., S. 173) zu erkennen ist. Zudem fehlt häufig ein übergeordnetes Leitbild und eine entsprechende strategische Ausrichtung (ebd.), was dazu führt, dass Jugendhilfeplanung „nach wie vor mehrheitlich die Planung von Teilbereichen der Kinder- und Jugendhilfe darstellt, die zumeist unabgestimmt nebeneinander geschieht“ (ebd.). In weniger als der Hälfte der untersuchten Jugendämter (ebd., S. 57) gibt es eine Gesamtkonzeption bzw. einen Grundlagenbeschluss zur Jugendhilfeplanung. Die *DJI-Jugendamtserhebung* von 2022 zeigt, dass im Vergleich mit 2004 die Tendenz, in weniger Bereichen Jugendhilfeplanung durchzuführen, anhält (vgl. Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2024). Nach wie vor verfügt fast jedes Jugendamt über eine Planung im Bereich der Kindertagesbetreuung, und etwa drei von vier Jugendämtern über eine Planung im Bereich der Jugendarbeit. Daran hat sich im Zeitvergleich wenig verändert. Der stärkste Rückgang ist im Bereich der Hilfen zur Erziehung festzustellen, und lediglich für die Ganztagsbetreuung von Schüler:innen hat sich der Anteil der Jugendämter mit einer entsprechenden Planung etwas erhöht, was angesichts des anstehenden Rechtsanspruchs auch zu erwarten und notwendig ist (ebd.).

3.10.12.3 Herausforderungen für die Jugendhilfeplanung

Zu den bereits beschriebenen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfeplanung kommen weitere Anforderungen, wie die Beteiligung von Adressat:innen und freien Trägern hinzu. Zuletzt sprach sich die Fachgruppe zur Umsetzung des KJSG des *DIJuF* und der *ism gGmbH* in einer Umsetzungsempfehlung für eine „Stärkung von Selbstbestimmung und Beteiligung durch die Jugendhilfeplanung“ (DiJuF 2023) aus, da die Beteiligung der Adressat:innen häufig noch nicht ausreichend umgesetzt wird. Der Jugendhilfeplanung komme dabei eine doppelte Rolle zu (ebd., S. 4): „Zum einen ist sie als Verantwortliche für die infrastrukturelle Angebotsplanung einer der wesentlichen Akteurinnen bei der selbstbestimmungs- und beteiligungsorientierten Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich bei der Planung von selbstbestimmungs- und beteiligungsorientierten Leistungsangeboten“. Außerdem fungiert sie „neben ihrer Kernaufgabe der infrastrukturellen Angebotsplanung nach § 80 SGB VIII [...] häufig auch als Impulsgeberin für Weiterentwicklungen bei der Aufgabenerbringung der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen. Die Planungsfachkräfte können also z. B. fachliche Impulse zur Selbstbestimmungsorientierung der Jugendhilfe insgesamt geben, also einen Diskussionsprozess zur Frage initiieren, was mit einer selbstbestimmungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe eigentlich gemeint und davon umfasst ist“ (ebd., S. 4).

Das Einlösen dieses Anspruchs ist für die Jugendhilfeplanung herausfordernd. So wurde z. B. bereits vor geraumer Zeit eine „Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung“ gefordert, um den eigenen Aufgaben besser gerecht zu werden (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012, AGJ 2015). Außerdem ist die Diskussion von der Frage geprägt, ob

die Jugendhilfeplanung an Bedeutung verloren hat (ebd.) und „Planung nur noch eine der alltäglichen Gestaltungsaufgaben im Jugendamt“ (vgl. Merchel 2016) zu sein scheint und ob und inwiefern sich die im „Handbuch Jugendhilfeplanung“ (Maykus/Schöne 2010) dargestellten Herausforderungen (demografischer Wandel, Wirkungsorientierung, integrierte kommunale Planung und Berichterstattung, Controlling, Planung und Steuerung, Kinderschutz und Frühe Hilfen als Planungsthema, migrationssensible Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung) verändert haben.

Neben den aufgeführten Herausforderungen (z. B. Beteiligung) hat in den vergangenen Jahren das Thema „Inklusion“ an Bedeutung gewonnen (vgl. Graßhoff u. a. 2023). Oettler und Pudelko (2023, S. 174f.) beschreiben als besondere Herausforderung für die Jugendhilfeplanung die folgenden Themen: demografischer Wandel/demografische Gerechtigkeit, Beteiligung/Partizipation, Migration/Integration, Digitalisierung, Finanzierung. Weitere Herausforderungen ergeben sich aus den in diesem Bericht thematisierten gesellschaftlichen Transformationen: Diversität und Migration, Aufwachsen in Krisen, der Fachkräftemangel, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule und die Folgen der Corona-Pandemie. Die kommen als Aufgaben und teilweise als Belastungen für die Jugendhilfeplanung hinzu.

Aktuelle Befunde (Oettler/Pudelko 2023) zeigen, dass die Jugendhilfeplanung noch intensiver gefragt ist, auf die gesellschaftlichen Herausforderungen und die daraus resultierenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessene Antworten zu finden. Keines der bereits im 14. *Kinder- und Jugendbericht* beschriebenen Probleme wurden zwischenzeitlich jenseits einzelner kommunaler Entwicklungsansätze systematisch und flächendeckend angegangen, um Jugendhilfeplanung in einen Zustand zu versetzen, in der sie eine strategische Planungsfunktion für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt übernehmen kann (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 174f.).

Um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden, sind sechs Faktoren in der Entwicklung einer besseren Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung:

- *Strategische Verankerung*: Jugendhilfeplanung steht tendenziell inmitten der Herausforderung, ein eigenes Planungsprofil innerhalb des Jugendamts zu etablieren. Bislang gibt es nur in wenigen Fällen eine (schriftliche) Planungskonzeption als Grundlage für die strukturelle Verortung und als Fundament der lokalen Planungsprozesse (Oettler/Pudelko 2023, S. 49ff.). Dies führt zu einer Fokussierung auf Einzelplanungen (ebd., S. 53ff.) und bedeutet in der Praxis einen Verzicht auf eine fachliche Gesamtplanung und längerfristige Ansätze, das Nichteinbinden von Politik zur Diskussion und Verabschiedung von Zielvorstellungen sowie eine mangelnde Abstimmung mit anderen Ressorts. Jugendhilfeplanung erfährt als Teil kommunaler Planung eine Stärkung ihrer Position, wenn es landesgesetzliche Vorgaben gibt, auf Planung im Treffen von Entscheidungen zurückzugreifen. So gibt es beispielsweise eine verpflichtende Einbindung in die Ausgestaltung lokaler Familienpolitik durch das Landesprogramm für ein solidarisches Zusammenleben (LSZ) in Thüringen oder mit einer per Gesetz integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Perspektive könnte hierbei der Thüringer Ansatz sein, ausgehend von der Armutsprävention durch eine Zusammenfassung aller Fachplanungen strategische Ansätze zusammen in den Kommunen zu entwickeln (vgl. Fischer/Michelfeit 2016).
- *Politische Zugänge*: Gerade in Krisenzeiten zeigt sich deutlich, dass vorliegende Befunde einer kontinuierlichen Planung nicht in ausreichendem Maß als Entscheidungsgrundlage genutzt wurden, um empirisch abgesicherte Entscheidungen mit Blick auf Kinder, Jugendliche und deren Familien zu treffen. So wurden in der Pandemie kinder- und jugendrelevante Entscheidungen getroffen, in die die Jugendhilfeplanung als fachlich zuständige und mit der entsprechenden Expertise zu den Lebenslagen junger Menschen ausgestattete Instanz nicht eingebunden war. Politik reagiert in Drucksituationen (z. B. zu Beginn der Corona-Pandemie) nachvollziehbar jenseits der üblichen fachlichen und politischen Abwägungsprozesse, verschenkt sich aber mit einer rein tagesaktuellen Betrachtung ohne empirische Untersetzung mittel- und langfristiger Gestaltungspotenziale, die mit einer Nutzung vorhandener Daten über Bedarfe, Angebote, Zugänge und Barrieren verbunden sind. Familien und Kinder bekamen diese Konsequenzen zu spüren, wie an anderer Stelle in diesem Bericht bereits herausgearbeitet wurde. Ohne einen strategischen Gestaltungswillen der Politik wurde Jugendhilfeplanung nur selten per Auftrag in die Vorbereitung politischer Entscheidungen eingebunden. Ausnahmen bildeten sich vor allem dort, wo kommunale Planungsfachkräfte den Zugang zu Entscheidungsträgern ungefragt suchten und partiell auch Gehör fanden (vgl. Soliman u. a. 2022). Jugendhilfeplanung verfügt durch dieses „Übersehen-werden“ in seiner Gesamtheit nur eine geringe politische Relevanz (vgl. Merchel 2016). Dies liegt zum einen an der fehlenden Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfeaus-

- schüsse (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 113) und zum anderen daran, dass sich die Verwaltung der Jugendämter vom politischen Einfluss der Jugendhilfeausschüsse entkoppelt hat und Planungsergebnisse auch ansonsten nicht in ihrem Handeln berücksichtigt.
- *Jugendhilfeplanung als Teil kommunaler Sozialplanung*: Im Trend zur integrierten und vernetzten Planung gilt die Jugendhilfeplanung derzeit lediglich als ein beteiligter Akteur, aber nicht als ein Motor des Prozesses. Das liegt u. a. an den unterschiedlichen Planungsverständnissen und deren konkreter Ausgestaltung. Die Jugendhilfeplanung sieht verbindliche Elemente wie z. B. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor, die so keine andere kommunale Planung kennt; und ihre gesetzlichen Bestimmungen, was z. B. den Gegenstand der Planung, den Bedarfsbegriff und ihre Datengrundlagen anbelangt, sind voraussetzungsvoll und aufwendig zu gestalten. Die Zurückhaltung der Jugendhilfeplanung kann in der Unsicherheit und Befürchtung begründet sein, durch integrierte Ansätze weniger Ressourcen für die originären Aufgaben der Jugendhilfeplanung zur Verfügung zu haben. Dabei ist die Einsicht in ein notwendiges Überführen der eigenen Wissensbestände in einen handlungsfeldübergreifenden Datenbestand und daraus abzuleitende gemeinsame Handlungsansätze durchaus vorhanden. Das Potenzial einer synergetischen Nutzung von fachplanerischen Erkenntnissen innerhalb einer integrierten Planung und die dadurch bedingte Stärkung von Jugendhilfeplanung in der Rückkopplung hat durchaus noch ungenutzte Potenziale (vgl. Fischer 2021b).
 - *Partizipation*: Zu unterscheiden ist hier zunächst zwischen der Beteiligung der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Beteiligung der freien Träger an der Konzeptionierung und Ausgestaltung der Planungsprozesse. In beiden Bereichen ist Beteiligung mit hohen Erwartungen verbunden, und es ergeben sich daraus hohe fachliche Ansprüche, die, um die Jugendhilfeplanung nicht zu überfordern, entsprechend (konzeptionell) verankert werden müssen. In der Praxis ergibt sich für die Adressat:innenbeteiligung nach der Studie von Oettler und Pudelko (2023, S. 69ff.) ein heterogenes Bild. Lediglich im Feld der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit werden von einer Mehrheit der Jugendämter (67 %; ebd., S. 71) auch junge Menschen an der Planung beteiligt. In allen anderen Handlungsfeldern ist der Anteil der Jugendämter, die junge Menschen einbeziehen, vergleichsweise gering. So beträgt z. B. im Bereich Kindertagesbetreuung der Anteil der Jugendämter, in denen eine Beteiligung von Kindern an der Planung realisiert wurde 14 Prozent der Jugendämter und 51 Prozent der Anteil jener Jugendämter, in denen Eltern einbezogen wurden. Angesichts der gesetzlich verankerten Pflicht zur Beteiligung besteht hier noch ein deutlicher Verbesserungsbedarf, sowohl in der Quantität als auch in der Ausgestaltung und den Formaten (insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Kindern). Im Bereich der Beteiligung freier Träger zeigt sich ein deutlich anderes Bild (vgl. ebd., S. 74). In allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen mindestens über zwei Drittel der Jugendämter freie Träger. Deutlich seltener werden Ehrenamtliche beteiligt. In fast allen Handlungsfeldern werden diese nur in einem Drittel der Jugendämter beteiligt. Eine Ausnahme bilden wieder die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, die stark durch das ehrenamtliche Engagement junger Menschen geprägt sind. Dort tätige Ehrenamtliche werden stärker beteiligt (vgl. ebd.). Die Beteiligung erfolgt in den meisten Jugendämtern, über die dafür vorgesehenen Gremien und Netzwerke, z. B. im Jugendhilfeausschuss oder in AGs nach § 78 SGB VIII (ebd., S. 75). Andere Formen (wie Planungsgruppen, Arbeitskreise, runde Tische, Befragungen oder Zukunftswerkstätten; ebd.) sind weniger ausgeprägt und bedürfen einer Verbesserung.
 - *Stellenausstattung der Jugendhilfeplanung*: Eine wichtige Voraussetzung, um die beschriebenen anspruchsvollen Aufgaben zu erfüllen und anstehende Herausforderungen zu bewältigen, ist eine ausreichende Ausstattung mit Personal für die Jugendhilfeplanung. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass trotz gestiegener Aufgaben und Personalaufwuchs in den meisten anderen Bereichen des Jugendamtes, die Stellenausstattung für die Jugendhilfeplanung unverändert geblieben ist. Laut amtlicher *Kinder- und Jugendhilfestatistik* betrug sowohl 2006 als auch 2020 der durchschnittliche Stellenumfang eine Vollzeitstelle pro Jugendamt (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 33; Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 225). Der Anteil der Jugendämter, die maximal 20 Stunden in der Woche für Planung bereitstellen, liegt zwischen 2010 und 2020 unverändert bei ca. 31 Prozent. Mit einer solchen Ausstattung können in der Regel bestenfalls die verpflichtenden und dringlichsten Aufgaben etwa in der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung durchgeführt werden, während andere Handlungsfelder außen vor bleiben (ebd., S. 45). Bislang kann die Jugendhilfeplanung ihrem gesetzlichen Auftrag vielfach aufgrund der knappen personellen Ressourcen nur bedingt nachkommen. Erschwerend kommt hinzu, dass Planung weiterhin vorwiegend als Aufgabe für einzelne Planungsfachkräfte und nicht als institutionelle Aufgabe betrachtet wird, die als kontinuierlicher und diskursiver Prozess der

Kinder- und Jugendhilfe insgesamt über die Fertigstellung von bloßen Planungsprodukten hinaus planerisch angelegt ist (ebd., S. 35).

3.10.12.4 Fazit und Schlussfolgerungen

Jugendhilfeplanung ist eine komplexe Aufgabe, deren Umsetzung in den Kommunen mit vielen Herausforderungen einhergeht. Es existieren weiterhin große regionale Unterschiede z. B. „in Bezug auf die personelle Besetzung, in der Rollenbeschreibung der Planungsfachkräfte, den zusätzlichen Aufgaben neben der Jugendhilfeplanung, den bereitgestellten Ressourcen sowie dem Vorhandensein von Planungskonzeptionen“ (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 173). Nur selten erweisen sich die Rahmenbedingungen vor Ort als angemessen, um dem Auftrag, für alle Handlungsfelder Jugendhilfeplanung zu betreiben, nachkommen zu können. Dies führt zu einem defensiven Auftreten von Jugendhilfeplanung, das verstärkt wird, wenn zusätzlich Veränderungen – z. B. durch Impulse von außen – die Planer:innen verunsichern und eher mit der Gefahr eines weiteren Bedeutungsverlustes verbunden werden. Dabei sind planerische Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe mehr denn je gefragt (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 174), um den beschriebenen Herausforderungen begegnen zu können.

Bei ausreichender Ausstattung und Konzeptionierung ist Jugendhilfeplanung ein geeignetes Instrument, um zur Stärkung der Subjektstellung im Sinne der SGB VIII-Novellierung von 2021 (KJSG) beizutragen und Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien umzusetzen. Denn die Jugendhilfeplanung bietet den konzeptionellen Rahmen für verschiedene Ansätze und Methoden, um die Bedarfe der betroffenen Zielgruppen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen mit unterschiedlichen Formaten und Methoden zu ermitteln (vgl. DIJuF 2023, S. 12ff.), Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII einzubeziehen (ebd., S. 16f.) und die Ergebnisse in eine bedarfsgerechte Angebotsplanung einfließen zu lassen.

Aufgrund der im Gegensatz zu anderen Fachplanungen (mit einigen bundeslandspezifischen Ausnahmen wie z. B. der Schulentwicklungsplanung) bundesgesetzlich fixierten Aufgabe hat Jugendhilfeplanung eigentlich das Potenzial, den Trend für übergreifende Planungsprozesse zu einer integrativen Sozialplanung maßgeblich mitzugestalten und andere Fachplanungen zu inspirieren; sofern es gelingt, sich auf ein gemeinsames Planungsverständnis zu einigen. Dieser Vorreiterrolle kann Jugendhilfeplanung derzeit programmatisch wie strukturell kaum gerecht werden. Zunächst einmal gilt es zwar, ausreichend Ressourcen und Rahmenbedingungen zu schaffen, aber es müssen auch Planungskonzepte, -prozesse, -methoden, Beteiligungs- und Mitwirkungsformen weiterentwickelt und erprobt werden. Jugendhilfeplanung steht fortwährend inmitten der Herausforderung, auf die sich verändernden Rahmenbedingungen, Bedarfe und Erwartungen mit neuen Ansätzen zu reagieren. Dazu zählt auch eine Hinwendung zu netzwerkorientierten Formen der Neugestaltung von Organisations- und Kooperationsformen. Eine zunehmend mit komplexeren Problemlagen von Kindern und Jugendlichen konfrontierte Kinder- und Jugendhilfe zwingt auch die Jugendhilfeplanung zur vernetzten Koproduktion mit anderen gesellschaftlichen Arbeitsfeldern (Fischer 2021a, S. 599). Es bedarf auf der Basis von spezifischen Planungen einer Weiterentwicklung der von der Kinder- und Jugendhilfe propagierten sozialraumorientierten Arbeit, damit dieser Ansatz den tatsächlichen lebensweltlichen Räumen gerecht wird und nicht als bloße Metapher für administrative Raumeinteilungen erhalten muss.

Die Begrenzung der Handlungs- und Innovationsmöglichkeiten von Jugendhilfeplanung ist in erster Linie begründet durch eine aufgrund der Haushaltsentwicklungen zukünftig schwierigere Finanzierung, die der Planung nur einen geringen Spielraum für Ressourcenverschiebungen und bedarfsorientierte regionale Profilbildungen lässt. Hinzu kommen die geringe personelle und sächliche Ausstattung der Jugendhilfeplanung, etwaige Vorbehalte in den eigenen kommunalen Ämtern sowie hohe Erwartungen an Beteiligung, Mitwirkung und Einflussnahme, die nicht immer erfüllt werden können. Jugendhilfeplanung kann ihre zentralen Vorteile in der Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ausspielen, benötigt dafür aber eine programmatische und strukturelle Wende.

3.10.13 Kooperation

Zusammenarbeit bzw. Kooperation sowohl innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als auch mit an die Kinder- und Jugendhilfe angrenzenden Partner:innen gehört schon immer zu den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe, § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen). Hilfs- und Unterstützungsangebote

für Kinder, Jugendliche und ihre Familien angemessen zu gestalten, erfordert zudem ein sektorenübergreifendes Handeln. Die Kinder- und Jugendhilfe hat weiter den Auftrag, sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einzusetzen (vgl. § 1 SGB VIII „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“). Auch dafür ist Kooperation, mithin auch Einmischung in andere (Politik-)Felder wie beispielsweise Arbeitsmarkt, Bildung oder Wohnungsversorgung unabdingbar.

Darüber hinaus nimmt die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Akteur:innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auch aus den folgenden Gründen weiter zu:

- Die gesellschaftlichen Herausforderungen werden, wie u. a. in Kapitel 1 beschrieben, nicht kleiner und können nicht nur allein von einem gesellschaftlichen Teilsystem bearbeitet werden (vgl. z. B. Corona-Pandemie, Fachkräftebedarf). Solche, z. T. sehr kurzfristig entstehenden Herausforderungen können nur gemeinsam in Zusammenarbeit mit weiteren Akteur:innen bewältigt werden. Hinzu kommen Herausforderungen, die bereits seit längerer Zeit als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden und in denen daher Kooperationen und Vernetzung zunehmend (auch gesetzlich) gefordert werden, etwa der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen (vgl. Abschnitt 3.10.3).
- Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nehmen weiter zu, weil z. B. Rechtsansprüche im Gesetz verankert bzw. erweitert oder neue Aufgaben beschrieben werden (vgl. z. B. Ganztagsbetreuung, Anregung und Förderung von Selbstorganisation, Verfahrenslotsen und Teilhabepanung). Die Kinder- und Jugendhilfe bekommt dadurch weitere Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Bereichen bzw. die bestehenden Schnittstellen gewinnen an Bedeutung und werden umfassender (z. B. Schulsozialarbeit). Eine Folge hiervon ist teilweise auch, dass die Ansprüche an das, was die Kinder- und Jugendhilfe leisten soll, steigen (z. B. Anforderungen an Rechtskenntnisse bei Verfahrenslotsen oder im Rahmen der Teilhabepanung).
- Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich innerhalb vieler Bereiche immer weiter spezialisiert und ausdifferenziert, um Problemlagen von Kindern und Jugendlichen angemessen bearbeiten zu können (vgl. z. B. im Bereich der Hilfen zur Erziehung, van Santen u. a. 2024). Durch diese Angebotsveränderungen wird es für sie jedoch auch schwerer, komplexe Problemlagen ganzheitlich zu erfassen und zu bearbeiten. Dieser Paradoxie wird versucht, durch Kooperation „als spezifische Form der Handlungskoordination“ (vgl. Bauer 2011, S. 343) entgegenzusteuern. Mit dem „Case Management“ wurde auch in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. den Jugendmigrationsdiensten) ein Ansatz implementiert, dessen Ziel primär darin besteht, unterschiedliche Hilfen einzelfallbezogen zu integrieren und zu koordinieren.
- Rechte der Adressat:innen wurden in den letzten Jahren weiter gestärkt und Unterstützungsstrukturen gesetzlich verankert (z. B. Ombudsstellen, Selbstvertretungen). So soll beispielsweise mit der Förderung der Selbstvertretungen von Adressat:innen auch ein Gegengewicht zu den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen und die Interessenbündelung sowie Lobbyfunktion unterstützt werden. Daran zeigt sich exemplarisch, dass die Kooperation mit den Adressat:innen eine systematische Erweiterung auf struktureller Ebene erfährt. Dies erfordert eine Weiterentwicklung der Kooperationsformen und -verständnisse seitens der Kinder- und Jugendhilfe.

Unter der Überschrift „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Gesellschaft“ diskutierten bereits die Autor:innen des *14. Kinder- und Jugendberichts* eine zunehmende Entgrenzung als ein Phänomen, das die Kinder- und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert spürbar verändert und vor neue Herausforderungen stellt (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 251ff.). Die These von der Entgrenzung der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich darauf, dass die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend unschärfer und Zuständigkeiten ausgeweitet und diffuser werden: In diesem Zusammenhang wird eine Zunahme institutioneller Schnittstellen und Überlappungsbereiche, also neuer Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Teilbereichen und sozialstaatlichen Systemen, beschrieben. Beispielhaft hierfür wurden die Zusammenarbeit mit Schule im Kontext des Ausbaus der Ganztagesbetreuung, eine Intensivierung der Kooperation mit Polizei und Justiz im Feld der (Jugend-)Kriminalitätsprävention, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung im Kontext der Jugendberufshilfe, mit dem Gesundheitswesen im Feld der Frühen Hilfen oder dem Kinderschutz benannt. Diese Felder stellen weiterhin wichtige Kooperationsbereiche dar, und nach wie vor gestaltet sich die Zusammenarbeit in diesen Bereichen herausfordernd.

Weiter formulieren die Autor:innen des *14. Kinder- und Jugendberichts* unterschiedliche Herausforderungen, die mit sektorenübergreifenden bzw. interprofessionellen Kooperationen verbunden sind. „In allen genannten Fällen tritt die Kinder- und Jugendhilfe als ein Partner auf, der sich an eigenen Standards, Arbeitsformen, institutionellen Settings und rechtlichen Grundlagen orientiert, der sich aber zugleich auch auf die Logik und somit auch auf die

Standards, Arbeitsformen, institutionellen Settings und rechtlichen Grundlagen des jeweils anderen Funktionssystems einlassen muss, um überhaupt eine gemeinsame Plattform zu finden und kooperieren zu können – was selbstverständlich vice versa auch für die anderen Kooperationspartner gilt“ (ebd., S. 254). Und auch diese damals beschriebenen Herausforderungen stellen sich weiterhin.

Es sind im Vergleich mit den in den damaligen Beschreibungen und Analysen genannten Feldern zwar nicht gänzlich neue Überschneidungsbereiche dazu gekommen, aber bei den bestehenden haben sich ihre Bedeutungen zum Teil erheblich ausgeweitet. Dies ist insbesondere beim Thema Inklusion, Ganztagsbetreuung oder der Unterbringung minderjähriger Geflüchteter der Fall. An weiteren Aufgaben zeigt sich, dass Schnittstellen eine besondere Aufmerksamkeit bekommen haben (z. B. im Feld der Jugendberufshilfe mit der inzwischen flächendeckenden Einrichtung von Jugendberufsagenturen, in denen Leistungen nach SGB II, III und VIII aus einer Hand oder zumindest unter einem Dach erbracht werden; vgl. www.servicestelle-jba.de). Auch mit der gesetzlichen Veränderung des KJSG ist der Fokus auf manche Schnittstellen gewachsen. So hat beispielsweise der Gesetzgeber explizit ins Gesetz aufgenommen, dass für junge Menschen in erzieherischen Hilfen eine Übergangsplanung zu erstellen ist (§ 41 Abs. 3 SGB VIII, § 36b Abs. 1 SGB VIII), wenn ein Zuständigkeitsübergang zu einem anderen Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Die Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern bekommt hierdurch auf der Einzelfallebene eine andere Verbindlichkeit. In § 20 SGB VIII (Versorgung und Betreuung in Notsituationen) wird nun die Möglichkeit eröffnet, ehrenamtliche Pat:innen in die niedrigschwellige Erbringung von Hilfen einzubeziehen. Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Kräften ist zwar keine grundsätzlich neue Schnittstelle, aber in diesem Hilfekontext und den im Gesetz formulierten Anforderungen eine neue Herausforderung für die Kooperation.

Kooperationen der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Systemen sind ambivalent. Sie sind einerseits nicht nur aufgrund der Gesetzeslage vorgeschrieben, sondern auch fachlich notwendig und geboten, um die immer komplexer werdenden Herausforderungen, vor denen die Kinder- und Jugendhilfe steht, zu bewältigen. Dies gilt insbesondere für die Vernetzung als eine systematisierte Form von Kooperation (vgl. Fischer 2021a). Damit werden aber andererseits in aller Regel auch erhebliche Erwartungen verbunden. Kooperationen implizieren – wie bereits beschrieben – zahlreiche Herausforderungen und Hürden für die Beteiligten und sind in aller Regel nur bedingt dazu in der Lage, die an sie gestellten Erwartungen auch wirklich zu erfüllen (vgl. grundlegend Santen/Seckinger 2003).

3.10.13.1 Felder der Zusammenarbeit mit Akteur:innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Zur intersektoralen Zusammenarbeit liegen zahlreiche Studien und Reflexionen vor. Diese beziehen sich wahlweise auf bestimmte Kooperationsanlässe, etwa den Kinderschutz oder die Übergangsplanung, auf bestimmte Kooperationspartner, z. B. Schulen oder das Gesundheitswesen, oder eine Kombination aus beidem, z. B. Kinderschutz im Kontext Schule (vgl. Fischer u. a. 2011). Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend exemplarisch Kooperationen in den Bereichen Kinderschutz/Frühe Hilfen, Inklusion und Ganztagsbetreuung beschrieben, wobei ein besonderer Fokus auf aktuellen Entwicklungen in diesen Kooperationsbereichen liegt.

Kinderschutz und Frühe Hilfen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls stellt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar – dies gilt sowohl bei einem engen Kinderschutzverständnis, das den Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung fokussiert, als auch besonders bei einem weiteren Kinderschutzverständnis, das sämtliche Beeinträchtigungen der Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit adressiert. Wird hier ein enges Verständnis zugrunde gelegt, so bewegt sich der Kinderschutz auch traditionell in den Zuständigkeitsbereichen von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitssystem und Polizei/Justiz. Im modernen Kinderschutz kommt der Kinder- und Jugendhilfe und hier besonders den Jugendämtern als der Instanz, die Gefährdungen feststellt und ggf. pädagogische und/oder juristische Interventionen anleitet, eine zentrale Rolle im multiprofessionellen und -sektoralen Feld des Kinderschutzes zu (vgl. Bode/Turba 2014). Zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Kinder- und Jugendhilfe auf Kooperationspartner:innen in anderen Sektoren angewiesen. So erfolgen Meldungen von Gefährdungen im Jahr 2022 zu etwa 30 Prozent durch Polizei und Justiz, zu elf Prozent durch Schulen und zu sechs Prozent durch das Gesundheitswesen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 185f.). Besonders die Zusammenarbeit mit Akteur:innen des Gesundheitswesens wird in diesem Kontext kont-

rovers diskutiert, so etwa die mit dem KJSG eingeführte Verpflichtung der Jugendämter, so genannte Berufsgheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Weiter kooperieren die Jugendämter mit auf Kinderschutzaufgaben spezialisierten Stellen im Gesundheitswesen (z. B. Kinderschutzambulanzen an Kliniken) (vgl. Dittmann-Wolf 2023) oder bei der Polizei (vgl. Turba 2017). Schließlich ist das weite Feld der Prävention von Kindeswohlgefährdungen in hohem Maße durch Kooperation und Vernetzung geprägt (Fischer 2020, 2023). So gibt es beispielsweise in nahezu allen Kommunen Netzwerke Früher Hilfen, in denen vor allem Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens kooperieren, und die in der Regel vom jeweiligen Jugendamt organisiert werden (vgl. Küster/Peterle 2023).

Inklusion

Die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft, an der alle Menschen unabhängig von Behinderungen teilhaben können, ist spätestens mit der 2009 von der Bundesrepublik ratifizierten Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ein wesentliches gesellschaftspolitisches Ziel. Dieses Ziel soll auch in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat auch die Debatte um die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung an Fahrt aufgenommen. Auch wenn diese gemeinsame Zuständigkeit mit Blick auf bisher in der Eingliederungshilfe verortete Leistungen noch eine Zukunftsaufgabe darstellt, so ist die Inklusion junger Menschen mit Behinderung schon heute eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. So zeigen die Daten der DJI-Erhebungen bei Jugendzentren und bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen, dass diese Angebote auch heute schon von jungen Menschen mit Behinderung genutzt werden (vgl. Mairhofer u. a. 2022; Pluto u. a. 2024). Zur Unterstützung der Inklusion kooperieren Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Weitere Kooperationsanlässe ergeben sich aus der schrittweisen Umsetzung des Teilhabegesetzes, in dessen Zug die Jugendämter auch als Rehabilitationsträger adressiert werden und gemeinsam mit anderen Rehabilitationsträgern an der Teilhabepflichtung beteiligt sind oder diese (in Ausnahmefällen) als leistende Rehabilitationsträger sogar verantworten. Ein anderes Beispiel für Kooperationen – nun mit Schule – stellt die Organisation und Finanzierung von Schulbegleiter:innen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dar. Im Kontext der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kooperiert die Kinder- und Jugendhilfe demnach schon heute mit zahlreichen Akteur:innen. Zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Realisierung einer inklusiven Gesellschaft ist jedoch eine deutliche Ausweitung von Kooperationsbezügen nötig.

Ganztag

Einen großen Bereich der intersektoralen Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe stellt die Kooperation mit der Schule dar, insbesondere hinsichtlich der Koordination und Gestaltung des Ganztags (vgl. zu den Herausforderungen der Gestaltung der Kooperation z. B. Henschel u. a. 2009, Graßhoff u. a. 2019). Dies ist keine neue Schnittstelle, die über Kooperation zu gestalten ist, denn seit Beginn der 2000er Jahre wird die Ganztagsbetreuung stetig ausgebaut, jedoch hat sich mit dem Ganztagsförderungsgesetz (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter GaFöG) der Verpflichtungsgrad für die Jugendämter deutlich erhöht, da ab 2026 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter schrittweise eingeführt wird. Da der Anspruch im SGB VIII geregelt werden soll, sind die Jugendämter diejenigen, die die Planungsverantwortung für die Ganztagsbetreuung haben. Das heißt, die Jugendämter sind bereits jetzt aufgefordert, entsprechende Strategien zu entwickeln, damit der Betreuungsbedarf gedeckt werden kann. Das heißt auch, es müssen Orte geschaffen werden, an denen eine Verständigung mit Schule stattfindet, wie der Betreuungsbedarf gedeckt werden soll, zumal es in den Ländern und Kommunen sehr unterschiedliche Modelle der Ganztagsbetreuung gibt. Vor dem Hintergrund, dass in 40 Prozent der Jugendamtsbezirke ausschließlich Angebote in schulischer Verantwortung existieren und dieser Anteil sogar gestiegen ist (vgl. Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel 2023), ist dies eine große planerische Herausforderung. So war 2022 bei 15 Prozent der Jugendämter die Planungsverantwortung noch nicht geklärt – und zwar ausschließlich in Westdeutschland (14% der westdeutschen Jugendämter) und überwiegend in Landkreisen (19 %). Und bei einem Anteil von immerhin 12 Prozent der Jugendämter lag die Planungsverantwortung ausschließlich im Bereich der Schule (vgl. ebd.).

3.10.13.2 Fazit: Kooperation als Herausforderung

Die Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts der zahlreichen Aufgaben und Herausforderungen der kommenden Jahre weiterhin vor der Aufgabe, Kooperationsbezüge zu anderen Sektoren zu gestalten. Dies ist eine eigenständige Aufgabe, die Ressourcen und Planung benötigt, um kontinuierliche Kooperationsbeziehungen aufzubauen und die an den Schnittstellen entstehenden Irritationen und Hürden bewältigen zu können. Erfolgreiche Kooperationsbeziehungen erfordern von der Kinder- und Jugendhilfe Rollenklarheit und von den eigenen Prinzipien überzeugt zu sein. Hierzu gehört beispielsweise auch, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien zuständig ist, aber nicht für alle (gesellschaftlichen) Problemlagen ihrer Adressat:innen (vgl. Abschnitt 3.3 und Kap. 4).

Diese Positionierung ist für die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund der Herausforderung eines Fachkräftemangels bedeutsam. Der Fachkräftemangel erschwert eine kontinuierliche Kooperation, z. B. wenn Stellen unbesetzt bleiben müssen, andere Aufgaben als dringlicher bewertet werden oder sehr viel Aufwand in die Anleitung von Kooperationsbeziehungen neuer Mitarbeiter:innen gesteckt werden muss.

Neben der Kooperationsbereitschaft ist künftig stärker auch die Kooperationsfähigkeit gefragt (vgl. Fischer 2022a). Auf der professionellen Ebene sind dazu gezielte Qualifikationen von Fachkräften mit Blick auf die Netzwerkkompetenz notwendig. Persönliches Engagement und intrinsische Motivation sind nicht ausreichend, um systemische Veränderungen hin zu einer vernetzten Kooperation herbeizuführen. Von den Netzwerken Frühe Hilfen (vgl. Abschnitt 3.9.6) als einem Vorzeigebispiel für die erfolgreiche Etablierung von Vernetzungsansätzen kann gelernt werden, wie hilfreich Qualifizierungsprogramme und wissenschaftliche Begleitforschung wirken können. Für die Leitungskräfte und die Akteur:innen in den (fach-)politischen Ausschüssen der Kinder- und Jugendhilfe erscheint es ebenso sinnvoll, Netzwerkkompetenz vor allem aus der Steuerungsperspektive zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Aufgaben des Kooperationsmanagements Eingang in die Stellenprofile von Kooperationsakteur:innen finden.

Auf der strukturellen Ebene bedarf es eines gezielten Einbezugs von Kooperation in die Regelstrukturen. Über hinlängliche Modellversuche hinaus ist es nunmehr eine Aufgabe, die politisch-strukturelle Verankerung der Kooperation analog zu den bisherigen Vernetzungserfahrungen etwa in den Frühen Hilfen fest zu etablieren, sie als Teil der Jugendhilfeplanung mitzubetrachten und entsprechend strategisch anzugehen sowie mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zu versehen (vgl. Fischer 2022b). Es bedarf dafür klarer Finanzierungswege, die den Netzwerken die Sicherheit geben, die sie für ihre Arbeit benötigen. Erst dadurch wird eine kontinuierliche Anwendung möglich, die dem Netzwerkhandeln die Chance auf gesicherte Existenz und stabile Entwicklung bringt (vgl. Schaarschmidt u. a. 2023a). Institutionelle Netzwerke haben den Nachweis der Praxistauglichkeit mannigfaltig erbracht. Gerade unter den schwierigeren Bedingungen der Pandemie haben sich insbesondere die Netzwerkstrukturen nicht nur als äußerst stabil, sondern auch als besonders anpassungsfähig erwiesen (vgl. Soliman u. a. 2022).

Auf der politischen Ebene obliegt es den Ausschüssen, das Kooperationsmanagement nicht als eine rein fachliche Angelegenheit zu betrachten, sondern auch die notwendigen politischen Ableitungen zu treffen. Ganzheitliches Denken erfordert auch in den Jugendhilfeausschüssen und den Landesjugendhilfeausschüssen den Willen und die Kompetenz, über das bloße Zuständigkeitsdenken hinaus kooperative Lösungen der Entscheidungssuche und -findung etwa mit den Ausschüssen für Soziales, Bildung oder Gesundheit zu etablieren (vgl. Fischer 2024). Dies betrifft im Übrigen nicht nur die kommunale Ebene, sondern richtet sich ebenso an die Bundesländer und den Bund.

3.11 Kinder- und Jugend(hilfe)politik

3.11.1 Nationale Kinder- und Jugendpolitiken

Der Begriff Kinder- und Jugendpolitik wird häufig eng verstanden im Sinne einer Kinder- und Jugendhilfepolitik, d. h. der Gestaltung dessen, was im SGB VIII geregelt wird. Dabei kann leicht übersehen werden, dass sie einen breiteren Ansatz verfolgen muss, um das eigentliche Ziel – nämlich die Gestaltung von positiven Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer Gesellschaft – zu verfolgen. Als Politikfelder (Policies) kommen insofern auch weitere als die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick, die ihrerseits entweder in

der Gegenwart Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, als auch solche, die die künftige jüngere Generation beeinflussen werden. Hier gilt es, nicht nur einen Blick auf die Interessen und Themen junger Menschen zu werfen, sondern junge Menschen auch darin zu begleiten, ihre Interessen und Meinungen entwickeln zu können und sie dabei zu unterstützen, für ihre Interessen eintreten zu können. Daher sind alle Gegenwarts- und Zukunftsthemen auch Themen der Kinder- und Jugendpolitik wie z. B. (Aus-)Bildung, soziale Gerechtigkeit, Arbeitsmarkt- und Rentenentwicklung, Schuldenpolitik, Klimapolitik, Diversität, Friedenspolitik u. v. m. Jugendpolitik wird getragen vom Engagement junger Menschen und deren Organisationsformen und fußt auf Beteiligungsformaten und (jugend-)politischer Lobbyarbeit.

Die Anforderung, kinder- und jugendgerechtes Handeln als Aufgabe von Vielen zu beschreiben, beinhaltet die Herausforderung, verschiedene Akteur:innenperspektiven in den Blick zu nehmen, die zusammen Kinder- und Jugendpolitik ausmachen. Zentral ist dabei die Frage, wie es gelingen kann, möglichst allen jungen Menschen Teilhabe zu ermöglichen und Beteiligungschancen zu eröffnen, um damit dem Anspruch gerecht zu werden, mit einer Kinder- und Jugendpolitik die Vielfalt junger Menschen, ihrer Lebenswelten, Anliegen und Interessen widerzuspiegeln.

3.11.1.1 Rechtliche Grundlagen

Fragen der Zuständigkeit und Inhalt von Kinder- und Jugendpolitik sind im Hinblick auf grundgesetzliche Garantien und der Unzulässigkeit, (zivil)gesellschaftliches politisches Handeln innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung zu regulieren, nicht kodifiziert. Allerdings enthält das SGB VIII an vielen Stellen und durch die Schaffung von Strukturen Hinweise auf die Sinnhaftigkeit und den Wunsch nach aktiver gesellschaftlicher Kinder- und Jugendpolitik. Unmittelbar deutlich wird dies durch die Aufgabenbeschreibung der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII und die herausgehobene Stellung der Jugendverbände und -zusammenschlüsse in § 12 SGB VIII verbunden mit der Förderverpflichtung und dem Verbot, in deren satzungsgemäßes Eigenleben einzugreifen. Auch in vielen Strukturen schafft das Gesetz Raum für kinder- und jugendpolitische Aktivitäten wie in den (Landes-)Jugendhilfeausschüssen und in der neuen Regelung für die Einbindung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in § 4a SGB VIII (vgl. Abschnitt 3.10.1). Dies alles wird auf das Ziel des § 1 SGB VIII bezogen, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat und damit auch selbst in der Lage ist, die eigenen Interessen zu vertreten und zivilgesellschaftlich und politisch gestaltend mitzuwirken. Auch die Verpflichtung, in jeder Legislatur nach § 84 SGB VIII einen *Kinder- und Jugendbericht* zu erstellen und zu beraten, stellt einen Baustein der Kinder- und Jugendpolitik dar.

3.11.1.2 Entwicklung

Eine Vielzahl von Analysen beleuchtet seit vielen Jahren die Einstellungen junger Menschen, deren Blick auf Politik und politische Akteur:innen und der von ihnen präferierten und explizit angesprochenen Politikfelder (vgl. Kap. 2 und Abschnitt 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3). Sie geben darüber hinaus Aufschluss darüber, inwiefern sich junge Menschen (nicht) beteiligt sehen oder sich beteiligen lassen, was die aus der Adressat:innenperspektive dringlichen Themen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendpolitik sind. Die *Kinder- und Jugendberichte*, insbesondere der *16. Kinder- und Jugendbericht* (Deutscher Bundestag 2020a), haben stets politische Inhalte und Schwerpunkte ins Zentrum der Forderungen und Empfehlungen gesetzt: Insbesondere wird das Recht auf politische Demokratiebildung als wesentlicher Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags gesehen und auch von der Bundesregierung in der Stellungnahme geteilt (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 2.1). Hierfür müssen die notwendige Infrastruktur (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 3.2, 4.1) und Partizipationsräume (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 5.1) bereitgestellt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit ist die zentrale Leistung des SGB VIII für die politische Bildung junger Menschen in gemeinsamer Zuständigkeit der Kommunen, der Länder und des Bundes (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 6.6). Erforderlich sind gut qualifizierte Fachkräfte sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Bildungsarbeit (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 6.5) und verlässliche, stabile Rahmenbedingungen für die Träger dieser Leistungen (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 4.4) sowie die Stärkung der im Bereich der politischen Bildung tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen (ebd., Kap. 21 Stellungnahme 3.1).

3.11.1.3 Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik

Kinderpolitische Ansätze, Akteur:innen und Aktivitäten weisen zahlreiche Überschneidungen zur Jugendpolitik auf. So sind die Themen Bildung und Beteiligung auch in der kinderpolitischen Arena sehr relevant. Kinderpolitik ist aber auch unabhängig von Jugendpolitik zu einem eigenständigen Bereich geworden (vgl. Klundt 2017). Hierzu haben insbesondere auch Forderungen einer Stärkung von Kinderrechten, national und global sowie die Frage nach deren Umsetzung beigetragen. Für Deutschland lassen sich die Initiativen zu Kinderrechten ins Grundgesetz und das Monitoring zur Umsetzung von Kinderrechten als Teil einer Kinderpolitik verorten (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2022; National Coalition Deutschland 2023). Stärker noch als bei Jugendlichen wird Kinderpolitik als stellvertretende Politik realisiert, also als eine Politik für Kinder und nicht mit ihnen. In der kritischen Auseinandersetzung wird dies als Adultismus problematisiert (vgl. Liebel/Maede 2023). Diese Tendenz zeigt sich insbesondere an den Schnittstellen zur Familienpolitik etwa bei der Bereitstellung von Betreuungsangeboten. Ob an dieser Schnittstelle von Kinder- und Familienpolitik eher die Interessen der Kinder selbst Vorrang haben oder die ihrer Eltern an Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, ist nicht immer auszumachen und muss sich auch nicht widersprechen. Gleichwohl ist die Familienpolitik in Bezug auf kinderpolitische Themen stärker adressiert.

Mit der Durchführung einer Nationalen Konferenz „Vom Verschwinden der Jugendpolitik“ 2007 und einer zweiten Nationalen Konferenz zum Thema „Übergänge gestalten“ 2008 hat die *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ* den Blick der Fachwelt verstärkt auf eigenständige jugendpolitische Konzepte und Förderprogramme gelenkt. Mit Stellungnahmen der AGJ und der Forderung nach einer kohärenten Jugendpolitik durch das *Bundesjugendkuratorium* in den darauffolgenden Jahren wurde endgültig die Notwendigkeit einer eigenständigen, auf die Lebensphase und das Strukturmuster Jugend bezogenen Jugendpolitik deutlich gemacht. Der Koalitionsvertrag der 17. Legislaturperiode formulierte schließlich die Ziele einer „eigenständigen Jugendpolitik, starken Jugendhilfe und starken Jugendarbeit, die junge Menschen teilhaben lässt und ihre Potentiale fördert und ausbaut“ (Christlich Demokratische Union Deutschlands u. a. 2009, S. 72). Dies wurde in der Fachwelt als Abkehr vom bisherigen Fokus auf die Problem- bzw. Benachteiligtengruppen gedeutet. Als dann auch ein konkreter Prozess der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik initiiert wurde, war der Anspruch, die Lebenslagen und Interessen aller jungen Menschen zu berücksichtigen, unverkennbar (vgl. Rusche/Schulze 2019). Von 2011 bis 2014 hat in Trägerschaft der AGJ und vom BMFSFJ gefördert das „Zentrum für Eigenständige Jugendpolitik“ eine Jugendpolitik konzeptualisiert und umgesetzt, die die Phase der Jugend in ihrer ganzen Vielfalt individueller Lebenswelten, Bedürfnisse und Fähigkeiten in den Mittelpunkt stellte. Eine Eigenständige Jugendpolitik sollte und soll gewährleisten, dass das Engagement aller Akteur:innen, die Jugendliche unterstützen und fördern, gemeinsam einen Beitrag für Jugendgerechtigkeit in dem Sinne zu gestalten hilft, dass jungen Menschen möglichst gleiche Startchancen auf ein selbstverantwortliches und selbstbestimmtes Leben eröffnet werden. Jugendpolitik in diesem Sinne hat einen starken bundespolitischen Ort mit zahlreichen Nachbarn, die es im Sinne einer an Jugendgerechtigkeit orientierten Jugendpolitik zur Mitwirkung einzuladen gilt (vgl. Böllert 2018b). Die „Koordinierungsstelle Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ und eine „Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds“ als nachfolgende Projekte der AGJ von 2015 bis 2018 haben an diese Konzeption einer Eigenständigen Jugendpolitik angeknüpft. Mit einem Jugend-Check werden seitdem Regelungsvorhaben der Bundesregierung, vor allem Gesetzentwürfe, auf mögliche Auswirkungen auf die Lebenslagen junger Menschen zwischen 12 und 27 Jahren überprüft sowie Politik und Verwaltung dafür sensibilisiert.

Ziel der Begleitung von 16 Modellkommunen war es, die Erarbeitung von Strategien für eine jugendgerechte Gesellschaft und Politik vor Ort zu unterstützen. Anliegen war es außerdem, unterschiedliche Regionen und Kommunen in einen Austausch zu bringen, um die Chance zu eröffnen, dass Akteur:innen der kommunalen Ebene voneinander lernen. In der diesen Prozess dokumentierenden Publikation „16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit – Gelingensbedingungen jugendgerechter Kommunen“ (jugendgerecht.de 2023b) wurde zudem ersichtlich, was vor Ort bewegt werden kann und wie Jugendinteressen in den kommunalpolitischen Blick gerückt werden können. Ein wechselseitiger Erfahrungsaustausch wird seitdem nicht zuletzt durch die online zur Verfügung stehende „Werkzeugbox Jugend Gerecht Werden“²⁰⁹ befördert.

Die Erfahrungen nicht nur in diesen 16 Kommunen zeigen, dass Jugendliche ihre Umgebung und Lebensrealität mitgestalten wollen und bei gesellschaftlichen und politischen Prozessen mitentscheiden können. Sie haben ein Interesse daran, das Hier und Jetzt wirksam zu beeinflussen und bei den Weichenstellungen für ihre Zukunft

²⁰⁹ Vgl. <https://werkzeugbox.jugendgerecht.de/>; [28.03.2024]

gefragt zu werden. Die Mitgestaltung der gesellschaftlichen Realität und der Zukunft junger Menschen durch junge Menschen selbst lässt sich durch keine andere Bevölkerungsgruppe oder Perspektive ersetzen. Die in den Kommunalverfassungen vorgesehene Beteiligung lässt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Frage nach dem „Wie“ offen. Es obliegt jeder Kommune schließlich selbst, gemeinsam mit jungen Menschen zu entscheiden, welche formalisierten oder nicht formalisierten Formen der Beteiligung vor Ort am geeignetsten sind und den meisten Zuspruch erfahren. Wichtige Akteur:innen können in diesem Zusammenhang die Kinder- und Jugendhilfeausschüsse als Orte der Entwicklung einer lokalen Kinder- und Jugendhilfepolitik sein.

Dass es neben der kommunalen Ebene und dem Bund auch die Jugendpolitik der Länder in eine gesamtgesellschaftliche Perspektive der Jugendpolitik zu integrieren gilt, liegt auf der Hand. Entsprechende Länderaktivitäten zeigen sehr anschaulich, dass es hier eine große Bandbreite jugendpolitischer Maßnahmen gibt. Immer mehr Länder bekennen sich mit konkreten Maßnahmen zu einer Eigenständigen Jugendpolitik. Länderprogramme und -initiativen mit explizitem Bezug zur Eigenständigen Jugendpolitik existieren bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt (jugendrecht.de 2023a).

Jugendpolitik hat weiterhin sowohl ein im BMFSFJ koordinierendes Ressort als auch einen Querschnittsanspruch. Der Startschuss einer solchen ressortübergreifenden Jugendstrategie der Bundesregierung war ein entsprechender Kabinettsbeschluss vom 03.12.2019 (vgl. Böllert 2020a).

Aktuell wirken erstmalig im Bundesjugendkuratorium und im Jugendpolitischen Beirat des BMFSFJ junge Menschen (U-27) als gleichberechtigte Mitglieder mit. Mit dem „Nationalen Aktionsplan Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ sollen Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen wirksam bekämpft und Chancengleichheit ermöglicht werden. Es sollen benachteiligten Kindern und Jugendlichen hochwertige Zugänge in den Bereichen Betreuung, Bildung, Gesundheit, Ernährung und Wohnraum gewährleistet werden. Der Nationale Aktionsplan wurde im Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2030. Damit setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur Kindergarantie der Europäischen Union (EU) um.

Mit dem weiteren „Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung“ soll zudem die Jugendstrategie der Bundesregierung weiterentwickelt werden. Der Nationale Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung ist als Dialogprozess gestartet und läuft bis 2025. Die Ergebnisse dieser Dialogprozesse werden dem Bundeskabinett und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vorgelegt. Bis 2025 finden an unterschiedlichen Orten in Deutschland Dialogforen, Denkfabriken und Jugend-Audits statt. Startpunkt des NAP war im November 2022 die Vorstellung der Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Sie wurden zusammen mit dem *Deutschen Bundesjugendring* erarbeitet und sind ein wichtiger Baustein, um die Beteiligung junger Menschen in den Kommunen, Ländern, im Bund sowie in Europa zu stärken und Kinder und Jugendliche anzuregen, sich einzubringen.

Seit Januar 2023 befindet sich zudem das „Bundeskompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung“ (KomKJB) im Aufbau in Trägerschaft des SPI. Es soll die ressortübergreifende Zusammenarbeit stärken, insbesondere die Kinder- und Jugendbeteiligung innerhalb der Bundesregierung.

Zentrales Ziel des Projekts Kinder- und Jugendparlamente ist die Förderung und Stärkung kommunaler Beteiligungslandschaften. Bereits 2018 wurden in einer kinder- und jugendpolitischen Landkarte 520 Kinder- und Jugendparlamente und ca. 300 Jugendforen aufgelistet. Seit 2020 werden kommunale Kinder- und Jugendparlamente durch das Projekt „Starke Kinder- und Jugendparlamente“ in Trägerschaft des *Deutschen Kinderhilfswerks* unterstützt. Seit 2021 wird die Initiative durch die „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“ in Trägerschaft des *Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V.* weiterbefördert. Kinder und Jugendliche sollen bei der Gründung eines Kinder- und Jugendparlaments im eigenen Wohnort beraten und in ihrem Anliegen bestärkt werden. Bestehende Kinder- und Jugendparlamente oder verwandte Praxisformen repräsentativer Beteiligungsformate junger Menschen in der Kommune sollen nachhaltig gestärkt werden. Darüberhinausgehend soll herausgearbeitet werden, welche Faktoren, d. h. Qualitätsmerkmale erforderlich sind, um Kinder- und Jugendparlamente und andere Kinder- und Jugendgremien zu stärken. Wichtige Erkenntnisse sollen in die Beratung und Förderung von Kommunen mit einem Gründungsinteresse sowie von Kinder- und Jugendparlamenten mit Herausforderungen fließen.

Die Jugend-Redaktion „jung genug“, ebenfalls in Trägerschaft des SPI, begleitet seit 2020 die Jugendstrategie und die Jugendpolitik der Bundesregierung aus Jugend-Perspektive. Insbesondere über den eigenen Instagram-Account und TikTok sowie die Website und den Blog „Jung genug“ informiert *jugendgerecht* über aktuelle politische Entwicklungen.

Die *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ* startete im Januar 2019 das *Projekt jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik*. Mit dem Projekt hebt die AGJ das Thema „Eigenständige Jugendpolitik“ stärker als jugendpolitischen Schwerpunkt hervor und will diese in die Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe einbringen. Mit der Anbindung an das Arbeitsfeld „Jugend, Bildung, Jugendpolitik“ und den dazugehörigen AGJ-Fachausschuss sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in die fachliche Ausgestaltung und inhaltliche Diskussion der Weiterentwicklung der Eigenständigen Jugendpolitik strategisch eingebunden. Von 2023 bis 2025 wird die Arbeitsstelle im Rahmen von inhaltlichen Denkwerkstätten die thematische Weiterentwicklung der Eigenständigen Jugendpolitik in neue Politikfelder voranbringen. Eine jugendgerechte Wohnungspolitik stand im Fokus der ersten Denkwerkstatt. Eine solche Wohnungspolitik muss nicht nur mit bezahlbarem Wohnraum, der Versorgung von Dienstleistungen und Gütern des täglichen Bedarfs einhergehen, sondern auch mit der Gewährleistung von Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und Bildungsorten. Das Diskussionspapier der zweiten Denkwerkstatt „Jugendgerechte Gesundheitspolitik – Mentale Gesundheit und Präventionsstrategien“ (*jugendgerecht.de* beschreibt das Zusammenspiel verschiedener Systeme des Aufwachsens junger Menschen in Bezug auf die mentale Gesundheit. Auf den Seiten von *www.jugendgerecht.de* ist ein ausführlicher Zeitstrahl der Eigenständigen Jugendpolitik dokumentiert.

Am 8. Dezember 2022 startete das „Bündnis für die junge Generation“, dessen Ziel es ist, die Anliegen junger Menschen stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Persönlichkeiten aus Medien, Kultur, Wissenschaft und Politik haben eine entsprechende gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Am 27.11.2022 fand das erste Treffen des Bündnisses für die junge Generation statt. Beim Vernetzungstreffen ging es um das Aufwachsen im Dauerkrise-Modus und darum, wie das Bündnis mehr Wirkung entfalten kann. Die Ergebnisse des Bündnistreffens werden nun ausgewertet und bei künftigen Vorhaben unter dem Dach des Bündnisses berücksichtigt. Aus Protest gegen die Haushaltspolitik der Bundesregierung waren zuvor zwölf Verbände der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Bündnis ausgetreten.

Jugendpolitik wird aber nicht nur in Form dieser skizzierten politisch initiierten Formate gemacht, zusätzlich kann hier auf die zentralen Politikthemen der unterschiedlichen Akteur:innen in der Kinder- und Jugendpolitik bzw. Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden, wie sie beispielsweise durch die *AGJ*, den *DBJR* und die *Landesjugendringe*, die *Jugendverbände* aber auch im Kontext der Beteiligungsformate des Bundes mit der *Bundesjugendkonferenz*, den *JugendPolitikTagen* und schließlich dem *Bundesjugendkuratorium* repräsentiert werden. Die Themen reichen u. a. von der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit als essenziellem Bestandteil außerschulischer Bildungsarbeit, dem Klimawandel als Kinderrechtekrise, über die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendalter, Armut und den Folgen struktureller Benachteiligungen, Inklusion, Migration und Integration bis hin zur Betrachtung der Situation junger Menschen am Übergang Schule-Beruf. Der deutsche Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie wird kritisiert, zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe werden Orientierungen vermittelt. Aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe werden im Kontext der Lebenssituation junger Kinder in den stationären Erziehungshilfen dargelegt, die *European Youth Work Agenda* soll in Deutschland als Chance begriffen werden. Armut und ihre Folgen für junge Menschen sowie ihre Familien werden kritisiert und armutssensibles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen ist zentral für die Ganztagsbildung, Inklusion in den Hilfen zur Erziehung, *Leaving Care*, aber auch Fragen der Forschung und Qualifizierung von Fachkräften werden aufgegriffen. Zusätzlich geht es um Finanzierungsfragen, den Fachkräftemangel, die Engagementförderung und die Wahlaltersenkung. Der Strukturwandel in verschiedenen Regionen Deutschlands wird aus der Perspektive junger Menschen betrachtet, Digitalisierung und Mobilität junger Menschen werden ebenso verhandelt wie Fragen der Generationengerechtigkeit, der Bildung und Gesundheit. Damit ist das Spektrum der kinder- und jugendpolitischen Themen und Forderungen sehr breit und repräsentiert viele Herausforderungen, die auch in diesem *Kinder- und Jugendbericht* thematisiert werden.

3.11.1.4 Fazit

Im Sinne eines gerechten Aufwachsens aller jungen Menschen muss sich die Kinder- und Jugendpolitik weiterentwickeln und sich in sämtliche gesellschaftliche Bereiche, die das Aufwachsen und die Lebensplanung junger Menschen prägen und bestimmen, selbstbewusst einmischen. Dafür müssen junge Menschen bei der Ausgestaltung dieser Angebote wirksam und folgenreich mitwirken können. Auch nicht verbandlich organisierten jungen Menschen müssen Beteiligungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Hierfür ist zudem die umfassende Umsetzung

inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendpolitik notwendig. Ein besonderes Augenmerk muss auch den geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gelten. Zentrale Ziele einer Kinder- und Jugendpolitik waren und sind von daher, dass alle jungen Menschen gute Chancen, umfassende Teilhabemöglichkeiten und attraktive Perspektiven auf ein selbstbestimmtes Leben haben, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, natio-ethnisch-kultureller Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung. Letztendlich kann eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik nur dann gelingen bzw. ihrem eigenen Anspruch gerecht werden, wenn Erwachsene bereit sind, einen Teil ihres Einflusses und ihrer Macht zu Gunsten der jungen Generation abzutreten. Dass die Kinder- und Jugendpolitik nicht krisenfest ist, war eine übereinstimmende Schlussfolgerung aus der mangelhaften Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie (vgl. Abschnitt 1.1.1, 2.3.1). Aktuell mehren sich die Zweifel daran, ob das sich hieran anschließende Versprechen, junge Menschen kein weiteres Mal aus dem Blick zu verlieren, tatsächlich eingelöst wird. Zwar gibt es zahlreiche Einzelmaßnahmen, in der Halbzeitbilanz der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung kommt das *Bundesjugendkuratorium* allerdings zu dem Schluss, dass ein darüber hinaus gehendes kinder- und jugendpolitisches Profil fehlt (Bundesjugendkuratorium 2023). Mit den geforderten Schwerpunkten – Stärkung der Kinder- und Jugendrechte, mehr soziale Mobilität ermöglichen, generationale Gerechtigkeit – sind Perspektiven einer Kinder- und Jugendpolitik benannt, deren Ausgestaltung und Einlösung eine über Einzelvorhaben hinausreichende Perspektive der Kinder- und Jugendpolitik im Interesse junger Menschen ermöglichen kann. Bereits bestehende Ansätze sollten dahingehend überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

3.11.2 Europäische und Internationale Kinder- und Jugendpolitiken

Die Definition von Jugendpolitik fällt europäisch und international betrachtet unterschiedlich aus. Bereits der Begriff „Jugend“ umfasst im internationalen Kontext keine nach Alter klar umrissene Lebensspanne, vielmehr handelt es sich um einen sozial konstruierten Begriff, der sich auf eine Periode komplexer Übergänge bis hin zur Autonomie bezieht, von der Kindheit bis zum Erwachsenenalter (vgl. Youth Partnership 2019, S. 6). Während die Kommission in Abschnitt 2.1.2 zu Jugendlichen heute eine Altersspanne von 12 bis 17 Jahren in den Blick nimmt, wird auf Ebene der Europäischen Union (EU) zu statistischen Zwecken häufig der Bereich von 15 bis 29 Jahren als Jugend bezeichnet, im Jugendprogramm von Erasmus+ gibt es verschiedene Möglichkeiten für junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren. Jugendaktivitäten des Europarats richten sich meist an junge Menschen von 18 bis 30 Jahren. Die Vereinten Nationen (VN) definieren Jugendliche zu statistischen Zwecken als Menschen zwischen 15 und 24 Jahren, aber auch das variiert innerhalb der VN von Programmen zu Agenturen.

3.11.2.1 Unterschiedliche Verständnisse von Jugendpolitik

Wie schon der Begriff „Jugend“ kann auch Jugendpolitik verschiedene Dinge meinen. Insbesondere kann Jugendpolitik einerseits als alle Politikbereiche verstanden werden, die Auswirkungen auf junge Menschen haben, wie zum Beispiel Gesundheits- oder Beschäftigungspolitik. Andererseits kann Jugendpolitik als Politik verstanden werden, die sich speziell an junge Menschen richtet, beispielsweise im Bereich der Jugendarbeit oder durch Mobilitätsprogramme. Die EU definiert Jugendpolitik als eine Mischung aus diesen beiden Ansätzen. Zum einen soll Jugendpolitik sektorenübergreifend gedacht und Jugend in allen Bereichen mitgedacht werden. Zum anderen soll Jugendpolitik als Kernbereich durch spezifische Maßnahmen gestärkt werden. Entsprechend folgt die EU-Jugendstrategie 2019–2027 – wie schon ihre Vorgängerin – einem dualen Ansatz und sieht die durchgängige Berücksichtigung von Jugendfragen in allen Politikbereichen neben spezifischen Jugendinitiativen vor (Rat der EU 2018, S. 3). Das gleiche Verständnis von Jugend als Querschnittsthema liegt der Jugendbereich-Strategie 2030 (Europarat 2020) des Europarats und Jugend-Strategie der VN (Vereinte Nationen 2018b) zugrunde.

Da das BMFSFJ im Bereich der internationalen und europäischen Jugendpolitik besonders die EU, den Europarat und die VN als wichtige Partner hervorhebt, werden diese drei Institutionen besonders in den Blick genommen.

Europäische Union

Jugendpolitik fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der EU-Mitgliedstaaten, wird also auf nationaler Ebene festgelegt. Der EU kommt deshalb nach Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Europäische Union 2012) lediglich eine unterstützende Rolle zu: „Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten

zuständig“ (Artikel 6 AEUV). Rechtliche Grundlagen für Maßnahmen der EU im Jugendbereich sind die Artikel 165 und 166 AEUV. Hier werden u. a. Ziele der jugendpolitischen Zusammenarbeit festgelegt, dazu zählen die Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, die Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden sowie die Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs (Artikel 165 AEUV). Ferner ist die EU berechtigt, eine Politik der beruflichen Bildung im Kontext einer Europäisierung der Berufsbildung umzusetzen, die die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Die ausgegebenen Ziele in diesem Bereich sind etwa eine Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung, sowie eine Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Artikel 166 AEUV). Um Ziele im Anwendungsbereich von Artikel 165 und 166 AEUV umzusetzen, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen. Zudem kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen verabschieden.

Im Jugendbereich kommt damit die Offene Methode der Koordinierung (OMK) zum Zug, welche hauptsächlich in solchen Politikbereichen angewendet wird, in denen eine europäische Zusammenarbeit von den Mitgliedstaaten als ein Mehrwert gesehen wird, eine Harmonisierung der nationalen Politiken durch europäische Gesetzgebungskompetenz jedoch nicht stattfinden soll. Die OMK ist ein Kooperationsverfahren der Kommission und der Mitgliedstaaten, das auf die Erreichung gemeinsam festgelegter Ziele für die EU und das gegenseitige Voneinander-Lernen setzt, gleichzeitig aber die Alleinzuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Jugendpolitik respektiert.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000) enthält Artikel 24 zu den Rechten des Kindes, der Kindern u. a. den Anspruch auf Schutz und Fürsorge sowie Meinungsfreiheit und die Berücksichtigung ihrer Meinung in den Angelegenheiten, die sie betreffen, zusichert. Artikel 32 postuliert darüber hinaus ein Verbot von Kinderarbeit und den Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz.

Einen strategischen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in der EU bildet die EU-Jugendstrategie. Auf Basis einer Mitteilung der Europäischen Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ (Europäische Kommission 2018) nahm der Rat der EU am 26.11.2018 eine entsprechende „Entschließung zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019–2027“ (Rat der EU 2018) an. Die jugendpolitische Zusammenarbeit auf EU-Ebene soll laut Ratsempfehlung das Potenzial der Jugendpolitik bestmöglich nutzen, die Teilhabe von Jugendlichen am demokratischen Leben sowie ihr soziales und bürgerschaftliches Engagement fördern und zielt darauf ab, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Grundlagen verfügen, um sich an der Gesellschaft zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund identifiziert die EU-Jugendstrategie 2019-2027 drei Kernbereiche des Jugendbereichs: Beteiligung, Begegnung, Befähigung. Erstens soll die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben gefördert, zweitens sollen Jugendbegegnungen in der EU und darüber hinaus ermöglicht und drittens soll die Befähigung junger Menschen durch Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit gefördert werden.

Insgesamt soll durch die EU-Jugendstrategie auf die Erreichung der 11 Europäischen Jugendziele, die im Rahmen des sechsten Zyklus des strukturierten Dialogs (2010-2018) gemeinsam von jungen Menschen, politischen Entscheidungsträger:innen und Forscher:innen entwickelt wurden, als gemeinsame Vision hingearbeitet werden. Dazu stehen innerhalb der EU-Jugendstrategie Instrumente zur Verfügung. Diese umfassen u. a. den EU-Jugenddialog als Beteiligungswerkzeug, die Planer für künftige nationale Maßnahmen (Future National Activities Planner) zur Koordinierung von Jugendmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, jeweils dreijährige Arbeitspläne des Rats der EU sowie die EU-Jugendberichte der Europäischen Kommission, die alle drei Jahre Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie aufzeigen. Auch wurde 2021 im Rahmen der Jugendstrategie 2019-2027 die erste EU-Jugendkoordinatorin benannt, die in der Europäischen Kommission für die Verbesserung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit, den Wissensaufbau und den Austausch über Jugendfragen verantwortlich ist. Im Bereich der Förderinstrumente sind insbesondere die EU-Jugendprogramme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps (ESK) von Relevanz.

Europarat

Der Europarat hat im Vergleich zur EU nur geringe Entscheidungsbefugnisse, da der Europarat im Jugendbereich lediglich nicht rechtlich bindende Empfehlungen und Anregungen aussprechen kann. Die jugendpolitische Relevanz des Europarats ergibt sich vielmehr aus seiner jahrzehntelangen Arbeit im Jugendbereich – seit 1964 werden

regelmäßig jugendpolitische Fragen behandelt, seit 1985 treffen sich die europäischen Jugendminister:innen im Rahmen des Europarats.

Im Bestreben einer Institutionalisierung dieser jugendpolitischen Arbeit wurde 1992 die Jugendabteilung des Europarats eingerichtet, damals in der Direktion für Bildung, Kultur und Sport. Aus diesem Grund deckt der Jugendsektor des Europarats alle 49 Länder ab, die das 1954 vorgelegte und 1955 in Kraft getretene Europäische Kulturabkommen (Europarat 1954) unterzeichnet und ratifiziert haben. Dazu zählen neben den 46 Mitgliedstaaten auch Kasachstan, Vatikanstadt (formal der Heilige Stuhl) und Belarus. Heute ist die Jugendabteilung des Europarats Teil der Direktion „Democratic Citizenship and Participation“.

Die Aufgabe des Europarats ist insbesondere die Förderung gemeinsamer und demokratischer Prinzipien. Entsprechend fokussiert die Jugendpolitik des Europarats auf Förderung von Jugendpartizipation und Demokratie, Jugendmobilität, Jugendinformation, non-formaler Bildung, Menschenrechten und kultureller Vielfalt. Dazu werden in der Jugendabteilung des Europarats Richtlinien und Programme erarbeitet, um Jugendpolitik auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene voranzutreiben. Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit ist diese themenbezogene Arbeit des Europarats mit den in diesem Kontext gefassten Beschlüssen und so entwickelten Standards für Jugendpolitik und Jugendarbeit für viele Mitgliedstaaten ein bedeutender Referenzpunkt. Inhaltlich wird so sowohl Politik als auch Praxis auf EU- und nationaler Ebene beeinflusst. Dies gilt vor allem für Initiativen zu den Themen Menschenrechte, Demokratie, Nichtdiskriminierung und Bekämpfung von Rassismus.

Darüber hinaus sind die Aktivitäten des Europarats im Bereich Jugendbeteiligung wegweisend. In diesem Zusammenhang ist auf die aufgrund der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen einzigartige Co-Management-Struktur im Jugendsektor des Europarats hinzuweisen. Alle Entscheidungen über Arbeitsprogramme, Projekte, Maßnahmen und Budgets werden im „Joint Council on Youth“ (CMJ) von Regierungsvertreter:innen und jungen Menschen gemeinsam getroffen. Zu diesem Zweck setzt sich der CMJ aus Vertreter:innen aller 49 Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens – organisiert im „European Steering Committee for Youth“ (CDEJ) – und jungen Menschen – Mitgliedern des „Advisory Council on Youth“ (CCJ) – zusammen. Das CDEJ organisiert Konferenzen der Jugendminister:innen des Europarats, welche einen Meinungsaustausch auf europäischer Ebene und eine koordinierte Jugendpolitik ermöglichen sollen.

Das Prinzip des Co-Managements im Europarat ist die weitestgehende Form einer institutionalisierten Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen in Europa und ist damit oft Modell für Befürworter:innen einer weitergehenden Jugendbeteiligung auch in anderen Institutionen.

Den strategischen Rahmen der jugendpolitischen Arbeit im Europarat bildet aktuell die Jugendbereich-Strategie 2030 (Europarat 2020), die politische Leitlinien und einen Fahrplan für den Zeitraum 2020 bis 2030 aufstellt. In der Strategie werden vier thematische Schwerpunkte festgelegt: die Wiederbelebung einer pluralistischen Demokratie, der Zugang junger Menschen zu ihren Rechten, das Zusammenleben in friedlichen und inklusiven Gesellschaften sowie die Jugendarbeit.

Förderpolitisch relevant sind im Kontext des Europarats das Europäische Jugendwerk, mit dem 1972 erstmals ein europäisches Förderinstrument für Mobilität junger Menschen und Projekte von Jugendorganisationen und Nichtregierungsorganisationen geschaffen wurde. Diese Fördermöglichkeit war bis in die 1990er-Jahre jugendpolitisch entscheidend, inzwischen wurde sie im Bereich der Mobilität durch Angebote im Rahmen der stetig wachsenden EU-Jugendprogramme in ihrer Bedeutung abgelöst. Weiterhin können sich nationale und internationale Jugendverbände zur Förderung internationaler Projekte an das Europäische Jugendwerk wenden. Begegnungsmöglichkeiten, Trainings für junge Menschen sowie Kurse zur Qualifizierung für die internationale Jugendarbeit bieten die beiden Europäischen Jugendzentren in Straßburg (seit 1972) und Budapest (seit 1995) an.

Besondere Bedeutung im Kontext von EU und Europarat hat die jugendpolitische Zusammenarbeit der beiden Organisationen im EU-CoE Youth Partnership, der 1998 gegründet und seitdem aus Mitteln der EU-Jugendprogramme und des Europarats gemeinsam finanziert wird. Die Rolle des Youth Partnership besteht darin, die Zusammenarbeit der EU und des Europarats zu drei Aspekten und unter Beteiligung junger Menschen zu stärken: Erstens soll Jugendforschung betrieben, zweitens informierte Jugendpolitik ermöglicht und drittens Jugendarbeit gefördert und gestärkt werden. So sollen Synergien zwischen den Prioritäten und Programmen, die die beiden Partnerinstitutionen im Jugendbereich verfolgen, gefördert und zur Umsetzung der Jugendstrategien beider Organisationen beigetragen werden.

Vereinte Nationen

Angesichts der Tatsache, dass fast die Hälfte der Weltbevölkerung jünger als 24 Jahre ist, sind die Belange junger Menschen auch für die VN von großer Bedeutung. Daher verabschiedete die Generalversammlung als politisches Hauptorgan der VN 1995 das „World Program of Action for Youth“ (WPAY) (Vereinte Nationen 1995). Das Programm wurde 2010 aktualisiert und bietet einen politischen Rahmen und Leitlinien zur Verbesserung der Situation junger Menschen auf der ganzen Welt. Das WPAY deckt 15 Aktionsbereiche ab.²¹⁰ Es identifiziert für jeden dieser Bereiche die wichtigsten Aspekte, legt spezifische Ziele fest und schlägt Maßnahmen vor. Die Ziele und Maßnahmen spiegeln dabei die Themen des von den VN ausgerufenen Internationalen Jahrs der Jugend 1985 wider: Partizipation, Entwicklung und Frieden. Seit Verabschiedung des WPAY wird alle zwei bis drei Jahre ein Weltjugendbericht verfasst, der die bereits erzielten Fortschritte dokumentiert.

Die jugendpolitische Arbeit der VN orientiert sich am WPAY und den in ihm festgelegten Aktionsfeldern. Der Focal Point on Youth, das UN-Programm für die Jugend, gehört zur Division for Inclusive Social Development (DISD) des Department of Economic and Social Affairs (UNDESA). Hauptsächlich setzt sich das VN-Jugendprogramm dafür ein, das Bewusstsein für die globale Situation junger Menschen zu verbessern, die Anerkennung der Rechte und Bestrebungen junger Menschen zu erhöhen, nationale Jugendpolitiken und -programme als integralen Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern sowie die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu verstärken.

Resolutionen der VN-Generalversammlung, die das WPAY verabschiedet hat, haben lediglich Empfehlungscharakter.²¹¹ Der VN-Sicherheitsrat dagegen kann für alle 193 Mitgliedstaaten der VN rechtlich bindende Beschlüsse fassen. Eine Resolution des Sicherheitsrats zum Thema Jugend, Frieden und Sicherheit wurde erstmals 2015 verabschiedet (vgl. Vereinte Nationen 2015a). Die Resolution erkannte an, dass junge Menschen eine wichtige und positive Rolle bei der Erhaltung und Förderung des internationalen Friedens und der Sicherheit spielen. Seit 2015 gibt es eine:n Sondergesandte:n für Jugend.

Mit der VN-Jugend-Strategie „Youth2030“ (Vereinte Nationen 2018b) gibt es seit 2018 eine erste VN-übergreifende Strategie als gemeinsamen Leitfaden für Maßnahmen für und mit junge(n) Menschen weltweit gemäß der drei Säulen der VN: Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung. Die VN-Jugend-Strategie setzt fünf querschnittliche Prioritäten (mit jeweils Unterzielen): Verstärkung der Stimmen der Jugend, Unterstützung eines besseren Zugangs junger Menschen zu hochwertigen Bildungs- und Gesundheitsdiensten, Unterstützung eines besseren Zugangs junger Menschen zu menschenwürdiger Arbeit und produktiver Beschäftigung, Schutz und Förderung der Rechte junger Menschen und Unterstützung ihres politischen Engagements, Unterstützung junger Menschen als Multiplikator:innen für Frieden und Sicherheit und humanitäre Maßnahmen. Die Strategie soll durch je vierjährige Aktionspläne konkretisiert und umgesetzt werden.

Die VN-Jugend-Strategie zielt darauf ab, Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu verstärken, um die Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen, ihren Handlungsspielraum zu erweitern und ihre Rechte geltend zu machen. Darüber hinaus wird in der Strategie eine direkte Verbindung hergestellt zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Vereinte Nationen 2015b), an deren Umsetzung, Evaluation und Weiterverfolgung junge Menschen beteiligt werden sollen.

Die in der Agenda 2030 der VN festgehaltenen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) bilden eine gemeinsame Vision zur Bekämpfung von Armut und zur Reduzierung von Ungleichheiten weltweit. Kindheit und Jugend sind dabei querschnittliche Themen, die in vielen der Unterziele zu den 17 großen Zielen berührt werden. Als aktuelle Entwicklungen sind das 2023 gegründete Youth Office und das 2024 stattfindende "UN Summit of the Future/Pact for the Future"²¹² zu nennen.

Die Jugend überschneidet sich der europäischen Definition nach mit der Kindheit – als Kind wird von EU wie VN eine Person bis 18 Jahren verstanden. So gilt für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die VN-Kinderrechtskonvention (BMFSFJ 2022c), die 1989 von der VN-Generalversammlung verabschiedet wurde und nach einer Ratifizierung durch die entsprechenden nationalen Gremien in den Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend ist.

²¹⁰ Bildung, Beschäftigung, Hunger und Armut, Gesundheit, Umwelt, Drogenmissbrauch, Jugendstrafrecht, Freizeitaktivitäten, Mädchen und junge Frauen, die volle und wirksame Beteiligung der Jugend am gesellschaftlichen Leben und an Entscheidungsprozessen, Globalisierung, Informations- und Kommunikationstechnologien, HIV/AIDS, bewaffnete Konflikte und generationsübergreifende Fragen.

²¹¹ Abgesehen von den ebenfalls völkerrechtlich bindenden Generalversammlungsbeschlüssen in Haushaltsfragen.

²¹² Vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/uno/-/2644304>; [16.04.2024].

3.11.2.2 Aktuelle Themen und Herausforderungen

Ein großes Thema, das nationale, europäische und internationale Politikgestaltung im Jugendbereich beeinflusst und deshalb übergreifend betrachtet werden kann, ist ein zunehmender Fokus auf Generationengerechtigkeit. In ihrer Rede zur Lage der Union im Herbst 2022 erklärte es EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zum Grundsatz allen Handelns der EU, dass der kommenden Generation eine bessere Welt hinterlassen werden soll (Europäische Kommission 2022a). Grund für den Fokus auf Kinder und Jugendliche und die Ausrufung des Europäischen Jahrs der Jugend 2022 durch die Europäische Kommission war insbesondere die Corona-Pandemie und die zum Zweck ihrer Eindämmung verordneten Maßnahmen, unter denen vor allem junge Menschen litten, um Ältere zu schützen.

Es existiert keine einheitliche Definition zu Generationengerechtigkeit, es werden aber in jedem Fall ungleiche Lebensbedingungen und faire Verhältnisse zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Generationen thematisiert. Während Gerechtigkeit oder auch Solidarität zwischen den Generationen grundsätzlich nicht nur mit Blick auf die junge Generation, die zukünftig auf der Erde lebt, gelten sollte, sondern auch auf die ältere Generation, die in einer alternden Gesellschaft ebenfalls besonderer Rücksichtnahme bedarf, befasst sich Jugendpolitik im Kontext der Generationengerechtigkeit vorrangig mit den Auswirkungen von Politik und Programmen auf die junge Generation.

Eine wesentliche Ursache für die zunehmende Befassung mit Generationengerechtigkeit ist der demografische Wandel. Vor diesem Hintergrund ist zum einen der Generationenvertrag relevant, da zukünftig eine geringere Zahl an Menschen die Kosten des Sozialversicherungssystems einer steigenden Zahl älterer Menschen trägt. Zum anderen werden Fragen der Generationengerechtigkeit oft im Zusammenhang mit ökologischen (Kinder-) Rechten, Umwelt-, Klima- und Artenschutz aufgeworfen. Darüber hinaus haben weitere Veränderungen globaler Tragweite zu tiefgreifenden Unsicherheiten bei jungen Menschen und künftigen Generationen geführt, und das, obwohl die heute junge Generation einen nie dagewesenen Zugang zu Informationen, Bildung und Technologien hat. Dazu zählen z. B. die Digitalisierung und wachsende Ungleichheiten, die junge Menschen weit über Landesgrenzen und nationale Jugendpolitik hinaus betreffen und die dadurch eine eindeutige globale Dimension haben.

Vor diesem Hintergrund nehmen sich für europäische und internationale Jugendpolitik wichtige Organisationen zunehmend des Themas an und verpflichten sich, die Auswirkungen ihrer Politik in verschiedenen Bereichen auf junge Menschen mitzudenken. Innerhalb der EU hat beispielsweise der Rat 2022 Schlussfolgerungen zur generationenübergreifenden Dimension im Jugendbereich verabschiedet (Rat der EU 2022). Der Europarat schrieb schon in seiner Agenda 2020 intergenerationellen Dialog und Solidarität als einen Schwerpunkt des Jugendsektors fest (Europarat 2008, S. 15) und wiederholt dies in seiner Jugendbereich-Strategie 2030 als einen Aspekt des Schwerpunkts „Zusammenleben in friedlichen und inklusiven Gesellschaften“ (Europarat 2020, S. 47f.). Die VN veröffentlichten u. a. 2013 einen Bericht „Intergenerational solidarity and the needs of future generations“ (Vereinte Nationen 2013) und 2023 ein Kurzdossier „Im Sinne der kommenden Generation denken und handeln“ (Vereinte Nationen 2023). Das Konzept der Generationengerechtigkeit ist so ein zentrales Element im europäischen und internationalen jugendpolitischen Diskurs geworden.

Auf Ebene der Instrumente zur Umsetzung von generationengerechter Politik setzen alle drei Organisationen auf sektorenübergreifende Zusammenarbeit mindestens zu den Themen, die Auswirkungen auf junge Menschen haben. Im Fall des Europarats sind dies etwa Migration, Bildung und Menschenrechte, bei den VN nachhaltige Entwicklung und Geschlechtergleichstellung, bei der EU laut Jugendstrategie insbesondere Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und soziale Inklusion. Zudem wird immer häufiger und in allen drei Organisationen auf Youth Mainstreaming (Rat der EU 2023a, S. 2)²¹³ als Instrument verwiesen, zuletzt in EU-Ratsschlussfolgerungen, in der die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ersucht werden, „die durchgängige Berücksichtigung der Jugend in allen Politikbereichen im Einklang mit der EU-Jugendstrategie 2019–2027 und dem Europäischen Jahr der Jugend zu fördern, um die Perspektive junger Menschen verstärkt in die Gestaltung der EU-Politik einzubinden“ (ebd., S. 13). Auch ein EU-Jugendtest als jugendpolitische Folgenabschätzung von Rechtsvorschriften

²¹³ Der Rat der EU übersetzt Youth Mainstreaming in aktuellen Schlussfolgerungen mit der „durchgängige[n] Berücksichtigung der Jugend“ und definiert das als „einen Ansatz, bei dem die Perspektive und die Bedürfnisse junger Menschen in die Prozesse der Politikgestaltung, -überwachung und -bewertung sowie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Durch diese durchgängige Berücksichtigung wird sichergestellt, dass die Herausforderungen und Anliegen junger Menschen nicht isoliert angegangen, sondern bereichsübergreifend in umfassendere politische Rahmenbedingungen integriert werden“ (Rat der EU 2023a, S. 2).

und politischen Maßnahmen der EU ist zunehmend im Gespräch und wird vom Europäischen Parlament (Europäisches Parlament 2022) und vom Europäischen Ausschuss der Regionen (Europäischer Ausschuss der Regionen 2022) gefordert. Diese zunehmende Ausweitung der Jugend-Perspektive in andere Politikbereiche wurde im Kontext der EU besonders deutlich durch den ersten Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der EU im Zeitraum 2022-2027 (Europäische Kommission 2022b), der junge Menschen durch Beteiligung und Befähigung verstärkt auch dort einbeziehen möchte.

Neben bereichsübergreifender Zusammenarbeit und Youth Mainstreaming sind Beteiligungsmechanismen eine Möglichkeit, um die Stimmen junger Menschen querschnittlich einzubinden. Darum bemüht sich die EU etwa durch den EU-Jugenddialog, die Vereinten Nationen durch das Jugenddelegierten-Programm und der Europarat durch das Co-Management-System im Jugendsektor.

Verständnis von europäischer und internationaler Jugend(sozial)arbeit

Internationale Jugendarbeit bedeutet, dass sich junge Menschen „über Landesgrenzen hinweg, freiwillig und selbstbestimmt begegnen, dabei etwas lernen und pädagogisch begleitet werden“ (IJAB o. J.). Angebote der europäischen und internationalen Jugendarbeit gehen von Jugendorganisationen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, spezialisierten Organisationen, Kirchen, Städten und Gemeinden aus. Rechtlich gehört internationale Jugendarbeit in Deutschland zur Kinder- und Jugendhilfe und ist entsprechend gesetzlich verankert im Sozialgesetzbuch VIII.

Dieser Fokus auf Auslandserfahrungen im Arbeitsfeld macht deutlich, wie groß die Auswirkungen von für die Jugendmobilität disruptiven Entwicklungen wie der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine sind – Verbindungen und Zusammenarbeit wurden eingeschränkt, Austauschprogramme waren und sind nicht im selben Ausmaß wie zuvor möglich. Auch die Auswirkungen des Fachkräftemangels sind enorm, da sich bei einem stetig wachsenden Themenpensum im Feld der Jugend(sozial)arbeit europäische und internationale Themen oft als nicht mehr aufrechtzuerhalten erweisen und im Zweifel wegfallen. Dies wird noch verstärkt durch etwaige Finanzierungspässe und eine chronische Unterfinanzierung in einigen Ländern. Auch der Klimawandel stellt das Feld vor große Fragen: Wie kann Jugendmobilität möglichst ökologisch nachhaltig werden und gleichzeitig gewährleisten, dass gerade mobilitätsferne junge Menschen auch zukünftig die Möglichkeit zu europäischen und internationalen Austauschprogrammen bekommen?

Es gibt grundsätzlich ein gemeinsames internationales Verständnis zum Ziel und Zweck von Jugendarbeit. Allerdings ist Jugendarbeit ein breiter Begriff, der eine große Vielfalt an sozialen, kulturellen, bildungsorientierten, umweltbezogenen und/oder politischen Aktivitäten in sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen umfasst. Im europäischen Diskurs wurde deshalb der Begriff „Youth Work“ eingeführt, der das Bestreben widerspiegelt, unter Anerkennung der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Organisationsformen von Youth Work in den Mitgliedstaaten von EU und Europarat ein gemeinsames Verständnis dieses breiten Arbeitsfelds zu entwickeln. Er schließt grundlegend die Arbeit von, für und mit junge(n) Menschen ein, ist in den verschiedenen Staaten jedoch sehr unterschiedlich strukturiert und ausgestaltet. Er meint im Deutschen die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit.

Zur Weiterentwicklung und Stärkung von Youth Work in Europa hat das europäische Arbeitsfeld Youth Work über drei sogenannte European Youth Work Conventions (2010, 2015 und 2020) hinweg gemeinsam mit Vertreter:innen der EU, des Europarats und den Mitgliedstaaten beider Organisationen eine European Youth Work Agenda (EYWA) diskutiert und auf den Weg gebracht. Mit der EYWA wurde erstmals auf europäischer Ebene eine gemeinsame politische und konzeptionelle Grundlage dieses sehr vielseitigen Arbeitsfelds geschaffen: von der Jugendsozialarbeit über offene Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendverbandsarbeit, Jugendinitiativen und vergleichbare Aktivitäten. Nach der Verabschiedung einer Empfehlung zu Youth Work durch den Europarat in 2017 (Europarat 2017) und der Entschließung zur Festlegung einer European Youth Work Agenda durch den Rat der EU im Jahr 2020 (Rat der EU 2020) startete im Dezember 2020 bei der 3. Youth Work Convention in Bonn die als Bonn-Prozess bezeichnete Umsetzung der Agenda. In der Abschlusserklärung der Convention mit dem Titel „Wegweiser für die Zukunft“ werden Leitlinien und Anregungen für die Umsetzung einer starken Agenda auf allen Ebenen – von der lokalen, regionalen und nationalen bis zur europäischen Ebene – und in allen Bereichen von Youth Work in Europa formuliert (BMFSFJ 2020a). Diese Anregungen umfassen acht Themenstränge, darunter zwei (Themenstränge 6 und 8), die sich mit Resilienz sowie der Krisen- und Innovationsfähigkeit in der

Praxis von Youth Work befassen, insbesondere im Kontext aktueller und zukünftiger Krisen und Herausforderungen. Auch eine Stärkung und europaweite Vernetzung von (vergleichender) Forschung und Wissenschaft zu Youth Work ist Thema unter der EYWA (Themenstrang 5).

Potenziale des Arbeitsfelds angesichts aktueller Krisen

Mit Blick auf den Umgang des Arbeitsfelds Youth Work bzw. internationale Jugendarbeit mit den beiden Schwerpunktthemen „Aufwachsen in Krisen“ sowie „Aufwachsen in einer diversen Gesellschaft“ ist festzustellen, dass europäisch wie international anerkannt wird, dass die Reihe von Krisen der letzten Jahre – darunter die Corona-Pandemie, der Klimawandel und die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine – tiefgreifende Auswirkungen auf junge Menschen haben, da sie Ungleichheiten und Menschenrechtsverletzungen verschärfen und die Komplexität der Herausforderungen, denen sich junge Menschen gegenübersehen, verstärken (Rat der EU 2023a, S. 2). Diese Krisen betreffen junge Menschen nicht nur in Deutschland, sondern europa- und weltweit. Eine adäquate Auseinandersetzung damit erfordert deshalb neben der nationalen eine internationale und transnationale Perspektive des Denkens und Handelns.

Es ist das grundlegende Ziel und Aufgabe von europäischer und internationaler Jugendarbeit, zu internationaler Verständigung und Austausch beizutragen, um Wissenshorizonte zu eröffnen, Handlungskompetenzen in einer globalisierten Welt zu erweitern und Mitverantwortung für Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit zu stärken. So werden junge Menschen u. a. für den Umgang mit Krisen und Diversität befähigt und damit für den Umgang mit künftigen Herausforderungen gewappnet. Austauschformate im Besonderen wirken gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und fördern Toleranz, interkulturelle Kompetenz und Wertschätzung für andere Kulturen.

Vor diesem Hintergrund kann grenzüberschreitende und internationale Jugendarbeit eine entscheidende Rolle spielen, um junge Menschen in Krisenzeiten zu unterstützen und inklusive und diverse Gesellschaften zu fördern.

Hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen krisenbetroffenen Zeit auf die junge Generation befasst sich europäische und internationale Jugendpolitik verstärkt mit der psychischen Gesundheit junger Menschen, die von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen waren bzw. sind. Dabei bedeuten psychische Belastungen nicht zwingend eine diagnostizierte psychische Erkrankung. Vielmehr leidet eine steigende Zahl junger Menschen unter Einsamkeit, Unsicherheit mit Blick auf die Zukunft und durch Furcht und Verlust hervorgerufene Sorgen- oder gar Angstzustände. Es steht zu befürchten, dass sich die Situation infolge gesellschaftlicher, politischer und ökologischer Veränderungen in Zukunft weiter verschärft.²¹⁴

Während der ersten Monate der Corona-Pandemie kam es bei den 18- bis 35-Jährigen in der EU im Vergleich zu 2016 zu einer Vervierfachung der Einsamkeit (Europäische Kommission 2021a). 2022 meldete fast jeder zweite junge Mensch in der EU (49 %) einen ungedeckten Bedarf an psychiatrischer Versorgung (53 % im Jahr 2021), gegenüber 23 Prozent der erwachsenen Bevölkerung (OECD/Europäische Kommission 2022). 2022 ergab eine Befragung der nach 1997 geborenen jungen Menschen in zehn europäischen Ländern (auch nicht-EU), dass 47 Prozent ein hohes Maß an emotionalem Stress aufgrund des globalen Klimawandels, 41 Prozent aufgrund des Kriegs in der Ukraine und 28 % wegen Corona empfinden (MHI 2022). Die EU legte vor diesem Hintergrund im Juni 2023 eine neue umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit (Europäische Kommission 2023) vor, die psychische Gesundheit als elementaren Bestandteil der allgemeinen Gesundheit zu etablieren und auf eine Stufe mit physischer Gesundheit zu stellen sucht. Die bereichsübergreifende Initiative legt u. a. einen Schwerpunkt (bestehend aus vier Leitinitiativen) auf die Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Im November 2023 folgte der Rat der EU mit Schlussfolgerungen zu einem umfassenden Ansatz für die psychische Gesundheit junger Menschen in Europa (Rat der EU 2023b) Psychische Gesundheit und Wohlbefinden ist auch eines der Europäischen Jugendziele (Ziel #5).

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen verweist der Rat der EU auf die EU-Jugendstrategie und insbesondere auf das Europäische Jugendziel #3 „Inklusive Gesellschaften“ (Rat der EU 2023a), was auch für das Thema „Aufwachsen in einer diversen Gesellschaft“ von Relevanz ist. Ebenfalls in diesem Kontext legte die Europäische Kommission 2021 eine Strategie für Inklusion und Vielfalt in Erasmus+ und ESK (Europäische Kommission 2021b) vor, da Gesellschaften in vielerlei Hinsicht zunehmend vielfältiger würden (Kulturen,

²¹⁴ Siehe hierzu auch die Dokumentation der AGJ Online-Fachveranstaltung „Aufwachsen in Krisenzeiten. Wie die psychische Gesundheit junger Menschen gestärkt werden kann – Ansätze von der EU bis zur lokalen Ebene“. Vgl. hierzu <https://www.agj.de/veranstaltungen/archiv/dokumentation-zur-online-fachveranstaltung-aufwachsen-in-krisenzeiten-wie-die-psychische-gesundheit-junger-menschen-gestaerkt-werden-kann-ansaezte-von-der-eu-bis-zur-lokalen-ebene-10/2023.html>; [09.04.24].

Fähigkeiten, soziale Gruppen, Sexualitäten, politische Meinungen, Identitäten, allgemeine und berufliche Bildung, Alphabetisierungsgrad usw.) und diese Entwicklung mit einem größeren Bedarf an informellen, formalen und nicht-formalen Bildungsaktivitäten, einem verbesserten Umgang mit Vielfalt und dem Aufbau inklusiver und von Zusammenhalt geprägter Gesellschaften einhergehe. Europas Vision sei es, die nötige Unterstützung zu bieten, um die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die Menschen in diesem Prozess gegenübersehen könnten (ebd., S. 8).

Abgesehen von Inklusion und Vielfalt sind die anderen Prioritäten des Programms Erasmus+ der digitale Wandel, Umwelt und die Bekämpfung des Klimawandels sowie Teilhabe am demokratischen Leben, gemeinsame Werte und bürgerschaftliches Engagement (Europäische Kommission o. J.). Besonders zu letzterem arbeitet der Europarat im Jugendbereich intensiv. So ist es laut Jugendbereich-Strategie 2030 das übergeordnete Ziel des Jugendbereichs des Europarats, junge Menschen in ganz Europa dazu zu befähigen, die Kernwerte des Europarates in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Darüber hinaus ist es das erste Schwerpunktthema der Jugendbereich-Strategie 2030, die pluralistische Demokratie wiederzubeleben, mit besonderem Augenmerk auf der Erweiterung der Fähigkeit der Jugendzivilgesellschaft, partizipative Demokratie und bürgerschaftliches Engagement unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus voranzutreiben (Europarat 2020, S. 14f.). Angesichts der Tatsache, dass junge Menschen oft die ersten sind, die bei wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen von Arbeitslosigkeit und Diskriminierung betroffen sind, zielt das Europarat-Programm „Youth and Democracy“ auf die aktive Beteiligung und Autonomie junger Menschen in inklusiven Gesellschaften in Europa ab. Eine Revitalisierung der Demokratie war auch Thema der von der Jugendabteilung koordinierten Kampagne „Democracy Here | Democracy Now“ 2022/2023.

Bei den VN wiederum ist im Jugendbereich das ebenfalls bei der EU als große Priorität aufgemachte Thema des grünen Wandels und damit der nachhaltigen Entwicklung zentral. Schon Generationengerechtigkeit wird von den VN vorrangig als Geschichte der Verpflichtungen hinsichtlich Ökologie und Nachhaltigkeit gegenüber den kommenden Generationen gedacht, bis hin zu einer Resolution über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (Vereinte Nationen 2022) in 2022 und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 zu den Rechten des Kindes und der Umwelt mit besonderem Schwerpunkt auf dem Klimawandel (United Nations Committee on the Rights of the Child 2023) 2023. Im Jahr 2018 erschien der Weltjugendbericht „Youth and the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Vereinte Nationen 2018a) der einerseits beleuchtet, welche entscheidende Rolle junge Menschen bei der Umsetzung der Agenda 2030 spielen können und andererseits in den Blick nimmt, wie die Agenda 2030 die Jugendentwicklung fördern kann.

3.11.2.3 Fazit

Die vielfältigen Herausforderungen, denen sich junge Menschen heute gegenübersehen, betreffen nicht nur Kinder und Jugendliche in Deutschland. Auch losgelöst von aktuellen Krisen sind die Lebensbedingungen junger Menschen stark von europäischen und globalen Entwicklungen abhängig und werden von politischen Entscheidungen beeinflusst, die auf EU-Ebene oder auch in anderen Ländern getroffen werden. Dies bedeutet zum einen, dass europäische und internationale Jugendpolitiken gemeinsam gedacht werden müssen mit nationalen Politiken, um den Lebensumständen der jungen Generation und der globalen Natur aktueller und zukünftiger Krisen gerecht zu werden. Rein nationalstaatlich orientiert können keine zukunftsfähigen Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen gefunden werden.

Zum anderen geht die Berücksichtigung der globalen Dimension über eine reine Notwendigkeit hinaus. Im europäischen und internationalen Diskurs- und Handlungszusammenhang werden nicht nur Visionen und Ideen für eine gemeinsame Jugendpolitik auf europäischer und internationaler Ebene entwickelt, sondern auch Wege und Methoden für die einzelnen Staaten zur Reflexion ihrer eigenen Jugendpolitik erprobt. So kann durch Fachdebatten sowie Austausch von Erfahrungen und guten Praktiken, die zum Beispiel im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) in der EU stattfinden, europäische und internationale Zusammenarbeit Politik auf nationaler Ebene bereichern und voranbringen.

Auch hinsichtlich des Kerninstruments internationaler Jugendarbeit, Begegnungen junger Menschen über Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen, ist europäische und internationale Zusammenarbeit im Jugendbereich entscheidend, um in einer immer diverser werdenden Gesellschaft durch informelle, formale und nicht-formale Bildungsaktivitäten Orientierung zu bieten. So wird ein Beitrag zu einem verbesserten Umgang mit Vielfalt, zur

Förderung von interkulturellem Verständnis und Toleranz sowie zur Vorbeugung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus geleistet.

Die Verknüpfung von nationalen mit europäischen und internationalen Politiken sieht sich allerdings immer wieder herausgefordert. Zwar ist die EU-Jugendstrategie etwa Teil der Jugendstrategie der Bundesregierung, um europäische Inhalte in die Weiterentwicklung von Jugendpolitik und ihre Praxis in Deutschland einzubringen. Doch der europäische und internationale Diskurs zu Jugendpolitik findet weitestgehend getrennt vom nationalen Diskurs statt, wie nicht zuletzt die Schwierigkeit der Entwicklung einer gemeinsamen European Youth Work Agenda (EYWA) deutlich machte. Schon das Verständnis und die Rahmenbedingungen von Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind in verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich, was es erschwert, Politiken europäisch und international zu koordinieren.

Eine erste Herausforderung im Bestreben, den nationalen und europäischen bzw. internationalen jugendpolitischen Diskurs und darauf aufbauend Jugendpolitiken besser zu verknüpfen, sind deshalb Begriffe, unter denen jugendpolitisch relevante Debatten geführt werden. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Idee, junge Menschen in allen Politikbereichen mitzudenken. Dieser Anspruch ist nicht nur europäisch und international weitverbreitet, sondern findet auch in Deutschland viel Beachtung, allerdings unter dem Begriff „Eigenständige Jugendpolitik“, der wiederum mit sektorenübergreifender Jugendpolitik bzw. Youth Mainstreaming in Verbindung gesetzt werden müsste, um eine gemeinsame europäische und/oder internationale Weiterentwicklung zu erreichen. Ähnlich gestaltet es sich mit den von den VN ausgegebenen Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs), die sich im deutschen Diskurs der Kinder- und Jugendhilfe primär unter der Überschrift „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) wiederfinden. Dies verdeutlicht das Dilemma, einerseits europäische und internationale Themen möglichst griffig und anwendungsfreundlich für alle Ebenen in Deutschland aufzubereiten. Schnell entsteht daraus aber ein eigener Diskurs – nicht nur in Deutschland – der sich mit dem Ziel einer gemeinsamen Stärkung und Weiterentwicklung des Arbeitsfelds nur schwer mit den Diskursen auf europäischer und internationaler Ebene oder in anderen Ländern in Einklang bringen lässt.

Eine zweite Herausforderung ergibt sich daraus, dass Europa und Internationales innerhalb des Jugendbereichs oft als Thema behandelt werden, tatsächlich aber eine politische Ebene sind. Das führt dazu, dass Themen auf dieser Politikebene Gefahr laufen, in den für europäische und internationale Jugendpolitik zuständigen Referaten zu verbleiben und nicht mit den für dieselben Themen auf nationaler Ebene zuständigen Referaten zusammengebracht zu werden. Doch selbst wenn dies gelingt und die für europäische und internationale Jugendpolitik zuständigen Stellen gemäß ihrer Aufgabe entsprechende nationale Themen aufnehmen, um den europäischen und internationalen Austausch zu ermöglichen, können damit bestenfalls nationale Entwicklungen innerhalb eines Ressorts europäisch und international eingebracht werden. Eine ressortübergreifende Behandlung von Jugendthemen dagegen ist damit nicht gewährleistet.

Hier bietet Eigenständige Jugendpolitik, die durch die europäisch und international beeinflussten Lebensbedingungen junger Menschen eine klar internationale Dimension hat, die Möglichkeit, Jugend nicht nur ressortübergreifend, sondern auch ebenenübergreifend mitzudenken. Es ist Teil dieser europäischen und internationalen Dimension von Eigenständiger Jugendpolitik, etwa europäische Politikstrategien (wie die EU-Jugendstrategie) stärker in den jugendpolitischen Diskurs, in Programme und Maßnahmen in Deutschland zu integrieren und gleichzeitig die jugendpolitischen Beiträge der Bundesregierung auf europäischer Ebene an den Grundsätzen der Eigenständigen Jugendpolitik zu orientieren. So kann ressort- und ebenenübergreifendes Mitdenken von Jugend und entsprechendes Handeln „einen Beitrag für die Entwicklung eines europäischen jugendpolitischen Raums leisten, in dem die Bedingungen für das gelingende Aufwachsen junger Menschen gemeinsam verantwortlich gestaltet werden“ (Jugendgerecht.de o. J.).

3.11.3 Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gesellschaftsfähigkeit. Daher bedarf es im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angesichts der Drucksituation, in der sich die Demokratie befindet (vgl. Abschnitt 1.1.6, 2.2.12), besonderer und intensiver Förderung der Demokratiebildung²¹⁵ für junge Menschen, die

²¹⁵ Die Kommission schließt sich mit Blick auf die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe „Demokratiebildung“ und „politische Bildung“ der Sachverständigenkommission des 16. *Kinder- und Jugendberichts* an. Es wird dort ausgeführt, „dass die Berichtskommission

sowohl bekannte und bewährte Strukturen wie z. B. die klassische Jugend(verbands-)arbeit als auch innovative Projekte und Angebote beinhalten muss.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben eine besondere Verantwortung, um jungen Menschen die demokratischen Werte näher zu bringen. Sie sollten dazu befähigen, Demokratie zu erleben und mitzugestalten. Es sollen Ressourcen aufgebaut und Strukturen geschaffen werden, damit junge Menschen kritische Urteilskraft sowohl analog als auch digital entwickeln. Die Zielsetzung sind mündige Bürger:innen, die auch mit Hilfe von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden sollen, eine demokratiefreundliche Verantwortung für andere zu übernehmen und sich gegen demokratiefeindliche Haltungen, gegen Ausgrenzung, Hass und Abwertung einzusetzen. Dies ist umso wichtiger, als dass die Kinder- und Jugendhilfe in steigendem Maße der gezielten Einflussnahme der (extremen) Rechten ausgesetzt ist (vgl. z. B. Krüger u. a. 2022).

Die Erfüllung des damit einhergehenden Bildungsauftrages umfasst für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auch, dass in den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe demokratisches Basiswissen über Mitbestimmung und -entscheidung, Mehrheitsentscheidungen und Minderheitenschutz, die Fähigkeiten zum sachlichen Diskurs und der Reflexion vermittelt werden. Hinzu kommt die Aufgabe, mit jungen Menschen auch grundsätzliche Fragen und Prinzipien der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie als Staatsform und der Gleichheit aller Menschen in ihrer Vielfalt, aber auch aktuelle gesellschaftliche Krisen und Unsicherheiten, Ängste und Konflikte nicht nur zu thematisieren (vgl. DVVB 2023, S. 3.; Achour 2023, S. 360), sondern auch diese Inhalte in die Bildungsangebote einzubinden. Das häufig falsch interpretierte Neutralitätsgebot, das sich eben nicht auf politische Inhalte, sondern in erster Linie auf ein Gleichbehandlungsgebot für (nicht verbotene) Parteien bezieht, hat Fachkräfte aus Angst vor vermeintlichen Regelverstößen in eine inaktive Rolle gedrängt, die die Bedarfe junger Menschen an demokratischer Bildung hintanstellt. Darum fordert die *Mitte-Studie* zu Recht eine aufsuchende politische Bildung ein und entsprechende Weiterbildungsangebote (vgl. Achour 2023, S. 361ff.). Kinder- und Jugendhilfe kann und darf insoweit nicht durch vielfach behauptete und fehlinterpretierte angebliche politische Neutralitätspflichten an dieser Aufgabe gehindert werden (vgl. AGJ 2023a). Sie muss ihren Fokus sogar noch stärker als bislang auf die Demokratieförderung und -bildung von jungen Menschen legen.

Sowohl in der Alltagspraxis als auch durch entsprechende Forschung müssen exkludierende Strukturen analysiert und diskutiert, und allen jungen Menschen muss der Zugang zur politischen Bildung und damit zur Demokratieförderung und -bildung ermöglicht werden. Eine Vielfalt von Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten, (Zeit-)Raum für Engagement, Mitbestimmungsmöglichkeiten und nicht zuletzt die Absenkung des Wahlalters (vgl. Haag 2022) stellen wichtige Schritte dar, Demokratie für junge Menschen erfahrbarer zu gestalten (vgl. Döbele u. a. 2023, S. 17). Dies ist insbesondere im Hinblick darauf bemerkenswert, dass ein Zusammenhang zwischen einer positiven Einstellung zur Demokratie und der Selbstwirksamkeit durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement besteht (vgl. Abschnitt 1.1.6).

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch diskriminierende Einstellungen in den Blick nehmen sowie Kindern und Jugendlichen ein Forum zur Auseinandersetzung mit Demokratie und demokratiegefährdenden Phänomenen bieten. Diese Angebote können in allen für die politische Bildung bedeutenden Bildungsräumen als spezifische soziale Räume stattfinden (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 133ff.), um demokratisches Miteinander in einer diversen Gesellschaft zu fördern. Die Themen der politischen Bildungsarbeit können vielfältig sein: Geschlechterrollen und sexuelle Vielfalt, Diskriminierung, Antisemitismus, Antirassismus, Ableismus/Behinderung, Empowerment, Antirassismus und Rechtsextremismus, vorurteilsbewusste Kommunikation. Wichtig ist dabei, junge Menschen unabhängig von Wohnort, Herkunft oder sozioökonomischer Lage in ihrem Selbstfindungs- und Selbstwertungsprozess zu unterstützen und dadurch ihre Handlungsfähigkeit und -kompetenzen zu stärken (vgl. ebd., S. 81).

3.11.3.1 Modelle und Programme der Demokratieförderung

In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe erfolgreicher Modelle für die demokratische Bildung im non-formalen Bereich entwickelt. Als besonders förderlich für die Demokratiebildung haben sich die Bundesprogramme „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ erwiesen, die auch soziale Einrichtungen stärken und Extremismusprävention durch Radika-

eine scharfe Abgrenzung der Begriffe Demokratiebildung und politische Bildung für nicht zielführend hält“ (Deutscher Bundestag 2020a, S. 128).

lisierungstendenzen und die dahinter liegende Motivation erfassen. Das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wird seit 2010 vom *BMI* gefördert. Im Rahmen von Projekten wird u. a. das Personal im Umgang mit Diskriminierung qualifiziert. Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, das im Jahre 2015 vom *BMFSFJ* ins Leben gerufen wurde, zeigt das *BMFSFJ* eine konsequente Haltung zum antirassistischen Engagement der Zivilgesellschaft. Das Bundesprogramm fördert eine Vielzahl von Projekten, die das Spektrum der Demokratiebildung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung in 14 Kompetenznetzwerken und -zentren umfassen (vgl. Jütz u. a. 2023).²¹⁶

Auch das Bundesprogramm „Respekt Coaches“ der Jugendmigrationsdienste ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Die Träger der Jugendmigrationsdienste setzen das Programm seit 2018 an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen um und tragen zur Entwicklung und Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft bei (vgl. *BMFSFJ* 2021d). Das Programm dient der Demokratieförderung und der Primärprävention und konzentriert sich auf den vor Ort ermittelten Bedarf. Die Respekt Coaches arbeiten eng mit den politischen Bildungsträgern zusammen und haben sich als ein wichtiges Bindeglied zwischen den politischen Bildungsträgern, der Schule und den Schüler:innen bewährt. Durch das Bundesprogramm konnten die Träger der politischen Bildung ihre etablierten Methoden, Formate und Konzepte erweitern und so auch mit bislang schwerer erreichbaren Gruppen junger Menschen arbeiten.

Die Jugendmigrationsdienste bringen in das Programm ihre Expertise zur Wahrnehmung und Überwindung von Ausgrenzung ein, außerdem ihre Erfahrungen im lebensweltorientierten sozialpädagogischen Handeln. Mit einem primärpräventiven Ansatz werden gemeinsam mit der politischen Bildung die Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft in einer Klassengemeinschaft vermittelt und erlebbar gemacht. Das Projekt zielt auf die Stärkung von jungen Menschen, indem sie befähigt werden, teilzuhaben, zu partizipieren, Selbstwirksamkeit zu erfahren und demokratische Prozesse mitzugestalten und zu erleben.²¹⁷

In der Kinder- und Jugendarbeit ist dem breiten Spektrum der Jugendverbände, -organisationen und -ringe ein gemeinsames klares Verständnis für die Notwendigkeit der Demokratiebildung und Demokratieförderung gemeinsam. Sie blicken auf jahrzehntelange Projekterfahrungen zurück und weisen regelmäßig eine in den Satzungen der Organisationen verankerte klare Ablehnung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in jeglicher Form und eine Ablehnung von Gewalt auf. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass auch Jugendorganisationen bestehen, die diskriminierende und antidemokratische Inhalte vertreten und verbreiten. Es ist daher erforderlich, dies offen anzusprechen und sich damit auseinanderzusetzen, dass z. B. die pauschale Abwertung anderer Personen oder Personengruppen durch Jugendorganisationen nicht geduldet oder gar gefördert werden kann. Dies steht freilich im Spannungsfeld, dass derartige Inhalte nicht offen zu Tage treten oder solche Gruppierungen den z. B. für die Anerkennung als freier Träger zuständigen Behörden gar nicht bekannt sind.

Neben den Kinder- und Jugendverbänden und -ringen bieten weitere bundesweite Träger vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen der demokratischen Bildung an. Auch hier dominieren zu Recht Themen und Formate, die die Beteiligung von und die (Mit-)Gestaltung durch junge Menschen in den Vordergrund stellen und so demokratische Prinzipien erfahrbar machen. Eine besondere Rolle nimmt hierbei die Vernetzung der Träger in der GEMINI ein, die sich gemeinsam für die Weiterentwicklung und Stärkung der politischen und demokratischen außerschulischen Bildung einsetzen.

Die mit dem Demokratiefördergesetz geplante, aktuell aber nicht weiter vorangetriebene, gesetzliche Verankerung von Demokratieförderung hätte ein Instrument zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung bewährter Strukturen zur Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischer Bildung bieten können.²¹⁸ Damit wären für viele Programme, die mit einem phänomenübergreifenden Ansatz auf Demokratiebildung und Demokratieförderung ausgerichtet sind, die Partizipation und das Empowerment sowie das Gemeinwesen und der gesellschaftliche Zusammenhalt als Kernziele in den Vordergrund gerückt und eine gesetzliche Grundlage für nachhaltige Förderung ermöglicht worden.

Wenngleich diese Programme viele wichtige Bedarfe decken und Impulse gegen Extremismus und für die Demokratie setzen und einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden in Deutschland leisten, darf nicht übersehen werden, dass eine stabile Demokratiebildung nicht allein durch Projekte leistbar ist, sondern eine Regel- und Daueraufgabe sowohl in der formellen als auch der informellen Bildung ist,

²¹⁶ Verfügbar über <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/kompetenzzentren-und-netzwerke>; [11.04.2024].

²¹⁷ Verfügbar über <https://www.lass-uns-reden.de/>; [15.04.2024].

²¹⁸ Verfügbar über <https://awo.org/breites-buendnis-fuer-das-demokratiefoerderungsgesetz>; [15.04.2024].

was auch bereits seitens der Bundesregierung in der Stellungnahme zum *16. Kinder- und Jugendbericht* festgestellt wurde (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 13; Achour 2023, S. 359).

3.11.3.2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Bislang realisierte Modelle, Programme und Angebote zeigen das wachsende Gewicht, das der Demokratieförderung auf Bundesebene beigemessen wird. Versteht man Demokratieförderung als Dauer- und Querschnittsaufgabe (insbesondere vor dem Hintergrund, dass Demokratie auch als Lebensform zu verstehen ist), können sie jedoch allenfalls eine Teilantwort auf die Herausforderungen der Gegenwart sein. Bedingungen für eine nachhaltige Demokratieförderung sind Verlässlichkeit und Vertrauen in den Beziehungen der pädagogischen Fachkräfte zu den Jugendlichen sowie Kontinuität und auf Dauer angelegte förderrechtliche Rahmungen. Daher empfiehlt es sich für die Kinder- und Jugendhilfe, vorhandene Strukturen systematisch zu stärken, statt punktuell Projekte zu fördern. In diesem Zusammenhang muss der systematische Erwerb einer rassismuskritischen Haltung sowie Antidiskriminierungsarbeit in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verankert und politische Bildungsarbeit noch stärker Teil der Sozialen Arbeit werden. Politische Bildung muss adressat:innenorientiert und als gesellschaftliche Daueraufgabe angelegt sein (vgl. Achour 2023, S. 359). Nötig sind dabei verpflichtende Qualifizierungsangebote zur Demokratieförderung für Fach- und Leitungskräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Neben der Verlässlichkeit ist ein weiterer Faktor für eine gelingende Demokratieförderung entscheidend: Sie muss für alle zugänglich sein, besonders auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche. In diesem Zusammenhang ist die Auseinandersetzung mit Fragen zur Bildungsgerechtigkeit entscheidend. Die Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen zeigt sich auch darin, dass sie zu vielen Angeboten politischer Bildung kaum Zugang finden. Aus mehreren Studien ist bekannt, dass gesellschaftliche Ungleichheit auch in der ungleichen Chance liegt zu lernen, wie man eigene politische Interessen erkennt, benennt und zur Geltung bringt (vgl. Solga/Dombrowski 2009, S. 7ff.; Hradil 2021, S. 13ff.).

Nötig sind adressat:innengerechte Angebote sowie ein systematisches Erkennen und Abbauen von Barrieren, so dass diese auch benachteiligte Zielgruppen erreichen. Die Angebote der politischen Bildung müssen sich an den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen von jungen Menschen orientieren, niedrigschwellige Begegnungsräume zur Förderung sozialer Beziehungen, Konfliktfähigkeit und Erfahrungen mit Diversität bieten (vgl. Achour 2023, S. 362). In der Entwicklung von Angeboten müssen soziale Herkunft, Lebenswelt und Lebensweise von jungen Menschen in einer diversen Gesellschaft berücksichtigt werden.

Entsprechende Angebote müssen insbesondere den digitalen Raum einbeziehen und die Medienbildung junger Menschen umfassen, denn demokratiefeindliche Inhalte in für junge Menschen attraktiver Aufmachung finden sich vor allem in Social Media und im Internet. Diesen Inhalten müssen demokratieförderliche Inhalte entgegengestellt, und demokratiefeindliche Inhalte und Behauptungen müssen kritisiert und kontextualisiert werden (vgl. Müller (2024). Digitale Medien dürfen nicht auf klassische Jugendschutzaspekte wie Gewalt, Abhängigkeitsrisiken und sexuelle Inhalte beschränkt werden. Vielmehr benötigen junge Menschen die durch Medienpädagogik und passgenaue Projekte vermittelte Fähigkeit, diskriminierende oder demokratiefeindliche Aussagen zu entlarven, und Fertigkeiten wie Kritik und Gegenrede gegenüber solchen Behauptungen. Ergänzend gehören dazu auch das Wissen und die Fertigkeit, gegen Hatespeech und üble Nachrede wirksam vorzugehen bzw. Unterstützung dabei zu erhalten. Ein gutes Beispiel hierfür findet sich auf der Plattform RISE und den dort verankerten Projekten und Informationen.²¹⁹

Insgesamt sind Präventionsprogramme sowie -maßnahmen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestrukturen insbesondere in den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung, Ganztagsbetreuung in Schulen und außerschulische Jugendbildung gegen alle Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit lebensweltnah zu verankern. Sie müssen jungen Menschen Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit ermöglichen und einen geschützten Raum für einen lösungsorientierten Umgang mit Konflikten, Geschlechtergerechtigkeit und das Empowerment von Jugendlichen, die Rassismus und Diskriminierung erleben, bieten.

²¹⁹ Vgl. [https://rise-jugendkultur.de](https://rise-jugendkultur.de;); [11.04.2024].

3.12 Herausgeforderte Kinder- und Jugendhilfe – (K)eine Bilanzierung

Einleitend zu ihrer Analyse der Strukturen, Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hat die Kommission die Frage formuliert, ob Kinder- und Jugendhilfe ihrem eigenen Anspruch gerecht wird und tatsächlich einen Beitrag zum Abbau sozialer Ungleichheiten oder zumindest zur Bewältigung der Folgen sozialer Benachteiligungen leistet (vgl. Einleitung Kap. 3). Hintergrund dieser Frage ist die Positionierung der Kommission, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe selbstkritisch daraufhin zu hinterfragen hat, ob und wie sie einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung eines gerechten Aufwachsens leistet.

Eine Antwort auf diese Fragen fällt anschließend an die Analysen der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Kapitel nicht leicht, zumindest nicht eindeutig aus. Festgehalten werden kann, dass die Kinder- und Jugendhilfe ein sehr vielfältiges, enorm ausdifferenziertes Leistungsspektrum repräsentiert und realisiert, in dem ihre stetig wachsende Bedeutung für das Aufwachsen junger Menschen und die Unterstützung der Familien unzweifelhaft zum Ausdruck kommt. Das Aufwachsen junger Menschen in Deutschland ist maßgeblich durch die Kinder- und Jugendhilfe mitgestaltet. Mit den Frühen Hilfen können (werdende) Eltern bereits vor oder kurz nach der Geburt niederschwellige Ansprache, Förderung und Unterstützung erhalten. Weitere Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie können von ihnen genutzt werden. Für nahezu alle Kinder ist der Bereich der Kindertagesbetreuung der erste Ort der außerfamilialen Erziehung, Bildung und Betreuung, der vielfach mit Angeboten der ganztägigen Betreuung an Grundschulen seine Fortsetzung findet. Schulsozialarbeit wird immer mehr zu einem konstitutiven Element des Schulalltags. Kinder und Jugendliche verbringen ihre Freizeit in unterschiedlichsten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit; hier eröffnen sich ihnen Möglichkeiten der Mitbestimmung und Selbstorganisation, der non-formalen und informellen Bildung. Junge Menschen und ihre Familien in herausfordernden Lebenssituationen erfahren in der Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme, werden beraten und geschützt sowie beim Übergang in die eigenständige Problemlösung begleitet, u. a. durch vielfältige Angebote der Hilfen zur Erziehung, der Jugendsozialarbeit etc. Da, wo die familiäre Verantwortung an ihre Grenzen stößt, bietet die Kinder- und Jugendhilfe auch außerfamiliale Settings des Aufwachsens an.

Festgehalten werden kann außerdem, dass die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung dieser zahlreichen Aufgaben über im Laufe der letzten Jahrzehnte kontinuierlich und deutlich gestiegene finanzielle Mittel verfügen. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt somit nicht nur das größte Segment des Erwerbsarbeitsmarktes für sozialpädagogische Fachkräfte, sondern auch im Verhältnis zu anderen Arbeitsmarktbereichen ein wichtiges Beschäftigungsfeld dar. Die Fachkräfte werden von vielen ehrenamtlich Tätigen und zivilgesellschaftlich engagierten jungen Menschen unterstützt, die in der Kinder- und Jugendhilfe selbstbestimmte Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und wesentliche Erfahrungen der Selbstwirksamkeit machen können. Beigetragen hat hierzu eine sich zunehmend etablierende nationale wie internationale Kinder- und Jugendpolitik, die unterschiedliche Beteiligungsformate anbietet, Mitsprache und Mitwirkung junger Menschen befördert und unterstützt. Manches leistet die Kinder- und Jugendhilfe nicht allein; sie kooperiert mit zahlreichen anderen Leistungserbringern und findet an Orten statt, die nicht genuin zu den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zählen. Das alles gestaltet sie auf einer rechtlichen Grundlage, die immer wieder an veränderte Anforderungen angepasst wird und aktuell vor der besonderen Herausforderung steht, mit der Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz forcierte inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe für alle Handlungsfelder rechtlich fortzuführen. Aufbauend auf diese rechtlichen Grundlagen sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe das Ergebnis anspruchsvoller Prozesse der Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung.

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, so könnte man meinen, erzählt eine Erfolgsgeschichte, die ihresgleichen sucht. Tatsächlich legt der Blick auf die große Zahl ihrer Adressat:innen und der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten sowie ihr breites und ausdifferenziertes Spektrum von Leistungen und Angeboten diese Schlussfolgerung nahe. Die Erfolgsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe realisiert sich allerdings zunehmend mehr unter erschwerten Bedingungen. Und bei näherem Hinschauen hat der quantitative Aufwuchs der Kinder- und Jugendhilfe qualitative Schwächen.

Zunächst ist bedeutsam, dass die Krisen des Aufwachsens junger Menschen sich beinahe spiegelbildlich auch in der Kinder- und Jugendhilfe wiederfinden lassen. Die Corona-Pandemie hat nicht nur bei ihren Adressat:innen Spuren hinterlassen. Auch die Kinder- und Jugendhilfe selbst ist nach wie vor mit den Folgen der Pandemie konfrontiert: Dies drückt sich maßgeblich auch in der Notwendigkeit aus, den ob der zahlreichen Krisen erschöpften Fachkräften Perspektiven anbieten zu müssen, um sie in der Kinder- und Jugendhilfe zu halten. Neue, auch

digitale Arbeitsplatzstrukturen und Arbeitsweisen werden erprobt. Das durch die Pandemie erschwerte und teilweise weggebrochene ehrenamtliche Engagement muss wiederbelebt werden.

Das Aufwachsen ohne Selbstverständlichkeit von Frieden gehört für viele junge Menschen angesichts unmittelbar erfahrbarer kriegerischer Bedrohungslagen zum Aufwachsen dazu. Insbesondere der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die hiermit ausgelöste Energiekrise und Inflation machen auch vor den Toren der Kinder- und Jugendhilfe nicht halt und führen zu notwendigen Anstrengungen eines sparsameren Haushaltens. Ohne jeden Zweifel viel stärker herausgefordert ist die Kinder- und Jugendhilfe durch die Aufnahme vieler Geflüchteter aus der Ukraine und zahlreicher anderer Länder, ihre Unterbringung und Integration. Das, was die Kinder- und Jugendhilfe hier zusammen mit vielen Ehrenamtlichen leistet, ist von enormer Bedeutung für die Lebensbedingungen Geflüchteter angesichts einer zunehmend restriktiveren Flüchtlingspolitik. Es veranschaulicht aber auch die Grenzen eines Systems, dem es trotz der globalen Normalisierung von Fluchtmigrationsbewegungen bislang nur sehr bedingt gelungen ist, Strukturen aufzubauen und zu erhalten, die die Integration Geflüchteter als Daueraufgabe der Kinder- und Jugendhilfe möglich machen und umsetzen. Wenn bezahlbarer Wohnraum noch knapper wird, Plätze in der Kindertagesbetreuung fehlen, Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen mit Menschenwürde und Kinderrechten kaum etwas zu tun haben, Inobhutnahmeplätze zu einem raren Gut werden, ist die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder gefordert, durch ihre Aktivitäten gegenzusteuern. Ihre Aufgabe ist es, Geflüchtete dauerhaft willkommen zu heißen und ein wahrnehmbares öffentliches Gegengewicht zu menschen- und demokratiefeindlichen Debattenbeiträgen zu bilden, die auf die Aufkündigung des sozialen Friedens und Zusammenhalts zielen.

Schließlich muss auch die Kinder- und Jugendhilfe dem Klimawandel wirksam begegnen, indem sie sich an die Seite derjenigen jungen Menschen stellt, die völlig zu Recht den Klimawandel als Frage der Generationengerechtigkeit thematisieren und Lösungen einfordern, die ihre eigene Zukunft (und die der Menschheit insgesamt) sichern. Die Kinder- und Jugendhilfe kann hier ihrer anwaltschaftlichen Funktion entsprechend zwischen divergierenden Interessen vermitteln. Sie muss aber auch selber klimaneutral werden, die Frage der Klimagerechtigkeit zu einem neuen Qualitätsstandard ihrer Angebote und Strukturen machen.

Die Bedingungen, unter denen die Kinder- und Jugendhilfe all dies leistet bzw. leisten soll, sind zusätzlich erschwert durch den Mangel an Fachkräften und die Knappheit fiskalischer Haushaltsmittel. Als Arbeitgeberin attraktiv zu werden und zu bleiben sowie den vielschichtigen Aufgaben gerecht zu werden, setzt Personal- und Organisationsentwicklungsprozesse voraus, die sich an fachlichen Standards orientieren und sich dabei zugleich von bisherigen Gewissheiten eines „weiter wie gehabt“ verabschieden müssen. Schon ein kurzer Blick auf den demografischen Wandel genügt, um zu wissen, dass die Anzahl der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten nicht beliebig steigerbar ist. Personalentwicklung fängt daher schon mit dem Werben um Auszubildende und Studierende an. Organisationsentwicklung muss den Kraftakt meistern, gleichermaßen den Ansprüchen der Adressat:innen und den veränderten Arbeitsplatzwartungen der Fachkräfte zu entsprechen. Auch die Finanzierungsstrukturen und -logiken müssen reformiert werden. So stellen beispielsweise bürokratische Hürden, zeitlich verzögerte Zuwendungsbescheide und die Anforderung, Eigenmittel einzubringen, Projekteritis und das Jährlichkeitsprinzip von Finanzmitteln keinen Beitrag zum Aufbau einer verlässlichen Infrastruktur für die Adressat:innen und zur Bindung von Fachkräften an das Feld und seine Organisationen dar. Gefragt sind der gemeinsame Wunsch und Wille, hier zuverlässigere Wege zu entwickeln und zu beschreiten.

Kritisch geprüft werden muss zudem, ob die Tatsache, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen zuständig ist, gleichbedeutend ist mit einer Zuständigkeit für alle Problemlagen dieser jungen Menschen. Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, den schwierigen Balanceakt zu bewältigen, ihrer Verantwortung für ein gerechtes Aufwachsen aller jungen Menschen umfänglich zu entsprechen und soziale Ungleichheiten in ihren Strukturen nicht zu reproduzieren. Sie muss sich gleichzeitig solchen Verantwortungszuschreibungen begründet verweigern, für die die Zuständigkeit bei anderen Leistungserbringern liegt. Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, finanzielle Ressourcen da einzubringen, wo sie im Interesse der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden, kann unter Umständen auch bedeuten, sich insofern begrenzen zu müssen, dass Priorisierungen der Aufgabenerbringung erfolgen. Antworten auf Fragen sozialer Gerechtigkeit können dabei nicht in jedem Leistungssegment der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Gießkannenprinzip bzw. nach dem Motto „allen das Gleiche“ gefunden werden. Letztendlich ist der Erhalt, der weitere Ausbau und eine diversitätsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf altersbezogene Differenzierungen, soziale Klassenzugehörigkeit, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht und sexuelle Orientierungen sowie Religionszugehörigkeiten und Weltanschauungen zentral davon abhängig, inwieweit gesamtgesellschaftliche Verteilungsfragen nicht einseitig an die Kinder- und Jugendhilfe delegiert und dort geklärt sowie bearbeitet werden müssen. Auch andere

Politikfelder und gesellschaftliche Akteur:innen müssen ihrer Verantwortung für das gerechte Aufwachsen junger Menschen unter Bedingungen begrenzter Ressourcen gerecht werden. Gegenwart und Zukunft junger Menschen sind der denkbar schlechteste Ort für fiskalische Beschränkungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe selbst ist allerdings ebenso gefordert, besser zu werden als sie ist. Einerseits ist sie unverzichtbar für das Aufwachsen junger Menschen, andererseits kommen ihre Leistungen nicht allen jungen Menschen in der Art und Weise zugute, wie es für ein gerechtes Aufwachsen notwendig wäre. Gerade benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben auch in der Kinder- und Jugendhilfe so manches Mal das Nachsehen. Die vorausgegangenen Analysen der Kommission haben mehrfach deutlich gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht durchgängig bedarfsgerecht ist. In Zeiten, in denen z. B. Plätze der Kindertagesbetreuung nicht in dem nachgefragten Umfang zur Verfügung gestellt werden können, drohen sozioökonomisch benachteiligte Familien sehr viel eher leer auszugehen als besser situierte Familien. Junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen erfahren die Begrenzung der Unterstützungsleistungen anhand des formalen Kriteriums der Volljährigkeit, während Gleichaltrige, die bei ihren Eltern aufwachsen, sehr viel mehr Zeit und Ressourcen für die Prozesse der Verselbstständigung zur Verfügung stehen. Eine Zweiklassengesellschaft Geflüchteter findet auch in den unterschiedlichen Integrationsanstrengungen der Kinder- und Jugendhilfe ihre Entsprechung und wird teils unkritisch hingenommen. Sozialräumliche und regionale Disparitäten sind innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu selten Anlass dafür, mit einer an Gerechtigkeitsfragen orientierten Qualität der sozialen Infrastruktur wohnortbezogene Ungleichheiten abzufedern.

Das umfängliche Recht auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird begrenzt durch Verweise auf individuelle Rechtsansprüche, wohingegen Leistungsansprüche der allgemeinen Förderung immer wieder zur Manövriermasse in Haushaltsdebatten werden. Der Zugang zu Leistungen ist alles andere als barrierearm. Für manche Leistungen ist die selbststigmatisierende Zuschreibung als individuell Problemverantwortliche Voraussetzung des Leistungsempfangs. Insbesondere materiell benachteiligte junge Menschen und ihre Familien begegnen teilweise erheblichen Hürden, die sie überwinden müssen, wenn sie zu Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe werden wollen. Die Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Leistungen ist von daher nicht umfänglich genug eingelöst. Gleichzeitig sind benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien in erhöhtem Maße Adressat:innen kontrollierender Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe.

Diversere Lebenspraxen junger Menschen haben auf der einen Seite zu zahlreichen neuen Ansätzen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe geführt, und diese ist erkennbar diversitätssensibler geworden. Dennoch ist der Weg noch lang, will sie tatsächlich allen jungen Menschen in gleicher Weise zur Verfügung stehen. Und schließlich haben die Kinderschutzdebatten in den letzten Jahren erkennbar werden lassen, dass institutionelle und einzelfallbezogene Schutzkonzepte nicht in dem erforderlichen Umfang entwickelt und umgesetzt werden, wie es für einen kinderrechtsbasierten Schutz junger Menschen erforderlich ist. Die diversitätssensible und inklusive Weiterentwicklung der Schutzkonzepte beginnt gerade erst. Die Aufarbeitungsberichte sexualisierter Gewalt haben schließlich deutlich gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe selbst Ort des Missbrauchs junger Menschen sein kann. Täter:innen sind auch in den eigenen Reihen zu sanktionieren, und die Bemühungen um wirklich greifende Schutzkonzepte sowie die Aufarbeitung von Unrecht und Leid in der Kinder- und Jugendhilfe müssen noch deutlich verstärkt werden.

Eine sich immer unverhohlener vernehmbar artikulierende Demokratie- und Politikfeindlichkeit fordert die Kinder- und Jugendhilfe zu mehr Aktivitäten mit dem Ziel des Erhalts des gesellschaftlichen Zusammenhalts heraus. Die Erfahrung, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe selbstbestimmt und auf Augenhöhe beteiligt zu sein, hat insofern auch über die unmittelbare Situation der Mitwirkung hinausgehend einen wesentlichen Stellenwert als Lernort der Demokratiebildung und für die Positionierungen junger Menschen. Auch Kinder- und Jugendpolitik muss in diesem Sinne als Erfahrungskontext allen jungen Menschen offenstehen und kann sich nicht auf solche jungen Menschen beschränken, die grundsätzlich beteiligungsaffin sind und ohne große Anstrengungen mobilisiert werden können. Gerade in herausfordernden Zeiten muss es zusätzlich zu einer fachlichen Repolitisierung der Kinder- und Jugendhilfeausschüsse kommen, damit diese als Orte der Aushandlung einer krisenfesten und zukunftsorientierten Kinder- und Jugendhilfe ihr Gewicht stärker in kommunale und länderspezifische Debatten einbringen.

Eine selbstreflexive Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendhilfe ist durchaus Anlass dafür, selbstbewusst, fachlich versiert und politisch wirksam auf allen politischen Ebenen und gegenüber anderen Politikfeldern zu agieren. Glaubwürdig wird ein solches Engagement aber erst dadurch, dass die dem eigenen Handeln immanenten Unzulänglichkeiten aufgegriffen und selbstkritisch bearbeitet werden.

4 Leitlinien: Jung sein können mit Zuversicht und Vertrauen – was Kinder- und Jugendhilfe vertrauenswürdig macht

Die in Kapitel 1 bis 3 aufbereiteten Informationen und Analysen des *17. Kinder- und Jugendberichts* haben deutlich gemacht, dass junge Menschen heute unter sich stark verändernden und zum Teil krisenhaften Bedingungen leben und aufwachsen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland sind in diesem Zuge mit komplexen Herausforderungen konfrontiert. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass es für viele junge Menschen durchaus auch „gute Gründe“ für Zuversicht gibt. Wie die beschriebenen multiplen Krisen Alltag, Chancen und Well-Being von jungen Menschen in einer durch Diversität charakterisierten Gesellschaft prägen, ist jedoch höchst unterschiedlich. Dies machen u. a. die für den *Kinder- und Jugendbericht* herangezogenen Daten und auch die Aussagen der am Bericht beteiligten jungen Menschen deutlich. „Gute Gründe“, zuversichtlich zu sein, sind demnach unterschiedlich verteilt. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nahegelegt wird, frohen Mutes in die Zukunft zu blicken.

Eine zuversichtliche Haltung lässt sich nicht verordnen. Schlichte Aufforderungen an junge Menschen, mit individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen verantwortungsvoll, gemeinwohl- und zukunftsorientiert umzugehen, unterschlagen, dass sie bislang als Angehörige der jungen Generation deutlich weniger Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten haben als Erwachsene. Insbesondere in so herausforderungsvollen Zeiten und angesichts komplexer gesellschaftlicher Dynamiken kommt es auf Rahmenbedingungen an, die einen zuversichtlichen Blick auf Gegenwart und Zukunft ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen hebt die Kommission im Folgenden hervor.

Denn es gilt zwar, dass für das Gefühl von „Glück [...] Zuversicht eine erneuerbare Energie“ ist (Schnabel 2023, S. 17). Auch ist der Einschätzung zuzustimmen, dass „gerade in einer alternden Gesellschaft wie der deutschen [...] die Zuversicht der Jugend eine extrem wichtige Ressource [ist]“ (ebd., S. 143). Jedoch gibt es Zuversicht nicht „umsonst“. Zuversicht junger Menschen ist vielmehr davon abhängig, dass junge Menschen mit „guten Gründen“ *Vertrauen* aufbauen und dieses für sich erhalten können. Das betrifft ihr Vertrauen zu ihren Mitmenschen, gegenüber denjenigen Organisationen und Institutionen, die in ihrem Leben eine Rolle spielen sowie ihr Vertrauen in die Gesellschaft insgesamt.

Wer vertraut, geht dabei immer auch ein Risiko ein (vgl. Luhmann 2000). Dieses besteht im Extremfall darin, dass das eigene Vertrauen missbraucht wird, dass man verletzt oder verlassen wird, Versprechen gebrochen werden usw. Dies ist besonders in asymmetrischen Konstellationen zu beachten, in denen Kontrolle, Wissen und/oder Macht ungleich verteilt sind. Insbesondere Kinder und Jugendliche befinden sich aufgrund ihrer Abhängigkeiten von Erwachsenen besonders häufig in solchen Situationen. Sie geben hier regelmäßig einen Vertrauensvorschuss, ohne sich prinzipiell darauf verlassen zu können, dass sich andere als vertrauenswürdig erweisen. Um sich jedoch in der Welt bewegen und sich entwickeln zu können, um Handlungsoptionen ausloten und Erfahrungen sammeln zu können, gehen junge Menschen sowie Erziehungsberechtigte als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder das Risiko ein, zu vertrauen (vgl. Tiefel/Zeller 2014; Sandermann u. a. 2023). Nicht zuletzt die Forschungen zu sexualisierter Gewalt (vgl. Andresen u. a. 2022e) machen exemplarisch deutlich, dass für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem geschenkten Vertrauen neben Personen auch Strukturen und Kulturen in Organisationen und Institutionen eine entscheidende Rolle spielen.

Der Vertrauensvorschuss wird bestätigt, wenn Mitmenschen, Organisationen und Institutionen als vertrauenswürdig erlebt werden. Das heißt im Umkehrschluss: Vertrauen selbst ist keine Charaktereigenschaft. Zwar gibt es „Vertrauensneigungen“ (vgl. Eberl/ Möller 2016), die bei Personen unterschiedlich ausgeprägt sind. Diese Vertrauensneigungen unterscheiden sich jedoch vor allem stark in Abhängigkeit vom spezifischen Kontext und der Situation, in der sich eine Person befindet (vgl. Bormann u. a. 2022). Vertrauen ist also ein soziales Phänomen (vgl. Endreß 2020), und Vertrauen spielt sich prozesshaft ab (vgl. Möllering 2013).

Zusammengefasst wird Vertrauen demnach interdisziplinär als ein Zustand definiert, der die – reflektierte oder unreflektierte – Bereitschaft einer Person oder Gruppe beinhaltet, sich verletzlich zu machen gegenüber einer anderen Person, Gruppe oder Institution (vgl. Bachmann 2018). Deren Reaktion auf das gezeigte Vertrauen wiederum ist für die vertrauende Person nicht abzusehen und/oder gar kontrollierbar (vgl. Bormann u. a. 2022), aber entscheidend für den Erhalt des geschenkten Vertrauens. Wenn soziale Interaktionen besonders unübersichtlich sind, weil keine Transparenz über die Intentionen und Handlungen der jeweiligen Vertrauensnehmer:innen besteht, also derjenigen Personen, Organisationen oder Institutionen, denen vertraut wird, dann wird es besonders schwer zu vertrauen (vgl. Weiss u. a. 2021).

An diese systematischen und normativen Überlegungen schließt die Kommission an. Sie hebt zweierlei bezogen auf Gegenwart und Zukunft junger Menschen sowie auf eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hervor:

Erstens gilt, dass auch und gerade in tendenziell als „krisenhaft“ beschriebenen Zeiten Vertrauen ein kostbares und zuweilen rares, aber unverzichtbares Gut ist. Das gilt insbesondere für das Vertrauen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten. In Zeiten komplexer Herausforderungen und Dynamiken wird zugleich umso deutlicher, wie entscheidend Vertrauen für eine hinreichende gesellschaftliche Stabilität bei gleichzeitiger Offenheit für gesellschaftliche Entwicklungsperspektiven ist (vgl. Sandermann/ Schwenker 2025/i. E.).

Zweitens ist festzuhalten, dass Vertrauen stets auf etwas bezogen ist und sich damit nicht individuell einfordern lässt, sondern sich nur gemeinsam mit anderen sowie situationsspezifisch und als Prozess entwickeln kann. Denn junge (ebenso wie ältere) Menschen brauchen zur Vertrauensbildung Mitmenschen, Organisationen und Institutionen, die sich verlässlich als vertrauenswürdig präsentieren und vor allem solche, die sich auch als vertrauenswürdig erweisen (vgl. Hartmann 2020, S. 14). Die auf Erfahrungen basierende Vertrauenswürdigkeit ihrer Gegenüber ist also entscheidend dafür, dass (junge) Menschen Vertrauen aufbauen und aufrechterhalten können. In diesem Sinne hängen Vertrauen und Zuversicht eng zusammen.

Politik und Gesellschaft sowie speziell die Kinder- und Jugendhilfe sind somit gefragt, jungen Menschen vertrauenswürdige Bedingungen des Aufwachsens zu bieten. Eine für junge Menschen vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich weder durch ein einfaches „Weiter so“ noch durch ein „Immer mehr vom Gleichen“ aus. Mit sich stetig ändernden Anforderungen müssen sich auch die Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich weiterentwickeln und sich an den Rechten, Interessen und Bedarfen junger Menschen orientieren. Ein aktives Zugehen auf junge Menschen sowie gezielte Kooperationen und Vernetzungen in andere Gesellschafts- und Politikbereiche sind dafür entscheidend. Zugleich gilt aber auch: Um vertrauenswürdig zu sein, bedarf es fachlicher Standards. Dass diese eingehalten werden können, liegt in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe selbst, aber auch in der Verantwortung der Politik. Nicht zuletzt bedarf es dabei einer angemessenen Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den politischen Verantwortlichkeiten auf allen föderalen Ebenen.

Im Lichte der beschriebenen und analysierten Herausforderungen für junge Menschen und für die Kinder- und Jugendhilfe sowie angesichts der angestellten Überlegungen zu Zuversicht und Vertrauen, das für junge Menschen von zentraler Bedeutung ist, hat die Kommission Leitlinien formuliert: Eine verlässliche, Zuversicht er-möglichende und vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich dadurch aus,

- dass sie sich als zuständig für alle jungen Menschen und Familien versteht, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme (1),
- dass sie sich am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen orientiert (2),
- dass sie verantwortlich ist für Partizipation und junges Engagement fördert (3),
- dass sie ihr Handeln an der Vielfalt des Jungseins und Aufwachsens ausrichtet und offensiv für die Teilhabe aller jungen Menschen eintritt (4),
- dass sie eine verlässliche Infrastruktur für junge Menschen bietet und diese auch einfordert (5),
- dass sie vielfältige Wege beschreitet, eine attraktive Arbeitgeberin zu sein (6),
- dass sie wissenschaftsbasiert handelt und aufgeschlossen für neue Erkenntnisse ist (7),
- dass sie die Digitalisierung begleitet und ihre Potenziale kritisch reflektiert (8),
- dass sie eine demokratiestärkende Interessenvertretung junger Menschen ist (9),
- dass sie klimagerecht ist (10).

4.1 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für alle jungen Menschen und Familien, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme!

Leitsatz: *Die Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für alle, aber nicht für alles.*

Junge Menschen (0 bis 27 Jahre) und ihre Familien haben einen Rechtsanspruch auf die Kinder- und Jugendhilfe als Regelstruktur für ein gerechtes Aufwachsen. Dies gilt unabhängig von Alter, sozialer Klasse, Behinderung, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion/Weltanschauung. Das bedeutet: Das Recht auf Kinder- und Jugendhilfe ist für alle jungen Menschen und Familien in ihrer jeweiligen Vielfalt zu gewährleisten. Niemandem ist der Status als Rechtssubjekt mit Ansprüchen an die Infrastruktur abzusprechen. Der Status von jungen Menschen und deren Familien als Rechtssubjekte mit Anspruch auf die Gewährleistung von Teilhabe durch und über Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht für einzelne Gruppen junger Menschen ausgesetzt und verweigert werden. Solche Praxen (wie z. B. die Beendigung von Hilfen zur Erziehung mit dem Erreichen der Volljährigkeit, der ungleiche Umgang mit verschiedenen Gruppen von geflüchteten jungen Menschen und Familien oder die Diskussion um die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung über das 18. Lebensjahr hinaus) konterkarieren den gesetzlichen Auftrag und die Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe aller.

Allerdings ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht zuständig für alle gesellschaftlichen Problemlagen. Sie darf, ja sie muss entgrenzte Zuschreibungen von außen zurückweisen, denn die Erfahrung lehrt, dass vielfach dann nach der Kinder- und Jugendhilfe gerufen wird, wenn Politik und/oder andere Leistungserbringer ratlos oder mit den Wirkungen verfehlter Politiken der vergangenen Jahre konfrontiert sind. Kinder- und Jugendhilfe kann nicht als Ausfallbürgin für die individuelle Bearbeitung verfehlter Verteilungsgerechtigkeit im Bildungssystem, der Wohnungspolitik oder der Sozial- und Familienpolitik herhalten und zur Individualisierung struktureller Teilhabe einschränkungen beitragen.

4.2 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich in allen Bereichen am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen!

Leitsatz: *Gewaltfreies Aufwachsen außer- und innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.*

Seit dem Jahr 2000 ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Für eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist die Orientierung an Gewaltfreiheit in allen Zuständigkeitsbereichen von Erziehung, Betreuung, Bildung, Hilfe und Schutz zentral. Dabei hat sie offen zu sein für selbstkritische Auseinandersetzungen mit Gewaltpraktiken in den eigenen Handlungsfeldern, wie sie Aufarbeitungsprojekte zu Vorkommnissen sexualisierter Gewalt, deren Verschleierung und zum Täterschutz in den letzten Jahren aufgedeckt haben. Sie verbindet das Anliegen des Schutzes in Prävention und Intervention mit den Rechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf ein gewaltfreies Leben und richtet Schutzkonzepte partizipativ aus.

4.3 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist verantwortlich für Partizipation und fördert das Engagement junger Menschen!

Leitsatz: *Nichts über/für uns ohne uns.*

Ein zentrales Recht ist das der Beteiligung. Doch gerade dieses ist nach wie vor umstritten und wenig umgesetzt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier gefordert, sich offensiv im eigenen Handeln, in der Governance der Einrichtungen, in den Verfahrenswegen selbstkritisch Konsequenzen aus den Schwächen der Umsetzung von Partizipation zu ziehen und wirkungsvolle, barrierefreie Beteiligungsformate für alle jungen Menschen auszubauen. Notwendig ist das Vertrauen in das Engagement junger Menschen und die Bereitschaft von Erwachsenen und Institutionen, Macht an junge Menschen abzugeben und das Engagement junger Menschen durch aktive Ansprache, Ressourcen und Bildungsangebote zu fördern. Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe und ihr Eintreten für die Beteiligung junger Menschen auch in anderen Lebensbereichen ist mehr als nur eine gesetzliche Pflicht. Sie ist für den Erhalt und die Stärkung der demokratischen Grundordnung unverzichtbar.

4.4 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist offen für Vielfalt und ermöglicht Teilhabe für alle!

Leitsatz: *Vielfalt ist anzuerkennen und jede Anstrengung wert.*

Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist inklusiv aufzustellen und hat dabei den Prinzipien der Anerkennung und Ermöglichung von Vielfalt zu folgen. Denn Teilhabe gehört zu den wesentlichen Kriterien der Vertrauensbildung. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe problematisiert und reflektiert für das eigene Handeln teilhabebegrenzende Kategorisierungen nach Alter, sozialer Klasse, Behinderung, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung. Abweichende Haltungen von jungen Menschen dürfen jedoch nicht vereinfachend mit diesen Kategorisierungen verknüpft werden. Wo gesellschaftliche Integration von jungen Menschen erschwert ist oder scheitert, ist dies nicht in stigmatisierender Weise deren „Identität“ zuzuschreiben. Denn Adressat:innen sind in erster Linie Menschen, deren Aufwachsen mit spezifischen Chancen und Risiken verbunden ist. Für eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe hat dies zur Konsequenz, dass sie den Balanceakt bewältigen muss, auf der einen Seite den jeweils besonderen Bedarfen ihrer Adressat:innen gerecht zu werden, ohne auf der anderen Seite soziale Ungleichheiten durch Stigmatisierungen zu reproduzieren und Zugangsbarrieren zu diesen Angeboten zu verstärken. Stattdessen hat sie auf den Abbau sozialer Ungleichheiten bei gleichzeitiger Repräsentation von Vielfalt zu zielen. Erst wenn ihr das gelingt, handelt die Kinder- und Jugendhilfe durchgängig auf der Basis der Rechte junger Menschen und ist tatsächlich inklusiv!

4.5 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist eine verlässliche Infrastruktur und fordert diese ein!

Leitsatz: *Das Notwendige, nicht das Nötigste.*

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien haben ein Recht auf eine Infrastruktur, die verlässlich, zeitgemäß und angemessen auf deren Belange eingeht. Diese Infrastruktur muss, um wirklich vertrauenswürdige zu sein, zum einen in der Lage sein, geeignete Antworten auf sich verändernde Bedarfe vorzuhalten. Zum anderen muss sie es leisten können, über die Problembearbeitung und Unterstützung hinaus die vorhandenen Ressourcen junger Menschen zu stärken. Hier ist eine Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe vonnöten, die aktiv positive Faktoren in der sozialen Umgebung junger Menschen stärken kann und die über die Ausstattung und Kompetenzen verfügt, mit den Potenzialen junger Menschen partizipativ zu arbeiten. Ein aktives Zugehen auf junge Menschen sowie ihre Vernetzung und Kooperation mit anderen Gesellschaftsbereichen ist dafür essenziell. Geleitet vom Prinzip sozialer Gerechtigkeit kann und soll das Kinder- und Jugendhilfesystem auch in Krisenzeiten ein verlässliches Angebot vorhalten. Die zentrale Herausforderung für die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei, sich an die Bedarfe einer diverseren Gesellschaft anzupassen und sich verstärkende Ungleichheitsfaktoren ausreichend zu berücksichtigen. Antworten, die vielleicht vor einigen Jahren genau gepasst haben, können, müssen aber heute nicht mehr eine geeignete Reaktion darstellen. Diese Dynamiken zu hinterfragen, stellt eine wichtige Aufgabe bei der Steuerung einer vertrauenswürdigen Kinder- und Jugendhilfe dar.

4.6 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe beschreitet vielfältige Wege, um eine attraktive Arbeitgeberin zu sein!

Leitsatz: *Die Kinder- und Jugendhilfe findet Antworten auf den Fachkräftemangel und sichert Qualität.*

Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe müssen darauf vertrauen können, dass sie auf leistungsfähige Organisationen und gut ausgebildete, nicht überlastete Fachkräfte treffen, die in die Lage versetzt sind, den Rechtsansprüchen und Bedarfen junger Menschen angemessen mit Angeboten zu entsprechen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen darauf vertrauen können, dass sie hierbei als gesellschaftlich relevante Profession anerkannt und auf Basis gesetzlicher Vorgaben, fachlicher Standards, einer angemessenen Bezahlung sowie einer gut ausgestatteten Infrastruktur zur fachlichen Absicherung (u. a. Fachberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung) hinreichend abgesichert werden. Nur so können sie an ihrem Arbeitsplatz und in Organisationen dieser Aufgabe professionell nachgehen. Dies gilt jederzeit, auch in Zeiten gesellschaftlicher Krisen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf eine in allen Leistungsbereichen mit hinreichend Personal ausgestattete Kinder- und Jugendhilfe, die auch nach dem Fachkräftegebot über eine hohe

Professionalität verfügt. Das heißt, die Kinder- und Jugendhilfe muss Fachkräfte als zentrale Ressource gewinnen, halten und absichern, die Absenkung von Standards und schleichende Deprofessionalisierung verhindern, Diversität auch in ihren Personalstrukturen widerspiegeln, Ehrenamtliche gewinnen, qualifizieren und begleiten.

4.7 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe handelt wissenschaftsbasiert und ist offen für neue Erkenntnisse!

Leitsatz: Kinder- und Jugendhilfe weiß, was sie tut.

Die Adressat:innen und das Personal der Kinder- und Jugendhilfe haben ebenso wie Staat und Gesellschaft einen Anspruch darauf, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur nach bestem Gewissen, sondern auch auf der Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, also bestem Wissen, umgesetzt und stetig weiterentwickelt wird. Da weder die Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe noch die Gesellschaft als Ganzes sich aber ständig bis ins letzte Detail informiert halten können über die Leistungsansprüche, Organisationsweisen und Professionalisierungswege der Kinder- und Jugendhilfe, bedarf es eines gehörigen Maßes an Vertrauen in ihre Abläufe und Strukturen. Entscheidend dafür sind gut informierte und mit sorgfältig geprüftem Wissen ausgestattete Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, (fach-)politische Verantwortungsträger:innen, die auf Grundlage hinreichend gesicherten Wissens Entscheidungen zur Absicherung und Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe treffen können, sowie insgesamt ein hinreichendes Maß an transparent dargestelltem, vereinfachtem Wissen, das den Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesamtbevölkerung direkt zur Verfügung gestellt wird. Auf diese Weise kann ein ausreichend „informiertes Vertrauen“ (vgl. Bromme 2020) in die Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden. Eine wissenschaftsoffene und wissenschaftsbasierte Kinder- und Jugendhilfe ist zugleich eine demokratieorientierte Kinder- und Jugendhilfe. Gezieltes und vorurteilsfreies Analysieren von Zusammenhängen und wohlüberlegtes Fragen und Abwägen sind von nachhaltigem Erfolg. In diesem Sinne sind der gesellschaftliche Fortschritt und eine längerfristig kontrollierte Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels samt der damit notwendigen, stetigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf wissenschaftsbasierte und verlässlich geprüfte Fakten angewiesen.²²⁰

4.8 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe begleitet Digitalisierung und reflektiert kritisch ihre Potenziale!

Leitsatz: Kinder- und Jugendhilfe reflektiert und gestaltet Digitalisierung aus einer fachlichen Perspektive.

Angeichts der Bedeutung von Digitalität und den vielfältigen Formen von Digitalisierung in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es einer qualitativen Begleitung und Ausgestaltung dieser Entwicklungen. Für eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist dabei entscheidend, die digitalisierten Leistungen in einer Weise weiterzuentwickeln, die den Standards sozialpädagogischer Fachlichkeit entsprechen. Dies umfasst die Schaffung von verlässlichen, datensicheren und fachlich fundierten Angebotsstrukturen, die auch nachhaltig gesichert werden. Die Kinder- und Jugendhilfe benötigt hierfür die erforderliche Ausstattung, Qualifikationen und Infrastrukturen. Schon etablierte und sich weiter entwickelnde digitale Angebotsformen benötigen eine Relationierung, die zum Ziel haben muss, Angebote zugänglich zu halten und Leistungsqualität zu sichern. Dabei sind die Interessen und Rechte junger Menschen und fachliche Standards gleichermaßen zu berücksichtigen – auch in Krisenzeiten.

Ein im Zuge der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe besonders relevantes Thema sind barrierearme bis -freie Nutzungsmöglichkeiten digitaler Technologien. Es gilt zu prüfen, an welchen Stellen digitale Angebote bestimmte Zielgruppen tendenziell ausschließen und welche (Brücken-)Angebotsformen es hier ggf.

²²⁰ Moderne Wissenschaft und die moderne Demokratie entstammen historisch den gleichen Wurzeln. Nicht von ungefähr stellen demokratiefeindliche Kräfte wissenschaftliche Erkenntnisse kontinuierlich in Frage und lehnen politische Strategien und Programmatiken ab, die auf wissenschaftliche Fakten und Ideen der Aufklärung Bezug nehmen und auf diesen aufbauen. Strategischer, allein von wirtschaftlichen oder politischen Eigeninteressen motivierter Wissenschaftsskeptizismus (vgl. Reutlinger/Sandner 2022) und die Rede von „Alternativen Fakten“, das Ziehen vorschneller Schlüsse und die Verbreitung von Verschwörungserzählungen sowie vermeintlich einfachen Lösungen bis hin zu Sündenbock-Ideologien sind gerade in Krisenzeiten verführerisch für viele Menschen, weil sie starke Emotionen und Ängste aufgreifen und im Handumdrehen in einen Aktionismus übersetzen, der sich nach einer einfachen Lösung für ein komplexes Problem anfühlt.

braucht. Sowohl Fachkräfte als auch Adressat:innen sind bei der Aneignung medienbezogener Fähigkeiten zu unterstützen, und die Befähigung zu teilhabermöglicher und demokratieförderlicher Mediennutzung bleibt eine Daueraufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in einer digitalisierten Welt. Folgen von Digitalisierung für die Adressat:innen (u. a. im Zusammenhang von Algorithmisierung und KI-Einsatz, Automatisierung, Datafizierung und damit verbundene Benachteiligungsrisiken) sowie für die Qualität von Kinder- und Jugendhilfeleistungen (z. B. Deprofessionalisierung, Standardisierung) sind dabei kritisch zu reflektieren, um unerwünschte Entwicklungen frühzeitig im Blick zu behalten und darauf gestaltend reagieren zu können.

4.9 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist eine demokratiestärkende Interessenvertretung junger Menschen!

Leitsatz: Kinder- und Jugendhilfe ist nicht politisch neutral, weil sie demokratisch und parteilich ist.

Junge Menschen müssen an (Kinder- und Jugend-)Politik partizipieren können und sie dürfen erwarten, dass dies ausdrücklich gewünscht, wertgeschätzt und gefördert wird. Nur so können sie über Einblicke und Einflussnahme ihr Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe sowie in die Demokratie als Ganzes entwickeln und festigen. Hierfür brauchen die jungen Menschen selbstbestimmte Räume, unterstützende Fachkräfte und Möglichkeiten, um Selbstwirksamkeit zu erfahren, Meinungen und Werte sowie Überzeugungen herauszubilden und diskutieren zu können. Lernorte der Demokratie-Bildung müssen nicht nur erhalten und gefestigt, sondern zurückgewonnen und ausgebaut werden. Neben institutionellen Bildungsorten müssen Orte der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, aber auch außerschulische bzw. informelle Erlebnis- und Lernorte und Freizeitangebote für alle jungen Menschen und deren Familien erreichbar und zugänglich sein. Dazu gehören zum Beispiele Angebote der kulturellen oder politischen Kinder- und Jugendbildung sowie Angebote der außerschulischen Natur- und Umweltbildung. Die Kinder- und Jugendhilfe tritt als Vertreterin der Kinder- und Jugendpolitik auf, denn sie ist nicht zu politisch-inhaltlicher Neutralität verpflichtet, sondern hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst aktiv gestaltend für junge Menschen einzubringen und – wo nötig – für sie zum Sprachrohr zu werden. Sie positioniert sich klar gegen Hass, Ausgrenzung, demokratiefeindliche Haltungen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für Demokratie, Vielfalt und Diversität.

4.10 Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe ist klimagerecht!

Leitsatz: Klimagerechtigkeit heißt Zukunft in der Gegenwart ermöglichen.

Junge Menschen in Deutschland sind sowohl unmittelbar als auch mittelbar in besonderem Maße klimawandelbedingten Risiken ausgesetzt. Sie bekommen den Klimawandel inzwischen auch durch unmittelbare Betroffenheit in Deutschland zu spüren. Dieser geht mit erheblichen gesundheitlichen Folgen, aber auch mit der Verschärfung von sozialen Ungleichheiten einher. Des Weiteren resultieren vielfache mittelbare Betroffenheiten aus der zum Teil konflikthafter Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Auch dies wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der jungen Menschen aus. Dass dies so ist, haben zahlreiche junge Menschen auch in Deutschland früher als viele andere Akteur:innen erkannt und setzen sich daher aktiv und engagiert für die Bewältigung des Klimawandels ein. Für eine zukünftige Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der Generationengerechtigkeit ist es zentral, inwieweit auch die Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag dazu leistet, die dramatischen Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen, um sich in diesem Sinne für die Interessen der jungen Menschen einzusetzen. Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daher ein klarer (Re-)Politisierungsauftrag, ihrer advokatorischen Aufgabe für junge Menschen nachzukommen. Eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe muss selbst durch eine veränderte Infrastruktur einen Beitrag zur starken Nachhaltigkeit leisten und reflektieren, wo sie dieser Verpflichtung bislang nicht genügend nachkommt. Zum anderen hat sie sich als ein Ort der Bildung und Aushandlung zu verstehen, wenn es unterschiedliche Positionen zwischen unterschiedlichen Gruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der einen Seite sowie zwischen zivilgesellschaftlich und politisch relevanten Akteur:innen auf der anderen Seite in Bezug auf den Umgang mit dem Klimawandel gibt.

5 Empfehlungen an Praxis, Politik und Wissenschaft: Gerechtes Aufwachsen ist möglich – mit einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe!

Die Kommission hat im Laufe dieses Berichts wiederholt festgestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe eine unverzichtbare soziale Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen ist. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, ihre Leistungspotenziale zu überschätzen. Sie leistet mit ihren Trägern, den Fachkräften und zahlreichen freiwillig Engagierten Vieles, kann aber nicht auf jede gesellschaftliche und/oder individuelle Krise allein eine angemessene Antwort geben. Zusätzlich stellt sich angesichts des inzwischen ausgeprägten Fachkräftemangels, der gleichzeitig über die Jahre deutlich gestiegenen politischen sowie gesellschaftlichen Erwartungen an ihre Leistungsqualität und (All-)Zuständigkeit und vor dem Hintergrund nicht grenzenlos zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die Frage nach einer möglichen Wachstumsgrenze der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer genauen Bedeutung für ein gerechtes Aufwachsen. Soll die Kinder- und Jugendhilfe auch zukünftig die Funktion erfüllen, zu Vertrauen und gesellschaftlicher Zuversicht beizutragen, darf sie zuallererst ihre eigene Vertrauenswürdigkeit nicht gefährden. Dies geschieht jedoch überall dort, wo die Verlässlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Seiten ihrer Adressat:innen, Träger und Fachkräfte als fragil erlebt und wo sie in der öffentlichen Wahrnehmung als überfordert und nicht vertrauenswürdig wahrgenommen wird.

Eine solche Gegenwartsdiagnose spricht nicht gegen den Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, einen unverzichtbaren Beitrag zum Abbau sozialer Benachteiligungen und damit zu einem gerechten Aufwachsen junger Menschen leisten zu wollen. Auch geht es in diesem abschließenden Kapitel des *Kinder- und Jugendberichts* nicht um die Delegation von Verantwortung an Dritte. Es ist jedoch notwendig, realitätsangemessene und fachlich abgesicherte Voraussetzungen für eine vertrauenswürdige Kinder- und Jugendhilfe zu benennen. Die im Weiteren formulierten Empfehlungen schließen somit unmittelbar an die Leitlinien einer vertrauenswürdigen Kinder- und Jugendhilfe des vierten Kapitels an und veranschaulichen die politischen und fachlichen Rahmenbedingungen, unter denen eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe in der Lage ist, *gemeinsam mit vielen Akteur:innen* den Anspruch einzulösen, Jungsein mit Zuversicht und Vertrauen zu ermöglichen.

Zu differenzieren ist dabei zwischen verschiedenen Ebenen der Verantwortungsübernahme und deren entsprechend notwendigen Beiträgen für ein gerechtes Aufwachsen junger Menschen. Hierzu zählen die Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Zu spezifischen Bereichen wird auch die Verantwortung von Fachpraxis, Trägern und Wissenschaft adressiert. Es wird darauf ankommen, das Zusammenspiel der Akteur:innen auf den verschiedenen Ebenen zu stärken, um gerechtes Aufwachsen möglich zu machen.

5.1 Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für alle jungen Menschen und Familien, aber nicht für alle gesellschaftlichen Probleme!

Kinder- und Jugendhilfe muss ihr Leistungsangebot entlang der spezifischen Bedarfe und Lebensbedingungen junger Menschen weiterentwickeln können. Somit stellt sie eine gesellschaftliche Aufgabe dar, der sich keine staatliche Ebene entziehen kann. Dies umfasst nicht nur rechtliche Regelungen, sondern auch deren Ermöglichung sowie eine wirkungsvolle Kontrolle der Umsetzung dieser Regelungen.

Der *Bund* ist entsprechend seiner Gesetzgebungsverantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders gefragt, wenn es um das Recht junger Menschen auf Kinder- und Jugendhilfe geht. Hier ist in den vergangenen Jahrzehnten viel geschehen, was den Ausbau von Rechten, Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Auch auf der Ebene der *Länder* hat es in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen gegeben (z. B. beim Ausbau der Frühen Hilfen und der Kindertagesbetreuung, dem Kinderschutz und im Kontext der Kinder- und Jugendpolitik etc.), die es aufrechtzuerhalten bzw. auszubauen gilt. Was jedoch nach wie vor aussteht, ist eine gleichberechtigte Teilhabe tatsächlich aller jungen Menschen in Deutschland, was diese Errungenschaften betrifft. Dies hängt maßgeblich zusammen mit konkurrierenden Rechtskreisen auch innerhalb des bundesdeutschen Sozialrechts. Eine dringende Reformnotwendigkeit hin zu einer tatsächlich inklusiv gestalteten Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe besteht in dem gleichberechtigten Einbezug von jungen Menschen und Familien mit Fluchterfahrungen und/oder mit Behinderungen.

Das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe muss sich allerdings auch in ihren Rechtswirklichkeiten niederschlagen. Wesentlich zuständig sind hier die *Kommunen*. Sowohl ihre Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe für ein gerechtes Aufwachsen als auch deren Angebote und Leistungen zur Hilfe und Unterstützung in spezifischen Lebenslagen haben für alle jungen Menschen in Deutschland gleichermaßen zu gelten. So widerspricht etwa auch eine einseitige Konzentration der Kinder- und Jugendhilfe auf die Erbringung von Leistungen, auf welche ein individueller Rechtsanspruch besteht, ihrer rechtlichen Verpflichtung (§ 1 SGB I; § 1 SGB VIII), soziale Gerechtigkeit für alle jungen Menschen in Deutschland zu verwirklichen, entsprechende Möglichkeiten für die Entfaltung der Persönlichkeit durch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen zu eröffnen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Aufgaben mit Verweis auf fehlende Finanzmittel nicht oder nur minimal wahrzunehmen, stellt damit einen Rechtsverstoß gegen objektives Recht dar (§ 79 SGB VIII). Sowohl subjektive Rechtsansprüche junger Menschen und Familien als auch objektive Rechtsverpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen daher im Sinne der Gesamtverantwortung, der Gewährleistungsverpflichtung sowie der jugendhilferechtlichen Garantenstellung konsequent von den Kommunen und ihren öffentlichen Trägern sowie freien Trägern umgesetzt werden. Um dieser Garantenstellung nachkommen zu können, müssen die Kommunen über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen und selbst entsprechende Schwerpunktsetzungen vornehmen. Immerhin gehört die Kinder- und Jugendhilfe zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Notwendig ist in diesem Sinne auch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf allen föderalen Ebenen, die die Anerkennung der Zuständigkeit und der Beiträge der Kinder- und Jugendhilfe für ein gerechtes Aufwachsen zum Ausdruck bringt. Dies kann auch dazu beitragen, ein in der Öffentlichkeit noch immer stark verbreitetes Bild der kommunalen Jugendämter als Eingriffsbehörden zu korrigieren.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihre anwaltschaftliche Funktion und Zuständigkeit für alle jungen Menschen und deren Familien wahrnehmen kann, braucht sie zudem *starke freie Träger*, die – wo es notwendig ist – auch konstruktiv-widerständig gegenüber Abweichungen zwischen Selbstansprüchen und Wirklichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe auftreten. Das betrifft die oben genannten Aspekte eines Zurückfallens hinter eigene Ansprüche und die Unterversorgung von Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Es betrifft aber auch die Notwendigkeit, Verantwortlichkeiten für junge Menschen außerhalb der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe klar zu benennen. Denn im Laufe ihres Lebens (vertikale Perspektive) und im Tagesverlauf (horizontale Perspektive) stehen jungen Menschen und ihren Familien neben den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine Vielzahl von Leistungen des formalen Bildungssystems (Schule und Ausbildung), der zivilgesellschaftlichen Institutionen, der Kultur, des Sports, der Medien etc. zur Verfügung, die als Regelangebote einer wohlfahrtsstaatlichen Infrastruktur gerechtes Aufwachsen ebenfalls fördern und ermöglichen sollen. Bei aller Verantwortung für ein gerechtes Aufwachsen von jungen Menschen muss die Kinder- und Jugendhilfe ihre anwaltschaftliche Funktion auch dazu nutzen, die Verantwortlichkeiten aller anderen Akteur:innen klarer zu benennen und einzufordern – und zwar mehr, als dies bisher geschieht.

5.2 Kinder- und Jugendhilfe ist orientiert am Recht auf gewaltfreies Aufwachsen!

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreies Aufwachsen. Es ist wichtig, dass sie selbst und vor allem alle sie umgebenden Erwachsenen dieses Recht kennen, anerkennen und einlösen. Ein entsprechendes Wissen über das Recht auf gewaltfreie Erziehung, Informationen über Unterstützung und Beratung im Falle von Gewalterleben können allerdings bislang nicht vorausgesetzt werden – weder bei jungen noch bei älteren Menschen. Hier liegt ein Aufgabenfeld auf allen Ebenen. *Bund, Länder, Kommunen, Träger, Fachkräfte und die Wissenschaft* tragen Verantwortung dafür, dass das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen mit Wissen und Informationen unterfüttert ist. Gewaltfreie Erziehung und ein Aufwachsen ohne Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe sind wegweisend in der Gegenwart und für die Zukunft und eine Basis für Vertrauen und Zuversicht. Maßnahmen zur Realisierung gewaltfreien Aufwachsens sind stets vielschichtig, weil sie einerseits darauf abzielen, Gewalt, Vernachlässigung und Diskriminierung aufgrund u. a. von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus so weit wie möglich einzudämmen, andererseits aber stets im Blick haben müssen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene davon betroffen sein können. Das heißt, die Umsetzung eines gewaltfreien Aufwachsens beinhaltet auch Maßnahmen zur Unterstützung derjenigen, denen Gewalt widerfahren ist.

Auf *allen genannten Ebenen* stellt sich die Frage, wie ein gewaltfreies Aufwachsen realisiert werden kann und welche Maßnahmen, strukturellen, pädagogischen und weiteren rechtlichen Änderungen für eine möglichst umfassende Realisierung zu ergreifen sind. Auf Bund- und Länderebene ebenso wie in den Kommunen sind hierfür die Expertise von Trägern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen. Auch ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche selbst an der Entwicklung von Schutzkonzepten beteiligt werden können.

Der *Bund* in seiner Gesetzgebungskompetenz hat hier seit 2010 wichtige Schritte unternommen und einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung eines gewaltfreien Aufwachsens geleistet. Doch er sollte die seit 2010 ergriffenen strukturellen Maßnahmen zur Bekämpfung insbesondere sexuellen Kindesmissbrauchs wie die Einrichtung der Stelle einer:s unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs, eines Betroffenenrats und einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs weiter stärken und prüfen, wie alle anderen Gewaltformen gezielt adressiert werden können. Zum möglichen Maßnahmenkatalog zählen u. a. regelmäßige Erhebungen zu Prävalenz oder Berichtspflichten gegenüber dem Parlament, die Stabilisierung der Versorgungsleistungen betroffener Menschen, aber auch Maßnahmen zur generellen Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, was u. a. in der Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz einen wichtigen Ausdruck finden würde.

Auf der *Länderebene* wird es ebenfalls darum gehen müssen, den länderspezifischen Beitrag zur rechtlichen, finanziellen und strukturellen Realisierung gewaltfreien Aufwachsens beispielsweise durch Stärken-Schwächen-Analysen, die Entwicklung konkreter Aktionspläne gegen Gewalt oder Beratungs- und Beteiligungsforen von Betroffenen zu leisten. Auch die konsequente Wahrnehmung und Stärkung der Heimaufsicht ist hier im Blick zu behalten. Es wird außerdem zu klären sein, wie Maßnahmen von Prävention, die Erstellung und praktische Verankerung von Schutzkonzepten samt verlässlicher Formen der Intervention abgesichert sind und sich wissenschaftsbasiert im Sinne von Standards weiterentwickeln lassen. Die Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen mit dem Ziel, eine Demokratisierung des generationalen Miteinanders (transitional justice) zu erreichen, gehört ebenfalls zu den Verantwortungsbereichen der Länder. Zu regeln ist hier auch, dass Möglichkeiten des Wissens- und Kompetenzerwerbs in Ausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung auf Länderebene vorangebracht werden.

Auf der *kommunalen Ebene* ist die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend mit der Herausforderung konfrontiert, ihren Schutzauftrag im Falle von Gewalt und Vernachlässigung angesichts von Fachkräftemangel und Personalfluktuation, auch und gerade im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), zu erfüllen. Mit dieser Problematik dürfen Kommunen, die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Fachkräfte aber nicht allein gelassen werden. Die enorme fachliche Reichweite einer gelingenden multiprofessionellen Zusammenarbeit bei der Realisierung gewaltfreien Aufwachsens ebenso wie bei der Unterstützung und beim Schutz von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Unterstützer:innen in Familien ist lokal verortet. Hier auch auf lokaler Ebene die Stärken und die Schwächen regelmäßig zu überprüfen und den Austausch aller Akteur:innen im Kinderschutz fest zu verankern, ist zentral. Für die Vernetzung und die Kommunikation über das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen ist die Kenntnis über die Angebote in der Kommune unabdingbar. Vielfach wissen weder Kinder und Jugendliche noch die sie unterstützenden Erwachsenen in der Familie, der Kindertagesbetreuung, in Schulen oder der Kinder- und Jugendhilfe, welche Angebote vor Ort vorhanden sind. Das verweist auf den eingangs stark gemachten Befund, dass (empirisch gesichertes) Wissen und gute Informationen einen Schlüssel für die Realisierung von Rechten, aber auch für den Schutz vor und das Beenden von Gewaltverhältnissen bedeuten.

5.3 Kinder- und Jugendhilfe übernimmt Verantwortung für Partizipation und fördert junges Engagement!

Ein gerechtes Aufwachsen aller jungen Menschen kann nur dann möglich sein, wenn die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention nach Artikel 3 vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Beteiligung von jungen Menschen geht es somit nicht nur um das Empowern Einzelner, sondern auch darum, Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Beteiligung und das Engagement aller jungen Menschen nachhaltig ermöglichen. Dies zu erreichen, ist eine Querschnittsaufgabe, die es vorrangig, aber nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen gilt.

Ein dafür notwendiger politischer Schritt von *Bund* und *Ländern* ist es, die Beteiligungsrechte im Rahmen der Kinderrechte im Grundgesetz und infolgedessen in Landesgesetzen zu verankern, wobei die Umsetzung von Beteiligungsrechten alle Ebenen und (Fach-)Bereiche in *Bund, Ländern, Kommunen* sowie die *Träger* der Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Für junge Menschen sollten dabei Möglichkeiten geschaffen werden, ihre Themen und Interessen unabhängig von Fraktionen oder Mandatsträger:innen in Gremien einzubringen. Das bedeutet zugleich, dass junge Menschen sowohl in den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen als auch in anderen politischen Gremien, die „ihre“ Themen behandeln, gehört werden müssen und die Gelegenheit dazu erhalten, Stellung zu nehmen. Die entsprechenden Gremien sollten verpflichtet werden, sich mit den von jungen Menschen geschilderten Anliegen zu befassen und die Interessen junger Menschen ernsthaft in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Auch in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Beteiligungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen (auch jenseits stationärer Settings) weitergehender auszubauen und abzusichern, als dies bisher geschieht. Hier sind ebenfalls *alle föderalen Ebenen* sowie die *Träger der Kinder- und Jugendhilfe* gefragt, weitere Verbesserungen der Rechtslage sowie der konkreten Situationen junger Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen.

In allen genannten Bereichen ist die Entwicklung und Stärkung inklusiver sowie diversitätssensibler Zugänge zur Beteiligung zu fördern, anhand von Qualitätsstandards zu evaluieren und fortzuschreiben. *Alle föderalen Ebenen* und *die Träger der Kinder- und Jugendhilfe* sind hier gleichermaßen in der Pflicht. Die aktive Förderung und Anerkennung von jungem Engagement beschränken sich dabei insgesamt nicht nur auf die bloße Bereitstellung von Beteiligungsmöglichkeiten. Es ist auch die auskömmliche Finanzierung von Strukturen zu gewährleisten, die diversitätssensibel auszugestalten sind, damit Zugangsbarrieren auch für benachteiligte junge Menschen abgebaut werden können.

Die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sind schließlich auch bei der Kinder- und Jugend- sowie Sozialberichterstattung systematischer zu verankern und zu berücksichtigen. Das Ziel, (wissenschaftliche) Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie Zugänge für junge Menschen, insbesondere für diejenigen, die sich bisher nicht engagiert haben oder sich nicht wie gewünscht engagieren konnten, geschaffen werden können, stellt eine wichtige, auch praktische Aufgabe der Kinder- und Jugend- sowie Sozialberichterstattung dar. Hier sind *Bund und Länder* gleichermaßen in der Pflicht, die Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Formaten der Berichterstattung finanziell und zeitlich in der Planung mit abzusichern.

Partizipationsformate und -räume haben dort ihre Grenzen, wo sie nur als Alibi im Sinne von „Scheimbeteiligung“ eingeräumt werden und wo sie von partizipations-, demokratie- oder gar verfassungsfeindlichen Gruppierungen für eigene Zwecke instrumentalisiert werden. Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe ist daher gefordert, Grenzen der Alibibeteiligung nicht zu reproduzieren und sich der Indienstnahme ihrer Beteiligungsangebote durch rechtsextreme Gruppen entgegenzustellen. Dazu zählt auch der Schutz derjenigen jungen Menschen, die aufgrund ihres Engagements Anfeindungen erleben und Bedrohungen ausgesetzt sind.

5.4 Kinder- und Jugendhilfe richtet ihr Handeln an der Vielfalt des Jungseins und Aufwachsens aus und tritt offensiv für die Teilhabe aller jungen Menschen ein!

Gerechtes Aufwachsen für alle jungen Menschen und eine für Vielfalt offene und diese repräsentierende Kinder- und Jugendhilfe sind möglich, wenn die Einlösung der entsprechenden sozialen, rechtlichen und materiellen Voraussetzungen als gemeinsam zu gestaltende Querschnittsaufgabe aller Akteur:innen verstanden und umgesetzt wird. Die Einlösung der Kinderrechte zum Maßstab des politischen Handelns aller zu machen, bedeutet, die biografische Relevanz herkunftsbedingter Ungleichheiten zu durchbrechen. Armut ist kein Schicksal, sondern Folge einer mangelhaften finanziellen Absicherung junger Menschen und ihrer Familien. Teilhabeausschlüsse, die auf Alter, soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Religion/Weltanschauung zurückzuführen sind, sind als Aufforderung an alle Akteur:innen zu sehen, ihren Beitrag zum Abbau sozialer Benachteiligungen zu leisten.

Ein entscheidender Schlüssel zum Abbau von Armut ist zusätzlich zu einer finanziellen Grundsicherung der Abbau von Bildungsbenachteiligungen. Dies ist in erster Linie Aufgabe einer Bildungspolitik, die gleiche Chancen zur Gestaltung einer erfolgreichen Bildungsbiografie eröffnet und diese nicht einem gegliederten Schulsystem überlässt, das auf Selektion zielt und dabei maßgeblich auf individuell zu bewerkstellenden Anstrengungen

aufbaut. Da Bildung in Deutschland maßgeblich Ländersache ist, sind hier vor allem die *Länder* dringend aufgefordert, endlich für entsprechend durchgreifende, inklusive Reformen des deutschen Schulsystems zu sorgen.

Weitere Schlüssel zur individuellen sowie kollektiven Absicherung gegen Armut junger Menschen in einer Gesellschaft sind das Staatsbürgerschafts- sowie Aufenthaltsrecht. Hier sind in den letzten Jahren Fortschritte der deutschen Einwanderungsgesellschaft zu verzeichnen. Gerade im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie Staatsbürgerschaftsrechts für junge Geflüchtete ist hier aber seitens des *Bundes* und der *Länder* noch nachzubessern. Junge Geflüchtete sind eine Chance für die Gesellschaft, wenn ihnen und ihren Familien sichere Bleibe- und verlässliche Integrationsperspektiven gerade auch mit Blick auf Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung und Arbeit eröffnet werden.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit unter Bezugnahme auf die Aspekte Alter, soziale Klasse, Behinderung, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung und/oder Religion/Weltanschauung ist Ausdruck eines aufgekündigten sozialen Zusammenhalts und ist daher äußerst ernst zu nehmen. Eine Sicherung des sozialen Zusammenhalts erfordert dementsprechend eine Gesamtstrategie, die mehr ist als nur ein loses Sammelsurium aus geförderten Einzelmaßnahmen und Projekten. Vorstellbare Maßnahmen zu politischen Vorhaben warten bisher zu sehr auf ihre Einlösung, da jungen Menschen angesichts zunehmender haushaltspolitischer Verteilungskämpfe kein Vorrang im Sinne von Generationengerechtigkeit und einer Kinderrechtspolitik eingeräumt wird. Auch hier gilt es, auf allen föderalen Ebenen, vor allem auf den Ebenen des *Bundes* und der *Länder*, umzusteuern.

Teilhabeöglichkeiten hängen vielfach auch von dem Wohnort ab, in dem junge Menschen und ihre Familien leben. Eine Regionalpolitik, insbesondere auf der *Länderebene* sowie der *kommunalen Ebene*, die durch die Förderung lokaler Lebensräume und eine aktive Wohnungspolitik zur Bewältigung sozialräumlicher Disparitäten beiträgt, kann die Voraussetzungen dafür schaffen, dass gleichberechtigte Teilhabe keine Adresse mehr kennt. Angesichts zunehmender Unterschiede zwischen Stadt und Land bedeutet das, an den jeweils spezifischen Potenzialen der Sozialräume anzusetzen und das Vorhandensein einer sozialen Infrastruktur nicht in erster Linie von der Anzahl der Bewohner:innen einer Region abhängig zu machen, sondern eine bedarfsgerechte Infrastruktur selbst zum Anker für Lebens-, Bleibe- und Beteiligungsperspektiven werden zu lassen. Die Förderung der Selbstorganisation von Adressat:innen durch entsprechende Angebote der Jugendförderung als Teil einer Kinder- und Jugend(hilfe)politik der *Länder* kann hierbei einen wesentlichen Beitrag für Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen in ihren jeweiligen lokalen Umwelten leisten.

Auf der *kommunalen Ebene* ist eine Politik gefragt, die ihre Gestaltungsspielräume dazu nutzt, durch die bevorzugte Ausstattung und Förderung von Sozialräumen, die durch sozioökonomische Benachteiligung charakterisiert sind, ein Gegengewicht zu beschränkten Teilhabechancen junger Menschen und Familien zu schaffen. Teil einer solchen Politik muss es sein, auf stigmatisierende Etikettierungen von Sozialräumen zu verzichten: Nicht der „Problemstadtteil“ ist Anlass kommunalpolitischer Strategien, sondern der Auftrag, sozialräumliche Segregation zu bearbeiten und den Wohnort zum Ausgangspunkt sozialer Teilhabe werden zu lassen.

Die *Träger der Kinder- und Jugendhilfe* sind gefordert, eine Teilhabepolitik für die Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur beständig einzufordern, sondern sich selbstkritisch immer auch zu hinterfragen, inwieweit sie selbst zum Abbau sozialer Benachteiligungen und/oder zu entsprechenden Zuschreibungen beitragen. Nötig ist hier ein Perspektivenwechsel auch der Fachpraxis von der Problemorientierung hin zur Zukunftskompetenz ihrer Adressat:innen – das Agieren als Feuerwehr bei sozialen Problemen, die immer stärker differenziert und individualisierend zugeschrieben werden, kann auf Dauer dem Selbstverständnis einer vertrauenswürdigen und hierüber wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe nicht entsprechen.

5.5 Kinder- und Jugendhilfe bietet jungen Menschen eine verlässliche Infrastruktur und fordert diese ein!

Grundlage einer verlässlichen Infrastruktur ist eine politische Steuerung, die die Kinder- und Jugendhilfe als systemrelevanten Bestandteil des Aufwachsens junger Menschen und der Unterstützung ihrer Familien anerkennt und die notwendigen Veränderungen dieser Infrastruktur im Sinne der Ermöglichung eines gerechten Aufwachsens für alle jungen Menschen begleitet. Kinder- und Jugendhilfe benötigt gerade in Krisenzeiten eine Strategie, die sie als festen Bestandteil einer Verteidigung des demokratischen Miteinanders und des sozialen Zusammenhalts dazu in die Lage versetzt, ihren Aufgaben zu entsprechen. *Bund, Länder und Kommunen* müssen die Kinder-

und Jugendhilfe dafür auskömmlich ausstatten. Das setzt Prioritätensetzungen zugunsten junger Menschen und ihrer Familien zum einen als Krisenbewältigung in der Gegenwart und zum anderen als Förderung von Zukunftsoptionen voraus. Entsprechende Schwerpunktsetzungen müssen Begrenzungen von Ressortzuständigkeiten auf *allen föderalen Ebenen* hinter sich lassen.

Gleichermaßen muss für die Kinder- und Jugendhilfe gelten, dass sie ihre Kooperationsbezüge zu anderen Leistungsträgern ausbaut und an vielfältigen Schnittstellen mit anderen Akteur:innen zusammenarbeitet. Entsprechende Formen der Zusammenarbeit beispielsweise mit dem Gesundheits- und Bildungsbereich, den Eingliederungshilfen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie etc., aber auch den Selbstorganisationen der Adressat:innen erfordern die verbindliche Klärung von Verantwortlichkeiten und eine Rollenklärung inkl. einer wertschätzenden Haltung gegenüber dem Leistungsvermögen und der Fachlichkeit der jeweilig Anderen. Die Verlässlichkeit einer sozialen Infrastruktur des Aufwachsens kann nur gemeinsam gewährleistet werden. Sie ist dabei zwingend darauf angewiesen, dass Kooperation strukturell verankert und dadurch unabhängig wird von persönlichen Kontakten und eines „Miteinander-Könnens“. Kooperation und Schnittstellengestaltung im Sinne einer verlässlichen Infrastruktur ist dabei keine Aufgabe, die quasi „obendrein“ zu bewerkstelligen ist, sie braucht dafür eigene Ressourcen der *Träger der Kinder- und Jugendhilfe*, fachliche Standards und muss kontinuierlich evaluiert werden.

Über Modellansätze, die auf allen föderalen Ebenen gefördert werden, finden viele neue Ideen ihren Weg in die Praxis. Allerdings empfiehlt sich eine verstärkte Hinwendung zu der Frage, wie die modellhaften Erfahrungen in die Regelpraxis wissenschaftlich begleitet transformiert werden können und wie auch Regelstrukturen durch Modellansätze verändert werden können.

Ein wichtiges Steuerungsinstrument der sozialen Infrastruktur sind die Kinder- und Jugendhilfeausschüsse auf der *Länderebene* und in den *Kommunen*. Sie müssen in ihrem kinder- und jugend(hilfe)politischen Auftrag der fachlichen Bewertung von Bedarfslagen und der Begründung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur konsequent profiliert werden und ihr kinder- und jugend(hilfe)bezogenes Engagement ausbauen. Dazu gehört auch, Vertretungen der Eingliederungshilfen und der Selbstorganisationen der Adressat:innen in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse zu integrieren und jungen Menschen Beteiligungsrechte an der Entscheidungsfindung der Ausschüsse einzuräumen.

Ein weiteres wichtiges Steuerungsinstrument ist die Kinder- und Jugendhilfeplanung, die allzu oft im Schatten anderer Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe steht und entsprechend schlecht ausgestattet ist. Kinder- und Jugend(hilfe)politik auf der *kommunalen Ebene* kann aber über ein hinreichend evidenzinformiertes Handeln ganz wesentlich zu einer Verlässlichkeit der Infrastruktur beitragen. Dies setzt Planungen voraus, deren Grundlage kommunale Daten sind, für deren Erhebung wiederum personale Ressourcen nicht immer ausreichend vorhanden sind. Dieser Mangel an datenbasierten Informationen kann erhebliche Folgen für die Legitimation der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe haben. Dies gilt beispielsweise dort, wo keine ausreichenden Grundlagen für eine angemessene Bedarfsanalyse von Angeboten oder für Prozesse der Organisationsentwicklung vorliegen. Entsprechend zu fördernde lokale Forschungsinitiativen können gemeinsam mit der Fachpraxis entwickelt und in eine Planung eingebunden werden, die Kinder- und Jugendhilfe integriert in die evidenzinformierte Weiterentwicklung von Stadtteilen, Bildungslandschaften etc.

5.6 Kinder- und Jugendhilfe beschreitet vielfältige Wege, um eine attraktive Arbeitgeberin zu sein!

Um das gesamte Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Bedarfs ihrer Adressat:innen abzusichern, ist eine statistisch kontrollierte, handlungsfeldübergreifende Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung und -bindung notwendig, in die alle Steuerungsebenen im *Bund*, in den *Ländern* und in den *Kommunen* und alle *öffentlichen und freien Träger* einbezogen werden und die viele einzelne Schritte und Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.

Einer dieser Schritte ist, dass vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung der Studien- und Ausbildungsangebote und des demografisch bedingten Rückgangs an Studierenden der Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten transparent sichtbar gemacht und die vielfältigen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten offensiv beworben werden müssen. Durch ein wissenschaftliches Monitoring zu Fachkräftebedarfen kann eine bedarfsgerechte Steuerung hoch- und (berufs-)fachschulischer Ausbildungskapazitäten besser gelingen.

Zudem ist eine *bundesweite* Diskussion darüber notwendig, wie die Regelungen zur Einhaltung des Fachkräftegebots in den unterschiedlichen Bundesländern auch in Bezug auf unterschiedliche Handlungsfelder einheitlicher gestaltet werden können. In diesem Kontext sollten die *Länder* die sogenannte staatliche Anerkennung in ihrer Funktion der Regelung des Berufszugangs für bestimmte Tätigkeitsfelder kritisch überprüfen. Zugleich sollten sie zur Gewinnung von Fachkräften sorgsam mit dem Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 72 SGB VIII umgehen, da die bisherige Aufweichung von Fachkräftenstandards und Dequalifizierung nur bedingt dazu geführt haben, neue Fachkräfte zu gewinnen. Öffnungen und Erweiterungen der Fachkräftecataloge sollten daher nicht nur nach „unten“ erfolgen, sondern die Attraktivität der Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitsmarkt für eine Vielfalt einschlägiger akademischer Ausbildungen erhöhen (z. B. für Kindheitspädagog:innen und Erziehungswissenschaftler:innen). Der Einsatz von Quereinsteiger:innen kann nur als eine Maßnahme unter vielen zur Ergänzung von Fachkräften dienen, ohne dass Fachkräftenstandards dauerhaft gesenkt werden. Quereinsteigende und ihre Teams müssen sorgsam beim beruflichen Einstieg begleitet werden, und sie sollten eine berufsbegleitende Qualifizierung möglichst zu einem anerkannten Abschluss erhalten. Auch hier sind insbesondere die *Länder* in der Pflicht, entsprechende Programme aufzusetzen, bei denen eng mit der Bundesagentur für Arbeit kooperiert wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat dabei auch die Potenziale des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zur Rekrutierung von neuen Fachkräften mit nicht-deutschem Pass zu nutzen und durch Nachqualifizierung auf der Basis fachlicher Standards zu begleiten. Gerade die Menschen, die bereits in Deutschland sind und nicht nur die, die angeworben werden sollen, müssen entsprechend qualifiziert oder nachqualifiziert werden. Hierbei müssen die *Länder* die vielfachen Schwierigkeiten bei der Fachkräfteanerkennung ausräumen.

Außerdem können bei der Bewältigung des Fachkräftemangels auf der *Bundesebene*, auf der Ebene der *Länder* und *Kommunen*, vor allem aber auch auf der Ebene der *öffentlichen und freien Träger* Programme förderlich sein, die folgende Strategien miteinander verknüpfen: Maßnahmen der verbesserten beruflichen Rahmenbedingungen (u. a. geringere Befristungsquoten), der Qualitätsentwicklung (u. a. Leitungs- und Trägerqualität), der Organisationsentwicklung (organisationales Empowerment), der beruflichen Mobilität innerhalb der Organisationen (u. a. Fachkarrieren), der Modernisierung der Arbeitsumwelt (u. a. New Work, agile Arbeitsmethoden, New Leadership als Vertrauenskultur, Home-Office, flexible Arbeitsgestaltung und Arbeitszeitmodelle, Potenzialentfaltung der Mitarbeitenden sowie deren Befähigung zur Eigenverantwortung, einschließlich der Nutzung von Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsprozessen), der verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Maßnahmen zum Abbau von Arbeitsbelastung (z. B. durch administrative oder digitale Unterstützung, leistungsfähige Verwaltungsstrukturen, betriebliches Gesundheitsmanagement). Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieser Maßnahmen ist, dass sich insbesondere die *öffentlichen und freien Träger* nicht nur im Sinne einer Trägervielfalt als staatlich alimentierte, soziale Dienstleister verstehen, sondern als Arbeitgeber:innen, die in der Verantwortung stehen, ihre Organisation als attraktiven Arbeitsort zu gestalten. Erhöhte Krankenstände, Nicht-Verbleib bei Arbeitgeber:innen oder gar im Berufsfeld oder zu hohe Fluktuation innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe oder zwischen den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit ist im Wesentlichen hier zu begegnen. Fachlichkeit und eine in diesem Sinn neu verstandene Arbeitgeber:innenverantwortung hat ihren Preis.

Um Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu gewinnen, ist auch die Einführung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechtes anzuempfehlen. Im Unterschied zu vielen anderen Berufsgruppen, mit denen sie kooperieren (wie z. B. Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen, Hebammen) haben sie nicht das Recht, eine Aussage gegen ihre Adressat:innen zu verweigern. Das führt zu psychischen Belastungen und Unsicherheit aufgrund möglicher rechtlicher Konsequenzen und schreckt potenzielle Fachkräfte ab. Hier ist die *Bundesebene* gefordert, ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich zu verankern.

Zusätzlich bedarf es von allen *politischen Ebenen* und von den *öffentlichen und freien Trägern* Angebote, mit denen Ehrenamtliche angeleitet, beraten und aktiv unterstützt werden. Hinreichend finanzielle und personelle Mittel für deren Fortbildung sollten vorhanden sein. Schwellen für den Zugang und Hindernisse für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollten verringert werden. Ehrenamtliches Engagement sollte zudem formalisierte Formen der Anerkennung erfahren, so z. B. durch Ehrenamtpauschalen, Gewährung von anteiligem Verdienstausschlag, Freistellungsmöglichkeiten oder die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements als Eigenleistung im Sinne des Zuwendungsrechts.

Kinder- und Jugendhilfeforschung ist als wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung und damit auch der Fachkräftesicherung anzusehen. Das empirische Wissen zu den Wirkfaktoren von Maßnahmen zur Rekrutierung und zum Halten von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Arbeitsfeldern muss ausgeweitet werden, um darauf aufbauend eine Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung entwickeln zu können.

5.7 Kinder- und Jugendhilfe handelt wissenschaftsbasiert und ist offen für neue Erkenntnisse!

Alle föderalen Ebenen von Politik und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sind auf wissenschaftliche Expertise für ihr Handeln angewiesen. Teilweise agieren sie zugleich als Auftraggeber:innen von Forschung. Dabei ist zu beachten: Wissenschaftliche Expertise kann und sollte Politik nicht ersetzen. Sie informiert politisches Handeln, Letzteres bleibt aber auf das politisch Machbare bezogen. *Forschung* kann dennoch als Politik- und Praxisberatung Wirkung entfalten, wenn sie nicht nur als Information oder Legitimation politischen Handelns verstanden, sondern darüberhinausgehend auch als Reflexionsangebot politischer Strategien ernst genommen wird.

Der *Bund* ebenso wie die *Länder* sind aufgefordert, Forschungsprogramme, die unabhängige Forschung ermöglichen, beispielsweise zum Aufwachsen unter Bedingungen sozialer Ungleichheit, zu Forschungen im Kontext einer diversitätssensiblen Kinder- und Jugendhilfe, zum Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe auch anhand der Bedarfe der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten und mit einem evaluativen Monitoring zu versehen. Damit die Herausforderungen, die hier beschrieben sind, wissenschaftsbasiert bewältigt werden können, braucht es eine gezielte Weiterentwicklung der Forschungslandschaft jenseits der Exzellenzinitiative des Bundes. Hier geht es nicht nur um finanzielle Ressourcen. Es geht beispielsweise auch darum, Forschung und Lehre zur Kinder- und Jugendhilfe als Berufsfeld attraktiv zu gestalten. Beispiel dafür sind die Arbeitsbedingungen von Wissenschaftler:innen in den Qualifizierungsphasen. Sie gilt es insgesamt besser auszugestalten, denn diese verhindern vielfach innovative und für die Kinder- und Jugendhilfe so dringend zu bearbeitende Forschungsthemen. Auch hier stehen zuvörderst *Bund* und *Länder* in der Pflicht.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihre anwaltschaftliche Funktion und Zuständigkeit für alle jungen Menschen und deren Familien wahrnehmen kann, braucht sie ein sozialwissenschaftliches Monitoring. Über die damit verbundene Kinder-, Jugend- und Sozialberichterstattung können etwaige statistische Zusammenhänge zwischen bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen und vermeintlichen (Hilfe-)Bedarfen im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung als strukturelle Ungleichheiten und Teilhabeeinschränkungen aufgezeigt und damit einem fachpolitischen Diskurs zugeführt werden. Dabei stehen *alle föderalen Ebenen* entsprechend ihrer Zuständigkeiten in der Verantwortung, über die kommunale und länderweite Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie über die *Kinder- und Jugendberichte* des Bundes und entsprechend flankierende Analysen das sozialwissenschaftliche Wissen über und für die Kinder- und Jugendhilfe weiter auszubauen und zu vertiefen. Das gilt insbesondere für die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wie für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit.

Von unschätzbarem Wert sind die inzwischen vorliegenden Daten und Dateninterpretationen der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Allerdings liegen bisher nicht zu allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe ausreichende Erhebungen sowie Datenauswertungen vor. Es gilt daher, auf der *Bundesebene* und auf der *Ebene der Länder* dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgebaut und mit Blick auf alle Aufgabenfelder vertieft, aber eben auch auf bestimmte Aufgabenfelder wie beispielsweise die inklusiven Leistungen erweitert wird.

Das Wissen über junge Menschen als Adressat:innen sowie Nutzer:innen der Kinder- und Jugendhilfe ist nach wie vor vergleichsweise gering. Kindheits- und Jugendforschung müssen im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung der Lebensrealitäten junger Menschen zum einen wieder gestärkt und zum anderen deutlicher als bisher um die Perspektiven einer kinder- und jugendhilfebezogenen Adressat:innenforschung ergänzt werden. Insbesondere wird es darum gehen müssen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst stärker als bislang in Forschung einzubeziehen. Sie sind Expert:innen ihrer Lebenswelt und hier kann an die Erfahrungen der Kindheits- und Jugendforschung angeschlossen werden. Das heißt auch, dass es eine Vielfalt an Methoden braucht, um die unterschiedlichen Forschungsfragen, damit verbundene Erkenntnisziele und Zugänge zum Feld bearbeiten zu können.

Nicht zuletzt die SGB VIII-Reform hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geht mit zahlreichen Herausforderungen auch für deren Fachkräfte und Organisationen einher. Weitere Forschungsbedarfe ergeben sich daher weiterhin zu Fragen der Institutionalisierung, Organisation, Professionalisierung und zu den Fachkräftebedarfen der Kinder- und Jugendhilfe. Die genannten Aspekte sind auch im Kontext sozialpolitischer Transformationen und Fragen der fachlichen wie politischen Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu erforschen, um Wissensbestände zur Kinder- und Jugendhilfe weiter auszubauen und aktuell zu halten.

5.8 Kinder- und Jugendhilfe begleitet die Digitalisierung und reflektiert kritisch ihre Potenziale!

Benötigt wird eine konzertierte Strategie von *Bund* und *Ländern*, in der die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe finanziell und strukturell gefördert, fachliche und rechtliche Handlungs- sowie Datensicherheit geschaffen sowie Konzeptentwicklungen und digitalisierungsbezogene Qualifizierungen von Fachkräften abgesichert und vorangetrieben werden. Konkret geht es um die Bereitstellung technischer Infrastrukturen mit verbindlichen Standards für die Bedarfe der Kinder- und Jugendhilfe, die daten- und rechtssichere Kommunikationsräume schaffen. Ein digitalitätssensibles Monitoring sollte dabei auch kritisch-reflexiv Entwicklungen im Bereich der Datafizierung und Algorithmisierung sowie des Einsatzes von KI und weiterer Entwicklungen sowie deren Folgen (gerade für benachteiligte Gruppen) im Blick behalten und Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf diese Fragen beraten. Dies gilt auch in Bezug auf die Anforderung, im Zuge der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die barrierearme bis -freie Nutzung digitaler Technologien zu fördern. Hier sind *alle föderalen Ebenen* sowie *Wissenschaft* und *Träger* gleichermaßen in ihrem Engagement gefragt.

Viele *Träger* haben sich schon auf den Weg gemacht, um Digitalisierungsentwicklungen in ihren Strukturen zu begleiten. Angesichts der derzeit noch disparaten Praxis besteht jedoch umso größerer Bedarf der systematischen Begleitung und Gestaltung von Digitalität und Digitalisierung. Handlungsfeld- und trägerspezifische Konzeptentwicklungen für digitalisierte Angebote stehen entsprechend noch am Anfang. Es bedarf kontinuierlicher und systematischer bundesweiter Qualifizierungsanstrengungen mit Blick auf sowohl den administrativen als auch den pädagogischen Bereich, um die Fachkräfte dabei zu unterstützen und dazu zu befähigen, fachlich angemessen mit den Phänomenen und Anforderungen von Digitalität und Digitalisierung umzugehen. Die Besonderheiten verschiedener Handlungsfelder sind dabei ebenso im Blick zu behalten wie Bedarfe unterschiedlicher Adressat:innengruppen.

Im administrativen Bereich geht es darum, digitalisierte Dokumentations-, Einschätzungs- und Entscheidungsverfahren fachlich so einzubetten, dass die technische Logik der fachlichen Logik untergeordnet wird und ethische Fragen in Softwareentwicklung und -einsatz berücksichtigt werden. Hier sind die *Träger der Kinder- und Jugendhilfe* in ihrer Verantwortung als Arbeitgeber:innen besonders gefragt. Im pädagogischen Bereich gilt es, Fachkräfte zu befähigen, Kinder und Jugendliche und ihre Familien im Aufwachsen in einer digitalisierten Welt zu begleiten. Jeweils mit Phänomenen der Digitalisierung einhergehende Qualifikationsbedarfe auf Seiten von Fachkräften bedürfen daher einer kontinuierlichen Entwicklung von entsprechenden Angeboten in Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Angesichts der im Digitalen per se überregionalen Angebotsformen von Onlineberatung wäre zudem eine Überprüfung der Refinanzierungsstrukturen von Onlineberatungsangeboten wünschenswert, zumal die vorhandenen Ansätze einer finanzierungsbezogenen Re-Lokalisierung der Inanspruchnahme begrenzt funktionieren. Hier sind *Bund* und *Länder* besonders gefragt, alternative Lösungen zu finden.

5.9 Kinder- und Jugendhilfe ist eine demokratiestärkende Interessenvertretung junger Menschen!

Die *Träger der Kinder- und Jugendhilfe* müssen den im SGB VIII verorteten Bildungsauftrag insbesondere im Hinblick auf Teilhabe und Teilnahme an einer demokratischen Gesellschaft umsetzen und in das alltägliche Handeln einfließen lassen. So wird Demokratie für ihre Adressat:innen, aber auch die Fachkräfte erfahrbar. Hierfür sind wirksame Formate und Methoden vor allem in den *Kommunen* und auf *Träger- und Einrichtungsebene* einzusetzen und weiterzuentwickeln. Leitungskräfte sind hier besonders gefragt, als Vorbild und Repräsentant:innen

einer demokratisch orientierten Fachlichkeit aufzutreten. Eine solche Fachlichkeit reicht über transparentes und beteiligungsfreundliches Handeln hinaus und übernimmt sowohl Verantwortung für die Teilnahme an politischen Diskursen mit jungen Menschen und das Einbringen kinder- und jugendpolitischer Interessen sowohl in den sozialpädagogischen Fachdiskurs als auch in politische Entscheidungsprozesse. Der hierfür bereits jetzt vorhandene breite Gestaltungsspielraum in Bezug auf die unmittelbaren Interessen junger Menschen sollte selbstbewusst genutzt werden. Die anwaltschaftliche Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe geht aber darüber hinaus und reicht bis in die Positionierung in Ressourcendebatten.

Aufgabe der *Wissenschaft* muss es in diesem Sinne sein, national und international wirkungsvolle Elemente von Demokratiebildung und Partizipation junger Menschen im Zusammenhang mit deren gerechtem Aufwachsen weitergehend als bisher zu erforschen. Dabei ist ein kritischer Blick auf bestehende Strukturen und Routinen der Kinder- und Jugendpolitik sowie der Kinder- und Jugendhilfe zu richten, um dabei praxisnah zu erforschen, wie demokratische Haltungen und Verfahren weiter gestärkt werden können. Möglichkeiten einer nachhaltigen Wissensaneignung sollten dabei in die Forschungsabläufe integriert werden. Dafür sind neben den Forschenden auch *alle föderalen Ebenen* der Forschungsförderung sowie *Träger* und *Fachpraxis* gleichermaßen verantwortlich. Nur so können wissenschaftliche Erkenntnisse und die Aneignung demokratiesichernder Haltungen überein gebracht werden.

Fachkräfte müssen zudem von den *Trägern* darin bestärkt und abgesichert werden, sich im Sinne der demokratischen Grundordnung, der Demokratiebildung und -förderung zu positionieren und dies sowohl öffentlich als auch ggf. gegenüber Kolleg:innen und Adressat:innen zu tun. Angesichts einer zunehmenden Präsenz von Fake News, artikulierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und der interessegeleiteten Einforderung eines Neutralitätsgebotes der Kinder- und Jugendhilfe benötigen Fachkräfte und Adressat:innen in ihrem politischen Engagement für Demokratie und Menschenrechte die Gewissheit, nicht nur auf allen föderalen Ebenen, sondern auch von den *Trägern* der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Einsatz gestützt und geschützt zu werden.

5.10 Kinder- und Jugendhilfe ist klimagerecht!

Auf *Bundesebene* sind gesamtgesellschaftliche und gesetzgeberische Steuerungsimpulse zur Bewältigung des Klimawandels gefragt. Es sind gerade die fehlenden politischen Impulse auf dieser Ebene, die viele junge Menschen maßgeblich anprangern. Hierzu zählen die unzureichende Berücksichtigung des Pariser Klima-Abkommens sowie der ökologischen Kinderrechte, nur wenige Fortschritte in Fragen der klimafreundlichen Mobilität insbesondere durch ein klimaunfreundliches, autozentriertes und kinderfeindliches Straßenverkehrsrecht sowie insgesamt weitestgehend fehlende oder sehr zähe soziale, ökologische und ökonomische Transformationen. Fragen einer starken Nachhaltigkeit und einer generationalen Klimagerechtigkeit gehören damit zugleich auf *allen föderalen Ebenen* ressortübergreifend auf die Tagesordnung.

Aufgrund der *Länderhoheit* im Bildungswesen ist auf dieser Ebene zu prüfen, welche (Weiter-)Entwicklungsmöglichkeiten von Konzepten es in schulischen, aber auch außerschulischen, non-formalen sowie informellen Bildungskontexten gibt, um sowohl Organisationen und Fachkräfte als auch die jungen Menschen weiter für eine klimagerechte Praxis zu befähigen. Gesetze, Bestimmungen, Landesinitiativen etc. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob sie Nachhaltigkeitszielen entsprechen. Initiativen auf *Länderebene* sollten die Fachpraxis ermächtigen, sich noch stärker an Nachhaltigkeitszielen auszurichten.

Die *Kommunen* haben die Aufgabe, ihre Gestaltungsspielräume vor Ort für mehr Klimagerechtigkeit zu nutzen, aber auch die Bedürfnisse der jungen Menschen vor Ort aufzunehmen. Diesen ist Gehör zu verleihen in der Kinder- und Jugendpolitik und politischen Foren, in denen Fragen der starken Nachhaltigkeit mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Dialog ausgehandelt werden können. Zudem sollten die Kommunen wesentlich dazu beitragen, dass die Kinder- und Jugendhilfe bis spätestens 2035 klimagerecht wird, indem sie ihre eigene Infrastruktur wie Gebäude, Fahrwege, Mobilität oder Ernährung in öffentlichen Einrichtungen an Nachhaltigkeitszielen ausrichtet.

Die *Träger* der Kinder- und Jugendhilfe stehen vor der Herausforderung, sich die Fragen von Klimagerechtigkeit und starker Nachhaltigkeit auch als Gegenstand der professionellen Agenda zu eigen zu machen. Dies beinhaltet nicht nur, Bildung für nachhaltige Entwicklung als zentrale Aufgabe zu begreifen, sondern auch, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Stimme und Räume für den Diskurs um Klimagerechtigkeit zu eröffnen. Angebote für junge Menschen sollten diese dazu befähigen, sich in der Klimadebatte positionieren zu können. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe könnte hier eine Vorbildfunktion einnehmen, wenn sie ihre Leitlinien, Qualitätsstandards und Infrastruktur an Nachhaltigkeitszielen und Klimagerechtigkeit ausrichtet.

Forschungen zu Klimawandel, Klimagerechtigkeit und starker Nachhaltigkeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe etablieren sich vermehrt erst in den jüngeren Jahren. Hier bedarf es dringend weiterer Anstrengungen. Das grundlegende empirische Wissen zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen in der Kinder- und Jugendhilfe sollte deutlich ausgebaut werden. Hierauf aufbauend könnte die Wissenschaft gemeinsam mit zentralen Stakeholdern der Kinder- und Jugendhilfe(-politik) Leitlinien und Meilensteine zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen entwickeln. Dabei sollten weitere Forschungen zum Verhältnis von Ungleichheiten und Vulnerabilitäten aufgrund des Klimawandels angestoßen werden, damit die Bewältigung des Klimawandels als wesentlicher Faktor der Ermöglichung eines gerechten Aufwachsens wissenschaftlich fundiert gelingen kann.

6 Literatur

- Abdul-Rahman, L./Espín Grau, H./Klaus, L./Singelstein, T. (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum.
- Abels, I./Asmerom, A./Dirscherl, F./Foschepoth, I./Franz, S./Redlich, T. (2022): In Zukunft mehr Selbstorganisation und Beteiligung! Impulse und Herausforderungen für die Stärkung einrichtungsübergreifender Interessenvertretungen. In: Forum Erziehungshilfen, 28. Jg., H. 3, S. 136–139.
- Achour, S. (2021): Politische Bildung als Transmitter der Demokratie: Demokratie muss man machen – Neun Appelle zur politischen Bildung. In: Zick, A./Küpper, B. (Hrsg.): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratie-gefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Herausgegeben für die Friedrich-Ebert-Stiftung v. Franziska Schröter (FES-Mitte-Studie). Bonn, S. 311–329. Verfügbar über: <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=78925&token=eb588a6bb6d9b528b8f13b53c5f3642cf896db55>; [08.08.2023]
- Achour, S. (2023): Politische Bildung für eine (nicht) distanzierte Mitte. In: Zick, A./Küpper, B. (Hrsg.): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23. Bonn.
- Ackermann, T. (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld.
- Ackermann, T. (2020): Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe und im Kinderschutz: Von Risikoeinschätzungsbögen über Fallbearbeitungssoftware bis zu Big Data. In: Soziale Passagen, 12. Jg., H. 1, S. 171–177.
- Adamietz, L./Bager, K. (2016): Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Berlin.
- Ader, S./Schrapper, C. (2020): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.
- Adriaans, J./Bohmann, S./Liebig, S./Priem, M./Richter, D. (2021): Einstellungen zu Armut, Reichtum und Verteilung in sozialen Lagen in Deutschland. ARB-Survey 2019. Bonn.
- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe (2016): Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog. Orientierungshilfe für die Praxis. Hannover.
- AFET/BvKE/EREV/IGfH (2021): Brennglas Corona: Digitalpakt für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme der Erziehungshilfeverbände. Verfügbar über: https://igfh.de/sites/default/files/2021-06/Stellungnahme%20DigitalPakt%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe_final.pdf; [13.10.2021]
- Afflerbach, L. K./Meiner-Teubner, C. (2023): Kindertagesbetreuung 2023 – unterschiedliche Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland. In: KomDat Jugendhilfe, 26. Jg, H. 2+3, S. 2–5.
- AG der IGfH (2013): Argumente gegen Geschlossene Heimunterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt a. M.
- AG Jugendreferenten Baden-Württemberg (o. J.): Wirkung und Qualität Kommunalen Jugendarbeit ...ein Manual. Verfügbar über: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinder-_und_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/kommunale_jugendreferate/qw_manual.pdf; [12.02.2024]
- Aghamiri, K./Streeck, R./van Rießen, A. (Hrsg.) (2022): Alltag und Soziale Arbeit. Einblicke in Perspektiven der Adressat:innen. Opladen & Berlin & Toronto.
- AGJF/BAG Landesjugendämter (2021): Was brauchen Kinder, Jugendliche und Familien nach Corona? Konsequenzen für die Kinder und Jugendhilfe. Positionspapier. Verfügbar über: https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald/get/params_E455234588/2408492/RS%2007_2022%20Anlage%20Gemeinsames%20Positionspapier%20AGJF_BAG%20Landesjugend%C3%A4mter.docx.pdf; [07.03.2024]

- Ahmed, S./Höblich, D. (Hrsg.) (2010): Theoriereflexionen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Brücken und Grenzgänge. Baltmannsweiler.
- Aikins, M. A./Bremberger, T./Aikins, J. K./Gyamerah, D. /Yıldırım-Caliman, D. (2021): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin. Verfügbar über: <http://www.afrozensus.de>; [18.03.2024]
- Akademie Junges Land (2017): Perspektivenwechsel. 10 Thesen für ein junges Land. Bad Honnef. Verfügbar über: <https://jungesland.de>; [20.02.2024]
- Aktion Mensch e. V./Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) (2015): Auftrag Inklusion – Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit. Verfügbar über: <https://www.oja-wissen.info/download/2667>; [05.12.2023]
- Aktionsforum Fachkräftesicherung und –gewinnung des Kita-Tag Rheinland-Pfalz (2023): Arbeitspapier. Verfügbar über: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Traeger_und_Fachkraefte/Fachkraeftesicherung_und_gewinnung/Dokumente/Aktionsforum_Kompodium_der_Arbeitsergebnisse.pdf; [07.02.2023]
- Alanen, L. (1994): Zur Theorie der Kindheit. Die „Kinderfrage“ in den Sozialwissenschaften. Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, 17. Jg., H. 28, S. 93–112.
- Alanen, L. (2005): Kindheit als generationales Konzept. In: Hengst, H./Zeher, H. (Hrsg.): Kindheit soziologisch. Wiesbaden, S. 65–82.
- Albert, M./Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2019): Jugend 2019: Zwischen Politisierung und Polarisierung. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim & Basel. S. 35–46.
- Albus, S. (2012): Die Erzieherischen Hilfen. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden, S. 477–482, 4. Auflage
- Albus, S. (2022): Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe und die Teilhabe ihrer Adressat*innen. Wiesbaden.
- Albus, S./Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H./Micheel, H.-G./Otto, H.-U./Polutta, A. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Münster & New York & München & Berlin.
- Alexopoulou, M. (2020): Deutschland und die Migration. Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen. Stuttgart.
- Alsago, E./Meyer, N. (2023): Prekäre Professionalität. Soziale Arbeit und die Coronapandemie. Opladen.
- Alsago, E./Meyer, N. (2023): Zentrale Ergebnisse der Studie „Professionelle Krise nach Corona? Steuerungsbedarf in der Sozialen Arbeit nach der Pandemie (CriCo)“: Beschäftigte an der Belastungsgrenze. Factsheet. Fulda.
- Alt, C. (Hrsg.) (2005): Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Aufwachsen zwischen Freunden und Institutionen. Kinderpanel, Band 2. Wiesbaden.
- Altermann, A./Holmgaard, M. (2016): Der Akademisierungsprozess im Arbeitsfeld Kita aus Sicht der Träger. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, Reihe WiFF Studien, Nr. 26. München.
- Alexopoulou, M. (2020): Deutschland und die Migration. Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen. Stuttgart.
- Althaus, N. & Andresen, S. (2023). Teilhabe und Beteiligung neu denken. Studienbericht des partizipativen Forschungsprojektes Peer2Peer. Unter Mitarbeit von Karin Kämpfe, Marcel Borowski, Lejla Dokso, Lea Leidig, Viktoria Lizo, Marius Mussinger, Amir Sallachi, Emily Sawatzki und Sascha Stahn, Antje Funcke & Mirjam Stierle. Gütersloh. Bertelsmann. Verfügbar über DOI 10.11586/2023019; [23.05.2024]
- Althaus, N. (2023): Chancen und Herausforderungen partizipativer Forschung mit jungen Menschen. Erkenntnisse eines deutschsprachigen Literaturreviews. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 18. JG, H. 4, S. 561–584.

- Althaus, N./Andresen, S. (2023). Teilhabe und Beteiligung neu denken. Studienbericht des partizipativen Forschungsprojektes Peer2Peer. Gütersloh.
- Anders, Y. (2018): Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. Die Rolle von Evaluationsstudien. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 13. Jg., H. 4, S. 483–488.
- Anderson, S. (2021): Eine intersektional-feministische Perspektive für die Klimabewegung: Zur Anerkennung und Wertschätzung (marginalisierter) Stimmen von Black, Indigenous und Women of Color. *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 30. Jg., H. 2, S. 64–79. Verfügbar über: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v30i2.06>; [16.01.2024]
- Andresen, S. (2015): Das vulnerable Kind in Armut. Dimensionen von Vulnerabilität. In: Andresen, S./Koch, C./König, J. (Hrsg.): *Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen*. Wiesbaden, S. 137–155.
- Andresen, S. (2018): Kindheit. In: Böllert, K. (Hrsg.): *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (Bd. 1). Wiesbaden, S. 365–380.
- Andresen, S. (2020): Übergänge in der Kindheit. Phänomenologische und historische Perspektiven. In Walther, A./Stauber, B./Rieger-Ladich, M./Wanka, A. (Hrsg.): *Reflexive Übergangsforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Herausforderungen*. Leverkusen, S. 121–142.
- Andresen, S. (2022): Spannungsfelder und Entwicklungen in der gesellschaftlichen Aufarbeitung von Unrecht in der Kindheit. In: Chernivsky, M./Lorenz-Sinai, F. (Hrsg.): *Die Shoah in Bildung und Erziehung heute. Weitergaben und Wirkungen in Gegenwartsverhältnissen*. Opladen, S. 231–246.
- Andresen, S./Künstler, S. (2015): Vulnerabilität und sexuelle Gewalt in der Kindheit. Herausforderungen der Kindheitsforschung. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28. Jg., H. 4, S. 318–334.
- Andresen, S./Schröer, W. (2022a): Die Zukunft der Heimerziehung liegt in der Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in der Gegenwart. In: *Forum Erziehungshilfen*, 28. Jg., H. 3, S. 142–147.
- Andresen, S./Schröer, W. (2022b): Hört hin und handelt. In: *DJI-Impulse*, H. 2, S. 14–17.
- Andresen, S./Sultan, A. (2019): “A child on drugs”: Conceptualising childhood experiences of agency and vulnerability. *Global Studies of Childhood*, 9. Jg., H. 4, S. 224–234.
- Andresen, S./Wilmes, J. (2022): Krisenthemen in Familien zu Beginn der COVID-19-Pandemie: „Homeoffice mit Kindern ist wie Zähneputzen mit Nutella“. In: *Soziale Passagen*, 14. Jg., S. 77–96.
- Andresen, S./Wilmes, J./Möller, R. (2019): *Children’s Worlds+*. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Children_s_Worlds_2019.pdf; [13.03.2024]
- Andresen, S./Heyer, L./Lips, A./Rusack, T./Thomas, S./Schröer, W./Wilmes, J. (2020a): „Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“. *Jugendalltag 2020*. Hildesheim. Verfügbar über: <https://doi.org/10.18442/163>; [10.04.2024]
- Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Rusack, T./Thomas, S./Schröer, W./Wilmes, J. (2020b): Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen. Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie JuCo. Hildesheim. Verfügbar über: <https://doi.org/10.18442/120>; [10.04.2024]
- Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2020c): Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie: Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie KiCo. Hildesheim. Verfügbar über: <https://doi.org/10.18442/121>; [10.04.2024]
- Andresen, S./Heyer, L./Lips, A./Rusack, T./Thomas, S./Schröer, W./Wilmes, J. (2021a): Das Leben von jungen Menschen in der Corona-Pandemie. Erfahrungen, Sorgen, Bedarfe. Verfügbar über: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Das_Leben_von_jungen_Menschen_in_der_Corona-Pandemie_2021.pdf; [15.05.2024]

- Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2021b): Familienleben als Seismograph sozialer Folgen der Pandemie. In: frühe Kindheit, H. 2, S. 18–25.
- Andresen, S./Neumann, S./Schneekloth, U. (2021c): How children in Germany experience refugees: A contribution from childhood studies. In: Child Indicators Research, 14. Jg., H. 5, S. 2045–2064.
- Andresen, S./Bauer, P./Stauber, B./Walther, A. (2022a): Die Gestaltung und Hervorbringung von Übergängen im Lebenslauf. Grundzüge einer reflexiven Übergangsforschung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 68. Jg., Beiheft 68, S. 15–31.
- Andresen, S./Bellmann, J./Caruso, M. (2022b): Die Corona-Pandemie als pädagogisch relevantes Ereignis? Einleitung in den Thementeil. In: Zeitschrift für Pädagogik, 68. Jg., H. 3, S. 283–289.
- Andresen, S./Dietz, T./Çinar, D. (2022c): Mehrkindfamilien gerecht werden. Bedarfe im Alltag von Familien mit drei und mehr Kindern. Gütersloh.
- Andresen, S./Lips, A./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2022d): Verpasst? Verschoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Hildesheim. Verfügbar über: <https://doi.org/10.18442/205>; [10.04.2024]
- Andresen, S./Pohling, A./Schaumann, N. (2022): Pädagogik als Gefahrenzone. Vertrauen, Verletzbarkeit und Verantwortung als Erkenntniskategorien für Aufarbeitung sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. In: Aschmann, B. (Hrsg.): Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch. Paderborn, S. 96–115.
- Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Özdemir, E./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2023): JuCo IV – Der Einfluss der Corona-Pandemie auf das Wohlbefinden junger Menschen. Trends und anhaltende Auswirkungen. Hildesheim. Verfügbar über: <https://doi.org/10.18442/250>; [10.04.2024]
- Antes, W./Gaedicke, V./Schiffers, B. (Hrsg.) (2020): Jugendstudie Baden-Württemberg 2020. Die Ergebnisse von 2011 bis 2020 im Vergleich und die Stellungnahme des 13. Landesschülerbeirats. Baltmannsweiler. Verfügbar über: <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3278/9783763965663>; [16.01.2024]
- Antes, W./Wenzl, U./Wichmann, S. (Hrsg.): Jugend im Ländlichen Raum Baden-Württembergs. Aufwachsen – Mitgestalten – Leben. Hohengehren.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Rechtsexpertise zum Bedarf einer Präzisierung und Erweiterung der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale. Rechtsexpertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2022): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Religion/Weltanschauung. Verfügbar über: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/religion-weltanschauung/religion-weltanschauung-node.html>; [17.01.2024]
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2024): inter*. Verfügbar über: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/inter/inter-node.html>; [08.04.2024]
- AOK-Bundesverband (2023): AOK Familienstudie 2022. Eine Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von 4 bis 14 Jahren. Berlin. Verfügbar über: <https://www.aok.de/pk/magazin/cms/fileadmin/pk/pdf/aok-familienstudie-2022.pdf>; [13.03.2024]
- Appelhans, Y. (2022): Corona: Schattenfamilien fordern mehr Solidarität. Verfügbar über: <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Corona-Schattenfamilien-fordern-mehr-Solidaritaet,kinderundcorona102.html>; [07.03.2024]

Arbeitnehmerkammer Bremen/DGB/Arbeitskammer des Saarlandes (2023): Alterssicherung in Deutschland: Herausforderungen und Erwartungen. Verfügbar über: <https://www.dgb.de/presse/++co++e54639aa-adee-11ed-93d2-001a4a160123>; [25.03.2024]

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) (2011): Jugendverband unterstützt Jugendverband. Verfügbar über: https://www.aej.de/fileadmin/user_upload/Die_aej/Publikationen/PDF/aej_Jugendverband_unterstuetzt_Jugendverband.pdf; [04.04.2024]

Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGJF) (2016): Grundsätze zur Anerkennung von freien Trägern nach § 75 SGB VIII. Verfügbar über: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/grundsaeetze_anerkennung_trager.php; [04.04.2024]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2011a): Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2011b): Kinder- und Jugendarbeit unter Gestaltungsdruck. Zur Notwendigkeit, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und weiterzuentwickeln. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Kinder_Jugendarbeit.pdf; [12.03.2024]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013): Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar über: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Schulbegleitung.pdf>; [10.03.2024]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Care_Leaver.pdf; [04.12.2023]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2015): Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche! Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“. Berlin. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Eckpunktepapier_Junge_Fl%C3%BCchtlinge_in_Europa.pdf; [12.02.2024]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2018): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen. Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2019a): Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf; [08.03.2024]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2019b): Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern! Positionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2020a): How dare you? Die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für die Umsetzung ökologischer Kinderrechte. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/How_dare_you.pdf; [15.03.2024]

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2020b): Junge Menschen ernst nehmen! Die Vorzüge institutionalisierter Beteiligung und gelebter Beteiligungskultur auf Landesebene für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe erschließen. Positionspapier, Berlin. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/Junge_Menschen_ernst_nehmen.pdf; [29.01.2024]

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2022a): Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier_Armutssensibles_Handeln.pdf; [31.01.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2022b): Zunehmende Privatisierung fach- und Hochschulischer Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe: Chancen, Herausforderungen und Anforderungen an eine hochwertige Qualifizierung. Positionspapier. Berlin.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023a): Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Neutralitätsgebot.pdf; [11.04.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023b): Die Klimakrise als Kinderrechtekrise. Der General Comment No. 26 und was nun passieren muss. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Klimakrise_als_Kinderrechtekrise.pdf; [15.03.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023c): Eltern bleiben! Zusammenarbeit mit und Empowerment von Eltern als Stärke gelingender stationärer Hilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf; [08.03.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023d): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar über: <https://www.agj.de/positionen/artikel/positionspapier-inklusion-gestalten-wie-inklusive-hilfen-zur-erziehung-moeglich-werden-koennen.html>; [26.04.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023e): Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zum Verfahren (2. Teil), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit, Umstellung und Übergangsphase sowie Kostenheranziehung. Zweite zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum BMFSFJ-Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“. Berlin. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Zweite_AGJ-StN_Gemeinsam-zum-Ziel.pdf; [06.02.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023f): Schon wieder diese Jugend? Pauschalen Jugendbildern in Politik und Medien entgegenwirken. Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin. Verfügbar über: <https://www.agj.de/positionen/artikel/schon-wieder-diese-jugend-pauschalen-jugendbildern-in-politik-und-medien-entgegenwirken-zwischenruf-der-arbeitsgemeinschaft-fuer-kinder-und-jugendhilfe-agj.html?print=1&cHash=482ab44d90b975679fdeb46617e74906>; [07.03.2024]
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2024): Eine für alle – inklusive Kindertageseinrichtungen gestalten. Diskussionspapier. Berlin. Verfügbar über: <https://www.agj.de/positionen/artikel/eine-fuer-alle-inklusive-kindertageseinrichtungen-gestalten-diskussionspapier-der-arbeitsgemeinschaft-fuer-kinder-und-jugendhilfe-agj.html>; [15.02.2024]
- Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. (agif) (Hrsg.) (2020): Jugendarbeit im Gegenwind. Chemnitz.
- Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)/Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2013): Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“. Verfügbar über : https://jfmk.de/wp-content/uploads/2019/01/JFMK%202013%20Protokoll%20EXTERN_kompimiert.pdf; [11.04.2024]

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) (2023): Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfen am Beispiel von Fachkräftemangel und steigenden Kosten. In: KomDat, H. 1, S. 22ff.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024): Zahlen – Daten – Fakten: Jugendgewalt. Aktualisierung 2024. München. Im Erscheinen.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendstatistik (AKJStat) (2023): Editorial. In: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 26. Jg., H. 1, S. 1
- Armitage, R. (2021): Bullying in children: impact on child health. In: BMJ Paediatrics Open, 5. Jg., H. 1
- Arnett, J. J. (2015): Emerging adulthood: The winding road from the late teens through the twenties. Oxford. 2. Auflage.
- Arnoldt, B./Furthmüller, P./Gerleigner, S./Hofmann-Lun, I./Kanamüller, A./Rauschenbach, T. (2019): Individuelle Förderung. Potenziale der Ganztagschule. Das Konsortium der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG). Frankfurt a. M. Verfügbar über: https://www.pedocs.de/volltexte/2020/19109/pdf/SteG_2019_Individuelle_Foerderung_Potenziale_der_Ganztagschule.pdf; [31.01.2024]
- Assmann, A. (2014): Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik. München. 2., unveränderte Auflage.
- Austin-Cliff, G./Hartl, J./Lien, S./Gaupp, N. (2022): Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung. Ergebnisse der Jugendstudie. Unter Mitarbeit von L. Küppers. Reihe: Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung. Band 99. Stuttgart. Verfügbar über: https://www.bwstiftung.de/fileadmin/bwstiftung/Publikationen/Gesellschaft_und_Kultur/BWS_SR_Inklusionsstudie.pdf; [17.04.2024]
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld. Verfügbar über: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022/pdf-dateien-2022/bildungsbericht-2022.pdf>; [07.03.2024]
- Autor:innengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Unter Mitarbeit von Karin Beher. München.
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Verfügbar über: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf; [18.01.2024]
- Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit dem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen & Berlin & Toronto. Verfügbar über: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419785.pdf>; [27.03.2024]
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. München.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2022): Personal und Arbeitsmarkt in Zeiten von Corona. Analysen zum Fachkräftebarometer Frühe Bildung. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Bielefeld.
- Averbeck, L. (2019): Herausgeforderte Fachlichkeit. Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.

- Baader, Meike, S./Oppermann, C./Schröder, J./Schröer, W. (2024): Ergebnisbericht „Helmut Kentlers wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe. Hildesheim. Verfügbar über: <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/8d200f25-71b4-4d9b-b402-4b14ef7ede21/content>; [13.03.2024]
- Bachmann, R. (2018): Institutions and Trust. In: Searle, R. H./Nienaber, A.-M. I./Sitkin, S. B. (Hrsg.): *The Routledge Companion to Trust*. Oxfordshire, S. 218–227.
- Baecker, D. (2007): *Studien zur nächsten Gesellschaft*. Frankfurt a. M.
- Baer, S./Fischer, M. (2019): Die Bedeutung der sexuellen Orientierung für die Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Master-Thesis. Münster.
- Baer, S./Fischer, M. (2021): *Soziale Arbeit mit nicht-heterosexuellen Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Weinheim & Basel.
- Baer, S./Höblich, D. (2021): Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Herausforderungen affirmativer Praxen. In: *Sozial Extra*, 45. Jg., H. 2, S. 95–98.
- BAG OKJE – Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V. (2020): *Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist für junge Menschen da – auch und gerade in Zeiten der Corona-Pandemie. Stellungnahme*. Berlin. Verfügbar über: http://www.offene-jugendarbeit.net/pdf/Stellungnahme_BAG_OKJE_Corona_neu.pdf; [22.11.2023]
- Baier, D./Krieg, Y./Kliem, S. (2022): Rechtsextreme Gewalt im Jugendalter. In: Milbradt, B./Frank, A./Greuel, F./Herding, M. (Hrsg.): *Handbuch Radikalisierung im Jugendalter: Phänomene, Herausforderungen, Prävention*. Opladen & Berlin & Toronto, S. 265–278.
- Baitinger, O. (2018): Auf der Suche nach pädagogischen Zielen der ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern. In: *Pädagogische Korrespondenz*, 31. Jg., H. 58, S. 74–85.
- Ballaschk, I./Anders, Y. (2020): Partizipation aus der Perspektive von Kindern. In: *Frühe Bildung*, 9. Jg., H. 1, S. 3–8.
- Banerjee, A./Duflo, E. (2011). *Poor economics*. New York.
- Barnes, C. (2020): Understanding the social model of disability: Past, present and future. In: Watson, N./Vehmas, S. (Hrsg.): *Routledge Handbook of Disability Studies*. London & New York, S. 14–31, 2. Auflage.
- Bartels, A./Brahimi, E./Karic, S./Rück, F./Schröer, W. (2022): *Listening to young people: Mobility for future. Zentrale Ergebnisse der Studie: Learning Mobility in Times of Climate Change (LEMOCC)*. Bonn: Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. Verfügbar über: https://ijab.de/fileadmin/redaktion/PDFs/Shop_PDFs/220823_IJAB_Report_LEMOCC_ES.pdf; [15.03.2024]
- Bastian, J./Burger, T./Harring, M. (2016): Politische Online-Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In: A. Gürlevik/K. Hurrelmann/C. Palentien (Hrsg.): *Jugend und Politik. Politische Bildung und Beteiligung von Jugendlichen*. Wiesbaden, S. 323–335.
- Bastian, P./Schrödter, M. (2015): Fachliche Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In: *neue praxis*, H. 3, S. 224–242.
- Bätge, C./Cloos, P./Gerstenberg, F./Riechers, K.(Hrsg.) (2021): *Inklusive Bildungsforschung der frühen Kindheit. Empirische Perspektiven und multidisziplinäre Zugänge*. Weinheim & Basel.
- Bauer, P. (2011): Multiprofessionelle Kooperation in Teams und Netzwerken – Anforderungen an Soziale Arbeit. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, H. 9, S. 341–361.
- Bauer, P. (2014): Kooperation als Herausforderung in multiprofessionellen Handlungsfeldern. In: Faas, S./Zipperle, M. (Hrsg.): *Sozialer Wandel. Herausforderungen für kulturelle Bildung und soziale Arbeit*. Wiesbaden, S. 273–286.
- Bauer, P. (2016): Förderung der Erziehung in der Familie. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim & Basel, S. 886–907.

- Bauer, P. (2018): Multiprofessionalität. In: Graßhoff, G./Renker, A./Schröer, W. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, S. 727–739.
- Bauer, P. (2023): Rolle der Erziehungswissenschaft bei der Fachkräftegewinnung. Statement zum Hearing zum 17. Kinder- und Jugendbericht: Fachkräftegewinnung, Fachkräftebedarf am 26.09.2023.
- Baumann, H./Schulz, S. (2018). ALLBUS-Kumulation 1980–2016. Variable Report. Studien-Nr. 4586. Köln.
- Baur, N./Korte, H./Löw, M./Schröer, M. (Hrsg.) (2008): Handbuch Soziologie. Wiesbaden.
- Bayerischer Jugendring (BJR) (2023): Beschluss der Vollversammlung (Oktober 2023). Vereinfachung und Flexibilisierung der Förderung der Jugendarbeit auf Landesebene. Verfügbar über: <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/vereinfachung-und-flexibilisierung-der-foerderung-der-jugendarbeit>; [10.01.2024]
- Bayerischer Jugendring (BJR) (2023): Digital Streetwork Bayern – Über 10.000 Kontakte mit jungen Menschen. München. Verfügbar über: <https://www.bjr.de/service/presse/pressemeldungen/digital-streetwork-bayern-ueber-10000-kontakte-mit-jungen-menschen>; [22.02.2024]
- Bayerischer Jugendring (BJR) (2024): Qualitätsstandards für Digital Streetwork. Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für Träger von Jugendhilfe zur Umsetzung von Digital Streetwork. Nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. München.
- Beck, A. (2023) Jugendberufshilfe 2023: KVJS Fokus. Verfügbar über: <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/rs-012024anlage-1fokus-jugendberufshilfe-uebersicht-zu-programmen-angeboten-und-hilfen.pdf>; [28.03.2024]
- Beck, I. (2021): Kindheit/Jugend und Behinderung. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./von Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 417–427. 5., vollständig neugestaltete Auflage.
- Beck, I./Nieß, M./Silter, K. (2018): Partizipation als Bedingung von Lebenschancen. In: Dobslaw, G. (Hrsg.): Partizipation – Teilhabe – Mitgestaltung: interdisziplinäre Zugänge. Berlin & Toronto, S. 17–42.
- Becker, I./Held, B. (2021): Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren. Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Berlin. Verfügbar über: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressmitteilung_PDF/DK_Regelbedarfe_210823_Web.pdf; [05.03.2024]
- Beckmann, C. (2009): Qualitätsmanagement und Soziale Arbeit. Wiesbaden. Verfügbar über: <https://link.springer.com/book/10.1007/3-531-91598-3>; [12.02.2024]
- Beckmann, C./Otto, H.-U./Richter, M./Schrödter, M. (Hrsg.) (2004): Qualität in der Sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle. Wiesbaden.
- Beckmann, J./Lohse, K. (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfügbar über: https://www.gehoert-werden.de/media/filer_public/49/fe/49fe7222-e243-4d0d-aea1-a00ae1839717/beckmann_lohse_ueberblick_sgb_viii-reform_kjsg_aktualisierung_von_jamt_2021_178.pdf; [13.03.2024]
- Behnisch, M./Gerner, C. (2014): Jugendliche Handynutzung in der Heimerziehung und ihre Bedeutung für pädagogisches Handeln. In: Unsere Jugend, 66. Jg., H. 1, S. 2–7.
- Behnisch, M./Henseler, C. (2012): Handynutzung in der Heimerziehung – zwischen Kompetenzgewinn und Kontrolle. Ergebnisse eines Forschungsprojekts. In: Forum Erziehungshilfen, 18. Jg., H. 4, S. 240–244.
- Behr, H./Kulaçatan, M. (2022): DİTİB Jugendstudie 2021. Lebensweltliche Einstellungen junger Muslim:innen in Deutschland. Weinheim & Basel.
- Beier, C./Messner, D./Preuß, H.-J. (2020): Flucht, Migration und globale Wanderungsbewegungen. Eine Einführung. In: Dies (Hrsg.): Globale Wanderungsbewegungen. Beiträge der internationalen Zusammenarbeit zum Umgang mit Flucht und Migration. Wiesbaden, S. 1–13.

- Beierle, S./Tillmann, F. (2022): Jugend – verdrängt und umworben. In: Berngruber, A./Gaupp, N. (Hrsg.): *Erwachsenwerden heute. Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen*. Stuttgart, S. 35–45.
- Beierle, S./Tillmann, F./Reißig, B. (2016): Abschlussbericht der Studie Jugend im Blick – Regionale Bewältigung demografischer Entwicklungen. Projektergebnisse und Handlungsempfehlungen. München. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendimblick/Abschlussbericht_Final.pdf; [13.03.2024]
- Beigang, S./Fetz, K./Kalkum, D./Otto, M. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Baden-Baden.
- Bellmann, L. (2023): „Du bist hier anders, egal ob du einen deutschen Pass hast!“ Eine empirische Untersuchung zu Racial Profiling aus der Perspektive von Betroffenen. In: *Kriminologisches Journal*, 55. Jg., H. 2, S. 148–166.
- Benček, D./Lücke, M./Schneiderheinze, C./Stöhr, T. (2020): Wohlfahrtseffekte regulärer und irregulärer Migration. In: Beier, C./Messner, D./Preuß, H.-J. (Hrsg.): *Globale Wanderungsbewegungen. Beiträge der internationalen Zusammenarbeit zum Umgang mit Flucht und Migration*. Wiesbaden, S. 43–62.
- Bereswill, M./Bläsing, L. M./Draude, C./Kuhn, H. P./Lumpp, G./Spitzner, J. (2020a): Ungleiche Präferenzen? Zum Zusammenhang von Studienfachwahl und Geschlecht aus sozialisations- und geschlechtertheoretischer Perspektive am Beispiel des Studienfachs Informatik. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40. Jg., H. 3, S. 231–252.
- Bereswill, M./Buhr, H./Lumpp, G. (2020b): Warum wird Nadja keine Pilotin? Eine Untersuchung von Differenzkonstruktionen in bildungspolitischen Programmen. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40. Jg., H. 3, S. 253–275.
- Bereswill, M./Draude, C./Kuhn, H. P. (2020c): Ungleiche Präferenzen? Zum Zusammenhang von Studienfachwahl und Geschlechterzuschreibungen. Einführung in den Themenschwerpunkt. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40. Jg., H. 3, S. 227–230.
- Bergmann, F. (2017): *Neue Arbeit, neue Kultur*. Freiburg im Breisgau. 6. Auflage
- Bergseng, B./Degler, E./Lüthi, S. (2019): *Unlocking the Potential of Migrants in Germany*. OECD Reviews of Vocational Education and Training. Paris.
- Bergs-Winkels, D./Cloos, P./Iller, C./Prigge, J./Simon, S./Ulber, D. (2023): *Kita-Entwicklung – Organisationsentwicklung als Chance für die frühe Bildung*. Band 14. Leverkusen.
- Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2024): Die Folgen des Ukraine-Krieges demografisch betrachtet. Verfügbar über: <https://www.berlin-institut.org/was-wir-tun/aktuelles/die-folgen-des-ukraine-krieges-demografisch-betrachtet>; [26.03.2024]
- Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (2018): „Zuständig sein und zuständig bleiben!“ Stolpersteine und Hürden auf dem Weg junger Menschen hin zu einer bedarfsgerechten Unterstützung durch die Jugendhilfe – eine Fallanalyse aus ombudtschaftlicher Sicht. Berlin. Verfügbar über https://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2021/03/BRJ_Fallanalyse_Broschuere.pdf; [04.03.2024]
- Bernasconi, T./Böing, U. (2015): *Pädagogik bei schwerer und mehrfacher Behinderung*. Stuttgart.
- Berngruber, A. (2021): Kinder, Jugendliche oder Erwachsene? Die biografische Selbstwahrnehmung junger Menschen. In: Kuger, S./Walper, S./Rauschenbach, T. (Hrsg.): *Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien: AID:A 2019*. Bielefeld, S. 86–92.
- Berngruber, A./Gaupp, N. (2021a): Lebenswelten und Erfahrungen junger Menschen in Zeiten von Corona. Ergebnisse aus dem Corona-Add-on zur AID:A-Studie. In: *DREIZEHN – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit*, H. 25, S. 4–9.
- Berngruber, A./Gaupp, N. (2021b): Unterstützung suchen, Unterstützung leisten – Junge Menschen in der Zeit des ersten Corona-Lockdowns. In: Gaupp, N./Holthausen, B./Milbradt, B./Lüders, C./Seckinger, M. (Hrsg.): *Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes*. München, S. 17–29.

- Berngruber, A./Gaupp, N. (2022): *Erwachsenwerden heute*. Stuttgart.
- Berngruber, A./Gaupp, N./Lüders, C. (2020): *Jugendlich, erwachsen oder doch „dazwischen“? Die biografische Selbstwahrnehmung junger Menschen im Kontext der Debatte um emerging adulthood*. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 15. Jg., H. 4, S. 385–400.
- Berngruber, A./Herz, A. (2023): *Verselbstständigung als eine zentrale Herausforderung des Jugendalters – Wann im Leben findet was zum ersten Mal statt und inwiefern hat die Corona-Pandemie junge Menschen ausgebremst?* In: *Sozial Extra*, H. 3, S. 126–131.
- Berngruber, A./Hofmann-Lun, I. (2023): *Aufwachsen in Pandemiezeiten – Herausforderungen für Verselbstständigungsprozesse und Alltagspraxen junger Menschen*. In: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, 52. Jg., H. 2, S. 8–12.
- Berngruber, A./Pavlovic, T. (i. E.): *Deskriptive Analysen auf Basis des DJI-Surveys AID:A 2019 zu ausgewählten Aspekten der Lebenslagen junger Menschen nach ihrer Religionsgebundenheit*. Ein Tabellenband. In: Selent, I./Kohring, C./Özdemir-Simsek, Ö./Franke, J./Böllert, K./Schröer, W./ (Hrsg.): *Religion – Kinder- und Jugendhilfe – Vielfalt*. Auf dem Weg zu einer religionssensiblen Fachlichkeit. Wiesbaden.
- Berngruber, A./Pothmann, J. (2023): *Erwachsenwerden heute für eine Gesellschaft von morgen*. In: *Sozialpädagogische Impulse*. H. 4, S. 18-21.
- Bertelsmann Stiftung (2024): *Kindergrundsicherung: Weichen jetzt richtig stellen! Expert:innenbeirat und Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“*. Policy Brief. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Policy_Brief_Kinderarmut_Kindergrundsicherung_Weichen_stellen_ID2102.pdf; [09.04.2024]
- Besand, A. (2017): *Mit welcher Haltung machen wir unsere Arbeit? Drei Beobachtungen und vier Fragen an die politische Bildung „nach“ Pegida*. In: Frech, S./Richter, D. (Hrsg.): *Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen*. Schwalbach, S. 104–113.
- Betz, T. (2015): *Das Ideal der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Kritische Fragen an eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Familien*. Gütersloh.
- Betz, T./Bischoff-Pabst, S./Moll, F. de (Hrsg.) (2020): *Leitbilder „guter“ Kindheit und ungleiches Kinderleben*. Weinheim & Basel.
- Betz, T./Meyer-Hamme, A./Halle, A.-C. (2022): *Soziale Ungleichheit und die Rolle sozialer Beziehungen in der (Ganztags-)Schule. Kein Thema für die Fortbildung?* Frankfurt a. M. Verfügbar über: https://www.pedocs.de/volltexte/2023/25941/pdf/Betz_et_al_2022_Soziale_Ungleichheit_und_die_Rolle.pdf; [31.01.2024]
- Beyme, K. v. (2020): *Migrationspolitik. Über Erfolge und Misserfolge*. Wiesbaden.
- Bieling, H.-J./Huke, N. (2020): *Nach dem ‚Sommer der Willkommenskultur‘: Teilhabekonflikte in der postmigrantischen Gesellschaft*. In: *Bürger und Staat*, 70. Jg., H. 3, S. 108–113.
- Biesel, K. (2014): *Qualität*. In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hrsg.): *Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung*. Frankfurt a. M., S. 282–289.
- Biesel, K./Urban-Stahl, U. (2018): *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim & Basel.
- Bijleveld, G. G. van/Dedding, C. W. M./Bunders-Aelen, J. F. G. (2015): *Children's and young people's participation within child welfare and child protection services: a state-of-the-art review*. In: *Child & Family Social Work*, 20. Jg., H. 2, S. 129–138.
- Bilgi, O. (2023): *Pädagogische Konzepte und ethische Fragen der Mensch-Tier-Beziehung im Anthropozän*. In: Cloos, P./Jester, M./Kaiser-Kratzmann, J./Schmidt, T./Schulz, M. (Hrsg.): *Kontinuität und Wandel in der Pädagogik der frühen Kindheit. Handlungsfelder, pädagogische Konzepte und Professionalisierung*. Weinheim & Basel, S. 115–129.

- Bilgi, O./Blaschke-Nacak, G./Durand, J./Schmidt, T./Stenger, U./Stieve, C. (2021): „Qualität“ in der Pädagogik der frühen Kindheit. Eine Einleitung. In: Bilgi, O./Blaschke-Nacak, G./Durand, J./Schmidt, T./Stenger, U./Stieve, C. (Hrsg.): „Qualität“ revisited. Theoretische und empirische Perspektiven in der Pädagogik der frühen Kindheit. Weinheim & Basel, S. 7–17.
- Birke, A./Riedl, S./Rusack, T./Wolff, M. (2023): Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit? Ein bundesweiter Überblick. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 18. Jg., H. 3, S. 297–313.
- Birkner, T. (2023): Medialisierung und Mediatisierung. Baden-Baden. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage
- Bitzan, M./Bolay, E. (2017): Soziale Arbeit – die Adressatinnen und Adressaten. Opladen & Toronto.
- Bläsing, L. M./Draude, C. (2020): Geschlechterforschungen zwischen Reflexion und Reproduktion bestehender Bilder von Informatik. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 40. Jg., H. 3, S. 276–295.
- Blatter, K. (2021): Die Rolle der Träger bei der Qualitätsentwicklung im System der frühen Bildung. Deutsches Jugendinstitut. München.
- Blühdorn, I. (2020): Nachhaltige Nicht-Nachhaltigkeit: Warum die ökologische Transformation der Gesellschaft nicht stattfindet. Bielefeld, 2., aktualisierte Auflage
- Bochert, S./Schönecker, L./Urban-Stahl, U. (2021): „Jugendamt goes Gesamtplanung“. Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: Kieslinger, D./Hollweg, C. (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. Br., S. 66–88.
- Bock-Famulla, K./Münchow, A./Sander, F./Akko, D. P./Schütz, J. (2021): Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2021.
- Boda, Z./Lorenz, G./Jansen, M./Stanat, P./Edele, A. (2023): Ethnic diversity fosters the social integration of refugee students. In: Nature Human Behaviour, H. 7, S. 881–891.
- Bode, I. (2013): Die Infrastruktur des postindustriellen Wohlfahrtsstaats. Organisation, Wandel, gesellschaftliche Hintergründe. Wiesbaden.
- Bode, I./Turba, H. (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden.
- Boers, K. (2009): Kontinuität und Abbruch persistenter Verläufe. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht vor neuen Herausforderungen. Mönchengladbach, S. 101–133.
- Boers, K./Reinecke, J. (2019): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster.
- von Boetticher, A. (2022): § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 437–470, 9. Auflage
- Böhl, B. (2022): Aufnahme von Fliehenden aus der Ukraine. Erstmalige Anwendung der Massenzustromrichtlinie. In: Kritische Justiz, 55. Jg., H. 3, S. 392–398.
- Böhmer, A. (2019): Inklusive Differenzen. Perspektiven migrationssensibler Familienbildung. In: Geisen, T./Iller, C./Kleint, S./Schirmmayer, F. (Hrsg.): Familienbildung in der Migrationsgesellschaft: Interdisziplinäre Praxisforschung. Münster, S. 19–32.
- Bohnisch, L./Scheffold, W. (2017): Jugend in den Jugendberichten. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Boehnisch_18_04_17zu.pdf; [10.06.2022].
- Bokelmann, O. (2022): Demokratiepädagogik in Kooperation von Jugendhilfe und Schule – eine explorativ-empirische Untersuchung der Aneignung demokratischer Kompetenzen. Wiesbaden.
- Bolay, E./Iser, A. (2016): Lebensweltorientierte Schulsozialarbeit. In: Grunwald, K./Thiersch, H. (Hrsg.): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim & Basel, S. 142–152.

- Bolin, A. (2016): Children's agency in interprofessional collaborative meetings in child welfare work. In: *Child & Family Social Work*, 21. Jg., H. 4, S. 502–511.
- Boll, C./Birkeneder, A./Castiglioni, L./Chabursky, S./Gutt, J./Gandlgruber, M./Kanamüller, A./Langmeyer, A./Langner, R./Liel, C./Mairhofer, A./Peucker, P./Pluto, L./Reinhardt, M./Schlimbach, T./Santen, E. v./Walper, S. (2023): *Ukrainische Geflüchtete in Deutschland. Erhebungen zur Zielgruppe und zu kommunalen Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen*. München.
- Böllert, K. (2001): Generationen. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik*. Neuwied & Kriftel, S. 660–664.
- Böllert, K. (2017): SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang. In: *Widersprüche*, 37. Jg., H. 4, S. 9–18.
- Böllert, K. (2018a): Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, K. (Hrsg.): *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe*. Bd. 1. Wiesbaden, S. 3-65
- Böllert, K. (2018b): Jugendgerechtes Handeln als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In: *Forum Jugendhilfe*, H. 4, S. 4–8.
- Böllert, K. (2020a): Eigenständige Jugendpolitik: Jugendgerechtes Handeln als Aufgabe von Vielen für, mit und von allen jungen Menschen. In: Themenheft 2020: „Alle sind gefragt! Demokratiebildung und Partizipation in der Jugendsozialarbeit“, S. 15–21. Verfügbar über: <http://nord.jugendsozialarbeit.de/index.php?id=61>; [23.02.2024]
- Böllert, K. (2020b): Kinder- und Jugendhilfe – ein widersprüchliches Projekt Sozialer Arbeit. In: Cloos, P./Lochner, B./Schoneville, H. (Hrsg.): *Soziale Arbeit als Projekt. Konturierungen von Disziplin und Profession*. Wiesbaden & Heidelberg, S. 47–58.
- Böllert, K. (2024): *Wenn Gesichter Bände reden. Über die Bedeutung nonverbaler Kommunikation in der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin.
- Böllert, K. u. a. (i. V.): *Religion. Kinder- und Jugendhilfe. Vielfalt Auf dem Weg zu einer religionssensiblen Fachlichkeit*.
- Böllert, K./Kohring, C./Selent, I. (2022): Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft. In: Lutz, R./Kiesel, D. (Hrsg.): *Sozialarbeit und Religion. Herausforderungen und Antworten*. Wiesbaden & Basel, S. 167–178, 2. Auflage.
- Böllert, K./Otto, H.-U./Schrödter, M./Ziegler, H. (2018): Gerechtigkeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. München, S. 516–526. 6., überarbeitete Auflage
- Böllert, K./Sawatzki, M./Demski, J. (2022): Inklusive Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und erproben. Das Teilprojekt A Nähe und Distanz. In: *Soziale Passagen*, 14. Jg., H. 10, S. 491–495
- Böllert, K./Smessaert, A. (2021): Meilenstein erreicht, aber die Kinder- und Jugendhilfe hat noch lange nicht fertig! SGB-VIII-Reform aus AGJ-Perspektive. In: *Forum Jugendhilfe*, H. 4, S. 4-10.
- Böllert, K./Smessaert, A. (2021): Meilenstein erreicht, aber noch lange nicht am Ziel. Die SGB-VIII-Reform aus der Perspektive der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. In: *Sozial Extra*, 45. Jg., H. 6, S. 409–413. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00434-3>; [08.03.2023]
- Bollig, S./Honig, M.S./Nienhaus, S. (2016): *Vielfalt betreuter Kindheiten. Ethnographische Fallstudien zu den Bildungs- und Betreuungsarrangements 2- bis 4-jähriger Kinder*. Universität du Luxembourg. Verfügbar unter: www.pedocs.de/volltexte/2016/12305/pdf/Bollig_Honig_Nienhaus_2016_Vielfalt_betreuter_Kindheiten.pdf [15.09.2020]
- Bormann, I./Niedlich, S./Würbel, I. (2022): Trust in Educational Settings: Insights and Emerging Research Questions. In: *European Education – Special Issue "Trust in Educational Settings: European Perspectives*, 53. Jg., H. 3–4, S. 246–259.

- Born, K./Müller, L. P. (2023): Listen to us! Selbstvertretung von jungen Menschen und Eltern in einem Hearing des Bundestages – ein Bericht. In: Forum Erziehungshilfen, 29. Jg., H. 3, S. 23–27.
- Borstel, D. (2008): Engagement als Strategie – Was will der nette Nazi von nebenan? In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, 21. Jg, H. 4, S. 23–28.
- Bösch, M. (2022): WARTOK – TikTok und der Krieg in der Ukraine. In: Televizion, 35. Jg., H. 2, S. 4–7.
- Bossler, M./Popp, M. (2023): Arbeitsmarktanspannung aus beruflicher und regionaler Sicht: Die steigende Knappheit an Arbeitskräften bremst das Beschäftigungswachstum. Nürnberg.
- Bouma H./López López, M./Knorth E. J./Grietens H. (2018): Meaningful participation for children in the Dutch child protection system: A critical analysis of relevant provisions in policy documents. In: Child Abuse & Neglect, H. 79, S. 279–292.
- Bovenschen, I./Bränzel, P./Dietzsch, F./Zimmermann, J./Zwönitzer, A. (2017a): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. Kurzfassung. München.
- Bovenschen, I./Bränzel, P./Heene, S./Hornfeck, F./Kappler, S./Kindler, H./Ruhfaß, M. (2017b): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. München.
- Böwer, M./Heinrichs, B./Naß, M. (2015): Institutionelle Schutzkonzepte in Einrichtungen der Erziehungshilfe – Befunde einer Forschungswerkstatt im Rahmen des Forschungsprojektes „ISkE“. In: Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Kindgerecht. Verändertes Aufwachsen in einer modernen Gesellschaft. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren. Köln, S. 141–151.
- Boxberg, V./Bögelein, N. (2015): Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt – Subkulturelle Bedingungsfaktoren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 26. Jg., H. 3, S. 241–247.
- Boxberg, V./Fehrmann, S.E./Häufle, J./Neubacher, F./Schmidt, H. (2016): Gewalt und Suizid als Anpassungsstrategien? Zum Umgang mit Belastungen im Jugendstrafvollzug In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99. Jg., H. 6, S. 428–430.
- Braband, J. (2019): Mehrsprachigkeit in der Frühpädagogik. Subjektive Theorien von Eltern und Kitafachkräften vor dem Hintergrund migrationsgesellschaftlicher Ordnungen. Bielefeld.
- Braunsdorf, F. (Hrsg.) (2016): Fluchtursachen „Made in Europe“. Über europäische Politik und ihren Zusammenhang mit Migration und Flucht. Berlin.
- Breckner, I./Sinning, H. (Hrsg.) (2022): Wohnen nach der Flucht: Integration von Geflüchteten und Roma in städtische Wohnungsmärkte und Quartiere. Wiesbaden.
- Breiter, A./Aufenanger, S./Averbeck, I./Welling, S./Wedjelek, M. (2013): Medienintegration in Grundschulen. Untersuchung zur Förderung von Medienkompetenz und der unterrichtlichen Mediennutzung in Grundschulen sowie ihrer Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen. Berlin.
- Bremer, H./Pfaff, N. (2021): Ungebrochene Institutionalisierung? Prozesse der (De-)Institutionalisierung am Übergang von der Jugend ins Erwachsenenalter. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 41. Jg., H. 1, S. 40–56.
- Brettschneider, A./Leitner, S./Schütte, J. D./Hilke, M./Jehles, N./Pullen, A./Schäfer, S. (2021): Qualitative Untersuchung von subjektiven Ausprägungen und Dynamiken sozialer Lagen. Köln.
- Briggs, J./Kodnani, D. (2023): The Potentially Large Effects of Artificial Intelligence on Economic Growth. Global Economics Analyst. New York.
- Briken, P./Dekker, A./Cerwenka, S./Pietras, L./Wiessner, C./Rüden, U./Matthiesen, S. (2021): Die GeSiD-Studie „Gesundheit und Sexualität in Deutschland“ – eine kurze Einführung. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz, 64. Jg., H. 11, S. 1334–1338.

- Brixy, U./Janser, M./Mense, A. (2023): Auszubildende entscheiden sich zunehmend für Berufe mit umweltfreundlichen Tätigkeiten. Ausbildungsmarkt und ökologische Transformation. In: IAB-Kurzbericht 19/2023.
- Brock, A./Grund, J. (2020): Non-formale Bildung für nachhaltige Entwicklung: Divers, volatil und dabei feste Säulen der Nachhaltigkeitstransformation. Berlin.
- Bröckling, U. (2007): Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt a. M.
- Broda, D./Haag, W. (2021): Jugendverbände als politische Akteure. In: AGJ Forum, H. 3, S. 29–34.
- Broderson, F./Ebner, S./Schütz, S. (2019): „How to ...?“ – Methodische Anregungen für quantitative Erhebungen mit Jugendlichen mit Behinderung. Erkenntnisse aus dem Projekt „Inklusive Methoden“. München.
- Brodmerkel, A. (2018): Perspektive der jungen Generation. Verfügbar über: <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/demografischer-wandel/196654/perspektive-der-jungen-generation/>; [13.03.2024]
- Bromberg, A./Radau, H./Sturzenhecker, B. (2022): Digitale Kommunikation, Partizipation und Selbstorganisation als Arbeitsprinzipien Offener Kinder- und Jugendarbeit in Corona-Zeiten. Eine Interpretation von zehn qualitativen Interviews mit Fachkräften. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Icking, M. (2022) (Hrsg.): Neustart – Offene Kinder- und Jugendarbeit über Corona hinaus gestalten. Empirische Erkenntnisse und neue Konzepte. Weinheim & Basel, S. 19–93.
- Bromme, R. (2020): Informiertes Vertrauen: Eine psychologische Perspektive auf Vertrauen in Wissenschaft. In: Jungert, M./Frewer, A./Mayr, E. (Hrsg.): Wissenschaftsreflexion. Interdisziplinäre Perspektiven zwischen Philosophie und Praxis. Münster, S. 105–134.
- Brücker, H./Adunts, D./Fendel, T./Hauptmann, A./Keita, S./Konle-Seidl, R. (2022): Gesteuerte Erwerbsmigration nach Deutschland, Arbeitspapier Nr. 03/2022 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Nürnberg. Verfügbar über: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Arbeitspapiere/Arbeitspapier_03_2022.pdf; [18.03.2024]
- Brücker, H./Ette, A./Grabka, M. M./Kosyakova, Y./Niehues, W./Rother, N./Spieß, C. K./Zinn, S./Bujard, M./Cardozo, A./Décieux, J. P./Maddox, A./Milewski, N./Naderi, R./Sauer, L./Schmitz, S./Schwanhäuser, S./Siegert, M./Tanis, K./Steinhauer, H. W. (2023): Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung. Nürnberg.
- Brüggen, N./Ertelt, J. (2011): Jugendarbeit ohne social media? Zur Mediatisierung pädagogischer Arbeit. In: Medien + Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik, 55. Jg., H. 3, S. 8–13.
- Brüggen, N./Rösch, E. (2022): ((Post-)Digitale) Jugendarbeit ermöglichen. Aktuelle und zukünftige Perspektiven der ‚Digitalen‘ Jugendarbeit. In: Medien + Erziehung, 66. Jg. H. 33, S. 13–22.
- Büchner, S. (2018): Der organisierte Fall. Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden.
- Bühler-Niederberger, D. (2011): Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume. Weinheim & München.
- Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, S. (Hrsg.) (2014): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim.
- Bühler-Niederberger, D./Schuchart, C. (2022): „Steckt Erwachsene in die Schule und sie werden wieder Kinder“ – Alter als Hindernis im zweiten Bildungsweg. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 42. Jg., H. 2, S. 255–273.
- Bukow, W.-D. (2007): Die Rede von Parallelgesellschaften. Zusammenleben im Zeitalter einer metropolitanen Differenzgesellschaft. In: Bukow, W.-D./Nikodem, C./Schulze, E./Yildiz, E. (Hrsg.): Was heißt hier Parallelgesellschaft? Zum Umgang mit Differenzen. Wiesbaden, S. 29–51.

- Bundesagentur für Arbeit (2022a): 4.1 SGB II-Hilfequote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften. Verfügbar über:
https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202206/iiii7/kinder/kinder-dwolk-0-202206-xlsm.xlsm?__blob=publicationFile&v=1; [08.04.2024]
- Bundesagentur für Arbeit (2022b): Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Arbeits- und Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2022c): Engpassanalyse. Verfügbar über:
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Fachkraeftebedarf/Engpassanalyse-Nav.html>; [30.03.2024]
- Bundesagentur für Arbeit (2023a): Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf – Entwicklung der Arbeitslosenquote. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2023b): Fachkräfteengpassanalyse 2022. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2023c): Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Verfügbar über:
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>; [05.03.2024]
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2024): Das Bundesamt in Zahlen. Verfügbar über:
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamtinzahlen-node.html>; [05.03.2024]
- Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) (2022): Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD zur Situation in den Allgemeinen Sozialen Diensten. Berlin.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2017a): Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. Mainz.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2017b): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. Empfehlung beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz inklusive Ergänzung beschlossen auf der 123. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 15. bis 17. November 2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2019): Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit: Positionspapier beschlossen auf der 126. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 22. bis 24. Mai 2019 in Chemnitz.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2022a): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2022b): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 9., neu bearbeitete Fassung 2022. Beschlossen auf der 132. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 11. bis 13. Mai 2022 in München.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2023a): Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft. Beschlossen auf der 134. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2023b): Empfehlungen: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Verfügbar über:
<http://www.bagljae.de/assets/downloads/163-empfehlungen-zur-hilfeplanung.pdf>; [12.02.2024] 2., vollständig überarbeitete Auflage

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)/AG Jugendarbeit (2016): Appell an die Hochschulen: Jugendarbeit studieren – Zum Verschwinden eines genuinen sozialpädagogischen Arbeitsfeldes an Hochschulen und Universitäten. Verfügbar über: <https://igfh.de/jugendarbeit-studieren-appell-ag-jugendarbeit-bagljae>; [23.03.2024]
- Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2023): Es ist 5 nach 12: Rechtsverletzungen bei unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Verfügbar über: <https://bumf.de/src/wp-content/uploads/2023/11/231116-es-ist-5-nach-12-rechtsverletzungen-bei-unbegleiteten-gefluchteten-kindern-und-jugendlichen-lobbypapier-bundesebene-final.pdf>; [05.03.2024]
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2023): Regionaler Preisindex für Deutschland – ein neuer Erhebungsansatz mit Big Data. Berlin.
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) (2021): Raumordnungsprognose 2040. Bevölkerungsprognose: Ergebnisse und Methodik. Berlin.
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2016): Jugend.Stadt.Labor. Wie junge Menschen Stadt gestalten. Bonn. Verfügbar über: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2016/jugend-stadt-labor-dl.pdf;jsessionid=3CBB4C6BE4D7833C0761433924C39049.live11312?__blob=publicationFile&v=1; [15.02.2024]
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2017): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2017. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Verfügbar über: https://www.bibb.de/datenreport/de/datenreport_2017.php; [28.02.2024]
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2022): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Verfügbar über: https://www.bibb.de/datenreport/de/datenreport_2022.php; [28.02.2024]
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2023): Berufsbildungsbericht 2023 (Kabinettfassung), Verfügbar über: <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/berufsbildungsbericht-2023-kabinettfassung.html>; [27.03.2024]
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2001): Gegen den irrationalen Umgang der Gesellschaft mit der nachwachsenden Generation. Thesen des Bundesjugendkuratoriums. Berlin. Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2001_stellungnahme_gegen_irrationalen_umgang_mit_nachw_generation.pdf; [13.03.2024]
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung. Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik; Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/Stellungnahme_Jugendhilfeplanung_51212.pdf [01.11.2023].
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2013): Souveränität und Verantwortung in der vernetzten Medienwelt. Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik. Stellungnahme. Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/Stellungnahme_Medienwelt_130613.pdf; [25.10.2023]
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2016): Kinder- und Jugendhilfe nach Maß. Zwischenruf. München. Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Standards.pdf. [12.02.2024]
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2017): Demokratie braucht alle. Thesen zu aktuellen Herausforderungen und zur Notwendigkeit von Demokratiebildung. Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK_Thesenpapier_Demokratie.pdf; [11.8.2023].
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2019): Junge Menschen in der Politikberatung. Empfehlungen für mehr Beteiligung der jungen Menschen auf der Bundesebene. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK_Politikberatung.pdf; [17.01.2024]

- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2020): Junge Erwachsene – soziale Teilhabe ermöglichen! Stellungnahme. München. Verfügbar über:
https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Junge_Erwachsene_2020.pdf;
[19.01.2024]
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2023a): Mehr Kinder- und Jugendpolitik gerade jetzt wagen – Kinder- und jugendpolitische Halbzeitbilanz der Bundesregierung. Verfügbar über:
<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/kinder-und-jugendpolitik-muss-krisenfest-sein.html>;
[23.02.2024]
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2024): Fachliche Koordinaten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Impulse für die Fachdiskussion. Impulspapier 1/2024. München. Verfügbar über:
https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/Bundesjugendkuratorium%20Impulspapier%20Fachliche%20Koordinaten_08032024.pdf; [04.04.2024]
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2021): Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Verfügbar über:
https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1645514075_info%203-21-Die-Bedeutung-von-%C2%A720-SGB-VIII-fu%CC%88r-die-EB.pdf; [25.03.2024]
- Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (BKSF) (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“. Berlin. Verfügbar über:
<https://www.bundeskoordinierung.de/kontext/controllers/document.php/338.c/8/7f3092.pdf>; [11.03.2024]
- Bundeskriminalamt (BKA) (2022): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Verfügbar über:
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=10; [09.04.2024]
- Bundeskriminalamt (BKA) (2023): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2024): PKS-2023 Zeitreihen. Verfügbar über:
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html; [24.04.2024]
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2022): Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. Verfügbar über:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf;jsessionid=C94810184852173F66DD350B11ADAD0C.2_cid332?__blob=publicationFile&v=6 [19.03.2024]
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2023a): Übersicht „Hasskriminalität“/Entwicklung der Fallzahlen 2001-2022. Berlin.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2023b): Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz. Berlin. Verfügbar über: https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=11; [23.07.2024]
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2023c): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen. Drucksache 19/17069. Berlin. Verfügbar über:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5; [17.01.2024]

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.) (2019): Unser Plan für Deutschland. Gleichwertige Lebensverhältnisse überall. Schlussfolgerungen von Bundesminister Horst Seehofer als Vorsitzendem sowie Bundesministerin Julia Klöckner und Bundesministerin Dr. Franziska Giffey als Co-Vorsitzenden zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137240/e94cf2ffab8768fd37a1e632db3ee51e/schlussfolgerungen-kommission-gleichwertige-lebensverhaeltnisse-langversion-data.pdf>; [10.02.2024]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021a): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a125-21-teilhabebericht.html>; [28.03.2024]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021b): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin. Verfügbar über: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6; [17.01.2024]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022a): Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Berlin. Verfügbar über: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativumfrage-teilhabe.pdf?__blob=publicationFile&v=5; [09.08.2024]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022b): Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. Berlin. Verfügbar über: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.pdf?__blob=publicationFile&v=2; [18.01.2024]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2023): Sozialbudget 2022. Verfügbar über: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a230-23-sozialbudget-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4; [15.04.2024]
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2023): Berufsbildungsbericht des Bundes 2023 (Kabinettsfassung). Verfügbar über: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/berufsbildungsbericht-2023-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2; [28.03.2024]
- Bundesministerium für Bildung und Forschung/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBF/BMFSFJ) (2021): Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/182380/2918d4b1a3f91a682c64e763bfaccf11/aufholpaket-vereinbarung-bund-laender-data.pdf>; [07.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Studien und Vorhaben zur Aufwertung sozialer Berufe. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o. J.): Rückschau: Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“. Verfügbar über: <https://www.fruehe-chancen.de/themen/fachkraefte-und-qualifizierung#c5066>; [27.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2014): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>; [08.04.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): Gemeinsam stark für frühe Chancen! Zwei Jahre Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration. Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/blob/93942/28b4b51d5318101d568aa18c92db6f23/gemeinsam-stark-fuer-fruehe-chancen--data.pdf>; [31.01.2024]

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und erzieherische Hilfen, Berlin. 3. Auflage
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017a): Freiwilliges Engagement junger Menschen. Sonderauswertungen des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys. Berlin. Verfügbar über: <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/freiwilliges-engagement-junger-menschen-sonderauswertungen-des-vierten-deutschen-freiwilligensurveys-729140> [25.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017b): Jugend gestaltet Zukunft. Gelingendes Aufwachsen in ländlichen Regionen. Handlungsempfehlungen für die Demografiestrategie der Bundesregierung. Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115296/531fd633e294378bee2e9a973d40fdd0/20160314-jugend-gestaltet-zukunft-handlungsempfehlungen-data.pdf>; [13.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017c): Kindertagesbetreuung: Zoom. Zoom auf: Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017d): Zusammenfassung Forschungsergebnisse und Erkenntnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Begleitarbeit zu der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ (IMAG). Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a): Wegweiser für die Zukunft. Die Abschlusserklärung der 3. European Youth Work Convention (2020). Wegweiser für die Zukunft. Die Abschlusserklärung der 3. European Youth Work Convention. Factsheet. Verfügbar über: [https://www.bonn-process.net/downloads/publications/43/Factsheet%20-%20EYWC%202020%20-%20Final%20Declaration%20\(DE\).pdf](https://www.bonn-process.net/downloads/publications/43/Factsheet%20-%20EYWC%202020%20-%20Final%20Declaration%20(DE).pdf); [22.03.2024]
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020b): Corona-Pandemie. „Nummer gegen Kummer“ ab sofort länger erreichbar. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/-nummer-gegen-kummer-ab-sofort-laenger-erreichbar-154606>; [15.01.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020c): Kinder- und Jugendhilfe. Aches Sozialgesetzbuch. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder-und-jugendhilfegesetz-sgb-viii-data.pdf>; [30.07.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021a): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019). Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/engagement-staerken/freiwilligensurveys/der-deutsche-freiwilligensurvey-100090> [13.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021b): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021c): FÖJ-Statistik. Verfügbar über: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/freiwilliges-oekologisches-jahr--137056>; [15.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021d): Wissenschaftliche Begleitung des Modellprogramms „Respect Coaches/Anti-Mobbing-Profis“. Endbericht. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022a): Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche--178422>; [07.03.2024]

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022b): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (2. Aufl.). Berlin. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141860/d91e63e3200a0174e64f1dd9ffd95ee9/5-und-6-staatenbericht-der-brd-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>; [22.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022c): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffd3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>; [22.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023a): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/indertagesbetreuung-kompakt-228472>; [26.02.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023b): FSJ-Statistik. Verfügbar über: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/freiwilliges-soziales-jahr--137090>; [15.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023c): Die vertrauliche Geburt. Berlin. 5. Auflage
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023d): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Berlin. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228532/e277c994e4e58be8c31031f045eb58ef/zweiter-bericht-der-bundesregierung-zur-evaluation-des-kiquotg-data.pdf>; [31.01.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023e): Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2022. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228470/dc2219705eeb5b8b9c117ce3f7e7bc05/indertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2022-data.pdf>; [31.01.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2023f): Monitoringbericht zum KiQuTG 2022. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/monitoringbericht-zum-kiquotg-2022-208538>; [20.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o. J.): Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage. Verfügbar über: <https://www.fruehe-chancen.de/themen/fachkraefte-und-qualifizierung/gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztag>; [12.02.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Monitoringbericht zum KiQuTG 2023. Monitoringbericht 2023 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2022. Berlin. Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/235362/67fa706e1f37d30cefe7c0d101e06092/monitoringbericht-zum-kiquotg-2023-data.pdf>; [09.03.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Deutscher Bundesjugendring (DBJR) (2022): Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin. Verfügbar über: <https://standards.jugendbeteiligung.de/>; [12.02.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz (BMFSFJ/BMJ) (2022): Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz (BMFSFJ/BMJ) (2023): Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften. SGG. Berlin.

- Bundesministerium für Justiz (BMJ) (2023): Das Vormundschaftsrecht. Wer sorgt für Kinder ohne Eltern? Frankfurt a. M.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2013): Kompass Jugendliche und Stadtentwicklung. Berlin.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o. J.): Klimaabkommen von Paris. Verfügbar über: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/klimaabkommen-von-paris-14602>; [15.03.2024]
- Bundesnetzwerktreffen der Interessensvertretungen (BUNDI) (2021): Forderungen. Verfügbar über: www.jvj-nrw.de/media/filer_public/85/bd/85bd09e6-a0fe-49eb-9ac8-bba529d3d7ad/positionspapier_bundesnetzwerktreffen_endfassung_290421.pdf; [27.06.2023]
- Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) (2022): „Behandelt uns wie normale Kinder und Jugendliche!“ Eine Problematisierung des Begriffs „Heimerziehung“ aus Sicht von jungen Menschen. In: Forum Erziehungshilfen, 28. Jg., H. 3, S. 134–136.
- Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2019): Abschlussbericht. Wissenschaftliche Bestandsaufnahme der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte von Handlungsoptionen unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen zum geplanten „Verbot sogenannter ‚Konversionstherapien‘“ in Deutschland zum Schutz homosexueller Männer, Frauen, Jugendlicher und junger Erwachsener vor Pathologisierung und Diskriminierung. Berlin.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2021): VerfG Beschluss v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18. Verfügbar über: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.pdf;jsessionid=4AE4464E9C0DA0B8A103C7B31B00BD38.internet942?__blob=publicationFile&v=9; [16.01.2024]
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021. 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270. Verfügbar über: https://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html; [15.03.2024]
- Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (boJA) (2021): boJA – Leitfaden. Digitale Jugendarbeit. Wien. Verfügbar über: <https://www.boja.at/>; [22.02.2024]
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2020): Katholische und evangelische Kirche. Verfügbar über: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61565/katholische-und-evangelische-kirche/>; [17.01.2024]
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2023): Demografie von Asylsuchenden in Deutschland. Infografiken zu Alter, Geschlecht und Herkunft von Asylsuchenden. Verfügbar über: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/zahlen-zu-asyl/265710/demografie-von-asylsuchenden-in-deutschland/>; [05.03.2024]
- Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (2023): Soziale Arbeit unter Druck. Pressemitteilung vom 15.03.2024. Verfügbar über: <https://www.zeugnisverweigern.de/2024/03/15/pressemitteilung-soziale-arbeit-unter-druck/>; [03.04.2023]
- Burschel, M./Klein-Zimmer, K./Seckinger, M. (2022): Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung. Weinheim.
- Busche-Baumann, M./Ermel, N. (Hrsg.) (2021): Wir müssen da sein, wo die Kids sind! Schulsozialarbeit in digitalisierten Lebenswelten. Weinheim.
- Buschhorn, C. (2018): Förderung der Erziehung in der Familie und Frühe Hilfen. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Band 1. Wiesbaden, S. 783–804.
- Butterwegge, C. (2021): Ungleichheit in der Klassengesellschaft. Basiswissen Politik/Geschichte/Ökonomie. Band 294. Köln, 2. Auflage.
- Butterwegge, C./Butterwegge, C. (2021): Kinder der Ungleichheit. Wie sich die Gesellschaft ihrer Zukunft beraubt. Frankfurt & New York.

- Calmbach, M./Borgstedt, S./Borchard, I./Thomas, P. M./Flaig, B. B. (2016): *Wie ticken Jugendliche 2016? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland*. Wiesbaden
- Calmbach, M./Flaig, B./Edwards, J./Möller-Slawinski, H./Borchard, I./Schleer, C. (2020): *SINUS-Jugendstudie 2020. Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland*. Bonn
- Calmbach, M./Flaig, B./Edwards, J./Möller-Slawinski, H./Borchard, I./Schleer, C. (2020): *Wie ticken Jugendliche 2020? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland*. Bonn. Verfügbar über: <https://www.sinus-institut.de/media-center/studien/wie-ticken-jugendliche-2020>; [16.01.2024]
- Cappa, C./Jijon, I. (2021): COVID-19 and violence against children: A review of early studies. In: *Child Abuse & Neglect*, 116 (Pt 2): 105053.
- Careleaver e. V. (2023): „Auf dem Weg zur Inklusion ...? Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?“ Freiburg.
- Carnicer, J. A./Dedecek Gertz, H. (2020): Emerging Adulthood, soziale Benachteiligung und transnationale Migration. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 15. Jg., H. 4, S. 401–412.
- Carin, J. (2020): *Übergänge verkörpern. Adressat*innenpositionen institutioneller Grenzzonen der (frühen) Kindheit*. Wiesbaden.
- Castro Varela, M. d. M./Heinemann, A. M. B. (2016): Mitleid, Paternalismus, Solidarität. In: Ziese, M./Gritschke, C. (Hrsg.): *Geflüchtete und kulturelle Bildung. Formate und Konzepte für ein neues Praxisfeld*. Bielefeld, S. 23–53.
- Chehata, Y./Dib, J./Harrach-Lasfaghi, A./Himmen, T./Sinoplu, A./Wenzler, N. (2023): *Empowerment, Resilienz und Powersharing in der Migrationsgesellschaft. Theorien – Praktiken – Akteur*innen*. Weinheim & Basel.
- Chiapparini, E./Stohler, R./Bussmann, E. (Hrsg.) (2018): *Soziale Arbeit im Kontext Schule. Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Forschung in der Schweiz*. Opladen, &Berlin & Toronto.
- Chown, N. (2020): Neurodiversity. In: Volkmar, F. (Hrsg.): *Encyclopedia of Autism Spectrum Disorders*. New York.
- Christlich Demokratische Union Deutschlands/Christlich Soziale Union in Bayern/Freie Demokratische Partei (2009): *Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode*. Verfügbar über: <https://www.kas.de/documents/252038/253252/Koalitionsvertrag2009.pdf/83dbb842-b2f7-bf99-6180-e65b2de7b4d4>; [28.03.2024]
- Clark, Z./Ziegler, H. (2020): Inobhutnahme zwischen Zwang und Freiwilligkeit. In: IGfH Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): *Handbuch Inobhutnahme: Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder*. Frankfurt a. M., S. 441 – 456, 2. Auflage
- Clauß, S. (2023): *Statement zum Hearing „Fachkräftemangel“ am 26.09.2023 im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung von Sandra Clauß, LVR-Landesjugendamt Rheinland*. Köln.
- Cloos, P. (2018): Die Kinder und Kindheiten der Frühpädagogik. Überlegungen zur Kontur eines Forschungsprogramms. In: Betz, T./Bollig, S./Joos, M./Neumann, S. (Hrsg.): *Institutionalisierung von Kindheit. Childhood Studies zwischen Soziologie und Erziehungswissenschaft*. Weinheim & Basel, S. 148–162.
- Cloos, P. (2021): Professionalisierung im System der Kindertagesbetreuung. Chancen, Ambivalenzen und Widersprüche. In: König, A. (Hrsg.): *Wissenschaft für die Praxis. Erträge und Reflexionen zum Handlungsfeld Frühe Bildung*. Weinheim & Basel, S. 141–160.
- Cloos, P./Gerstenberg, F. (2020): Doing Inclusion in Grenzarbeit. Modi multiprofessioneller Zusammenarbeit in frühpädagogischen Settings. In: Weltzien, D./Wadepohl, H./Nentwig-Gesemann, I./Alemzadeh, M. (Hrsg.): *Forschung in der Frühpädagogik XIII. Frühpädagogischen Alltag gestalten und erleben*. Freiburg i. Br., S. 145–179.

- Cloos, P./Gerstenberg, F./Krähnert, I. (2019): Kind – Organisation – Feld. Komparative Perspektiven auf kindheitspädagogische Teamgespräche. Weinheim & Basel.
- Cloos, P./Göbel, A./Lemke, I. (2015): Frühpädagogische Reflexivität und Fallarbeit. Reflexive Praktiken der Inferenzbearbeitung in Teamgesprächen. In: König, A./Leu, H. R./Viernickel, S. (Hrsg.): Forschungsperspektiven auf Professionalisierung in der Frühpädagogik. Weinheim& Basel, S. 144–162.
- Cloos, P./Iller, C./Prigge, J./Simon, S. (2023): Was macht Organisationsentwicklung im Bereich Kita aus? In: Stiftung Haus der kleinen Forscher (Hrsg.): Kita-Entwicklung – Organisationsentwicklung als Chance für die frühe Bildung. Opladen & Berlin & Toronto, S. 41–116. Verfügbar über: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2022/12/978-3-8474-1870-2.pdf>; [04.04.2024]
- Cramer, F. (2015): What Is ‘Post-digital’? In: Berry, D. M./Dieter, M. (Hrsg.): Postdigital Aesthetics. London, S. 12–26.
- Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: The University of Chicago Legal Forum, 139. Jg., H. 1, S. 139–167.
- Crutzen, P. J. (2002): Geology of mankind. In: Nature, 415. Jg., H. 3, S. 23.
- Dahlke, J./Hirschbeck, W. (2021): Junge Erwachsene – Soziale Teilhabe auch in Krisenzeiten verwirklichen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 256–260.
- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (2018): Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 219–242.
- Dahmen, S. (2018): Die neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilisierung im Kinderschutz. In: Widersprüche, 38. Jg., H. 3, S. 45–57.
- Dahmen, S. (2021): Risikoeinschätzungsinstrumente im Kinderschutz. In: Sozial Extra, 45. Jg., H. 1, S. 36–41.
- Dahmen, S./Kläsener, N. (2018): Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten. In: Soziale Passagen, 10. Jg., H. 2, S. 197–210.
- Daum, M. (2017): Digitalisierung und Technisierung der Pflege in Deutschland. Aktuelle Trends und ihre Folgewirkungen auf Arbeitsorganisation, Beschäftigung und Qualifizierung. Hamburg & Stuttgart. Verfügbar über: https://www.daa-stiftung.de/fileadmin/user_upload/digitalisierung_und_technisierung_der_pflege_2.pdf; [09.08.2024]
- Davies, S./Pettersson, T./Öberg, M. (2022): Organized violence 1989–2021 and drone warfare. In: Journal of Peace Research, 59. Jg., H. 4, S. 593–610.
- Davies, T./Isakjee, A./Obradovic-Wochnik, J. (2023): Epistemic Borderwork: Violent Pushbacks, Refugees, and the Politics of Knowledge at the EU Border. In: Annals of the American Association of Geographers, 113. Jg., H. 1, S. 169–188.
- Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (2022a): Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Originalausgabe. In: Decker, O./Brähler, E.: Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität. Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Originalausgabe. Gießen.
- Decker, O./Yendell, A./Heller, A./Brähler, E. (2022b): Krieg in Europa – Konflikte in der Welt Die Haltung der Deutschen zu Krieg und Militär am Beispiel des Krieges gegen die Ukraine. In: Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments - neue Radikalität: Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Originalausgabe. Gießen, S. 127–157.
- Deckert-Peaceman, H./Dietrich, C./Stenger, U. (2010): Einführung in die Kindheitsforschung. Darmstadt.
- Dederich, M. (2009): Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie. In: Dederich, M./Jantzen, W. (Hrsg.): Behinderung und Anerkennung. Behinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik. Band 2. Stuttgart, S. 15–39.

- Defoe, I. N./Van Gelder, J.-L./Ribeaud, D./Eisner, M. (2021): The Co-development of Friends' Delinquency with Adolescents' Delinquency and Short-term Mindsets: The Moderating Role of Co-Offending. In: *Journal of Youth and Adolescence*, 50. Jg., H. 8, S. 1601–1615.
- Degener, T. (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 2. Jg., H. 2, S. 200–219.
- Degener, T. (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, T./Diehl, E. (Hrsg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn, S. 55–74.
- Deinet, U. (2019): *Herausforderung angenommen. Offene Kinder- und Jugendarbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen*. Weinheim & Basel.
- Deinet, U./Sturzenhecker, B. (2021): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Coronazeiten – empirische Einblicke und konzeptionelle Folgen. In: *deutsche jugend*, 69. Jg., H. 4, S. 161–168.
- Deinet, U./Sturzenhecker, B./Icking, M. (Hrsg.) (2022): *Neustart – Offene Kinder- und Jugendarbeit über Corona hinaus gestalten - Empirische Erkenntnisse und neue Konzepte*. Weinheim & Basel.
- Deinet, U./Janowicz, M. (2016): Herausforderungen und Organisationsebenen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Grundlagen für die Entwicklung einer Berufsperspektive für das Arbeitsfeld. In: Deinet, U./Janowicz, M. (Hrsg.): *Berufsperspektive Offene Kinder- und Jugendarbeit. Bausteine für Personal- und Organisationsentwicklung*. Weinheim & Basel, S. 12–24.
- Deinet, U./Sturzenhecker, B. (2021): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit (Februar 2021). Ergebnisse der qualitativen Interviews (Langfassung; Autorin: Sarah Büchter). Verfügbar über: <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/neustartzwischenberichtzweiterteil.pdf>; [05.08.2023]
- Delmas, N./Scherr, A. (2005): Bildungspotentiale der Jugendarbeit. Ergebnisse einer explorativen empirischen Studie. In: *deutsche Jugend*, 53. Jg., H. 3, S. 105–109.
- Demmer, C./Heinrich, M./Lübeck, A. (2017): *Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!? Expertise im Auftrag des AFET*. Hannover.
- Demski, J. (2022): Eine Partizipationspyramide für Hilfeplangespräche. In: *Neue Praxis*, H. 6, S. 540–551.
- Demski, J. (2023): *Hilfeplangespräche in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Partizipation aus der Adressat*innenperspektive*. Wiesbaden.
- Denzler, A./Grüner, S./Raasch, M. (Hrsg.) (2016): *Kinder und Krieg. Von der Antike bis zur Gegenwart*. Berlin & Boston.
- Deppisch, L./Klärner, A./Osigus, T. (2019): „Ostdeutsche Bundesländer weisen insbesondere in eher ländlichen Gemeinden ein deutlich höheres AFD-Wahlergebnis als urbane Gemeinden aus.“ In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) (Hrsg.): *Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Schwerpunkt: Ländlicher Raum*. Jena. Verfügbar über: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn061129.pdf; [20.03.2024]
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (Hrsg.) (2022): *Ostdeutschland. Ein neuer Blick. Bericht 2022*. Berlin
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (Hrsg.) (2023): *Ostdeutschland. Zum Stand der Deutschen Einheit. Bericht 2023*. Berlin
- Derr, R./Hartl, J./Mosser, P./Eppinger, S./Kindler, H./Muther, A. (2017): *Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentrale Ergebnisse*. München.

- Deutsche Bischofskonferenz (DBK) (2022): Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2021/22. Bonn. Verfügbar über:
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Allgemein_-_Zahlen_und_Fakten/AH332_BRO_ZuF_2021-2022_WEB.pdf; [13.04.2024].
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) (2022): Eingabe des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) an die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für erziehungswissenschaftliche B.A.- und M.A.-Studiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit. Verfügbar über:
https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/2022.02_Eingabe_Staatliche_Anerkennung_Sozialp%C3%A4dagogik_Sozialarbeit.pdf; [12.02.2024]
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS 2022/2023): u-count – Was brauchen junge Menschen um sich zu engagieren? Ergebnisbericht des zweiten Jugendhearings. Verfügbar über:
https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/u_count_Bericht_barrierearm.pdf; [04.01.2024]
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (2012): „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten! In: ZJJ, S. 458.
- Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) (2023): Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für politische Bildung e.V. (DVPB) zum Referentenentwurf des BMFSFJ und des BMI „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG). Verfügbar über:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207834/d188bbd80863a5a14163b9eab4882d56/deutsche-vereinigung-fuer-politische-bildung-e-v-dvpb--data.pdf>; [11.04.2024].
- Deutscher Bundesjugendring (DBJR) (2022): Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Verfügbar über:
<https://standards.jugendbeteiligung.de/>; [19.01.2024]
- Deutscher Bundestag (1965): Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Erster Jugendbericht. BT-Drucksache V/302, IV/3515. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1968): Zweiter Bericht über die Lage der Jugend und die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes - Jugendbericht. BT-Drucksache V/2453 Bonn.
- Deutscher Bundestag (1980): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Fünfter Jugendbericht. BT-Drucksache 8/3684. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1984): Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland. Sechster Jugendbericht. BT-Drucksache 10/1007. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Achter Jugendbericht. BT-Drucksache 11/6576. Bonn. Verfügbar über: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/065/1106576.pdf>; [16.02.2024]
- Deutscher Bundestag (1994): Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. Neunter Jugendbericht. BT-Drucksache 13/70. Bonn. Verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/13/000/1300070.pdf>; [12.03.2024]
- Deutscher Bundestag (1998): Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Zehnter Kinder- und Jugendbericht. BT-Drucksache 13/11368. Bonn. Verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/13/113/1311368.pdf>; [12.03.2024]
- Deutscher Bundestag (2002a). Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ – Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft (Drucksache 14/8900). Berlin. Verfügbar über: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/089/1408900.pdf>; [24.11.2023]

- Deutscher Bundestag (2002b): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drucksache 14/8181. Bonn 04.02.2002. Verfügbar über: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/081/1408181.pdf>; [12.03.2024]
- Deutscher Bundestag (2002c): Entschließungsantrag zum Schlussbericht der Enquete-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“. Bundestagsdrucksache 14/8881. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2005): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Stellungnahme der Bundesregierung. BT-Drucksache 15/6014. Berlin. Verfügbar über: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/060/1506014.pdf>; [16.02.2024]
- Deutscher Bundestag (2006): Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit – Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Siebter Familienbericht. BT-Drucksache 16/1360. Berlin, 26.04.2006. Verfügbar über: <https://dip.bundestag.de/>; [19.01.2024]
- Deutscher Bundestag (2009): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 13. Kinder- und Jugendbericht. BT-Drucksache 16/12860. Berlin. Verfügbar über: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/128/1612860.pdf>; [16.02.24]
- Deutscher Bundestag (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT Drucksache 17/12200. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/14-kinder-und-jugendbericht-88912>; [31.01.2024]
- Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drucksache 18/11050. Berlin. Verfügbar über: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811050.pdf>; [16.02.2024]
- Deutscher Bundestag (2020a): 16. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Förderung demokratischer Bildung im Jugendalter. BT-Drucksache 19/24200. Berlin. Verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/242/1924200.pdf>; [16.02.2024]
- Deutscher Bundestag (2020b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Ehepaare in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2020c): Dritter Engagementbericht. Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter – Zentrale Ergebnisse. Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156652/164912b832c17bb6895a31d5b574aed/dritter-engagementbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>; [13.03.2024]
- Deutscher Bundestag (2021a): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021. Verfügbar über: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf>; [10.12.2023]
- Deutscher Bundestag (2021b): Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit. BT-Drucksache 19/26665. Verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/266/1926665.pdf>; [17.01.2024]
- Deutscher Bundestag (2024): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/9049 – Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften. Drucksache 20/11004. Berlin.
- Deutscher Bundestag (o. J.): Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“. Verfügbar über: https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/weitere_gremien/enquete_bb; [28.03.2024]

Deutscher Ethikrat (2012): Intersexualität. Stellungnahme. Berlin.

Deutscher Ethikrat (2022): Pandemie und psychische Gesundheit - Aufmerksamkeit, Beistand und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in und nach gesellschaftlichen Krisen. Ad-hoc-Empfehlung v. 28.11.2022. Verfügbar über: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-pandemie-und-psychische-gesundheit.pdf>; [07.03.2024]

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2020): Der Gute-Kita-Bericht 2020. Bedarfe der Träger und Maßnahmen der Länder. Berlin. Verfügbar über: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/200526-gute-kita-bericht.pdf; [31.01.2024]

Deutscher Städtetag (2022): Fachkräftemangel Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 22. November 2022 – 444. Sitzung in Hannover.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2023): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Verbesserung des Zugangs zu sozialen Berufen durch Freiwilligendienste. Verfügbar über: https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-6-22_freiwilligendienste.pdf; [30.11.2023]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2016): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen. Berlin.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2023): Umsetzungsempfehlungen zur Stärkung von Selbstbestimmung und Beteiligung durch die Jugendhilfeplanung. Empfehlungen der Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG (DIJuF und ism gGmbH), Heidelberg.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention Kinderrechte im Blick. Aufgaben und Bedeutung eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings. Verfügbar über: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Kinderrechte_im_Blick.pdf; [25.03.2024]

Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) (2018): DIVSI U25-Studie. Euphorie war gestern. Die Generation „Internet“ zwischen Glück und Abhängigkeit. Eine Grundlagenstudie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI). Hamburg. Verfügbar über: <https://www.divsi.de/publikationen/studien/divsi-u25-studie-euphorie-war-gestern/index.html>; [22.02.2024]

Deutsches Jugendinstitut (2019): Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten AID:A. Zweite Welle der integrierten DJI-Surveyforschung. München

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.) (2020): Ungleiche Kindheit und Jugend. Wie junge Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland aufwachsen. In: DJI Impulse, H. 1. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull123_d/DJI_1_20_Web.pdf; [18.03.2024]

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW) (2019): Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Verfügbar über: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019.pdf; [05.06.2024]

Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2022a): Deutschland – ein kinderfreundliches Land? Repräsentative Umfrage zum 50. Geburtstag des Deutschen Kinderhilfswerkes am 17.02.2022. Verfügbar über: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/4_Ueber_uns/4.16_50_Jahre_DKHW/Umfrage_Kinderfreundlichkeit/Umfrage_Forsa_Kinderfreundlichkeit_2022_Zusammenfassung_-_Sendesperrfrist_16.02.2022_06.00_Uhr.pdf; [24.05.2024]

Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2022b): Kinderreport Deutschland 2022. Rechte von Kindern in Deutschland: Generationengerechte Politik gemeinsam mit und im Interesse von Kindern. Berlin.

- Deutsches Studierendenwerk (DSW) (2023): Wohnraum für Studierende. Statistische Übersicht 2023. Verfügbar über: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/wohnraum-fuer-studierende-statistische-uebersicht-2023> (22.03.2024)
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2022): Forschungsergebnisse aus Kurzstudien des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (Na-DiRa). NaDiRa Working Papers. Verfügbar über: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5371.pdf; [18.03.2024]
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2022): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa). Berlin.
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): (2023): Wer ist hier eigentlich ostdeutsch, und wenn ja, wie viele? Zur Konstruktion, Wirkungsmacht und Implikation von Ostidentitäten. DeZIM Research Notes #15/23. Berlin.
- Dick, O./Herzog, E. (2022): Ausbildungsreport 2022. DGB Jugend. Berlin.
- Die Bundesregierung (2022a): 7. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19. Verfügbar über: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2006266/47d5893828bc9d1ab4d07ed41b7cb078/2022-02-17-siebte-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>; [07.03.2024]
- Die Bundesregierung (2022b): Pandemie Vorbereitung auf Herbst/Winter. 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19. Verfügbar über: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975196/2048684/fe0a6178b1b60172726d4f859acb4b1d/2022-06-08-stellungnahme-expertinnenrat-data.pdf?download=1>; [07.03.2024]
- Die Bundesregierung (2023): Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ – Abschlussbericht. Berlin/Bonn. Verfügbar über: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kindergesundheit/Abschlussbericht_IMA_Kindergesundheit.pdf; [07.03.2024]
- Diefenbach-Trommer, S./Marré, J./Klugkist, J.-H./Schmidt, M. (2018). Engagiert euch nicht? Wie das Gemeinnützigkeitsrecht politisches Engagement erschwert. Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE). Verfügbar über: https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/06_Service/02_Publikationen/2018/2018-bbe-reihe-arbeitspapiere-005.pdf; [23.02.2024]
- Diehl, C./Liebau, E./Mühlau, P. (2021): How often have you felt disadvantaged? Explaining perceived discrimination. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie & Sozialpsychologie, 73. Jg., H. 1, S. 1–24.
- Dietze, G. (2019): Sexueller Exzeptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus. Bielefeld.
- DigiPäd 24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate. Köln & Hildesheim. Verfügbar über: https://digipaed24-7.de/wp-content/uploads/2022/10/DigiPaed_24-7_Handlungsempfehlungen_Ergaenzende-Rechtsinformationen.pdf; [24.08.2023]
- DIJuF/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform – ein Materialienband für die Praxis. Verfügbar über: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/12/Bundesforum_Materialienband_Webversion.pdf; [01.03.2023]
- DIJuF-SFK2 (2017): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht. Verfügbar über: https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/SFK_2_Broschuere_Beschwerdemoeglichkeiten.pdf; [01.03.2023]

- Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W. (2023): Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! Frankfurt a. M. & Hildesheim. Verfügbar über: <https://doi.org/10.18442/228>; [29.01.2024]
- Dittmann, A./Schäfer, D. (2023): Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften in der Pflegekinderhilfe – eine kritische Zwischenbilanz. In: Wolf, K. (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung II: Forschung und Praxisentwicklung. Bad Heilbrunn, S. 189–212.
- Dittmann-Wolf, A. (2023): Jugendamt und Rechtsmedizin im Kinderschutz. Weinheim & Basel.
- DIW ECON (2023): Kosten (k)einer Kindergrundsicherung: Folgekosten von Kinderarmut. Kurzexpertise für die Diakonie Deutschland. Berlin. Verfügbar über: https://diw-econ.de/wp-content/uploads/Diakonie_DIWEcon_Kindergrundsicherung_v4.0.pdf; [09.04.2024]
- Döbele, C./Engels, J. N./Heinrich, R./Loew, N./Schläger, C./Simon, A. M./Vitt, A.-K. (2023): Krisenerwachsen. Wie blicken junge Wähler:innen auf Politik, Parteien und Gesellschaft? Bonn. Verfügbar über: <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20355.pdf>; [29.8.2023]
- Dohmen, D./Hurrelmann, K. (Hrsg.) (2021): Generation Corona? Wie Jugendliche durch die Pandemie benachteiligt werden. Weinheim & Basel.
- Dollmann, J./Jacobsen, J./Mayer, S. (2023): Ein Jahr Angriffskrieg. Anhaltend große Solidarität mit ukrainischen Geflüchteten und hohe Unterstützung für Sanktionen gegen Russland. DeZIM. insights Working Paper 8, Berlin.
- Donabedian, A. (1980): The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment, Explorations in Quality Assessment and Monitoring. Band 1. University of Michigan.
- Dreiskämper, D./Burrmann, U./Kehne, M./Neuber, N./Rulofs, B./Süßenbach, J./Voigts, G./Henning, L. (2023): Sport und mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen – Ausgewählte Ergebnisse aus dem Move For Health Projekt. Wiesbaden.
- Dreiskämper, D./Lagemann, J. (2024): Sind bewegte Kinder und Jugendliche (psychisch) gesünder? Präsentation des Expert*innenhearings „(Mental) Fit durch Bewegung, Spiel und Sport! Mehr MOVE im Leben junger Menschen!“, am 22./23. Februar 2024 in Berlin.
- Dreißigacker, L./Schröder, C. P./Krieg, Y./Becher, L./Hahnemann, A./Gröneweg, M. (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022 (KFN-Forschungsberichte Nr. 169). Hannover.
- Drilling, M./Dittmann, J. (2022): Segregation. In: Kessl, F./Reutlinger, C. (Hrsg.): Sozialraum. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, S. 255–265.
- Dziabel, N./Krebs, M./Zirfas, J. (Hrsg.) (2019): Schlüsselwerke der Vulnerabilitätsforschung. Wiesbaden.
- Eberl, P./Möller, M. F. (2016): Zum Stand der führungsbezogenen Vertrauensforschung. In: Keuper, F./Sommerlatte, T. (Hrsg.): Vertrauensbasierte Führung. Devise und Forschung Wiesbaden, S. 73–87.
- Eberth, A./Goller, A./Günther, J./Hanke, M./Holz, V./Krug, A./Roncovic, K./Singer-Brodowski, M. (Hrsg.): (2022): Bildung für nachhaltige Entwicklung – Impulse zu Digitalisierung, Inklusion und Klimaschutz. Opladen & Berlin & Toronto.
- Ebner, S. (2018): Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. München.
- Eckardt, F. (2021): Wohnen in Zeiten der Pandemie: Verschränkte soziale und Wohn-Benachteiligungen. In: Eckardt, F./Meier, S. (Hrsg.): Handbuch Wohnsoziologie. Wiesbaden, S. 31–32.
- Eckelt, M./Burkard, C. (2022): Nachschulische Bildung in Deutschland. Zentrale Ergebnisse und bildungspolitische Einordnung. Gütersloh.
- Eckert, D. (2020): Qualität im guten Ganzttag bis 2025 verbindlich sichern. Die AWO Kampagne „Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Ganz schnell? Ganz gut?! #GuterGanzttag“. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 71. Jg., H. 4, S. 317–322.

- Eckert, D./Bassarak, H. (2021): Der neue § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit – Fortschritt für die Kinder- und Jugendhilfe? Verfügbar über:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2022/Viertes_Vernetzungs-_und_Austauschtreffen_fuer_die_Stadt-_und_Landkreise_zur_Schulsozialarbeit/Aufsatz____13a_SGB_VIII_Eckert_Bassarak.pdf; [05.01.2024]
- Egert, F./Hopf, Mi. (2016): Zur Wirksamkeit von Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in Deutschland. In: *Kindheit und Entwicklung* 25. Jg., H. 3, S. 153–163.
- Ehlke, C. (2021): Leaving Care aus Pflegefamilien – Die Bedeutung von Hilfestrukturen und sozialer Unterstützung aus Sicht junger Erwachsener. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 16. Jg., H. 2, S. 176–188.
- Ehlke, C./Karic, S./Muckelmann, C./Böllert, K./Oelkers, N./Schröer, W. (2017): *Soziale Dienste und Glaubensgemeinschaften. Eine Analyse regionaler Wohlfahrtserbringung*. Weinheim & Basel.
- Ehlke, C./Sievers, B./Thomas, S. (2022): *Werkbuch Leaving Care. Verlässliche Infrastrukturen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe ins Erwachsenenleben*. Frankfurt a. M.
- Eickhorst, A. (2023): Elternbildung als zentraler Faktor für eine resiliente Kindesentwicklung. In: *Public-Health-Forum*, 31. Jg., H. 2, S. 100–103.
- Eickhorst, A./Schreier, A./Brand, C./Lang, K./Liel, C./Renner, I./Neumann, A./Sann, A. (2016): Inanspruchnahme von Angeboten der Frühen Hilfen und darüber hinaus durch psychosozial belastete Eltern. In: *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 59. Jg., H. 10, S. 1271–1280.
- Eifler, R./Hipke, F./Kurtz, V. (2020): Lange Verweildauern: Ein Problemaufriss zur aktuellen Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen. In: IGfH Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): *Handbuch Inobhutnahme: Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder*. Frankfurt a. M., S. 428–440, 2. Auflage
- Eilers, D. (2018): „blue scholars“* – Interdependente Klassismusanalyse als kollektive Forschung. In: Mai, H./Merl, T./Mohseni, M. (Hrsg.): *Pädagogik in Differenz- und Ungleichheitsverhältnissen. Aktuelle erziehungswissenschaftliche Perspektiven zur pädagogischen Praxis*. Interkulturelle Studien. Wiesbaden, S. 91–104.
- Eisenberg, U./Kölbel, R. (2023): *Jugendgerichtsgesetz*. München. 24. Auflage
- Elbe, M. (2023): *Bewerberstudie 2022. Vom anfänglichen Interesse zur abgeschlossenen Bewerbung bei der Bundeswehr*. Forschungsbericht 134. Potsdam: ZMSBw. Verfügbar über:
<https://zms.bundeswehr.de/resource/blob/5621972/c9563445e46f1c0ea5a42f1172230b16/zmsbw-forschungsbericht-134-bewerberstudie-2022-pdf-data.pdf>; [27.03.2024]
- El-Mafaalani, A. (2017): Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund. In: Scherr, A./El-Mafaalani, A./Yüksel, G. (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden, S. 465–478.
- El-Mafaalani, A. (2022): *Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt*. Köln.
- El-Menouar, Y. (2022): *Religionsmonitor kompakt. Die Zukunft der Kirchen – zwischen Bedeutungsverlust und Neuverortung in einer vielfältigen Gesellschaft Ergebnisse des Religionsmonitors 2023 – eine Vorschau*. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/Religionsmoni_kompakt_final2.pdf; [17.01.2024]
- Elsen, S. (2018): Nachhaltigkeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. München, S. 1055–1066. 6., überarbeitete Auflage.
- Emanuel, M. (2017): *Jugendhilfe und Schule – Plädoyer für eine offensiv-emanzipatorische Schulsozialarbeit*. In: Hollenstein, E./Nieslony, F./Speck, K./Olk, T. (Hrsg.): *Handbuch der Schulsozialarbeit*. Weinheim & Basel, S. 16–23.

- Emmerich, M./Hormel, U./Jording, J./Massumi, M. (2020): Migrationsgesellschaft im Wandel – Bildungssystem im Stillstand? In: Ackeren, I. v./Bremer, H./Kessl, F./Koller, H.-C./Pfaff, N./Rotter, C. (Hrsg.): *Bewegungen. Beiträge zum 26. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)*. Opladen, S. 135–146.
- Enders, J. C./Schulze, M./Ely, B. (Hrsg.) (2016): *Wie war das für Euch? Die Dritte Generation Ost im Gespräch mit ihren Eltern*. Berlin.
- Endreß, M. (2020). *Vertrauen*. Bielefeld.
- Engel, A. (2023): *Digitalisierung und Mediatisierung. Unveröffentlichte Expertise im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts Bundesregierung*.
- Engel, J./Mayweg, E./Carnap, A. (2022): Postdigital bedingte Souveränität. Zum Wandel von Handlungsmächtigkeit aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive. In: *Medien + Erziehung*: 66. Jg., H. 6, S. 13–26.
- Engelhardt, E. M. (2021): *Lehrbuch Onlineberatung*. Göttingen.
- Engelke, J./Himbert, E. (2021): Private Hochschulen – Kommerzialisierung des Studiums? In: Fischer, J./Graßhoff, G. (Hrsg.): *Fachkräfte! Mangel! Die Situation des Personals in der Sozialen Arbeit*. Weinheim & Basel, S. 142–154.
- Enggruber, R./Neises, F./Oehme, A./Palleit, L./Schröer, W./Tillmann, F. (2021): *Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive*. Verfügbar über: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf; [28.03.2024]
- Enggruber, R./Oehme, A. (2023): *Ausbildung für alle - Plädoyer für eine inklusiv ausgestaltete Ausbildungsgarantie*. In: *Dreizehn*, H. 29, S. 4–7.
- Enßle, F./Helbrecht, I. (2018): Ungleichheit, Intersektionalität und Alter(n) – für eine räumliche Methodologie in der Ungleichheitsforschung. In: *Geographica Helvetica*, 73. Jg., H. 3, S. 227–239.
- Erdmann A./Reinecke J. (2021): What Influences the Victimization of High-Level Offenders? A Dual Trajectory Analysis of the Victim–Offender Overlap From the Perspective of Routine Activities With Peer Groups. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 36. Jg., H. 17/18, NP9317-NP9343.
- Erdmann, J./Mühlmann, T. (2022): *Auf den zweiten Blick – eine Coronabilanz in Sachen Kinderschutz*. In: *KomDat*, H. 2, S. 9–16.
- Erkens, C./Scharmanski, S./Hessling, A. (2021): *Prävalenzen sexualisierter Gewalt. Jugendsexualität 9. Welle. BZgA-Faktenblatt*. Köln.
- Ernst, T./Mierendorff, J./Mader, M. (2019): Commercial provision and transformations of the German childcare system. In: Helsper, W./Krüger, H.-H./Lüdemann, J. (Hrsg.): *Exklusive Bildung und neue Ungleichheit*. Weinheim & Basel, S. 78–88.
- Erzberger, C./Herz, A./Koch, J./Lips, A./van Santen, E./Schröer, W./Seckinger, M. (2019): *Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland. Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repräsentativer Paneluntersuchungen*. Hildesheim. Verfügbar über: <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/2d201f05-1bb2-43cd-b4e3-0dd4b9ba4e44/content>; [04.12.2023]
- Eßer, F./Rusack, T. (2020): *Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen*. In: Wazlawik, M./Christmann, B./Böhm, M./Dekker, A. (Hrsg.): *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis*. Wiesbaden, S. 13–27.
- Eßer, F./Sitter, M. (2018): *Ethische Symmetrie in der partizipativen Forschung mit Kindern [44 Absätze]*. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 19. Jg., H. 3. Verfügbar über: www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/3120 [15.09.2020].

- Estévez, E./Cañas, E./Estévez, J. F./Povedano, A. (2020): Continuity and Overlap of Roles in Victims and Aggressors of Bullying and Cyberbullying in Adolescence: A Systematic Review. In: International Journal of Environmental Research and Public Health, 17. Jg., H. 20.
- Europäische Kommission (2018): Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen. Verfügbar über: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0269>; [22.03.2024]
- Europäische Kommission (2021a): Loneliness in the EU. Insights from surveys and online media data. Verfügbar über: <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC125873>; [22.03.2024]
- Europäische Kommission (2021b): Umsetzungsleitlinien. Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps. Verfügbar über: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-12/implementation-inclusion-diversity_apr21_de.pdf; [28.03.2024]
- Europäische Kommission (2022): Rede von Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union. Verfügbar über: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_22_5493; [22.03.2024]
- Europäische Kommission (2022): Youth Action Plan (YAP) in EU external action 2022–2027. Verfügbar über: <https://international-partnerships.ec.europa.eu/system/files/2022-10/Joint%20Communication%20-%20Youth%20Action%20Plan%20in%20EU%20external%20action%202022%20%E2%80%93%202027.pdf>; [22.03.2024]
- Europäische Kommission (2023): Communication from The Commission to the European Parliament the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on a comprehensive approach to mental health. Verfügbar über: https://health.ec.europa.eu/document/download/cef45b6d-a871-44d5-9d62-3cecc47eda89_en?filename=com_2023_298_1_act_en.pdf&prefLang=de; [22.03.2024]
- Europäische Kommission (o. J.): Prioritäten des Programms Erasmus+. Verfügbar über: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/programme-guide/part-a/priorities-of-the-erasmus-programme>; [22.03.2024]
- Europäische Union (2000): Charta der Grundrechte der EU. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Verfügbar über: https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf; [22.03.2024]
- Europäische Union (2012): Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Konsolidierte Fassung). Verfügbar über: https://www.unyouth2030.com/_files/ugd/b1d674_9f63445fc59a41b6bb50cbd4f800922b.pdf; [22.03.2024]
- Europäischer Ausschuss der Regionen (2022): Charter on Youth and Democracy. Verfügbar über: https://cor.europa.eu/en/our-work/Documents/4856_EU%20Charter%20on%20Youth%20and%20Democracy_N.pdf; [22.03.2024]
- Europäisches Parlament (2022): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 zu dem Thema „Europäisches Jahr der Jugend 2022 – Vermächtnis“. (Entschließung 2022/2953(RSP)). Verfügbar über: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0424_DE.html; [22.03.2024]
- Europarat (1954): Europäisches Kulturabkommen. Amtliche Übersetzung Deutschlands. Verfügbar über: <https://rm.coe.int/16800645a1>; [22.03.2024]
- Europarat (2008): Agenda 2020. 8th Council of Europe Conference of Ministers responsible for Youth Background document. Kyiv, Ukraine 10-11 October 2008. “The future of the Council of Europe youth policy: AGENDA 2020”. Verfügbar über: <https://rm.coe.int/1680702428>; [22.03.2024]
- Europarat (2017): Recommendation CM/Rec (2017)4 of the Committee of Ministers to member States on youth work. Verfügbar über: <https://rm.coe.int/1680717e78>; [22.03.2024]
- Europarat (2020): Jugendbereich-Strategie 2030. Einbindung junger Menschen in die Werte des Europarates. Verfügbar über: <https://rm.coe.int/background-document-youth-sector-strategy-2030-german/1680a0bb78>; [28.03.2024]

- European Commission (2020): Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on a New Pact on Migration and Asylum, COM (2020) 609 of 23 September 2020.
- European Commission (2023): COP28: How digital can help us tackle climate change. Event Report. Verfügbar über: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/cop28-how-digital-can-help-us-tackle-climate-change>; [12.03.2024]
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2023a): Christinnen und Christen in Deutschland. Verfügbar über: <https://www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm>; [17.01.2024]
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2023b): Äußerungen des kirchlichen Lebens. Verfügbar über: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2019_r.pdf; [27.07.2024]
- Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung (et) (2023): Thesenpapier „von wegen anders“. Jugendpolitik Ost. Berlin. Verfügbar über: https://www.evangelische-akademien.de/wp-content/uploads/2023/04/Thesenpapier_VonWegenAnders_Jugendpolitik-Ost.pdf; [08.03.2024]
- Expertenrat für Klimafragen (ERK) (Hrsg.) (2022): Zweijahresgutachten 2022. Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen (gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz). Verfügbar über: https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2022/11/ERK2022_Zweijahresgutachten.pdf; [15.03.2024]
- Faas, S./Landhäußer, S./Treptow, R./Lange, A. (2017): Familien- und Elternbildung stärken. Konzepte, Entwicklungen, Evaluation. Wiesbaden.
- Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG von DIJuF und ism gGmbH (2022): Empfehlungen zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 S. 2–6 SGB VIII – Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren. Verfügbar über: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_50_SGB_VIII_2022-07-22.pdf; [01.03.2024]
- Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) (2023): Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar über: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/orientierung-und-ueberblick> [05.04.2024]
- Faltermeier, J. (2017): Care Leaver – erfolgreiche nachstationäre Begleitung junger Erwachsener. Frankfurt a. M.
- Farin, K./Mey, G. (Hrsg.) (2020): WIR. Heimat – Land – Jugendkultur. Berlin.
- Farrall, S./Hunter, B./Sharpe, G./Calverley, A. (2014): Criminal Careers in Transition. The Social Context of Desistance from Crime. Oxford.
- Farrenberg, D./Schulz, M. (2022): Kinder- und Jugendhilfe. Arbeitsfelder und ihre Rahmungen. Frankfurt a. M. 2. Auflage
- Fatke, R. (2007): Kinder- und Jugendpartizipation im wissenschaftlichen Diskurs. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh, S. 19–38.
- Fegert, J. M./Schröer, W./Wolff, M. (2017): Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen. In: Fegert, J. M./Schröer, W./Wolff, M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim & Basel, S.14–24.
- Feldmann-Wojtachnia, E. (2023): Jugendparlamente. Ein wirkungsvolles Partizipationsinstrument und mehr als Peer Group Education? In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 68. Jg., H. 1, S. 20.
- Feltes T./Fischer, T. A. (2018): Jugendhilfe und Polizei – Kooperation zwischen Hilfe und Kontrolle. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 1213–1230.

- Fendel, T./Schreyer, F. (2022): Ungleichheit und Aufstieg in der Einwanderungsgesellschaft. Zur Stratifizierung geflüchteter Frauen und Männer im Kontext aktivierender Integrationspolitik. In: *Soziale Welt*, 73. Jg., H. 2, S. 266–308.
- Fendrich, S./Bränzel, P./Hornfeck, F. (2017): Auslaufmodell Adoption? Immer weniger Paare in Deutschland nehmen fremde Kinder an. Wie sich diese Entwicklung begründen lässt und warum Reformen überfällig sind. In: *DJI Impulse*, H. 4, S. 24–27.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2016*. Dortmund. Verfügbar über: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf; [08.03.2024]
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2021): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2021*. Dortmund. Verfügbar über: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf; [18.01.2024]
- Fendrich, S./Tabel, A./Erdmann, J./Frangen, V./Göbbels-Koch, P./Mühlmann, T. (2023): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2023*. Dortmund. Verfügbar über: https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2023.pdf; [28.05.2024].
- Ferchhoff, W./Dewe, B. (2016): Entstrukturierung und Entgrenzung der Jugendphase. In: Becker, U./Friedrichs-Liesenkötter, H./von Gross, F./Kaiser, S. (Hrsg.): *Ent-Grenztes Heranwachsen*. Wiesbaden, S. 31–50.
- Fink, P./Hennicke, M./Tiemann, H. (2019): *Ungleiches Deutschland. Sozioökonomischer Disparitätenbericht 2019*. Bonn.
- Fischer, J. (2014): Kinderschutz durch Netzwerkarbeit in ländlichen Räumen. In: Heinitz, S./Herschelmann, M. (Hrsg.): *Kinderschutz in ländlichen Räumen. Herausforderungen, empirische Befunde und Perspektiven*. Köln, S. 165–183.
- Fischer, J. (2015): Netzwerkarbeit in den Frühen Hilfen. Eine Reflexion zum Stand sektorenübergreifender Vernetzungsstrategien. In: *SozialExtra*, 39. Jg., H. 1, S. 51–55.
- Fischer, J. (2020): Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung als Diener zweier Herren? Kooperation im Spagat zwischen Netzwerk- und Verwaltungslogik. In: Fischer, J./Graßhoff, G. (Hrsg.): *Fachkräfte! Mangel! Die Situation des Personals in der Sozialen Arbeit*. 3. Sonderband des „Sozialmagazin“. Weinheim, S. 48–59
- Fischer, J. (2021a): Netzwerke. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): *Wörterbuch Soziale Arbeit*. Weinheim, S. 598–602, 9. Auflage
- Fischer, J. (2021b): Von der Fachplanung zur integrierten Planung. In: *stadt land bildung. Magazin für kommunales Bildungsmanagement*, H. 09/10, S. 4–7.
- Fischer, J. (2022a): Netzwerkorientierung als Weg aus der Ökonomisierung des Sozialen. In: *Sozialmagazin*, 47. Jg., Heft 9–10, S. 81–88.
- Fischer, J. (2022b): Netzwerkorientierung in der kommunalen Planung und Beteiligung. In: Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (Hrsg.) (2022): *Handbuch Kommunale Planung und Steuerung*. Weinheim, S. 244–253.
- Fischer, J. (2023): Frühe Hilfen als Innovation für die Fortentwicklung von Public Health. In: *Public Health Forum*, 31. Jg., H. 2, S. 126–128.
- Fischer, J. (2024): Vernetzung in der kommunalen Sozialpolitik. In: Brettschneider, A./Grohs, S./Jehles, N. (Hrsg.): *Handbuch Kommunale Sozialpolitik*. Wiesbaden (i. E.).
- Fischer, J./Buchholz, T./Merten, R. (Hrsg.) (2011): *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule*. Wiesbaden.
- Fischer, J./Geene, R. (2021): Gelingensbedingungen der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen – Handlungsansätze und Herausforderungen im Kontext kommunaler Präventionsketten. In: Klammer, U./Brettschneider, A. (Hrsg.): *Vorbeugende Sozialpolitik: Ergebnisse und Impulse*. Frankfurt a. M., S. 198–204.

- Fischer, J./Gerigk, L. (2017): Frühe Hilfen als Teil einer Integrationslandschaft für Flüchtlinge. In: Fischer, J./Geene, R. (Hrsg.): Netzwerke in Frühen Hilfen und Gesundheitsförderung – Neue Perspektiven kommunaler Modernisierung. Weinheim, S. 158–167.
- Fischer, J./Graßhoff, G. (Hrsg.) (2020): Fachkräfte! Mangel! Die Situation des Personals in der Sozialen Arbeit. Band 3. Weinheim.
- Fischer, J./Hilse-Carstensen, T. (2019): Familienpolitische Ansätze zur Förderung lokaler Infrastruktur in ländlichen Räumen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 50. Jg., H. 4, S. 26–35.
- Fischer, J./Hilse-Carstensen, T. (2021): Familienpolitische Ansätze zur Förderung lokaler Infrastruktur in ländlichen Räumen. In: Familienpolitische Informationen der eaf, H. 1, S. 7–12.
- Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (2021): Förderung des sozialen Zusammenhalts auf kommunaler Ebene – Gestaltungsspielräume und Handlungsansätze. In: Fischer, J./Tuider, E. (Hrsg.): Sozialer Zusammenhalt. Band 4. Weinheim, S. 80–96.
- Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (2022): Kommunale Planung und Steuerung in der Praxis – ein Blick auf die weitere Entwicklung. In: Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (Hrsg.): Handbuch Kommunale Planung und Steuerung. Weinheim, S. 632–651.
- Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (2023): Kommunale Planung und Steuerung in der Praxis – ein Blick auf die weitere Entwicklung. In: Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (Hrsg.) (2022): Handbuch Kommunale Planung und Steuerung. Weinheim, S. 632–651.
- Fischer, J./Huber, S. (2024): Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe im Fokus der Wohlfahrtspflege in ländlichen Räumen. In: Faulde, J./Wendt, W. R. (Hrsg.): Wohlfahrtspflege in ländlichen Räumen. Sonderband der Blätter der Wohlfahrtspflege. Baden-Baden.
- Fischer, J./Huth, C./Römer, R. (2016): Bedarfsgerechte Bildungs- und Sozialsteuerung in der Stadt Erfurt. Erfurt.
- Fischer, J./Kosellek (2019): Netzwerke in der Sozialen Arbeit von der quantitativen zur qualitativen Herausforderung – eine Einleitung zur zweiten Ausgabe. In: Fischer, J./Kosellek, T. (Hrsg.): Netzwerke und Soziale Arbeit. Theorien, Methoden, Anwendungen. Weinheim, S. 11–16.
- Fischer, J./Michelfeit, C. (2016): Sozialplanung als Teil strategischer Entwicklung von Kommunen. In: Strunk, A. (Hrsg.): Öffentliche Sozialplanung und die freie Wohlfahrtspflege. Baden-Baden, S. 65–80.
- Fischer, S. M./Bilz, L. (2024): Mobbing und Cybermobbing an Schulen in Deutschland – Ergebnisse der HBSC-Studie 2022 und Trends von 2009/10 bis 2022. In: Journal of Health Monitoring, 9. Jg., H. 1, S. 46–67.
- Fischer, S. M./John, N./Melzer, W./Kaman, A./Winter, K./Bilz, L. (2020): Mobbing und Cybermobbing bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse der HBSC-Studie 2017/18 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 5 Jg., H. 3, S. 56–72.
- Fischer, T. A. (2023): Gesellschaftlich problematisch oder medial-öffentlich dramatisiert? Kriminologische Betrachtungen zu Jugendkriminalität und Jugendgewalt. In: AJS Forum, 47. Jg., H. 1, S. 10–11.
- Fischer, V. (2021): Familienbildung. Entstehung, Strukturen und Konzepte. Frankfurt a. M.
- Flasche, V./Carnap, A. (2021): Zwischen Optimierung und ludischen Gegenstrategien: Ästhetische Praktiken von Jugendlichen an der Social Media Schnittstelle. In: MedienPädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung, H. 42., S. 259–280.
- FLEET Education Events GmbH/ Verband Bildung und Erziehung e. V./Schieler, A. (2022): DKLK-Studie 2022. Themenschwerpunkt: Gesundheit und Gesundheitsprävention in der Kita. Hamburg & Berlin & Koblenz.
- FLEET Education Events GmbH/ Verband Bildung und Erziehung e. V./Schieler, A. (2023): DKLK-Studie 2023. Themenschwerpunkt: Personalmangel in Kitas im Fokus. Hamburg & Berlin & Koblenz.

- Flemming, W. (2021): Unabhängig, proaktiv, lösungsorientiert – Die unverwechselbare Rolle des Jugendamts als sozialpädagogischer Experte im familiengerichtlichen Verfahren. In: *JAmT*, 94. Jg., H. 6, S. 303–307.
- Flösser, G./Westerheide, L. (2016): Qualität. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim & Basel, S. 1125–1139. 2., überarbeitete Auflage
- Foroutan, N. (2023): *Es wäre einmal deutsch. Über die postmigrantische Gesellschaft*. Berlin.
- Foroutan, N./Karakayali, J./Spielhaus, R. (Hrsg.) (2018): *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*. Frankfurt a. M.
- Förtsch, M./Rösel, F. (2019): Ehrenamt und Toleranz brauchen lokale Wurzeln. In: *ifo Dresden: aktuelle Forschungsergebnisse*, 26. Jg, H. 6, S. 3–7.
- Frech, S./Richter, D. (Hrsg.) (2017): *Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen*. Frankfurt a. M.
- Freigang, W. (2014): Spezialisierung. In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hrsg.): *Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung*. Frankfurt a. M., S. 339–344.
- Freigang, W. (2016): Ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim & Basel, S. 832–851, 2., überarbeitete Auflage
- Frick, V./Holzhauer, B./Gossen, M./Harnisch, R./Winter, F. (2022b): *Zukunft? Jugend fragen! – 2021. Umwelt, Klima, Wandel – was junge Menschen erwarten und wie sie sich engagieren*. Berlin.
- Frick, V./Gossen, M./Holzhauer, B. (Hrsg.) (2022a): *Junge Menschen in der Klimakrise. Eine Untersuchung zu emotionaler Belastung, Bewältigungsstrategien und Unterstützungsangeboten im Kontext von Klimawandel und Umweltproblemen in der Studie „Zukunft? Jugend fragen! 2021“: Teilbericht*. Unter Mitarbeit von Jacqueline Kittel, Henriette Eichhorn und Anna Stüvermann. Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung. Dessau-Roßlau. Verfügbar über: <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:3:2-925526>; [16.01.2024]
- Frindte, W./Wohlt, S./Richter, K. (2020): Gemeinsam Demokratie lernen – Einstellungen von Jugendlichen zur Demokratie und politischen Partizipation. In: *conflict & communication online*, 19. Jg., H. 1+2, S. 122–133. Verfügbar über: <https://regener-online.de/journalcco/2020/pdf/frindte-et-al2020.pdf>; [29.06.2023]
- Fritsch, K./BAG JuhiS (Hrsg.) (2023): *Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig!* Godesberg.
- Fritsche, M. (2020): Angehörige als Einzelvormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete: Einschätzungen aus einem kaum bekannten Praxisfeld. In: *Forum Erziehungshilfen*, 26. Jg., H. 1, S. 53–56.
- Fröhlich, L./Schulte, I. (2019): Warmth and competence stereotypes about immigrant groups in Germany. In: *Plos one*, 14. Jg., H. 9, e0223103.
- Frohn, D./Heiligers, N. (2021): *Bi & Pan im Office?! Die Arbeitssituation von bi- und pansexuellen Personen in Deutschland*. Köln.
- Frohn, D./Meinhold, F./Schmidt, C. (2017): *Out im Office?! Sexuelle Identität und Geschlechtsidentität, (Anti-) Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz*. Köln.
- Frohn, D./Wiens, M./Buhl, S./Peitzmann, M./Heiligers, N. (2021): *Out im Office! Out vor Kundeninnen? Die Arbeitssituation von LSBT*I*Q+ Personen in Kundeninnen-Kontakt*. Köln.
- Frohn, D./Wiens, M./Peitzmann, M./Heiligers, N. (2020): *INTER* IM OFFICE?! Die Arbeitssituation von inter* Personen in Deutschland unter differenzieller Perspektive zu (endo*) LSBT*Q+ Personen*. Köln.
- Froncek, B./Pothmann, J. (2021): *Unbekannte Vormundschaft. Statistikmängel und Forschungsbedarfe*. Frankfurt a. M.
- Frost, D. M./Meyer, I. H. (2023): *Minority Stress Theory: Application, Critique, and Continued Relevance*. Pre-Proof. In: *Current Opinion in Psychology*, 51. Jg., S. 1–6.

- Fuchs, J./Söhnlein, D./Weber, B. (2021): Projektion des Erwerbspersonenpotenzials bis 2060 - Demografische Entwicklung lässt das Arbeitskräfteangebot stark schrumpfen. In: IAB - Kurzbericht 25/2021. Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Fuchsig, H./Scholl-Bürgi, S. (2022): Welchen Einfluss hat der Klimawandel auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen? In: Journal für Pädiatrie & Pädologie 57. Jg., H. 4, S. 178–183. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1007/s00608-022-01002-y>; [15.03.2024]
- Fuchs-Rechlin, K. (2023): Fachkräftebedarf – Fachkräftegewinnung – Fachkräftebindung. Hearing „Fachkräftemangel“ im Rahmen der 13. Sitzung der Kommission für den 17. Kinder- und Jugendbericht. Frankfurt a. M.
- Fuchs-Rechlin, K./Gessler, A./Hartwich, P. (2022): Quantitative Bedarfe decken – Qualität sichern: Fachkräftebindung in der Frühen Bildung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen, Jg. 53, H. 2, S. 34–44.
- Fuchs-Rechlin, K./Meiner-Teubner, C./Birkel-Barmsen, J./Peters, J. (2023): Alles nur Fassade? Wie Einrichtungsträger das Qualitätsmanagement ihrer Kitas steuern. In: Schelle, R./Blatter, K./Michl, S./Kalicki, B. (Hrsg.): Qualitätsentwicklung in der Frühen Bildung. Akteure – Organisationen – Systeme. Weinheim & Basel, S. 38–66.
- Fujii, M.S./Kutscher, N. (2022): Alltagsbewältigung junger Geflüchteter in hybriden Lebenswelten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 17. Jg., H. 4, S. 467–478.
- Fülbier, P./Hampel, C./Wende, L. (2019): Das Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit im Spannungsfeld verschiedener Rechtskreise. In: Sozialmagazin, 44. Jg., H. 7-8, S. 15–27.
- Fülbier, P./Münchmeier, R. (Hrsg.) (2001): Handbuch Jugendsozialarbeit, Münster.
- Funcke, A. /Menne S. (2023a): Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_BNG_Kinder_und_Jugendarmut_2023.pdf; [05.03.2024]
- Funcke, A./Menne, S. (2023b): Warum existenzsichernde Leistungen für Kinder und Jugendliche für eine Kindergrundsicherung neu zu bestimmen sind und wie es gehen kann. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/IN_BNG_Policy_Brief_Existenzsicherung_fuer_Kinder_neu_bestimmen_2023.pdf; [05.03.2024]
- Gabriel, A. (2021): Religiös sein in Kindheit und Jugend. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 1349–1355.
- Gadow, T./Peucker, C./Pluto, L./Santen, E./Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim.
- Gallep, S. (2022a): § 41 Hilfe für junge Volljährige. In: Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, S. 1296-1320, 6. Auflage
- Gallep, S. (2022b): Kapitel 5 Hilfeplanung und Perspektivklärung. In: Meysen, T./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden, S. 137–179.
- Galuske, M. (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim & München. 10. Auflage
- Gambaro, L./Liebau, E./Peter, F./Weinhardt, F. (2017): Study shows high enrollment in daycare and school among refugee children, but the possible need for more daycare for children under three and more language support for school-aged children. In: Britzke, J./Schupp, J. (Hrsg.): Soep Wave Report, S. 111–118. Verfügbar über: https://www.diw.de/de/diw_01.c.592845.de/publikationen/sonstige_diw_publicationen/2018_0000/study_shows_high_enrollment_in_daycare_and_school_among_refu__der_three_and_more_language_support_f_or_school-aged_children.html; [31.01.2024]

- Ganz, K. (2017): Vom freien Internet zur postdigitalen Gesellschaft: Politische Ökonomie im Diskurs der Netzbewegung. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 47. Jg., H. 186, S. 27–42.
- Garbade, S. (2023): Demonstrating Gender. Geschlechterkonstruktionen im kindheitspädagogischen Alltag. Weinheim.
- Gärtner, C./Könemann, J. (2022): Kirchliche Jugendarbeit in der Ganztagschule. Bielefeld.
- Gaupp, N. (2017): Diversitätsorientierte Jugendforschung – Überlegungen zu einer Forschungsagenda. In: Soziale Passagen, 9. Jg., H. 2, S. 423–439.
- Gaupp, N./Berngruber, A. (2019): Jugendforschung in Zeiten gesellschaftlichen Wandels. Ein Blick auf klassische und neue Themensetzungen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Jg. 30, H. 2, S. 133–139.
- Gaupp, N./Holthusen, B./Milbradt, B./Lüders, C./Seckinger, M. (Hrsg.) (2021): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München.
- Gaupp, N./Krell, C. (2020): Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen. In: Unsere Jugend, 72. Jg., H. 7/8, S. 290–298.
- Gaupp, N./Schütz, S./Küppers, L. (2021): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In: Krüger, H.-H./Grunert, C./Ludwig, K. (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Wiesbaden, S. 1–27. Verfügbar über: https://link.springer.com/10.1007/978-3-658-24801-7_51-1; [29.03.2023]
- Gayatri, M./Irawaty, D. K. (2021): Family Resilience during COVID-19 Pandemic: A Literature Review. In: The Family Journal, 30. Jg., H. 2, S. 132–138. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1177/10664807211023875>
- Geier, B./Gaupp, N. (2015): Alltagswelten junger Musliminnen und Muslime unter Bedingungen sozialer Ungleichheiten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 10. Jg., H. 2, S. 221–236.
- Geis-Thöne, W. (2020): IW-Report. 2020/5. Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Eine Übersicht zum aktuellen Stand. Köln. Verfügbar über: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2020/IW-Report_2020_Ganztag_Grundsch%C3%BCler.pdf; [31.01.2024]
- Generali (2021): Studie: Die gefährdete Generation. Millennials droht Altersarmut. Verfügbar über: <https://www.generali.de/presse/mediathek/gefaehrdete-generation>; [13.03.2024]
- Genkova, P./Riecken, A. (Hrsg.) (2020): Handbuch Migration und Erfolg. Psychologische und sozialwissenschaftliche Aspekte. Wiesbaden.
- Gennerich, C./Streib H. (2022): Jugend und Religion. In: Krüger, H. H./Grunert, C./Ludwig, K. (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Wiesbaden, S. 1107–1127.
- Georgi, V. B./Keküllüoğlu, F. (2018): Integration – Inklusion. In: Gogolin, I./Georgi, V. B./ Krüger-Pongratz, M./Lengyel, D./Sandfuchs, U. (Hrsg.): Handbuch Interkulturelle Pädagogik. Bad Heilbrunn, S. 41–49.
- Gerhards, J./Buchmayr, F. (2018): Soziale Kontexte und Diskriminierungserfahrungen von MigrantInnen. Ergebnisse einer qualitativen Studie. In: Soziale Welt, 69. Jg., H. 4, S. 379–405.
- Gerstner, D. (2022): Freundschaftsnetzwerke und Delinquenz von Jugendlichen: eine empirische Untersuchung mit Methoden der sozialen Netzwerkanalyse. Wiesbaden.
- Gerstner, D./Oberwittler, D. (2015): Wer kennt wen und was geht ab? Ein netzwerkanalytischer Blick auf die Rolle delinquenter Peers im Rahmen der Situational Action Theory. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 98. Jg., H. 3, S. 204–226.
- Gille, M./Gaupp, N./Steiner, C. (2021): Erwachsenwerden in Deutschland. In: Kuger, S./Walper, S. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien: AID:A 2019. Bielefeld, S. 75–79.

- Gille, M./Milbradt, B. (2021): Autoritäre Orientierungen und konventionalistische Haltungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Kuger, S./Walper, S./Rauschenbach, T. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland 2019 Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien. Bielefeld, S. 100–107.
- Gille, M./Sardei-Biermann, S., Gaiser, W./de Rijke, J. (2006): Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12- bis 29-Jähriger. Wiesbaden.
- Gillingham, P. (2021): Big Data, prädiktive Analytik und Soziale Arbeit. In: Sozial Extra, 45. Jg., H. 1, S. 31–35.
- Glasze, G./Odzuck, E./Staples, R. (2022): Einleitung: Digitalisierung als Herausforderung – Souveränität als Antwort? Konzeptionelle Hintergründe der Forderungen nach „digitaler Souveränität“. In: Glasze, G./Odzuck, E./Staples, R. (Hrsg.): Politik in der digitalen Gesellschaft. Bielefeld, S. 7–28.
- Göbel, A./Cloos, P./Hormann, O. (2021): Sprachförderliche Interaktionen von pädagogischen Fachkräften und Kindern im Alltag von Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse der qualitativen Videoanalyse. In: Salisch, M. v./Hormann, O./Cloos, P./Koch, K./Mähler, C. (Hrsg.): Fühlen, Denken, Sprechen. Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen. Münster & New York, S. 97–123.
- Göbel, S./Karl, U./Lunz, M./Peters, U./Zeller, M. (Hrsg.) (2020): Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Agency in schwierigen Übergängen. Weinheim.
- Gogolin, I. (2021): Multilingualism: A threat to public education or a resource in public education? European histories and realities. In: European Educational Research Journal, 20. Jg., H. 3, S. 297–310.
- Gohla, V./Hennicke, M. (2023): Ungleiches Deutschland. Sozioökonomischer Disparitätenbericht 2023. Hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung. Verfügbar über: <http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=20534&ty=pdf>; [10.02.2024]
- Goldberg, B. (2024): § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: Wabnitz, R./Fieseler, G./Schleicher, H. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII). 96. Lieferung. Neuwied.
- Goldberg, B./Trenczek, T. (2022): Jugend und Delinquenz, In: AKKrimSoz (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit; Weinheim, S. 259–277, 2. Auflage
- Goodley, D. (2017): Disability Studies. An interdisciplinary Introduction. London. 2. Auflage.
- Görgen, T./Nowak, S. (2013): Alkohol und Gewalt: eine Analyse des Forschungsstandes zu Phänomenen, Zusammenhängen und Handlungsansätzen. Münster.
- Götz, M. (2022): „Die ganze Welt lügt über Russland!“ Wie russische Kinder den Krieg in der Ukraine verstehen. In: Televizion, 35. Jg., H. 2, S. 40–46.
- Götz, M./Pohling, L.-S./Pütz, A. (2022): „Aufstehen! Heute ist keine Schule, denn es ist Krieg“. Wie ukrainische Kinder den Kriegsbeginn und die aktuelle Situation erlebten. In: Televizion, 35. Jg., H. 2, S. 22–30.
- Grabow, K. (2020): Populistische Parteien in Deutschland und Europa. In: Grünewald, R./Busch-Janser, S./Piepenschneider, M. (Hrsg.): Politische Parteien in der modernen Demokratie. Berlin, S. 166–191.
- Graham, L. (2023): Statement zum Hearing „Fachkräftemangel“ am 26.09.2023 im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung von Graham Lewis, IGfH.
- Graßhoff, G. (2015): Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Wiesbaden.
- Graßhoff, G./Haude, C./Idel, T.-S./Bebek, C./Schütz, A. (2019): Die Eigenlogik des Nachmittags. Explorative Beobachtungen aus Ethnografien zu außerunterrichtlichen Angeboten. In: Die Deutsche Schule, 111. Jg., S. 205–218.
- Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hrsg.) (2023): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover.

- Graßhoff, G./Karner, B./Schröer, W. (2017): Hilfeplanung als soziale Ermöglichungsstruktur. In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim & Basel, S. 218–229.
- Greenpeace (2023): Sollte in Deutschland eine allgemeine Wehrpflicht für Männer und Frauen eingeführt werden? Verfügbar über: https://www.greenpeace.de/publikationen/umfrage_aufreueung_bundeswehr.pdf; [06.03.2024]
- Greenwell, M. (2020a): Fridays for Future and children's rights. Frankfurt a. M.
- Greenwell, M. (2020b): „Ich finde die Kinder sollten sich mehr in die Gesellschaft einbringen können“. Fridays for Future und Kinderrechte. In: Frühe Kindheit. 23. Jg., H. 2, S. 44–53.
- Grendel, T./Franz, A. (2024): Offen für alle? – (Nicht-)Passungen zwischen Bildungsangeboten und Jugendlichen in prekären sozialen und räumlichen Verhältnissen im Kontext der Jugendarbeit. In: Middendorf, T./Parchow, A. (Hrsg.): Junge Menschen in prekären Lebenslagen – Theorien und Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Weinheim.
- Greschner, D. (2021): Jugendverbände. Über ihre Diversität und die Bedeutung ihrer Schutzräume für die Jugendverbandsarbeit. In: Sozial Extra, 45. Jg., H. 5, S. 334–338.
- Grgic, M./Riedel, B./Weihmayer, L. S./Weimann-Sandig, N./Wirner, L. (2018): Quereinsteigende auf dem Weg zur Fachkraft. Ergebnisse einer qualitativen Studie in den Berufsfeldern Kindertagesbetreuung und Altenpflege. Hans-Böckler-Stiftung Study Nr. 392. Düsseldorf.
- Grieser, F./Wazlawik, M./Derr, S./Eppinger, S./Kindler, H. (2023): Wirksamkeit institutioneller Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. In: Soziale Passagen, 15. Jg., S. 275–279.
- Grobecker, C./Krack-Roberg, E./Pöttsch, O./Sommer, B. (2021): Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung. In: Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn, S. 11–29.
- Grohs, S. (2010): Modernisierung kommunaler Sozialpolitik. Anpassungsstrategien im Wohlfahrtskorporatismus. Wiesbaden.
- Grohs, S./Reiter, R. (2017): Vorbeugende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Zeiten knapper Kassen. Bleibt noch Raum für Leistungen ohne subjektiven Rechtsanspruch? In: Zeitschrift für Sozialreform, 63. Jg., H. 2, S. 187–216.
- Groß, E./Hövermann, A. (2014): Die Abwertung von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Ein Element der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit im Fokus von Effizienz kalkülen. In: Behindertenpädagogik, 53. Jg., H. 2, S. 117–129.
- Groß, M. (2021): Queer in der Offenen Jugendarbeit. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./v. Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 871–881.
- Grosser, F. (2021): Flucht und Vertreibung. In: Festl, M.G. (Hrsg.): Handbuch Liberalismus. Berlin, S. 557–564.
- Grundmann, M. (2020): Sozialisation reloaded? Zu einer Neujustierung der Sozialisationstheorie. In: Grundmann, M./Höppner, G. (Hrsg.): Dazwischen – Sozialisationstheorien reloaded. Weinheim & Basel, S. 16–47.
- Grundschulverband e. V. (2019): Mehr Zeit für Kinder. Das Recht auf eine qualitätsvolle ganztägige Bildung. In: Grundschulverband - Arbeitskreis Grundschule e. V. 2019 (Hrsg.): Info-Heft 2019. Frankfurt a. M., S. 41–45. Verfügbar über: https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=17681; [12.02.2024]
- Grunert, C./Ludwig, K./Hüfner, K. (2020): Studiengänge und Standorte im Hauptfach. In: Abs, H. J./Kuper, H./Martini, R. (Hrsg.): Datenreport Erziehungswissenschaft 2020. Erstellt im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). Leverkusen, S. 21–50.

- Grunert, C./Stoeck, J./Ludwig, K. (2022): Familienbildung. In: Schierbaum, A./Ecarius, J. (Hrsg.): Handbuch Familie. Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder. Band 2. Wiesbaden, S. 463–480, zweite überarbeitete und aktualisierte Auflage
- Gudat, R./Schaumann, N./Nagel, B./Schoon, W./Reimann, D./Schwennigcke, B. (2021): Über sexualisierte Gewalt sprechen. Was Kinder dafür brauchen. In: Die Grundschulzeitschrift, Nr. 326, S. 2–23.
- Gundrum, K./Hengstenberg, C./Oelerich, G. (2024): Schädigung durch Kinder- und Jugendhilfe. Opladen & Berlin & Toronto.
- Gurr T./Kaiser, Y./Kress, L./Merchel, J. (2016): Schwer erreichbare junge Menschen: eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit. Weinheim & Basel.
- Guskin, J./Wilson, D. L. (2017): The politics of immigration. Questions and answers. New York. 2. Auflage
- Haag, W. (2022): Wahlalter senken, Demokratie stärken: Eine Reform des Wahlrechts ist dringend nötig, um Jugendliche politisch zu beteiligen. In: Sozial Extra, 46. Jg., H. 6, S. 422–427. Verfügbar über: <https://link.springer.com/10.1007/s12054-022-00538-4>; [08.08.2023]
- Haase, K. (2017): Berufliche Selbstverständnisse in der Schulsozialarbeit. Biographische (Re-)Konstruktionen vom beruflichen Werden der selbstbestimmt Anderen. Weinheim & Basel.
- Habermas, J. (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt a. M.
- Hache, E./Limberger, J./Schwörer, L./Fröhlich-Gildhoff, K. (2017): Untersuchung des Standes der berufsintegrierenden Ausbildungen im Feld der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Deutschland. In: Perspektiven der empirischen Kinder- und Jugendforschung, 3. Jg., H. 2, S. 5–29.
- Hafener, B. (2020): Jugend und Jugendarbeit in Zeiten von Corona. In: neue praxis, H. 4, S. 358–366.
- Hafener, B. (2021): Jugend und Jugendarbeit in Zeiten von Corona. Short Read. Frankfurt a. M.
- Hafener, B./Becker, R. (2008): Die extreme Rechte als dörfliches Alltagsphänomen – Das Beispiel Hessen. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, 21. Jg., H. 4, S. 39–44.
- Hafener, B./Jestädt, H./Schwerthelm, M./Schuhmacher, N./Zimmermann, G. (2020): Die AfD und die Jugend. Wie die Rechtsaußenpartei die Jugend- und Bildungspolitik verändern will. Frankfurt a. M.
- Hahn, D./Höblich, D. (2023): Sexualität und Soziale Arbeit im Gesundheitswesen und der Gesundheitsförderung. In: Höblich, D./Mantey, D. (Hrsg.): Handbuch Sexualität und Soziale Arbeit. Basel, S. 222–236.
- Hajok, D. (2023): Digitale sexuelle Gewalt: Erfahrungen junger Menschen und Handlungsbedarfe. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 34, H. 1, S. 56–62.
- Halliday, S./Gregory, T./Taylor, A./Digenis, C./Turnbull, D. (2021): The Impact of Bullying Victimization in Early Adolescence and Subsequent Psychosocial and Academic Outcomes across the Adolescent Period: A Systematic Review. In: Journal of School Violence, 20. Jg., H. 3, S. 351–373.
- Hallmann, J./Sass, E. (2022): Potenziale der Kinder- und Jugendarbeit. Begriffe, Diskurse und empirische Befunde auf Basis von AID:A 2020 NRW+. Verfügbar über: <https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/kostenlose-downloads/978-3-7799-6944-0.pdf>; [23.02.2024]
- Halm, D./Sauer, M. (2015): Studie im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz. Soziale Dienstleistungen der in der Deutschen Islamkonferenz vertretenen religiösen Dachverbände und ihrer Gemeinden. Berlin. Verfügbar über: https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/soziale-dienstleistungen-gemeinden.pdf;jsessionid=59DAD4DBC0DC1916D645A69756BF7FBB.intranet242?__blob=publicationFile&v=7; [17.01.2024]
- Hamacher, C. (2023): Kooperationen als Gelingensbedingungen für Inklusion? – Professionalisierungsansprüche unter widersprüchlichen Handlungsanforderungen im Feld der frühen Bildung. In: FORUM Jugendhilfe, H. 3, S. 38–44.

- Hamacher, C. L. (2020): Vom Kind zum Fall: eine rekonstruktive Studie zu Fallkonstitutionen in der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Frühförderung. Bad Heilbrunn.
- Hamdan, H./Schmid, H. (2014): Junge Muslime als Partner. Ein empiriebasierter Kompass für die praktische Arbeit. Weinheim & Basel.
- Hammerschmidt, P./Sagebiel, J. B./Yollu-Tok, A. (Hrsg.) (2017): Die Soziale Arbeit im Spannungsfeld der Ökonomie. Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit e.V. Neu-Ulm.
- Hanappi-Egger, E./Kutscher, G. (2015): Entgegen Individualisierung und Entsolidarisierung: Die Rolle der sozialen Klasse als suprakategorialer Zugang in der Diversitätsforschung. In: Hanappi-Egger, E./Bendl, R. (Hrsg.): Diversität, Diversifizierung und (Ent)Solidarisierung. Eine Standortbestimmung der Diversitätsforschung im deutschen Sprachraum. Wiesbaden, S. 21–34.
- Hansbauer, P./Merchel, J./Schone, R. (2020): Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen. Stuttgart.
- Hansen, R./Knauer, R. (Hrsg.) (2015): Das Praxisbuch. Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Gütersloh.
- Hansen, R./Knauer, R./Sturzenhecker, B. (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar.
- Hartl, J. (2024): Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – Einblicke zu Schutz- und Risikofaktoren mit Blick auf stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Kieslinger, D./Owisanoski, J. (Hrsg.): Inklusiver Kinderschutz. Freiburg i. Br., S. 23–42.
- Hartmann, J. (2016): Doing Heteronormativity. Funktionsweisen von Heteronormativität im Feld der Pädagogik. In: Fereidooni, K./Zeoli, A. P. (Hrsg.): Managing diversity. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung. Wiesbaden, S. 105–134.
- Hartmann, M. (2020): Die Praxis des Vertrauens. Frankfurt a. M.
- Hasebrink, U. (2017): Onlinenutzung von Kindern und Jugendlichen im gesellschaftlichen, medialen und individuellen Wandel. In: Hoffmann, D./Krotz, F./Reißmann, W. (Hrsg.): Mediatisierung und Mediensozialisation: Prozesse – Räume – Praktiken. Wiesbaden, S. 119–136.
- Haude, C. (2020): „Tschüss mein Freund!“. Inklusion, Partizipation und Freundschaft in Kitas. Hildesheim.
- Haunss, S./Sommer, M. (Hrsg.) (2020): Fridays for Future: die Jugend gegen den Klimawandel: Konturen der weltweiten Protestbewegung. Bielefeld.
- Hechler, D./Hykel, T./Pasternack, P. (2021): Disziplinentwicklung der Kindheitspädagogik. Eine empirische Bestandsaufnahme anderthalb Jahrzehnte nach Einrichtung der neuen Studiengänge. Unter Mitarbeit von Sascha Alexander Blasczyk und Uwe Grelak. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 34. München.
- Heidelberger Institut für internationale Konfliktforschung (HIK) (2023): Conflict Barometer 2022. Heidelberg. Verfügbar über: <https://hiik.de/konfliktbarometer/aktuelle-ausgabe/>; [26.03.2024]
- Heiermann, A. C./Nice, T./Engler, A./Sixtus, F./Hinz, C. (2021): Alle sollen teilhaben. Wie Kreise und kreisfreie Städte Integration neu denken. Berlin. Verfügbar über: https://www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/162_Teilhabe_Mercator/BI_DP_210922.pdf; [15.02.2024]
- Heinrich-Böll-Stiftung (2021): Fleischatlas 2021. Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel. Berlin. Verfügbar über: <https://www.boell.de/de/2021/01/06/fleischatlas-2021>; [13.03.2024]
- Heinz, W. (2017): Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle – Ein Überblick anhand amtlicher Statistiken. In: ZJJ, H. 2, S. 115–123.
- Heiser, P. (2018): Religionssoziologie. Paderborn.
- Heite, C./Vorrink, A. J. (2018): Diversity. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 1147–1158.

- Heitmeyer, W. (2012): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin, S. 15–41.
- Helbig, M./Salomo, K. (2021): Eine Stadt – getrennte Welten? Sozialräumliche Ungleichheiten für Kinder in sieben deutschen Großstädten. Hrsg. v. Heinrich-Böll-Stiftung, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und dem Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW). Verfügbar über: https://www.boell.de/sites/default/files/2021-04/Eine%20Stadt%20%E2%80%93%20getrennte%20Welten_%20-%20finished_0.pdf; [13.02.2024]
- Helbig, M./Edelstein, B./Fickermann, D./Fickermann, C. (2022): Aufholen nach Corona? Maßnahmen der Länder im Kontext des Aktionsprogramms von Bund und Ländern. In: DDS – die deutsche Schule, Beiheft, H. 19, S. 1–355.
- Held, K./Khaliq, A. (2023): Handreichung für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und insoweit erfahrenen Fachkräften im inklusiven Kinderschutz. Hrsg. v. Bundesverband behinderter Pflegekinder. Papenburg.
- Heller, J. (Hrsg.) (2019): Resilienz für die VUCA-Welt. Individuelle und organisationale Resilienz entwickeln. Wiesbaden.
- Hengst, H. (2013): Kindheit im 21. Jahrhundert. Differenzielle Zeitgenossenschaft. Weinheim.
- Hengst, H./Zeiber, H. (Hrsg.) (2005): Kindheit soziologisch. Wiesbaden.
- Henn, S. (2020): Professionalität und Teamarbeit in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung reflexiver Gesprächspraktiken in Teamsitzungen. Weinheim & Basel.
- Henningsen, A./Herz, A./Fixemer, T./Kampert, M./Lips, A./Riedl, S. (2021): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Hildesheim. Verfügbar über: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:hil2-opus4-12486>; [12.02.2024]
- Henschel, A./Krüger, R./Schmitt, C./Stange, W. (Hrsg.) (2009): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden. 2. Auflage
- Hensky, R./Kautz, S./Ploß, L./Reich, C. Z./Retkowski, A./Töpfer, J. (2022): Umsetzung der 17 SDGs in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Eine quantitative und qualitative Exploration. In: Pfaff, T./Schramkowski, B./Lutz, R. (Hrsg.): Klimakrise, sozialökologischer Kollaps und Klimagerechtigkeit: Spannungsfelder für Soziale Arbeit. Weinheim.
- Hepp, A. (2018): Von der Mediatisierung zur tiefgreifenden Mediatisierung. In: Reichertz, J./Bettmann, R. (Hrsg.): Kommunikation – Medien – Konstruktion. Wiesbaden, S. 27–45.
- Hepp, A. (2021): Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft: Über die tiefgreifende Mediatisierung der sozialen Welt. Köln.
- Herman, J. L./Flores, A. R./O’Neill, K. K. (2022): How many Adults and Youth identify as Transgender in the United States? Verfügbar über: <https://williamsinstitute.law.ucla.edu/wp-content/uploads/Trans-Pop-Update-Jun-2022.pdf?ref=tdmlibrary.thediversitymovement.com>; [27.02.2024]
- Hermanni, H. v./Neumann, R. (2018): ‘Refugees Welcome?’ The interplay between perceived threats and general concerns on the acceptance of refugees – a factorial survey approach in Germany. In: Journal of Ethnic and Migration Studies, 45. Jg., H. 3, S. 349–374.
- Hermes, S. (2023): Was vom Corona-Aufholprogramm übrigbleibt – Lernferien und Nachhilfe. Verfügbar über: <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/was-vom-corona-aufholprogramm-uebrig-bleibt/>; [03.09.2023]
- Herrmann, K. (2023): Fachkräftemangel: Ein System am Limit. In: KiTa aktuell Spezial Fachkräftemangel: Ein System am Limit, Jg. 24, H. 3, S. 4–6.
- Herrmann, S. (2019): Sozioökonomische Merkmale und Erwartungen von Studierenden privater Hochschulen in Deutschland. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 42. Jg., H. 2, S. 34–54.

- Hess, S./Kasperek, B./Kron, S./Rodatz, M./Schwertl, M./Sontowski, S. (2016): Der lange Sommer der Migration: Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: Hess, S./Kasperek, B./Kron, S./Rodatz, M./Schwertl, M./Sontowski, S. (Hrsg.): Grenzregime III. Der lange Sommer der Migration. Berlin, S. 6–24.
- Hestermann, T. (2018): Jugendkriminalität in den Medien: Opfer, Dämonen und die Mediatisierung der Gewalt. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 67–85, 3. Auflage.
- Hestermann, T. (2021): Die Getriebenen. Immer häufiger berichten Leit-medien über ausländische Tatverdächtige und folgen damit rechtspopulistischen Deutungsmustern. In: NK Neue Kriminalpolitik, 33. Jg., H. 1, S. 46–65.
- Heyer, L. (2022): Offene Jugendarbeit und Religion. Netzwerke von Jugendzentren strukturell entwickeln. Weinheim & Basel.
- Hickmann, H./Koneberg, F. (2022): Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken. In: IW-Kurzbericht Nr. 67. Köln.
- Hildebrandt, F./Walter-Laager, C./Flöter, M./Pergande, B. (2021): Abschlussbericht zur Studie. BiKA – Beteiligung von Kindern im Kita-Alltag [Projektbericht]. Potsdam & Berlin. Verfügbar über: <https://oerportal.uni-graz.at/edu-sharing/components/render/881d15fb-30a8-44c6-87d4-85c00f990e21>; [31.08.2023]
- Hillenbrand, C./Pollack, D./El Menouar, Y. (2023): Religionsmonitor. Religion als Ressource der Krisenbewältigung? Analysen am Beispiel Coronapandemie. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ReligionKrisenbew_2023_final2.pdf; [17.01.2024]
- Hirschauer, S. (2017): Un/doing differences. Praktiken der Humandifferenzierung. Weilerswist.
- Hirschbeck, W. (2022): Wessen Perspektiven zählen. Leerstellen und Anforderungen für eine nachhaltige Beteiligung junger Menschen in der Politikberatung. In: Sozial Extra, 46. Jg., H.6, S. 412–416.
- Hobler, D./Pfahl, S./Wittmann, M. (2022): Wochenarbeitszeiten und Erwerbstätigenquoten 1991–2020. Verfügbar über: https://www.wsi.de/data/wsi_gdp_ze_timegap-01.pdf; [28.02.2024]
- Höblich, D. (2014): Das ist doch voll schwul! Sexuelle Orientierung und Scham in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozial Extra, 38. Jg., H. 3, S. 43–46.
- Höblich, D. (2017): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Eine Herausforderung, Jugend zu ermöglichen. In: Sozial Extra, 41. Jg., H. 3, S. 47–49.
- Höblich, D. (2018): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Beratung zwischen Mikroaggressionen und (Un)Sichtbarkeit. In: Schulze, H./Höblich, D./Mayer, M. (Hrsg.): Macht – Diversität – Ethik in der Beratung: Wie Beratung Gesellschaft macht. Opladen, S. 187–205.
- Höblich, D. (2019): Sexuelle Orientierung. In: Grendel, T. (Hrsg.): Sozialisation und Soziale Arbeit. Studienbuch zu Theorie, Empirie und Praxis. Wiesbaden, S. 158–168.
- Höblich, D. (2020): Soziale Arbeit als Projekt sozialer Gerechtigkeit. Dilemmata im Umgang mit Differenz am Beispiel sexuelle Orientierung. In: Cloos, P./Lochner, B./Schoneville, H. (Hrsg.): Soziale Arbeit als Projekt. Konturierung von Disziplin und Profession. Wiesbaden, S. 119–129.
- Höblich, D. (2021): LSBT*IQ-Kinder und -Jugendliche zwischen Agency und Vulnerabilität – Forschungsethische Herausforderungen. In: Franz, J./Unterkofler, U. (Hrsg.): Forschungsethik in der Sozialen Arbeit. Prinzipien und Erfahrungen. Opladen & Berlin & Toronto, S. 131–142.
- Höblich, D. (2022): Postheteronormativität. In: Ehlert, G./Funk, H./Stecklina, G. (Hrsg.): Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim, S. 459–463

- Höblich, D. (2023a): Professionalität aus queertheoretischer Perspektive. In: Forschungsgruppe Professionalität Sozialer Arbeit an der Hochschule RheinMain (Hrsg.): Zur Neujustierung von Professionalität Sozialer Arbeit zwischen Adressat:innen, Institutionen und Gesellschaft. Wiesbaden, S. 101–119.
- Höblich, D. (2023b): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Sozialen Arbeit. In: Höblich, D./Mantey, D. (Hrsg.): Handbuch Sexualität und Soziale Arbeit. Basel, S. 72–86.
- Höblich, D./Baer, S. (2021): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Kindeswohl und Kinderschutz. In: Sozialmagazin, 46. Jg., H. 11/12, S. 91–97.
- Höblich, D./Baer, S. (2022): Queer Professionals: Professionelle zwischen „queeren Expert:innen“ und „Anderen“ in der Sozialen Arbeit. Eine Studie zu queeren Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.
- Höblich, D./Grendel, T./Nunes, R./Schulze, H. (2020): Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – ein Thema der Kinderrechte? In: Hessische Jugend. Fachmagazin für Jugendverbandsarbeit Hessen 72, H. 2, S. 13–15. Verfügbar über: <https://www.hessischer-jugendring.de/publikationen/hessische-jugend/>; [27.02.2024]
- Höblich, D./Kellermann, A. (2019): Teilhabechancen lesbischer, schwuler und bisexueller Jugendlicher in der stationären Kinder- und Jugendhilfe - Sexuelle Orientierung als professionelle Herausforderung. In: Kommission Sozialpädagogik (Hrsg.): Teilhabe durch*in*trotz Sozialpädagogik. Weinheim, S. 103-116.
- Hoell, A./Kourmpeli, E./Salize, H. J./Heinz, A./Padberg, F./Habel, U./Kamp-Becker, I./Höhne, E./Böge, K./Bajbouj, M. (2021): Prevalence of depressive symptoms and symptoms of post-traumatic stress disorder among newly arrived refugees and asylum seekers in Germany: systematic review and meta-analysis. *BJPsych Open*, 7 Jg., H. 3, S. 1–12.
- Hoenes, J./Januschke, E./Klöppel, U. (2019): Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Follow-Up-Studie. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/136860/54ea839a1a2894a58ba75db04c7be43b/studie-zu-normangleichenden-operationen-uneindeutiger-genitalien-im-kindesalter-data.pdf>; [27.02.2024]
- Höfer, R./Sievi, Y./Straus, F./Teuber, K. (2017): Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf. Handlungsbefähigung und Wege in die Selbständigkeit. Opladen & Berlin & Toronto.
- Hoffmann, B. (2020): Die große Reform des Vormundschaftsrechts – Was kommt auf die Jugendämter zu? In: *JAMt*, H. 11, S. 546-551.
- Hoffmann, B. (2022): Vierter Abschnitt Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft für Kinder- und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 743–790, 9. Auflage
- Hofherr, S. (2019): Integration und Migration aus der Sicht junger Menschen. Eine themenzentrierte Recherche zum Forschungsstand und empirische Analysen über die Einstellungen zu Integration und Migration. München. Verfügbar über: <https://www.fachkommission-integrationsfaehigkeit.de/resource/blob/1786706/1790838/9bd4167308e88fcae4d2ad0befbb70f2/sicht-junger-menschen-auf-migration-data.pdf?download=1>; [02.03.2024]
- Hofmann, S./Ansmann, M./Hemkes, B./König, M./Kutzner, P./Joyce, S. L. (2020): *AusbildungsPlus – Duales Studium in Zahlen 2019. Trends und Analysen*. Bonn.
- Hogrebe, N. (2016): Segregation im Elementarbereich – Mobilität und Trägerschaft. In: *Zeitschrift für Grundschulforschung*, 9. Jg., H. 1, S. 20–33.
- Hollerer, A. (2023): Wer leidet in der Sozialen Arbeit an Erschöpfung? In: *Soziale Passagen*, 15. Jg., H. 1, S. 233–250.
- Hollenstein, E./Nieslony, F. (Hrsg.) (2020): *Schulsozialarbeit in mediatisierten Lebenswelten*. Weinheim & Basel.

- Holloway, K./Mosel, I./Smart, C. (2021): Public narratives and attitudes towards refugees and other migrants. Germany country profile – second edition. ODI country study. London.
- Hollweg, C. (2020): (un)geteilte Sprachräume – (un)geteilte Rechte? Eine empirische Untersuchung der Verständigungspraxis gedolmetschter Hilfeplangespräche. Dissertation.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hrsg.) (2022): Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe – zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen. Freiburg.
- Holthusen, B. (2016): Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – die Entwicklung der Gewaltprävention in den letzten 25 Jahren – aktuelle Diskussionen sowie künftige Bedarfe in der Gewaltprävention. In: Voß, S./Marks, E. (Hrsg.): 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Dokumentation des Symposions an der Alice Salomon Hochschule in Berlin am 18. und 19. Februar 2016 in zwei Bänden. Berlin, S. 449–473. Verfügbar über: <http://www.gewaltpraevention.info/nano.cms/dokumentation>; [29.02.2024]
- Holthusen, B./Hoops, S. (2015): Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz. In: Deutsches Jugendinstitut (DJI) – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2015): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. München, S. 12–14.
- Holthusen, B./Hoops, S./Willems, D./Yngborn, A. (2021): „Jugendkrawalle“ in der Pandemie – eine neue Dimension der Jugendgewalt? In: Gaupp, N./Holthusen, B./Milbradt, B./Lüders, C./Seckinger, M. (Hrsg.): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München, S. 52-60. Verfügbar über: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/studien-zeigen-bislang-wenig-beachtete-folgen-der-pandemie-fuer-jugendliche.html>; [29.02.2024]
- Holubek-Schaum, S. (2021): Lebensführung unter Spannung. Die junge Mittelschicht auf der Suche nach Orientierung. Frankfurt & New York.
- Holzinger, C./Draxl, A.-K. (2022): Amtssprache Deutsch? Öffentliche Organisationen zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und monolingualer Orientierung. In: Sievers, W. u. a. (Hrsg.): Jenseits der Migrantologie. Wien, S. 211–230.
- Honig, M.-S. (1999): Entwurf zu einer Theorie der Kindheit. Frankfurt a. M.
- Honig, M.-S. (2004): Wie bewirkt Pädagogik, was sie leistet? Ansatz und Fragestellung der Trierer Kindergarten-Studie. In: Honig, M.-S./Joos, M./Schreiber, N. (Hrsg.): Was ist ein guter Kindergarten? Theoretische und empirische Analysen zum Qualitätsbegriff in der Pädagogik. Weinheim & München, S. 17–37.
- Hoops, S. (2018): Junge Geflüchtete und Delinquenz. Ein Thema, zu dem wir dringend mehr (und auch anderes) Wissen brauchen. In: Forum Kriminalprävention, H. 4, S. 14–16.
- Hoops, S. (2021): „Geschlossene Unterbringung“ in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf Delinquenz? In: Kaplan, A./Roos, S. (Hrsg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Wiesbaden, S. 109–127, Verfügbar über: http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-31601-3_7; [27.11.2023]
- Hoops, S./Holthusen, B. (2019): Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter. Herausforderungen für die pädagogische Praxis. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 30 Jg., H. 2, S. 155–161.
- Hopmann, B. (2019): Inklusion in den Hilfen zur Erziehung. Ein capabilities-basierter Inklusionsansatz. Dissertation Universität Bielefeld. Verfügbar über: https://pub.uni-bielefeld.de/download/2936393/2936394/Dissertation_Hopmann_2019.pdf; [07.08.2023].
- Hopmann, B. (2020): Inklusion in den Hilfen zur Erziehung. Herausforderungen für Befähigung und Teilhabe. In: Sozial Extra, 44. Jg., H. 4, S. 190–193. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00299-y>; [07.08.2023]
- Hopmann, B. (2021a): SGB VIII-Reform und Inklusion. Wie inklusiv ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? In: Sozial Extra, 45. Jg., H. 6, S. 414–418.

- Hopmann, B. (2021b): Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Kieslinger, D./Hollweg, C. (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg im Breisgau, S. 23–44.
- Hopmann, B./Marr, E./Molnar, D./Richter, M./Thieme, N./Wittfeld, M. (2023): Soziale Arbeit im schulischen Kontext. Zuständigkeit, Macht und Professionalisierung in multiprofessionellen Kooperationen. Weinheim & Basel.
- Hopmann, B./Molnar, D./Tierbach, J. (2022): Hinter den Kategorien... In: Müller, T./Ratz, C./Stein, R./Lüke, C. (Hrsg.): Sonderpädagogik – zwischen Dekategorisierung und Rekategorisierung. Bad Heilbrunn, S. 84–94.
- Hopmann, B./Rohrmann, A./Schröer, W./Urban-Stahl, U. (2019): Hilfeplanung ist mehr als ein Verfahrensablauf. Ein Plädoyer zur Öffnung der aktuellen Fachdiskussion im Kontext der SGB VIII-Reform. In: neue praxis, 49. Jg., H. 2, S. 198–207.
- Hopmann, B./Rohrmann, A./Schröer, W./Urban-Stahl, U. (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabepflicht mit jungen Menschen und ihren Eltern? In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 93. Jg., H. 7/8, S. 338–346.
- How to do „Selbstorganisation“ (2022): In: Forum Erziehungshilfen, 28. Jg., H. 3, S. 139–141.
- Hradil, S. (2021): Soziale Gerechtigkeit durch eine Politik der Chancengleichheit? Soziale Ungleichheit und Chancengleichheit. In: Zeitschrift für Gemeinschaftskunde, Geschichte und Wirtschaft, H. 82, S. 10–17. Verfügbar über: https://www.europaimunterricht.de/fileadmin/europaimunterricht/pdf/Unterrichtseinheiten/du_e_2021_soziale_ungleichheit_und_chancenungleichheit.pdf; [11.04.2024].
- Hübner, J./Rose, L. (2020): Corona-Partys von Jugendlichen. Kritische (Zwischendurch-)Gedanken zum Generationenverhältnis in Zeiten der Pandemie. (DGSA-Blog). Verfügbar über: <https://blog.dgsa.de/2020/04/04/corona-partys-von-jugendlichen-kritische-zwischendurch-gedanken-zum-generationenverhaltnis-in-zeiten-der-pandemie/>; [03.04.2024]
- Hübner, J./Schwerthelm, M. (2020): „Verantwortung“ in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Beobachtung zur (Neu-)Justierung in Zeiten der Corona-Pandemie. In: Offene Jugendarbeit, H. 4, S. 10–15.
- Huebener, M./Schmitz, S./Spieß, K./Binger, L. (2023): Frühe Ungleichheiten Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. In: FES Diskurs, November 2023. Verfügbar über: https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Fruehe-Ungleichheiten-Zugang-zu-Kindertagesbetreuung-aus-bildungs-und-gleichstellungspolitischer-Perspektive.pdf?__blob=publicationFile&v=1; [10.03.2024]
- Hüfner, K./Grunert, C./Züchner, I. (2019): Wohin führen erziehungswissenschaftliche Hauptfachstudien-Engänge? Zum Stand fachbezogener Absolvent*innenstudien nach der Bolognareform. In: Erziehungswissenschaft, 30. Jg., H. 59, S. 63–76.
- Hugger, K.-U./Tillmann, A. (2021): Kindheit und Jugend im Wandel. Veränderte Medienumgebung und Mediennutzung. In: Krüger, H. H./Grunert, K./Ludwig, K. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendforschung. Wiesbaden, S. 1–18.
- Hülster, J./Müthing, K. (2020): LBS-Kinderbarometer Deutschland 2020. So denken wir! Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen. Hrsg. v. LBS – Dr. Christian Schröder, Münster PROKIDS der PROSOZ Herten. Herten.
- Hupkau, C./Petrongolo, B. (2020): Work, Care and Gender during the COVID-19 Crisis. In: Fiscal Studies, 41. Jg., H. 3, S. 623–651.
- Hurrelmann, K. (Hrsg.) (2007): Kinder in Deutschland 2007. 1. World-Vision-Kinderstudie. Frankfurt a. M.
- Husen, O. (2020): International vergleichende Kinder- und Jugendhilfesystemforschung: Entwurf einer Gegenstandstheorie komparativer Kinder- und Jugendhilfeforschung. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 18. Jg., H. 4, S. 346–365.

- Husen, O./Sandermann, P. (2021): „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ in Europa. Wohlfahrtsstaatliche Hervorbringungsformen im internationalen Vergleich. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung, 5. Jg., H. 2, S. 210–237.
- Huth, S. (2022): Freiwilligendienste in Deutschland. Stand und Perspektiven. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/Freiwilligendienste_in_Deutschland_2022_INBAS.pdf; [30.11.2023]
- Hüther, M./Naegele, G. (2013): Demografiepolitik: Warum und wozu? In: Hüther, M./ Naegele, G. (Hrsg.): Demografiepolitik. Herausforderungen und Handlungsfelder. Wiesbaden, S. 13–33.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (2023): Mismatch. In: IAB-Forum. Verfügbar über: [https://www.iab-forum.de/glossar/mismatch/#:~:text=Mismatch%2DArbeitslosigkeit%20entsteht%2C%20wenn%20die,Stellen%20nicht%20%C3%BCberwunden%20werden%20kann](https://www.iab-forum.de/glossar/mismatch/#:~:text=Mismatch%2DArbeitslosigkeit%20entsteht%2C%20wenn%20die,Stellen%20nicht%20%C3%BCberwunden%20werden%20kann;); [04.04.2024]
- IJAB (Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.) (2023): Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar über: https://www.kinder-jugendhilfe.info/fileadmin/PDF/DE_Infosystem_KJH_Deutschland_2023_PDF.pdf; [19.01.2024]
- IJAB e.V. (o. J.): Was ist Internationale Jugendarbeit? Verfügbar über: <https://ijab.de/ueber-uns/unser-arbeitsfeld>; [22.03.2024]
- Ilg, W./Pohlers, M./Gräbs Santiago, A./Schweitzer, F. (2018): Jung – evangelisch – engagiert. Langzeiteffekte der Konfirmandenarbeit und Übergänge in ehrenamtliches Engagement im biografischen Horizont. Gütersloh.
- Infocenter der R+V Versicherung (2023): R+V–Studie: Die Ängste der Deutschen. Verfügbar über: <https://www.ruv.de/dam/jcr:3b08a668-55a3-4a8a-b8b4-eaae1d257a02/ruv-aengste23-grafiken-bundesweit.pdf>; [26.03.2024]
- Institut für Demoskopie (Allensbach) (2023): Demokratische Integration. Zweite Vorstudie. Repräsentative Bevölkerungsbefragung 2022/2023. IfD-Umfrage 12066. Untersuchungsbericht. Verfügbar über: https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/wp-content/uploads/2023/06/Langbericht_Bevoelkerungsbefr_Dem_Integration_Mai_2023.pdf; [23.02.2024]
- Institut für praxisorientierte Sozialforschung (IPOS) (1993a): Jugendliche und junge Erwachsene in Ostdeutschland Februar/März 1993. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Mannheim.
- Institut für praxisorientierte Sozialforschung (IPOS) (1993b): Jugendliche und junge Erwachsene in Westdeutschland Februar 1993. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Mannheim.
- Institut für sozialpädagogische Forschung (ism) (2022): Krise als neue Normalität? Wie können Jugendämter ihre Verantwortung zur Ausgestaltung einer krisenbezogenen sozialen Infrastruktur für alle Kinder, Jugendlichen und Familien wahrnehmen und was brauchen sie dazu? Mainz. Verfügbar über: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Positionspapier_Krise_als_neue_Normalit%C3%A4t_ISM_Jugendamtsleitungen.pdf; [12.02.2024]
- Institute for Economics & Peace (IEP) (2023): Global Peace Index 2023. Sydney. Verfügbar über: <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2023/06/GPI-2023-Web.pdf>; [26.03.2024]
- Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) (2023): Sections. In: Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Genf, S. 35–115.
- Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (Hrsg.) (2021): Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung“: eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt a. M.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) (2022): Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich dramatisch aus! Positionspapier der Fachgruppe Inobhutnahme. Frankfurt a. M.

- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)/terre des hommes/Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2022): Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern! Unterbringungssituation von UMF wird immer prekärer: Fachkräfte und UMF dürfen nicht alleine gelassen werden! Verfügbar über: <https://igfh.de/sites/default/files/2023-04/Kindeswohl-fuer-alle-Kinder-und-Jugendlichen-sichern-Final.pdf>; [12.02.2024]
- Ipsos (2021): LGBT+ Pride 2021 Global Survey. A 27-country Ipsos survey. Conducted April 23–May 7, 2021. Verfügbar über: <https://www.ipsos.com/sites/default/files/ct/news/documents/2021-06/lgbt-pride-2021-global-survey-ipsos.pdf>; [12.04.2024]
- IPSOS (2022): Was bewegt die Jugend in Deutschland? Einstellungen und Sorgen der jungen Generation Deutschlands. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Policy_Brief_Jugendstudie.pdf; [06.03.2024]
- IPSOS (2023): Deutliche Mehrheit für Wiedereinführung der Wehrpflicht. Verfügbar über: <https://www.ipsos.com/de-de/deutliche-mehrheit-fur-wiedereinfuehrung-der-wehrpflicht>; [06.03.2024]
- Iske, S./Kutscher, N. (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim & Basel, S. 115–128.
- Jagusch, B. (2014): Interkulturelle Öffnung der Jugendverbände. In: Oechler, M./Schmidt, H. (Hrsg.): Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Wiesbaden, S. 195–207.
- Jagusch, B. (2014): Interkulturelle Öffnung der Jugendverbände. In: Oechler, M./Schmidt, H. (Hrsg.): Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Wiesbaden, S. 195–207.
- James, A./Jenks, C./Prout, A. (1998): Theorizing childhood. Cambridge.
- James, A./Prout, A. (1990): Constructing and reconstructing childhood. Contemporary issues in the sociological study of childhood. London.
- Janda, C./Wagner M. (2022): Diskriminierung von und wegen Kindern. Eine rechtliche Betrachtung des jungen Alters. Hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin.
- Jandrić, P./Ryberg, T./Knox, J./Lacković, N./Hayes, S./Suoranta, J./Smith, M./Steketee, A./Peters, M./McLaren, P./Ford, D. R./Asher, G./McGregor, C./Stewart, G./Williamson, B./Gibbons, A. (2019): Postdigital Dialogue. In: Postdigital Science and Education, 1. Jg., H. 1, S. 163–189.
- Jantzen, W. (2015): Die Neurodiversitätsdebatte und der dekoloniale Kampf gegen Exklusion. Eine neurosoziologische Perspektive auf die Verdinglichung freier Bürger/-innen. In: Behindertenpädagogik, 54. Jg, H. 3, S. 233–256.
- Jennessen, S./Burgio, N. (2022): PraeKids. Erhebung zur Prävalenz von Kindern und Jugendlichen mit lebensverkürzenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen in Deutschland. Berlin.
- Jennessen, S./Dennier, M./Baumgärtel, C./Fellbaum, K. (2023): Bedürfnisse von Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern, Berlin. Verfügbar unter: https://www.reha.hu-berlin.de/de/lehrgebiete/kbp/forschung/2023_fampallineeds_bericht.pdf; [27.03.2024]
- Jespersen, A. (2014): Gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern. Siegen.
- Jessen, J./Spieß, C. K./Waights, S./Judy, A. (2020): Gründe für unterschiedliche Kita-Nutzung von Kindern unter drei Jahren sind vielfältig. DIW Wochenbericht 14/2020. Verfügbar über: https://www.diw.de/de/diw_01.c.745643.de/publikationen/wochenberichte/2020_14_1/gruende_fuer_unter_schiedliche_kita-nutzung_von__kindern_unter_drei_jahren_sind_vielfaeltig.html; [31.01.2024]
- Jobst-Jürgens, V. (2020): New Work. Was relevante Arbeitnehmergruppen im Job wirklich wollen - Eine empirische Betrachtung. Wiesbaden.

- Jones, L./Bellis, M. A./Wood, S./Hughes, K./McCoy, E./ Eckley, L./Bates, G./ Mikton, C./Shakespeare, T./Officer, A. (2012): Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: *Lancet*, 380. Jg., H. 9845, S. 899–907. Verfügbar über: [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(12\)60692-8](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(12)60692-8)
- Jordan, E./Schone, R. (Hrsg.) (1998): *Handbuch Jugendhilfeplanung*. Münster.
- Jörissen, B. (2015): Bildung der Dinge: Design und Subjektivation. In: Jörissen, B./Meyer, T. (Hrsg.): *Subjekt Medium Bildung*. Wiesbaden, S. 215–233. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06171-5_11
- Jörissen, B. (2018): Subjektivation und ästhetische Bildung in der post-digitalen Kultur. In: *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik*, 94. Jg., H. 1, S. 51–70.
- Jörissen, B./Carnap, A./Schröder, K. (2020): Postdigitale Jugendkultur: Kernergebnisse einer qualitativen Studie zur digitalen Transformation ästhetischer und künstlerischer Praktiken. In: Scheunpflug, S./Timm, A. (Hrsg.): *Forschung zur kulturellen Bildung*. Wiesbaden, S. 61–78.
- Jörissen, B./Schröder, M. K./Carnap, A. (2022): Creative and Artistic Learning in Post-digital Youth Culture: Results of a Qualitative Study on Transformations of Aesthetic Practices. In: Kraus, A./Wulf, C. (Hrsg.): *The Palgrave Handbook of Embodiment and Learning*. Wiesbaden, S. 367–382.
- JuCo – Expert:innenteam Jugend und Corona (2021): „FRAGT UNS 2.0“ Corona-Edition – Anmerkungen von jugendlichen Expert:innen zum Leben von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie. Herausgegeben von der Bertelsmann Stiftung 2021. Verfügbar über: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/IN_WB_Fragt_uns_2.0_Corona-Edition_2021.pdf; [07.03.2024]
- Jugend- und Familienministerkonferenz (2011): Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung. Beschluss von 26./27. Mai 2011. Essen.
- jugendgerecht.de (2023a): Synopse Jugendpolitik in den Ländern. Ein Überblick zu Landesprogrammen, Initiativen und Positionen zur Eigenständigen Jugendpolitik sowie Projektbeispiele zur Jugendbeteiligung auf Landesebene. Stand: Februar 2023. Verfügbar über: https://www.jugendgerecht.de/downloads/2023_Synopse_Jugendpolitik_Lnder1.pdf [25.03.2024]
- jugendgerecht.de (2023b): 16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit – Gelingensbedingungen jugendgerechter Kommunen. Verfügbar über: https://www.jugendgerecht.de/downloads/2023_16Wege_Gelingensbedingungen_jugendgerechte_Kommunen_webversion.pdf; [27.03.2024]
- jugendgerecht.de (2023c): Mentale Gesundheit Jugendlicher sichern – systemübergreifend handeln! Diskussionspapier der Denkwerkstatt „Jugendgerechte Gesundheitspolitik – Mentale Gesundheit und Präventionsstrategien“. Verfügbar über: https://www.jugendgerecht.de/downloads/2023_Denkwerkstatt_JugendgerechteGesundheitspolitik_Diskussionspapier1.pdf; [27.03.2024]
- Jugendgerecht.de (o. J.): Eigenständige Jugendpolitik – Grundlagen. Verfügbar über: <https://www.jugendgerecht.de/eigenstaendige-jugendpolitik/grundlagen/>; [22.03.2024]
- Juncke, D./Lehmann, K./Nicodemus, J./Stoll, E./Weuthen, U. (2021): Familienbildung und Familienberatung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Düsseldorf. Verfügbar über: https://www.prognos.com/sites/default/files/2021-06/Prognos_Bericht_Bestandsaufnahme_210608.pdf; [07.03.2024]
- Jung, E. (2014): *Auf unvertrauten Pfaden. Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte*. Weinheim & Basel.
- Jung, E./Cloos, P. (2021): (De-)Professionalisierung im Feld der Kindertageseinrichtungen. In: Fischer, J./Graßhoff, G. (Hrsg.): *Fachkräfte! Mangel! Die Situation des Personals in der Sozialen Arbeit*. Weinheim & Basel, S. 132–141.

- Jung, E./Gels, A. (2019): Vernetzung von KiTas im Sozialraum und darüber hinaus. Nifbe-Beiträge zur Professionalisierung, Nr. 10. Osnabrück.
- Jurczyk, K. (Hrsg.) (2020): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. Weinheim.
- Jütz, M./Kolke, S./König, F./Stärck, A./Zierold, D./Roscher, T./Greuel, F./Milbradt, B. (2023): Halbzeitbilanz zum Bundesprogramm Demokratie leben! (2020-2024). München.
- Kaack, M. (2021): Zur Relevanz der Zurechnung von Komplexität. Das Interview als Methode der Datenerhebung im Alter früher Kindheit im Kontext von Behinderung. In: Hedderich, I./Reppin, J./Butschi, C. (Hrsg.): Perspektiven auf Vielfalt in der frühen Kindheit. Mit Kindern Diversität erforschen. Bad Heilbrunn, S. 231–245, 2., durchgesehene Auflage.
- Kaiser, F. (2014): § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer. In: Macsenaere, M./Esser, K./Knab, E./Hiller, S. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg i. Br., S. 103–109.
- Kalkstein, F./Pickel, G./Niendorf, J./Höcker, C./Decker, O. (2022): Antifeminismus und Geschlechterdemokratie. In: Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Gießen, S. 245–270.
- Kalkum, D./Otto, M. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität. Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung und qualitativer Interviews. Berlin
- Kapp, S. (Hrsg.) (2020): Autistic Community and the Neurodiversity Movement. Stories from the Frontline. Singapur.
- Kappler, S./Hornfeck, F./Pooch, M.-T./Kindler, H./Tremel, I. (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018). Berlin.
- Kapur, D./McHale, J. (2009): International migration and the world income distribution. In: Journal of International Development, 21. Jg., H. 8, S. 1102–1110.
- Karakayali, J./Heller, M. (2021): Neue Routinen, veränderte Handlungsorientierungen? Handlungsorientierungen von Lehrkräften im Kontext der Beschulung neu zugewanderter Schüler*innen. In: Blättel-Mink, B. (Hrsg.): Gesellschaft unter Spannung: Der Verhandlungsband des 40. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) vom 14. bis 24. September 2020. Verfügbar über: https://publikationen.soziologie.de/index.php/kongressband_2020/article/view/1408; [02.03.2024]
- Karakayali, J./Heller, M. (2023): Anerkennung, Flucht und Schule in rassistischer Perspektive. Ambivalente Praktiken der Anerkennung im Kontext der Beschulung neu zugewanderter Schüler*innen. In: Koopmanns, U./Schriever, C. (Hrsg.): Intersektionale Perspektiven auf Flucht und Anerkennung. Baden-Baden, S. 125–145.
- Karic, S./Heyer, L./Hollweg, C./Maack, L. (Hrsg.) (2019): Multiprofessionalität weiterdenken. Dinge, Adressat*innen, Konzepte. Weinheim.
- Karizat, N./Delmonaco, D./Eslami, M./Andalibi, N. (2021): Algorithmic Folk Theories and Identity: How TikTok Users Co-Produce Knowledge of Identity and Engage in Algorithmic Resistance. In: Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction, 5. Jg., S.1–44.
- Katz, C. (2021): What Happened to the Prevention of Child Maltreatment During COVID-19? A Yearlong into the Pandemic Reflection. In: International Journal on Child Maltreatment, 4. Jg., H. 2, S. 137–144.
- Katzenbach, D. (2015): De-Kategorisierung inklusive? Über Risiken und Nebenwirkungen des Verzichts auf Etikettierungen. In: Huf, C./Schnell, I. (Hrsg.): Inklusive Bildung in Kita und Grundschule. Stuttgart, S. 33–55.
- Katzenstein, H./Seyboldt, R./Fritsche, M. (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg.

- Katzer, M./Voß, H.-J. (Hrsg.) (2016): *Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Praxisorientierte Zugänge*. Gießen.
- Kaufmann, F.-X. (1993): *Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse im Wohlfahrtsstaat*. In: Lüscher, K./Schultheis, F. (Hrsg.): *Generationenbeziehungen in „postmodernen“ Gesellschaften*. Konstanz, S. 95–108.
- Kaufmann, F.-X. (2005): *Schrumpfende Gesellschaft*. Frankfurt a. M.
- Kaul, I./Cloos, P./Simon, S./Thole, W. (2023): *Stärke und Schwächen der Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“*. In: Pestalozzi-Fröbel Verband e. V (Hrsg.): *Rethinking frühkindliche „Erziehung, Bildung und Betreuung“*. Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessungen zum Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung. Eine Expertise im Auftrag des Pestalozzi-Fröbel Verband e.V. Weinheim & Basel, S. 17–96.
- Kausmann, C./Simonson, J./Hameister, N. (2022): *Zielgruppen der freiwilligen Tätigkeit und Engagement für Geflüchtete*. In: Simonson, J./Kelle, N./Kausmann, C./Tesch-Römer, C. (Hrsg.): *Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2019*. Wiesbaden, S. 203–220.
- Kayed, T./Wieschke, G. J./Kuger, S. (2023): *Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022. Studie 1 von 6*. München.
- Keidenweis, H. (2005): *Die Hilfeplanung im Spiegel ausgewählter Software Produkte. Expertise für das DJI*. Verfügbar über: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/4526-expertise-die-hilfeplanung-im-spiegel-ausgewaehelter-software-produkte.html>; [14.03.2025]
- Keilberth, D. (2024): *Kinder- und Jugendbeteiligung im 17. Kinder- und Jugendbericht – Konzeptionelle Rahmung, methodische Umsetzung und Erkenntnisse für zukünftige Kinder- und Jugendberichte. Materialien für den 17. Kinder- und Jugendbericht*. München. Erscheint unter: www.dji.de/17_kjb
- Kelle, H. (2010): *Kinder unter Beobachtung: Kulturanalytische Studien zur pädiatrischen Entwicklungsdiagnostik*. Opladen.
- Keller, B.U. (2019): *„Emerging Adulthood“ - Eine Lebensphase zwischen Instabilität und maximaler Freiheit*. Weinheim & Basel.
- Kemper, A. (2016): *Klassismus. Eine Bestandsaufnahme*. Erfurt.
- Kerle, A. (2023): *Armut im Blick? Eine Ethnographie zu Familienzentren nach dem Early-Excellence-Ansatz*. Weinheim & Basel.
- Kerle, A./Schäfer, P. (2023): *Brezeln und Elektrokatzen als Distinktionssymbole?* In: *Sozial Extra*, 47. Jg., H. 1, S. 31–35.
- Kerner, H.-J. (1993): *Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere*. In: Nickolai, W./Reindl, R. (Hrsg.): *Sozialarbeit und Kriminalpolitik*. Freiburg, S. 28–63.
- Kersting, N. (2013): *Online participation: From invited to invented spaces*. In: *International Journal of Electronic Governance*, 6. Jg, H. 4, S. 270–280.
- Kersting, N. (2016): *Politische Online-Beteiligung im internationalen Vergleich. Eine Revitalisierung politischer Beteiligung?* In: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 10. Jg, H. 2, S. 91–113.
- Kersting, N. (2017): *Jugendliche und Online-Partizipation. Revitalisierung oder Regression politischer Beteiligung*. In: W. Kühnel/H. Willems (Hrsg.): *Politisches Engagement im Jugendalter. Zwischen Beteiligung, Protest und Gewalt*. Weinheim & Basel, S. 124–142.
- [Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen!] (2024): *Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! Die Unterzeichner fordern auf zu Änderungen im SGB VIII: Senkung der Fallzahlen, Lösung von Zuständigkeitsproblemen, Schaffung statistischer Grundlagen, Sicherung der Finanzierung aller Vormundschaftstypen!*

- Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen (2022): „Erst Corona, jetzt der Krieg ...“ – Aufwachsen unter besonderen Belastungen. Appell zur Solidarität mit allen jungen Menschen in Niedersachsen in Krisenzeiten. Verfügbar über:
https://soziales.niedersachsen.de/download/182174/Erst_Corona_jetzt_der_Krieg..._Appell_der_Niedersaechsischen_Kinder-_und_Jugendkommission.pdf; [25.03.2024]
- Kindler, H. (2013): Expertise Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Köln.
- King, V. (2020): Das Konzept „Emerging Adulthood“ aus jugendtheoretischer und zeitdiagnostischer Sicht. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 15. Jg., Heft 4, S. 355–369.
- Klafki, W. (1996): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim. 4. Auflage
- Klapeer, C. M. (2020): Lernprozesse und Demokratiebildung von Kindern und Jugendlichen in LSBTTIQ*-Bewegungskontexten. Eine Expertise für das Deutsche Jugendinstitut. Verfügbar über:
<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/geschaeftsfuehrung-16-kinder-und-jugendbericht/expertisen.html>; [13.06.2022]
- Klein, A. (2017): Körper - Sexualität - Beziehungen im Jugendalter. Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Verfügbar über:
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Klein_neu.pdf; [10.06.2022]
- Klein, A./Landhäußer, S. (2018): Measuring children's experiences of participation in the kindergarten: Empirical results, methodological questions, and further perspectives from Germany. In: James, W. B./Cobanoglu, C. (Hrsg.): Proceedings of the Global Conference on Education and Research, Bd. 2, S. 222–223.
- Kleiner, B. (2015): subjekt bildung heteronormativität. Rekonstruktion schulischer Differenzenerfahrungen lesbischer, schwuler, bisexueller und trans*geschlechtlicher Jugendlicher. Leverkusen.
- Kleiner, B./Faller, C./Thon, C. (2022): Familialistisches Krisenmanagement. Intersektional vergeschlechtlichte Dimensionen der Corona-Krise und ihre erziehungswissenschaftliche Bedeutung. In: Zeitschrift für Pädagogik, H. 3, S. 328–347.
- Kleinschrot, L./Castiglioni, L. (2020): Bildungsangebote für Eltern mit jugendlichen Kindern in Deutschland. Expertise zu (evaluierten) Programmen und elterlichen Bedarfen. Unter Mitarbeit von Sophia Danner. München. Verfügbar über
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/28831_DJI_2020_Expertise_Elternbildungsangebote.pdf; [12.02.2024]
- Klieme, E./Rauschenbach, T.: Der Rechtsanspruch muss zur Klärung der Profile von Ganztagschulen beitragen. Expertengespräch. Die Bildungsforscher Eckhard Klieme und Thomas Rauschenbach diskutieren über die notwendige Weiterentwicklung der Ganztagschulen. In: DJI Impulse, Nr. 122, H. 2, S. 4–11.
- Klinge, D./Nohl, A.-M./Schäffer, B. (2022): Erziehung und Informationsvermittlung durch Politik und Wissenschaft. Zur massenmedialen Adressierung Erwachsener in der Corona-Pandemie. In: Zeitschrift für Pädagogik, H. 3, S. 346–362.
- Klingler, B. (2019): Arbeit am Subjekt? Kinder und Jugendliche in der Hilfe-Planung. Weinheim & Basel.
- Klinkhammer, N./Schäfer, B./Harring, D./Gwinner, A. (Hrsg.) (2017): Qualitätsmonitoring in der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Ansätze und Erfahrungen aus ausgewählten Ländern. Deutsches Jugendinstitut. München.
- Klocke, U. (2012): Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen. Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen. Berlin.

- Klocke, U. (2017): Homophobie und Transphobie in Schulen und Jugendeinrichtungen: Was können pädagogische Fachkräfte tun? Verfügbar über: https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/formatiert_klocke_2016_homophobie_und_transphobie_in_schulen_und_jugendeinrichtungen_vielfalt_mediathek_ohne_demokratie_leben_1.pdf; [27.02.2024]
- Klocke, U. (2018): Homo- und Transfeindlichkeit in Deutschland: Erscheinungsformen, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten. In: Neuscheler, F. (Hrsg.): „Wer will die hier schon haben?“ Ablehnungshaltungen und Diskriminierung in Deutschland. Stuttgart, S. 291–308.
- Klößner, C. A./ Beisenkamp, A./Hallmann, S. (2010): Klimawandel aus der Sicht 9-14jähriger Kinder. Emotionen, Bewältigungsressourcen und allgemeines Wohlbefinden. In: *Umweltpsychologie*, 14. Jg., H. 2, S. 121–142.
- Klomann, V. (2014): Zum Stand der Profession Soziale Arbeit – Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland (Dissertation). Bielefeld. Verfügbar über: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2656940> [12.02.2024]
- Klomann, V. (2024): Burnout und Burnoutprävention im Kinderschutz. In: Böwer, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): *Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen*. Weinheim, S. 357-373.
- Klomann, V./Mohr, S./Ritter, B. (2019): Organisationskultur und Professionalität in der Sozialen Arbeit. Analysen und Impulse zur Organisationsgestaltung. In: *FORUM sozial*, H. 2, S. 21–26.
- Klundt, M. (2017): *Kinderpolitik – Eine Einführung in Praxisfelder und Probleme*. Weinheim & Basel.
- Knauer, R./Sturzenhecker, B. (2022): Demokratisch und inklusiv. Partizipation in Kitas. In: *Frühe Kindheit*, 25. Jg., H. 4, S.6–13.
- Knauer, R./Sturzenhecker, B./Hansen, R. (2011): Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Zur Förderung Gesellschaftlichen Engagements in Kindertageseinrichtungen. Gütersloh.
- Knausenberger, J./Hellmann, J./Echterhoff, G. (2023): Residents' Attitudes Toward Refugee Integration. The role of shared identity and refugees' perceived openness to novel experiences. In: *Current Research in Ecological and Social Psychology*, H. 5, Art. 100160. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1016/j.cresp.2023.100160>;[02.03.2024]
- Knemeyer, A.-K./Jantschek, O. (2017): Politisches Handeln in der digitalen Demokratie. In: Jantschek, O./Waldmann, K. (Hrsg.): *Shape the Future. Digitale Medien in der politischen Bildung*. Schwalbach, S. 130–143.
- Knight, Ben (2021): Wieso wählen junge Ostdeutsche AfD? Verfügbar über: <https://www.dw.com/de/wieso-ist-die-afd-bei-jungen-ostdeutschen-so-beliebt/a-57843954>; [20.03.2024]
- Knuth, N./Struck, N. (2021): Hilfen aus einer Hand. *Sozial Extra*, 45. Jg., H. 6, S. 425–429.
- Köbsell, S. (2009): Behindertenbewegung. In: Dederich, M./Jantzen, W. (Hrsg.): *Behinderung und Anerkennung. Behinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik*. Bd. 2. Stuttgart, S. 217–221.
- Koch, J./Wedermann, S./Hopmann, B./Schröer, W./Knuth, N. (2024): Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterdenken. Selbstorganisation trifft Kommunen, Fachverbände und Recht. Frankfurt a. M.
- Koch, S./Seibold, C./Strübel-Yilmaz, P. (2023): Schuldistanz. Die Rolle der Jugendsozialarbeit. In: *Dreizehn*. H. 30; S. 49–51.
- Köcher, R./Hurrelmann, K. (2019): *Kinder der Einheit. Die McDonald's Ausbildungsstudie*. München: McDonald's Deutschland LLC. Verfügbar über: <https://www.change-m.de/2019/09/13/4-mcdonalds-ausbildungsstudie-was-denkt-die-junge-generation-ueber-ihre-berufliche-zukunft/>; [16.01.2024]
- Kogan, I./Kalter, F. (2020): An empirical-analytical Approach to the Study of Recent Refugee Migrants in Germany. In: *Soziale Welt*, 71. Jg., H. 1/2, S. 3–23.

- Kolleck, N./Schuster, J./Fobel, L. (2022): Einstellungen Jugendlicher zum Krieg in der Ukraine. Universität Leipzig. Verfügbar über: https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/projekte/metaklub/Einstellungen_Jugendlicher_zum_Krieg_in_der_Ukraine.pdf; [06.03.2024]
- Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) (2021): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Auswirkungen von Klimawandel und Umweltverschmutzung auf Kinder und Jugendliche“. Berlin. Verfügbar über: https://www.bundestag.de/resource/blob/865174/fb98819eb6f5b7dc5f05016ac33a7882/19_16-Stellungnahme-zum-Thema-Auswirkungen-von-Klimawandel-und-Umweltverschmutzung-auf-Kinder-und-Jugendliche--data.pdf; [15.03.2024]
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (1995): Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe. KGSt-Bericht 9. Köln.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2022): Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – Handreichung für die Praxis. Stuttgart. Verfügbar über: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/pflegekinderhilfe/Schutzkonzepte_in_der_Pflegekinderhilfe_Eine_Handreichung_fuer_die_Praxis_Stand_Mai_2022_01.pdf; [12.02.2024]
- Kompetenzteam „Frühe Bildung in der Familie“ (2022): Post-Befragung der qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter im ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ 2015–2021. Zusammenfassende Befunde. Berlin. Verfügbar über: https://elternchancen.de/fileadmin/user_upload/2022-04-08_EB_Postbefragung2022_EHB_barrierefrei.pdf; [07.03.2024]
- Kompetenzzentrum Pflegekinder (2023): Wissen kompakt. Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe. Diese Zusammenstellung von Informationen ist entstanden im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“, durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
- Königter, S./Zeller, M. (2011): Lost in Transition – Jugendliche und junge Erwachsene mit biographischen Krisen im Übergang. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 6. Jg., H. 1, S. 5–16. Verfügbar über: <https://www.budrich-journals.de/index.php/diskurs/article/view/4941>; [04.12.2023]
- König, A./Kratz, J./Stadler, K./Uihlein, C. (2018): Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik. Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula - eine Dokumentenanalyse. WiFF Studien, Bd. 29. München.
- König, D./Jalabert, L. (2023): Über Krieg sprechen: Wie internationale Jugendbegegnungen Verständnis und Zivilcourage fördern können. Verfügbar über: <https://www.dfwj.org/sites/default/files/media/panorama-4-uber-krieg-sprechen-frieden-fordern.pdf>; [06.03.2024]
- Kösemen, O./Wieland, U. (2022): Willkommenskultur zwischen Stabilität und Aufbruch. Aktuelle Perspektiven der Bevölkerung auf Migration und Integration in Deutschland. Gütersloh.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2021): Überlegungen zu einer Standortbestimmung Jugendsozialarbeit, Demokratiebildung und Politische Bildung – eine Annäherung. Diskussionspapier; Verfügbar über: https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2021/02/JSA_polit.-Bildung.pdf; [22.02.2024]
- Korntheuer, A. (2021): An der Schnittstelle von Flucht und Behinderung. Ergebnisse einer Analyse der Unterbringungs- und Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderung in der Kommune München. In: Vey, J./Gunsch, S. (Hrsg.): Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation? Baden-Baden, S. 149–174.
- Kosanic, A./Petzold, J./Dunham, A./Razanajatovo, M. (2019): Climate concerns and the disabled community. In: Science, 366. Jg. H. 6466, S. 698–699. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1126/science.aaz9045>; [16.01.2024]

- Kösemen, O./Wieland, U. (2022): Willkommenskultur zwischen Stabilität und Aufbruch. Aktuelle Perspektiven der Bevölkerung auf Migration und Integration in Deutschland. Gütersloh.
- Kossert, A. (2022): Flucht. Eine Menschheitsgeschichte. München.
- Kotzur, P. F./Schäfer, S. J./Wagner, U. (2019): Meeting a Nice Asylum Seeker. Intergroup contact changes stereotype content perceptions and associated emotional prejudices, and encourages solidarity-based collective action intentions. In: *British Journal of Social Psychology*, 58. Jg., H. 3, S. 668–690.
- Krähnert, I. (2020): Inklusion im frühpädagogischen Handlungsfeld – Resonanzen der ‚Aktivgesellschaft‘? In: Dietze, T./Gloystein, D./Moser, V./Piezunka, A./Röbenack, L./Schäfer, L. (Hrsg.): *Inklusion – Partizipation – Menschenrechte. Transformation in die Teilhabegesellschaft?* Bad Heilbrunn, S. 186–194.
- Krähnert, I. (2023): *Inklusive Kindertagesstätten in der Inklusivgesellschaft? Eine rekonstruktive Studie zur Professionalisierungsfolgenforschung im frühpädagogischen Handlungsfeld. Eingereichte und bislang unveröffentlichte Dissertation.* Hildesheim.
- Krähnert, I./Zehbe, K./Cloos, P. (2022): *Polyvalenz und Vulneranz. Empirische Perspektiven auf inklusionsorientierte Übergangsgestaltung in Elterngesprächen.* Weinheim & Basel.
- Krappmann, L./Oswald, H. (1995): *Alltag der Schulkinder. Beobachtungen und Analysen von Interaktionen und Sozialbeziehungen.* Weinheim & München.
- Kreisjugendring München (o. J.): *Ukraine-Hilfe.* Verfügbar über: <https://www.kjr-m.de/ukraine-hilfe/>; [11.04.2024]
- Krell, C. (2021): Zur Situation von LSBT*Q Jugendlichen während der Corona-Pandemie. In: Gaupp, N./Holthusen, B./Milbradt, B./Lüders, C./Seckinger, M. (Hrsg.): *Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes.* München, S. 40–51.
- Krell, C. (2022): Pluralisierung und Vielfalt als Merkmal jugendlicher Lebensrealitäten – eine Darstellung am Beispiel sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. In: Berngruber, A. (Hrsg.): *Erwachsenwerden heute. Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen.* Stuttgart, S. 67–78.
- Krell, C./Austin-Cliff, G. (2018): *Queere Freizeit.* In: *DJI Impulse* (Nr. 120), H. 2, S. 20–25.
- Krell, C./Oldemeier, K. (2015): *Coming-out - und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen.* München. Verfügbar über: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf; [27.02.2024]
- Krell, C./Oldemeier, K. (2017): *Coming-out – und dann ...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland.* Opladen & Berlin & Toronto.
- Krell, C./Oldemeier, K. (2018): *Queere Freizeit. Inklusions- und Exklusionserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und *diversen Jugendlichen in Freizeit und Sport. Unter Mitarbeit von George Austin-Cliff.* München. Verfügbar über https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/26869_DJI_QueereFreizeit.pdf; [15.06.2023]
- Kress, D. (2021): *Greenpeace Nachhaltigkeitsbarometer 2021 – Wir sind bereit und wollen endlich eine nachhaltige Zukunft! Zusammenfassung.* Greenpeace. Verfügbar über: <https://www.greenpeace.de/publikationen/greenpeace-nachhaltigkeitsbarometer-2021-0>; [16.01.2024]
- Kreß, L.-M./Kutscher, N. (2023): *Digitale Elternarbeit in der Jugendhilfe mit Geflüchteten.* In: Heynen, S./Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt (Hrsg.): *Stuttgarter Beiträge zur Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in der Jugendhilfe.* Weinheim & Basel, S. 178–189.
- Kreuznacht, K. (2020): *Das provokative Essay: Eine Lektüre von Hassreden gegen Greta Thunberg als illustratives Beispiel intersektionaler Dis/ability Studies.* In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 89. Jg., H. 3, S. 145–149. Verfügbar über: <https://doi.org/10.2378/vhn2020.art21d>; [16.01.2024]

- Krieg, Y. (2021): Rechtsextremismus im sozialen Kontext: Mehrebenenanalysen zur Bedeutung von Kontexteffekten in Bezug auf rechtsextreme Einstellungen Jugendlicher. In: Politische Vierteljahresschrift, 62. Jg., H. 3, S. 435–460. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1007/s11615-021-00337-8> [24.05.2024]
- Krieg, Y./Rook, L./Beckmann, L./Kliem, S. (2020): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019 (Forschungsbericht No. 154). Hannover.
- Kroh, M./Kühne, S./Kipp, C./Richter, D. (2017): Einkommen, soziale Netzwerke, Lebenszufriedenheit: Lesben, Schwule und Bisexuelle in Deutschland. In: DIW Wochenbericht, 84. Jg, H. 35, S. 687–698.
- Krone, S./Nieding, I./Ratermann-Busse, M. (2019): Dual studieren – und dann? Eine empirische Studie zum Übergangsprozess Studium-Beruf dualer Studienabsolvent/inn/en. Hans-Böckler-Stiftung Study Nr. 413, Düsseldorf.
- Krotz, F. (2001): Die Mediatisierung kommunikativen Handelns. Wiesbaden.
- Krotz, F. (2007): Mediatisierung. Fallstudien zum Wandel von Kommunikation. Wiesbaden.
- Krüger, C. (2022): Engagement recht(s) extrem: Einflussnahmen der extremen Rechten auf soziales Engagement. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, 35. Jg., H. 3, S. 527–539.
- Krüger, C./Gille, C./Wéber, J. (2022): Einflussnahmen der extremen Rechten auf die Soziale Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern. In: ZRex – Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung, 2. Jg., H. 2, S. 196–214.
- Krüger, H.-H./Grunert, C./Ludwig, K. (Hrsg.) (2022): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Wiesbaden. 3. Auflage
- Krüger, H.-H./Grunert, C./Ludwig, K./Heimbürge, H./Heimbürge, H. (2023): Zwischen Karnevalsverein, Social Media, Partei und Familie – Zur biografischen Einbettung politischer Orientierungen von Jugendlichen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 18. Jg., H. 1, S. 51–72. Verfügbar über: <https://www.budrich-journals.de/index.php/diskurs/article/view/41908>; [08.08.2023]
- Krüger, J./Ringler, D./Adam, S. (2023): WIRKSAM, VERBINDLICH, VIELFÄLTIG? Kommunale Jugendbeteiligung durch Jugendgremien. Ergebnisse der Jugendgremienforschung in Brandenburg 2020/2021. Hrsg. v. Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg. Verfügbar über: https://www.jugendbeteiligung-brandenburg.de/images/mediathek/pdf/Broschure%20Jugendgremienforschung%20Broschure%20A4_231127_Einzelseiten_low.pdf; [15.01.2024]
- Krüger, T. (2016): Ökologische Modernisierung. In: Bauriedl, S. (Hrsg.): Wörterbuch Klimadebatte. Bielefeld, S. 225–231.
- Kruse, M.-M. (2022): Politik, Medien und Jugend: Politikverständnisse und politische Identität im mediatisierten Alltag Jugendlicher. Bielefeld. Verfügbar über: <https://www.transcript-open.de/isbn/6147>; [08.08.2023]
- Kubandt, M. (2016): Geschlechterdifferenzierung in der Kindertageseinrichtung. Dissertation. Opladen.
- Kubiak, D. (2020): Deutsch-deutsche Identitäten in der Nachwendegeneration In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 70. Jg., H. 28/29, S. 35–39.
- Kuger, S./Gille, M. (2020): Entwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. In: ZfE – Zeitschrift für Erziehungswissenschaften, H. 23, S. 1103–1123.
- Kuger, S./Haas, W./Kalicki, B./Loss, J./Buchholz, U./Fackler, S./Finkel, B./Grgic, M./Jordan, S./Lehfeld, A.-S./Maly-Motta, H./Neuberger, F./Wurm, J./Braun, D./Iwanowski, H./Kubisch, U./Maron, J./Sandoni, A./Schienkewitz, A./Wieschke, J. (Hrsg.) (2022): Die Kindertagesbetreuung während der COVID-19-Pandemie. Ergebnisse einer interdisziplinären Studie. Bielefeld.

- Kuger, S./Prein, G./Linberg, A./Hoffmann-Recksiedler, C./Herz, A./Gille, M./Berngruber, A./Bernhardt, J./Pötter, U./Zerle-Elsässer, C./Steiner, C./Zimmermann, J./Quellenberg, H./Walper, S./Rauschenbach, T./Maly-Motta, H./Schickle, V./Naab, T./Guglhör-Rudan, A. (2020): Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten 2019 (AID:A 2019). Verfügbar über: <https://surveys.dji.de/index.php?SID=118&solver=dara>; [29.02.2024]
- Kuger, S./Walper, S./Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2021): Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien. Bielefeld.
- Kugler, T. (2017): Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität – Queere Jugendliche zwischen Vulnerabilität und Ressourcen. In: *Jugendhilfe*, 55. Jg., H. 4, S. 364–371.
- Kuhls, A./Glaum, J./Schröer, W. (Hrsg.) (2014): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim & Basel.
- Kuhn, A. (2021): Ernüchternde Bilanz des Corona-Aufholprogramms – Lernrückstände. Verfügbar über: <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/foerderprogramm-corona-pandemie-was-hilft-gegen-lernrueckstaende/>; [03.09.2023]
- Kuhn, M. (2013): Professionalität im Kindergarten. Eine ethnographische Studie zur Elementarpädagogik in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden.
- Kultusminister Konferenz (KMK) (2022): Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 231 – Januar 2022. Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2011 bis 2020. Verfügbar über: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok231_SoPaeFoe_2020.pdf; [07.03.2024]
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2023): Abfrage der geflüchteten Kinder/Jugendliche aus der Ukraine. Verfügbar über: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Ukraine/2023/AW_Ukraine_KW_10.pdf; [25.03.2024]
- Küpper, B./Hellmann, B. (2023): Willkommen in Deutschland? Einstellungen zur Nachrangigkeit Neuhinzukommender. In: Zick, A./Küpper, B./Mokros, N. (Hrsg.): *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23*. Bonn, S. 199–218.
- Küpper, B./Klocke, U./Hoffmann, C. (2017): Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Berlin.
- Kurtenbach, S. (2018): Ausgrenzung Geflüchteter. Eine empirische Analyse am Beispiel Bautzen. Wiesbaden.
- Kurtenbach, S./Linßer, J./Weitzel, G. (2020): Anfällig für Radikalisierung? Einstellungen und Haltungen von Jugendlichen aus unterschiedlichen Lebenswelten zu den Themen Demokratie, Religion, Diskriminierung und Geschlecht. Bonn.
- Küster, H.-U./Peterle, C. (2023): Netzwerkkoordinierende in den Frühen Hilfen. Faktenblatt zu den NZFH-Kommunalbefragungen. München. Verfügbar über: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-NZFH-Kommunalbefragungen-Netzwerkkoordinierende-in-den-FH-b.pdf; [19.03.2024]
- Kutscher, N. (2019): Digitalisierung der Sozialen Arbeit. In: Rietmann S./Sawatzki M./Berg, M. (Hrsg.): *Beratung und Digitalisierung. Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion*. Wiesbaden, S. 41–56.
- Kutscher, N. (2021): Digitalität und Kinderrechte in der Kita. In: *Onlinedossier Kinderrechte*. Hrsg. vom Deutsches Kinderhilfswerk und der TH Köln. Verfügbar über: <https://www.kubi-online.de/artikel/kinderrechte-kita-kontext-digitalitaet-digitalisierung>; [05.06.2024]
- Kutscher, N. (2022): Sharenting als familialer Alltag. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, 46. Jg. H. 6, S. 346–351.

- Kutscher, N. (2023): Sharenting: Ein Fall für den Kinderschutz? Wenn Eltern die Privatsphäre ihrer Kinder im Netz verletzen. In: Biesel, K./Burkhard, P./Heeg, R./Steiner, O. (Hrsg.): Digitale Kindeswohlgefährdung. Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit. Opladen, S. 55–70.
- Kutscher, N./Schröer, W. (2022): Junge Menschen in der Politikberatung. In: Sozial Extra, 46: Jg., H. 6, S. 404–407.
- KVJS (2020): Berichterstattung Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Update 2020: Baden-Württemberg am Beginn des ersten „stürmischen Jahrzehnts“. Stuttgart. Verfügbar über: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2020_03_KVJS_Berichterstattung_Kinder-_und_Jugendhilfe_im_demografischen_Wandel_Update_2020.pdf; [13.03.2024]
- LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern e. V. (2023): Positionspapier zu dem Projekt „Digital Streetwork“ des BJR/BZJR/JFF. München.
- Lamberty, P./Goedecke Tort, M./Heuer, C. (2022): Von der Krise zum Krieg: Verschwörungserzählungen über den Angriffskrieg gegen die Ukraine in der Gesellschaft. Verfügbar über: https://cemas.io/publikationen/von-der-krise-zum-krieg-verschwuerungserzaehlungen-ueber-den-angriffskrieg-gegen-die-ukraine-in-der-gesellschaft/2022_05_CeMAS_ResearchPaper_Verschwoerungserzaehlungen_Ukraine.pdf; [06.03.2024]
- Lamroubal, S. (2023): Mittendrin: Mysterium Ausländerbehörde: Über Gefahrenabwehr, Selektion und Haltung, aber auch das ewige Personalproblem. In: Zick, A./Küpper, B./Mokros, N. (Hrsg.): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23. Bonn, S. 185–198.
- Land Nordrhein-Westfalen (2021): Neues Kapitel der Schulsozialarbeit. Verfügbar über: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-gebauer-land-startet-heute-ein-neues-kapitel-der-schulsozialarbeit>; [07.06.2023]
- Landeshauptstadt München (2011): „Da bleibt noch viel zu tun...!“ Befragung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Situation von lesbischen, schwulen und transgener Kindern, Jugendlichen und Eltern in München. Verfügbar über: https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:3beac935-7d1b-40ee-afe5-a5d1fd3bffb5/jughilfe_broschuere.pdf; [27.02.2024]
- Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ – junge Erwachsene mit Duldung und Gestattung in Nordrhein-Westfalen. In: G.I.B.-Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik 2023/09. Verfügbar über: https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/wia_themenheft_abschlusspublikation_durchst_arten_2023_final_web.pdf; [28.03.2024]
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt/Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (LWL/LVR) (Hrsg.) (2015): Beistandschaften 2020 Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung. Münster & Köln.
- Lange, A./Reiter, H./Schutter, S./Steiner, C. (Hrsg.) (2018): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Mit 28 Abbildungen und 12 Tabellen. Wiesbaden.
- Lange, S./Santarius, T./Dencik, L./Diez, T./Ferreboeuf, H. (2023): Digital Reset: redirecting technologies for the deep sustainability transformation. München.
- Langmeyer, A./Guglhör-Rudan, A./Naab, T./Urlen, M./Winklhofer, U. (2020): Kindsein in Zeiten von Corona, Erste Ergebnisse zum veränderten Alltag und zum Wohlbefinden von Kindern. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_Erste_Ergebnisse.pdf; [07.03.2024]
- Laubstein, C./Holz, G./Seddig, N. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh. Verfügbar über: www.bertelsmann-stiftung.de/folgen-kinderarmut; [05.03.2024]
- Laudien, K. (2016): Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann. In: Das Jugendamt, 89. Jg., H. 2, S. 58–64.

- Lawson, M./Piel, M. H./Simon, M. (2020): Child Maltreatment during the COVID-19 Pandemic: Consequences of Parental Job Loss on Psychological and Physical Abuse Towards Children. In: *Child Abuse & Neglect*, 110 (Pt 2), 104709.
- LBS-Initiative Junge Familie (2002): *Kindheit 2001. Das LBS-Kinderbarometer. Was Kinder wünschen, hoffen und befürchten.* Wiesbaden.
- Lee, A. Y./Mieczkowski, H./Ellison, N. B./Hancock, J. T. (2022): The Algorithmic Crystal: Conceptualizing the Self through Algorithmic Personalization on TikTok. In: *Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction*, 6. Jg., S. 1–22.
- Lehmann, L./Goede, L.-R./Schröder, C. P. (2020): Meine Gewaltaffinität, mein Interesse an Politik und meine Zukunftssicht? Einflussfaktoren von extremistischen Einstellungen bei Jugendlichen. In: Meinhardt, A.-K./Redlich, B. (Hrsg.): *Linke Militanz. Pädagogische Arbeit in Theorie und Praxis.* Frankfurt a. M., S. 68–77.
- Lehrkräfteakademie Hessen (o. J.): Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst in Mangelfächern und Mangelfachrichtungen. Bewerbungsweg. Verfügbar über:
<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/Ausbildung-von-Lehrkraeften/Paedagogischer-Vorbereitungsdienst/Quereinstieg-in-Mangelfaechern>; [27.03.2024]
- Leistner, A./Urich, K./Stern, V. (2022): Die Friedensbewegung und der Krieg in Europa – eine Standortbestimmung. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 35. Jg., H. 4, S. 577–579.
- Lembeck, H.-J./Lindenberg, M. (2015): „Die beste Schulpause“. Qualitative Weiterentwicklung der Kooperation von Schule und Offener Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Ganztag. Prozessbegleitung der Zusammenarbeit des Schorsch mit der Stadtteilschule Hamburg-Mitte. Verfügbar über:
https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/diakonie/galleries/downloads/Fachbereiche/KJ/OKJA_Schule_Hamburg_Mitte_Bericht_09.2015.pdf; [02.05.2023]
- Lemish, D. (2011): Wenn Kinder Krieg und Katastrophen in den Medien sehen. In: *Television*, 24. Jg., H. 2, S. 35–38.
- Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L. (2022): Die ombudtschaftliche Tätigkeit in der Jugendhilfe: Aufgaben und Profil. In: Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (Hrsg.): *Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht.* Weinheim & Basel, S. 206–217.
- Len, A./Manzel, M./Urban-Stahl, U. (2023): Ombudtschaftliche Beratung im Spiegel der Statistik. *Das Jugendamt*, 96. Jg., H. 2, S. 46–52.
- Lenze, A. (2019): *Rechtsgutachten. Die Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge.* Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Verfügbar über:
https://www.starkekinder-bw.de/fileadmin/user_upload/19_05_Lenze_Rechtsgutachten_Kinderbedarfe.pdf; [05.03.2024]
- Leven, I./Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2019): Beruf und Karriere: Im Falle des Falles zählt die Sicherheit des Arbeitsplatzes. In: *Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort.* Weinheim & Basel, S. 197–211.
- Lewek, M./Naber, A. (2017): *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland.* Köln.
- Lewerenz, R./Jugel, D. (2022): Gut, dass mal jemand fragt. Zur Lage der außerschulischen politischen Bildung in Sachsen. In: *Journal für politische Bildung*. 12. Jg., H. 4, S. 4–8.
- Ley, T. (2021): Zur Informatisierung Sozialer Arbeit. Eine qualitative Analyse sozialpädagogischen Handelns im Jugendamt unter dem Einfluss von Dokumentationssystemen. Weinheim & Basel.
- Ley, T./Seelmeyer, U. (2017): *Informationstechnologien im Kontext vorbeugender Sozialpolitik in NRW: Bestandsaufnahme, Funktionen und Perspektiven.* Mannheim & Düsseldorf.

- Liebel, M. (2010): Diskriminiert, weil sie Kinder sind: ein blinder Fleck im Umgang mit Menschenrechten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 5. Jg., H. 3, S. 307–319.
- Liebel, M. (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim & Basel.
- Liebel, M. (2020): Unerhört. Kinder und Macht. Weinheim.
- Liebel, M./Meade, P. (2022): Adulthood. Die Macht der Erwachsenen über die Kinder. Eine kritische Einführung. Berlin.
- Liedholz, Y. (2021a): Berührungspunkte von Sozialer Arbeit und Klimawandel: Perspektiven und Handlungsspielräume. Opladen & Berlin & Toronto.
- Liedholz, Y. (2021b). Klimagerechtigkeit als besserer Klimaschutz. In: FORUM sozial, 27. Jg., H. 3, S. 23–28.
- Liedholz, Y./Verch, J. (2022) (Hrsg.): Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit: Grundlagen, Bildungsverständnisse, Praxisfelder. Opladen & Berlin.
- Liedholz, Y./Verch, J. (2022b): Einleitung: Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit. In: Liedholz, Y./Verch, J. (Hrsg.): Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit. Grundlagen, Bildungsverständnisse, Praxisfelder. Opladen & Berlin, S. 7–21.
- Liedholz, Y./Yeung, J. (2024): Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben junger Menschen und die Soziale Arbeit in Deutschland. Expertise zum 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. München. Erscheint unter: www.dji.de/17_kjb
- Liegle, L. (2014): Pädagogik der frühen Kindheit – Erziehung und Bildung. In: Braches-Chyrek, R./Sünker, H./Röhner, C./Hopf, M. (Hrsg.): Handbuch Frühe Kindheit. Leverkusen, S. 27–41.
- Lien, S./Pavlovic, T./Berngruber, A. (2024): Deskriptive Analysen auf Basis des DJI-Surveys AID:A 2019 zu ausgewählten Aspekten der Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen mit und ohne Behinderung: Kommentierter Tabellenband. Verfügbar über: <https://doi.org/10.31235/osf.io/khgdj>; [17.04.2024]
- Lietzmann, T./Wenzig, C. (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Gütersloh: Verfügbar über: www.bertelsmann-stiftung.de/unterversorgung-kinder; [05.03.2024]
- Limberger, J./Pult, G./Pasquale, D./Lorenzen, A./Rönnau-Böse, M. (2023): „Ich kann nicht, was die sagt“ – Partizipation aus Kindersicht. In: Frühe Bildung, 12. Jg., H. 3, S. 153–159.
- Lindmeier, C./Lindmeier, B. (2012): Die neuen KMK-Empfehlungen zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen – eine Kommentierung aus bildungswissenschaftlicher Sicht. In: Sonderpädagogische Förderung heute, 57. Jg., H. 4, S. 392–401.
- Lindner, W./Pletzer, W. (2015): Kommunale Jugendpolitik: Anforderungen, Qualitätskriterien und Reflexionen. Überarbeitete und ergänzte Version zweier Vorträge anlässlich der Jahrestagung „Kommunale Jugendpolitik“ des Bayrischen Jugendrings vom 11. November 2014. In: deutsche jugend, 63. Jg., H. 11, S. 473–482.
- Lindner, W./Siebel, C. (2020): Kinder- und Jugendarbeit in (und nach) der „Corona-Krise“ – Strategische Reflexionspotentiale. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit 2020, H. 3, S. 42–47.
- Lips, A./Gesang, J. (2021): „Seitdem ich 18 bin, muss ich einige Sachen selber machen“ – Prozesse des Selbstständigwerdens in Pflegefamilien aus der Perspektive junger Geflüchteter. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 189–204.
- Lips, A./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S. (2021): Kein Recht auf Jugend in Zeiten der Pandemie? In: Lutz, R./Steinhausen, J./Kniffki, J. (Hrsg.): Corona, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Neue Perspektiven und Pfade. Weinheim & Basel, S. 120–131.
- Lochner, B./Rompczyk, K. (2021): Wenn die Kita plötzlich zu ist. Vom Wohlergehen der Kinder und Familien und von der Unterstützung durch die Kitas während der pandemiebedingten Schließungen. In: Lutz, R./Steinhausen, J./Kniffki, J. (Hrsg.): Covid-19 – Zumutungen an die Soziale Arbeit. Praxisfelder, Herausforderungen und Perspektiven. Weinheim & Basel, S. 143–156.

- Lohmann, A./Hensen, G./Wiedebusch, S. (2014): Inklusive Bildung in Kindertageseinrichtungen. In: Hensen, G./Küstermann, B./Maykus, S./Riecken, A./Schinnenburg, H./Wiedebusch, S. (Hrsg.): *Inklusive Bildung. Organisations- und professionsbezogene Aspekte eines sozialen Programms*. Weinheim & Basel, S. 46–100.
- Lohner, J. (2019): Zusammenhänge zwischen Entwicklungstraumata und Gewaltstraftaten. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30. Jg., H. 4, S. 375–379.
- Lohrmann, L./Schaerff, M. (2021): Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? In: *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 33, H. 2, S. 239–252.
- Lohse, K. (2022): Kinderschutz und Kooperation – Zusammenarbeit mit den Familiengerichten. In: Meysen, T./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A.: *Das neue KJSG*. Baden-Baden, S. 98–99.
- Loncle, P./Walper, S. (2023): Jugendliche in Deutschland und Frankreich: Wie blicken sie in die Zukunft? In: Bütow, T./Talineau, A. (Hrsg.): *Zurück in die Zukunft: Erwartungen junger Menschen in Deutschland und Frankreich*. Berlin & Paris, S. 9–11.
- Lorenz, D. (2018): „All refugees are vulnerable.“ Vulnerabilität, Konflikte und Katastrophen im Spiegel Postkolonialer Theorie. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 7. Jg., H. 2, S. 60–98.
- Lüders, C. (2014): Kinder- und Jugendberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Willems, H. (Hrsg.): *Konzepte und Methoden der Jugendberichterstattung. Wissenschaftliche Herausforderungen und Perspektiven*. Wiesbaden, S. 199–219.
- Lüders, C. (2019): Inklusion und „Große Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zwischenbilanz aus aktuellem Anlass. In: Westphal, M./Wansing, G. (Hrsg.): *Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste*. Wiesbaden, S. 167–184.
- Lüders, C. (2023): Jugendberichterstattung und Transformationsprozess. In: Reinhardt, M. (Hrsg.): *Brücken bauen, Menschen stärken. Der Internationale Bund in der deutsch-deutschen Bildungs- und Sozialgeschichte*. Frankfurt a. M., S. 211–217.
- Ludwig, K. (2021): Kindheit. Jugend und regionale Disparitäten. In: Krüger, H.-H./Grunert, C./Ludwig, K. (Hrsg.): *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung*. Wiesbaden.
- Luhmann, M./Brickau, D./Schäfer, B./Mohr, P./Schmitz, M./Neumann, A./Steinmayer, R. (2023): Einsamkeit unter Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen nach der Pandemie. Verfügbar über: <https://www.land.nrw/media/31050/download>; [19.01.2024]
- Luhmann, M./Buecker, S./Rüsberg, M. (2023): Loneliness across time and space. In: *Nature Reviews Psychology*, 2. Jg., S. 9–23.
- Luhmann, N. (2000): Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. Stuttgart.
- Lundy, L. (2007): "Voice" Is Not Enough. Conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: *British Educational Research Journal* 33. Jg., H. 6, S. 927–942.
- Lütje-Klose, B./Neumann, P. (2022): Sonderpädagogische Diagnostik im Spannungsfeld von Kategorisierung, Dekategorisierung und Rekategorisierung. In: Müller, T./Ratz, C./Stein, R./Lüke, C. (Hrsg.): *Sonderpädagogik – zwischen Dekategorisierung und Rekategorisierung*. Bad Heilbrunn, S. 44–61.
- Lütje-Klose, B./Neumann, P./Gorges, J./Wild, E. (2018): Die Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements (BiLieF) – Zentrale Befunde. In: *Die Deutsche Schule*, 110. Jg., H. 2, S. 109–123.
- LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2013a): *Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII*. Unter Mitarbeit von Joachim Merchel. Münster. Verfügbar über https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/c2/6e/c26e60ce-3a31-489e-b16b-b21370d77c1f/umsetzung__79und79asgbviii.pdf; [12.02.2024]

- LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2013b): Qualitätsstandards für Beistände. Köln. Verfügbar über: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/d6/ca/d6ca2bb7-22ac-4919-8102-d1028171abdb/qualitaetsstandards_fuer_beistaende_1_179.pdf; [12.02.2024]
- Machold, C. (2015): Kinder und Differenz. Eine ethnografische Studie im elementarpädagogischen Kontext. Wiesbaden.
- Macsenaere, M. (2019): Wirkungsforschung in den Hilfen zur Erziehung. In: Begemann, M.-C./Bleck, C./Liebig, R. (Hrsg.): Wirkungsforschung zur Kinder- und Jugendhilfe. Grundlegende Perspektiven und arbeitsfeldspezifische Entwicklungen. Weinheim & Basel, S. 188–208.
- Macsenaere, M./Arnold, J. (2012): Verselbstständigung in der Heimerziehung: oft angestrebt – selten erreicht? In: unsere jugend, 65. Jg., H. 1, S. 12–19.
- Macsenaere, M./Esser, K. (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München & Basel, 2., aktualisierte Auflage
- Mader, M./Menz, M. (2019): Steuerung im Elementarbereich – Qualitätssicherung und -entwicklung aus Sicht von Trägern. Mannheim.
- Mai, H. H. A. (2016): Was ist Rassismus? Was ist Alltagsrassismus? In: Detzner, M./Drücker, A./Seng, S. (Hrsg.): Rassismuskritik. Versuch einer Bilanz über Fehlschläge, Weiterentwicklungen, Erfolge und Hoffnungen. Düsseldorf, S. 12–17.
- Maier, K./Rahn, S./Zipperle, M./Gschwind, A. K./Stange, L. (2023): Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit – Modelle und Potenziale einer strategischen Allianz im Sozialraum. In: Deutsche Jugend, 71. Jg., H. 3, S. 123–131.
- Mairhofer, A. (2017): Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Eine Forschungsübersicht. Verfügbar über: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/25715-angebote-und-strukturen-der-jugendberufshilfe.html>; [17.03.2024]
- Mairhofer, A. (2019): Die Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: neue praxis, 49. Jg., H. 4, S. 304–330.
- Mairhofer, A. (2019): Jugendsozialarbeit – Eine Bestandsaufnahme. In: Sozialmagazin, 44. Jg. H. 7-8, S. 29–39.
- Mairhofer, A. (2020): Formalisierungen in der Sozialen Arbeit. Zur Institutionalisierung methodischer Modernisierungen in den sozialen Diensten. Weinheim & Basel.
- Mairhofer, A./Santen, E. van (2023): Human Resource Development in Residential Youth Care Facilities. Findings from a Germany-Wide Survey on the Staffing Situation and Strategies for Recruitment and Retention. Residential Treatment for Children & Youth, 40. Jg., H. 4, S. 464–483.
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./ Santen, E. van (2021): Digitale Kommunikation sozialer Dienste mit Jugendlichen in Zeiten der Corona-Pandemie – Herausforderungen und Perspektiven für die Zukunft. In: Gaupp, N./Holthusen, B./Milbrandt, B./Lüders, C./Seckinger, M. (Hrsg.): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München, S. 61–79. Verfügbar über: <https://www.intern.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30571-jugend-ermoeglichen-auch-unter-den-bedingungen-des-pandemieschutzes.html>; [14.03.2024]
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E. (2022): Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Erkenntnisse. Weinheim & Basel.
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E. (2024): Jugendämter unter Druck: Die Personalsituation in den ASDs der Jugendämter und Lösungsansätze. In DJI-Impulse. H. 135
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. München. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf; [22.02.2024]
- Mairhofer, A./Zankl, P. (2017): Jugendberufshilfe. Jugendhilfe an Schnittstellen. In: Dreizehn, H. 17, S. 10–14.

- Mambrey, V./Wermuth, I./Böse-O'Reilly, S. (2019): Auswirkungen von Extremwetterereignissen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz, 62. Jg., H. 5, S. 599–604.
- Mangold, K./Schröer, W. (2022): Care Leaver_innen. In: Sozialmagazin, 47. Jg., H. 1/2, S. 48–53.
- Mantey, D. (2017): Sexualerziehung in Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe aus Sicht der Jugendlichen. Weinheim & Basel.
- Manzel, M. (2022): Notwendigkeit und Sicherung der Unabhängigkeit von Ombudsstellen. In: Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (Hrsg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim & Basel, S. 260–272.
- Markert, T. (2017): Lehrerinnen und Erzieherinnen doing Ganztagschule. Analysen zur administrativen Rahmung und standortspezifischen Gestaltung von Grundschule und Hort. Weinheim & Basel.
- Marks, E./Heinzelmann, C./Wollinger, G. R. (Hrsg.) (2023): Kinder im Fokus der Prävention. Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages. Hannover
- Markwald, M. (2020): Die Rechtsstellung von Trans*personen in Deutschland | bpb. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar über: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/308625/die-rechtsstellung-von-transpersonen-in-deutschland>; [24.6.2021]
- Marquard, P. (2013): Wirkungsvolle Jugendhilfe braucht angemessene Ressourcen. Anmerkungen zu Standards, Aushandlungsprozessen und Rahmenbedingungen für die Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar über: <https://peter-marquard.de/docs/SteuerungHzEMaerz13.pdf>; [12.02.2024]
- Marquard, P./Trede, W. (2018): Das Zweigliedrige Jugendamt. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Stuttgart, S. 115–129.
- Marten, E./Walgenbach, K. (2017): Intersektionale Diskriminierung. In: Scherr, A./El-Mafaalani, A./Yüksel, G. (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden, S. 157–171.
- Martiny, S. E./Mok, S. Y./Deaux, K./Froehlich, L. (2014): Effects of activating negative stereotypes about Turkish-origin students on performance and identity management in German high schools. In: International Review of Social Psychology, 27. Jg., H.3/4, S. 205–225.
- Maschke, S./Stecher, L. (2022a): „Ich habe sowas erlebt – und will es nie wieder.“ Sexualisierte Gewalt aus der Perspektive Jugendlicher: Fakten, Einordnungen und Prävention. Weinheim & Basel.
- Maschke, S./Stecher, L. (2022b): Sexualisierte Gewalt an Förderschüler*innen. Impulse zu einer präventiv wirkenden Professionalisierung von Lehrkräften. In: Urban, M./Wienholz, S./Khamis, C. (Hrsg.): Sexuelle Bildung für das Lehramt. Gießen, S. 205–224.
- Maskos, R. (2022): Behinderte Subjekte als ‚Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse‘ – Oder: Schlaglichter auf einen nicht-reduktionistischen Materialitätsbegriff in den Disability Studies. Verfügbar über: http://zds-online.org/wp-content/uploads/2022/02/ZDS_2022_1_6_Maskos.pdf; [30.3.2023].
- Matthäus, S. (2019): „Der Osten“ als Teil „des Westens“ und „des Rests“. Eine unmöglich knappe Skizze der Potenziale Postkolonialer Theorien für eine Analyse „des Ostens“. In: Femina politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 28. Jg., H. 2, S. 130–135.
- Matthies, A./Tetens, J./Wahren, J. (2023): Zwischen Arbeitserleichterung und De-Professionalisierungsgefahr. In: Sozial Extra, 47. Jg., H. 3, S. 158–164.
- Mau, S. (2020): Der Osten als Problemzone? Eine Skizze zur ostdeutschen Soziopolitik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Deutsche Einheit, 70. Jg., H. 28/29, S. 11–16.
- Maurer, M./Jost, P./Kruschinski, S./Haßler, J. (2021): Fünf Jahre Medienberichterstattung über Flucht und Migration. Verfügbar über: https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/07/Medienanalyse_Flucht_Migration.pdf; [02.03.2024]
- May, I./Awad, S./May, M. S./Ziegler, A. (2021): Parental Stress Provoked by Short-Term School Closures During the Second COVID-19 Lockdown. In: Journal of Family Issues, 44. Jg., H. 1, S. 25–45.

- Mayer-Schönberger, V./Cukier, K. (2013): Big data: A revolution that will transform how we live, work and think. New York.
- Maykus, S. (2017): Kooperationskultur und Vernetzung. In: Hollenstein, E./Nieslony, F./Speck, K./Olk, T. (Hrsg.): Handbuch der Schulsozialarbeit. Weinheim & Basel, S. 76–86.
- Maykus, S. (2021) Offene Kinder- und Jugendarbeit und kommunale Bildungslandschaften. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L. v./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden.
- Maykus, S./Müller, H./Stuckstätte, E. C. (2023): Hilfen zur Erziehung und Schule. Weinheim & Basel.
- Maykus, S./Schone, R. (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage
- McAdam-Otto, L. K. (2023): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. In: Scharrer, T./Glorius, B./Kleist, O./Berlinghoff, M. (Hrsg.): Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium. Baden-Baden, S. 445–452.
- McCrary, J./Sanga, S. (2021): The Impact of the Coronavirus Lockdown on Domestic Violence. In: American Law and Economics Review, 23. Jg., H. 1, S. 137–163.
- McDonald's Deutschland/Institut für Demoskopie Allensbach/Hurrelmann, K. (Hrsg.) (2019): Kinder der Einheit – same same but (still) different! Die McDonald's Ausbildungsstudie 2019. München.
- McKinsey Health Institute (MHI) (2022): Heat waves, the war in Ukraine, and stigma: Gen Z's perspectives on mental health. Verfügbar über: <https://www.mckinsey.com/mhi/our-insights/heat-waves-the-war-in-ukraine-and-stigma-gen-zs-perspectives-on-mental-health>; [22.03.2024]
- Meade, P. (2020): Reaktionen auf Schüler*innenrebellion: Adultismus im Diskurs um Greta Thunberg und die „Fridays for Future“-Bewegung. In: Budde, R./Markowska-Manista, U. (Hrsg.): Childhood and Children's Rights between Research and Activism. Wiesbaden, S. 85–119. Verfügbar über: https://doi.org/10.1007/978-3-658-29180-8_7; [16.01.2024]
- Meadows, D. H./Meadows, D. L./Randers, J./Behrens, W. W. (Hrsg.) (1972): The limits to growth. A report for the club of rome's project on the predicament of mankind. London.
- Mecheril, P./Rangger, M./Tilch, A. (2022): Migrationsgesellschaftliche Öffnung von Organisationen. Differenz- und machtheoretische Reflexionen einer praxisorientierten Fortbildungsreihe. In: Mecheril, P./Rangger, M. (Hrsg.): Handeln in Organisationen der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden, S. 255–317.
- Mecheril, P./Thomas-Olalde, O. (2011): Die Religion der Anderen. Anmerkungen zu Subjektivierungspraxen der Gegenwart. In: Allenbach, B./Goel, U./Hummrich, M./Weißköppel, C. (Hrsg.): Jugend, Migration und Religion. Interdisziplinäre Perspektiven. Baden-Baden, S. 35–66.
- Mediendienst Integration (2022): Antisemitismus. Verfügbar über: <https://mediendienst-integration.de/desintegration/antisemitismus.html>; [17.01.2024]
- Mediendienst Integration (2024): Flüchtlinge aus der Ukraine. Verfügbar über: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html#c3462>; [30.03.2024]
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS) (2020): miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-jähriger in Deutschland. Verfügbar über: <https://www.mpfs.de/studien/minikim-studie/2020/>; [15.11.2023]
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS) (2023a): KIM-Studie 2022. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Verfügbar über: http://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2022/KIM-Studie2022_web_final.pdf; [15.08.2023]
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS) (2023b): JIM-Studie 2023. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Verfügbar über: <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2022/>; [13.08.2023]

- Meier, J. (2015): Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere. Abschlussbericht. München. Verfügbar über:
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf;
[29.02.2024]
- Meier-Braun, K.-H. (2020): Deutschland ist (k)ein Einwanderungsland! Geht ein endloser Konflikt zu Ende?
In: Bürger und Staat, 70. Jg., H. 3, S.127–135.
- Meinunger, L. (2016): Weiter mit dem „Anything goes“ in der Schulsozialarbeit. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 67–72.
- Mende, S./Fuchs-Rechlin, K. (2022): „Dauerbaustelle“ Erzieher:innenausbildung. Strukturen, Ausbildungsformate und Entwicklungen an Fachschulen für Sozialpädagogik. WiFF Studien Bd. 35. München.
- Merchel, J. (2006): Jugendhilfeplanung als Instrument kommunaler Infrastrukturpolitik? Anmerkungen zu Spannungsfeldern und Perspektiven infrastrukturbezogenen Planungshandelns in der Jugendhilfe. In: Maykus, S. (Hrsg.) (2006): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. Weinheim, S. 191–208.
- Merchel, J. (2011): Hilfeplanung § 36 SGB VIII: ein Erfolgsmodell, das eine Herausforderung bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, 17. Jg., H. 3, S. 147–151.
- Merchel, J. (2016): Jugendhilfeplanung: Anforderungen, Profil, Umsetzung. München & Basel.
- Merchel, J. (2018): Trägerstrukturen und Organisationsformen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 93–113.
- Merchel, J. (2019a): Hilfeplanung. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 190–202, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage
- Merchel, J. (2019b): Personalmanagement und Qualität der Arbeit des ASD. In Merchel, J. (Hrsg.) Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München, S. 397–404, 3. Auflage.
- Merchel, J. (2019c): Qualitätsmanagement und Organisationslernen: Zur Förderung von Lernbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit im ASD. In Merchel, J. (Hrsg.) Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München, S. 438–447, 3. Auflage.
- Merchel, J. (2019d): Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus? In Merchel, J. (Hrsg.) Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München, S. 448–457, 3. Auflage.
- Merchel, J. (2021): Qualitätsentwicklung. In: Amthor, R. C./Goldberg, B./Hansbauer, P./Landes, B./Wintergerst, T. (Hrsg.): Wörterbuch soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim & Basel, S. 684–687. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage
- Merchel, J./Berghaus, M./Khalaf, A. (2023): Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.
- Merchel, Joachim (2020): Kriterien für eine "gute" Heimerziehung. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zum Wissenstransfer, Bd. 8. Gütersloh.
- Messan, M. (2019): Die Anwaltsfunktion der freien Wohlfahrtspflege. Über den Begriff und die empirische Tragweite im aktivierenden Sozialstaat. Weinheim & Basel.
- Metzing, S. (2022): Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung in Deutschland: Ein Überblick. In: Jacobs, K./Kuhlmey, A./Greß, S./Klauber, J./Schwinger, A. (Hrsg.): Pflege-Report 2022. Spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege. Wiesbaden, S. 183–196. Verfügbar über:
<https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-65204-6>; [04.12.2023]
- Mey, G. (2021): Jugendliche in ländlichen Regionen – Jugendforschung in der Peripherie. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, H. 3, S. 375–380.

- Meyer, D. (2008): Die Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen Korporatismus und Markt. In: Sozialer Fortschritt, 57. Jg., H. 7/8, S. 208–217.
- Meyer, D./Wötzel-Herber, H. (2021): „Wir machen einfach mal ...!“ Auf der Achterbahn der Gefühle bei der Umsetzung und Ausweitung digitaler Bildungsformate. In: Journal für politische Bildung, 11. Jg., H. 1, S. 44–46.
- Meyer, I. H. (2015): Resilience in the study of minority stress and health of sexual and gender minorities. In: Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity, 2. Jg., H. 3, S. 209–213.
- Meyer, I. H./Northridge, M. E. (Hrsg.) (2007): The health of sexual minorities. Public health perspectives on lesbian, gay, bisexual, and transgender populations. New York.
- Meyer, N. (2021): Fact sheet Studie „Soziale Arbeit macht Gesellschaft“. Verfügbar über: https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/++file++6051ad43aea39c8a6ab00099/download/Fact%20sheet_Soziale%20Arbeit%20macht%20Gesellschaft.pdf; [27.05.2024]
- Meyer, N./Alsago, E. (2021): Soziale Arbeit am Limit? In: Sozial Extra, Jg. 45, H. 3, S. 210–218.
- Meyer, N./Braches-Chyrek, R. (2023): Privatisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit. Soziale Passagen. Onlinevorveröffentlichung. DOI: 10.1007/s12592-023-00477-1.
- Meyer, N./Kloman, V./Alsago, E. (2022): Der Allgemeine Soziale Dienst in der Corona-Pandemie. In: Sozial Extra, 46. Jg., H. 3, S. 229–236.
- Meyer-Hamme, A. (2014): Außerunterrichtliche Aktivitäten und herkunftsbedingte Diversität. Konzeption und Wahrnehmung an Ganztagschulen. Weinheim & Basel.
- Meyer-Lantzberg, F./Kerber-Clasen, S./Kutlu, Y. (2023): Kita – Krise – Kollaps? In: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 8, S. 111–116.
- Meysen, T. (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: neue praxis, 44. Jg., H. 3, S. 220–232.
- Meysen, T. (2022a): § 7 Begriffsbestimmungen. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 132–135, 9. Auflage
- Meysen, T. (2022b): § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 135–138, 9. Auflage
- Meysen, T. (2022c): Anhang I: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 11211–1243, 9. Auflage
- Meysen, T./Münder, J./Schönecker, L. (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Gütersloh.
- Meysen, T./Münder, J./Schönecker, L./Bertelsmann Stiftung (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Schriftenreihe Materialien zur Prävention. Verfügbar über: <https://doi.org/10.11586/2020004>; [11.04.2024]
- Meysen, T./Münder, J./Trenczek, T. (2022): Einleitung. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 71–91, 9. Auflage
- Meysen, T./Paulus, M./Derr, R./Kindler, H. (2023): Fallstudie Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter. Fallstudie im Auftrag der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Verfügbar über: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Fallstudie_Sexueller-Kindesmissbrauch-und-die-Arbeit-der-Jugendaemter_bf.pdf; [25.01.2024]
- Meysen, T./Schönecker, L. (2015): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII: inklusiver Leistungsparagraf und Herausforderungen seiner Gestaltung. In: FORUM Jugendhilfe, H. 4, S. 30–33.

- Micheel, H.-G. (Hrsg.) (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Unter Mitarbeit von Stefanie Albus. Münster & New York & München & Berlin.
- Michelsen, G./Grunenberg, H./Mader, C./Barth, M. (2015). Greenpeace Nachhaltigkeitsbarometer 2015 – Nachhaltigkeit bewegt die jüngere Generation. Bad Homburg.
- Milbradt, B./Frank, A./Greuel, F./Herding, M. (Hrsg.) (2022): Handbuch Radikalisierung im Jugendalter: Phänomene, Herausforderungen, Prävention. Opladen & Berlin & Toronto.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) (2022): 11. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Verfügbar über: https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/11._Kinder-_und_Jugendbericht_der_Landesregierung_Nordrhein-Westfalen; [01.04.2024]
- Mitchell, K. R./Lewis, R./O’Sullivan, L. F./Fortenberry, J. D. (2021): What is sexual wellbeing and why does it matter for public health? In: *The Lancet Public Health*, 6. Jg., H. 8, S. 608–613.
- Mitschke, C./Dallmann, S. (2020): Vormundschaft im Wandel. Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen. Frankfurt a. M.
- MLP Finanzberatung SE in Kooperation mit dem Institut der deutschen Wirtschaft (2023): Studentenwohnreport 2023. Wiesloch. Verfügbar über: <https://mlp-se.de/redaktion/mlp-se-de/studentenwohnreport-microsite/2023/report/mlp-studentenwohnreport-2023-geschuetzt.pdf>; [12.02.2024]
- Moch, M. (2018): Hilfen zur Erziehung. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. München, S. 632–645. 6. überarbeitete Auflage
- Mohr, S. (2017): Abschied vom Managerialismus. Das Verhältnis von Profession und Organisation in der Sozialen Arbeit. Dissertation Universität Bielefeld. Verfügbar über: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2908758>; [12.02.2024]
- Mohr, S./Ritter, B. (2021): Punitive Haltungen und ihre organisationalen Bedingungen. In: Calabrese, S./Huber, S. (Hrsg.), *Grenzen und Strafen in Sozialer Arbeit und Sonderpädagogik*. Stuttgart, S. 151–164.
- Molina Ramirez, M./Rahmann, S./Klug, C./Kuger, S. (2023): Befragung von Kindern im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG. In: *Meiner-Teubner, C./Schacht, D./Klinkhammer, N./Kuger, S./Kalicki, B./Fackler, S. (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld. S. 35–46.
- Möller, K. (2020): Pauschablehnungen – Verständnisse, Erscheinungsweisen, Begünstigungsfaktoren und Gegenstrategien. In: Bogerts, B./Häfele, J./Schmidt, B. (Hrsg.): *Verschwörung, Ablehnung, Gewalt. Transdisziplinäre Perspektiven auf gruppenbezogene Aggression und Intoleranz*. Wiesbaden, S. 91–117.
- Möllering, G. (2013). Process views of trusting and crises. In: Bachmann, R./Zaheer, A. (Hrsg.): *Handbook of advances in trust research*. Cheltenham, S. 285–306.
- Molnar, D./Hopmann, B. (2023): Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hrsg.): *Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand*. Freiburg i. Br., S. 295–315.
- Moore, S. E./Norman, R. E./Suetani, S./Thomas, H. J./Sly, P. D./Scott, J. G. (2017): Consequences of bullying victimization in childhood and adolescence: A systematic review and meta-analysis. In: *World Journal of Psychiatry*, 7. Jg., H. 1, S. 60–76.
- Moutsou, I./Georgaca, E./Varaklis, T. (2023): Psychotherapeutic and Psychosocial Interventions with Unaccompanied Minors: A Scoping Review. In: *Healthcare*, 11. Jg., H. 6, S. 918.
- MPFS (2020): JIM-Studie 2020 -Jugend, Information, Medien. Verfügbar über: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf; [22.03.2024]

- Msughter, A. E. (2022): Internet-Memes zur Verbreitung von Fake News auf Twitter. Eine Studie im Kontext des Ukrainekriegs. In: *Televizion*, 35. Jg., H. 2, S. 8–11.
- Mucha, W./Soßdorf, A./Ferschinger, L./Burgi, V./Krach, P. (2023): Entscheidungsfindung und Einfluss bei Fridays for Future – Zur Rolle von Basisdemokratie, Hierarchien und Expertise. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*. 33. Jg., H. 3, S. 387–415.
- Mühlendahl, K. E. von/Otto, M./Lob-Corzilius, T. (2020): Kinderumwelt. Ein generelles Problem und eine gemeinnützige Gesellschaft gleichen Namens. In: *Frühe Kindheit*, 23. Jg., H. 2, S. 10–16.
- Mühlmann, T./Erdmann, J. (2023): Inohutnahmen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen stark gestiegen. In: *KomDat Jugendhilfe*, H. 2/3, S. 8–11.
- Mühlmann, T./Haubrich, J. (2023): Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten der Coronapandemie – gravierende Einbrüche, vor allem beim Ehrenamt. In: *KomDat Jugendhilfe*, H. 1, S. 22–27.
- Müller, A. L. (2024): Bertelsmann-Stiftung kritisiert Entwurf zur Kindergrundsicherung. *Frankfurter Rundschau* 26.01.2024. Verfügbar über: <https://www.fr.de/politik/bertelsmann-stiftung-kritisiert-entwurf-zur-kindergrundsicherung-92797611.html>; [04.02.2024]
- Müller, G. (2021): (Multi-)professionelles Handeln in Kindertageseinrichtungen. Zur Herstellung von Differenz unter dem Anspruch von Inklusion. Weinheim & Basel.
- Müller, H.-R./Krinninger, D. (2016): Familienstile. Eine pädagogisch-ethnographische Studie zur Familienerziehung. Weinheim.
- Müller, J./Gaupp, N. (2021): Jugendliche mit Behinderung in Corona-Zeiten – eine Annäherung an offene Forschungsfragen. In: Gaupp, N./Holthusen, B./Milbradt, B./Lüders, C./Seckinger, M. (Hrsg.): *Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes*. München, S. 30–39.
- Müller, J./Kammerl, R. (2022): „Digitale Souveränität“: Zielperspektive einer Bildung in Zeiten tiefgreifender Mediatisierung? In: Glasze, G./Odzuck, E./Staples, R. (Hrsg.): *Was heißt digitale Souveränität?* S. 201–228.
- Müller, K./Trödel, M. (2021): Kommunale Wirksamkeits- und Qualitätsdialoge. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L. v./Schwerthelm, M. (Hrsg.): *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden & Heidelberg, S. 1521–1536. 5., vollständig neugestaltete Auflage
- Müller, L. R. F./Büter, K. P./Rosner, R./Unterhitzberger, J. (2019): Mental health and associated stress factors in accompanied and unaccompanied refugee minors resettled in Germany: a cross-sectional study. *Child Adolesc Ment Health*, 13. Jg., H. 8, S. 1–13.
- Müller, M. (2024): Mehr Demokratie durch Digitalisierung? Digitale Adoleszenz und Antidemokratie, RUK Working Paper No.1, RUK-Blog der Forschungsstelle Radikalisierung und gewaltsame Konflikte: Antworten Sozialer Berufe (RUK). Verfügbar über: <https://ruk.fh-erfurt.de/mehr-demokratie-durch-digitalisierung-digitale-adoleszenz-und-antidemokratie-ruk-working-paper-1/>; [19.04.2024]
- Müller, S./Otto, H.-U. (1986): Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz. In: Müller, S./Otto, H.-U. (Hrsg.): *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*. Bielefeld, S. VII ff.
- Müller, T. R. (2022): Labour Market Integration and Transnational Lived Citizenship: Aspirations and belonging among refugees in Germany. In: *Global networks*, 22. Jg., H. 1, S. 5–19.
- Müller-Giebeler, U. (2020): Herausforderungen für die Organisationsentwicklung von Familienbildungseinrichtungen vor und nach Corona. In: *Forum Erwachsenenbildung*, H. 3, S. 26–30. Verfügbar über: <https://www.waxmann.com/artikelART104150>; [07.03.2024]
- Münch, S. (2020): Demokratie in der Einwanderungsgesellschaft. In: Kost, A./Massing, P./Reiser, M. (Hrsg.): *Handbuch Demokratie*. Frankfurt a. M., S. 247–260.

- Münder, J. (2023): Ein erweiterter Bildungsbegriff im SGB VIII. In: Pestalozzi-Fröbel Verband e. V. (Hrsg.): Rethinking frühkindliche „Erziehung, Bildung und Betreuung“. Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessungen zum Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung. Eine Expertise im Auftrag des Pestalozzi-Fröbel Verband e. V. Weinheim & Basel, S. 97–110.
- Munsch, C. (Hrsg.) (2007): Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho. Zuschreibung, Ausgrenzung, Lebensbewältigung und Handlungsansätze im Kontext von Migration und Geschlecht. Weinheim u. a.
- Müthing, K./Hülster, J./PROKIDS der PROSOZ Hertens GmbH/LBS – Schröder, C. (Hrsg.) (2020): So denken wir! LBS Kinderbarometer. Stimmungen, Meinungen und Trends von 9- bis 14-Jährigen. Verfügbar über: <https://www.wbv.de/shop/So-denken-wir-LBS-Kinderbarometer-6004773w>; [19.01.2024]
- Mützelburg, I./Krawatzek, F. (2023): Education and Displacement: Ukrainian Families in Germany. Berlin. Verfügbar über: https://www.zois-berlin.de/fileadmin/media/Dateien/3-Publikationen/ZOiS_Reports/2023/ZOiS_Report_1_2023.pdf; [01.06.2023]
- Nassehi, A. (2019): Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft. Frankfurt a. M.
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. (Hrsg.) (2019a): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. Verfügbar über: https://bs55kvnw.myraidbox.de/wp-content/uploads/2019/10/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf; [19.01.2024]
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. (Hrsg.) (2019b): Der Zweite Kinderrechtebericht. Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2019. Verfügbar über: <https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf>; [19.01.2024]
- National Coalition Deutschland (2023): Zwischenbericht zur Kinderrechtssituation in Deutschland. Berlin. Verfügbar über: https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2023/12/NC_ZwischenBericht-final.pdf; [23.02.2024]
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Hrsg.) (2020): 5. Ad-hoc-Stellungnahme. Coronavirus-Pandemie: Für ein krisenresistentes Bildungssystem. Verfügbar über: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_08_05_Leopoldina_Stellungnahme_Coronavirus_Bildung.pdf; [15.4.2023]
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2016): Qualitätsrahmen frühe Hilfen. Impuls des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung. Kompakt, 5. Köln.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2021): Qualität in den Frühen Hilfen. Wissenschaftlicher Bericht 2020 zum Thema Qualitätsentwicklung. Köln
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2023a): Daten zum Stand der Frühen Hilfen in Deutschland. Verbreitung von Netzwerken. Verfügbar über: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/daten-zum-stand-der-fruehen-hilfen-in-deutschland/verbreitung-von-netzwerken-fruehehilfen/>; [15.12.2023]
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2023b): Daten zum Stand der Frühen Hilfen in Deutschland. Kooperationspartner in den Netzwerken Frühe Hilfen. Verfügbar über: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/daten-zum-stand-der-fruehen-hilfen-in-deutschland/kooperationspartner-in-netzwerken-fruehehilfen/>; [15.12.2023]
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2023c): Daten zum Stand der Frühen Hilfen in Deutschland. Finanzierung der Netzwerkkoordination. Verfügbar über: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/daten-zum-stand-der-fruehen-hilfen-in-deutschland/finanzierung-netzwerkkoordination/>; [15.12.2023]

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2023d): Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Faktenblatt 2 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3« (KiD 0-3 2022). Verfügbar über:
https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-2-NZFH-Psychosoziale-Belastungen-von-Familien-in-Armutslagen_KiD-0-3-2022-bf.pdf; [17.11.2023]
- Neckel, S. (2008): Die gefühlte Unterschicht. Vom Wandel der sozialen Selbsteinschätzung. In: Lindner, R. (Hrsg.): Unterschicht. Kulturwissenschaftliche Erkundungen der „Armen“ in Geschichte und Gegenwart. Edition Parabasen. Band 8. Freiburg & Berlin & Wien, S. 19–40.
- Nentwig-Gesemann, I./Nicolai, K./Köhler, L. (2016): KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Erfahrungen und Orientierungen von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen. Güterloh.
- Nentwig-Gesemann, I./Walther, B. (2021): Kinder als Akteure in Qualitätsentwicklung und Forschung. Eine rekonstruktive Studie zu KiTa-Qualität aus der Perspektive von Kindern. Gütersloh.
- Nentwig-Gesemann, I./Walther, B./Bakels, E./Munk, L.-M. (2021): Kinder als Akteure in Qualitätsentwicklung und Forschung. Eine rekonstruktive Studie zu KiTa-Qualität aus der Perspektive von Kindern. Gütersloh.
- Neubacher, F. (2020): Gewalt im Jugendstrafvollzug – Erscheinungsformen, Verläufe, Gegenmaßnahmen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 68. Jg., H. 4, S. 468–487.
- Neubert, C./Schuhr, J./Stiller, A. (2021): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht. Hannover.
- Neumann, A. (2022): Kommunen in Deutschland: Die lokale Ebene zwischen Gestaltung und Verwaltung von Politik. In: Anders, L. H./Riese, D. (Hrsg.): Politische Akteure und Institutionen in Deutschland. Eine forschungsorientierte Einführung in das politische System. Wiesbaden, S. 245–265.
- Neumann, P. (2017): Was wir über Radikalisierung wissen – und was nicht. In: Kärger, J. (Hrsg.): „Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention. Bonn, S. 42–56.
- Neumann, P. (2023): Gastkommentar: Studien zu Schulleistungen und ihre Aufbereitung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 74. Jg., H. 5, S. 230–232.
- Neumann, R./Smolka, A. (2016): Familienbildung aus Sicht bayerischer Mütter und Väter. Ergebnisse der dritten ifb-Elternbefragung zur Familienbildung. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg. München.
- Neumann, U. (2015): Jugendliche in „öffentlichen Räumen“. Transformation und Verlust urbaner Möglichkeitsräume? Dissertation. TU Kaiserslautern.
- Ní Mhurchú, A./Natarajan, R./Kleinschmidt, M. (2022): Monolingual Citizenship? Unequal Multilingualisms and Ambiguous Acts. In: Supik, L./Kleinschmidt, M./Natarajan, R./Neuburger, T./Peeck-Ho, C./Schröder, C./Sielert, D. (Hrsg.): Gender, Race and Inclusive Citizenship. Wiesbaden, S. 315–350.
- Nideröst, S./Kunz, D. (2016): Das Recht auf sexuelles Wohlbefinden. Wie die Soziale Arbeit zur Neukonzeption von sexueller Gesundheit beitragen kann. In: Sozial Aktuell, 48. Jg., H. 2, S. 34–35.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2017): Runderlass der Ministerkonferenz vom 01.08.2017: Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung. Hannover.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2021): Lehrerinnen und Lehrer in der Sozialpädagogik in Niedersachsen gesucht - Sondermaßnahme zur Qualifizierung von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelorgraden oder Diplomen (Fachhochschule). Verfügbar über:
<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lehrerinnen-und-lehrer-in-der-sozialpadagogik-in-niedersachsen-gesucht-sondermassnahme-zur-qualifizierung-von-inhaberinnen-und-inhabern-von-bachelorgraden-oder-diplomen-fachhochschule-204334.html>; [27.03.2024]

- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2018): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. Hannover. Verfügbar über:
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/jugendhilfeplanung/qualitaetsentwicklung_in_der_jugendhilfe/partizipative-entwicklung-von-fachlichen-empfehlungen-zur-qualitaetsentwicklung-in-der-kinder-und-jugendhilfe-nach-79a-sgb-viii-152014.html; [12.02.2024]
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2021): Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen. Vom Mindeststandard zur Vision – Fachliche Empfehlungen für Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (2023): Absenkung der Personalvoraussetzungen bei der Betreuung minderjähriger unbegleiteter Ausländer. Verfügbar über:
<https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/absenkung-der-personalvoraussetzungen-bei-der-betreuung-minderjahriger-unbegleiteter-auslander-226278.html>;
[09.02.2024]
- Niehues, J. (2019): Soziale Ungleichheit in Deutschland. Wahrnehmung und Wirklichkeit. In: ifp Dresden berichtet, 27. Jg., H. 2, S. 6–11.
- Niekrenz, Y./Witte, M. (2018): Jugend. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 381–402.
- Nikles, B. (2018): Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 771–782.
- Nowacki, K./Remiorz, S./Mielke, V. (2019): Bildungsaffinität und Integration von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. In: Nowacki, K./Remiorz, S. (Hrsg.): Junge Geflüchtete in der Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 91–105.
- Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige. Münster.
- Nüsken, D. (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Expertise. Frankfurt a. M. Verfügbar über: <https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/uebergang-aus-stationaeren-jugendhilfe-ins-erwachsenenleben>; [04.12.2023]
- Nüsken, D. (2020): Erziehungshilfen als Beruf. Einblicke in die Belastungen und Entlastungen eines Arbeitsfeldes. Wiesbaden.
- Nüsken, D. M./Erlemann, L. M. (2023): Berufsfeld Erziehungshilfe: Zentrale Merkmale und notwendige Handlungsstrategien pädagogischer Fachkräfte. In: Kieslinger, D./ Beck, N./Haar, R. (Hrsg.): Pädagogische Grundlagen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Freiburg i. Br., S. 33–47.
- Nüsken, D./Böttcher, W. (2018): Was leisten die Erziehungshilfen? Eine einführende Übersicht zu Studien und Evaluationen der HzE. Weinheim.
- Nüsken, D./Wutzke, S./Erlemann, L. M. (2023): Strukturelle Anforderungen und notwendige Bedingungen in Organisationen zur Förderung von Fachkräften. Ein Blick auf Arbeitsbedingungen, Arbeitsbelastungen und Mitarbeiterfürsorge. Dortmund.
- Oberwittler, D. (2022): Jugend und Kriminalität. In: Krüger, H.-H./Grunert, C./Ludwig, K. (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Wiesbaden, S. 1199–1237.
- OECD/Europäische Kommission (2022): Health at a Glance: Europe 2022: State of Health in the EU Cycle. Verfügbar über: https://read.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/health-at-a-glance-europe-2022_507433b0-en#page1; [22.03.2024]
- Oechler, M./Schmidt, H. (Hrsg.) (2014): Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Forschungsergebnisse und ihre Relevanz für die Entwicklung von Theorie, Praxis und Forschungsmethodik. Wiesbaden.
- Oehme, A./Schröer, W. (2018): Beeinträchtigung und Inklusion. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 273–290.

- Oelerich, G. (2020): Hilfen zur Erziehung. In: Bollweg, P./Buchna, J./Coelen, T./Otto, H.-U. (Hrsg.): Handbuch Ganztagsbildung. Wiesbaden, S. 847–859. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Oelerich, G./Hengstenberg, C. (2022): Das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Erziehungswissenschaft, 33. Jg., Nr. 64, S. 45–55.
- Oelerich, G./Kunhenn, J. (2016): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal.
- Oettler, P.-E./Pudelko, J. (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland – Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Münster.
- Oldemeier, K. (2020): Coming-Out Verläufe und Freizeiterfahrungen von jungen lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und divers* geschlechtlichen Menschen. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim, S. 55–72.
- Oldemeier, K./Timmermanns, S. (2020): Defizite und Ressourcen in den Lebenswelten von LSBTQ* Jugendlichen und jungen Erwachsenen: zwei Seiten einer Medaille. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim, S. 343–356.
- Olszenka, N./Meiner-Teubner, C. (2023): Erneuter Ausgabenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe. In: KomDat, 26. Jg., H. 2+3.
- Olszenka, N./Rauschenbach, T./Tiedemann, C./Volberg, S. (2022): Zwischen Expansion und Heterogenität – das Personal der Kinder- und Jugendhilfe. In: KomDat, 25. Jg., H. 3, S. 12–16.
- Olweus, D. (1993): Bullying at School: What We Know and What We Can Do. In: Psychology in the Schools, 40. Jg., H. 6, S. 699–700.
- Oppermann, E./Cohen, F./Stacheder, M./Anders, Y. (2021): Befunde zur häuslichen und institutionellen Lernumwelt während der Schließung der Kindertageseinrichtungen. In: Dohmen, D./Hurrelmann, K. (Hrsg.): Generation Corona? Wie Kinder und Jugendliche durch die Pandemie benachteiligt werden. Weinheim, S. 53–63.
- Ornig, N./Himbert, E./Kohrt, S. (2023): Gewinnung von Lehrkräften für die berufliche Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.recht-auf-ganztag.de/resource/blob/236074/757307b27a4e0ba381122fe00bb2f85f/studie-lehrkraefte-kienbaum-data.pdf>; [15.03.2024]
- Ortega, F. (2009): The cerebral subject and the challenge of neurodiversity. In: BioSocieties, 4. Jg., H. 4, S. 425–445.
- Otto, H.-U. (2018): Dual – Ende oder Wende des Studiums einer modernen Sozialen Arbeit. Kommentar. In: neue praxis, H. 3, S. 297–299
- Otto, H.-U./Ziegler, H. (2012): Impulse in eine falsche Richtung – Ein Essay zur neuen „Steuerung“ der Kinder- und Jugendhilfe. In: FORUM Jugendhilfe, H. 1, S. 17–25.
- Otto, H.-U./Ziegler, H. (2018): Managerialismus. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München., S. 963–973. 6., überarbeitete Auflage
- Overbeck, M. (2021): Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform. Konsequenzen der Neureglung des § 41 SGB VIII für die Jugendamtspraxis. In: Das Jugendamt, H. 9, S. 426–430. Verfügbar über: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Overbeck_JAmt_2021_426.pdf; [01.03.2024]
- Özoğuz, A. (2016): 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Verfügbar über: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Lagebericht_2016.pdf; [18.03.2024]

- Özsöz, F. (2014): *Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern*. Bayerisches Landeskriminalamt. München.
- Panagiotidis, J. (2023): "Die sind wie wir?" Der Osten im Westen: Flucht aus der Ukraine, postsowjetische Migration und die Zukunft der Migrationsgesellschaft. In: *Politische Bildung*, 13. Jg., H. 1, S. 16–21.
- Parusel, B./Varfolomeieva, V. (2022): *The Ukrainian Refugee Situation: Lessons for EU Asylum Policy*. Swedisch Institute for European Policy Studies (Sieps). Verfügbar über: https://www.sieps.se/globalassets/publikationer/2022/2022_16epa.pdf; [27.03.2024]
- Pasternack, P. (2015): *Die Teilakademisierung der Frühpädagogik. Eine Zehnjahresbeobachtung*. Leipzig.
- Paus-Hasebrink, I. (2017): *Familie als zentraler Sozialisationskontext: Erforschung der Rolle von Medien in der Sozialisation als integrative Familienforschung*. In: Paus-Hasebrink, I. (Hrsg.): *Lebensweltbezogene Medienforschung: v.5. Langzeitstudie zur Rolle von Medien in der Sozialisation sozial benachteiligter Heranwachsender: Lebensphase Jugend*, S. 39–43.
- Paus-Hasebrink, I./Sinner, P. (2021): *15 Jahre Panelstudie zur (Medien)Sozialisation. Wie leben die Kinder von damals heute als junge Erwachsene?* Baden-Baden.
- Peters, J./Keller, G./Eckert, T./Dowideit, A./Bensmann, M. (2024): *Geheimtreffen in Potsdam: AfD-Mitarbeiter brüstet sich mit Gewalt*. Verfügbar über: <https://correctiv.org/aktuelles/neurechte/2024/01/17/geheimtreffen-in-potsdam-afd-mitarbeiter-bruestet-sich-mit-gewalt/>; [20.03.2024]
- Peucker, C./Mairhofer, A./Pluto, L./van Santen, E. (2020a): *Geflüchtete Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*. In: *deutsche jugend*, 68. Jg., H. 11, S. 463–472.
- Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E. (2019): *Status Quo Jugendringe. Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven*. München.
- Peyerl, K./Züchner, I. (2022) (Hrsg.): *Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Weinheim.
- Pfaff, T./Schramkowski, B./Lutz, R. (Hrsg.) (2022): *Klimakrise, sozialökologischer Kollaps und Klimagerechtigkeit: Spannungsfelder für Soziale Arbeit*. Weinheim & Basel.
- Pfahler, L. (2019): *Kultur und Kohle*. Verfügbar über: https://www.welt.de/print/welt_kompakt/vermishtes/article195179121/Kult-und-Kohle.html; [01.04.2023]
- Pfündel, K./Stichs, A./Tanis, K. (2021): *Muslimisches Leben in Deutschland 2020 – Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Forschungsbericht 38 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Verfügbar über: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile&v=15; [17.01.2024]
- Pickel, G. (2015): *Jugend und Religion im Spannungsfeld zwischen religiöser und säkularer Option*. In: Bedford-Strohm, H./Jung, V. (Hrsg.): *Vernetzte Vielfalt. Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft*. Gütersloh, S. 142–160.
- Pickel, G. (2019): *Weltanschauliche Vielfalt und Demokratie. Wie sich religiöse Pluralität auf die politische Kultur auswirkt*. Gütersloh. Verfügbar über: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Religionsmonitor_Vielfalt_und_Demokratie_7_2019.pdf; [17.01.2024]
- Pickel, S./Pickel, G./Gittner, N./Celik, K./Kiess, J. (2022): *Demokratie und politische Kultur*. In: Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (Hrsg.): *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus-Studie 2022*. Gießen, S. 185–207.
- Pieper, J./Schneider, U./Schröder, W./Stilling, G. (2023): *Zwischen Pandemie und Inflation. Der Paritätische Armutsbericht 2022. Erweiterte Auflage*. Berlin.
- Pierlings, J. (2014): *Wie erklären sich die Pflegekinder ihre Lebensgeschichte? Analyse biografischer Deutungsmuster*. Siegen.

- Plan International (Hrsg.) (2023): Spannungsfeld Männlichkeit. So ticken junge Männer zwischen 18 und 35 Jahren in Deutschland. Hamburg. Verfügbar über: https://www.plan.de/fileadmin/website/04._Aktuelles/Umfragen_und_Berichte/Spannungsfeld_Maennlichkeit/Plan-Umfrage_Maennlichkeit-A4-2023-NEU-online_2.pdf; [17.01.2024]
- Plöderl, M. (2020): Suizidrisiko bei LSBTI*. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim, S. 291–305.
- Pluto, L. (2018): Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 945–965.
- Pluto, L. (2021): Institutionelle Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in der Heimerziehung in Deutschland: Ein quantitativer Blick auf die vergangenen 20 Jahre aus der Sicht von Einrichtungen. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 16. Jg., H. 2, S. 161–175.
- Pluto, L. (2022): Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Neuer Schub für die Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten? In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.): Impulse 03/2022. Verfügbar über: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/03_Beteiligung_Pluto-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/03_Beteiligung_Pluto-(AFET-Impulspapier).pdf); [11.12.2023]
- Pluto, L./Mairhofer, A. (2024a): Empirische Befunde zur Fachkräftesituation und Strategien zur Fachkräftegewinnung in ausgewählten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe. Vortrag auf der DGSA Jahrestagung 2024 in Jena (26.04.2024).
- Pluto, L./Mairhofer, A. (2024b): Die Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der kommunalen Jugendämter – Empirische Eindrücke aus der DJI-Jugendamtserhebung 2022. Präsentation auf dem IGfH/ISS-Forschungskolloquium Erziehungshilfen, 01.03.2024 in Frankfurt a. M. Verfügbar über: https://igfh.de/sites/default/files/2024-02/Reader%20Forschungskolloquium_2024.pdf; [30.03.2024]
- Pluto, L./Mairhofer, A./Peucker, C./Santen, E. van (2024): Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analysen zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen, Weinheim & Basel.
- Pluto, L./Mairhofer, A./Peucker, C./van Santen, E. (2020a): Auf dem Weg zur Profilschärfung? Zu Situation und Rahmenbedingungen von Angeboten der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder durch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (II). In: deutsche jugend, 68. Jg., H. 9, S. 388–394.
- Pluto, L./Mairhofer, A./Peucker, C./van Santen, E. (2020b): Auf dem Weg zur Profilschärfung? Zu Situation und Rahmenbedingungen von Angeboten der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder durch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (I). In: deutsche jugend, 68. Jg., H. 7-8, S. 317–327.
- Pluto, L./Mairhofer, A./Peucker, C./van Santen, E. (2022): Selbstverwaltete Jugendzentren - selbstverständlicher Teil der Freizeitinfrastruktur für Jugendliche oder Relikt aus vergangenen Zeiten? Empirische Hinweise. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik. 20. Jg., H. 3, S. 252–268
- Pollack, D. (2016): Was ist Religion? Eine kritische Diskussion. In: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung, Sonderband 1, S. 60–91.
- Pollack, D. (2018): Probleme der Definition von Religion. In: Pollack, D./Krech, V./Müller, O./Hero, M. (Hrsg.): Handbuch Religionssoziologie. Wiesbaden, S. 17–50.
- Pollack, D. (2020): Das unzufriedene Volk: Protest und Ressentiment in Ostdeutschland von der friedlichen Revolution bis heute. Bielefeld.
- Pollack, D./Rosta, G. (2015): Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich. Frankfurt & New York.
- Pollak, R. (2018a): Klasse, soziale. In: Kopp, J./Steinbach, A. (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden, S. 225–228, 12. Auflage
- Pollak, R. (2018b): Schicht, soziale. In: Kopp, J./Steinbach, A. (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden, S. 393–396, 12. Auflage

- Polutta, A. (2014): Wirkungsorientierte Transformation der Jugendhilfe. Ein neuer Modus der Professionalisierung sozialer Arbeit? Wiesbaden.
- Posmek, J. (2021): Fridays for Future – Empirische Einblicke in ein Feld gemeinschaftlichen Aufbegehrens „ökologischer“ Subjekte. In: Hill, M./Schmitt, C. (Hrsg.): Solidarität in Bewegung. Neue Felder für die Soziale Arbeit. Baltmannsweiler, S. 179–196.
- Posmek, J. (2022): Die Fridays for Future-Bewegung Deutschland – Skizzierung eines ethnographischen Forschungsprogramms. In: Soziale Passagen, 14. Jg., H. 1, S. 215–224. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1007/s12592-022-00406-8>; [16.01.2024]
- Pothmann, J./Schmidt, M. (2022): Soziale Arbeit – die Organisationen und Institutionen. Opladen.
- Pothmann, J./Tabel, A. (2016): HzE trifft Regeleinrichtung. Schule als Ort von erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. In: Forum Erziehungshilfen, 22. Jg., H. 3, S. 139–143.
- Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Eingliederungshilfe als Aufgabe der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Bassarak, H. (Hrsg.): Lexikon der Schulsozialarbeit. Baden-Baden, S. 147–149.
- Praxisbeirat Amtsvormundschaft* und des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. (Praxisbeirat) (2024): Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft! In: JAmT, H. 1, S. 17–23.
- Prein, G./Schickle, V. (2021): Soziale Unterstützung – gibt es regionale Unterschiede? In: Kuger, S./Walper, S. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien: AID:A 2019. Bielefeld, S. 21–26.
- Preissing, S. (2019): Jugend am Rande der Stadt. Eine vergleichende Studie zu Marginalisierung und Raumeignung in Deutschland und Frankreich. Interkulturelle Studien. Wiesbaden. Verfügbar über: https://doi.org/10.1007/978-3-658-23607-6_1; [15.02.2024]
- Projektgruppe Jugendhilfe und sozialer Wandel (2024): Ausgewählte der Ergebnisse der DJI-Jugendamtsbefragung 2022. Unveröffentlichte Sonderauswertung für den 17. Kinder- und Jugendbericht. München.
- Projektgruppe ÜFA (2013): Übergang von fachschul- und hochschulausgebildeten pädagogischen Fachkräften in den Arbeitsmarkt. Erste Befunde der Absolventenbefragung 2012. Dortmund & Frankfurt am Main & Landau. Verfügbar über: https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Personal_und_Qualifikation/Broschuere_UEFA_final.pdf [19.02.2024]
- Prommer, E./Stüwe, J./Wegner, J. (2021): Sichtbarkeit und Vielfalt: Fortschrittsstudie zur audiovisuellen Diversität. Verfügbar über: https://www.imf.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/Alle_PHF/IMF/Forschung/Medienforschung/Audiovisuelle_Diversitaet/Sichbarkeit_und_Vielfalt_Praesentation_5-Okttober2021.pdf; [27.02.2024]
- Quent, M./Schultz, T. (2022): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Weinheim & Basel. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage.
- Quenzel, G./Hurrelmann, K./Albert, M./Schneekloth, U. (2019): Jugend 2019: Eine Generation meldet sich zu Wort. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 18. Shell Jugendstudie – Jugend 2019: Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim, S. 313–324.
- Quvortrup, J. (1993): Die soziale Dimension von Kindheit. In: Markefka, M./Nauck, B. (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung. Neuwied, S. 109–124.
- Radey, M./Langenderfer-Magruder, L./Brown Speights, J. (2021): „I don’t have much of a choice“: Low-income single mothers’ COVID-19 school and care decisions. In: Family Relations, 70. Jg., H. 5, S. 1312–1326.
- Raffelhüschchen, B. (2022): SKL Glücksatlas 2022. Berlin.
- Rahn, P. (2023): Fachkräftemangel und Qualifizierung – Input zum Hearing Fachkräftemangel der Kommission für den 17. Kinder- und Jugendbericht.

- Rahn, S./Zipperle, M. (2024): Jugendhilfeangebotslandschaft an Schule. Expertise für den 17. Kinder- und Jugendbericht. Unter Mitarbeit von N. Schayani. München. Erscheint unter: www.dji.de/17_kjb
- Raithelhuber, E./Schröer, W. (2018): Agency. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, S. 49–58, 6. überarbeitete Auflage
- Rammer, C. (2020): Auf Künstliche Intelligenz kommt es an. Beitrag von KI zur Innovationsleistung und Performance der deutschen Wirtschaft. Berlin.
- Randhahn, A./Kerbusch, J./Gaaß, M./Richter, D. (2020): Digitalisierung – Segen oder Fluch für den Klimaschutz? In: Wittpahl, V. (Hrsg.): Klima. Berlin & Heidelberg, S. 180–194.
- Rasch, L./Loh, R. (2023): Erste Erfahrungen mit der Selbstvertretung in einem Jugendhilfeausschuss. Interview mit der ForE Redaktion. In: Forum Erziehungshilfen, 29. Jg., H. 1, S. 20–22.
- Rat der EU (2018): Entschließung zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019–2027. Verfügbar über: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2018:456:FULL&from=DE>; [14.03.2024]
- Rat der EU (2020): Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda. Verfügbar über: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XG1229\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42020Y1201(01)&qid=1615859061233&from=EN#:~:text=Jugendarbeit%20ist%20eine%20durch%20und,Entscheidungsprozesse%20erleichtert%20werden%20(1).; [22.03.2024]</p><p>Rat der EU (2022): Schlussfolgerungen zur Unterstützung der generationenübergreifenden Dimension im Jugendbereich, um Dialog und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Verfügbar über: <a href=); [22.03.2024]
- Rat der EU (2023a): Schlussfolgerungen zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Jugend in politischen Entscheidungsprozessen in der EU. Verfügbar über: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15321-2023-INIT/de/pdf>; [22.03.2024]
- Rat der EU (2023b): Schlussfolgerungen zu einem umfassenden Ansatz für die psychische Gesundheit junger Menschen in Europa. Verfügbar über: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15322-2023-INIT/de/pdf>; [22.03.2024]
- Rathgeber, T. (Hrsg.) (2009): Klimawandel verletzt Menschenrechte. Über die Voraussetzungen einer gerechten Klimapolitik. Heinrich-Böll-Stiftung, Schriften zur Ökologie, Bd. 6. Berlin.
- Rätz, R. (2018): Von der Fürsorge zur Dienstleistung. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 65–93.
- Rätz, R./Schröer, W./Wolff, M. (2022): Kinder- und Jugendhilfe [online]. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet, 01.04.2022. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/29587>; [27.03.2024].
- Rätz, R./Wolff, R. (2024): Lernen im Kinderschutz – gerade in stressiger Alltagspraxis. In: Böwer, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim, S. 305–325.
- Rau, T./Ohlert, J./Fegert, J. M./Allroggen, M. (2016): Disclosure von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen und Internaten nach sexueller Gewalterfahrung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, H. 65, S. 638–654.
- Rauschenbach, T. (1998): Generationenverhältnisse im Wandel. Familie, Erziehungswissenschaft und soziale Dienste im Horizont der Generationenfrage. In: Ecarius, J. (Hrsg.): Was will die jüngere mit der älteren Generation? Generationenbeziehungen in der Erziehungswissenschaft. Opladen, S. 13–39.
- Rauschenbach, T./Meiner-Teubner, C. (2019): Kita-Ausbau in Deutschland: erstaunliche Erfolge, beträchtliche Herausforderungen In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Frühe Bildung. Bilanz und Perspektiven für Deutschland. DJI Impulse, Nr.121, H. 1, S. 4–9.

- Rauschenbach, T./Meiner-Teubner, C./Böwing-Schmalenbrock, M./Olszenka, N. (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt, Dortmund. Verfügbar über: <https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?Fid=3347368>; [28.04.2024]
- Rauschenbach, T./Meiner-Teubner, C./Böwing-Schmalenbrock, M./Olszenka, N. (2021): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund.
- Rauschenbach, T./Mühlmann, T./Meiner-Teubner, C./Fendrich, S./Olszenka, N./Pothmann, J./Tabel, A./Böwing-Schmalenbrock, M./Detemple, J./Kopp, K. (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Dortmund.
- Rauschenbach, T./Mühlmann, T./Schilling, M./Pothmann, J./Meiner-Teubner, C./Fendrich, S. u. a. (Hrsg.) (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Leverkusen-Opladen.
- Rauschenbach, T./Bien, W. (Hrsg.) (2012): Aufwachsen in Deutschland. AID:A – Der neue DJI-Survey. Weinheim & Basel.
- Rauschke, B./Frauendorf, T. (2023): Wege in den Beruf – Mehr (Fach)Kräfte für Kitas. In: KiTa aktuell Spezial Fachkräftemangel: Ein System am Limit, Jg. 24, H. 3, S. 27–32.
- Ravens-Sieberer, U./Kaman, A./Erhart, M./Devine, J./Schlack, R./Otto, C. (2021): Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany. In: *European Child & Adolescent Psychiatry*, 31. Jg, S. 879–889.
- Reckwitz, A. (2019): Die Gesellschaft der Singularitäten. In: *Journal für politische Bildung*, 9. Jg., H. 1, S. 10–17.
- Reckwitz, A. (2021): *Subjekt*. Bielefeld. 4., aktualisierte und ergänzte Auflage
- Reimer, D. (2008): *Pflegekinder in verschiedenen Familienkulturen. Belastungen und Entwicklungschancen im Übergang*. Siegen.
- Reimer, D. (2017): *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder*. Weinheim & Basel.
- Reimer, D./Petri, C. (2017): *Wie gut entwickeln sich Pflegekinder? Eine Longitudinalstudie*. Siegen. Verfügbar über: https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/1172/1/ZPE_Nr_47_Daniela_Reimer_Corinna_Petri.pdf; [14.02.2024]
- Renner, I./Neumann, A./Hänelt, M./Chakraverty, D./Ulrich, S./Lux, U. (2023): *Wie geht es kleinen Kindern in Deutschland? Kindliche Gesundheit und Entwicklung. Faktenblatt 3 zur Studie „Kinder in Deutschland 0-3 2022“*. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Renner, I./Ulrich, S. M./Neumann, A./Chakraverty, D. (2023): *Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in der COVID-19-Pandemie: Belastungserleben und Entwicklungsauffälligkeiten unter Berücksichtigung der sozialen Lage*. In: *Bundesgesundheitsblatt*, 66. Jg., H. 8, S. 911–919.
- Remiorz, S./Nowacki, K./Sabisch, K. (2023): *Einstellungen und Werte junger Männer mit und ohne Migrations- und Fluchtgeschichte in Bezug auf Geschlecht und Gleichberechtigung*. In: *Wonneberger, A./Stelzig, S./Weidmann, K./Lölsdorf, D. (Hrsg.): Werte und Wertewandel in der postmigrantischen Gesellschaft*. Wiesbaden, S. 95–118.
- Retkowski, A./Treibel, A./Tuider, E. (Hrsg.) (2018): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim & Basel.
- Richter, H. (2018): *Demokratie*. In: *Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit*. München, S. 233–241, 6., überarbeitete Auflage.
- Richter, J./Lutz, T. (2021): *Was soll und kann Ombudschaft in der Jugendhilfe leisten?* *Sozial Extra*, 45. Jg., H. 5, S. 344–348.
- Richter, M. (2018): *Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung*. In: *Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden, S. 825–840.

- Rieger, J./Straßburger, G. (2019): Warum Partizipation wichtig ist. Selbstverständnis sozialer Berufe. In: Straßburger, G./Rieger, J. (Hrsg.): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim, S. 42–51.
- K. Riekenbrauk (2022): § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 829-869, 8. Auflage
- Riekenbrauk, K. (2023): „Das bleibt unter uns.“ – Wirklich? Datenschutz in Kooperationsverhältnissen. In: Fritsch, K./BAG JuhIS (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Godesberg, S. 35–64.
- Ringler, D. (2023): Jugendbeteiligung als Teil der Demokratiebildung in der Kommune. In: Bokelmann, O. (Hrsg.): Demokratiepädagogik – Theorie und Praxis der Demokratiebildung in Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden, S. 91–103.
- Rippl, S./Seipel, C. (2022): Klassismus, Meritokratie und gruppenbezogene Vorurteile Sozialer und kultureller Klassismus unter Studierenden: eine empirische Annäherung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 17. Jg., H. 3, S. 355–371.
- Rodeck, B./Mall, V./Ravens-Sieberer, U. (2024): Das Kind in unserer Gesellschaft. Eine gesundheitspolitische Perspektive. Expertise im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts. Erscheint unter: www.dji.de/17_kjb
- Roeder, C./Lötscher, C. (Hrsg.) (2022): Das ganze Leben – Repräsentationen von Arbeit in Texten über Kindheit und Jugend. Berlin.
- Röggla, K. (2020): „Corona hat mein Hirn gef***t“. Plädoyer für einen lebensweltorientierten Umgang mit Corona in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Soziale Arbeit, H. 12, S. 442–449.
- Rohrmann, A. (2019): Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 50. Jg., H. 1, S. 4–14.
- Rohrmann, A. (2020): Zu Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Behinderungen und Barrieren durch Eingliederungshilfe in der Schule. In: Behindertenpädagogik, 59. Jg., H. 1, S. 29–45.
- Rohrmann, A. (2021a): Die Entwicklung der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In: Kieslinger, D./Hollweg, C. (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. Br., S. 45–65.
- Rohrmann, A. (2021b): Die Notwendigkeit flexibler und personenzentrierter Hilfen für Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder. In: Düber, M./Remhof, C./Riesberg, U./Rohrmann, A./Sprung, C. (Hrsg.). Begleitete Elternschaft in den Spannungsfeldern pädagogischer Unterstützung. Weinheim & Basel, S. 33–45.
- Rohrmann, A./Theile, M. (2022): Inklusive Übergangsgestaltung?! Übergänge aus der Heimerziehung in unterstützte Formen des Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe im Erwachsenenalter. In: Soziale Passagen, S. 373–388. Verfügbar über: <https://link.springer.com/10.1007/s12592-022-00432-6>; [26.11.2022]
- Rohrmann, E. (2013): Behinderung und Armut. In: Feuser, G./Kutscher, J. (Hrsg.): Entwicklung und Lernen. Behinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik. Bd. 7. Stuttgart, S. 152–161.
- Roig, E./Gaiser, J. (2021): Die Dimension „soziale Herkunft“ in der Arbeitswelt aus einer intersektionalen Perspektive. Policy Paper. Verfügbar über: https://www.charta-der-vielfalt.de/fileadmin/user_upload/Studien_Publikationen_Charta/Policy_Paper_CIJ_Die_Dimension_soziale_Herkunft_in_der_Arbeitswelt.pdf; [24.05.2024]
- Rösch, E. (2019): Jugendarbeit in einem mediatisierten Umfeld. Impulse für ein theoretisches Konzept. Weinheim & Basel.

- Rösel, F. (2019): Die Wucht der deutschen Teilung wird völlig unterschätzt. ifo Dresden berichtet. 26. Jg, H. 3, S. 23–25. Verfügbar über: <https://www.ifo.de/publikationen/2019/aufsatz-zeitschrift/die-wucht-der-deutschen-teilung-wird-voellig-unterschaeztz>; [08.03.2024]
- Rosenbauer, N. (2023): Unabhängige Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Perspektiven aus dem Diskurs und der Praxis externer Beschwerdestellen für die Entwicklung einer professionellen und machtsensiblen Fehlerkultur Sozialer Arbeit. In: Beushausen, J./Rusert, K./Stummbaum, M. (Hrsg.): Fehlerkulturen in der Sozialen Arbeit: Orientierungshilfen auf dem Weg zu einer fehlerreflektierten Professionalität. Opladen & Toronto, S. 175–181.
- Rosenbauer, N./Schruth, P. (2023): Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder (nur) Symbolpolitik? In: Forum Erziehungshilfen, 29. Jg., H. 1, S. 9–15.
- Rosqvist, H. B./Chown, N./Stenning, A. (Hrsg.) (2020): Neurodiversity Studies. A New Critical Paradigm. London & New York.
- Roth, R./Stange, W. (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale. Hrsg. v. Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW). Berlin. Verfügbar über: https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf; [23.02.2024]
- Rudolphi, N./Preissing, C. (2018): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv. Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Verfügbar über: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/181001_expertise_kita_inklusion.pdf; [15.04.2024]
- Rusche, N./Schulze, H. (2019): 10 Jahre Eigenständige Jugendpolitik. Schlaglichter auf die Entwicklung eines dynamischen Politikfeldes – Entstehung, Visionen und Herausforderungen. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. 70 Jahre AGJ. Kinder- und Jugendhilfe gestalten! Berlin, S. 4–20.
- Ruth, M./Stöbe-Blossey, S. (2020): Jugendberufsagenturen – die Rolle der Jugendsozialarbeit. In: Dreizehn, 13. Jg., H. 2, S. 45–50.
- Saary, K./Fuchs, S. (2019): Platz zum Wachsen: Stadtgestaltung für Kinder und Jugendliche. In: Kinderfreundliche Kommune. Verfügbar über: https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/fachportal/blog-post/?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=358&cHash=a123bb4c390ed290e3ee0ade5af146a5; [15.02.2024]
- Sachße, C. (2011): Zur Geschichte Sozialer Dienste in Deutschland. In: Evers, A./Heinze, R. G./Olk, T. (Hrsg.): Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden, S. 94–116.
- Sachße, C./Tennstedt, F. (1998): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Stuttgart & Berlin & Köln, 2. Auflage
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (2024): Glossar. Dublin-Verfahren. Verfügbar über: <https://www.svr-migration.de/oeffentlichkeit/glossar/#Dublin-Verfahren>; [26.03.2024]
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2021): Jahresgutachten 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Verfügbar über: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR_Jahresgutachten_2021_barrierefrei-1-8.pdf; [07.04.2024]
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2023): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem. 14. Februar 2023, aktualisierte Fassung. Verfügbar über: <https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2021/09/SVR-Fakten-zu-ungleichen-Bildungschancen-2023.pdf>; [18.03.2024]
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2024): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem 2022. Verfügbar über: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/02/Kurz-und-buendig_Bildung_2024.pdf; [28.03.2024]

- Salihi, N. (2024): Perspektiven junger Menschen. Sekundärauswertung von Jugendbeteiligungsprozessen für den 17. Kinder- und Jugendbericht. München. Erscheint unter www.dji.de/17_kjb
- Sämman, J. (2021): „Offene Arbeit im geschlossenen Haus...?!“. Jugendarbeit unter allgemeiner Kontaktbeschränkung. In: *deutsche jugend*, 69. Jg., H. 4, S. 151–160.
- Sampson, R.J./Laub, J.H. (2009): A Life-Course Theory and Long-Term Project on Trajectories of Crime. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92. Jg., H. 2/3, S. 226–239.
- Samtleben, C. (2019): Auch an erwerbsfreien Tagen erledigen Frauen einen Großteil der Hausarbeit und Kinderbetreuung. In: *DIW Wochenbericht*, H. 10, S. 139–144. Verfügbar über: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.616010.de/19-10.pdf; [17.01.2024]
- Samtleben, C./Schäper, C./Wrohlich, K. (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich. In: *DIW Wochenbericht*, H. 35, S. 607–613. Verfügbar über: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.673394.de/19-35.pdf; [17.01.2024]
- Sandermann, P. (2010): Die Kontinuität im Wandlungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems. In: *Neue Praxis*, 40. Jg., H. 5, S. 447–464.
- Sandermann, P. (2022): Jugendhilfe-Ombudsstellen in wohlfahrtsstaatssoziologischer Perspektive. In: Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (Hrsg.): *Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht*. Weinheim und Basel & Basel, S. 164–174.
- Sandermann, P./Friedrichs-Liesenkötter, H./Husen, O./Kakar, H./Münch, S./Schwenker, V./Siede, A./Wenzel, L./Winkel, M. (2023): Integration durch Vertrauen? Hauptergebnisse einer explorativen Mixed Methods-Studie zum Vertrauensaufbau geflüchteter Eltern gegenüber frühpädagogischen Angeboten. In: *Migration und Soziale Arbeit*, 45. Jg., H. 2, S. 166–172.
- Sandermann, P./Schwenker, V. (2025/i. E.): *Trust Issues?! Vertrauen in modernen Gesellschaften*. Bielefeld.
- Sandermann, P./Urban-Stahl, U. (2017): Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe. Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, C./Flößer, G./Witzel, M. (Hrsg.). *Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Frankfurt a. M., S. 27–55.
- Sandermann, P./Wenzel, L./Winkel, M. (2023b): Familie und Familialität. In: Scharrer, T./Glorius, B./Kleist, O./Berlinghoff, M. (Hrsg.): *Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium*. Baden-Baden, S. 471–478.
- Santen, E. van (2023): Leaving Care und Coming into Care – Neue Übergänge als Herausforderung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Scheiwe, K./Schröer, W./Wapler, F./Wrase, M. (Hrsg.): *Inklusion und die Rechte junger Menschen. Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe. Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht*. Baden-Baden, S. 91–107. Verfügbar über: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748938460/inklusion-und-die-rechte-junger-menschen>; [04.12.2023]
- Santen, E. van/Gandlgruber, M./Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L. (2023): Schließung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Hinweise zu Risikofaktoren. In: *Deutsche Jugend*. 71. Jg., H. 3, S. 115–122.
- Santen, E. van/Mairhofer, A. (2024): Das Onlinezugangsgesetz – Empirie zur Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, 104. Jg. H. 3, S. 111–114.
- Santen, E. van/Mairhofer, A./Pluto, L. (2024): Differenzierung und Spezialisierung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. In: Theile, M./Wolf, K. (Hrsg.): *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, empirische Einblicke und Perspektiven*. Weinheim & Basel, S. 170–183.
- Santen, E. van/Pluto, L. (2021): Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./von Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden, S. 217–229.

- Santen, E. van/Pluto, L./Peucker, C. (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim & Basel.
- Santen, E. van/Seckinger, M. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München.
- Sauer, M. (2021): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Leben im Spannungsfeld zwischen dem Primat des Kindeswohls und den Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts. In: Vey, J./Gunsch, S. (Hrsg.): Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation? Baden-Baden, S. 175–201.
- Sauersteig, E. (2022): Kinderrechte und Jugendschutz – auch im digitalen Raum. In: Schierer u. a. (Hrsg.): Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Wiesbaden, S. 203–222.
- Sauerwein, M. (2017): Qualität in Bildungssettings der Ganztagschule. Über Unterrichtsforschung und Sozialpädagogik. Weinheim & Basel.
- Sauerwein, M. N. (2017): Qualität in Bildungssettings der Ganztagschule. Über Unterrichtsforschung und Sozialpädagogik. Weinheim.
- Schaarschmidt, H./Fischer, J./Huber, S./Hilse-Carstensen, T./Blume-Strotzer, A. (2023a): Kommunen als Vorreiter. Was sich aus kommunalen Präventionsansätzen lernen lässt. Teil I: Präventive Gestaltung von sozialen Herausforderungen. In: NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 23. Jg., H. 6, S. 246–251.
- Schaarschmidt, H./Fischer, J./Huber, S./Hilse-Carstensen, T./Blume-Strotzer, A. (2023b): Kommunen als Vorreiter. Was sich aus kommunalen Präventionsansätzen lernen lässt. Teil II: Bedarfe für eine zukünftige Entwicklung. In: NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, H. 7, S. 316–321.
- Schäfer & Berkels Rechtsanwälte (2023): Kindergartenrecht: Informationen zum Betreuungsanspruch, Art und Umfang der Betreuung. Verfügbar über: <https://schaefer-berkels.de/kindergartenrecht-informationen-zum-betreuungsanspruch-art-und-umfang-der-betreuung/>; [02.12.2023]
- Schäfer, D./Weygandt, K. (2023): Auf Umwegen zu einer inklusiven Pflegekinderhilfe – eine sozialpädagogische Bestandsaufnahme. In: Wolf, K. (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung II: Forschung und Praxisentwicklung. Bad Heilbrunn, S. 213–230.
- Schäfers, M. (2009): Methodenforschung zur Befragung von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Heilpädagogische Forschung, H. 4, S. 213–227.
- Schaffer, B. (2022): Brutalisierung der Jugendgewalt – Gefühlte oder reale Zunahme von Straftaten? Eine Untersuchung anhand von Makrodaten amtlicher Statistiken und einer Kohortenstudie junger männlicher Insassen im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg. Band 48. Tübingen.
- Schammann, H./Fick, J./Glorius, B./Kordel, S./Mehl, P. (2023): Geflüchtete in ländlichen Regionen: Zentrale Befunde, konzeptionelle Überlegungen und methodische Reflexionen. In: Mehl, P./Fick, J./Glorius, B./Kordel, S./Schammann, H. (Hrsg.): Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Wiesbaden, S. 225–246.
- Scharmanski, S./Breuer, J./Heßling, A. (2022): Sexuelle Orientierung junger Menschen in Deutschland. Jugendsexualität 9. Welle. Köln. Verfügbar über: <https://shop.bzga.de/pdf/13316319.pdf>; [10.04.2024]
- Scharmanski, S./Hessling A. (2022): Sexualaufklärung junger Menschen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Wiederholungsbefragung „Jugendsexualität“. In: Journal of Health Monitoring, 7. Jg., H. 2, S. 23–41.
- Scharmanski, S./Heßling, A. (2021): Sexualaufklärung in der Schule. Köln. Verfügbar über: <https://shop.bzga.de/pdf/13316303.pdf>; [10.04.2024]
- Scharmanski, S./Heßling, A. (2022): Sexuelle Erfahrungen im Jugendalter. Köln. Verfügbar über: <https://shop.bzga.de/pdf/13316318.pdf>; [10.04.2024]

- Scharrer, T./Glorius, B./Kleist, O./Berlinghoff, M. (Hrsg.) (2023): Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium. Baden-Baden.
- Schäuble, B./Eichinger, U. (2023): § 4a SGB VIII – Ein Terraingewinn, der umkämpft bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, 29. Jg., H. 1, S. 4–9.
- Schaumann, N./Gudat, R./Andresen, S. (2022): Von der Bedeutung der Dritten im Disclosure-Prozess. In: Trauma & Gewalt, 16. Jg., H. 1, S. 28–38.
- Schelle, R./Blatter, K./Michl, S./Kalicki, B. (Hrsg.) (2023): Qualitätsentwicklung in der Frühen Bildung. Akteure - Organisationen - Systeme. Weinheim & Basel.
- Schellhoss, H. (2019): Sind die Ausländer generell krimineller? In: Neue Kriminalpolitik, 31. Jg., H. 2., S. 163–168.
- Scherr, A. (2008): Alles schön bunt hier? Eine Einleitung in den Themenschwerpunkt. In: Sozial Extra, 32. Jg., H. 11, S. 11–12.
- Scherr, A./Scherschel, K. (2019): Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration. Göttingen.
- Scherr, A./Breit, H. (2021): Junge männliche Geflüchtete: Problematiken und Problemkonstruktionen. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung, 5. Jg., H. 1, S. 109–141.
- Scherr, A./Sturzenhecker, B. (2014): Jugendarbeit verkehrt. Thesen gegen die Abwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Fachkräfte. In: Deutsche Jugend 62. Jg., H. 9, S. 369–376.
- Scheu, T./Schmidtke, J./Volkert, J. (2020): „Ich brauche gute Arbeit. Nicht einfach Arbeit, aber gute Arbeit“. Bedeutung, Hürden und Einflussfaktoren der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter aus Sicht von Geflüchteten und Jobcentern. In: Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung, 4. Jg., H. 2, S. 181–212.
- Schindler, G. (2023): Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene. Verfügbar über: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Rechtsgutachten_§_9a_SGB_VIII_04_2023.pdf; [17.01.2024]
- Schleer, C./Calmbach, M. (2022): Berufsorientierung Jugendlicher in Deutschland. Erwartungen, Sorgen und Bedarfe. Wiesbaden.
- Schleiermacher, T./Schade, P./Bolwin, L./Pohl, P. (2020): Kinderrechte in Kommunen: Stand und Perspektiven. Eine empirische Studie zur Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene. Verfügbar über: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2020/Gutachten-Unicef-Kinderrechte-in-Kommunen.pdf; [12.02.2024]
- Schlimbach, T./Guglhör-Rudan, A./Herzig, M./Heitz, H./Castiglioni, L./Boll, C. (2024): Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht zum Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“. München. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Abschlussbericht_Befragung_KGS_2024.pdf; [09.04.2024]
- Schmidt, R.-B./Sielert, U./Henningsen, A. (2017): Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik. Weinheim & Basel.
- Schmidt, S. (2018a): Die Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001 in der Heimerziehung: Diskussion und Analyse aus neo-institutionalistischer Perspektive. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 13. Jg., H. 4, S. 433–444.
- Schmidt, S. (2018b): Qualitätsmanagement in der Heimerziehung. Eine neo-institutionalistische Analyse organisationaler Übersetzungsprozesse der Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001 von leistungserbringenden Einrichtungen im Bereich der stationären Erziehungshilfe. Weinheim.

- Schmidt, T./Smidt, W./Kluczniok, K./Riedmeier, M. (2018): Interaktionsqualität in Kindertageseinrichtungen. Eine vergleichende Betrachtung standardisierter gruppen- und zielkindbezogener Erhebungsverfahren. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 13. Jg., H. 4, S. 459-476.
- Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B. (2024): Jugendgerichtshilfebarometer 2022. Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Baden-Baden.
- Schmoll, A./Willems, D. (2020): Viktimisierung und Jugenddelinquenz - Ergebnisse einer Sekundäranalysequalitativer Interviews mit gewaltauffälligen Jugendlichen. In: Zeitschrift für Kriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 4, S. 332–337.
- Schmutz, E./Paz Martínez, L. de (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung von Akteuren im Kinderschutz in Deutschland. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln.
- Schnabel, J. (2023): Zuversicht. Die Kraft der inneren Freiheit und warum sie heute wichtiger ist denn je. München.
- Schneekloth, U. (2019): Entwicklungen bei den Wertorientierungen der Jugendlichen. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2019. 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim & Basel, S. 103–131.
- Schneekloth, U./Albert, M. (2019): Jugend und Politik: Demokratieverständnis und politisches Interesse im Spannungsfeld von Vielfalt, Toleranz und Populismus. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2019. 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim & Basel, S. 47–101.
- Schnell, I. (2016): (Lern-)Behinderung und soziale Ungleichheit – Sonderpädagogik im Förderschwerpunkt Lernen als Sonderpädagogisierung unterprivilegierter Lebensverhältnisse. In: Anhorn, R./Balzereit, M. (Hrsg.): Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 875–903.
- Schnell, T. (2012): „Für meine Freunde könnte ich sterben“ – Implizite Religiosität und die Sehnsucht nach Transzendenz. In: Kropac, U./König, K./Meier, U. (Hrsg.): Jugend – Religion – Religiosität. Resultate, Probleme und Perspektiven der aktuellen Religiositätsforschung. Regensburg, S. 87–108.
- Schnetzer, S./Hurrelmann, K. (2022): Jugend in Deutschland. Trendstudie Sommer 2022. Kempten. Verfügbar über: <https://simon-schnetzer.com/jugendstudien/>; [06.03.2024]
- Schnetzer, S./Hurrelmann, K. (2022): Tabellenband 14-bis 29-Jährige in Deutschland. Eine Auswertung der Trendstudie „Jugend in Deutschland - Sommer 2022“. Kempten.
- Schnurr, S. (2018): Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München & Basel, S. 1126–1137, 6. Auflage
- Schnurr, S. (2022): Zu Bedeutung von Partizipation für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Peyerl, K./Züchner, I. (2022) (Hrsg.): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weinheim & Basel, S. 14–25.
- Scholaske, L./Kronenbitter, L. (2021): Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland. Berlin. Verfügbar über: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5012.pdf; [02.03.2024]
- Schone, R. (2012): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 265–273.
- Schönecker, L. (2019): Rechtsfragen bei der Instrumentenentwicklung aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). In: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm (Hrsg.): Teilhabebeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung erkennen. Rechtliche Anforderungen an Einschätzungen nach Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und Vorstellung eines darauf abgestimmten Instruments für die Jugendhilfe. Ulm, S. 24–53.

- Schönecker, L. (2022): Kapitel 3 Inklusion. In: Meysen, T./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden, S. 65–109.
- Schönecker, L./Forschungsteam „Schutzinklusiv“ (2022): Reflexionen zum Behinderungsverständnis. Zur Sprache und Definition der Zielgruppe bei Forschung im Kontext „junger Menschen mit Behinderungen“. In: neue praxis, 52. Jg., H. 6, S. 531–539.
- Schönecker, L./Meysen, T. (2022a): § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 179–197, 9. Auflage
- Schönecker, L./Meysen, T. (2022b): § 36 Mitwirkung, Hilfeplan. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 470–487, 9. Auflage
- Schoyerer, G./Frank, C./Jooß-Weinbach, M./Loick Molina, S. (2020a): Professionelle Praktiken. Ethnografische Studien zum pädagogischen Alltag in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Weinheim & Basel.
- Schoyerer, G./Ihm, M./Bach, C. (2020b): Die Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kindertagespflege. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: wo Bildung für die Kleinsten beginnt“. München.
- Schoyerer, G./Ihm, M./Bach, C. (2021): Merkmale der Kindertagespflege. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: wo Bildung für die Kleinsten beginnt“. München.
- Schramkowski, B. (2021): Klimakrise und intergenerationale Ungleichheiten: Ökologische Gewalt als Kindeswohlgefährdung? In: FORUM sozial, 27. Jg., H. 3, S. 35–39.
- Schramkowski, B./Klus, S. (2023): Geschlechtergerechtigkeit und Nachhaltigkeit: Gender Climate Gap und die Notwendigkeit eines sozialökologischen Care-Verständnisses. In: Liedholz, Y./Verch, J. (Hrsg.): Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit. Grundlagen, Bildungsverständnisse, Praxisfelder. Opladen. S. 213–224.
- Schraper, C. (2018): Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 1029–1044.
- Schreyer, I./Krause, M./Brandl, M./Nicko, O. (2014): AQUA – Arbeitsplatz und Qualität in Kitas. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung. München. Verfügbar über: http://www.aqua-studie.de/Dokumente/AQUA_Endbericht.pdf; [12.02.2024]
- Schröder, B./Hermelink, J./Leonhard, S. (Hrsg.) (2017): Jugend und Religion. Stuttgart.
- Schrödter, M. (2020): Bedingungslose Jugendhilfe. Von der selektiven Abhilfe defizitärer Elternschaft zur universalen Unterstützung von Erziehung. Wiesbaden.
- Schrödter, M./Bastian, P./Taylor, B. (2020): Risikodiagnostik und Big Data Analytics in der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim & Basel, S. 255–264.
- Schroeder, W. (2018): Konfessionelle Wohlfahrtsverbände unter Druck – Fortführung des deutschen Sonderwegs? Sozialer Fortschritt. 67. Jg., H. 6, S. 501–523.
- Schroeder, W./Greef, S./Elsen, J. T./Heller, L./Inkinen, S. (2022): Einfallstor für rechts? Zivilgesellschaft und Rechtspopulismus in Deutschland. Unter Mitarbeit von: Bänfer, K./Rader, S./Wessel, F. Campus. Frankfurt a. M. & New York.
- Schroeder, W./Greef, S./Ten Elsen, J./Heller, L. (2020): Bedrängte Zivilgesellschaft von rechts. Interventionsversuche und Reaktionsmuster. OBS-Arbeitsheft 102. Frankfurt a. M. Verfügbar über: https://www.otto-brenner-Stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/AH102_Rechtspopulismus.pdf; [08.03.2024]

- Schruth, P./Redmann, B. (2022): Von der Empörung zum Widerspruch und weiter zum Korporatismus? Ombudschaft als zivilgesellschaftlicher Impuls der Sozialen Arbeit. In: Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (Hrsg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim & Basel, S. 86–102.
- Schubert, J. (2020): Kinder haben das Recht auf eine gesunde Umwelt. In: Frühe Kindheit. 23. Jg., H. 2, S. 30–37.
- Schubert, P./Kuhn, D./Tahmaz, B. (2023): ZiviZ-Survey 2023. Zivilgesellschaftliche Organisationen im Wandel – Gestaltungspotenziale erkennen. Resilienz und Vielfalt stärken (hrsg. v. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V). Verfügbar über: https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/ziviz-survey_2023_hauptbericht.pdf; [27.02.2024]
- Schubert, P./Tahmaz, B./Krimmer, H. (2023): Erste Befunde des ZiviZ-Survey 2023 Zivilgesellschaft in Krisenzeiten: Politisch aktiv mit geschwächten Fundamenten. Berlin. Verfügbar über: https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/ziviz-survey_2023_trendbericht.pdf; [27.02.2024]
- Schubert, S. (2021): Nachhaltigkeit und Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L. v./ Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 811-825, 5., völlig erneuerte und erweiterte Auflage.
- Schulz, P. (2022): Kapitalistische Subjektivierung: Das Subjekt des kybernetischen Kapitalismus zwischen Digitalisierung, Prekarisierung und Autoritarismus. Bielefeld.
- Schulze, H./Grendel, T. (2022): Kinderrechte als forschungsethischer Bezugsrahmen. In: Sozialmagazin: Die Zeitschrift für Soziale Arbeit, 47. Jg., H. 3–4, S. 76–82.
- Schulze, U. M. E./Fegert, J. M. (2020): Doppelt herausgefordert: Psychisch kranke junge Menschen auf dem Weg ins Erwachsenenleben. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 15. Jg., H. 4, S. 413–424.
- Schumacher, M./Buchna, J./Coelen T. (2019): Möglichkeiten und Verunmöglichungen. Subjektive Raumkonstruktionen von Jugendarbeit durch geflüchtete Besucher/innen. In: Deinet, U. (Hrsg.): Herausforderung angenommen – Offene Kinder- und Jugendarbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Forschungen, Praxisobjekte, Konzepte. Weinheim & Basel, S. 94-105.
- Schumacher, N./Schwerthelm, M./Zimmermann, G. (2021): Stay with the Trouble. Politische Interventionen im Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Berlin.
- Schweizer, H. (2007): Soziologie der Kindheit. Verletzlicher Eigen-Sinn. Wiesbaden. 1. Auflage.
- Schwenker, V./Sandermann, P. (2024): The Making and Doing of Migrant (M)Others in Germany. Subjectification in the context of early childhood education and care. In: Bollig, S./Groß, L. (Hrsg.): Practicing the Family. The Doing and Making Family in, with and through Social Work and Education. Bielefeld.
- Schwerthelm, M. (2015): Förderung gesellschaftlichen Engagements Benachteiligter in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Erfolge und Schwierigkeiten. Zur Evaluation des gleichnamigen Projekts der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Seckinger, M./Pluto, L./Peucker, C./ Santen, E. v. (2016): Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme. Weinheim & Basel.
- Seckinger, M./Pluto, L./Peucker, C./Gadow, T. (2009): DJI – Jugendverbandserhebung. Befunde zu Strukturmerkmalen und Herausforderungen. München.
- Seelmeyer, U./Kutscher, N. (2021): Zum Digitalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit: Befunde – Fragen – Perspektiven. In: Wunder, M. (Hrsg.): Digitalisierung und Soziale Arbeit. Bad Heilbrunn, S. 17–30.
- Seelmeyer, U./Ziegler, H. (2014): Prävention von „Hilfen zur Erziehung“ oder „Hilfen zur Erziehung“ als Prävention? In: Panitzsch-Wiebe, M./Becker, B./Kunstreich, T. (Hrsg.): Politik der Sozialen Arbeit – Politik des Sozialen. Opladen, S. 172–180.

- Seemann, A.-M./Titel, V. (2023): Qualitätsdimensionen von Ganztagsangeboten im Grundschulalter. Wissenschaftlicher Diskurs, Bildungspolitik und pädagogische Praxis. München.
- Seibold, C. (2023): Schulsozialarbeit – Mit dem KJSG auf Erfolgskurs? Impulspapier. In: Bundesverband der Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.): Impulse 6/2023. Verfügbar über: [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/06_\(2023\)_Schulsozialarbeit,-Seibold-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/06_(2023)_Schulsozialarbeit,-Seibold-(AFET-Impulspapier).pdf); [28.03.2024]
- Seiffge-Kenke, I. (2017): Studierende als Prototyp der „emerging adults“ Verzögerte Identitätsentwicklung, Entwicklungsdruck und hohe Symptombelastung. In: Psychotherapeut, 62. Jg., S. 403–409.
- Seiffge-Krenke, I. (2020): „Emerging adulthood“: Psychoanalytische Konzepte und empirische Befunde zu einer neuen Entwicklungsphase. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 15. Jg., H. 4, S. 370–384.
- Seybold, R. (2023): Die Dilemmata bei der Förderung von Selbstorganisationen. In: AFET Impulse 7, verfügbar über: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_\(2023\)_Selbstorganisation_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf); [29.01.2024]
- Seyboldt, R./Katzenstein, H. (2021): Ehrenamtliche Vormundschaften durch Pflegeeltern? Ein Projekt zur Analyse von Chancen und Grenzen der Vormundschaft durch Pflegeeltern. Projekt „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“. Berlin.
- Shah Hosseini, N./Runge, P. (2022): Warum Unterbringung nicht gleich Wohnen bedeutet: Nicht-Wohnen im Kontext Flucht*Migration. In: Delić, A./Kourtis, I./Kytidou, O./Sarkodie-Gyan, S./Wagner, U./Zölch, J. (Hrsg.): Globale Zusammenhänge, lokale Deutungen. Kritische Positionierungen zu wissenschaftlichen und medialen Diskursen im Kontext von Flucht und Asyl. Wiesbaden, S. 189–201.
- Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2019): Jugend 2019. 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim & Basel.
- Siegers, P. (2012): Pluralismus religiöser Orientierungen in Europa. Ergebnisse aus der vierten Welle der Europäischen Wertestudie 2008/2009. In: Pollack, D./Tucci, I./Ziebertz, H.-G. (Hrsg.): Religiöser Pluralismus im Fokus quantitativer Religionsforschung. Wiesbaden, S. 75–105.
- Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen – Ein Arbeitsbuch. Frankfurt a. M.
- Silkenbeumer, M./Thieme, N./Kunze, K. (2017): Kooperation in multiprofessionellen Handlungskontexten. Zur Frage beruflicher Zuständigkeit/en Sozialer Arbeit. In: Thieme, N./Silkenbeumer, M. (Hrsg.): Die herausgeforderte Profession – Soziale Arbeit in multiprofessionellen Handlungskontexten. (= Sonderheft 14). Lahnstein, S. 35–42.
- Simon, S. (2023): Soziale Ungleichheiten und Differenzen in Kindertageseinrichtungen aus der Perspektive von Kindern. In: Frühe Bildung, 12. Jg., H. 3, S. 137–144. Verfügbar über: <https://econtent.hogrefe.com/doi/epdf/10.1026/2191-9186/a000621>; [29.05.2023].
- Simon, S./Lochner, B./Thole, W. (2021): Freundschaften, Symmetrien und Markierungen von Differenz. In: Frühe Bildung, 10. Jg., H. 2, S. 73–79. Verfügbar über: <https://econtent.hogrefe.com/doi/epdf/10.1026/2191-9186/a000514>; [29.05.2023].
- Simonson, J./Kelle, N./Kausmann, C./Karnick, N./Arriagada, C./Hagen, C./Hameister, N./Huxhold, O./Tesch-Römer, C. (2019): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Freiwilligensurveys (FWS 2019). Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/freiwilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligensurvey-data.pdf>; [28.02.2024]
- Simonson, J./Kelle, N./Kausmann, C./Tesch-Römer, C. (2019): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2019. Verfügbar über: https://www.dza.de/fileadmin/dza/Dokumente/Forschung/Publicationen%20Forschung/Freiwilliges_Engagement_in_Deutschland_-_der_Deutsche_Freiwilligensurvey_2019.pdf; [27.02.2024]

- Sinus (2020): Frauen sehen Gleichberechtigung der Geschlechter deutlich weniger verwirklicht als Männer. SINUS-Studie zum Weltfrauentag (08. März) in Kooperation mit YouGov. Mannheim. Verfügbar über: <https://www.sinus-institut.de/media-center/presse/studie-zum-weltfrauentag>; [08.04.2024]
- SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH (2020): Kindertagesbetreuung & Pflege – attraktive Berufe? Forschungsbericht zu quantitativer und qualitativer Forschung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 bis 20 Jahren. Heidelberg & Berlin.
- Smessaert, A. (2017): Erzieherischer Bedarf. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Baden-Baden, S. 246–247, 8. Auflage.
- Smessaert, A. (2022): Kapitel 2 Stärkung von Rechten. In: Meysen, T./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden, S. 43–64.
- Solga, H./Dombrowski, R. (2009): Soziale Ungleichheiten in schulischer und außerschulischer Bildung: Stand der Forschung und Forschungsbedarf. Arbeitspapier 171. Hrsg. v. der Hans-Böckler-Stiftung. Verfügbar über: <https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?Fid=3079720>; [11.04.2024]
- Soliman, K./Fischer, J./Havrysh, O./Sereda, V. (2022): Aus der Ukraine nach Thüringen geflohen. Ergebnisse einer landesweiten Befragung. IKPE-Publikationsreihe „Kommunales Integrationsmanagement in Thüringen“. Erfurt
- Soliman, K./Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S./Döbel, I. (2022): Zukunft der kommunalen Planung – Lernen aus Krise(n). Erfurt. Verfügbar über: https://www.ikpe-erfurt.de/wp-content/uploads/2022/11/Final_IKPE-A4-Broschuere-Factsheet-web.pdf; [11.12.2023]
- Sommer, B./Pötzsch, O./Krack-Roberg, E./Grobecke, C. (2021): Wanderungsbewegungen. Datenreport 2021, Berlin. Verfügbar über: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/datenreport-2021/bevoelkerung-und-demografie/329484/wanderungsbewegungen/>; [28.02.2024]
- Sommer, M./Haunss, S./Gardner, B. G./Neuber, M. (2020): Wer demonstriert da? Ergebnisse von Befragungen bei Großprotesten von Fridays for Future in Deutschland im März und November 2019. In: Haunss, S./Sommer, M. (Hrsg.): Fridays for Future – die Jugend gegen den Klimawandel. Konturen der weltweiten Protestbewegung. Bielefeld, S. 15–66.
- Sommer, M./Rucht, D./Haunss, S./Zajak, S. (2019): Fridays for Future. Profil, Entstehung und Perspektiven der Protestbewegung in Deutschland. Verfügbar über: https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/2019_ipb_FridaysForFuture.pdf; [01.04.2023]
- Sommer-Himmel, R./Titze, K./Imhof, D. (2016): Kinder bewerten ihren Kindergarten. Wie Kinder ihren Kindergarten sehen; Instrument und Implementierung von Kinderbefragung in der Kindertageseinrichtung. Berlin.
- SOS-Kinderdorf (2019): Eigene Wege gehen. Praxiswissen zum Thema Leaving Care. SOS-Kompakt 4/2019. Verfügbar über: <https://www.sos-kinderdorf.de/service/download/Eigene%20Wege%20gehen?id=72414>; [04.12.2023]
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokratische Partei (FDP) (Hrsg.) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025. Verfügbar über: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf; [05.03.2024]
- Sozialpolitik-aktuell.de – Daten, Analysen, Berichte vom IAQ der Universität Duisburg-Essen (o. J.): Soziale Leistungen in den Kommunalhaushalten 2020. Verfügbar über: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII11c.pdf; [15.04.2024]
- Speck, K. (2022): Schulsozialarbeit. Eine Einführung. München.

- Speck, K./Olk, T. (2010): Zur Forschung in der Schulsozialarbeit. In: Speck, K./Olk, T. (Hrsg.): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven. Weinheim & München, S. 7–8.
- Sperling, C. (2021): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen – eine Fachkräftebefragung. Verfügbar über: [https://htwk-leipzig.qucosa.de/landing-page/?tx_dlf\[id\]=https%3A%2F%2Fhtwk-leipzig.qucosa.de%2Fapi%2Fqucosa%253A79926%2Fmets; \[27.02.2024\]](https://htwk-leipzig.qucosa.de/landing-page/?tx_dlf[id]=https%3A%2F%2Fhtwk-leipzig.qucosa.de%2Fapi%2Fqucosa%253A79926%2Fmets; [27.02.2024])
- Spieker, G./Grötzer, R./Langness, A. (2022): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Austausch zu Herausforderungen und Lösungen. Hrsg. v. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. Verfügbar über: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Kekiz_Partizipation_in_der_Kinder-_und_Jugendhilfe.pdf; \[24.01.2024\]](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Kekiz_Partizipation_in_der_Kinder-_und_Jugendhilfe.pdf; [24.01.2024])
- Spieker, M. (2021): Subsidiarität. In: Andersen, U./Bogumil, J./Marschall, S./Woyke, W. (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden, S. 893–895.
- Spies, A. (2018): Jugendhilfe als Kooperationspartnerin von Schule – Strukturmaßnahmen im Bildungssetting. In: Böllert, K. (Hrsg.): Compendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 755–770.
- Spiess, G. (2022): Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Bearbeitungsstand Ergänzungslieferung 7/2022. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung.
- Spitzner, J./Kuhn, H. P. (2021): „Und bei uns in Ingenieurswesen, die lachen die aus.“ Zum Zusammenhang zwischen Studienfach und Geschlechterdifferenz aus der Perspektive von Studienanfänger/-innen im MINT- und im Sozialen Bereich. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 41. Jg., H. 2, S. 178–201.
- Stahlhut, H./Niediek, I. (2021): „Sag doch einfach, was Du möchtest ...“ – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als fachliche Herausforderung im Rahmen inklusiver Hilfeplanung. In: Kieslinger, D./Hollweg, C. (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. Br., S. 139–211.
- Stalder, F. (2016): Kultur der Digitalität. Frankfurt a. M.
- Stanat, P./Schipolowski, S./Schneider, R./Sachse, K. A./Weirich, S./Henschel, S. (Hrsg.) (2022): IQB-Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich. Verfügbar über: [https://www.waxmann.com/index.php?eID=download&buchnr=4606; \[30.03.2023\]](https://www.waxmann.com/index.php?eID=download&buchnr=4606; [30.03.2023])
- Stang, J./König, S./McElvany, N. (2021): Implizite Einstellungen von Kindern im Grundschulalter gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund. In: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, 38. Jg., H. 1, S. 1–14.
- Stapf, T./Elcheikh, K. (2018): Das Informationsverhalten Geflüchteter in den sozialen Medien in Deutschland und wie Beratungsanbieter damit umgehen können. In: „Digital Streetwork“ in der Asyl- und Migrationsberatung. Wie Geflüchtete soziale Medien nutzen und was daraus für Beratungsstellen folgt. Beilage zum Asylmagazin H. 7–8, S. 4–15.
- Statista (2024a): Verteilung der Asylbewerber in Deutschland nach Geschlecht innerhalb verschiedener Altersgruppen im Jahr 2024. Verfügbar über: [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/452165/umfrage/asylbewerber-in-deutschland-nach-geschlecht-innerhalb-altersgruppen/; \[05.03.2024\]](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/452165/umfrage/asylbewerber-in-deutschland-nach-geschlecht-innerhalb-altersgruppen/; [05.03.2024])
- Statista (2024b): Verteilung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter aufgrund unbegleiteter Einreisen nach Deutschland nach Geschlecht von 2012 bis 2022. Verfügbar über: [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/581632/umfrage/in-obhut-genommene-unbegleitete-minderjaehrige-einreisende-nach-deutschland-nach-geschlecht/; \[05.03.2024\]](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/581632/umfrage/in-obhut-genommene-unbegleitete-minderjaehrige-einreisende-nach-deutschland-nach-geschlecht/; [05.03.2024])

- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024a): A.2 Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen (Bundesmedian) bis 2019. Verfügbar über: <https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2024-03/A2%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Bundesl%C3%A4nder%20nach%20soziodemografischen%20Merkmalen%20bis%202019%20%28Bundesmedian%29.xlsx>; [20.03.2024]
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024b): A.2 Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen (Bundesmedian) ab 2020. Verfügbar über: <https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2024-03/A2%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Bundesl%C3%A4nder%20nach%20soziodemografischen%20Merkmalen%20ab%202020%20%28Bundesmedian%29.xlsx>; [20.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2004): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe am 31.12.2002 – Gesamt. Wiesbaden. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403209004.pdf?__blob=publicationFile; [22.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2020a): Lebenslagen der behinderten Menschen - Ergebnis des Mikrozensus 2017. Publikation. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/lebenslagen-behinderter-menschen-5122123179004.pdf?__blob=publicationFile; [15.02.2024]
- Statistisches Bundesamt (2020b): Statistik Dossier „30 Jahre Deutsche Einheit“. Verfügbar über : https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Deutsche-Einheit/Downloads/dossier-30-jahre-deutsche-einheit.pdf?__blob=publicationFile; [08.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2021a): Armutsrisiken haben sich in Deutschland verfestigt. Datenreport 2021 über ungleiche Lebensbedingungen und die Folgen von Corona. Pressemitteilung Nr. 113. Wiesbaden & Berlin & Bonn.
- Statistisches Bundesamt (2021b): Öffentliche Sozialleistungen. Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2019. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/lebenslagen-behinderter-menschen-5122123199004.pdf?__blob=publicationFile; [08.04.2024]
- Statistisches Bundesamt (2022a): 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 259 vom 22. Juni 2022. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_259_227.html; [08.04.2024]
- Statistisches Bundesamt (2022b): Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Tabellen/variante-1-2-3-altersgruppen.html>; [29.01.23]
- Statistisches Bundesamt (2022c): Seit Einführung der „Ehe für alle“ wurden 65 600 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen. Zahl der Woche Nr. 27 vom 5. Juli 2022. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_27_p002.html; [09.04.2024]
- Statistisches Bundesamt (2022d): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2020. Wiesbaden. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403209004.pdf?__blob=publicationFile; [03.12.2023]
- Statistisches Bundesamt (2022e): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021. Wiesbaden. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft->

Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112217004.pdf?__blob=publicationFile; [06.02.2024]

Statistisches Bundesamt (2022f): Statistik der schwerbehinderten Menschen – Kurzbericht 2021 (Letzte Ausgabe - berichtsweise eingestellt). Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/sozial-schwerbehinderte-kb-5227101219004.pdf?__blob=publicationFile; [15.02.2024]

Statistisches Bundesamt (2023a): 1,06 Millionen Sterbefälle im Jahr 2022. Pressemitteilung Nr. 012 vom 10. Januar 2023. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD22_012_126.html; [20.03.2024]

Statistisches Bundesamt (2023b): 10,9 Millionen Kinder leben in Deutschland. Zahl der Woche Nr. 22 vom 30. Mai 2023. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_22_p002.html; [15.04.2024]

Statistisches Bundesamt (2023c): Bevölkerung im Jahr 2022 auf 84,3 Millionen gewachsen. Pressemitteilung Nr. 026 vom 19. Januar 2023. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_026_124.html; [15.04.2024]

Statistisches Bundesamt (2023d): Bruttoinlandsprodukt: Ausführliche Ergebnisse zur Wirtschaftsleistung im 1. Quartal 2023. Pressemitteilung Nr. 203 vom 25. Mai 2023. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_203_811.html; [02.06.2023]

Statistisches Bundesamt (2023e): Ergebnisse der 15. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basis: 31.12.2021) zum Stichtag 31.12.2030. Tabelle 12421-0002: Vorausberechneter Bevölkerungsstand: Deutschland, Stichtag, Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung, Geschlecht, Altersjahre. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2023f): Gemeinden nach Bundesländern und Einwohnergrößenklassen am 31.12.2022. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/08-gemeinden-einwohner-groessen.html>; [12.03.2024]

Statistisches Bundesamt (2023g): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Tabelle 12411-0005: Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre zum Stichtag 31.12.2022. Wiesbaden. Verfügbar über: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12411-0005&byypass=true&levelindex=0&levelid=1716377088872#abreadcrumb> [23.05.2024]

Statistisches Bundesamt (2023h): Indikator 5.1 Senkung der Armutsgefährdungsquote. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/integrationsindikatoren-armutsgefahrdungsquotequote.html>; [15.04.2024]

Statistisches Bundesamt (2023i): Inobhutnahmen im Jahr 2022 wieder stark gestiegen: 40 % mehr Fälle als im Vorjahr. Pressemitteilung Nr. 246 vom 26. Juni 2023. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_246_225.html; [28.03.2024]

Statistisches Bundesamt (2023j): Mitten im demografischen Wandeln. Online unter: Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/demografie-mitten-im-wandel.html>; [29.01.23]

Statistisches Bundesamt (2023k): Statistischer Bericht – Mikrozensus – Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte – Vorabergebnisse Erstes Halbjahr. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/statistischer-bericht-einwanderungsgeschichte-vorab-5122126238005.html>; [18.03.2024]

Statistisches Bundesamt (2023l): Statistischer Bericht. Statistik der Studierenden Wintersemester 2022/23. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2023m): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2022. Sonderauswertung. Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (2023n): Tabelle Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/ehescheidungen-kinder.html>; [28.06.2023]
- Statistisches Bundesamt (2023o): Tabellen zu Maßnahmen des Familiengerichts für Kinder und Jugendliche. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/Tabellen/entzug-elterlichen-sorge.html>; [14.07.2023]
- Statistisches Bundesamt (2023p): Zahl der Woche. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_22_p002.html; [07.06.23]
- Statistisches Bundesamt (2024a): Arbeitslose und Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen nach Gebietsstand. Registrierte Arbeitslose und Arbeitslosenquote für Deutschland, Früheres Bundesgebiet ohne Berlin und Neue Länder einschließlich Berlin. Lange Reihen mit Jahresergebnissen ab 1991. Tabellen mit Originalwerten und Veränderungsraten. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbslosigkeit/Tabellen/lrarb001.html#242344>; [05.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024b): Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdung (monetäre Armut). Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrung-mz-silc.html>; [08.04.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024c): Endergebnisse des Mikrozensus 2022 - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten. Sonderauswertung. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2024d): Endergebnisse des Mikrozensus 2022 - Bevölkerung nach Stadt-Land-Gliederung von EUROSTAT. Sonderauswertung. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2024e): Endergebnisse des Mikrozensus 2022 - Kinder in Hauptwohnsitzhaushalten. Tabelle 12211-0403: Kinder in Hauptwohnsitzhaushalten: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersgruppen, Familienformen im Jahr 2022. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2024f): Familien mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Lebensform und Kinderzahl. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>; [15.04.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024g): Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung: AROPE-Indikator nach Geschlecht und Alter im Zeitvergleich. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/eurostat-armut-sozialeausgrenzung-mz-silc.html>; [08.04.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024h): Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland von März 2022 bis Januar 2024. Verfügbar über: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/>; [26.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024i): Karte: Ausländeranteil in %. Stichtag 31.12.2022. Wiesbaden. Verfügbar über: https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html#ANT_AI; [18.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024j): Migration und Integration. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html; [26.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024k): Migrationsstruktur der Schutzsuchenden nach Regionen und Herkunftsländern. Verfügbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/schutzsuchende-staatsangehoerigkeit-struktur.html>; [26.03.2024]

- Statistisches Bundesamt (2024l): Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus. Anteil an allen Schutzsuchenden in % (Stichtag 31.12.2022). Verfügbar über:
https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html#A_Sch_O; [26.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024m): Schutzsuchende nach Staatsangehörigkeit. Anteil an allen Schutzsuchenden in % (Stichtag 31.12.2022). Verfügbar über:
https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html#A_Sch_IR; [26.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024n): Schutzsuchende. Anteil an der Bevölkerung insgesamt in % (Stichtag 31.12.2022). Verfügbar über:
https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html#A2_Sch_i; [26.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024o): Schutzsuchende. Verfügbar über:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/schutzsuchende.html>; [26.03.2024]
- Statistisches Bundesamt (2024p): Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022. Unveröffentlichte Sonderauswertung für den 17. Kinder- und Jugendbericht. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (o. J.): Bevölkerungsentwicklung in Ost- und Westdeutschland zwischen 1990 und 2021: Angleichung oder Verfestigung der Unterschiede? Verfügbar über:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-bevoelkerungsentwicklung-ost-west.html>; [12.03.2024]
- Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2021): Wahlen. Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik. Halle. Verfügbar über:
<https://wahlergebnisse.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt21/and/lt21.rep.pdf>; [19.03.2024]
- Stauber, B. (2021): Erwachsen werden in pandemischen Zeiten – Herausforderungen an die zeitliche Herstellung und Gestaltung von Übergängen im Lebenslauf. In: Diskurs Kindheits- und Lebenslaufforschung, 16. Jg., H. 3, S. 315–332.
- Staudner, S. (2018): Bildungsprozesse im Ganzttag. Wahrnehmung und Wertung erweiterter Bildungsgelegenheiten durch Kinder. Wiesbaden.
- StEG-Konsortium (2010): Ganzttagsschule. Entwicklung und Wirkungen. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen 2005-2010. Eine Veröffentlichung des StEG-Konsortiums. Frankfurt a. M.
- StEG-Konsortium (2016): Ganzttagsschule: Bildungsqualität und Wirkungen außerunterrichtlicher Angebote. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen 2012-2015. Frankfurt a. M.
- Stein, M. (2018): Auswirkungen interethnischer Freundschaften auf die Werteentwicklung Jugendlicher. Implikationen für die Soziale Arbeit. In: Migration und Soziale Arbeit, 40. Jg., H. 4, S. 362–369.
- Steiner, C. (2022): Ausgelernt!? Übergänge Jugendlicher und junger Erwachsener im Bildungs- und Erwerbssystem. In: Berngruber, A. (Hrsg.): Erwachsenwerden heute. Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen. Stuttgart, S. 156–169.
- Steiner, C./Zimmermann, J. (2021): Prekärer Start. Befristete Beschäftigungsverhältnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Kuger, S./Walper, S. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien: AID:A 2019. Bielefeld, S. 93–99.
- Steiner, O. (2020): Demokratie und Öffentlichkeit in der digitalen Postmoderne. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim & Basel, S. 145–155.
- Steiner, O./Tschopp, D. (2022): Künstliche Intelligenz in der Sozialen Arbeit. Grundlagen, Entwicklungen, Herausforderungen. In: Sozial Extra, 46. Jg., H. 6, S. 466–471.
- Steinmetz, S./Wrase, M./Helbig, M./Döttinger, I. (2021): Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern. Baden-Baden.

- Stelly, W./Thomas, J. (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Tübingen.
- Stelly, W./Thomas, J./Vester, T./Schaffer, B. (2014): Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen – ein Forschungsbericht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 97. Jg., H. 4, S. 267–279.
- Stenger, U./Stieve, C./Zirves, M./Vitek, K./Poliakove, A. (2023): Topografien kultureller Räume. Raumqualitäten in Kindertageseinrichtungen. In: Schelle, R./Blatter, K./Michl, S./Kalicki, B. (Hrsg.): Qualitätsentwicklung in der Frühen Bildung. Akteure – Organisationen – Systeme. Weinheim & Basel, S., S. 141–173.
- Stepjandic, K./Karakayali, S. (2018): Solidarität in postmigrantischen Allianzen: Die Suche nach dem Common Ground jenseits individueller Erfahrungskontexte. In: Foroutan, N./Karakayali, J./Spielhaus, R. (Hrsg.): Postmigrantisches Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik. Frankfurt a. M., S. 237–252.
- Sterzing, D. (2012): Präventive Programme für sozial benachteiligte Familien mit Kindern von 0 - 6 Jahren Überblick über die Angebote in Deutschland. München.
- Stieve, C./Worsley, C./Dreyer, R. (2014): Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen Bundesländern.
- Stiftung Erinnerung Verantwortung Zukunft (EVZ) (2023): Memo Jugendstudie 2023. Multidimensionaler Erinnerungsmonitor. Berlin. Verfügbar über: https://www.stiftung-evz.de/assets/1_Was_wir_f%C3%B6rdern/Bilden/Bilden_fuer_lebendiges_Erinnern/MEMO_Studie/2023_MEMO_Jugend/MEMO_Jugendstudie_2023_DE.pdf; [06.02.2024]
- Stobbe, B. (2023): Profilergänzende Kräfte. In: KiTa aktuell Spezial Fachkräftemangel: Ein System am Limit, 24. Jg., H. 3, S. 14–17.
- Stöbe-Blossey, S./Fischer, S./Glaser, S./Klucniok, K./Aden, H. (2023): Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Berlin, S. 20–261.
- Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI (2023): Trends in World Military Expenditure, 2022. Verfügbar über: https://www.sipri.org/sites/default/files/2023-04/2304_fs_milex_2022.pdf; [26.03.2024]
- Stohler, R./Werner, K./Brahmann, J. (2021): Leaving Care – eine Herausforderung für Pflegekinder in der Schweiz. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 3, S. 333–346.
- Strahl, B./van Breda, A./Mann-Feder, V. (2021): Stationäre Kinder- und Jugendhilfe im internationalen Vergleich – Unterstützungsmöglichkeiten für junge Erwachsene und die Bedeutung von Care Leaver-Selbstvertretungen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 205–221.
- Straus, F./Höfer, R. (2017): Handlungsbefähigung und Zugehörigkeit junger Menschen. Ergebnisse aus einer Längsschnittstudie in SOS-Kinderdörfern. München.
- Strehmel, P./Viernickel, S. (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hamburg & Leipzig. Verfügbar über: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Expertise_Betreuungsrelation_Strehmel___Viernickel_2023_BF.pdf; [12.04.2024]
- Streib, H. (Hrsg.) (2017): Religiöse Orientierungen, spirituelle Konstruktionen und Formen religiöser Vergemeinschaftung bei Jugendlichen. Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht, Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Streib_25_04_17zu.pdf; [17.01.2024].
- Struck, N. (2022): § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. In: Frankfurter Kommentar: SGB VIII. Baden-Baden, 9. vollständig überarbeitete Auflage

- Struck, N./Porr, C./Koch, J. (2010): Zeit lassen ... aber ganz schnell anfangen! Zur aktuellen Debatte um die „Große Lösung“. In: Forum Erziehungshilfen, 16. Jg., H. 4, S. 196–201.
- Stubbe, J. (2017): Von digitaler zu soziodigitaler Souveränität. In: Wittpahl, V. (Hrsg.): Digitale Souveränität. Bürger, Unternehmen, Staat. Wiesbaden, S. 43–59.
- Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (2015): Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge. Verfügbar über: <https://www.fbts-ev.de/was-wir-tun;> [28.02.2024]
- Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (2022): Kerncurriculum „Kindheitspädagogik“. Verfügbar über: <https://www.fbts-ev.de/was-wir-tun;>[28.02.2024]
- Sturzenhecker, B./Deinet, U. (2018): Kinder- und Jugendarbeit. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 693–712.
- Sturzenhecker, B./Deinet, U./von Schwanenflügel, L. /Schwerthelm, M. (2021): Offene Kinder- und Jugendarbeit angesichts der Corona-Krise. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./von Schwanenflügel, L. /Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 2001–2029.
- Sturzenhecker, B./Richter, E./Karolczak, M. (2014): Kooperative Steuerung des Ganztags zwischen Jugendarbeit und Schule. Einige Ergebnisse eines Modellprojekts. In: Deutsche Jugend, 62. Jg., H. 7/8, S. 297–304.
- Stuttgarter Jugendhaus gGmbH (Hrsg.) (2023): Jugend im öffentlichen Raum. Veränderungen vor und durch die Covid-19 Pandemie, Handlungsempfehlungen für Stadtverwaltung und Jugendarbeit. Verfügbar über: [https://www.jugendzentren.at/media/223923/yus-stuttgart.pdf;](https://www.jugendzentren.at/media/223923/yus-stuttgart.pdf) [05.01.2024]
- Stüwe, G./Ermel, N./Haupt, S. (2015): Lehrbuch Schulsozialarbeit. Weinheim & Basel.
- Süzen, T./Lajos, E./Şahin, D./Widmann, P. (2021): Jugendmigrationsdienste und Auswirkungen der Pandemie. In: Dreizehn. H. 25, S. 48–51.
- Tabel, A./Erdmann, J./Fendrich, S./Mühlmann, T./Fragen, V./Göbbels-Koch, P. (2023): HzE Bericht 2023. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen. Münster u. a.
- Tagesschau (2023): Anhaltende Anfeindungen. Lehrer, die rechte Vorfälle öffentlich machten, verlassen Schule in Burg. Verfügbar über: [https://www.tagesschau.de/inland/regional/brandenburg/rechtsextremismus-lehrer-burg-100.html;](https://www.tagesschau.de/inland/regional/brandenburg/rechtsextremismus-lehrer-burg-100.html) [08.03.2024]
- Tammen, B. (2022): § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 1033–1038. 9. Auflage
- Tariq, S./Christiansen, F./Rusack, T./Schöer, W. (2024): Schutzkonzepte im Jugendamt. Datenhandbuch zur ersten bundesweiten Onlinebefragung zur Erfassung kinder- und jugendrechtrelevanter Verfahren in Jugendämtern und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Verfügbar über: [https://hilpub.uni-hildesheim.de/entities/publication/1a27d398-e284-4d20-af0a-3fbaa6baa1ba/details;](https://hilpub.uni-hildesheim.de/entities/publication/1a27d398-e284-4d20-af0a-3fbaa6baa1ba/details) [25.03.2024]
- Team des Lehrstuhls „Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung“ an der Universität zu Köln (2020): COVID-19 und Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung. In: Teilhabe, 59. Jg., H. 2, S. 50–54.
- Tennstedt, F. (1992): Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im dualen Wohlfahrtsstaat. Ein historischer Rückblick auf die Entwicklung in Deutschland. In: Soziale Arbeit, 41. Jg., H. 10/11, S. 342–356.
- Terwey, M. (2012): Wachsender religiöser Pluralismus in der Gegenwart? Seriöse Umfrageergebnisse als Prüfstand. In: Pollack, D./Tucci, I./Ziebertz, H.-G. (Hrsg.): Religiöser Pluralismus im Fokus quantitativer Religionsforschung. Wiesbaden, S. 107–131.
- Teuber, K. (2022): Rechte von Careleaver*innen verwirklichen! Rückblick auf Transferdialog. Verfügbar über: <https://jugendhilfeportal.de/artikel/rechte-von-careleaverinnen-verwirklichen;> [11.04.2024]

- Teupe, U. (2012): Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle. In: Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. Frankfurt a.M., S. 37–92.
- Thieme, N. (2013): Kategorisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur theoretischen und empirischen Erklärung eines Schlüsselbegriffs professionellen Handelns. Weinheim.
- Thimmel, A. (2022): Politische Informiertheit in der Kinder- und Jugendarbeit. In: Fachstelle politische Bildung (Hrsg.): Politische Bildung und Jugendarbeit. Handreichung für eine verbindende Perspektive. Essen, S. 56-62. Verfügbar über: https://transfer-politische-bildung.de/fileadmin/user_upload/Broschueren/TransferfuerBildung_Broschuere-Politische-Bildung-Jugendarbeit.pdf; [26.11.2023]
- Thole, W./Pothmann, J./Lindner, W. (2022): Die Kinder- und Jugendarbeit. Einführung in ein Arbeitsfeld der sozialpädagogischen Bildung, Weinheim & Basel, 2. Auflage
- Thole, W./Retkowski, A./Schäuble, B./Huberle, A. (2010): Brüche und Unsicherheiten in der sozialpädagogischen Praxis (UsoPrax). Abschlussbericht HBS. Kassel.
- Thomas, S./Hagemeier, Y./Rusack, T./Taphorn, M. (2023): Zugänge zu Ombudsstellen niedrigschwellig schaffen. In: Sozial Extra, 47. Jg., H. 2, S. 93–96.
- Thomas, S./Sauer, M./Zalewski, I. (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. Bielefeld.
- Thurm, E./Redmann, B. (2023): Wie junge Menschen und Eltern im Kontext der Jugendhilfe in (ihrer) Selbstorganisation unterstützt werden können. In: Forum Erziehungshilfe, 29. Jg., H. 1, S. 15–19.
- Tian, N./Lopes da Silva, D./Liang, X./Scarazzato, L. (2023): Trends in world military expenditure, 2022. Verfügbar über: https://www.sipri.org/sites/default/files/2023-04/2304_fs_milex_2022.pdf; [02.02.2023]
- Tiefel, S./Zeller, M. (2013): Vertrauen von AdressatInnen der Sozialen Arbeit. In: Bartmann, S./Fabel-Lamla, M./Pfaff, N./Welter, N. (Hrsg.): Vertrauen in der erziehungswissenschaftlichen Forschung. Opladen.
- Tierbach, J. (2021): Der Umgang mit (Neuro-)Diversität im Kontext einer teilhabeorientierten Pädagogik. In: Zeitschrift Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten, 44. Jg., H. 6, S. 49–55.
- Tietze, W./Becker-Stoll, F./Bensel, J./Eckhardt, A. G./Haug-Schnabel, G./Kalicki, B./Keller, H. (Hrsg.) (2013): Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Unter Mitarbeit von Birgit Leyendecker. Weimar & Berlin.
- Tietze, W./Dittrich, I. (Hrsg.) (2002): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog. Weinheim & Berlin & Basel.
- Tietze, W./Roßbach, H.-G./Grenner, K. (2005): Kinder von 4 bis 8 Jahren. Zur Qualität der Erziehung und Bildung in Kindergarten, Grundschule und Familie. Weinheim & Basel.
- Tillmann A./Ley, T. (2023): Digitalisierung und Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe –Verschränkte Perspektiven auf Lebens- und Arbeitswelten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und daraus resultierende fachpolitische Konsequenzen. Unveröffentlichte Expertise im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung.
- Tillmann, A. (2014): Medienaneignung als Raumbildungsprozess. In: Deinet, U./Reutlinger, C. (Hrsg.): Tätigkeit – Aneignung – Bildung. Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit. Wiesbaden, S. 273–284.
- Tillmann, A. (2020): Veränderte Lebenswelten im Zuge gesellschaftlicher Digitalisierungsprozesse. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim & Basel, S. 89–100.
- Tillmann, A./Helbig, C. (2014): Jugendliche suchen gemeinsam ihre „Game-Life-Balance“. Evaluation der Kampagne „Dein Spiel. Dein Leben. – Find your level!“ In: Medien + Erziehung, 58: Jg., H. 3, S. 70–76.

- Tillmann, A./Ley, T. (2023): Digitalisierung und Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe – Verschränkte Perspektiven auf Lebens- und Arbeitswelten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und daraus resultierende fachpolitische Konsequenzen. Unveröffentlichte Expertise zum 17. Kinder- und Jugendbericht. München.
- Tillmann, A./Weßel, A. (2021): Digitalisierung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – zur Relevanz von digitalen Medien und Medienbildung in einem vernachlässigten Bildungskontext. In: Wunder, M. (Hrsg.): Digitalisierung und Soziale Arbeit – Transformationen, Beharrungen, Herausforderungen. Bad Heilbrunn, S. 229–239.
- Tillmann, A./Weßel, A. (2022): Medienbezogene Verselbstständigungsprozesse junger Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 17. Jg., H. 4, S. 452–466.
- Tillmann, K. (2022): Ganztage für Grundschulkindern. In: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.): Ganztage für Grundschulkindern. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. München, S. 16–31.
- Timm, S./Costa, J./Kühn, C./Scheunpflug, A. (Hrsg.) (2020): Kulturelle Bildung. Theoretische Perspektiven, methodologische Herausforderungen und empirische Befunde. Münster & New York.
- Timmermanns, S. (2017): „LSBT*-Jugendliche und junge Erwachsene: (K)Ein Thema für die Jugendforschung?!“ In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, H. 2, S. 131–143.
- Titz, C./Geyer, S./Ropeter, A./Wagner, H./Weber, S./Hasselhorn, M. (2017): Konzepte zur Sprach- und Schriftsprachförderung entwickeln. Stuttgart.
- Tran, K. (2023): Interethnische Freundschaften junger Erwachsener. Zur Bedeutung von Gelegenheitsstrukturen und persönlichen Merkmalen. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 39. Jg., H. 2, S. 187–205.
- Tran, K./Berngruber, A./Herz, A./Gaupp, N. (2022): Jugendliche und ihre Peers in der Corona-Pandemie – kein selbstverständliches Forschungsthema. In: deutsche jugend, H. 3, S. 126–133.
- Tran, K./Weigelt, I./Sauermaun, P./Gaupp, N./Berngruber, A./Herz, A./Zschach, M. (2022): Bedingungen für Offenheit gegenüber gesellschaftlicher Diversität bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 42. Jg., H. 4, S. 399–417.
- Traue, B. (2011): Gouvernemedialität der digitalen Partizipation: Überlegungen zu medialen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Schriftkundigkeit. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis, 32. Jg., H. 2, S. 169–183.
- Trede, W. (2014): Was sind die erzieherischen Hilfen? In: Krause, H.-U./Peters, F. (Hrsg.): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. Weinheim & Basel, S. 15–36. 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage
- Trenczek, T. (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim.
- Trenczek, T. (2011): Gefährdungen von jungen Menschen durch die Sozialkontrolle. In: IzKK, H. 1, S. 47–51.
- Trenczek, T. (2021): Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. In: ZJJ, H. 3, S. 240–247.
- Trenczek, T. (2022a): Vorbemerkung §§ 50-52. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 669-685, 9. Auflage
- Trenczek, T. (2022b): § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 707-743, 9. Auflage

- Trenczek, T./Schmoll, A. (2024): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren (vormals Trenczek/Goldberg Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz, 1. Aufl. Stuttgart 2016), 2. Auflage in Vorbereitung.
- Trescher, H./Lamby, A./Börner, M. (2020): Einstellungen zu Inklusion im Kontext „geistiger Behinderung“. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 26. Jg., H. 2, S.13–19.
- Tresp, T./Stockheim, D./Koch, K./Jungmann, T. (2014): Effekte mathematischer Prozessqualität sowie pädagogischer Professionalisierungsmaßnahmen auf die mathematischen Basiskompetenzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen. In: Empirische Sonderpädagogik, 6. Jg., H. 3, S. 227–242. Verfügbar über: <https://doi.org/10.25656/01:9932>; [29.05.2024].
- Truschkat, I./Volk, S. (2021): Duale Studiengänge – Ein Königsweg? In: Fischer, J./Graßhoff, G. (Hrsg.): Fachkräfte! Mangel! Die Situation des Personals in der Sozialen Arbeit. Weinheim & Basel, S. 155–166.
- Tucci, I./Eisnecker, P./Brücker, H. (2014): Wie zufrieden sind Migranten mit ihrem Leben? In: DIW Wochenbericht, 81. Jg., H. 43, S. 1152–1158.
- TUI Stiftung (2022): Junges Europa 2022. So denken Menschen zwischen 16 und 26 Jahren. Durchgeführt von YouGov Deutschland GmbH, Köln. Hannover. Verfügbar über: https://www.tui-stiftung.de/wp-content/uploads/2022/07/2022_07_06_JungesEuropa2022_Report.pdf; [16.01.2024]
- Turba, H. (2017): Die Polizei im Kinderschutz. Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten. Wiesbaden.
- Tursun, N. (2021): Impulse für die Weiterentwicklung der Familienerholung nach § 16 SGB VIII. Berlin.
- Uhlendorff, U. (2016): Hilfeplanung. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim & Basel, S. 1004–1028, 2., überarbeitete Auflage
- Uhlendorff, U./Sabla, K.-S./Euteneuer, M. (2013): Soziale Arbeit mit Familien. München.
- Ulrich, S./Chakraverty, D./Hänelt, M./Holzer, M./Lux, U./Renner, I./Neumann, A. (2023): Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Faktenblatt 2 zur Studie „Kinder in Deutschland 0-3 2022“. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. Verfügbar über: <https://doi.org/10.17623/NZFH:KiD-2022-FB2>; [15.12.2023]
- Umbach, K. (2017): Warum man besser von arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit sprechen sollte, wenn Jugendberufshilfe gemeint ist. Dreizehn, 10. Jg., H. 1, S. 38–39.
- Umweltbundesamt (UBA) (2021): Wie hoch sind die Treibhausgasemissionen pro Person in Deutschland durchschnittlich? Verfügbar über: <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-hoch-sind-die-treibhausgasemissionen-pro-person>; [21.05.2024].
- UN Women Deutschland (2022): Gewalt gegen Frauen in Deutschland 2022. Verfügbar über: <https://unwomen.de/gewalt-gegen-frauen-in-deutschland/>; [08.04.2024]
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2023): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Verfügbar über: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf; [02.12.2023]
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2024): Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zahlen und Fakten. Stand: April 2024. Verfügbar über: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/240418_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf; [24.04.2024]
- UNFE – United Nations for LGBT Equality (2017): Fact Sheet Intersex. Verfügbar über: <https://www.unfe.org/sites/default/files/download/Intersex-English.pdf>; [15.06.2023]
- UNHCR – The UN Refugee Agency (2024a). Zahlen im Überblick. Verfügbar über: <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/zahlen-im-ueberblick>; [26.03.2024]

UNHCR – The UN Refugee Agency (2024b): Refugee Data Finder. Verfügbar über:

[https://www.unhcr.org/refugee-statistics/#:~:text=T%C3%BCrkiye%20hosts%20the%20largest%20number,in%20need%20of%20international%20protection.&text=At%20the%20end%20of%202021,below%2018%20years%20of%20age;](https://www.unhcr.org/refugee-statistics/#:~:text=T%C3%BCrkiye%20hosts%20the%20largest%20number,in%20need%20of%20international%20protection.&text=At%20the%20end%20of%202021,below%2018%20years%20of%20age; [26.03.2024]) [26.03.2024]

UNICEF (2023): Geflüchtete und migrierte Kinder in Deutschland. Ein Überblick über die Trends von 2015 bis 2022. Verfügbar über:

[https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/178376/2b13cc04ce8338d13d6f76dff079021/gefluechtete-und-migrierte-kinder-in-deutschland-2015-2022-data.pdf;](https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/178376/2b13cc04ce8338d13d6f76dff079021/gefluechtete-und-migrierte-kinder-in-deutschland-2015-2022-data.pdf; [05.03.2024]) [05.03.2024]

United Nations (2020): International Migration 2020. Highlights. New York. Verfügbar über:

[https://www.un.org/development/desa/pd/sites/www.un.org.development.desa.pd/files/undes_a_pd_2020_international_migration_highlights.pdf;](https://www.un.org/development/desa/pd/sites/www.un.org.development.desa.pd/files/undes_a_pd_2020_international_migration_highlights.pdf; [12.03.2024]) [12.03.2024]

United Nations Committee on the Rights of the Child (2023): General Comment on Children’s Rights and the Environment with a Special Focus on Climate Change (General Comment No. 26). Verfügbar über:

[https://childrightsenvironment.org/;](https://childrightsenvironment.org/; [15.03.2024]) [15.03.2024]

United Nations, General Assembly, Human Rights Council (2021): Forty-eighth session, 13 September–8 October 2021, Agenda item 3, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development. A/HRC/48/L.23/Rev.1. Verfügbar über:

[https://digitallibrary.un.org/record/3942887?v=pdf;](https://digitallibrary.un.org/record/3942887?v=pdf; [15.03.2024]) [15.03.2024]

Universität Ulm (2023): „Hohe Corona-Folgekosten durch Belastung von Kindern und Jugendlichen: Expertise warnt vor gesamtgesellschaftlichen Kosten psychischer Erkrankungen“. Verfügbar über: [https://www.uni-ulm.de/home/uni-aktuell/article/hohe-corona-folgekosten-durch-belastung-von-kindern-und-jugendlichen-expertise-warnt-vor-gesamtgesellschaftlichen-kosten-psychischer-erkrankungen/;](https://www.uni-ulm.de/home/uni-aktuell/article/hohe-corona-folgekosten-durch-belastung-von-kindern-und-jugendlichen-expertise-warnt-vor-gesamtgesellschaftlichen-kosten-psychischer-erkrankungen/; [07.03.2024]) [07.03.2024]

Urban, M./Lazzari, A./Vandenbroeck, M./Peeters, Jan/van Laere, K. (2011): Competence Requirements in Early Childhood Education and Care: A study for the European Commission Directorate-General for Education and Culture. London. Verfügbar über:

[https://repository.uel.ac.uk/download/cc35ea89ed0f78c623605e07a2c45d694ad762c996dee7f78686aa3f7e7dd6f0/1663291/CoRe-Final-Report-2011.pdf;](https://repository.uel.ac.uk/download/cc35ea89ed0f78c623605e07a2c45d694ad762c996dee7f78686aa3f7e7dd6f0/1663291/CoRe-Final-Report-2011.pdf; [12.04.2024]) [12.04.2024]

Urban-Stahl, U. (2014): Unabhängige Ombudsstellen – Neuland in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 12. Jg., H. 1, S. 11–31.

Urban-Stahl, U. (2022): Macht(asymmetrien) in institutionellen Beziehungen. In: Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (Hrsg.) (Hrsg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim & Basel, S. 138–148.

Urban-Stahl, U./Meysen, T. (2022): Strukturelle Anbindung und organisationale Fragen unabhängiger Ombudsstellen. In: Len, A./Manzel, M./Tomaschowski, L./Redmann, B./Schruth, P. (Hrsg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht, Weinheim, S. 273–281.

Valentin, K. (2023): Jugendarbeit und die Große Transformation. Möglichkeiten und Probleme von Jugendarbeit angesichts sozial-ökonomischer Wandlungsprozesse. In: neue praxis, H. 5, S.353–369.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (2020): Sozialarbeiterin beim Jugendamt Frankfurt am Main. Verfügbar über: [https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/++co++cba2cc1a-95d3-11ea-a133-525400940f89;](https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/++co++cba2cc1a-95d3-11ea-a133-525400940f89; [07.02.2023]) [07.02.2023]

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft/GEW/DBSH (2023): „Kann Soziale Arbeit jede:r?“ – De-Konstruktion des Fachkräftemangels. Professions- und gewerkschaftspolitische Stellungnahme zu den angekündigten oder bereits umgesetzten Entwicklungen, dem aktuellen Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit mit einer Öffnung des Sozialdienstes für fachfremde Quereinsteiger:innen zu begegnen. München.

Verch, J. (2023): Suffizienz-kulturelle Transformationen als Nachhaltigkeitsstrategie für die Soziale Arbeit. In: Liedholz, Y./Verch, J. (Hrsg.): Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit. Grundlagen, Bildungsverständnisse, Praxisfelder. Leverkusen, S. 51–66.

- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (Hrsg.) (2018): Digitale Souveränität und Bildung: Gutachten. Münster.
- Vereinte Nationen (1995): World Programme of Actions for Youth. Economic & Social Affairs. Verfügbar über: <https://www.un.org/esa/socdev/unyin/documents/wpay2010.pdf>; [22.03.2024]
- Vereinte Nationen (2013): Report A/68/322. General Assembly. Intergenerational solidarity and the needs of future generations. Verfügbar über: <https://digitallibrary.un.org/record/756820?v=pdf#files>; [28.03.2024]
- Vereinte Nationen (2015a): Resolution 2250 des Sicherheitsrats, verabschiedet am 25. September 2015. 70/1. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Verfügbar über: <https://www.youth4peace.info/UNSCR2250/Introduction>; [22.03.2024]
- Vereinte Nationen (2015b): Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung. Verfügbar über: <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>; [28.03.2024]
- Vereinte Nationen (2018a): Youth and the 2030 Agenda for Sustainable Development. World Youth Report. Verfügbar über: <https://www.un.org/development/desa/youth/wp-content/uploads/sites/21/2018/12/WorldYouthReport-2030Agenda.pdf> [22.03.2024]
- Vereinte Nationen (2018b): Youth2030. Working with and for young people. Verfügbar über: https://www.unyouth2030.com/_files/ugd/b1d674_9f63445fc59a41b6bb50cbd4f800922b.pdf [22.03.2024]
- Vereinte Nationen (2021): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Allgemeine Bemerkungen Nr. 25: Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Berlin & Frankfurt. Verfügbar über: https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2021/11/GC25_dt_redaktion_barrierefrei_2021.pdf; [12.03.2024]
- Vereinte Nationen (2022): Resolution 76/300 der Generalversammlung verabschiedet am 28. Juli 2022. Verfügbar über: <https://www.un.org/depts/german/gv-76/band3/ar76300.pdf>; [22.03.2024]
- Vereinte Nationen (2023): Unsere gemeinsame Agenda. Kurzdossier 1. Im Sinne der kommenden Generationen denken und handeln. Verfügbar über: <https://www.un.org/depts/german/gv/OurCommonAgenda-FutureGenerations.pdf>; [22.03.2024]
- Verständig, D./Klein, A./Iske, S. (2016): Zero-Level Digital Divide: Neues Netz und neue Ungleichheiten. In: Sozial. Analysen-Berichte-Kontroversen, 21. Jg., H. 1, S. 50–55.
- VG Göttingen (2021), Beschluss vom 21.07.2021 – 2 B122/21. Verfügbar über: <https://openjur.de/u/2347112.html>; [02.12.2023]
- Viernickel, S. (2021): Die empirisch gestützte Identifikation struktureller Qualitätsmerkmale und Standards in Institutionen frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. In: Bilgi, O./Blaschke-Nacak, G./Durand, J./Schmidt, T./Stenger, U./Stieve, C. (Hrsg.): „Qualität“ revisited. Theoretische und empirische Perspektiven in der Pädagogik der frühen Kindheit. Weinheim & Basel, S. 116–132
- Viernickel, S. (2022): Qualität in Kindertageseinrichtungen. In: Reinders, H./Bergs-Winkels, D./Prochnow, A./Post, I. (Hrsg.): Empirische Bildungsforschung. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, S. 453–474.
- Viernickel, S./Fuchs-Rechlin, K./Strehmel, P./Preissing, C./Bensel, J./Haug-Schnabel, G. (2016): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg i. Br.
- Vobbe, F./Kärgel, K. (2022): Sexualisierte Gewalt und digitale Medien. Reflexive Handlungsempfehlungen für die Fachpraxis. Wiesbaden.
- Vodafone Stiftung (2022): Hört uns zu! Wie junge Menschen die Politik in Deutschland und die Vertretung ihrer Interessen wahrnehmen. Eine Befragung im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland. Düsseldorf. Verfügbar über: https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2022/04/Jugendstudie-2022_Vodafone-Stiftung.pdf; [23.02.2024]
- Vogt, M. (2022): Erfahrungen aus dem Engagement. In: Kumbruck, C. (Hrsg.): Spannungsfeld Flüchtlinge. Ein psychologischer Blick auf Engagierte und die Dialogkultur. Wiesbaden, S. 109–162.

- Voigts, G. (2020a): Gestalten in Krisenzeiten: „Der Lockdown ist kein Knock Down!“ Eine empirische Studie zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg in geschlossenen Zeiten. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, H. 3, S. 18–22.
- Voigts, G. (2020b): Gestalten in der Corona-Krise. Offene Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Zeiten. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 4, S. 382–387.
- Voigts, G. (2020c): Vom „Jugend vergessen“ zum „Jugend ermöglichen“: Bewegungs-, Beteiligungs- und Freiräume für junge Menschen in Corona-Zeiten. In: Forum Kinder- und Jugendsport, 1. Jg., H. 2, S. 93–99.
- Voigts, G./Blohm, T. (2022): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Corona-Zeiten aus Sicht von Fachkräften. Eine empirische Studie zur Situation von Einrichtungen in Hamburg. Leverkusen.
- Voigts, G./Blohm, T. (2024): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Krisenzeiten aus Sicht von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Bedeutung von Einrichtungen in Hamburg. Opladen & Berlin & Toronto.
- von Görtz, R./Langness, A. (2024): Jung. Kritisch. Demokratisch. Perspektiven junger Erwachsener auf die Herausforderungen unserer Zeit. Verfügbar über: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/doi/10.11586/2024007>; [20.02.2024]
- von Wölfel, U./Redmann, B. (Hrsg.) (2020): Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressat_innen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können. Weinheim & Basel.
- Waburg, W./Haustov, A./Mehring, V. (2021): Zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht bei der Bewertung und Auswahl von Spielzeugen in Familien. In: v. Dall'Armi, J./Schurt, V. (Hrsg.): Von der Vielheit der Geschlechter. Neue interdisziplinäre Beiträge zur Genderdiskussion. Wiesbaden, S. 95–108.
- Wadepohl, H./Mackowiak, K. (2022): Pädagogische Qualität in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. In: Schomacker, C./Wadepohl, H. (Hrsg.): Fachkräfte und Kinder im Dialog. Vertiefungsband kognitiv aktivierende Interaktionsgestaltung im Kita-Alltag. Weinheim, S. 20–32.
- Wagenaar, M./Hellige, B./Nagel, R. (2019): „Also rühr' das jetzt nicht an, sonst werden noch alle schwul!“. Ergebnisse der Studie zu Bedarfen und Angeboten von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und inter* Adressat*innen aus Sicht der Kinder- und Jugendarbeit. Unter Mitarbeit von Mirjam Dierkes. Hannover.
- Wagner, S./Weber, E. (2023): Arbeitszeit: Trends, Wunsch und Wirklichkeit. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. IAB-Forschungsbericht 16/2023. Nürnberg
- Wagner, U./Gerlicher, P./Brüggen, N. (2011): Partizipation im und mit dem Social Web – Herausforderungen für die politische Bildung. Expertise für die Bundeszentrale für politische Bildung. München. Verfügbar über: https://www.jff.de/fileadmin/user_upload/jff/veroeffentlichungen/PDFs/2018_hochgeladen/Expertise_Partizipation_Im_Social_Web_01_jff_muenchen.pdf; [31.03.2023]
- Wahnschaffe-Waldhoff, K./Mutz, M. (2021): Aneignung und Auslegung von Fairnessnormen im Fußball: eine qualitative Studie mit Profifußballspielern. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 41. Jg., H. 2, S. 144–164.
- Walburg, C. (2019): Migration und Jugenddelinquenz. In: Boers, K./Reinecke, J. (Hrsg.): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster & New York, S. 335–383
- Walburg, C. (2023): Jugenddelinquenz in der Einwanderungsgesellschaft: Ursachen und neuere Entwicklungen. Expertise. Mediendienst Integration. Berlin. Verfügbar über: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_MEDIENDIENST_Jugenddelinquenz.pdf; [29.02.2024]
- Waldschmidt, A. (2005): Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? In: Psychologie & Gesellschaftskritik, 29. Jg., H. 1, S. 9–31.
- Waldschmidt, A. (2009): Disability Studies. In: Dederich, M./Jantzen, W. (Hrsg.): Behinderung und Anerkennung. Behinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik. Bd. 2. Stuttgart, S. 125–133.

- Waldschmidt, A. (2020): Disability Studies zur Einführung. Hamburg.
- Walgenbach, K. (2014): Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft. Stuttgart.
- Walker, N. (2014): Neurodiversity. Some basic terms and definitions. Online:
<https://neuroqueer.com/neurodiversity-terms-and-definitions/>; [22.04.2024]
- Walsh, M. (2018): Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter: Eine empirische Analyse des Einflusses von Intensivbewährungshilfe auf die kriminelle Karriere junger Mehrfachauffälliger in Bayern. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Freiburg i. Br.
- Walter-Klose, C. (2017): Inklusion in der Erziehungsberatung? Aktuelle Situation und Perspektiven des Beratungsangebotes für Familien mit einem Kind mit Behinderung. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), 86. Jg., H. 2, S. 127–144.
- Walther, A. (2019): Teilhabe als Partizipation – und als Problem? Praktiken der Beteiligung Jugendlicher zwischen Adressierung, Aneignung und Anerkennung. In: Kommission Sozialpädagogik (Hrsg.): Teilhabe durch*in*trotz Sozialpädagogik. Weinheim & Basel, S. 48–62.
- Walther, A. (2021): Kinder- und Jugendhilfe im wohlfahrtsstaatlichen Lebenslaufregime. Verortung von Spannungslinien des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung. In: Franzheld, T./Walther, A. (Hrsg.): „Vermessungen“ der Kinder- und Jugendhilfe. Versuch einer Standortbestimmung, Weinheim & Basel, S. 32–57.
- Walther, A./Stauber, B./Rieger-Ladich, M./Wanka, A. (Hrsg.) (2020): Reflexive Übergangsforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Herausforderungen. Opladen.
- Walther, B./Nentwig-Gesemann, I./Fried, F. (2021): Ganzttag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter. Eine Rekonstruktion von Qualitätsbereichen und -dimensionen. Gütersloh.
- Wanger, S./Weber, E. (2023): Arbeitszeit: Trends, Wunsch und Wirklichkeit. IAB-FORSCHUNGSBERICHT 16/2023. Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar über: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb1623.pdf>; [23.05.2024]
- Wapler, F. (2022a): § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. In: Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, S. 66–70, 6. Auflage
- Wapler, F. (2022b): § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, S. 1296-1320, 6. Auflage
- Warda, J. (2020): Ist der Klimawandel rassistisch? Verfügbar über: <https://www.fluter.de/klimawandel-ist-ungerecht-verteilt>; [15.03.2024]
- Wazlawik, M./Christmann, B./Böhm, M./Dekker, A. (Hrsg.) (2020): Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Wiesbaden & Heidelberg.
- Weimann-Sandig, N. (Hrsg.) (2022): Multiprofessionelle Teamarbeit in Sozialen Dienstleistungsberufen. Interdisziplinäre Debatten zum Konzept der Multiprofessionalität – Chancen, Risiken, Herausforderungen. Wiesbaden & Heidelberg.
- Weinbach, H./Coelen, T./Dollinger, B./Munsch, C./Rohrmann, A. (2017): Folgen Sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Zugänge. Weinheim & Basel.
- Weinbach, H./Geese, N./Rohrmann, A./Schulte, D. (2023): Formen und Folgen von Schulbegleitung. Ethnografische Erkundungen im Alltag außerhalb des Unterrichts. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft. Verfügbar über: <https://link.springer.com/10.1007/s11618-023-01148-w>; [20.03.2023]
- Weimann-Sandig, N./Hamacher, S./Belenkij, K. (2021): Die Corona-Pandemie als Katalysator drängender Fragen. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe). Verfügbar über: <https://kitaundco.de/infoservice/aktuelles/1981-die-corona-pandemie-als-katalysator-laengst-zu-beantwortender-fragen>; [01.02.2024]
- Weinreich, M. (2012): Religion und Religionskritik. Göttingen. 2. Auflage.

- Weiss, A./Michels, C./Burgmer, P./Mussweiler, T./Ockenfels, A./Hofmann, W. (2021): Trust in everyday life. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 121. Jg., H. 1, S. 95–114.
- Weiß, H. (2022): Armut. In: Hedderich, I./Biewer, G./Hollenweger, J./Markowetz, R. (Hrsg.): *Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik*. Bad Heilbrunn, S. 431–436, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage.
- Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2022): *Ganztag für Grundschul Kinder. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung*. München.
- Weitzmann, G. (2022a): § 13 Jugendsozialarbeit. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 229–240, 9. Auflage
- Weitzmann, G. (2022b): § 13a Schulsozialarbeit. In: *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 242–244, 9. Auflage
- Weitzmann, G./Schäfer, K. (2022a): § 11 Jugendarbeit. In: *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 211–227, 9. Auflage
- Weitzmann, G./Schäfer, K. (2022b): § 12 Jugendverbände. In: *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 227–231, 9. Auflage
- Weitzmann, G./Schäfer, K. (2022c): § 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 1056–1060, 9. Auflage
- Weltzien, D./Hoffer, R./Kassel, L./Wirth, C. (2021): *Expertise zur praxisintegrierten Ausbildung. Überblick, Perspektiven und Gelingensbedingungen*. Freiburg i. Br.
- Weltzien, D./Hohagen, J./Kassel, L./Pasquale, D./Wirth, C. (2022): *Wissenschaftlicher Abschlussbericht: Gewinnung von Nachwuchs – Bindung der Profis: Evaluation des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“ (GeBiFa)*. Freiburg i. Br.
- Welzer, H. (2013): *Selbst denken. Eine Anleitung zum Widerstand*. Frankfurt a. M.
- Wendt, E.-V. (2022): *Partnerschaft und Sexualität*. In: Berngruber, A. (Hrsg.): *Erwachsenwerden heute. Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen*. Stuttgart, S. 112–121.
- Wendt, E.-V./Berngruber, A. (2021): „Das erste Mal“ – Zeitpunkt und Gründe für ein früheres oder späteres Eintreten des ersten Geschlechtsverkehrs. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE)*, 41. Jg., H. 2, S. 124–143.
- Wenger, F./Buchmann, J./Drexler, D./Tiedemann, C. (2022): *HF-03 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte*. In: Klinkhammer, N./Schacht, D. D./Meiner-Teubner, C./Kuger, S./Kalicki, B./Riedel, B. (Hrsg.): *ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatoren gestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld, S. 95–112.
- Werner, D./Neumann, M./Schmidt, J. (2008): *Volkswirtschaftliche Potenziale am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. Eine Studie zu den direkten und indirekten Kosten des Übergangsgeschehens sowie Einspar- und Wertschöpfungspotenzialen bildungspolitischer Reformen*. Gütersloh.
- West, C./Fenstermaker, S. (1995): *Doing difference*. In: *Gender & Society*, 9. Jg., H. 1, S. 8–37.
- Wetzels, P./Brettfeld, K./Farren, D. (2018): *Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 101. Jg., H. 2, S. 85–111.
- Wiesner, R. (2022a): *Vorbemerkungen § 35a*. In: Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München, S. 611–639, 6. Auflage
- Wiesner, R. (2022b): *SGB VIII § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung*. In: Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München, S. 639–672, 6. Auflage

- Wiesner, R./Bernzen, C./Neubauer, B. (2017): Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit. Gutachterliche Stellungnahme für die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). Verfügbar über: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf; [28.02.2024]
- Wigger, I. (2019): Anti-Muslim Racism and the Racialisation of Sexual Violence. ‘Intersectional stereotyping’ in mass media representations of male Muslim migrants in Germany. In: *Culture and Religion*, 20. Jg., H. 3, S. 248–271.
- Wihstutz, A. (2016): Children’s Agency. Contributions from feminist and ethic of care theories to sociology of childhood. In: Esser, F./Baader, M. S./Betz, T./Hungerland, B. (Hrsg.): *Reconceptualising Agency and Childhood New perspectives in Childhood Studies*. London.
- Wihstutz, A. (2019): Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen. In: Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*. Opladen & Berlin & Toronto, S. 223–238.
- Wike, R./Poushter, J./Silver, L./Cornibert, S. (2019): European Public Opinion Three. Verfügbar über: <https://www.pewresearch.org/global/2019/10/15/european-public-opinion-three-decades-after-the-fall-of-communism/>; [28.02.2024]
- Wilke, C. (2016): Östlich des Rechtsstaats: Vergangenheitspolitik, Recht und Identitätsbildung, In: Matthäus, S./Kubiak, D. (Hrsg.): *Der Osten. Neue sozialwissenschaftliche Perspektiven auf einen komplexen Gegenstand jenseits von Verurteilung und Verklärung*. Wiesbaden, S. 169–193.
- Will, A.-K./Krell, C. (2019): Vertrauliche Geburt. Verfügbar über: <https://www.socialnet.de/lexikon/27443>; [06.12.2023]
- Willems, D. (2020): Viktimisierungserfahrungen junger Geflüchteter. Eine Annäherung an Größenordnungen und Herausforderungen. München.
- Willems, D./Meier, J. (2019): Closed Windows for Desistance. Young Multiple Offenders between Youth Services and the Justice System. In: Albrecht, H.-J./Walsh, M./Wienhausen-Knezevic, E. (Hrsg.): *Desistance Processes Among Young Offenders Following Judicial Interventions*. Freiburg & Berlin, S. 51–58.
- Willems, U. (2021): Kirchen/Religion. Verfügbar über: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202046/kirchen-religion/>; [17.01.2024].
- Winkler, M. (2001): Auf dem Weg zu einer Theorie der Erziehungshilfen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): *Handbuch Erziehungshilfen*. Münster, S. 247–281.
- Winterhager-Schmid, L. (2000): „Groß“ und „Klein“ – zur Bedeutung von der Erfahrung mit Generationendifferenz im Prozeß des Heranwachsens. In: Winterhager-Schmid, L. (Hrsg.): *Erfahrung mit Generationendifferenz. Unter Mitarbeit von Sabine Andresen*. Weinheim, S. 15–38.
- Wippermann, C. (2023): Hauptamt braucht Ehrenamt – und umgekehrt. In: *neue Caritas*, H. 17, S. 14–17.
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL (WBAE) (2023): Ernährungsarmut unter Pandemiebedingungen. Stellungnahme. Berlin. Verfügbar über: <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/agr-veroeffentlichungen.html>; [05.03.2024]
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (2022): Corona-Bildungshilfen haben förderbedürftige Schülerinnen und Schüler kaum erreicht. Pressemitteilung v. 06.09.2022. Verfügbar über: <https://wzb.eu/de/pressemitteilung/corona-bildungshilfen-haben-foerderbeduerftige-schuelerinnen-und-schueler-kaum-erreicht>; [07.03.2024]
- Witte, M. D./Sander, U. (Hrsg.) (2021): Erziehungsresistent? „Problemjugendliche“ als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Band 15. Baltmannsweiler. 2. Auflage

- Witte, W. (2021): Qualitätsentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit am Beispiel des Handbuchs Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L. v./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden & Heidelberg, S. 1507–1520. 5., vollständig neugestaltete Auflage
- Witzel, M. (2015): Digitale Medien in der stationären Erziehungshilfe zwischen lebensweltlichen und institutionellen Kontexten. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U. (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler, S. 115–129.
- Wolf, K. (Hrsg.) (2015): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn.
- Wolf, M./Riedl, S./Kampert, M./Röseler, K. (2021): Schutzkonzepte als partizipative Prozesse der Organisationsentwicklung. In: OJS Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit, 3. Jg., S. 47–68.
- Wolfert, S./Quenzel, G. (2019): Vielfalt jugendlicher Lebenswelten: Familie, Partnerschaft, Religion und Freundschaft. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim & Basel, S. 133–161.
- World Health Organization (WHO) (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Genf.
- World Population Review (2024): Country rankings. Verfügbar über:
<https://worldpopulationreview.com/country-rankings/refugees-by-country> ; [26.03.2024]
- World Vision (2007): Kinder in Deutschland 2007. 1. World Vision Kinderstudie unter wissenschaftlicher Leitung von S. Andresen und K. Hurrelmann. Frankfurt.
- World Vision (2010): Kinder in Deutschland 2010: 2. World Vision Kinderstudie unter wissenschaftlicher Leitung von S. Andresen und K. Hurrelmann. Frankfurt.
- World Vision (2013): Wie gerecht ist unsere Welt? Kinder in Deutschland 2013. 3. World Vision Kinderstudie unter wissenschaftlicher Leitung von S. Andresen und K. Hurrelmann. Weinheim.
- World Vision (2018): Was ist los in unserer Welt? Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie. Weinheim.
- Wrana, D./Schmidt, M./Schreiber, J. (2022): Pädagogische Krisendiskurse. Reflexionen auf das konstitutive Verhältnis von Pädagogik und Krise angesichts der COVID 19- Pandemie. In: Zeitschrift für Pädagogik, H. 3, S. 362–380.
- Würbel, I./Kanngiesser, P. (2023): Preschoolers' Images, Intergroup Attitudes, and Liking of Refugee Peers in Germany. In: Plos one, 18. Jg., H. 2, e0280759. Verfügbar über:
<https://doi.org/10.1371/journal.pone.0280759> [05.03.2024]
- WWF Deutschland (2021): So schmeckt Zukunft. Der kulinarische Kompass für eine gesunde Ernährung. Studien 1 bis 3. Zusammenfassung. Berlin. Verfügbar über: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/Landwirtschaft/kulinarische-kompass-klima-zusammenfassung.pdf>; [16.01.2024]
- Yildiz, E. (2018): Postmigrantische Lebenspraxen jenseits der Parallelgesellschaft. In: Blank, B./Gögercin, S./Sauer, K. E./Schramkowski, B. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden, S. 53–64.
- YouGov (2015): YouGov Survey Results. Verfügbar über:
https://d25d2506sfb94s.cloudfront.net/cumulus_uploads/document/7zv13z8mf/YG-Archive-150813-%20Sexuality.pdf; [09.04.2024]
- YouGov Deutschland GmbH (2023): Junges Europa 2023. So denken Menschen zwischen 16 und 26 Jahren. Herausgegeben von der TUI-Stiftung. Verfügbar über: https://www.tui-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/06/2023_06_02-YouGov_Ergebnisbericht_TUI-Stiftung_Junges-Europa.pdf; [13.03.2024]

- Youth Partnership (2019): Grundlagen der Jugendpolitik. Revision 2019. Verfügbar über: <https://pjp-eu.coe.int/documents/42128013/90268416/Youth+Policy+Essentials+DEU.pdf/cbedefa2-78ae-1ad5-f3df-0424c143b39f>; [28.03.2024]
- Zankl, P. (2017): Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Forschungsstand und Entwicklungstendenzen. München.
- Zehbe, K. (2021): Individuelle Förderung als pädagogisches Programm der frühkindlichen institutionellen und inklusiven Bildung. Eine rekonstruktive Studie zu Orientierungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen. Weinheim & Basel.
- Zelege, M./Bempreiksz-Luthardt J. (2024): Junge Kinder und ihre Möglichkeiten zu partizipieren. Gesetzliche Rahmenbedingungen, politische Impulse und aktueller Umsetzungsstand für die Beteiligung von Kindern im Alter von 0 bis 6 in Deutschland. Expertise für den 17. Kinder- und Jugendbericht. München. Erscheint unter: www.dji.de/17_kjb
- Zeller, M./Sandermann, P. (2017): Unaccompanied Minors in Germany: A Success Story with Setbacks? In: *Social Work & Society*, 15. Jg., H. 2, S. 1–20.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden (ZWST) (2022): Mitgliederstatistik 2021. Verfügbar über: <https://zwst.org/sites/default/files/2022-05/ZWST-Mitgliederstatistik-2021-Kurzversion.pdf>; [17.01.2024].
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden (ZWST) (2023): Mitgliederstatistik 2022 der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland. Frankfurt a. M. Verfügbar über: <https://zwst.org/sites/default/files/2023-05/ZWST-Mitgliederstatistik-2022-RZ.pdf>; [13.04.2024].
- Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) (Hrsg.) (2021): Monitoring „Demokratische Integration“ in Deutschland 2.0. Bericht zur Vorstudie 2021. Freiburg. Verfügbar über: https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022-10-21_DSEE_DI_2.0_Bericht-zur-Vorstudie-2021_web-1.pdf; [28.8.2023].
- Zerle-Elsäßer, C./Schüller, S./Langmeyer, A./Naab, T./Heuberger, S. (2021): Von solitären Interneteltern und gemeinschaftsorientierten Fernsehfamilien. Eine Typologie digitaler Mediennutzung in Familien. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 41. Jg., H. 4, S. 413–431.
- Zick, A. (2017): Die Macht des Vorurteils oder: Menschenfeindliche Inklusionsvorstellungen. In: Lütje-Klose, B./Boger, M.-A./Hopmann, B./Neumann, P. (Hrsg.): *Leistung inklusive? Inklusion in der Leistungsgesellschaft. 1. Menschenrechtliche, sozialtheoretische und professionsbezogene Perspektiven*. Bad Heilbrunn.
- Zick, A./Küpper, B./Mokros, N. (Hrsg.) (2023): *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23*. Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung v. Franziska Schröter. Bonn.
- Zick, A./Krott, N. R. (2021): *Einstellungen zur Integration in der deutschen Bevölkerung von 2014 bis 2020. Studienbericht der vierten Erhebung im Projekt ZuGleich – Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit*. Verfügbar über: <https://www.stiftung-mercator.de/de/publikationen/einstellungen-zur-integration-in-der-deutschen-bevoelkerung-2021/>; [17.01.2024]
- Zick, A./Küpper, B. (Hrsg.) (2021): *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratie-gefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21*. Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung v. Franziska Schröter (FES-Mitte-Studie). Bonn. Verfügbar über: <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=78925&token=eb588a6bb6d9b528b8f13b53c5f3642cf896db55>; [08.08.2023]
- Zick, A./Küpper, B./Berghan, W. (2019): *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*. Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung v. Franziska Schröter (FES-Mitte-Studie). Bonn.
- Ziegler, H. (2016): Sozialpädagogik vs. SGB VIII Reform. In: *neue praxis*, 46. Jg., H. 5, S. 491–499.

- Ziegler, H. (2018). Capabilities Ansatz. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 1321–1353.
- Ziegler, H. (2019): Evidenzbasierte Praxis – Zum missglückten Versuch sozialpädagogische Praxis auf dem Fundament empirischer Wirkungsforschung anzuleiten. In: Begemann, M.-C./Bleck, C./Liebig, R. (Hrsg.): Wirkungsforschung zur Kinder- und Jugendhilfe. Grundlegende Perspektiven und arbeitsfeldspezifische Entwicklungen. Weinheim & Basel, S. 68–99
- Ziegler, H. (2020): Das Elend mit dem Kindeswohl: Kindeswohlbezogener Kinderschutz als konservative Pädagogik. In: Kelle, H./Dahmen, S. (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim & Basel, S. 172–188.
- Ziegler, H. (2022): Zweieinhalb Debattenstränge zur Infrastruktur: Kinder- und Jugendhilfe aus Sozialinvestitions- und garantistischer Perspektive. In: Soziale Passagen, 14. Jg., H. 1, S. 13–22. Verfügbar über: <https://link.springer.com/10.1007/s12592-022-00419-3>; [28.01.2023]
- Ziegler, H./Reutlinger, C./Kessl, F. (Hrsg.) (2007): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“. Wiesbaden.
- Zimmer, V./Stein, M. (2022): Einstellungen junger Erwachsener gegenüber Familien anderer ethnischer Herkunft – Zusammenhänge mit interethnischen Kontakten und Freundschaften. In: Zeitschrift für Migrationsforschung, 2. Jg., H. 2, S. 31–59.
- Zimmermann, J. (2019): Kinderschutz an Schulen. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zu den Erfahrungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz. München.
- Zinnecker, J. (1991): Jugend als Bildungsmoratorium. Zur Theorie des Wandels der Jugendphase in west- und osteuropäischen Gesellschaften. In: Melzer, W. (Hrsg.): Osteuropäische Jugend im Wandel. Ergebnisse vergleichender Jugendforschung in der Sowjetunion, Polen, Ungarn und der ehemaligen DDR. Weinheim, S. 9–24.
- Zinsmeister, J. (2021): Inklusion und assistierte Autonomie: Zum Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen in der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Scheiwe, K./Schröer, W./Wapler, F./Wrase, M. (Hrsg.): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, S. 123–161.
- Zipfel, A./Thomas, S./Cloos, P. (Hrsg.) (2012): Familienbildung in Eltern-Kind-Gruppen. Grundlagen – Materialien – Perspektiven. Hildesheim. https://www.uni-hildesheim.de/media/fruehe_kindheit/Bilder/veranstaltungen/PDF/KompZ_ArbeitsH_04-12_web.pdf; [07.03.2024]
- Zipperle, M. (2021): Offene Kinder- und Jugendarbeit und (Ganztags-)Schule. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L. v./Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 1029–1042, 5. Auflage
- Zipperle, M./Baur, K. (Hrsg.) (2023): Empirische Facetten der Schulsozialarbeit. Weinheim & Basel.
- Zipperle, M./Maier, K./Gschwind, A. K./Rahn, S./Stange, L. (2022): Sozialraumorientierte Schulsozialarbeit an Sekundarschulen in Baden-Württemberg (SOSSA_SEK). Stuttgart. Verfügbar über: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/Forschung/SOSSA_SEK_Abschlussbericht_lang_2022-04-08_barr.pdf; [13.06.2023]
- Zipperle, M./Wurzel, M./Gschwind, A. K./Werling, M./Rahn, S. (2018): Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg. Sozialraumorientierte Konzepte und ihre Wirkung. Stuttgart.
- Zorn, I./Cruz, L. (2023): Potenziale der Digitalisierung für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier. Verfügbar über: <https://dossier.kinderrechte.de/digitale-inklusion>; [12.03.2024]
- Zuboff, S. (2018): Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus. Frankfurt a. M. & New York.
- Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung“. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt a. M.

Zurhold, H./Kuhn, S. (2023): Alkohol und illegale Drogen unter Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. In: Sucht, 69. Jg., H. 5, S. 214–223.

7 Anhänge

7.1 Liste der Expertisen

Dr. Burkhard Rodeck, Prof. Dr. Volker Mall, Prof. Dr. Ulrike Ravens-Sieberer

Das Kind in unserer Gesellschaft. Eine gesundheitspolitische Perspektive 2023

Nadine Salihi

Perspektiven junger Menschen. Sekundärauswertung von Jugendbeteiligungsprozessen für den 17. Kinder- und Jugendbericht

Steffen Adam, Fabian Brauns

Nicht über uns ohne uns! Beteiligungsverfahren zur Berücksichtigung der Interessen von jungen Menschen am 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung

Prof. Dr. Sebastian Rahn, Dr. Mirjana Zipperle, unter Mitarbeit von Nikolai Schayani

Jugendhilfsangebotslandschaft an Schule

Yannik Liedholz, Janina Yeung

Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben junger Menschen und die Soziale Arbeit in Deutschland

Miriam Zeleke, Dr. Jasmin Bempreiksz-Luthardt

Junge Kinder und ihre Möglichkeiten zu partizipieren. Gesetzliche Rahmenbedingungen, politische Impulse und aktueller Umsetzungsstand für die Beteiligung von Kindern im Alter von 0 bis 6 in Deutschland

Dr. Oliver Bokelmann

Jugend und Beteiligung

Prof. Dr. Juliane Engel

Digitalisierung und Mediatisierung – allgemein und als gesamtgesellschaftliches Phänomen

Prof. Dr. Angela Tillmann, Prof. Dr. Thomas Ley

Digitalisierung und Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe. Verschränkte Perspektiven auf Lebens- und Arbeitswelten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und daraus resultierende fachpolitische Konsequenzen

7.2 Hearings im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts

Expert:innen-Hearing zum Thema „Demokratiefeindlichkeit“

am 01.02.2023 online mit

- Nicola Hieke (Partnerschaften für Demokratie)
- Canan Korucu (ufuq.de)
- Dr. Björn Milbradt (DJI)
- Prof. Dr. Miriam M. Müller-Rensch (FH Erfurt)
- Janine Patz (Amadeu Antonio Stiftung)

Expert:innen-Hearing zum Thema „Klimawandel“

am 22.02.2023 in Kassel und online mit

- Prof. Dr. Matthias Barth (HNE Eberswalde)
- Liane Muth & Astrid Schaffer (Deutscher Caritasverband)
- Achim Radau-Krüger (Jugendring Düsseldorf)
- Prof. Dr. Johannes Verch (ASH Berlin)

Expert:innen-Hearing zu den „Perspektiven auf Bundesebene engagierter junger Menschen“

am 19.06.2023 in Bonn mit

- Kamil Ahmad (JUMA e.V.)
- Linus Bade (Jugendredaktion "jung genug")
- Ilka Essig (Jugenddelegierte der UN)
- Baro Vicenta Ra Gabbert (Bundesjugendkuratorium)
- Elvedin Goljica (Muslimisches Jugendwerk)
- Nikolas Karanikolas (Bundesjugendkuratorium)
- Johannes Kirchhoff (Jugendpolitischer Beirat des BMFSFJ)
- Friederike Klingsporn (Landesheimrat Hessen / BUNDI)
- Yousra Mansouri (Muslimische Jugend in Deutschland e.V.)
- Joan Stanley Nasro (Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg / BUNDI)
- Jana Paul (Careleaver e.V.)
- Leon Pleuger (Landesjugendfeuerwehr NRW)
- Andreas Schoop (Baltic Sea States Subregional Cooperation)
- Vincent Sipeer (Jugendpolitischer Beirat des BMFSFJ),
- Lew Töpfer (Jugenddelegierte der UN)
- Trucy-Quynh Vo (Careleaver e.V.)

Expert:innen-Hearing zum Thema „Fachkräftebedarf/-mangel“

am 26.09.2023 in Frankfurt a.M. mit

- Prof. Dr. Petra Bauer (Universität Tübingen / EWFT)
- Sandra Clauss (LVR Rheinland)
- Prof. Dr. Kirsten Fuchs-Rechlin (DJI)
- Dörte Heinrich (LK Vorpommern-Rügen)
- Michael Ledig (BöfAE)
- Graham Lewis (Deutsches Rotes Kreuz / IGfH)
- Prof. Dr. Peter Rahn (HWG Ludwigsburg / FBTSA)

7.3 Zuarbeiten

Steffen Adam

Dr. Oliver Bokelmann

Fabian Brauns

Prof. Dr. Jana Demski

Matthias Fack

Alyssa Grünberg

Dr. Bettina Grüne

Silvia Haßmann-Vey

Christian Hey-Nguyen

Bernd Holthusen

Hila Kakar

Cynthia Kohring

Dr. Christian Lüders

Stephanie Meiland

Rosa Pahlow

Tijana Pavlovic

Christian Peucker

Maik Sawatzki

Helen Scheler

Hanna Schlegel

Dr. Annemarie Schmoll

Moritz Schwerthelm

Inga Selent

Angela Smessaert

Julia Tierbach

Hoa Mai Trần

Prof. Dr. Thomas Trenzcek

Sebastian Volberg

Lutz Wende

Dr. Peter Widmann

Heik Zimmermann

7.4 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|---|
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| AdvermiG | Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AFBG | Aufstiegs-BaföG |
| AFET | Bundesverband der Erziehungshilfe für freie und öffentliche Träger |
| AG | Arbeitsgemeinschaft |
| AGG | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz |
| AGJ | Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe |
| AHG | Adoptionshilfegesetz |
| AID:A | Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten |
| AQUA-Studie | Studie zu Arbeitsplatz und Qualität in KiTas |
| ASA flex | Neue Assistierte Ausbildung |
| ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst |
| ASMK | Arbeits- und Sozialministerkonferenz |
| AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AufenthG | Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet |
| BA | Bachelor of Arts |
| BaE | Außerbetriebliche Berufsausbildung |
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BAG OKJA | Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit e. V. |
| BAGLJÄ | Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter |
| BBSR | Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung |
| BerEP | Berufseinstiegsbegleitung |
| BFDG | Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BiBB | Bundesinstitut für Berufsbildung |
| BIPAM | Bundesinstitut für Prävention und Aufklärung in der Medizin |
| BIPoC | Black People, Indigenous People and People of Colour |
| BKGG | Bundeskindergeldgesetz |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BMBF | Bundesministerium für Bildung und Forschung |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| BMFSFJ | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| BMI | Bundesministerium des Innern |
| BMUB | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit |

| | |
|----------|---|
| BMUV | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz |
| BMVBS | Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2004 bis 2013) |
| BMWK | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz |
| BNE | Bildung für nachhaltige Entwicklung |
| BNO | Bundeskoordinierungsstelle des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe |
| BS | Bezirkssozialarbeit |
| BTHG | Bundesteilhabegesetz |
| BUNDI | Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe |
| BvB | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme |
| BZgA | Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung |
| CCJ | Advisory Council on Youth |
| CDEJ | European Steering Committee for Youth |
| CLS | Care Leaver Statistics |
| CMJ | Joint Council on Youth |
| Destatis | Statistisches Bundesamt |
| DeZIM | Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung |
| DGS | Deutsche Gebärdensprache |
| DJI | Deutsches Jugendinstitut e. V. |
| DQR | Deutscher Qualitätsrahmen |
| EBP | Evidenzbasierte Praxis |
| EHEA | European Higher Education Area and Bologna Process |
| EPF | European Parliamentary Forum on Population and Development |
| EQ | Betriebliche Einstiegsqualifizierungen |
| EWE | Extremwetterereignisse |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| GaFöG | Ganztagsförderungsgesetz |
| GEAS | Gemeinsames Europäisches Asylsystem |
| GISS | Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. |
| HIK | Heidelberg Institute for International Conflict Research |
| HPFH | Heilpädagogische Familienhilfe |
| HZE | Hilfen zur Erziehung |
| IAB | Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung |
| ICF | International Classification of Functioning, Disability and Health |
| IGFH | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen |
| IJFD | Internationaler Jugendfreiwilligendienst |
| IMAG | Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ |
| IPCC | Intergovernmental Panel on Climate Change |

| | |
|----------|---|
| IQB | Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen |
| IZI | Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen |
| JArbSchG | Jugendarbeitsschutzgesetz |
| JFDG | Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten |
| JFMK | Jugend- und Familienministerkonferenz |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JMST | Jugendmedienschutz-Staatsvertrag |
| JOG | Jugendliche ohne Grenzen |
| JuSchuG | Jugendschutzgesetz |
| JvJ | Jugend vertritt Jugend |
| JWG | Gesetz für Jugendwohlfahrt |
| KI | Künstliche Intelligenz |
| KICK | Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz |
| KiföG | Kinderförderungsgesetz |
| KiQuTG | Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz, das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“ |
| KiTa | Kindertageseinrichtung |
| KJA | Kirchliche Jugendarbeit |
| KJG | Katholische junge Gemeinde |
| KJHG | Kinder- und Jugendhilferecht |
| KJLR | Kinder- und Jugendhilfelandesrat |
| KJP | Kinder- und Jugendplan des Bundes |
| KJSG | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz |
| KKG | Kuratorium für Fragen der Klassifikation im Gesundheitswesen |
| KMK | Kultusministerkonferenz |
| KomKJB | Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung des Bundes |
| KonvBG | Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen |
| KPMG-PMK | Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität |
| KSG | Bundes-Klimaschutzgesetz |
| KVJS | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts |
| LSBTIQ* | lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell und queer |
| MA | Master |
| MJSO | Migrantinnen- und Migrantenjugendselbstorganisationen |
| MKFFI | Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW |
| MLD | Muslimisches Leben in Deutschland (StudieEvidenzbasierte Praxis |
| NAP | Nationaler Aktionsplan |
| NGO | Non-Governmental Organization (deutsch: Nichtregierungsorganisation) |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NZFH | Nationales Zentrum Frühe Hilfen |

| | |
|--------|---|
| OECD | Organisation for Economic Cooperation and Development |
| OKJA | Offene Kinder- und Jugendarbeit |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| PstG | Personenstandsgesetz |
| PTBS | Posttraumatische Belastungsstörung |
| RJWG | Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt |
| RPA | Robotik Process Automation |
| SBGG | Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SIPRI | Stockholm International Peace Research Institute |
| SOEP | Sozio-oekonomisches Panel |
| SPFH | Sozialpädagogische Familienhilfe |
| StEG | Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen |
| SVR | Sachverständigenrat für Integration und Migration |
| TAG | Tagesbetreuungsausbaugesetz |
| TSG | Transsexuellengesetz |
| UBA | Umweltbundesamt |
| UBSKM | Unabhängige/r Beauftragte/r für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs |
| UCDP | Uppsala Conflict Data Program |
| UMA | Unbegleitete minderjährige Ausländer |
| UMF | Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge |
| UN-BRK | UN-Behindertenrechtskonvention |
| UNICEF | United Nations International Children's Emergency Fund (deutsch: Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) |
| UN-KRK | UN-Kinderrechtskonvention |
| VZÄ | Vollzeitäquivalente (Anzahl der Vollzeitstellen des Personals) |
| WHO | World Health Organization |
| WS | Wintersemester |
| ZOiS | Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien |
| ZSE | Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation |
| ZVE | Zeitverwendungserhebung |

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR597

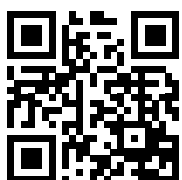
Stand: September 2024, 1. Auflage

Grafiken: graphodata GmbH

Gestaltung Umschlag: zweiband.media GmbH

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG


* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behörden-Rufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.




www.bmfsfj.de

 facebook.com/bmfsfj

 x.com/bmfsfj

 linkedin.com/company/bmfsfj

 youtube.com/@familienministerium

 instagram.com/bmfsfj